UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01075769 8

478 (52) I

GESAMMELTE SCHRIFTEN

VON

THEODOR MOMMSEN

SECHSTER BAND

HISTORISCHE SCHRIFTEN

DRITTER BAND

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1910

HISTORISCHE SCHRIFTEN

VON

THEODOR MOMMSEN

DRITTER BAND

12065-6
3|2/12

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1910

DG
15
M64
Bd. 6

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Vorwort.

Den Bemerkungen, die ich dem ersten Band der Historischen Schriften vorausgeschickt habe, ist nur hinzuzufügen, dass bei der Vorbereitung und Korrektur auch des zweiten Bandes Dr. Eugen Täubler tätig gewesen ist; an seine Stelle ist für den dritten Band Dr. Martin Bang getreten. Bei der Drucklegung auch dieser Bände hat mich mein Freund Hermann Dessau mit seinem Rat unausgesetzt unterstützt.

Die Ausarbeitung des Registers zu den Historischen Schriften wird Dr. Walter Baehr verdankt.

Nicht abgedruckt habe ich den Aufsatz: *Ordo et spatia episcoporum Romanorum in libro pontificali* (Jacobs n. 1344), da derselbe im wesentlichen mit Erweiterungen in der Ausgabe des Liber Pontificalis (p. XXVIII—LVII) wiederholt worden ist.

Charlottenburg, Oktober 1910.

Otto Hirschfeld.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Die Gardetruppen der römischen Republik und der Kaiserzeit (1879)	1
II.	Die germanischen Leibwächter der römischen Kaiser (1883)	17
III.	Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit (1884)	20
IV.	Ägyptische Legionare (1900)	118
V.	Praetorium (1900)	128
VI.	Zu Domaszewski's Abhandlung über die römischen Fahnen (1886)	134
VII.	Die römischen Provinzialmilizen (1887)	145
VIII.	Die Hastiferi von Castel (1889)	156
IX.	Die Walldürner Inschrift (1897)	166
X.	Inschrift vom Feldberg (1892)	173
XI.	Die römischen Lagerstädte (1873)	176
XII.	Dux (1866)	204
XIII.	Das römische Militärwesen seit Diocletian (1889)	206
XIV.	Die diocletianische Reichspraefectur (1901)	284
XV.	Zu der Inschrift von Tropaea (1894)	300
XVI.	Die Inschrift von Hissarlik und die römische Sammtherrschaft in ihrem titularen Ausdruck (1882)	303
XVII.	Consularia (1897)	324
XVIII.	Das römisch-germanische Herrscherjahr (1891)	343
XIX.	Aera (1893)	359
XX.	Ostgothische Studien (1889)	362
XXI.	Die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus (1880)	485
XXII.	Christianity in the Roman empire (1893)	540
XXIII.	Zu Apostelgeschichte 28, 16 (1895)	546
XXIV.	Zweisprachige Inschrift aus Arykanda (1893)	555
XXV.	Papianisches (1902)	566
XXVI.	Die römischen Bischöfe Liberius und Felix II. (1896/7)	570
XXVII.	Die Synode von Turin (1892)	582
XXVIII.	Thessalonikische Kaisererlasse (1893)	585
XXVIII[a].	Eine Erwiederung (1894)	586
XXIX.	Zeitzer Ostertafel vom Jahre 447 (1862)	589
XXX.	Das Nonnenalter (1897)	602

Seite

XXXI. Ueber die Acten zum Schisma des Jahres 530 (1885) 605
XXXII. Über einen neu aufgefundenen Reisebericht nach dem gelobten Lande (1887) 610
XXXIII. Die Papstbriefe bei Beda (1892) 619
XXXIV. Bemerkungen zu den Papstbriefen der Britischen Sammlung (1890) 629
XXXV. Die Historia Brittonum und König Lucius von Britannien (1894) 631
XXXVI. Zu den Annales Vedastini (1891) 640
XXXVII. Zur Weltchronik vom J. 741 (1897) 643
XXXVIII. Brief des Bischofs Theonas (1894) 649
XXXIX. Rezensionen 653

Inhaltsverzeichnis zu Band IV—VI 655

I.

Die Gardetruppen der römischen Republik und der Kaiserzeit.*)

Es liegt im Wesen der römischen Bürgerwehr, dass es eine Leibwache für den Feldherrn als besondere Abtheilung in ihr nicht giebt. Die ersten Anfänge einer Aussonderung zu diesem Zweck zeigen sich merkwürdiger Weise bei den dem Bürgerheer angeschlossenen bundesgenössischen Abtheilungen; nach der Wehrordnung des sechsten Jahrhunderts der Stadt, wie Polybios sie schildert, wird aus denselben unter dem Namen der *extraordinarii*[1] ein Elitencorps sowohl von Infanterie wie von Reiterei gebildet, und zwar in dem Verhältniss, dass auf die Doppellegion (von 8200 Mann Bürger- und 8000 bundesgenössischer Infanterie und 600 Bürger-, 1200 bundesgenössischen Reitern) oder das gewöhnliche consularische Heer ungefähr 2000 *extraordinarii* zu Fuss und 600 zu Pferd kommen[2]; jene bildeten vier Cohorten[3], diese vermuthlich zwanzig Turmen. Dass diese Abtheilungen zunächst für die Bedeckung des Hauptquartiers und der Person des Feldherrn verwendet werden,**) beweist

*) [Hermes 14, 1879 S. 25—35 mit Nachträgen S. 160 und B. 16, 1881 S. 643—647. — Vgl. F. Fröhlich, die Gardetruppen der römischen Republik. Aarau 1882.]

1) Den Namen hat Polybios 6, 26, 6 lateinisch, ferner Livius 27, 12, 14. 34, 47, 3. 40, 27, 3.

2) Eine genaue Berechnung gestatten die Ansätze bei Polybios nicht (vgl. Marquardt Staatsverw. 2, 379. 386 [2. Aufl. 391f. 398]); auch hing wahrscheinlich die Stärke der Elitenabtheilungen wesentlich von dem Ermessen des jeweiligen Feldherrn ab.

3) Dies zeigt Livius 40, 27, 3, wo der Bericht zwar nicht ganz in sich harmonirt (denn der linke Flügel der Bundesgenossen von 4000 M. muss mehr, wahrscheinlich zehn Cohorten gehabt haben, während doch nur von vieren die Verwendung nachweisbar ist), aber doch zu ergeben scheint, dass es in dem Zweilegionenheer vier Elitencohorten gegeben hat.

**) [Dagegen v. Domaszewski bei Marquardt, Staatsverwaltung 2² S. 402 A. 1.]

namentlich[1] der Bericht über den Tod des Marcellus: als die beiden
26 Consuln des J. 546 eine Recognoscirung persönlich auszuführen beschliessen, nehmen sie zu ihrer Bedeckung ausser den Lictoren, die nicht formell als Soldaten anzusehen sind, nur einige Schwadronen bundesgenössischer Reiter mit[2]. Dass bei der Bürgerwehr keine analoge Einrichtung bestand, geht sowohl aus dem Schweigen der beglaubigten Berichte hervor[3] wie daraus, dass es an jeder formellen Handhabe für eine solche Scheidung fehlte; wie sie denn auch dem Wesen der republikanischen Heerordnung auf das Schroffste widersprach.

Eine folgenreiche Aenderung in diesen Ordnungen führte der numantinische Krieg herbei. Das Commando, welches der jüngere Africanus als Consul im J. 620 übernahm, war zunächst nicht so sehr gegen den Feind gerichtet als gegen das verwilderte und zügellose römische Heer; er bedurfte desshalb einer eigenen ihm ganz ergebenen und unbedingt zuverlässigen Truppe. Von der gewöhnlichen Heerbildung nach dem gesetzlichen Aushebungsschema wurde abgesehen und durch einen besonderen Senatsbeschluss dem Scipio ein anderes den bestehenden Gesetzen keineswegs entsprechendes Verfahren gestattet. Scipio rief Freiwillige auf in der Zahl von 4000 Mann, von denen die mit Rom verbündeten Städte und Königreiche den grössten Theil stellten, offenbar ein Surrogat der gewöhnlichen bundesgenössischen *extraordinarii*. Ausserdem aber bildete er aus seinen Clienten und Freunden eine Bürgerabtheilung von 500 Mann[4], welche der Ausgangspunct für das Institut der Garde

1) Wo in den römischen Annalen einzelne benannte Cohorten oder Turmen der Bundestruppen auftreten, sind wohl meistens die Abtheilungen dieser *extraordinarii* gemeint.

2) Liv. 27, 26, 11: *cum equitibus CCXX, ex quibus quadraginta Fregellani, ceteri Etrusci erant, proficiscuntur* (hieraus Plutarch Marc. 29, der ausdrücklich hervorhebt, dass sie römische Soldaten nicht bei sich hatten). Dass diese Reiter den *extraordinarii* entnommen sind, sagt Livius nicht, aber es liegt in der Sache. Polyb. 10, 32: *τῶν ἱππέων ἀναλαβόντες ἴλας δύο καὶ γροσφομάχους μετὰ τῶν ῥαβδοφόρων εἰς τριάκοντα.* Dass diese Reiter und Schützen Bundesgenossen sind, sagt Polybios nicht, schliesst es aber nicht aus. 300 Reiter giebt dem Marcellus Appian Hann. 50.

3) Es ist charakteristisch für den livianischen Bericht (2, 20) über die Schlacht am Regillersee, dass die Cohorte des Dictators Postumius, *quam delectam manum praesidii causa circa se habebat*, darin eine hervorragende Rolle spielt.

4) Dies alles ergiebt der eingehende Bericht Appians Hisp. 84, den Wölfflin (Philologus 34, 413) richtig mit der bekannteren Notiz des Festus (unten S. 3 A. 1) über die Entstehung der *praetoria cohors* combinirt hat.

geworden ist[1]. Die Benennung dieser Truppen war *cohors amicorum*, 27
die Schaar der Freunde[2], oder auch *cohors praetoria*, die Hauptquartierschaar[3]. — Als eine Reiterabtheilung kann sie nicht angesehen werden, da dies weder mit der Benennung *cohors* noch mit der späteren Entwickelung des Instituts sich verträgt; wohl aber hat es darin, etwa wie in der späteren *cohors equitata*, eine Anzahl Reiterstellen gegeben oder ist sogar dem Feldherrn gestattet worden den einzelnen Cohortalen nach Belieben ein Pferd anzuweisen[4]. — Die
Freiwilligen dieser Abtheilung erhielten Löhnung, und sogar um die 28
Hälfte mehr als die Legionare (A. 1); doch scheint, wie diese

1) Festus p. 223 M.: *praetoria cohors est dicta, quod a praetore non discedebat. Scipio enim Africanus primus fortissimum quemque delegit, qui ab eo in bello non discederent et cetero munere militiae vacarent et sesquiplex stipendium acciperent.*

2) Appian a. a. O.: *ἐπηγάγετο πελάτας ἐκ Ῥώμης καὶ φίλους πεντακοσίους, οὓς ἐς ἴλην καταλέξας ἐκάλει φίλων ἴλην.*

3) Die Bezeichnung *cohors praetoria* braucht Cicero Verr. l. 1, 14, 36 und zwar in officieller Rechnungslegung: *dedi stipendio, frumento, legatis, pro quaestore, cohorti praetoriae* HS. — Wölfflin a. a. O. (S. 2 A. 4) verwirft die Meldung des Festus, weil aus dem Namen folge, dass die *cohors praetoria* aufgekommen sei in jener fernen Zeit, wo der Consul noch *praetor* geheissen habe oder richtiger, wo *praetor* appellativisch den Feldherrn überhaupt bezeichnete (Staatsrecht 2, 74). Dass diese Annahme sachlich unmöglich ist, haben wir gesehen; aber auch sprachlich empfiehlt es sich wenigstens ebenso sehr die *cohors praetoria*, statt auf den *praetor*, vielmehr auf das *praetorium* zurückzuführen, zumal wenn man des *militare in praetorio* und ähnlicher Ausdrücke sich erinnert.

4) Dass Appian diese Truppe als *ἴλη* bezeichnet, ist auffallend. *Ἴλη* ist bei ihm wie bei Polybios für die ältere Zeit regelmässig *turma*; diese aber passt hier schlechterdings nicht, und es findet sich das Wort auch in weiterer Verwendung, wie Polybios 10, 42, 6 von Philipps von Makedonien *βασιλικὴ ἴλη* spricht und wie dies die spätere officielle Bezeichnung der *ala* der Kaiserzeit als *ἴλη* weiter bestätigt. Aber als Reiterabtheilung muss Appian sich die Truppe gedacht haben, da er sonst den Ausdruck *ἴλη* sicher nicht gebraucht haben würde. Dann aber hat er geirrt; der Name *cohors*, den die Truppe ohne Zweifel geführt hat, kann einer lediglich aus Reitern bestehenden Abtheilung nicht gegeben werden. Auch der anderthalbfache Sold passt wohl für eine bevorzugte Infanterieabtheilung, aber sehr wenig für eine Reitertruppe, da ja der Reiter wenigstens der Legion den dreifachen Sold empfängt; warum Wölfflin (a. a. O.) umgekehrt aus dem *sesquiplex stipendium* der *cohors praetoria* folgert, dass sie aus Reitern bestanden habe, ist mir nicht deutlich geworden. Aber eine gemischte Truppe kann allerdings die *cohors* gewesen sein; und wenn man annimmt, was beides möglich ist, dass entweder bei der *cohors amicorum* eine beträchtliche Anzahl Reiterstellen waren oder auch, dass es hier im freien Ermessen des Feldherrn stand, wem er ein Pferd anweisen wollte und dass diese Anweisung in bedeutendem Umfang stattfand, so mochte wohl dem Appian für die *cohors amicorum*, wie er sie ohne Zweifel aus eigener Anschauung kannte, *ἴλη* die passende Bezeichnung zu sein scheinen.

ganze Einrichtung nicht auf gesetzlicher Grundlage ruhte, so auch ihre Löhnung mehr den bei den Officieren üblichen Gratificationen als dem gesetzlich normirten *stipendium* gleichgeachtet worden zu sein[1]. — Dass in diesem Truppenkörper Elemente verschiedener gesellschaftlicher Stellung, 'Freunde und Clienten' des Feldherrn, wie Appian dies ausdrückt, sich zusammenfanden, ist bei der Entstehung und Zweckbestimmung desselben begreiflich; wahrscheinlich kam dieser Gegensatz, der zu einer Entwickelung der *cohors amicorum praetoria* nach entgegengesetzten Seiten und schliesslich zu einer Spaltung dieser Organisation geführt hat, schon von Haus aus auch äusserlich zur Geltung sowohl bei der Anweisung der Pferde wie bei der Soldzahlung. Ihr gehören einmal an die jungen Leute von guter Herkunft, wie sie besonders aus den Dichtern der augustischen Epoche wohlbekannt sind[2]; es ist kaum zu bezweifeln, dass diese zu Pferde dienten und wenig wahrscheinlich, dass sie Löhnung nahmen, wenn sie auch vielleicht dazu berechtigt waren. Wenn dagegen die Soldaten der 'prätorischen Cohorte' von Haus aus um die Hälfte mehr Löhnung empfingen als die Fusssoldaten der Bürgerwehr, so werden wir dies auf die 'Clienten' zu beziehen haben, die Scipio und die späteren Heerführer als Freiwillige annahmen und die wohl stets die Hauptmasse der prätorischen Cohorten der Republik gebildet haben werden. Allem Anschein nach ist diese Einrichtung gleich mit oder doch bald nach dem J. 620 in der Weise stehend geworden, dass sämmtlichen Provinzialstatthaltern bei der *ornatio* ihrer Aemter vom Senat die Befugniss zur Annahme von Freiwilligen aus der römischen Bürgerschaft in gleichem Masse wie dem Scipio eingeräumt ward. Dass noch in der ersten Kaiserzeit die *'Graeci'* nicht in, sondern neben der *cohors amicorum* standen[3], erklärt sich
29 von selbst, nachdem festgestellt ist, dass die zu der *cohors amicorum* gehörigen Personen im Rechtssinne als freiwillig dienende römische Bürger betrachtet worden sind. Es ist wahrscheinlich, dass die Stärke des Corps von 500 Mann in dieser Epoche stehend gewesen ist; auf jeden Fall hat damals der einzelne Feldherr, abgesehen von den bundesgenössischen *extraordinarii*, die übrigens in Folge der

1) Dies erhellt aus der Art, wie die Löhnung dieser Cohorte in den Rechnungen auftritt (S. 3 A. 3): *dedi stipendio, frumento, legatis, pro quaestore, cohorti praetoriae.*

2) Cicero Verr. 1. 2, 27, 66. Horatius ep. 1, 8, 14. sat. 1, 7, 23. Tibullus 1, 3, 2.

3) Plutarch Brut. 53; Sueton Tib. 46. Vgl. Hermes 4, 121 [= Ges. Schr. 4 S. 312]; Staatsrecht 2 S. 835.

Erstreckung des Bürgerrechts auf alle Italiker im Verfolg des marsischen Krieges von selber verschwanden, nicht mehr als eine *cohors praetoria* gehabt[1].

In dieser Gestalt ist das Institut einer aus Freiwilligen gebildeten im Dienst befreiten und in der Löhnung besser gestellten Bürgertruppe bereits im letzten Jahrhundert der Republik aufgekommen. Eine weitere Veränderung trat zunächst unter dem Triumvirat ein. Als nach der Schlacht bei Philippi die beiden Sammtherrscher Antonius und Caesar das Heer reorganisirten, bildeten sie aus den zur Entlassung stehenden Mannschaften, die um Verbleiben im Dienst baten, in der Gesammtzahl von 8000 Mann, eine Anzahl prätorischer Cohorten[2]. In Betreff der Freiwilligkeit, der Befreiung von gewissen Diensten und der höheren Löhnung dürften diese Prätorianer sich nicht wesentlich von denen der Republik unterschieden haben; neu ist dagegen theils die ausschliessliche Auswahl aus den ausgedienten Leuten, theils und vor allem die Vermehrung der Zahl und die dadurch bedingte Bildung mehrerer neben einander stehender prä- 30
torischer Cohorten desselben Feldherrn. Neu ist ferner, wenn auch wahrscheinlich längst schon vorbereitet, die Scheidewand, welche hiemit zwischen dem höheren und dem niederen Element der alten *cohors praetoria amicorum* eintritt und der scharfe Gegensatz, in welchen seitdem die *cohors amicorum* und die *cohortes praetoriae* zu einander treten[3]. Es kann nicht gefehlt haben, dass, als nach der

1) Dass Caesar in dem gallischen Krieg nicht mehr als eine prätorische Cohorte bei sich hatte, zeigt b. G. 1, 40 (vgl. Dio 38, 47). Auf dieselbe Zahl führt Cicero in Cat. 2, 11, 24. Noch von Antonius als Consul des J. 710 heisst es bei Appian b. c. 3, 45 (vgl. c. 52): *ἐπιλεξάμενος ἐκ πάντων στρατηγίδα σπεῖραν ἀνδρῶν ἀρίστων τά τε σώματα καὶ τὸν τρόπον*, und während des mutinensischen Krieges wird der *cohors praetoria* der einzelnen Heerführer mehrfach gedacht. Galba bei Cicero ad fam. 10, 30, 1: *Antonius eduxit ... cohortes praetorias duas, unam suam, alteram Silani* (des Vertreters des Lepidus); das.: *duas cohortes praetorias miserat Hirtius nobis* und nachher: *ubi cohors Caesaris praetoria erat.* Appian 3, 67: *τῇ στρατηγίδι Ἀντωνίου τὴν Καίσαρος στρατηγίδα ἀντέταξαν.*

2) Appian b. c. 5, 3: *ἀφίεσαν τῆς στρατείας τοὺς ἐντελῆ χρόνον ἐστρατευμένους χωρὶς ὀκτακισχιλίων, οὓς δεηθέντας ἔτι στρατεύεσθαι σφίσιν ἀποδεξάμενοι διείλοντο καὶ συνελόχισαν ἐς στρατηγίδας τάξεις.* Diese kommen weiterhin mehrfach vor. Appian 5, 24: *Καίσαρι δὲ ἐν μὲν Καπύῃ τέσσαρα ἦν τέλη καὶ περὶ αὐτὸν αἱ στρατηγίδες.* Octavia schenkt ihrem Gemahl Antonius *στρατιώτας ἐπιλέκτους δισχιλίους εἰς στρατηγικὰς σπείρας κεκοσμημένους ἐκπρεπέσι πανοπλίαις* (Plutarch Ant. 53 vgl. Dio 49, 33). Von Antonius giebt es Münzen mit der Aufschrift *chortium praetoriarum*, die wie die Legionsmünzen den Adler zeigen (Eckhel 6, 52).

3) Sueton Gai. 19: *comitante praetorianorum agmine et in essedis cohorte amicorum.*

Schlacht von Philippi die Veteranen militärisch organisirt wurden, zugleich die ehemalige *cohors praetoria* der beiden Machthaber umgestaltet ward, wahrscheinlich in der Weise, dass sie die Bezeichnung *praetoria* verlor und als *cohors amicorum* eine wohl nur nominell noch militärische Form erhielt. Einst waren beide wenigstens formell zusammengefallen; jetzt hatten die jungen Männer besseren Standes, die sich dem Hauptquartier beigeben liessen, mit den aus den Legionen hervorgegangenen Veteranen nichts ferner gemein, und fast nur der Name erinnerte noch daran, dass die ganz des Soldatencharakters entkleidete *cohors amicorum* eigentlich eine militärische Organisation war. In Betreff der Zahl erfahren wir, dass Caesar in der Schlacht bei Actium mindestens fünf prätorische Cohorten bei sich gehabt hat[1].

Es folgte die Constituirung des Principats. Wie verkehrt es ist die Einführung der Garde auf diese Epoche zu beziehen, leuchtet jedem ein, der die politische Bedeutung dieses grossen Versöhnungsacts erwogen hat, und geht auch aus den oben dargelegten Nachrichten mit voller Deutlichkeit hervor. Die Einrichtung der *cohortes praetoriae* in dem späteren Sinn gehört dem Triumvirat und dem J. 712 an; nach der Schlacht von Actium wurde das Institut nur beibehalten, aber zugleich wesentlich modificirt und der *res publica restituta* accommodirt. Die Erhöhung des Soldes der Prätorianer von dem anderthalbfachen auf das doppelte des Legionarsoldes ist damals festgesetzt worden[2]. Auch die Festsetzung der Zahl der Cohorten auf neun und der Stärke der Cohorte auf 1000 Mann
31 gehört wahrscheinlich dieser Zeit an[3]. Steigerung lag in beidem wahrscheinlich nicht, wenn nur die Ersetzung der doppelten Garde der beiden Machthaber durch die eine Caesars in Anschlag gebracht wird. Die Zahl scheint übrigens darum so gegriffen zu sein, damit die neun prätorischen doppelstarken Cohorten factisch der Legion mit ihren zehn Cohorten und ihren Auxiliartruppen nahe, aber nicht

1) Orosius 6, 19.

2) Dio 53, 11, der übrigens richtig darauf hinweist, dass in diesem Verfahren in Betreff der Garde die factische Beibehaltung der Monarchie mit völliger Deutlichkeit zu Tage trat.

3) Bezeugt ist die Zahl für die Zeit des Tiberius (Tacitus ann. 4, 5). Für die des Augustus fehlt ein glaubwürdiges directes Zeugniss (dass Dio 55, 24 die zehn Cohorten seiner Zeit aus Versehen auf Augustus zurückführt, ist ausser Zweifel); aber es ist mehr als unwahrscheinlich, dass Tiberius hieran geändert haben sollte. Auch zeugt die mit 10 beginnende Numerirung der *Cohortes urbanae* dafür, dass bei deren Einrichtung es neun prätorische Cohorten gab, und diese Einrichtung fällt sicher unter Augustus.

völlig gleichkämen. Eine weitere wahrscheinlich auch der gleichen grossen Reorganisationsepoche angehörige Einrichtung ist die Schaffung einer dauernden für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Hauptstadt bestimmten städtischen Garnison und deren Verknüpfung mit der reorganisirten Garde; diese städtischen Cohorten wurden im wesentlichen nach dem gleichen Muster organisirt wie die des Prätorium, in gleicher Weise unter den unmittelbaren Oberbefehl des Kaisers gestellt und den drei oder vier Cohorten, die die Garnison bildeten, Nummern gegeben, welche die der Cohorten des Prätorium fortsetzten. — Wichtig aber ist vor allem, dass damals der Garde- und der Legionendienst von einander getrennt ward, so dass nur ausnahmsweise die Gardisten aus den Legionen sich recrutirten, regelmässig nur die latinische Jugend mit Ausschluss sogar der erst durch den Bundesgenossenkrieg latinisirten Landschaften und des cisalpinischen Galliens[1], und auch diese nur, sofern sie nicht in die Legionen eintrat, zum Dienst in der Garde sich melden durfte. Die Freiwilligkeit der Meldung wurde beibehalten, die Verkürzung der Dienstzeit gegenüber der des Legionars um vier Jahre ohne Zweifel damals eingeführt. So aufgefasst passt diese Anordnung vortrefflich in das System der Ausgleichung zwischen den alten Ordnungen der Republik und dem neuen Herrscherthum des Triumvirats.

Die weitere Entwickelung der Kaisergarde ist im Allgemeinen klar und wohl bekannt; es ist nicht erforderlich dabei zu verweilen, wie der ursprünglich vom Princeps selbst geführte Oberbefehl für die prätorischen Cohorten noch unter Augustus selbst auf die *praefecti praetorio*, für die zum Schutz der Hauptstadt bestimmten städtischen unter der Regierung des Tiberius auf den neuen ständigen Stadtpräfecten überging und wie die Casernirung der ersteren Truppe 32
in der Hauptstadt durch Seianus die neue Institution zu ihrem vollen Abschluss gebracht und ihr den Charakter aufgeprägt hat, durch den sie recht eigentlich die Signatur des Principats geworden ist, mit dem sie dann auch gefallen ist, als derselbe der Monarchie wich.

Das von den Triumvirn aufgestellte System die Garde aus den Legionen zu bilden hatte, wie wir sahen, Augustus bei der Constituirung des Principats aufgegeben und die herrschende Nation insofern der militärischen Vergewaltigung entzogen, als die in Italien stehenden Mannschaften ausschliesslich aus italischen Freiwilligen bestehen sollten. Aber es blieb unvergessen, dass hierin eine Abdication der Militärmonarchie enthalten war, und sowie diese wieder

1) Tacitus ann. 4, 5; Hermes 4, 117 [Ges. Schr. 4 S. 309].

emporkam, griff sie sofort zurück zu dem alten triumviralen System. Zum erstenmal ist dies geschehen, als Italien im J. 69 von den Rheinlegionen unterworfen ward. Es war eine der ersten Massregeln des Vitellius, dass er die hauptstädtischen Soldaten entliess und aus den mitgebrachten Truppen eine neue Garde und eine neue Stadtgarnison bildete. Wir besitzen noch die Inschrift eines dieser Vitellianer, der nach zehnjährigem Dienst in der 16. gallischen Legion in die neunte prätorische Cohorte überging[1]. Die Niederschlagung
33 dieser übermüthigen Soldatesca führte selbstverständlich das augustische System wieder zurück. Aber ein Jahrhundert später vollbrachten die Donaulegionen, was denen des Rheins nur vorübergehend gelungen war, und bekanntlich ist es das rechte Wahrzeichen des illyrischen Militärregiments, dass im dritten Jahrhundert die Garde wieder der Mehrzahl nach aus Illyrikern gebildet wird und der Uebertritt der gemeinen Legionare in die Garde häufig vorkommt.

Es bleibt nur noch eine kurze Ausführung hinzuzufügen über die Gesammtzahl der prätorischen und der mit ihnen verknüpften städtischen Cohorten. Sehen wir auf die bleibenden Einrichtungen, so gab es wie unter Augustus, so noch unter Vespasian im J. 76[2] nicht mehr als neun prätorische Cohorten. Eine zehnte ist dann zwischen den Jahren 76 und 112[3] eingerichtet und diese Zahl seitdem nicht überschritten worden. Ebenso ist die Zahl der städtischen

---

1) C. I. L. VI 2725 [Dessau 2034]: *C. Vedennius C. f. Qui. Moderatus Antio, milit(avit) in leg(ione) XVI Gal(lica) a(nnos) X; tran(s)lat(us) in coh(ortem) IX pr(aetoriam), in qua milit(avit) ann(os) VIII; missus honesta mission(e) revoc(atus) ab imp(eratore) fact(us) evoc(atus) Aug(usti), arcitect(us) armament(arii) imp(eratoris), evoc(atus) ann(is) XXIII, donis militarib(us) donat(us) bis ab divo Vesp(asiano) et imp. Domitiano Aug(usto) Germ(anico)* ..... Moderatus, gebürtig aus Antium, wurde Soldat im J. 59/60, kam dann unter Valens mit den übrigen niedergermanischen Truppen nach Italien und war unter denen, die nach der Ueberwältigung Othos in die neue Garde übergingen, ebenso unter denen, welche, wie dies Tacitus (hist. 4, 46) erzählt, trotz der Katastrophe des Vitellius in der Garde verblieben und allmählich nach Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen wurden. Nachdem er zehn Jahre in der Legion, acht in der Garde gedient hatte, im J. 76/7, empfing er seinen Abschied, wurde aber dann, als brauchbarer Architekt wie es scheint, vom Kaiser aufgefordert wieder als *evocatus* einzutreten und diente in dieser Eigenschaft es scheint noch bis zum J. 99/100, also bis zum Anfang der Regierung Traians. Unter diesem muss die Inschrift gesetzt sein; wobei es freilich auffallend ist, dass der Kaiser *damnatae memoriae* mit seinem vollen Namen genannt wird. — Es ist mir nicht bekannt, dass auf die geschichtliche Bedeutsamkeit dieser Inschrift schon hingewiesen worden ist.

2) Diplom vom J. 76: C. I. L. III p. 853 [Dessau 1993].

3) C. I. L. VI n. 208 = Henzen 6862 [Dessau 2098].

Cohorten zwischen den J. 76[1] und 117[2] von vier auf fünf gebracht worden. Wahrscheinlich ist die Bildung der 10. prätorischen und der 14. städtischen Cohorte gleichzeitig erfolgt, vielleicht durch Domitian. — Aber sowohl die Inschriften wie die Schriftsteller weisen darauf hin, dass vorübergehend die Zahl der Cohorten eine andere und höhere gewesen ist. Ich stelle zunächst die Zeugnisse zusammen.

coh. XI pr. bezeugt durch sechs Inschriften:*)

Q. Aconius Q. f. Pup. Messor Laude, mil. coh. XI pr. (centuria) Calpurni Taciti. Rom. C. VI 2762.

L. Aucilius L. f. Vol. Secundus Vienna, mil. coh. XI pr. (centuria) Proculi. Rom. C. VI 2763.

L. Cantonius Mu . . . mil. coh. XI praet. Virunum. C. III 4838 [Dessau 2033].

Q. Gargennius L. f. Sca. Celer Florentia mil. coh. XI pr. Rom. C. VI 2764.

. . . enus C. f. [Ro]m. Severus [mil]es coh. XI pr. Ateste. C. V 2513.

L. Tenatius L. f. Pub. Valens domo Verona eques coh. XI pr. Rom. C. VI 2765.

coh. XII pr. bezeugt ebenfalls durch sechs Inschriften: 34

M. Apicius M. f. Pub. Pudens Verona mil. coh. XII pr. Rom. C. VI 2766.

C. Gavius L. f. Stel. Silvanus . . tribunus coh. XII praetoriae. Turin. C. V 7003 [Dessau 2701]. Bekanntlich ist dies eben derjenige Prätorianertribun, der wegen seiner Theilnahme an der pisonischen Verschwörung im J. 65 das Leben verlor[3].

C. Iul. Zoili filius Fabia Montanus domo Heraclea Sentica miles coh. XII pr. (centuria) Lartidi. Rom. C. VI 2767 [Dessau 2032].

L. Manlius L. f. Cam. Priscus miles coh. XII pr. Piemont. C. V 7162.

M. Rufius M. f. Pub. Rufinus miles coh. XII pr. (centuria) Raedi. Rom. C. VI 2768.

M. Virius . . Scaptia Celer Florentinus mil. coh. XII praetoriae. Segusio. C. V 7258 [Dessau 2031].

---

1) Diplom vom J. 76 (S. 8 A. 2); vgl. Tacitus hist. 2, 93.

2) Die 14. städtische Cohorte bestand unter Traian: Henzen 5456. 6771 [C. I. L. X 5829. XI 5646 = Dessau 2726. 2081].

*) [Hinzu kommt *Sex. Abrenus Sex. f. Pol. Rufus mil. chor. XI pr.* Rom. Notizie degli Scavi 1906 S. 212.]

3) Tacitus ann. 15, 50. 60. 61. 71.

coh. XV urbana bezeugt durch eine Inschrift:

Q. Iunius Q. fil. Iullinus miles coh. XV urb. Misenum. Wilmanns 1512 [C. X 1765 = Dessau 2128].†)

160 †) (Nachtrag.*) Die misenatische Inschrift ist nicht die einzige, welche der 15. Stadtcohorte gedenkt. Hinzuzufügen sind zwei sardinische Steine,**) die freilich, wie fast alles, was von dieser Insel bekannt ist, so schlecht überliefert sind, dass nicht viel damit anzufangen ist.

In Porto Torres, aus Vernazzas Papieren in der K. Bibliothek in Turin, ungedruckt [C. I. L. X 7952]:

XET F
OLLIONI
LLIOPE
R
XV V·B
I III PR
ROVINI
IDENIO

Epistyl mit grosser schöner Schrift, in Fordongianus; mir bekannt einzig aus der Publication Spanos *Bull. Sardo* 1860 S. 151:

Q·L·POLLIO
COH·XV·VRB·TRIB·COH·III·PR***)

Augenscheinlich betreffen beide Steine denselben Mann und es hat danach ohne Zweifel in Z. 5 der ersten Inschrift *trib. coh.* XV V*r*B | *trib. co*H III PR gestanden. Aber alles weitere bleibt mir völlig dunkel. Man kann daran denken in der ersten Inschrift beispielsweise herzustellen: *sex. iulio se*XTI · F | *pollia* POLLIONI | *domo s*INOPE | *praef. fab*R, in der zweiten, wo offenbar die erste Hälfte der Inschrift fehlt, *sex. iulius sex. f. p*OL · POLLIO | *praef. fabr. trib.* COH · XV · VRB · TRIB · COH · III · PR; und den vorliegenden Abschriften gegenüber sind diese Aenderungen keineswegs allzu kühn. Aber dass sie die ursprüngliche Fassung wiederherstellen und dass diese überhaupt im Wege der conjecturalen Besserung wiedergefunden werden kann, wird niemand behaupten wollen. Der zweite Stein — der erste ist sicher verloren — ist möglicher Weise noch nicht der Zerstörung anheimgefallen; vielleicht gelingt es von diesem eine beglaubigte Copie zu erlangen.)

*) [Hermes 14, 1879 S. 160.]

**) [Einen weiteren Beleg bietet die Inschrift aus Baalbek C. I. L. III S. 14387 *f f*, wo sie zusammen mit der *cohors XI urbana* erwähnt wird.]

***) [Jetzt nach Schmidts Lesung C. I. L. X 7863: |*ol. Pollio* | [*trib. mil. c*]*oh. XV. urb. trib. coh. IIII. pr(aet.)*]

coh. XVI urbana bezeugt durch eine Inschrift:

M. Vettius M. f. Ani. Valens (centurio) coh. XVI urb. Ariminum. Henzen 6767 [C. I. L. XI 395]. Die Inschrift ist im J. 66 gesetzt; doch müssen zwischen jenem Centurionat und diesem Jahr mehrere Jahre verflossen sein, da Valens inzwischen zwei Unteroffizierstellen in der Garde, zwei Legionscenturionate und vier Tribunate verwaltet hat.

Tacitus hist. 2, 67 berichtet die Verabschiedung der *praetoriae cohortes*, die Vitellius vorfand und c. 93 die Reorganisation: *sedecim praetoriae, quattuor urbanae cohortes scribebantur.*

Wer diese Zeugnisse in ihrer Gesammtheit erwägt, wird einräumen, dass es in einem gewissen Zeitabschnitt des 1. Jahrhunderts nicht neun, sondern zwölf prätorische Cohorten gegeben hat und dass wahrscheinlich in Folge davon die städtischen Cohorten statt der Nummern 10—13 die Nummern 13—16 geführt haben[1]. Denn die beiden einzigen unter jenen Inschriften, welche datirt sind, führen die eine auf das J. 65, die andere sogar auf eine mindestens ein Decennium vor dem J. 66 liegende Epoche[2]; und die übrigen nicht datirten Steine passen, da sie sämmtlich das Cognomen aufweisen, sonst aber streng und einfach formulirt sind, sehr gut auf die claudisch-neronische Epoche. Der Urheber dieser Neuerung kann aber Nero nicht sein, theils weil die letztere Inschrift wahrscheinlich über das J. 54 zurückführt, theils besonders weil Tacitus diesen wichtigen Vorgang sicher nicht übergangen hat, dann aber, da die Erzählung der J. 47—66 bei ihm vollständig vorliegt, derselbe füglich nur in die Lücke fallen kann, die zwischen dem Tode des Tiberius und

1) Dass, als man später die zehnte prätorische Cohorte einrichtete, dies auf die damals altgewohnten Nummern der städtischen Cohorten nicht einwirkte, sondern man fortan eine *X praetoria* und eine *X urbana* unterschied, beweist natürlich nicht, dass man nicht früher in einem ähnlichen Falle die Nummern gerückt hat. — Dagegen erhebt sich hier ein anderes Bedenken. Wenn zu der Zeit, wo es zwölf prätorische Cohorten gab, die städtischen die Nummern 13—16 führten, so dürfen auf den sicher dieser Zeit angehörigen Inschriften die städtischen Cohorten 10. 11. 12 nicht vorkommen. Nun nennt allerdings der Stein des Silvanus im Einklange hiemit die *coh. XIII urbana*, aber Valens war kurz vor 66 *trib. coh. XII urb.* Ich weiss dagegen nur geltend zu machen, dass die letztere Zahl verschrieben sein kann [s. dagegen unten S. 14 A. 1].

2) Dass man gewagt hat aus dem Stein des Silvanus, der noch vorhanden und völlig sicherer Lesung ist, die durch fünf andere Inschriften bezeugte Cohortennummer herauszucorrigiren (Marquardt Staatsverwaltung 2 S. 461), erregt Befremden. Die Inschrift vom Jahre 66 steht allerdings nur auf einer einzigen Abschrift; doch ist auch hier ein besonderer Grund nicht vorhanden die überlieferte Lesung anzufechten.

dem J. 47 liegt. Es wird also diese Vermehrung entweder von Kaiser Gaius herrühren oder in die ersten Jahre des Claudius fallen. Vitellius nahm dann noch eine weitere Vermehrung der prätorischen Cohorten von zwölf auf sechzehn vor. Bestanden hat die höhere Zahl von Gaius oder Claudius bis auf Vespasian; welches auch recht wohl dazu stimmt, dass die Inschriften der 11. und 12. prätorischen Cohorte nicht eben ausserordentlich selten sind. Vespasian hat, offenbar aus Finanzrücksichten[1], die alte augustische Ordnung wiederhergestellt, und es wird nicht der geringste der Dienste sein, die dieser schlicht verständige und energische Regent seinem Lande geleistet hat, dass er dem Umsichgreifen des bösen Geschwürs, das in dem Institut der Kaisergarde bestand, mit kräftiger Hand Schranken gesetzt hat.

Die römischen Gardetruppen.

(Nachtrag zu Bd. 14 S. 25 f. [= oben S. 1 f.]).

643 Die in dieser Zeitschrift 14, 33 f. [oben S. 8 f.] gegebene Ausführung über die unter der julisch-claudischen Dynastie in der Zahl der Cohorten der Kaiser- und der Stadtgarde vorgekommenen Schwankungen ist nicht vollständig, und nehme ich desshalb die Frage noch einmal auf.

Es steht durch Tacitus Zeugniss[2] fest, dass unter Tiberius, ohne Zweifel in Folge der Reorganisation des römischen Militärwesens durch Augustus, in der Stadt Rom eine Besatzung von zwölf Bürgercohorten lag, von denen neun für den Dienst bei dem Kaiser, drei für den städtischen bestimmt waren; und es stimmt dazu, dass die erste der städtischen Cohorten die Nummer zehn für alle Zeit behalten hat. Dazu tritt, wahrscheinlich als dreizehnte[3], die gleichartige in der gallischen Hauptstadt stationirte Bürgercohorte; denn da diese Institution schon im J. 21 n. Chr. bestand[4], so muss auch sie auf Augustus zurückgeführt werden.

---

1) Tacitus hist. 4, 46: *immensa pecunia tanta vis hominum retinenda erat.*

2) ann. 4, 5: *quamquam insideret urbem proprius miles, tres urbanae, novem praetoriae cohortes.*

3) Zeugnisse für die Nummer liegen nicht vor; aber da nach allem später Auszuführenden daran kaum ein Zweifel bleiben kann, dass diese Cohorte und die stadtrömischen durchgezählt worden sind, so ist damit auch über die Ziffer entschieden.

4) ann. 3, 41 zum J. 21: *Andecavos Acilius Aviola legatus excita cohorte, quae Lugduni praesidium agitabat, coercuit.* Dies bestätigen weiter die *solita hiberna* der unten zu erörternden Stelle hist. 1, 64. Wenn O. Hirschfeld (Lyon in der

Es ist in der angeführten Auseinandersetzung gezeigt worden, 644
dass bald nachher und zwar vor Nero die hauptstädtische Besatzung stark vermehrt worden ist. Da Tacitus diesen Vorgang nicht übergangen haben kann und er für die J. 29—31 nicht passt, muss er entweder unter Gaius fallen oder in die frühere Zeit des Claudius vor 47, von wo an wir seine Erzählung besitzen. Die geschichtliche Verbindung fehlt[1]; am nächsten liegt es darin die Gegengabe zu finden, mit welcher Kaiser Claudius die ihm unverhofft wie unverdient zugeworfene Krone bezahlte. — In welchem Umfang diese Vermehrung stattgefunden hat, ist in Betreff der Kaisergarde ausser Zweifel: die Zahl der Cohorten stieg von neun auf zwölf. Die ziemlich zahlreichen Zeugnisse für die Existenz einer elften und zwölften prätorischen Cohorte in der früheren Kaiserzeit sind a. a. O. zusammengestellt worden; ihre relative Häufigkeit beweist zugleich, dass es höhere Ziffern damals nicht gegeben hat und wir wie die Vermehrung, so auch deren Grenze kennen.

Weniger zweifellos steht es in Betreff der städtischen Cohorten einschliesslich der ihnen angeschlossenen gleichartigen ausserhalb Rom stationirten. Ich stelle zunächst die darüber vorliegenden Zeugnisse zusammen.

1. Die Existenz einer fünfzehnten städtischen Cohorte in der früheren Kaiserzeit ist erwiesen durch drei [vielmehr vier, s. ob. S. 10**] Inschriften, die eines Soldaten derselben aus Misenum (a. a. O. S. 34 [oben S. 10]) und zwei sardinische eines und desselben Offiziers[2].
2. Die Existenz einer sechzehnten städtischen Cohorte um das J. 56 oder noch etwas früher ist ebenfalls inschriftlich festgestellt[3].

Römerzeit S. 27) den Ausdruck *solita hiberna* für eine dort als ständige Besatzung fungirende Cohorte von Stadtsoldaten wenig geeignet findet, so kann ich ihm nicht beistimmen; mir scheint er nichts bezeichnen zu können als eben dieses. Für die Stellung Galliens in dem römischen Kaiserstaat giebt es kaum ein prägnanteres Moment als diese Einrichtung, wodurch die Hauptstadt der *tres Galliae* als die zweite des Reiches charakterisirt wird.

1) Sueton mag, gleich uns Neueren, geirrt durch die Gleichzahl der prätorischen Cohorten Augusts und Vespasians, die ephemere Vermehrung der Garde übersehen haben. Wäre ihm dieselbe bewusst gewesen, so hätte er im c. 25 der Biographie des Claudius davon nicht geschwiegen.

2) a. a. O. S. 160 [oben S. 10]. Die zweite dieser Inschriften (C. I. L. X 7863) hat seitdem Hr. J. Schmidt für das Inschriftencorpus verificirt; die Schrift ist gross und schön, ohne Zweifel des ersten Jahrhunderts. Die Vermuthung, dass in Z. 1 statt des unmöglichen Q · L die Tribus *p*OL oder *v*OL gestanden habe, hat sich bestätigt.

3) Allerdings beruht dieser Erweis einzig auf dem Stein von Ariminum Henzen 6767 [C. I. L. XI 395], der verloren und uns nur durch eine einzige, übrigens allem Anschein nach recht zuverlässige Abschrift bekannt ist.

645 3. Gleichzeitig hat es eine zwölfte städtische Cohorte gegeben[1].

4. *Puteolis et Ostiae,* sagt Sueton von Kaiser Claudius (Claud. 25), *singulas cohortes ad arcendos incendiorum casus collocavit.* Dass die also von Claudius eingerichteten Cohorten, wenn überhaupt einem schon bestehenden Truppencorps, dann den *cohortes urbanae* angeschlossen worden sind, macht die Analogie der späterhin in Lyon stationirten dieser Truppe zugezählten Cohorte wahrscheinlich[2].

5. Tacitus hist. 1, 80 zum J. 69: *septumam decumam cohortem e colonia Ostiensi in urbem acciri Otho iusserat: armandae eius cura Vario Crispino e praetorianis data.* Der Verlauf der Erzählung zeigt, dass das *armamentarium* der Cohorte in Ostia war, sie also dort dauernd stationirte.

6. Tacitus hist. 1, 64 zum J. 69: *cohortem XVIII*[3] *Lugduni solitis sibi hibernis relinqui placuit.*

7. Bronzetablette unbestimmter Herkunft, zuerst bekannt geworden aus einer römischen Sammlung (C. I. L. VI 481 [= Dessau 2131]): *Marti et Fortunae C. Alfidius Secundus miles coh. XVII d. d.*

8. Inschrift von Moulins[4]: *L. Fúfió Equestre mil(iti) coh(ortis) XVII*

---

1) Diese steht auf dem eben genannten Stein von Ariminum neben der *XVI urbana.* Die a. a. O. S. 34 A. 2 [oben S. 11 A. 1] versuchte Aenderung der überlieferten Zahl nehme ich zurück. Die Aenderung der Nummern der *cohortes urbanae* älterer Entstehung, die dabei vorausgesetzt werden musste, würde ohne Beispiel in der römischen Militärgeschichte sein.

2) Lanciani ann. dell' inst. 1868 p. 184 denkt an *cohortes vigilum*; was, da die sieben Cohorten durchaus für die vierzehn Regionen Roms erfordert wurden, nur in dem Sinne denkbar sein würde, dass zwei weitere derartige Cohorten für die Häfen eingerichtet wurden. Aber nichts zwingt dazu die Verwendung der im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Feuersbrünste in Ostia und Puteoli eingerichteten Hafencohorten formell auf den Löschdienst zu beschränken; es ist dies vielmehr unwahrscheinlich, da in beiden Orten andere Truppen nicht lagen.

3) So die Handschrift. Mein Vorschlag (ann. dell' inst. 1853 p. 74) *XIII* für *XVIII* zu setzen ist mehrfach gebilligt und von Nipperdey in den Text gesetzt worden, wird aber, nachdem die Sachlage jetzt in weiterem Umfang bekannt geworden ist, nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

4) Diesen merkwürdigen Stein hat Otto Hirschfeld aufgefunden und in seiner geistvollen Abhandlung Lyon in der Römerzeit (Wien 1878) S. 27 bekannt gemacht; wiederholt hat ihn dann nach einem Gipsabguss der verdienstvolle Herausgeber der *revue épigraphique du midi de la France* A. Allmer in derselben n. 6 (1879) p. 95 [C. I. L. XIII n. 1499]. Die Inschrift gehört, wie jetzt auch Hirschfeld anerkennt, unzweifelhaft in das erste Jahrhundert; mehr noch als die Accente sind das Fehlen des Cognomen (denn *Equestre* bezeichnet die Heimath) und das Auftreten der *moneta* in Lyon dafür entscheidend. Strabon 4, 3, 2 und die Lyoner Inschrift Orelli 3228 [C. I. L. XIII 1820] eines Sclaven des

Lugudúniensis ad monetam (centuria) Ianuári. L(ocus) i(n) f(rontem) p(edes) IIII, r(etro) p(edes) IIII.)*

Diese Daten, alle zufällig überliefert, geben zwar kein vollständiges 646
Gesammtbild, aber lassen doch ungefähr sich mit einander combiniren. Fand Claudius ausser der Kaisergarde die Cohorten 10. 11. 12 als *urbanae*, die 13. als Besatzung von Lyon vor, so wird er den beiden für die zwei Häfen Roms Ostia und Puteoli von ihm neu errichteten Cohorten die Nummern 14 für Ostia, 15 für Puteoli gegeben haben; und dazu stimmt gut die einzige Inschrift der letzteren Cohorte, die für deren Standquartier in Betracht kommt, insofern sie in Misenum zum Vorschein gekommen ist. Bald darauf müssen dann noch drei[1] weitere Cohorten dieser Art eingerichtet worden sein, sei es nun zur Verstärkung der hauptstädtischen Garnison, sei es für andere Oertlichkeiten; dabei mag die 13. von Lugudunum, die 14. von Ostia nach Rom verlegt und nach Lugudunum erst die 17., dann die 18., nach Ostia die 17. geschickt worden sein. Diese Vermehrungen und Dislocationen lassen sich in mannichfach verschiedener Weise denken und es werden die Einzelheiten, wenn nicht neue Zeugnisse zum Vorschein kommen, nicht mit Sicherheit auszumachen sein. — Die Gesammtstärke der Truppe war damit auf einundzwanzig, zwölf prätorische, neun städtische Cohorten gestiegen. Was die Benennung der letzteren anlangt, so mag zunächst denselben entweder eine weitere Bezeichnung ausser den Nummern nicht zugekommen sein, wie denn in der unter 7. aufgeführten Inschrift die blosse Ziffer erscheint, oder sie mögen sich nach ihrem Standquartier benannt haben, wie das in der zuletzt aufgeführten Inschrift geschieht. Aber dass die Bezeichnung *urbanae* bald auf die nicht in Rom liegenden Cohorten erstreckt ward, beweist, auch abgesehen von dem späteren Auftreten der *XIII urbana* in Lyon, unwiderleglich die misenatische Inschrift.

Auch der Abschluss dieser Vorgänge liegt im Klaren. Als mit 647
Vitellius das Soldatenregiment seinen ersten vollen, aber ephemeren Erfolg errang, wurde die Zahl der prätorischen Cohorten von zwölf auf sechzehn gesteigert. Was gleichzeitig in Betreff der *cohortes*

Tiberius *aequator monetae* weisen diese Prägstätte in die frühere Kaiserzeit (vgl. R. M. W. S. 747); sie muss, da unsere Inschrift nicht vor Claudius gesetzt werden kann, unter diesem noch bestanden haben, was in hohem Grade bemerkenswerth ist.

*) [Ein zweites Zeugniß für diese Cohorte in Lyon bietet ein Bronzetäfelchen: C. I. L. XIII 1 p. 519: *L. Manli Nigrini mil. cohor. XVII.*]

1) Die Existenz der 18. Cohorte beruht allerdings nur auf der einen Stelle des Tacitus, welche verschrieben sein kann.

urbanae geschah, ist weniger sicher. Wenn Tacitus sagt[1]: *sedecim praetoriae, quattuor urbanae cohortes scribebantur, quis singula milia inessent*, so kann dies vielleicht auf die in der Stadt garnisonirenden Cohorten beschränkt und mit dem Fortbestehen der neun *cohortes urbanae* in Einklang gebracht werden. Aber die Fassung passt besser auf eine Reorganisirung des ganzen Corps und wahrscheinlicher dürfte es sein, was auch der Tendenz dieses Regiments sehr wohl entspricht, dass nicht so sehr eine Vermehrung der Gesammtzahl stattfand als eine Vermehrung der durchaus bevorzugten eigentlichen Prätorianer. Vermuthlich hat Vitellius alle von oder nach Claudius in Betreff der *cohortes urbanae* getroffenen Massregeln cassirt und in dieser Hinsicht die augustische Ordnung wieder hergestellt, so dass drei Cohorten für den Präfecten von Rom, eine für Lyon bestimmt wurde. Als dann Vespasian ans Regiment kam, führte die Reaction gegen die Legionenherrschaft naturgemäss dazu, dass die Prätorianer abermals aufgelöst und nun auch ihrerseits auf die durch Augustus festgesetzte Zahl reducirt wurden. Dass es bei der Beseitigung der später hinzugefügten städtischen Cohorten geblieben oder auch dieselbe, wenn nicht von Vitellius, dann von Vespasian verfügt worden ist, lehren die der nachvespasianischen Zeit angehörigen Inschriften von Misenum wie von Ostia: jene durch ihr Schweigen, das bei ihrer grossen Zahl entschieden beweisend ist, diese nicht bloss dadurch, sondern mehr noch durch die deutlichen Spuren, die sie von den anderweitig in Betreff der Feuerpolizei für Ostia getroffenen Veranstaltungen tragen: die dortigen Inschriften zeigen, dass damals für Brandgefahr daselbst Detachements verschiedener Cohorten der hauptstädtischen Löschmannschaft stationirt waren[2].

1) hist. 2, 93. Bei der Auflösung nennt er nur die Prätorianer (2, 67).

2) Vgl. darüber die gute Auseinandersetzung Lancianis ann. dell' inst. 1868 p. 183 [jetzt auch C. I. L. XIV p. 9; Ephem. epigr. 7 p. 364 ff.].

II.

Die germanischen Leibwächter der römischen Kaiser.*)

Unter dem Gesinde der römischen Kaiser finden sich bekanntlich 349
Leibwächter *(corporis custodes)* germanischer Herkunft, die vom Standpunkt der römischen Forschung aus in neuerer Zeit mehrfach behandelt worden sind[1], aber wenigstens von Seiten ihrer Herkunft auch die Aufmerksamkeit der Germanisten verdienen. Ihrer Rechtsstellung nach sind sie kaiserliche Sclaven, seltener Freigelassene, factisch Soldaten und zwar Reiter. Bestanden haben sie schon unter Augustus, der dann nach der Varusschlacht die Truppe auflöste[2]; sie sind aber noch von ihm selbst hergestellt worden[3] und bestanden bis auf Galba, der sie abermals abschaffte[4]. Nachher sind, wahrscheinlich unter Hadrian, an die Stelle der Leibwächter die *equites singulares* der späteren Kaiserzeit gesetzt worden, welche nicht bloss factisch, sondern auch dem Rechte nach Soldaten waren[5].

Die Inschriften, die wir von den *corporis custodes* besitzen, gehören alle in die Zeit der julisch-claudischen Dynastie. Zum grossen Theil sind die Leute, denen sie gesetzt sind, im Eigenthum des Germanicus gewesen und nach dessen Tode an seine Erben gekommen (daher das häufige *Germanicianus*); es können Gefangene aus dessen Kriegen am Rhein sein, die Germanicus aus der Beute geschenkt erhielt oder kaufte. — Ihrer Herkunft nach werden sie bei den Schriftstellern und ebenso auf zahlreichen Inschriften be-

*) [Neues Archiv 8, 1883 S. 349—351.]

1) Mein röm. Staatsrecht 2^2, S. 782 (vgl. S. XIV), wo die übrigen Untersuchungen angeführt sind. [Vgl. jetzt Staatsrecht 2^3 S. 808 und Ges. Schr. 3 S. 18 A. 2; M. Bang, die Germanen im Römischen Dienste, Berlin 1906 S. 63 ff.]

2) Sueton Aug. 49. Dio 56, 23.

3) Tacitus Ann. 1, 24. 13, 18. 15, 58. Sueton Gai. 43. 55. 58. Ner. 34.

4) Sueton Galb. 12.

5) Vgl. meine Ausführung im Hermes 16, 458 sq. [Ges. Schr. 5, 402 f.]

zeichnet als *Germani*[1]. Von einzelnen Völkerschaften begegnen folgende[2]:

350 *natione Ataeus (?)*[3]: n. 4341 [Dessau 1717].

natione Baetesius[4]: n. 8808.

natione Batavus: n. 8802. 8803 [Dessau 1729. 1730]. 8804. 8806. 8807 [Dessau 1725]. Sueton Gai. 43: *admonitus de supplendo numero Batavorum, quos circa se habebat, expeditionis Germanicae impetum cepit.* Noch die *equites singulares* der späteren Zeit heissen bei Dio (55, 24) *ξένοι ἱππῆς ἐπίλεκτοι, οἷς τὸ τῶν Βατάουων ἀπὸ τῆς Βατάουας τῆς ἐν τῷ Ῥήνῳ νήσου ὄνομα . . . κεῖται.*

natione Frisiao[5]: n. 4343 [Dessau 1721].

natione Frisius: n. 4342 [Dessau 1720].

natione Peucennus[6]: n. 4344 [Dessau 1722].

natione Sui . . . (vielleicht *Suebus*): n. 8810 [Dessau 1724].

natione Ubius: n. 8809. Vgl. *natione U . . .* n. 8805.

natione Veius[7]: n. 4337 [Dessau 1718]. *nat. Vein . . .* n. 4339.

Bemerkenswerth ist dabei, dass unter diesen Völkerschaften, soweit sie sonst bekannt sind, keine einzige dem freien Germanien

---

1) Dio 56, 23 nennt sie *Κελτοί*, setzt aber dies in Gegensatz zu *Γαλάται*. Die Stelle des Josephus ant. 19, 1, 15 ist zerrüttet. Nach freundlicher Mittheilung Nieses ist die Ueberlieferung etwa in folgender Weise herzustellen: *δορυφόροι δ' ἦσαν οὗτοι (τε ἦσαν αὐτοὶ* die flor. Handschrift*) ὁμώνυμον* (so nach der alten lat. Uebersetzung; *ὁμώνυμοι* die griech. Ueberlieferung) *τῷ ἔθνει ἐφ'* (vielmehr *ἐξ*) *οὗ κατειλέχατο* (so Dindorf, *κατειλεχαν τὸ* Flor., *κατείληχαν το* Ambros.) *Κελτικοῦ τάγμα παρεχόμενοι (τὸ* fügt ein Ambr. zu *αὐτῶν*, womit freilich die Corruptel am Schluss nicht gehoben sei*)* [s. jetzt Niese's größere Ausgabe 19 § 119, wo *ὁμώνυμοι* beibehalten ist, während die kleinere Ausgabe *ὁμώνυμον* gibt]. Offenbar hat auch Josephus den Namen der Bataver im Sinn.

2) Alle Inschriften der Leibwächter stammen aus der Stadt Rom. Die Nummern sind die der 2. Abth. des 6. Bandes des C. I. Lat.

3) Es scheint nur eine Abschrift zu existieren und vielleicht ist für das überlieferte NATIONE ATAEVS richtig corrigirt worden NATION BATAVS.

4) Sonst Baetasii: so in den A. 5 angeführten Militärdiplomen und bei Plinius, Tacitus und in der Not. dignitatum. Vgl. Hübner, Rhein. Mus. 11, S. 23.

5) Ueberliefert ist in den guten Abschriften FRISIAO oder FRISIAEO; jenes wird richtig sein, da auch die beiden Militärdiplome vom J. 105 (C. I. L. III n. XXIII) und 124 (das. n. XXX) eine *cohors I. Frisiavonum* aufführen. Daneben erscheint, aber bloss auf einer Grabschrift, *Frisaevo* (C. I. L. VI, 3260). Vgl. Hübner, Rhein. Mus. 11, S. 30.

6) PEVCENNVS oder FEVCENNVS die besten Abschriften. Dies wird die lateinisch richtige Form sein; bei Tacitus Peuceni, bei den Griechen *Πευκῖνοι*.

7) So ist überliefert und die Aenderung VBIVS bedenklich, da die beiden Inschriften sich gegenseitig stützen.

angehört[1]; was nicht Zufall sein kann, sondern vielmehr darauf zurückzuführen sein wird, dass man auf diese militärisch organisirte und thatsächlich als Militär behandelte Truppe auch die Regeln der militärischen Aushebung anwandte, welche bekanntlich nach der damals bestehenden Ordnung durchaus die Reichsangehörigkeit zur Voraussetzung hatte. Dass wahrscheinlich Kriegsgefangene des Germanicus in dieser Truppe erscheinen und dass sein Sohn Kaiser Gaius seinen Feldzug mit unternahm, um die germanischen Gefangenen in diese Truppe einzustellen, beweist wohl, wie es ja auch eigentlich sich bei unfreien Leuten von selbst versteht, dass man sich über jene Regel hinwegsetzen konnte, aber hebt die aus den Inschriften hervorgehende Regel nicht auf. — Auch das auf diesen Inschriften fast stehende, sonst aber bei Sclaven gar nicht häufige Hervorheben der Heimath hängt sicher zusammen mit der factischen Annäherung dieser *Germani* an die eigentlichen Soldaten, die auf ihren Denkmälern die Heimath regelmässig nennen.

Bemerkenswerth ist ferner, dass alle oben genannten Völker- 351
schaften, so weit sie sonst genauer bekannt sind, zu den germanischen zählen: es gilt dies von den Batavern, die bei weitem am häufigsten genannt werden und sogar a potiori der ganzen Truppe den Namen geben, den Frisiern, den Frisiavonen[2], den Ubiern, den Peucennern. Auch die Baetesier, die als Baetasier bei den Schriftstellern auftreten, aber nach Herkunft und Lage nicht sicher bestimmt sind, werden danach als Germanen zu betrachten sein. Also sind die nur durch diese Steine bekannten Völkerschaften ebenfalls im Kreise der dem römischen Reich botmässigen Germanen zu suchen.

Die Eigennamen der sämmtlichen Leibwächter sind rein römisch; es sieht fast aus, als sei absichtlich vermieden worden durch fremdartige Benennungen die einzelnen Leute als Ausländer allgemein erkennbar zu machen.

---

1) Auch die Sueben sind die des römischen Gebiets; ein solcher diente auch unter den kaiserlichen *equites singulares* (Eph. epigr. IV, n. 935 [C. I. L. VI, 32806 = Dessau 2198]; Hermes 16, S. 459 [Ges. Schr. 5 S. 403]).

2) Die Inschriften scheinen, eben wie Plinius, beide Völkerschaften zu unterscheiden: die Frisiavonen sind S. 18 A. 5 erwähnt, ein *Frisius* erscheint C. I. L. III im Diplom XXXVII. Vielleicht fallen die *Frisii maiores minoresque* des Tacitus mit den Frisiavonen und Frisiern zusammen. Ueber die Form vgl. Hübner im Rhein. Mus. 11, 30.

III.

Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit.*)

1 ### I. Die occidentalischen und die orientalischen Legionen.

Als Augustus nach der definitiven Einrichtung des stehenden Heeres an die dadurch gegebene weitere Aufgabe ging in dem weiten Umfang seiner Staaten die Recrutirung zu ordnen, führte er, in formaler Anlehnung an die Ordnungen der älteren Republik[1], in der That aber unter principieller Beseitigung der nach den Normen der späteren Republik ausschliesslich auf der Bürgerschaft lastenden Dienstpflicht, die tiefgreifende Neuerung ein, dass der eigentlichen wie bisher ausschliesslich aus römischen Bürgern bestehenden Armee als zweites, an Zahl und Gewicht den Legionen mehr neben- als untergeordnetes Element die sogenannten Hülfscorps, die *auxilia* hinzutraten. Es sind dies nicht etwa die von den zufälligen und zeitweiligen Kampfgenossen gesandten Truppen, sondern wo das Wort im technischen Gebrauch auftritt, entsprechen die *auxilia* der Legionen genau den *socii* der früheren Republik: es sind die Contingente der durch den Reichsverband in ein dauerndes Schutzverhältniss gestellten Unterthanengemeinden[2], wobei auch die Clientel-

*) [Hermes 19, 1884 S. 1—79. 210—234.]

1) Diese tritt namentlich in der Nomenclatur deutlich hervor: die *auxilia* der Republik vor dem Bundesgenossenkrieg sind *alae* und *cohortes*, wie die der Kaiserzeit, obwohl die *ala* dort etwas ganz anderes ist als hier. Die Verwendung des Wortes in dem neueren Sinn findet sich wohl zuerst auf der merkwürdigen Inschrift von Minturnae C. I. L. X, 6011 [Dessau 2490], welche unter Augustus geschrieben sein muss, weil sie einen *evocatus* in dem älteren durch ihn beseitigten Sinn aufführt. — Auch die überwiegend von den truppenstellenden Gemeinden entlehnte Benennung namentlich der *cohortes* ist nomenclatorisch der Republik entlehnt.

2) Die einzigen Instanzen, die meines Wissens hiergegen [geltend] gemacht werden können, sind die *ala Sarmatarum* (C.VII, 229. 230), offenbar mehr ein *numerus* im späteren Sinn als eine *ala* und gewiss erst im dritten Jahrhundert gebildet,

staaten theilweise mit herangezogen wurden[1]. Neben den Verschieden- 2
heiten im Rangverhältniss, in der Dienstzeit und wohl auch der Besoldung und Verpflegung, durch welche die *auxilia* als Soldaten zweiter Klasse sich charakterisiren, bestand bekanntlich der hauptsächliche Gegensatz darin, dass der eigentliche Corpsverband und namentlich das Corpscommando der Generale senatorischen Ranges durchaus auf der Legion ruhte. Die Mehrzahl der 'Hülfstruppen' wurde diesen Corpsverbänden in der Weise eingefügt, dass die einzelnen Auxilien, Truppenkörper von 1000 oder 500 Mann, den einzelnen Legionen von fünf- resp. zehnfacher Stärke dauernd annectirt und ihre Befehlshaber dem Legionscommandanten unterstellt wurden; nur Commandos nicht senatorischen Ranges und grösstentheils auch von geringerer Wichtigkeit wurden aus Truppen dieser Gattung für sich allein gebildet.

Dass die Rekruten für die Bürgertruppen aus den römischen Bürgern, für die Auxilien aus den Nichtbürgern ausgehoben wurden, erscheint als selbstverständlich, und ist bisher wohl allgemein und unbedenklich angenommen worden. Dennoch trifft der Satz in dieser Ausdehnung wenigstens nicht das Richtige.

Das römische Bürgerrecht kommt bekanntlich dem Bürger jeder römischen Vollbürgergemeinde mit Nothwendigkeit zu; und wir haben bisher geglaubt, was sich aus jener Annahme nothwendig ergab, dass die legionare Recrutirung der früheren Kaiserzeit vorzugsweise auf Italien und auf den hauptsächlich im Westen belegenen älteren provinzialen Vollbürgergemeinden gelegen hat. Allerdings kann das 3
Vollbürgerrecht auch von dem Bürger einer latinischen oder sonstigen peregrinischen Gemeinde für sich und seine Nachkommen erworben

---

und die wahrscheinlich von Traian eingerichtete *ala I Parthorum* (Bullettino dell' Inst. 1868 p. 60 [C. I. L. VI, 32933 = Dessau 2723]; C. I. L. VIII p. 1076; X n. 3847). Diese beiden Truppen auf jeden Fall später Entstehung können das Princip nicht umstossen und sind wohl auch selber damit im Einklang. Einzelne sarmatische Stämme unter römischer Herrschaft können nicht auffallen. Was die Parther anlangt, so mag Traianus die Einrichtung der Provinz Mesopotamien wohl als Eroberung eines Theils des parthischen Reiches angesehen haben, wie sie denn dies in der That war. Die Benennung der drei severischen Legionen als *Parthicae* wird auch nicht vom Sieg, sondern von der Eroberung sich herleiten, obwohl dieses blosse Ehrennamen sind wie *Macedonica* und *Scythica*.

1) Die Clientelstaaten hatten ihr eigenes Heerwesen (Tacitus ann. 4, 4. 5. 13, 7. 38; hist. 5, 1; Bohn *qua condicione iuris reges socii p. R. fuerint* p. 73); damit aber ist es wohl vereinbar, dass auch die römische Regierung in dem Clientelstaat warb oder aushob. Die Beweise, dass dies in der That geschah, werden weiterhin gegeben werden.

werden; und wenn aus einer Stadt, die erweislich das römische Bürgerrecht nicht besass, dennoch einzelne Personen das Kennzeichen derselben, die Tribus, aufwiesen und zum Dienst in der Legion gelangt waren, so wurde dies der Regel nach darauf bezogen, dass die legionare Aushebung sich auch auf Bürger blos personalen Rechts erstreckt hat[1]. Es wurde nicht übersehen, dass das personale Bürgerrecht auch Nichtbürgern wegen des Legionsdienstes hat verliehen werden können und dass dies in der späteren Kaiserzeit in grossem Umfang geschehen sein muss, wie man annahm, etwa seit Marcus, da von da an die Kaisergentilicien bei den Legionaren in auffallender Häufigkeit sich einstellen[2]. Aber die älteren Legionsinschriften zeigten nicht das gleiche Namenverhältniss und es schienen in dieser Epoche dergleichen Schenkungen nur vereinzelt vorgekommen zu sein.

Freilich musste bei dieser Annahme dem aufmerksamen Beobachter sich ein Bedenken ergeben. Dass die aus den Nichtbürgern ausgehobenen Truppen sich unter die einzelnen Provinzen sehr ungleich vertheilen, konnte an sich nicht befremden; das auffallende Hervortreten zum Beispiel der gesammten Belgica ist ohne Zweifel so im Allgemeinen zu erklären, wie es im Besonderen für die Bataver Tacitus thut: die Aushebung wurde da verstärkt, wo die Mannschaft besonders brauchbar war, und dafür in den Steuern Erleichterung gewährt. Ueberhaupt aber hatte ein Staat von der Ausdehnung des römischen mit einer Bevölkerung von über vier Millionen männlicher römischer Bürger im dienstpflichtigen Alter[3] und ungezählter von
4 Peregrinen und mit einem stehenden Heere von höchstens 300 000 Mann bei meist 25jähriger Dienstzeit jährlich höchstens 20 000 Rekruten einzustellen; es konnte daher das vorhandene Menschenmaterial in ungleichmässiger Weise herangezogen und ganze Landschaften bei der Aushebung schwach betheiligt oder ganz übergangen werden. Was in dieser Hinsicht möglich war, tritt deutlich darin hervor,

1) Ein besonders schlagendes Beispiel sind die beiden wahrscheinlich vor Claudius, sicher vor Vespasian geschriebenen Inschriften von Soldaten der dalmatischen Legionen aus der nicht bedeutenden Stadt in Lykaonien Laranda, von denen der eine zur *Sergia* (C. III, 2769), der andere zur *Fabia* (III, 2818) gehört, so dass hier die Personalität der Tribus schon durch den Gegensatz ausser Zweifel ist.

2) Dies lehnte sich besonders an die später (S. 78) zu erörternde Darstellung des Aristides an; vgl. Hermes 16 S. 474 [Ges. Schr. 5, 417].

3) Anders werden die augustischen Censuszahlen nicht wohl gefasst werden können (Staatsrecht 2, 411); für die Aushebung kommen dabei allerdings die zahlreichen Freigelassenen in Abzug. Im actischen Krieg standen etwa 300000 römische Bürger unter den Waffen.

dass Italien noch in der ersten Kaiserzeit einen grossen Theil der Legionare lieferte, dagegen später nur die Garde dort sich recrutirte — nicht weil die Halbinsel sich entvölkerte, sondern lediglich aus allgemein politischen Gründen. Dennoch aber fällt es auf, dass die kleinasiatischen Provinzen, die nur wenige ältere Vollbürgergemeinden aufweisen und in denen also hauptsächlich die auxiliare Aushebung zu erwarten war, von Alen und Cohorten so wenig und auch zur Flotte nicht in beträchtlicher Zahl Mannschaften gestellt haben. Eben die Namen der hauptsächlichsten Provinzen und der namhaftesten Völkerschaften werden unter den Auxilien vermisst. Sehr ausgedehnte Gebiete schienen ohne ersichtliche politische Gründe bei der Recrutirung ganz übergangen zu sein.

Jetzt haben die Inschriften Aufschluss gegeben. Ueber die Recrutirung der Legionen waren wir bisher nur für den Occident unterrichtet, am besten für Obergermanien, Dalmatien und Africa. Ueber die Legionen des Orients haben seit einigen Jahren die ägyptischen Steine aus dem Lager bei Alexandrea — noch als der dritte Band unserer Inschriftensammlung erschien, war davon nur ein einziger bekannt — Licht zu geben angefangen, und eine grosse kürzlich von Hrn. Maspero bei Koptos ausgegrabene Inschrift[1], sicher aus dem ersten Jahrhundert, wahrscheinlich aus Augustus oder Tiberius Zeit, giebt ein Verzeichniss von 36 Soldaten zweier ägyptischer Legionen mit beigeschriebener Tribus und Heimath. Derartige Listen mit Herkunftangabe besassen wir bisher von den hauptstädtischen Truppen in grosser Anzahl, aber von Legionaren nur einige jüngere lambaesitanische; die neugefundene zeigt mit einem Schlag, dass, was wir für eine mögliche Ausnahme gehalten hatten, vielmehr die regelmässige Ordnung und wenigstens für die ägyptischen Legionen das von Haus aus in Anwendung gekommene Recrutirungssystem gewesen ist. Ich gebe das Verzeichniss in kurzer Zusammenfassung mit Beifügung der anderweitig bekannten Herkunftangaben von Soldaten der beiden älteren ägyptischen Legionen *(III Cyrenaica* und *XXII Deiotariana)*.

Italien	Vercellae	*(An.)*	1
Lugdunensis	Lugudunum	*(Gal.)*	2

1) Dieselbe ist veröffentlicht von Hrn. Desjardins in den Comptes rendus der Pariser Akademie 1883 S. 217 und im ersten Heft des fünften Bandes der Ephemeris epigraphica p. 5 [C. I. L. III, 6627 = Dessau 2483]. Die Namen der Legionen fehlen; es sind vielleicht die beiden bekannten *(III Cyren.* und *XXII Deiot.)*, vielleicht auch eine von diesen und die dritte unter Augustus dort stationirte, deren Namen wir nicht kennen.

Bithynien . . .	Nicaea	*(Pap.)*	1
Galatia	Ancyra	*(Pol.)*	10; dazu 2 C. III, 6023
	Tavium	*(Pol.)*	1
		(Ser.)	3
Pisidien	Etenna	*(Pol.)*	1
	Isinda	*(Pol.)*	1
Paphlagonien . .	Gangra	*(Pol.)*	1 und *Eph.* II, 336 [C. I. L. III, 6607 = Dessau 2247].
	Pompeiopolis	*(Pol.)*	1
Pontus Galaticus.	Amasia	*(Pol.)*	*Eph.* II, 336 [C. I. L. III, 6607 = Dessau 2247]
Pontus Cappadocicus	Sebastopolis	*(Pol.)*	1
Kypros	Paphos	*(Ani.)*	1
Syrien	Berytus	*(Fab.)*	1
	Damascus		*Eph.* II, 335 [C. I. L. III, 6603]
	Garasa (?)	*(Col.)*	*Eph.* II, 331 = V 4 [C. I. L. III, 6598]
	Sidon	*(Pol.)*	1
Aegypten . . .	*castra*	*(Pol.)*	2
	Alexandrea	*(Pol.)*	6
	Ptolemais		*Eph.* II, 332 [C. I. L. III, 6599]
	Paraetonium	*(Pup.)*	1
Cyrenaica . . .	Cyrenae	*(Pol.)*	1
Africa	Utica	*(Quir.)*	*Eph.* II, 334 [C. I. L. III, 6602]

Also die ägyptischen Legionen haben sich in der ersten Kaiserzeit überwiegend aus Aegypten selbst und aus dem ehemaligen Reich des Amyntas, der Provinz Galatien recrutirt. Auch kann letzteres nicht etwa darauf zurückgeführt werden, dass diese Galater nach Aegypten mit der *XXII Deiotariana* gekommen sind, die allerdings wahrscheinlich nach Einziehung des galatischen Reiches dorthin verlegt worden ist; denn in unserer Liste erscheinen die Galater ziemlich gleichmässig in beiden Legionen. Vielmehr haben die Galater im Heer des Orients eine ähnliche Rolle gespielt wie die
6 Belgiker im Westen. — Dass diese Recrutirungsform in Aegypten bestanden hat, so lange die beiden eben genannten Legionen dort blieben, das heisst bis auf Traianus, zeigen ihre übrigen oben mit aufgeführten Steine. Die später, nach Auflösung der *XXII Deio-*

tariana und Verlegung der *III Cyrenaica* nach Arabien, einzige in Aegypten garnisonirende Legion, die *II Traiana fortis* zeigt uns ein im Wesentlichen noch ungedrucktes Verzeichniss[1] der im J. 168 in sie eingetretenen, im J. 194 verabschiedeten Soldaten in der Weise zusammengesetzt, dass von 37 mit Heimathangaben versehenen Veteranen 28 Aegypter sind, 6 aus Syrien, 1 aus Bithynien, 2 aus Africa. Unter Marcus also recrutirte sich diese Legion überwiegend in Aegypten selbst; die galatischen Mannschaften fehlen und die übrigen Provinzen sind nur in geringem Umfang oder gar nicht vertreten.

Man könnte meinen, dass hier eine der vielen Besonderheiten des ägyptischen Militärwesens obwalte; aber dem ist nicht so. Zunächst das syrische Heer ist von jeher in gleicher Weise hauptsächlich aus den griechischen Reichsländern ausgehoben worden. Die inschriftlichen Heimathangaben für die orientalischen Legionen[2] sind allerdings sehr sparsam und gestatten sichere Schlussfolgerungen nicht. Aber hier tritt Tacitus ein mit der Erzählung der Vorbereitungen für den parthischen Krieg im J. 54 (13, 7): *Nero et iuventutem proximas per provincias quaesitam supplendis Orientis legionibus admovere legionesque ipsas propius Armeniam collocari iubet* und nachher (13, 35) in der Schilderung der Reorganisation der syrischen Legionen durch Corbulo: *dimissis, quibus senectus aut valetudo adversa erat, supplementum petivit: et habiti per Galatiam* 7 *Cappadociamque dilectus adiectaque ex Germania legio cum equitibus alariis et peditatu cohortium.* Diese Ergänzung der Legionen des Orients aus den *proximae provinciae* Galatien und Kappadokien[3] ist

1) Die Kunde dieser schon im J. 1803 von Aegypten nach England gebrachten und in Walsh, journal of the late campaign in Egypt (London 1803) veröffentlichten Inschrift verdanke ich Hrn. Lumbroso in Rom; sie ist danach Eph. epigr. V n. 10 wiederholt. Aber von der Liste giebt dieser Druck nur dürftige Kunde; sie ist mir erst durch die Bemühungen des Hrn. Haverfield in Oxford zugänglich geworden und wird nach dessen Mittheilungen im nächsten Heft der genannten Zeitschrift erscheinen. [Eph. ep. V p. 259 f. = C. I. L. III, 6580 = Dessau 2304.]

2) Ich habe die Heimathangaben der Soldateninschriften der römischen Kaiserzeit gesammelt und die Listen in der Ephemeris epigraphica (V, 1 [S. 159 ff.]) veröffentlicht. In den orientalischen Legionen finden sich einige Italiener (Florentia, *XII fulm.*: C. III, 414 — Mediolanum, *IV Scyth.*: V, 5595 — Privernum, *XII fulm.*: III, 353) und ein Spanier (Italica, *VI ferr.*: II, 4154 [Dessau 2369]), aber mehr Leute aus den griechischen Provinzen, so ein Athener (*XVI Fl.*: C. I. G. 4439), ein Milesier (*VI*: C. I. G. 3932), ein Ancyraner (*X Fret.*: VI, 3614), ein Pessinuntier (*X Fret.*: VI, 3627), verschiedene Syrer.

3) Nicht hieher gehört, dass bei der Theilung der Truppen zwischen Paetus und Corbulo (Tac. 15, 6) jener zu seinen zwei Legionen *Pontica et Galatarum*

bisher als eine ausserordentliche Massregel angesehen worden und war dies ja allerdings; aber dass dabei nach der für die syrische Armee überhaupt massgebenden Aushebungsordnung verfahren ward, kann jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen. — Danach muss dasselbe auch für das von Vespasian eingerichtete Obercommando von Kappadokien so wie für das traianische Arabien angenommen werden, so weit überhaupt für diese Zeit noch die von Augustus festgesetzte Recrutirungsordnung in Kraft gewesen ist.

Andrerseits haben die Districte, welche die Mannschaften für die syrischen und ägyptischen Corps lieferten, für die des Westens keine Rekruten gestellt. In dem spanischen und in den beiden germanischen Heeren erscheinen keine Griechen nach Ausweis der namentlich für Obergermanien zahlreichen Denkmäler. Bei der in Mainz garnisonirenden vierten macedonischen Legion, welche Vespasian auflöste, sind die 25 mit Heimathangaben versehenen Soldaten sämmtlich Occidentalen. Was die illyrischen Truppen anlangt, so führen für die pannonischen Legionen alle Spuren ebenfalls nach dem Westen, wie dies auch von vornherein wahrscheinlich ist. Dagegen bei den dalmatischen Legionen ist in ihren dort gefundenen Inschriften aus der Zeit vor Vespasian, der diese Legionslager verlegt hat, der Orient in nicht unbedeutendem Verhältniss vertreten: ich finde in der elften Legion auf sieben Italiker, Gallier und Spanier zwei Macedonier und einen aus dem galatischen Provinzialverband, in der siebenten sogar auf acht Italiener zwei Macedonier, vier Kleinasiaten und vier aus der galatischen Provinz. Ueber die moesischen Legionen fehlt bis jetzt genügende Kunde; wir wissen beinahe nur, dass unter den von Nero nach Tarent geführten Colonisten sich ein aus einer moesischen Legion entlassener Macedonier befunden hat[1] und dass die wenigen bis jetzt im Lager von Troesmis
8 zum Vorschein gekommenen Militärsteine, welche Soldaten nicht moesischer Herkunft nennen, Pontikern, Galatern und Syrern gehören[2]. Wenn man hinzunimmt, dass diese Provinz, in welche die eigentliche Sprachscheide fällt, in ihrem civilisirten Theil vielmehr griechisch war und dass schon bei den dalmatischen Truppen die Conscription

Cappadocumque auxilia erhält; damit sind die in den genannten Provinzen garnisonirenden Alen und Cohorten gemeint. 1) C. IX, 6155.

2) Es sind deren bis jetzt nur vier: zwei aus Amastris (Hirschfeld arch. epigr. Mitth. 6, 40. 41 [C. I. L. III, 7501. 7502]), ein Ancyraner (C. III, 6184) und ein Hemesener (Hirschfeld a. a. O. S. 40 [C. I. L. III, 7500]). Das Lager mag auf Tiberius zurückgehen und hat bis auf Severus bestanden, reicht also weit in die Zeit der örtlichen Aushebung hinab.

der griechischen Provinzen mit in Betracht kam, so dürfte es wahrscheinlich erscheinen, dass auch das moesische Heer vorzugsweise aus diesen ausgehoben worden ist. Dem gemischten Charakter der Donauarmeen entspricht auch die Angabe des Tacitus (ann. 16, 13): *eodem anno* (65 n. Chr.) *dilectus per Galliam Narbonensem Africamque et Asiam habiti sunt supplendis Illyricis legionibus, ex quibus aetate aut valetudine fessi sacramento solvebantur.* Weitere Funde werden, wenn die Gebiete an der unteren Donau sich der Forschung völliger erschliessen, die Späteren vom Vermuthen zum Wissen führen.

Eigenthümlich liegen die Verhältnisse bei der africanischen Legion. Ueber das africanische Heer des ersten Jahrhunderts, das wahrscheinlich die längste Zeit hindurch sein Hauptquartier in Theveste gehabt hat, wissen wir bis jetzt wenig. Da indess die fünf Inschriften, welche allein darauf bezogen werden können[1], sämmtlich Italikern oder Galliern gehören, so ist es nichts desto weniger ausser Zweifel, dass diese Legion sich nach augustischer Ordnung aus dem Occident recrutirt hat. — Dagegen sind wir durch die Inschriften des von Hadrian eingerichteten lambaesitanischen Legionslagers über die nachhadrianischen Militärverhältnisse für Africa vollständiger unterrichtet als für irgend eine andere römische Provinz; die africanische Legion ist auch neben den ägyptischen die einzige, von welcher wir Soldatenlisten mit Heimathangaben besitzen. Die offenbar älteste derselben[2], welche von kaiserlichen Gentilicien nur *C. Iulii, Ti. Claudii* und *T. Flavii*, aber die Stadt Marcianopolis nennt, muss einem Jahrgang von Soldaten angehören, welche unter 9
Traian in das Heer eingestellt und etwa am Ende der Regierung Hadrians in Lambaesis verabschiedet worden sind. Von den 78 Namen mit einigermassen bestimmbarer Heimath, welche dieses Verzeichniss aufführt, fallen auf Africa und Numidien 15, auf Cyrene 1, auf Aegypten 6, auf Syrien 32, auf Bithynien 22, auf Niedermoesien und Lugdunensis je 1[3]. Italien fehlt ganz. Dagegen weisen die

1) C. VIII, 502. 503. 1876. 2103. 10629 [Dessau 2329]. Die letzte Inschrift, die ich nicht verstanden habe, als ich sie herausgab, gehört nach Augustonemetum und die Tribus ist nicht die ufentinische, sondern die Quirina. [Einige andere Inschriften dieser Art s. bei Cagnat *l'armée Romaine d'Afrique* p. 352.]

2) Gedruckt im Recueil de la soc. arch. de Constantine für 1882 p. 378 f., mir in zuverlässiger Abschrift mitgetheilt von Hrn. Dr. Johannes Schmidt [C. I. L. VIII, 18084].

3) Africa und Numidien: *castr(is)* 4; *Kart(agine)* 6; *Cirt(a)* 2; *Pa(piria Hadr(umeto)* 1; *Hippo(ne)* 1 [2]; *Ther(este)* 1. — *Cyr(enis)* 1. — Aegypten: *Pareth(onio)* 1; *Tolomaida* 5; Alexandrea fehlt. — Syrien: *Ant(iochia)* 1 [2]; *Anth(edone)* 1;

übrigen dem lambaesitanischen Lager angehörenden Inschriften, sowohl die Listen wie die im Ganzen nicht häufig, aber doch hier und da die Heimath nennenden Grabsteine ganz überwiegend auf Numidien und das proconsularische Africa; die übrigen Provinzen, einschliesslich der beiden Mauretanien, sind in geringfügigem Verhältniss vertreten. Nur ein noch unedirtes von Hrn. Schmidt ebenfalls in Lambaesis abgeschriebenes Soldatenverzeichniss,*) nicht datirt, aber nach den zahlreichen *P. Aelii*, also hadrianischen Neubürgern zu schliessen, auf eine unter Hadrian erfolgte Recruteneinstellung sich beziehend, führt unter 50 Heimathangaben zwar 29 africanische auf, aber ausserdem neben einigen zerstreuten nicht weniger als 18 [19] aus der keineswegs besonders volkreichen dacischen Stadt Napoca[1], so dass also aus irgend welchen Gründen die in dem betreffenden Jahr in Dacien vorgenommene Aushebung wenigstens theilweise in Africa ihre Verwendung gefunden hat. Auch hier aber überwiegen weitaus die Rekruten africanischer Herkunft. Diese Thatsache, dass die africanischen Legionare des zweiten und dritten Jahrhunderts der Regel nach aus der Provinz Africa-Numidien gebürtig sind, im Allgemeinen längst jedem Epigraphiker wohlbekannt, wird nun bestätigt und näher bestimmt durch einen kürzlich in Lambaesis aufgefundenen Denkstein[2], welchen dem Kaiser Marcus im J. 166 setzten *(centuriones) et v[ete]rani leg. III Aug., qui militare coeperunt divo Pio III et M. Aurelio Vero II* (so!) *et Stloga et Severo cos.*; es folgen die Namen mit Heimathangabe. Während die sonstigen in Lambaesis gefundenen ohne Zweifel durchaus aus gleichem Anlass aufgestellten Soldatenverzeichnisse sämmtlich der Dedication und somit der Zeitbestimmung entbehren, zeigt dieses urkundlich, in welcher Weise die Recrutirung dieser Legion im Doppeljahr 140 und 141, also drei Jahre nach dem Tode Hadrians, etwa zwanzig nach Einrichtung des Lagers von Lam-

---

Apamea 3 [4]; *Caesa(rea)* 1; *Capito(liade)* 1; *Damasc(o)* 2; *Epipa(nia)* 1; *Gabal(is)* 1; *Gazza* 1; *Helio(poli)* 2; *Larisa* 1; *Laud(icea)* 2; *Cl(audia) Tol(emaide)* 2; *Scytopol(i)* 1; *Sidonia* (so einmal, sonst *Sidon.*, *Sido.*, *Sid.*) 8; *Tripoli* 1; *Tyro* 2; *Zeug(mate)* 1. — Bithynien: *Cl[audi]opol(i)* 1; *Nic(aea?)* 6; *Nicom(edia)* 11; *Prusia(de*; einmal *Plus.)* 4. — Moesien: *Marciano(poli)* 1; benannt nach der Schwester Traians. — Lugdunensis: *Lugud(uno)* 1. Manche dieser Bestimmungen sind zweifelhaft, theils wegen der Homonymien, theils wegen der Abkürzungen; das Gesammtergebniss wird dadurch nicht berührt.

*) [C. I. L. VIII, 18085.]

1) Genau vertheilen sich die Angaben folgendermassen: *cas(tris)* 18 [21] — *Kar(thagine)* 3 [5] — *Had(rumeto)* 3 — *Naragg(ara)* 1 [2?] — *The(veste; The* oder *Th)* 3 — *Thys(dro)* 1; ferner *Napoca* 19; *Em(ona?)* 1; *Sav(aria)* 1; [*Lamabs(a)* — so — 1; *Lep(ti)* 1; *Solva* 1; *T(h)el(epte)* 1].

2) Gedruckt in demselben Recueil p. 374. 382 [C. I. L. VIII, 18067]; mir ebenfalls in besserer Abschrift mitgetheilt von Hrn. Dr. J. Schmidt.

baesis, sich vollzogen hat. Von 28 damals eingestellten Soldaten, deren Heimath sich erhalten hat, gehören 27 nach Africa[1].

Hienach ist also die africanische Legion im ersten Jahrhundert aus dem Occident recrutirt worden. Unter Traian dagegen hat die Aushebung in den östlichen Provinzen auch für Africa die Masse der Ersatzmannschaft geliefert. Unter und seit Hadrian sodann hat die africanische Legion sich fast ausschliesslich aus der Provinz Africa-Numidien recrutirt[2].

Bemerkenswerth ist noch, dass von Lagerkindern in dem ältesten ägyptischen[3] Soldatenverzeichniss vielleicht aus Tiberius Zeit unter 36 nur 2 (S. 24), dagegen unter den im J. 168 eingestellten 37 nicht weniger als 20 auftreten; dass ähnlich in der ältesten wahrscheinlich traianischen Liste von Lambaesis nur 4 von 78 Soldaten die *castra* anstatt der Heimath nennen, dagegen in dem dann folgenden auf 11
eine hadrianische Recrutirung hinweisenden etwa ein Drittel — 18 [21] von 50 —, in dem auf die Conscription von 140 und 141 bezüglichen eben so viele — 10 von 28 —, auch in den meisten übrigen ein Drittel, ja die Hälfte der Ausgehobenen aus Lagerkindern besteht[4].

1) Der eine Ausländer ist aus Napoca in Dacien [auch hier scheint es sich um einen Afrikaner zu handeln, vgl. Schmidt zu C. I. L. VIII, 18067 v. 33].

2) Man übersehe nicht, dass diese Recrutirung nicht etwa bewiesen wird durch die eine oder die andere Aushebungsliste; wogegen mit gutem Grund eingewandt werden könnte, dass die Aushebung für dieselbe Legion in dem einen Jahr in diesem, in dem andern in jenem Bezirke hat erfolgen können; sondern dass, von der einen wahrscheinlich die Aushebung der traianischen Zeit repräsentirenden Liste abgesehen, die Gesammtmasse der lambaesitanischen Inschriften die provinziale Aushebung wenigstens für dieses Lager über allen Zweifel sicher stellt.

3) Vielleicht hat diese Sitte oder Unsitte eben in Aegypten begonnen und an das dort einheimische System der *κάτοικοι* und *ἐπίγονοι* (Lumbroso écon. pol. de l'Égypte p. 225) angeknüpft. Vgl. Eph. ep. V p. 16.

4) Die zu seiner Zeit bekannten lambaesitanischen Lagerkinder hat Wilmanns C. I. L. VIII p. 284 zusammengestellt. In der Liste 2565 fallen 2 bis 6 von 18, in der 2568 43 von 86, in der datirten 2618 aus dem Anfang der Regierung des Severus 4 von 11 auf die *castra*. — Wilmanns Behauptung aber a. a. O., dass diese Kinder nicht aus dem Soldatenconcubinat entsprungen sein können, weil sie der *Pollia* angehören und die (hauptstädtischen) *spurii* in der *Collina* zu stehen pflegen und weil von Vaterschaft und ähnlichen Verhältnissen auf ihren Inschriften die Rede ist, ist nicht zulässig. Wären es Soldatenkinder aus rechter Ehe, so hätten sie vielmehr die Tribus ihrer Väter führen müssen. Die pollische Tribus ist, wie immer klar war, aber jetzt über allen Zweifel feststeht, hier als personale und zur Erlangung der Dienstfähigkeit in der Legion den an sich derselben ermangelnden Rekruten verliehene zu betrachten. Dafür, dass der Soldat rechter Ehe nicht fähig ist, geben eben diese *castrenses* mit ihrer speciell geschenkten Tribus den schlagenden Beweis. Dass *pater* und der-

Gewiss haben zufällige Umstände hier vielfach eingewirkt; aber offenbar hat sich neben und aus der örtlichen Recrutirung die des einzelnen Lagers aus sich selbst in steigender Progression entwickelt.

Es stellen sich hienach für die Aushebung drei verschiedene Epochen heraus: die augustische Ordnung, wonach Italien und der lateinische Westen die occidentalischen, der griechische Osten die orientalischen Legionen stellt; die Ausschliessung der Italiker vom regelmässigen Legionardienst bei sonstigem Festhalten des augustischen Systems; endlich die Einführung der örtlichen Conscription.

Um die augustische Militärordnung richtig zu würdigen, ist vor allen Dingen ihre Vorgeschichte ins Auge zu fassen.

Es ist die Volksgemeinde der Republik, welche das Bürgerrecht verleiht; allein sie kann dieses Recht an Beamte delegiren. Dies ist geschehen theils zu Gunsten der zur Gründung von Bürgergemeinden ernannten Commissarien, theils zu Gunsten der Feldherren, allerdings für die letzteren immer durch besonderen Volksbeschluss. Wann die feldherrliche Schenkung des Bürgerrechts aufgekommen
12 und in welchem Umfang sie anfänglich geübt worden ist, lässt sich nicht feststellen; wir wissen nur, dass Marius dies Recht für den im J. 653 d. St. beendigten kimbrischen Krieg erhalten und auf Grund desselben ganzen Abtheilungen von Nichtbürgersoldaten das Bürgerrecht verliehen hat. Wahrscheinlich ist es seitdem den Feldherren oft, wenn auch wohl in der Regel erst nach glücklicher Beendigung des Krieges als Siegesbelohnung, gewährt worden[1]. In dieser Beschränkung stand es in keiner Beziehung zu dem im übrigen dem Feldherrn ebenfalls zustehenden Recht innerhalb seines Sprengels die waffenfähigen Bürger und Unterthanen zum Dienst einzuberufen. Da es aber lediglich ein persönliches Privilegium war und von Rechtswegen der betreffende Volksbeschluss zu jeder Zeit gefasst werden konnte, so ist wohl in der letzten Zeit der Republik die Befugniss das Bürgerrecht zu verleihen dem Feldherrn schon während oder selbst bei Antritt seines Commandos verliehen worden; und damit war ihm zugleich die Möglichkeit gegeben den Nichtbürger, den er

---

gleichen von Concubinenkindern — im römischen Sinne — wohl hat gebraucht werden können, versteht sich von selbst, wenn auch nach strengem Recht eine solche Verwandtschaft nicht galt.

1) Staatsrecht 2, 891. Marius muss diese Befugniss schon vor der Beendigung des Cimbernkrieges erhalten haben, da die Verleihung an die Camerter nur insofern beanstandet wurde, als ihr deren Bündnissvertrag im Wege stand (Val. Max. 5, 2, 8). Pompeius aber erhielt das gleiche Recht für Spanien erst im J. 682 nach der Katastrophe des Sertorius.

zum Heerdienst einberief, zum Legionar zu machen. Wann die Generale der Republik angefangen haben jene Befugniss in dieser Richtung zu verwenden, vermögen wir nicht zu sagen. Aber wenn schon in dem Heer, mit welchem Pompeius den mithridatischen Krieg beendigte, geborene Kelten und Deutsche in beträchtlicher Anzahl und allem Anschein nach als Legionare dienten[1], so ist dies wahrscheinlich auf dergleichen Einstellungen zurückzuführen. Regimenter freilich hat man, so lange es noch eine Republik gab, sicher niemals nach diesem Princip gebildet. Diese Formation begegnet zuerst, und allem Anschein nach als eine durch die Recht- und Zuchtlosigkeit der Feldherrnrevolten hervorgerufene Neuerung, in dem Kriege zwischen Pompeius und Caesar, und damals wird auch zuerst ihr Name vernommen[2]: die *legiones vernaculae*, die 'Eingebornenlegionen', 13
werden in Gegensatz gestellt zu den aus geborenen, wenn auch in der Provinz geborenen römischen Bürgern aufgestellten[3]. Derartige Regimenter sind nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges wenigstens von den pompeianischen Feldherrn in Spanien gebildet worden[4].

1) Caesar b. c. 3, 4. 103. Ein positiver Beweis dafür, dass diese mehrfach erwähnten gabinischen Soldaten, *Galli Germanique*, Legionarier waren, ist nicht zu führen; der römische Kriegstribun und der Centurio, die Pompeius ermordeten, werden zu ihnen gehört haben, aber ganz bestimmt lässt sich daraus auf den Charakter der Truppe nicht schliessen. Indess spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass das alexandrinische Legionslager eben auf diese Mannschaften zurückgeht (vgl. Eph. epigr. V p. 16).

2) Die Art, wie Caesar, der zuerst den Ausdruck braucht, ihn einführt (b. c. 2, 20: *altera ex duabus legionibus, quae vernacula appellabatur*) zeigt die Neuheit auch des Ausdrucks.

3) Der Verfasser des bellum Hisp. c. 7 bezeichnet als den Kern des pompeianischen Heeres neben einer vierten die zwei *legiones vernaculae*, das heisst die beiden von Varro 705 im jenseitigen Spanien gebildeten (Caesar b. c. 2, 18), die nach dessen Unterwerfung in Caesars Heer übergingen, aber dann durch ihren Abfall den zweiten spanischen Krieg herbeiführten, und *una facta ex coloniis quae fuerunt in his regionibus*. Daraus hat Lange (hist. mut. rei mil. p. 11) geschlossen, dass den Legionaren der *legiones vernaculae* das Bürgerrecht gefehlt hat und Marquardt (Staatsverw. 2, 419 [s. jedoch 2^2 S. 433]) dies gebilligt; während ihnen doch nur das angeborene, nicht das Bürgerrecht überhaupt abgesprochen wird. Darum ist dann an einer andern Stelle bell. Alex. 53: *nemo aut in provincia natus aut vernaculae legionis milites aut diuturnitate iam factus provincialis, quo in numero erat secunda legio, non cum omni provincia consenserat in odio Cassii* das richtig überlieferte *aut — aut — aut* in *aut — ut — aut* geändert worden [verteidigt von v. Domaszewski, N. Heidelb. Jahrb. 4, 1894 S. 168 A. 4], obwohl deutlich auch hier die drei Kategorien der Legionare unterschieden werden: die in der Provinz geborenen Bürger, die in der Provinz geborenen Nichtbürger und die Nichtspanier.

4) Abgesehen von der eben angeführten Stelle wird als *legio vernacula* im eigentlichen Sinn durchaus nur die eine der beiden varronischen Legionen be-

Caesar scheint nicht geradezu das Gleiche gethan zu haben. Für die Aushebungen, die er in der diesseitigen Provinz sogleich nach dem Bruch in grossem Umfang vornahm, diente ihm als Legalisirung das roscische Gesetz, welches schon am 11. März dieses Jahres den Transpadanern das Bürgerrecht verlieh[1] — man erkennt jetzt noch deutlicher, warum dessen Durchbringung in so auffallender Weise beschleunigt ward. In dem transalpinischen Gallien hat er wohl eine Truppenabtheilung ausgehoben, die militärisch als Legion be-
14 handelt ward[2], aber ihr die Legionsnummer versagt[3] und auch den Soldaten die Civität nicht sofort und nur als persönliches Recht verliehen, wodurch die Truppe selbst noch keineswegs zur Legion ward[4]. Insofern mochten die Caesarianer ihren Gegnern die 'Eingebornenlegionen' auf ihr specielles Sündenregister schreiben; und Caesar selbst hätte demnach wohl eine Organisation dieser Art seiner Militärordnung nicht eingefügt. Aber es ist der Fluch des Bürgerkriegs, dass die Sünden jeder Partei dem Gemeinwesen bleiben. Nach Caesars Tode verfuhren die Feldherren der restaurirten Republik hierin wie die pompeianischen[5]; und wenn bei den massenweisen provinzialen Aushebungen, welche die Triumvirn anordneten, der

---

zeichnet (b. c. 2, 20; b. Alex. 53. 54. 57; b. Hisp. 10. 12); die andere muss wohl einen Stamm von geborenen Bürgern gehabt haben, zumal da Caesar von 'Ergänzung' der Legionen spricht.

1) Vgl. diese Zeitschrift 16, 35 [Ges. Schr. 1 S. 185].

2) Sueton Caes. 24: *(Caesar) ad legiones, quas a re publica acceperat, alias privato sumptu addidit, unam etiam ex Transalpinis conscriptam vocabulo quoque Gallico (Alauda* — vielmehr *Alaudae — enim appellabatur), quam disciplina cultuque Romano institutam et ornatam postea universam civitate donavit.*

3) Bekanntlich heissen diese Soldaten bei Cicero immer *Alaudae*, mehrfach in bestimmtem Gegensatz zu Legionen mit Nummern. Aehnlich verhält es sich mit der *legio Martia*, deren Entstehung nicht bekannt, aber wahrscheinlich analog ist. Auch die *Deiotariana* Augusts ist wahrscheinlich schon im J. 729 mit dem galatischen Reiche römisch geworden, hat aber ihre Regimentsziffer 22 ohne Zweifel erst nach der Bildung der 21. Legion erhalten, das heisst nach der Varusschlacht — ob durch Augustus, wie man gewöhnlich annimmt, oder erst später, ist nicht zu entscheiden. Die eigentliche Einstellung in die Legion ist das *distribuere in numeros* (Plinius ad Trai. 29. 30), wo *numerus* gewiss die Legionsziffer bezeichnet (vgl. Polyb. 6, 20), und wo diese fehlt, giebt es im Rechtssinne keine Legion.

4) Man erinnere sich an die mit dem Bürgerrecht beschenkten Cohorten der Camerter und der Pontiker, an die zahlreichen *alae* und *cohortes civium Romanorum*. Die Distinction zwischen dem Bürgerrecht des oder der Soldaten und der Bürgerqualität der Truppe ist gewiss alt.

5) Appian b. c. 3, 79: (Brutus) *Μακεδόνας ἐπαινῶν δύο τέλη κατέλεξεν ἐξ αὐτῶν, καὶ ἐς τὸν Ἰταλικὸν τρόπον καὶ τάδε ἐγυμνάζετο.*

Unterschied der in der Provinz geborenen Bürger und der latinischen oder peregrinischen Provinzialen nicht hervortritt, so haben doch sicher auch sie nicht an Caesars Reserve festgehalten und in grosser Zahl Legionen aus Nichtbürgern gebildet, die mit dem Eintritt in die Truppe und durch ihn das Bürgerrecht erwarben.

Man wird diese Vorgeschichte im Sinne behalten müssen, um Augustus Militärordnung nach beiden Seiten hin gerecht zu würdigen. Die Institution der ganz oder überwiegend aus Nichtbürgern gebildeten Legion ist, wie die der kaiserlichen Legaten, nicht eigentlich an sich sondern nur in ihrer organischen Regulirung das Werk des Augustus. Das Bedenkliche derselben hat dieser gewiss so wenig verkannt wie Caesar; bezeichnend ist dafür einmal, dass die *legio vernacula* zwar der Sache nach festgehalten, das bemakelnde Wort aber durchaus vermieden ward; zweitens, dass dies Aushebungsprincip, wo es den ganzen Regimentern den Stempel gab, allem Anschein nach beschränkt ward auf die Legionen des Ostens, wobei übrigens der nicht ganz dort mangelnde Bestand von römischen Bürgern doch auch einen Theil der Rekruten geliefert haben wird. Im Westen sind gewiss die Legionare auch zum guten Theil aus latinischen oder peregrinischen Gemeinden ausgehoben und durch die Aushebung zu Bürgern gemacht worden; aber sicher ist dort, namentlich so lange Italien noch einen beträchtlichen Theil von Legionaren stellte, die Zahl der geborenen römischen Bürger in jeder Legion eine recht beträchtliche gewesen. Bezeichnend für die Regel ist die Ausnahme: allein, so viel wir wissen, in der Zwangslage nach der Varusschlacht ist eine occidentalische Legion in ihrer Majorität nach diesem Princip gebildet worden[1].

1) In der bekannten Schilderung dieser Legion bei Tacitus ann. 1, 31: *vernacula multitudo nuper acto in urbe dilectu lasciviae sueta, laborum intolerans, implere ceterorum rudes animos* pflegt *vernaculus* auf die städtische Hefe bezogen zu werden; aber diese Bedeutung hat das Wort sonst nachweislich nicht, und der Schriftsteller dürfte vielmehr dasselbe auch hier in dem oben erörterten castrensischen Sinn gebraucht haben, das heisst, die Rekruten bezeichnen als entnommen dem städtischen des Bürgerrechts entbehrenden Pöbel. Dies erhält vielleicht eine gewisse Bestätigung dadurch, dass die Aushebung für jene Legion sich nach Ausweis der Inschriften auf Kreise erstreckt hat, die sonst bei der legionaren Aushebung nicht in Betracht kommen. Legionssoldaten ohne Geschlechtsnamen kommen überhaupt nur selten vor, wo sie aber auftreten, vorzugsweise bei Neubürgern, die der Sache nach noch Barbaren waren. Sie erscheinen einzeln in anderen Legionen (C. III, 3558: *Pacatus Mucaris mil. leg. II adi.;* III, 5417: *Kalendinus Celati f. m. l. II ad.;* III, 5448: *Nigelio mil. l. II Ita.*), aber in Italien und in guter Zeit wohl nur bei der einundzwanzigsten.

Immer brach das neue System mit dem Grundsatz der Republik das Heer aus geborenen Bürgern zusammenzusetzen. Was im Bürger-
16 kriege aufgekommen war, die Aufstellung von Regimentern nach römischer Art und mit römischem Commando aus Nichtbürgern und ihre Umwandlung in Bürgerregimenter durch Verleihung des Bürgerrechts an die gesammte Mannschaft, das hat Augustus nicht beseitigen wollen oder nicht beseitigen können. Indess wurde diese Einrichtung, die in ihrem vollen Umfang angewandt jedem reichsangehörigen oder reichsfremden Barbaren wie jedem Halbfreien oder Unfreien das Bürgerheer geöffnet haben würde, wesentlich beschränkt durch die doppelte Qualification für den Legionar, der städtischen Heimath und der freien Geburt.

Die erstere wird weiterhin begründet und erörtert werden. Sie war dazu bestimmt die nicht civilisirten Reichsangehörigen vom Reichsbürgerheer fern zu halten, während für diese zugleich besondere Cadres eingerichtet wurden. Freilich war die Stadtheimath, zumal in ihrer mehr äusserlich sich ausdehnenden als innerlich sich vertiefenden Entwickelung, an sich schon für den Besitz städtischer Civilisation eine Bürgschaft von bedenklichem Werth und mehr eine Directive als eine Schranke. Es war mit dieser Einrichtung dem Staat ein grosses Princip vorgezeichnet und ausführbar gemacht worden; aber die unverständige Regierung konnte daneben und damit machen was ihr gut schien, ohne sie äusserlich zu verletzen. Formell ist in dieser Hinsicht zu allen Zeiten alles in der vollkommensten Ordnung, jeder Gardist und jeder Legionar in der Stammrolle mit seiner Stadtgemeinde geführt worden unter Augustus so gut wie unter Severus und sicher noch lange nachher. Aber materiell ist dadurch nicht verhindert worden, dass die Thraker und Pannonier im Heerwesen die erste Rolle spielen und die Reichsherrschaft gewissermassen von Rechtswegen den illyrischen Barbaren zukommt. Die Staatsweisen dieser Autokratie durften überhaupt sich rühmen die gesetzlichen Ordnungen nicht beseitigt, sondern nur inhaltlos gemacht zu haben. Die Barbarenherrschaft konnte in der That mit diesem Princip genau so vollständig durchgeführt werden, wie die Autokratie bei richtiger Behandlung recht füglich mit dem Princip der Volksvertretung auskommen kann.

Iamunus (oder *Iamuno*) *Rufi*, aus einem der kleinen unter Brixia gelegten Berggaue peregrinischen Rechts, setzt seinen Söhnen *Quartioni, Sexto militibus leg. XXI rapacis filis defu(nc)t(is)* einen Grabstein (C. V, 4858); gleichartig ist V, 4927, verwandt V, 4892. 5033 (vgl. Hermes 4, 116 [Ges. Schr. 4 S. 307]). Dies scheinen *peregrini* zu sein, welche bei jenem ersten Dilectus in diese Legion gelangt sind.

Wenn die Stammrolle unter dem Principat, wie vorher, für jeden Legionar die freie römische Geburt angab und den römischen Vater namhaft machte, so war das für die Republik eine Wahrheit, seit Augustus insoweit nothwendig eine rechtliche Fiction, als Nichtbürger in die Legionen aufgenommen wurden. Indess die Qualification der Ingenuität an sich kann darum fortbestanden haben; und ohne 17
Zweifel hat Augustus in der That daran festgehalten, also Nichtbürger nur dann in die Legion eingestellt, wenn sie aus rechter peregrinischer Ehe entsprossen waren, die Fiction demnach sich nicht auf das Vorhandensein des Vaters bezog, sondern nur auf dessen Benennung[1]. Die rechtliche Incompatibilität des Heerdienstes und der Libertinität erscheint deutlich eben in der Ausnahme, die hinsichtlich der städtischen Feuerwache gemacht wird; nur hier tritt die Libertinität offen zu Tage. Dennoch scheinen auf dem Schleichweg, den das eben so unbestrittene wie bedenkliche Recht des Kaisers die fictive Ingenuität *(natalium restitutio)* zu verleihen[2] an die Hand gab, die Libertinen in den Heerdienst schon früh in weiterem Umfang eingedrungen und in immer steigendem Masse daran betheiligt worden zu sein. Die Flottensoldaten, einstmals von Rechtswegen Sclaven oder Freigelassene des Kaisers, sind in dieser Weise wohl auch nach der Beilegung der Soldateneigenschaft in grosser Ausdehnung aus den Freigelassenen genommen worden[3]. Selbst in Betreff der Legionarier giebt es zu denken, dass bei einer

1) Dies mag sogar sehr alt sein. Der Besitz des *pater aut patronus* ist ein so allgemeines Requisit für den römischen Bürger, dass dasselbe auch für den Neubürger zur Anwendung kommen muss; und wenn ihm auch da, wo die Nomenclatur homogen war, wie bei den aus dem Latium hervorgegangenen, wohl die Fortführung der wirklichen Ascendenten zugestanden worden sein wird, so ist dies doch Griechen und anderen Nationen gegenüber schwerlich geschehen, sondern hier wohl schon früh Fiction zu Hülfe genommen worden.

2) Scaevola Dig. 40, 11, 3: *ea res nec dubitationem habet nec umquam habuit, quin exploratum sit ad omnem ingenuitatis statum restitui eum, qui isto (natalium restitutorum) beneficio principis utatur.*

3) Es ist eine Eigenthümlichkeit der zahlreichen Steine der Classiarier, die längst hätte hervorgehoben werden sollen, dass diese Leute entweder einen peregrinischen Vater nennen oder gar keinen. Die letzteren dürften zum grossen Theil Freigelassene sein, die den Patronus weglassen wegen der mit dem Eintritt in diesen Dienst rechtlich verknüpften fictiven Ingenuität. Hätten sie Freigelassene sein dürfen, wie es die *vigiles* durften, so würden wir den Patron gewiss oft genannt finden — der eine von ihnen, der ihn nennt (X, 3531), hat wohl aus Versehen die Wahrheit gesagt. Dass sie blos den Patron weglassen, aber sich keinen Vater beisetzen, dürfte bestätigen, dass, wo ein Vater genannt wird, wie bei dem Legionar, nur der Name, nicht aber die freie Geburt fictiv ist.

Aushebung in Bithynien, die allem Anschein nach für die Legionen
18 dienen sollte, schon Kaiser Traianus nur diejenige von Sclaven als unstatthaft bezeichnet[1]. Genauer können wir hier dem Sachverhältniss nicht nachkommen und den Schleier nicht lüften, den die Autokratie durch die Ausübung ihrer Privilegien über die Thatsachen gebreitet hat.

Die Ausländer und die Unfreien waren für den römischen Heerdienst selbst in der nachdiocletianischen Zeit noch disqualificirt. Anwerbung im Ausland ist allerdings damals in grossem Umfang aufgekommen; aber ein Theil des Reichsheeres sind diese angeworbenen Mannschaften nicht. Dem Sclaven wird sogar noch in den Gesetzen der spätesten Zeit für den Eintritt in den Dienst die Todesstrafe gedroht. Aber umgangen wird auch diese letzte Schranke in dieser Zeit mittelst des Colonats. Allerdings ist der Colonus im Rechtssinn kein Sclave und insofern hat die Scheinheiligkeit der römischen Jurisprudenz auch damals sich nicht verleugnet; aber dass diese Leibeigenen nur dem Namen nach freie Leute sind, ist ebenso bekannt wie dass die spätere Aushebung wesentlich besteht in der Auflage an die grösseren Grundbesitzer diese Knechte als Rekruten zu stellen[2]. Diese Heere sind es, die Rom und Byzanz gegen die Gothen und Hunnen zu vertheidigen hatten.

Von der allgemeinen Betrachtung des augustischen Aushebungssystems kehre ich zurück zu den beiden tiefgreifenden Aenderungen, denen dasselbe in der früheren Kaiserzeit unterlegen hat, dem Ausschluss der Italiker vom Legionsdienst und der Einführung der örtlichen Conscription. Es erscheint erforderlich nach den oben gegebenen Elementen zu bestimmen, wann beides eingetreten ist.

Der Ausschluss der Italiker vom Legionardienst folgt daraus noch nicht, dass bei der Aushebung für die Donauarmee im J. 65 nur die Narbonensis, Asia und Africa herangezogen wurden (S. 27); der einzelne Dilectus ist immer auf einzelne Landschaften gestellt
19 worden, und für Italien kommt noch besonders in Betracht, dass hier

---

1) Plinius ad Trai. 29. 30. Bithynien unterliegt als Senatsprovinz nur der legionaren Aushebung, und um diese Zeit ist dort für die africanische Legion ausgehoben worden (S. 27). Auch die *numeri* führen auf die Legionen (S. 32 A. 3). Allerdings stand die Provinz damals ausnahmsweise unter kaiserlicher Verwaltung und es ist also nicht schlechthin ausgeschlossen an Auxiliarier oder Flottensoldaten zu denken.

2) Dies ist dem älteren Recht fremd; aber schon in traianischer Zeit kam bei zwangsweiser Aushebung die Stellung von *vicarii* vor (Plinius ad Trai. 30) und daraus mag sich dieses Verfahren entwickelt haben.

vielleicht schon früh nur diente, wer sich freiwillig meldete. Dass schon in dem Bürgerkrieg nach Neros Tod Tacitus die Rheinarmee als provinziale Truppe den italischen Prätorianern entgegensetzt[1], beweist wohl, was die Documente bestätigen, dass schon damals in jener die provinzialen Elemente sich sehr fühlbar machten, aber auch nicht mehr, zumal da diese Angaben in Reden vorkommen und vielleicht selbst unter dem Einfluss der eigenen Anschauung des Schriftstellers stehen. Dass vielmehr noch unter Nero die Italiker in beträchtlicher Anzahl in der Legion dienten, zeigt das erst von Vespasian eingerichtete Lager der 11. Legion von Vindonissa; es könnten in diesem, das nur etwa dreissig Jahre bestanden hat, unter zehn Grabsteinen von Soldaten mit Heimathangaben sich nicht sieben Italiker gegen drei Gallier finden, wenn bereits unter Nero dieser Ausschluss eingetreten wäre Aber unter Vespasian muss er wohl erfolgt sein; denn in den Legionen, deren Errichtung in die vespasianische Epoche fällt, sind die Italiker nicht mehr vertreten, wie dies namentlich die zahlreichen Mainzer Inschriften der *I adiutrix* zeigen. — Diese Entlastung Italiens, das bisher einen wesentlichen Beitrag für die occidentalischen Legionen gestellt hatte, führte natürlich eine stärkere Belastung der lateinischen Provinzen des Westens bei der Legionaraushebung herbei; und um diese einigermassen auszugleichen, wird die africanische Legion dem Orient zugewiesen worden sein und es sich daraus erklären, dass wir diese in traianischer Zeit aus Bithynern und Syrern recrutirt finden (S. 27).

Also was die Legion dem sogenannten Hygin ist, die *militia provincialis fidelissima*, ist sie vermuthlich unter Vespasian geworden[2].

1) Tacitus hist. 2, 21: *militem peregrinum et externum.* Aehnlich 1, 84. 2, 93. 94.

2) Wenn bei Tacitus (Agr. 32) der Führer der Nationalpartei in Britannien das Römerheer der domitianischen Zeit schildert als bestehend aus Galliern, Germanen und Britannern, so denkt er nicht, wie Hübner will (Hermes 16, 551), an die Auxilien, sondern in erster Reihe an die Legionen selbst, auf welche in der That, da es sich ja hier um die der Westprovinzen handelt, diese Aeusserung vollständig passt. Den Commentar dazu giebt die Inschrift (C. VII, 5 [Dessau 4786]), die ein von dem Statthalter von Britannien in Venta (Winchester) stationirter Legionar gesetzt hat *Matrib(us) Ital*[i]*s Germanis Gal(lis) Brit(annis)* — offenbar den Heimathgöttern der englischen Legionare. Bei den *Matres Italae* kann an die Offiziere und Unteroffiziere gedacht sein. — Allerdings passt Tacitus Ausdruck zugleich auf die Mehrzahl der Auxiliarier. Denn so weit nicht besondere Rücksichten militärischer Art eine Ausnahme bedingten, wie das bei den Schützen *(sagittarii)* und der schweren Reiterei *(cataphractarii)* der Fall war, sind offenbar die im Orient ausgehobenen Auxilia ebenso wie die im Orient ausgehobenen Legionen auch im Orient verwendet worden, und umgekehrt. Darum brauchen indess die

20 Es ist auch wohl begreiflich, dass dieser Kaiser so verfuhr. Der Versuch der Rheinarmee die Herrschaft über Italien zu gewinnen, ruhte ohne Frage mit auf dem Uebermuth der Truppe, und dieser wieder zum Theil wenigstens auf dem gewaltigen Hochmuth, den der Römer, das heisst in dieser Epoche der Italiker gegenüber dem Provinzialen, der Eroberer gegenüber dem Unterworfenen empfand. Es ist die grosse That Vespasians gewesen, dass er die Militärgewalt zum Gehorsam zurückgeführt und die Generale wieder der Regierung botmässig gemacht hat. Die Auflösung der am Rhein stehenden Legionen zeigt, wo Vespasian den Sitz des Uebels erkannte; dafür, dass es nicht wiederkehre, gab sie keine Bürgschaft. Wohl aber war diese damit gegeben, wenn dem Italiker das Schwert, das wirklich schlug — der Gardistendegen war dies nicht — ein für allemal aus der Hand genommen ward. — In welcher Form der Ausschluss ins Werk gesetzt wurde, können die Inschriften uns nicht sagen; und da die Schriftsteller schweigen, wird hierüber schwerlich je voller Aufschluss erlangt werden. Wahrscheinlich ist eine eigentlich organisatorische Vorschrift darüber gar nicht ergangen, sondern hat die Regierung einfach die Aushebung oder auch die Werbung, die nicht stehend, sondern immer auf besondere Anordnung für die einzelnen Districte eintrat[1], so weit sie die Legionen zu ergänzen bestimmt waren, seitdem in Italien unterlassen. So erklärt sich am einfachsten, dass auch nachher noch manche Ausnahmen vorkommen[2]
21 und dass in gefährlichen Krisen, zum Beispiel unter Marcus und Verus für den parthischen Krieg, Aushebungen im transpadanischen Gebiet ausserordentlicher Weise stattgefunden haben, die nur auf die Legionen bezogen werden können[3].

Auxilia keineswegs ursprünglich eben in der Provinz Verwendung gefunden zu haben, in welcher sie ausgehoben wurden. Nach dem ältesten Document der Art, welches wir besitzen, dem neronischen Diplom vom J. 60 lagen damals in Illyricum fünf spanische Cohorten und zwei der *Alpini*.

1) Staatsrecht 2^2 S. 820.

2) Dahin gehören zum Beispiel der Soldat aus dem Lager von Aquincum (III, 3544) *T. Cl. Efficax q(uon)d(am) mil(es) leg(ionis) II p(iae) f(idelis) b(ene)-f(iciarius) co(n)s(ularis) domo Luceria Apia* (für *Apula*), der Tereventiner, der im Lager von Obilaba in der von Marcus eingerichteten zweiten italischen Legion gedient hat (IX, 2593) und die *milites leg. VI victricis pie f(idelis) cives Italici et Norici*, welche am Antoninswall in Britannien den Altar VII, 1095 weihten. Gunst und Missgunst und Zufälligkeiten aller Art müssen hier eingegriffen haben. Ueberdies fällt Heimathrecht und Domicil ja nicht zusammen und ist es wohl denkbar, dass bei dem Ausschliessen der Italiker mehr dieses als jenes in das Auge gefasst ward (vgl. vita Hadriani 12).

3) Ausserordentliche Commissarien zur Veranstaltung von Aushebungen in Italien, immer senatorischen Ranges, begegnen verhältnissmässig häufig, unter

Als den Urheber der örtlichen Aushebung erweist sich nach dem oben Gesagten für Africa Hadrian, und allem Anschein nach hat er diese Massregel für das gesammte Reich durchgeführt. Der Gegensatz der occidentalischen und der orientalischen Legionen wurde hiedurch nicht aufgehoben, vielmehr verschärft. Die weiteren Modalitäten dieser wichtigen Neuerung werden, zumal bei dem wahrscheinlich dadurch mit herbeigeführten Abkommen der Heimathangaben auf den Grabsteinen der Soldaten, kaum je genügend festgestellt werden können. Selbstverständlich darf der Satz, dass die Legion in ihrer Garnisonsprovinz sich recrutirt, nicht allzu strict gefasst werden. Für Africa hatte seine vollständige Anwendung keine Schwierigkeit und war man nicht genöthigt auch nur nach Mauretanien überzugreifen. Auch Aegypten genügte im Ganzen sich selbst, obwohl in der besseren Zeit, wie wir weiter finden werden, die legionare Aushebung nur in den Städten griechischen Rechts stattfand; in untergeordneter Weise stellten andere Provinzen, besonders Syrien, Rekruten für die dortige Legion. Aber die beiden Germanien boten, zumal da auch für die Auxilia hier stark ausgehoben ward, offenbar nicht Mannschaften genug für die dort stehenden Legionen; es wird weiterhin (S. 70) darauf zurückzukommen sein, dass hier auf die benachbarten Provinzen übergegriffen ward. — Dass die administrative Erleichterung der Recrutirung, deren Durchführung nach der älteren Ordnung sehr weitläufige und kostspielige Verschickungen zur Folge gehabt haben muss, bei dieser Umgestaltung derselben eine Rolle gespielt hat, versteht sich eben so von selbst, wie dass dies nicht das eigentlich bestimmende Motiv gewesen ist. Was dieses war, wird sich weiterhin zeigen (S. 74); hier mag nur bemerkt werden, dass die Abschaffung 22
des effectiven Kriegsdienstes, wie sie seit Vespasian für Italien bestand, damit auf die zu vollem römischen Bürgerrecht gelangten und nicht mit Legionen belegten Provinzen, insonderheit also auf die Baetica und die Narbonensis, aber auch auf Achaia und Asia erstreckt ward; und es passt dies zu dem Gesammtgang der Entwickelung recht wohl. Es wird überhaupt in dem römischen Heerwesen die Cultur von Stufe zu Stufe durch das barbarische Element verdrängt — die Inschrift von Aquileia mit dem hoffärtigen Gegensatz des Gardisten gegen die *barbarica legio* ist bekannt —; und in den Inschriften jener Provinzen mangeln die Militärsteine ganz ebenso, ja noch mehr als in Italien und begegnet man in nachhadrianischer Zeit dort höchstens einem vereinzelten Prätorianer.

anderen für den armenisch-parthischen Krieg des Verus (Staatsrecht 2, 850 Anm. 3), zuerst sicher unter Hadrian.

Eine formelle Rangverschiedenheit zwischen den Legionen römischer und denen griechischer Herkunft sollte durch diese Ordnung ohne Zweifel nicht herbeigeführt werden. Es zeigt sich dies schon darin, dass die Scheidung keine absolute ist; wie einzelne Occidentalen in den Legionen am Nil dienen, so finden wir bei einem Theil der illyrischen Legionen beide Bestandtheile einigermassen gleichmässig und vielleicht mit guter Absicht gemischt. Wir können es uns ersparen auseinander zu setzen, warum Augustus unmöglich dazu thun konnte seine Legionare in solche erster und zweiter Klasse zu scheiden. Aber dass dies doch bis zu einem gewissen Grade die Folge jener Einrichtung sein musste, liegt ebenso auf der Hand. Das Commando war selbstverständlich überall lateinisch, wie denn auch die Militärinschriften des Ostens mit wenigen Ausnahmen lateinisch sind oder zweisprachig mit Voranstellung des lateinischen Textes. Aber als Verkehrssprache diente diesen Legionaren sicher die griechische, und ebenso blieb griechische Schlaffheit und griechische Zuchtlosigkeit diesen Lagern eigen. Was Tacitus (S. 67 A. 1) von einer Truppe sagt, die von einem der Clientelkönige des Ostens aufgestellt und bei Einziehung seines Reiches in das Reichsheer übergegangen war: *donati civitate Romana signa armaque in nostrum modum, desidiam licentiamque Graecorum retinebant*, ist das rechte Motto für die wenig erbauliche Militärgeschichte dieser Romaeer. Man wird die Geschichte der Partherkriege anders lesen, seit wir diese Thatsache kennen. Erst jetzt auch versteht man, warum in der Garde der besseren Kaiserzeit Provinzialen genug gedient haben,
23 aber aus den griechischen Provinzen gebürtige Mannschaften nur ganz vereinzelt begegnen, vielmehr die hier erscheinenden Provinzialen durchaus derjenigen Herkunft sind, welche auch in den Legionen des Occidents auftritt. Es ist ebenso gewiss nicht Zufall, dass zwischen den Corps des Orients und denen des Occidents der sonst so häufige Lagerwechsel so gut wie gar nicht stattgefunden hat, nur zweimal eine occidentalische Legion bleibend nach dem Osten verlegt und nie eine orientalische Legion auf die Dauer nach dem Occident geschickt worden ist[1]. Die *partes Orientis* und die *partes Occidentis*,

1) Die augustischen Legionen des Ostens (einschliesslich der beiden moesischen) sind acht an der Zahl, die *III Cyrenaica*, *III Gallica*, *IV Scythica*, *V Macedonica*, *VI ferrata*, *X Fretensis*, *XII fulminata*, *XXII Deiotariana*; die späteren orientalischen (einschliesslich der drei von Niedermoesien) zwölf, und zwar die sieben ersten der augustischen (die *XXII Deiotariana* ist aufgelöst worden), die wohl durch Traian hingelegten *XI Claudia* und *XV Apollinaris*, ferner die *I Italica*, eingerichtet von Nero, die *XVI Flavia*, eingerichtet von

wie sie in der Reichstheilung des Theodosius zur formalen Constituirung gelangten, sind in der That schon vierhundert Jahre zuvor in der augustischen Militärordnung gleichsam im Keime enthalten.

II. Die Heimathvermerke der Legionare und der Auxiliarier.

Die Heimathangaben der römischen Soldaten sind zwiefacher Art: entweder wird die Heimath substantivisch im Ablativ dem Namen nachgesetzt oder adjectivisch ihm angehängt. Als dritte Form tritt in gewissem Sinn, da wo die politische Heimathgemeinde fehlt, die ethnologische Angabe der Herkunft, die Landschaft hinzu. Diese drei Formen entsprechen und sind der Ausdruck der verschiedenen Rechtsstellung der Heerestheile.

Bei den aus Vollbürgern bestehenden Truppen, der Garde und den Legionen, wird die Heimath durchgängig durch den Stadtnamen und zwar ohne Hinzufügung des Namens der Landschaft oder der Provinz[1] bezeichnet. Dieser Regel fügen sich formell[2] sämmtliche 24
uns erhaltene Verzeichnisse solcher Soldaten, ohne Unterschied der Epoche, die zahlreichen der Stadttruppen der früheren Jahrhunderte[3] wie der nachseverischen[4] und nicht minder die der Legionarier von Aegypten wie von Africa; ferner die Grabschriften jener wie dieser aus der besseren Kaiserzeit ebenfalls fast ohne Ausnahme[5]. Im

---

Vespasian und die *II Traiana*, eingerichtet von Traian. Zu den letzteren tritt dann noch eine Zeitlang die *III Augusta* in Africa. Im Ganzen gab es bekanntlich unter Augustus 25, unter Traianus 30 Legionen.

1) Wo der Name der Landschaft einen Theil des Stadtnamens bildet, was namentlich bei den picenischen Städten vorkommt (C. IX p. 508. 517), wird derselbe natürlich auch hier gesetzt. Der *cornicen Laudicia ex Suria* VI, 2627 [Dessau 2063] wird so bezeichnet zur Unterscheidung.

2) Dass die also aufgeführte Ortschaft in der That immer Stadtrecht gehabt hat, soll damit nicht behauptet werden (vgl. S. 82).

3) Nur hinsichtlich einzelner macedonischer Landschaften leidet dies nach der S. 81 A. 1 gemachten Bemerkung eine gewisse Einschränkung. In der Liste vom J. 113 VI, 2379 [= 32520], 5, 20 .... *Successus Senon.* ist die Beziehung der Heimath auf die gallischen *Senones*, welche Oscar Bohn (über die Heimath der Prätorianer. Berlin 1883. S. 21) versucht, nicht wahrscheinlich; der Stadtname wird vielmehr verschrieben oder uns unbekannt sein.

4) Nur Eph. ep. IV p. 311 [C. I. L. VI, 32623] wird als Heimath *Tung.* angegeben; der Ortname *Aduatuca* (Ptolemaeus 2, 9, 5) ist vielleicht früher als andere ähnliche abgekommen.

5) Nur *Lucanus* C. VI, 2572 verstösst gegen die Regel. Auf Luca darf dies nicht bezogen werden, da dies das Ethnikon anders bildet und, auch davon abgesehen, die adjectivische Form dann erst recht auffällt; der Concipient mag

dritten Jahrhundert bleibt für die untergeordneten und oft barbarischen Grabschriften die Regel zwar insofern in Kraft, als die politische Heimathgemeinde, wo sie angegeben wird, durch den Stadt-, nicht durch den Gaunamen ausgedrückt zu werden pflegt[1]; die Verstösse dagegen sind selbst in diesem Kreise sehr selten bei den hauptstädtischen[2] sowohl wie bei Legionssoldaten[3]. Aber sehr häufig wird in dieser Zeit in den Grabschriften jener[4] wie dieser[5] die Landschaft bald neben der Stadtheimath, bald allein gesetzt[6].

Die Stadtheimath steht in den Listen durchaus und auch sonst sehr häufig ohne weiteren Vormerk und blos durch die Stellung hinter dem Namen und die ablativische Fassung bezeichnet als das was sie

---

die Heimathstadt des Verstorbenen nicht gewusst und daher die Landschaft dafür gesetzt haben.

1) Der formale Unterschied der substantivischen und der adjectivischen Bezeichnung wird in diesem Kreise häufig vernachlässigt, namentlich in Folge des Eindringens des Exponenten *civis*, welchem dann das Ethnikon folgt.

2) Die einzigen mir bekannten Ausnahmen sind der *Picenus* einer Stadtcohorte VI, 2887 und der *Remus* und *Batavus* der Prätorianerinschriften VI, 46 [Dessau 4633]. 2548 [Dessau 2040]. In dieser hätte wohl, wie auf der unten S. 44 A. 1 angeführten Decurioneninschrift, *Ulpia Noviomago Batavus* geschrieben werden sollen; wie nahe die unrichtige Fassung lag, lehrt eben diese sehr deutlich.

3) Ich finde nur zwei sichere Fälle: den Veteran *leg. XXII pr. p. f. natione Bataus* (Brambach 1517 [C. I. L. XIII, 7577]) und den *mil. l[eg.] XXX* ebenfalls *civis Batavus* (Boissieu p. 334 [C. I. L. XIII, 1847 = Dessau 2389]). Der *veteranus leg. I M. missus honesta missione civis Remus* einer Lyoner Inschrift (Boissieu p. 306 [C. I. L. XIII, 1844 = Dessau 2463]) und ähnliche Veteranen können erst nach der Mission das Bürgerrecht, das sie nennen, gewonnen haben. Der Soldat der *III Cyrenaica natione Bessus* (III, 104) ist natürlich aufzufassen wie die Besser dieser Epoche überhaupt, und kann Bürger von Apri oder Scupi gewesen sein (Hermes 16, 465 [Ges. Schr. 5 S. 409]). Auch in der Inschrift von Bath (C. VII, 49 [Dessau 2429]) eines *fabricie(n)sis leg. XX V. v. natione Belga* ist es mindestens zweifelhaft, ob der Gau oder die Provinz gemeint ist.

4) *Natione Pannonius:* VI, 2488. 2662. 2673. 2697. 2746. 2758. *Noricus:* VI, 2712 vgl. 2482. *Dacus:* VI, 2495. 2696 vgl. 2602. *Thrax:* VI, 2461. *Bessus:* VI, 2486. 2699. *Afer:* VI, 2431. Etwas anders *natus patr. Meonia* VI, 2669. — *Natione Trax domu Sergica* (VI, 2570) oder *civitate Serdica* (VI, 2742); *n. Trax civitate Promesiana* (VI, 2734). Die Beispiele lassen sich leicht vermehren.

5) *Natione Pannonius*, Soldat der *I adiutrix*, Caesarea Maur. (VIII, 9376); der *II adiutrix*, Misenum (X, 1775). *Provinciae Tracie*, Soldat der *I Italica*, Tibur (Borghesi opp. 7, 424 [C. I. L. XIV, 3631]) u. a. m. — *Natione Trax, cives Filopopulitanus*, Soldat der *I Italica*, Rom (VI, 2601 [Dessau 2055]).

6) Selbstverständlich hat die Stadtheimath nie gefehlt, selbst da nicht, wo nur die Landschaft und das Dorf angegeben wird, wie VI, 2544 [Dessau 2066]: *ex prov. Panno(nia) inferiore natus castello Vixillo*; vgl. VI, 2730: *Mys. sup. reg. Ratiarese vico Cinisco.*

ist; wenn ein Exponent hinzutritt, so ist dies in guter Zeit immer *domo*, späterhin nicht selten auch *civis*[1].

Bei den Abtheilungen dagegen, welche aus Nichtbürgern bestehen sollen, wird die politische Heimath durchgängig durch das Ethnikum bezeichnet. Diese Bezeichnungsweise war die einzig mögliche, wo die Heimathgemeinde nicht als Stadt constituirt war; der *Astur transmontanus castel(l)o Intercatia*[2] zum Beispiel einer der ältesten 26
Inschriften dieser Kategorie bezeichnet sich damit ausdrücklich als gehörig zu einer *vicatim* wohnenden und der städtischen Ordnung entbehrenden Commune. Dasselbe gilt von allen den Landschaften, die nach römischer Ordnung auf der *civitas* ruhten, also für Gallien, Germanien, Pannonien, abgesehen von den hier bestehenden Municipien und Colonien. Aber der Gegensatz ist zum Theil doch nur formaler Art. Die Reichsstatistik, wie sie namentlich bei Ptolemaeus vorliegt, zeigt die Möglichkeit die Heimath willkürlich auf den Gau oder auf die Stadt zu stellen, und davon wird hier in der Weise Anwendung gemacht, dass auch da, wo die Heimath städtisch angegeben werden konnte, ja diese Angabe näher lag, in den Peregrinentruppen der Stadtname namentlich in älterer Zeit vermieden wird[3]. Noricum bestand seit Claudius Zeit aus einer kleinen Zahl städtischer Gemeinden; dennoch wird auf den Inschriften der aus dieser Provinz gebürtigen Auxiliarier die Heimath der Regel nach mit *natione Noricus* bezeichnet. Köln und Trier sind benachbart und allem Anschein nach gleichen Rechts gewesen,*) aber der Legionar

1) Diese Bezeichnung, bezogen auf die einzelne Stadtgemeinde, ist an sich correct, wird aber in guter Zeit für die *domus* vermieden, weil sie sich dem substantivischen Stadtnamen nicht bequem anschliesst. In der verfallenden Sprache wird das Wort neben der adjectivisch ausgedrückten Stadtheimath nicht selten verwendet; man findet *civis Philippopolitanus* sogar im Gegensatz zu *natione Thrax* (S. 42 A. 5).

2) Bonn, Brambach 478 [C. I. L. XIII, 8098 = Dessau 2580]. Ptolemaeus 2, 6, 31 führt diesen Ort unter Asturia auf als *Ὀρνιαχῶν Ἰντερκατία*; in der Patronatstafel vom J. 152 (C. II, 2633 [Dessau 6101]) begegnet ein *Sempronius Perpetuus Orniacus*; Plinius sagt 3, 3, 28: *iunguntur iis Asturum XXII populi divisi in Augustanos et Transmontanos.* Eine dieser zweiundzwanzig Gemeinden sind die Orniaker, ihre Hauptortschaft ist Intercatia. Auch in der Inschrift *Cloutius Clutami f. duplicarius alae Pannonior. Susarru(s?) domo Curunniace* (Salonae; C. III, 2016 mit der Anm. [Dessau 2530]) sind die *Susarri* vermuthlich ein anderer jener 22 asturischen Stämme, *Curunniace* wahrscheinlich das *Curunda* der eben genannten Patronatstafel.

3) Oder auch in die zweite Reihe gestellt, wie in der Inschrift von Bingerbrück (Brambach 739 [C. I. L. XIII, 7513 = Dessau 2570]): *Hyperanor Hyperanoris f. Cretic(us) Lappa mil. cho. I sag.*, was zu beurtheilen ist wie der *Surus Garasenus* des vespasianischen Diploms (S. 49).

*) [Vgl. dazu unten S. 87 ff.]

aus Köln nennt als seine Heimath stets *Claudia Ara*, der Auxiliar aus Trier stets sich blos *Trever* — auf das Rechtsverhältniss komme ich zurück (S. 83). Wo ausnahmsweise die Heimath des Auxiliarius in städtischer Form angegeben ist, ist es mehrfach gewiss, meistens wahrscheinlich, dass er persönlich römisches Recht besessen*) und die Heimathbezeichnung danach gestaltet hat. In den wenigen Fällen, wo Soldaten einer Auxiliartruppe die Tribus beigelegt und das Bürgerrecht also ausser Zweifel ist, ist die Heimath immer städtisch
27 ausgedrückt[1]; wo sonst bei solchen die städtische Heimath auftritt, ist durchgängig auch der Name nach Bürgerart gestaltet[2] und wo

*) [Über die Aufnahme römischer Bürger in die Auxilia seit Hadrian vgl. C. I. L. III S. p. 2014.]

1) Ich finde deren nur drei [vgl. dazu C. III S. 13483a: *Proculus Rabili f. Col(lina) Philadel(phia) mil. optio coh. II Italic. c. R.*]: *T. F. Bonio Quri(na) Andautonia eques alae Frontonianae* (Pest; C. III, 3679) — *Q. Domitius Pol. castris Sardonicus mil. coh. VII Lusitanorum* (Lambaesis; C. VIII, 3101 [Dessau 2565]) — *C. Iulius C. Galeria Baccus Luguduni mil. coh. I Thracum* (Köln; Brambach 310 [C. I. L. XIII, 8318 = Dessau 2569]); denn in der Inschrift *L. Cuspius L. f. Cla. Iuvai Lautus Norico mil. coh. I Asturum* (Rom: C. VI, 3588) gehört *Claudia* zum Stadtnamen. In derjenigen von Carnuntum (Hirschfeld arch. epigr. Mitth. 5, 203 [C. I. L. III, 11213 = Dessau 2596]): *T. Calidius P.* (so) *Cam. Sever(us) eq(ues), item optio, decur(io) coh. I Alpin., item ↰ leg. XV Apoll.* kann das Bürgerrecht und die Tribus in Folge des anomalen Avancements eingetreten sein und also dem Severus als einfachem Auxiliarsoldaten gefehlt haben. Bei den Decurionen der Alen, welche der Mehrzahl nach Bürger sind, zeigt sich mehrfach deutlich, dass sie, obwohl aus *civitates* hervorgegangen, doch sich mit Vermeidung des Ethnikon städtische Herkunft beilegen. So *T. Fl. Rom[a]nus Ulpia Noviomagi Batavus dec. alae I Flaviae* (in Raetien; C. III, 5918b [= 11936]) und *M. Sempronius L. f. domo Termestinus* (Stadt der Arevaker in der Tarraconensis; Ptolemaeus 2, 6, 55 mit Müllers Anm.; C. II, 871) *dec. eques* (d. h. erst Gemeiner, dann Decurio) *alae Sebosianae* (Worms; Brambach 894 [C. I. L. XIII, 6236 = Dessau 2533]).

2) Ich führe die mir bekannten Fälle der Art auf: *C. Romanius eq. alae Norico(rum) Claud(ia) Capito Celeia* (Mainz; Brambach 1229 [C. I. L. XIII, 7029]). — *M. Valerius C. f. Hispanus domo Leonica* (Stadt der Edetaner in der Tarraconensis, Ptolemaeus 2, 6, 62 mit Müllers Anm.) *eques de ala Patrui* (Larinum IX, 733 [Dessau 2499]). — *T. Flavius Crensces* [so] *equ(es) ale Tam(pianae) vex(illationis) Brit(annicae) dom(o) Durocor(toro) Rem(orum)* oder *Rem(us)* (Carnuntum; III, 4466 [Dessau 2515]), wo wieder das Ethnikum sichtlich vermieden ist. — *L. Valerius L. f. Pudens Ancyr(a), ex pedite cohort. I Aquitanorum* (Diplom vom J. 82; Eph. ep. 4 p. 495 [C. I. L. III p. 1960 = Dessau 1995]). — *P. Insteius Agrippae f. Cyrrh(o), ex pedite cohort. I Aug. Ituraeorum* (Diplom XIX vom J. 98 [C. I. L. III p. 862]). — *L. Sextilius Sextili f. Pudens Stobis, ex pedite coh. I Claudiae Sugambrorum* (Diplom XXXIV vom J. 134 [C. I. L. III p. 877]. — *Valerius Valeri f. Valens Ratiar(ia), ex pedite coh. I Pannoniorum* (Diplom XLV vom J. 165 [C. I. L. III p. 887]). — *Tib. Iul. Caretis f. Sdebdas domo Turo missicius ex coh. Silauciensiu(m)* (Untergermanien; Brambach 230 [C. I. L. XIII, 8593 = Dessau 2567]). — *Aurel. Vindex Andautonia eq. coh. I Thrac.* (Bregetio; III, 4316). Vgl. S. 48 A. 1. 3.

dies einmal nicht der Fall ist, scheint ein Versehen angenommen werden zu dürfen[1].

Streng genommen hat als Ethnikum gewiss diejenige politische Gemeinde genannt werden sollen, welcher der Soldat peregrinischen Rechts angehört. Indess ist, wie schon die oben angeführten Beispiele zeigen, nicht selten für die Heimathgemeinde vielmehr der sie umfassende District gesetzt worden. Die Asturer haben allem Anschein nach ein Gemeinwesen so wenig gebildet wie die Noriker und die Raeter; aber in den Soldatenverzeichnissen wird bei diesen allen, wir wissen nicht überall warum[2], nicht die eigentliche Heimath, 28
sondern ein weiter greifendes Ethnikum gesetzt.

Auch das Ethnikum schliesst sich nach strengem Sprachgebrauch wie der Stadtname ohne weiteren Vormerk an den Personennamen an; in den Militärdiplomen ist dies ohne Ausnahme durchgeführt. Wo ein Exponent hinzutritt, wird in den Donauprovinzen das Wort *domo* auch vor dem Ethnikum regelmässig verwendet[3]. Dagegen im Rheingebiet und in Italien wird diese Bezeichnung lediglich von der Stadtheimath gebraucht[4] und dem Ethnikum

---

1) Ich finde folgende Fälle: *Eupator Eumeni f. Sebastopol(itanus), ex gregale vexillationis equitum Illyricorum* des Diploms XXXIII vom J. 129 [C. I. L. III p. 876], wo man *Ponticus* neben dem Stadtnamen vermisst; dann merkwürdiger Weise drei Inschriften von Raab: *Crispus Mac . . [f.] Siscianus eq. alae I Aravac.* (III, 4373); *Bato Buli f. col. Ap. eq. ala Pannoniorum* (III, 4372); .... *Crali f. col. Aequ.* — vielmehr *col. A[p.] equ. — ala Panno.* (III, 4376). Ueber die Form der Namen vgl. S. 86 A. 3.

2) Bei Noricum hat ohne Zweifel der frühe Untergang der Gauverfassung mitgewirkt — Plinius 3, 24, 146 nennt dafür keine *populi* und *oppida*; und Ptolemaeus 2, 13 nennt zwar Gaue, aber vertheilt die Städte nicht unter sie. Bei den Raetern und den Asturern hat vielleicht kein anderes Motiv obgewaltet als die Geringfügigkeit und die Unbekanntschaft der engeren Heimathbezirke. Es wäre zu wünschen, dass die Specialuntersuchungen diese Verhältnisse berücksichtigten; leider pflegt wer über eine Provinz des römischen Reiches schreibt, von diesem ebenso wenig zu wissen wie die, welche sich mit dem römischen Reich beschäftigen, von den einzelnen Provinzen.

3) Beispielsweise steht auf pannonischen Inschriften *domo* vor *Betavos* oder *Batavus* (III, 3681 [= 10513]. 4368) — *Bessus* (III, 4378) — *Biturix* (III, 2065 [Dessau 2506]) — *Caturix* (III, 6366 [= 8491 = Dessau 2582]) — *Cugernus* (III, 2712) — *Ityraeus* (III, 4371 [Dessau 2511]) — *Tribocus* (III, 3164 [= 9816 = Dessau 2505]). In der S. 43 A. 2 angeführten entspricht *domus*, wie es scheint, vielmehr dem *castellum*.

4) Also muss in der Inschrift von Neuss (Brambach 271 [C. I. L. XIII, 8558]): *M. Lucilius Secundus decurio mis(sicius) ex ala Front. domo Camp.* PIE [oder CAMPPIL] nothwendig ein Stadtname stecken, wie er auch der Form des Namens und der Offizierstellung angemessen ist.

vielmehr *natione* vorgesetzt[1]. Daneben findet sich auch hier häufig *civis*[2]. — Von diesen drei Exponenten haben *domo* und *civis* politischen Werth und bezeichnen die Zugehörigkeit zu den betreffenden Communen, während *natione* vielmehr ethnologisch gedacht ist und die Stammver-
29 schiedenheit gegenüber dem herrschenden Volke sich darin ausdrückt. Wenn, insofern die rechtliche Grundlage des auxiliaren Dilectus die Zugehörigkeit zu einer Unterthanengemeinde des römischen Reiches ist, die Exponenten *domo* und *civis* correcter erscheinen, *civis* namentlich sowohl sachlich wie sprachlich dem Ethnikum passend vorgesetzt wird, so trägt die Bezeichnung *natione* dem Differenzirungsbedürfniss besser Rechnung und hebt mit scharfem Schlaglicht den principiellen Gegensatz der Auxiliarier als der Fremden zu den römischen Legionen hervor. Es kommt hinzu, dass diese Bezeichnung auch anwendbar ist auf den District, welcher nicht die Heimath ist, sondern sie nur umfasst, was von *domo* und *civis* in correctem Gebrauch nicht gilt. Dies ist wohl die Ursache gewesen, dass der Sprachgebrauch zwar, wie wir sahen, nicht überall, aber doch in Italien und Gallien dem letzten Exponenten den Vorzug gegeben hat.

Neben den Legionen und den Auxilia stehen nach augustischer Ordnung die rechtlich zum Kaisergesinde gehörigen Truppentheile, die berittene Leibwächtertruppe, aus welcher die späteren Elitereiter hervorgegangen sind, und die Flotten; allerdings auch Einrichtungen Augusts so gut wie die Auxilia, aber nach seiner Ordnung, wie die Garde und die Legionen die *cives Romani*, die *auxilia* die *peregrini*, so ihrerseits die *servi* vertretend. Die Ausschliessung der Unfreien auch von diesen Formen des Kriegsdienstes und die dadurch bedingte Umwandlung der Flottenmannschaft und der deutschen Reiter in rechtlich anerkannte Truppencorps ist für

1) So steht *natione* vor *Sequ(anus)* auf der Inschrift von Aquileia (C. V, 907) und auf den germanischen Inschriften bei *Biturix* (Brambach 498 [C. I. L. XIII, 8092]) — *Breucus* (Brambach 740 [C. I. L. XIII, 7510]) — *Ditio* (Brambach 741 [C. I. L. XIII, 7508]) — *Elvetius* (Brambach 1227 [C. I. L. XIII, 7026]) — *Isaurus* (Brambach 1759 [C. I. L. XIII, 6656]) — *Ligauster* (Brambach 1101 [C. I. L. XIII, 7038]; vgl. Hirschfeld Arch. Epigr. Mitth. 7, 91 [C. I. L. III, 10514 = Dessau 2529]) — *Montanus* (Rhein. Jahrb. 73, 156 [C. I. L. XIII, 7684]) — *Petrucorius* (Brambach 1230 [C. I. L. XIII, 7031 = Dessau 2500] — *Trever* (Brambach 893 [C. I. L. XIII, 6235 = Dessau 2503]).

2) Dies Wort erscheint vor *Betasius* (Brambach 981 [C. I. L. XIII, 7025]) — *Frisiaus* (England VII, 68) — *Menapius* (Aquileia V, 885 [Dessau 2564]) — *Raetinio* (unverständlich [vgl. C. I. L. III S. p. 1639 c. XL]; Brambach 1228 [C. I. L. XIII, 7023 = Dessau 2504]) — *Rauricus* (England VII, 66) — *Sappaus* (= *Σαπαῖος*; Brambach 1524 [C. I. L. XIII, 7580]) — *Secuanus* (Brambach 1525 [C. I. L. XIII, 7579 = Dessau 2507]) — *Trever* (Wien, III, 4391; Köln, Brambach

jene vermuthlich unter Claudius[1], für diese wahrscheinlich unter Hadrian[2] eingetreten; und dadurch ist der principielle Gegensatz dieser Kategorie zu den Auxilia aufgehoben, mit denen sie vielmehr seitdem im Rechtssinn zusammenfallen. Indess haben sich in der Form der Heimathangabe bei den Classiariern Spuren ihrer ursprünglichen Rechtsverschiedenheit von den Auxiliariern noch nachher behauptet.

Für die deutschen Reiter sind wir insofern vorzugsweise gut unterrichtet, als uns zahlreiche Documente derselben sowohl aus der 30
Zeit der ersten Dynastie vorliegen, wo sie im Rechtssinn noch Sclaven waren, wie auch der späteren eigentlichen Soldaten.*) Bekanntlich ist diese Truppe nach augustischer Ordnung trotz ihrer rechtlichen Unfreiheit militärisch vielmehr ein Theil der *auxilia*; ja sie repräsentirt diese im Hauptquartier ganz wie die prätorischen Cohorten die Legionen. Wenn in den Auxilia die germanischen Völkerschaften und vor allem die Bataver den Vorrang behaupten, so heissen diese Leibwächter geradezu die *Batavi* oder die *Germani*, und werden ausschliesslich aus den reichsunterthänigen germanischen Stämmen zusammengesetzt[3]. Dem entsprechend geben die einzelnen Mannschaften ihre Heimath mit derselben Stetigkeit und in derselben Weise an wie die Auxiliarier durch Bezeichnung des Gaus, aus welchem sie herstammen, mit vorgesetztem *natione*[4]. Dies ist

307 [C. I. L. XIII, 8519]) — *Tunger* (Brambach 1231 [C. I. L. XIII, 7036 = Dessau 2575]). Hier entspricht *civis* durchaus der *civitas*.

1) In dieser Zeitschrift 16, 463 [Ges. Schr. 5 S. 407]. Hinzuzufügen ist, dass die Entwickelung der Flottenmannschaft aus dem kaiserlichen Gesinde vor allem dadurch charakterisirt wird, dass die aus dem Flottenlager selbst stammenden Soldaten sich nicht bezeichnen als *castris* entsprossen, sondern sich *vernae* nennen (a. a. O. S. 465 A. 4 [Ges. Schr. 5 S. 409 A. 4]; C. X p. 1129).

2) Ebendaselbst S. 458 [Ges. Schr. 5 S. 402].

*) [Vgl. M. Bang, die Germanen im römischen Dienst. Berlin 1906.]

3) Von rechtlichen Schranken kann bei einer Einrichtung dieser Art keine Rede sein, und Kaiser Gaius mag immer die Absicht gehabt haben diese Truppe durch eingefangene ausländische Germanen zu verstärken; aber es liegt im Wesen der Institution, dass dieselbe der Regel nach vielmehr gebildet ward wie die Auxilia, und dazu stimmen alle inschriftlichen Documente, von denen keines ein aus dem freien Germanien gebürtiges Individuum nennt. Sehr leicht liess die Aushebung und namentlich die Anwerbung von Freiwilligen sich rechtlich so gestalten, dass die geworbenen Leute, etwa durch Kauf von den Aeltern, in das Privateigenthum des Kaisers übergingen; dass dies geschehen ist, zeigen die Inschriften, die sich von denen der Auxiliarier wesentlich nur dadurch unterscheiden, dass an die Stelle des peregrinischen Vaters der kaiserliche Eigenthümer tritt.

4) C. VI, 8802—8812 und die dort weiter angeführten Steine. Zusammengestellt habe ich diese Bezeichnungen in Wattenbachs Neuem Archiv 8, 349 [oben S. 18].

eigentlich incorrect: die Gauangehörigkeit kommt streng genommen dem Unfreien ebenso wenig zu wie das Stadtbürgerrecht und sie erscheint doch als gemeint, wenn auch durch die Anwendung des ethnographischen dem Sclaven nicht minder wie dem Freien zukommenden Exponenten *natio* der Widerspruch weniger grell hervortritt. Aber das Wesen dieser *servi milites* ist eben dieser innere Widerspruch. Nach der Umwandlung dieses bewaffneten Gesindes in ein wirkliches Truppencorps ist zwischen den Heimathangaben der *equites singulares* und denen der eigentlichen Auxiliarier kein Unterschied zu finden; die gleiche Form schliesst jetzt auch gleichen Inhalt ein. Der *corporis custos* heisst *natione Batavus* wie der *eques singularis*; aber bei jenem ward damit die auch dem Sclaven zu-
31 kommende Herkunft bezeichnet, bei diesem war die Bezeichnung gleichbedeutend mit *civis Batavus*. Dass bei denen, die aus der Belgica und den beiden Germanien stammen, gewöhnlich der politische Heimathbezirk[1], selten die Landschaft[2], umgekehrt bei den aus anderen Provinzen gebürtigen die politische Heimath allein nicht eben häufig, meistens daneben oder auch allein die Landschaft angegeben wird[3], entspricht nach beiden Seiten der auch bei den Auxilien üblichen Weise. Es ist also in Betreff der Heimathangabe auf diesen Truppentheil lediglich das Auxiliarschema angewandt worden; die Unfreiheit kommt, wie nach anderen Seiten, so namentlich auf diesem Gebiet, auch als sie rechtlich bestand, formell nicht zur Erscheinung.

1) Es wird meistens der Gau angegeben mit vorgesetztem *natione* — so *Batavus* VI, 3220. 3223. 3240 *(Badaus)*. 3289; *Canonefas* VI, 3203; *Frisaevo (Friseus, Frisi . .)* VI, 3230. 3260. 3321 a; *Helvetius* VI, 3302; *Marsaquius* VI, 3263; *Suaebus* Eph. IV, 935 [C. I. L. VI, 32806 = Dessau 2198]; *Trever* Eph. IV, 930 [C. I. L. VI, 32799] *(nat.* ergänzt*)*. Häufiger als bei den Auxiliariern (S. 45), aber doch im Ganzen selten steht dafür die Stadt: *col. Cl. Ara* VI, 3175; *Cl. Ara* VI, 3298. 3299; *nat. Cl. Ara* VI, 3311; *Ulp. Noviomag.* VI, 3237 (vgl. 3284); *Ulpia Traiana* VI, 3296.

2) *Natus in Ger. sup.* VI, 3290 (vgl. 3315); *n(atione) Ger(manus)* VI, 3280.

3) Die Pannonier, die späterhin die meisten Leute zu dieser Truppe gestellt haben, nennen zuweilen den Gau oder die Stadt allein; so *nat. Boius ex Pann. sup.* VI, 3308 [Dessau 2210]; *n. Varcianus* VI, 3257; *dom. Fl. Siscia* VI, 3180; *Cl. Savaria* VI, 3276 (mit vorgesetztem *natione* VI, 3192. 3287*)*. Aber sehr oft findet sich auch *natione Pannonius* neben der politischen Gemeinde, so *natione Pannonius, domu Flavia Sirmio* VI, 3184; *nat. Pann., Cl. Savaria* VI, 3272; *natione Pann., civis Faustianus* VI, 3241; *Aelio* (so) *Mursa, natione Pannonius* VI, 3214; *natione Pannoniae superiore c(ivitate) Savaris vico Voleucinis* VI, 3300; *ex Pan. sup. natus ad aquas Balizas pago Iovista vic. Coc . . netibus* VI, 3297. Noch öfter steht *natione Pannonius* allein, auch wohl *oriund(us) ex provin. Pann. inf.* VI, 3204 (ähnlich 3266. 3293). — Aehnlich sind die übrigen Heimathangaben gestaltet.

Scharf hat dagegen die ursprüngliche Unfreiheit den Flottenmannschaften[1] ihren Stempel aufgedrückt. Hier war es offenbar nicht Augustus Absicht dieselbe zu verdecken; seine Flottenmannschaften haben sich sicher von anderen militärisch geordneten Theilen des kaiserlichen Gesindes in keiner Weise unterschieden, obwohl wir 32
für sie aus der Epoche der Unfreiheit bis jetzt keine mit Heimathangaben versehenen Documente besitzen. In den späteren sehr zahlreichen sie betreffenden Urkunden erscheint die Heimathangabe auf den Listen nach Ausweis der Diplome[2] stehend und auch auf den Grabschriften regelmässig. Die Form der Heimathangabe aber zeigt besonders in der ersten Zeit nach der Umwandlung ein gewisses Schwanken. Auf dem ältesten unserer Documente aus der Zeit des Claudius und einzeln unter den Flaviern, später nicht mehr wird die Heimath genau nach dem Schema der Auxiliarier gegeben, das heisst der politische Heimathbezirk gesetzt ohne Hinzufügung der Landschaft[3]. Aber gleichzeitig, man möchte meinen in Opposition dagegen, finden wir die letztere allein genannt. In den drei Diplomen Galbas, nächst jenem claudischen den ältesten uns bekannten derartigen Documenten, sind die Empfänger lediglich nach den Landschaften bezeichnet; nur in einem derselben, und zwar bemerkenswerther Weise allein in dem nicht officiellen Aussenexemplar, ist neben der Landschaft Phrygien noch die Stadt Laudicea genannt[4], so dass diesem Concipienten die Angabe der Landschaft offenbar als die hauptsächliche und officiell allein zulässige gegolten hat. Sodann

1) Wegen der Nachweisungen vgl. diese Zeitschrift Bd. 16 S. 463 f. [Ges. Schr. 5 S. 407 fg.] und besonders das Verzeichniss der misenatischen *nationes classiariorum* C. I. L. X p. 1128, welches ausser den schon früher hervorgehobenen noch mancherlei weitere Berichtigungen der Angaben bei Ferrero ergiebt. So beruht *Cyprius* (Ferrero 154) auf Verlesung der Inschrift X, 3516; wogegen *Asianus* aus X, 6800 hinzukommt.

2) Uebersichtlich zusammengestellt finden sie sich C. I. L. III p. 914. 915 [vgl. S. p. 2033], wo zwei später gefundene Diplome, das sardinische *Ursari Tornalis f. Sard(o)* (Eph. ep. 2 p. 454 = X, 7891 [C. I. L. III p. 1958 D. VI]) vom J. 68 und das pompeianische (Eph. ep. 2 p. 458 = X, 867 [C. I. L. III p. 1959 D. IX]) *M(arco) Damae f. Suro Garaseno* vom J. 71 zuzufügen sind. Dass die Diplome Galbas und Vespasians für die beiden *legiones adiutrices* den Flottendiplomen zuzuzählen sind, ist bekannt.

3) *Bessus* (D. I J. 52 [C. I. L. III p. 844]) — *Coptit(anus)* (D. XIII J. 86 [C. I. L. III p. 856]) — *Desidias* (D. VI J. 70 [C. I. L. III p. 849]) — *Maezeius* (D. VII J. 71 [C. I. L. III p. 850]) — *Pannonius* (D. VIII J. 71 [C. I. L. III p. 851]), hier gewiss von der *civitas* zu verstehen. — *Dom. Ateste* auf dem Diplom LVI vom J. 250 [C. I. L. III p. 898] ist nicht ganz gleichartig.

4) D. IV [C. I. L. III p. 847]: *Phrygio, Laudic. (Laudic.* fehlt auf dem inneren Exemplar*).* — V [C. I. L. III p. 848]: *Suros* — das sardinische A. 1: *Sard.*

tritt eine Ausgleichung der beiden Systeme ein, in eben der Weise, wie sie schon in dem Nebenexemplar des einen Diploms von Galba sich findet: die Diplome nennen von da an beides, sowohl die Landschaft wie die Heimathgemeinde, stellen aber regelmässig jene voran[1]. In den Grabschriften findet sich zuweilen ebenfalls die
33 Doppelangabe[2], regelmässig aber begnügen sie sich mit der Landschaft allein. Die Heimath hat oft städtische Form. Allein wird sie selten genannt[3]; nur bei Aegypten wird, offenbar in Folge der Rechtsverschiedenheit der griechischen und der einheimischen Landesbewohner, die Bezeichnung *Aegyptius* den letzteren in die Nomen eingeschriebenen vorbehalten[4], dagegen bei Griechen allein die Stadt gesetzt[5].

Also in dem Kreise der Classiarier hat die Heimathangabe nach der Landschaft ihren eigentlichen Sitz und hier allein tritt sie als allgemeine und feste Form auf. Bevor wir ihren rechtlichen Werth prüfen, wird es nothwendig sein den Begriff selber zunächst äusserlich festzustellen. Keineswegs handelt es sich hier um Angabe der Provinz, wenn auch in manchen Fällen, wie bei *Sardus, Corsus, Thrax, Dalmata*, Landschaft und Provinz zusammenfallen. Nicht blos wird *Pannonius, Germanus, Syrus* gesetzt ohne Rücksicht auf

---

1) *Surus Garasenus* in dem pompeianischen Diplom vom J. 71 [C. I. L. III p. 1959 = Dessau 1990]; *Corsus Vinac(enus)* in dem vom J. 129 (D. XXXII [C. I. L. III p. 875]); *n(atione) Ital(us) d(omo) Miseno* in dem vom J. 247 (D. LIII [C. I. L. III p. 896]); dagegen *Fifens. ex Sard.* in dem vom J. 134 (D. XXXV [C. I. L. III p. 878]); *Opinus ex Cors.* aus Pius Zeit (D. XLI [C. I. L. III p. 883]).

2) So *nat. Delm. castri Planae* C. XI, 76 = Ferrero 393; *Liburnus Varvar(inus)* C. XI, 104 = Ferrero 407 [Dessau 2889] (vgl. C. III, 6418 [Dessau 2259]); *Pannon(ius), domo Flavia Sirmi* X, 3375; *Egyptius Lycopolites* (A. 4). Bei den wenigen Italikern wird gewöhnlich beides, sowohl Italien als die Stadtheimath angegeben.

3) Neben *Bithynus* findet sich ziemlich häufig *Nicaenus*; auch *natione Nicomed.* (XI, 105 = Ferrero 385) von der Frau eines Flottensoldaten. Dagegen bei Prusias heisst es *nat. Bithyn. civit. Plusiada* (XI, 52 = Ferrero 433). Die einzige in Terracina gefundene Inschrift eines Flottensoldaten (X, 8261) giebt als Heimath an für die Frau *nat(ione) Gnigissa ex civitate Coropisso vico Asseridi d(omini) n(ostri)*, für den Mann *ex eadem civitate et vico*; auf dem misenatischen Begräbnissplatz, wo das Schema besser bekannt war, wäre dafür wohl gesetzt worden *natione Lycao.*

4) *Egyptius Lycopolites* C. X, 3482. Der Nomos erscheint ebenfalls auf der Inschrift der Frau eines Flottensoldaten X, 3635: *Taesis Aegyptia nomu Coptitupolis; Coptit.* steht auch, wie S. 49 A. 3 bemerkt ward, auf dem bis jetzt einzigen Diplom eines ägyptischen Flottensoldaten.

5) *Alexandrinus* häufig; *nat. Paraetonio* auf einer Inschrift von Salonae (III, 3165).

die mehreren mit diesen Namen benannten Provinzen, sondern einzelne derartige Kategorien berühren sich nicht einmal mit Provinzialbenennungen — so *Phryx; Graecus* steht nicht für Achaia, sondern so gebraucht, dass Nikomedeia darunter fällt[1]; ferner erscheint *Italus*. In seltsamer Weise wird *Bessus* verwendet nicht für den Gaubezirk dieser Völkerschaft, sondern für die ganze thrakische Provinz und 34
noch weit darüber hinaus[2]. Offenbar liegt hier ein über das ganze Reich sich erstreckendes ethnologisches Schema zu Grunde, das eine gewisse Festigkeit und Allgemeingültigkeit gehabt haben muss, wenn auch in nicht wenigen Fällen der Sprachgebrauch geschwankt haben oder verletzt sein mag. Es ist unmöglich die dabei sich herausstellenden Reichstheile unter einen Rechtsbegriff zu subsumiren; nur negativ lässt sich sagen, dass der hier ins Auge gefasste Kreis immer weiter ist als die Gemeinde[3] und immer enger als der Staat. Offenbar beruht das Schema auf einem Gefühl der factischen Stammverwandtschaft, das mit der Zugehörigkeit zu demselben politischen Gemeinwesen, der Gemeinde, der Provinz, dem Staat nichts gemein hat und von diesen absieht, ja einen Gegensatz dazu bildet, also auf einer Anschauung wie etwa unsere Landsmannschaft und vermuthlich gleich dieser von vager und von individuellem Belieben abhängiger Handhabung.

Als Exponent für die Landschaft erscheint ganz überwiegend *natio*. Zwar wird in den officiellen Classiarierurkunden der älteren Zeit die Landschaft ebenso nackt dem Personennamen angehängt wie die politische Heimath; aber auf den Grabschriften der Flottensoldaten führt die Bezeichnung *natione* regelmässig die Heimathangabe ein und sie erscheint sogar auf einem allerdings sehr späten Classiarierdiplom. In der That giebt es in der lateinischen Sprache kein bezeichnenderes Wort für die volksthümliche Zusammengehörigkeit — wenn es vorzugsweise von Fremdländern gebraucht wird, so wird

1) Eine Soldatenfrau in Lyon nennt sich *natione Graeca Nicom[e]dea* (Boissieu p. 322 [C. XIII, 1897]).

2) Hermes 16, 465 A. 2 [Ges. Schr. 5 S. 409 A. 2]. In beiden Flotten kommen zahlreiche *Bessi* vor, aber kein Thraker und kein Makedonier und nur ein einziger Moeser *(Musiaticus)*.

3) Allerdings begegnet *natione* mit folgendem Stadtnamen und selbst mit folgendem *verna* in Classiarinschriften nicht eben selten (C. X p. 1128) und auch bei den *equites singulares* (S. 48 A. 1. 3) und sonst findet sich dergleichen; es ist aber ohne Zweifel ebenso Missbrauch wie wenn *civis* auf die Landschaft bezogen wird, und in gleicher Weise daraus zu erklären, dass die landschaftliche Heimathbezeichnung *natione* später als Heimathangabe schlechthin angesehen und daher auch städtischen vorgesetzt wird.

ja eben bei diesen die Eigenartigkeit und das Zusammengehören am schärfsten empfunden. In der älteren Verwendung wird man diesen Werth des Wortes durchaus festgehalten finden; *natione Batavus, Phryx, Cappadox, Aegyptius* bringen durchaus die thatsächlich bestehende volksthümliche Zusammengehörigkeit zum Ausdruck, einerlei, ob dieselbe auch in einer politischen Gemeinde *(civitas)* ihren Ausdruck findet, wie bei den Batavern, oder nicht, wie bei den Phrygern. Wenn dies von *natione Italus, natione Afer* und so ferner nicht in dem gleichen Masse gilt, so folgt das Schwankende und Unklare des Ausdrucks lediglich dem Schwanken und der Unklarheit der Vorstellung selbst; was im einzelnen Fall 'Landsleute' sind, lässt sich eben nicht in allgemein gültiger Weise normiren.

In der Zeit des Verfalls, wo alle Farben in dasselbe Grau aufgehen, werden die für die politische Heimath technischen Bezeichnungen *domo*[1] und häufiger noch *civis* auch für die Landschaft gesetzt, wie umgekehrt *natione* sich auch für die städtische Heimath verwendet findet (S. 51 A. 2); offenbar nur weil die rechtliche Verschiedenheit der Form der Heimathangabe in dem Sprach- und Rechtsbewusstsein schwand und darum die auf Heimathangaben bezüglichen Ausdrücke ohne Unterschied zur Verwendung kamen. Genau genommen sind diese Ausdrücke sinnlos; dem *domo Verona, civis Batavus* entspricht das *municipium Verona*, die *civitas Batavorum*; aber für *domo Afer, civis Italus* giebt es kein staatsrechtliches Correlat.

Wo die Heimathgemeinde in diesem Kreis neben der Landschaft auftritt, ist der Exponent dafür auch hier *domus*; wenigstens findet sich dies Wort dafür verwendet sowohl auf dem einzigen Diplom, das der Heimathangabe den Exponenten vorsetzt, wie auf den wenigen Inschriften von Flottensoldaten, welche Doppelangaben mit Exponenten haben[2]. Nur bei den griechischen Städten Aegyptens wird stehend *natione* vorgesetzt, weil aus den oben entwickelten Gründen deren Nennung den üblichen Landschaftsangaben parallel geht.

Wenden wir uns dazu den rechtlichen Werth der Heimathangabe mittelst der Landschaft zu erörtern, so hängt sie ohne Zweifel an der ursprünglichen Unfreiheit des Flottensoldaten. Unfreie Leute haben eine Heimath im Rechtssinne nicht; aber die Herkunft als ein factisches Verhältniss wird auch bei dem Sclaven angegeben. Wie das Pferd in den Rennlisten als *Cappadox* oder *Afer* geführt wird, so steht bei dem Sclaven *natione Phryx* oder *natione Lycao*[3]. Bei dem

1) *Domus Africa*: III, 3324. 4379. 2) C. X p. 1128.

3) Zum Beispiel bei zwei Sclaven wohl aus dem Gesinde des Tiberius C. X, 711 [Dessau 1712]. 713 *natione Lycao*; ebenso finden sich Sclaven *natione Phryx*

Feilbieten der Sclaven sind diese Herkunftsangaben stehend beigesetzt 36
worden[1] und sicher hat jener oben erörterte Sprachgebrauch sich zunächst in Folge des Sclavenverkehrs conventionell fixirt. Auf den Sclaveninschriften freilich erscheint die Herkunft in der Regel nicht, wohl aber da häufig, wo dieselben thatsächlich soldatischer Ordnung unterliegen, weil sie eben die den Soldaten charakterisirende Heimath gewissermassen vertritt. So werden auch Augusts unfreie Flottensoldaten, um factisch als Soldaten zu erscheinen, ihre Landschaft genannt haben, wenngleich der Trierarch *natione Aegyptius* nichts war als ein Kaisersclave ägyptischer Herkunft. Als nun diese Mannschaften zu Freien und zu Soldaten gemacht wurden, erkennt man auf den älteren Classiarierdiplomen das Schwanken bei dem Uebergang von der hergebrachten zu der neuen Rechtsform. Die rechtliche Consequenz hätte die Setzung der Heimathgemeinde gefordert, welche ja nach römischer Ordnung das eigentliche Kennzeichen des rechtsfähigen Reichsangehörigen und für Bürger wie für Peregrinen durch Augustus Heerordnung festgesetzt war; dem entsprechend nennt auch das älteste Diplom der Art, das wir besitzen, den Classiarier einfach einen Besser. Aber die herkömmliche Bezeichnung nach der Landsmannschaft behauptete sich auch, wobei wohl die Ungeläufigkeit der meist kleinen Ortschaften, wie der ägyptischen Nomen und der namenlosen Völkerschaften von Sardinien und Corsica, vielleicht auch das landsmannschaftliche Zusammenhalten im Lagerverkehr mitgewirkt hat. Schliesslich wurde beides gesetzt, sowohl die Heimathgemeinde wie die Landschaft, wobei indess die letztere die Vorhand erhielt.

So weit also neben den Legionaren und den Auxiliaren die rechtlich dem Kaisergesinde, factisch dem Heer zuzurechnenden Truppen als dritter Heerestheil angesehen werden dürfen, wird dem Rechtsverhältniss desselben entsprechend bei mangelnder Heimath die Herkunft in derjenigen Form angegeben, wie sie bei den Sclaven 37
möglich und üblich war; eigenthümlich ist dabei nur theils die Stetigkeit, womit die Herkunftsangabe auftritt, theils in den Fällen, wo die Unfreiheit gedeckt werden soll, eine absichtlich zweideutige

(VI, 3173); *natione Noricus* (VI, 3229); *natione Germanus* (X, 3577). Besonders Gladiatoren nennen oft ihre *natio*. Die Beispiele lassen sich überhaupt leicht vermehren.

1) Ulpian Dig. 21, 1, 31, 21: *qui mancipia vendunt, nationem cuiusque in venditione pronuntiare debent, plerumque enim natio servi aut provocat aut deterret emptorem . . . quod si de natione ita pronuntiatum non erit, iudicium emptori . . . dabitur per quod emptor redhibet mancipium.* Vgl. denselben Dig. 50, 15, 4, 5.

Ausdrucksweise, die die Heimath wie die Herkunft bezeichnen und auf den Auxiliarier wie auf den Kaisersclaven angewandt werden kann. Nachdem die Kaiserreiter wie die Flottensoldaten aufgehört hatten einen Theil des kaiserlichen Gesindes zu bilden, sind sie rechtlich hinsichtlich der Heimath mit den Auxiliariern auf eine Linie gestellt; und in der That wird bei vollständiger Angabe jedem von ihnen die politische Heimath beigesetzt. Aber als eine Reminiscenz aus der Zeit der Unfreiheit bleibt bei den Classiariern daneben die landschaftliche Herkunftsangabe und sogar vorzugsweise in Gebrauch. Es greift dieselbe von da aus weiter um sich, wobei allerdings auch in Betracht kommt, dass bei den Auxiliariern für gewisse Gebiete, namentlich Raetia und Noricum, statt der eigentlich erforderten Heimathgemeinde diejenige Landschaft eintritt, worin dieselbe belegen ist (S. 45). Im dritten Jahrhundert herrscht diese Ausdrucksweise namentlich bei den in Italien stehenden Truppenkörpern im gemeinen Sprachgebrauch vor; das *domo Philippopoli* der Listen wird auf den Grabsteinen meistens durch *natione Thrax* bald erläutert, bald vertreten. Mit den Rechtsverhältnissen hat diese Verschiebung des Sprachgebrauchs nichts zu schaffen; sie erklärt sich einmal aus der allgemeinen Auflösung der festen Redeweise und der Ersetzung des strengen Schemas durch gelockerte und leichter verständliche Wendungen, dann wohl auch dadurch, dass der Sprachgebrauch der Flottenlager wahrscheinlich sowohl für die nachseverischen Prätorianer wie für die sonstigen in der späteren Kaiserzeit in Italien stehenden Truppen massgebend gewesen ist.

Noch bleibt die Frage zu beantworten, wie sich rechtlich die landschaftliche Herkunft und die Heimathgemeinde zu einander verhalten. An sich ist eine doppelte Auffassung möglich. *Natio* bezeichnet die Thatsache der Nationalität; ob ein Sclave *natione Phryx* genannt werden konnte, wird vermuthlich einfach abgehangen haben von der Muttersprache, in der er aufwuchs. Als nun die ursprünglich zum Kaisergesinde gehörenden Soldaten rechtsfähig wurden und also im Rechtssinn eine Heimath zu haben anfingen, konnte ihre Landsmannschaft entweder, wie früher bei dem Sclaven,
38 rein nach dem thatsächlichen Verhältniss bestimmt oder auch aus der Heimath in der Weise entwickelt werden, dass dasjenige Gebiet als ihre Landschaft angesehen wurde, in welchem ihre Heimathgemeinde lag. In der Regel fiel beides zusammen, aber nicht nothwendiger Weise. Wenn der in Misenum nicht ehelich geborene und als Italiker aufgewachsene Sohn einer Aegyptierin aus dem koptischen Nomos in die Flotte eintrat, so war er in jedem Fall *Coptita* und

nach der zweiten Annahme auch *natione Aegyptius*, nicht aber nach der ersten. Ohne Zweifel ist der zweiten Auffassung der Vorzug zu geben. Nirgends, wo beides genannt wird, erscheint eine Discrepanz zwischen *natio* und *domus*, sondern die letztere liegt immer im Kreise der ersteren[1]. Es ist ferner bei Festhaltung der ursprünglichen rein factischen Auffassung der *natio* die allgemeine Durchführung, wie sie bei den Flottensoldaten entschieden stattgefunden hat, nicht blos praktisch unbequem, sondern eigentlich undenkbar; wie soll zum Beispiel in dem eben angegebenen Fall die Grenze gefunden werden, wo der in Italien geborene Sohn einer Ausländerin factisch aufhört Ausländer zu sein? Wenigstens hätte man Aushülfskategorien in grossem Umfang schaffen müssen; aber was darauf etwa bezogen werden könnte, wie *Italus* oder *verna*, erscheint nur vereinzelt. Vor allem aber war dies Verfahren wie das einzig praktische so das einzig rationelle; denn es handelte sich ja nicht um Pferde oder Sclaven, sondern jetzt um Soldaten, deren officielle Verzeichnung die Heimath forderte; man durfte, um dem älteren Herkommen und der allgemeinen Verständlichkeit Rechnung zu tragen, diese in genereller Weise ausdrücken, nicht aber sie rechtlich beseitigen durch Hineinziehung der lediglich factischen Nationalität. — Diese Auffassung bestätigt sich durch die äquivalenten Ausdrücke. Es wird schwerlich bestritten werden, dass *natione Noricus* nicht verschieden ist von der Formel, die sich auch findet, *oriundus ex provincia Norica*[2], und es würde unvernünftig sein bei dieser letzteren an den Geburtsort und nicht an die *origo* der Juristen zu denken. Selbst die Verwendung von *civis* an Stelle von *natione*, verkehrt wie sie ist, spricht für die gleiche Auffassung; *civis Afer* kann allenfalls stehen für *civis civitatis in Africa*, nicht aber für *natus in Africa*. 39
Danach wird auf den Militärinschriften die Landschaft in dem Sinne zu verstehen sein, dass *Aegyptius Lycopolites* den in dem Lande Aegypten, dem Nomos von Lykopolis, *Aegyptius* allein den ebendaselbst in irgend einem nicht genannten Nomos heimathberechtigten Mann bezeichnet.

---

1) Keine Ausnahme macht VI, 3198: *natus in Pannonia inferiore, domo Breget[i]one [e]t legione prima atiutri[ce]* [besser C. VI, 32783 = Dessau 2207: *domo Briget(i)one at legione(m) prima(m) at(i)utri(cem)*]; denn hier wird ja nicht die *natio*, sondern der Geburtsort der *domus* entgegengesetzt. Ich habe hier früher an einen geographischen Irrthum des Concipienten gedacht, aber mit Unrecht [über das Verhältniß von Brigetio zu Pannonia inferior s. jetzt C. I. L. III S. p. 1670].

2) C. VI, 2482. Aehnlich VI, 2494. 2602. 3204. 3293.

III. Die Truppenstellung der einzelnen Reichstheile.

Um ein Bild zu gewinnen von dem System, nach dem das stehende römische Heer gebildet worden ist, müssen vor allem die verschiedenen Bestandtheile desselben neben einander berücksichtigt werden. Dies im Einzelnen auszuführen ist in dem engen Rahmen einer Gelegenheitsarbeit nicht möglich; doch wird die folgende Ausführung dazu beitragen die leitenden Gedanken zu veranschaulichen.

Von dem Offizierdienst sehe ich hier ab. Er ist im Allgemeinen genommen für die gesammte Armee und Flotte, einschliesslich der Centurionen des Fussvolks und in der Regel auch der Decurionen der Reiterei, geknüpft an den Besitz des römischen Bürgerrechts und in den höheren Graden an das Ritterpferd und die durch die Ordnung der Aemterlaufbahn gegebenen Qualificationen; die Heimath hat gewiss rechtlich einen Unterschied nie gemacht, obwohl allerdings die höheren Offiziere aus der Provinz im Laufe der Zeit zahlreicher werden. Der Ausschluss der Italiker vom Kriegsdienst hat sich natürlich auf ihn nicht erstreckt; vielmehr sind besonders die Centurionen auch nachher noch häufig aus Italien hervorgegangen. Die ausnahmsweise Zulassung der Italiker zum Legionsdienst auch noch in späterer Zeit (S. 38) mag damit zusammenhängen und vielleicht ein Probedienst auf Avancement zum Centurio gewesen sein.

Für Italien[1] giebt es, wie staatsrechtlich keine andere Form der Heimathbezeichnung als die städtische, so auch militärisch keine andere mögliche Form des Dienstes als die des römischen Bürgers, also im Allgemeinen in der Garde oder in der Legion. Dass dem Italiker der regelmässige Dienst in der Legion durch Vespasian entzogen worden ist, ist früher (S. 37) ausgeführt worden. Dasselbe geschah dann in Betreff des Dienstes in der eigentlichen Kaisergarde, und zwar schlechthin[2], durch Severus. Seitdem ist dem in Italien heimathberechtigten römischen Bürger der Kriegsdienst überhaupt verschlossen, abgesehen von der hauptstädtischen Stadtmiliz und der

1) Selbstverständlich gilt dies, so weit das Vollbürgerrecht reicht. Die wenigen italischen Gemeinden, die in der Kaiserzeit latinisches Recht hatten, wie die Camunner, haben wahrscheinlich dem entsprechend ihrer Dienstpflicht genügt (Hermes 16, 465. 471 [Ges. Schr. 5, 409. 415]).

2) Die einzigen mir bekannten Ausnahmen sind die beiden Prätorianer aus Teanum und Mantua, welche jener im J. 243, dieser im J. 248 verabschiedet wurden (D. LII. LIV [C. I. L. III p. 894. 897]). Beide müssen unter Alexander eingetreten sein; vielleicht hat dieser vorübergehend wieder die Garde nach dem alten System gebildet, was zu dem Gesammtcharakter seiner Regierung recht wohl stimmt.

hauptstädtischen Feuerwehr, so wie etwa noch von den Cohorten der italischen Freiwilligen, die alle zusammen wenig bedeuten. — Die Nichtbürgertruppen aller Art sind dem Italiker unzugänglich, da das Fehlen des römischen Bürgerrechts für den Eintritt in dieselben die rechtliche Voraussetzung ist[1]. Das Misstrauen gegen die Italiener ist eines derjenigen Momente, das mit völliger Stetigkeit und in beständigem Steigen die Geschichte der Kaiserzeit beherrscht und dessen Walten vor allem auf dem militärischen Gebiet zu Tage tritt.

In welcher Weise die Aushebung in den Provinzen stattgefunden hat, dafür fliesst uns eine doppelte Quelle: die Einzelangaben über die Heimath der Soldaten aller Kategorien und die von Völkerschaften entlehnten Namen der Auxilia. Während die Legionen des stehenden Heeres sich nie nach ihrer speciellen Heimath benennen[2], führen die Auxiliartruppen nicht ausschliesslich, aber vorwiegend von ihrem ursprünglichen Aushebungsbezirk den Namen[3]. Dass ihre Benennungen in diesem Sinn zu fassen sind, ist selbst- 41
verständlich und würde, wäre es dies nicht, es genügen dafür an das Verhalten der acht batavischen Cohorten in den Wirren nach Neros Tod zu erinnern.

Freilich mögen bei dieser Namengebung noch andere Rücksichten obgewaltet haben. Wenn von den Vocontiern, den Bewohnern des Wallis, den (vermuthlich kimmerischen) Bosporanern die *alae Vocontiorum, Vallensium, Bosporanorum* den Namen führen, ohne dass diesen Reiterregimentern, wie sonst gewöhnlich, gleichartige Cohorten zur Seite stehen, so liegt darin ohne Zweifel eine Auszeichnung jener beiden schon zu Augustus Zeit halb italianisirten Districte so wie des Clientelstaats. Aber keineswegs muss diese Auszeichnung in der leeren Beilegung der Namen bestanden haben;

1) Hermes 16, 461. 470 [Ges. Schr. 5, 405. 414].

2) Es gilt dies für das stehende Heer der Kaiserzeit; vorher begegnen allerdings Legionen mit wahrscheinlich so aufzufassenden Bezeichnungen, wie *Mutinensis, Sabina, Sorana.*

3) Gemeint ist damit das im Genitiv des Pluralis gesetzte substantivische Ethnikon, für welches nur selten und wohl durchaus abusiv die adjectivische Bezeichnung eintritt: so heisst die *cohors I Apamenorum* (III, 600 [Dessau 2724]) auf einer Inschrift von Ostia (Henzen 6709 [C. I. L. XIV, 171 = Dessau 2741]) *cohors I Apamena.* Die ständig auftretenden adjectivischen Benennungen, wie die *cohortes Cyrenaicae* (S. 61 A. 2), die *ala I Thracum Mauretana, cohors I Gallorum Dacica, II Gallorum Macedonica* sind ohne Zweifel zu beurtheilen wie die gleichartigen der Legionen *Macedonica, Scythica, Hispana, Fretensis*; mit der Heimath haben sie nichts zu schaffen und sind wohl im Ganzen als ehrenvolle Erinnerungen an militärische Vorgänge zu betrachten.

vielmehr sollte wahrscheinlich den Bewohnern jener Gegenden in dieser Weise reichliche Aussicht auf den ehrenvolleren und besser bezahlten Reiterdienst eröffnet werden. Andrerseits ist damit nicht ausgeschlossen, dass diese Alen vielleicht von Haus aus nicht allein aus den Districten ausgehoben worden sind, die ihnen den Namen gaben. Bei der Aushebung der Alen ist überhaupt aus nahe liegenden Gründen ein grösserer Bezirk als bei dem Fussvolk zu Grunde gelegt oder auch ganz von der Oertlichkeit abgesehen worden. Hauptsächlich desshalb wird bei jenen die Benennung nach dem Ethnikum mehr zurücktreten als bei diesen und haben nicht wenige Alen von einzelnen Offizieren oder von der Waffengattung oder anderen Distinctiven den Namen entlehnt.

Bei den Auxilien der Infanterie habe ich, wenigstens so weit sie mit Sicherheit oder mit Wahrscheinlichkeit auf Augustus zurückgeführt werden können, nirgends Grund gefunden in Zweifel zu ziehen, dass sie in den Districten gebildet worden sind, nach denen sie heissen. Bei der Recrutirung sind allerdings nachweislich bereits früh Mannschaften anderer Herkunft aufgenommen worden. Schon nach dem ältesten auf uns gekommenen Document über die Herkunft der Soldaten wird im J. 60 n. Chr. ein aus Illyricum gebürtiger Soldat aus der in Illyricum liegenden *cohors II Hispanorum* nach vollendeter 25jähriger Dienstzeit entlassen[1]. Späterhin pflegen, wo wir nachkommen können, der durch den Namen der Truppe bezeichnete Bezirk und die Personalheimath des einzelnen Soldaten
42 weit häufiger zu differiren als zu stimmen[2]. Das Eingreifen der örtlichen Aushebung tritt bei den Auxilien vielfach und vielleicht noch früher hervor als bei den Legionen; aber keineswegs ist doch der Garnisonsdistrict einfach zum Aushebungsdistricte geworden, sondern es haben hier militärische, vielleicht auch politische Rücksichten sehr verschiedener Art eingegriffen. Bei den Ityräern und Hemesenern pflegt die Heimath des Soldaten mit dem Abtheilungsnamen sich zu decken; es liegt auf der Hand, dass diese Truppen, meist Bogenschützen, mit Rücksicht auf ihre Nationalität nicht blos gestaltet wurden, sondern auch gestaltet blieben. Dasselbe gilt von den Dalmatinern ohne Zweifel aus ähnlichen Gründen. — Das Umgekehrte tritt vielleicht in Germanien ein. Dass Vespasian, der

1) D. II (C. I. L. III p. 845 [Dessau 1987]).

2) Belege geben Henzen ann. dell'Inst. 1850 S. 13 und Harster in der fleissigen und verständigen Untersuchung über die Nationen des Römerreichs im Heer der Kaiser (Speier 1873) S. 48. Meine Listen (S. 25 A. 2) verzeichnen sie, so weit sie mir bekannt sind.

nach Ueberwältigung der Rheinarmee deren Legionen grösstentheils auflöste, die bei diesen Vorgängen in erster Reihe betheiligten germanischen Auxilia ebenfalls dafür getroffen hat, ist sehr wahrscheinlich. Nachweislich sind bei den Batavern ursprünglich eine Ala von 1000 Mann und neun Cohorten, ebenfalls ausnahmsweise sämmtlich jede von 1000 Mann, ausgehoben worden, von denen später nur die 1. 2. 3. 9. noch nachweisbar sind[1]. Da Lücken dieses Umfangs in unseren Listen sonst nicht begegnen, so werden die fünf fehlenden sich unter den acht befunden haben, die den Kern des Aufstandes des Civilis bildeten, und nachher aufgelöst worden sein. Aber vielleicht ist Vespasian noch weiter gegangen. Bei den Truppen, die nach Völkerschaften der Belgica und der beiden Germanien benannt sind, findet sich fast ausnahmslos[2] Disparität des Truppennamens und der Heimathangabe der einzelnen 43
Soldaten. Vielleicht hat der Kaiser bei der germanisch-belgischen Aushebung die Oertlichkeit wenigstens der Regel nach beseitigt und die einzelne Truppe unter Belassung ihres Namens fortan ohne Rücksicht auf die Heimath oder im Gegensatz zu derselben zu recrutiren vorgeschrieben, um also die Gefahr, welche der Aufstand des Civilis enthüllt hatte, für die Zukunft zu mindern[3].

---

1) Die *ala I* (woraus die Existenz weiterer noch nicht folgt) und die der drei ersten *cohortes miliariae* sind im Index zu Bd. III [p. 2485. 2491] nachgewiesen; die neunte, ebenfalls *miliaria*, nennt die Inschrift von Massalia C. I. G. 6771 [Inscr. Graecae XIV, 2433] und (nach der richtigen Lesung) das Diplom vom J. 166 (Eph. II p. 460; V n. 249 [C. III p. 1991]) [hinzukommt C. I. L. III, 11918]. Dass die fünf fehlenden Cohorten ebenfalls doppelte gewesen sind, lässt sich nicht bezweifeln. — Hübners Auseinandersetzung über die batavischen Cohorten (in dieser Zeitschrift 16, 558) ist verfehlt. [Vgl. Bang a. a. O. S. 32 ff.]

2) Eine Ausnahme macht die keineswegs besonders alte englische Inschrift (Hübner eph. ep. 3 p. 134 n. 103 [Dessau 2556]), wonach die *Texand(ri) et Sunic(i) vex(illarii) cohor(tis) II Nerviorum* gemeinschaftlich einen Altar stiften. Damals also müssen diese kleinen den Nerviern benachbarten Districte in einer nervischen Cohorte relativ stark vertreten gewesen sein. Es braucht aber nicht für die Nervier gegolten zu haben, was für die Bataver und Treverer galt. Ueberdies gehört die Inschrift einer Zeit an, wo das geschlossene Barbarenthum von Regierungswegen gefördert ward, wie die Behandlung der in der Hauptstadt garnisonirenden Thraker zeigt; möglich, dass damals auch in den Provinzen solche Erwägungen eingegriffen haben.

3) Darum kann die *cohors Usipiorum per Germanias conscripta*, von der Tacitus Agr. 28 berichtet, dennoch zunächst aus Usipiern gebildet worden sein, obwohl Tacitus Worte eher dagegen als dafür sprechen. Auch mit nicht localer Recrutirung ist es vereinbar, dass bei Neubildung einer Truppe ein Stammbezirk zu Grunde gelegt ward. Die Inschriften nennen diese Cohorte nicht; vermuthlich ist sie in Folge des von Tacitus berichteten Vorganges cassirt worden.

Hinderlicher als die Differenz zwischen der Aufstellung und der Recrutirung der Abtheilung sind für diese Untersuchung die zahlreichen nach Augustus formirten Auxilien; denn äussere Kriterien für die Zurückführung der einzelnen Truppe auf Augustus giebt es nicht[1]. Indess führten die später eingerichteten Auxilien gleich den Legionen späterer Entstehung in vollständiger Titulirung wenigstens zum grossen Theil den Stifternamen und scheiden die *cohors I Claudia Sugambrorum*, die *ala I Vespasiana Dardanorum*, die zahlreichen flavischen Alen und Cohorten, ebenso die ulpischen, aelischen, die *cohors I miliaria nova Severiana Surorum sagittariorum* sich von selber aus. Dasselbe gilt selbstverständlich von den nach nachaugustischen Provinzen benannten Truppen. Unter den übrig bleibenden werden ohne Zweifel noch verschiedene nicht augustische sein, andrerseits manche von Augustus eingerichtete Truppe fehlen, sei es weil sie bald wieder aufgelöst ward, sei es wegen zufälligen Mangels
44 der Belege[2]. Aber wir haben genug Nachrichten, um das von Augustus bei der Bildung der Auxilien eingehaltene Verfahren zu

1) Die Benennung *Iulia* kommt überhaupt nicht vor, die Bezeichnung *Augusta* nicht selten, aber es findet sich eine *ala Augusta Gordiana* (oder *Augusta* allein) *ob virtutem appellata* (C. VII, 340—344 [344 = Dessau 502]) und oft steht sie bei brittischen und dacischen Abtheilungen, so dass wenigstens in vielen Fällen dieser Beiname bei den Auxilien nicht, wie es bei den Legionen allerdings wohl der Fall ist, auf den Kaiser Augustus zurückführt.

2) Beispielsweise sind die vier pannonischen, die sieben dalmatischen, die vier Cohorten der Lingonen sämmtlich belegt; dagegen fehlt uns von den sechs der Nervier die vierte und fünfte, von den acht der Breuker die vierte und sechste [s. über diese Cichorius b. Pauly-Wissowa RE. IV S. 258 f.]. Es kann dies auch nicht anders sein, da von den kleinasiatischen und syrischen Truppen bis jetzt noch kein Militärdiplom bekannt ist [jetzt vier, D. XIX. LXXVI. CIX. CX (nach der neuen Zählung)] und auch die Soldateninschriften im Osten sehr sparsam begegnen. Die merkwürdige Inschrift von Byllis (C. III, 600 [Dessau 2724]), welche ein mesopotamisches aus orientalischen Auxilien zusammengesetztes Truppencorps specificirt, zeigt, wie viel weniger wir verhältnissmässig von diesen wissen, wenn auch die Inschriften der Offiziere sich ziemlich gleichmässig auf den Westen und den Osten vertheilen. Aber für das Gesammtergebniss kommen nur die gänzlich fehlenden Völkerschaften und die über die uns bekannte höchste Nummer fehlenden Abtheilungen in Betracht, und diese Fälle können nicht zahlreich sein. — Andrerseits ist bei diesen Berechnungen nicht aus dem Auge zu lassen, dass wie bei den Legionen so auch bei den Alen und Cohorten zahlreiche Doppelnummern begegnen, also zum Beispiel die thrakischen Cohorten nur bis sechs zählen, aber es deren vielmehr neun bis zehn gegeben hat. Dies wird indess für die ursprüngliche Organisation bei Seite bleiben können, da Doppelnummern schon bei dieser nicht eben wahrscheinlich sind, auch in zahlreichen Fällen es deutlich hervortritt, dass diese durch spätere Creirungen entstanden sind.

erkennen[1]; und ist dies erkannt, so wird es selber die Lücken und Mängel der Ueberlieferung einigermassen corrigiren.

Augustus hat die Auxilia nur ausgehoben in den eigenen Provinzen, nicht in denen des Senats. Dieses nicht überlieferte und bisher auch nicht erkannte Princip erhellt aus sicherer Induction. Unter den zehn senatorischen Provinzen — wobei die zwei unter Augustus vom Kaiser an den Senat übergegangenen Narbonensis und Cyprus mit, dagegen umgekehrt Illyricum und Sardinien nicht mit gerechnet und Lusitania als von Baetica getrennt betrachtet ist — gilt dies ohne Beschränkung von sieben: Achaia, Baetica, Bithynien und Pontus, Cyprus, Kreta und Kyrene[2], Macedonien und 45
Sicilien: aus keiner derselben giebt es eine nach der Provinz oder einem Theil der Provinz benannte Ala oder Cohorte. Für Asia, Africa und die Narbonensis lässt sich dies so allgemein nicht sagen; aber die Ausnahmen sind meistens nur Bestätigungen des Gesetzes. Nach Asia führen die räthselhaften *alae Phrygum*, anscheinend sieben an der Zahl[3]; eine genügende Erklärung dafür weiss ich nicht, aber dass es mit ihnen eine besondere Bewandtniss haben muss, wird jeder einräumen, der ihre Stellung in der gesammten Truppenliste des römischen Reiches erwogen hat. Africa ist die einzige Senatsprovinz, in der ein kaiserliches Commando stand und es kann insofern nicht befremden, wenn dem Kaiser hier auch das Recht beigelegt ward Auxilia einzuberufen[4]; indess sind die africanischen Auxilia

1) Von den Auxilien, die die *Notitia Dignitatum* aufführt und die nicht anderweitig aus vordiocletianischer Zeit bezeugt sind, kann für diese nur mit grosser Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Bei weitem die meisten derselben sind unzweifelhaft diocletianisch oder noch jünger und für die Ausscheidung der einzeln allerdings darunter befindlichen älteren mangeln häufig die Kriterien.

2) Denn die *cohortes Cyrenaicae* sind nicht *cohortes Cyrenaeorum*, so wenig wie die *legio Cyrenaica* eine Legion von Cyrenaeern ist; viel eher sind dies alles ursprünglich ägyptische mit der Einverleibung des Königreichs römisch gewordene Abtheilungen. Die *Κυρηναῖοι* in Arrians *ἔκταξις κατ' Ἀλανῶν* (p. 80, 9. 15. 82, 16. 83, 6 Hercher) scheinen eine solche Cohorte zu bezeichnen, aber verbürgen die Grundbedeutung in keiner Weise.

3) *Ala Phrygum* C. II, 4251 [Dessau 2711]; Henzen 6709 [C. I. L. XIV, 171 = Dessau 2741]. *Ala VII Phrygum* C. VI, 1838 [D. CIX vom J. 139 (C. I. L. III p. 2328[70])]. Die Alennummern steigen sonst nicht über drei, welche Ziffer selbst allein bei den Thrakern begegnet. Phrygia erscheint auch unter den vom Legaten von Galatien verwalteten Landschaften (Marquardt Staatsverw. 1, 359) und darauf liesse sich die *ala Phrygum* beziehen; aber die seltsame siebente Ala der Phrygier ist damit nicht erklärt.

4) Dasselbe kann für Illyricum in Anwendung gekommen sein, bis diese Provinz, was noch unter Augustus selbst geschah, in kaiserliche Verwaltung überging.

an Zahl so gering und die flavischen und ulpischen unter ihnen so stark vertreten, dass sie füglich sämmtlich nachaugustischer Entstehung sein können[1]. Aus der Narbonensis endlich erscheint die einzige Ala der Vocontier[2]; und von diesen ist ausdrücklich bezeugt[3], dass sie exempt waren und dem Proconsul der Provinz
46 nicht gehorchten, also von dem Kaiser in ähnlicher Weise abhingen wie die Könige von Thrakien und der cottischen Alpen.

Was aus den Corpsbezeichnungen sich ergiebt, bestätigen die vereinzelten personalen Heimathangaben von Auxiliarsoldaten[4]. Von denen, die ich habe sammeln können, treffen zwei recht späte auf Africa[5], je eine auf Macedonien[6] und auf Kreta[7]; vergleicht man damit die ansehnliche Zahl der Heimathangaben einerseits der aus den Senatsprovinzen stammenden Legionare, andrerseits der aus den kaiserlichen Provinzen stammenden Auxiliarsoldaten, so tritt das Gesetz trotz jener vereinzelten Ausnahmen in aller Deutlichkeit hervor.

---

1) Abgesehen von den als flavischen oder ulpischen bezeichneten sind aus Africa-Numidien bekannt drei *alae: Afrorum, veterana Gaetulorum, Numidarum* und vier Cohorten *I Afrorum* (vielleicht identisch mit der *I Ulpia Afrorum*), *II Cirtensium, I Gaetulorum, I Musulamiorum*, über deren Ursprung directe Zeugnisse fehlen. Die Ala der Gaetuler hat schon in dem jüdischen Kriege unter Nero gefochten (C. V, 7007 [Dessau 2544]).

2) C. VII, 1080. C. I. Rh. 67. 161 [C. I. L. XIII, 8805 (= Dessau 2536). 8655; vgl. Cichorius a. a. O. S. 1269]. Den angeblichen *n(umerus) Voc(ontiorum)* Eph. IV p. 207 n. 698 erklärt Hübner mit Recht für unmöglich; die *numeri* sind eine Institution des dritten Jahrhunderts und gebildet aus den frischesten, das heisst am wenigsten romanisirten Völkerschaften des Reiches, um das schlaffe Heerwesen der Zeit zu verjüngen. Von dem gefälschten Kriegstribun der Vocontier in den Kaiserbiographien (trig. tyr. c. 3) ist zu reden nicht erforderlich.

3) Strabo 4, 6, 4 p. 203.

4) Selbstverständlich sind die *cohortes voluntariorum* und die diesen gleichstehenden, wie zum Beispiel die *cohortes classicae*, hiebei nicht in Betracht gezogen; dass dieselben nicht zu den Auxiliarcohorten gehören, zeigen vor allem deutlich die Heimathangaben.

5) C. III, 3324. 4379.

6) D. XXXIV vom J. 134 [C. I. L. III p. 877]. Stobi, das hier als Heimath eines Soldaten der *coh. I Claudia Sugambrorum* auftritt, ist auch insofern anomal, als es schon bei Plinius h. n. 4, 10, 34 *oppidum civium Romanorum* heisst und die Auxiliarrecrutirung für ein solches nicht passt. Ist der S. 76 A. 2 vorgeschlagene Ausweg statthaft, das heisst ist dieser Soldat nicht in Stobi ausgehoben, sondern während des Dienstes mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt und der Gemeinde Stobi zugeschrieben worden, so fallen beide Bedenken zugleich hinweg.

7) C. I. Rh. 739 [C. XIII, 7513 = Dessau 2570].

Diese Regeln gelten für die Auxiliartruppen. Einen Flottendienst als solchen hat es zu Augustus Zeit nicht gegeben; indess ist, als er, wahrscheinlich durch Claudius, organisirt ward, die dafür erforderliche Aushebung wesentlich ebenfalls auf die kaiserlichen Provinzen gelegt worden. Darum fehlen in der Flotte Baetica, Narbonensis, Makedonien, Achaia, Cyprus, Kreta ganz, fast ganz auch Asia[1] und Kyrene[2]. Africa ist nicht stark, aber doch vertreten[3]. Sardinien ist in militärischer Hinsicht stets als kaiserliche Provinz behandelt worden, auch als es unter Proconsuln stand[4]. Die ziemlich zahlreichen Bithyner und Pontiker unter der Flotten- 47
mannschaft erklären sich daraus, dass diese Provinz seit Traian überwiegend unter kaiserlicher Verwaltung gestanden hat.

Auch die Bezirke, nach denen in den kaiserlichen Provinzen die Aushebung für die Auxilia stattfand, lassen sich wenigstens für das Fussvolk[5] einigermassen erkennen und bieten bemerkenswerthe Vergleichspunkte mit der zu Augustus Zeit bestehenden Reichseintheilung. Auf der spanischen Halbinsel bildet die Provinz Lusitanien zugleich einen Aushebungsbezirk, der an Infanterie sieben Cohorten stellt; Reiterei von dort ist nicht bekannt und wird hier wie anderswo in den zahlreichen nicht nach Ethniken benannten Reiterregimentern stecken. In der Tarraconensis ist in der schon damals gewissermassen selbständigen Landschaft Asturia und Callaecia nach den drei *conventus* ausgehoben worden, woraus die sechs *cohortes Asturum* und die je fünf der *Bracaraugustani* und der *Lucenses* hervorgegangen sind. In der übrigen Tarraconensis ist in dem nordwestlichen Theil gauweise, also besonders stark ausgehoben worden; dahin gehören die beiden *alae* der Aravaker, die je zwei Cohorten der Cantabrer, der Vasconen, der Varduller und andre mehr. Ergänzend treten

1) Wir kennen einen Flottensoldaten *Asianus* und zwei *Phryges*, von diesen einen aus Laodicea.

2) Ein Flottensoldat von dort vielleicht C. VI, 3115; doch ist die Lösung von *Cyr.* nicht sicher.

3) Ich finde elf *Afri* und drei *Libyci*.

4) Auf die militärische Sonderstellung Sardiniens habe ich C. I. L. X p. 777 hingewiesen. Es war Anfangs senatorisch, seit 6 n. Chr. kaiserlich; als dann Nero es dem Senat gab, blieb dennoch das Commando.

5) Die Zahl der Cohorten, welche anders als von dem ursprünglichen Conscriptionsbezirk benannt sind, ist nicht gross und in der That noch kleiner als sie erscheint, da in den meisten Fällen der Art offenbar blos abgekürzte Benennungen vorliegen. Für die Alen gilt das Gegentheil; man wird also sich wohl davor zu hüten haben daraus, dass keine Alen der Lusitaner, Aquitaner, Raeter vorkommen, zu folgern, dass in diesen Provinzen keine Reiter ausgehoben worden sind.

hinzu die Auxilia der *Hispani* im Allgemeinen, wenigstens eine Ala und sechs Cohorten, welche hauptsächlich aus den südlichen Theilen der Tarraconensis hervorgegangen sein werden. — In Gallien finden wir zunächst in Aquitanien vier Cohorten der *Aquitani* neben zwei der *Aquitani Bituriges*; hier tritt deutlich das für die ursprüngliche Aushebung massgebende nationale Element hervor, insofern jene aus dem iberischen, diese aus dem keltischen Theil der Provinz hervorgegangen sein werden. Die zwei gallischen *alae* und elf[1] 48 gallischen Cohorten sind offenbar das Contingent der *Lugdunensis*. In der Belgica und den beiden Germanien endlich, welche für diese Zeit als ein Verwaltungsbezirk betrachtet werden müssen, wird durchaus nach Gauen ausgehoben und offenbar so stark wie in keinem andern District. Von den 1000 Reitern und den 9000 Mann zu Fuss der Bataver ist schon (S. 59) gesprochen worden; aber auch die Nervier stellen sechs Cohorten und überhaupt sind fast sämmtliche hier ansässige germanische oder halbgermanische Völkerschaften unter den benannten Auxilien vertreten, während die keltischen nicht in gleichem Masse herangezogen zu sein scheinen. Das auffallende Fehlen von *alae* und *cohortes* der Treverer[2] mag sich daraus erklären, dass ihr Contingent nach dem Krieg des Civilis aufgelöst oder doch umgenannt ward. — In Illyricum, das bei Einführung dieser Ordnung ohne Zweifel noch eine Provinz gebildet hat, erscheinen die Auxilien im wesentlichen dreitheilig: sieben Cohorten der Dalmater[3], vier der Pannonier, acht der Breuker. Offenbar ist

1) Die ersten sieben sind alle belegt; ausserdem aber wird die *coh. XI Gallorum* genannt in einer dalmatiner Inschrift (Eph. IV n. 237 [C. I. L. III, 8439 = Dessau 2593]); Hr. Glavinić, den ich desswegen befragt habe, erklärt die Lesung des klar und schön geschriebenen Steins für zweifellos. Die 8. 9. 10. fehlen bis jetzt. Möglich ist es, dass die 11. Cohorte von der Gesammtzahl heisst, ähnlich wie die 30. Legion benannt ist, und die drei mangelnden Cohorten in den Doppelnummern stecken.

2) Tacitus ann. 3, 42 (vgl. hist. 2, 14. 4, 55) spricht von einer dort ausgehobenen Ala; aber die Inschriften kennen keine von diesem Gau benannte Truppe. Die schlecht überlieferte Inschrift Brambach 800 [C. I. L. XIII, 409*] — auch *praefectus equitum alae* ist eine ungewöhnliche Benennung — ist vermuthlich falsch ergänzt. Die *ala Indiana* mag wohl, wie ein Ungenannter in den Rhein. Jahrb. 19 (1853) S. 55 scharfsinnig vermuthet hat, von dem Treverer Iulius Indus (Tacitus a. a. O.) benannt und in der That die alte *ala Treverorum* sein. Aber dadurch wird die Thatsache nicht beseitigt, dass in späterer Zeit keine Auxiliartruppe diesen Namen geführt hat [s. jedoch C. XIII, 7612—3. 7615 ff. und den *eq(ues) ala Petri(ana) Treve(rorum)*: Mitteil. der Ges. f. Erhalt. der Denkm. im Elsaß 51, 1906 S. 364].

3) Dass dies gerade die *sex milia Delmatarum, recens dilectus* des Tacitus (hist. 3, 50) seien, ist nicht erwiesen. Kaiserbeinamen führt keine der Cohorten.

dies in der Hauptsache dieselbe Eintheilung, aus welcher dann die Provinzen Dalmatien, Pannonien und Moesien hervorgegangen sind; die Breuker, im äussersten östlichen Winkel des späteren Unterpannoniens an der Grenze Moesiens heimisch, scheinen für die Contingente des unteren Donaugebietes den Namen hergegeben zu haben, also bei der Trennung der Provinzen Pannonien und Moesien die Grenzlinie etwas weiter nach Osten geschoben zu sein als sie bei Einrichtung der Aushebungsbezirke gezogen worden war. — In Syrien sind die Auxilien theils auf einzelne grössere Stadtbezirke gelegt, wie Apamea, Askalon, Tyros, theils treten hier die abhängigen Kleinstaaten in den *cohortes Chalcidenorum* (5), *Hemesenorum* (1), *Ituraeorum* (7) hervor. — Zu diesen Contingenten der vier grossen Kaiserprovinzen kommen weiter die der kleineren von Procuratoren 49
verwalteten Districte, die Ligurer und Montaner, womit die *Alpes maritimae* gemeint sind, die *Alpini*, welche zunächst aus den cottischen und graischen Bergen hervorgegangen sein werden, die Raeter und die Noriker, von welchen letzteren die Raeter acht, die Noriker nur eine Cohorte Infanterie und letztere allein daneben eine Ala stellten — der Grund dieser zu dem sonstigen Verhältniss der Provinzen durchaus nicht passenden Ziffern wird weiterhin (S. 68) sich zeigen. — Die Clientelstaaten sind bei den Auxilien nicht vertreten, so weit die Vertheidigung der Reichsgrenze auf sie selber fiel[1]; kappadokische Auxilien giebt es nicht; die kommagenischen Cohorten sind wahrscheinlich erst von Vespasian oder seinen Söhnen eingerichtet worden[2]. Wo dagegen diese Staaten nicht unmittelbar für die Grenzvertheidigung eingerichtet sind, finden wir sie vielmehr in hervorragender Weise betheiligt. Für Syrien ist dies bereits hervorgehoben worden; stärker aber noch sind die Thraker herangezogen worden, die neben sechs Cohorten Fussvolk in der Zahl der Reiterregimenter nur den Galliern weichen. Wahrscheinlich geht auch dies schon auf Augustus zurück und ist nicht erst bei der Einziehung der betreffenden Landschaften so geordnet worden. — Der Grund der auffallend schwachen Betheiligung von Aegypten, aus dem nur zwei Cohorten der Thebais erwähnt werden und das also in seinem Hauptdistrict gar nicht vertreten ist, so wie des

1) Wegen der *ala Bosporanorum* s. S. 57. *Cohortes Bosporanorum* kennen die echten Inschriften nicht. [D. CV, C. I. L. III p. 2328[67] vom J. 116 nennt eine *cohors I Bos*[*poranorum*].]

2) Wir kennen von Kommagene eine Ala und die Cohorten 1. 2. 3. 6, von Numidien eine Ala und die Cohorten 1. 2. Die beiden ersten kommagenischen und beide numidische Cohorten nennen sich *Flaviae*.

völligen Fehlens der Provinz Galatia [1], des alten Reiches des Amyntas, wird weiterhin (S. 67) sich ergeben.

Die nach Augustus zum Reich gekommenen Provinzen, sämmtlich kaiserlicher Verwaltung, sind hinsichtlich der Aushebung nach denselben Grundsätzen behandelt worden. Auffallend schwach sind die beiden Mauretanien angezogen; wir kennen von dort gar keine Reiter und nur zwei Cohorten Infanterie. Auch von Dakern wissen wir nur von einer Ala und drei Cohorten. In Britannien aber ist ebenso stark ausgehoben worden wie bei den Kelten des Continents; die Ziffern der Alen und Cohorten gehen zwar jene nicht über 1, diese nicht über 6 hinaus, aber es gab hier eine Reihe gleichbezifferter Cohorten: die *cohortes primae Brittonum Flavia, Ulpia, Aelia, miliaria,* ebenso die *cohortes secundae Flavia* und *Nervia* sind wahrscheinlich alle von einander zu unterscheiden und zeigen, wie häufig die Regierung von Vespasian bis auf Hadrian neue Truppenformationen auf der Insel vorgenommen hat.

Die Zusammenhaltung der von Augustus angeordneten Auxiliarconscription, wie sie hier kurz zusammengefasst ist, mit der legionaren Recrutirung ergiebt deutlich das complementare Verhältniss: alle die Provinzen, die dort gar nicht oder schwach betheiligt sind, stehen bei dieser in erster Reihe. Zunächst haben die Senatsprovinzen, wo Auxiliarier nicht ausgehoben werden durften, dafür Legionarier verhältnissmässig zahlreich geliefert. Die Aushebung im J. 65, von welcher wir zufällig erfahren (S. 27), fiel auf die Provinzen Narbonensis, Asia, Africa, lauter senatorische. Auf die Narbonensis und auf Africa, so wie ferner auf die Provinz Macedonien führt die Mehrzahl der Heimathangaben der Provinzialen in den rheinischen, dalmatinischen, africanischen Legionen. Baetica ist schwach vertreten; die wenigen Inschriften, welche wir von dort gebürtigen Soldaten besitzen, fallen fast alle auf die Rheinarmee. Hätten wir solche Kunde von den im ersten Jahrhundert in Spanien garnisonirenden Legionen, wie sie uns die unschätzbaren Mainzer Funde für das dortige Lager gewähren, so würden die geborenen Baetiker und die geborenen Narbonenser darin ohne Zweifel im umgekehrten

1) Wenigstens finde ich inschriftlich von dort bezeugt nur die zweite und dritte Cohorte der Paphlagonier (die erste fehlt), die als ulpische hier wegfallen [und die beiden *cohortes Galatarum* D. CIX]. Ebenso ist die Cohorte von Trapezunt, die Tacitus hist. 3, 47 erwähnt, erst im J. 63 n. Chr. hinzugetreten. Mögen übrigens auch in diesem Ländercomplex einige Auxilien ausgehoben worden sein, für das Gesammtergebniss ist es einerlei, ob diese Art der Aushebung dort gar nicht oder nur in geringem Umfang stattgefunden hat.

Verhältniss vertreten sein, wie dies bei den Mainzern der Fall ist. Wenn die übrigen Senatsprovinzen in den Grabsteinen der Legionen, welche auf uns gekommen sind, keine oder schwache Vertretung finden, so liegt bei Sicilien die Erklärung der merkwürdigen Thatsache, dass wir auch nicht einen von dort gebürtigen römischen Soldaten namhaft machen können, wohl einfach darin, dass Sicilien auch die einzige Provinz des grossen Reiches ist, die keinen Meilenstein aufzuweisen hat. Bei den Senatsprovinzen des Ostens, Achaia, Bithynien, Asia, Cypern, Kreta, Kyrenae kommt neben der relativ stärkeren Verwirthschaftung derselben in Betracht, dass die von dort 51
her gebürtigen Soldaten in die Legionen des Ostens gehörten und über diese die Kunde bis jetzt sehr spärlich ist — die afrikanische Legion, die zeitweise zu denen des Ostens gerechnet worden ist, zeigt in der That eine Reihe geborner Bithyner (S. 27). Als dann mit Hadrian die örtliche Conscription Regel ward, fielen alle diese Provinzen, da sie ohne Garnison waren, dadurch bei der Conscription aus. Die in den Senatsprovinzen heimathberechtigten Leute dienten anfänglich in der Garde und den Legionen, seit Hadrian nur in der Garde, seit Severus überhaupt nicht.

In den kaiserlichen Provinzen concurrirten der Auxiliardilectus und der legionare; aber das complementare Verhältniss beider zeigt sich auch hier. Wenn die Auxilia für das Reich der Ptolemaeer sich auf die Thebais beschränken und für dasjenige des Deiotarus gänzlich fehlen, so haben nach Ausweis der Tafeln von Koptos die ägyptischen Legionen im ersten Jahrhundert sich vorzugsweise aus Alexandrea und dem galatischen Provinzialcomplex recrutirt. Augustus hat mit diesen Staaten die Truppen derselben übernommen und sie nur formell reorganisirt[1], wie dies die galatische *legio Deiotariana* auf das deutlichste zeigt und wonach auch die von Kyrene benannten Truppen ursprünglich ptolemaeische gewesen sein mögen (S. 61 A. 1); es sind aber ferner die seit Augustus in Aegypten, seit Vespasian in Kappadokien garnisonirenden Legionen auch als römische noch der Sache nach ägyptisch-galatische geblieben — wir verstehen jetzt besser, in welchem Sinne *Augustus Aegyptum seposuit.* Aber

1) Wie hier verfahren ward, zeigt die Behandlung der mit dem Reich des Polemon, das im J. 63 n. Chr. zur Provinz Galatien geschlagen ward, von den Römern übernommenen Truppen. Einige Jahre nachher garnisonirte in Trapezunt eine Cohorte, *regium auxilium olim, mox donati civitate Romana signa* (vgl. S. 75) *armaque in nostrum modum, desidiam licentiamque Graecorum retinebant* (Tacitus hist. 3, 47). Ganz ebenso wird Augustus nach Amyntas Tode (729 n. St.) dessen Truppen übernommen, mit dem Bürgerrecht beschenkt und als *legio Deiotariana* nach Alexandrea gelegt haben (S. 32 A. 3).

auch in denjenigen Provinzen, in denen die eine wie die andere Aushebungsform in Anwendung kam, zeigt sich eine gewisse Ergänzung. Auf den Legionarinschriften der früheren Jahrhunderte erscheinen die norischen Städte ungemein häufig; Noricum ist die
52 einzige kaiserliche Provinz, welche für diese Epoche zu den Legionen des Westens zahlreiche Mannschaften gestellt hat, während Raetien darin so gut wie gar nicht vertreten ist. Das ist also der Grund, wesshalb, wie oben (S. 65) bemerkt ward, Noricum nur eine Ala und eine Cohorte zu den Auxilien gestellt hat, die nicht grössere und sonst gleichartige raetische Provinz dagegen acht Cohorten.

Wie die Garde gebildet wurde, soll hier[1] nur um das Gesammtbild zu vervollständigen in kurzem Umriss angegeben werden. Rechtlich ist wohl die Qualification des Prätorianers von derjenigen des Legionars nicht verschieden gewesen und gab auch hier der Eintritt in den Dienst dem Nichtbürger das Bürgerrecht; wahrscheinlich aber ist hier strenger und dauernder als bei dem Legionar auf bürgerliche Geburt gehalten worden[2]. Dass, wie Tacitus angiebt, die Garde anfänglich überwiegend aus den schon in republikanischer Zeit zum Bürgerrecht gelangten italischen Gemeinden gebildet worden ist, hat schwerlich über Tiberius hinaus bestanden. Wenn unsere Urkunden, Listen wie Grabschriften, uns im Prätorium vielmehr das cisalpinische Gallien vorzugsweise vertreten zeigen, so gehören die Listen alle und die Grabschriften grösstentheils der nachhadrianischen Zeit an, in welcher jener Unterschied sich ausgeglichen oder vielmehr in sein Gegentheil umgesetzt hatte. Den Provinzialen gegenüber haben die Italiker das Prätorium unter der ersten Dynastie wohl so gut wie ausschliesslich inne gehabt, alsdann auch nach ihrem Ausschluss aus dem Legionardienst sich darin bis auf Severus behauptet, wie dies Dio berichtet und unsere Urkunden in vollem Umfang bestätigen. Doch ist im zweiten Jahrhundert die Zahl der Nichtitaliker in der Truppe offenbar in stetigem Wachsen.

1) Vgl. meine Ausführung im Hermes 4 S. 116 [Ges. Schr. 4 S. 308] und die kürzlich erschienene S. 41 A. 3 angeführte Abhandlung Bohns.

2) Ermitteln lässt sich darüber wohl nichts, zumal die meisten Prätorianerverzeichnisse den Vaternamen nicht setzen. In den wenigen, welche dies thun — die ältesten betreffen die im J. 137/8 (Eph. IV, 886 [C. I. L. VI, 32518b]), 141/2 (Eph. IV, 887 [C. I. L. VI, 32519a = Dessau 2102]), 153/4 (VI, 2381 [= 32522]) eingetretenen Mannschaften — stimmen Vater- und Sohnesname ohne Ausnahme; wobei man aber freilich in Anschlag zu bringen hat, dass in dieser Epoche des Verfalls der Vornamen Brüder mit gleichem Vornamen häufig sind und der Vorname auf die Söhne beinahe so übergegangen zu sein scheint wie auf die Freigelassenen.

Wenn Dio weiter sagt, dass die Nichtitaliker vor Severus nicht ohne Unterschied zugelassen worden seien, sondern man die Mannschaften vorzugsweise aus den civilisirteren Provinzen genommen habe — er 53
nennt[1] Macedonien, Noricum und Spanien[2] —, so findet auch dies in unsern Urkunden, deren Hauptmasse eben dieser Zeit angehört, vollkommene Bestätigung. Nach meinen Zählungen, die, bei manchen Unsicherheiten im Einzelnen, im Ganzen sichere Verhältnisszahlen ergeben werden, treffen von Heimathangaben vorseverischer Prätorianer auf Macedonien 23, auf Noricum 18, auf Pannonien 11, auf die Tarraconensis 9, die Narbonensis 6, Dalmatien 5, Lusitanien 4; die übrigen Provinzen sind nur mit zweien oder einzelnen Individuen oder gar nicht vertreten. Factisch ausgeschlossen von dieser Recrutirung waren also die Asiaten wie die Africaner durchaus, ferner der barbarische Theil des Donaugebiets, insonderheit Thrakien und Moesien, vermuthlich auch das ganze niedere und der östliche Theil des oberen Pannonien; endlich Raetia, die drei Gallien, Germanien und Britannien. Bemerkenswerth ist daneben, dass in den niedriger stehenden hauptstädtischen Truppenkörpern, den *urbani* und den *vigiles*, diese Ausgeschlossenen, besonders die Africaner, zwar auch nur in geringem Masse, aber doch, mit der Garde verglichen, zahlreich gedient haben. — In der nachseverischen Zeit, für welche die urkundlichen Belege noch zahlreicher vorliegen, hat dagegen die Garde der grossen Mehrzahl nach aus Illyrikern, Africanern, Syrern bestanden[3]; die civilisirten Reichstheile verschwinden so gut wie 54

1) In dieser Ordnung folgen sich die Provinzen bei Dio 74, 2 in den Excerpten; Xiphilin stellt Spanien an die erste Stelle. Die Worte *ἐκ τούτου* (wegen ihrer Herkunft) *καὶ τοῖς εἴδεσιν αὐτῶν ἐπιεικεστέρων καὶ τοῖς ἤθεσιν ἁπλουστέρων ὄντων* heben nach Dios Art mehr die allgemein moralischen Eigenschaften hervor als das präcise Moment, auf das es hier ankommt; die Sache spricht deutlich genug.

2) Die Bedenken, die ich im Hermes 4, 119 [Ges. Schr. 4 S. 310 A. 3] gegen die Erwähnung Spaniens erhoben habe, sind von Bohn a. a. O. mit Recht zurückgewiesen worden.

3) Für die vorliegende Frage ist es gleichgültig, ob diese aus den Legionen oder unmittelbar in die Garde gekommen sind; indess scheint mir Bohn nicht mit Recht an dem Satz zu rütteln, dass nach Severus die Garde überwiegend aus gedienten Legionaren gebildet worden ist. Aus dem Schweigen der meisten Inschriften nachseverischer Prätorianer über die Translation lässt sich nicht schliessen, dass dieselbe nicht stattgefunden hat; es ist ganz gewöhnlich, dass bei erreichtem besserem Dienstverhältniss das geringere übergangen wird. Auch kann doch nur auf die Prätorianer gehen was Zosimos 1, 52 in der Schilderung des Heeres Aurelians sagt: *ἦσαν δὲ πρὸς τούτοις οἱ τοῦ βασιλικοῦ τέλους ἐκ πάντων ἀριστίνδην συνειλεγμένοι καὶ πάντων διαπρεπέστατοι.*

ganz. Charakteristisch ist zum Beispiel, dass in diesen Listen Macedonien fast nur vertreten ist durch den am meisten barbarischen seiner Bezirke, den von Pautalia.

Die Augustus bei diesen Einrichtungen leitenden Gedanken bedürfen der Erläuterung nicht. Die orientalische Heerhälfte erscheint, wie schon bemerkt ward (S. 40), zurückgesetzt, insofern die Garde nur aus demjenigen Gebiet ausgehoben wird, das die Legionen des Westens stellt. Wenn ferner die städtische Civilisation die Grundlage der legionaren Aushebung bildete, so war es nur angemessen diesen Gedanken bei der Garde in verstärkter Potenz zur Ausführung zu bringen und neben Italien nur die voll civilisirten Provinzen zuzulassen. Ebenso aber entspricht es dem Umschwung der Dinge unter Severus, dass nun umgekehrt die Barbaren über die civilisirten Reichstheile herrschen und die Bildung als Disqualification des Soldaten erscheint. Auffallend ist die Zurücksetzung des gesammten keltisch-germanischen Gebiets, besonders auch insofern, als sie im dritten Jahrhundert fortbestanden hat. Vermuthlich ist der Grund dafür zu suchen in der Einrichtung der Kaiserreiter, der *Batavi* oder *Germani* der älteren, der *equites singulares* der späteren Kaiserzeit. Diese Truppe, der Sache nach von je her, späterhin auch von Rechtswegen ein Theil der stadtrömischen Kaisergarde, recrutirte sich vorzugsweise aus eben den Provinzen, welche bei der Recrutirung für das eigentliche Praetorium ausgeschlossen sind; die beiden Aushebungen sind also complementär und wird man namentlich in der früheren Kaiserzeit zwischen den beiden Truppen, der bürgerlichen und der germanischen, landsmannschaftliche Beziehungen haben abschneiden wollen. Für das dritte Jahrhundert gilt dies nicht; Pannonier insonderheit begegnen in der Epoche des illyrischen Soldatenregiments in der einen wie der andern Truppe in beträchtlicher Anzahl. Der fortdauernde Ausschluss der germanischen Elemente aus dem Prätorium ruht in dieser Zeit wohl auf der Rivalität der Rhein- und der Donauarmeen.

Auf die späteren Aenderungen in der Aushebung gehe ich hier nicht ein. Dass bei dem Hinzutreten der Flottenconscription diese von Rechtswegen auf die kaiserlichen Provinzen fiel, ist früher (S. 62) hervorgehoben worden; wenn dieselbe nicht allen Provinzen gleichmässig auferlegt ward, sondern die Spanier, Gallier, Raeter, Noriker dabei so gut wie ganz übergangen wurden[1], so wird der

1) Ich habe dies bereits früher (Hermes 16 S. 470 [= Ges. Schr. 5 S. 414]) ausgeführt, damals ohne zu wissen, dass das Fehlen der Baetica und der Narbonensis auf einem andern Grunde beruht.

Hauptgrund dafür gewesen sein, dass diese eben für den Landdienst in hervorragender Weise in Anspruch genommen waren[1]. — Die örtliche Aushebung, wie sie seit Hadrian für das gesammte Landheer wenigstens die Grundlage gebildet hat, weiter unter Severus die Verlegung des Schwergewichts der Conscription von der Belgica nach Thrakien und Pannonien müssen nach allen Seiten hin die durchgreifendsten Umwandlungen herbeigeführt haben, welche, so weit überhaupt, nicht im Rahmen einer kurzen Abhandlung dargelegt werden können. Nur darauf darf vielleicht hier noch hingewiesen werden, da es mit den Rechtsverhältnissen der Conscriptionsgemeinden in Verbindung stehen kann, dass die auffallend geringe Zahl der Auxiliarier aus der Tarraconensis und den drei gallischen Provinzen — ich finde deren zum Beispiel aus der ganzen grossen Lugdunensis nur zwei[2] — vielleicht im Zusammenhang steht mit der Einführung der örtlichen Conscription für die spanischen und die germanischen Legionen. Dass diese für Spanien in Anwendung gekommen ist und die dort stehende Legion sich in späterer Zeit, wie die africanische, aus der Provinz selbst recrutirt hat, ist erweislich. Für die Rheintruppen erkennt man wohl, dass die beiden Germanien auch für ihre Legionen stark in Anspruch genommen wurden, Kölner zum Beispiel darin in späterer Zeit in grosser Zahl gedient haben; allein sicher reichte die blosse provinziale Aushebung hier nicht aus, da zumal die Recrutirung der Auxilia daselbst keineswegs aufhörte. Die Inschriften scheinen in der That darauf zu führen, dass für die germanischen Legionen auch Raetien und die *tres Galliae* herangezogen worden sind. — Dies konnte geschehen, ohne dass darum das Personen- und Gemeinderecht der Spanier und Gallier geändert ward; aber es kann auch eine umfassende Verleihung des Vollbürgerrechts damit in Verbindung gestanden 56
haben, welche die rechtliche Nöthigung in sich schloss hier den Dilectus fortan allein für die Legionen auszunutzen.

Es bleibt noch übrig auf den Dilectus von der staatsrechtlichen Seite her einen Blick zu werfen. Bisher ist es nicht möglich gewesen

1) Allerdings blieb die Reichsflotte, obwohl hauptsächlich in Italien stationirt, doch eine griechische Institution; man braucht dafür nur an die *trierarchi, gubernatores, naophylaces, pituli* zu erinnern. Aber die Sarden und die Dalmatiner waren ebenso wenig Griechen wie die Bewohner der Tarraconensis; wohl aber können diese bei dem Dilectus für das Landheer stärker betheiligt gewesen sein als jene.

2) Der eine ist der S. 44 A. 1 erwähnte Lugudunenser, Soldat der 1. thrakischen Cohorte, der zweite ein Namnete aus der *ala Indiana* in der Wormser Inschrift Brambach 891 [C. XIII, 6230 = Dessau 2496].

in Betreff des Aushebungsrechts unter dem Principat weiter zu kommen als zu dem selbstverständlichen Satze, dass dasselbe in der Hand des Kaisers liegt; vielleicht vermögen wir, nachdem die principielle Verschiedenheit desselben in den senatorischen und in den eigenen Provinzen des Kaisers sich herausgestellt hat, diejenigen organischen Anordnungen zu erkennen, welche bei der Theilung der Provinzen im J. 727 in dieser Beziehung nothwendig haben getroffen werden müssen, und einigermassen festzustellen, dass und wie das kaiserliche Aushebungsrecht constitutionell beschränkt war.

Die vorkommenden Aushebungsbeamten — alle, wie es scheint, ausserordentlich bestellt und selbstverständlich alle vom Kaiser ernannt — zerfallen in zwei Kategorien[1]: die in den Kaiserprovinzen fungirenden sind ritterlichen Ranges, die in Italien thätigen ohne Ausnahme senatorischen; in den Senatsprovinzen haben die Proconsuln selbst die Aushebung geleitet, aber auch sie dem Anschein nach nur in Folge eines besonderen Auftrages. Das heisst, in seinem Verwaltungsgebiet schaltet den Nichtbürgern gegenüber der Princeps unbeschränkt: sowohl die Bildung der Truppenkörper, so weit sie aus Nichtbürgern zusammengesetzt werden, wie auch deren Ergänzung geht offenbar den Senat nichts an und hängt in keiner Weise ab von dessen Beschlüssen. Insofern sind die Auxilien gewissermassen eine Hausmacht des Kaisers, auf militärischem Gebiet den Legionen gegenüber ungefähr, was in dem Beamtenkreis die Hausbeamten gegenüber der senatorischen Magistratur sind; wie denn auch an jene Auxilien sich die Gesindetruppen, die italischen Flotten und die deutsche Leibwache in ganz ähnlicher Weise anschliessen wie an die Hausbeamten von Ritterrang das an Staatsgeschäften betheiligte kaiserliche Freigelassenen- und Sclavengesinde. Dass in den Senatsprovinzen ähnliche Truppenbildungen nicht etwa an die Einwilligung des Senats geknüpft, sondern ganz unterblieben sind,
57 weist deutlich hin einerseits darauf, dass diese Aushebung ihren Rechtsgrund in der proconsularischen Gewalt gehabt hat, andrerseits auf das Grundprincip des Principats die Militärgewalt in dem damit verknüpften Proconsulat zu concentriren und die senatorischen Proconsuln von der Ausübung des an sich ihnen zukommenden Commandos auszuschliessen. Die Auxiliaraushebung ist wahrscheinlich eine einfache Anwendung des anerkannten Rechts des Statthalters in seinem Sprengel die Wehrpflichtigen unter die Waffen zu rufen, modificirt

1) Staatsrecht 2², 819 [vgl. 3. Aufl. 849]. Hinzuzufügen ist Tacitus ann. 14, 18, wonach der Proconsul der Cyrenaica die Aushebung leitet.

durch die Ausdehnung des proconsularischen Gebiets und durch die Perpetuität der proconsularischen Gewalt. Eine Ala oder Cohorte konnte in Macedonien der Kaiser nicht ausheben, weil er nicht Proconsul dieser Provinz war und dem betreffenden Proconsul sollte die eigene Aushebung nicht gestattet werden: desshalb unterblieb hier die Aufstellung von Auxilien ganz. Es scheint auch später hierin principiell nichts geändert worden zu sein. Bei der Umwandlung der senatorischen Provinzen in kaiserliche, wie sie bei Bithynien schon früher, dann am Ausgang des dritten Jahrhunderts in grossem Umfang stattgefunden hat, mag die Rücksicht auf die Aushebung, namentlich in Bithynien für die Flotte, wohl im Spiel gewesen sein, aber das Princip ist, so viel wir erkennen können, bis zu der Umgestaltung des gesammten Staatswesens durch Diocletian in Kraft geblieben.

Anders verhält es sich mit den Legionen und mit der Garde. Wenn auch nach der oben gegebenen Ausführung Nichtbürger namentlich in jene eingestellt werden durften, so ist dieser Dienst dennoch insofern eine bürgerliche Last, als jeder Bürger dafür ausgehoben werden konnte, und ohne Zweifel ist unter Augustus und noch lange nach ihm ein sehr grosser Theil der Legionare aus geborenen Bürgern durch Dilectus hervorgegangen. Es lässt sich nicht streng beweisen, aber dünkt mir in hohem Grade wahrscheinlich, dass bei der Reorganisation des Gemeinwesens Augustus auf das bis dahin in weitestem Umfang geübte Recht Legionen und überhaupt Bürgertruppen aufzustellen förmlich Verzicht geleistet hat und dass die derartigen Neuformationen der Kaiserzeit alle durch Senatsschluss legalisirt worden sind. Die auffallende Seltenheit derselben, die in der That mit dem Erwerb der neuen Provinzen Britannien, Dacien und Mesopotamien Schritt hält, im Uebrigen wesentlich in der Ersetzung aufgelöster oder vernichteter Legionen durch anders benannte besteht, findet wahrscheinlich darin ihre 58
Erklärung; nicht als ob die Regierung, wenigstens von Tiberius ab, irgend zu besorgen gehabt hätte, dass ihr die Erlaubniss versagt werden würde, sondern weil sie es vermied einerseits durch ein solches Ansinnen die formale höchste Souveränetät des Senats neu zu declariren, andrerseits durch Errichtung von Legionen ohne Senatusconsult die gesetzlichen Schranken der kaiserlichen Competenz offenkundig zu überschreiten.

Anders allerdings wird es sich verhalten haben mit der Ergänzung der einmal bestehenden Truppenkörper. Allem Anschein nach hat der Kaiser hierin nach zwei Seiten freie Hand gehabt, wenn auch

für beide Fälle ein strenger Beweis nicht zu erbringen ist. Mit der gesammten Stellung des Principats ist es nicht vereinbar, dass für die Annahme eines Bürgers, der zu dienen wünschte, der Kaiser einer besonderen constitutionellen Legitimirung bedurft haben soll; noch unvereinbarer wo möglich, dass er in seinem eigenen Verwaltungsgebiet für Einstellung eines Bürgers von Beryt oder eines Peregrinen aus Ancyra in eine Legion den Senat vorher hat befragen müssen.

Da die Garde, abgesehen von der natürlich lediglich von dem obersten Kriegsherrn abhängenden Versetzung aus einer Truppe in die andere, wohl zu allen Zeiten wesentlich aus Freiwilligen gebildet worden ist[1], so ist deren Recrutirung so wie die der übrigen städtischen Truppenkörper wahrscheinlich erfolgt ohne Mitwirkung des Senats, was auch die Lage der Sache fordert. Auch ein nicht unbeträchtlicher Theil der Legionare mag auf diese Weise in den Dienst gelangt sein; doch lag namentlich in der früheren Kaiserzeit das Schwergewicht bei dem Heerdienst ohne Zweifel auf dem Dilectus[2]. So weit dieser auf Italien und die Senatsprovinzen traf, hat diesen nicht der Kaiser, sondern, allerdings wohl immer auf Antrag des Kaisers, der Senat verfügt. Der im J. 65 angeordnete Dilectus in den drei Senatsprovinzen (S. 27) wird zwar von Tacitus nicht ausdrücklich als Senatsbeschluss bezeichnet; aber wer die Entstehung der Annalen auch der Kaiserzeit kennt, weiss, dass der Grundstock
59 für den Jahresbericht der betreffende Jahrband der Senatsbeschlüsse ist und dass eben die kurzen sogenannten annalistischen Notizen, wie diese, regelmässig auf solche zurückgehen. Dazu passt vollkommen, dass, so weit wir urtheilen können, die Aushebung in Italien durch kaiserliche Commissarien senatorischen Ranges, die in den Senatsprovinzen durch die Proconsuln selbst vollzogen wird, während kaiserliche Hausbeamte hier nirgends erscheinen. Natürlich sind dergleichen Anträge und Beschlüsse obligat gewesen und wie andere Routinegeschäfte der Regel nach aus unsern Berichten weggeblieben, obwohl anfangs nicht jährlich für jede Legion ausgehoben wurde, sondern die Recrutirung in grösseren Intervallen und unregelmässig

1) Der Bescheid, den Kaiser Hadrian dem für die Garde sich meldenden Rekruten ertheilt (Dositheus Hadr. sent. 2), dass er zunächst bei den Stadtcohorten eintreten möge, führt auf freiwilligen Eintritt für die hauptstädtische Soldatesca insgemein; und eben dahin führen die auf den drei-, resp. sechsjährigen Dienst bei der Feuerwehr gesetzten Belohnungen.

2) Tacitus ann. 4, 4. Velleius 2, 130. Marquardt Staatsverw. 2, 522 [2. Aufl. 542].

erfolgte. Aber dass nach formellem Recht der Kaiser hier nicht frei, sondern hinsichtlich der Recrutirung vom Senat abhängig war, bleibt eine Thatsache von geschichtlicher wie staatsrechtlicher Bedeutung. Nicht minder bedeutungsvoll ist die spätere Beseitigung der Betheiligung der Volksvertretung an der Aufstellung des Heeres. Zwar direct aufgehoben ist dieselbe wohl schwerlich, sondern nur ausser Anwendung gesetzt durch die Veränderung der Conscriptionsbezirke: die Durchführung der örtlichen Aushebung durch Hadrian macht der Einwirkung des Senats auf die Recrutirung ein Ende. Die spanische Legion recrutirte sich in der Tarraconensis, die brittischen und die germanischen Legionen in Britannien, den drei Gallien, den beiden Germanien und Raetien, die illyrischen in den Donauprovinzen, die des Ostens in Kappadokien, Galatien, Syrien, Aegypten. Die grosse Masse des Kaiserheers wurde seit Hadrian nach dem System ausgehoben, wie es unter Augustus für die Auxilien und etwa noch die Legionen des Ostens Geltung gehabt hat; die Aushebung in dem Machtgebiet des Senats hörte, im Grossen und Ganzen wenigstens, auf und die verfassungsmässige Befugniss des Senats blieb zwar in Rechtskraft, aber war inhaltlos geworden. In Africa allerdings ist auch später noch nicht blos in dem kaiserlichen Numidien, sondern auch in der senatorischen Provinz in bedeutendem Umfang ausgehoben worden; wenn das Bewilligungsrecht des Senats für diese Provinz nicht schon früher, mit Rücksicht auf ihre halb kaiserliche, halb senatorische oberste Verwaltung, einer Modification unterlegen hat, so mag dafür dasselbe auch nachher noch zur Anwendung gekommen sein; an der allgemeinen Rechtslage wird dadurch nichts geändert.

IV. Die Rechtsstellung der Individuen und der Gemeinden und die Conscription. 60

Wie weit kann aus dem Dienstverhältniss des einzelnen Soldaten auf sein Personalrecht, wie weit aus der Stellung der einzelnen Gemeinde bei dem Dilectus auf ihr Gemeinderecht geschlossen werden?

Jeder Legionar ist nothwendig römischer Bürger; jeder Auxiliarier tritt als Nichtbürger in die Truppe ein. Aber wie schon seit Augustus dem Auxiliarsoldaten allgemein nach vollendeter Dienstzeit die Verleihung des Bürgerrechts in Aussicht gestellt ist, so ist ihm nicht selten noch während der Dienstzeit das Bürgerrecht als persönliche Auszeichnung verliehen worden; es ist sogar schon früh vorgekommen, dass eine solche Verleihung der ganzen Truppe zu

Theil und selbst dauernd als Ehrenname derselben geführt wird, ohne dass die Rechtsstellung der später eintretenden Leute dadurch sich ändert[1]. Demnach müssen unter den Auxiliarsoldaten römische Bürger sich in ziemlicher Anzahl befunden haben, und damit stimmt auch der Sachbefund wesentlich überein[2]. Insofern also ist jener
61 Gegensatz kein vollständig scharfer und kann nicht jeder Auxiliar sicher als Nichtbürger angesehen werden. Dagegen wird derjenige Auxiliar, der die Heimath in nicht städtischer Form angiebt, je nach der Namensform, als Latinus oder als Peregrinus betrachtet werden müssen. Es gewährt dafür eine gute Bürgschaft, dass bei den Prätorianern und den Legionariern, deren Bürgerrecht ausser Zweifel steht, die Heimath in der Form des Ethnikum auf den officiellen Listen kaum je und selbst auf den Grabschriften nur drei oder viermal auftritt (S. 41 f.), umgekehrt, wo auf Soldatengrabschriften die Form des Ethnikum erscheint, die Truppe als solche regelmässig peregrinischen oder latinischen Rechts ist.

Wo nicht die Heimathgemeinde, sondern nur die Landschaft, das heisst die factische Herkunft des Betreffenden aus einem grösseren

1) Marquardt Staatsverw. 2^2, 468. Der älteste uns bekannte Fall dieser Art ist der oben S. 67 A. 1 erwähnte aus dem J. 63. Als Beiname einzelner Abtheilungen ist *civium Romanorum* nachweisbar seit Titus.

2) Die Thatsachen, dass drei Auxiliarsoldaten (S. 44 A. 1) die Heimath in städtischer Form — Lugudunum, Andautonia, die *castra* — und daneben die Tribus nennen; dass ein Auxiliarsoldat (S. 62 A. 4) als seine Heimath Stobi angiebt, welche Stadt nicht blos römische Bürgergemeinde war, sondern auch als in der Senatsprovinz Macedonien gelegen dem Auxiliardilectus nicht unterlag und dass eine allerdings geringe Anzahl von Flottensoldaten sich als Italiker und als ihre Heimath Misenum, Formiae, Nola, Ateste bezeichnen (in dieser Zeitschrift Bd. 16 S. 465 [Ges. Schr. 5 S. 409]), lassen sich mit dem Gesetz, dass römische Bürger weder gezwungen noch freiwillig in Peregrinencorps eintreten können, nur durch die Annahme vereinigen, dass diese Individuen als Peregrinen in die Truppe eingetreten sind, aber noch vor der Mission das Reichsbürgerrecht und damit die Heimathgemeinde empfangen haben. Dass jenes in grossem Umfang also verliehen worden ist, steht fest; dass damit die Einschreibung in eine Stadtgemeinde verbunden war, steht nicht fest, aber es dürften doch für diese Annahme wesentliche Gründe sprechen, die allerdings hier nur angedeutet werden können. Insbesondere ist dafür die Frage zu erwägen, ob nicht die Ertheilung des Bürgerrechts bei der Mission mit der Einschreibung in eine städtische oder quasistädtische Gemeinde (die *castra*) verbunden gewesen ist; wird diese bejaht, so ist auch jene Annahme damit erwiesen, da offenbar die Ertheilung des Bürgerrechts während der Dienstzeit nichts ist als die Anticipirung der Missionsprivilegien. Zu Gunsten der Bejahung sprechen die Inschriften, nicht durch ihr Reden, sondern durch ihr Schweigen. Von Anfang des Principats an sind Auxiliarsoldaten in grosser Zahl auf diesem Wege zum römischen Bürgerrecht gelangt und offenbar nur der kleinste Theil derselben in Colonien

Bezirk bezeichnet wird, kann daraus auf die Rechtsstellung des Betreffenden nur insoweit geschlossen werden, als dieser Bezirk gleichartigen Rechts ist; und immer ist auch mit den möglichen persönlichen Rechtserhöhungen zu rechnen. *Natione Italus* zeigt sicher den römischen Bürger an, *natione Thrax* im Allgemeinen den Peregrinen; aber auch der aus einer in Thrakien belegenen römischen Colonie gebürtige Mann und der durch Eintritt in eine Legion zum Bürgerrecht gelangte Soldat thrakischer Herkunft können allenfalls so bezeichnet werden.

Wichtiger und schwieriger ist der Rückschluss aus dem Conscriptionsverhältniss auf die Rechtsstellung des Heimathbezirkes. Es sind in dieser Hinsicht vier Sätze zu erörtern:

1) dass die Gemeinde, aus welcher ein Prätorianer oder Legionar 62
ausgehoben wird, ebensowohl eine Vollbürger- wie eine Gemeinde latinischen oder peregrinischen Rechts gewesen sein kann;
2) dass sie aber eine Stadtgemeinde gewesen sein muss;
3) dass jeder Aushebungsbezirk eines Auxiliarcorps latinisches oder peregrinisches Recht gehabt hat;
4) dass der Heimathort eines jeden in einem latinischen oder Peregrinencorps dienenden Soldaten latinisches oder peregrinisches Recht gehabt hat.

Dass der römische Bürger einer nichtrömischen Gemeinde als Bürger angehören kann und demnach daraus, dass ein römischer Prätorianer oder Legionar diese oder jene Ortschaft als Heimath nennt, auf das Bürgerrecht dieser Ortschaft nicht geschlossen werden darf, ist schon oben ausgeführt worden (S. 21) und war im Allgemeinen längst anerkannt. Freilich hat man, so lange für die Aufnahme in die Bürgertruppen der Besitz des römischen Bürgerrechts als Voraussetzung galt, dennoch oft einen solchen Schluss wenigstens

geführt worden. Hätten diese Veteranen ihr früheres Heimathrecht behalten, wie man allerdings zunächst erwarten sollte, so würden zum Beispiel die Bataver dieser Kategorie als *cives Batavi* und zugleich als römische Vollbürger mit der Tribus auftreten; aber Beispiele dieser Art fehlen gänzlich. Dies erklärt sich, wenn mit der Mission die Einschreibung des Neubürgers in eine der bestehenden Stadtgemeinden — nicht nothwendig in eine Bürgergemeinde — verbunden war. Auch lässt sich wohl denken, dass die Deduction der Veteranen, über deren spätere Ausgestaltung wir wenig unterrichtet sind, ungefähr diesen Weg genommen hat. Das Gemeindebürgerrecht kann der Kaiser verleihen (C. II, 4249 [Dessau 6933]); und was Kaiser Valentinian sagt (C. Th. 7, 20, 8): *omnibus benemeritis veteranis quam volunt patriam damus*, mag wohl weiter zurückreichen als man meint.

da sich gestattet, wo die Beispiele nicht vereinzelt waren und besonders die Gleichheit der Tribus hinzutrat[1]. Die neuesten Funde haben diese Vorstellung berichtigt und gezeigt, dass vielmehr die Verleihung des Bürgerrechts an peregrinische Rekruten mit der Aushebung für die Legion in grossem Massstab verbunden gewesen ist, seit es ein stehendes Heer gab. Mindestens ein Drittel der Legionen ist aus den griechischen Provinzen ausgehoben worden, in denen es wenigstens zu Augustus Zeit nur eine geringe Zahl von römischen Bürgern gab; aber auch im Occident wird die legionare Aushebung in der Narbonensis, der Baetica, Africa, welche vorzugsweise davon getroffen wurden, damals wenigstens grossentheils wenn nicht auf Peregrinen, doch auf Latiner gefallen sein. Wir haben wahrscheinlich die Ausdehnung des Bürgerrechts auf die Provinzen
63 uns bisher zu umfänglich vorgestellt. Die zahlreichen Gemeinden der Narbonensis, in denen seit Augustus die Voltinia, der Baetica, in denen seit Vespasian die Quirina erscheint, sind vermuthlich Gemeinden latinischen Rechts gewesen und geblieben, deren zum Vollbürgerrecht gelangten Bürgern die betreffende Tribus als personale in derselben Weise beigelegt ward wie den Alexandrinern und den Galatern die Pollia (S. 24); und sie werden dieses Recht zu einem Theil auf dem municipalen Wege, zu einem anderen aber durch den Eintritt in die Legion erhalten haben. Die Regel spricht in aller Deutlichkeit Aristides aus in seiner Lobrede auf Rom (1 p. 352 Dind. [2 p. 112 Keil]); die Stelle ist bekannt und oft benutzt, nur hat man sie auf das Verfahren des Marcus beschränkt, während sie in der That das System des stehenden Heeres der römischen Kaiserzeit überhaupt zum Ausdruck bringt: *τίς οὖν ἡ συλλογὴ καὶ τίς ὁ τρόπος; ἐλθόντες ἐπὶ πᾶσαν τὴν ὑπήκοον ἐντεῦθεν ἐσκέψασθε τοὺς λειτουργήσοντας τήνδε τὴν λειτουργίαν, καὶ ὡς εὕρετε, ὁμοῦ τῆς τε πατρίδος ἀπηλλάξατε καὶ τὴν ὑμετέραν αὐτῶν πόλιν ἀντέδοτε αὐτοῖς· ὥστε καὶ αἰσχυνθῆναι τὸ λοιπὸν αὐτοὺς ἐκείνους γ' ἀνειπεῖν, ὅθεν ἦσαν τὸ ἀρχαῖον· ποιησάμενοι δὲ πολίτας οὕτως καὶ στρατιώτας ἐποιήσατε, ὥστε τούς τε ἀπὸ τῆς πόλεως μὴ στρατεύεσθαι καὶ τοὺς*

1) Beispielsweise habe ich wenigstens, und ich glaube wir haben alle bisher nie daran gezweifelt, dass *Lucus Augustus* der Vocontier, welches so zahlreiche Legionarier der Voltinia geliefert hat, eine römische Vollbürgergemeinde gewesen ist; ein von mir gemachter Versuch diese mit der peregrinischen *civitas Vocontiorum* auszugleichen hat kürzlich Hirschfelds Billigung gefunden (gall. Stud. S. 26). Jetzt sehen wir, dass jenes nichts ist als der städtische Ausdruck für den Gau und dass daraus auf das Gemeinderecht ein Schluss überall nicht gemacht werden darf.

στρατευομένους μηδ' ὁτιοῦν ἧττον εἶναι πολίτας, τῆς μὲν ἀρχαίας ἀπόλιδας γεγενημένους ἅμα τῇ στρατείᾳ, τῆς δ' ὑμετέρας πολίτας τε καὶ φρουροὺς ἀπὸ τῆς αὐτῆς ἡμέρας. Diese allgemein über alle Provinzen sich erstreckende, auf Peregrinen gerichtete, aber vom Tage des Eintritts an zugleich das Bürgerrecht gewährende legionare Conscription ist eben die der Tafeln von Koptos. Abweichend von der augustischen Ordnung ist nur die Beschränkung der Legionarconscription auf die Provinzen und sogar auf die des Bürgerrechts entbehrenden Barbaren, die *legio barbarica*; was Aristides für seine Zeit gewiss mit Recht hervorhebt, aber nicht Augustus selbst also geordnet, sondern erst die Späteren aus seinen Institutionen entwickelt haben. — Also für die Beschaffenheit des Stadtrechts darf aus der Aushebung für die Legion und die Garde überall kein Schluss gezogen werden, auch dann nicht, wenn sie häufig begegnet und mit Ertheilung der gleichen Tribus an die Ausgehobenen verbunden ist. Die prätorianische wie die legionare Conscription trifft gleichmässig die Bürger-, die latinische und die peregrinische Stadt.

Aber sie trifft die Stadt, nicht das Land; und damit kommen 64
wir zu dem zweiten der oben hingestellten Sätze. Der Beweis dafür ist durch die Auseinandersetzung über die städtische Heimathangabe der Bürgertruppen und die ethnische namentlich der Auxilia in der Hauptsache bereits geführt. Man möchte fast meinen, dass auch hier ägyptische Einrichtungen, Alexandreia und die *χώρα* für Augustus Muster gewesen sind. Es ist der Stadtbegriff gewesen, auf den der Gründer des Principats sein Heerwesen basirt hat, und zwar der römisch-hellenische, welcher das *municipium* wie die *πόλις*, Verona und Capua ebenso wie Ancyra und Alexandrea ohne Unterschied ihrer Rechtsstellung und ohne Unterschied ihrer Nationalität umfasste. Es sollten fortan die occidentalischen Legionen des Reiches aus den Stadtgemeinden des lateinischen, die orientalischen aus denen des hellenischen Sprachgebiets ausgehoben werden, allerdings dann sämmtliche zum Legionsdienst berufene Mannschaften, welcher Nationalität und welches Rechts sie ursprünglich sein mochten, das römische oder vielmehr das Reichsbürgerrecht, wenn sie es nicht vorher besassen, entweder durch die Aushebung selbst von Rechtswegen oder doch mit der Aushebung durch ständige Schenkung, für ihre Person wie für ihre Nachkommen empfangen. Das ist eine weltgeschichtliche Thatsache, mit der man für die Zukunft zu rechnen haben wird. Nicht blos für Caesars gewaltigen Geist hat die nationale Befangenheit des Römertums nicht bestanden; auch sein Nachfolger, dem es zufiel, diese schöpferischen Gedanken in die Schranken der Wirk-

lichkeit einzuführen, hat die Fundamente des römisch-hellenischen Weltreichs doch breiter und tiefer gelegt, als wir bisher es ahnten.

Formell spricht sich dieser Gegensatz mit römischer Schärfe aus in der Fassung der Heimathangaben, dem *domo Verona* gegenüber dem *natione Batavus*. Materiell hat derselbe allerdings nur annähernd durchgeführt werden können. Wenn Italien und die senatorischen Provinzen, Sicilien, die Baetica, die Narbonensis, Griechenland und Vorderasien ausschliesslich der legionaren Aushebung unterstellt werden, so sind dies im Grossen und Ganzen genommen diejenigen Gebiete, welche in augustischer Zeit zu voller Civilisation, das heisst, für die italische wie für die griechische Auffassung, zu städtischer Organisation gelangt waren. Indem zu diesen gemäss den weiteren
65 organischen Institutionen Augusts die griechischen Städte Aegyptens und des östlichen Vorderasiens hinzutraten, ferner die in den Kaiserprovinzen belegenen Gemeinden vollen römischen Bürgerrechts, wie Lugudunum und Berytus, gemäss ihrem Gemeinderecht lediglich zum Legionardienst herangezogen werden konnten, gingen die Legionen der stehenden Armee allerdings hervor aus dem gesammten städtischen Element des Reiches und waren dessen volle militärische Vertretung.

Den politischen Verhältnissen der damaligen Zeit war dies wohl entsprechend, wenn nicht durch sie gefordert. Die römischen Vollbürger des Reiches hätten freilich nach unseren Vorstellungen ein stehendes Heer, wie dasjenige des Augustus war, ohne besondere Schwierigkeit aufbringen können; indess was in dieser Hinsicht als Druck erscheint, ist ziffermässig nicht zu berechnen, und vor allem darf nicht vergessen werden, dass die Römer Augusts einen fast siebzigjährigen Bürgerkrieg hinter sich hatten und eines der eingreifendsten, wenn nicht das durchschlagende Moment bei der Gründung des Principats war, dass Augustus die Bürger nicht blos vom Krieg, sondern auch vom Kriegsdienste befreite. Die ausserordentlich niedrig gegriffene Zahl der stehenden Armee und die bekannten Erzählungen von der Bewaffnung der Freigelassenen für den pannonischen Krieg, von der Schwierigkeit das in Germanien aufgeriebene Corps von etwa 20 000 Mann zu ersetzen, beweisen unter allen Umständen, dass die Regierung alle Ursache hatte den Kreis der zum Legionsdienst verpflichteten Personen möglichst zu erweitern. Insofern ist es also wohl begreiflich, dass er in der Heranziehung der Stadtbürger auch nicht römischen Rechts eine breitere Grundlage dafür schuf.

Allerdings ist der Gegensatz von Stadt und Land in jenen Ordnungen nur annähernd ausgedrückt, auch eines streng formalen

rechtlichen Ausdrucks überall nicht fähig. Manche Districte, die ihrer Beschaffenheit nach allein zum Auxiliardienst sich eigneten, wie zum Beispiel die weniger civilisirten Theile von Pontus und Phrygien, wurden durch die Aushebeordnung demselben entzogen; indess kam darauf nicht viel an, da namentlich in der augustischen Epoche Mannschaften für die Auxilia in Ueberzahl sich darbieten mussten. Dagegen unterlagen der auxiliaren Aushebung namentlich in Syrien Städte wie Apamea und Tyros; andrerseits erstreckte die legionare Aushebung sich auf Kleinstädte wie Nertobriga in Baetica, Etenna und Isinda in Pisidien, sogar auf einzelne Districte Mace- 66
doniens, denen die städtische Organisation abging[1]. Das Princip war von Haus aus mit einer Reihe zum Theil recht bedenklicher Ausnahmen durchsetzt.

Aber auch von diesen Ausnahmen abgesehen war das Princip, selbst da wo es rein zur Anwendung kam, einer formalen und bleibenden Fixirung kaum fähig. In den nach augustischer Ordnung zunächst für die Auxiliaraushebung bestimmten grossen Kaiserprovinzen, Spanien, Gallien-Germanien, Illyricum, Syrien, war die legionare nicht an sich unstatthaft, sondern nur ausgeschlossen bei factischem Fehlen der Stadt; und ob die einzelne peregrinische Gemeinde den Stadtbegriff nach römischer Auffassung in sich entwickelt habe oder nicht, liess schon theoretisch sich oft schwer oder gar nicht feststellen. Die griechische Stadtgemeinde hat allerdings dem Römer gegolten als seinem *municipium* ebenso analog wie die griechische Ehe und das griechische Testament den gleichartigen römischen Instituten. Bei den Kelten dagegen, den Illyrikern, den Spaniern, den Syrern, den Libyern, den Aegyptern erschien das Gemeinwesen den Römern vielmehr als *civitas* oder Nomos oder doch wenigstens nicht als Stadt; und eben auf diesem Gegensatz, welcher vielleicht grossentheils mehr in der römischen Auffassung peregrinischer Einrichtungen als in deren Wesen selbst begründet war[2], beruht die von Augustus durchgeführte Doppeltheiligkeit der Heerbildung. Tief und weit wie diese Gegensätze sind, ergeben sie

1) Aus den binnenländischen macedonischen Landschaften Pelagonia und Eordaea begegnen Prätorianer wie Legionare mit der Heimathangabe *Pelagonia* oder *Eordaea*, was wie eine Stadt aussieht, aber es nicht ist. Indess haben eben diese Landschaften auch in anderer Beziehung gewissermassen die Geltung von Städten (vgl. Kuhn städt. Verfassung 2, 406. 429).

2) Wahrscheinlich hat sich diese Auffassung zunächst den Kelten gegenüber entwickelt; wie deren *civitas* sich von dem römischen *populus* unterschied, habe ich früher in dieser Zeitschrift (16, 449 f. [Ges. Schr. 5, 394 f.]) zu bestimmen versucht.

nothwendig ein Grenzgebiet, auf welchem die Durchführung ohne Willkür nicht möglich war, wo schliesslich kaiserliche Instruction oder Anordnung der Provinzialbehörden eintreten musste. Wenn in der augustischen Statistik der Tarraconensis 179 städtische und 114 nicht städtische Gemeinden gezählt wurden[1], so waren alle Gemeinden
67 römischen oder latinischen Rechts natürlich unter jenen begriffen; aber die Grenze zwischen den Stadt- und den Landgemeinden peregrinischen Rechts muss der Sache nach eine fliessende nur durch Regulativ fixirte gewesen sein. Dazu kommt die Verschiebung in der inneren Ordnung der Gemeinden; die Umwandlung der Gauverfassung in die städtische, der Allobrogen zur Colonie Vienna, der Ubier zur Colonie Ara Agrippina ist eines der wichtigsten und durchgreifendsten Entwickelungsmomente der Geschichte der Kaiserzeit namentlich in den westlichen Provinzen. Augustus und die in seinem Sinne regierenden Herrscher mochten den politisch-militärischen Gegensatz vollständig zur Geltung bringen, den Legionen das Gepräge der städtischen Civilisation, den Auxilien das der Barbarencontingente wahren; aber bei veränderter Tendenz der Regierung konnte die Institution auch in anderem Sinne gehandhabt werden. Die spätere Verderbung wird uns nicht abhalten die Institution in ihrer ursprünglichen Anlage zu würdigen, darf aber auch bei Erwägung ihres Eingreifens nicht aus den Augen verloren werden.

Namentlich für Gallien und Germanien, die in der Auxiliaraushebung durchaus an der Spitze stehen und uns auch am besten bekannt sind, kam daneben offenbar eine wohl eigentlich abusive Legionaraushebung auf, welche jenen Gegensatz formell ebenso deutlich hervortreten lässt wie materiell aufhebt. Sie knüpft daran an, dass der Regel nach der Gau einen Hauptort hatte, der zwar rechtlich nichts war als ein *vicus* oder ein *castellum*, aber der Sache nach wohl oft mit gleichem und besserem Recht eine Stadt genannt werden konnte wie manches *municipium civium Romanorum*. Gewiss haben die Vocontier, wie Hirschfeld (gall. Stud. S. 38) dies kürzlich in sehr befriedigender Weise entwickelt hat, 'als *civitas* im gallischen Sinne fortbestanden' und darum ward aus ihnen die nach ihnen benannte Ala gebildet; aber wenn wir sie bei der effectiven Aushebung nicht in den Auxilien, dagegen zahlreich in der Legion vertreten finden, so ist das vielleicht ebenso sehr eine formale Verletzung wie eine materielle Anwendung des augustischen Princips der Heerbildung. Hier, wo es sich vielmehr um den factischen als

1) Plinius h. n. 3, 3, 18.

um den rechtlichen Gegensatz von Stadt und Land handelte, konnte die Regierung, ohne den Geist der augustischen Ordnung zu verleugnen, wohl eine Gemeinde, auch so lange sie noch rechtlich *civitas* war, entweder in der Aushebung lediglich für die Legion heranziehen oder auch je nach Umständen die Rekruten entweder in die Auxilien 68
oder in die Legion einstellen; und es konnte dann die Heimathangabe kaum anders gemacht werden als dass als Heimath des Auxiliars der Gau, als die des Legionars dessen Hauptort aufgeführt ward. Wahrscheinlich ist dies besonders in späterer Zeit nicht selten geschehen. Aus Aquitanien haben wir Heimathangaben für vier Alarier, lautend auf *Biturix* (3) und *Petrucorius* (1) und für drei Legionare, lautend auf Augustonemetum (2) und Burdigala (1). Ebenso wird es aufzufassen sein, wenn die bei den Vocontiern ausgehobenen Legionare durchaus in den Listen geführt sind als gebürtig aus dem einen ihrer Hauptorte *Lucus Augustus*; wenn der einzige (abgesehen von den Lugudunensern selbst) uns aus der Provinz Lugudunensis bekannte Legionar sich bezeichnet als heimathberechtigt in Autricum, nicht als Carnutiner; wenn bei Offizieren und Legionaren die Heimathangabe auf *Ulpia Noviomagus* gestellt ist, die Soldaten der Peregrinencorps aber sich bezeichnen als *natione Batavus*; wenn die Prätorianerlisten ihren Raetern und Germanen als Heimath *Augusta Vindelicum* oder *Divodurum* beisetzen. In all diesen Fällen tritt der formale Gegensatz von Stadt und Gau ebenso handgreiflich zu Tage wie die materielle Identität. Wie dies Verhältniss weiter aufzufassen ist, kann hier nicht untersucht werden; es kann sein, dass es später in irgend einer Weise möglich gemacht wurde die *civitas Batavorum* und die Stadtgemeinde *Ulpia Noviomagus* zu rechtlicher Coexistenz zu bringen[1]; aber in den meisten Fällen ist hier sicher die Gauordnung nur verschleiert und wird aus der Nennung von Divodurum und so weiter nicht geschlossen werden dürfen, dass die betreffenden Ortschaften zur Zeit der Abfassung der Inschrift ein von dem Gau verschiedenes städtisches Gemeinwesen gebildet haben. Gewiss hat zu der immer fortschreitenden Barbarisirung der Legionen auch das mit gehört, dass in der bezeichneten Weise unter Eludirung der

1) Hiefür kommt namentlich die merkwürdige von Hirschfeld (gall. Stud. S. 33) kürzlich entwickelte Organisation der Vocontier in Betracht. Diese, im Rechtssinne *civitas*, hatte Hauptorte nicht blos einen, sondern zwei oder drei, Lucus Augusti, Vasio und Dea, anfänglich offenbar blosse Flecken mit factischer Stadtentwickelung. Aber wenigstens die *Vasienses* haben hier, wie Hirschfeld richtig erkannt hat, späterhin wenigstens eine ähnliche Stellung eingenommen wie die *Aventicenses* bei den Helvetiern.

augustischen Ordnung die Gemeinden mit Gauverfassung für den
69 Legionsdienst mit herangezogen worden sind. Es muss also eingeräumt werden, dass der auf einer Prätorianer- oder Legionarinschrift genannte Ort eigentlich eine Stadtgemeinde sein sollte, aber zuweilen ein Flecken ohne Stadtrecht gewesen ist, so dass aus solchen Erwähnungen nicht mit Sicherheit auf das Vorhandensein eines städtischen Gemeinwesens geschlossen werden kann.

Der dritte der oben aufgestellten Sätze, dass jede Gemeinde, die als Conscriptionsbezirk auftritt, latinisches oder peregrinisches Recht gehabt hat, unterliegt weder einem Bedenken noch einer Ausnahme; ob unter den Gemeinden, nach welchen Auxilien benannt sind, sich in der That solche befunden haben, die damals latinisches Recht hatten, wie vielleicht die der Vocontier, ist principiell von keinem Belang. Selbstverständlich ist da, wo ein grösserer District genannt wird, die Peregrinität nur *a potiori* zu verstehen; die Alen und Cohorten der Gallier schliessen nicht aus, dass Lugudunum römische Bürgercolonie war. Ebenso giebt dieser Satz strengen Beweis nur für die Zeit der Einrichtung der betreffenden Truppe; dass die Cohorte der Ubier noch im zweiten Jahrhundert bestanden hat, wird für die Latinität der *colonia Claudia Ara Agrippina* vielleicht nicht geltend gemacht werden dürfen; und ähnlich folgt aus der *ala Vocontiorum* mit Sicherheit nur, dass die Vocontier zu Augustus Zeit die römische Civität entbehrten.

Dagegen der letzte jener vier Sätze, dass die Heimathgemeinde des einzelnen peregrinischen Soldaten als peregrinische Gemeinde zu gelten hat, ist geeignet sehr ernstliche Bedenken zu erwecken. Wir stehen hier vor der befremdenden Thatsache, dass eine Reihe von Städten, deren Colonierecht anderweitig feststeht und die zum Theil in den betreffenden Inschriften selbst als Colonien bezeichnet werden, zu peregrinischen Truppenkörpern zahlreiche unzweifelhaft des römischen Bürgerrechts entbehrende Soldaten gestellt haben. Es gilt dies zum Beispiel von den claudischen Städten Ara Agrippina, Celeia, Virunum, Savaria, von den traianischen Ulpia Traiana und Sarmizegetusa, von den Colonien Augusta der Treverer und Aventicum der Helvetier. Ich habe in meiner früheren Darlegung (in dieser Zeitschrift 16, 458 f. [Ges. Schr. 5, 402 f.]) die Frage in Bezug auf die in Italien stationirten Peregrinencorps erörtert. Bei Erstreckung dieser Untersuchung auf die Peregrinentruppen der Provinzen haben die früher gefundenen Ergebnisse sich mir nur bestätigt. Indem ich im Ganzen auf die frühere Darlegung verweise, fasse ich auf Grund des
70 erweiterten Fundaments die wesentlichen Puncte hier kurz zusammen.

Betrachten wir, um an einem einzelnen Falle die Sachlage deutlich zu machen, die relativ zahlreichen Steine der aus Trier und Köln gebürtigen Soldaten. Beide Städte fallen unter die oben bezeichnete Kategorie. Von den neun Inschriften gedienter Treverer, die ich gefunden habe, fällt eine auf eine Legion, falls sie, was zweifelhaft ist, in der That die Herkunft angiebt, sieben auf Auxilia, einer auf die Kaiserreiter[1]. — Von Köln dagegen besitzen wir 23 Inschriften dort gebürtiger Soldaten, von welchen 16 auf verschiedene Legionen, je eine auf die *coh. XIII urbana* von Lyon und die *coh. XXVI voluntariorum civium Romanorum*, eine auf die *ala Asturum*, vier auf die *equites singulares* fallen. Es waren die Kölner also vor den Trierern im Militärdienst bevorzugt, da hier die Legionen und was diesen ungefähr gleich steht an die Stelle des Trierer Cohortendienstes treten. Auch zu dem bevorzugten Dienst in der Kaiserreiterei sind Kölner öfter gelangt als Trierer. Aber volles Bürgerrecht muss dennoch der einen wie der andern Stadt abgesprochen werden, da die Aushebung für peregrinische Truppentheile in beiden stattfindet. Die Rechtsverschiedenheit, die zwischen ihnen offenbar obwaltete, scheint vielmehr darin bestanden zu haben, dass bei dem kaiserlichen Dilectus Köln als städtischer, Trier als Gaubezirk behandelt und demnach dort mehr für die Legionen, hier mehr für die Auxilia ausgehoben ward. Dem entsprechend finden sich auf sämmtlichen Inschriften der Trierer als Heimathbezeichnung die *Treveri*, ohne dass die *Augusta Treverorum* je in dieser Verbindung genannt würde, während auf sämmtlichen Inschriften der Kölner als Heimath *Claudia Ara (Agrippina)* genannt wird mit der einzigen 71
Ausnahme des unter den Auxiliaren dienenden Reiters, welcher sich einen Ubier nennt[2].

1) *Partus Mutii f. eques ala Agripiana natione Trever* (Worms; Brambach 893 [C. I. L. XIII, 6235 = Dessau 2503]). — *L. Iul. Apollinaris Trever eq. alae Ai* ... (Lancaster; C. VII, 288). — *Flavius Attius cives Trever eq. ala I Cann(inefatium);* bei Wien; III, 4391). — *Albanius Vitalis eq. alae Indianae civis Trever* (Köln; Brambach 307 [C. I. L. XIII, 8519]). — *C. Iulius Adari f. Primus Trever eq. alae Noric.* (Calcar; Brambach 187 [C. I. L. XIII, 8670 = Dessau 2523]). — *Silvanus Loupi f. Trever eq. ala Vocont.* (Untergermanien; Brambach 161 [C. I. L. XIII, 8655]). — *Sex. Iulius Primi f. Primus Trevir ex equite coh. I Thracum* (Oberpannonien; D. XXXVI [C. I. L. III p. 879] vom J. 138). — [*Au*]*r. Paternus eq.* [*sin*]*g. Aug.* [*nat.*] *Trever* (Rom; Eph. IV n. 930 [C. I. L. VI, 32799]) [vgl. jetzt C. I. L. III S., 14349[8] und XIII, 1 p. 583]. — *Iustinius Mercator civis Trever veteranus leg. XXX U. v.* (Châlon-sur-Saône Mur. 1088, 5 [C. I. L. XIII, 2614]) kann das Bürgerrecht in Trier bei oder nach der Mission erhalten haben, ist also vielleicht kein geborener Trierer.

2) *Albanus Excingi f. eques ala Asturum natione Ubius.* Châlon-sur-Saône,

In den übrigen Provinzen lassen sich die Aushebungsverhältnisse nicht so genau verfolgen wie in Germanien, weil hier die Scheidung der Gaue und der Städte nicht so scharf durchgeführt und nicht von so langer Dauer gewesen ist wie dort; die peregrinische Heimathangabe wird hier schon früh, zum Theil von jeher auf die Provinz statt auf den Gau gestellt und welche Gemeinde bei *natione Noricus* oder *natione Pannonius* gemeint ist, können wir nicht erkennen. Indess dieselben Rechtsverhältnisse walten offenbar auch hier. Von geborenen Norikern, die im Prätorium oder als Legionare gedient haben, besitzen wir ganze Reihen; als Heimath wird fast ohne Ausnahme die einzelne Stadtgemeinde aufgeführt, ohne dass *Noricus* daneben oder dafür stände[1]. Aber andererseits giebt es zwölf Inschriften von Norikern, die in Alen (2) und Cohorten (1) oder in der Kaiserreiterei (9) gedient haben; von diesen bezeichnen sich sieben als *Norici* schlechtweg, drei als Noriker mit Beisetzung der Stadt (Juvavum 1, Virunum 2), zwei blos nach der Stadtgemeinde (Celeia, Virunum). Ohne Zweifel haben alle diese Individuen, auch die, welche nur Noriker heissen, in einer der norischen Städte Heimathrecht besessen. Ist es nicht auch hier evident, dass die Verhältnisse im Salzburgischen und der Steiermark ähnlich lagen wie in Köln, die Einwohner bei der Aushebung als Nichtbürger behandelt wurden, aber bei entwickelter städtischer Organisation mehr in den Legionen und in der Garde gedient haben als in den peregrinischen Corps, und dass, wo correct geredet wird, jene sich mit der *domus*, diese sich mit dem Aequivalent der *civitas* bezeichnen?

Die Form der Namen der in den Nichtbürgertruppen dienenden
72 Soldaten ist ungleich, je nachdem dieselben latinischen oder blos peregrinischen Rechts sind; für jene wird der römische Name ohne Tribus, für diese peregrinische Namensform gefordert[2]. Dem entsprechend nennt die Mehrzahl der Auxiliarier sich peregrinisch[3];

---

von Hirschfeld gesehen; gedruckt bei Canat inscr. de Châlon p. 33 [C. I. L. XIII, 2613 = Dessau 2509. — Vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 505].

1) Eine Ausnahme machen zwei ohne Frage nachseverische Prätorianerinschriften VI, 2482: *oriund(us) ex provincia Norica* und VI, 2712: *nat. Noricus*; wobei zu beachten ist, was über das abusive Eindringen dieser Redeweise in die Prätorianerinschriften S. 54 bemerkt ward. Die *milites leg. VI victricis cives Italici et Norici* der englischen Inschrift (C. VII, 1095) stehen natürlich nicht entgegen. Ich hoffe nichts übersehen zu haben; übrigens kommt, wie die Dinge liegen, hier auf einen einzelnen Fall wenig, alles vielmehr auf den regelmässigen Sprachgebrauch an.

2) Hermes 16, 465 [Ges. Schr. 5, 409].

3) Wir kennen einige wenige Soldaten, die als Heimath eine Colonie nennen und dennoch peregrinische Namensform zeigen. Zwei aus Apulum mit bei-

aber nicht wenige, darunter von den oben aufgeführten alle Noriker, die Kölner bis auf den einen Auxiliarsoldaten (S. 85 A. 2) und die meisten Trierer (S. 85 A. 1) zeigen das römische Gentilicium, wogegen, abgesehen von den wenigen oben (S. 44 A. 1) aufgeführten Ausnahmen, die Tribus allen fehlt.

Diese seltsame Discrepanz der Dienstform und des Colonialrechts zeigt bei den sicheren Bürgercolonien sich nicht. Bürger einer solchen sind mit einer einzigen auch sonst eigenthümlich gearteten Ausnahme[1] mir in den peregrinischen Corps nicht vorgekommen; Karthago, Tarraco, Emerita, Iader, Salonae, Berytus und die übrigen Stadtgemeinden dieser Kategorie sind, so weit wir überhaupt Steine dort geborener Soldaten besitzen, obwohl in kaiserlichen Provinzen gelegen und insofern zur Auxiliaraushebung geeignet, allein in der Garde und in den Legionen vertreten. Bei der Zahl und der Bedeutung dieser Städte wird auch der negativen Wahrnehmung Gewicht beizulegen sein.

Dies etwa sind die Thatsachen, die uns hier entgegentreten. Offenbar kommt hier ein eingreifender Rechtsunterschied zu Tage derjenigen Gemeinden, deren Angehörige lediglich in der Legion 73
dienen, und derjenigen, welche Soldaten zu den Peregrinencorps stellten, und zwar ein Rechtsunterschied, der die Colonien durchtheilt und eine beträchtliche Zahl derselben in die zweite formell zurückgesetzte Klasse weist. Es muss neben den Colonien besseren Rechts andere geringeren gegeben haben, die zum peregrinischen Dienst herangezogen worden sind, während dies für jene nicht gilt. Eine

---

gesetztem *colonia* und einer aus Siscia sind S. 44 A. 3 angeführt, ebenso der Ubier S. 85 A. 2. Unter den S. 84 A. 1 aufgezählten Treverern gehören zwei in diese Reihe; dazu kommt aus Bath (C. VII, 36) *Peregrinus Secundi f. civis Trever.* Man kann diese Inschriften unmöglich alle in die Zeit setzen vor Gründung der betreffenden Colonien, was zum Beispiel bei der britannischen Inschrift sich von selbst verbietet. Vielleicht beruhen sie auf Ignorirung der Consequenzen des latinischen Rechts. Es fehlt nicht ganz an gleichartigen Fällen bei Legionaren (S. 33 A. 1) und sogar bei Prätorianern (C. V, 361*, deren Echtheit jetzt feststeht [s. Ephemer. 5 p. 246; Pais Supplem. Ital. 1 n. 611]; C. I. G. 6416 [I. G. XIV, 1661]). Bei den aus einer Stadt latinischen Rechts für ein Peregrinencorps ausgehobenen Mannschaften kann diese Ignorirung am wenigsten befremden.

1) Es ist dies die S. 44 A. 1 angeführte Kölner Inschrift eines *C. Iulius C. Galeria Baccus Luguduni mil. coh. I Thracum.* Unter den möglichen Erklärungen dürfte diejenige am wenigsten Schwierigkeit machen, dass der Mann das Bürgerrecht nebst der Tribus und der Heimath als Soldat erhalten hat (S. 75 A. 2). Man wird in diesen Fragen aber immer damit rechnen müssen, dass vereinzelte Ausnahmen von sonst feststehenden Regeln unmöglich ausbleiben konnten und also auch die Regel nicht umstossen.

rechtliche Zurücksetzung war dies gewiss; ob eine materielle, ist fraglich. Wenn der Bürger der Colonie zweiter Klasse, zum Beispiel von Celeia, für das Prätorium und die Legion ebenso fähig war wie der Bürger der Colonie erster Klasse, zum Beispiel von Karthago, für den peregrinischen Dienst aber nur jener, nicht dieser genommen werden konnte, so mag die Berechtigung des Celeianers zum Dienst in der Peregrinengarde der *equites singulares* seiner Verpflichtung für den gemeinen Auxiliardienst wohl die Wage gehalten haben. Praktische Nachtheile in anderer Beziehung kann das mangelnde Vollbürgerrecht kaum nach sich gezogen haben, da jeder vermögende und angesehene Bürger dieser Städte nach damaligen Verhältnissen zum persönlichen Vollbürgerrecht gelangen konnte oder vielmehr gelangen musste.

Welcher Art nun ist diese Rechtsverschiedenheit gewesen? Ich habe in meiner früheren Darlegung keine andere Erklärung dafür zu finden gewusst als die auf diesen Inschriften erscheinenden Heimathgemeinden, so weit sie durch diese selbst oder anderweitig als Colonien beglaubigt sind[1], als Colonien latinischen Rechts aufzufassen[2]; und durch die jetzt angestellte umfassende Untersuchung über die militärischen Heimathangaben hat sich mir diese Vermuthung
74 nur noch weiter als wahrscheinlich erwiesen[3]. Allerdings ist es mir nicht gelungen, für diese Ausführung die Zustimmung desjenigen

1) Ich habe nicht, wie Hirschfeld meint, jede Stadt, aus der *equites singulares* oder *classiarii* stammen, für eine latinische Colonie erklärt, sondern nur für eine Stadt peregrinischen oder latinischen Rechts; für die letztere Qualität bedarf es immer noch eines besonderen Beweises.

2) Das *ius Italicum* kann unmöglich hier herangezogen werden. Weder stimmt das Verzeichniss der mit diesem Vorrecht ausgestatteten Städte zu den nach unseren Ermittelungen als bevorrechtet erscheinenden Colonien, noch erscheint es irgend begreiflich, wie aus einer *colonia civium Romanorum*, der das *ius Italicum* gefehlt hat, des römischen Bürgerrechtes ermangelnde Soldaten haben hervorgehen können.

3) Wenigstens Erwähnung verdient noch, einmal, dass auch die stadtrömischen *vigiles* zunächst als Latiner dienten, das heisst also bei ihrem Eintritt in die Truppe, wenn sie Peregrinen waren, die Latinität empfingen (Ulpian 3, 5); ferner die *cohors II Tungrorum miliaria eq(uitata) c(ivium) L(atinorum)* der Inschriften vom Hadrianswall (VII, 879 [Dessau 2554]. 880. 882) — denn diese von den englischen Gelehrten vorgeschlagene Auflösung der sonst nicht begegnenden Initialen halte ich mit Hübner für unabweisbar. Sie zeigt wenigstens, dass noch im dritten Jahrhundert — die Zeugnisse sind gewiss alle erst aus dieser Zeit und die Benennung selbst auch wohl nicht viel älter — einzelnen Truppen wie so oft die römische Civität, so auch die Latinität als persönliche Auszeichnung gegeben worden ist. Für die Rechtsstellung der *civitas Tungrorum* folgt daraus natürlich die Peregrinität.

Forschers zu finden, auf die ich am meisten hoffte. Otto Hirschfeld hat in seinen kürzlich erschienenen 'gallischen Studien' sich meiner Auffassung wohl in soweit angeschlossen, als es sich um die persönliche Rechtsstellung der in den peregrinischen Corps dienenden Leute handelt[1]; den Rückschluss aber davon auf das Recht der Heimathgemeinde weist er ab.

Aber mit dem kleinen Mittel, dass einzelne Colonien gewisse Dependenzen geringeren Rechts gehabt haben mögen, so wie die latinischen Camunner eine Zeitlang von der Bürgercolonie Brixia abgehangen haben, kommt man diesem umfassenden Thatbestand gegenüber nicht aus. Abgesehen von dem Bedenken, dass von dergleichen Gemeinden jede Spur mangelt und sie lediglich als Nothhelfer für unsere Forschung zur Existenz gelangen, ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Bürger der abhängigen Gemeinde sich *civis Trever* genannt hat, und ganz unmöglich verhältnissmässig so zahlreiche Zeugnisse von der Hauptgemeinde ab auf eine kleinere dafür erdachte abzuwälzen[2]. Aber gesetzt es wäre möglich; gesetzt 75
die Gemeinde der Helvetier hätte aus zwei Kategorien bestanden, den Stadtbürgern von Aventicum römischen Bürgerrechts und den Helvetiern der *vici* latinischen oder peregrinischen; gesetzt man liesse es sich gefallen, dass beide Kategorien dennoch als *cives Helvetii* zusammengefasst werden könnten; ist damit etwas anderes gewonnen als dass durch eine schlechthin zeugniss- und bodenlose Combination im Ergebniss wesentlich dasselbe erlangt wird, was das wohl bezeugte und rechtlich fundirte Institut der latinischen Colonie auch gewährt?

1) 'Es werden', sagt Hirschfeld S. 59, 'die in diese Corps' (die Flotte und die *eq. sing.*), 'eingereihten Soldaten ausschliesslich aus Gemeinden peregrinischen 'Rechts ausgehoben sein und in der Regel erst beim Eintritt in den Dienst eine 'der latinischen ähnliche, wenn auch nicht identische Rechtsstellung erhalten 'haben'. Das ist im Wesentlichen meine Ansicht, nur dass Hirschfeld die Zulässigkeit derartiger Aushebung aus einer latinischen Gemeinde bestreitet, wofür ich den Grund nicht einsehe, und für das latinische Recht ein dem latinischen ähnliches substituirt, welches ich nicht kenne und mit unserer juristischen Ueberlieferung, welche nur *cives, Latini* und *peregrini* kennt, nicht in Einklang zu bringen vermag.

2) Ich habe dieses Auswegs früher gedacht (16, 475 [Ges. Schr. 5, 419]), aber ihn abgewiesen, weil seine Unzulänglichkeit gegenüber der Masse der Instanzen schon damals deutlich vorlag. Hirschfeld (gall. Studien S. 58) hat ihn wieder aufgenommen, ohne ihn besser zu fundiren. Auch für die Rauriker, wo ich eine solche Erklärung wenigstens als möglich hingestellt hatte (16, 482 [Ges. Schr. 5, 425]), kann sie schwerlich gelten; diese Colonie des Plancus muss wohl neben der *civitas* der Rauriker gestanden haben wie die *colonia Equestris* neben der *civitas* der Helvetier.

Denn dieses bestand ja dem Wesen nach darin, dass die Decurionenfamilien auf Grund personalen Privilegs als römische Vollbürger, die Plebejer nach latinischem Recht lebten. Suchen wir nicht mit solchen Hypothesen in der That nach dem, was wir bereits in der Hand haben?

Noch einen anderen Weg hat Hirschfeld eingeschlagen, um den früher dargelegten Zeugnissen Gewicht zu nehmen: er versucht die rechtlichen Heimathangaben der Militärinschriften zu factischen Bezeichnungen des Geburtsortes zu degradiren. Es ist ganz richtig, was Hirschfeld sagt, dass es 'in jeder Colonie zahlreiche Einwohner 'gab, die nicht als Vollbürger der Gemeinde angehörten, die aber 'trotzdem mit gutem Recht als ihren Geburtsort diese Stadt' nennen 'durften'; ein Peregrine, der in Sirmium als *incola* lebte, konnte dort Kinder peregrinischen Rechtes zeugen und diese mit Recht sich bezeichnen als geboren in Sirmium. Aber kann ein solches Kind genannt werden *natione Pannonius, domu Flavia Sirmio,* wie es beispielsweise auf einem der fraglichen Steine (VI, 3184) lautet? Ich meine oben (S. 54) genauer gezeigt zu haben, was dies heisst und wie die *natio* hieher gekommen ist. Aber mag man immer in diese auch in den Militärinschriften den Sinn hineinlegen, der ihr auf den Sclaveninschriften sicher zukommt, das heisst den der rein thatsächlichen Bezeichnung der Herkunft; wo die *domus* steht oder überhaupt die Stadtgemeinde gesetzt ist, da ist ausser allem Zweifel nicht der ganz gleichgültige Geburtsort gemeint[1], sondern die *origo*

1) Die Angabe des Geburtsorts ist auf Inschriften fast so selten wie die des Sterbeorts. Sichere Fälle geben die Inschrift aus Rom VI, 3297: *ex Pan(nonia) sup(eriore) natus ad aquas Balizas pago Iovista vic(o) Coc . . netibus;* die von Trier Brambach 787 [C. I. L. XIII, 3684]: *genitus in Asia Trallis, defunctus Aug(ustae) Tr(everorum)* — wohl die einzige übrigens, auf der der Stadtname von Trier begegnet [s. jedoch C. I. L. XIII, 1 p. 583] —; die von Capua X, 4430: *na[tus . . . . mo]ritur Capuae*; wahrscheinlich auch die oben S. 54 A. 1 angeführte eines *natus in Panonia inferiore, domo Briget[i]one at legione(m) prima(m) at[i]utri(cem),* wo übrigens recht handgreiflich hervortritt, wie unerlaubt es ist auf den Inschriften dieser Art die *domus* anders als vom Heimathort zu verstehen. Dazu kommen vielleicht noch Fälle wie VI, 3290: *natus in Ger(mania) sup(eriore)* und VI, 3266: *nat(us) ex Pann. imf.*; wahrscheinlich aber ist auch hier die *origo* gemeint und nur wegen der Schwierigkeit dabei Ober- und Unterpannonien zu scheiden ein ungeschickter Ausdruck für das gewählt, was anderswo sachlich und sprachlich correct bezeichnet wird mit *oriund(us) ex provin(cia) Pann(onia) imf(eriore)* (S. 48 A. 3) oder sprachlich schlecht, aber sachlich richtig mit *natione Pannoniae superiore C(laudis) Savaris vico Voleucinis* (VI, 3300, hier nach Hirschfelds richtiger Lösung der Abkürzung) oder *n. Pannonia sup.* (VI, 2521). Auch hier zeigt sich wieder auf das Deutlichste, dass im Ganzen genommen alle diese Angaben nicht den Geburtsort, sondern die *origo* betreffen.

der Juristen, die zur Rechtsstellung der Person und demnach zum 76
vollen Namen wesentlich mit gehört. Wie kann man vergessen, dass oft sogar *oriundus* in dieser Verbindung steht (S. 55 A. 1), das doch geradezu auf die *origo* hinweist, oder die ausdrückliche Angabe, dass in den Militärinschriften die *nomina cum tribubus et patriis*[1] verzeichnet werden? Die *domus* steht auf Sclaveninschriften nie, und wenn *domo Brixia* den Legionar zweifellos als einen der *cives Brixiani* bezeichnet, wie kann man da, wo eine solche *domus* als Heimath unbequem erscheint, sie kurzweg als Geburtsort bei Seite schieben? Und gelten die zahlreichen Stadtangaben dieser Art sämmtlich Peregrinen, die zufällig in Vollbürgergemeinden zur Welt gekommen sind, welcher sonderbarste aller Zufälle hat es herbeigeführt, dass bei diesen zufälligen Geburten alle italischen Städte, alle Städte älteren und zweifellos vollen Colonialrechts sorgfältig vermieden worden sind und die betreffenden Personen ohne irgend eine Ausnahme sich Städte entweder peregrinischen Rechts oder seiner Art nach unbestimmten Colonialrechts ausgesucht haben, um dort geboren zu werden?

Dass diese Annahme, insonderheit die Auffassung jener zahlreichen und wichtigen unbestritten zu Colonialrecht gelangten Städte als Colonien latinischen Rechtes zwar Schwierigkeiten hebt, aber nicht minder andere erzeugt, habe ich seiner Zeit hervorgehoben, ohne damals im Einzelnen auf diese Bedenken weiter eingehen zu 77
wollen. Hirschfeld hat jetzt (gall. Studien S. 51 f.) die wesentlichsten derselben zusammengestellt; es ist mir dies eine erwünschte Gelegenheit, meine frühere Ausführung zu ergänzen.

Dass Plinius in seiner Chorographie die *coloniae* als Gegensatz zu den Städten latinischen Rechts behandelt und durchgängig unter jenen die *coloniae civium Romanorum* versteht, ist unbestritten, aber auch mit jener Darlegung insofern nicht im Widerspruch, als die Quellen dieser Chorographie die latinischen Colonien durchgängig nach dem älteren Sprachgebrauch nur als Städte latinischen Rechts behandeln, wie dies zum Beispiel bei Nemausus zweifellos geschieht. Die Colonien bei Plinius sind also durchgängig die *coloniae civium Romanorum*. Demnach hätte er freilich zum Beispiel bei Pannonien (3, 25, 148) nicht so ohne weiteres Emona und Siscia als Colonien zusammenstellen sollen, wenn allein die erstere das römische Bürgerrecht gehabt hat; aber es ist begreiflich, dass er es dennoch gethan hat. Flavia Siscia erhielt Colonialrecht erst durch Vespasian; die

1) C. VI, 793 [Dessau 505].

Notiz darüber ist also Nachtrag des Plinius, ohne Zweifel aus eigener Kunde; dass Plinius die Rechtsungleichheit der beiden *coloniae* nicht hervorgehoben hat, ist eben eine jener Nachlässigkeiten, wie sie bei dem Zusammentragen aus verschiedenen Quellen ihm nur zu oft in viel schlimmerer Weise begegnet sind.

Aehnlich verhält es sich mit einer anderen Notiz desselben Schriftstellers, die Mauretanien betrifft (5, 2, 20): *Caesarea a divo Claudio coloniae iure donata eiusdem iussu deductis veteranis Oppidum Novum et Latio dato Tipasa, itemque a Vespasiano imp. eodem munere donatum Icosium, colonia Augusti Rusguniae, Rusucurium civitate honoratum a Claudio.* Caesarea gehört zu den in Frage stehenden Colonien; ob auch Rusguniae, ist fraglich. Aber mag dies auch nicht der Fall sein; wenn Plinius die eine Stadt eine claudische, die andere eine augustische Colonie nennt, so können sie darum immer noch Colonien verschiedenen Rechts gewesen sein; und wenn er *colonia* und *Latium* hier in Gegensatz bringt, so hindert dies nicht, unter jener eine latinische zu verstehen, so wenig wie der Gegensatz von *colonia* und *civitas* hindert jene als Bürgercolonie zu betrachten. Das *Latium* kann auf das *municipium iuris Latini* bezogen werden. Ueberhaupt aber ist nichts gefährlicher als einen Schriftsteller vom Schlage des Plinius so zu interpretiren, wie wenn Caesar die Worte geschrieben hätte.

78 Auf das Entschiedenste soll gegen meine Hypothese sprechen, dass Tacitus (ann. 12, 27) in Beziehung auf die Gründung von Köln die Wendung braucht *veteranos coloniamque deduci.* Warum? Diese Veteranen waren freilich römische Bürger; und gewiss sind noch zahlreiche andere jener Colonien aus Veteranen gebildet oder diese doch bei deren Gründung wenigstens stark betheiligt worden. Aber können diese Veteranen darum nicht in eine latinische Colonie deducirt sein? Bei denjenigen des älteren Rechts wurden Römer nur zugelassen, wenn sie ihr Bürgerrecht aufgaben; vielleicht galt diese Regel auch später noch, und was die Veteranen damit aufgaben, war durch andere handgreiflichere Beneficien leicht zu ersetzen. Es kann aber auch diese Gemeinde latinisches Recht erhalten haben und doch den Veteranen, die ihren Stamm bildeten, ihr volles Bürgerrecht geblieben sein; dies wäre nicht auffallender als die *auxilia civium Romanorum* peregrinischen Rechts, welche zur Zeit der Beilegung dieses Titels für die gesammte Mannschaft personales Vollbürgerrecht empfingen und in welche dennoch nur Peregrinen aufgenommen wurden. Dass die Colonie nicht ausschliesslich, ja nicht einmal vorwiegend aus Veteranen bestand,

sondern die bisherigen Einwohner blieben, geht aus den Berichten[1] auf das Deutlichste hervor.

Mehrere der fraglichen Colonien, zum Beispiel Agrippina und Sarmizegetusa, haben im dritten Jahrhundert italisches Recht gehabt; aber worauf beruht es, dass diese Städte 'ohne Zweifel bereits vorher römische Bürgercolonien gewesen sind'? Um das auszusprechen, müsste man doch erst wissen, was das italische Recht gewesen ist, und das ist nicht der Fall. Bezog sich dasselbe, wie es scheint, auf privatrechtliche Gleichstellung des betreffenden Territoriums mit dem *solum Italicum*, so wäre dafür das volle Bürgerrecht keineswegs die nothwendige Voraussetzung, da privatrechtlich zwischen dem *civis Romanus* und *Latinus* längst volle Gleichheit gilt und die Beilegung besseren Bodenrechts auch der Halbbürgergemeinde gewährt werden konnte.

Dass 'wohlbegründete Bedenken' gegen jene Auffassung sich erheben lassen, habe ich anerkannt, schon als ich sie vorbrachte; hier ist der Versuch gemacht, ohne zu verschweigen oder zu vertuschen, sie nach Hirschfelds Ausführungen zu erörtern, und wie ich hoffe, sie zu beseitigen. Meiner Ansicht nach ist ein zwingendes 79
Argument gegen meine Auffassung darin nicht enthalten, und die für diese sprechenden Gründe werden dadurch nicht erschüttert.

Dass die Rechtskategorie der Latiner und auch die der latinischen Colonien bis in die spätere Kaiserzeit hinein fortbestanden hat, bedarf des Erweises nicht; es genügt in dieser Hinsicht an die unbestritten latinische *colonia Augusta Nemausus* der Münzen und der Inschriften zu erinnern. Warum sollen Köln und Trier nicht gleichen Rechts gewesen sein wie Nimes? Dabei kommt noch für die Kaiserprovinzen eine praktisch wichtige Erwägung in Betracht. In denen des Senats, wo nur für die Legion ausgehoben werden konnte, war es allerdings für die Regierung insoweit gleichgültig, ob die Gemeinde Bürger- oder latinisches Recht hatte; sie hatte nur etwa ein Interesse daran die nicht städtischen Gemeinden als städtische zu gestalten oder doch zu behandeln (S. 80). Aber in der Kaiserprovinz durfte die Bürgercolonie bei dem Dilectus nur für die Legion herangezogen werden, der Gau von Rechtswegen nur für die Auxilia, die Colonie latinischen Rechts je nach dem Belieben der Regierung für die Legion wie für die Auxilia. Der Satiriker spottet, dass Kaiser Claudius beschlossen gehabt habe die Toga allen Griechen, Spaniern, Galliern und Britannern zu verleihen, und denkt

1) Tacitus hist. 4, 28. Germ. 28.

dabei ohne Zweifel in erster Reihe an die Umwandlung des Gaus der Ubier und wohl auch derjenigen der Treverer sowie des ganzen Noricum und des westlichen Pannonien in claudische Colonien. Aber die Toga trägt von Rechtswegen auch der Latiner; und schwerlich hat der wunderliche Kaiser vergessen, was Germanien und Noricum im Dilectus bedeutete. Nicht etwa wegen antiquarischer Liebhabereien hat er hier überall latinisches Stadtrecht eingeführt, sondern darum, weil dieses der Regierung für den Dilectus durchaus freie Hand gab und es damit möglich ward diese Districte für die Legionen und die Garde heranzuziehen, während es zugleich zulässig blieb die Auxilia von dort zu recrutiren.

V. Die Standquartiere der Auxilien im Verhältniss zu ihrer Heimath.

210 Wenn aus dem der Auxiliartruppe bei ihrer Constituirung beigelegten Ethnikum mit Sicherheit geschlossen werden darf, dass sie in dem durch den Namen bezeichneten Gebiet gebildet worden ist, also die *ala prima Thracum*, die *cohors prima Hispanorum* anfänglich ausschliesslich oder mindestens überwiegend aus Thrakern und Spaniern bestanden hat, so folgt daraus zunächst noch nichts weder für die weitere Rekrutirung noch für das ursprüngliche Standquartier.

Man trennt sich schwer von der Vorstellung, dass die in solcher Weise benannte Truppe wenigstens längere Zeit in ihrer Zusammensetzung ihrem Namen entsprochen habe. In der That kann man dafür geltend machen, dass es seltsam gewesen wäre einer stehenden Truppe, die nur bei ihrer Einrichtung aus Thrakern zusammengesetzt war, nicht aber bleibend aus solchen zusammengesetzt werden sollte, den Thrakernamen beizulegen; und es soll dieser Erwägung ihr Gewicht nicht abgesprochen werden. Aber dass die römische Regierung militärische oder politische Gründe dafür gehabt hat in den Auxilien die Völkerschaften der Regel nach geschlossen zusammenzuhalten, ist sehr zweifelhaft. Die nationale Geschlossenheit der einzelnen Truppe kann ihr vielmehr in zahlreichen Fällen gleichgültig gewesen, in manchen unbequem und bedenklich erschienen sein. Die Zeugnisse, die uns für die Heimath der einzelnen Auxiliarsoldaten vorliegen[1], zeigen wohl bei einzelnen Truppen, namentlich den Dalmatinern und den Syrern, eine der ursprünglichen Heimath entsprechende Rekrutirung, welche hier auch aus militärischen

1) Eph. epigr. V p. 235 f. sind dieselben zusammengestellt.

Gründen sich leicht erklärt (S. 58), im Allgemeinen aber, obwohl 211
für keine einzige Truppe Zeugnisse in genügender Anzahl vorliegen, um vollen Beweis zu geben, eher das Gegentheil. Um nicht auf Grund verkehrter Prämissen in die Irre zu gehen, wird man die fraglichen Benennungen nur für die Entstehungszeit einer jeden Truppe als vollgültig beweisend ansehen dürfen. Nur so lange eine Truppe nachweislich in ihrer Heimath oder auch in einem benachbarten neu eroberten Gebiet verwendet wird, wird gleichartige Rekrutirung unbedenklich angenommen werden können. Die acht batavischen Cohorten, die ohne Zweifel in dem Jahr der Eroberung Britanniens 43 n. Chr. mit ihrer Legion nach der Insel gegangen waren, bestanden noch im J. 68 wesentlich aus Batavern; also hat man dieser hervorragenden Truppe auch nach der Verlegung aus Germanien entsprechende Rekruten zugeführt und am wenigsten in dieselbe die unterworfenen Britten eingestellt.

Aehnlich verhält es sich mit dem Standquartier. Man pflegt anzunehmen, dass dasselbe ursprünglich dem Aushebungsbezirk annähernd entspricht; und allerdings sind mancherlei Erwägungen dieser Annahme günstig. Rechtlich ruht die Auxiliaraushebung auf der Befugniss des Statthalters die Waffenfähigen seiner Provinz zum Dienst einzuberufen; konnte auch dem Kaiser das Recht nicht bestritten werden, da er die Statthaltergewalt zugleich am Rhein und am Euphrat übte, die Bataver hier und die Syrer dort hin zu legen, so lief eine derartige Verlegung doch dem regelmässigen Gang der Verwaltung entgegen. Oekonomische wie sanitäre Rücksichten empfahlen die Verwendung des Soldaten in seiner Heimath; und auch militärisch und administrativ musste es Schwierigkeit haben einer Truppe Cantonnements zuzuweisen, wo Landessprache und Landessitte dem einzelnen Soldaten fremd war. Vermuthlich traf dies die Auxilien noch mehr als die Legionen; diese, überwiegend in den Hauptlagern zusammengehalten, mochten als grössere Massen mit zahlreichen Offizieren und beträchtlichem Tross sich auch im fremden Land einigermassen selbst genügen, während die grossentheils für die kleineren Lager verwendeten Alen und Cohorten[1] mehr auf Verkehr mit den Umwohnern angewiesen waren. — Aber diese Erwägungen wurden durch entgegenstehende gekreuzt und für den einzelnen Fall oftmals beseitigt. Diejenigen kaiserlichen Pro- 212
vinzen, welche keine oder geringe Besatzung hatten, zum Beispiel Aquitanien, die Lugdunensis, späterhin Dalmatien, gaben selbst-

1) Dies tritt oft hervor, sehr deutlich bei Tacitus ann. 14, 38.

verständlich ihre Auxilien anderswohin ab. Dass die Bogenschützen für die ganze Armee von dem Osten, besonders von Syrien gestellt wurden, hat mehrere Corps von dort nach dem Westen geführt (S. 58). In denjenigen Provinzen, welche in der Kaiserzeit mit den Waffen unterworfen wurden und dann Besatzung erhielten, wie Britannien, Judaea, Dacien, lag es am nächsten denjenigen Legionen, welche in dem unterworfenen Gebiet zu garnisoniren bestimmt wurden, ihre bisherigen Auxilien zu belassen. Vor allem entscheidend aber sind die politischen Rücksichten. Völkerschaften, die erst kürzlich unterworfen waren oder denen man sonst nicht traute, wird man nicht mit den bei ihnen ausgehobenen Truppen belegt haben; wie denn die bei den Usipern am rechten Rheinufer im J. 82 ausgehobene Cohorte sogleich nach Britannien gesandt ward[1]. Alles erwogen muss man darauf verzichten hier nach einer allgemeinen und dauernden Ordnung auch nur zu suchen. Anderntheils aber liegt es auf der Hand, dass die ursprüngliche Dislocation der einzelnen Auxilien von geschichtlichem Interesse und es für die Behandlung der einzelnen Provinz durch die römische Regierung von Wichtigkeit ist festzustellen, bis zu welchem Grade ihre Auxilien in ihr selbst Verwendung gefunden haben. Diese Ermittelung, welche in den kürzlich vorgelegten Untersuchungen über die Conscriptionsordnung der Kaiserzeit blos gestreift worden ist (S. 37 A. 2), ist freilich bei der Beschaffenheit unseres Materials nur in beschränktem Umfang durchführbar. Wo specielle Kriegsberichte aus der früheren Kaiserzeit sich erhalten haben, wie für die Kämpfe am Rhein im Vierkaiserjahr und für den jüdischen Krieg unter Nero und Vespasian, geben diese der Untersuchung einigen Anhalt; aber solcher Erzählungen haben wir wenig genug. Auch das für dieselbe brauchbare inschriftliche Material ist spärlicher als zu wünschen wäre. Da nach dem früher Bemerkten nur die Vergleichung des ältesten bekannten Standquartiers mit dem Heimathbezirk der Truppe in Betracht kommt, so sind die Zeugnisse aus der Zeit nach dem ersten Jahrhundert von geringem Gewicht; denn bei den vielfachen Verlegungen der Legionen mit den Auxilien zugleich so wie dieser allein wird der Schluss auf
213 das ursprüngliche Standquartier mit dem Absteigen der Zeit immer unsicherer und späterhin fast unzulässig. Aus älterer Zeit aber sind der Militärdiplome, die allein eine gewisse Uebersicht der provinzialen Auxilien gewähren, nur allzu wenig — aus der julisch-claudischen Epoche haben wir vollständig nur ein einziges dieser Kategorie.

1) Tacitus Agric. 28. Vgl. oben S. 59.

Die sonstigen hieher gehörigen inschriftlichen Zeugnisse liegen jetzt wenigstens gesammelt vor[1]. Die vollständige Sichtung derselben, die noch aussteht, wird vielleicht weitere Beobachtungen ergeben; was ich bis jetzt gefunden, theile ich hier mit nach der Marquardtschen Reihenfolge der Provinzen. Die *inermes* fallen selbstverständlich alle aus und auch sonst manche, über die ich nichts Bemerkenswerthes vorzubringen habe, wie insbesondere Lusitanien, die Tarraconensis, Noricum, Syrien, Africa, beide Mauretanien, für welche alle bis jetzt Militärdiplome mit Aufzählung der Auxilien fehlen.*) Wo die Belege in der eben angeführten Zusammenstellung enthalten sind, sind die Citate in dieser Uebersicht weggelassen.

Sardinien nebst Corsica hat überwiegend einheimische Besatzung gehabt: in den J. 88 und 96 finden wir dort die beiden Cohorten *I gemina Sardorum et Corsorum* und *II gemina Ligurum et Corsorum*, und diese dürften schon von Augustus Zeit an dort gestanden haben. Es entspricht dies den Verhältnissen der seit Jahrhunderten an die römische Herrschaft gewöhnten Provinz.

Die beiden Germanien müssen in der julisch-claudischen Epoche vorwiegend einheimische Auxilien gehabt haben. Acht von den neun batavischen Cohorten werden, da sie der 14. Legion zugeordnet waren, mit dieser aus Obergermanien nach Britannien gekommen sein, wo wir am Ende der Regierung Neros sie finden; nur die neunte hatte in späterer Zeit gewiss und vielleicht seit Augustus ihr Standquartier in Raetien in dem noch heute davon den Namen führenden Passau.**) Die batavische Reiterei stand bei Neros Tod sogar in Untergermanien selbst und ebendaselbst wenigstens unter Tiberius das Contingent der Canninefaten[2]. Dasselbe ergeben 214
zufällige Erwähnungen bei Tacitus für die Contingente der germanischen oder halbgermanischen Nemeter, Nervier, Sugambrer, Sunuker, Treverer[3], Tungrer, Ubier und Vangionen. Freilich er-

1) Gemeint ist die Zusammenstellung der Zeugnisse für die einzelnen Alen und Cohorten Eph. epigr. V p. 159 f.

*) [Für Noricum s. jetzt D. CIV (C. I. L. III p. 2328[67]), für Syrien D. CIX. CX (C. I. L. III p. 2328[70. 71]), für Mauretania Caesariensis D. XXXVI (C. I. L. III p. 1973).]

**) [S. jedoch jetzt C. I. L. III, 11918 und Fabricius, Kastell Weissenburg (Obergerm.-raet. Limes Lief. 26) S. 25.]

2) Tacitus ann. 4, 73: *(L. Apronius inferioris Germaniae pro praetore) alam Canninefatem et quod peditum Germanorum inter nostros merebat circumgredi terga hostium iubet.* Auch die zu Fuss dienenden Canninefaten finden wir in Germanien (Tacitus hist. 4, 19).

3) Dass die bei den Treverern ausgehobene Ala im J. 21 unter dem Befehl

scheinen in den germanischen Heeren auch raetische, gallische, britannische, lusitanische, vasconische Cohorten[1]; selbstverständlich konnten die Auxilien des mächtigen Doppelheeres am Rhein nicht ausschliesslich einheimische sein, namentlich nachdem in Folge der britannischen Expedition ein ansehnlicher Theil der germanischen Truppen nach der Insel gegangen und mit der dafür aus Spanien herangezogenen *IV Macedonica* ohne Zweifel auch deren Auxilien nach Germanien gekommen waren. Dennoch aber ist das massenhafte Auftreten der germanischen Auxilien in den germanischen Heeren der früheren Kaiserzeit eine im hohen Grade bemerkenswerthe Thatsache, gewissermassen eine Fortsetzung der auffallenden Bevorzugung und des unbedingten Vertrauens, womit Augustus die reichsunterthänigen Germanen behandelte und worin auch die Varusschlacht keine Aenderung hervorgerufen hat, wie sie denn bei diesen Germanen ohne erkennbare Wirkung geblieben ist: die relative Stärke der Aushebung und die Verwendung der ausgehobenen Mannschaften zur Hut des Rheinstroms gehören augenscheinlich zusammen. — Aber der Bataveraufstand des Civilis führte zu einem völlig veränderten System. Wenn für die ältere Zeit die Schriftsteller reden und die Steine schweigen, so tritt hier das umgekehrte Verhältniss ein. Ich habe anderwärts (S. 58. 64) darauf hingewiesen, dass mehrere der hauptsächlich bei dem Aufstand betheiligten Truppen damals aufgelöst zu sein scheinen, namentlich batavische und treverische, und dass vielleicht überhaupt die örtliche Rekrutirung damals beseitigt oder beschränkt worden ist. Hinzuzusetzen bleibt, dass in den späteren germanischen Heeren die germanischen Contingente so gut wie verschwunden sind; wenigstens nennen die das obergermanische Heer angehenden Diplome aus den J. 74. 82 [90]. 116 [134]
215 nur die *ala I Canninefatium**) und die *cohors I Germanorum* neben einer langen Reihe aquitanischer, spanischer, raetischer und anderer Auxilien. Auch im untergermanischen Heer, von welchem wir kein Diplom besitzen,**) ist unter den einzeln auftretenden keine einzige

eines Treverers, des Julius Indus, stand (Tacitus ann. 3, 42. 46) legt die Frage nahe, ob die germanischen Auxilien nicht auch häufig von Offizieren derselben Herkunft geführt worden sind.

1) Tacitus ann. 2, 17 (zum J. 16): *Raetorum Vindelicorumque et Gallicae cohortes.* hist. 1, 70: *praemissis Gallorum Lusitanorumque et Britannorum cohortibus.* 4, 33: *Vasconum lectae a Galba cohortes.*

*) [Diese spätestens seit dem J. 116 (D. CV, C. I. L. III p. 2328[67]) in Oberpannonien.]

**) ['Jetzt außer einem Fragment (C. I. L. III p. 1967 n. XXV) ein vollständig erhaltenes vom J. 78, gef. in der Umgebung von Mainz: Altert. uns. heidn. Vorzeit V S. 181 ff. m. Tafel 33; Westd. Korrbl. XXV (1906) Sp. 20 ff.' BANG.]

Truppe germanischen Namens. Also ist die Annahme wohl gerechtfertigt, dass Vespasian die bis dahin in oder nicht weit von ihrer Heimath stationirten und aus der Heimath rekrutirten germanischen Auxilien nach der Niederwerfung des grossen Auxilienaufstandes entweder auflöste oder verlegte.

In der kleinen Provinz der Seealpen wird die auch inschriftlich daselbst mehrfach bezeugte *cohors I Ligurum* in der Schilderung der Vorgänge des J. 68 *vetus loci auxilium* genannt[1], ist also ohne Zweifel aus örtlicher Aushebung hervorgegangen und daselbst in Station verblieben. Auch die *cohors nautarum*, welche ebenfalls hier lag, dürfte an dieser Küste ausgehoben sein[2].

In Britannien ist nie eine der dort zahlreich gebildeten Alen und Cohorten stationirt worden[3]; eine schwer wiegende Thatsache für die Geschichte dieser Provinz.

In Raetien haben von den acht dort ausgehobenen Cohorten nach den Diplomen der J. 107. 166 die beiden ersten damals zum raetischen Heer gehört und wahrscheinlich von Haus aus in ihrer Heimath gestanden[4]. Die übrigen Cohorten haben dagegen wohl niemals daselbst gelagert: die vierte stand späterhin wenigstens in Kappadokien, die sechste und siebente in der flavischen Epoche in 216
Obergermanien, die achte gleichzeitig in Pannonien; für die dritte und fünfte fehlen uns Zeugnisse. Auch an sich ist es angemessen dass in die erst unter Augustus unterworfene Provinz nicht mehr als jene zwei Cohorten der einheimischen Aushebung gelegt worden sind.

---

1) Tacitus hist. 2, 14. C. V p. 903. 2) C. V p. 903.

3) Die Ziegel mit [*co*]*h. I Br.* (VII, 1229), *c. III Br.* (das. 1230), *coh. IIII Bre* (das. 1231) und die Inschriften eines PRAE C / III LV BRIT / (das. 177) und eines *actar*[*ius*] *coh. IIII Br* ... (das. 458) sind sämmtlich unsicherer Deutung und mit Ausnahme der letzten auch unsicherer Lesung (Hübner in dieser Zeitschrift 16, 565). Keines der Diplome des britannischen Heeres und ebenso wenig das Verzeichniss der britannischen Truppen in der Not. Dign. erwähnt britannische Auxilien. Dass diese nicht in Britannien dienen sagt auch der Redner bei Tacitus Agr. 31.

4) Allerdings finden wir eine *cohors II Raetorum* auch in dem obergermanischen Heer sowohl in zahlreichen Inschriften, besonders von der Saalburg und aus der Umgegend, wie auch in den Diplomen der J. 82. [90]. 116 [und 134]. Ob dies dieselbe mehrfach aus der einen in die andere benachbarte Provinz verlegte Cohorte ist oder zwei gleichnamige Cohorten neben einander bestanden haben, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden; der letzteren Annahme ist es günstig, dass der Beisatz *civium Romanorum* sich nur in Obergermanien (Diplom vom J. 116; Brambach 1520. 1522 [C. I. L. XIII, 7583. 7586, jedoch ist diese zu streichen]) findet. [Vgl. Hammeran, Westd. Zeitschr. IV S. 402.]

Wie Pannonien überhaupt die meisten Militärdiplome ergeben hat, so fällt auch das einzige Document aus vorvespasianischer Zeit, welches die Auxilien verzeichnet,*) auf diese Provinz. Dieser Soldatenabschied vom J. 60 nennt allerdings nur sieben Cohorten, also keineswegs die sämmtlichen Auxilien der damals noch ungetheilten Provinz, aber unter diesen keine einzige aus den Donaugegenden, sondern fünf spanische und zwei Cohorten der Alpiner. Dass wenigstens die eine der spanischen schon im J. 35 in Pannonien ihr Quartier gehabt hat, wird dadurch wahrscheinlich, dass in diesem Jahr ein Varcianer in dieselbe eintrat, ohne Zweifel in Folge örtlicher Rekrutirung. Dem entsprechen im Wesentlichen die späteren gleichartigen Urkunden, auf die ich mich hier beschränke: unter den in ihnen genannten sehr zahlreichen Alen und Cohorten sind alle anderen Landschaften stärker vertreten als die Donauprovinzen; aus diesen erscheint nur die 5. Cohorte der Breuker im J. 80, die 7. derselben in den J. 85 und 167 und die 1. der Pannonier in den J. [133]. 138. [148. 149] und 154. Wenn man diesen Besatzungsstand zusammenhält mit dem so gänzlich verschiedenen in Germanien vor Vespasian, so wird man jenen ohne weiteres zurückführen auf die grosse pannonische Insurrection in den letzten Jahren des Augustus. Offenbar ist in Folge derselben an der Donau schon damals geschehen, was nach der Niederwerfung des Civilis Vespasian am Rhein that: die pannonischen Auxilien sind verlegt und durch Auxilien anderer Provinzen ersetzt worden.

Von Dalmatien wird die gleiche Ursache die gleiche Folge gehabt haben; indess wissen wir nichts Positives über die daselbst stehenden Auxilien aus der Zeit vor Vespasian, der die Legionen von dort wegnahm. In der kleinen Besatzung, die nachher daselbst erscheint, findet sich keine einheimische Truppe[1].

217 Auch Moesien scheint in gleicher Weise behandelt worden zu sein. Die vier [jetzt acht] Diplome aus den J. 82. [93]. 99 [(2)]. 105 [vor 114]. 134. [138] nennen keine anderen den Donauprovinzen angehörenden Truppen als die *ala I Gallorum et Pannoniorum* (J. 134) und die *ala I Vespasiana Dardanorum* (J. 99. 105 [vor 114]. 134), von denen die erstere gemischt, die zweite wahrscheinlich erst

*) [Ein Stück eines zweiten C. I. L. III p. 2328[64] n. CI ('ante annum 60').]

1) Die *cohors I Dalmatarum*, welche unter Hadrian und Pius in England lag, hat im J. 170 die Mauern von Salonae wieder hergestellt (C. III, 1979. 6374 [Dessau 2616. 2617]), nachdem sie für den Marcomanenkrieg nach dem Continent gesandt war.

von Vespasian eingerichtet ist.*) Bemerkenswerth ist in diesem Heer die Mischung occidentalischer und orientalischer Auxilien, wozu das Gegenbild in den dortigen Legionen sich findet (S. 26).

Von Dacien gilt dasselbe wie von Britannien. Niemals haben dacische Truppen in Dacien cantonnirt; die zahlreichen Auxilien der dortigen Lager gehören sämmtlich anderen Provinzen an, die dacischen finden sich, so weit wir ihre Lagerstätten kennen, in Britannien und im Orient verwendet.

Für Palaestina geben theils die Nachrichten des Josephus[1] einigen Aufschluss, theils das Diplom vom J. 86. Die militärischen Verhältnisse sind hier dadurch bedingt, dass das Land bekanntlich 218
bis zum J. 6 n. Chr. unter Herodes und Archelaos und wieder in den J. 41—44 unter Agrippa I selbständig war, dagegen in den J. 7—40 und sodann von 45 ab unter unmittelbarer römischer Verwaltung stand. Agrippa I hatte bei seinem Tode eine Ala, und zwar

*) [Außerdem noch die *ala I Pannoniorum* (D. XXXI C. I. L. III p. 1971 vom J. 99) und die *ala II Pannoniorum* (D. CIII C. I. L. III p. 2328[66] vom J. 93).]

1) Josephus ant. 19, 9, 2: *(ὁ Καῖσαρ) ... ἐπέστειλε τῷ Φάδῳ .... τὴν ἴλην ... τῶν Καισαρέων καὶ τῶν Σεβαστηνῶν καὶ τὰς πέντε σπείρας εἰς Πόντον μεταγαγεῖν, ἵν' ἐκεῖ στρατεύοιντο .... οὐ μὴν οἱ κελευσθέντες μετέστησαν· πρεσβευσάμενοι γὰρ Κλαύδιον ἀπεμειλίξαντο καὶ μένειν ἐπὶ τῆς Ἰουδαίας ἐπέτυχον, οἳ καὶ τοῖς ἐπιοῦσι χρόνοις τῶν μεγίστων Ἰουδαίοις ἐγένοντο συμφορῶν ἀρχὴ τοῦ κατὰ Φλῶρον πολέμου σπέρμα καταβαλόντες.* 20, 6, 1: *Κουμανὸς .... ἀναλαβὼν τὴν τῶν Σεβαστηνῶν ἴλην καὶ πεζῶν τέσσαρα τάγματα* (ebenso bell. 2, 12, 5). 20, 8, 7: (die Syrer in Caesarea) *μέγα φρονοῦντες ἐπὶ τῷ τοὺς πλείστους τῶν ὑπὸ Ῥωμαίοις ἐκεῖ στρατευομένων Καισαρεῖς εἶναι καὶ Σεβαστηνούς.* Bell. 3, 4, 2 wird in der Aufzählung der Bestandtheile der Armee des Titus die bisherige Besatzung des Landes also aufgeführt: *προσεγένοντο δὲ καὶ ἀπὸ Καισαρείας πέντε (σπεῖραι) καὶ ἱππέων ἴλη μία.* Die *ala I gemina Sebastenorum* oder *I Flavia Sebastenorum* erwähnen auch die späteren Inschriften mehrfach (Eph. ep. V p. 194); aus Josephus erhellt, dass sie schon vor dem jüdischen Krieg bestand, also den Namen *Flavia* wohl in diesem als Ehrenbenennung empfing. Auch eine *cohors I Sebastenorum* nennen die Inschriften, ohne Zweifel eine jener fünf und gleich der Ala aus Samaritanern gebildet. Eine zweite dieser fünf Cohorten wird die *I Ascalonitarum felix* sein; (Eph. V p. 193; vgl. Josephus bell. 3, 2, 1); eine dritte vielleicht die *I Flavia Canathenorum* (Eph. a. a. O.; vgl. Le Bas-Waddington 2329 [Inscr. Gr. ad res Rom. pert. III, 1223]. 2412 *d*), obwohl Canatha zum Reich des Agrippa gehörte. Andere von Städten Palaestinas benannte Auxilien kennen wir nicht, namentlich keine Ala der Caesareer. Auch aus der zuerst angeführten Stelle des Josephus wird man eine solche auf keinen Fall herleiten dürfen, da er ja auch hier nur von einer Ala spricht und diese nur die von Sebaste sein kann; sind die Worte *τῶν Καισαρέων καὶ* wirklich von Josephus geschrieben, und nicht, was leicht möglich, aus den vorhergehenden *Καισαρεῦσι καὶ Σεβαστηνοῖς* hineininterpolirt, so hat Josephus nur sagen wollen, dass in der *ala Sebastenorum* auch zahlreiche geborne Caesareer dienten.

die der Sebastener, und fünf Cohorten unter den Waffen, welche Truppen ohne Zweifel wenn nicht schon von Herodes oder Archelaos, so doch von der römischen Verwaltung nach Archelaos Absetzung im Lande selbst gebildet worden waren und je nach der Stellung des Landes bald als römische Auxilien, bald als landesherrliche functionirten[1]. Wegen ihrer üblen Aufführung nach Agrippas Tode ordnete Kaiser Claudius ihre Versetzung nach dem Pontus an, aber es kam dazu nicht; und dass die römische Besatzung Judaeas aus im Lande selbst ausgehobenen Soldaten bestand, ist nicht die letzte Ursache des unheilvollen jüdischen Krieges gewesen. — Nach dessen Beendigung wurde begreiflicher Weise hier verfahren wie in Germanien und Pannonien: die sechs Auxilien, welche das Diplom vom J. 86 aufführt, sind zur Hälfte Thraker, die übrigen Lusitaner, Cantabrer und Gaetuler.

In Aegypten endlich sind die beiden einzigen nachweislich dort ausgehobenen Auxiliarcohorten, die zwei der Thebäer, so viel wir wissen, von Anfang an in der Heimath, und zwar eben in der Thebais, stationirt worden und immer dort geblieben, wie ja auch die in Aegypten für den Legionsdienst ausgehobenen Mannschaften überwiegend in die ägyptischen Legionen eingereiht wurden (S. 24). Obwohl daneben noch eine grössere Zahl nicht ägyptischer Auxilien in Aegypten verwendet wurden, wird man dennoch in dieser Einrichtung eine weitere Bestätigung dafür finden dürfen, dass die Herrschaft der Römer im Lande selbst als Fortsetzung derjenigen der Ptolemaeer betrachtet wurde und sowohl die griechische wie vor allem die fügsame ägyptische Bevölkerung zu derselben nicht wie zu einer Fremdherrschaft, sondern gleich wie zu dem altgewohnten Landesregiment sich stellte.*)

Fassen wir die einzelnen Wahrnehmungen, unvollständig wie sie
219 sind, so weit möglich zusammen, so erscheint wohl als Fundament der Institution die Verwendung der einzelnen Truppe in ihrem Aushebungsbezirk und als deren Consequenz auch die örtliche Rekrutirung. Aber gleich von Anfang an muss insbesondere das ungleiche Bedürfniss sehr zahlreiche Abweichungen herbeigeführt haben, und die Insurrectionen der Unterthanen eben in den wichtigsten Militärprovinzen und andere mannigfaltige Rücksichten haben die ursprüngliche Ordnung so gründlich und so rasch umgestaltet, dass schon

1) Es entspricht dies dem nach Einziehung der Herrschaft des Polemon mit dessen Truppe eingehaltenen Verfahren (S. 67 A. 1).

*) [Vgl. P. M. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemaeer und Römer in Aegypten, Leipzig 1900. J. Lesquier, *L'armée rom. d'Égypte*, Rev. de phil. 28 (1904) S. 1 ff.]

unter den Flaviern von derselben nur vereinzelte Reste noch sich behaupteten. Wie weit späterhin sich dies wieder ausgeglichen hat und im Wege der örtlichen Rekrutirung gewissermassen die ursprüngliche Ordnung zurückgeführt worden ist, vermögen wir nicht genauer zu bestimmen; im Allgemeinen ist es erklärlich, dass sämmtliche Provinzen sich mehr und mehr an die Zugehörigkeit zum Reiche gewöhnten und Gegensätze, wie sie noch im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung lebhaft empfunden wurden, späterhin sich so weit ausglichen, dass die örtliche Conscription im Grossen und Ganzen durchführbar wurde.

VI. Die *numeri*.*)

Wenn die von den Nichtbürgern gestellten Truppen den Charakter geschlossener Nationalcontingente, den sie bei der ersten Regulirung des stehenden Heeres durch Augustus allerdings gehabt haben, im Ganzen genommen bald einbüssten und auch durch die spätere örtliche Aushebung nur in sehr unvollkommener Weise wieder erhielten, die Politik der besseren Kaiserzeit überhaupt, wenn nicht gerade auf Verschmelzung der verschiedenen Elemente der Auxilien gerichtet, so doch gegen dauerndes Zusammenhalten der Völkerschaften in den einzelnen Truppenkörpern wenigstens indifferent war, so herrscht in dem späteren Kaiserregiment bekanntlich die geradezu entgegengesetzte Richtung und sucht dasselbe seine militärische Stütze in den noch eigenartig zusammen stehenden Nationalitäten, anfangs im Kreise der Unterthanen, späterhin auch im Ausland. Es ist wohl des Versuchs werth, den Anfängen derjenigen Richtung nachzugehen, welche schliesslich in die Föderatentruppen und in das Königthum der Gothen und der Franken ausläuft.

Wie die Uniformirung der von Augustus geschaffenen Auxilien wesentlich darauf beruht, dass das gleiche Schema, für die Reiterei die Ala, für die Infanterie die Cohorte auf sie alle Anwendung fand, so tritt die umgekehrte Tendenz hauptsächlich darin hervor, 220
dass gewisse Truppen dem bezeichneten Schema sich nicht fügen oder, um den technischen Ausdruck zu brauchen, lediglich *numeri* sind. Dieses Wort[1] wird nicht in älterer Zeit[2], aber nachweislich

*) [Vgl. unten S. 144 ff.]

1) Das darüber Bekannte hat kürzlich Albert Müller (Philol. 41, 486) zusammengestellt.

2) Die *adscriptivi ad legionem* heissen schon bei Plautus Men. 182 *extra numerum*; aber daraus folgt die Verwendung des Wortes in der Bedeutung 'Truppe' noch nicht. Ich habe früher (S. 32 A. 3) die Redensart *distribuere in*

seit dem Ende des 1. Jahrhunderts gebraucht als allgemeine Bezeichnung für jede Truppenabtheilung[1], welche unter einheitlichem Oberbefehl eines Offiziers steht[2]; und aus dieser generellen Bedeutung entwickelt sich von selbst die specielle, dass, wo eine Abtheilung, die weder Legion noch Ala noch Cohorte ist, als Ganzes bezeichnet werden soll, dieses Wort eintritt, während in vorconstantinischer Zeit die eine feste Specialbenennung führende Abtheilung für sich allein niemals *numerus* genannt wird[3]. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Truppe Infanterie oder Cavallerie oder gemischt ist; obwohl für eine Reitertruppe dieser Art auch im zweiten Jahrhundert die
221 Bezeichnung *vexillatio*[4], im dritten die Bezeichnung *cuneus*[5] vorkommt, findet sich ebenfalls *numerus equitum*. Insofern wird *numerus* in der mittleren Kaiserzeit zu einer selbständigen jenen drei andern parallelen und ebenfalls technischen Kategorie, welcher Sprachgebrauch namentlich in den Honorarinschriften[6] deutlich hervortritt.

---

numeros und die analogen auf die Legionsziffern bezogen und für republikanisch gehalten, kann aber auch diese nicht für die vortraianische Zeit belegen.

1) Zuerst begegnet das Wort in dieser Verwendung bei Tacitus Agric. 18: *sparsi per provinciam numeri*; hist. 1, 6: *multi ad hoc numeri e Germania ac Britannia et Illyrico* (vgl. hist. 1, 87. ann. 2, 80); ferner bei Plinius ep. 3, 8, 4 und ad Trai. 29. 30 und bei Sueton Vesp. 6. Besonders scharf ausgeprägt erscheint es bei den Juristen, so bei Ulpian Dig. 3, 2, 2, 1: *exercitum non unam cohortem neque unam alam dicimus, sed numeros multos militum*; vgl. 3, 3, 8, 2. 29, 1, 4. l. 38, 1. l. 42. 37, 13, 1, 2; auch in Inschriften C. II, 2079. X, 1202 [Dessau 2713. 2660.] Für Belege des gleichen Sprachgebrauchs in späterer Zeit, der sich auch auf das griechische *ἀριθμός* erstreckt, genügt es auf Seecks Index zur Not. Dign. p. 331 und C. I. L. V p. 1175, sowie auf die Wörterbücher zu verweisen.

2) Turmen also und Centurien sind keine *numeri*, auch streng genommen nicht Legionscohorten, obwohl in dieser Hinsicht wenigstens bei Tacitus der Gebrauch schwankt: er sagt hist. 1, 87 *in numeros legionis*, dagegen ann. 2, 80 *in numerum legionis*.

3) In der nachconstantinischen Epoche kann jede Truppe auch für sich allein *numerus* genannt werden, sogar die Legion (C. I. L. V p. 1059. VIII, 9248).

4) Die *vexillatio equitum Illyricorum* des Diploms vom J. 129 steht im Gegensatz zu Alen und Cohorten und heisst auf anderen Inschriften vielmehr *numerus* (unten S. 110). Gleichartig ist die *vex(illatio) eq(uitum) Maurorum* C. VIII, 9045. 9047 [= Dessau 2766. 2767], vielleicht auch die *vex. Brit.* der niedergermanischen Ziegel (Brambach 3 C 26 und sonst). Es ist dies nur eine der vielen Anwendungen dieses Wortes, aber offenbar diejenige, woraus sich die Verwendung der *vexillatio* für die Reitertruppe der späteren Heerordnung entwickelt hat.

5) Darüber ist der Anhang S. 115 zu vergleichen.

6) Hispalis aus der Zeit vor Marcus und Verus (II, 1180 [= Dessau 1403]): *praef. coh. III Gallor., praepositus numeri Syror. sagittarior., item alae primae*

Noch in der Notitia Dignitatum erscheint *numerus* in diesem technischen engeren Sinn, aber hier nur in einer einzigen Provinz und zwar in derjenigen, welche abweichend von den übrigen die Einrichtungen der früheren Kaiserzeit darstellt, in Britannien[1], neben Legionen, Alen und Cohorten[2], so dass uns hier ein treues und ziemlich vollständiges Bild einer Provinzialarmee des ausgehenden 3. Jahrhunderts aufbewahrt ist.

Diese *numeri* sind nun zwar eine bestimmte Kategorie des römischen Heeres der Kaiserzeit, von der unsere Handbücher freilich nichts wissen; aber das unterscheidende Merkmal des *numerus* ist negativer Art, die Abwesenheit einer der drei regulären Truppenformationen, und es kann daher bei ihm weder von einer allgemein gültigen Organisation noch viel weniger von einem allgemeinen Conscriptionsgesetz die Rede sein. Wenn eine befriedigende Darlegung der römischen Heerordnung nicht umhin können wird die einzelnen durch dieses negative Merkmal bezeichneten Truppenformationen zusammenzustellen, wie zum Beispiel die kaiserlichen *centuriae statorum*, ferner die nichtrömische Kaisergarde der *equites singulares,* 222
welche als Corps nur diese Bezeichnung führt[3], die in analoger Weise zum Dienst bei den einzelnen Höchstcommandirenden in den Provinzen ausgesonderten Truppenkörper, welche auch öfters unter demselben Namen auftreten[4], die aus den Legionen ausgesonderten

Hispanor. Ariminum (Henzen 6729 [C. I. L. XI, 393 = Dessau 2739]): *praef. coh. III Britt*[*o*]*num veteranor*[*um*] *equitatae, trib. leg. I ad*[*iu*]*tricis piae fidelis, pra*[*ef.*] *alae I Asturum, praepos*[*itus*] *numeri equitum electo*r[*um*] *ex Illyrico.* Caesarea in Mauretanien (VIII, 9358 [= Dessau 2738]): *praef. coh. I Augustae Bracarum, praepositus n. Illyricorum, trib. coh. Ael. expeditae, praef. al. Aug. II Thracum, praepositus al. gemin. Seba*[*sten.*]*, praepositus classis Syriacae et Augustae, praef. classis Moesiaticae.* [Vgl. auch die 1906 in Thessalonike gefundene, von Papageorgiu in mehreren griechischen Zeitschriften herausgegebene Inschrift eines Mestrius Servilianus, der *χειλίαρχος σπείρης πρώτης Μουσουλαμῶν ἱππικῆς, ἔπαρχος εἴλης ἱππέων ἀριθμοῦ Παλμυρηνῶν Πορολυσσηνῶν* war.]

1) Occ. c. 28. 40. Der einzige sonst vorkommende *numerus* ist der der *barcarii* für die Flottille auf dem Bodensee in Raetien (Not. Occ. 35, 32).

2) Vgl. den Anhang S. 117.

3) C. VI, 224. 715 [Dessau 2185. 2184]. Eph. ep. IV n. 933 [C. I. L. VI, 32803]. V p. 128. Henzen ann. dell' inst. 1850 p. 31.

4) Dieser Art sind die *numeri singularium* (Tipasa C. VIII, 9292; Apulum Eph. ep. IV n. 166 [C. I. L. III, 7800]); auch die *e*[*q(uites)*] *sing(ulares) exerc(itus) Arab(ici,) item drom(edarii)* der Inschrift C. III, 93, so wie andere Abtheilungen dieser Art dürften in gleicher Weise zu fassen sein. [Vgl. Mommsen Eph. ep. IV p. 404; v. Domaszewski Arch.-ep. Mitth. X S. 22.] Dagegen die *pedites singulares Britannici* (unten S. 110) scheinen nicht gleichartig. Auch bei den mehrfach vorkommenden *alae singularium* (Eph. ep. V p. 247), so wie einer vereinzelt

frumentarii[1], die Abtheilungen der *exploratores*, so kann doch an principielle Zusammengehörigkeit und an organische Gleichartigkeit dieser Formationen überall nicht gedacht werden. Auch der Zeit nach lässt sich nur etwa feststellen, dass stehende Truppenkörper[2] von abweichender Formation im ersten Jahrhundert kaum nachweisbar sind, dagegen im zweiten und dritten zahlreich begegnen. Dies Anwachsen dieser Kategorie ist wesentlich veranlasst durch eine auf die Renationalisirung der Auxiliartruppen basirte Formation, welche unter den *numeri* sehr bald die erste Stelle einnimmt. Unter den schriftstellerischen Zeugnissen giebt davon allein die unter Hyginus Namen laufende Lagerbeschreibung einige Kunde; die nähere Bestimmung lässt sich bis zu einem gewissen Grad aus den Inschriften
223 entnehmen. Leider sind die hyginischen Angaben in einem selbst bei dieser durchaus zerrütteten Ueberlieferung ausnahmsweise üblen Zustand und eine Wiederherstellung des Textes nur annähernd möglich. Ich setze die Stellen her, wie sie vorliegen.*)

c. 2: *legiones . . . ad vallum tendere debent ut . . . exercitum gentibus imperatum* (so Lange; *meatum* Hdschr.; vielleicht *mixtum*) *suo numero* [*tamquam*] *corporali in muro teneant (sene* Hdschr.*)*.

c. 19: *cohortes (cohorti* Hdschr.*) peditatae vel equitatae ad viam quintanam spectare debebunt, ut super* [*et supra* Dom.] *summactares (sumactares* Hdschr.*) et reliquas (reliqui* Hdschr. [*reliquae* Dom.]*) nationes tendere debebunt: et ita fiet, ut omni*

---

stehenden *cohors singularium* (das. p. 249) dürfte das mancher Beziehungen fähige Ehrenprädicat der Elitetruppe in anderer Anwendung auftreten.

1) C. VI, 3341: *vet(eranus) ex num(ero) frum(entariorum) leg. IIII Fl(aviae).* Henzen 6523 = C. I. L. XIV, 125 [= Dessau 2223]. Vgl. Marquardt 2, 476 [2. Aufl. 491 f.] und jetzt Henzen Bull. dell' Inst. 1884 p. 21. [Vgl. auch R. Paribeni Röm. Mitt. XX (1905) S. 310 ff.] Wie sie sich zu der Legion verhielten, der sie angehörten, steht dahin; aber dass ein Sondercommando für sie bestand, beweist u. A. der *centurio frumentariorum*.

2) Der Landsturm ist besonders in der früheren Kaiserzeit nicht selten in den einzelnen Provinzen unter die Waffen gerufen worden (Marquardt St. V. 2^2, 538); aber dergleichen zeitweilige Formationen haben mit den *numeri* des stehenden Heeres nichts gemein. Der [*prae*]*fectus levis armaturae p*[*rovinciae?*] *Hispaniensis* (Henzen 6735 [C. I. L. X, 6098]) und der *pra*[*ef(ectus)*] *Raetis Vindolicis valli*[*s P*]*oeninae et levis armatur(ae)* (Henzen 6939 [C. I. L. IX, 3044 = Dessau 2689]) können füglich Führer solcher Aufgebote gewesen sein; dass die *auxilia* im Gegensatz zu den Legionen oft *leves cohortes* heissen, ist bekannt und der Landsturm wird also um so mehr zu den Leichtbewaffneten zählen.

*) [Vgl. die Ausgabe von A. v. Domaszewski. Leipzig 1887.]

parte nationes, ut (et Hdschr. [*a* Dom.]*) supra scriptum est (scribtas* Hdschr. [*scriptis* Dom.]*), contineantur.*

c. 29: *Nationes Cantabri Getati* (wohl *Gaetuli* [dies aufgenommen von Dom.] oder *Gaesati*)[1] *Palmyreni (parmyrent* Hdschr.*) Daci Brittones centuriae* [*centurias* Dom.] *statorum et si quid aliud datum fuerit in exercitu (exercito* Hdschr.*) summactari (summamclarificum* Hdschr.*), in retentura (retentatura* Hdschr.*) ponimus* [*ponemus* Dom.].

c. 30: *Mauri equites DC, Pannonii veredarii DCCC .... exploratores CC ..... Palmyreni (parmyrent* Hdschr.*) D, Getati* [*Gaetuli* Dom.] *DCCCC, Daci DCC, Brittones D, Cantabri DCC, centuriae statorum duae.*

c. 43: *Summactares (summacterias* Hdschr.*) et reliquas nationes quotiens per strigas distribuimus, non plus quam tripertiti esse debebunt nec (ne* Hdschr.*) longe ab alterutrum, ut uinam tessera suo vocabulo citationis habeant* (vielleicht *ut qui tesserae loco vocabulum citationis habeant* [*ut viva tessera suo vocabulo citationis audiant* Dom.]).

Welcher sonst unbekannte Lagerausdruck in dem dreimal mit geringen Abweichungen wiederholten Wort *summacterias — sumactares* 224
— summamclari steckt, ist ebenso ungewiss[2] wie die Unbrauchbarkeit der bisher dafür gemachten meist ganz perversen Vorschläge gewiss ist: es muss die technische Bezeichnung sein der nicht in Legionen und Cohorten formirten Infanterie, wobei dann aber bald die *nationes* (c. 29) darunter einbezogen, bald die *reliquae nationes* als gleichartig angeschlossen werden und durch diese Incongruenz wieder auch der Begriff ins Schwanken kommt. Wenn weder das Wort noch der Begriff sich mit Sicherheit constatiren lassen, so treten dagegen mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit die *nationes* hervor

1) Die lächerliche Schlimmbesserung *Getae* behauptet sich nun seit ein paar hundert Jahren im Text, obwohl es doch ziemlich bekannt ist, dass die *Getae* erstlich dem technischen Latein fremd und zweitens mit den *Daci* identisch sind. — Nach Anleitung der Inschriften VIII, 2728 [= Dessau 5795]: *certamen inter classicos milites et gaesates*; V, 536: [*pr*]*aef. gaesa ... um Helvet ....*; VII, 1002: *coh. I Van*]*gionum, item Raeti gae*[*s*]*ati et expl*[*oratores*] erscheint es nicht unstatthaft die *gaesati* unter die *nationes* einzureihen [s. unten S. 146]. Die Verbesserung *Gaetuli* liegt allerdings ebenso nahe und passt unter die *nationes* besser, findet aber in den Inschriften der *numeri* bis jetzt keinen Rückhalt.

2) Ich habe gedacht an *symmachares* oder *symmacharii*; die hybride Bildung würde bei einem castrensischen Ausdrucke sich ertragen lassen. — *telonarius* und *quadrieris* sind um nichts besser und ebenso ist *hemistrigium* aus dem Lagerbuch sehr mit Unrecht herauscorrigirt worden.

im Gegensatz zu Legionen, Alen, Cohorten und Flottensoldaten. Wie die Hauptbenennung, zeigen die beigesetzten Specialnamen der Völkerschaften das Wesen dieser Kategorie an, und auch die erste Angabe, wonach diese Infanterie einerseits von den Legionen, andrerseits von den Auxiliarcohorten eingeschlossen lagern soll, lässt scharf den Gegensatz erkennen dieser wesentlich barbarischen Truppen selbst gegen die doch auch nicht zu den Bürgertruppen gehörigen Auxilien. Auch was über das Commando c. 43 gesagt wird, ist zwar so schwer verdorben, dass eine sichere Herstellung ausgeschlossen ist, scheint aber doch darauf zu führen, dass bei diesen Mannschaften anstatt der schriftlichen von Hand zu Hand gehenden Tessera das Commandowort eintritt, vermuthlich weil diese Leute des Lesens lateinischer Schrift durchgängig unkundig waren. — Dass diese Kategorie keineswegs von geringer Bedeutung war, zeigen die beigesetzten Ziffern: danach werden auf das Heer von etwa 40000 M. nahe an 5000 solcher Nationaltruppen gerechnet, während auf die Auxilien etwa 14000, auf Garde und Legionen etwa 20000 M. entfallen.

Halten wir mit diesen merkwürdigen und zuverlässigen Angaben die inschriftlichen Zeugnisse zusammen, so begegnen die *nationes* als
225 solche darin allerdings nicht[1], und ist dieser Ausdruck von dem Verfasser jener Lagerbeschreibung demnach nicht als technisches Schlagwort, sondern als sachlich entsprechende Bezeichnung gewählt worden. Aber wohl treten darin in ziemlicher Ausdehnung Auxiliartruppen auf, welche von einzelnen Völkerschaften sich benennen, aber weder Alen noch Cohorten sind und der Corpsbezeichnung entweder entbehren oder dafür *numerus* brauchen, offenbar also eben jene *nationes*. Ueber diese Inschriften zu handeln ist schwierig; sie sind an Zahl sparsam und ihr Verständniss wird durch die grossentheils barbarische Fassung und zahlreiche für uns unlösbare Siglen und anderweitig unbekannte Localnamen ausserordentlich erschwert. Eine weitere Verwickelung entsteht dadurch, dass die in dem Kreis der *numeri* auftretenden Ethnika nicht, wie anderswo, durchaus von

1) Den [*pr*]*aef(ectus) cohortis VII Lusitan(orum)* [*et*] *nation(um) Gaetulicar(um) sex quae sunt in Numidia* aus neronischer Zeit (C. V, 5267 [= Dessau 2721]) wird man nicht vergleichen dürfen, sondern die letzteren eher als Aufgebot der Eingebornen nach Analogie des S. 105 A. 4 Bemerkten aufzufassen haben. — Ob das *ἔθνος Νομάδων* einiger Inschriften aus der Batanaea: Le Bas-Waddington III, 2203: [*πρεσ*]*β(ευτὴν) Σεβ(αστοῦ) ἀντιστρά(τηγον) οἱ ἀπὸ ἐθνους Νομάδων*; 2196: *Ἀδριανοῦ τοῦ καὶ Σοαίδου Μαλέχου ἐθνάρχου στρατηγοῦ Νομάδων τὸ μνημῖον*; 2112: *ἐπὶ βασιλέω*[*ς μεγάλου Μάρκου Ἰου*]|*λίου Ἀγρίππα . . . . . | Χάρητος ἔπα*[*ρχος*] . . . . | *σπείρης Αὐ . . . . . | ος Νομάδων . . . . . | ης καὶ Χαλ . . . .* auf unsere *nationes* bezogen werden darf, weiss ich nicht zu entscheiden.

dem Heimathort, sondern zum Theil von dem Lagerort der Truppe entlehnt sind. Letzteres muss bei den *exploratores* sogar Regel gewesen sein, wie ja denn diese Truppe mehr als jede andere ein für allemal an ihr Standquartier gebunden war[1]. Aber auch von den Exploratoren abgesehen scheinen bei den *numeri* Benennungen nach dem Lagerort nicht selten vorzukommen; ja die in diesem Kreis verhältnissmässig häufigen Doppel-Ortsnamen dürften regelmässig der eine auf den Heimath-, der andere auf den Lagerort sich beziehen[2]. Indess wenn wir alles in Abzug bringen, was in den Inschriften der 226
numeri entweder die Heimath nicht angeht oder auch unklar und unsicher ist, so geben sie doch hinreichende Bestätigung für die Ansetzungen des Militärschriftstellers. Die pannonischen Reiter des-

1) In Beziehung auf die *ala exploratorum Pomariensium* in Mauretanien, den *numerus exploratorum Divitiensium* bei Mainz, den *numerus exploratorum Bremenensium* in Rochester, den *numerus exploratorum Batavorum* habe ich dies C. VIII p. 847 nachgewiesen. Ich kenne keine Exploratorentruppe, welche ein Ethnikum im Namen führte, das nicht auf den Lagerort entweder bezogen werden muss oder doch bezogen werden kann. [Vgl. auch Mommsen im Limesblatt S. 7 und 664. — 'Eine Ausnahme bilden die *explorator(es) Triboci et Boi* der Inschrift aus Marbach C. I. L. XIII, 6448'. BANG.] Übrigens stecken unter den nicht ausdrücklich so bezeichneten Truppen wohl noch manche Exploratorenabtheilungen, wie denn der *n(umerus) Divitiensis G(ermaniae) s(uperioris)* der mauretanischen Inschrift C. VIII, 9059 [= Dessau 2628] und der *numerus Divitiensium* der Inschrift von Rhaedestos C. III, 728 wohl nicht verschieden sind von dem eben erwähnten *numerus exploratorum Divitiensium*.

2) Der in Turiner Inschriften mehrfach (V, 7000 [= Dessau 2629]. 7001. 7012) auftretende *num(erus) Dal(matarum) Divit(iensium)* lässt sich nicht füglich anders erklären; und dasselbe gilt von dem *numerus Mauret(anus?) Tibiscensium* C. VIII, 9368 add. [S. n. 20944] vgl. III, 1343. 1556 [= 8004]), wahrscheinlich einer mauretanischen in Tibiscum stationirten Truppe, und von drei britannischen: dem *numerus equitum Sarmatarum Bremetenniacensium* (S. 111 A. 1); dem *cuneus Frisinum Aballavensium* (unten S. 115) und dem *numerus Nerviorum Dictensium Dicti* Not. Dign. Occ. 40, 23). Danach dürften auch in den in Obergermanien lagernden *Brit(tones) Cal* .... (Brambach 1563 d), *Brittones Gurvedens(es)* (Brambach 1455 [C. I. L. XIII, 7343]), *Brittones Triputienses* (Brambach 1392. 1394. 1732. 1745 [C. I. L. XIII, 6517. 6518. 6502. 6606 [= Dessau 2624; vgl. die *expl(oratores) Trip(utienses)* XIII, 6599 und p. 238]), in dem mauretanischen *numerus Syrorum Mevenium* (VIII, 9381 [= Dessau 2763]) die an zweiter Stelle stehenden Namen vielmehr auf die Lagerplätze dieser Truppentheile zu beziehen sein. Die gangbare Auffassung dieser Namen nach Analogie der *ala Hispanorum Asturum* ist auch darum unstatthaft, weil als Aushebungsgebiet in den Soldateninschriften immer nur grössere Districte bis hinab zu den *civitates*, niemals einzelne Ortschaften auftreten, Dorfnamen also, wie sie hier auf jeden Fall vorliegen, in dieser Weise überall nicht auf Truppen bezogen werden können. Dass die britannische Poststation Tripontium (itin. p. 477) mit den *Brittones Triputienses* nicht zusammengehört, ist ohnehin ausser Zweifel.

selben sind allem Anschein nach die schon in einem Diplom vom J. 129 im dacischen Heere neben Alen und Cohorten auftretende *vexillatio equitum Illyricorum* (oben S. 104 A. 4), auch bezeichnet als *numerus equitum electorum ex Illyrico* (oben S. 104 A. 6) und *numerus Illyricorum*[1]. — Der *numerus Palmyrenorum* ist in ansehnlicher Zahl vertreten auf Inschriften von Dacien und Numidien[2]; aus dieser Provinz besitzen wir sogar zwei lateinisch-palmyrenische Inschriften solcher Soldaten, während sonst zwiesprachige Soldateninschriften im lateinischen Sprachgebiet unerhört sind — die *natio* zeigt sich also auch hier. — Der *numerus* ferner der Brittonen erscheint mehrfach in Obergermanien (S. 109 A. 2) und findet sich auch in Dacien[3]. — Die *vexillatio equitum Maurorum* mauretanischer Inschriften (S. 104 A. 4) schliesst sich den *Mauri equites* der Lagerbeschreibung an[4].
227 Wenn in diesen Völkerschaften sich die inschriftlichen Zeugnisse mit der Lagerbeschreibung begegnen, so bieten für die Daker und die Cantabrer, die Hyginus ebenfalls aufführt, so wie für die Gaetuler, falls diese von ihm gemeint sind, die Inschriften bis jetzt keine Belege, wobei man aber freilich sich zu erinnern hat, dass wir aus der östlichen Reichshälfte solche Truppen bis jetzt kaum kennen. Andere *numeri* der Nationen kennen wir nur aus Inschriften; so namentlich den oder die der Syrer aus verhältnissmässig zahlreichen Steinen von Dacien und Mauretanien[5] und den *numerus Hosdroenorum* aus niederpannonischen und mauretanischen[6]. Merkwürdig vor allem

---

1) Apulum III, 1197 und oben S. 104 A. 3.

2) C. III, 803. 837. 907. 1471. VIII, 2486 add. [= 18007; Dessau 2625]. 2502. 2505 [cf. 18005]. 2515 (zweisprachig). 3917 add. [18202] (zweisprachig). 8795 add. [cf. 18020 = Dessau 4340] (dem Malagbelus gewidmet) [18008; vgl. oben S. 104 A. 6].

3) C. III, 1396 [= Dessau 2630]: *signifer et quaestor n. Brit.* Wahrscheinlich identisch sind die *pedites singulares Britannici*, welche im dacischen Heere der J. 110 und 157 neben den Alen und Cohorten aufgeführt werden [C. I. L. III p. 868. 882] (vgl. III, 1633, [14]).

4) Schon unter Traianus begegnet Lusius Quietus *Μαῦρος καὶ αὐτὸς τῶν Μαύρων ἄρχων* (Dio 68, 32 [Boissevain III p. 206]), und, wie Themistius hinzusetzt, sogar aus dem barbarischen Mauretanien p. 250 Dind.: *οὐδὲ Ῥωμαῖον ὄντα τὸν ἄνδρα, ἀλλ' οὐδὲ Λίβυν ἐκ τῆς ὑπηκόου Λιβύης, ἀλλ' ἐξ ἀδόξου καὶ ἀπῳκισμένης ἐσχατιᾶς*), wobei man sich erinnern wolle, dass eine Ala der Mauren bis jetzt wenigstens nicht nachgewiesen ist. [Vgl. den *praepositus equitum itemque peditum iuniorum Maurorum iure gladii* C. I. L. VIII S. 20996 = Dessau 1356.]

5) Für das Einzelne genügt es auf die Indices der betreffenden Bände C. I. L. III. VIII zu verweisen.

6) Eph. II, 598 (vgl. V p. 243) [C. I. L. III, 10307]: *ex numero Hosroruorum.* C. VIII, 9829: *se(s)q(ui)plicarius Osdro[en]oru.*

ist der *numerus equitum Sarmatarum* des britannischen Heeres[1], weil er sicher hervorgegangen ist aus den von den Jazygen in Gemässheit des mit Kaiser Marcus geschlossenen Friedens gestellten und grösstentheils nach Britannien geschickten Reitern[2], die hier in derselben Weise den stattlicheren Namen der Sarmaten führen, wie Kaiser Marcus wegen des Jazygensieges sich *Sarmaticus* nannte und das Jazygenland in die Provinz Sarmatia umzuwandeln beabsichtigte. — Im Ganzen genommen sind in dieser Truppenkategorie die Provinzen spätester Erwerbung, wie Britannien und Dacien, und die der Romanisirung und der Civilisirung am fernsten stehenden Landestheile überwiegend vertreten[3].

Ueber die innere Organisation dieser Truppen vermögen wir wenig zu sagen. Nach den Zahlen, welche die Lagerbeschreibung beisetzt und welche ohne Zweifel, wie bei den Alen und Cohorten, 228
den vollen Sollbestand jeder einzelnen Truppe darstellen, stellt sich die Stärke zwischen 500 und 900 Mann, was im Allgemeinen mit der Stärke der Auxilien übereinstimmt, und dem steht auch in den Inschriften nichts entgegen[4]. Dennoch ist der Gegensatz der beiden Kategorien ein recht scharfer; wenigstens schwanken die Benennungen nur in sehr wenigen Fällen[5] und noch in dem britannischen Heer der Notitia Dignitatum stehen beide Gruppen in strenger Unterscheidung neben einander (S. 105). Damit stimmt ferner überein,

1) Ribchester C. VII, 218: [*pr*]*o salute d(omini) n(ostri)* [*et*] *n(umeri) eqq(uitum) Sar*[*matarum*] *Bremetenn(iacensium)* [*G*]*ordiani.* In zwei eben daselbst gefundenen Grabschriften heisst dieselbe Truppe *ala Sarmatarum* (vgl. oben S. 20 A. 2); in der Notitia Occ. 40, 54 *cuneus Sarmatarum Bremeteniaco (armatarum bremetenraco* Hdschr.*).*

2) Dio 71, 16: *οἱ Ἰάζυγες ἐς ὁμολογίαν ἦλθον . . . . καὶ ἱππέας εὐθὺς ὀκτακισχιλίους ἐς συμμαχίαν οἱ* (dem Marcus) *παρέσχον, ἀφ' ὧν πεντακισχιλίους καὶ πεντακοσίους ἐς Βρεττανίαν ἔπεμψε.*

3) Der *numerus Treverorum* der Idsteiner Inschrift Brambach 1548 [C. I. L. XIII, 7613] (vgl. in dieser Zeitschrift 16, 490 [Ges. Schr. 5 S. 432]), welcher dazu nicht gut stimmen würde, beruht auf falscher Lesung; auf dem Stein steht nach Zangemeisters Angabe PEDAT · TREVERORVM.

4) Die einzelnen britannischen Militärposten, welche die obergermanischen Steine nennen, haben gewiss diese Stärke nicht gehabt; aber wenn die Beinamen vom Standlager genommen sind, wird der oberrheinische *numerus Brittonum* vielmehr als ein einziger Truppenkörper aufzufassen sein, dessen Abtheilungen eine Anzahl von Castellen besetzt hielten.

5) Die Identität des *numerus equitum Sarmatarum* mit der *ala Sarmatarum* der Inschriften von Ribchester (oben A. 1) ist nicht zu bezweifeln, aber letztere Bezeichnung scheint abusiv. Dasselbe möchte gelten von der *ala exploratorum Pomariensium* (S. 109 A. 1), da sonst die *exploratores* durchaus den *numeri* angehören und keine andere Ala sich nach dem Standquartier benennt.

dass die üblichen Bezeichnungen des Commandanten der Auxiliartruppe *tribunus*[1] und *praefectus*[2] auf den *numerus* nicht häufig angewendet werden, dagegen hier dafür regelmässig *praepositus* gesetzt wird[3]. Es entspricht die Verwendung dieser allgemeinen Bezeichnung des Befehlshabers[4] in specieller Beziehung auf die Vorgesetzten dieser Truppenkategorie genau der Specialisirung der generellen Bezeichnung *numerus* auf diese Truppen selbst. — Das Schwanken der Zahl
229 von 300, 500, 600, 700, 800, 900 gegenüber den festen Normalzahlen der Alen und Cohorten bezeichnet weiter den Charakter dieser Truppen. — Die wenigen und disparaten Angaben, welche unsere Inschriften über die Subalternen der *numeri* enthalten, gewähren, so viel ich sehe, keinen Einblick in ihre individuelle Organisation; wir finden *ordinarii* und Centurionen, Decurionen und *sesquiplicarii, signiferi* und so weiter, wie in den Alen und Cohorten auch, und wo einmal weniger normale Chargen begegnen, wie die *circitores* und die *hexarchi*, können diese doch weder auf die *numeri* überhaupt bezogen noch den Auxilien abgesprochen werden. Für unseren Zweck erscheint es angemessen bei ergebnisslosen Einzelheiten nicht zu verweilen.

Wohl aber ist es von Wichtigkeit festzustellen, wann die *nationes* der Lagerbeschreibung zuerst auf den Denkmälern hervortreten. Was oben bemerkt ward, dass aus dem ersten Jahrhundert wohl überhaupt keine von dem Alen- und Cohortenschema sich entfernende Truppe nachgewiesen werden kann, gilt insbesondere von ihnen. Die erste mit Sicherheit dahin zu rechnende Abtheilung sind die *pedites*

---

1) Der einzige mir bekannte Beleg dafür ist (abgesehen von den Tribunen der kaiserlichen *equites singulares*) der *tribunus n. Syrorum Mevensium* der Inschrift von Caesarea in Mauretanien C. VIII, 9381 [= Dessau 2763; vgl. den *tribunus* der *ve[xi]llatio Retorum gaesa(torum)* Eph. ep. VII, 1092 = Dessau 2623].

2) In der Aemterreihe VIII, 9368 add. [S. n. 20944]; ausserdem C. III, 1149 [= Dessau 3558]; Brambach 991 [C. I. L. XIII, 6814 = Dessau 2754]; C. I. Gr. 6771 [Inscr. Graecae XIV, 2433]: *προαίφεκτ(ος) ἐξπλωρ(ατόρων) Γερμανίας*. In der Not. Dign. ist c. 28 die alte Bezeichnung *praepositus numeri* beibehalten, dagegen in c. 40 *praefectus numeri* gesetzt.

3) In der Aemterreihe in den drei S. 104 A. 6 angeführten Inschriften; ferner VII, 285. VIII, 9745 und, wie bemerkt ward, Not. Occ. c. 28; auch Orelli 3100 [C. I. L. XI, 1836 = Dessau 1332]; bezogen auf Legionscenturionen VIII, 2486 [= 18007 = Dessau 2625] und Brambach 1739 [C. I. L. XIII, 6605]. Auch sonst finden wir Legionscenturionen als Befehlshaber der *numeri* (VIII, 2494 [= Dessau 2636]. Brambach 1732. 1745. 1751 [C. I. L. XIII, 6502. 6606 = Dessau 2624. 6629]), wie sie ja auch häufig bei Cohorten in der gleichen Stellung erscheinen (zusammengestellt von A. Müller Philologus 41, 482f.).

4) Henzen zu Orelli p. 347 n. 3423. A. Müller Philol. 41, 485.

singulares Britannici der dacischen Diplome aus den J. 110 und 157 und die *vexillatio equitum Illyricorum* des ebenfalls dacischen Diploms vom J. 129. Daran schliesst der Zeit nach die eine der oben (S. 110 A. 2) angeführten zwiesprachigen lateinisch-palmyrenischen Inschriften sich an, die vom Seleukidenjahr 461 = n. Chr. 149/150 datirt ist. Diese Documente brauchen den Ausdruck *numerus* nicht. Dieser begegnet meines Wissens mit sicherer Datirung zuerst voll ausgeschrieben auf einer spanischen Inschrift aus der Zeit von Marcus und Verus († 169)[1]. Dass eine dieser Abtheilungen aus den unter Marcus von den Jazygen laut der Capitulation zum römischen Heerdienst gestellten Mannschaften hervorgegangen ist, wurde oben bemerkt. In den Steinen aus Aschaffenburg vom J. 178[2] und aus Dacien vom J. 186[3] erscheint der *numerus* bereits in der seitdem stehenden Abkürzung.*) Wir finden ihn ferner auf einem Steine aus Roomburg bei Leyden aus der Zeit des Severus[4]. Denkmäler der *nationes* aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts sind verhältniss- 230
mässig zahlreich. Danach werden die Anfänge dieser Einrichtung in die Zeit Traians zu setzen sein, ihre umfassende Entwickelung in die des Marcus und das folgende Jahrhundert. Dem entspricht, dass die *numeri*, obwohl sie in der Lagerbeschreibung an Zahl zwischen dem Drittel und der Hälfte der Auxilien stehen und in den Missionsverhältnissen offenbar diesen gleich gestanden haben, dennoch auf den Militärdiplomen mit den oben bezeichneten Ausnahmen nicht auftreten: denn während diese Documente für die Provinzialtruppen bis auf Marcus einschliesslich verhältnissmässig zahlreich vorliegen, besitzen wir aus der Zeit nach Marcus Tod bis jetzt nur ein einziges noch dazu unvollständiges und selbst chronologisch ungenügend fixirtes Document dieser Kategorie. Sollten einmal dergleichen Urkunden aus dem 3. Jahrhundert zum Vorschein kommen, so werden aller Wahrscheinlichkeit nach die *numeri* darin eine ähnliche Stellung einnehmen wie in der Lagerbeschreibung, während umgekehrt das fast völlige Schweigen der uns vorliegenden Diplome aus dem 2. Jahr-

1) C. II, 1180 [= Dessau 1403; 'vorher schon (zuerst im J. 118) bei den kaiserlichen *equites singulares:* C. I. L. VI, 31138–31152' BANG].

2) Brambach 1751 [C. I. L. XIII, 6629]: *n(umerus) Brit(tonum) et explorat(ores) Nemaning(enses).* Aus severischer Zeit ist die Inschrift Brambach n. 7 [C. I. L. XIII, 8825]; Denkmäler aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts haben wir zahlreich.

3) C. III, 1396 [= Dessau 2630].

*) [So auch schon in dacischen Inschriften vom J. 138 und 140: C. I. L. III, 13795–6 und in der stadtrömischen Inschrift C. I. L. VI, 31151 vom J. 143.]

4) Brambach 7 [C. I. L. XIII, 8825].

hundert dafür zeugt, dass diese neue Formation damals erst in der Bildung begriffen war.

Auf die Frage, was in der späteren Militärordnung aus den *numeri* und insonderheit aus den *nationes* geworden ist, lässt sich eine genügende Antwort nicht geben. In der Notitia ist, wenn wir von der wahrscheinlich aus früherer Zeit übernommenen Specification des britannischen Heeres absehen, die Benennung *numerus* verschwunden. Dass die betreffenden Truppen selbst sämmtlich aufgelöst worden sind, ist mehr als unwahrscheinlich; vielmehr wird die von Diocletian und Constantin durchgeführte neue Formation des Heerwesens wohl eben an diese zunächst angeknüpft haben. Aber wahrscheinlich ist dies in der Weise geschehen, dass der alte vage und ohne Unterschied für Reiterei und Fussvolk verwendete Name beseitigt und je nach den Umständen, vielleicht auch mit Veränderung der Organisation, durch diese oder jene speciellere Bezeichnung ersetzt ward. In der That können wir wenigstens in einem Fall (S. 111 A. 1) nachweisen, dass eine Abtheilung, die unter Gordian als *numerus equitum* auftritt, späterhin *cuneus* heisst, und dürfen daraus schliessen, dass ein Theil der älteren aus Reitern bestehenden *numeri* in der *Notitia* unter der letzteren Bezeichnung wiederkehrt, während andere unter andern Benennungen verborgen sein mögen.
231 Dadurch aber wird es für uns so gut wie unmöglich in den Verzeichnissen der Truppen unter Arcadius und Honorius die alten *numeri* ausfindig zu machen. Von Palmyrenern, wo dazu noch am ersten Aussicht wäre, führt die *Notitia Orientis* zwei Reiterabtheilungen auf, unter den *vexillationes comitatenses* des *magister militum per Orientem* den *cuneus equitum secundorum Palmyrenorum* und unter den Truppen der Thebais die *ala octava Palmyrenorum*[1]. Eine oder beide mögen aus dem aus Fussvolk und Reiterei gemischten Numerus der Palmyrener hervorgegangen sein; aber eine Gewähr dafür ist nicht zu geben, um so mehr als palmyrenische Infanterie in der *Notitia* mangelt.

Für die Epoche, in welcher die Lagerbeschreibung abgefasst ist, ergibt sich hieraus mit genügender Sicherheit das dritte Jahrhundert, womit freilich insofern wenig gewonnen ist, als aus andern

---

1) Not. Or. 7, 34. 31, 49. Daraus wird nicht geschlossen werden dürfen, dass es acht palmyrenische Alen gegeben hat; es scheinen hier vielmehr, wie bei der *ala quarta Brittonum*, der *septima Sarmatarum*, der *octava Francorum*, der *quintadecima Carduenorum* u. s. w., Reihen zu Grunde zu liegen, bei welchen das Ethnikum sich nur auf das einzelne Glied bezog.

Gründen diese Abfassungszeit jetzt allgemein angenommen wird[1]. Eine nähere Begrenzung dürfte mittelst der *nationes* sich kaum erreichen lassen[2].

Die *cunei*.

Cuneus als technische Bezeichnung einzelner Reiterabtheilungen, wie dies Wort im theodosischen Codex[3] und besonders in der *Notitia* gebraucht wird, war für die vorconstantinische Zeit bisher nicht mit 232
Sicherheit nachgewiesen; denn in der unter Philippus geschriebenen Inschrift aus Cumberland[4] des *cuneus Frisionum Aballavensium* schwankt die Lesung zwischen *cuneus* und *numerus*. Zwei im November 1883 am Hadrianswall in Britannien bei Housesteads gefundene, von W. Thompson Watkin[5] herausgegebene Inschriftsteine ohne Zweifel eben dieser Truppe aus der Zeit Alexanders haben diese Frage entschieden und gezeigt, dass Hübner in der späteren Bearbeitung jenes Steins mit Recht sich für die Lesung *cuneus* entschieden hat. Vielleicht ist es nicht Zufall, dass das Wort in dieser technischen Verwendung zuerst für die Friesen begegnet — *acies*, sagt Tacitus von den Germanen, *per cuneos componitur*. Dass diese *cunei* des dritten Jahrhunderts, eben wie die *vexillationes* des zweiten (S. 104), den *numeri* beizuzählen sind, folgt aus der obigen Darstellung und ist für den *numerus equitum* oder *cuneus Sarmatarum* geradezu bezeugt (S. 111 A. 1). Ich wiederhole die beiden in Deutsch-

1) Die Frage ist zuletzt von W. Förster Rhein. Mus. 34, 237 erörtert, wo die früheren Untersuchungen angeführt sind. [Vgl. dagegen v. Domaszewski in seiner Ausgabe des Hyginus (Leipzig 1887) S. 69f.; gegen ihn Jung, Wiener Studien 11, 1889 S. 153f.]

2) Wenn Marquardt (Handb. 2^2, 600) aus dem Auftreten der *Palmyreni* die Abfassung vor Caracalla gefolgert hat, weil Palmyra zur Zeit Ulpians (Dig. 50, 15, 1, 5) *colonia iuris Italici* gewesen sei und demnach Palmyrener nicht unter den *nationes* hätten dienen können, so widerstreitet dem die notorische Thatsache, dass Palmyra bis auf seine Zerstörung seine nationalen Besonderheiten, sogar seine Sprache und seine Schrift bewahrt hat. Wie mit dieser unbestreitbaren Thatsache das Zeugniss Ulpians in Einklang zu bringen sei, gehört zu dem Problem, über das früher S. 84f. gesprochen worden ist.

3) Zuerst in der Verordnung von 347 (C. Th. 5, 6, 1), wo den *legiones* die *vexillationes comitatenses seu cunei* entgegengesetzt werden. Vgl. die diocletianischen Constitutionen Cod. Iust. 7, 64, 9. 10, 55, 3 und Ammianus 31, 16, 5.

4) C. VII, 415 = Eph. III p. 130 [Dessau 2635]. Auch in der Inschrift Eph. III p. 125 n. 85 [= Dessau 4544] von Brougham kommt ein *cuneus* vor, doch ist Name wie Zeit unsicher.

5) Im Newcastle Daily journal 31. Jan. 1884, dessen Mittheilung ich Hrn. Watkin verdanke. Eine andere Abschrift sandte mir Hr. Haverfield in Oxford.

land zur Zeit wenig bekannten Inschriften nach der Lesung von Watkin:*) *Deo | Marti et duabus | Alaisiagis et n(uminibus) Aug(usto-*
233 *rum)*[1] *| Ger(mani) cives Tuihanti*[2] *| cunei Frisiorum |* VER · SER[3]

*) [Eph. ep. VII, 1040. 1041 = Dessau 4760. 4761. Vgl. dazu Scherer S.-Ber. Akad. Berlin 1884 S. 571 ff.; weitere Literatur bei Ihm, Pauly-Wissowa RE. I, 1275 und Golther, Handb. d. german. Mythologie (Leipzig 1895) S. 204 A. 2.]

1) Dies ist die correcte Auflösung der auf britannischen Inschriften sehr häufigen, sonst nicht gerade geläufigen Formel. Der Plural *numinibus* ist vielfach sicher bezeugt, der Singular auf keiner britannischen Inschrift vollständig gesichert (denn VII 170. 936 sind nicht ausreichend beglaubigt) und auch ausserhalb Britannien findet sich zwar beides, aber überwiegt entschieden der Plural. *Augustor(um)* ausgeschrieben findet sich C. III, 751 [= 7434 = Dessau 1855]. VII, 503 [Dessau 4714]. VIII, 8808. Orelli 1961 [C. I. L. XIII, 5639], *Augusti* oder *Augustis* vielleicht nirgends, *Augg.* und *Aug.* sehr oft. Die Formel wird (abgesehen natürlich von den auf den ersten Kaiser sich beziehenden Ausdrücken *numen Augusti* Orelli 2489 [C. I. L. XII, 4333 = Dessau 112] und *numen Augustum* Orelli 686 [C. I. L. XI, 3303 = Dessau 154]) nicht leicht auf den regierenden Kaiser allein bezogen (ausnahmsweise C. VI, 544 [= Dessau 1540]: *numini .... Traian. Aug.*; VII, 319: *deabus Matribus tramarinis et n̄. imp. Alexandri Aug. et. Iul. Mammeae .... toti[que] domui divin[ae]*; VII, 996 [= Dessau 4728]: *deo Mogonti Cad. et n. d. n. Aug.*; vgl. VII, 882), sondern pflegt die Gesammtheit der Kaiser und des Kaiserhauses zu umfassen, wie sie im Kaisercultus zusammengefasst werden; am deutlichsten C. VIII, 5177: *numini divor(um) Augustorum* (so auch II, 2009) *et imp. Caes. .... Traiani Hadrian. Aug.*; sehr oft, besonders auf stadtrömischen Inschriften, steht dafür *numini domus Augustae* (oder *domus Augustorum* Eph. II, 349 [C. I. L. III, 6992 = Dessau 314]), zuweilen mit angehängtem Namen des regierenden Kaisers (im Genitiv VI, 542 [ist zu streichen]. VIII, 5177; im Dativ Eph. II, 349 [C. I. L. III, 6992 = Dessau 314]), öfter allein. Sie ist nicht eigentlich dedicatorisch, sondern entspricht im Gebrauch ungefähr den noch gewöhnlicheren *pro salute dominorum* und *in honorem domus divinae*; die eigentliche Dedication folgt häufig nach (C. V, 6885 [= Dessau 4850*f*]. VI, 236 [= Dessau 3668]. 240. 338 [= Dessau 3445]. Orelli 5216. 6587 [C. I. L. XIII, 1640. 1730]). Es ist in jeder Hinsicht unmöglich das folgende *Germ.* an diese Formel anzuschliessen.

2) Dies wird erklärt werden müssen nach dem Schema *natione Afer, civis Carthaginiensis.* Indess so häufig bei Heimathbezeichnungen die Landschaft und die Stadt neben einander erscheinen, so ungewöhnlich ist die Verbindung von Landschaft und Gau; was bei den Interpretationsversuchen, die nicht ausbleiben werden, berücksichtigt werden sollte. Die nähere Bestimmung dieser sicher germanischen, wahrscheinlich friesischen Tuihanten ist nicht meine Aufgabe; der nahe liegenden Identification mit den Tubanten widerstreiten die über deren spätere Wohnplätze erhaltenen Nachrichten (vgl. Ptolemaios 2, 11, 11) [vgl. Scherer a. a. O. S. 573].

3) In VER · SER kann allenfalls *ve(te)r(anorum) Se(ve)r(ianorum)* stecken; aber freilich steht die Annahme solcher Handhabung der syllabarischen Abkürzung, wie etwa noch VII, 180: *deo Marti et nu(mini)b(us) Aug(ustorum)*, der Annahme eines Schreibfehlers ungefähr gleich [vgl. Limesblatt 1897 S. 665 f.]. Watkin sucht in *Ver.* einen Localnamen; und da die unter Philippus bei Aballava

Alexand|riani votum | solveru[nt] | libent[es]. Ferner *Deo | Marti | Thingso*[1] *| et duabus | Alaisiagis | Bede et Fi|mmilene*[2] *| et n(uminibus) Aug(ustorum) Ger|(mani) cives Tu|ihanti | v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito)*. — Für unsere Untersuchungen ist der Fund auch insofern wichtig, als dadurch auf die Behandlung Britanniens in der *Notitia Dignitatum* ein weiteres Licht fällt. Dass diese im Allgemeinen nicht der späteren, sondern der vorconstantinischen Militärordnung folgt und sowohl die Benennungen der Truppenkörper wie die Namen der einzelnen Abtheilungen wesentlich dem älteren Schema entsprechen, habe ich theils anderweitig bemerkt[3], theils in Betreff der *numeri* oben dargelegt. Aber wenn ich früher zulassen zu müssen glaubte, dass einzelne Abtheilungen darunter den Stempel des 4. Jahrhunderts tragen, so dachte ich 234
dabei vorzugsweise an den *cuneus Sarmatarum*. Nachdem jetzt feststeht, dass es *cunei* schon im dritten Jahrhundert gegeben hat, wird vielmehr gesagt werden müssen, dass in den beiden Britannien betreffenden Kapiteln nicht eine einzige sichere Spur nachdiocletianischer Abfassung zu finden ist[4], und die Vermuthung gewinnt immer mehr an Wahrscheinlichkeit, dass diese beiden Abschnitte uns die militärischen Verhältnisse Britanniens nicht so darlegen, wie sie im J. 400, sondern vielmehr wie sie um das J. 300 waren. Wer sich erinnert, dass eben um jene Zeit die britannischen Römer vom Reiche aufgegeben wurden, wird es in der That kaum glaublich finden, dass in Betreff der dortigen Truppen die Kanzlei des occidentalischen Reiches auf dem Laufenden gewesen sein soll.

---

lagernde Truppe unter Alexander bei Housesteads stand, so sollte man allerdings den alten Namen dieses Castells hier erwarten. [Huebner glaubt an ein Versehen für SEVER., vgl. Ephem. a. a. O.] Dasselbe gilt aus guten Gründen für das *Borcovicium* der *Notitia*, womit *Velurtion* des Ravennas identisch zu sein scheint; vielleicht ist die richtige Form *Vercovicium*.

1) *The first letter*, bemerkt Watkin, *seems like* TH *ligulate, but the horizontal stroke is probably an accidental scratch* [auf dem Steine steht *Thingso*, vgl. Eph. ep. VII n. 1040; *T(?)hincso* las Watkin].

2) Das erste gebundene Zeichen dieser Zeile ist nach Watkin entweder MM oder NM oder MIN [es ist MM, vgl. Ephem. epigr. a. a. O.].

3) Eph. epigr. V p. 163.

4) Der *numerus Maurorum Aurelianorum* mag nach Aurelian heissen, die *ala prima Hercula* (so die Handschriften) nach Maximian; die Bildung der *milites Tungrecani*, der *equites Stablesiani* dem vierten Jahrhundert zuzuweisen berechtigt nichts. Aelter freilich als Diocletian können diese Kapitel nicht sein, besonders wegen des *comes litoris Saxonici*.

IV.

Ägyptische Legionare.*)

443 Vegetius, indem er bemerkt, dass bei dem Legionsdienst des Schreibens und des Rechnens kundige Leute nicht fehlen dürfen, begründet dies eingehend (2, 19): *totius enim legionis ratio, sive obsequiorum sive militarium munerum sive pecuniae, cotidie adscribitur actis maiore prope diligentia, quam res annonaria vel civilis in polyptychis adnotatur: cotidianas etiam in pace vigilias, item excubitum sive agrarias de omnibus centuriis et contuberniis vicissim milites faciunt. ut ne quis contra iustitiam praegravetur aut alicui praestetur immunitas, nomina eorum, qui vices suas fecerunt, brevibus inseruntur. quando quis commeatum acceperit vel quot dierum, adnotatur in brevibus.* Ein Stück solcher *brevia* ist kürzlich in Aegypten zum Vorschein gekommen und von zwei namhaften Genfer Gelehrten, Iules Nicole und Ch. Morel in Sonderpublication (archives militaires du I siècle. Genf 1900) mit Facsimile herausgegeben worden.**)

Ich beabsichtige nicht den gesammten Inhalt des opisthographen Blattes hier zu wiederholen und zu erläutern; es soll nur eine kurze Uebersicht des Inhaltes gegeben und der wichtigste Bestandtheil, die Soldberechnung zweier Legionare, näher erörtert werden.

Die Vorderseite des Papyrus zeigt in der Ueberschrift den Rest des Consulats 81 n. Chr. . . . *L. Asinio cos*[1]. In dem Soldverzeichniss, wovon die beiden letzten Columnen erhalten sind, ist diesen vorgeschrieben *an(no) III Do(mitiani)*, d. h. nach der ohne Zweifel hier zu Grunde liegenden ägyptischen Jahrbezeichnung 29. August

---

*) [Hermes 35, 1900 S. 443—452; vgl. S. 532.]

**) [Zuletzt behandelt von Premerstein, Klio 3, 1903 S. 1—46, wo auch die weitere Literatur verzeichnet ist. Vgl. auch Viereck in Bursians Jahresberichten 1906, 3 S. 94 f.]

1) Der sonst nicht bekannte Vorname dieses Consuls erscheint mir auf der Photographie deutlich mit vorhergehendem leerem Raum, und ebenso liest Nicole. Morel meint vielmehr *et* zu erkennen.

83/4. Die in der letzten Columne der Vorderseite zusammengestellten Urlaubsvermerke beginnen: *exit .... anno III[I imp. Tito. ....] Octobres, r(edit) anno eodem XII k. Februarias* und fahren fort: *exit .... anno I imp. Domitiano .... r(edit) anno eodem III idus Iulias.* 444 Diese Notiz ist also begonnen zwischen dem 14. September und dem 14. October 81, bevor die Kunde von dem am 13. September erfolgten Tode des Titus nach Aegypten kam, und dann weiter geführt bis 13. Juli 82; der *annus IIII Titi* (29. August bis 13. September 81) und der *annus I Domitiani* (14. September 81 bis 28. August 82) sind identisch. Unter den späteren analogen Vermerken ist der jüngste datirt *anno VII Domitiani III k. Octob[res]*, 29. September 87. Demnach ist die Liste angelegt worden im Todesjahr des Titus 81 n. Chr. und, von verschiedenen Händen fortgeführt, in Gebrauch geblieben bis zum Jahr 87. — Die Rückseite, welche nach Cassirung der Vorderseite geschrieben ist, lässt sich nur insoweit datiren, dass die darin aufgeführten Tage bezeichnet sind als *k. Domitia(nis)* und so weiter bis *VI idus D[omitianas]*. Sie ist also bald nach Cassirung der Vorderseite aufgesetzt, da die Umnennung des Monats October in *Domitianus* (Sueton Dom. 13) nach dem vorher Bemerkten nach 87 zu fallen scheint, aber in den Jahren 88/9 (nach einem von den Herausgebern angeführten Genfer Papyrus) und 89/90 (nach drei anderen, einem Londoner Pap. of the Br. Mus. 2 n. 259 p. 39, einem Berliner, Wilcken Ostraka 1, 810 und einem Oxforder, Grenfell und Hunt Oxyrhynchus 2 p. 164) bereits eingeführt war; mit der Katastrophe Domitians im Jahre 96 verschwindet sie wieder. — Ein auf der Vorderseite, aber nach Umkehrung und Cassirung derselben geschriebener Vermerk, beginnend *imp. Domitiano XV cos.*, also aus dem Jahre 90, kann der Rückseite gleichzeitig sein.

Ich verzeichne die einzelnen Schriftstücke.

1. Die — unter dem schon angegebenen Rest des Sammttitels: .... *L. Asinio cos.* und mit der, auch vielleicht zu Anfang unvollständigen, wahrscheinlich den Schreiber nennenden Unterschrift *L. Ennius Innocens* — von mehreren vermuthlich gleichartigen Columnen übrig gebliebenen beiden letzten tragen als Ueberschriften zwei Soldatennamen.

Q. Iulius Proculus Gan(gris?)[1]

---

1) Die Lesung ist unsicher, vielleicht mit Morel so wie oben angegeben zu fassen [[*D*]*am(asco)* Premerstein a. a. O. S. 5 A. 1 nach Seymour de Riccis Lesung].

C. Valerius Germanus Tyr(o)[1] und führen mit der überall gleich-
445 lautenden Eingangsformel: *accepit stip. I* (oder *II* oder *III*) *an. III Do.**) (nachher *anni eiusdem*) *dr. CCXLVIII* die Löhnung dieser beiden Leute in Einnahme, Ausgabe und Kassenrest auf, wie dies weiterhin näher ausgeführt werden soll.

2. Eine neben den beiden vorigen stehende am Zeilenschluss beschädigte Columne nennt vier einzelne Soldaten mit römischen Namen — die wahrscheinlich hinzugefügte Charge fehlt bis auf *c* .... bei dem ersten — unter Hinzufügung bei einem jeden längerer Entsendungen zum Empfang von Getreide oder zu anderen Zwecken: *ad hormos confodiendos — ad chartam conficiendam — ad moneta(m).* Beispielsweise heisst es bei dem ersten: *C. Papirius Clemens c .... exit ad frumentum Neapoli(m) ex ep*[*istula*[2] *T. Suedi*] *Clementis praef. castrorum*, welcher Offizier als *praef. castrorum* in Aegypten auch auf einer Inschrift der Memnonsäule (C. I. L. III, 33) vom Jahre 79 genannt wird. Hier ist von einer Sendung in das Hauptquartier die Rede; Neapolis wird als Stadttheil von Alexandreia genannt in dem mehrfach begegnenden Beamtentitel des *procurator Neaspoleos et mausolei Alexandriae*[3]. Auch die Wendung *ad frumentum Mercuri* wird man in Verbindung bringen dürfen mit dem *procurator A*[*ug*]*ustor(um) ad Me*[*rc*]*urium Alexandr(eae)*[4].

3. Auf der gewendeten Vorderseite stehen, wie angegeben ward, unter dem Präscript *imp. Domitiano XV cos. au***) ..... vier Namen römischer Form mit Angabe der Tribus, bei dreien der Pollia, bei dem vierten der Collina; die Heimathangaben fehlen, scheinen aber am Schluss gestanden zu haben. In welcher Beziehung dieselben also verzeichnet werden, ist nicht ersichtlich.

4. Auf der Rückseite erscheint zunächst eine Aufzählung verschiedener Soldaten mit Angabe ihrer Specialchargen und unter

---

1) Mir scheint *Tyr.* zu stehen, nicht *Cyr.*

*) [*do(mini)* erklärt Premerstein a. a. O. S. 7.]

2) Der letzte erhaltene Buchstabe nach EP scheint L zu sein; die Ergänzung ist ganz unsicher.

3) Lyon: C. Iulius Celsus C. I. L. XII, 1868 = Dessau inscr. sel. n. 1454; Saldae in Mauretanien: Sex. Cornelius Dexter C. I. L. VIII, 8934 = Dessau 1400; Magnius Rufinianus Berliner Papyrus BGU. 8, 2, 28. Einen Theil dieser Nachweisungen verdanke ich Wilcken. Unmöglich kann mit Morel an die *Καινὴ πόλις* der Thebais gedacht werden, wenn diese gleich bei Herodot *Νέη πόλις* heisst.

4) Diesen nennt die capuanische Inschrift C. X, 3847 = Dessau 1398. Morel denkt an *Hermupolis magna.*

**) [*M* Premerstein.]

Beisetzung bei den einzelnen Namen der Zahl I oder, wo mehrere zusammengefasst werden, der entsprechenden Zahl. Von diesem Schriftstück ist der Schluss der vorletzten und die letzte Columne einigermaassen erhalten. Am Ende der vorletzten erscheint die Bezeichnung *equites* mit der Ziffer II; darunter zwei Namen. Die letzte 446
Columne beginnt mit den Worten:

reliqui XXXX, ex eis opera vacantes

Darauf folgt weiter — die unsicheren Lesungen sind in ( ), die Ergänzungen in [ ] gegeben;

armorum custos	I
conductor: Porcius	I
carrarius: (Si)vinius)*	I
*secutor tri[buni]: . . . tius**) Severus*	I
*custos domi . . . iti . . .:***) Staius*	I
librarius et (discens)†)	II
Curiati(us) . . . s	
Aureli(us) . . s	
supra numer[um]	I
Domitius . . .	
stationem a[gens]	I
Domitius	
f[iunt VIIII?]	

Nach Aufzählung dieser neun vom Dienst Befreiten wird abermals die Summe gezogen:

reliqui XXXI.

Es scheint hier eine Uebersicht sämmtlicher der betreffenden Abtheilung angehöriger Soldaten vorzuliegen mit Angabe der einem jeden zugewiesenen militärischen Beschäftigung, so dass am Schluss neun befreite Leute und 31 nicht fest verwendete *munifici* verbleiben. Indess ist dies Schriftstück so unvollständig und zerstört, dass damit wenig anzufangen ist.

5. Den grösseren Theil der Rückseite füllt eine recht eigentlich den *brevia* des Vegetius entsprechende Tafel, welche in ihren Längsstreifen die Namen von 36 Soldaten aufführt, in ihren Querstreifen die ersten zehn Octobertage, wie schon gesagt, von *k. Dom.* bis *VI id. Dom.* Weitere Namen folgten nicht, wohl aber folgten weitere

*) [*Plotinus* Premerstein a. a. O. S. 23 nach dem Facsimile.]
**) [*nutius* Premerstein.]
***) [*Sallustius* Premerstein.]
†) [*ce[r]aiu[s]* Premerstein.]

Tagescolumnen. Das Jahr ist nicht angegeben. Die 36 Soldaten werden bezeichnet mit den drei römischen Namen ohne Angabe der Tribus und der Heimath; einer derselben T. Flavius Valens kehrt wieder unter den vier im zweiten Schriftstück genannten. Zwei Homonyme C. Iulii Longi werden unterschieden durch die Zusätze Sipo und Miso, vielleicht castrensische Beinamen. Es bildete sich
447 also für jeden Soldaten und für jeden Diensttag ein Rechteck, in welches der Tagesdienst des einzelnen Mannes eingetragen werden konnte. Ein grosser Theil dieser Quadrate ist nicht ausgefüllt; vermuthlich sind nur Specialmandate verzeichnet. Einzelne derselben, wie das hier mehrfach wiederkehrende *exit* mit folgendem Determinativ, weiter ein unverständliches *pro quintane* . ., erstrecken sich über mehrere Tage; die meisten, auch gleichmässig sich wiederholende, beschränken sich auf den einzelnen Tag. Von manchen ist die Bedeutung klar: *armamenta — signis — harena — calcem — via Nico(polim?) — sta(tio) principis — sta(tio) por(tae) — stati*[*o*] *ad Serenu(m);* mehrfach findet sich Zuweisung zu einzelnen Centurien: *in 7 Heli — Sereni 7 — D. Decri 7.* Die Beischrift *pagano cultu,* welche, wie Morel erinnert, in metaphorischer Anwendung in Plinius Briefen (7, 20) wiederkehrt, wird die Aufsichtführung über die für die Truppe thätigen Feldarbeiter bezeichnen. Anderes bleibt wenigstens zur Zeit dunkel, so die häufigen Angaben *strigis* und *ballio.*

Die Truppenabtheilung, von welcher diese Aufzeichnungen herrühren, gehörte ohne Zweifel einer Legion an. Alle darin begegnenden Vollnamen haben die römische Form; die Tribus, und zwar überwiegend die castrensische Pollia, erscheint in dem dritten Stück; die Heimathangabe steht in dem ersten und stand wohl auch in dem dritten. Gehörten diese Aufzeichnungen einer Auxiliartruppe an, so würden unrömisch gebildete Namen nicht mangeln. Dass diese Abtheilung nicht in dem alexandrinischen Hauptquartier stand, ist wahrscheinlich, weil sie, um Getreide zu empfangen, wie bemerkt ward, nach Alexandreia schickte. Die Gesammtzahl der Abtheilung kann nicht viel höher als 40 gewesen sein, da vor den *reliqui XXXX* verzeichneten Namen wohl nur die der Chargirten gestanden haben können. Dazu passt auch die 36 Namen aufführende Liste, da diese vermuthlich nur die eigentlichen *munifici* nannte und, obgleich sie freilich auf anderen gleichartigen Blättern ihre Fortsetzung gehabt haben kann, vermuthlich vollständig ist. Immer wird mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden dürfen, dass diese

Mannschaften keine feste Legionsabtheilung bildeten, sondern eine abcommandirte legionare *vexillatio*, eine *statio agraria*[1]. Es ist möglich, dass eine solche in Arsinoe stand, obwohl dies aus dem Fundort des Blattes nicht mit Sicherheit gefolgert werden darf.

Bei weitem das wichtigste Stück unter den hier erhaltenen ist 448
die Aufzeichnung hinsichtlich der Soldzahlung. Ich stelle zunächst die beiden wesentlich gleichförmigen Rechnungen in ihren Ergebnissen zusammen; kleine Abweichungen und Ergänzungen bezeichne ich nicht besonders, da alles Wesentliche feststeht.

In Einnahme wird jedem der beiden Soldaten gestellt für das dritte (ägyptische) Jahr Domitians:

accepit stip. I dr. CCXLVIII
II dr. CCXLVIII
III dr. CCXLVIII

In Ausgabe wird gestellt für den ersten Viermonattermin:

ex eis faenaria	*dr. X*	
in victum	*dr. LXXX*	
caligas fascias	*dr. XII*	
saturnalicium k(astrense)[2]	*dr. XX*	
in vestime[ntum] (oder [*in vesti]torium*)	*dr. LX* Proculus;	*dr. C* Germanus
expensas	*dr. CLXXXII*	*dr. CCXXII*

Für den zweiten Viermonattermin:

ex eis faenaria	*dr. X*
in victum	*dr. LXXX*
caligas fascias	*dr. XII*
ad signa	*dr. IV*
expensas	*dr. CVI*

Für den dritten Viermonattermin:

ex eis faenaria	*dr. X*
in victum	*dr. LXXX*
caligas fascias	*dr. XII*
in vestimentis	*dr. CXLVI*
expensas	*dr. CCXLVIII*

1) Ammianus 14, 3, 2. Vegetius a. a. O.

2) So dürfte aufzulösen sein, wie im diocletianischen Edict, nicht *k(alendis)*.

Die Bilanzen stellen sich verschieden für die beiden Soldaten:

Proculus:		Germanus:	
1. Termin:			
reliquas deposuit	*dr. LXVI*		*dr. XXVI*
et habuit ex prio[re][1]	*dr. CXXXVI*)*		*dr. XX*
fit summa omnis		*dr. CCII*	*dr. XLVI*
449 2. Termin:			
reliquas deposuit	*dr. CXLII*		*dr. CXLII*
et habuit ex priore	*dr. CCII*		*dr. XLVI*
fit summa omnis		*dr. CCCXLIV*	*dr. CLXXXVI*
3. Termin (in dem Einnahme und Ausgabe sich decken):			
habet in deposito		*dr. CCCXLIV*	*dr. CLXXXVI*

Zunächst bestätigt diese Aufstellung, was wir schon wussten, dass die römische Soldzahlung in Viermonatterminen, also dreimal im Jahre stattfand. Dass dabei wenigstens in unserer Liste das ägyptische Jahr zu Grunde gelegt ist, bestätigt sich durch die Einsetzung der Verabreichung für die Saturnalien (Dec. 17 fg.) in den ersten Termin.

Dass das Stipendium des Legionars von Caesar auf 75 Denare, der Jahressold auf 225 Denare festgesetzt war und dieser Satz blieb, bis Domitian ihn auf 100 Denare erhöhte, steht fest[2]. Es fragt sich, wie der in dem Papyrus angegebene Betrag von 248 Drachmen für das Stipendium oder von 744 Drachmen für die Jahreslöhnung sich dazu verhält, oder, was dasselbe ist, wie die ägyptische Silberdrachme dieser Epoche — dass diese gemeint ist, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein[3] — sich verhält zu dem römischen Denar.

Nominell wird bekanntlich der römische Silberdenar in Aegypten als Tetradrachmon behandelt und es würde danach das Stipendium sich auf 300 Drachmen Silbers stellen, während die Urkunde nur 248 Drachmen ansetzt. Allein neben der Silberdrachme von 7 oder $7^1/_4$ Obolen (der Denar wird auf 28 oder 29 Obolen angesetzt) gab es eine Kupferdrachme von 6 Obolen, auf welche die Provinzial-
450 münze ausgebracht ward[4]. Nimmt man an, was alle Wahrscheinlich-

1) Dies weist auf entsprechende Verzeichnungen aus dem Vorjahr zurück, die füglich in den fehlenden Columnen gestanden haben können.

*) [*CXXXV* Premerstein a. a. O. S. 5.]

2) Es genügt die Verweisung auf Marquardts Staatsverwaltung 2, 96. 480.

3) Das zeigt auch die Fassung *reliquas*. Morel hat, indem er *dr.* durch *denarios* auflöste, die richtige Auffassung des Schriftstückes verfehlt.

4) Metrologisches Fragment bei Grenfell und Hunt *Oxyrhynchos papyri* vol. 1 p. 77: *ἔχι χαλκείνη ὀβολοὺς ς' ... ἔχει δραχμὴ ὀβολοὺς ἑπτά*. Uebrigens

keit für sich hat, dass die in Silber zahlende römische Behörde den Denar nach diesem Satze anrechnete, so konnten bei dem Curs 1 : 29 mit 62 Denaren oder 248 Silberdrachmen effectiv 300 ägyptische Drachmen (genau $62 \times 29 = 1798$ Obolen) beglichen werden, und so wird hier verfahren worden sein. Ohne Zweifel lag in dieser Substituirung der Drachme von 6 für die Drachme von 7 Obolen factisch eine Soldreduction, die insbesondere bei den Ersparnissen der Mannschaften sichtbar wurde; aber bei der ohnehin zurückgesetzten Stellung der ägyptischen Legionen kann eine derartige Plusmacherei der kaiserlichen Kasse nicht befremden. Danach liegt der von Caesar eingeführte Löhnungsbetrag auch hier zu Grunde; die Erhöhung durch Domitian ist erst nach Abschluss dieser Urkunde eingetreten.

Dass diese Löhnung factisch nicht ausgezahlt, sondern dem einzelnen Soldaten theils für seine Bedürfnisse verrechnet, theils gutgeschrieben wurde, zeigt unsere Urkunde zum ersten Mal in voller Deutlichkeit. Die fälligen Soldbeträge verblieben in der Kasse der betreffenden Abtheilung, wahrscheinlich nach der Angabe des Vegetius (2, 20) und nach der Natur der Sache an der Centralstelle, in der Cohorte bei den signa. Dass noch in der besseren Kaiserzeit dem Soldaten, was er verbrauchte, am Solde gekürzt ward, wussten wir[1]; aber jetzt erst ersehen wir, dass ihm überhaupt 451

kann ich für diese Ausführung auf Wilckens Ostraka 1, 732 fg. verweisen. Zweifelhaft ist mir nur eine allerdings sehr wichtige Frage: ob die Gegensätze von Silber und Kupfer mit Recht auf das Billon der Tetradrachmen und das Kupfer der Obolen bezogen, oder nicht vielmehr die römische Reichsmünze und die ägyptische Prägung damit bezeichnet worden. Scheidemünze kann neben dem dazu gehörigen Grossgeld zu einem besonderen Curs nur gelangen, wenn sie in Massen geprägt wird, um auch in Grosszahlungen verwendet zu werden; das scheint auf das ägyptische Kleingeld der Kaiserzeit keineswegs zu passen. Andererseits kann das von Tiberius eingeführte Billon, in dem Silber und Kupfer normal sich wie 1 : 3 verhielten, insbesondere wenn man erwägt, dass die Römer der guten Kaiserzeit auch der Kupferprägung einen gewissen Metallwerth gaben, füglich als Kupfergeld betrachtet werden. Das fast vollständige Schweigen der ägyptischen Urkunden von dem Denar, der doch sicher auch dort umlief und dem Aureus zu Grunde lag, ist eine weitere Bestätigung für diese Annahme. Dass der Denar hier nicht mit seinem römischen Namen, sondern nach Drachmen Silbers bezeichnet wurde, entspricht genau der formell festgehaltenen Selbständigkeit des Königreiches. Wenn ‚ptolemäische Drachmen' in den ägyptischen Urkunden bis hinab in die claudische Zeit genannt werden, so ist wahrscheinlich einfach der Denar gemeint, der dem Aegypter füglich erscheinen konnte als die alte Silberdrachme der Königszeit.

1) Bei Tacitus ann. 1, 17 klagen die Legionare: *denis in diem assibus animam et corpus aestimari, hinc vestem arma tentoria ... redimi.* Dass die Kost

für seine Bedürfnisse kein Geld in die Hand gegeben, sondern nach einem wenigstens im Ganzen fest regulirten System das Erforderliche ihm geliefert wurde. Diese Lieferung muss durch Angestellte oder Unternehmer bewirkt worden sein, denen für den Kopf entsprechende Beträge gezahlt und diese in der Löhnungsberechnung dem Soldaten zur Last geschrieben wurden. Die einzelnen Posten, welche in den Rechnungen erscheinen, sind die folgenden, wobei nicht zu übersehen ist, dass auch sie auf die Silberrechnung gestellt sind, also die Drachme nicht 6, sondern 7 oder $7^1/_4$ Obolen des ägyptischen Courants gleichsteht.

In victum, für die Kost, durchgängig in jedem Termin für den Mann 80 Drachmen oder täglich nahezu 5 Obolen. In den berühmten ägyptischen Gutsverwalterrechnungen vom Jahre 78/9 n. Chr. ist der gewöhnliche und niedrigste Tagelohn 3 Obolen.

In vestimentum, im ersten Termin 60 oder 100 Drachmen (dies ist der einzige Ansatz, in welchem die Personen differiren), im zweiten nichts, im dritten 146 Drachmen.

Caligas fascias, Stiefel und Strümpfe[1], durchgängig in jedem Termin 12 Drachmen.

Faenaria, wofür in jedem Termin 10 Drachmen ausgeworfen werden, scheinen, da Tacitus unter den dem Soldaten in Rechnung gestellten Gegenständen die *tentoria* aufführt (S. 125 A. 1), die Bettung und was damit zusammenhängt zu bezeichnen. An die Kosten für Pferdeverpflegung mit den Herausgebern zu denken, verbietet, abgesehen davon, dass nichts dafür spricht, dass die beiden Soldaten beritten waren, die geringe Höhe der Summe.

Ad signa, wofür im zweiten Termin 4 Drachmen ausgesetzt worden, beziehen die Herausgeber auf die von Vegetius (2, 20) erwähnte Sterbecasse, den *saccus undecimus* neben den zehn Cohortenkassen, *in quem tota legio particulam aliquam conferebat, sepulturae scilicet causa, ut si quis ex contubernalibus defecisset, de illo undecimo sacco ad sepulturam ipsius promeretur expensa.* Dafür würde man eine präcisere Bezeichnung erwarten. Eher könnte man an einen Beitrag denken für Instandhaltung der Feldzeichen.

---

nicht abgezogen ward, ist hieraus mit Unrecht geschlossen worden (Marquardt a. a. O. S. 97 A. 1). Nur den Prätorianern wurde seit Nero diese unentgeltlich gewährt (Tacitus ann. 15, 72: *addidit sine pretio frumentum, quo ante ex modo annonae utebantur*; Sueton Ner. 10: *constituit ... praetorianis cohortibus frumentum menstruum gratuitum*).

1) Ulpian Dig. 34, 2, 25, 4: *fasciae crurales pedulesque .... vestis loco sunt, quia partem corporis vestiunt.* Plinius n. h. 8, 57, 221: *Carboni imp. apud Clusium (mures adrosis) fasceis, quibus in calciatu utebatur, exitium (portendebant).*

Von Aufwendungen für die Waffen, deren Tacitus gedenkt, 452
sprechen unsere Listen nicht.

Das *saturnalicium k(astrense)* von 20 Drachmen im ersten Termin ist ohne Zweifel bestimmt für das Saturnalienfest im December und dürfte die einzige Summe sein, die dem Soldaten zu beliebiger Verwendung in die Hand gegeben ward, obwohl auch dies bezweifelt werden kann.

Den nicht für die Ausgaben abgeschriebenen Restbetrag erhalten die Mannschaften ebenso wenig ausgezahlt, sondern ‚deponiren' ihn, wie unsere Urkunde bestätigt, offenbar nicht freiwillig, sondern nach fester Ordnung bei der Abtheilungskasse[1]. Es ist dies das eigentliche *peculium castrense*, das bei der Entlassung dem Soldaten ausgehändigt wird, und auf dieses beziehen sich die — neben den Militärschreibern für die Magazine und denen für die Strafgelder und den militärischen Schreiblehrern genannten — *librarii depositorum*[2], deren einer T. Ennius Innocens unsere Urkunde abgefasst haben wird.

1) Marquardt Handb. 2, 563. Sueton Dom. 7: *L. Antonius apud duarum legionum hiberna res novas moliens fiduciam cepisse etiam ex depositorum summa videbatur* (vgl. vita Pescennii 10). Die fällige Soldzahlung bleibt zwar ebenfalls in der Kasse und kann rechtlich auch nur als Depositum betrachtet werden; aber technisch gilt als solches nur die nicht erhobene Restsumme.

2) Dig. 50, 6, 7.

V.

Praetorium.*)

437 Kein technisches Wort der römischen Militärsprache begegnet bei unseren Limesforschern häufiger als die Benennung *praetorium*. Es fragt sich aber, ob dieser Gebrauch nicht grossentheils ein Missbrauch ist. Dass er mindestens incorrect ist, hat kürzlich Domaszewski (Neue Heidelberger Jahrb. 9 S. 142) ausgesprochen; vielleichtaber ist er geradezu falsch.

Praetorium in der ursprünglichen Verwendung bezeichnet örtlich den im Heerlager dem *praetor*, d. h. dem befehlführenden Magistrat vorbehaltenen Raum; das Wort muss in republikanischer Zeit aufgekommen sein, nachdem der *rex* beseitigt war und bevor die Benennung *consul* die spätere Allgemeinheit gewann. In dem entwickelten Sprachgebrauch wird das Wort neben dieser immer festgehaltenen Verwendung in zwiefacher Weise verallgemeinert. Einmal geschieht dies durch Hervorheben der Beziehung auf den Feldherrn unter Zurücktreten der örtlichen; *in praetorio militare* heisst nicht im Feldherrnzelt, sondern unmittelbar unter dem Feldherrn Dienst thun. Daraus entwickelt sich der Begriff des Hauptquartiers, des Gardedienstes im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Heerdienst. Andererseits heisst wenigstens schon in der frühen Kaiserzeit *praetorium* unter Zurücktreten der militärischen Beziehung[1] jede ausserhalb der Stadt insbesondere für den Beamten reservirte Wohnung, die kaiserliche Villa[2] so wie die Statthalterresidenz und

*) [Hermes 35, 1900 S. 437—442.]

1) Dies zeigt sich besonders deutlich in der Stelle des Tacitus ann. 3, 33, auf die Domaszewski mich aufmerksam macht, wonach, wenn dem Feldherrn seine Gemahlin ins Lager folgt, in demselben zwei Reservatquartiere, *duo praetoria* erforderlich sind. Die Dame mit ihrem Gefolge kann nicht an der Offiziertafel speisen.

2) Edict des Claudius *Bais in praetorio* C. I. L. V, 5050 [Dessau 206] und sonst.

namentlich das für die amtlichen Reisen des Statthalters eingerichtete Gebäude[1], aber auch im Privatverhältniss das von dem Gutsbesitzer 438
nicht für wirthschaftliche Zwecke angelegte, sondern für persönliche Benutzung reservirte Landhaus[2].

Von diesem Sprachgebrauch dürfte auch der in den Inschriften begegnende sich nicht entfernen.

Unter den nicht häufigen Erwähnungen des *praetorium* auf den Inschriften fordern die meisten die Auffassung desselben als Statthalterhaus oder lassen doch dieselbe ungezwungen zu.

Köln: *dis conservatorib(us) Q. Tarquitius Catulus leg. Aug., cuiu(s) cura praeto[r]ium in ruina[m co]nlapsum ad [no]vam faciem [est] restitut[um]*. Brambach C. I. Rh. 331 [C. I. L. XIII, 8170 = Dessau 2298].

Asturica: *I. o. m., Soli invicto, Libero patri, Genio praetor(ii) Q. Mamil. Capitolinus ... leg. Aug. per Asturiam et Callaeciam, dux leg. VII [G.] p. [f.] ... pro salute sua et suorum.* C. I. L. II, 2634 [= Dessau 2299].

Tarraco: *I. o. m., Iunoni, Minervae, Genio praetorii consularis, diis .... ibus T. Fl. Titianus leg. Augg. pr. pr. (praeses prov. Hisp. citerioris* auf der Inschrift II, 4118*) [et] ... ia eius dicaverunt.* C. I. L. II, 4076 [= Dessau 2297]. Das *praetorium consularis* (so wohl eher als *praetorium consulare*, wie Domaszewski West-

1) Iulian C. Th. 15, 1, 8: *oportuit praetoria iudicum et domos iudiciarias publico iuri atque usui vindicari.* Honorius C. Th. 15, 1, 35: *de palatiis aut praetoriis iudicum.* Vgl. C. Th. 1, 22, 4. C. Iust. 1, 40, 15. Darauf beziehen sich die *praetoria* der Provinz Thrakien, deren Anlegung unter Nero eine Inschrift (C. I. L. III, 6123 vgl. 14207[34] [= Dessau 231]) bezeugt: [*Nero Claudius*] .... *tabernas et praetoria per vias militares fieri iussit per T. Iulium [I]ustum proc. provinciae Thrac(iae)* und die dann Severus wieder aufnahm. Nach einer kürzlich gefundenen Urkunde (Bull. de corr. hell. 22 p. 472 fg. [Dittenberger Sylloge[2] n. 932 = Inscr. Gr. ad res Rom. pert. I, 766]) wurde im Jahre 202 der Marktflecken *(ἐμπόριον)* Pizos in dieser Provinz unweit von Philippopolis gegründet und aus den benachbarten Ortschaften eine Anzahl Colonisten dort angesiedelt; in dem darauf bezüglichen Erlass des kaiserlichen Statthalters Q. Sicinnius Clarus heisst es (Z. 246 fg.): *περὶ δὲ τῶν οἰκοδομημάτων ὅπως ἐπιμελείας τυγχάνοντα εἰς ἀεὶ διαμένοι, κελεύω τοὺς τοπάρχους καὶ τοὺς ἐπι[στά]θμους στρατιώτας [π]α[ρ]ὰ τῶν ἐπιμελητῶν παραλα[νβ]ά[νει]ν τὰ πραιτώρια καὶ τὰ βαλανεῖα πανταχόθεν ὁλόκληρα.* Gemeint sind die an den Mansionen angelegten Nachtquartiere nebst ihren Bädern. — An solche *praetoria* knüpfen die der peutingerschen Tafel an.

2) Ulpianus Dig. 50, 16, 198 rechnet die *praetoria voluptati tantum deservientia* zu den nicht *in oppidis* befindlichen *urbana aedificia.* Derselbe unterscheidet 7, 8, 12 *villa* und *praetorium* als Nutz- und Luxusbauten. Papinian Dig. 32, 91, 1 spricht von *praedia cum praetorio* in ähnlichem Sinn.

deutsche Ztschr. 14, 101 meint, da *consularis* als Adjectiv nur von *consul*, nicht von *consularis* verwendet werden kann) ist die Amtswohnung des Statthalters der Provinz, der in Beziehung auf diese nicht titular, sondern mit der üblichen Kurzformel bezeichnet wird.

439 Apulum: *Genio praetorii huius M. Val. Longinus* [*v. c. leg.*] *leg. XIII g*[*em.*] *Severiana*[*e*] *cum suis votum solvit.* C. I. L. III, 1019. Die Parallelinschrift, dem *I. o. m. conservator* gewidmet (C. I. L. III, 1020), deutet darauf hin, dass der Genius des Gebäudes gemeint ist. Auch *huius*, was gegen den sonstigen Inschriftengebrauch hinzugesetzt ist, will wohl nicht, wie Domaszewski meint, das Haus des Legionslegaten von dem des Statthalters von Dacien unterscheiden, sondern andeuten, dass unter *praetorium* nicht das Hauptquartier verstanden werden soll, sondern das Gebäude[1].

Burnum (vielmehr Scardona): *praetoriu*[*m vetustate*] *conlapsum* . . . ., *Burnistae*, ... *ses ex pec.* [*publ. fecer.*]. *Scapul*[*a*] . . . . (wahrscheinlich Scapula Tertullus unter Marcus und Commodus) *leg. Augg. p*[*rov. Dalmatiae*] *restit*[*uit*]. C. I. L. III, 2809. Zur Errichtung dieses Stationsgebäudes haben sich also mehrere benachbarte Gemeinden zusammengethan.

Umgegend von Volubilis in der Tingitana: [*Ge*]*nio loc*[*i*] . . . *l. Neon praef.* [*coh.*] *I Astur. et Call*[*aec. p*]*raetorium per m*[*a*]*nus comm*(*ilitonum*) *has* . . . *io composuit et fecit.* Bull. du comité 1891 p. 137 = C. I. L. VIII, 21820. Auch hier steht der Annahme nichts im Wege, dass der Cohortencommandant für den Statthalter ein Gebäude hat herstellen lassen, zumal da die Ruinen desselben den Berichterstattern ansehnlicher erschienen sind als die gewöhnlicher Burgen.

Eburacum: *θεοῖς τοῖς τοῦ ἡγεμονικοῦ πραιτωρίου* (Eph. epigr. 3 p. 312 [Dessau 8861]).

Inschriftliche Zeugnisse für den Gebrauch von *praetorium*, die sich auf die Statthalterwohnung nicht beziehen lassen, finden sich, so viel ich weiss, lediglich in Britannien am Wall:

---

1) In den Dedicationsinschriften fehlt das *hic* ständig, weil es selbstverständlich ist, dass das Gebäude gemeint ist, an dem die Inschrift sich befindet und also fehlerhaft dies auszudrücken. Soll ein Gebäude von einem anderen unterschieden werden, so kann dies nur geschehen durch Hinsetzung seiner speciellen Benennung. Aber da *Genio praetorii* zweideutig ist und sowohl örtlich verstanden werden kann von dem Gebäude wie von dem Hauptquartier oder dem Feldherrn, so ist die Hinzufügung des Wortes hier gerechtfertigt.

Lanchester: *Genio praetori Cl. Epaphroditus Claudianus tribunus cho. I Ling. v. l. p. m.* C. I. L. VII, 432.

Littlechesters: *I. o. m. ceterisque diis immort. et Gen. praetor. Q.* 440
Petronius Q. F. Fab. Urbicus praef. coh. IIII Gallorum .... votum solvit pro se et suis. C. I. L. VII, 704.

Ebendaselbst: *Genio praetori sacrum Pituanius Secundus praefectus coh. IIII Gallor.* C. I. L. VII, 703.

Aber was wir jetzt in den Castellen Praetorium nennen, kann auch in diesen Inschriften unmöglich gemeint sein. *Praetorium* ist weder in dem grossen Lager der Legion noch in dem einer kleineren Truppe der hausähnliche Mittelbau, sondern eine für den Feldherrn oder den Statthalter oder den Gutsbesitzer reservirte Räumlichkeit, immer, auch in abgeleiteter Ausdrucksweise, gegensätzlich zu den den untergeordneten Personen zugänglichen Räumen. Dass auch der einem Commandoführer niederen Ranges angewiesene Raum also genannt werden könne, passt wenig zu dem vornehmen Charakter des Wortes, aber selbst wenn man dies annimmt, kann ein solcher unter dem *praetorium* jener englischen Inschriften unmöglich gemeint sein, da es nicht angeht diese Dedicationen auf die einem solchen Führer im Gegensatz zu den Mannschaften vorbehaltene Wohnung zu beschränken. Dagegen steht nichts im Wege, darunter das statthalterliche Hauptquartier zu verstehen. Der Genius der einzelnen Person, vom Kaiser abgesehen, ist vom Lagercult ausgeschlossen[1]; aber füglich konnte das Obercommando in seiner abstracten Bezeichnung in gleicher Weise divinisirt werden. Allgemein gebräuchlich scheint dies nicht gewesen zu sein, da die Belege dafür sich auf Britannien beschränken; in der Regel hat man es wohl vorgezogen, den Genius auf die Provinz oder die Legion zu beziehen, wobei die Person des Statthalters und des Feldherrn noch weiter zurücktrat. Also aus den sparsamen Belegen für diesen Gebrauch des Wortes kann ein Schluss auf die Benennung der castrensischen Localitäten nicht gezogen werden.

So weit ich sehe, fehlt es in der technischen Sprache der Römer an einem zusammenfassenden Ausdruck für die Lagerbauten im Gegensatz zu den Soldatenzelten und dem Wall und ist die Benennung *praetorium* in örtlicher Geltung beschränkt auf die für den 441
Feldherrn vorbehaltenen Räume, unanwendbar aber oder wenigstens

1) Ausnahme macht, bis jetzt einzig, eine kürzlich bei Stockstadt gefundene Inschrift (Zangemeister im westdeutschen Corr. Blatt 1898 S. 195 [C. XIII, 6638]): *I. o. m.* (Götterbildnisse mit Beischriften *Isis Sarapis*) *conservatori ceteris diis deabusque e[t] Genio Iuni Victorini co(n)s(ularis).*

bis jetzt unerwiesen für die Wohnung des Commandoträgers überhaupt, welche bei kleineren Abtheilungen schwerlich in der baulichen Anlage dem *praetorium* des Legionslagers glich und schwerlich einen distinctiven Namen geführt hat[1].

Es kann überhaupt die Frage aufgeworfen werden, in wie weit wir befugt sind die Lagerbezeichnungen der römischen Militärsprache auf die kleinen und kleinsten römischen Standlager zu übertragen. An sich ist es ja wahrscheinlich, dass, so weit das Castell mit dem Heerlager im Schema zusammenstimmt, die technischen Bezeichnungen auch auf jenes Anwendung gefunden haben werden, und die Benennung der Hauptthore des Lagers *porta praetoria* giebt den Anstoss nicht, welchen das vornehme Wort *praetorium* in der Anwendung auf die Behausung eines kleinen örtlichen Befehlführers hervorruft. Weiter hat Domaszewski (bei Hettner, Limes-Castell Murrhardt S. 4 A. 1) aus einer von ihm in dem moesischen Castell Kutlovica gefundenen Inschrift vom Jahre 258 (C. I. L. III, 7450 [= Dessau 2622]: *portam praetoriam cum turre a fundamento ... fabricavit*) den Gebrauch von *porta praetoria* auch für das Castellthor nachgewiesen; für die *porta decumana* fehlt bis jetzt ein gleichartiger Beleg. Indess ist bei dem Gebrauch dieser Thorbenennungen nicht zu übersehen, dass derselbe durch den Nachweis der Stirnseite bedingt ist.

Nach der römischen Ueberlieferung ist bei der Anlage des Marsch- wie des Standlagers naturgemäss die Stirnseite diejenige, welche in der Marschrichtung liegt oder dem Feinde zugewendet ist[2]; indess ist dies Princip, da es eben durch die nicht immer gleichmässigen militärischen Ziele bedingt wird, mancherlei Modificationen unterworfen und wir wissen auch, dass noch andere Rücksichten dabei eingriffen, zum Beispiel auf ungleichem Boden für das Hinter-
442 thor der Umschau wegen die höchste Stelle bevorzugt ward[3]. Wenn also bei der Wahl der Stirnseite Zweckmässigkeitsrücksichten ent-

1) Als dauernde Residenzen haben die Castelle auch den Offizieren von Ritterrang schwerlich gedient; für die Subalternen, die hier regelmässig den Befehl geführt haben müssen, dürfte ein grösseres Zelt ausgereicht haben.

2) Diese Regel giebt bekanntlich Pseudo-Hyginus 56: *porta praetoria semper hostem spectare debet.* Vegetius 1, 23: *porta quae appellatur praetoria aut orientem spectare debet aut illum locum qui ad hostes respicit aut si iter agitur illam partem debet attendere, ad quam est profecturus exercitus.*

3) Pseudo-Hyginus a. a. O.: *porta decimana eminentissimo loco constituitur, ut regiones castris subiaceant.* Die von Vegetius a. a. O. hervorgehobene Bevorzugung der Ostseite kann wohl nur auf den Gesetzen der Limitation beruhen; sie wird in der antiquarischen Theorie eine Rolle gespielt, aber schwerlich praktisch eingegriffen haben.

schieden und eine feste Orientirung nicht bestand, so lässt sich die Stirnseite in den erhaltenen Lagern noch in anderer Weise bestimmen. Bekanntlich ist das römische Lager der späteren Zeit der Regel nach kein Quadrat, sondern meistens ein Rechteck und es liegen die beiden Hauptthore an den Schmalseiten, die beiden secundären aber in den Längsseiten nicht in deren Mitte, sondern im ersten Drittel, so dass dieselben von der *porta decumana* doppelt so weit entfernt sind als von der *porta praetoria*. Nach dieser Regel lässt sich da, wo die Lage der Thore ermittelt ist, danach die Stirnseite feststellen.

Nicht immer treffen beide Merkmale zusammen. Das Castell der Saalburg folgt im allgemeinen dem gewöhnlichen Schema: die Schmalseiten messen 100, die Längsseiten 150 römische Schritte und die Seitenthore liegen im Drittel der Längsseiten. Wird die Stirnseite bestimmt durch die Entfernung der Seitenthore von den Schmalseiten, so ist das Thor an der Südseite auf dem Wege nach Heddernheim, das im Wesentlichen sich erhalten und dem Jacobis Meisterhand kürzlich seine Vollständigkeit wiedergegeben hat, die *porta praetoria*. Wird aber die Stirnseite bestimmt durch die Rücksicht auf das Ausland, so ist umgekehrt dieses Thor die *porta decumana* und dasjenige an der Nordseite, das zum Limes und in das Ausland führt, die *porta praetoria*.

Die letztere Ansicht hat sich eingebürgert, wenn sie gleich nicht ohne Widerspruch geblieben ist. Aber zugegeben muss werden, dass die jetzt beliebte Annahme, wonach das Saalburg-Castell durch Vertauschung der *praetentura* und der *retentura* sich von der gewöhnlichen Anlageform entfernt haben soll, auf recht schwachem Grunde beruht und dass, da einmal eine Ausnahme angenommen werden muss, es einfacher ist, die Richtung auf das Ausland aufzugeben und die *porta praetoria* auf der Strasse nach Heddernheim zu suchen, wo der offenbar nicht unbedeutende Marktflecken an das Castell sich anschliesst.

VI.

Zu Domaszewski's Abhandlung über die römischen Fahnen.*)

1 Alfred von Domaszewski's Untersuchung über 'die Fahnen im römischen Heere' (Wien 1885. 8) füllt eine längst empfundene Lücke in unserer Forschung in dankenswerthester Weise aus; die gleichmässige Beherrschung des philologischen sowie des epigraphischen und des archäologischen Materials verbindet sich hier mit einer Kenntniss der militärischen Technik, wie sie auf dieses Gebiet schwerlich bisher Anwendung gefunden hat. Wenn ich dieser Anerkennung einer vorzüglichen Leistung Ausdruck gebe durch Einspruch gegen mehrere der darin gezogenen Consequenzen, so wird dies hoffentlich auf keiner Seite missverstanden werden. *Erat, quod tollere velles* — insbesondere manche überkühne und allzu weit ausgreifende Aufstellung; aber nur um so mehr habe ich mich von dem bleibenden Werth zahlreicher Ausführungen überzeugt.

I. Feldzeichen und Offiziere.

Die allerdings nie verkannte taktische Bedeutung der Feldzeichen hat Domaszewski in überzeugender Deutlichkeit entwickelt, insbesondere gezeigt, dass auf ihnen in Verbindung mit den durch Blasinstrumente gegebenen Signalen die gesammte Gefechtleitung beruht. Aber kaum wird man ihm darin zustimmen können, dass er dem Adler in seiner späteren Verwendung und überhaupt dem Corps-Feldzeichen eine 'lediglich symbolische' Bedeutung vindicirt (S. 24). Was dem einen recht, ist dem anderen billig; und es ist wenig glaublich, dass auch in der späteren Entwickelung des römischen Militärwesens man zu praktisch werthloser Symbolisirung

*) [Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Österreich-Ungarn 10, 1886 S. 1—11.]

gegriffen hat. 'Dass dem einen Adler', sagt der Verfasser, 'für die sechstausend Mann starke Legion keine taktische Bedeutung zukommen kann, bedarf wohl keines Beweises'. Gewiss in dem Sinne nicht als hätten ihn die Legionare so im Auge zu behalten gehabt, wie die Manipulare ihre Standarte. Aber war es nicht taktisch 2
von Wichtigkeit, den Standort des Befehlshabers der Legion und überhaupt des Corps in einer Weise zu markiren, die doch immer weit mehr in Sicht war als die persönlichen Abzeichen der Offiziere? Die Meldungen an die commandirenden Legionstribune oder den Legionslegaten wurden wesentlich erleichtert, wenn die Ordonnanzen sicher waren sie da zu finden, wo der Adlerträger stand. Mir scheint vielmehr gerade im Gegentheil zwischen Corpsführern und Feldzeichen ein correlates Verhältniss zu bestehen: keinem Abtheilungsführer fehlt ein entsprechendes Feldzeichen, und umgekehrt findet da, wo eine taktische Einheit ohne eigenen Führer ist, dies in dem Mangel des Feldzeichens seinen Ausdruck. Es wird angemessen sein, diesen Satz in einigen Einzelheiten näher zu belegen.

1. Vor allem erklärt sich hieraus die Bezeichnung des Detachements als *vexillatio*[1]: jede zeitweilig aus einem Corps herausgenommene und bis weiter unter einen Sonderführer gestellte Truppe erhält nothwendig für die Zeit ihres Bestehens ihr Feldzeichen, das *vexillum*.

2. Eine der wichtigsten Nachweisungen, die wir Domaszewski verdanken, ist die Beseitigung der Feldzeichen der Legionarcohorten[2]. Ihre Erklärung findet sie darin, dass die Legionscohorte keinen eigenen Commandanten hatte.

3. Umgekehrt verhält es sich mit den übrigen Cohorten und den Alen. Unbestritten hatten ihre eigenen Feldzeichen die repu-

---

1) Die späterhin übliche Verwendung des Wortes für die Reitertruppe ist wahrscheinlich daraus hervorgegangen, dass die Auflösung der aus beiden Waffen gemischten Corps, der Legionen und der *cohortes equitatae*, sich durch ständige Detachirung der Reiterei vollzog. Ueberhaupt dürfte wohl nur darum das *vexillum* so besonders häufig bei der Reiterei vorkommen, weil diese besonders oft als detachirte Truppe verwendet wird.

2) S. 23; die gegentheilige Meinung vertritt Marquardt Staatsverw. 2, 439. Die einzige Stelle, welche wirklich Schwierigkeit macht, Caesars Worte bell. Gall. 2, 25: *quartae cohortis omnibus centurionibus occisis signiferoque interfecto signo amisso* wird wohl dahin aufzufassen sein, dass der Ton auf den Schlussworten liegt und allerdings der Verlust eines der drei Feldzeichen nach dem Fall des Trägers noch schwerer ins Gewicht fallen mochte, als der Fall aller Rottenführer.

blikanischen Auxiliarcohorten[1], sowie die Alen der Kaiserzeit[2]. Auch dass die Prätorianer Cohortenstandarten gehabt haben, scheint mir ausser Zweifel[3]. Für die Auxiliarcohorten der Kaiserzeit fehlt
3 es an Zeugnissen[4]; aber die Analogie theils der republikanischen Socialcohorten, theils der Alen ist kaum abzuweisen. Sollten dennoch die Cohortenstandarten gemangelt haben, so würden dafür bei den Auxiliarcohorten, ebenso wie bei den städtischen und denen der *vigiles*, die *imaginiferi* eintreten, von denen es sicher nur je einen in jeder dieser Cohorten gab[5] und der factisch dieselben Dienste leistete. Alle die bisher genannten Abtheilungen aber haben eigene Führer und unterscheiden sich dadurch von den Cohorten der Legion.

Nach oben hinauf, über die Legion hinaus, hat der Gebrauch des einheitlichen Feldzeichens sich nicht erstreckt: wohl die Abtheilung, aber nicht die Armee führt eine Fahne.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch die Nachricht beurtheilt werden müssen, dass die römische Legion bis gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts fünf Feldzeichen führte: den Adler, den Löwen, den menschköpfigen Stier[6], das Pferd und den Eber[7]. Ist das Feldzeichen das Kriterium der unter Einzelführung

---

1) Marquardt S. 398 A. 1; Domaszewski S. 17 A. 2.

2) Tacitus hist. 2, 89; Domaszewski S. 71.

3) Domaszewski S. 23. 56 fg. leugnet dies freilich; aber wenn auch die Existenz von Manipel- und später Centurienzeichen nicht zu bestreiten ist, so kann doch die mit der Aufschrift COH · III · PR ohne weiteren Beisatz versehene Standarte (das. S. 31) ein solches nicht sein. Auch findet sich unter den inschriftlich bekannten *signiferi* der Prätorianer (Cauer eph. IV p. 358) bei einem (C. I. L. II, 2610 [Dessau 2079]) der Zusatz *in (centuria)*, welcher nicht wohl anders verstanden werden kann, als dass es auch *signiferi cohortis* gab. Dass wir keinen mit diesem Beisatz bezeichneten haben, ist auffallend, aber nicht entscheidend; der Rangunterschied zwischen beiden Kategorien war vermuthlich nicht beträchtlich und begnügte man sich daher meist mit dem einfachen *signifer*.

4) Wenn Tacitus hist. 2, 89 bei dem Einzug der Vitellianer in Rom die *aquilae* und die *vexilla* der Legionarier und *duodecim alarum signa et . . . equites*, dagegen bloss die *quattuor et triginta cohortes* aufführt, so kann doch daraus unmöglich mit Domaszewski (S. 71) geschlossen werden, dass den letzteren die Cohortenstandarten fehlten. Noch weniger beweisen Stellen, wie hist. 4, 16: *Tungrorum cohors signa ad Civilem transtulit*; es war nur correct das Cohortenfeldzeichen und die der Manipel zusammenzufassen.

5) Domaszewski S. 69 fg.

6) Denn dieses auf campanischen Münzen so geläufige Bild ist sicher der Minotaurus des Festus und des Plinius.

7) Plinius 10, 4, 16: *Romanis eam (aquilam) legionibus Gaius Marius in secundo consulatu suo* (J. 650) *proprie dicavit: erat et antea prima cum quattuor aliis: lupi, minotauri, equi aprique singulos ordines anteibant. paucis ante annis*

stehenden Truppe, so muss die Legion, als diese Zeichen auf- 4
kamen, in fünf oder, da das eine derselben der ganzen Legion hat angehören können, in vier Haufen mit besonderer Führung zerfallen sein. Da nun aber etwa um dieselbe Zeit die Beseitigung der vier Ordnungen der Legionarier stattfand, so ist die Frage nicht ohne Berechtigung, ob nicht der Adler von jeher die ganze Legion repräsentirt und den Standpunkt ihres Stabes bezeichnet, die übrigen Standarten aber den drei Treffen nebst den *velites* zukommen. Die Ausgleichung der sämmtlichen Legionare würde also in der Beseitigung dieser Zeichen unter alleiniger Festhaltung des Adlers einen sehr angemessenen Ausdruck finden. Auch werden diese Abtheilungen oftmals bei den Operationen als besondere Abtheilungen verwendet[1].

Freilich, über Sonderführung eines jeden dieser Treffen ist nicht nur nichts bekannt, sondern dieselbe auch mit der wohlbekannten Offiziersordnung schwer vereinbar[2]. Aber wir werden uns billig erinnern, dass wir von der ursprünglichen militärischen Verwendung der drei Treffen in der That nichts wissen, die drei Benennungen *hastati, principes, pilani*, so klar sie nach ihrem Wortsinne sind, in Einklang mit diesem zu erklären nicht vermögen; wir werden es darum auch als möglich gelten lassen müssen, dass sie bei ihrer Einführung für gesonderte Verwendung bestimmt worden sind und daher gesonderte Feldzeichen erhalten haben.

Dass die fünf Feldzeichen zu der Legion, die Polybios beschreibt, nicht passen, ist unbestreitbar; aber wenn sie im J. 650 definitiv abgeschafft und eine Weile vorher, wie Plinius sagt, wohl noch ge-

sola in aciem portari coepta erat, reliqua in castris relinquebantur. Andere Stellen Marquardt S. 355 A. 4. Bei einem Schriftsteller, wie Plinius ist, kann *ordo* jeden Truppentheil bezeichnen; der Manipel kann unmöglich gemeint sein. Domaszewski's Combination der Träger dieser Zeichen mit den zweiten *signiferi* bei Polybios ist mir unverständlich geblieben. — Dies sind wohl die *signa*, die im Aerarium aufbewahrt wurden (Staatsrecht 2, 531 [3. Aufl. 545]) und die also dauernd waren, obwohl die Legionen selbst jährlich neu gebildet wurden. Die Bundesgenossen führen nach strengem Sprachgebrauch nicht *signa*, sondern nur *vexilla* (Liv. 39, 20, 7; vgl. 25, 14, 4. 7); diese wurden schwerlich als ständige betrachtet und sicher nicht im römischen Aerarium aufbewahrt.

1) Die Belege bei Domaszewski S. 20 A. 4.

2) Denkbar ist es, dass die Kriegstribune hiefür verwendet worden sind. Man vergesse nicht, dass die fünf Feldzeichen, wenn sie mit den drei Treffen zusammengehören, keineswegs der ursprünglichen römischen Legion eigen sein können, die die *hastati, principes* und *triarii* nicht gehabt hat, also die Institution der sechs Tribune wohl für die Führung der Treffen gedient haben kann, aber nicht daraus erklärt werden darf.

führt, aber bei dem Gefecht im Lager gelassen wurden, so können sie füglich schon zur Zeit des hannibalischen Krieges praktisch ausser Gebrauch gewesen sein, wenn sie auch damals vielleicht noch zur Schlacht mit ausrückten; und in diesem Falle hatte Polybios keine Veranlassung dieser Antiquität zu gedenken.

II. Aufstellung der Feldzeichen im Gefecht.

Dass das Feldzeichen bei der Abtheilung Aufstellung findet, zu der es gehört, versteht sich von selbst; aber keineswegs wird man Domaszewski einräumen dürfen, dass dasselbe, um allen dazu gehörigen Kämpfern sichtbar zu bleiben, gerade im ersten Glied sich aufzustellen hat (S. 2). Leider fehlt uns, um über diese Verhältnisse mit Sicherheit urtheilen zu können, ein wesentliches Moment: für die ältere Manipularstellung die normale Zahl der Glieder des Manipels und für die Cohortenstellung sogar Aufschluss über die normale Stellung der Manipel und der Halbmanipel neben oder hinter einander. Die gangbaren Annahmen, dass in der älteren Zeit die Manipel der Hastaten und der Principes, abgesehen von den Velites, sechs Mann tief[1], in der späteren der Halbmanipel zehn Mann oder vielmehr, da die beiden Halbmanipel hinter einander gestanden haben sollen, der Manipel zwanzig Mann tief gestanden habe[2], sind moderne und durchaus unzuverlässige Combinationen. Indess, welche Tiefe immer das Rechteck gehabt haben mag, das der Manipel in der Schlachtordnung nach der gewöhnlichen — natürlich nach Umständen wechselnden — Aufstellung einnimmt, die Zusammengehörigkeit der Manipulare und ihres Feldzeichens wird nicht darin gefunden werden dürfen, dass jene dieses jederzeit im Auge hatten; es genügt, wenn sie im Handgemenge sich nach demselben jederzeit orientieren konnten, und dafür reicht es aus, dass dasselbe unmittelbar hinter dem letzten Gliede seinen Platz

1) Marquardt S. 352. H. Delbrück (im Hermes Bd. 21 S. 77) hat kürzlich die Annahme vertreten, dass die reguläre Tiefe des Manipels 12 Mann war. Ohne das Gewicht der Gründe zu verkennen, welche dieser Forscher für die Fortdauer der phalangitischen Ordnung (denn darauf läuft diese Ansicht ja im Wesentlichen hinaus) bis in die Zeit des hannibalischen Krieges hinein geltend macht, kann ich mich doch von der Richtigkeit der Grundanschauung nicht überzeugen. Seit man *hastati, principes* und *triarii* unterschied, muss das Wehrsystem eingerichtet gewesen sein auf Ablösung des ersten Treffens durch ein zweites und Bereitstellung einer Reserve und damit ist die phalangitische Ordnung aufgegeben. Es gilt nicht jene Ablösung zu leugnen, sondern ihre praktische Durchführbarkeit zu erweisen.

2) Marquardt S. 437.

fand. Auch wird erinnert werden dürfen an die von Domaszewski 6
selbst so schön nachgewiesene enge Beziehung zwischen den Feldzeichen und den Signalbläsern; sicher standen beide wie auf dem Marsch (Domaszewski S. 7 A. 1) so auch im Gefecht zusammen und es mag wohl für die Gefechtsleitung mehr noch auf das Ohr gerechnet worden sein als auf das Auge.

Dass das Signum in der That hinter dem letzten Gliede des zugehörigen Manipels stand, bestätigt in unwiderleglicher Weise die Bezeichnung des ersten Treffens als der *antesignani*. Allerdings konnte, nach dem eben Gesagten, in Beziehung auf das eigene Signum jede Abtheilung mit diesem Namen genannt werden; aber begreiflicher Weise wird die Bezeichnung allein verwendet für diejenigen Soldaten, die überhaupt keine Feldzeichen, weder der eigenen noch einer anderen Abtheilung, vor sich haben und unmittelbar dem Feind gegenüber stehen. Der Versuch Domaszewski's (S. 11), die *signa*, von denen die *antesignani* den Namen führen, von den gewöhnlichen manipularen zu unterscheiden, ist so gänzlich misslungen, dass er keiner besonderen Widerlegung bedarf.

Ueberdies ist es praktisch undenkbar, dass während des Gefechts dem Standartenträger der Platz unmittelbar am Feind angewiesen worden sein soll. Damit ist auch die Ueberlieferung im besten Einklang[1]. Wenn Caesar im afrikanischen Krieg[2] den Seinigen befahl nicht über vier Fuss (5 Fuss = 1 Schritt) sich von den Feldzeichen zu entfernen, so ist diese Distanz natürlich nicht von dem Punkte aus zu messen, an dem das Feldzeichen steht, sondern von dem Quadrat, das der Manipel in der Schlachtordnung einnimmt; es ist einfach das Verbot, aus dem Gliede zu treten. Es wird also bei dem zu bleiben haben, was bisher angenommen worden ist[3]: das Feldzeichen geht auf dem Marsch, wie auch bei dem Vormarsch zum Kampfe der Abtheilung vorauf, nimmt aber in der Schlachtstellung hinter derselben seinen Stand.

---

1) Die Worte des Livius 30, 33, 1: *non confertas autem cohortes ante sua quamque signa instruebat, sed manipulos aliquantum inter se distantes* ziehen allerdings incorrect die Cohorte herein (S. 139 A. 1) zeigen aber dennoch, dass das Feldzeichen hinter, nicht vor der Truppe stand.

2) b. Afr. 15: *Caesar ... cum animum adverteret ordines suorum in procurrendo turbari (pedites enim, dum equites longius ab signis persequuntur, latere nudato ... iaculis vulnerabantur ...) edicit per ordines, ne quis miles ab signis IIII pedes longius procederet.*

3) Marquardt a. a. O. S. 353 fg.

III. Die Bildung der Legionscohorte.

Dass die Cohorte erst im Laufe des siebenten Jahrhunderts zur ständigen Unterabtheilung der Legion geworden ist, ist bekannt und unbestritten. Aber wenn Domaszewski das Vorkommen von legionaren Cohorten in älterer Zeit überhaupt leugnet und die entgegenstehenden Angaben bei Polybios und den Späteren als Fehler der Abschreiber oder Anachronismen der Schriftsteller behandelt, so wird man ihm darin nicht beistimmen können. Da an dieser Frage manche andere hängt, so wird es zweckmässig sein, eingehender dabei zu verweilen. Die bei späteren römischen Schriftstellern begegnenden Nachrichten über Legionscohorten aus älterer Zeit kommen wenig in Betracht[1]; alles kommt hier auf die Angaben des Polybios an. Was nun diesen anlangt, so ist es zunächst nicht richtig, dass er die Cohorte 'in seiner Schilderung der Bildung und Zusammensetzung der Legion nach dem Zusammenhang seiner Darstellung hätte erwähnen müssen' (S. 20). Dies hätte er thun müssen, wenn sie schon damals statarisch gewesen wäre; aber eine wenn auch gewöhnliche, doch nur für den einzelnen Fall eintretende Combination gehörte in jene Darstellung überall nicht. Er spricht von ihr denn auch nur in Beziehung auf einzelne Schlachtmanöver, bei denen jene Combination zur Anwendung kam. In der Schilderung der Schlacht von Baecula[2] führen die Commandanten der beiden Flügel die einzelnen römischen Abtheilungen gegen den Feind vor: *τρεῖς ἴλας ἱππέων . . . . καὶ πρὸ τούτων γροσφομάχους τοὺς εἰθισμένους καὶ τρεῖς σπείρας· τοῦτο δὲ καλεῖται τὸ σύνταγμα τῶν πεζῶν παρὰ Ῥωμαίοις κοόρτις.* Diesen erklärenden Beisatz betrachtet Domaszewski als interpolirt. Ob Livius[3], der diese Stelle also wiedergiebt: *cum ternis peditum cohortibus ternisque equitum turmis, ad hoc velitibus*, ihn gelesen hat, ist aus den Worten nicht zu entnehmen. Aber wenn es
8 bei Polybios[4] bald darauf, in der Beschreibung der Schlacht am

1) Livius 30, 33, 1 sind allerdings die *cohortes* ein falscher Zusatz zu dem polybianischen Text 15, 9, 6; und Frontinus strat. 1, 6, 1 ist ohne Beweiskraft. Domaszewski S. 10 A. 3. S. 20 A. 6. Aber andere von ihm nicht angeführte Stellen des Livius 32, 17, 11: *cohortes in vicem . . . emittebat* und besonders 34, 28, 7: *primae legionariae cohortes ibant* haben grössere Bedeutung, wenn gleich auch sie nicht entscheiden.

2) 11, 23, 1. 3) 28, 14, 17.

4) 11, 33, 1. Die Worte *τοῦτο δ' ἐστὶ σπεῖρα* hat Casaubonus gestrichen weil sie mit der hergebrachten Auffassung des Wortes sich nicht vertragen dass sie bei Suidas fehlen, will nichts bedeuten und mir erscheinen sie der vorsichtigen Weise des Schreibers ganz angemessen. Uebrigens bleibt der Beweis für die *κοόρτις* bestehen, auch wenn man sie tilgt.

Ebro heisst: *ἄγων ἐκ τῆς παρεμβολῆς ἐπὶ τέτταρας κοόρτις (τοῦτο δ' ἐστὶ σπεῖρα) προσέβαλε τοῖς πεζοῖς τῶν ὑπεναντίων*, was Livius[1] wiedergiebt mit den Worten: *quattuor cohortes in fronte statuit, quia latius pandere aciem non poterat*, so ist durch diese in jeder Hinsicht unverdächtige und unmöglich auf Auxiliarcohorten zu beziehende Notiz, die Domaszewski übersehen hat, das Vorkommen von legionaren Cohorten schon zur Zeit des hannibalischen Krieges vollständig gesichert und die verwegene Athetese durch ein zweites unabhängiges Zeugniss beseitigt.

Ueber die Bedeutung jener erklärenden Worte wird gestritten: ist *τοῦτο τὸ σύνταγμα* die *σπεῖρα* oder die *τρεῖς σπεῖραι*? und, was dasselbe ist, versteht Polybios hier unter der *σπεῖρα* die aus drei Manipeln gebildete Cohorte oder vielmehr den Manipel? Wenn die an der zweiten Stelle überlieferten Worte echt sind, so heisst *σπεῖρα* hier die Cohorte; und genügende Gründe für die Tilgung derselben sind nicht beigebracht. Aber auch wenn diese interpolirt sein sollten, wird man zu demselben Ergebniss kommen müssen. Das Wort *σπεῖρα* wird bei Polybios zwar mehrfach für den Manipel gesetzt[2], aber es kommt auch in anderer Verwendung selbst in Beziehung auf römische Verhältnisse vor[3] und hat überhaupt einen allgemeinen Werth, etwa wie bei uns Schaar[4], so dass Polybios wohl befugt 9
war dasselbe unter Beifügung des entsprechenden lateinischen Ausdrucks in verschiedener Bedeutung zu verwenden. Dass grammatisch die Beziehung der Erklärung auf *σπεῖρα* die nächstliegende ist, ergiebt sich schon daraus, dass Reiske ihr den Vorzug giebt, so wie

1) 28, 33, 12.

2) 6, 24, 5: *τὸ μὲν μέρος ἕκαστον ἐκάλεσαν καὶ τάγμα* (= *ordo*) *καὶ σπεῖραν καὶ σημαίαν* (= *signum*), *τοὺς δ' ἡγεμόνας κεντυρίωνας καὶ ταξιάρχους* (= *ordines*). 15, 9, 7: *πρῶτον μὲν τοὺς ἀστάτους καὶ τὰς τούτων σημαίας ἐν διαστήμασιν, ἐπὶ δὲ τούτοις τοὺς πρίγκιπας, τιθεὶς τὰς σπείρας οὐ κατὰ τὸ τῶν πρώτων σημαιῶν διάστημα.* Wo sonst *σπεῖρα* von römischen Abtheilungen gebraucht wird 2, 30, 6; 3, 110, 6; c. 113, 3; c. 115, 12, scheint ebenfalls der Manipel gemeint. Uebrigens heisst derselbe noch häufiger *σημαία* (1, 40, 10; 3, 113, 3; 11, 22, 10; 15, 9, 7; c. 13, 7 und sonst), womit aber auch (15, 4, 4) im allgemeineren Sinne Turmen und Manipel zusammengefasst werden, zuweilen auch *τάξις* (15, 13, 7). Dass Polybios *ordo* und *manipulus* ausdrücklich gleichsetzt, stellt sich zu den Beweisen für die von Domaszewski S. 12 fg. meines Erachtens mit Unrecht bestrittene ursprüngliche Identität von *manipulus* und *centuria*.

3) 15, 9, 9: *τὰ δὲ διαστήματα τῶν πρώτων σημαιῶν ἀνεπλήρωσε ταῖς τῶν γροσφομάχων σπείραις.* Manipel der Velites gibt es nicht.

4) Vgl. besonders 18, 28, 10 von Pyrrhos: *τιθεὶς ἐναλλὰξ σημαίαν* (d. h. einen römisch geordneten Manipel) *καὶ σπεῖραν φαλαγγιτικὴν ἐν τοῖς πρὸς Ῥωμαίους ἀγῶσιν.*

aus der zweiten angeführten Stelle, selbst wenn man diese als interpolirt betrachtet. Entscheidend aber ist meines Erachtens die Beschreibung des Manövers selbst. Domaszewski hat aus derselben freilich entnommen, dass die *τρεῖς σπεῖραι* drei Manipel sind; mir scheint sie im Gegentheil nur verständlich, wenn darunter drei Cohorten verstanden werden.

Scipio stellt seine Truppen — zusammen 45000 Mann zu Fuss und 3000 Reiter, grösstentheils aber unzuverlässige spanische Mannschaften — in der Weise auf, dass die Spanier im Centrum, die Römer auf beiden Flügeln stehen und während jenes zurückgehalten wird, die beiden Flügel an den Feind heran und über seine Flügel hinaus vorrücken und die Schlacht entscheiden sollen. Die römischen Reiter nebst der leichten Infanterie beginnen das Gefecht, werden aber dann zurückgenommen und, die Velites vor den Reitern, hinter der schweren Infanterie aufgestellt. Dann setzen die beiden Flügel sich in Bewegung. Nachdem sie in die Nähe des Feindes gelangt sind, rücken sie diesem entgegen in der Weise, dass gleichzeitig die ersten (*αἱ ἡγούμεναι*), das heisst die auf dem äussersten Flügel stehenden drei Reiterturmen nebst den dazu gehörigen Velites in der einen und die drei vor ihnen aufgestellten *σπεῖραι* in einer anderen Richtung an die ihnen in der Angriffslinie angewiesenen Plätze abrücken, alsdann die übrigen Turmen und *σπεῖραι* in gleicher Weise je drei und drei nachfolgen und so die neue Schlachtreihe sich bildet, in welcher die römische Infanterie der feindlichen gegenüber, die Reiter über diese hinaus stehen, um dieselbe im Rücken zu fassen. Einleuchtend beruht dies Manöver auf der Gleichzahl der Turmen und der *σπεῖραι*, die zu Anfang hinter einander stehen und dann in verschiedener Richtung vorgehen. Dies aber fordert nothwendig die Cohorte; denn in der Legion entspricht die Zahl der Turmen der der Cohorten, und in den Alen der Bundesgenossen muss annähernd ein gleiches Verhältniss stattgefunden haben[1], nimmermehr aber können die zehn Turmen und die dreissig Manipel der Legion in dieser Weise operiren. Darum leuchtet auch ein, dass Polybios für die Schilderung dieses Manövers, bei welchem allem Anschein nach die legionaren und die Auxiliarcohorten neben

1) Genaueres über die römischen und italischen Truppen Scipios ist nicht überliefert. Aber nach den sonstigen Zahlenverhältnissen wird angenommen werden dürfen, dass die Infanterie und die Reiterei der Italiker nicht oder nicht beträchtlich die der Bürgertruppen überstieg (C. Marcks *de alis* Leipzig 1886 p. 23), also im Grossen und Ganzen auch hier eine Cohorte auf eine Turme kam.

einander zur Verwendung kamen, die *cohors* nicht entbehren konnte und daher sich veranlasst fand den für seine allgemeine Darstellung überflüssigen Terminus hier zu verwenden und zu erläutern[1].

Trifft diese Auseinandersetzung das Richtige, so kann die Stelle des Polybios nicht ferner als directes Zeugniss dafür gelten, dass die *cohors* schon zu seiner Zeit aus drei Manipeln bestanden habe; Polybios bezeichnet sie vielmehr lediglich als eine combinirte Infanterietruppe (*σύνταγμα τῶν πεζῶν*). Indirect freilich ergiebt sich aus seiner Darstellung eben dasselbe, da sie nur verständlich ist, wenn die drei hintereinander stehenden Manipel die für dies Manöver zu Grunde gelegte Einheit bilden. Ueberdies versteht es sich von selbst, dass der älteren und der neueren *cohors* derselbe Begriff beiwohnt und ihr Unterschied nur darin besteht, dass jene eine ausserordentliche, diese eine ordentliche Formation ist.

Weiter folgt daraus, dass Domaszewski mit Unrecht die Einführung der Cohorte als der ordentlichen Formation dem Marius abgesprochen hat, weil bereits im jugurthinischen Krieg von *cohortes legionariae* die Rede sei[2]; es hindert nichts diese ebenso aufzufassen, wie die Cohorten in der Schlacht von Baecula.

Endlich giebt uns dieser Nachweis einen Einblick in die Bundesgenossencohorte der Republik. Denn es liegt auf der Hand, dass die ausserordentliche legionare Cohorte ihre Benennung nur deswegen erhalten haben kann, weil sie der ordentlichen Auxiliarcohorte wesentlich gleichartig war. Demnach war auch diese aus mehr oder minder Schwerbewaffneten und Leichtgerüsteten zusammengesetzt. Wenn Domaszewski (S. 16) Nissen in scharfer Weise tadelt, dass er die Gliederung und die Ziffern der römischen Cohorte auf die 11
der Bundesgenossen einfach überträgt, so ist das wohl insofern berechtigt, als die Ungleichheit der Contingente und selbst die ziffermässige Unbestimmtheit des Wortes *cohors* dabei nicht genügend berücksichtigt sind; aber im Wesentlichen wird man Nissen lediglich Recht geben müssen. Es erhellt dies auch auf einem andern Weg.

1) Nach Domaszewski's Auffassung (S. 18) stehen die drei *σπεῖραι*, nach ihm Manipel, in der gewöhnlichen Ordnung hinter einander und hinter diesen ebenfalls in drei Treffen die Reiterei; alsdann rückt jede dieser sechsgliedrigen Colonnen einzeln gegen den Feind vor. Aber wie die Reiter dazu kommen, sich in drei Treffen aufzustellen und vor jedem dazu noch die Velites, ist nicht abzusehen, und der successive Anmarsch einzelner Abtheilungen von je 300 Mann eine militärisch bedenkliche Conception. Vor allem aber kommen dabei auf drei Manipel drei Turmen.

2) Sallust. Jug. 51.

Die römische Wehrverfassung beruht auf dem Zusammentreten des ordentlichen Aufgebotes der sämmtlichen Bundesstaaten; und wie Rom zu Präneste verhält sich die römische *legio* (im ursprünglichen Sinn) zu der *cohors* der Pränestiner[1]. Nun aber ist es doch ganz undenkbar, dass die durch das Vermögen bedingten Verschiedenheiten der Dienstpflicht nicht in jeder Bundesstadt bei der Truppenbildung ähnliche Consequenzen herbeigeführt haben wie in Rom[2]; ebenso undenkbar, dass militärische Fortschritte, wie die Gliederung der Phalanx in mehrere Treffen und die Bildung einer Reserve, nicht ebenso wie im Bürger- so auch im Italikerheer durchgeführt worden sind. Die Gleichartigkeit der militärischen Einrichtung ist für die gleichartige Gestaltung der italischen Nation vielmehr die Ursache gewesen als die Wirkung. Von welcher Seite also man die Sache betrachtet, alles führt darauf, dass die Auxiliarcohorte die Legion im Kleinen gewesen ist, und die Bestätigung dieses Satzes durch die Thatsache, dass die legionare Cohorte ebenfalls nichts ist als die Legion im Kleinen, steht nach wie vor unerschüttert.

---

1) Gewisse Unterschiede treten allerdings hervor; insbesondere ist die Reiterei Bestandtheil der Legion, nicht aber Bestandtheil der bundesgenössischen Cohorte. Aber diese wahrscheinlich erst im Laufe der Entwickelung entstandenen Abweichungen können über den Grundcharakter nicht täuschen. Eine unglücklichere Parallele ist schwer zu finden, als die Domaszewskische der Auxiliarcohorte und des römischen Manipulus. Soll man wirklich Varros (5, 88) Definition: *manipulus exercitus minima manus, quae unum sequitur signum* auf die Auxiliarcohorte von durchschnittlich 500 Mann übertragen?

2) Eben dahin führt, was Polybios 6, 21, 5 über die der römischen analoge Aushebung *(παραπλησίαν τῇ προειρημένῃ τὴν ἐκλογήν)* der Bundesgenossen sagt und Livius 29, 15, 7 fg. über die Beziehung dieser Aushebung zu dem städtischen Ganzen sehr verständlich andeutet.

VII.

Die römischen Provinzialmilizen.*)

(Nachtrag zu [Hermes] Bd. XIX S. 219 f. [oben S. 103 f.])

Bei der Ausführung über die *numeri* (in d. Zeitschr. XIX 219 f. 547
[oben S. 103 f.]) ist darauf hingewiesen worden, dass in dem kaiserlichen Militärsystem die Provinzialmilizen eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben. Mehrere dabei von mir übersehene Daten und weiter eine vor kurzem in Saintes zum Vorschein gekommene wichtige Inschrift[1]

*) [Hermes 22, 1887 S. 547—558. — Vgl. Jung, Wiener Studien 11, 1889 S. 153 ff.; Stappers, Musée Belge 1903 S. 198 ff. 301 ff.]

1) Herr Em. Espérandieu, dem wir schon manche interessante Mittheilung aus Africa verdanken, hat diese mit anderen Denkmälern aus der früheren Kaiserzeit vor kurzem in Saintes entdeckte Inschrift in einer *note sur les inscriptions romaines récemment découvertes à Saintes* (Melle 1887 pp. 24) veröffentlicht. Es liegt mir ferner eine von demselben genommene genaue Abschrift des Steines vor, welche Herr Espérandieu an Hrn. Joh. Schmidt in Giessen mitgetheilt hat. Die Inschrift lautet [C. I. L. XIII, 1041 (= Dessau 2531); darnach der Text]: *C. Iulio Agedil[li f. Voltini?]a Macro | Sant(ono), duplicario alae Atectorigianae, | stipendis emeritis XXXII aere incisso* (so), *evocat[o] | gesatorum DC Raetorum castello Ircavio, clupeo | coronis aenulis* (so) *aureis donato a commilitonib(us), | Iulia Matrona f(ilia), C. Iul(ius) Primulus l(ibertus) h(eredes) e t(estamento).* Die *ala Atectorigiana* führt ohne Zweifel ihren Namen von ihrem ersten Chef, offenbar einem angesehenen Gallier der caesarischen oder augustischen Zeit, dessen Name, wie der Herausgeber erinnert, auch auf gallischen Münzen erscheint. In ähnlicher Weise führt wahrscheinlich die *Indiana* den Namen von dem Treverer Indus (Marquardt Handb. 2^2, 472 A. 5). Sie wird identisch sein mit der unfindbaren *ala I Atectorum* der Inschrift von Tomi aus Alexanders Zeit (C. III, 6154 [Dessau 1174]), wo vermuthlich der Steinmetz das *Atector.* der Vorschrift falsch aufgelöst hat. — Die als militärische Ehren hier begegnenden goldenen Ringe, die in dieser Verbindung sich sonst nicht finden und mit dem späteren Ringerecht sich nicht vertragen, wie auch der bei der Entlassung mit Verleihung des Bürgerrechts *(aere incisus)* dem Veteranen verliehene Name *C. Iulius*, endlich die dem älteren System angehörende Stellung des *evocatus* weisen die Inschrift mit Sicherheit in die augustische Epoche. Der Vaternamen ist unklar; . . . *a* ist wohl Rest der Tribus.

veranlassen mich auf den Gegenstand zurückzukommen. Es erscheint
548 angemessen zunächst aufzuzählen, welche Fälle von nicht die Form der Legion oder der Legionsauxilien *(alae, cohortes)* annehmender Truppenbildung aus den ersten drei Jahrhunderten unserer Zeitrechnung überliefert sind[1] und auf Grundlage dieser Uebersicht die Gewinnung allgemeinerer Resultate zu versuchen.

Spanien.

[*prae*]*f. levis armaturae P*[*oeninae? et*] *Hispaniensis.* — Inschrift von Gaeta C. X, 6098, aus der ersten Kaiserzeit[2].

Cantabri unter den *nationes* der sogenannten hyginischen Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223 [oben S. 107]).

Britannien.

Brittones in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223 [oben S. 107]).

„ auf Inschriften aus Obergermanien und Dacien (a. a. O. S. 226 [oben S. 110]).

Gallien.

Tacitus hist. 1, 67: *rapuerant* (die Soldaten Caecinas) *pecuniam missam in stipendium castelli, quod olim* (d. h. 'seit langem', nicht 'ehemals')[3] *Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur.*

[*pr*]*aef. gaesa*[*torum Raetor*]*um* (?) *Helvet*[*iorum*]. Inschrift von Triest C. V, 536.*)

Alpes maritimae.

Tacitus hist. 2, 12: *is* (der Procurator der Seealpen) *concita gente (nec deest iuventus) arcere provinciae finibus Othonianos intendit.*

---

1) Indess sollen nicht alle in der angeführten Abhandlung, welche die sichreren *numeri* dieser Kategorie zusammenstellt, beigebrachten Belege wiederholt werden, um so mehr, als diese Formation im dritten Jahrhundert offenbar weit um sich griff. Es sind hier vornehmlich die der besseren Kaiserzeit angehörigen Fälle berücksichtigt. — Die an sich sehr ähnliche kleine sicilische Besatzung auf dem Eryx, über die die Nachrichten C. I. L. X p. 750 zusammengestellt sind, ist hier nicht berücksichtigt worden, da sie der republikanischen Epoche angehört.

2) Dafür spricht wie die ganze Fassung der Inschrift so auch die Titulatur *praefectus levis armaturae,* welche ausser in dieser Inschrift sich wohl nur noch findet in der S. 147 angeführten C. IX, 3044 [Dessau 2689] und in einer anderen C. X, 4868 [Dessau 2688], beide aus Tiberius Zeit.

3) Hirschfeld gall. Stud. 1, 43.

*) [S. außerdem auch Tacitus ann. 1, 56: *quattuor legiones, quinque auxiliarium milia et tumultuariae catervae Germanorum cis Rhenum colentium;* hist. 4, 20: *tria milia legionariorum et tumultuariae Belgarum cohortes.* Vita Did. Iul. 1, 7: *Belgicam sancte ac diu rexit, ibi Cauchis ..... erumpentibus restitit tumultuariis auxiliis poovincialium.* BANG.]

Raetien und die *vallis Poenina*. Dass die *gaesati* im eigentlichen Gebrauch hieher gehören, ist schon für die hannibalische 549
Epoche bezeugt[1], obwohl das *gaesum* vielfach in allgemeinerer Anwendung vorkommt[2].

evocatus gesatorum DC Raetorum castello Ircavio. — Inschrift von Saintes aus augustischer Zeit (S. 145 A. 1).

pra[ef(ectus)] Raetis, Vindolicis, valli[s P]oeninae et levis armatur(ae). — Inschrift von Interpromium aus Tiberius Zeit[3].

Tacitus hist. 1, 68: *Raeticae* (d. h. dort stationirte) *alae cohortesque et ipsorum Raetorum iuventus sucta armis et more militiae exercita.*

Bei dem Bau des Tunnels von Saldae in Mauretanien um das J. 150 n. Chr. veranlasst der leitende Ingenieur *certamen operis inter classicos milites et gaesates.* — Inschrift von Lambaesis[4].

Dem Caracalla setzen eine Bildsäule [*cohors I Van*]*gionum, item Raeti gae*[*s*]*ati et exploratores,* die als Besatzung liegen in Habitancium in Schottland nördlich vom Wall. — Inschrift C. VII, 1002.

Gesati (überliefert ist *getati*) in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223 [oben S. 107]).*)

---

1) Polyb. 2, 22 zum J. 523: *διεπέμποντο πρὸς τοὺς κατὰ τὰς Ἄλπεις καὶ περὶ τὸν Ῥοδανὸν ποταμὸν κατοικοῦντας Γαλάτας, προσαγορευομένους δὲ διὰ τὸ μισθοῦ στρατεύειν Γαισάτους· ἡ γὰρ λέξις αὕτη τοῦτο σημαίνει κυρίως.* Plutarch Marc. 3. 6. 7. Oros. 4, 13, 5: *cum .. ex ulteriore Gallia ingens adventare exercitus nuntiaretur maxime Gaesatorum, quod nomen non gentis, sed mercennariorum Gallorum est.* Da Livius, den Plutarch und Orosius hier ausschrieben, für diesen Abschnitt den Polybius sicher nicht benutzt hat, so stammt die Angabe des Polybius aus römischen Annalen. Die Etymologie ist bekanntlich falsch (Zeuss Gramm. Celt.[2] p. 52 [vgl. Holder, Alt-Celtischer Sprachschatz S. 1514]).

2) Wenn Vergilius Aen. 8, 662 das Wort im eigentlichen Sinn verwendend von den *gaesa Alpina* spricht, so giebt dagegen Livius 9, 36, 6 als *agrestia tela* etruskischen Hirten *falces gaesaque bina*, und bei den Griechen findet sich, wie die Lexica nachweisen, das Wort für den nichthellenischen Wurfspeer vielfach, zum Beispiel für Iberer, Phoeniker, Libyer. Indess ist darauf nichts zu geben. *Gaesatus* erscheint nie in dieser Weise denaturirt.

3) C. IX, 3044 [Dessau 2689]. Das Commando wird bezogen theils auf das Aufgebot aus den drei genannten zu einer Statthalterschaft vereinigten Bezirken, theils auf leichte Truppen anderer Herkunft.

4) C. VIII, 2728 [= Dessau 5795]. Wilmanns hat in der Anmerkung meiner Ausführung in Gerhards archaeol. Zeitung 1871 S. 5 widersprechend die *gaesates* nicht als Soldaten, sondern als gedungene Lohnarbeiter gefasst, mit Unrecht.

*) [Hinzuzufügen sind Eph. ep. 7, 1092 = Dessau 2623 (aus Jedburgh in Schottland): *ve*[*xi*]*llatio Retorum gaesa(torum) q(uorum) c(uram) a(git) Iul(ius)*

550 Noricum.

Tacitus hist. 3, 5: *ala Auriana et octo cohortes ac Noricorum iuventus.*

Pannonien.

Illyrische und pannonische Reiterabtheilungen in den Inschriften (a. a. O. S. 226 [oben S. 109]).

Pannonische *veraedarii* in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223 [oben S. 107]).

Dacien.

Daci in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223 [oben S. 107]).

Kappadokien.

Tacitus ann. 12, 49 zum J. 51: *Cappadociae procurator Iulius Paelignus . . . , auxiliis provincialium contractis tamquam recuperaturus Armeniam.*

Die von dem Statthalter von Kappadokien Arrianus im J. 137 für den bevorstehenden Kampf gegen die Alanen erlassene *ordre de bataille* führt neben den Legionen und den Alen und Cohorten noch auf *τὸ συμμαχικόν*[1], welches unter das Gesammtcommando eines der bei den Auxilien verwendeten Offiziere gestellt wird[2]. Gebildet wird es aus drei Abtheilungen, den kleinarmenischen[3], den trapezuntischen[4] und den kolchischen Mannschaften vom Fluss Rhizios[5].

Sever(us) trib(unus); C. I. L. XIII, 3593 = Dessau 7055 (aus Tongern): [*ci*]*ves Rom*[*ani*] *cent(uria)* [*Va*]*lentin*[*i n(umeri)*] *gesatoru*[*m*]. Vgl. auch die [*cohors*] . . . *gaesatorum miliaria* Dipl. LXX (nach der neuen Zählung, C. I. L. III p. 1990. Unsicher ist der *n(umerus) g(aesatorum) Raetorum* C. I. L. III, 8074, 29 vgl. p. 2500.]

1) Ἔκταξις κατ᾽ Ἀλανῶν c. 7: *ἐπὶ δὲ τῷ ὁπλιτικῷ* (den Legionen, Alen, Cohorten) *τετάχθω τὸ συμμαχικόν, οἵ τε ἀπὸ τῆς σμικρᾶς Ἀρμενίας καὶ Τραπεζουντίων οἱ ὁπλῖται* (?) *καὶ Κόλχοι καὶ Ῥιζιανοὶ οἱ λογχοφόροι· ἐπιτετάχθων δὲ αὐτοῖς οἱ Ἀπλανοὶ πεζοί.*

2) Daselbst: *παντὸς δὲ τοῦ συμμαχικοῦ ἡγεμὼν ἔστω Σεκου*[*νδ*]*ῖνος, ὅσπερ τῶν Ἀπλανῶν ἡγεῖται.* Diese — *οἱ Ἀπλανοὶ οἱ διακόσιοι* c. 14 — werden dem *συμμαχικόν* beigegeben *(ἐπιτετάχθων δὲ αὐτοῖς οἱ Ἀπλανοὶ πεζοί)*, aber sie sind kein Theil desselben. Also ist dabei nicht, wie ich gemeint habe, an die Alanen zu denken, sondern es wird Seeck mit Recht darin die *cohors Apuleta civium Romanorum* des *dux Armeniae* (Not. dign. Or. c. 38, 34) erkannt haben, wie immer der Name herzustellen sein mag.

3) Diese kehren wieder c. 14 als *οἱ ἀπὸ τῆς σμικρᾶς Ἀρμενίας σύμμαχοι*, auch wohl c. 29 als *οἱ Ἀρμένιοι τοξόται*, wo aber vielleicht die Gross- und Klein-Armenier zusammengefasst werden.

4) *Τραπεζουντίων οἱ ὁπλῖται* kehren wieder c. 14 als *οἱ Τραπεζουντίων γυμνῆτες*, auch wohl, vielleicht zusammengefasst mit den Kolchern, c. 29 als *οἱ λογχοφόροι οἱ γυμνῆτες. Ὁπλῖται* ist wohl verdorben.

5) Diese Abtheilung heisst c. 7 *Κόλχοι καὶ Ῥιζιανοὶ οἱ λογχοφόροι*, c. 14 *οἱ Ῥιζιανοὶ λογχοφόροι*, c. 29, wahrscheinlich zusammengefasst mit den Trapezuntiern,

P. Aelius Ammonius kurz vor oder unter Gordian als Tribunus 551
der *cohors I Germanorum ἡγησάμενος στρατιωτικοῦ ἐν παρατάξει Ἀρμενιακῇ στρατιωτῶν ἐπαρχείας Καππαδόκων*. Inschrift von Tomi[1].

Syrien.*)

Syri in Inschriften aus Dacien und Mauretanien (a. a. O. S. 221 A. 2 [oben S. 104 A. 6], S. 227 [oben S. 110]).

Palmyreni in Inschriften aus Dacien und Mauretanien (a. a. O. S. 226 [oben S. 110]).

Palmyreni in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223 [oben S. 107]).

Numidien.

Nationes Gaetulicae sex quae sunt in Numidia in neronischer Zeit der in Numidien garnisonirenden 7. lusitanischen Cohorte beigegeben (a. a. O. S. 224 A. 2 [oben S. 108 A. 1]).

Mauretanien.**)

Mauri equites in mauretanischen Inschriften (a. a. O. S. 226 [oben S. 110]).

Mauri equites in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223 [oben S. 107]).

Dass diese Provinzialmilizen als dritter Heertheil neben den Legionen und den Auxilien stehen, geht aus der Vergleichung der arrianischen Heerordnung und der pseudo-hyginischen Lagerbeschreibung auf das Bestimmteste hervor. Beide geben auch die technische Bezeichnung an, jene *τὸ συμμαχικόν*, diese *symmachariі*[2];

οἱ λογχοφόροι οἱ γυμνῆτες. Gemeint sind nicht die Kolcher am Phasis, sondern die auch im Periplus c. 7 erwähnten vom Hafen und Fluss Rhizios (Ptolem. 5, 6, 6), die östlichen Nachbarn der Trapezuntier.

1) Arch.-epigraph. Mitth. aus Oesterreich 8, 22 [Dessau 8851]. Es wird in dieser Stellung weder mit Domaszewski (a. a. O.) der *praepositus vexillationibus* zu erkennen sein, noch, woran ich gedacht habe (Eph. epigr. 5 p. 578), der Stabschef des in diesem Kriege commandirenden Statthalters; es ist genau die Stellung des Secundinus bei Arrian (S. 148 A. 2). — Wenn derselbe Mann nachher als *praefectus alae I Gaetulorum* genannt wird *ἡγησάμενος στρατιωτικοῦ τῆς ἐπαρχείας ταύτης*, so muss jene (eine Zeitlang nach C. VI, 3520 [= Dessau 2731; vgl. D. XXXIX vom J. 113/4] in Niederpannonien stationirte) Ala damals in Untermoesien gelegen haben, zu welcher Provinz Tomi gehört, und in dieser Stellung Ammonius die Milizen dieser Provinz geführt haben.

*) [Vgl. auch Tacitus ann. 15, 3: *(Corbulo) reliquas legiones pro ripa Euphratis locat, tumultuariam provincialium manum armat.*]

**) [Vgl. auch Tac. hist. 2, 58: *ingens Maurorum numerus, per latrocinia et raptus apta bello manus.*]

2) Dass eine derartige hybride Form in dem dreifach überlieferten *summacterias — sumactares — summamclari* stecken muss, habe ich schon a. a. O.

die letztere Form wird gebildet worden sein, um diese Mannschaften von den *auxilia* zu unterscheiden. Dieselben Mannschaften nennt
552 Tacitus *auxilia provincialium*, im Gegensatz zu den *auxilia legionum*, die Inschrift von Tomi *(τὸ) στρατιωτικὸν (τῆς) ἐπαρχείας*.

Obwohl die obige Zusammenstellung der hieher gehörigen Nachrichten, auch wenn sie vollständig wäre, was sie sicher nicht ist, keinen Anspruch darauf machen könnte den Umfang dieser Institution abzugrenzen, so geht doch schon aus ihr mit Sicherheit hervor, dass diese Formation nicht im ganzen Reiche bestanden, sondern sich auf einen verhältnissmässig kleinen Theil der unterthänigen Landschaften beschränkt, hier aber auch eine feste Organisation erhalten hat. Am deutlichsten erhellt dies aus den Angaben Arrians über Kappadokien: hier finden wir die Provinzialmilizen streng geschieden einerseits von den — bürgerlichen oder peregrinischen — Reichstruppen, andererseits von dem Zuzug aus dem Clientelstaat Grossarmenien [1], und beschränkt auf die Districte Kleinarmenien und den kappadokischen Pontus, während das eigentliche Kappadokien so wie der polemonische und der galatische Pontus dabei nicht genannt werden. Ueberblicken wir die ganze Reihe, so fehlen nicht blos alle senatorischen Provinzen, sondern auch von den kaiserlichen diejenigen älterer und intensiverer Civilisation. Augenscheinlich hat die Grenzvertheidigung darauf eingewirkt: die Helvetier vor den überrheinischen Eroberungen der flavischen Zeit, die Bewohner von Kleinarmenien, die Palmyrener konnten nicht lediglich auf den Schutz der bei ihnen garnisonirenden Reichstruppen angewiesen werden; an dem Nordabhang der Alpen, in Spanien, Britannien, Dacien werden ebenfalls die Provinzialen gegen die unbotmässigen Bergvölker sich oftmals auf eigene Hand haben vertheidigen müssen. Aber auch die Verschiedenheit der Administration scheint hierfür in Betracht gekommen zu sein. Die Gebiete, welche aus früheren Königreichen in das kaiserliche Regiment übergingen und in denen der Kaiser noch unbeschränkter schaltete als in den seiner Verwaltung unterstellten

---

S. 224 A. 1 [oben S. 107 A. 2] vermuthet; die Vergleichung der arrianischen Benennung, welche ich damals übersehen habe, hebt jeden Zweifel.

1) Dass die c. 13 aufgeführten Armenier unter Vasakes und Arbelos, sämmtlich Schützen zu Pferd oder zu Fuss, offenbar die von dem abhängigen König von Gross-Armenien gesandten Mannschaften, nicht dem *συμμαχικόν* zugezählt werden, geht daraus hervor, dass, während dieses insgesammt unter das Commando des S. 148 A. 2 genannten römischen Offiziers kommt, jene einem anderen, dem Präfecten der italischen Cohorte (die Nummer fehlt) Pulcher unterstellt werden.

Provinzen, erhielten mit Ausnahme Aegyptens, das mit Legionen belegt ward, nur schwache Besatzungen, behielten aber dafür, wie 553
es scheint, in bedeutendem Umfang die provinzialen Milizen. Es gilt dies vor allem von Raetien, nächst Aegypten der wichtigsten procuratorischen Provinz, aber auch von Noricum, den Alpengebieten, von Kappadokien. Bei der Verwandelung dieser Provinz aus einer procuratorischen in eine von einem senatorischen Legaten verwaltete so wie bei der Einrichtung der jüngeren Kaiserprovinzen unter senatorischen Legaten, wie Britannien und Dacien, scheint die gleiche Wehrordnung beibehalten oder eingeführt worden zu sein.

Dass diese Milizen nicht zu den Reichstruppen gerechnet worden sind, zeigt die Vergleichung des kappadokischen Heeres, wie es uns die Aufstellung vom J. 137 und wie es die *Notitia dignitatum* vorführt. Die Legionen, Alen und Cohorten sind in beiden wesentlich dieselben, aber die Milizen werden allein in jener aufgeführt, eben weil sie nicht zu den Reichstruppen zählen. Die Bereitstellung der Waffen und diejenige Ständigkeit des Dienstes, welche für die sofortige Einberufung der Mannschaften im Fall des Gebrauches erfordert wird, kann nicht gefehlt haben; nicht ohne Ursache heissen die raetischen Mannschaften die Spiessträger und nennt sie Tacitus geschulte Soldaten. Zum Theil mögen sie, ähnlich wie unsere Landwehrregimenter, nur von Fall zu Fall zur Uebung oder zum effectiven Dienst einberufen worden sein. Aber die Helvetier unterhielten wenigstens in einem ihrer Castelle eine ständige Besatzung dieser Art; und die 600 *gesati Raeti,* die in augustischer Zeit in dem Castell Ircavium lagerten, dürften in gleicher Weise aufzufassen sein. Aber jene erhielten ihre Löhnung von der Gemeinde, der sie angehörten; und das Gleiche wird von sämmtlichen Provinzialmilizen gelten, so weit sie nicht etwa, was vielfach der Fall gewesen sein mag, verpflichtet waren sich selber die Waffen zu schaffen und auf eigene Kosten zu dienen.

Dem entsprechend stehen sie im Range sämmtlichen Reichstruppen nach. Deutliche Spuren dieser Rangordnung zeigen sich sowohl bei Arrian wie in der Lagerbeschreibung, obwohl bei beiden die Stellung der Abtheilungen im Treffen oder im Lager zunächst die Reihenfolge bestimmt. Bezeichnender noch ist, dass die *gaesati* bei dem Militärbau in Numidien unter Pius den Flottensoldaten nachgesetzt werden. Dazu passt, dass bei der kappadokischen Mobilisirung die gesammte Provinzialmiliz unter das Commando eines Cohortenpräfecten gestellt wird (S. 148 A. 2).

554 So viel wir sehen, sind diese Mannschaften in der Regel[1] in Abtheilungen von Infanterie und Cavallerie, ungefähr den Cohorten und Alen analog, aber mit minder fester Grundzahl, zusammengefasst worden; zu den früher bekannten Beispielen, die zwischen 300 und 900 schwanken (a. a. O. S. 228 [oben S. 111]), treten die 600 des Steines von Saintes hinzu. Die Commandanten hat schwerlich die Truppe oder die Gemeinde, sondern vielmehr der Statthalter bestellt; einzeln begegnen uns derartige *praepositi*, auch wohl mit dem eigentlichen Offizierstitel *praefecti* genannt, sehr selten *tribuni*[2]. Auf dem Stein von Saintes, dem weitaus ältesten Beleg für dergleichen Stellungen, ist der Führer ein altgedienter und unter Verleihung des Bürgerrechts verabschiedeter Cavallerist, welcher nach Aufforderung des Statthalters (*evocatus*) für diesen Zweck wieder in das Heer eintritt; es kommt dieser *evocatus* der Sache nach auf dasselbe hinaus, was späterhin *praepositus* genannt wird, Offizierstellung ohne Ritterrang. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass die Ehrenbezeugungen ihm nicht von dem Statthalter, sondern von seinen Kameraden erwiesen werden[3].

Die wesentliche Verschiedenheit dieser Truppen und derjenigen des Reiches ist der örtliche Dienst: in allen älteren Belegen bis auf das Ende der Regierung Hadrians hinab finden wir sie lediglich in derjenigen Provinz verwendet, welcher sie angehören. Wir werden darum auch das sonst nicht bekannte Castell Ircavium in Raetien zu suchen haben. Aber es charakterisirt das Zusammenbrechen der römischen Heeresinstitutionen, dass die Provinzialmilizen mehr und mehr für den Reichsdienst verwendet werden. Den ältesten Beleg dafür giebt die Verwendung der *gaesati* für Bauten in Numidien unter Pius; und wie die raetische Miliz überhaupt am meisten bedeutet hat, so ist auch hierin wohl mit ihr der Anfang gemacht
555 worden. Aber es ist dann dabei nicht geblieben; in dem Normalheer etwa aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, wie es die Lagerbeschreibung uns vorführt und das gedacht ist als vom

1) Dass einzelne Stämme einer einzelnen Abtheilung der Reichstruppen beigegeben werden, gewissermassen als *auxilia* der *auxilia*, kommt in Numidien bei der 7. lusitanischen Cohorte vor (S. 149) und mag nicht selten geschehen sein, wenn uns auch weitere Angaben der Art fehlen. Regel war es nicht, wie die arrianische ἔκταξις und andere Belege mehr zeigen.

2) a. a. O. S. 228 [oben S. 112]. Auch der *praef. civitatium Moesiae et Trebalhae* (C. V, 1838 [= Dessau 1349]. 1839) in claudischer Zeit dürfte solche Provinzialmilizen unter sich gehabt haben.

3) Indess finden sich in den spanischen Inschriften C. II, 1086. 2079 [Dessau 2712. 2713] analoge von den Abtheilungen einzelnen Kameraden erwiesene Ehren.

Kaiser selber geführt, nehmen die *symmacharii*, die Gaesaten, Daker, Britten, Cantabrer, Palmyrener einen breiten Platz ein. Allerdings konnte dies nicht geschehen, ohne dass die Provinzialmilizen factisch zu Reichssoldaten wurden und in Sold und Commando der Unterschied zwischen ihnen und den Auxilien sich ausglich. Dennoch war, wie ich schon früher nachgewiesen habe, das Eintreten der Provinzialtruppen in das Reichsheer ein Systemwechsel. Das letztere hatte in seinen Alen und Cohorten die Nationalitäten gemengt und vielleicht absichtlich auf deren Ausgleichung hingewirkt; aber die Palmyrener des *numerus* blieben Palmyrener, auch wenn sie in Africa dienten, bewahrten ihren heimischen Cult und ihre eigene Sprache und müssen sich aus ihrer Heimath recrutirt haben. Gegen das farb- und marklose Reichsbürgerthum beginnt damit auch in diesem Kreis die Gegenströmung der Nationalitäten.

Die hier behandelte Truppenkategorie gehört zu dem römischen Heerwesen; die *symmacharii* und ihre *numeri* sind, so weit sie reichen, eine Territorialarmee, anfangs nur innerhalb ihrer Provinz, späterhin auch ausserhalb derselben verwendet, so weit sie aber zur Verwendung gelangen, als Truppe behandelt. Diese Institution, deren Eigenart erst jetzt hervortritt, darf nicht confundirt werden mit denjenigen Einrichtungen, welche häufig, und auch in der neuesten Monographie von Cagnat[1], mit dem Namen der Municipal- oder Provinzialsoldaten belegt werden, die man aber besser in andere Verbindung bringen würde. Es wird nicht überflüssig sein dies kurz nachzuweisen.

1. Die *cohortes I et II orae maritimae* in der Tarraconensis, von denen wir nur durch die dort gefundenen Inschriften einige Kunde haben, gehören ohne Zweifel zu den Reichstruppen. Die Benennung *cohors*, die sich meines Wissens nur bei diesen findet, ist dafür entscheidend; auch ihre Offiziere führen, wenn sie municipale Stellungen daneben bekleiden, diese von den militärischen getrennt. Ihre Be- 556
sonderheit beruht, so weit wir sehen, wesentlich in der Benennung; während die der Legionen wie der Legionsauxilien, überhaupt also der Reichstruppen von der Stationirung unabhängig ist und sicher dabei der Gedanke obwaltet, dass jedes Corps in jeder Oertlichkeit verwendet werden kann, sind diese Cohorten ein für allemal bestimmt für den Schutz der spanischen Küste. Wenn sich insofern ihre Be-

---

1) *De municipalibus et provincialibus militiis in imperio Romano* (Paris 1880). Von der hier behandelten Kategorie ist in dieser Schrift nicht die Rede.

zeichnung als Provinzialmiliz vertheidigen lässt, so möchte es doch zweckmässig sein diese Truppen von den *auxilia legionum* nicht zu trennen.

2. Das Nothstandscommando, wie das Stadtrecht von Genetiva es uns kennen gelehrt hat, läuft bekanntlich darauf hinaus, dass bei einbrechender Kriegsgefahr in jeder Stadtgemeinde jeder waffenfähige Bürger und Schutzverwandte ausrücken und die städtischen Obrigkeiten die Führung übernehmen oder nach Ermessen einen Führer ernennen. Dies ist eine Ergänzung des Heerwesens, aber zugleich der Gegensatz derselben. Auch ist davon in der Epoche, wo der römische Staat eine ständige Armee hatte, wohl nur in geringem Umfang und in Italien sicher so gut wie gar nicht Anwendung gemacht worden[1]. Es mag wohl in mancher Grenzstadt aus dem Nothstand eine wirkliche Bürgerwehr hervorgegangen sein[2] und da in diesem Falle eine gewisse Auslese und eine gewisse Organisation sich nothwendig einstellen musste[3], so ist es glaublich genug, dass die Territorialtruppen häufig aus der municipalen Selbsthülfe hervorgegangen sind. Aber die municipalen Aufgebote an sich wird man der Armee nicht zurechnen dürfen.

3. Vor allen Dingen aber ist dringend zu warnen vor dem Durcheinanderwerfen der Institutionen des municipalen Sicherheitsdienstes und den militärischen. Die Polizei auf den städtischen und den Landstrassen und das Löschwesen wurden nach den römischen Ordnungen nur zum kleinsten Theil durch die Truppen beschafft; in der Hauptsache überliess man die Fürsorge dafür den Communen.
557 Wir sind über diese untergeordneten Verhältnisse wenig unterrichtet[4]; aber was wir von Einrichtungen dieser Art kennen, wie die Gensdarmerien der Städte Kleinasiens, die Diogmiten unter ihren

1) Die *tribuni militum a populo* des friedlichen Pompeii und so weiter fahren allerdings immer noch fort Bürgercapitäne zu spielen; mit der Zeit wird sich auch dies wohl ändern.

2) Wie Ovidius den Zustand in Tomi schildert, waren die dortigen Bürger gar sehr darauf angewiesen.

3) Die bekannten *hastiferi civitatis Mattiacorum* können wohl eine solche gewesen sein [s. unten S. 156 ff.].

4) Im Allgemeinen lag der municipale Sicherheitsdienst auf den zu diesem Zweck von der Gemeinde angeschafften Sklaven nebst den zu dergleichen Diensten verurtheilten Verbrechern. Belehrend darüber sind die Briefe 19. 20. 31. 32 der Correspondenz des Plinius und des Traianus; auf den Vorschlag seines Vertreters bei der Gefängnissaufsicht neben den Sklaven einige Soldaten zu verwenden geht der Kaiser nicht ein. Analog sind die stadtrömischen Einrichtungen, bevor Augustus seine Löschmannschaft einrichtete, die übrigens von dem Ursprung aus dem unfreien Hülfsdienst den Stempel und den Makel behielt.

Eirenarchen, wie die in der Narbonensis hie und da begegnenden städtischen Magistrate zur Niederhaltung des Räuberwesens, wie der *νυκτερινὸς στρατηγός* in Alexandrien und der, wie mir Hirschfeld*) erwiesen zu haben scheint, nach diesem Muster geschaffene *praefectus vigilum et armorum* in Nemausus gehören nicht in das Militärwesen. Der Soldat und der Nachtwächter dienen beide der öffentlichen Sicherheit, aber müssen darum nicht weniger streng gesondert werden, und nirgends mehr als in der römischen Verwaltung, welche das kaiserliche und das städtische Selbstregiment eben hierin in schärfster Weise auseinander hält.

Was längst wahrscheinlich war, dass die *hastiferi civitatis Mattiacor(um)* der bekannten im J. 236 gesetzten Inschrift von Kastel gegenüber Mainz (Brambach 1336 [C. I. L. XIII, 7281 = Dessau 3805]) die Landwehr dieser Gemeinde gewesen sind, hat eine zweite in diesem Sommer bei Wiesbaden gefundene vom J. 224 zur Gewissheit gemacht. Ich entnehme sie dem Westdeutschen Korrespondenzblatt vom August d. J. [1887] S. 180 [C. I. L. XIII, 7317 = Dessau 7095]. *[I]n h(onorem) d(omus) d(ivinae) N[u]min(i) Aug(usti) hastiferii* (so) *sive pastor(es) consistentes kastello Mattiacorum [d]e suo posue[r]unt VIIII kal. Apriles*[1] *[I]uliano et Cri[s]pino co[s.]*. Also hatte diese Gemeinde, die ihrer Lage nach ebenso darauf angewiesen 558
war sich selber zu vertheidigen, wie in der ersten Kaiserzeit die Helvetier, an der Grenze ihres Gebietes Mainz gegenüber ein *castellum*, das ihre bewaffneten Hirten, dort *consistentes*, also ständig, besetzt hielten. Es ist die genaue Parallele zu der oben angeführten Stelle des Tacitus.

---

*) [S.-Ber. d. Wiener Akad. 1884, S. 240.]

1) Der 24. März ist der 'Bluttag' *(sanguis)* des Göttermutter-Cultus der späteren Zeit (Marquardt Handbuch 6, 372), und die Besatzung von Kastel muss zugleich für diesen damals mit den Culten des Mithras und der Bellona sich verschmelzenden Gottesdienst als Körperschaft fungirt haben; denn die längst bekannte Inschrift dieser *hastiferi* der Mattiaker betrifft die Wiederherstellung des *mons Vaticanus*, der bekanntlich in den Taurobolien eine Rolle spielt (Orelli 2322 [C. I. L. XIII, 1751 = Dessau 4131]), und sie geschieht zu Ehren der *dea Virtus Bellona*. Im Kalender des Polemius heisst derselbe Tag der *natalis calices*, vielleicht (C. I. L. I p. 390) *natalis caligae*, der Geburtstag des Soldatenthums — warum, wer weiss es? Immer ist dies auch ein Bild der Theokrasie des dritten Jahrhunderts, aus der der neue Glaube erwuchs, und doch auch ein Stück unserer römisch-germanischen Vorzeit.

VIII.

Die Hastiferi von Castel.*)

19 Die vor Kurzem in Castel gefundene im Korrbl. VI (1887) S. 180 [C. I. L. XIII, 7317 = Dessau 7095] abgedruckte Inschrift:

[I]n h(onorem) d(omus) d(ivinae) n[u]min(i) Aug(usto) hastiferii (so) *sive pastor(es) consistentes kastello Mattiacorum [d]e suo posue[r]unt VIIII kal. Apriles [I]uliano et Cri[s]pino co[s.]* (224 n. Chr.)

ist nach einer kurzen von mir ihr gewidmeten Erörterung (Hermes 22, 557 [oben S. 155], vgl. Wd. Korr. VI, 290) kürzlich sehr ausführlich von Maué (Philologus 1888 S. 487—513) behandelt worden. Es ist nicht meine Absicht, auf die von diesem Gelehrten vorgetragenen Ansichten und Einfälle im Einzelnen einzugehen; aber einige entschieden irrige Aufstellungen möchte ich zurückweisen, da die Auffassung des wichtigen Denkmals dadurch beeinträchtigt wird.

Vornehmlich gilt dies von dem Begriff des *consistere*.**) Derselbe steht völlig fest. Das Wort, gebildet von *sistere*, dem verstärkten *stare*, wie *dedere* das verstärkte *dare* ist, und der Präposition, bezeichnet, bezogen auf eine Örtlichkeit, das längere Verweilen einer Mehrheit von Personen oder auch eines Einzelnen neben mehreren gleichgestellten Anderen an diesem Ort, die factische Dauer des Aufenthaltes, wogegen die rechtliche Zugehörigkeit zu dem Orte regelmässig durch den Genitiv des Ortsnamens oder durch das gleichwertige Adjectiv ausgedrückt wird. Die Gegensätzlichkeit dieser Bezeichnung zu derjenigen der Gemeindeangehörigkeit zeigt sich, wie ich dies schon früher auseinandergesetzt habe,***) in dem
20 technischen Sprachgebrauch vorzugsweise nach zwei Seiten hin: wenn *consistere* mit einer Örtlichkeit verbunden wird, so ist diese entweder

*) [Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 8, 1889 Sp. 19—28. 50—52.]

**) [Vgl. Kornemann, Pauly-Wissowa RE. IV, 922 ff.]

***) [Hermes 7 (1873), 309 ff.]

eine solche, auf welche die Gemeindeangehörigkeit überall nicht bezogen werden kann, oder die Personen, um welche es sich handelt, werden damit als nicht gemeindeangehörig bezeichnet.

In der ersteren Anwendung erscheint *consistere*, wo es bezogen wird auf den Versammlungsplatz, welcher in der spätern Latinität danach selbst *consistorium* genannt wird. Dies findet sich häufig in stadtrömischen Inschriften: *fabri qui consistunt in scola*[1] *sub theatro Aug. Pompeian(o)* (C. VI, 9404 [Dessau 7249]) — *collegium cocorum Aug. n. quod consistit in Palatio* (C. VI, 7458 [Dessau 1798]) — *collegium quod consistit in praedis Larci Macedonis in curia* (C. VI, 404 [Dessau 3062]), seltener in Inschriften anderer Städte, wie zum Beispiel die mehrfach vorkommenden Weinhändler *Luguduni in kanabis consistentes.* Rechtlich gleichartig tritt es auf in Beziehung auf einen *vicus*; der Gegensatz der rechtlichen Gemeindezugehörigkeit und der factischen Ortsgemeinschaft tritt in besonderer Deutlichkeit hervor in dem *colleg(ium) centonar(iorum) Placent(inorum) consistent(ium) Clastidi* (C. V, 7357) und dem *coll(egium) n(autarum) V(eronensium) A(relicae) consist(entium)* (C. V, 4017). Gleichartig ferner ist die Anwendung dieser Bezeichnung auf die von mir so genannten Lagerstädte, die *canabae legionum;* da diesen das Stadtrecht mangelt und also die Gemeindezugehörigkeit hier ausgeschlossen ist, so tritt dafür das Domicil ein. Den seiner Zeit von mir zusammengestellten Belegen, die ich nicht wiederhole, füge ich einen später gefundenen hinzu: in Durostorum in Niedermösien wird unter Pius dem Jupiter und zugleich *c(ivibus) R(omanis) et consistentibus in canabis Aelis leg(ionis) XI Cl(audiae)* ein Tempel nebst Statuen gewidmet[2].

Wo dagegen *consistere* mit einem Stadtnamen verbunden auftritt, wird es regelmässig auf die in dieser Stadt nicht verbürgerten, 21
sondern nur in ihr sich aufhaltenden Personen bezogen. Beispielsweise finden sich also *Rusg(unienses) et Rusg(uniis) consistentes* (C. VIII, 9250 [Dessau 6879]) — *cultores Iovis Heliopolitani Berytenses qui Puteolis consistunt* (C. X, 1634 [Dessau 300]), anderswo (C. X, 1579 [Dessau 4291]) bezeichnet als *corpus Heliopolitanorum — Gal[at]ae consistentes municipio* (C. III, 860 [Dessau 4082]) und sonst oft. Das Wort wechselt in dieser Verbindung mit *negotiantes, ἐργαζόμενοι, πραγματευόμενοι* und ähnlichen Ausdrücken, wie dies oft genug aus-

1) Nicht *in urbe,* wie aus Versehen in meiner Abhandlung Hermes 7, 309 und danach bei Maué S. 495 gedruckt ist.

2) Jirecek in den Arch. Epigr. Mitt. aus Oesterreich 10 (1886) S. 203 [C. I. L. III, 7474 = Dessau 2475].

geführt worden ist. Durchgängig pflegen die auswärts thätigen Kaufleute in dieser Weise bezeichnet zu werden. Schärfer tritt der Begriff nirgends hervor als bei Ulpian (Dig. 5, 1, 29, 2): *si quo constitit, non dico iure domicilii, sed tabernulam pergulam horreum armarium officinam conduxit ibique distraxit egit, defendere se eo loco debebit.* Hier ist ausgesprochen, dass vor allem die am Ort domicilierten Fremden zu den *consistentes* gehören, ausserdem aber jeder Geschäftsinhaber, auch wenn er an dem betreffenden Ort nicht wohnt, wogegen der Jurist a. a. O. den Reisenden ausdrücklich ausschliesst. Auch die Rechtsfolge des Consistierens tritt hier deutlich hervor: während für den Incolat mit seinen Rechten und Pflichten, namentlich für die Übernahme der *honores* und der *munera* das Domicil gefordert wird, begründet die als *consistere* bezeichnete ebenfalls nur faktische, aber schwächere Ortsangehörigkeit den örtlichen Gerichtsstand[1]. Hinsichtlich der Zeitdauer stehen die *incolae* und die *consistentes* sich gleich; bleibend sind beide Verhältnisse gedacht, zugleich aber ohne feste Zeitgrenze, so dass die Beendigung jederzeit nach dem Belieben der Betreffenden eintreten kann.

Allerdings werden diese Wendungen in voller Schärfe nur da
22 gehandhabt, wo der Gegensatz der rechtlichen und der faktischen Ortsangehörigkeit in Betracht kommt. Oft genug wird die Ortsangehörigkeit schlechthin bezeichnet und an jenen Gegensatz nicht gedacht. Unbedenklich sagt man *vicani Minnodunenses, navicularii Arilicenses,* wo die Zugehörigkeit zwar bloss eine factische ist, aber als solche nicht betont wird; ja da bei dem *vicus* die rechtliche überhaupt nicht vorkommen kann, ist es überflüssig, falls nicht zugleich die Stadtgemeinde erwähnt wird, die Zugehörigkeit zu qualificieren. Mit *consistere* verhält es sich anders als mit dem Adjectiv: wo die rechtliche Zugehörigkeit besteht, darf die faktische, die allerdings regelmässig daneben auch vorhanden ist, in genauer Rede nicht gesetzt werden. Die Ausnahmen, welche Maué geltend macht und wegen deren er die Regel anficht, sind die folgenden:

Lyon: *corporatus inter utriclar(ios) Lug(uduni) consistentium* (so) Boissieu p. 409 = Henzen 6991 [C. I. L. XIII, 1998 = Dessau 7035].

---

1) Die Stelle ist bei Gelegenheit des sogenannten *forum contractus* von den Juristen mehrfach erörtert worden. Savigny (System 8, 221), der das *forum contractus* leugnet, fasst sie als freiwillige Unterwerfung unter den Gerichtsstand des Vertragsorts. Es würde vielleicht am einfachsten sein, da das Domicil ein mehrfaches sein kann, den Geschäftsbetrieb als qualificierte und auf einen bestimmten Kreis von Rechtshandlungen eingeschränkte Domicilierung aufzufassen

patron(us) eq(ues) R(omanus)) IIIIII vir(um), utr[i]clar(iorum), fabror(um) Lugud(uni) consist(entium).* Boissieu p. 209 = Henzen 7007 [C. I. L. XIII, 1954 = Dessau 7030].

negotiatores vinari Lugud(uni) consistentes. Boissieu p. 390 = Henzen 7254 [C. I. L. XIII, 1911 = Dessau 7033]; in den anderen Inschriften derselben Kaufmannschaft steht weiter *in kanabis.*

corporat(us) inter fabros tign(uarios) Lug(uduni) consist(entes). Boissieu p. 203 = Henzen 7260 [C. I. L. XIII, 1966 = Dessau 7028].

patron(us) Cond[eat]ium i[tem A]r[ec]a[r]ior(um) Lugu[d(uni)] cons[i]stentiu[m]. Boissieu p. 260 = Henzen 6950 [C. I. L. XIII, 1688 = Dessau 7021].

patronus centonarior(um) Lug(uduni) consist(entium). Boissieu p. 201 [C. I. L. XIII, 1961].

centonario Lug(uduni) consistent(i). Boissieu p. 197 [C. I. L. XIII, 1972].

dendrophori Luguduni consistentes. Boissieu p. 31 [C. I. L. XIII, 1752 = Dessau 4132].

Feurs unweit Lyon:

fabri tignuar(i), qui foro Segus(iavorum) consistunt. Henzen 5216 [C. I. L. XIII, 1640].

Trier: *genio aren[a]riorum consistentium col. Aug. Tre.* Brambach 770 [C. I. L. XIII, 3641 = Dessau 7059].

Sigus: *cultores qui Sigus consistunt* C. VIII, 5695.

Gesetzt, es verstiessen diese Fälle sämmtlich gegen die Regel, 23
dass *consistere* bei rechtlicher Gemeindezugehörigkeit nicht gesetzt werden darf, so würde dies die Regel selbst keineswegs erschüttern; es wäre eben eine inkorrekte Handhabung des Wortes in vereinzelten Fällen, die beinahe ausschliesslich nach Lyon gehören und höchstens eine örtliche Abweichung von der Norm begründen könnten. Aber auch dies kann keineswegs eingeräumt werden. Mehrere der Inschriften können füglich auf den Versammlungsort bezogen werden. Bei der Lyoner Schiffergilde lag es nahe zuzusetzen, dass ihr Lokal sich in der Stadt befand; dasselbe lässt sich bei anderen dieser Collegien annehmen. Bei den Weinhändlern daselbst tritt, wie ich früher schon erinnert habe, die officielle Bezeichnung *Luguduni in kanabis* wahrscheinlich einmal verkürzt auf. Vor allem aber legt die auffallende Thatsache, dass diese Ausdrucks-

*) [Besser *eq(uitum) R(omanorum);* vgl. C. I. L. XIII, 1 p. 254.]

weise vorzugsweise sich in Lyon zeigt, die Vermutung nahe, dass in diesem grossen Mittelpunkt, wohin von allen Seiten her die Ansiedler zusammenströmten, die Collegien grossenteils aus Personen bestanden haben, die das städtische Bürgerrecht nicht besassen und dass die *fabri,* die Dendrophoren, die Centonarier, die eigentlich zu bezeichnen waren als *Lugudunenses et Luguduni consistentes,* häufig sich allein der letzteren auf alle Mitglieder passenden Bezeichnung bedienten. Wie weit dies reicht, lässt sich nicht bestimmen. Es kann wohl sein, dass in einigen jener Fälle die faktische Ortsangehörigkeit inkorrekt gesetzt ist; aber an einem sicheren Beweis auch nur eines einzigen Falles der Art fehlt es.

Also werden wir fortfahren *consistere* von demjenigen ständigen Aufenthalt zu verstehen, welcher, wie Ulpian dies ausspricht, bei mangelnder Gemeindeangehörigkeit den örtlichen Gerichtsstand begründet. Wenn nach Maué 'dem Worte einfach die allgemeine 'Bedeutung des Bestehens, Geltunghabens, Existirens beizulegen ist, 'mit der Nuance, dass dies Bestehen eine rechtliche Begründung
24 'hat'[1], so habe ich vergeblich versucht mit diesen Worten einen Begriff zu verbinden. Der Gegensatz würde danach sein dasjenige, was nicht existiert oder was auf unrechtliche Weise existiert. Wer überhaupt einen Rechtsbegriff zu fassen fähig ist, wird einräumen, dass dieser nichts ausschliessende Rahmen die Nichtigkeit der seltsamen Definition in naiver Weise zum Ausdruck bringt. Man versuche nur die Worte *Rusgunienses et Rusguniis consistentes* nach dieser sogenannten Definition zu interpretieren oder den örtlichen Gerichtsstand an solche Philologie anzuknüpfen.

Eben darum, weil *consistere* auf die Stadtgemeinde als solche in korrekter Rede nicht bezogen werden kann, ist es von hervorragender Wichtigkeit, dass in der neuen Inschrift von Castel die *hastiferi* bezeichnet werden als *consistentes kastello Mattiacorum.* Dass die Mattiaker eine *civitas* gewesen sind und Gemeindebeamte gehabt haben, ist ausser Zweifel;*) heisst doch das Collegium selbst in seiner zweiten seit langem bekannten Inschrift *hastiferi civitatis Mattiacorum.* Aber die neu gefundene Inschrift macht es zweifelhaft, ob diese *civitas* einfach dem *castellum* gleich gesetzt werden kann, das den Gaunamen trug. Es steht damit ganz ebenso wie

1) Die 'rechtliche Begründung' schreibt sich davon her, dass in den Pandekten gesagt wird *donatio facta iure consistit* u. dgl. m. Natürlich hat dieses 'zu Recht bestehen' mit dem auf eine Örtlichkeit bezogenen *consistere* keine engere Gemeinschaft.

*) [Vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 469.]

mit der oben angeführten Inschrift der *fabri qui foro Segusiavorum consistunt.* In beiden Fällen kommt hinzu, dass sowohl *castellum* wie *forum* im Gegensatz zu der Stadtgemeinde den des Stadtrechts entbehrenden Flecken bezeichnen. Allerdings ist dies insofern nicht schlechthin entscheidend, als, wie bei uns die Benennung Dorf und Markt, so im Altertum jene Bezeichnungen dem Flecken nach Erteilung des Stadtrechts bleiben können; aber wo, wie hier, die mangelnde Stadtbezeichnung und das den Mangel der Gemeindeangehörigkeit ausdrückende *consistere* zusammentreffen, spricht die grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass das *castellum Mattiacorum* nichts ist als eine der Ortschaften der gleichnamigen *civitas.* Dass mehrere ansehnliche Ortschaften eine *civitas* bilden, kommt in Italien in dieser Weise nicht vor; in Gallien ist es gewöhnlich — es genügt an die *duo capita* der Vocontier, an Autricum (Chartres) und Cenabum (Orléans) der Carnuten zu erinnern. Maué freilich meint (S. 497), dass ich in der R.-G. 5, 135 irrtümlich die *civitas Mattiacorum* mit der *civitas Taunensium* identificiert habe,*) 'verleitet durch die Inschrift 'Brambach 1330:**) [*pro sal*]*ute C · C · M · T*|, welche Zeichen jedoch 'mit J. Becker zu lesen sind *c(ivium) c(ivitatum) M(attiacorum) 'T(aunensium).* Denn nach den auch sonst in genügender Zahl vor-'handenen Monumenten kann darüber gar kein Zweifel bestehen, 'dass Castel *(civitas Mattiacorum)* und Praunheim-Heddernheim '*(civitas Taunensium)* zwei von einander verschiedene selbständige 'Civitäten waren'. Ich bedaure meinem neuen Führer nicht folgen zu können. Die örtliche Bezeichnung der römischen Niederlassung bei Heddernheim war meines Erachtens *Novus vicus;****) in den bekannten daselbst gefundenen dem *genius plateae novi vici* (C. I. Rh. 1444 [C. I. L. XIII, 7335 = Dessau 7096], 1445 [C. I. L. XIII, 7336]) gesetzten Inschriften kann *vicus* unmöglich eine Strasse sein, da von der Hauptstrasse — das ist *platea* — einer neuen Strasse nicht gesprochen werden kann. Auch die Auffassung als Stadtviertel, wie *vicus* auf den Steinen von Ariminum und Antiochien in Pisidien auftritt (Staatsrecht 3, 114), hat für eine nicht allzu bedeutende

*) [Gegen diese Identifikation auch A. Hammeran, Urgeschichte von Frankfurt a. M. und der Taunus-Gegend, Frankf. a. M. 1882, S. 14 und A. Riese, Mitth. über röm. Funde in Heddernheim II (1898) S. 5. Vgl. auch C. I. L. XIII, 2 p. 425 f.]

**) [C. I. L. XIII, 7301, wo Zangemeister liest [*vicani*] *vet(eres) c(onsistentes) C(astelli) M(attiacorum).*]

***) [Dagegen Hammeran a. a. O. S. 16 und Riese, Westd. Korrbl. 22 (1903) S. 150 ff.; nach letzterem war sie *Nida.*]

Siedelung keine Wahrscheinlichkeit. Aber mag diese Auslegung der Inschriften richtig sein oder nicht, für die hier in Rede stehende Frage kommt darauf nichts an. Die Bezeichnung *civitas* kommt dem Gau zu und kann auf eine einzelne Ortschaft desselben nur in der Weise übertragen worden sein, wie zum Beispiel Durocortorum in späterer Zeit meist *civitas Remorum* genannt wird.*) Wäre es erwiesen, was keineswegs erwiesen ist, dass diese Übertragung bei Heddernheim eingetreten ist, so würde daraus noch keineswegs folgen, dass das *castellum Mattiacorum* nicht eine zweite Ortschaft desselben Gaues gewesen ist. Auch die von J. Becker vorgeschlagene Interpretation jener Inschrift wird dadurch nicht probabler, dass sie
26 wiederholt wird. Dedicationen dieser Art für das Wohlergehen zweier Ortschaften sind mir nicht erinnerlich. Das einfache C · kann in dieser Epoche nicht füglich den Plural anzeigen, und das Fehlen der Copula ist noch weniger gerechtfertigt. Die Doppelbezeichnung *civitas Mattiacorum Taunensium* befreit aus vielen Nöten. Ich möchte nicht über diese schwierigen Fragen mit derjenigen Zuversichtlichkeit absprechen, wie sie jüngeren Forschern vielleicht wohl ansteht; aber so gewiss die Ortschaften Castel und Heddernheim verschieden waren, so wenig ausgemacht ist es, dass sie zu verschiedenen *civitates* gehört hatten.

Über das Wesen der *hastiferi* selbst habe ich im Hermes (vgl. Wd. Korr. VI S. 290) darauf hingewiesen, dass, da der Altar am 24. März, dem Bluttag, dem Hauptfesttag der grossen Mutter gesetzt ist, ihre Beziehung auf diesen Cult und damit ihre Gleichung mit den Dendrophoren ausser Zweifel ist. Maués Hypothese, dass die *dendrophori* eigentlich Holzhändler gewesen und als solche zu einem sacralen Collegium umgebildet wurden, bedarf schon an sich einer Widerlegung nicht. Diese Ausdehnung des Holzhandels im römischen Reich ist sachlich ebenso wunderlich, wie sprachlich die Bezeichnung des Holzhändlers als eines Baumträgers. Indem die neugefundene Inschrift die *hastiferi* deutlich den *dendrophori* gleicht und zugleich jene als *pastores* bezeichnet, sollte man meinen, dass sie der Holzhändler-Phantasie ein Ende machen würde; in welchem Grade Maué sich dieser Evidenz verschliesst und die Identität der Hastiferi mit den Dendrophoren auch jetzt noch in Abrede stellt (S. 491. 511), ja sogar durch diese Inschrift jenen unglücklichen Einfall bestätigt findet, mag man bei ihm selber nachlesen, *si tantist.* Dass derselbe den Hastiferi den Charakter als Lokalmiliz abspricht, lässt sich ver-

*) [Vgl. Hirschfeld, S.-Ber. d. Berl. Akad. 1907, S. 194 ff.]

teidigen. Es spricht dafür die Benennung, die doch wohl nicht ohne Ursache in dieser Weise latinisiert ist, der Fundort mit seiner militärischen Wichtigkeit und vor allem die Bezeichnung dieses Dendrophorencollegiums zugleich als einer Genossenschaft von Hirten, das heisst, wie Maué selbst weitläufig entwickelt, von Bewaffneten. Dies passt so wenig zu dem, was wir von den Dendrophoren wissen, 27
dass man eine Erklärung dafür sucht, und diese ist gefunden, wenn das Dendrophorencollegium in den Grenzstädten bei dem Sicherheitsdienst verwandt ward. Aber diese Indicien können allerdings alle trügen. Nach Maués Ansicht wird meine Bemerkung schon dadurch hinfällig, dass ich selbst den sacralen Charakter des Collegiums anerkannt habe. 'Eine militärische Aufgabe, wie sie diese sacrale 'Körperschaft gehabt haben soll, ist eben in dem ganzen Vereins-'wesen unerhört'. Aber es ist andererseits wohl bekannt, dass das Vereinswesen der Kaiserzeit wesentlich zu praktischen Zwecken benutzt ward. Die Collegien der *fabri* und der *centonarii* haben als Feuerwehr gedient; das der *fabri* von Ostia ist geradezu als *numerus caligatorum* militärisch organisiert worden. Über das provinziale Vereinswesen wissen wir ungefähr ebenso viel wie über den städtischen Sicherheitsdienst; zu versichern, dass jenes mit diesem sich nicht habe berühren können, zeugt mehr von Zuversicht als von Einsicht.

Die abermalige Beschäftigung mit den beiden Steinen der *hastiferi* hat mir die Vermutung nahe gelegt, ob nicht noch ein dritter derselben Körperschaft gehören möchte; ich meine den zu Oberolm bei Mainz gefundenen, in Beckers Katalog des Mainzer Museums als Nr. 267 aufgeführten.*) Ich bat also meinen Freund Zangemeister um seine Abschrift der zum Teil zerstörten Inschrift, welche ich hier mitteilen darf:

VICAR / ST / / / / / L
RISCAS ELLI · MAT
TIACORVM · AVR
CANDIDVS · CORNI
5 CVLARIVS MAI/IC
RVM · GORI≡/IANO''/
ALECVS INT¯////

Die Schwierigkeiten, welche der Stein bietet, vermag ich nicht 28
zu lösen. Hinter *cornicularius* muss eine Militärabteilung genannt gewesen sein; aber die Benennung ist nicht zu enträtseln — *Mattiacorum Gordianorum* passt weder recht zu den Spuren noch ist es

*) [C. I. L. XIII, 7250 = Dessau 7094.]

sachlich ohne Anstoss. Auch die Beziehung des *allectus inter* ... zu einem activen Soldaten ist befremdlich. Dagegen scheint zu Anfang gestanden zu haben *vicanis h[astif]e|ris castelli Mattiacorum;* unabhängig von einander sind Zangemeister sowohl wie ich auf diese Lesung geführt worden. Die Spuren und die Raumverhältnisse stimmen genau, nur dass freilich, wenn man die möglichen Ligaturen in Rechnung zieht, auch *vicanis et hastiferis* gelesen werden kann, was Zangemeister, vielleicht mit Recht, vorzieht.*) Wichtig aber ist es und meines Erachtens zweifellos, dass hier dem *castellum Mattiacorum* ausdrücklich *vicani* beigelegt werden, also, wie es oben ausgeführt ist, diese Ortschaft nicht mehr war als ein Flecken.

---

50 Die Lesung *cornicularius Mattiacorum Gordianorum* darf sowohl nach Kellers Autopsie wie auch nach Einsicht des mir von Hrn. Lindenschmit freundlichst übersandten Abklatsches als wahrscheinlich gelten, wenngleich der Zweifel bestehen bleibt, ob der Steinmetz nicht am Schluss der fünften Zeile einen oder zwei Buchstaben ausgelassen hat. Ist die Lesung wenigstens annähernd richtig, so ist dieser einer der singulärsten unter den römischen Soldatensteinen, der freilich, vereinzelt wie er bis jetzt steht, recht sichere Ergebnisse nicht liefern kann. Wir kennen eine zweite Cohorte der Mattiaker durch zwei Militärdiplome der Provinz Niedermoesien aus dem J. 99 (Arch. epigr. Mitt. aus Oesterreich 11, 25 [C. I. L. III p. 1971 = Dessau 2000]) und 134 (C. I. L. III p. 877 vgl. Eph. ep. II p. 453
51 [C. I. L. III p. 1979]);**) von der ersten Cohorte haben sich bis jetzt meines Wissens keine Denkmäler gefunden. Aber schwerlich ist eine von ihnen in der Mainzer Inschrift gemeint; die Weglassung der Cohortenbezeichnung ist, man darf wohl sagen, unerhört, und auch davon abgesehen, kann man eine Mattiakercohorte eher an jedem anderen Orte erwarten, als im Mattiakergau selbst. Eher wird an einen *numerus* zu denken sein von der im Hermes 19, 219 [oben S. 103] von mir erörterten Kategorie. Allerdings ist auch bei einer solchen Truppe die nackte Nennung des Ethnikon auffallend, aber doch nicht ohne annähernd ähnliche Beispiele***) und die Bezeichnung nach dem Standort hier in der Ordnung (a. a. O. S. 225 [oben S. 109]), mag dieser nun zugleich der Heimatort der Truppe gewesen sein oder

---

*) [Jetzt Zangemeister im C. I. L. a. a. O. *vican[or(um) vici vete]ris.*]

**) [Als drittes kommt hinzu D. CVIII, C. I. L. III p. 2328[69] vom J. 138.]

***) ['Ganz analog sind der *cornuclarius Britonum* C. I. L. XIII, 6622, der *se(s)q(ui)plicarius Osdro[en]oru[m]* C. I. L. VIII, 9829 und der *splorator Bataorum* ebd. 21668' BANG.]

nicht. Dass eine solche Truppe einen *cornicularius* hat, ist wiederum ohne Beispiel,*) aber insofern nicht befremdend, als schon die *cornicularii* der Cohorten, vermutlich nicht so sehr wegen ihrer geringen Zahl, als wegen der Geringfügigkeit dieser Stellung, sehr rar sind (Cauer eph. epigr. 4, 417 n. 76. 77) und die der *numeri* im Rang noch tiefer gestanden haben müssen. Vor allem auffallend aber ist die enge Beziehung dieses militärischen Subalternen zu der Einwohnerschaft des Standorts seiner Truppe, welche sowohl in der Dedication an die *vicani* hervortritt wie auch in der Allection in irgend welche Körperschaft; denn die Allection ist eine bürgerliche Institution und fordert eine derartige Beziehung. Bei abermaliger Betrachtung des Abklatsches haben sowohl Zangemeister wie ich uns überzeugt, dass hinter *inter* ein schmaler Buchstabe, dem Raum nach wahrscheinlich ein I, und dann ein P gestanden hat; ich vermute, dass zu lesen ist *allectus inter* [*i*]*p*[*sos*]. Dann haben die *vicani hastiferi* diesen Soldaten in ihre Gemeinschaft aufgenommen. Dies ist allerdings gegen alle Regel; die einzige ähnliche Anomalie ist der in Carnuntum als [*m*]*agister col(legii) vet*[*er*]*anoru(m) centonarioru(m)* neben einem Civilbeamten fungierende Legionar C. I. L. III, 4496[a] [Dessau 7245].**) In unserem Fall könnte die Aufnahme des zur Garnison gehörigen Subalternoffiziers unter die vielleicht die Localmiliz repräsentierenden *vicani hastiferi* mit der besonderen Beschaffenheit sowohl der Truppe wie des Collegiums in Verbindung 52
stehen. Unsichere Vermutung bleibt dies allerdings; wie denn die Beziehungen zwischen den römischen Besatzungen und den dazu gehörigen bürgerlichen Ansiedelungen noch vielfacher Aufklärung harren. Eigentlichen Aufschluss können nur weitere Entdeckungen geben.

Es wurde oben S. 162 gesagt, dass die Umnennung der *dendrophori* in *hastiferi* wohl nicht ohne Grund erfolgt ist. Dies würde sich bestätigen, wenn es sicher stände, dass in Vienne *dendrophori* und *hastiferi* neben einander bestanden haben. Indes aus den beiden Inschriften eines *dendrophorus munificus* (C. I. L. XII, 1917) und eines *magist(er) (h)astiferor(um)* (das. 1814) kann dies nicht gefolgert werden, da dieselbe Genossenschaft füglich sich mit beiden Namen genannt haben kann.

*) [Andere Beispiele C. I. L. XIII, 6622. 7751.]

**) [Der Legionar ist zu streichen; s. add. n. 11097.]

IX.

Die Walldürner Inschrift,*)

[C. I. L. XIII, 6592]

660

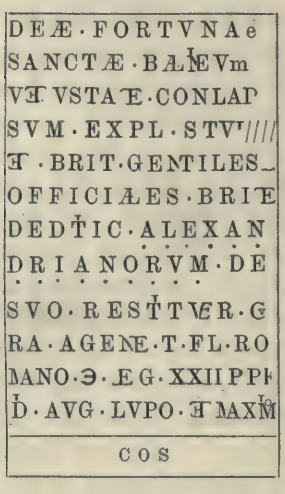

vielleicht unter allen rheinischen Soldateninschriften die eigenartigste, kann nicht erläutert werden ohne Feststellung der militärischen Bedeutung der *gentiles* und der *dediticii*, die beide darin erscheinen.

In der Rechtssprache insbesondere der späteren römischen Kaiserzeit bezeichnet *gens* die ausländische, dem Reich nicht unterworfene Völkerschaft, *gentilis* den Angehörigen einer solchen. Dafür bedarf es keiner Belege; erinnert mag werden an die Verordnung von 364 betreffend die *legati gentilium* (C. Th. 12, 12, 5) und an die *interpretes diversarum* (oder *omnium*) *gentium*, welche der römische Staatskalender aus den ersten Jahren des 5. Jahrh. (not. dign. Or. 11, 52, Occ. 9, 46) unter den Officialen der kaiserlichen Hofhaltungen anführt.

*) [Limesblatt 1897 nr. 24 S. 660 – 667.]

Dem entsprechend sind in den militärischen Ordnungen *gentiles* die im römischen Heere dienenden Ausländer. Auch dafür bedarf 661
es der Belege nicht; es reicht aus wiederum auf die in demselben Staatskalender genannten derartigen Kapitulanten hinzuweisen, welche bald bezeichnet werden als *gentiles* schlechtweg, bald als *Sarmatae gentiles* oder mit analoger Heimatbezeichnung.

Es kommen aber auch *gentes* vor, welche als solche dem Reich inkorporiert sind. In meiner Abhandlung über das Militärwesen seit Diocletian (Hermes Bd. 24 J. 1889 S. 250) sind diese Stämme in ihrer militärischen Verwendung erörtert worden. Vorzugsweise erscheinen sie in Africa.*) Einen *praefectus gentis Musulamiorum* nennt eine africanische Inschrift aus traianischer Zeit (C. VIII, 5351 [= Dessau 1435]); *Florus Labaeonis fil. princeps et undecimprimus gentis Saboidum* erscheint in einer anderen aus severischer (C. VIII, 7041 cf. 19423 [= Dessau 6857]). Jünger ist eine dritte africanische Inschrift, die die *res publica* einer solchen *gens* nennt (C. VIII, 10335 [= Dessau 5862]); einer anderen *gens* werden die *fines* adsigniert (C. VIII, 8813. 8814 [= Dessau 5960]).

Aber auch ausserhalb Africas begegnen gleichartige Gemeinschaften.

gens Marcomanorum in der Not. Occ. 34, 24 als Militärtruppe unter einem Tribunus.

gens per Raetias deputata das. 35, 31 auch als Truppenkörper unter einem Tribunus.

gentes an der armenischen Grenze fordert der justinianische *magister militum per Armeniam et Pontum Polemoniacum et gentes* (Cod. Iust. 1, 29, 5), wo der Gegensatz zu den Provinzialen scharf hervortritt.

Für die Anlage und die Instandhaltung der Grenzbefestigungen (*propter curam munitionemque limitis atque fossati*) sind nach der Verordnung von 409 (C. Th. 7, 15, 1) von den früheren Regierungen den *gentiles* Ländereien (*terrarum spatia*) angewiesen worden; was im Allgemeinen auch hierher gehört.

Diese innerhalb der römischen Grenzen angesiedelten ausländischen Stämme sind hybride Bildungen, zugleich Ausländer und Unterthanen, zunächst, wie man sieht, unter römische Offiziere gestellt und nicht zu der römisch-städtischen Gemeindeordnung zu- 662
gelassen, im Verlauf der Zeit wohl grossenteils in römische Gemeinden umgewandelt.

*) [Vgl. Cagnat, L'armée Rom. d'Afrique S. 327 f.; Stappers, Les milices locales de l'empire Rom. in Musée Belge 1903, S. 201 ff.]

Die rechtliche Stellung dieser Gentilen, sowohl der für ihre Person in das römische Heer eintretenden wie der Gentilenstämme ist eine anomale. Selbstverständlich sind jene wie diese den römischen Gerichten unterworfen, aber ihnen fehlt das — vom römischen Bürgerrecht wohl zu unterscheidende — römische Personalrecht. — Der Vater, welcher sein Kind verkauft, kann es durch Lösung jederzeit wiedergewinnen; aber für den Ausländer gilt dies nicht, denn dessen Vaterrecht ist für Rom nicht vorhanden: *nullum*, sagt Constantin (fr. Vat. 34), *ex gentilibus liberum* (= *filium*) *approbari licet*. — Ein solcher Ausländer kann keine Ehe mit einer Römerin eingehen; die Verordnung von 365 [370? 373?] (C. Th. 3, 14, 1) spricht nur aus, was immer Rechtens war. Eine merkwürdige Ausnahme zu Gunsten des Generals Fravitta unter Theodosius I berichtet Eunapius (p. 41 Müller). — Charakteristisch ist vor allem die im J. 405 dem Proconsul von Africa erteilte Anweisung (C. Th. 11, 30, 62), wenn *a gentilibus vel a praefectis eorum* gegen ein gerichtliches Erkenntnis Appellation eingelegt wird, dieser nicht, wie dies sonst Rechtens ist, ohne weiteres, sondern nur insoweit es angemessen scheint, stattzugeben.

Die *dediticii* sind die des örtlichen Bürgerrechts entbehrenden Reichsangehörigen, wie sie hervorgehen teils unter gewissen erschwerenden Umständen aus der Freilassung des Sklaven, teils und vorzugsweise, woher auch die Benennung rührt, aus der Auflösung eines bis dahin den Römern verbündeten oder unterthänigen Gemeinwesens, wie denn beispielsweise die Juden des römischen Reiches nach der Auflösung der jüdischen Nation durch Vespasian in diese Kategorie gehören (röm. Staatsrecht 3, 138; Sybels histor. Zeitschrift 64, 423 [Ges. Schr. 3, 418]). Die 5500 Reiter aus den von den Jazygen laut des Friedensvertrags gelieferten Mannschaften, welche von Kaiser Marcus nach Britannien gesandt wurden (Dio 71, 16), sind solche *dediticii* und, wie ich im Hermes (19, 227 [oben S. 111]) bemerkt habe,
663 wahrscheinlich die *equites Sarmatae* der in der Notitia verzeichneten britannischen Besatzung. — In den Militärinschriften erscheinen die *dediticii* hier zum ersten Mal, aber in militärischer Verwendung finden wir sie auch sonst genannt. Julian (bei Ammian 20, 8, 13) erbietet sich dem Kaiser Constantius für die gegen die Perser im Kampf stehenden Truppen zu senden entweder Mannschaften aus den diesseit des Rheines angesiedelten Germanen — *laetos quosdam cis Rhenum editam barbarorum progeniem* — oder doch ausländische Überläufer — *vel certe ex dediticiis qui ad nostra desciscunt*. Weiter ruft Kaiser Honorius in der am 17. Apr. 406 erlassenen Verordnung

(C. Th. 7, 13, 16) gegen die drohenden Angriffe der Barbaren die kriegstüchtigen Sklaven überhaupt unter die Waffen und verspricht ihnen Handgeld, vorzugsweise aber die Sklaven der Soldaten, auch der fremden Geworbenen und der übergetretenen Leute, weil diese schon kriegsgewohnt sind: *praecipue sane eorum servos, quos militia armata detentat, foederatorum nihilo minus et dediticiorum, quoniam ipsos quoque una cum dominis constat bella tractare.* Diese Verordnung bezieht sich, wie dies jetzt feststeht, zunächst auf Gallien, auf den damals drohenden Einbruch der Vandalen und Alanen, die am letzten Tage dieses Jahres in der That den Rhein überschritten. Die *dediticii* dieser Verordnung können, wie die ammianischen, Überläufer sein; aber der Begriff passt ebenso, wie bemerkt, auf übergesiedelte Mannschaften gleich jenen Jazygen, und da die Hervorhebung einzelner übergetretener Leute weder für die Inschrift noch für die Verordnung recht sich eignet, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass ähnliche Übersiedelungen auch in der Rheingegend stattgefunden haben und dass diese in dem Erlass des Honorius gemeint sind, während die *dediticii* unserer Inschrift britannische Mannschaften sein werden.

Der Truppenkörper, welcher den Stein gesetzt hat, ist bezeichnet *expl(oratores) Stu .... et Brit(ones) gentiles officiales Bri(tonum) et deditic(iorum) Alexandrianorum.* Die Auflösung *exploratores* statt des auch vorkommenden *exploratio* (Korrbl. 1889 S. 46) ist hier geboten durch die folgenden analogen Formen. Die Form *Brittones* 664
oder allenfalls auch *Britones* herrscht auf den Steinen so überwiegend vor, dass an *Britanni* nicht gedacht werden darf. Ob hinter *gentiles,* wo der Stein ausgebrochen ist, *et* gestanden hat oder nicht, haben meine Freunde, die den Stein gesehen haben, nicht mit Sicherheit entscheiden können[1].

Die Haupttruppe also, welcher die *officiales* beigegeben sind und welche den Kaiserbeinamen führt, sind die *Brittones et dediticii Alexandriani,* also eine Abteilung, vermutlich nur ein Numerus, der britannischen Auxilien nebst den zugehörigen *dediticii.* Dass diese, als ausserhalb der römischen Gemeindeverbände stehende Mannschaften, von den Provinzialen gesondert werden, erklärt sich aus dem Gesagten, mag man nun darunter Überläufer verstehen oder, was ich für wahrscheinlich halte, angesiedelte Auswärtige.

---

1) Zangemeister schreibt mir: 'Die Vertiefung am unteren Ende der ausgebrochenen Stelle sieht in der That wie der Rest eines Horizontalstriches aus, könnte aber zufällig sein. Der Raum gestattet kein E, aber ein T'.

Als dieser Truppe zugehörig erscheinen zwei Abteilungen, zunächst die *exploratores Stu . . .*, seien diese nun aus jenen Brittonen hervorgegangen oder ihnen beigegeben und mit ihnen militärisch kombiniert. Wir kennen zahlreiche ähnliche Kundschaftertrupps und die früher (Hermes 19, 225 [oben S. 109]) von mir aufgestellte, auch von Domaszewski (Korrbl. 1889 S. 49) gebilligte Vermutung, dass dieselben ihren Beinamen vom Standort entnehmen, kann auch bei dem Walldürner Stein zutreffen. Zu bedauern bleibt es freilich, dass, wenn die Gemeinde Walldürn in Zukunft sich klassisch benennen will, sie über die drei ersten Buchstaben nicht hinauskommt.

Die zweite Abteilung sind die *Brittones gentiles officiales,* vorausgesetzt, dass der Stein so gelautet hat; sollte nach *gentiles* die Copula gestanden haben, so sind den Exploratoren teils *Brittones gentiles,* teils *officiales* beigegeben worden, was, wer die Lücken unseres Wissens einigermassen ahnt, sich hüten wird als unmöglich zu be-
665 zeichnen, aber doch seltsam nennen darf; Aufführung der Soldaten und der Soldatendiener neben einander lässt sich verstehen, aber eine zwischen beide eingeschobene Kategorie befremdet. Im übrigen ist die Erklärung der *Brittones gentiles* vorher gegeben. Der Beisatz, der sonst bei den Brittonen nie und auch nachher auf unserer Inschrift nicht erscheint, ist ohne Zweifel distinctiv. Die in Britannien ausgehobenen Mannschaften werden nicht nach den Districten geschieden, sondern gehen in der Truppenbenennung sämtlich auf den Namen der Provinz: die *Brittones* der Haupttruppe sind selbstverständlich brittische Provinzialen.*) Diesen stehen die *Brittones gentiles* gegenüber, britannische Ausländer, übergetretene Leute aus dem freien Britannien. Dass diese im dritten Jahrhundert, bevor der römische Militärstaat vor der barbarischen Soldateska kapituliert hatte, dem Provinzialmilitär gegenüber eine dienende Stellung einnehmen, ist in der Ordnung. Standen neben diesen noch Officialen, so müssen damit, wie dies Wort eigentlich es fordert, römische Offiziersdiener gemeint sein, die freilich im Walldürner Castell eine seltsame Figur spielen.**)

Die Walldürner Inschrift zeigt uns also neben den eigentlichen römischen Soldaten des 3. Jahrhunderts Ausländer in untergeordneter

*) [Anders Fabricius, Die Entstehung der röm. Limesanlagen in Deutschland, Trier 1902, S. 12.]

**) [Nach Domaszewski, Die Rangordnung des röm. Heeres (Bonn. Jahrb. 117, 1908) S. 5. 61 sind es vielmehr die dem Praepositus des Numerus zugeteilten Chargen *(cornicularius, actarius, librarius).*]

militärischer Stellung, nicht die angesehenen Geworbenen der späteren Epoche, sondern übergetretene oder übersiedelte Barbaren. Vielleicht führt dies noch weiter. Die *veredarii n(umeri) N* .... der kürzlich auf der Capersburg von Jacobi gefundenen Inschrift (archäol. Anzeiger 1896 S. 195; auch von Zangemeister gesehen [C. I. L. XIII, 7439]) dürften zu ihrem *numerus* in einem ähnlichen untergeordneten Verhältnis gestanden haben wie unsere *Brittones gentiles* zu den *Brittones et dediticii Alexandriani*. Weiter haben vor einigen Jahren sich in England am Wall zwei Altäre gefunden (Eph. epigr. VII, 1040. 1041 [= Dessau 4760. 4761]), den heimischen Göttern errichtet von den *Ger(mani) cives Tuihanti cunei Frisiorum ver. ser. Alexandriani* [oben S. 115 f.], also der Walldürner Inschrift gleichzeitig. An diese erinnerte in Veranlassung unseres Fundes Zangemeister; 'sollten nicht', meinte er, wenn die Officialen unfreie Leute sind, die beiden bisher nicht erklärten Worte aufzulösen sein *ver(edarii) ser(vi)*?' 666 Das ist verwegen, aber vielleicht dennoch richtig; es ist gar nicht unmöglich, dass dieselben Mannschaften sich germanische *cives* und römische *servi* nennen. Eben eine solche Doppelstellung wird für dies Verhältnis gefordert. Der *cuneus Frisiorum* entspricht den *Brittones et dediticii* des Walldürner Steines; und dessen Officialen sind sicher nicht Schreiber und Gerichtsdiener gewesen, können aber wohl als Stallknechte bei den Exploratoren gedient haben wie die Tuihanter bei dem Cuneus der Friesen. — Die Klasse der *laeti*, welche in der Folgezeit eine wichtige Rolle spielt, hat sich wahrscheinlich überhaupt in einem derartigen Verhältnis nationaler Geschlossenheit, militärischer Verwendung und halbfreier Unterwürfigkeit befunden, indem diese Sueben, Franken, Sarmaten teils im römischen Heere dienen, teils für die gallischen Provinzialen das Feld bestellen und ihnen zinsen. Was ich über diese hybriden Zustände anderswo (Hermes 24, 251) auseinandergesetzt habe, wiederhole ich nicht; es genügt schliesslich daran zu erinnern, dass auch die mit ihren Herren fechtenden Sklaven, welche Honorius gegen den drohenden Einfall der überrheinischen Germanen zum Eintritt in die Truppe auffordert, mit diesen Verhältnissen in Verbindung gebracht werden können, obwohl die Verwendung der Unfreien im römischen Heerdienst eine allgemeinere ist und in diesem Zusammenhang nicht in genügender Weise entwickelt werden kann.

Zu dem germanischen Krieg unter Alexander und Maximinus steht die Inschrift schwerlich in Beziehung. Alexander ist in ihr genannt, wie in der vorher erwähnten vom englischen Wall, lediglich als der damals regierende Kaiser, ohne Hindeutung auf von ihm

getroffene Anordnungen. Der Umbau des Soldatenbades spricht eher für eine Zeit vollkommener Ruhe. In der That kann der Einfall der Germanen, welcher den Kaiser aus dem Orient an den Rhein führt, nicht füglich vor das J. 234 gesetzt werden, also zwei
667 Jahre nach der Errichtung unseres Altars. Auf die von Alexander aus dem Osten mitgebrachten leichten Truppen, deren die Schriftsteller gedenken, hat Domaszewski (Korrbl. 1889 S. 49) den *praeposit[us sagittar]is Orrhoenis* einer dieser Zeit angehörigen Inschrift*) bezogen, wahrscheinlich mit Recht; aber mit unserem Denkmal hat dies nichts gemein.

*) [C. I. L. XI, 3104 = Dessau 2765; vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 281.]

X.

Inschrift von Feldberg.*)

[C. I. L. XIII, 7495.]

IVLIAE · MAME
AE · AVG · MATRI
SEVERI · ALEXN
DRI · AVG · N · CAS
TRORVM · SE
NATVS · PATRI
AEQVE · EXPL
HALIC · ALEXN
DRIANA · DEVO
TA · NVMINI
EI IVS

Die Inschrift vom Kastell Feldberg ist nach Ihren Mitteilungen und dem Abklatsch folgendermaassen zu lesen: *Iuliae Mameae Aug(ustae) matri Severi Alexandri Aug(usti) n(ostri), castrorum, senatus patriaeque, expl(oratio) Halic(ensis?) Alexandriana devota numini eius.*

Der Stein ist also zwischen d. J. 222 und 235 der Mutter des 6
Kaisers Severus Alexander gesetzt. Die Titulatur derselben ist die gewöhnliche, genau identisch wiederkehrend zum Beispiel auf den afrikanischen Inschriften C. I. L. VIII, 1406 [Dessau 6795] (vom J. 229), 1429, 1484 [Dessau 6796]. Formelhaft inkorrekt ist das Fehlen von *imp.* oder *d. n.* vor dem Kaisernamen, sprachlich die Schreibung *Mamea* statt *Mamaea*, wie die Münzen erweisen. Die Schreibung *eius* mit dem Doppelvokal ist weder fehlerhaft noch selten (vgl. Neue, Formenlehre der lat. Sprache, 2^2 S. 192 [3. A. S. 376]).

*) [Limesblatt Nr. 1 (1892), Sp. 5—8.]

Von Interesse ist die Bezeichnung der Truppe, welche den Stein gesetzt hat. Das alte römische Militärwesen hat Kundschafter (*exploratores*) als selbständige Truppenabteilung schwerlich gekannt; nachweislich als solche treten sie erst in der nachseverischen Zeit auf.*) Von den Schriftstellern erwähnt sie meines Wissens nur der dieser Epoche angehörige Verfasser der Schrift über die Lagerschlagung, der auf ein Heer von drei Legionen 200 *exploratores* rechnet (c. 30) und ihnen im Lager den Platz anweist neben den *vexillarii legionum* (c. 24). Inschriften derselben haben wir eine gewisse Anzahl sowohl aus den Rhein- und den Donauprovinzen, wie aus Afrika und Britannien. Dass es Reiterabteilungen sind, beweist teils jene Lagerschrift, die ihnen neben der Legionsreiterei (denn dies sind hier die *vexillarii*) entsprechend den späteren *vexillationes* den Platz anweist, teils die Bezeichnung einer derartigen Abteilung als *ala* (C. I. L. VIII, 9906 [Dessau 2634]. 9907 [Dessau 4492]); dass Centurionen der Exploratoren vorkommen (C. I. L. III, 3254 [Dessau 2633]. 3648 = 10422) kann allerdings Zweifel erwecken, ob es nicht auch Infanterieabteilungen dieser Art gegeben hat. Die gewöhnliche Bezeichnung der Truppe als *numerus*, über die ich im Hermes 19, S. 225 [oben S. 108 f.] gesprochen habe, gilt für beide Truppengattungen.

Unsere Inschrift bestätigt, was zuerst die *exploratio Seiopensis* der von Domaszewski im Wstd. Korrbl. 1889 S. 49 vortrefflich erläuterten Inschrift von Falerii (C. I. L. XI, 3104 [= Dessau 2765; vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 281]) gezeigt hat, dass eine solche Abteilung, nach der Analogie von *cohors* und *ala*, auch *exploratio* genannt worden ist.
7 Wahrscheinlich wird aber auch von den beiden Aschaffenburger Inschriften des *n. Brit. et explorat. Nemaning.* (Brambach 1751 [C. I. L. XIII, 6629]) und des *n. Brit. N[e]man[in]g.* (Brambach 1757 [C. I. L. XIII, 6642]) die erste nach diesem Muster aufzulösen sein durch *numerus Brittonum et explorationis Nemaningensis*, da dies mit dem *numerus Brittonum Nemaningensium* der zweiten sich besser verträgt, als wenn neben die Brittonen als davon verschieden die *exploratores Nemaningenses* gestellt werden.

Es bleibt übrig, die der *exploratio* beigesetzte örtliche Bezeichnung zu prüfen. Während bekanntlich die römischen Truppenabteilungen ihre Benennungen der Regel nach der Heimat entnehmen, findet bei den Kundschaftertruppen eine sicher der Heimat der Truppe entlehnte Benennung sich nur da, wo, wie auf den beiden Aschaffenburger

*) ['Doch erscheint eine *explorat(io) Nemaning(ensis)* bereits im J. 178 (C. I. L. XIII, 6629)' BANG.]

Steinen, eine doppelte örtliche Bezeichnung eintritt[1]. Hauptsächlich benennen sich, wie ich bereits zum C. I. L. VIII p. 847 erinnert habe, die mit örtlicher Benennung versehenen Kundschafterabteilungen nach dem Standquartier, was übrigens bei dem besonderen Charakter der Truppe nicht auffällt. Ich verzeichne die mir bekannten Belege:

1. *ala exploratorum Pomariensium*, stationiert in *Pomarium* in Mauretanien (C. I. L. VIII, 9906 [Dessau 2634]. 9907 [Dessau 4492]) unter Alexander und Gordian.

2. *numerus exploratorum Divitiesium* (Brambach 1237 [C. I. L. XIII, 7054 = Dessau 2632] unter Caracalla); *exploratores Divitienses* (Brambach 991 [C. I. L. XIII, 6814 = Dessau 2754]) beide aus Mainz, sicher von *Divitia*, Deutz, also benannt (Zangemeister Wd. Korrbl. 1888 S. 39).*) Der *n(umerus) Divitiensis G(ermaniae) s(uperioris)* der mauretanischen Inschrift C. I. L. VIII, 9059 [Dessau 2628] und der *n(umerus) Divitensium* in der thrakischen C. I. L. III, 728 = 7387 [und 7415] werden damit identisch sein.

3. *n(umerus) explorator(um) Bremen(iensium)* C. I. L. VII, 1030 und 1037 [= Dessau 2631] unter Gordian aus *Bremenium* am britischen Hadrianswall.

4. *numerus expl(oratorum) Bat(avorum)* Brambach 7 [C. I. L. XIII, 8825] unter Caracalla aus Roomburg.

Die oben erwähnte *exploratio Seiopensis* ist, wie Domaszewski 8
a. a. O. gezeigt hat, ohne Zweifel identisch mit dem nach der Miltenberger Inschrift (Brambach 1739 [C. I. L. XIII, 6605]) vom J. 212 daselbst stationierten *n(umerus) [expl(oratorum) Sei]open[sium]* und dürfte dies die alte Benennung der Gegend gewesen sein.**)

Danach wird die *exploratio Halicensis*, oder wie sonst die Endung gelautet haben mag, ebenfalls auf die Homburger Gegend bezogen werden dürfen.

---

1) Dass bei zahlreichen andern *numeri* mit doppeltem Ortsnamen der erste die Heimat, der zweite den Standort bezeichnet, habe ich im Hermes a. a. O. [oben S. 109] erinnert. Manche derselben mögen ebenfalls Kundschafterabteilungen sein.

*) [Dieselbe Truppe auch in den Inschriften von Niederbieber C. I. L. XIII, 7750 *(n. D[i]v[i]tensis;* vom J. 221*)*. 7751 *(n. expl[or]at(orum) Germanic(orum) D[ivi]tien(sium);* unter Alexander*)*. 7761 *(n. Divitiensium).*]

**) ['Gleichartig sind auch die ebendort begegnenden *expl(oratores) Trip(u-enses)* C. I. L. XIII, 6599' BANG.]

XI.

Die römischen Lagerstädte.*)

299 Die Entwickelung eines städtischen Gemeinwesens aus einem Kriegslager tritt im römischen Staat in sehr verschiedener Weise auf. Zunächst wird, wer sich mit den so lieben wie leidigen Urzuständen beschäftigt, der Frage nicht vorbeigehen können, in wie weit Stadtgründung und Lagerschlagung ursprünglich zusammenfallen — eine Frage, die neuerdings in scharfsinniger Weise bejaht worden ist[1], die aber bei unbefangener Prüfung wohl richtiger insofern verneint wird, als beide Acte nicht mehr mit einander gemein haben als das Princip des Templum und der daraus hervorgehenden Limitation[2]. — Sodann ist es zuweilen vorgekommen, dass zur Erinnerung an namhafte Feldschlachten eine Stadt auf derselben Stätte gegründet ward, wo das siegreiche Heer zur Zeit der Schlacht sein Lager geschlagen hatte. So ist zur Erinnerung an die Schlacht von Actium im Jahre 723 die Stadt Nikopolis in der Weise angelegt worden, dass da, wo Augustus Hauptquartier gestanden hatte, sich das Haupt-

*) [Hermes 7, 1873, S. 299—326. — Vgl. E. Kornemann, de civibus Romanis in provinciis imperii consistentibus, Berl. Diss. 1891. A. Schulten, de conventibus civium Romanorum, Berlin 1892; dens. im Hermes 29, 1894 S. 481 ff. und bei Pauly-Wissowa RE. III, 1451 ff.]

1) Nissen Templum S. 54 f.

2) Ohne die schwierige Frage beiläufig behandeln zu wollen, möchte ich hier nur ein Allgemeines und ein Besonderes hervorheben. Im Allgemeinen: Stadt und Lager verhalten sich wie das *imperium domi* und das *imperium militiae;* sie sind so wenig identisch, dass sie sich ausschliessen und wo die Stadt ist, kein Lager, wo das Lager, keine Stadt sein kann, aber wohl correlat. Eine ursprüngliche Analogie selbst in den Maassen und Verhältnissen ist also innerhalb gewisser Grenzen allerdings wahrscheinlich; womit freilich die patricisch-plebejische Lagertheilung (S. 52) und Anderes der Art nicht gutgeheissen werden soll. — Im Besonderen: das oft geltend gemachte Beispiel von Aosta ist fehlerhaft angewandt, denn diese Stadt ist ausnahmsweise als eine zweite Nikopolis auf den Linien eines Standlagers gegründet worden.

heiligthum der neuen Stadt erhob[1]; in gleicher Weise und ohne 300
Zweifel in Nachahmung davon ist zum Gedächtniss des von Varro Murena im Jahre 729 über die Salasser erfochtenen Sieges die Stadt Augusta Praetoria da erbaut worden, wo das Lager des siegreichen Heeres geschlagen gewesen war[2]. Weitere sichere Beispiele derartiger Stadtgründungen sind meines Wissens nicht bekannt und allem Anschein nach dürften dieselben sich zu den gewöhnlichen Stadtanlagen etwa so verhalten wie unsere Siegesthaler zu den Münzen gewöhnlichen Gepräges; es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dass, wo ein latinisches oder später ein römisches Gemeinwesen ins Leben trat, die die Vermessung leitenden Beamten, von jenen besonderen Ausnahmefällen abgesehen, auf das oder die etwa früher in der gleichen Gegend geschlagenen Kriegslager irgendwie Rücksicht zu nehmen verpflichtet gewesen seien.

Aber noch in anderer Weise als in dieser gromatisch-architektonischen spricht man von der Entwickelung eines städtischen Gemeinwesens aus einem Kriegslager: man meint dabei die Entwickelung einer militärischen Ansiedelung zu einer bürgerlich geordneten und geleiteten Stadt. Dieser politische Process ist der älteren römischen Entwickelung fremd. Etwas der Art muss sich allerdings wohl in Betreff der ältesten Bürgercolonien vollzogen haben, die wahrscheinlich ursprünglich eine rein militärische Bedeutung und also auch wohl militärische Organisation gehabt haben und die dann späterhin zu bürgerlichen innerhalb des Staates selbständigen Gemeinwesen geworden sind; aber die Epoche, wo sie stehende Besatzungen gewesen zu sein scheinen, ist so völlig verschollen, dass es thöricht sein würde über den Uebergangsprocess weitere Hypothesen aufzustellen. In der späteren Republik giebt es stehende Lager rechtlich überhaupt nicht, und ob auch nur thatsächlich dergleichen sich gebildet haben, zum Beispiel in Spanien, ist mindestens zweifelhaft. Erst als mit dem Beginn des augustischen Regiments das stehende Heer als rechtliche Institution anerkannt und den einzelnen Abtheilungen Standquartiere angewiesen wurden, die im Allgemeinen dauernde und als eine hauptsächlich die Reichsgrenzen schützende Kette von Festungen und Posten gedacht waren, gewinnt die Frage eine wirkliche Bedeutung, wie 301
sich diese militärischen Ansiedelungen zu den bürgerlichen Gemeinwesen verhalten.

1) Dio 51, 1. Sueton Aug. 18. 96. Drumann R. G. 1, 484 [2. Aufl. 1, 356].

2) Strabon 4, 6, 7 p. 206: *τρισχιλίους δὲ Ῥωμαίων πέμψας ᾤκισε τὴν πόλιν Αὐγούσταν ὁ Καῖσαρ ἐν ᾧ ἐστρατοπέδευσε χωρίῳ ὁ Οὐάρρων.*

Selbstverständlich lässt diese Frage eine schlechthin allgemeine Antwort nicht zu. Wo es aus militärischen Gründen erforderlich war, wurden die Truppen in die Städte gelegt; so die Prätorianer, die Stadtsoldaten und andere Mannschaften nach Rom, ein Theil der Stadtsoldaten nach Lyon[1], eine der Flotten nach Ravenna, zwei Legionen nach Alexandrea in Aegypten[2]. Aber es waren dies besondere, namentlich durch die Unbotmässigkeit der italischen wie der ägyptischen Hauptstadt hervorgerufene Massregeln; hinreichend bekannt ist es, dass noch Augustus es unterliess die Garde in ihrer Gesammtheit nach Rom zu legen und erst der eigentliche Vollender der neuen Monarchie, Tiberius die Caserne dort erbauen liess. Wo solche Rücksichten nicht eingreifen, insbesondere an den Reichsgrenzen, lässt es sich deutlich erkennen, dass man es vermied die militärischen Hauptquartiere in eine römisch geordnete Stadt zu legen. Die auffallend rasche Entfaltung der Gemeinwesen nach italischer Art in Noricum, wodurch Pannonien und Germanien weit überflügelt wurden, hängt ohne Zweifel damit zusammen, dass wohl in diesen, nicht aber dort Legionslager sich befanden. Die ältesten römisch geordneten Gemeinden der Donauprovinzen, vor allem Emona, das von Augustus, dann Virunum[3], Celeia, Juvavum, Teurnia, Aguontum, Savaria, die von Claudius, Solva, Siscia, Sirmium, die von den Flaviern den Namen führen, haben entweder niemals, oder doch nur in der Zeit vor ihrer Organisation zu römischen Gemeinwesen römische Besatzung gehabt. Poetovio war Hauptquartier der
302 13. Legion bis auf die Flavier[4]; aber diese Legion war nach Vindobona vorgeschoben, als die Stadt durch Trajan Colonierecht erhielt. Die nach der Eroberung Britanniens und Daciens dort als römische Colonien gegründeten neuen Hauptstädte Camulodunum[5] und Sarmi-

1) Tacitus ann. 3, 41. hist. 1, 64. Vgl. die Ausführungen Ann. dell' inst. 1853, 74 und Kieler Monatsschrift 1853, 651, die, wie ich zu Nipperdeys Note a. a. O. nachzutragen habe, von mir sind. [Vgl. auch oben S. 12 ff.]

2) Joseph. bell. Iud. 2, 18 [§ 494]: *τὰ κατὰ τὴν πόλιν Ῥωμαίων δύο τάγματα.* C. I. L. III, 399: *tr. mil. Alexandr. ad Aegypt. leg. XXII.* Philo adv. Flacc. 13 lässt einen in Alexandrea Angekommenen nach der *οἰκία στρατάρχου* (d. i. des *praefectus legionis*) fragen.

3) Virunum ist sogar vielleicht schon unter Tiberius römische Gemeinde geworden (C. I. L. III S. 597). Die frühesten Spuren römischer Ansiedelung in diesen Gegenden finden sich in Laibach, Klagenfurt und Cilli.

4) Tacitus h. 3, 1. C. I. L. III S. 510. In demselben Band finden sich auch die Belege für die übrigen die Colonien der Donauprovinzen betreffenden Angaben.

5) Hübner C. I. L. VII S. 34.

zegetusa sind nie Standquartiere einer Legion gewesen. Aber vielleicht den merkwürdigsten Beleg für dieses Herkommen der früheren Kaiserzeit die Legionsquartiere und die römischen Gemeinwesen geschieden zu halten bietet unser Köln. Bekanntlich war hier unter Augustus und Tiberius das Winterlager der Hälfte der niederrheinischen Armee, der 1. und 20. Legion[1]; hier verlief im Jahre 14 n. Chr. die Krisis des gefährlichen Soldatenaufstandes, den Germanicus dadurch brach, dass er seine Gemahlin Agrippina und deren Sohn anderswo Schutz suchen hiess; hier wurde zwei Jahre darauf seine Tochter Agrippina geboren[2]. Aber nachdem dann im Jahre 50 n. Chr. die letztere von ihrem Gemahl, dem Kaiser Claudius für ihre Geburtsstadt Colonierecht ausgewirkt hat[3], finden wir um die Zeit von Neros Tod die Stadt zwar als Sitz des Statthalters der Provinz[4], aber ohne Besatzung; das derselben nächste Legionshauptquartier ist jetzt Bonn[5]. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass, als die Ubierstadt Colonierecht empfing, sie eben darum aufhörte Hauptquartier der Legionen zu sein und eines von dem andern die nothwendige Folge war.

Also für das erste Jahrhundert unsrer Zeitrechnung, die Epoche der Julier, Claudier und Flavier darf die Incompatibilität des römischen Legionslagers und des städtischen Gemeinwesens römischer Ordnung als Regel angenommen werden; und es ist dies ja auch begreiflich genug. Das Wesen der Stadt ist ebenso die municipale Jurisdiction wie das des Lagers die militärische; und es war theo-
sch wie praktisch gleich angemessen die Collision beider zu vermeiden. Aber die thatsächlichen Verhältnisse richteten sich nach der Rechtsordnung nicht unbedingt; vielmehr wurden die grösseren 303
stehenden Lager unvermeidlich zu Mittelpunkten eines Verkehrs, der den mancher kleinen Landstadt weit hinter sich zurückliess. Diesen neben den Lagern sich bildenden stadtartigen Niederlassungen wird passend die Bezeichnung von Lagerstädten beigelegt werden dürfen; und es ist der Zweck dieser Darlegung die Modalitäten ihrer Entwickelung, wie die neueren epigraphischen Entdeckungen und Ermittelungen sie dargelegt haben, übersichtlich zusammenzufassen[6].

---

1) Tacitus ann. 1, 37. 39. 2) Tacitus ann. 12, 27.

3) Tacitus a. a. O. 4) Tacitus h. 1, 56.

5) Tacitus h. 1, 57. 4, 19. 20. 25.

6) Ich habe vor Jahren in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1857 S. 522 f. auf die damals zuerst zum Vorschein kommenden Canabae der Legionen hingewiesen und sodann im dritten Bande des C. I. L. bei den Erörterungen über Apulum S. 182, Aquincum S. 439 und Troesmis S. 999 den Gegen-

Marketender (*lixae*)[1] und Händler[2] haben selbstverständlich von jeher im Gefolge des römischen wie jedes anderen Heeres sich befunden; und die Bude, welche ein solcher Marketender sich aufschlug, um darin seine Waare aufzubewahren und feilzubieten, scheint technisch mit dem Worte *canaba*[3] bezeichnet zu werden. Dieses
304 Wort, das im classischen Latein nirgends begegnet[4] und nicht

stand eingehender behandelt, wie dies auch von Renier bei Veröffentlichung der hierher gehörigen troesmensischen Inschriften geschehen ist (Inscriptions de Troesmis. Paris 1865, S. 21 f.). Aber es schien angemessen diese Institution nicht bloss in Bezug auf die einzelnen Ortschaften, sondern in ihrer allgemeinen Geltung zu erörtern.

1) Sallust. Iug. 45: *ne quisquam in castris panem aut quem alium coctum cibum venderet, ne lixae exercitum sequerentur,* oder, wie Valerius Maximus 2, 7, 2 dasselbe ausdrückt: *lixas e castris submovit cibumque coctum venalem proponi vetuit.* Justinus 38, 10, 2: *trecenta* [*ducenta* Rühl in s. Ausgabe nach cod. C] *milia lixarum, ex quibus coquorum pistorumque* [*pistorum scaenicorumque* Rühl nach cod. C] *maior numerus fuit.* Auch etymologisch gehört das Wort ohne Zweifel zu *(e)lixus,* (ab)gekocht.

2) Bell. Afr. 75: *lixarum mercatorumque, qui plostris merces portabant, interceptis sarcinis.* Tacitus ann. 2, 62: *nostris e provinciis lixae ac negotiatores.*

3) *Kanaba* oder *canaba* schreiben von den zwölf Inschriften, auf denen das Wort bisher gefunden ist, zehn (Rom: Orelli 4077 [C. I. L. VI, 29722]; Lyon: Henzen 7007 [C. I. L. XIII, 1954 = Dessau 7030]; Strassburg: Henzen 6803 [C. I. L. XIII, 5967 = Dessau 7074]; Dacien: C. I. L. III, 1008 [= Dessau 2476]. 1093 [= Dessau 7140]. 1100 [= Dessau 7141]. 1214 [= Dessau 7154]. Cer. S. 940. 959; Troesmis: das. 6166 [= Dessau 2474]); dieser Form schliesst auch das neuitalienische *cánova* (sardinisch *canáva,* s. Dietz Wörterbuch der rom. Sprachen 2, 17) sich am engsten an. Daneben findet sich je einmal *cannaba* (Rom: Fea fasti p. LXXVII [C. I. L. VI, 1585 = Dessau 5920] zweimal wiederholt) und *canapa* (Virunum: C. III, 4850). Die in den Handschriften, wie es scheint, vorherrschende Schreibung mit *v* (A. 4) ist also fehlerhaft.

4) Es findet sich in mehreren unter des Augustinus Namen laufenden Predigten (app. 141, 2 = de temp. 56, opp. vol. V p. 250 ed. Maurin.: *et horreum et canavam et cellarium annis singulis replemus, unde uno anno cibum habeat caro nostra* und app. 263, 1 = de temp. 61 p. 452 ders. Ausgabe: *multa sunt quae de horreo vel canava vel cellario aliquotiens proferre non possumus*); in der Überschrift von Ennodius carm. 2, 43: *ante canavam,* worauf es heisst: *sobria cella cadis vinum quod servat onustis, corpora confirmat* u. s. w.; in den tironischen Noten p. 149 Gruter: *canava* (vorauf geht *cenaculum*); in den Isidorischen Glossen (7, 453 Arev.): *canava camea* (vielmehr *camera*) *post cenaculum* und in anderen noch späteren von Ducange (unter den Worten *canava, caneva, canipa*) gesammelten Stellen. — Die *canabulae,* welche die Gromatiker (p. 227, 14. 228, 25 und sonst) unter den Grenzmarken aufführen mit dem Beisatz *quod tegulis construitur* und sogar abbilden (p. 341, 20), sind in ihrer Besonderheit nicht deutlich. — Weder mit *cannabis,* Hanf, noch mit *capanna, cabane* hat das Wort etwas zu schaffen; plausibler erscheint der Einfall von E. Q. Visconti (op. var. 2, 84), dass *canaba* das im Volksmunde entstellte griechische *καλύβη* sei.

gerade jung, aber volksmässig und technisch ist, bedeutet zunächst ein leichtes nicht so sehr zur Wohnung, als zum Waarenlager und Verkaufslocal und zu ähnlichen Zwecken bestimmtes, rasch herzustellendes wie wegzunehmendes, oft auf fremdem Grunde errichtetes Gebäude nach Art unserer Buden und Pavillons[1]. Vorzugsweise finden wir es für diejenigen Schuppen verwendet, welche zur Aufbewahrung von nicht innerhalb des Wohnhauses gelagerter Wein- oder Oel- oder ähnlicher Vorräthe dienten[2]. Erst auf diesem Umweg dürfte das Wort späterhin allgemein für den zur Aufbewahrung der Fässer und Krüge dienenden Keller in Gebrauch gekommen sein, in welcher Verwendung es bereits in spätrömischer Zeit, zum Beispiel bei Ennodius (S. 180 A. 4), und noch heute im Italienischen 305
auftritt. — Den dem Heere folgenden Marketendern ist zur Aufschlagung ihrer Buden und zur Feilbietung ihrer Waaren ohne Zweifel von jeher ein bestimmter Platz ausserhalb des Lagers, aber unweit desselben angewiesen worden. Dies sind die *canabae legionis*[3], welche wir zwar nur für zwei Legionen ausdrücklich

---

1) So heisst in dem amtlichen Erlass, durch welchen dem Custoden der Antoninssäule im Jahre 193 gestattet wird sich neben der Säule eine Behausung (*hospitium*) zu errichten (Fea fasti p. LXXVII; Savigny-Zeitschr. 15, 335 f. [= Ges. Schr. 3 S. 103; C. I. L. VI, 1585 = Dessau 5920]), dies Gebäude *loco cannabae*, und werden aus den öffentlichen Magazinen Ziegel und Baumaterial (*tegulae et impensa*) *de casulis, item cannabis et aedificiis idoneis*, also was der Art von abgerissenen Hütten, Schuppen und sonst geeigneten Gebäuden herrührend zur Disposition war, dem Custoden zu diesem Bau unentgeltlich verabfolgt.

2) Die Lyoner Weinhändler (*negotiatores vinarii*) bezeichnen sich auf zwei Inschriften, einer Lyoner (Henzen 7007 [C. I. L. XIII, 1954 = Dessau 7030]) und einer römischen (Orelli 4077 [C. I. L. VI, 29722]) als *Lugudumi in canabis consistentes*. Am natürlichsten wird man dies (mit Boissieu inscr. de Lyon p. 339) so auffassen, dass die Weingrosshändler ihre Niederlagen und die davon unzertrennlichen Geschäftsgebäude an dem Ausschiffungsplatz hatten und also hier auch das Gebäude sich befand, wo das Collegium als solches zusammentrat. Die Weinkeller am Hause können hier unmöglich gemeint sein.

3) Die Bezeichnung *canabae* oder *canabenses legionis* findet sich fünfmal: *act(um) kanab(is) leg(ionis) XIII g(eminae)* in den beiden Wachstafeln C. I. L. III, S. 940. 959; *dec(urio) kanab(ensium) leg(ionis) XIII g(eminae)* in der Inschrift von Apulum C. I. L. III, 1100 [Dessau 7141]; *can(abae) leg(ionis) V M(acedonicae)* in einer von Troesmis das. 6166 [Dessau 2474]; *in canapa leg(ionis) interfectus a barbaris* in einer von Virunum das. 4850. In der letzten scheint *canapa* collectiv zu stehen, obwohl man auch *in canapa leg(ionaria)* auflösen und an eine einzelne der Buden denken kann. ['Hinzukommen die *canabae Aeliae l(e)g. XI Cl(audiae)* C. I. L. III, 7474 = Dessau 2475 und die *cana*[*bae*] *leg. VII* [*Cl(audiae) A*]*nt(oninianae) p. f.* C. I. L. III, 14509'. BANG.]

zu belegen vermögen,*) die es aber bei jeder Legion gegeben haben wird[1].

Offenbar war hiemit, seit die Legionen stehend geworden waren, der Anlass zur Entwickelung eines städtischen Gemeinwesens nicht gerade aus, aber doch neben dem Lager gegeben. Seit mit der Legion selbst auch der Verkaufsplatz stehend geworden war, konnte es nicht fehlen, dass die Kaufbuden daselbst mehr und mehr den Charakter von Wohnhäusern, die ganze Ansiedlung mehr und mehr einen städtischen Charakter annahm. Es wird dies schon für das erste Jahrhundert in Beziehung auf das Winterlager bei Vetera (Xanten)[2] ausdrücklich hervorgehoben. Räumlich betrachtet, hat eine Trennung gewiss immer bestanden; wofür insbesondere das Beispiel des eben genannten Lagers von Vetera belehrend ist: die 'städtische Ansiedelung unweit des Lagers', von der Tacitus spricht, ist ohne Zweifel die spätere Colonie Traiana, die nach den Itinerarien
306 von dem Legionslager eine römische Meile entfernt lag. Man wird sich diese militärisch-städtischen Ansiedelungen ungefähr in der Weise neben einander zu denken haben wie die Stadt Rom und das vor der Stadtmauer angelegte Prätorianerlager, nur dass an den Reichsgrenzen die städtische Niederlassung zu der militärischen nach Umfang und Bewohnerzahl wohl in der Regel in dem umgekehrten Verhältniss stand als dies in der Reichshauptstadt der Fall war.

Was die rechtliche Stellung dieser Ansiedlungen anlangt, so ist zunächst, offenbar in Nachwirkung der ehemals zwischen Stadt und Hauptquartier bestehenden Incompatibilität, den nicht militärischen Lagergemeinden zwar Corporations-, aber keineswegs das volle Stadtrecht eingeräumt worden. Wahrscheinlich ist selbst jenes nicht generell und nicht überall in gleicher Weise geschehen, sondern

*) [Jetzt für vier; s. S. 181 Anm. 3.]

1) Man vergesse dabei nicht, dass die im ersten Jahrhundert nicht seltene Vereinigung mehrerer Legionen in demselben Winterlager seit Domitian aufgegeben war. Sueton Dom. 6.

2) Tacitus h. 4, 22: *subversa longae pacis opera haud procul castris* (von Vetera) *in modum municipii extructa, ne hostibus usui forent.* Man könnte geneigt sein in gleicher Weise Aquae bei Zürich, wovon Tacitus h. 1, 66 ähnlich sagt: *direptus longa pace in modum municipii extructus locus amoeno salubrium aquarum usu frequens,* als Lagerstadt von Vindonissa zu fassen. Indess sowohl die Entfernung dieser Ortschaft von Vindonissa, die etwa eine deutsche Meile beträgt, als ihr Aufblühen zunächst als Badeort spricht doch mehr dafür, dass dieser Ort nicht eine Lagerstadt römischer Bürger, sondern ein Dorf des helvetischen Gaus gewesen ist. Dagegen gehört hieher des Plinius (h. n. 3, 3, 38) *Asturica urbs magnifica,* wofern dieser Ort mit Recht zu den Lagerstädten gestellt worden ist.

während es *canabae legionis* bei jeder Legion gab, wurden wohl je nach Umständen den bedeutenderen derselben Corporationsrechte verliehen, wobei gewiss auch, wie bei den Stadtbriefen, wohl eine allgemeine Gleichförmigkeit, aber keineswegs völlige Gleichartigkeit der Einrichtungen bestanden hat.

Ich stelle zunächst die mir bekannten Belege eines solchen Mittelzustandes zusammen und werde daran den Versuch anknüpfen denselben so weit möglich zu definiren.

I. Apulum (Karlsburg) in Dacien, Hauptquartier der 13. Legion[1].

1) Document vom 16. Mai 142, mit der Unterschrift: *act(um) kanab(is) leg(ionis) XIII g(eminae).* — C. I. L. III S. 940.

2) Document vom 4. Oct. 160, mit der gleichen Ortsangabe. — C. I. L. III S. 959.

3) *Fortunae Aug(ustae) sacr(um) et genio Canabensium L. Silius Maximus v[et(eranus)] leg(ionis) I ad(iutricis) p(iae) f(idelis) magistra(n)s primus in Can(abis).* — C. I. L. III, 1008 [Dessau 2476]. Die Inschrift dürfte aus trajanischer Zeit sein; welche Legion damals in Apulum stand, ist nicht ausgemacht.

4) *T. Fl(avius) Longinus vet(eranus) ex dec(urione) al(ae) II Pann(oniorum), dec(urio) col(oniae) Duc(icae), dec(urio) mun(icipii) Nap(ocae), dec(urio) Kanab(arum) leg(ionis) XIII g(eminae).* — C. I. L. III, 1100 [Dessau 7141].

5) *Cl(audius) Atteius Celer veteranus leg(ionis) XIII gem[in]ae,* 307
d[e]c(urio) Canabensium. — C. I. L. III, 1093 [Dessau 7140].

6) *T. Fabio Ib[l]iomaro domo Augus(ta) Treve[r(orum)], quond(am) dec[ur(ioni) K]anabar(um).* — C. I. L. III, 1214 [Dessau 7154].

7) *Victoriae Aug(ustae) L. Iul(ius) T. [f.] Galer. Leuganus Clunia vet(eranus) leg(ionis) XIIII g(eminae) M(artiae) v(ictricis), aedis custos c(ivium) R(omanorum) leg(ionis) XIII.* — C. I. L. III, 1158 [Dessau 2477].

II. Troesmis (Iglitza) in Niedermösien, Hauptquartier der 5. macedonischen Legion.

8) .... *[p]ro sal(ute) imp. Caes(aris) Tra(iani) Hadr(iani) Aug(usti) C. Val(erio) Pud(ente) vet(erano) le(gionis) V Mac(edonicae) et M. Ulp(io) Leont(io) mag(istris) Canabe(nsium)*

1) Wenigstens seit 142; welche Legion dort früher stand, ist ungewiss. C. I. L. III S. 182.

et Tuc(cio) Ael(iano) aed(ile) d(onum) d(ederunt) vet(erani) et c(ives) R(omani) cons(istentes) ad canab(as) leg(ionis) V M(acedonicae). — C. I. L. III, 6166 [Dessau 2474].

9) *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) pro sal(ute) im[p.] Caes(aris) T. Ael(ii) Had(riani) Ant(onini) Aug(usti) Pii et M. Aur(elii) Ver(i) Caes(aris) P. Val(erius) Clemes et L. Cominius Val(ens) vet(erani) leg(ionis) V M(acedonicae) ma[g(istri)] et L. Val(erius) Crispus aedilis de s(uo) pos(uerunt).* — C. I. L. III, 6162.

10) *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) I[unoni reginae Minervae] sac(rum) pro sa[lute imp. Caesaris T. Aelii] Had(riani) Anton[ini Augusti Pii et M. Aurelii] Caes(aris) c(ives) R(omani) Tr[oesmi consistentes magisterio Ge]mini Aquil[ini et] . . . . . man(i) qui et Sic . . . . . [per]miss[u . . . . . legati Augusti pro praetore].* — C. I. L. III, 6167.*)

III. Aquincum (Alt-Ofen) in Niederpannonien, Hauptquartier der *Legio II adiutrix.*

11) *Volcano sacrum vet(erani) et [c(ives)] R(omani) co(n)s(istentes) ad leg(ionem) II ad(iutricem), curam agent[i]b(us) Val(erio) Respecto et Utedio Max[i]m[i]no ma[g(istris)]* — C. I. L. III, 3505 [Dessau 2473].**)

IV. Brigetio (Ó-Szöny) in Oberpannonien, Hauptquartier der *Legio I adiutrix.*

12) *M. Val(erius) Marinus vet(eranus) leg(ionis) I ad(iutricis) p(iae) f(idelis) ex sign(ifero), dec(urio) Bri(getione), qui magistrat.* — C. I. L. III, 4298.

308 V. Argentoratum (Strassburg) in Obergermanien, Hauptquartier der 8. augustischen Legion.

13) *In h(onorem) d(omus) d(ivinae) [G]enio vici Ca[n]abar(um) et vi[ca]nor(um) Canabensium Q. Martius Optatus, qui columnam*

---

*) [Durostorum in Niedermösien: *I. o. m. pro salute imp. Caes. T. Aeli Hadriani Antonini Aug. Pi(i) et Veri Caes. templum et statuam c(ivibus) R(omanis) et consisstentibus* (so) *in canabis Aelis l(e)g. XI Cl(audiae) . . . de suo fecerunt* (C. I. L. III, 7474 = Dessau 2475). — Viminacium in Obermösien: [*divus?*] *Sept. Severus . . . . . et* [*imp. Caes. M.*] *Aur. Antoninus . . . . cana*[*bas refec*]*erunt leg. VII* [*Cl(audiae) A*]*nt(oninianae) p(iae) f(idelis)* (C. I. L. III, 14509).]

**) ['Die *Canabens(es)* erwähnt C. I. L. III, 10336'. BANG.]

et statuam d(ono) d(edit). — Brambach C. I. Rh. 1891[1] [C. I. L. XIII, 5967 = Dessau 7074].

VI. Mogontiacum (Mainz) in Obergermanien, Hauptquartier insbesondere der *Legio XXII Primigenia.*

14) *C. Sertorius L. f. Ouf. Te . . . us veteranus leg. XVI, curator civium Roman[or(um)] Mogontiaci.* — Orelli 4976 = C. I. L. V, 5747 [Dessau 2465]. Die Inschrift gehört in die Epoche der julischen Kaiser, wo diese Legion in Mainz lag; unter Nero finden wir sie in Niedergermanien; Vespasian löste sie auf.

15) *L. Senilius Dec[i]manus q(uaestor), c(urator) c(ivium) R(omanorum) M(ogontiaci), neg(otiator) Mog(ontiacensis),*) c(ivis) T(aunensis).* Vom Jahre 198. — Brambach C. I. Rh. 956 [C. I. L. XIII, 7222 = Dessau 7077].

16) *T. Florius Saturninus vet(eranus) ex sig(nifero) leg(ionis) XXII pr(imigeniae) p(iae) f(idelis) Alexandrianae, m(issus) h(onesta) m(issione), allectus in ordi[n]em c(ivium) R(omanorum) . . Mog[ontiaci].* — Brambach C. I. Rh. 1067 [C. I. L. XIII, 6769 = Dessau 7078].

17) *Marcellinius Placidinus d(ecurio) c(ivium) R(omanorum) Mog(ontiaci).* Vom Jahre 276. — Brambach C. I. Rh. 1130 [C. I. L. XIII, 6733 = Dessau 7079].

18) *T. Fl(avius) Sanctinus mil(es) leg. XXII . . . . . et Perpetuus et Felix fratres c(ives) R(omani) et Taunenses ex origine patris.* Der Vater ist Veteran einer prätorischen Cohorte; die Mutter heisst *Aurelia Ammias mater eorum c(ivis) R(omana).* — Brambach C. I Rh. 1444 = Orelli 181 [C. I. L. XIII, 7335 = Dessau 7096].**)

---

1) Ich habe diesen wahrscheinlich seitdem zu Grunde gegangenen Inschriftenstein im Jahre 1862 selbst gesehen. Brambachs Abschrift ist völlig genau, nur dass in Z. 8 die drei Buchstaben NAM zu einer Contignation verschlungen sind.

*) [*c(urator) c(ivium) R(omanorum) m(anticulariorum) neg(otiatorum) Mog(ontiacensium)* Mommsen im Westd. Korrbl. 1884 S. 31 mit Beziehung auf die *cives Romani manticulari negotiatores* der Mainzer Inschrift C. I. L. XIII, 6797 = Dessau 7076 vom Jahre 43.]

**) [Hinzuzufügen sind C. I. L. XIII, 6730 = Dessau 4615: *I. o. m. Sucaelo et Gen. loci pro salute C. Calpurni Seppiani p(rimi) p(ili) leg. XXII Pr(imigeniae) p(iae) Trophimus actor* [*et*] *canabari ex voto;* C. I. L. XIII, 6780 (vom J. 255): . . . . *leg(ionis) XX pro sal(ute) canabe(nsium) ex v[o]to pos(uerunt)* [*rev(ersi)? ad*] *can*[*abas*] . . . .; Westd. Korrbl. XXIV (1905) S. 101; ebendas. S. 194: *I. o. m. pro* [*sa*]*l*[*ute Neronis*] *Clau*[*d*]*i Caesaris Au*[*g.*] *imp. canaba*[*ri*] *pub*[*l*]*ice* . . . . .' BANG.]

VII. Isca (Caerleon) in Britannien, Hauptquartier der *Legio II Augusta.*

19) *Im[p. Caes.] M. Au[relio] Anto[nino] Aug. [Pio] vete[rani] et ho[mines?*[1] *ad] leg(ionem) II A[ug(ustam) cons(istentes)].* —
309 Hübner in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1866 S. 798; C. I. L. VII, 105.

VIII. Asturica (Astorga) in Hispania Tarraconensis, etwa 40 röm. Meilen von dem Hauptquartier der *Legio VII gemina* (Leon)[2].

20) *Res p(ublica) Ast(urica) Aug(usta) per mag(istros) G(. . . . .) Pacatum et Fl(avium) Proculum ex donis curante Iulio Apoll(inari).* — C. I. L. II, 2636 [Dessau 4509].

IX. Unbestimmt.

21) . . . . *in canapa leg(ionis)* [oder *leg(ionaria)*] *interfecto a barbaris.* — In Virunum (Klagenfurt) gefunden. C. I. L. III, 4850.

Der wesentliche Unterschied der Lagerstadt (wenn es gestattet ist der Kürze wegen die oben zusammengestellten Gemeinschaften unter diesem Namen zusammenzufassen) von der wirklichen Stadt beruht auf dem verschiedenartigen Verhältniss, in dem die Angehörigen beider zu der von ihnen bewohnten Ortschaft stehen: diese sind daselbst Bürger, jene verweilen dort, oder, mit dem technischen Worte, *consistunt ad canabas legionis* (8) oder *ad legionem* (11), vielleicht auch mit Angabe des Ortsnamens statt desjenigen der Legion (10). — *Consistere**) bezeichnet technisch den bleibenden Aufenthalt an einem Orte oder in einer Gegend, mit welchem die Heimathsberechtigung sich nicht verknüpft. Es wird daher gebraucht bei

1) Die früher von mir versuchte Ergänzung *honorati* ermangelt eines sichern Anhalts; die *plebs urbana et honore usi* Orelli 3445 [C. I. L. XI, 6057] und was sich Aehnliches findet, liegt sehr weit ab. Offenbar wird eine Formel verlangt, die den *veterani et cives Romani* der N. 8. 11 entspricht; ich habe an *homines* und *hospites* gedacht, obwohl keiner dieser Vorschläge recht befriedigt.

2) Die Entfernung Astorgas und Leons von zwei vollen Tagemärschen würde es verbieten Asturica in die Reihe der Lagerstädte aufzunehmen, wenn feststände, dass die beiden Ansiedelungen, die militärische und die bürgerliche, sich von Haus aus an diesen Punkten befunden haben. Aber dies ist keineswegs gewiss. Die im Text mitgetheilte Inschrift ist in einem halbwegs zwischen Astorga und Leon gelegenen Dorf gefunden, und die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass eine oder die andere oder auch beide im Lauf der Zeit den Platz gewechselt haben.

*) [Vgl. E. Kornemann bei Pauly-Wissowa RE. IV, 922 ff.; oben S. 156 ff.]

Collegien von den Oertlichkeiten, wo sie zusammenzutreten pflegen[1], in welchem Sinne auch von den Lyoner Weinhändlern gesagt wird, 310
dass sie in ihren *canabae* consistiren[2]; ferner von den nicht an ihrem Heimathort verweilenden Personen in Bezug auf die Provinz[3] oder die Stadt[4], in der sie sich aufhalten, in welcher letzteren Verwendung das Wort an das Verhältniss der *incolae*, das *domicilium* im Gegensatz zur *origo* eng sich anschliesst[5]. Indem also die Angehörigen der Lagerstädte sich als consistirende angeben, bezeichnen sie ihre Rechtsstellung als formell entgegengesetzt derjenigen, die das Wesen der Stadt ausmacht, der unbedingten und unauflöslichen Ortsangehörigkeit, oder, nach dem technischen Ausdruck der Kaiserzeit, der *origo*. Auch konnte dies ja gar nicht anders sein. Die Stadt ist auf die Oertlichkeit, an welcher sie steht, in der Weise angewiesen, dass rechtlich wohl eine Zerstörung, aber keine Verlegung denkbar ist. Das Legionslager der Kaiserzeit dagegen ist rechtlich

1) Orelli 4085 [C. I. L. VI, 9404 = Dessau 7249]: *quinquennali collegi perpetuo fabrum soliarium baxiarium (centuriarum) III, qui consistunt in scola* [vgl. oben S. 157 A. 1] *sub theatro Aug(usto) Pompeian(o)* — wonach übrigens, beiläufig bemerkt, das was Augustus selbst nicht gethan (Ancyr. 4, 9), späterhin nachgeholt zu sein scheint. Henzen 6302 [C. I. L. VI, 7458 = Dessau 1798]: *collegium cocorum Aug(usti) n(ostri), quod consistit in Palatio.* C. I. L. V, 4017: *coll(egium) n(autarum) V(eronensium) A(relicae) consist(entium).* Orelli 5117 [C. I. L. V, 7357] (kürzlich von mir nach dem Stein verbessert, in der Turiner Rivista di filologia 1872 S. 250 [= Ges. Schr. 5 S. 321]): *colleg(ium) centonar(iorum) Placent(inorum) consistent(ium) Clastidi.* Arelica und Clastidium sind *vici* der Stadtgemeinden Verona und Placentia.

2) S. 181 A. 2. Wenn in einer dritten Inschrift (Henzen 7254 = Boissieu p. 390 [C. I. L. XIII, 1911 = Dessau 7033]) dasselbe Collegium bezeichnet wird als *negotiatores vinari Lugud(uni) consistentes*, so dürfte hier eine jener incorrecten Abkürzungen stattgefunden haben, die auf Inschriften so häufig begegnen. Denn in Beziehung auf dasjenige städtische Gemeinwesen, dem die städtische Corporation organisch angehört und das die Bedingung ihrer Existenz ist, ist der Ausdruck *consistere* unstatthaft, weil er eben, im Gegensatz zu der organischen Verknüpfung, das bloss äusserliche Verweilen bezeichnet.

3) Orelli 485 = C. I. L. III, 5212 [Dessau 1362 a]: *cives Romani [e]x Italia et aliis provinciis in Raetia consistentes.* Verordnung von Severus Vat. fr. 247: *in Italia cives Romani consistentes.*

4) C. I. L. III, 860 [Dessau 4082]: *Gal[at]ae consistentes municipio.* Henzen 5323 = Renier inscr. de l'Alg. 4064 [C. I. L. VIII, 9250 = Dessau 6879]: *Rus-g(unienses) et Rusg(uniis) consistentes.*

5) Dig. 5, 1, 19, 2: *si quo constitit, non dico iure domicilii, sed tabernulam pergulam horreum armarium officinam conduxit ibique distraxit egit, defendere se o loci debebit.* Also ist der Kreis der *consistentes* etwas weiter als der der *incolae:* wer an einem Ort ein Geschäft in der Weise betreibt, dass er seine Beauftragten ab und zu gehend beaufsichtigt, consistirt daselbst, ist aber nicht den Lasten der Incolae unterworfen.

keineswegs an den Ort gebunden, sondern es kann jederzeit der betreffenden Truppe, ohne dass diese darum eine andere würde, ein anderer Standort angewiesen werden, und in der That haben solche Verlegungen oft genug stattgefunden. Man kann, wenn man privatrechtliche Verhältnisse vergleicht, das Verhältniss der Legionare zu
311 ihrem Standquartier nicht mit der Origo, wohl aber mit dem Domicilium zusammenstellen. Was aber von der Legion, gilt ebenso von ihrem nicht militärischen Anhang: die Körperschaft, welche *ad canabas legionis* consistirt, ist keineswegs eine rechtlich sesshafte, sondern folgt, wenn die Legion den Platz wechselt, derselben nach, ohne darum ihren Namen zu ändern und ihren rechtlichen Bestand einzubüssen. Sehr scharf drückt sich dieser Mangel einer localen Grundlage darin aus, dass bei correcter Bezeichnung der Lagerstädte die Nennung der Localität vermieden wird, sie dagegen, wenn sie Stadtrecht erhalten, einen Localnamen annehmen. So werden die *canabenses legionis XIII* zum *municipium Apulum*, die *veterani et cives Romani consistentes ad legionem II adiutricem* zum *municipium Aquincum*, die *veterani et cives Romani consistentes ad canabas legionis V Macedonicae* zum *municipium Troesmis*.

Es leuchtet ein, welche tiefgreifenden Consequenzen daraus entspringen mussten, dass der Lagerstadt die Ortsangehörigkeit mangelte. Es war wohl möglich, sie mit Festungswerken zu versehen; aber eine Stadtmauer im Rechtssinn, ein Pomerium konnte sie nicht haben. Noch weniger konnte ihr eine städtische Mark, ein Territorium zustehen. Wenn die Ortsangehörigkeiten nach römischem Recht bekanntlich unter einander incompatibel sind, also wer, zum Beispiel durch Deduction, die Origo irgendwo gewinnt, seine bisherige Ortsangehörigkeit, wenn er eine hatte, verliert, so wurde dagegen durch die Zugehörigkeit zu einer Lagerstadt die früher vorhandene Origo so wenig aufgehoben wie durch die Zugehörigkeit zu irgend einer Gilde; weshalb es auch vorkommt, dass derselbe Mann *civis Tauruensis* ist und '*civis Romanus*', das heisst Angehöriger der Lagerstadt von Mainz (18), jenes in Folge des vom Vater überkommenen Heimathrechts (*ex origine patris*), dieses kraft seines Domicils. Daher ist es auch in der Ordnung, dass unter den insbesondere auf den Soldateninschriften so zahlreichen Angaben der Origo (*domus*) die Lagerstädte nirgends begegnen und der Name der *Canabae* in dieser Verbindung gar nicht erscheint.*) Aus demselben Grunde kann die

*) ['Siehe jedoch C. I. L. III, 10548: *M. Furio Po[l(lia)] Rufo cana[b(is)]* und 12402: *Ulpi(o) Margo cana(bensi?)*; vgl. auch oben S. 29 über die Lagerkinder' BANG.]

Zugehörigkeit zu der Lagerstadt, wo nicht etwa besondere Ausnahmsbestimmungen entgegenstanden, weder für die Person nothwendig dauernd noch gar erblich gewesen sein, sondern musste nach den Regeln der Domicilirung mit dem Aufenthalt erworben und verloren werden.

Es wäre von Interesse zu erfahren, unter welche Kategorie der 312
Corporationen die römischen Rechtsverständigen die Lagerstädte gebracht haben. Wir finden sie vielleicht einmal (20) *res publica* genannt und sogar mit Beilegung des übrigens auch bei nicht städtischen Gemeinwesen vorkommenden Kaiserbeinamens[1], sicherer einmal (13) *vicus*[2]; regelmässig scheint man die Bezeichnung vermieden zu haben, wie dies besonders aus dem Gegensatz von *municipium* und *colonia* zu den *Kanabenses* schlechtweg in N. 4 deutlich hervorgeht. Offenbar hat man wohl gefühlt, dass der Lagerstadt zur wirklichen Stadt das eigentlich Wesentliche mangele, und daher der Bezeichnung *municipium* oder was dieser gleich steht durchaus sich enthalten. Aber die für Gilden und Körperschaften üblichen Bezeichnungen, wie *collegium* und dgl., waren doch noch viel weniger brauchbar[3], vornehmlich deshalb, weil alle Gilden, soweit sie überhaupt Corporationsrecht haben, sich mit rechtlicher Nothwendigkeit an ein städtisches Gemeinwesen anlehnen, während bei der Lagerstadt jede solche Anlehnung nothwendig fehlt. Die Bezeichnung *vicus* drückte wohl negativ den Mangel des Stadtrechts richtig aus; aber der *vicus* ist, so weit die Bezeichnung mit strenger Genauigkeit

---

1) Eine gute Analogie bieten die *vicani Augusti Verecundenses* in Numidien (Renier 1413 [C. I. L. VIII, 4205 = Dessau 5752]), die, nach Henzens überzeugender Darlegung (annali 1860, 91), einen Ordo und die Aedilität, aber keine Duovirn hatten. Auch sie nennen sich *res publica* (Renier 1414. 1418 [C. I. L. VIII, 4206. 4210]). [Den Kaisernamen führt auch die Lagerstadt der 11. Legion in Durostorum: *canabae Aeliae l(e)g. XI Cl.* (oben S. 184 Nachtr.).]

2) Die *vikani Aquenses* der Inschrift von Baden bei Zürich (inscr. Helvet. 241 [C. I. L. XIII, 5233]) möchte ich aus den oben S. 182 A. 2 angegebenen Gründen den Canabenses nicht zuzählen. Ueberdies gehört die Inschrift schwerlich in die Zeit, wo Vindonissa noch Legionslager war.

3) Die hie und da begegnenden städtischen *collegia veteranorum*, so in Ostia (Orelli 4109 [C. I. L. XIV, 409 = Dessau 6146]), Ateste (C. I. L. V, 2475), Aquileia (das. 784. 884 [Dessau 2471]), Ravenna [vielmehr Salonae] (Mur. 531, 3 [C. I. L. XI, 136 = III, 14250[1] = Dessau 7311]) und das kürzlich in Carnuntum zum Vorschein gekommene unter *magistri* stehende *collegium veteranorum centonariorum* (C. I. L. III, 4496a [mit add. 11097 = Dessau 7245]) haben, eben weil sie städtische sind, mit unseren Lagerstädten, obwohl auch in diesen die Veteranen eine Rolle spielen, durchaus nichts gemein. [Vgl. L. Halkin, Les collèges de vétérans, Revue de l'instr. publ. en Belg. 38 (1895), 367 ff.; 39 (1896), 1 ff.]

angewandt wird, ein innerhalb des Stadtgebiets abgegrenzter Bezirk, also ein theils an den Begriff des städtischen Gemeinwesens angelehnter, theils auf feste Ortsangehörigkeit aufgebauter Rechtsbegriff und in beider Hinsicht der gerade Gegensatz der Lagerstadt. Die Bezeichnung *res publica* unterliegt solchen Einwendungen nicht, wohl aber mangelt ihr jede Proprietät, indem sie lediglich das Vorhandensein corporativer Rechte bezeichnet und insofern von Staat, Stadt,
313 Gilde und überhaupt von jedem Gemeinwesen gleichmässig gebraucht werden kann; weshalb in der besseren Zeit bestimmt definirte Gemeinwesen sich nicht leicht derselben appellativ bedienen. In der That gab es für diese nicht an ein bestehendes bürgerliches Gemeinwesen angelehnte und doch auch selber nicht sesshafte Corporation eine adäquate Bezeichnung in der römischen Rechtssprache überall nicht, und es ist in der Ordnung, dass mit der Sache auch der mehr und mehr appellativisch gebrauchte[1] Namen der *Canabae* und *Canabenses* sich als eine gewissermassen für sich stehende Rechtskategorie entwickelt hat.

Fragen wir weiter, nachdem das Wesen der Lagerstadt im Allgemeinen festgestellt worden ist, nach den Bedingungen der Zugehörigkeit oder dem, was hier das Bürgerrecht vertritt, so gehören dazu zweierlei: der Besitz des römischen Bürgerrechts und das Domicil im Lager, so dass also die im Lager verweilenden Peregrinen ebenso von der Lagerstadt ausgeschlossen sind, wie alle nicht im Lager verweilenden römischen Bürger. Wir finden in unseren Inschriften die Zugewandten dieser Gemeinwesen folgendermassen bezeichnet[2]:

a) *veterani et cives Romani consistentes ad canabas legionis illius* (N. 8) oder *ad legionem illam* (N. 11).*)

---

1) Diese Wandelung des Sprachgebrauchs zeigt sich deutlich darin, dass in Apulum der erste Magister sich nennt *magistrans in canabis* (N. 3), während in der späteren Formel *decurio Kanabarum* (N. 6) das Wort nach Art der Stadtnamen behandelt wird; ferner in dem Ethnikon *Canabensis*, nicht *canabarius* [dieses jedoch C. I. L. XIII, 6730 = Dessau 4615; Westd. Korrbl. 1905 S. 101. 194 BANG]; vgl. *aquarius* neben *Aquensis*.

2) Die *veterani et ho*[*mines ad*] *legionem II A*[*ugustam consistentes*] der Inschrift N. 19 berücksichtige ich nicht, theils weil die Ergänzungen nicht sicher sind, theils weil nicht feststeht, dass die Bewohner dieser Lagerstadt Corporationsrechte gehabt haben. Wäre die Ergänzung sicher, so würde daraus dass hier die *peregrini* nicht ausgeschlossen werden, vielmehr gefolgert werden müssen, dass dieser Lagerortschaft Corporationsrechte nicht zugekommen sind.

*) [Oder *cives Romani et consistentes in canabis legionis illius* (oben S. 18 Nachtr.).]

b) *cives Romani legionis illius* (N. 7).
c) *cives Romani Tr[oesmi consistentes]* (N. 10).
d) *cives Romani Mogontiaci* (N. 14. 15. 16. 17), auch mit Weglassung des letzten Worts N. 18).
e) *Canabenses* (N. 5. 13).

Also was bei wirklichen Stadtgemeinden vollen römischen Bürgerrechts unerhört ist, dass der Bürger derselben sich zugleich als römischen Bürger bezeichnet, kehrt hier in der Weise sich um, dass die Erwähnung des römischen Bürgerrechts durchaus in erster Linie erscheint, und eher der Lagerort selbst als diese wegbleibt; auf den letzteren selbst aber wird die Kategorie *civis* niemals bezogen. Es ist 314
dies auch wohl erklärlich, ja in der That nur die folgerichtige Entwickelung des oben aufgestellten Princips. Der Bürger von Köln heisst *civis Agrippinensis*, nicht *civis Romanus Agrippinensis*[1], da die *origo* von Köln, wie von jeder anderen Colonie und jedem andern Municipium, nur erworben werden kann mit der *communis origo* zugleich und insofern in dem *civis Agrippinensis* der *civis Romanus* schon von selbst und mit rechtlicher Nothwendigkeit enthalten ist. Aber der Angehörige einer Lagerstadt konnte so wenig *civis* derselben heissen, wie sie selbst *municipium;* es war demnach erforderlich entweder die beiden Requisite, das römische Bürgerrecht und das Consistiren im Lager ausdrücklich auszusprechen (*a*) oder doch durch Nennung der Legion oder des Ortes letzteres anzudeuten (*b, c, d*) oder in den neuen technischen Ausdruck *Canabenses* (*e*) eben dieselbe Bedeutung hineinzulegen.

Eine besondere Erwägung verdient noch die Hervorhebung der Veteranen, welche nicht bloss in den beiden Inschriften, die die Canabenses am genauesten determiniren (N. 8. 11), für sich und vor den *cives Romani* genannt werden, sondern auch nach Ausweis der übrigen Inschriften offenbar den eigentlichen Stamm dieser Lager-

1) Sichere Belege für die letztere Ausdrucksweise giebt es meines Wissens nicht. In einer Inschrift von Emerita begegnet ein freigelassener *Emeritensis c(ivis) R(omanus)* C. I. L. II, 494 und in Italica ein Freigeborner, wie es scheint, *c. R. c. V. Italicensium* (das. 1135), was Hübner mit *civis Romanus coloniae V .... Italicensium* aufgelöst hat. Beide sind nicht unbedingt sicherer Lesung. Indess ist jene Auflösung möglich, wenn man sich erinnert, dass die Freilassung unter Umständen latinisches Recht gab. Die letztere dagegen schafft einen argen Solöcismus und es verbirgt sich in den räthselhaften Buchstaben wohl sicher etwas anderes. Sollte aber auch eine oder die andere Ausnahme nachgewiesen werden, so würde sie nur die lange Reihe der inschriftlich belegbaren Schnitzer vermehren und weder die allgemeine Regel erschüttern noch den für Mainz nachgewiesenen besonderen Sprachgebrauch.

städte gebildet haben, und zwar in der Weise, dass in den Canabae der einzelnen Legion die Veteranen nicht bloss derselben Legion (N. 5. 8. 9. 12. 14. 16. 18), sondern auch anderer (N. 7), sowie der Auxiliartruppen (N. 4) erscheinen. Selbstverständlich ist die Be-
315 zeichnung *veterani et cives Romani* nicht gegensätzlich zu nehmen, sondern in dem Sinn 'die Veteranen und die übrigen römischen Bürger'; schon deshalb, weil wenigstens factisch mit der Veteranenqualität der Besitz des römischen Bürgerrechts verbunden war[1]. Darum nennt auch die Mehrzahl der Inschriften die Canabenses einfach *cives Romani*. Aber aus factischen wie aus rechtlichen Gründen erklärt sich das Vorwiegen der Veteranen in diesen Lagerstädten recht wohl. Die Zahl derselben musste bedeutend sein. Bekanntlich wurden die Soldaten, auch nachdem sie die Entlassung empfangen hatten, besonders in der früheren Kaiserzeit häufig in militärischer Organisation (*sub vexillo*) bei ihrem Corps zurückgehalten; und obwohl man zweifeln kann, ob diese ausgedienten, aber noch militärisch geordneten und verwendeten Mannschaften den Canabenses angehört haben, dürften doch überwiegende Gründe dafür sprechen diese Frage zu bejahen[2]. Aber auch wer sie verneint, wird nicht in Abrede stellen können, dass auch diejenigen Veteranen, die nicht mehr bei der Fahne zu bleiben verpflichtet waren, häufig es vorziehen mochten an demselben Orte ihren Wohnsitz aufzuschlagen und in den Lagerstädten ihr Leben zu beschliessen. — Wichtiger aber noch als dieses factische ist ein rechtliches Moment. Wenn für die Kaiserzeit wenigstens es feststeht, dass der römische Bürger der Regel nach einem der anerkannten Gemeindeverbände angehören soll, so bleibt es zweifelhaft, inwiefern bei der Verleihung des Bürgerrechts sowohl an andere Peregrinen[3] wie insbesondere an die desselben

1) Vgl. C. I. L. III p. 905.

2) Die vollständige Behandlung dieser Frage würde auf ein ganz anderes Gebiet führen und ist für den nächsten Zweck unserer Erörterung nicht schlechthin erforderlich; ich begnüge mich auf Marquardts Auseinandersetzung 3, 2, 366 [Staatsverw. II², 463 ff.] zu verweisen und die beiden Hauptargumente anzuführen, welche mir die Frage zu entscheiden scheinen: dass die Veteranen *sub vexillo* nicht mehr unter dem Legionslegaten stehen (Pseudo-Hygin de mun. castr. 5) und dass die *curatores veteranorum* ihre Stipendia zählen (unten S. 194 N. 5). Im Uebrigen ist über die militärische Organisation der *vexilla veteranorum* wenig bekannt. Erwähnung verdient der *(centurio) veteranorum leg(ionis) IIII Mac(edonicae)* einer dalmatiner Inschrift (C. I. L. III, 2817 [Dessau 2467]) aus vorvespasianischer Zeit, der meines Wissens bis jetzt einzig dasteht.

3) Die Stellung der durch die Magistratur zum römischen Bürgerrecht gelangten Bürger der latinischen Städte und die der *viritim civitate donati* führen zu dem gleichen Dilemma.

entbehrenden Veteranen dafür gesorgt ward, dass dieselben nun 316
auch irgendwo zum Gemeindebürgerrecht gelangten. Nach Augusts Absicht war ohne Zweifel die Verleihung des Veteranenrechts nur ein vorbereitender Act für die Deduction, und insofern diese das Gemeindebürgerrecht in sich schloss, erledigt sich jenes Bedenken. Aber schon unter ihm selbst stockten die Deductionen, und die Frage kehrt also wieder, in wie fern den durch die Mission zum Staatsbürgerrecht gelangten Veteranen das Gemeindebürgerrecht verschafft ward. Wir haben keine Antwort darauf, und es ist wohl möglich, dass die römische Regierung selber darauf keine gehabt hat; wohl aber ist es sehr wahrscheinlich, dass die Existenz zahlreicher rechtlich heimathloser Staatsbürger mit dazu geführt hat in der corporativen Organisation der Lagerstädte denselben wenigstens ein Surrogat des Heimathrechts zu schaffen.

Versuchen wir die corporative Organisation dieser Gemeinwesen zu erkennen, so tritt uns eine doppelte Form entgegen, eine ältere von mehr militärischem und eine jüngere von mehr bürgerlichem Charakter, die sich übrigens beide darin begegnen, dass sie der städtischen Ordnung sich nähern, ohne sich mit dieser völlig zu decken.

Gemeinsam ist allen diesen Gemeinden das Vorhandensein des *ordo* (N. 16) oder der *decuriones* (N. 4. 5. 6. 17). Bekanntlich werden beide Bezeichnungen so weit erstreckt, wie die *res publica* reicht[1], und kann also ihr Auftreten hier nicht befremden. Bemerkenswerth für die Annäherung dieser Körperschaften an die eigentlichen Städte bleibt aber immer die Häufigkeit dieser gewöhnlich doch nur bei Städten vorkommenden Bezeichnungen bei den Canabenses und ihre Parallelstellung mit dem Decurionat wirklicher Municipien und Colonien (N. 4).

Von entscheidenderer Bedeutung ist die Organisation der Magistratur. Bei dieser ist vor allen Dingen die negative Thatsache wichtig, dass das eigentliche Kennzeichen des Municipiums, die Duovirn oder Quattuorvirn, wie bei keinem Vicus und keinem Collegium, so auch in keiner der Lagerstädte auftreten, sondern der Vorstand durchaus anders geordnet erscheint.

Die ältere Vorstandschaft scheint auf dem *curator veteranorum et civium Romanorum, qui consistunt ad canabas legionis illius* zu beruhen. Denn so dürfte die vollständige Bezeichnung oder, wenn 317

1) Das *castellum Arsacalitanum* hat *ordo* oder Decurionen (Renier 2364 C. I. L. VIII, 6041 cf. 19223 = Dessau 6867]). Der Ordo der Collegien ist bekannt.

man will, Umschreibung dieses Amtes gelautet haben, auf die wir freilich nur aus verschieden abgekürzten Formen zurückzuschliessen vermögen. — Ich stelle zunächst diejenigen Inschriften zusammen, die für diese bis jetzt wenig beachtete Institution[1] in Betracht zu kommen scheinen, auf die Gefahr hin einzelnes vielleicht derselben Fremdartige hereinzuziehen[2].

1. *veteranus leg. XVI, curator civium Roman[or(um)] Mogontiaci.* — Oben S. 185 N. 14.

2. *q(uaestor), c(urator) c(ivium) R(omanorum) M(ogontiaci).* — Mainz, vom Jahre 198. Oben S. 185 N. 15.

3. 4. *Fortunae Aug(ustae) sac(rum) C. Nemonius Senecio c(urator) v(eteranorum)*) et T. Tertius Felix q(uaestor) et C. Atius Verecundus act(or) d(e) s(uo) p(osuerunt).* — Mainz. Brambach C. I. Rh. 1049 [C. I. L. XIII, 6676 = Dessau 2469]. Die vorgeschlagene Auflösung der Buchstaben C· V· muss sich selber vertreten; andere Belege dafür habe ich nicht anzuführen. — Die verwandte ebenfalls Mainzer Inschrift Brambach 984 [C. I. L. XIII, 6775] ist zu Anfang defect; von den drei Dedicanten scheint der erste ohne Titel auftretende der Curator zu sein, während der zweite sich [*qua*]*estor,* der dritte *actor* nennt.

5. . . . . *princeps II* (wohl = *posterior*) *leg. XIIII gem(inae) (vixit) an(nos) LXIII, (meruit) stip(endia) XLVI, milit(aria) XVI, curatoria veteran(orum) IIII, evocativa III.* — Boppard. Brambach C. I. Rh. 717 [C. I. L. XIII, 7556 = Dessau 2649]. Zum Verständniss der Inschrift wird man voraussetzen müssen, dass der Betreffende als Prätorianer nach vollendeter 16jähriger Dienstzeit die Mission empfing, dann 4 Jahre als *curator veteranorum,* 3 Jahre als *evocatus* und 23 Jahre als Centurio diente.**)

---

1) Zumpt comm. epigr. 1, S. 463 stellt einiges darüber zusammen.

2) Die Inschrift von Ofen C. I. L. III, 3513: SACRVM | SEX · POM IVS · CVRAT|LEG · XIII · C ist als defect und verlesen unbrauchbar. In dem activen Militärdienst kommen von Curatoren nur vor der *fisci curator,* der *curator equitum singularium* (Henzen ann. dell' inst. 1850 S. 47) und der nicht eigentlich titulare als *curator cohortis* fungirende Legionscenturion (archäol. Zeitung 1869 S. 126). [Weitere derartige Curatoren s. bei v. Domaszewski, Rangordnung des röm. Heeres (Bonn. Jahrb. 117, 1908) S. 269.]

*) [*c(urator) v(ici)* Bergk Westd. Zeitschr. I (1882) S. 511; vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 303.]

**) [Vgl. v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. X (1900) S. 224.]

6. *P. Tutilius P. f. O[uf.] veteranus sign[ifer] aquilifer leg. V .... curator vete[ran(orum)]*. Geboren war derselbe 711 d. St. und starb 782 d. St. = n. Chr. 29, diente also unter Augustus. 318 — Mailand. Henzen 6854 = C. I. L. V, 5832 [Dessau 2338].

7. *L. Sertorius L. f. Pob. Firmus signif(er) aquil(ifer) leg(ionis) XI Claud(iae) piae fidelis, missus, curat(or) veter(anorum) leg(ionis) eiusdem.* — Verona. Henzen 6810 = C. I. L. V, 3375 [Dessau 2339].

8. .... *Plancus curator veteranorum leg. IIII Macedonic[a]e.* — Turin. Grut. 557, 3 = C. I. L. V, 7005 [Dessau 2464]. Die Inschrift gehört in die Epoche der ersten Dynastie, da die vierte macedonische Legion von Vespasian aufgelöst ward.

9. *Sex. Iu[lius . . . f.] Ani. Silva[nus] .... summus c[urator c(ivium) R(omanorum)] suffragio [veteranor(um)] leg(ionis) VII C(laudiae) p(iae) f(idelis).* — Aequum. C. I. L. III, 2733. Die Ergänzung ist angelehnt an die Lyoner Inschrift Orelli 4020 [C. I. L. XIII, 1921 = Dessau 7024]: *Sex. Ligurius Sex. fil. Galeria Marinus summus curator c(ivium) R(omanorum) provinc(iae) Lug(udunensis)**) und nicht sicher, aber wahrscheinlich.

10. *C. Vettius Q. f. Pol. eq(ues) leg(ionis) VIII Aug(ustae) an-n(orum) XLIIX, stip(endiorum) XXVIII, idem quaestor veteranorum.* — Klagenfurt. C. I. L. III, 4858 [Dessau 2466].

Es waren also die Veteranen einer jeden Legion als Körperschaft organisirt. Dass dabei nicht die Veteranen der Legion überhaupt gemeint sind, sondern an die noch im Lager, sei es *sub vexillo* sei es freiwillig verweilenden zu denken ist, folgt theils aus der Natur der Sache — denn wie und wozu wäre den in alle Welt zerstreuten Veteranen der Legion ein Vorstand gegeben worden? — theils aus der kaum abzuweisenden Gleichartigkeit des *curator ivium Romanorum Mogontiaci*, der zugleich Veteran der 16. in Mainz garnisonirenden Legion war (N. 1), mit dem *curator veteranorum* er übrigen italischen Inschriften. Man wird demnach auch diese Jura nicht auf die Veteranen beschränken, sondern auf sämmtliche ei der Legion verweilende Personen römischen Bürgerrechts erstrecken dürfen; was durch die Analogie der *veterani et cives Romani*

*) [Zu vergleichen ist der *summus curat(or) c(ivium) R(omanorum) pro-nc(iae) Aqui[t(aniae)]* C. I. L. XIII, 1900 = Dessau 7025 und dazu Kornemann, e civ. Rom. in prov. imp. consist. S. 34.]

von Troesmis und Aquincum weiter gestützt wird. — Dass es zur Zeit nur einen Curator gab, zeigen die Inschriften N. 3. 4; und auch aus dem Titel *summus curator*, wenn er mit Recht hergestellt worden ist (N. 9), dürfte nicht das Gegentheil folgen, so wenig wie der analoge *summus magister* einzelner Pagi der erste von mehreren ist.
319 — Dass die Stellung mehr als militärische denn als bürgerliche betrachtet wird, zeigt die Anwendung der Stipendienzählung darauf (N. 5). Dennoch hat sie, wenn N. 9 richtig ergänzt ist, nicht auf Ernennung durch den Oberofficier, sondern auf Wahl der Genossen beruht, was auch kaum anders sein kann, da ja selbst die noch unter der Fahne stehenden Veteranen doch dem Legionslegaten nicht mehr untergeben sind (S. 192 A. 2). — Dem militärischen Rang nach steht diese Cura nicht hoch, was wohl auch damit zusammenhängt, dass sie von der Genossenschaft selber besetzt wird. Die Inschriften N. 5. 6. 7 zeigen, dass der *curator veteranorum* niedriger steht als der *evocatus*, also um so mehr niedriger als der Centurio, und ungefähr gleich mit den angesehensten Chargirten unter den Gemeinen, insbesondere dem Adlerträger. — Neben und unter dem Curator stehen der *quaestor veteranorum* (N. 10) oder *civium Romanorum* (N. 2), auch *quaestor* schlechtweg (N. 3. 4), und der *actor* (N. 3. 4), welcher Ausdruck hier, wie bei dem *actor publicus* der Städte[1], einen Beamten bezeichnet.

Die eben dargestellte Ordnung hat erweislich (N. 6) bereits in augustischer Zeit bestanden, und wenn sie auch in dieser Form nicht republikanisch sein kann, da in der Epoche der Republik es weder stehende Truppen noch Veteranen im späteren Sinne gab, so lehnt sie sich doch wahrscheinlich an republikanische Einrichtungen an. Die *conventus civium Romanorum*, das heisst die innerhalb eines römischen Jurisdictionsbezirkes verweilenden römischen Bürger, erscheinen schon in republikanischer Zeit[2] im Besitz von Corporationsrechten; sie ernennen sich Patrone und besitzen einen Tempel mit einem *flamen conventus*[3]; wenigstens in einem derselben, dem *con-*

1) Henzen 6432. 6532. 6931 [C. I. L. IX, 2827 = Dessau 5982. IX, 2228 (ist zu streichen). XIII, 1684 = Dessau 1441].

2) Cicero pro Sestio 4, 9: *conventus ille Capuae, qui propter salutem illius urbis consulatu conservatam meo me unum patronum adoptavit.* Dieser *conventus*, entgegengesetzt der bald nachher dort begründeten Colonie, ist der Jurisdictionsbezirk der *praefecti Capuam Cumas.*

3) *Sacerd(os) perp(etua) Rom(ae) et Aug(usti) conventuus Bracaraug(ustani)* C. I. L. II, 2416 [Dessau 6924]. Aehnlich das. 2426. 3418 [Dessau 6952]. 4215. 4223 [Dessau 6931. 6932]. Vgl. auch die von dem *conventus Asturum* gesetzte Inschrift Henzen 5212 [C. I. L. XII, 1855 = Dessau 1380].

ventus der Helvetier, tritt sogar auch ein *curator civium Romanorum* auf[1]. Wie weit diese Entwickelung gediehen ist, vermögen wir 320
nicht zu sagen, und am wenigsten können diese eine besondere Untersuchung erfordernden Verhältnisse hier beiläufig erledigt werden; aber es unterliegt keinem Zweifel, dass unter gewissen Umständen die innerhalb eines römischen Jurisdictionssprengels lebenden römischen Bürger nicht blos eine Corporation, sondern sogar ein factisch der Stadt analoges Gemeinwesen gebildet haben. Zwar wo der Hauptort des Sprengels eine Stadt latinischen oder griechischen Rechts war, konnte dies nicht wohl der Fall sein; die römischen Bürger des Sprengels von Aquileia oder von Ephesos sind gewiss nie mehr gewesen als ausserhalb dieser Gemeinden stehende Gilden fremder Geschäftsleute. Aber anders mussten sich die Verhältnisse entwickeln, wo eine solche Gilde sich nicht an ein den römischen gleichartiges Gemeinwesen anlehnte, sondern auf sich selbst stand. Dies war der Fall zum Beispiel in Capua, so lange dies des Stadtrechts entbehrte, und in den alten bereits in republikanischer Zeit blühenden römischen Handelsplätzen in Illyricum Nauportus, Salonae, Narona. Von jenem Capuaner Convent sagt Cicero, dass er nur dem Namen nach sich von einer Stadtgemeinde unterschieden habe[2]; und die letztgenannten illyrischen Ortschaften stehen, wenn auch ohne Stadtgerechtigkeit, doch als *oppida civium Romanorum* unter zwei *magistri* und zwei Quästoren; ihre *magistri* bauen die Mauern und im Kriegsfall schliessen sie, wie die wirklichen Städte, ihre Thore und lassen sich belagern[3]. Ohne Zweifel sind sie es, welche für die um ein römisches Hauptquartier sich sammelnde Bürgerbevölkerung und deren corporative Organisation das Muster gegeben haben. Die Verhältnisse waren in der That so völlig identisch, dass die einfache Uebertragung der bestehenden Formen ausreichte; denn ob der Kreis der Corporationsgenossen auf eine Ortschaft oder einen Kreis oder eine Provinz bezogen ward, machte keinen wesentlichen Unterschied.

Aber es scheint, als gehöre die bezeichnete corporative Organisation überwiegend der früheren Kaiserzeit an. Von den oben

---

1) Inscr. Helvet. 122. 133 [C. I. L. XIII, 5013. 5026 = Dessau 7011]. Analog ist der oben S. 195 N. 9 angeführte *summus curator c(ivium) R(omanorum) provinc(iae) Lug(udunensis)*.

2) a. a. O.: *iidem homines nomine commutato coloni decurionesque.*

3) Eine eingehende Erörterung dieser Verhältnisse fehlt, so viel ich weiss; über die drei illyrischen Städte ist im C. I. L. III S. 291. 304. 433 gesprochen. Auch der Convent von Corduba bei Cäsar b. c. 2, 19 tritt ähnlich auf.

321 beigebrachten zehn Inschriften fallen drei (N. 1. 6. 8) nachweislich vor Vespasian und auch die übrigen wahrscheinlich in die frühere Kaiserzeit mit Ausnahme der drei in Mainz gefundenen (N. 2. 3. 4), von denen die eine datirte aus dem Jahre 198 herrührt. Danach dürfte diese Einrichtung als allgemeine das erste Jahrhundert kaum überdauert und nur in Mainz örtlich fortbestanden haben; wobei man sich daran erinnern mag, dass das Mainzer Lager von Augustus bis in die späte Kaiserzeit unverrückt bestanden hat, während die meisten übrigen Legionslager, und namentlich sämmtliche im Donaugebiet gelegene, in Folge des Vordringens der römischen Waffen den Ort gewechselt haben. — Welche Ursachen zu dem Fallenlassen dieser Form geführt haben, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Die seltsame zwischen militärischer und bürgerlicher schwankende Stellung des *curator veteranorum* hat wahrscheinlich dabei mitgewirkt; aber es mag darauf auch das Zurücktreten der *conventus civium Romanorum* überhaupt[1] Einfluss gehabt haben, das wieder mit dem Aufblühen von eigentlichen Städten römischer Verfassung in den Provinzen zusammenhängen wird.

Dagegen stellt in den Lagerstädten jetzt eine andere Organisation sich ein, die uns am klarsten in den Denkmälern von Troesmis entgegentritt, aber auch in Aquincum, Apulum, Asturica gleichartig gewesen zu sein scheint. Als Obrigkeiten erscheinen zwei *magistri* (N. 3. 8. 9 12. 20) und ein einziger Aedilis (N. 8. 9), woneben noch ein *aedis custos* (N. 7) auftritt. Augenscheinlich ist dies eine Nachbildung der gewöhnlichen Municipalmagistratur, der Duovirn und der zwei Aedilen, aber eine Nachbildung von der Art, dass das Gemeinwesen dadurch als das Gegentheil des städtischen charakterisirt werden soll. Denn als *magistri* werden hier, wie überall im Sprachgebrauch der spätern Zeit, die Priester im Gegensatz zu den Magistraten
322 bezeichnet[2], und damit die betreffende Corporation als eine nicht politische, sondern sacrale um ihren Tempel sich gruppirende Gemeinde. Den einen Aedilen wird man ebenso mit dem einen Lictor

1) Ausser dem helvetischen *conventus* (S. 196/7) und dem Curator der in der Lugudunensis verweilenden römischen Bürger (S. 197 A. 1) wüsste ich aus Inschriften keine sichere Spur der Existenz solcher Verbände beizubringen [s. jedoch oben S. 195 A. *]. Einigermassen gehören hierher freilich die *cives Romani ex Italia et aliis provinciis in Raetia consistentes* (oben S. 187 A. 3), die *cives Romani qui negotiantur Bracaraugustae* (C. I. L. II, 2423) und was der Art weiter sich vorfindet; aber die letzteren Documente zeugen nicht bestimmt für den eigentlich corporativen Verband der darin Genannten.

2) Mein röm. Staatsrecht 1, 44 [3. Aufl. S. 8].

zusammenstellen dürfen, mit welchem Germanicus die für Lictoren verschlossene Stadt Athen betrat. Aehnliche Ordnungen finden wir auch sonst bei den *vici* und *pagi*, bei denen zwei oder auch mehr *magistri* und daneben Aedilen, vielleicht sogar in der Einzahl auftreten[1]. Bei allen sehr mannichfaltigen localen Besonderheiten, die uns hier entgegentreten, tritt die Analogie der Organisation der *pagi* und *vici* und derjenigen der Lagerstädte ebenso bestimmt hervor, wie ihre correlate Gegensätzlichkeit zu der eigentlich municipalen Ordnung. — Der hauptsächliche Unterschied dieser Organisation von der älteren, so weit wir die Verhältnisse zu erkennen vermögen, ist der rein bürgerliche Charakter der jüngeren im Gegensatz zu dem mehr militärischen der älteren Ordnung; und dies ist auch wohl, wie schon gesagt ward, der Grund der Umgestaltung gewesen.

Der Zeit nach können wir, wie das Bestehen der älteren Ordnung, wenigstens als der allgemeinen, nur für die julisch-claudische Zeit, so das Bestehen der jüngeren nur für das zweite Jahrhundert nachweisen, insbesondere für die Zeit von Hadrian (N. 8) und Pius (N. 1. 2. 9. 10). Es liegt in der Natur solcher Mittelzustände, wie insbesondere die zuletzt geschilderten der *Canabenses* sind, nicht zu dauern und allmählich in die volle Entwickelung überzuleiten; und so finden wir es auch hier. Die alte Regel der Incompatibilität von Lager und Stadt fiel, zuerst in einzelnen Ausnahmen, dann allgemein; schon am Ausgang des zweiten und bestimmter noch im dritten Jahrhundert sind umgekehrt die hauptsächlichen und besonders die älteren Mittelpunkte der militärischen Organisation der Mehrzahl nach auch Städte römischer Ordnung. Ein kurzer Ueberblick dieses 323
letzten Entwickelungsstadiums mag diese Darlegung beschliessen.

Der erste Kaiser, welcher jenes Incompatibilitätsgesetz gebrochen hat, ist Traian, indem er der städtischen Ansiedelung bei Vetera (Xanten) unter dem Namen Traiana Colonierecht verlieh, ohne die

1) Am meisten nähert sich dieser Ordnung die Vorstandschaft des *vicus Furfo* (C. I. L. I, 603 [= IX, 3513 = Dessau 4906]), wenn man die beiden nicht näher bezeichneten Personen, welche die Dedication vollziehen, als *magistri* fasst und aus den Worten: *aedilis, quem quomque veicus Furfens(is) fecerit ... aedilis multatio esto* den (freilich nicht ganz sicheren) Schluss zieht, dass es dort nur einen Aedilen gab. Anderswo freilich finden wir drei Aedilen eines Pagus (I. N. 5474 = Henzen 7038 [C. I. L. IX, 3312 = Dessau 5773]), während aus den meisten der sparsamen Inschriften von Aedilen eines Pagus oder Vicus die Zahl nicht erhellt. Inscr. Helvet. 87 = Orell. 259 [C. I. L. XII, 2611]: *officio inter convicanos suos functo aedil(itatis)*. Orelli 3984 [C. I. L. XII, 1711]: *aedilis pagi Aletani*. Ann. dell' Inst. 1854 S. 43 [C. I. L. XII, 1377 = Dessau 5614]: *aed. pag. Bag.*

Legion zu verlegen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass damals dieses Standlager nebst dem von Mainz von allen, wenigstens denen in den Provinzen lateinischer Zunge, am längsten bestand, die dazu gehörige Lagerstadt also wahrscheinlich im Verhältniss gewachsen war; wie denn schon vierzig Jahre früher Tacitus diese Ansiedelung als eine ansehnliche bezeichnet (S. 182 A. 2). Als Regel scheint die Incompatibilität auch Traian noch festgehalten zu haben, wie sein Verfahren in Betreff Poetovios und bei der Einrichtung Daciens zeigt (S. 178). Wahrscheinlich ist es Hadrian gewesen, der den Lagerstädten der drei grossen Lager an der mittleren Donau, Carnuntum (Petronell bei Schwechat) in Ober-, Aquincum (Alt-Ofen) in Niederpannonien und Viminacium (Kostolatz) in Obermoesien Stadtrecht verliehen hat, denn sie alle erscheinen als *municipia Aelia* und führen diesen Namen ohne Zweifel von ihm[1]. Unter Marcus hat Apulum (Karlsburg) in Dacien gleiches oder doch ähnliches Recht empfangen[2]. Besonders bemerkenswerth ist es, dass, als Severus die fünfte macedonische Legion von Troesmis (Iglitza) in Niedermoesien nach Potaissa (Thorda) in Dacien verlegte, nicht bloss der Ort, von dem die Legion weggenommen wurde, Municipium ward, wenn er es nicht bereits
324 war, sondern dass auch Potaissa von Severus selbst Colonierecht empfing[3]. Ebenso sind noch vor Diocletian die drei anderen Legionshauptquartiere im Gebiet der mittleren Donau, Vindobona (Wien) und Brigetio (Szöny) in Oberpannonien und Singidunum (Belgrad) in Obermoesien mit Stadtrecht beschenkt worden[4]. Dasselbe gilt ohne Zweifel auch von den Standlagern an der unteren Donau Novae (Svischtova) und Durostorum (Silistria), während die beiden an dem oberen Flusslauf, Castra Regina (Regensburg) und Lauria-

1) C. I. L. III S. 264. 439. 550, wo das Nähere ausgeführt ist. Dass der Beiname *Aelium* auf Pius geht, ist, ausser andern Gründen, schon deswegen nicht wahrscheinlich, weil dieser den Namen seines Adoptivvaters nur secundär und als Kaiser gar nicht geführt hat [?].

2) Zwischen 160 und 180 als *municipium Aurelium*. Die C. I. L. III S. 183 gegebenen Fristgrenzen sind, nachdem das S. 959 mitgetheilte Document die Existenz der *canabae* für das J. 160 festgestellt hat, in der angegebenen Weise enger zu ziehen. Indess scheint das neue Municipium doch nicht sofort volles Stadtrecht und namentlich nicht sofort die freie jährliche Wahl seiner Quattuorvirn erhalten zu haben. Denn anders lässt sich das Vorkommen eines *IIII vir primus annualis municipii Septimii Apuli* (C. I. L. III, 1083 [Dessau 7143]) neben dem eines *primus IIII vir municipii Aureli Apuli* (das. 1132 [Dessau 7142]) nicht wohl verstehen (das. S. 183).

3) C. I. L. III S. 172. 999.

4) C. I. L. III S. 265. 539. 565.

cum (Enns), beide erst von Marcus eingerichtet, Stadtrecht nicht empfangen haben oder wenigstens dafür, dass sie es gehabt haben, bis jetzt die Beweise mangeln[1]. — In den anderen Provinzen der lateinischen Reichshälfte, für die bis jetzt diese Verhältnisse allein constatirt sind, zeigt sich eine analoge Entwickelung. Dass in Spanien das Lager der Legion, das heutige Leon, zu städtischer Entwickelung gelangt sei, ist nicht wahrscheinlich, nicht so sehr, weil keine Spur in den Inschriften darauf führt[2], sondern weil dann doch die Ansiedlung eine städtische Benennung erhalten haben würde, was schwerlich der Fall gewesen ist. — In Numidien finden wir den Lagerort Lambaesis späterhin mit Stadtrecht ausgestattet; ob er vor dieser Verleihung canabensisches Recht gehabt hat, wissen wir nicht und können auch die Epoche seiner Erhebung zur Stadt nicht sicher bestimmen, obwohl eine Spur auf Hadrian führt[3]. — In Britannien hat das ansehnlichste der drei Legionslager, Eburacum (York), wir wissen nicht wann, Colonierecht empfangen[4], nicht aber die beiden 325
anderen Isca (Caerleon in Wales) und Castra (Chester), wofern aus dem Mangel jeder Spur städtischer Organisation und sogar des Stadtnamens ein Schluss gezogen werden darf[5]. — Was endlich die rheinischen Legionslager anlangt, so ist der Colonie Traiana bei

1) Regensburg hat wohl nie römisches Stadtrecht gehabt, da es nur unter den Namen *Castra Regina*, *Castra*, *Legio* auftritt (C. I. L. III S. 730). Dagegen verdient es allerdings Beachtung, dass unter den sparsamen Denkmälern von Lauriacum *aediles collegii iuvenum* (C. I. L. III, 5678) begegnen [Lauriacum hat anscheinend von Caracalla Stadtrecht erhalten, vgl. Bormann Oesterr. Jahreshefte 9 S. 316].

2) C. I. L. II S. 369. Asturica kann, nach dem oben S. 186 Bemerkten, wenn überhaupt, doch nicht mehr für diese Epoche als Lagerstadt betrachtet werden. Dass der Ort statt derjenigen Ordnung, die er als solche gehabt hat, späterhin volles Stadtrecht empfangen hat, scheint mir deshalb unzweifelhaft, weil er auf einer Inschrift als Origo begegnet (I. N. 6342 [C. I. L. VI, 2536]; Grotefend imp. Rom. trib. descr. S. 95).

3) Der *primus duumvir municipii Lambesis* (Renier 1282 [C. I. L. VIII, 2776]) würde sehr wohl dazu passen, dass dieser Ort vorher als *Canabae* constituirt war, und beweist wenigstens, dass die Verleihung des Stadtrechts nicht sehr früh erfolgt ist. Auf Hadrians Zeit führt die Erwähnung der *curia Sabina* (Renier 91 [C. I. L. VIII, 2714]), die doch wohl mit der städtischen Constituirung der Ortschaft zusammenhängt. Vgl. Henzen ann. dell' inst. 1860, 90.

4) Orelli 190 [C. I. L. VII, 248 = Dessau 7062]. C. I. L. VII S. 36. 47. 61.

5) Die heutigen Namen sind aus *castra legionis* (Caerleon) und *Castra* (Chester) hervorgegangen. Natürlich soll nicht geleugnet werden, dass auch diese Lager ihre Canabae hatten, die vielmehr für Caerleon sogar bezeugt sind (S. 186 N. 19), sondern nur, dass dieselben zu Corporationsrecht gelangt sind.

Vetera bereits gedacht worden. Ebenso ist bereits hervorgehoben, dass die Corporation der *cives Romani Mogontiaci* noch in einer Inschrift vom Jahre 276 erscheint (S. 185 N. 17) und allem Anschein nach dieser Ort erst volles Stadtrecht erlangt hat, als die radicale diocletianische Staatsreform auch hier nivellirte[1]. Aber allerdings entstand daneben dort eine wirkliche Stadtgemeinde: denn *Castellum Mattiacorum*, das ist Kastel, Mainz gegenüber, hat Stadtverfassung gehabt, wenn wir auch nicht zu sagen wissen, wann ihm dieselbe verliehen worden ist[2]. Wie es sich mit den Legionslagern von Bonna (Bonn) und Argentoratum (Strassburg) verhalten hat, lässt sich nicht ausmachen; Beweise für das Stadtrecht auch des letzteren Orts[3] giebt es aus vordiocletianischer Zeit nicht.

Ueberblicken wir die Gesammtheit dieser Fälle, so ist der innere Zusammenhang unverkennbar: die Corporationen der *Canabenses* sind
326 wo nicht schon durch Marcus, doch durch Severus höchst wahrscheinlich als solche durchaus beseitigt und dafür den grösseren Lagerortschaften durchgängig eine wirklich municipale Organisation beigelegt worden, während die kleineren wohl jetzt wie früher ohne corporative Verfassung blieben. Was dabei bestimmend gewesen ist, ergiebt sich von selbst, wofern wir oben (S. 192) richtig erkannt haben, dass die Corporationen der *Canabenses* zum grossen Theil die mit dem römischen Bürgerrecht beschenkten, aber des Heimathrechts entbehrenden Veteranen umfassten. Durch die Verleihung des vollen Stadtrechts an die Lagerstädte erhielten diese Veteranen eben das, was ihnen nach der alten Ordnung die Deduction gegeben hatte, das Gemeindebürgerrecht in dem neuen Municipium. Vielleicht ward

---

1) Die *civitas Mog[ontiacensis]* erscheint auf einem Altar aus diocletianischer Zeit (Brambach C. I. Rhen. 1281 [C. I. L. XIII, 6727]); ebenso heisst sie bei Ammian 16, 2, 12, bei demselben 15, 11, 8 *municipium*.

2) Der volle Name ist kürzlich auf einer in Oberolm unweit Mainz gefundenen Inschrift zum Vorschein gekommen (J. Becker rhein. Jahrb. 44/45 S. 67 [C. I. L. XIII, 7250 = Dessau 7094]). Nach den vier in Kastel oder Mainz gefundenen Inschriften eines *IIIIII vir Aug. c(ivitatis) M(attiacorum)* (Brambach 1316 [C. I. L. XIII, 7271 = Dessau 7092]), der *hastiferi* (Dendrophoren) *civitatis Mattiacor(um)* mit ihrem *curator* (vom J. 236; Brambach 1336 [C. I. L. XIII, 7281 = Dessau 3805]) und zweier Decurionen (*d. c. Matti.* das. 1313 [C. I. L. XIII, 7266 = Dessau 7091]; *d. c. M.* das. 987 [C. I. L. XIII, 7062]), insbesondere der ersten ist nicht zu bezweifeln, dass diese Gemeinde die gewöhnliche Stadtverfassung gehabt hat. Auch die *haruspices col(oniae)* des Mainzer Steins Brambach 1002 [C. I. L. XIII, 6765], die auf Mogontiacum bezogen Schwierigkeit machen, möchten hierher gehören, da Kastel sehr wohl Colonie gewesen sein kann.

3) Municipium bei Ammian a. a. O.

sogar die Heimathlosigkeit der bei der Mission mit dem Bürgerrecht beschenkten Veteranen damit überhaupt im Wesentlichen beseitigt, wofern nehmlich zum Beispiel dem im Lager von Carnuntum entlassenen Soldaten einer Auxiliarcohorte der dort garnisonirenden Legion in irgend einer Weise zum Bürgerrecht in dem Municipium Carnuntum verholfen ward. So mag die Institution der *Canabenses* schon ein Jahrhundert vor Diocletian antiquirt worden sein, während von der analogen von den alten *conventus civium Romanorum* übertragenen wenigstens Reste bis auf ihn bestanden haben.

XII.

Dux.*)

72 *Dux* bezeichnet bei den Römern den Anführer im Kriege, ohne dass damit eine bestimmte rechtliche Stellung oder gar ein festes Rangverhältniss ausgedrückt würde; man fasst dabei vielmehr lediglich das thatsächliche Verhältniss der militärischen Oberleitung in das Auge, wie denn Cicero (de off. 3, 26, 99) sogar den Regulus gefangen nehmen lässt *duce Xanthippo, imperatore Hamilcare.* Die Inschriften, die nur die rechtliche, nicht die factische Stellung der Personen bezeichnen, nur die Aemter, nicht die Amtsverrichtungen aufführen, vermeiden darum fast durchgängig das Wort. Wir finden es indess auf zwei Steinen, die namhaften Feldherren des Septimius Severus gesetzt sind. L. Marius Maximus heisst als Legat der 1. italischen Legion *dux exerciti Mysiaci aput Byzantium et aput Lugudunum* (Henzen 5502 [C. I. L. VI, 1450 = Dessau 2935]), d. h. er führte den Oberbefehl über die sämmtlichen moesischen Legionen bei der Belagerung von Byzanz und in dem Kriege gegen Albinus.
73 Ti. Claudius Candidus war zuerst, ebenfalls als Prätorier, *dux exercitus Illyrici expeditione Asiana, item Parthica, item Gallica,* d. h. obwohl dem Range nach den Commandanten der einzelnen Legionen gleichstehend, befehligte er doch in den bezeichneten Kriegen das gesammte illyrische Heer, also mindestens die Legionen beider Pannonien; sodann war er als Legat der Provinz *Hispania citerior in ea dux terra marique adversus rebelles h(omines) h(ostes) p(opuli) R(omani)* (Henzen 798 [C. I. L. II, 4114 = Dessau 1140, vgl. Prosopogr. I p. 362 fg., wo nach der richtig gestellten Lesung *h. h. p. p.* (für *h. h. p. R.*) *hostes publicos* erklärt wird]). Auf einer dritten, wohl dem Ende des dritten Jahrhunderts angehörenden Inschrift von Herzendorf bei Klagenfurt (Steiner 4033; auch von mir gesehen [C. I. L. III, 4855 = Dessau 2772]) erscheint endlich ein *dux legionis;* sie lautet: *Memoriae Val(erii) Cl(audii) Quinti p(rimi)p(ilaris) leg(ionis) II Ital(icae), duci leg(ionis) III Ital(icae), duci et praep(osito) leg(ionis) III Aug(ustae), viro innocentissimo Iul(ius) Eutychianus et*

*) [Anhang zu A. v. Sallet: 'die Fürsten von Palmyra. Berlin 1866' S. 72—75. — Vgl. Hermes 25 S. 237 ff.]

Iul(ius) Auxanon alumn(i). Man kann dies wohl nur so verstehen, dass Quintus, obwohl dem Range nach nur Subalternoffizier (*primipilaris*), doch die dritte italische Legion im Felde commandirte, in der dritten augustischen aber nicht bloss das Commando führte, sondern ihr auch in Verwaltungssachen anstatt des Legaten vorstand (vgl. über den ebenfalls sehr seltenen *praepositus legionis* Henzen 6748 [C. I. L. VIII, 2582 = Dessau 1111] und was dort angeführt ist). Dabei ist nicht zu übersehen, dass die dritte italische Legion sowohl wie die dritte augustische in ihren Standquartieren — Raetien und Numidien — andere Legionen nicht neben sich hatten, also ihr Befehlshaber von selbst der Höchstcommandirende der Provinz war. — Die Vergleichung dieser Inschriften zeigt, dass *dux* auch jetzt noch nichts bezeichnet als den im Felde Commandirenden und ebenso *dux legionis* gesagt werden kann wie *dux exercitus Mysiaci* 74
oder *Illyrici.* Sie zeigt aber ferner, dass die Bezeichnung nur von dem höchsten Commando und vorzugsweise von einem ausserordentlichen, das durch die ordentliche amtliche Stellung gegebene übersteigenden gebraucht wird; der Legat ist freilich auch *dux* in seiner Provinz, aber insbesondere heisst *dux* der Subalternoffizier, der eine Legion, der Legionsbefehlshaber, der ein Corps commandirt. Entsprechend unserem 'Feldherrn' verbindet sich also mit der Benennung *dux* die Vorstellung eines bedeutenderen activen Militärcommandos. — Dies ist für die militärische Titulatur der späteren Zeit bestimmend geworden. In der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts schwinden die höheren Provinzialbefehlshaberstellen und es hat den Anschein, als habe man eine Zeitlang sich in dieser Hinsicht darauf beschränkt, den Legionen *praefecti* von niederem Rang vorzusetzen (vgl. Henzen ann. dell' Inst. 1860, 37). In der constantinischen Zeit dagegen (z. B. in der Inschrift Henzen 5579 [C. I. L. III, 5565 = Dessau 664] erscheinen bekanntlich die *duces viri perfectissimi* als Militärbefehlshaber grösserer Grenzdistricte. Man wird gewiss dies ansehen dürfen als dadurch vermittelt, dass in der Zwischenzeit, wo es Noth that, einzelne Legionspräfecten und sonstige niedere Offiziere ausserordentlicher Weise in grösseren Bezirken mit dem Ducat beauftragt worden sind. — In diese Uebergangszeit nun fallen die Münzen des Vaballathus. Wenn man annimmt, dass ihm von dem römischen Kaiser eine Stellung eingeräumt ward, die zugleich die Anerkennung der römischen Oberherrlichkeit und — vermuthlich doch erbliches — Fürstenrecht in sich schloss — und zu dieser Annahme nöthigen die 75
Münzen unbedingt —, so konnte für dieses Rechtsverhältniss keine passendere Bezeichnung gefunden werden als *dux Romanorum.*

XIII.

Das römische Militärwesen seit Diocletian.*)

195 Es giebt wohl kaum einen Gegenstand des römischen Alterthums, welcher so vernachlässigt liegt wie die römischen Militärordnungen des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung. Was davon an das Gesetzbuch Theodosius II. anknüpft, hat Jacob Gothofredus sorgfältig zusammengestellt und erörtert; aber es reicht dies bei weitem nicht aus und weder die *Notitia dignitatum* noch die historischen Schriften Prokops haben ähnliche Bearbeitung gefunden. Am wenigsten ist es versucht worden diese Institutionen in ihrem grossen historischen Zusammenhang einerseits mit den analogen des Augustus, andrerseits mit dem Untergang des Römerstaats zu erfassen. Der hier gemachte Versuch diese Lücke zu ergänzen beruht nicht auf so umfassenden Vorarbeiten, wie der Gegenstand sie eigentlich verlangt und will nicht ein Buch, sondern nur eine Abhandlung sein; wer mit diesen Fragen sich eingehend beschäftigen will, wird manches in ihr zu berichtigen und vieles zu ergänzen finden. Die gegen jüngere Männer oft von mir ausgesprochene Aufforderung diese Arbeit zu unternehmen, ist vergeblich gewesen; vielleicht wird sie jetzt, in Verbindung mit einer vorläufigen Uebersicht des Arbeitsfeldes und der zur Zeit erreichten Ergebnisse, bessere Wirkung haben.**) Inzwischen werden insbesondere die Germanisten und die Orientalisten, die Veranlassung haben mit den Militärverhältnissen des sinkenden Römerstaats sich zu beschäftigen, auch diese vorläufigen Zusammenstellungen hoffentlich brauchbar finden.

Die augustische Militärordnung ruht bekanntlich wesentlich auf dem System der Grenzbesatzungen, neben welchen die der Person des Herrschers, als des obersten Feldherrn, beigegebenen Truppen nicht blos numerisch verschwinden, sondern auch schon früh sich

*) [Hermes 24 (1889) S. 195—279. Vgl. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1888 S. 1175.]

**) [Vgl. A. Müller: Militaria aus Ammianus Marcellinus im Philologus 64, 1905 S. 573 ff.]

thatsächlich umwandeln in die Besatzung der Hauptstadt. Dadurch ist diesen Untersuchungen insofern der Weg gewiesen, als erstens die Umgestaltung zu erwägen sein wird, welcher jene in dieser 196
Epoche keineswegs beseitigten, sondern gesteigerten Grenzbesatzungen unterlagen, zweitens von den neu hinzutretenden Truppenkategorien zu handeln ist, welche diesem Zwecke nicht und wesentlich als Feldheer dienten. — Der Organisation zu Grunde liegt jetzt der *numerus*, welcher in seiner bestimmten Ausprägung erst dieser Epoche angehört. Schon die frühere Organisation stellt den von einem Offizier geführten Truppenkörper, die Legion, die Ala, die prätorische und die Auxiliarcohorte, die Flotte, die mit keinem dieser vier Namen belegte meistens als *numerus* bezeichnete Truppe[1] in sachlichen Gegensatz einerseits gegen diejenigen Truppentheile, welche entweder kein einheitliches Commando haben, wie die Legionscohorte, oder unter Subalterne gestellt sind, wie die sämmtlichen Centurien des Fussvolks und Decurien der Reiter und die einzelnen Kriegsschiffe, andrerseits gegen das magistratische oder quasimagistratische Obercommando, wie es den Legaten proprätorischen Rechts und den Präfecten des Prätorium zusteht. In dieser Epoche wird der Gegensatz des die Truppe commandirenden und des über eine Anzahl solcher Truppenkörper gesetzten Offiziers nicht blos festgehalten, sondern auch terminologisch schärfer ausgeprägt, indem das dem *dux* oder dem *magister militum*, nach unserer Redeweise dem General unterstellte Offizierscommando bezeichnet wird mit dem jetzt ausschliesslich in diesem weiteren Sinn[2] verwendeten Worte *numerus*[3],

1) Den älteren Sprachgebrauch habe ich entwickelt in dieser Zeitschrift 19, 220 [oben S. 103].

2) Jeder Truppenkörper dieser Epoche ist *numerus*, führt aber daneben eine specielle Benennung als *legio, ala, cohors, auxilium* u. s. w.; in der officiellen Notitia Dignitatum, welche durchaus die letztere setzt, findet sich daher (abgesehen von den nach dem vordiocletianischen Sprachgebrauch redigirten britannischen Abschnitten) mit einer einzigen Ausnahme (*numerus barcariorum* Occ. 35, 32) *numerus* nie für einen einzelnen Truppenkörper.

3) Am schärfsten tritt der technische Werth des in den Verordnungen wie bei den Historikern vielfach begegnenden Wortes zu Tage in der Notitia: der im Reichsheer dienende Soldat *in numeris militat* (Or. 5, 67. 8, 54. 9, 49); wer die Offizierspatente ausfertigt, *scolas et numeros tractat* (Or. 18, 5); die örtliche Vertheilung der den *magistri militum* unterstellten Truppen wird Occ. 7, 1 eingeführt mit den Worten: *qui numeri ex praedictis per infra scriptas provincias habeantur*. Wenn das Wort vorzugsweise von den Truppenkörpern des Kaiserheeres gebraucht wird und die *numeri* zuweilen, obwohl nicht häufig als Gegensatz zu den *limitanei* erscheinen (S. 210 A. 1), so beruht dies darauf, dass die Grenztruppen allmählich den Soldatencharakter und den Soldatennamen ein-

197 griechisch *ἀριθμός*[1] oder bei Puristen *κατάλογος*[2]. Ausgeschlossen aus den *numeri*, übrigens ihnen gleichartig sind die *scholae*[3], die vornehmsten aller römischen Truppenkörper, die aber nicht unter den *duces* oder *magistri militum* stehen, sondern unter dem
198 *magister officiorum;* ausgeschlossen ohne Zweifel auch die Contingente der römischen Clientel- oder föderirten Staaten, da diese nicht von römischen Offizieren geführt werden[4]. — Auch die Civilbeamten

---

büssen. — In Wendungen wie C. Th. 8, 7, 12: *in legionibus vel in numeris deputari;* C. Th. 7, 1, 17: *de aliis numeris vel legionibus;* C. Th. 7, 4, 23: *omnium numerorum sive vexillationum aut etiam scholarum tribuni* ist, wie so oft in der unsicheren Terminologie dieser Epoche, der generellen Bezeichnung die specielle incorrect coordinirt. — Die in dem rohen Redeschwulst dieser Zeit begegnenden gleichwerthigen nicht technischen Ausdrücke zusammenzustellen würde zwecklos sein. *Turma* ist Ammian für jede Truppe geläufig und kommt ebenso auch C. Th. 7, 13, 8 vor; technisch soll es nach Lydus de mag. 1, 46 den berittenen Schützen zukommen im Gegensatz zu der *ala* der übrigen Reiter. Ammian gestattet sich sogar für die Reitertruppe *cohors equestris* (14, 2, 12. 24, 5, 10); auch seine *equites quartae sagittariorum cohortis* 29, 5, 20 sind ohne Zweifel die in Africa stehenden *equites quarto sagittarii*, welche die Notitia Occ. 6, 72 unter den *vexillationes comitatenses* aufführt.

1) Julian ad Athen. p. 280 D: *ἔπεμψα τῷ Κωνσταντίῳ τέτταρας ἀριθμοὺς τῶν κρατίστων πεζῶν, τρεῖς ἄλλους τῶν ἐλαττόνων, ἱππέων τάγματα δύο τὰ ἐντιμότατα.* Zosimus 5, 26: *ἦν* (Stilichos Heer bei Ticinum) *εἰς ἀριθμοὺς συνειλεγμένον τριάκοντα.* Anastasius in dem S. 209 A. 5 angeführten Erlass. Sozomenus 1, 8: *τὰ Ῥωμαίων τάγματα, ἃ νῦν ἀριθμοὺς καλοῦσιν.* Die Bezeichnung *τάγμα* hat keine technische Geltung und steht nur zur Abwechselung.

2) Diese (allerdings in solcher Anwendung keineswegs sprachlich correcte) Bezeichnung ist stehend bei Prokopius. Er stellt den berittenen *foederati* seiner Zeit, die keine Reichstruppen sind, die *κατάλογοι ἱππικοί* entgegen (b. Vand. 1, 11; ähnlich b. Goth. 1, 5; vgl. b. Pers. 1, 13). Von den auch nach dem Untergang des Westreichs die römische Militärformation bewahrenden Aremoricanern sagt er b. Goth. 1, 12: *ἔκ τε γὰρ τῶν καταλόγων ἐς τόδε τοῦ χρόνου δηλοῦνται, ἐς οὓς τὸ παλαιὸν ταττόμενοι ἐστρατεύσαντο καὶ σημεῖα τὰ σφέτερα ἐπαγόμενοι οὕτω δὴ ἐς μάχην καθίστανται.* Der Dux heisst ihm *ἄρχων τῶν ἐν Ἀρμενίᾳ* (oder wie die Provinz sonst heisst) *καταλόγων* (b. Pers. 2, 14. 18. 19. 24. b. Vand. 2, 23. 27); der Abtheilungsführer, der *tribunus ἄρχων καταλόγου ἱππικοῦ* (b. Pers. 1, 15; b. Vand. 2, 23; b. Goth. 1, 10. 17. 28) oder *καταλόγου πεζικοῦ* (b. Goth. 1, 14. 23. 3, 6); der Soldat *ἐν καταλόγῳ τεταγμένος πεζῶν* (b. Pers. 1, 26). Selten setzt er dafür *τέλος* (b. Goth. 1, 23: *οἱ Ῥῆγες πεζικὸν τέλος*). Auch Julian or. 1 p. 48 C spricht von *πεζῶν κατάλογοι* und bei Justinian nov. 103, 3 werden dem Proconsul von Palästina die erforderlichen Soldaten aus einem *στρατιωτικὸς κατάλογος* deputirt.

3) Not. Or. 18, 5: *scolas et numeros tractat.* Den *comites ac tribuni militares* der Scholae werden entgegengesetzt die *tribuni qui numeros agunt* (nov. Theod. 7, 3, 1). Vgl. C. Th. 7, 4, 23 (S. 206 A. 3).

4) Belege freilich fehlen. Der Gegensatz der *numeri* zu den *foederati* der justinianischen Zeit beruht vielmehr darauf, dass dieses Privattruppen sind.

dieser Epoche werden nicht blos als Soldaten betrachtet, sondern wenigstens die Subalternen sogar als Legionare in den officiellen Listen geführt[1]; indess kommt diese Legalfiction für die *militia armata* weiter nicht in Betracht und beschäftigen wir uns hier lediglich mit dieser.

1. Die Grenzbesatzungen[2].

Der Gegensatz der in den Grenzfestungen stationirten und der der Person des Herrschers zugeordneten Truppen und der Vorrang der letzteren wurde vom Kaiser Diocletian vorgefunden und beibehalten; aber die weiterhin zu erörternde Entwickelung der kaiserlichen Garde zum kaiserlichen Feldheer und die damit verbundene Umwandelung der Grenztruppen in Soldaten zweiter Klasse ist wahrscheinlich erst unter Constantin I. eingetreten. Von da an beherrscht diese Zurücksetzung das gesammte Militärwesen. Sie drückt sich terminologisch aus in den zu den *milites Palatini* oder *comitatenses* gegensätzlichen Bezeichnungen *milites ripenses* oder *riparienses*[3] oder 199
milites limitanei[4] und schärfer noch darin, dass diese Truppen zu-

Da die *dediticii (laeti, gentiles)* unter römischen Präfecten stehen, so mögen auch sie als *numeri* betrachtet worden sein.

1) Nach der V.O. von Theodosius II. cod. Iust. 12, 52, 3, 2 und Lydus de mag. 3, 3 scheinen die Subalternen der Oberbeamten in die *legio I adiutrix* eingeschrieben worden zu sein, die auch in dieser Zeit als effective bestand.

2) Wie die ältere Bezeichnung dieser Truppen als *ripenses* nur *a potiori* zutrifft, so gilt dies ebenfalls, nur in minderem Grade, auch von der Bezeichnung der *milites limitanei;* die Truppen in Isaurien, ein grosser Theil der ägyptischen und andere mehr stehen nicht an der Reichsgrenze. Genau genommen müsste man, wie heute die Festungsbesatzungen und das Feldheer, ebenso unterscheiden die Truppen mit fester und die mit veränderlicher Garnison. Es schien indessen zweckmässig den römischen Sprachgebrauch beizubehalten.

3) Zuerst 325 C. Th. 7, 20, 4: *ripensis veteranus;* ferner 365 C. Th. 7, 4, 14: *riparienses milites* — 372 C. Th. 7, 22, 8: *ripensis militia* — 375 C. Th. 7, 13, 7, 3: *in ripa per cuneos auxiliaque constituti* — 400 C. Th. 7, 1, 18 = C. Iust. 12, 35, 14: *ne de ipsis quidem pseudocomitatensibus* (so Cujacius; die Handschriften *ne ipsis quidem seu de comitatensibus*) *legionibus seu de riparіensibus castricianis ceterisque.* Auch in der officiellen Not. Dign. Or. 39, 28. 40, 29 und wahrscheinlich in der Inschrift von Solothurn Inscr. Helv. 229 [C. I. L. XIII, 5177: ist zu streichen]. Der gefälschte Brief in der Biographie Aurelians 38: *septem milibus lembariorum* (vgl. S. 218 A. 3) *et riparіensium et castrianorum et Daciscorum interemptis* folgt der Terminologie des 4. Jahrh.

4) So in der Biographie des Probus 14: *numeris vel limitaneis militibus;* ebenso vita Alex. 58 und in den V.O. 363 C. Th. 12, 1, 56; 389 C. Th. 8, 4, 17; 409 C. Th. 7, 4, 30; 443 nov. Theod. II. 24. In justinianischer Zeit herrscht diese Bezeichnung vor: Cod. Iust. 1, 27, 2, 8; Justinian nov. 103; Prokop hist. arc. 24. — Ueber die Bezeichnung *pseudocomitatenses* vgl. unten.

weilen den eigentlichen Soldaten, den *milites* oder den *numeri*, geradezu entgegengesetzt werden[1]; militärisch darin, dass für diese Soldaten geringere Körperkraft und geringeres Körpermass gefordert[2] und für die Verabschiedung ihnen minder günstige Bedingungen gestellt wurden[3] und schliesslich Justinian ihnen geradezu den Charakter und die Emolumente des Soldaten entzog[4].

Die Vertheilung der Truppen in die einzelnen Garnisonplätze darzustellen ist hier nicht der Ort; allgemein wird sich darüber wenig feststellen lassen. Es werden dabei die *numeri* oder die *fossata* und die *castra* in dem Sinn unterschieden, dass in den ersteren Lagern der Stab des betreffenden Truppenkörpers lag und die übrigen zu demselben gehörigen Truppen in eine Anzahl kleinerer Castelle vertheilt wurden[5]. Die in diese gelegten Soldaten,
200 die *castriciani* oder *castellani*[6], sind zugleich, wenigstens zum Theil, Bauern. Dafür wird schon in vordiocletianischer Zeit[7] der einzelnen

---

1) So stellt der Biograph des Probus (S. 209 A. 4) den *numeri* die *limitanei milites* entgegen, Zeno (cod. Iust. 12, 35, 17) den *numeri equitum vel peditum* den *limes*, Justinian cod. Iust. 1, 27, 2, 13 und nov. 103 den *milites* die *limitanei*. Aber in dem Erlass des Anastasius (A. 5) können die *ἀριθμοί* nicht in diesem Sinne gefasst werden, sondern nur in dem gewöhnlichen, der die Grenztruppen einschliesst.

2) C. Th. 7, 23, 8. 3) C. Th. 7, 20, 4.

4) Nach Prokopius hist. arc. 24 blieb Justinian zunächst diesen Soldaten den Sold Jahre hindurch schuldig und zwang sie auch wohl auf die Nachforderung zu verzichten, *ὕστερον δὲ καὶ αὐτὸ τῆς στρατείας ὄνομα αὐτοὺς ἀφείλετο οὐδενὶ λόγῳ*. Vielleicht ist dabei ihr Landbesitz in Betracht gekommen.

5) Für die militärische Organisation stellt Justinian das Schema *(exemplum) unius numeri limitaneorum* auf, worin die Soldaten *per castra et loca* eingetheilt sind (cod. Iust. 1, 27, 2, 8). Die Erläuterung dazu giebt die Verfügung des Kaisers Anastasius für die libysche Pentapolis (am besten bei Z. von Lingenthal in den Sitz-Ber. der Berliner Akademie 1879 S. 134). Die *ἀριθμοί*, deren fünf gezählt werden und auf die die *fossata* sich zu beziehen scheinen, und die *κάστρα*, deren Zahl nicht angegeben ist, werden in der Weise nebeneinandergestellt, dass auf jede dieser Abtheilungen 100 bis 200 Mann kommen; die *ἀριθμοί* sind vom Chartaticum frei, dagegen werden *λόγῳ χαρτατικῶν ἀπὸ ἑκάστου κάστρου τῶν καστρησιανῶν* 6 Solidi entrichtet.

6) *Riparienses castriciani:* C. Th. 7, 1, 18 (S. 209 A. 3); *castriani:* vita Aurel. 38 (S. 209 A. 3); *castellani:* C. Th. 7, 15, 2 (S. 211 A. 4), vielleicht auch in dem Diplom Eph. epigr. 4, 508 [C. I. L. III p. 2001 n. XC]. Sie scheinen mit den *ripenses* nicht zusammenzufallen, sondern eine Gattung derselben zu bilden.

7) Die den nicht städtisch geordneten Stämmen an der Reichsgrenze zugewiesenen Territorien, auf die wir weiterhin zurückkommen, sind völlig gleichartig und haben sicher bei dieser Einrichtung als Muster gedient. Die älteste Erwähnung dieser Einrichtung selbst findet sich bei dem Biographen Alexanders c. 58: *sola quae de hostibus capta sunt limitaneis ducibus et militibus donavit ita, ut eorum essent, si heredes eorum militarent nec umquam ad privatos pertinerent.*

Garnison ein gewisses Territorium zugewiesen[1], das ausserhalb der städtischen Gemeinde steht und bei dem wahrscheinlich der Commandoführer zugleich den Gemeindevorstand vertritt; diese Bezirke sind Rechtssubjecte wie die Städte und es können zum Beispiel Strafgelder ihnen zugesprochen werden[2]; die Ländereien sind steuerfrei[3] und werden von den Castellsoldaten bebaut und genutzt, gehen auch, allerdings mit der Dienstpflicht zugleich, auf deren Söhne über, sind aber unveräusserlich und fallen eventuell zurück an die Militärgemeinde[4].

Um von der Umgestaltung der Grenztruppen, wie sie Diocletian 201
und nachher Constantin vorgenommen hat, eine Anschauung zu gewinnen, ist es erforderlich den Bestand der Epoche vor- und nachher mit einander zu vergleichen. Es ist bei denselben, wie überhaupt seit Constantin in dem ganzen Truppenwesen, die Trennung von Reiterei und Fussvolk streng durchgeführt, was in der früheren nur annähernd geschehen war; wenn von kleinen Anomalien abge-

---

Verschieden von diesen den einzelnen Soldaten zur Nutzung zugewiesenen Bodenstücken sind die als Weideland oder für Bauten dienenden *territoria* der Truppenkörper (Tacitus ann. 13, 54; Eph. epigr. II, 696 [C. I. L. III, 10488 = Dessau 2456]). [Vgl. A. Schulten, Hermes 29 (1894) S. 481 ff.]

1) V. O. 409 C. Th. 7, 15, 1 an den Vicarius von Africa: *terrarum spatia quae gentilibus propter curam munitionemque limitis atque fossati antiquorum humana fuerant provisione concessa .... sciant ... vel ad gentiles, si potuerint inveniri, vel certe ad veteranos esse transferenda.* Theodosius II. nov. 24, 4 = cod. Iust. 11, 60, 3: *agros .. limitaneos cum paludibus omnique iure .. ex prisca dispositione limitanei milites ab omni munere vacuos ipsi curare pro suo compendio atque arare consueverant.* Justinian cod. 1, 27, 2, 8: *necessarium nobis esse videtur, ut* (in Africa) *extra comitatenses milites per castra milites limitanei constituantur, qui possint et castra et civitates limitis defendere et terras colere, ut alii provinciales videntes eos per partes ad illa loca se conferant.* Im Hinblick auf die früheren analogen Einrichtungen wird c. 8 verordnet, dass, wenn *de provinciis idonea corpora aut de illis (limitibus?), quos antea milites habebant,* sich noch vorfinden sollten, diese *limitaneorum numero* eingestellt werden sollen. Cod. Iust. 11, 60 *de fundis limitotrophis et terris et paludibus et pascuis limitaneis vel castellorum.*

2) Theodosius II. a. a. O. 24, 2: *facultatibus suis tui culminis dispositione limitibus adsignandis;* ebenso nachher c. 4. 3) Theodosius II. a. a. O.

4) Vita Alex. 58 (S. 210 A. 7). Cod. Th. 7, 15, 2 = cod. Iust. 11, 60, 2: *ab his tantum fas est possideri castellorum territoria quibus adscripta sunt et de quibus iudicavit antiquitas;* es wird Strafe gedroht, *si ulterius vel privatae condicionis quispiam in his locis vel non castellanus miles fuerit detentor inventus.* Theodosius II. nov. 24. — Was Probus (vita 16) für Isaurien verfügte, ist vielmehr das Gegentheil hiervon; die Söhne der dort mit Land beschenkten Veteranen sollen, um nicht dem endemischen Räuberhandwerk zu verfallen, in die Truppen eingereiht werden. — Von dem völlig verschiedenen durch Constantin für das Militär eingeführten Erbzwang weiterhin.

sehen wird, erscheint die Reiterei getheilt in *cunei equitum, equites* und *alae,* das Fussvolk in *legiones, auxilia* und *cohortes;* indess sind diese sechs Abtheilungen sehr ungleich und keineswegs überall vertreten. Daneben stehen die Flotten. — Die Vergleichung des früheren und des späteren Bestandes ist für die Legionen einigermassen ausführbar; mit Zugrundelegung einerseits des Verzeichnisses der Legionen aus Marcus Zeit[1], andrerseits der Notitia dignitatum aus der des Honorius*) ist die folgende Uebersicht zusammengestellt. Die erste Columne verzeichnet die Commandobezirke der älteren, die zweite diejenige der späteren Epoche; in der dritten sind die Legionen in der Weise aufgeführt, dass die in der älteren Urkunde stehenden und in der zweiten fehlenden in eckige Klammern eingeschlossen, die allein in der zweiten auftretenden mit einem Stern bezeichnet sind. Verlegungen ganzer Legionen in andere Provinzen haben nicht stattgefunden; wenigstens so weit die Legionen in beiden Verzeichnissen erscheinen, finden wir sie wesentlich an dem alten Platz und man erkennt daraus, bis zu welchem Grade bereits vor Diocletian die Sesshaftigkeit der Grenztruppen sich festgestellt haben muss. Verlegungen einzelner Detachements, welche zahlreich begegnen, sind an ihrer Stelle anmerkungsweise angegeben[2]. Ebenso ist bei den Legionen, welche die Notitia in Detachements auflöst, dies angegeben.

202 ORIENS.

1. [*Cyrenaica*]	1. *Libyae*	ohne Legion[3]
2. *Aegyptus*	2. *Thebais*	*II Traiana* (1 Abth. in Thebais, 1 in Aegypten)
	3. *Aegyptus*	**III Diocletiana* (3 Abth. in Thebais, 1 in Aegypten)
		**I Maximiana* 1 Abth. in Thrakien
		**II Flavia Constantia* 1 Abth. im Heer des Oriens
		**I Valentiniana*
		**II Valentiniana*

1) C. I. L. VI, 3492 [Dessau 2288].

*) [S. jetzt Ges. Schr. IV S. 558 ff.]

2) Bei einigen dieser Detachements, den *primani* der Palasttruppen des Ostens, den *primani iuniores* im Kaiserheere des Westens, den *secundani* im Heer von Illyricum, den *secundani iuniores* im Kaiserheer des Westens, lässt sich die Legion, der sie angehören, nicht mit Sicherheit bestimmen. Auch sonst bleiben bei einzelnen Detachements die Beziehungen zweifelhaft, zum Beispiel bei den *Martenses* zu der *IV Martia;* die meisten aber sind völlig evident.

3) Der Proconsul der senatorischen Doppelprovinz Creta und Cyrenaica hatte kein Commando; der *dux Libyarum,* dessen Truppenverzeichniss in der Notitia ausgefallen ist, hatte unter seinen fünf *numeri* (S. 210 A. 5) schwerlich eine Legion.

3. *Arabia*	4. *Arabia*	*III Cyrenaica* **IV Martia* vielleicht 1 Abth. (*Martenses seniores*) im Heer des Oriens und 1 (*Martenses*) im Kaiserheer des Westens
4. *Palaestina*	5. *Palaestina*	*X Fretensis* [VI Ferrata]
5. *Phoenice*	6. *Phoenice*	*III Gallica* **I Illyricorum*[1]
6. *Syria Coele*	7. *Syria et Euphratensis*	*IV Scythica* *XVI Flavia fidelis*
7. *Mesopotamia*	8. *Mesopotamia*	*I Parthica* *II Parthica*
	9. *Osrhoene*	**IV Parthica* * . . . . .
8. *Cappadocia*	10. *Armenia*	*XII fulminata* *XV Apollinaris* **I Pontica*[2]
9. [*Isauria*[3]]	11. *Isauria*	**II Isaura* **III Isaura*
10. *Moesia inferior*	12. *Scythia*	**I Iovia* in 4 Abth.[4] **II Herculia* in 4 Abth.[4]
	13. *Moesia II*	*I Italica* in 3 Abth. 1 Abth. im Heer des Oriens *XI Claudia* in 3 Abth. 1 Abth. bei den Palasttruppen des Ostens, 1 im Kaiserheer des Westens
11. *Moesia superior*	14. *Dacia ripensis*[5]	*V Macedonica* in 4 Abth. 1 Abth. in Aegypten, 1 im Heer des Oriens *XIII gemina* in 5 Abth. 1 Abth. in Aegypten, 1 bei dem Heer in Thrakien
	15. *Moesia I*	*IV Flavia* *VII Claudia* in 2 Abth.

203

1) Auch in der Inschrift von Tralles C. I. Gr. 2941 [= Dessau 8875; dieselbe Legion Dessau 8882].

2) Dass diese Legion schon unter Diocletian bestand, zeigt die Inschrift C. I. L. III, 236 [= 6746 = Dessau 639].

3) In vordiocletianischer Zeit ohne legionare Besatzung.

4) Das antoninische Itinerar, welches sonst nur vordiocletianische Legionen aufführt, nennt die beiden scythischen; es mag dies daher rühren, dass das Postbuch in den ersten Jahren Diocletians redigirt ist und diese Legionen zu seinen frühesten gehören. Es mag sich auf diese beziehen, was der unzuverlässige Vegetius 1, 17 berichtet, dass zwei illyrische Legionen, früher *Mattiobarbuli* genannt, unter Diocletian in *Ioviani* und *Herculiani* umgenannt worden seien. Vgl. S. 234.

5) Diese Provinz am diesseitigen Donauufer ist bekanntlich von Aurelian

OCCIDENS.

12. *Pannonia inferior*	16. *Pannonia II et Savia*	**V Iovia* in 3 Abth. **VI Herculia* in 3 Abth.
	17. *Valeria ripensis*[1]	*I adiutrix* *II adiutrix* in 6 Abth.
13. *Pannonia superior* 14. *Noricum*	18. *Pannonia I et Noricum ripense*	*X gemina* in 2 Abth. 1 Abth. im Heer des Oriens *XIV gemina* in 2 Abth. 1 Abth. bei dem Heer in Thrakien *II Italica* in 3 Abth. 1 Abth. im Kaiserheer des Westens **I Norica* in 2 Abth.
15. *Raetia*	19. *Raetia I et II*	*III Italica* in 5 Abth. 1 Abth. im Kaiserheer des Westens
204 16. *Britannia*	20. *Britannia*[2]	*II Augusta* 1 Abth. im Kaiserheer des Westens
	21. *litus Saxonicum per Britanniam*[2]	*VI victrix* [*XX victrix*]
17. [*Lugdunensis*[3]]	22. *tractus Armoricanus et Nervicanus*	———[5]
18. [*Belgica*[3]]	23. *Belgica II*	———[5]
19. *Germania inferior*	24. *Germania I*[4]	[*I Minervia*][5]
	25. *(tractus) Mogontiacensis*[4]	[*XXX Ulpia*][5] 1 Abth. im Kaiserheer des Westens
20. *Germania superior*	26. *tractus Argentoratensis*	[*VIII Augusta*][5] 1 Abth. bei den Palasttruppen des Westens
	27. *Sequanica*	[*XXII primigenia*][5]

eingerichtet; die beiden seitdem daselbst stationirten Legionen lagen vor Aurelian im transdanuvianischen Dacien.

1) Diese erst von Diocletian eingerichtete Provinz gehörte früher theils zu Niederpannonien (mit der *leg. I adi.*), theils zu Oberpannonien (mit der *leg. II adi.*).

2) Die britannischen Abschnitte der Notitia gehören der vordiocletianischen Epoche an und sind daher für den gegenwärtigen Zweck wenig zu brauchen. Der *comes Britanniarum* c. 29 gehört nicht in die Reihe der Provinzialcommandanten, sondern zu den weiterhin zu erörternden Unterbefehlshabern des occidentalischen *magister peditum*.

3) Die gallischen Provinzen waren in vordiocletianischer Zeit ohne Besatzung.

4) Hier ist die Notitia verwirrt; man erwartet die *Germania II*, zumal da *Germania I* und *(tractus) Mogontiacensis* zusammenfallen.

5) Die gallisch-germanischen Garnisonen sind in der Notitia offenbar nur zum kleinsten Theil verzeichnet und es ist daher nicht auszumachen, in wie weit die früher in den beiden Germanien stationirten Legionen noch damals

21. [*Italia*]	28. *Italia*[1]	[*II Parthica*]
22. *Hispania*	29. Immediatbezirk[2]	*VII gemina*
		1 Abth. bei dem Heer des Oriens, 2 oder 3 bei dem Kaiserheer des Westens
23. *Numidia*	30. *Tingitania* 31. *limes Mauretaniae Caesariensis* 32. *Africa* 33. *limes Tripolitanus*	[*III Augusta*][3] 1 Abth. bei dem Kaiserheer des Westens.

Ausser den Legionen erscheinen als Grenzbesatzung in der Notitia 205
aus Honorius Zeit von Infanterieabtheilungen die *auxilia* oder *auxiliares*[4], deren 44, und die *cohortes*, deren 105 aufgezählt werden. Die *auxilia* begegnen ausschliesslich in den Donauducaten, hier aber sowohl in denen des Ost- wie in denen des Westreichs[5] und den

ihre alten Standquartiere einnahmen. Die Fassung der V.O. von 367 (C. Th. 7, 1, 9): *tam duces quam etiam comites et quibus Rheni mandata est custodia* legt die Frage nahe, ob nicht hier die Grenzvertheidigung durch Valentinian I. wesentlich umgestaltet worden ist.

1) In Italien lag seit Severus die *II Parthica*. Was aus dieser geworden, wissen wir nicht [s. jedoch Ammian. Marc. 20, 7, 1 und Notit. dign. Or. 36, 30, vergl. oben S. 213]; die Notitia verzeichnet den *comes Italiae*, aber nennt keine ihm unterstehenden Truppen.

2) Spanien hatte zur Zeit der Notitia keinen eigenen Militärstatthalter; die dortige Legion und die sonstigen Garnisontruppen standen unter dem *mag. peditum* des Occidents.

3) Die Notitia nennt hier so wenig Legionen wie an der Rheingrenze.

4) Diese Benennung kommt, abgesehen von den bei den Palasttruppen zu erörternden *auxilia Palatina*, nur noch vor bei zwei *legiones pseudocomitatenses*, den *Fortenses auxiliarii* (Or. 7, 51), welche wahrscheinlich identisch sind mit den *auxilia Fortensia* der *Valeria* Occ. 33, 49, und den *auxiliarii sagittarii* Or. 6, 69. ['Hinzuzufügen sind die *Timacenses auxiliarii* Or. 9, 40, ebenfalls eine *legio pseudocomitatensis*'. BANG.]

5) Or. 39—42; Occ. 32—34. Auch Raetien Occ. 35 ist ähnlich redigirt. — Allerdings scheinen einige Verordnungen auf eine weitere Ausdehnung der *auxilia* so wie der verwandten *cunei* zu führen. V.O. 353 (C. Th. 7, 13, 1): *de auxiliaribus sane cuneis minime ducibus licentia* (der Annahme eines Rekruten) *concedatur, nisi prius certus redditus iudex rescribat, utrum minime decurio sit.* V.O. 375 (C. Th. 7, 13, 3, 7): *qui in ripa per cuneos auxiliaque fuerint constituti.* V.O. 396 (C. Th. 7, 4, 22): *neque scholae neque vexillationes comitatenses aut palatinae aut legiones ullae neque auxilia.* Ohne Zweifel sollen die *cunei auxiliaque*, die *auxilia*, die *cunei auxiliares* hier die Grenztruppen repräsentiren; aber bei der unsicheren und incorrecten Legalterminologie kann dies auch durch Nennung der namhaftesten unter den Abtheilungen geschehen sein und es darf darum aus diesen Stellen nicht der Schluss gezogen werden, dass es technisch als *auxilia* bezeichnete Truppen auch da gegeben hat, wo die hierin allein zuverlässige Notitia sie nicht kennt.

Legionen vorangestellt; die Cohorten finden sich, mit Ausnahme der Donauducate des Orients, in denen sie fast ganz mangeln, überall und zwar immer, der alten Rangfolge entsprechend, hinter den Legionen. Ohne Zweifel sind die der älteren Epoche fremden *auxilia* Truppenkörper barbarischer Formation. Es passen dazu die unter ihnen auftretenden *ascarii*[1], welche Benennung wahrscheinlich hergenommen ist von der nicht eigentlich römischen Form des Flussüberganges mit Hülfe von Schläuchen. Es passen dazu die Benennungen der einzelnen Truppenkörper; sie sind grösstentheils örtlich und so weit sie es sind, entweder dem Standort entlehnt — zum Beispiel stehen die *milites primi Gratianenses* in Gratiana, die *milites Cimbriani* in Cimbrianum — oder der Provinz, der die Truppe angehört, wie die *milites Scythici, Moesiaci, Dacisci*[2]. Es passt dazu,
206 dass in dem Ducat *Pannonia prima* und *Noricum ripense* der Platz dieser Auxilien eingenommen wird von der *gens Marcomanorum*[3], welche in dieser Epoche füglich zum Theil oder ganz auf das rechte Donauufer übergegangen sein und innerhalb der Grenzen jenes Militärbezirkes gesessen haben kann[4]. Es passt dazu endlich die

1) Occ. 32, 43 und häufig bei den *auxilia Palatina*. Es ist das Wort wohl mit Recht als halbgriechisches Aequivalent von *utricularii* aufgefasst worden. Vgl. Ammian 25, 6, 15.

2) Dies sind also die vita Aurel. 38 (S. 209 A. 3) mit den *lembarii*, den *riparienses* und den *castriciani* zusammengestellten *Dacisci*. Auch die *milites auxiliares Lauriacenses*, die im J. 370 bei Lauriacum ein Castell bauen (C. I. L. III, 5670 *a* [= Dessau 774]) gehören in diese Reihe; ebenso die bei Ammian 29, 6, 13 genannten beiden in der Valeria stationirenden und im Quadenkrieg 373 aufgeriebenen Legionen, die *Pannonica* und die *Moesiaca, valida proeliis manus*, da Ammian die Bezeichnung *legio* häufig in weiterem Sinne braucht. Ob Josephus bell. 2, 16, 4 mit den Worten: *οἱ δὲ Ἰλλύριοι τὴν μέχρι Δαλματίας ἀποτεμνομένην Ἴστρῳ κατοικοῦντες . . δυσὶ μόνοις τάγμασιν ὑπείκουσι, μεθ' ὧν αὐτοὶ τὰς Δακῶν ἀνακόπτουσιν ὁρμάς* auf illyrische Provinzialmilizen hindeutet, wie Jung (Wiener Studien 11, 154) meint, ist zweifelhaft; die Abwehr im Nothfall durch Aufbietung der Wehrfähigen und die Bildung einer Localmiliz sind keineswegs identisch.

3) In Raetien Occ. 35, 31 steht eine *gens* (der Name fehlt) *per Raetias deputata* unter den Cohorten.

4) Ammians Worte 31, 4, 2: *quidquid ad Pontum a Marcomanis praetenditur Quadis* bezeichnen die Grenzwacht nicht gegen die Marcomanen, sondern von diesen angefangen gegen die Quaden; eine Legion in der Not. Occ. 35, 19 *praetendit a Vimania Cassiliacum usque*. Die Quaden stehen auch hier, wie immer, als feindliches Volk und es ist nichts zu ändern, sondern nur aus der vorhergehenden Erzählung hinzuzunehmen, dass auf dem linken Donauufer von den Quaden östlich bis zum Pontus die Gothen in Bewegung waren. Dass nach Jordanes 22, 114 die Marcomanen östlich mit den Vandalen in Dacien gränzten, steht wenigstens nicht entgegen. Vgl. Ammian 31, 4, 2; Zeuss S. 365, wo die Stelle der Notitia fehlt; Böcking zur Not. Dign. Occ. p. 726, welcher mit Recht

ständige Voranstellung der *auxilia* vor der übrigen Infanterie; denn in dieser Epoche gilt jede Truppe um so mehr, je weiter sie von römischer Nationalität und römischer Formation sich entfernt. Allem Anschein nach sind diese Auxilien hervorgegangen aus denjenigen örtlichen Aushebungen, welche bald unter gleichem Namen, bald als *numeri* bezeichnet schon in vordiocletianischer Zeit auftreten und über die kürzlich in dieser Zeitschrift gehandelt worden ist[1]. Dem entsprechend erscheinen von den vordiocletianischen *numeri* an der Stelle, die ihnen zukommen würde, in der späteren Ordnung nur 207
geringe Spuren[2]. Das Hervorgehen wenigstens eines Theils dieser Auxilien aus den früheren Cohorten, welches durch das fast völlige Fehlen der letzteren in den Donauducaten des Ostreichs nahe gelegt wird, ist mit dem örtlichen und barbarischen Wesen derselben in vollem Einklang, da lange vor Diocletian die Ergänzung in der gesammten Armee der Regel nach örtlich sich vollzog; die militärisch neue und höher geachtete Formation hat die alte cohortale zum Theil oder ganz verdrängt. Dass dies nur bei den illyrischen Truppen eingetreten ist und nicht im Orient und in Aegypten — über die übrigen occidentalischen sind wir nicht unterrichtet —, ist wohl merkwürdig, aber keineswegs auffallend; der Vorrang der Localmilizen der Donautruppen vor den dortigen Uferlegionen entspricht dem das gesammte dritte Jahrhundert beherrschenden militärischen Uebergewicht der illyrischen Landschaften und ist in der diocletianischen Organisation vermuthlich nur beibehalten worden.

Von Reiterabtheilungen finden wir drei Kategorien, *cunei equitum*, zusammen 46 und *equites* schlechtweg, zusammen 121, beide den Legionen vorgesetzt, denselben nachgestellt *alae* in der Gesammtzahl von 65. In vordiocletianischer Zeit gehörte zu der Legion eine, so viel wir wissen, geringe Anzahl Reiter[3] und es gab auch aus Fuss-

---

eine Uebersiedelung annimmt, nur dass diese schwerlich in der Art zu denken ist wie bei den Sarmatencolonien in Italien, sondern vielmehr dem Uebertritt der Gothen ähnlich gewesen sein wird.

1) Bd. 22 S. 547 f. [oben S. 145 f.].

2) Indess scheinen von den als *milites* bezeichneten Truppenkörpern die Or. 41, 33—37. 42, 29 und Occ. 32, 49 genannten, zum Theil vielleicht auch Occ. 37, 15—23. 41, 15—25 den alten *numeri* zu entsprechen. Die *exploratores* (Or. 41, 34. 35. 37. 42, 29) und die dem Standquartier entnommenen Benennungen (Occ. 37, 16. 17. 23. 41, 22, vielleicht auch Or. 41, 36; Occ. 42, 39) weisen auf die *numeri* des dritten Jahrhunderts. Diese stehen Or. 41, Occ. 32 hinter den bevorzugten Truppenkörpern (*cunei equitum, equites, auxiliares, legiones*) gemischt mit den *alae, cohortes* und *classes*.

3) Ob die für das erste Jahrh. überlieferte Zahl von 120 (Marquardt Handb.

volk und Reiterei gemischte Cohorten; in der gegenwärtigen Epoche erscheinen dergleichen aus beiden Waffen combinirte Truppenkörper nicht. Aehnlich wie wir bei den Kaisertruppen neben der Legion die Vexillation finden werden, stehen neben den Grenzlegionen die
208 *cunei equitum* und die *equites*[1], wahrscheinlich als Ersatz für die ehemalige Legionsreiterei. Was das Verhältniss des *cuneus equitum* zu den einfachen *equites* anlangt, so treten jene[2] als Gegensatz zu diesen auf in der Thebais und in den Donauducaten des Ostreichs, wo sie dann immer den Vorrang vor den *equites* haben; in den Donauducaten des Westreichs werden vor den Legionen nur *cunei equitum*, sonst überall nur *equites* aufgeführt. Da die Benennung *cuneus* bekanntlich den nichtrömischen, insbesondere den germanisch formirten Heerhaufen bezeichnet, so wird man in dem *cuneus* die barbarisch, in den *equites* die römisch formirte Reiterschwadron zu erkennen haben und der höhere Rang der ersteren sich daraus erklären. In den Einzelbenennungen freilich ist eine Verschiedenheit nicht zu erkennen; das locale und barbarische Element tritt überhaupt in den Namen dieser Abtheilungen nicht hervor. — Die *alae* sind offenbar in ähnlicher Weise in ihrer früheren Stellung verblieben wie in der Infanterie die *cohortes*.

Endlich die unter den Truppenkörpern der Grenze verzeichneten Flottenmannschaften[3] sind deutlich die alten italischen und provinzialen Flotten.

Die Vergleichung der vordiocletianischen und der diocletianischen Truppenkörper lässt sich bei den nicht legionaren nur in geringem Masse durchführen. Dass die Auxilien wenigstens so, wie wir sie später vorfinden, ebenso die *cunei equitum* und die *equites* erst damals entstanden sind, ist bereits als wahrscheinlich bezeichnet

---

5, 156 [Staatsverw. II², 456 f.]) bis auf Diocletian geblieben oder später gesteigert ist, lässt sich nicht ausmachen.

1) Die Reiterabtheilungen sind, abgesehen von Aegypten und der Thebais, weit zahlreicher als die correspondirenden Legionen; aber dies beruht offenbar nur darauf, dass, abgesehen von dem ägyptischen Gebiet, die Notitia an der Grenze nicht Legionsdetachements, sondern Gesammtlegionen verzeichnet. Wenn also zum Beispiel in der Phoenike auf 12 Reiterhaufen 2 Legionen kommen, so können die letzteren füglich ebenfalls 12 Commandos gebildet haben.

2) Auf den vereinzelt stehenden palmyrenischen *cuneus equitum* (Or. 7, 34), sowie auf den *cuneus equitum promotorum* im Occident 6, 85 ist hierbei keine Rücksicht genommen, ebenso wenig auf das Vorkommen der Bezeichnung in Britannien.

3) In der Notitia heissen sie meistens *classes*, auch *barcarii*. *Lembarii* (denn so ist vita Aurel. 38 zu schreiben statt *iembarii*) ist eine halbgriechische Formation, wie *symmacharius* und *ascarius*.

worden. Umgekehrt sind die Cohorten und die Alen, obwohl nicht wenige unter Diocletian eingerichtete[1], einzeln auch noch später 209
gebildete darin enthalten sind[2], doch wohl der Mehrzahl nach aus der vordiocletianischen Epoche übernommen worden.

Für die Vergleichung der älteren und der neueren Formationen sind wir demnach wesentlich angewiesen auf die Legionen. Nach jener Uebersicht kommen, wenn wir von Britannien, Germanien und Africa absehen, für welche unsere Quelle versagt, für die übrigen Provinzen auf 23 alte 17 neue Legionen; es ergiebt sich also nahezu eine Verdoppelung dieses Fundaments der Grenzvertheidigung. Aber wahrscheinlich hat dieselbe in noch viel grösserem Umfange stattgefunden als sie uns unmittelbar in der Notitia entgegentritt. Unter den Truppenkörpern, welche den *magistri militum* unterstellt sind, erscheinen im Orient zwanzig, im Occident achtzehn als *pseudocomitatenses* bezeichnete Legionen[3]; es kann diese Benennung ihnen nur insofern beigelegt sein, als sie ursprünglich zu den Grenztruppen gehört haben und von der Grenze in die erste Truppenklasse versetzt worden sind, ohne doch den dieser eigentlich angehörigen Truppenkörpern völlig gleichgestellt zu werden[4]. Auch entspricht eine Reihe der Benennungen dieser Herkunft[5]. Selbst von den eigent-

---

1) Die Notitia, mehr als ein Jahrhundert später abgefasst, verzeichnet neben sieben nach den Herrschern dieser Zeit benannten Legionen (*III Diocletiana, I. V Iovia, I Maximiana, II. III. VI Herculia*) mit ähnlichen Benennungen funfzehn Alen (*nova Diocletiana — I nova Diocletiana — I Valeria dromedariorum — II Valeria Sequanorum — II Valeria singularis — VII Valeria praelectorum — I Iovia cataphractariorum — I Iovia felix — I Herculia — I nova Herculia — II Herculia dromedariorum — VII Herculia voluntaria — Constantiana — II Constantiana — XV Flavia Carduenorum*) und funfzehn Cohorten (*III Valeria Bracaraugustanorum — III Valeria Marmantarum — V Valeria Phrygum — VI Valeria Raetorum — XII Valeria — XIV Valeria Zabdenorum — I Iovia — Herculia Pannoniorum — I Herculia — I Herculia Raetorum — III Herculia — III Herculia Pannoniorum — I Flavia — I Flavia Sapaudica — II Flavia Pacatiana*).

2) Unter den Alen erscheinen die *II felix Valentiniana — I Valentiana — II felix Valentiana — Theodosiana — felix Theodosiana — I felix Theodosiana — Theodosiana nuper constituta — Arcadiana nuper constituta;* unter den Cohorten die *II Gratiana — I Theodosiana — I felix Theodosiana.*

3) Die Notitia verzeichnet sie Or. 6, 68. 7, 48 f. 9, 39 f. Occ. 5, 256 f.

4) Wenn in den Verordnungen von 365 (C. Th. 8, 1, 10) und 400 (C. Th. 7, 1, 18; oben S. 209 A. 3) die *legiones pseudocomitatenses* als lediglich synonym mit den *ripenses* erscheinen, so ist dies ohne Zweifel blos durch die nachlässige Terminologie dieser Zeit verschuldet; die Notitia zeigt deutlich die zwischen beiden Kategorien bestehende wesentliche Differenz.

5) Die *I* und *II Armeniaca, I Isaura sagittaria, IIII Italica, VI Parthica*

lichen *comitatenses* führen, wie wir gesehen haben, nicht wenige,
210 und sogar unter den noch angeseheneren *palatinae* einige den Namen älterer ursprünglich an der Grenze stationirter Legionen und auch unter den anders benannten dürften wenigstens einzelne aus dem Grenzheer übernommen sein[1]. Also sind bei Diocletians Militärreform die Grenztruppen zunächst in noch weit höherem Masse vermehrt worden, als das ein Jahrhundert später aufgenommene Verzeichniss der römischen Truppenkörper uns dies zeigt. Dann aber hat wieder eine bedeutende Reduction der Grenztruppen zur Verstärkung des unmittelbaren Kaiserheeres stattgefunden.

Damit stimmen die historischen Berichte überein. Diocletian, unter welchem nach der Angabe eines Zeitgenossen die Truppenzahl mehr als vervierfacht ward[2], ist nach den Berichten der Annalisten vor allen Dingen bemüht gewesen die Grenzfestungen und die Grenzbesatzungen in umfassendem Mass zu vermehren[3]. Deutlich hat diese Verstärkung die Reiterei in noch stärkerem Masse betroffen als die Infanterie; denn die zahlreichen einfach als Reiterabtheilungen bezeichneten Truppenkörper sind wohl an die Stelle der vordiocletianischen Legionsreiterei getreten, aber müssen diese an Zahl ungemein überstiegen haben. Dass von dieser Vermehrung ein überwiegend starker Theil auf Aegypten fällt, darf mit Diocletians ägyptischer Expedition in Verbindung gebracht werden und bestätigt weiter einestheils, von welcher Wichtigkeit diese Provinz für das Gesammtregiment gewesen ist, andrerseits, wie durchaus Diocletian bei den Reformen dieser Zeit die leitende Hand gehabt hat. — Weiter ist eine starke Vermehrung der Feldarmee durch Constantin
211 unter entsprechender Verminderung der Grenztruppen durch die

können bei ihrer Einrichtung kaum etwas anderes gewesen sein als *legiones ripenses*.

1) Die Benennungen der Legionen des Kaiserheeres, soweit sie nicht die vordiocletianischen sind, führen nicht häufig auf einen derartigen Ursprung; einzelne aber passen wohl dazu, wie *III Diocletiana Thebaeorum, I Maximiana Thebaeorum, III Herculia, I Flavia Constantia*.

2) Lactantius de mort. pers. 7: *in quattuor partes orbe diviso et multiplicatis exercitibus, cum singuli eorum longe maiorem numerum militum habere contenderent quam priores principes habuerant, cum soli rem publicam gererent.*

3) Zosimus (wie es scheint; die Stelle, erhalten bei Suidas v. *ἐσχατιά* fehlt in unserem Text [s. ed. Mendelssohn p. 54 Anm.]): *ὁ Διοκλητιανὸς λόγον ποιούμενος τῶν πραγμάτων ᾠήθη δεῖν καὶ δυνάμεσιν ἀρκούσαις ἑκάστην ἐσχατιὰν ὀχυρῶσαι καὶ φρούρια ποιῆσαι.* 2, 34: *τῆς Ῥωμαίων ἐπικρατείας ἁπανταχοῦ τῶν ἐσχατιῶν τῇ Διοκλητιανοῦ προνοίᾳ κατὰ τὸν εἰρημένον ἤδη μοι τρόπον πόλεσι καὶ φρουρίοις καὶ πύργοις διειλημμένης καὶ παντὸς τοῦ στρατιωτικοῦ κατὰ ταῦτα τὴν οἴκησιν ἔχοντος ἄπορος τῶν βαρβάρων ἦν ἡ διάβασις.* Anwendung davon auf die Euphratgrenze bei Ammian 23, 5, 2.

Ueberlieferung bezeugt[1] und findet in dem oben zusammengestellten Thatbestand ihre Bestätigung. Dass wesentlich in Folge der Einrichtungen Diocletians noch ein Jahrhundert nach seinem Rücktritt die Ziffer der römischen Grenzbesatzungen, falls sie vollzählig gedacht werden, die der vordiocletianischen ungefähr um das Doppelte überstieg, ist oben erwiesen; rechnet man dazu, was ebenfalls erwiesenermassen von der Grenze späterhin weggezogen worden ist und was Diocletian und seine Collegen ausser denen der Grenze an Truppen aufgestellt haben mögen, so wird die 'Vervierfachung der Armee durch Diocletian' insoweit gerechtfertigt sein, als es bei allgemeinen und tadelnden Bemerkungen dieser Art billigerweise gefordert werden kann.

Eine weitere Frage von grosser Wichtigkeit ist die Organisation des Commandos. Hinsichtlich der Generalate sind principielle Veränderungen nur insofern eingetreten, als das militärische Commando von der Civilverwaltung getrennt ward. Im Uebrigen trat der neue *dux limitis*, auf den wir bei den Offizieren zurückkommen, an die Stelle des früheren *legatus pro praetore* der mit Truppen belegten Provinzen. Die Zerstückelung der Statthalterschaften hat sich bei den Commandos ebenso wie in der Civilverwaltung im Laufe der Zeit gesteigert; wenigstens bildeten noch unter Constantin die drei aegyptischen Ducate ein einziges Commando[2]. Im Allgemeinen

1) Zosimus a. a. O. wendet dies tadelnd: *καὶ ταύτην δὴ τὴν ἀσφάλειαν διαφθείρων ὁ Κωνσταντῖνος τῶν στρατιωτῶν τὸ πολὺ μέρος τῶν ἑσχατιῶν ἀποστήσας ταῖς οὐ δεομέναις βοηθείας πόλεσιν ἐγκατέστησε καὶ τοὺς ἐνοχλουμένους ὑπὸ βαρβάρων ἐγύμνωσε βοηθείας.* Victor Caes. 41, 12 sagt dagegen: *(Constantinus) ingentem animum avocavit novandae militiae ordine* (so die Hdschr.; die Besserung ist unsicher). Die Verminderung des Grenzschutzes und die Einquartierung der von dort weggezogenen Truppen waren zweifellose Nachtheile, die Vermehrung des Feldheers ein zweifelloser Gewinn; ob jene oder dieser überwog, vermögen wir mit unserer Kunde nicht zu entscheiden; doch ist auf Victors Urtheil mehr zu geben als auf das des Eunapius.

2) Dies lehrt die folgende von Hrn. Insinger in Kairo freundlichst mitgetheilte Inschrift von Luksor [C. I. L. III, 12073 = Dessau 701]: *fortissimo* [*a*]*c piissimo imp. d. n. Fl. Va*[*l. C*]*onstantino p(io) f(elici) invicto Augusto Val(erius) Rometalca v(ir) p(erfectissimus) dux Aeg(ypti) et Theb(aidos) utrarumq(u)e Libb(yarum) n(umini) m(aiestati)q(ue) eius semper dicatissimus.* Dagegen werden der *dux Illyriciani limitis et Thracici*, welcher neben dem *dux limitis Raetici* und dem *dux limitis Scythici* in dem gefälschten Actenstück der vita Aureliani c. 13 auftritt und wohl die sechs Ducate der mittleren Donau vertreten soll, ebenso der *dux limitis Orientalis* (ebendaselbst und vita Firmi 7), der *dux transrhenani limitis* (zugleich *Galliae praeses:* trig. tyr. 3), der *dux limitis Africani* oder *Libyci* (trig. tyr. 29; vita Firmi 3), wohl sammt und sonders nichts sein als Fälschungen,

212 aber hat die Zerschlagung bei dem Commando in minderem Mass sich eingestellt als bei der Civilverwaltung, ohne Zweifel weil die militärischen Rücksichten eine stärkere Decentralisation unräthlich erscheinen liessen.

Anders verhält es sich mit dem Offizierscommando. Nach der älteren Ordnung ist der Träger desselben der Legat der Legion; selbst die Alen und Cohorten sind unter die einzelnen Legionslegaten vertheilt und ein jeder derselben führt bei Vollzähligkeit der Mannschaften den Befehl über ein Corps von ungefähr 10000 Mann. Es mag dies umfassende Commando schon in früherer Zeit abgemindert worden sein: die Befehlshaber der Alen und der Cohorten haben allem Anschein nach, namentlich wenn ihre Truppe, wie gewöhnlich, ein von dem Hauptquartier der Legion gesondertes Standlager einnahm, schon früh mehr von dem Legaten der Provinz als von dem der Legion abgehangen; die Umwandelung des Legionsführers aus einem senatorischen Legaten in den *praefectus legionis* vom Ritterrang, welche im Lauf des dritten Jahrhunderts eintrat, wird weiter hier eingegriffen haben. Aber die Beseitigung des Legionscommandos und die Ersetzung desselben durch dasjenige des Legionsdetachements gehört erst dieser Epoche an und hat auch in ihr allem Anschein nach sich erst allmählich vollzogen. Eine formale Reduction der Legion hat offenbar nur etwa insoweit stattgefunden, dass die Verbindung derselben mit einer Anzahl von Alen und Cohorten, wenn sie überhaupt bis auf Diocletian bestanden hat, jetzt gefallen ist; von ihr begegnet jetzt nirgends eine Spur. Aber dass die Legion selbst, wie sie uns in der Notitia entgegentritt, wenigstens für die Grenztruppen immer noch einen Truppenkörper von ungefähr der früheren Stärke bildet, zeigt die oben aufgestellte Uebersicht unwiderleglich. Das kappadokische oder, wie es jetzt heisst, das armenische Commando ist wesentlich dasselbe, welches Arrian in der ἔκταξις uns vorführt; die beiden dazu gehörigen Legionen können der Normalzahl nach unter Honorius nicht viel schwächer gewesen sein, als sie es unter Hadrian waren. Aber in der-
213 selben Notitia zeigen sich deutliche Spuren der Zersplitterung der Legion. In den Ducaten von Scythien und Moesia secunda stehen neben dem Legionscommandanten, dem *praefectus legionis* zwei *praefecti ripae*, der eine für die fünf Cohorten stromaufwärts vom Hauptquartier, der andere für die fünf Cohorten stromabwärts, ausserdem ein weiterer *praefectus ripae* für die zu den beiden

zumal da schon in der pannonischen Inschrift vom J. 303 (Eph. epigr. II n. 884 [C. I. L. III, 10981]) ein *dux P(annoniae) s(ecundae) S(aviae)* erscheint.

Legionen dieses Ducats gehörigen Schiffe[1]. In ähnlicher Weise finden wir daselbst die Legionen auch in den übrigen Donauprovinzen aufgelöst[2]. Andere Abschnitte der Notitia führen in anderer Weise zu ähnlichen Ergebnissen. Wenn der *legio III Diocletiana* vier verschiedene Standquartiere in Aegypten zugetheilt werden, so müssen bei mindestens drei derselben ständige Detachements verstanden sein; und anders lässt es sich auch nicht auffassen, wenn von einer jener Donaulegionen, der *V Macedonica,* neben vier '*praefecti legionis*' in ihrer Provinz zwei weitere Abtheilungen in Aegypten und bei dem Kaiserheere aufgeführt werden. Hiernach wird für die Epoche, der die Notitia angehört, die Auflösung der Legionen vermuthlich allgemein angenommen und das scheinbare Schwanken der 214
Bezeichnungen *legio* und *praefectus legionis* vielmehr darauf zurückgeführt werden müssen, dass die keineswegs nach einheitlichen Normen redigirte Liste zum Theil nur das Hauptquartier der Legion, zum Theil die Standquartiere der grossen Legionsdetachements verzeichnet. Dass bei Einrichtung neuer Legionen von vorn herein der letztere Begriff zu Grunde gelegt ist, muss in Betreff der Grenzarmeen wenigstens für die diocletianischen Neubildungen verneint werden[3].

1) Diese Abschnitte der Notitia Or. 39. 40 sowie die weiteren die Donautruppen betreffenden Or. 41. 42 Occ. 32–35 sind entstellt durch mehr oder minder ständige falsche Auflösung der Abkürzungen *praef.* und *coh. V,* indem dort *praefectura* statt *praefectus,* hier *cohortis quintae* statt *cohortium quinque* gesetzt ist. Beseitigt man dies, so bleiben keine weiteren wesentlichen Anstösse. Von der *legio II Herculia* zum Beispiel stehen danach in dem Hauptquartier Troesmis der *praefectus legionis II Herculiae* und der *praefectus ripae legionis II H. cohortium V pedaturae inferioris,* in Axiupolis der *praefectus ripae legionis II H. cohortium V pedaturae superioris,* ferner *in Plateypegiis* der *praefectus ripae legionum* (so ist zu schreiben statt *legionis*) *I Ioviae* (*cohortis* ist zu streichen) *et II Herculiae musculorum Scythicorum* (d. h. der Schiffe der Provinzialen) *et classis* (d. h. der römischen Schiffe; mein von Seeck mitgetheilter Vorschlag ist verfehlt).

2) In diesen Abschnitten wird jeder Legionscommandant *praefectus legionis* betitelt und ist von dem *praefectus ripae legionis* keine Rede. Die Zahl der Abtheilungen ist ungleich: fünf bei der *legio XIII gemina,* vier bei der *legio V Macedonica,* drei, davon eine aus zwei Legionen combinirte, bei den beiden Legionen *V Iovia* und *VI Herculia,* zwei bei der *VII Claudia,* zwei, davon eine aus zwei Legionen combinirte, bei der *X gemina* und der *XIV gemina.* In Raetien sind die fünf Theilcommandos örtlich abgegrenzt: *legionis partis superioris — legionis partis superioris deputatae ripae primae — pro parte media praetendentis a Vimania Cassiliacum usque* und zwei von der Grenze abcommandirte für die in dieser Provinz so wichtige (vgl. C. Th. 11, 16, 15. 18; 11, 19, 4) *transvectio specierum.* In der *Valeria* ist der Text arg zerrüttet.

3) Dass die beiden *Valentinianae* in Aegypten ebenso aufzufassen sind wie die später zu erörternden *legiones palatinae* und *comitatenses,* ist allerdings wahrscheinlich.

Dieser örtlichen Zersplitterung der Legion entspricht das Verschwinden des Gesammtcommandos derselben. Den *praefectus legionis* nennt die Notitia ausschliesslich bei den Grenztruppen, hier aber im Westen durchgängig[1] und mit Ausnahme Aegyptens ebenfalls im Osten[2]. Indess sie steht damit völlig allein. Anderweitig nennt diesen Offizier keine Verordnung[3], keine Inschrift, überhaupt kein Document aus constantinischer oder späterer Zeit[4] und es bleibt nichts übrig als die Annahme, dass die Notitia in dieser Hinsicht nach der älteren thatsächlich beseitigten Ordnung redigirt ist. Es ist dies auch wohl begreiflich. Der Legionscommandant ist vielleicht nicht abgeschafft, sondern nur die Stelle nicht weiter besetzt worden; ein Hauptquartier, in welchem die Feldzeichen und die Acten der
215 Legion vorzugsweise aufbewahrt wurden, musste bleiben, auch wenn die Commandantur als solche nicht mehr bestand. Was dafür praktisch an die Stelle trat, haben wir zum Theil schon gesehen: wie Diocletian die grossen Statthalterschaften auseinanderschlug, so hat er auch das Legionscommando in eine Anzahl Theilcommandos aufgelöst und die geborenen Träger dieses letzteren waren die sechs Tribune der Legion. Ihnen fiel in Ermangelung eines Präfecten von Rechts wegen das Commando der Legion zu und bei eintretender Detachirung ward regelmässig die legionare Vexillation unter den Befehl eines der Tribune gestellt. Dem kommt entgegen, dass, wie bei den Offizieren gezeigt werden wird, seit der constantinischen Zeit der regelmässige Legionsführer der Tribun ist. Ob über die Zahl der dem wegfallenden Legionscommando substituirten Theilcommandos es eine feste Regel gegeben hat, steht dahin. Nach den Angaben der Notitia über die Donautruppen sind hier in einigen Ducaten Halblegionen nebst einem besonderen Flottencommando,

1) Freilich fehlen uns die Legionen für die africanische und die Rheingrenze und die britannischen gehören einer älteren Redaction an, so dass die Nennung des *praefectus* sich hier auf Spanien und die Donaulegionen beschränkt.

2) In den Truppenverzeichnissen der Notitia Orientis (die occidentalische ist anders redigirt) wird bei den Legionen der Grenztruppen regelmässig der *praefectus* gesetzt, während bei den übrigen Truppenkörpern der Commandoführer nicht genannt wird. Es ist das ein Ueberrest des in vordiocletianischer Zeit bestehenden Uebergewichts des *praefectus legionis* über die *tribuni* und *praefecti* der kleineren Truppenkörper.

3) Er findet sich in der Verordnung Diocletians vom J. 290 cod. Iust. 8, 50, 5. Dass C. Th. 7, 20, 2 keine Ausnahme macht, wird im Abschnitt von den Offizieren gezeigt werden.

4) Vegetius 1, 13. 2, 9 spricht wohl von dem *praefectus legionis*, aber nur in der Schilderung früherer Ordnungen und als von einer abgekommenen Institution. Dasselbe gilt von der justinianischen Verordnung cod. Iust. 3, 28, 37, 1 *a*.

anderswo andere Theilungen beliebt worden; sehr wohl kann ein jeder dieser Theile unter einen der Legionstribune gestellt worden sein. Eine andere Combination mag daneben oder auch in späterer Zeit dafür in Anwendung gekommen sein. Die Legion zählt normal 6000 Mann und stand unter sechs Tribunen; es lag nahe, sie zu sechsteln und jedem Tribun ein Theilcommando von 1000 Mann zuzuweisen. Dafür sprechen theils die über die zersplitterten Legionen uns vorliegenden Einzelangaben[1], theils dass, wie unten auszuführen sein wird, eine Grundzahl des Legionsdetachements für die Militärordnung dieser Zeit nothwendig gefordert wird und das Tausend dafür in jeder Weise angemessen erscheint.

2. Die Föderirten der Grenze.

Seit es einen römischen Staat giebt und so lange ein solcher bestanden hat, wird der Schutz der Landesgrenzen wesentlich dadurch bewirkt, dass die an das römische Gebiet unmittelbar angrenzenden Staaten zu dem römischen in ein Abhängigkeitsverhältniss treten, welches sie einestheils verpflichtet gegen ihre Nachbarn mit ihrem eigenen zugleich das römische Gebiet zu vertheidigen, andrer- 216
seits ihnen dabei erforderlichen Falls Schutz und Waffenhülfe in Aussicht stellt. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass diese abhängigen Staaten auch bei den von Rom zu führenden Kriegen durch Zuzug sich betheiligen[2]; wesentlich aber und für diese Untersuchung in Betracht kommend ist die indirecte Waffenhülfe durch den Schutz der Grenzen. In dieser Weise hat die Republik ihre Provinz Africa durch den König der Numidier, Augustus die Euphratgrenze durch die Könige von Kappadokien und Armenien, Constantin die östlichen Provinzen durch den König der Lazen und die Fürsten der Saracenen geschirmt; wie mannichfaltig die Anwendung ist, im Princip und im Wesentlichen auch im Ergebniss sind alle diese Ordnungen von einander nicht verschieden. Die staatsrechtliche Grundlage dieser Verhältnisse eingehend zu erörtern ist hier nicht erforderlich. Die

1) Die höchsten Zahlen sind sieben (*XIII gemina*) und sechs (*II adiutrix, V Macedonica, III Italica*); niedrigere finden sich zahlreich. Bei der Willkürlichkeit der ganzen Operation und dem zweifellosen Verschwinden einer grossen Anzahl dieser Detachements in dem zwischen Diocletian und Honorius liegenden Jahrhundert kann mehr nicht erwartet werden.

2) Dass die Lazen den Römern keinen Zuzug stellen, sondern nur ihre Grenzen zu vertheidigen haben, hebt Prokop b. Pers. 2, 15 hervor als Anomalie. Als Julian zum Perserkrieg sich anschickt, bieten die Clientelstaaten (*gentes plurimae*) ihm Zuzug an, er aber erklärt *nequaquam decere adventiciis adiumentis rem vindicari Romanam* (Ammian 23, 2, 1).

gesammten Provinzen sind jetzt als römische Stadtgemeinden geordnet; die Angehörigen derselben besitzen das römische Bürgerrecht und leben nach römischen Gesetzen. Aber über diese homogen geordneten römischen Districte reicht das Reichsgebiet überall hinaus[1] und begegnen ebenfalls reichsangehörige, aber nicht municipal geordnete, sondern der Regel nach von Stammhäuptern oder Fürsten
217 regierte Districte[2], bezeichnet als *gentes* oder bei grösseren Verhältnissen als Königreiche, ihre Bewohner als *gentiles* oder römische *barbari*. Als solche den Römern unterworfene, aber nicht nach römischem Recht lebende Districte zählt der Bischof Theodoret im Anfang des 5. Jahrh. auf die Aethiopen an der Südgrenze Aegyptens, die Saracenen am Euphrat, die Tzanner, Lazen, Abasger am Kaukasus[3]. Ueberall liegt dabei zu Grunde das *foedus*, das heisst ein nicht durch einen Termin oder einen einzelnen Zweck begrenzter, sondern auf ewige Waffengemeinschaft und Reichsangehörigkeit gestellter Vertrag[4]; die *foederati* dieser Epoche sind rechtlich nicht verschieden von denen der Republik und der früheren Kaiserzeit[5]. Es liegt in den allgemeinen

1) Der rechtliche Gegensatz der Provinzialen und der *gentiles* kommt prägnant zum Ausdruck in Justinians *magister militum per Armeniam et Pontum Polemoniacum et gentes* (cod. 1, 29, 5); die Verordnung selbst unterscheidet von *Armenia I* und *II* und dem *Pontus Polemoniacus* die *Armenia magna* und zählt in dieser (*et* vor *gentes* ist zu streichen) die einzelnen *gentes* auf. Meistens werden, wie Athen zu Achaia, so auch die *gentes* zu dem angrenzenden Ducat gerechnet. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch übrigens sind die *gentiles* wie die *barbari* die nicht reichsangehörigen Ausländer, wie zum Beispiel Ammian 25, 8, 13 *provinciae et gentes* setzt für das Inland und das Ausland.

2) Ueber den Ausnahmefall, dass dafür römische *tribuni* (wie bei den Marcomanen) oder *praefecti* (wie bei den *laeti*) eintreten und über die in diesem Fall sich anders gestaltende Militärpflicht ist in dem von dieser handelnden Abschnitt gesprochen. Ob die hie und da in Africa begegnenden *praefecti gentis* (Ammian 29, 5, 21. 35 und die Inschriften C. I. L. VIII p. 1080 [vgl. Cagnat *l'Armée rom. d'Afrique* p. 327. 746; Schulten Rhein. Mus. 50, 1895 S. 543]) mehr als Stammhäupter oder mehr als römische Offiziere anzusehen sind, lasse ich dahingestellt.

3) Diese Verhältnisse sind in meinen ostgothischen Studien (Neues Archiv für deutsche Geschichtskunde Bd. 14 [s. weiter unten in diesem Band] eingehender erörtert.

4) Staatsrecht 3, 653.

5) Prokopius b. Vand. 1, 11: *ἐν δὲ φοιδεράτοις πρότερον μὲν μόνοι βάρβαροι κατελέγοντο, ὅσοι οὐκ ἐπὶ τὸ δοῦλοι εἶναι* (also sind sie nicht *dediticii*), *ἀλλ' ἐπὶ τῇ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ ἐς τὴν πολιτείαν ἀφίκοιντο* (also sind sie ebenso reichsangehörig wie die *dediticii*). Dieser ältere und correcte Sprachgebrauch ist nicht, wie Prokop sagt, in dieser Zeit abgekommen; wo die Gothen oder die Saracenen *foederati* genannt werden, geschieht es meistens in diesem Sinn. In gleichem Sinne heisst dem Pacatus paneg. 22 mit Beziehung auf den Vertrag vom J. 384 der Perser-

Verhältnissen, dass Verträge dieser Art späterhin nicht leicht mit städtischen Gemeinwesen abgeschlossen werden[1]; durchgängig sind die Föderirten der Kaiserzeit Könige und Fürsten. Am häufigsten[2] 218
gedacht wird der Föderation in dieser Epoche bei den schon genannten Fürsten der römischen Saracenen[3] und vor allem bei den auf das rechte Donauufer übergetretenen Gothen, welche in Folge ihrer stetigen freundlichen und feindlichen Beziehungen zu der nicht entfernten Hauptstadt des Ostreichs den Byzantinern geradezu mit Föderaten zusammenfallen[4]. Dem Rechte nach stehen alle diese

---

könig *nomine foederatus, iam tuis cultibus tributarius,* das heisst nicht mehr ein abhängiger Fürst, sondern fast schon ein Unterthan. Auch bei Sidonius (ep. 2, 13, 5: *aulam turbulentissime rexit* — Petronius Maximus — *inter tumultus militum, popularium, foederatorum;* vgl. 1, 8 in der Schilderung von Ravenna: *student ... armis eunuchi, litteris foederati*) wie noch in den Verordnungen von 440 (Valentinian nov. 9: *cum ... magister militum Sigisvuldus tam militum atque foederatorum tuitionem urbibus ac litoribus non desinat ordinare*) und von 443 (Theodosius nov. 24: *magistros militum ... ab omni limitaneorum militum ac foederatarum gentium concussione temperaturos .. confidimus*), ja in der Justinians nov. 103 c. 1, wo *milites, limitanei* und *foederati* unterschieden werden, kann das Wort nur in diesem Sinn gefasst werden. Erst Prokop nennt ständig und hie und da auch Justinian die aus den *foederati* genommenen Privatsoldaten, die *bucellarii* φοιδέρατοι, wo dann für die wirklichen *foederati* nur die Bezeichnung σύμμαχοι übrig bleibt unter Aufgebung des terminologischen Gegensatzes der nicht reichsangehörigen Verbündeten auf Zeit und der reichsangehörigen ewig Alliirten. So meint er zum Beispiel Goth. 1, 1: *(οἱ Ῥωμαῖοι) τῷ εὐπρεπεῖ τῆς ξυμμαχίας ὀνόματι πρὸς τῶν ἐπηλύδων τυραννούμενοι ἐβιάζοντο* nicht die *socii*, sondern die *foederati* im älteren Sinne.

1) Die Stadt Palmyra muss wohl für eine gewisse Periode als den Römern föderirt angesehen werden.

2) Sidonius ep. 3, 8: *natione foederatorum ... inciviliter Romanas vires administrante.* Ennodius paneg. 12, 63 nennt den Hunen Mundo *foederatus* des Ostreichs.

3) Ammian 25, 6, 10: *Saracenos ideo patiebamur infestos, quod salaria muneraque plurima a Iuliano ad similitudinem praeteriti temporis accipere vetiti.* Theodosius II. bestätigt in der Nov. 24 den üblichen Abzug eines Zwölftels von den *annonae* der *milites limitanei* zu Gunsten der Offiziere und fügt hinzu: *de Saracenorum vero foederatorum aliarumque gentium annonariis alimentis nullam penitus eos decerpendi aliquid vel auferendi licentiam habere concedimus.* Prokop b. Pers. 1, 17: *οὐδεὶς δὲ οὔτε Ῥωμαίων στρατιωτῶν ἄρχων, οὓς δοῦκας καλοῦσιν, οὔτε Σαρακηνῶν τῶν Ῥωμαίοις ἐνσπόνδων ἡγούμενος, οἳ φύλαρχοι ἐπικαλοῦνται, ξὺν τοῖς ἑπομένοις Ἀλαμουνδάρῳ ἀντιτάξασθαι ἱκανῶς εἶχεν.* Die rechtliche Stellung der römischen wie der persischen Saracenen tritt darin deutlich zu Tage, dass in dem römisch-persischen Friedensvertrag von 532 sie beide nicht genannt, sondern stillschweigend eingeschlossen wurden, dann aber der persische Saracenenfürst den Friedensvertrag bezeichnete als ihn nicht bindend und darüber der Krieg aufs neue ausbrach (Prokop b. Pers. 2, 1).

4) Schon Claudian in Ruf. 2, 75 spricht von dem *foedus* mit Beziehung auf diese Gothen. Malchus fr. 11 Müll.: *ἐπὶ Ζήνωνος πρέσβεις ἐκ Θράκης τῶν ὑπο-*

Barbaren insofern politisch gleich, als sie dem Schutzstaat die Waffenpflicht in der Form des selbständigen Zuzugs leisten; im Uebrigen ist ihre Stellung zum Reiche begreiflicher Weise sehr ungleicher
219 Art. In engeren Verhältnissen, wie zum Beispiel an der africanischen Grenze, hat die Selbständigkeit wenig zu bedeuten; als Kriterien der effectiven Abhängigkeit können auch unter dem sinkenden Regiment die Form der Belehnung[1] sowie die damit verknüpften Ehrengaben[2] angesehen werden. Aber es finden sich auch derartige Verhältnisse, bei denen umgekehrt der nach der formalen römischen Auffassung in Clientel stehende Barbarenfürst der Sache nach völlig unabhängig ist, ja den Schutz mehr gewährt als empfängt.

Eine wichtige Veränderung ist in Bezug auf die mächtigeren föderirten Fürsten in dieser Epoche eingetreten. Dass der römische

---

σπόνδων Γότθων, οὓς δὴ καὶ φοιδεράτους οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσιν. Suidas: *φοιδέρατοι· οὕτω καλοῦσι Ῥωμαῖοι τοὺς ὑποσπόνδους τῶν Σκυθῶν.* Prokop b. Goth. 4, 5: *μετὰ δὲ δόντος βασιλέως ᾠκήσαντο ἐς τὰ ἐπὶ Θρᾴκης χωρία καὶ τὰ μὲν ξυνεμάχουν Ῥωμαίοις τάς τε συντάξεις ὥσπερ οἱ ἄλλοι στρατιῶται πρὸς βασιλέως κομιζόμενοι ἀνὰ πᾶν ἔτος καὶ φοιδέρατοι ἐπικληθέντες (οὕτω γὰρ αὐτοὺς τῇ Λατίνων φωνῇ ἐκάλεσαν Ῥωμαῖοι . . .), τὰ δὲ καὶ πόλεμον πρὸς αὐτοὺς διέφερον . . . ἕως ᾧχοντο ἀπιόντες ἐς Ἰταλίαν Θευδερίχου ἡγουμένου σφίσι.* In dieser Hinsicht stellt Jordanes (s. die Zusammenstellung in meiner Ausgabe p. VIII. 188) das Verhältniss der Gothen zu den Römern zutreffend dar, so incorrect das Einzelne ist. — Von dem hieraus abgeleiteten byzantinischen Sprachgebrauch die geworbenen Privatsoldaten *foederati* zu nennen wird weiterhin die Rede sein.

1) Staatsrecht 2^3, 856. Die Lazen waren nach Prokop b. Pers. 2, 15 den Römern unterthänig, das heisst reichsangehörig, und *ἐπειδὰν αὐτοῖς ὁ βασιλεὺς τελευτήσειε, ξύμβολα τῆς ἀρχῆς τῷ διαδεχομένῳ τὴν βασιλείαν ὁ Ῥωμαίων βασιλεὺς ἔπεμπε.* Der Phylarch der gesammten römischen Saracenen erbittet bei Justinian für seinen Sohn die Nachfolge (Theophanes zum J. 6056). Nach der Unterwerfung Africas durch Belisar *ὅσοι ἔν τε Μαυριτανίᾳ καὶ Νουμιδίᾳ καὶ Βυζακίῳ Μαυρουσίων ἦρχον, πρέσβεις ὡς Βελισάριον πέμψαντες δοῦλοί τε βασιλέως ἔφασκον εἶναι καὶ ξυμμαχήσειν ὑπέσχοντο· εἰσὶ δὲ οἳ καὶ τοὺς παῖδας ἐν ὁμήρων παρείχοντο λόγῳ τά τε ξύμβολα σφίσι παρ' αὐτοῦ στέλλεσθαι τῆς ἀρχῆς κατὰ δὴ τὸν παλαιὸν νόμον ἐδέοντο* (Prokop b. Vand. 1, 25). Dass die Byzantiner von den Gothenfürsten nichts Aehnliches melden, darf wohl als Zeugniss dafür gelten, dass diese die Bestätigung in Byzanz nicht nachsuchten.

2) Ammian 23, 3, 8: *(Iulianum) Saracenarum reguli gentium genibus supplices nixi oblata ex auro corona tamquam mundi nationumque suarum dominum adorarunt.* Dies sind die *annua sollemnia* das. 22, 7, 10. V. O. von 387 an den Satrapen der Sophanene (C. Th. 12, 13, 6): *secundum consuetudinem moris antiqui omnes satrapae pro devotione, quae Romano debetur imperio, coronam ex propriis facultatibus faciant serenitati nostrae sollemniter offerendam.* Theoderichs Nachfolger Theodahathus verpflichtet sich in dem Unterwerfungsvertrag jährlich dem Kaiser einen Goldkranz von 300 Pf. Gewicht zuzusenden (Prokop b. Goth. 1, 6). In analoger Uebertreibung erbitten bei Sidonius ep. 8, 9 v. 45 die Parther vom König Eurich die Bestätigung ihrer Herrschaft *foedere sub stipendiali.*

Staat dem von ihm abhängigen Stammhaupt oder König für den von diesem zu bewirkenden Grenzschutz eine Vergütung gewährt, ist den früheren Ordnungen fremd; nach diesen wird der abhängige Fürst lediglich durch Nichtleistung des an sich der Schutzmacht zukommenden Tributs oder durch Abminderung desselben für seine Kriegsdienste entschädigt. Jetzt dagegen haben regelmässig[1] die die Grenze deckenden Schutzfürsten gleich den Grenztruppen des 220
Reiches ein Anrecht auf die dem Soldaten zukommenden, eigentlich als Naturalleistung angesetzten, aber in dieser Anwendung durchgängig in Geld umgewandelten Bezüge. Die Festsetzung dieser *annonae foederaticae*[2] und der Zahlungsnormen wird damit der wesentliche Inhalt dieser Bündnissverträge. Man erkennt, dass dabei wohl die Zahl der von dem einzelnen Fürsten zu stellenden Mannschaften zu Grunde gelegt, aber bei der Zahlung selbst von der effectiven Dienstleistung abgesehen und die also vereinbarte Summe Jahr für Jahr dem Fürsten gezahlt ward[3]. Nothwendig flossen diese den Grenzfürsten für die Vertheidigung des Gebiets zu entrichtenden Summen in einander mit den Abfindungsgeldern, mit welchen die römischen Herrscher mehr und mehr sich gewöhnten die Brandschatzung durch unbotmässige Nachbarn abzukaufen. Offenbar sind die Verträge dieses Inhalts alle in der Föderationsform abgeschlossen worden[4]; sogar als Kaiser Justinianus sich dazu verstand den Persern jährlich 500 Pfund Goldes zu entrichten, wurde dabei ausgesprochen,

---

1) Dass die Lazen für die Grenzvertheidigung von den Römern keine Entschädigung erhalten, hebt Prokop (b. Pers. 2, 15) hervor als anomal.

2) Theodosius II nov. 24 (S. 227 A. 3). Hypatius *mag. mil. per Thracias* entzieht im J. 524 den in Skythien und Thrakien stehenden Mannschaften diese Bezüge (Johannes Antiochenus in dem in dieser Zeitschr. [Hermes] 6, 344 von mir herausgegebenen Fragment: *ἀφαιρεθεὶς σιτήσεως δημοσίας τῶν καλουμένων φοιδερατικῶν ἀννώνων*). Nach der Eroberung Africas werden dem Maurenfürsten Antalas diese *annonae* verliehen, aber bald wieder entzogen (Prokop b. Vand. 2, 21: *τὰς σιτήσεις, αἷς αὐτὸν βασιλεὺς ἐτετιμήκει, Σολόμων ἀφείλετο*). Auch Malalas (in dem in dieser Zeitschr. [Hermes] 6, 369 von mir herausgegebenen Fragment) erwähnt die *foederati, ἀφ' ὧν καὶ αἱ φοιδερατικαὶ ἄννωναι κατάγονται.*

3) Malchus fr. 17 zum J. 479: *τίθενται τὴν εἰρήνην* (Kaiser Zeno und der Gothenfürst Theoderich des Triarius Sohn) *ἐφ' ᾧ τε μυρίοις μὲν καὶ τριοχιλίοις ἀνδράσιν, οἷς θέλοι Θευδέριχος* (also die Römer zahlen an ihn, nicht an die einzelnen Mannschaften), *συντάξεις τε καὶ τροφὴν χορηγεῖν βασιλέα.*

4) Dass die Eruler zu Unrecht 'auch für diejenigen Leute, die dem Vertrag zuwider geplündert hatten, die Soldgelder alle (*τὰς συντάξεις ἁπάσας*) erhalten' (Prokop b. Goth. 3, 33), lässt auf eine Clausel schliessen, die in solchem Fall den Römern gestattete einen entsprechenden Theil der Jahressumme in Abzug zu bringen.

dass in Zukunft die Perser als römische Soldaten zu betrachten
221 seien[1]. Dass auf diese Weise die nominelle Abhängigkeit zur effectiven Herrschaft wurde, bedarf der weiteren Ausführung nicht; Theoderichs föderirte Gothen sind nichts als das Exempel auf diese Regel.

Diese kurzen Andeutungen über die durch die Clientelfürsten bewirkte Grenzvertheidigung werden unserem Zwecke genügen. Zu den Reichstruppen gehören ihre Streitkräfte materiell allerdings, nicht aber im formellen Sinn. Dass sie in ihrer militärischen Form nicht römisch waren, kommt dafür freilich nicht in Betracht, da auch unter den Truppenkörpern des Reiches nicht wenige nach ausländischem Muster gebildet waren. Aber die Besoldung zahlte diesen Soldaten der Fürst, wenn auch die Gelder aus der römischen Staatskasse flossen, und er selber oder die von ihm ernannten Offiziere führten die Truppen. Dem entsprechend schweigt die *Notitia* sowohl von den Phylarchen der Saracenen wie von den *reguli* der Gothen[2]. In Africa, wo der Limes in örtliche Abschnitte zerfiel, sind dem *praefectus* eines jeden ausser den grösseren oder kleineren Lagern der Reichstruppen ohne Zweifel auch die in den Bezirk fallenden Stammhäupter untergeben gewesen[3]; die *Notitia* nennt die dem einzelnen *praefectus* unterstellten Abtheilungen nicht, wird aber auch hier die *gentes* nicht berücksichtigt haben.

3. Die *scholae*.

Die Truppenkörper, welche ohne rechtlich fixirte Garnison im Allgemeinen bestimmt waren dem Kaiser zu folgen und zu seiner
222 freien Verfügung standen, zerfallen in die drei Stufen[4] der Saaltruppen

1) *Οὐκοῦν*, wenden bei Prokop b. Pers. 2, 10 die römischen Gesandten gegen Chosroes Begehren ein, *ὑποτελεῖς βούλονται Ῥωμαίους ἐς φόρου ἀπαγωγὴν ἔχειν*. Der König verneint dies: *οὐ, ἀλλὰ στρατιώτας οἰκείους ἕξουσι τὸ λοιπὸν Πέρσας Ῥωμαῖοι, μισθὸν τῆς ὑπουργίας αὐτοῖς χορηγοῦντες ῥητόν· ἐπεὶ καὶ Οὔννων τισὶ* (vgl. hist. arc. 11) *καὶ Σαρακηνοῖς ἐπέτειον χορηγεῖτε χρυσὸν, οὐ φόρου αὐτοῖς ὑποτελεῖς ὄντες, ἀλλ' ὅπως ἀδήωτον γῆν τὴν ὑμετέραν φυλάξωσιν ἐς τὸν πάντα αἰῶνα*. Diese Auffassung der Tribute kehrt überall wieder; die Empfänger beziehen Sold (*συντάξεις*) und sind *ἔμμισθοι* der Römer (Prokop b. Goth. 3, 33. 34).

2) Von den durchaus verschiedenen Alen und Cohorten der Saracenen und der Gothen wird weiterhin die Rede sein.

3) Dies zeigt ausser der S. 211 A. 1 angeführten Verordnung von 409 eine andere (C. Th. 11, 30, 62) im J. 405 an den Proconsul von Africa erlassene: *si quando a gentilibus vel a praefectis eorum fuisset interposita provocatio . . . proconsularis cognitionis praestoletur examen.* Hier ist wohl der *praefectus limitis* gemeint, obwohl auch an einen speciellen *praefectus gentis* gedacht werden kann.

4) Die *domestici et protectores*, die im Range noch über den *scholares* stehen

oder der *scholae,* der Palasttruppen oder der *palatini* und der Gefolgstruppen oder der *comitatenses.* In dieser Reihenfolge soll hier von denselben gehandelt werden.

Wenn von unzuverlässigen byzantinischen Erzählungen[1] abgesehen wird, treten die *scholae* zuerst unter Constantinus I auf[2] und sind wahrscheinlich von ihm eingerichtet worden. Die Benennung ist ohne Zweifel, ähnlich wie *consistorium,* davon entnommen worden, dass diesen Mannschaften ein Saal im Kaiserpalast selber angewiesen ward, um dort sich für die ihnen zugehenden Befehle in Bereitschaft zu halten[3]. Es wurden dazu die besten zur Verfügung 223

(Prokop hist. arc. 24), sind ein Offiziercorps und werden nicht als Truppenkörper verwendet. Ich habe über dieselben eingehend Eph. epigr. 5, 121 f. 647 gehandelt.

1) Nach der Paschalchronik (p. 501. 502 Bonn) sind die sechste *schola* der *candidati* oder der *seniores* von Gordian 'dem Aelteren' und die siebente der *candidati* oder der *iuniores* von Philippos 'dem Jüngeren' in der Weise eingerichtet worden, dass man sie auslas *ἀπὸ τοῦ τάγματος τῶν λεγομένων σχολαρίων,* wonach also sie die *scholae* selbst schon vorgefunden hätten. Aber dies ist sicher ebenso apokryph wie die angeblichen Beinamen der beiden Kaiser. Wenn diese überhaupt eine derartige Einrichtung getroffen haben, so betrifft diese sicher nicht eigentlich die *scholae,* sondern die ihrem Ursprung nach nicht aufgeklärten *candidati.* Dass diese, wenn auch vielleicht erst später, in die *scholae* eingefügt worden sind, ist allerdings wahrscheinlich, da sie sonst in der *Notitia* nicht fehlen würden und die Paschalchronik dies bestimmt sagt. Dass Kaiser Justinus, als er die Combination zweier *militiae* allgemein verbot, ausnahmsweise gestattete den Dienst in der *schola* und den als *candidatus* zu combiniren (cod. Iust. 12, 33, 5, 4), beweist wohl die Aehnlichkeit beider Stellungen, aber schliesst die *candidati* vielmehr von den *scholae* aus. Eben darauf führt auch Corippus laud. Iust. 3, 161: *cumque palatinis stans candida turba tribunis.* Aber es können *scholares* im engeren Sinne und *candidati* unterschieden worden sein. Vgl. über die *candidati* Ammian 15, 5, 16. 25, 3, 5. 31, 13, 14. 16. 31, 15, 8; Hieronymus vit. Hilar. 22, der einen *candidatus* des Kaisers Constantius (nach den Hdschr. Constantinus), einen geborenen Franken, erwähnt; Inschrift vom J. 450 (Rossi inscr. chr. 1, 748 [C. I. L. VI, 32953]) eines Antiochos *candidatus premeceri* . .; Prokop b. Goth. 3, 38: *δορύφορος* (Justinians), *ἐπεὶ ἐς τοὺς κανδιδάτους καλουμένους τελῶν ἔτυχε*; Constantinus Porphyr. de caer. 1, 93: *ὁ μάγιστρος* (im J. 519 nach dem Tode des Anastasius) *ἐδήλωσεν εἰς τὰς σχολάς, ἵνα καὶ οἱ κανδιδάτοι καὶ οἱ ἄλλοι σχολάριοι ἀπαντήσωσιν.*

2) C. Th. 14, 17, 9: *annonas civicas in urbe Constantinopolitana scholae scutariorum et scutariorum clibanariorum divi Constantini adseruntur liberalitate meruisse.* Die älteste die *scholae* erwähnende Verordnung ist vom J. 346 (C. Th. 12, 1, 38).

3) Prokop h. arc. 14: *στρατιῶται οἱ ἐν παλατίῳ φρουρὰν ἔχοντες ἐν τῇ βασιλείῳ στοᾷ.* Darum wird die Benennung *schola* auch auf andere dem Kaiser sich zur Hand haltende Körperschaften übertragen, wie die *domestici et protectores,* die *agentes in rebus,* die *notarii* und sie werden auch wohl mit diesen zusammen-

stehenden Leute, anfänglich überwiegend Germanen[1], unter Leo vorwiegend Armenier, unter Zeno Isaurer, späterhin ohne Rücksicht auf reines Barbarenblut die stattlichsten Rekruten genommen[2]. Sie waren sämmtlich Reiter[3] und durch bessere Rüstung ebenso wie durch höheren Sold[4] ausgezeichnet. Ihre Abtheilungen, nicht zu den *numeri* gerechnet (S. 208 A. 3), werden im Einzelnen entweder von der Rüstung oder von der militärischen Qualification benannt[5],
224 zählten je 500 Mann[6]; es waren derselben anfänglich vielleicht

---

gefasst. Ammian 14, 7, 9: *(Constantius Gallum) solis scholis iussit esse contentum palatinis et protectorum cum scutariis et gentilibus.* — Die technische Verwendung des den Saal bezeichnenden Wortes für die in dem Saal zusammentretende Körperschaft gehört dieser Epoche an, obwohl die *scholae* der Philosophen schon nahe daran streifen.

1) Bei Ammian 20, 8, 13 schreibt Julian dem Constantius: *praebebo . . . miscendos gentilibus atque scutariis adulescentes Laetos quosdam cis Rhenum editam barbarorum progeniem vel certe ex dediticiis qui ad nostra desciscunt.* Ein Alemanne unter den *scutarii* Gratians Ammian 31, 10, 3. 20.

2) Prokop hist. arc. 24: *τούτους οἱ πρότερον μὲν ἀριστίνδην ἀπολέξαντες ἐξ Ἀρμενίων ἐς ταύτην δὴ τὴν τιμὴν ἦγον· ἐξ οὗ δὲ Ζήνων τὴν βασιλείαν παρέλαβε, πᾶσιν ἐξουσία ἐγίνετο . . . τούτου δὴ τοῦ ὀνόματος ἐπιβατεύειν.* Dass Zeno die Isaurer bevorzugte, bemerkt Agathias 5, 15. So wanderten noch unter Leo der spätere Kaiser Justinus und seine beiden Brüder, arme illyrische Tagelöhner, mit dem Brotsack auf dem Rücken nach Constantinopel, um sich anwerben zu lassen, und wurden wegen ihrer stattlichen Figur unter die *excubitores* eingestellt (Prokop hist. arc. 6).

3) Bei den *scutarii clibanarii* ergiebt dies der Name. Die *armaturae,* an deren Spitze Silvanus vor der Schlacht bei Mursa zu Constantius überging (Ammian 15, 5, 33), bezeichnet Julian or. 1 p. 48 B, or. 2 p. 97 C als *ἴλη* (oder *τάξις*) *τῶν ἐπιλέκτων ἱππέων* (vgl. über die *armaturae* meine Bemerkungen in den Bonner Jahrbüchern 68, 53 und Cauer Eph. epigr. 4 p. 440). Ueberhaupt aber kann die persönliche Bedeckung des Kaisers nur beritten gedacht werden.

4) Prokop a. a. O.

5) Nach der Bewaffnung benannt sind die *armaturae* (nach der Notitia *seniores* im Westen, *iuniores* im Osten) und die *scutarii*, deren die Notitia im Occident drei, im Orient zwei *scholae,* ausserdem in diesem die *scutarii clibanarii* und *scutarii sagittarii* verzeichnet, nach der Herkunft *gentiles* (*gentiles scutarii* Ammian 20, 2, 5, wo die Einsetzung der Copula den Sinn zerstört), von denen die Notitia im Orient die *seniores* und die *iuniores,* im Occident die *seniores* aufführt. Von den bei Lydus de mag. 1, 46 zusammengehäuften Benennungen gehören hierher die *ἁρμάτουρα πρίμα* und *σημισσάλια,* was durch *ὁπλομελέτη πρώτη* und *μείζων* erklärt wird, und die *πριμοσκουτάριοι* und *πριμοσαγιττάριοι.*

6) Hierauf führt die Angabe Prokops a. a. O., dass Justinian 3500 derartige Stellen vorfand und 2000 neue einrichtete, in Verbindung mit den 7 *scholae* der Notitia Orientis und den 11 Justinians (cod. 4, 65, 35). Die Cassirung der vier neuen *scholae,* die Prokop meldet, wird später fallen.

fünf[1], späterhin im Occident ebenso viele, im Orient bis auf Justinian sieben, unter Justinian elf. Der eine solche Abtheilung commandirende *tribunus* steht schon unter Theodosius I. den Vicarien im Range gleich[2] und ist im Ansehen und Einfluss den höchsten Beamten oft überlegen[3]. Ihrem Saaldienst entsprechend sind diese Truppen dem Vorsteher der am Hofe befindlichen Subalternbeamten, dem *magister officiorum* untergeordnet, welches Amt ebenfalls Constantin eingeführt hat[4]. Eine andere Verwendung als für den unmittelbaren Dienst bei dem Kaiser, am Hofe sowohl wie im Feldlager, haben diese Soldaten nicht gehabt und daher, nachdem die Kaiser sich der persönlichen Heerführung entschlagen hatten, gleich diesen selbst den militärischen Charakter völlig eingebüsst[5]. Selbst der Wachdienst im Palast ist ihnen schliesslich, wahrscheinlich 225
unter Leo[6], abgenommen und auf die *excubitores* übertragen worden[7], deren Vorgesetzter, der *comes excubitorum*, eine der angesehensten Hofstellen bekleidet[8]. Häufig indess sind aus ihren

1) Ammian, der die *scholae* oft erwähnt, nennt zwei der *scutarii*, die *armaturae* und die *gentiles*.

2) Die *tribuni residui nominis* der V.-O. von 381 C. Th. 6, 10, 3 können nur die der *scholae* sein. Dass sie zur Kaisertafel zugelassen werden und häufig mit der Anstellung die *comitiva primi ordinis* erhalten, ergiebt die V.-O. von 413 C. Th. 6, 13, 1. Im J. 441 heissen sie *comites scholarum viri spectabiles* (nov. Theod. 21; ähnlich nov. 7 c. 3, 1 *comites ac tribuni militares*), ebenso *κόμητες τῶν σχολῶν* bei Constantinus Porphyr. 1, 91. Auch Rusticus, der als *comes scholariorum* im J. 508 ein Flottencommando erhielt (Marcellinus u. d. J.) scheint hierher zu gehören.

3) Nach Jovians Tode schwankte die Kaiserwahl zwischen zweien dieser Tribune, dem Equitius von den *scutarii primi* und dem Valentinian von den *scutarii secundi*, welcher letztere obsiegte. Dem aus der Heimath vertriebenen Langobardenfürsten Ildigisal giebt Justinian ein solches Commando (Prokop b. Goth. 4, 27). Weitere Belege finden sich zahlreich.

4) Der *tribunus* (später *comes*) *et magister officiorum* findet sich zuerst in den constantinischen Verordnungen C. Th. 16, 10, 1 vom J. 320 und 11, 9, 1 vom J. 323.

5) Dies zeigen die Schilderungen bei Prokop h. arc. 24 und bei Agathias 5, 15. Die Stellen wurden käuflich und die Besoldungen zu Pensionen auf Lebenszeit.

6) Lydus de mag. 1, 16: *ὁ Λέων δὲ ὁ βασιλεὺς πρῶτος τοὺς λεγομένους ἐσκουβίτωρας τῶν παρεξόδων τοῦ παλατίου φύλακας προστησάμενος τριακοσίους μόνους ἐστράτευσε.*

7) Die *excubitores* scheinen nicht aus den *scholares* ausgewählt, sondern von ihnen verschieden zu sein; indes sicher steht dies nicht.

8) Der älteste mir bekannte Inhaber dieser Stellung ist Justinus, der als *ἡγεμὼν τῶν ἐν τῇ αὐλῇ τάξεων* (Euagrius 4, 1) oder *comes excubitorum* (Anon. Vales. 76; Jordanes Rom. c. 360; Constantinus Porphyr. de caer. 1, 93) im J. 519

Reihen die Offiziere, sowohl der *numeri* wie ihre eigenen hervorgegangen[1].

4. Die *palatini* und die *comitatenses*.

Die Palastsoldaten, *milites palatini*[2] kennt die vordiocletianische Ordnung nicht. Dass sie eine Institution Diocletians sind, geht nicht blos daraus hervor, dass verschiedene dazu gehörige Truppenkörper und zwar ziemlich die vornehmsten nach ihm oder seinem Collegen
226 benannt sind[3] und andere derselben nachweislich schon zu dieser Zeit bestanden haben[4], sondern auch aus der Nothwendigkeit der Verhältnisse. Diocletian hat, offenbar in der Absicht sich von den bedenklichen militärisch-politischen Traditionen des bestehenden Gardecorps zu emancipiren, nicht blos dasselbe stark vermindert, sondern auch es in Rom belassen, während er die Residenz von dort wegnahm und überhaupt zunächst aufhob. Es war also unerlässlich eine neue gleich den ursprünglichen Prätorianern nicht an

---

zum Kaiser gewählt ward, dann unter Justinian Theodorus (Prokop b. Vand. 2, 12. 14), Marcellus (Prokop b. Goth. 3, 32), Belisar (Prokop b. Goth. 4, 21). Dieser *comes* steht dem Herrscher vor allen nahe und folgt häufig (vgl. Ewald zu Gregorius 1, 31).

1) Die V.-O. von 414 C. Th. 7, 4, 34 bestimmt, dass die *scholares, quibus ... regendos numeros dederimus,* neben dem Offiziersold den des *scholaris* fortbeziehen sollen. Ein *candidatus* zum *tribunus* befördert: Ammian 15, 5, 16. Kaiser Justinus stieg innerhalb der *excubitores* vom Gemeinen bis zum *comes* auf (S. 232 A. 2 und S. 233 A. 8).

2) Mit den ebenso bezeichneten Officialen namentlich der hohen Finanzbeamten haben die *palatini* der *militia armata* nur den Namen gemein. Von den *scholae* kann natürlich die Benennung auch gebraucht werden (Ammian 14, 7, 9. 12).

3) Unter den 24 palatinischen Legionen führen vier, und zwar ziemlich die an der Spitze stehenden, den Namen *Ioviani seniores* und *iuniores* und *Herculiani seniores* und *iuniores*. Diese *Ioviani* und *Herculiani* bezeichnet Ammian 25, 6, 3 als die angesehensten Truppenkörper der Armee und dasselbe geht hervor aus ihrer Verwendung bei den Gerichtsverhandlungen in Kalchedon Amm. 22, 3, 2 (vgl. auch 27, 10, 10). Die *Iovii* oder *Ioviani* und die *Herculii* oder *Herculiani* bei Eunapius fr. 6 = Zosimus 2, 43, 2 und Zosimus 3, 20, 2 und die *cohors Iovia* und *Herculia* Claudians de bello Gild. 1, 415 gehören wohl auch hierher. Indess finden sich die gleichen Benennungen auch sowohl unter den Grenzlegionen (S. 213 A. 4) wie unter den *auxilia palatina* und mit Sicherheit lassen diese Truppenkörper sich nicht von einander scheiden.

4) Die *lanciarii,* eine der palatinischen Legionen (vgl. Eph. ep. IV n. 911 [C. I. L. VI, 32943]), werden zugleich mit den durch Constantin aufgelösten prätorischen Cohorten genannt in den stadtrömischen Inschriften C. I. L. VI, 2759 [= Dessau 2045]. 2787. Auch die unten S. 239 A. 1 mitgetheilte Inschrift des *numerus lanciariorum* ist aus diocletianischer Zeit.

einen Ort, sondern an die Person des Kaisers gewiesene Kaisergarde zu bilden; und dies sind die späteren *palatini*. Wenn diese bald nachher durch die wahrscheinlich von Constantin eingerichteten Saaltruppen aus dem unmittelbaren Dienst bei der Person des Kaisers verdrängt worden sind, so bilden sie bei der geringen Stärke der letzteren darum nicht weniger auch nachher, wenn der Kaiser persönlich am Feldzug sich betheiligt, das eigentliche Gardecorps[1]. Die Bezeichnung als *palatini* ist vielleicht erst aufgekommen, als die Truppen des *palatium* und die *in comitatu* sich von einander schieden, wovon weiterhin gehandelt ist; anfänglich scheinen eben diese Abtheilungen bezeichnet worden zu sein als dienend *in sacro comitatu*[2]. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als einer relativ beträchtlichen Zahl der zu den *palatini* gehörenden Reiterabtheilungen der sonst 227
kaum begegnende Beiname *comites* geblieben ist[3].

Den Bestand dieses Gardecorps für die Zeit des Honorius entnehmen wir der *Notitia*[4]. Die Reiterei desselben bestand damals aus 24 Vexillationen, von denen 14 auf den Osten, 10 auf den Westen kommen; die Infanterie theils aus 25 Legionen, 13 orientalischen und 12 occidentalischen, theils aus 108 *auxilia*, davon 43 im Orient standen, 65 im Westen. Dem Standquartier nach befanden sich damals im Orient von den Vexillationen 11 in oder bei der Hauptstadt, 3 bei dem thrakischen Heer; von den Legionen 12 in oder bei der Hauptstadt, eine bei dem illyrischen Heer; von den

1) In solcher Verwendung erscheinen die palatinischen Legionen der *lanciarii* und der *mattiarii* in den Schlachten, an denen Constantius und Valens persönlich theilnahmen, bei Ammian 21, 13, 16. 31, 13, 8.

2) In der wahrscheinlich der diocletianischen Zeit angehörenden Inschrift von Troesmis C. I. L. III, 6194 [= Dessau 2781] findet sich ein *lectus in sacro comit(atu) lanciarius;* denn so ist zu verbinden und der Eph. ep. V p. 124 ausgesprochene Zweifel nicht begründet. Die Bezeichnung als *palatini* tritt zuerst auf in der V.-O. vom J. 365 C. Th. 8, 1, 10, welche die *actuarii* der *palatini, comitatenses* und *pseudocomitatenses* einander entgegensetzt. Die *scholae*, die *vexillationes comitatenses aut palatinae*, die Legionen und die *auxilia* nennt die V.-O. von 396 C. Th. 7, 4, 22; *numeri comitatenses ac palatini* im Gegensatz eine vom J. 400 C. Th. 7, 1, 18. Die präcise Kunde verdanken wir auch hier allein der Notitia.

3) *Comites* heissen unter den 24 palatinischen Vexillationen neun (Or. 5, 29. 30. 31. 6, 28. 31. 8, 25. 26. Occ. 6, 43. 50), ausserdem nur zwei Vexillationen der *comitatenses* (Or. 7, 25. Occ. 6, 75).

4) Untergeordnete Differenzen sind in der folgenden Uebersicht unberücksichtigt geblieben, da einerseits nach Lage der Sache ein numerisch genaues Ergebniss nicht zu erreichen ist, andererseits für diese Darstellung ein solches auch nicht erfordert wird; im Grossen und Ganzen stehen wir hier auf völlig sicherem Boden.

Auxilien 35 in oder bei der Hauptstadt, 8 theils bei dem Heer des Oriens, theils bei dem thrakischen. Im Occident standen von den 10 Vexillationen 7 in Italien, 3 in Gallien; von den 12 Legionen 8 in Italien, 1 in Gallien, 3 in Africa; von den 65 Auxilien 21 in Italien, die übrigen in den Provinzen. Es haben also selbst in dieser Epoche trotz aller inzwischen eingetretenen Wandelungen die Gardecorps der beiden Reiche ihren Charakter nicht wesentlich geändert; die dazu gehörigen Körper befinden sich im Orient wie im Occident nicht gerade in den Hauptstädten, aber doch unter dem unmittelbaren Oberbefehl der dort residirenden *magistri militum*[1]. Die Militärbegräbnissstätte von Concordia, wo in dem ersten Drittel des fünften Jahrhunderts einige der von der *Notitia* als in Italien quartierend aufgeführten Auxilia, die *Batavi seniores, Eruli seniores, Mattiaci seniores* standen, hat uns ein deutliches Bild eines dieser italischen Gardelager gewährt[2].

228 Wenn es Diocletian gewesen ist, welcher an die Stelle der zur hauptstädtischen Garnison gewordenen Kaisergarde ein neues Gardecorps gesetzt hat, so ist es keineswegs sicher, dass schon er dem radicalen Fehler der römischen Militärordnung abgeholfen hat ausser den Garnisonen über keine Truppen zu verfügen. Wir vermögen nicht zu sagen, ob dieses Gardecorps bereits durch ihn auf eine Höhe gebracht worden ist, wie sie erfordert wird, um bei einem Staat von der Ausdehnung und der Beschaffenheit des römischen als wirkliche Feldarmee gelten zu können; eine bedeutende Steigerung der zur freien Verfügung des Kriegsherrn stehenden Truppen und, was damit zusammenfällt, die Theilung der für diesen Zweck bestimmten Truppenkörper in die eigentliche Garde, die *palatini* und die Gefolgstruppen, die *comitatenses*, wird auf jeden Fall auf Constantins Verminderung der Grenztruppen zur Vermehrung derjenigen des Hofes (S. 220) zurückgehen. Das Heerwesen dieser Zeit kann nur als diocletianisch-constantinische Schöpfung bezeichnet werden. Gewiss mit gutem Grunde giebt Julianus die Bildung desjenigen Feldheeres, an dessen Spitze er selber gestanden hat, den Kaisern Maximian (286 f.), Constantius I. (292 f.) und Constantin I.[3], um so mehr als, wie

1) Leo wurde zum Kaiser erwählt als *κόμης καὶ τριβοῦνος τῶν ματτιαρίων* (Constantinus Porphyr. de caer. 1, 91), *τελῶν ἄρξας τῶν ἐν Σελυμβρίᾳ* (Candidus p. 135 Müll.). Also eine der beiden palatinischen Legionen der *mattiarii* (Not. Or. 5, 47. 6, 42) hatte ihr Quartier in dem Constantinopel benachbarten thrakischen Städtchen Selymbria.

2) Vgl. die Zusammenstellung C. I. L. V p. 1059.

3) In der an Constantius II. gerichteten Rede (or. 1 p. 34 C) sagt er von dem Heer des Magnentius: *Κελτοὶ καὶ Γαλάται . . . ἐς τοὺς καταλόγους τῶν στρατιω-*

weiterhin zu zeigen sein wird, der Kern desselben in den gallischen Provinzen, also im Herrschaftsbereich der bezeichneten Kaiser gebildet ward. Wenn, wie es scheint, die *comitatenses* in diesem Sinne schon auf einer Inschrift vom J. 310 auftreten[1], so fällt die Vollendung der neuen Ordnung in den Anfang von Constantins langer Regierung. Späterhin wird derselben häufig gedacht[2]; ein klares Bild aber giebt von derselben wiederum nur die *Notitia* für die Zeit des Honorius. 229
In wie weit in dem zwischen Diocletian und Honorius liegenden Jahrhundert und weiter im fünften und sechsten der Gesammtbestand sich verändert hat, vermögen wir nicht zu verfolgen. Erweislich nach Diocletian neu geschaffene Truppenkörper kennen wir nur wenige; die Zahl derselben wird dennoch beträchtlich genug sein. Noch viel weniger erfahren wir über die inzwischen untergegangenen oder aufgelösten; aber die in den Zahlenreihen überall klaffenden Lücken führen dafür auf eine sehr hohe Ziffer.

Den Bestand der *comitatenses* entnehmen wir wiederum der *Notitia*. Sie bestehen wie die *palatini* aus Reitern, *vexillationes*, und aus Infanterie, welche letztere aber ausschliesslich in Legionen formirt ist; *auxilia* kommen hier nicht vor. Vexillationen zählen wir 61, von denen 29 auf das Ost-, 32 auf das Westreich entfallen; Legionen 69, von denen 37 dem Ost-, 32 dem Westreich angehören. Dem Standquartier nach liegen im Ostreich von den Vexillationen im Commandobereich der Hauptstadt 13, bei dem Heer des Oriens 10, bei dem thrakischen 4, bei dem illyrischen 2; von den Legionen im

τῶν ἐγγράφονται καὶ τέλη παρέχονται λαμπρὰ παρὰ τῶν σῶν προγόνων καὶ πατρὸς κατειλημμένα.

1) Aus Prutting in Baiern C. I. L. III, 5565 [= Dessau 664]: *p(rae)p(ositus) eqq. Dalm(atis) Aquesianis comit(atensibus).* Die Auflösung *comit(ibus)* passt weder zu der Stellung des Wortes noch zu der Beschaffenheit der offenbar provinzialen Truppe, während jener Ehrentitel fast nur bei der Garde erscheint (S. 235 A. 3). Aus demselben Grunde kann auch der Beisatz nicht füglich aufgefasst werden als Bezeichnung der Zugehörigkeit zu der Garde wie das *in sacro comitatu* der Inschrift S. 235 A. 2. Die Abtheilung selbst kommt anderweitig nicht vor, war aber vermuthlich eine *vexillatio comitatensis* ebenso wie die *equites octavo Dalmatae* der Notitia.

2) V.-O. von 325 C. Th. 7, 20, 34 werden die *alares et cohortales milites* den *comitatenses atque ripenses milites et protectores* entgegengesetzt, wo freilich die *comitatenses milites* auch die *palatini* ungeschieden einschliessen können. Ferner von 347 (C. Th. 5, 4, 1): *universis tam legionibus quam vexillationibus comitatensibus seu cuneis;* von 365 (C. Th. 8, 1, 10 S. 235 A. 2), wo zuerst *palatini* und *comitatenses* im Gegensatz stehen; C. Th. 7, 4, 22 (S. 235 A. 2). 7, 13, 7. 7, 23. 8. 8, 4, 17. C. Iust. 1, 27, 2, 8. Ammian 29, 5, 4. Inschrift von Thyatira C. I. L. III, 405 [= Dessau 2792]: *militavit annos XX in vexillation(e) eqq. Dal(matarum) comit(atensium) Ancialitana.*

Commandobereich der Hauptstadt keine, bei dem Heer des Oriens 9, bei dem thrakischen 20, bei dem illyrischen 8. Im Westreich befanden sich von den Vexillationen in Italien 1, in Gallien 8, in Britannien 1, in Africa und Tingitania 22; von den Legionen in Italien 5, in Illyricum 5, in Gallien 9, in Spanien 5, in Africa 8. Ueberwiegend also ist diese geringere Kategorie der Kaisertruppen in die Provinzen vertheilt als Rückhalt für die Vertheidigung der Grenzen.

Die Legion, welche bei den *palatini* und den *comitatenses* auftritt, kann nicht die alte sein von 6000 Mann, sondern ist das Legionsdetachement in dem früher entwickelten Sinn. Abgesehen davon, dass bei jener Annahme Ziffern von unmöglicher Höhe herauskommen, folgt dies daraus, dass die Legionen der Kaisertruppen,
230 welche aus vordiocletianischen hervorgegangen sind, zum grössten Theil nachweislich und wahrscheinlich alle Legionsdetachements gewesen sind und die Truppenkörper dieser Reihen nothwendig alle nicht gerade gleicher, aber doch ähnlicher Stärke gewesen sein müssen. Diese Annahme hat auch innere Wahrscheinlichkeit. Wenn Diocletian die Legionen, die er vorfand, zerstückelte, so war es nur folgerichtig diejenigen, die er und seine Nachfolger neu ordneten, gleich auf die reducirte Normalzahl zu stellen, wobei das Bestreben möglichst viele neue Regimenter zu schaffen und zu benennen auch eine Rolle gespielt haben mag. Entsprechend finden wir hier nirgends die Spuren späterer Zerschlagung, wie sie bei den vordiocletianischen und einzeln auch bei den von Diocletian selbst eingerichteten Grenzlegionen augenfällig vorliegen; dafür tritt hier bei den Legionen sowohl wie bei den Vexillationen und den Auxilien nicht constant, aber sehr häufig die simultane Creirung zweier gleichbenannter und durch die Beisetzung von *seniores* und *iuniores* unterschiedener Truppenkörper ein, welche vielleicht ein gewisses Aequivalent ist für die allerdings einen inneren Widerspruch in sich tragende Creirung selbständiger Legionsdetachements. — Die Benennungen der Legionen, so weit sie einen Schluss auf die Herkunft gestatten, weisen bei den *palatini* überwiegend nach Illyricum (*Scythae — Daci — Moesiaci — Cimbriani — Pannoniciani*) und nach Gallien (*Nervii — Divitenses — Tongrecani — Brittones*), wogegen der Orient so gut wie ganz (*Thebaei*) unvertreten bleibt. Unter den *comitatenses* überwiegen die vordiocletianischen Benennungen und führen übrigens die verhältnissmässig seltenen örtlichen Bezeichnungen in die gleiche Richtung. Das eigentliche Barbarengebiet ist allein durch die *legio comitatensis* der Tzanen vertreten. Im Ganzen genommen erscheint die Legion hier, wie sie schon der sogenannte Hygin bezeichnet, als die *militia provincialis*

Dass die Vexillation sowohl bei den *palatini* wie bei den *comitatenses* der Legion entspricht, ergeben die wesentlich mit einander stimmenden Ziffern. Sie ist hervorgegangen aus der Legionsreiterei; aber die Trennung der aus beiden Waffen zusammengesetzten Legion des Principats in die reine Infanterielegion der Spätzeit und die *vexillatio* rührt nicht von Diocletian her, da dessen Legion noch eine *schola equitum* einschliesst[1]. Diese Scheidung ist also erst von 231
Constantin vorgenommen worden und hängt sicher damit zusammen, dass ebenfalls seit Constantin das Obercommando für die Cavallerie und das für die Infanterie bei den Kaisertruppen getheilt war und die Vexillationen jenem, die Legionen diesem unterstanden. Von der Verknüpfung einer einzelnen Vexillation mit einer einzelnen Legion zeigt sich nirgends eine Spur und sie ist auch durch das getrennte Obercommando ausgeschlossen. — Die Benennungen tragen einen wesentlich anderen Charakter als die der Legionen. In der Garde erscheinen die Bataver, aber daneben die eigentlichen Ausländer, Taifalen, Armenier, Perser, Alanen; in der minderen Kategorie der *comitatenses* treten in grosser Zahl dalmatische und gallische Schwadronen auf, auch Mauren, Marcomanen, Taifalen, Palmyrener, Corduener, Parther. Das barbarische, wenn auch meistens reichsangehörige Element ist in dieser vornehmeren Waffe bei weitem stärker vertreten als in der correspondirenden Infanterie.

Eigenartig endlich sind die nur bei dem eigentlichen Gardecorps auftretenden *auxilia*. Es ist dies eine im Range der Legion der Garde nachstehende, der des Comitats vorgehende leichte Infanterietruppe[2], durch die Benennung und den Gegensatz bezeichnet als nicht römischer Formation; auch die bei diesen Truppen mehrfach vorkommenden *ascarii* (S. 216 A. 1), sowie der zunächst ihnen

1) Dies lehrt die folgende neuerdings in Rom zum Vorschein gekommene, mir von Herrn Hülsen mitgetheilte Inschrift [C. I. L. VI, 32965 = Dessau 2791]: *D(is) m(anibus) s(acrum). Val(erio) Maxentio aeq(uiti) ex numero lanciarorum* (so). *Vixit an(nos) XXVI, mil(itavit) an(nos) VI. Iscola aequitum b(ene) m(erenti) f(ecit).* Dass die *lanciarii* von Diocletian eingerichtet wurden, ist S. 234 A. 4 bemerkt.

2) Dies folgt schon aus der Stellung der *auxilia palatina* hinter den *legiones palatinae;* in der gleichen Kategorie stehen die Reiter immer voran. Ferner nennt Julian (S. 208 A. 1) die von ihm an Constantius gesandten vier Auxilia τέτταρας ἀριθμοὺς τῶν κρατίστων πεζῶν. Ammian spricht 31, 8, 9 von den *Cornuti aliique peditum numeri* und nennt 25, 6, 3 die *Iovii* und die *Victores* — übrigens ungenau — Legionen, auch Prokop bell. Goth. 1, 23 die *Reges* (so auch Ammian 16, 12, 15; *Regii* Not. Occ. 5, 229 und C. I. L. V, 8764) ein πεζικὸν τέλος.

eignende *barritus*[1] führen auf epichorischen Charakter. Dies be-
232 stätigen und bestimmen näher diejenigen Benennungen dieser Auxilien, welche auf deren Heimath hinweisen. Orientalen fehlen so gut wie ganz[2]; auch Africa[3] und Illyricum[4] sind schwach vertreten. Dagegen die gallischen Völkerschaften finden sich in Masse, Bataver, Tungrer, Salier, Nervier, Sequaner, viele andere allgemein als *Galli, Gallicani, Celtae* charakterisirte, auch Britanner. Dazu kommen eine nicht minder grosse Anzahl von Völkerschaften des rechten Rheinufers, deren Abtheilungen nur aus Kriegsgefangenen oder Geworbenen dieser Stämme hervorgegangen sein können, Eruler[5], Ampsivarier, Tubanten, Bructerer, Mattiaker, Bucinobanten, Brisigaver, denen auch die Anglevarier (wohl die Angeln) und die sonst nicht genannten Raetovarier und Falcovarier beizuzählen sein werden; desgleichen die schottischen Atecotten. Dass auch diejenigen *auxilia palatina*, deren Benennung den Ursprung nicht erkennen lässt, die *Cornuti*, *Brachiati, Petulantes*[6], *Iovii, Victores* und so weiter im Grossen und Ganzen gleicher Herkunft sind, kann nicht bezweifelt werden. So weit diese *auxilia* aus Reichsangehörigen bestehen, sind sie sicher, wie die der Donauducate, aus den örtlichen Milizen hervorgegangen und steht der Name dort wie hier in der gleichen Verwendung; auch dem Range nach stehen die Auxilien der Donauarmee ebenso über ihren Legionen wie die *palatina* über denen des Comitats. Hier aber sind es die Rheinprovinzen, die dafür vorzugsweise das Material geliefert haben. Um die Bedeutung dieser Thatsache richtig zu würdigen, muss einerseits daran erinnert werden, dass dieser specifisch gallisch-germanische Charakter den Vexillationen und den Legionen der Garde keineswegs beiwohnt, andrerseits an die über ihre Rangstellung weit hinausragende Bedeutung, welche in den Kriegen der nachdiocletianischen Zeit diesen Auxilien

1) Ammian 16, 12, 43 legt ihn zunächst den *Cornuti* und den *Brachiati* bei; er ward alsdann der allgemeine Schlachtruf der römischen Heere dieser Zeit im Westen wie im Osten (Ammian 21, 13, 15. 26, 2, 17: *quem barbari dicunt barritum.* 31, 7, 11: *quam gentilitate appellant barritum*).

2) Ausnahme machen nur die *Felices Theodosiani Isauri* (Or. 5, 66), die *Hiberi* (Or. 5, 60) und die *sagittarii seniores* und *iuniores Orientales* (Or. 6, 54. 55).

3) *Honoriani Mauri seniores* und *iuniores* (Occ. 5, 203. 204); *Mauri tonantes seniores* und *iuniores* (Occ. 5, 221. 222).

4) *Raeti* (Occ. 5, 191); *Honoriani Marcomani seniores* und *iuniores* (Occ. 5, 198. 199); *Thraces* (Or. 6, 60); *Visi* (Or. 5, 61); *Teruingi* (Or. 6, 61).

5) Das oft genannte Auxilium der Eruler, sicher eines der ältesten, ist wohl aus dem transrhenanischen Feldzuge Maximians (Mamertinus paneg. 5, genethl. 7) hervorgegangen.

6) Diese nennt Ammian 20, 4, 13 geborene Gallier.

zukommt. Die *Iovii* und die *Victores* zählt Ammian[1] zu den ange- 233
sehensten Regimentern des römischen Heeres. Als der persische Krieg ausbricht, fordert Constantius von Julian die Zusendung der Eruler, Bataver, Celten und Petulanten[2]. In allen Schlachtberichten aus dieser Epoche bilden sie den Kern der römischen Heere und der ihnen eigene Barritus wird der Schlachtruf derselben wie im Westen so auch im Osten (S. 240 A. 1). — Wir gewinnen hier einen Einblick in die eigenartige Reorganisation des römischen Heerwesens. Von den mehr als 100 *auxilia*, welche die Notitia aufführt, mag in der diocletianischen Epoche nur ein mässiger Theil aufgestellt worden sein; aber die Formation dieser vermuthlich nach germanischem Muster gestalteten Infanterietruppe selbst und ihre Bildung aus den streitkräftigen Männern Galliens und des angrenzenden Germanien ist allem Anschein nach das Werk Maximians. Mit der also geschaffenen Infanterie hat er nicht blos seine Schlachten geschlagen, sondern auch dem Herrn und Meister im Osten die Kernschaaren geliefert, die am Nil und am Euphrat für ihn siegten und militärisch hat damit das Auxilium die Legion überflügelt.

5. Die *bucellarii*.*)

Die Usurpation militärischer Macht durch den Privaten gehört von Rechtswegen nicht in die Darstellung des Kriegswesens, sondern in das Criminalrecht. Indess in den aufgelösten Verhältnissen der spätrömischen Zeit kann jenes nicht genügend erläutert werden, ohne auf die Privattruppen wenigstens einen Blick zu werfen.

Dass die Herren ihren unfreien Leuten Waffen geben und dadurch 234
die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen, ist die nothwendige Conse-

1) 25, 6, 3 zum J. 363 von den *Ioviani* und *Herculiani* (S. 234 A. 3) und den *Iovii* und *Victores: quae tum primas exercitus obtinebant.* Von dem hohen Solde der *Cornuti* und der *Brachiati* spricht er 15, 5, 31.

2) Ammian 20, 4, 2: *Decentium tribunum et notarium misit auxiliares milites exinde protinus abstracturum Erulos et Batavos cumque Petulantibus Celtas lectosque ex numeris aliis trecentenos;* womit die Aeusserung Julians S. 208 A. 1 zu vergleichen ist. Die *numeri* sind nicht die übrigen *auxilia*, sondern die übrigen Truppenkörper, da es nachher heisst: *super auxiliariis et trecenis cogendis*, auch Julian (S. 208 A. 1) diese als geringere Mannschaften bezeichnet. Es ist leichte Infanterie (*velitare auxilium* Amm. 20, 1, 3; *auxiliares velites* 16, 11, 9; *auxiliares ad cursuram levissimi* 24, 2, 8; *levis armaturae auxilia* 24, 6, 9). Sie sind die *auxiliarii milites munia semper spernentes* Ammians 18, 2, 6 und werden auch anderswo bei ihm erwähnt (16, 2, 4; vgl. c. 3, 10. 21, 4, 8). Auch im persischen Feldzug ist das gallische Fussvolk der Kern der Armee (Amm. 23, 5, 24. 24, 1, 2).

*) [Vgl. Conr. Benjamin, de Iustiniani imperatoris aetate quaestiones militares. Berol. 1892.]

quenz der noch nicht erstarkten oder auch altersschwachen Staatsgewalt. Diese Consequenz ist denn auch gezogen worden, wo immer die Energie des römischen Regiments versagte, unter der verfallenden Republik nicht minder wie unter der verfallenden Monarchie. Aber im fünften Jahrhundert bleibt man nicht stehen bei der Bewaffnung der eigenen Knechte; es werden, wie die dagegen erlassenen Verbote beweisen, zu diesem Zwecke auch freie Mannschaften angenommen, die *bucellarii* oder *foederati*. Die erstere Bezeichnung, welche nach einem zuverlässigen Gewährsmann um den Anfang des fünften Jahrhunderts aufgekommen[1] und dem Orient[2] und dem Occident[3] gemeinsam ist, ist hergenommen von der *bucella*, dem Militärzwieback und bezeichnet also diese Leute als 'Brotleute' ihres Herrn und spöttisch als Privatsoldaten[4]; die zweite, welche nur im constantinopolitanischen Sprachgebrauch nachzuweisen ist[5], rührt daher, dass man bei der
235 Annahme dieser Mannschaften wie in Kleinasien die Isaurer[6] und

1) Olympiodorus (um 425) p. 59 Müll.: *τὸ βουκελλάριος ὄνομα ἐν ταῖς ἡμέραις Ὀνωρίου ἐφέρετο κατὰ στρατιωτῶν οὐ μόνον Ῥωμαίων, ἀλλὰ καὶ Γότθων τινῶν· ὡς δ' αὕτως καὶ τὸ φοιδεράτων κατὰ διαφόρου καὶ συμμιγοῦς ἐφέρετο πλήθους.*

2) Zuerst genannt werden die *bucellarii* in der Notitia Orientis c. 7, 25; indess ist aus der Benennung einer der unter dem *mag. mil. per Orientem* stehenden Vexillationen *comites cataphractarii bucellarii iuniores* der Werth der Bezeichnung nicht zu entnehmen. Diesen zeigt dagegen die V.-O. Leos vom J. 468 cod. Iust. 9, 12, 10: *omnibus per civitates et agros habendi bucellarios vel Isauros armatosque servos licentiam volumus esse praeclusam.*

3) Das älteste wahrscheinlich unter König Eurich im 5. Jahrhundert aufgezeichnete westgothische Rechtsbuch behandelt (c. 308 der Pariser Fragmente) den Bucellariat als recipirtes Rechtsinstitut. Bei Gregorius von Tours hist. Franc. 2, 8 heisst der Trabant des Aetius, von dessen Hand Kaiser Valentinian fiel, *bucellarius Aetii*.

4) Richtig erklärt der Scholiast der Basiliken 60, 18, 29 die *bucellarii* als *οἱ τὸν ἄρτον τινὸς ἐσθίοντες ἐπ' αὐτῷ τούτῳ τῷ παραμένειν αὐτῷ*. Dieselbe Ableitung und die spöttische Beziehung auf das Commissbrod giebt auch Olympiodor (A. 1). Auch Johannes Antiochenus (S. 229 A. 2) hat diese Definition im Sinn.

5) Ausser bei Olympiodor (A. 1) und bei Malalas (S. 243 A. 2) erscheint dieser Sprachgebrauch namentlich bei Prokop, der nach der S. 226 A. 5 gegebenen Definition der älteren und eigentlichen *foederati* also fortfährt: *τὸ δὲ νῦν ἅπασι τοῦ ὀνόματος τούτου οὐκ ἐν κωλύμῃ ἐστί*. Er nennt consequent die *bucellarii* mit diesem Namen, während er ihn für die älteren *foederati* vermeidet, und giebt daher seinen *foederati* nie eine nationale Bezeichnung; dass in einem dieser Haufen 70 Hunnen sind (b. Vand. 2, 13) und dass die Eruler häufig in denselben Dienst nehmen (b. Goth. 3, 33), stimmt damit überein. Auch in Justinians Verordnungen scheinen die *foederati* meistentheils (vgl. S. 226 A. 5) die *bucellarii* zu sein; ausser den S. 245 A. 8 angeführten Stellen gilt dies wohl auch von den Chartulariern *τῶν γενναιοτάτων ἀριθμῶν ἤτοι φοιδεράτων* cod. 12, 37, 19 und den *milites, scholares, foederati* Nov. 117 c. 11. 6) Leo oben A. 2.

die Galater[1], so in Byzanz die Gothen bevorzugte[2], für welche dort, wie schon bemerkt ward (S. 227 A. 4), die Benennung *foederati* beinahe zum Surrogat des Ethnikon geworden war. Vorzugsweise entwickelt erscheint die Bildung solcher Mannschaften bei den Offizieren, was vielleicht daran anknüpft, dass einem solchen nicht blos seit langem seine Dienerschaft[3] und Verwandtschaft in das Feldlager folgten, sondern ihm auch von Valentinian I. verstattet ward freigeborene und nicht verwandte Personen unter der Voraussetzung ihrer Fähigkeit zum Dienst und ihrer Anmeldung dazu mit sich zu nehmen[4]. In Justinians Zeit schickt es sich für den Civilbeamten nicht Bucellarier sich zuzulegen[5]; aber kein Offizier ist 236
ohne derartige eigene Gefolgsleute[6] und bei den höchstgestellten entwickelt sich das Gefolge zum Heerhaufen, ja zum Armeecorps[7].

1) Nur daraus lässt es sich erklären, dass Galatien den späteren Byzantinern geradezu *ἡ βουκελλαρίων χώρα* heisst (Ducange lex. med. Graec. app. p. 42).

2) Das Zeugniss Olympiodors ist bereits S. 242 A. 1 angeführt worden. Schon von Rufinus sagt Claudian in Ruf. 2, 76 mit Beziehung auf das eben vorher erwähnte gothische *foedus*: *stipatur sociis circumque armata clientum agmina privatis ibant famulantia signis.* Unter Leo hatte nach Malalas (in dem in dieser Zeitschrift [Hermes] 6, 369 von mir herausgegebenen Fragment) *πλῆθος Γότθων καὶ κόμητας πολλοὺς καὶ ἄλλους παῖδας καὶ παραμένοντας αὐτοῖς ἀνθρώπους, οὓς ἐκάλεσε φοιδεράτους* (wegen der dann folgenden eigentlich nicht hierhergehörigen Bemerkung vgl. S. 229 A. 2). Iustinian cod. 1, 5, 12, 17: *Γότθους πολλάκις τοῖς καθωσιωμένοις ἐγγράφομεν φοιδεράτοις.*

3) Die Verwendung des Sclaven neben dem Herrn im Kriegsdienst ist nicht römisch; über die abweichende germanische Sitte vgl. S. 251 A. 3. Doch fehlen sie in dem Feldherrngefolge der Spätzeit nicht ganz. In demjenigen des Narses ficht neben den *ὀπαδοί* das Gesinde (*τοῦ θητικοῦ καὶ οἰκετικοῦ ὄπόσον οὐκ ἀπόλεμον ἦν*: Agathias 2, 8; vgl. 1, 19) und auch bei Belisar wird der waffenfähigen Sclaven gedacht (S. 244 A. 1). — Dass der Rekrut, der als Reiter zu dienen wünscht, gefragt wird, ob er einen Sclaven besitze (C. Th. 7, 22, 2), beruht natürlich auf einem anderen Grund.

4) V.O. von 367 C. Th. 7, 1, 10: *plerique milites secum homines condicionis ingenuae propinquitate simulata vel condicione lixarum frequenter abducunt: ideoque ut numerosissima pube crescat exercitus, moneantur, ut ipsi sponte huiuscemodi homines ... tribunis suis sive praepositis offerant.* [S. jedoch Benjamin a. a. O. S. 39.]

5) Der Präfect des Prätorium Johannes der Kappadokier wird bei Prokop b. Pers. 1, 25 getadelt *ἑταιρισάμενος δορυφόρων τε καὶ ὑπασπιστῶν χιλιάδας πολλάς, οὐ γεγονὸς ὑπάρχων τινὶ πρότερον τοῦτό γε.*

6) So hat Artabanes, der vornehmer Abkunft, aber militärisch nichts ist als Tribun eines armenischen Numerus, wenigstens einen angesehenen Doryphoren (Prokop b. Vand. 2, 27. 28). Andere Beispiele das. 1, 11. 2, 18. 21. 25 und oft.

7) Ein Dux von Armenien hat ein Gefolge von über 1000 Mann (Prokop b. Goth. 3, 27). Belisars Gefolge, allerdings nach Prokop (b. Goth. 3, 1; vgl. 3, 12) von bis dahin unerreichter Stärke, bestand aus 7000 Reitern. Sein Zahlmeister

Diese Privatsoldaten gehen, wie der Mehrzahl nach auch die Soldaten des Staats, hervor aus der Werbung. Der Bucellarius ist ein freier Mann und bleibt es; er kann das Verhältniss lösen und einen anderen Herrn oder eine andere Lebensstellung sich suchen[1]. Aber er leistet dem Herrn den Treueid[2] und wenigstens nach den westgothischen Gesetzen müssen, wenn er oder wenn seine Kinder den 'Patron' wechseln, sie die von dem bisherigen empfangenen Waffen und die Hälfte des während der Dienstzeit gewonnenen Gutes im Hause des Patrons zurücklassen (S. 242 A. 3). Sie haben nicht blos im Gefecht vor Allem die Person des Herrn
237 zu schützen[3], sondern auch bei der Tafel hinter ihm zu stehen[4]. Dass sie sämmtlich beritten sind[5], hängt zusammen mit dem merkwürdigen Uebergewicht dieser Waffe über das Fussvolk in der justinianischen Zeit. Es werden diese Reiter höher geachtet als die vom Staat aufgestellten Schwadronen[6]. Dass unter den Gefolgsleuten, wenigstens bei den höher gestellten Herren, Abstufungen bestanden,

(*optio*) Johannes der Armenier ist im Vandalenkrieg einer der angesehensten Offiziere Belisars, führt in der entscheidenden Schlacht das Mitteltreffen und trägt die Feldherrnstandarte (Prokop b. Vand. 1, 17. 2, 2. 3). Unter Narses führt ein ähnliches Commando Zandalas *ὁ τῶν οἰκοτρίβων ὀπαδῶν πρωτοστάτης* (Agathias (1, 19. 2, 8).

1) Als Germanus der Neffe Justinians sich zu seiner italischen Expedition rüstet, strömen nach der Erzählung Prokops b. Goth. 3, 39 ihm für sein Geld (*χρήματα οἴκοθεν οὐδεμιᾷ φειδοῖ προιέμενος*) zahlreiche gediente Römer und Barbaren zu und verlassen ihre bisherigen Gefolgsherren; dasselbe thun mit kaiserlicher Erlaubniss eine Anzahl von Reitern des thrakischen Heeres. Narses veranlasst einen Soldaten, der sich im Kampf ausgezeichnet hatte, unter seine Hypaspisten einzutreten (Prokop b. Goth. 4, 29). Als Belisar in Ungnade fiel, weist Justinian widerrechtlich seine Palastbeamten an die Bewaffneten desselben mit Einschluss der dienstfähigen Sclaven unter sich zu verloosen (Prokop hist. arc. 4).

2) Prokop b. Vand. 2, 18: *ἦν τοίνυν εἰθισμένον ἅπασι Ῥωμαίοις ἐκ παλαιοῦ μηδένα δορυφόρον τῶν τινος ἀρχόντων καθίστασθαι, ἢν μὴ δεινοτάτους πρότερον ὅρκους παρεχόμενος τὰ πιστὰ δοίη τῆς ἐς αὐτὸν καὶ τὸν βασιλέα Ῥωμαίων ἐννοίας.*

3) Prokop b. Goth. 1, 18.

4) Prokop b. Vand. 2, 28: *ἀρχόντων ἑστιωμένων ὄπισθεν ἑστάναι τοὺς δορυφόρους νόμος.* Es werden ihnen Theile der Mahlzeit verabreicht, die sie draussen verzehren.

5) Nicht blos die *bucellarii* der Notitia sind Panzerreiter (S. 242 A. 2), sondern auch bei Prokop die Mannschaften Belisars (S. 243 A. 7) sowie die *foederati* alle. In der vandalischen Entscheidungsschlacht, in welcher nur Reiter fochten (Prokop b. Vand. 2, 7), bildeten Belisars eigene Reiter das Mitteltreffen, die übrigen *foederati* den linken Flügel, die *numeri* den rechten (a. a. O. 2, 3; vgl. 1, 11).

6) Wenigstens nennt Prokop b. Vand. 1, 11. b. Goth. 1, 5 die Föderaten vor den *numeri equestres.*

versteht sich von selbst; es werden zwei Kategorien unterschieden, als *amici* und *armigeri* bei den Lateinern bezeichnet[1], bestimmter bei Prokopius als *δορυφόροι* und *ὑπασπισταί*, von denen jene, häufig Männer von Geburt und Ansehen[2], mit den kaiserlichen *scholares* verglichen werden[3] und die Rolle der Offiziere spielen[4]. Ohne Zweifel liegt dabei ein stark entwickeltes Condottierisystem zu Grunde. Diese Mannschaften werden zwar als Dienstleute von ihren Patronen unterhalten und bleiben auch wohl zusammen, wenn dieser sein Commando niederlegt[5]; aber der Regel nach waren sie ohne 238
Zweifel für den Reichsdienst bestimmt und, wenn sie dafür nicht genommen wurden, die Anwerbung eine verunglückte Speculation[6]. Sie schwuren Treue nicht blos ihrem Herrn, sondern auch dem Kaiser (S. 244 A. 2); es finden sich Spuren davon, dass sie einer Prüfung unterlagen und von der Regierung als unbrauchbar abgelehnt werden konnten[7]. Dass sie in den Verordnungen bezeichnet werden als unter den Zahlmeistern (*optiones*) stehend[8], wird darauf

1) Prosper zum J. 455: *ut interfector Aetii amicos armigerosque eius sibi consociaret.* Der Alamannenkönig Chnodomar giebt sich gefangen mit 3 *amici* und 200 *comites* (Ammian 16, 12, 60).

2) Johannes der Armenier ist schon erwähnt (S. 243 A. 7). Ein Gefolgsmann des *mag. mil.* Sitta wird den Persern als Geisel gegeben (b. Pers. 1, 22). Andere Beispiele finden sich genug.

3) Prokop b. Goth. 3, 38: *βασιλέως Ἰουστινιανοῦ δορυφόρος, ἐπεὶ ἐς τοὺς καλουμένους τελῶν ἔτυχε.* *Armigeri* des Kaisers nennt freilich Ammian alle der Person desselben beigegebenen Soldaten (31, 10, 21; vgl. 20, 4, 18. 31, 13, 8), unter andern die zu den *scholae* gehörenden *scutarii* (31, 10, 3. 20).

4) Belisar entsendet einen Doryphoros mit 22 Hypaspisten (b. Vand. 1, 23); einen andern mit 800 (b. Vand. 1, 17), zwei Doryphoren mit 1200 meist eigenen Hypaspisten (b. Vand. 2, 19). Andere Beispiele b. Goth. 1, 27. 2, 2. 7. Lydus de mag. 1, 46 gleicht *δορυφόροι* und *βηξιλλάριοι, ὑπασπισταί* und *αὐξιλιάριοι.*

5) Als Belisar 542 aus Persien abberufen ward, schickte er seine Gefolgschaft zum Ueberwintern nach Kilikien (Prokop hist. arc. 3). Er war so reich, dass er die Kosten der zweiten italischen Expedition aus eigenen Mitteln zu tragen sich verpflichtete (das. 4); in den meisten Fällen aber muss der Rücktritt des Patrons aus dem Dienst die Auflösung der Truppe nach sich gezogen haben.

6) Nachdem Prokop hist. arc. 24 die Unbilden erörtert hat, welche Justinian den Soldaten anthat, heisst es weiter: *οὐ μόνοι δὲ οἱ στρατιῶται ... ἐπιέζοντο, ἀλλὰ καὶ οἱ πᾶσιν ὑπηρετοῦντες τοῖς στρατηγοῖς παμπληθεῖς τε καὶ δόξῃ μεγάλῃ τὰ πρότερα ὄντες λιμῷ καὶ πενίᾳ δεινῇ ἤχθοντο· οὐ γὰρ εἶχον ὅθεν τὰ εἰωθότα σφίσι πορίσονται.* Man wird jetzt verstehen, was gemeint ist.

7) Prokop b. Goth. 3, 1 von Belisars Mannschaften: *ὧν δὴ ἀπόβλητος μὲν οὐδεὶς ἐγεγόνει.*

8) Justinian cod. 4, 64, 35: *milites appellamus eos qui tam sub ... magistris militum tolerare noscuntur militiam quam in undecim ... scholis taxati sunt nec*

zu beziehen sein, dass bei der Zulassung dieser Privatsoldaten zum Reichsdienst natürlich die Soldzahlung auf den Staat überging und dieser also den Zahlmeister für sie ernannte, während sonst die Offiziersernennung, so weit sie erforderlich war, durch den Condottiere erfolgte. Unter Justinian scheint für diejenigen Privatreiter, welche für den Dienst in der Hauptstadt angenommen waren, ein eigener Oberbefehlshaber, ein *comes foederatorum* ernannt worden zu sein[1].

239 Die Fäulniss der griechisch-römischen Civilisation, deren letztes Stadium wir hier nach der militärischen Seite hin erwägen, führt insofern zu den Anfängen zurück, als damit wieder die Selbsthülfe eintritt. Die Bildung des Staats besteht darin, dass das Gemeinwesen dem Einzelnen nicht gestattet die Waffen nach seinem Ermessen zu führen und schliesslich sie ihm ganz aus der Hand nimmt. Bei dem Bankerott des römischen war es nicht genug damit, dass das öffentliche Kriegswesen auf die Ausländer überging. Vollendet war er erst, als bei dem Versagen des staatlichen Schutzes die Selbsthülfe wieder in ihre alte Stelle trat und jeder sich wieder Recht schaffte, wie er wollte und konnte; als es wieder kein anderes Recht gab als das des Stärkeren und der Staat selber die von Privaten aufgestellten Gewalthaufen für seine Zwecke dang. Der Gothe Theoderich war nur der Führer eines von den Römern in Sold genommenen germanischen Haufens, der Thraker Belisar der Condottiere einer geworbenen Söldnerschaar.

6. Die Rechtsgründe des Kriegsdienstes.

Bevor wir in die Erörterung der Gründe der Dienstpflicht eintreten, wie sie in nachdiocletianischer Zeit geordnet waren, muss festgestellt werden, was aus der politischen Qualification für den Heerdienst in dieser Epoche geworden ist. Das Ergebniss ist wesentlich negativ. In der früheren Epoche war der Ausländer vom römi-

---

non eos qui sub diversis optionibus foederatorum nomine sunt decorati. Derselbe droht nov. 116 Strafe denen, die nicht *τοὺς μὲν στρατιώτας εἰς τοὺς ἀριθμοὺς ἐκπέμψωσιν, ἐν οἷς στρατεύονται, τοὺς δὲ φοιδεράτους πρὸς τοὺς ἰδίους ὀπτίονας.* Der *optio* Belisars (S. 243 A. 7), den dieser sicher selbst ernannt hat, kann füglich daneben bestehen. — Ein *optio* findet sich natürlich in jeder Truppe. Prokop b. Vand. 2, 20 spricht von einem *πεζὸς τοῦ καταλόγου ὀπτίων, εἰς ὃν αὐτὸς ἀνεγέγραπτο* und erklärt dies mit *τῶν συντάξεων χορηγός.*

1) Patriciolus, der Vater des Vitalianus, war nach Theophanes zum J. 6005 *κόμης φοιδεράτων.* Nach Prokop b. Goth. 3, 31 ernannte Justinian den Artabanes zum *στρατηγὸς τῶν ἐν Βυζαντίῳ στρατιωτῶν,* also zum *mag. mil. in praesenti,* und zum *ἄρχων φοιδεράτων.* Denselben Titel führen bei Theophanes zum J. 6055 Eusebius, zum J. 6074 Mauricius.

schen Dienste ausgeschlossen. Dienstfähig war der römische Bürger und der römische Unterthan, aber nicht in gleicher Weise; jener diente in den Legionen, dieser in den Legionsauxilien. Der Unfreie war überhaupt unfähig zu dienen. Alle diese Fundamentalsätze der augustischen Ordnungen sind in dieser Epoche theils förmlich, theils wenigstens praktisch gefallen und es giebt schliesslich keine andere Qualification für den Kriegsdienst mehr als die rein militärische[1].

Die frühere römische Ordnung kennt, abgesehen von den mittelbaren der Clientelstaaten, keine römischen Truppen als die Legionen der Bürger und die Alen und Cohorten und die Numeri der Unterthanen. Uebertretende oder kriegsgefangene Ausländer sind wohl auch damals schon zu römischen Soldaten gemacht worden; aber es rechtfertigt sich dies formell dadurch, dass der Ueberläufer wie der 240
Gefangene in römische Unterthänigkeit eintritt und selbst das Bürgerrecht ihm verliehen werden kann, materiell durch den relativ geringen Umfang dieser Aufnahmen in das Heer und mehr noch durch das Bestreben sie zu verdecken. Kaiser Probus legte den besiegten Deutschen auf 16000 kriegstüchtige Mannschaften zu liefern, aber es durfte nicht zum Vorschein kommen, dass der zusammenbrechende Römerstaat durch Barbarenarme gestützt wurde, und demnach wurden diese Mannschaften in die bestehenden Regimenter untergesteckt[2]. Darum giebt es mit der einen Ausnahme einer nach den Parthern, den einzigen als ebenbürtig von den Römern anerkannten Gegnern, benannten Ala keine ältere Truppe ausländischer Benennung. Weiter und vor allem finden wir von Anwerbung im Ausland für die römischen Truppenkörper in vordiocletianischer Zeit keine Spur[3]. — Für dieses Princip tritt jetzt das entgegengesetzte ein. Je barbarischer der Soldat ist, desto mehr wird er als solcher geschätzt. Italien und die altbefriedeten von hellenischer[4] oder römischer Civilisation völlig durchdrungenen Provinzen sind militärisch so zu sagen nicht

1) Zu dieser gehört ausser der körperlichen Tauglichkeit auch die moralische Qualification, wie sie zum Beispiel C. Th. 7, 13, 8 und bei Vegetius 1, 7 entwickelt ist.

2) Vita Probi 14: *accepit sedecim milia tironum, quos omnes per diversas provincias sparsit ita, ut numeris vel limitaneis militibus quinquagenos et sexagenos intersereret, dicens sentiendum esse, non videndum, cum auxiliaribus barbaris Romanus iuvatur.*

3) Annahme und selbst Dingung ausländischer Hülfscorps ist keine Anwerbung. Der *ἡγεμὼν τῶν ξενικῶν στρατοπέδων* unter Aurelian bei Dexippos fr. 24 Müller wird von solchen zu verstehen sein.

4) Den Gothen Prokops sind die 'Griechen' (*Γραῖκοι*) ungefähr was unseren Vorfahren die Reichssoldaten (b. Goth. 1, 18. 3, 21. 4, 23. hist. arc. 24).

vorhanden; unter den Provinzialen stehen die am wenigsten civilisirten, im Orient die Galater und die Isaurer, im Occident die Illyriker, die Bataver, die Tungrer und so weiter voran. Nach den reichsangehörigen oder den ausländischen Barbaren benannte Truppenkörper finden sich in grosser Menge und von jeder Art; die vornehmsten unter allen, die *scholae,* legen sich zum Theil die Barbarenbenennung titular bei und sind oder sollen wenigstens alle dieser Herkunft sein (S. 232). Von der Werbung im Ausland wird weiterhin noch die Rede sein. Somit wird nicht blos die Beschränkung der Truppenbildung auf das Inland principiell aufgegeben, sondern auch den mehr oder minder ausländischen der Vorrang vor den inländischen eingeräumt. Freilich kann die Schenkung des Bürgerrechts an dienst-
241 nehmende Ausländer nicht völlig weggefallen sein. Um in die eigentlichen Aemter gelangen zu können, musste der ausländische Soldat nothwendig das römische Bürgerrecht erhalten und auch für den römischen Offizier mag dies in Kraft geblieben sein[1]. Die zahlreichen Flavier dieses Jahrhunderts zeugen deutlicher noch als die Einzelberichte der Historiker von der Häufigkeit dieses Heimathwechsels, durch welchen die ausländische Prärogative keineswegs aufgehoben ward, da diese an die Thatsache der Nationalität, nicht an die Form des Bürgerrechts geknüpft war. Aber von den alten Ordnungen, die die Verleihung des Bürgerrechts an den Eintritt in den legionaren Dienst oder auch an die Veteranisirung knüpfte, ist in dieser Epoche nirgends die Rede und die Soldaten sind ohne Zweifel, so weit sie nicht geborene Bürger waren, regelmässig Ausländer geblieben[2].

In Folge dieser Umgestaltung ist der alte politische Gegensatz zwischen den Legionen und den nicht legionaren Truppen vielleicht nicht eigentlich aufgegeben, aber vollständig verschoben. Auch jetzt noch scheinen die Legionen regelmässig aus den *cives Romani* dieser Epoche gebildet worden zu sein. Der Gedanke des Augustus, für die Bildung der Bürgerlegionen die sämmtlichen Städte des Reiches römischen oder peregrinischen Rechts heranzuziehen, konnte sogar jetzt durchgeführt werden, ohne dass es dazu ferner des Umwegs bedurfte die personale Verleihung des Bürgerrechts mit dem Eintritt in die Legion zu verknüpfen; denn die reichsangehörigen Städte

1) Unter den germanischen Königen Italiens ist es dagegen durchgeführt, dass allein der Nichtrömer die Offizierstelle, allein der Römer die Aemter bekleidet.

2) Vgl. C. I. L. III, 3576 [= Dessau 2814]: *Francus ego cives, Romanus miles in armis.*

waren jetzt sämmtlich Bürgergemeinden geworden. Auch hat damit der bürgerliche Kreis sich wahrscheinlich in solchem Verhältniss erweitert, dass selbst die vermehrten Legionen füglich aus demselben hervorgehen konnten; es spricht weiter für diese Annahme, dass mit der einen Ausnahme derjenigen der Tzanner sich unter den zahlreichen in dieser Epoche neu gebildeten keine einzige mit ausländischer Benennung findet (S. 238). Dasselbe gilt von den aus der Legionsreiterei entwickelten Equites der Grenztruppen (S. 218). Aber wenn die Legionen und diese Reiterabtheilungen, wie es allerdings scheint, sämmtlich Bürgerlegionen und Bürgerreiter gewesen sind, so war dies jetzt eine Zurücksetzung, und so tritt sie auch auf: die Auxilien der Donauducate stehen im Rang über den 242
Legionen derselben und ebenso die Auxilien der Garde über den Legionen wenigstens des Comitats; unter den Vexillationen, welche den Palast- und den Comitatslegionen entsprechen, aber im Range höher stehen, sind die bei diesen fehlenden ausländischen Benennungen zahlreich anzutreffen. Alle Spuren führen dahin, dass je höher die Truppe im Rang steht, desto mehr das ausländische Element in ihr hervortritt. Hat es also zwischen der Qualification für den legionaren und derjenigen für den nichtlegionaren Dienst in dieser Zeit einen rechtlichen Gegensatz gegeben, so war jetzt der Nichtbürger der Privilegirte. Wahrscheinlich aber hat ein formaler Gegensatz dieser Art damals nicht bestanden, sondern konnte rechtlich der Römer wie der Nichtrömer in jede Abtheilung eintreten und wurden die barbarischen Mannschaften bei der Bildung der höheren Abtheilungen nur thatsächlich bevorzugt. Dass in den Donauauxilien Bürger wie Nichtbürger dienten, lässt sich erweisen[1] und so wird es in allen Abtheilungen gewesen sein, nur dass in den Legionen die Ausländer ebenso selten waren wie die Römer in den Scholen. Für diese Annahme spricht ferner, dass unsere Ueberlieferung über Rechtsunterschiede dieser Art vollständig schweigt. Der alte Gegensatz der Legion und der augustischen Legionsauxilien wie der im dritten Jahrhundert auftretenden Provinzialmilizen[2] ist in der militärischen Formation wenigstens einigermassen geblieben, aber das eigentliche Fundament desselben, die

1) Die darunter auftretenden *gentes* (S. 216 A. 3) sind Nichtbürger; andererseits erscheinen darin des Decurionats fähige Individuen (S. 215 A. 5).

2) Vgl. S. 217 A. 2. Die dazu gehörigen Elemente lassen sich wohl im Einzelnen wiedererkennen, wie die palmyrenischen Panzerreiter und die örtlichen Exploratoren, aber diese Truppen bilden nicht mehr wie früher eine den Legionen und ihren Auxilien gegenüber wenigstens negativ geschlossene Einheit.

rechtlichen Verschiedenheiten der Kreise und der Normen für die Bildung der einzelnen Truppenkörper ist in der unterschiedlosen Annahme des Soldaten untergegangen.

Am längsten hat selbstverständlich die Unfähigkeit des Unfreien zum Kriegsdienst sich behauptet. Von dem zur Rekrutenstellung pflichtigen Grundbesitzer wird noch nach einer Verordnung vom J. 380 der Sclave nicht angenommen[1]; und das ganze Institut des Colonats beruht darauf, dass der Leibeigene als freier Mann behandelt
243 wird, um ihn zum Eintritt in das Heer fähig zu halten. Noch im vierten Jahrhundert wird der Sclave bei der Anwerbung zurückgewiesen[2] und, wenn er dennoch zur Einschreibung gelangt, cassirt[3]. Selbst nach justinianischem Recht wird wie nach dem vordiocletianischen[4] dem Sclaven, der unter Verheimlichung seiner Unfreiheit zum Dienst gelangt, die Todesstrafe angedroht[5]. Aber schon in dieser Zeit wird die Einstellung eines fremden Sclaven in der Weise verboten, dass an der Zulässigkeit des Eintritts des Sclaven in das Heer mit Einwilligung theils des aushebenden Officiers, theils des Eigenthümers nicht gezweifelt werden kann[6], und der Aufruf an die Sclaven Kriegsdienst zu nehmen, welchen in den ersten Jahren des fünften Jahrhunderts in Folge der Einfälle Alarichs und Radagaisus in Italien die weströmische Regierung erliess[7], ist vermuthlich nur insofern anomal, als dabei nach der Zustimmung des Herrn nicht gefragt ward. Unter Justinian wurden sogar der Rückforderung des nicht einwilligenden Eigenthümers exceptionelle

---

1) C. Th. 7, 13, 8: *inter . . militum turmas neminem e numero servorum dandum esse decernimus.*

2) Johannes Chrysostomus († 407) homil. 10 in Ioannem (ed. Montfauc. vol. 8 p. 59): *βασιλεὺς μὲν . . . τοὺς ὁμοδούλους καὶ τῆς αὐτῆς αὐτῷ κοινωνοῦντας φύσεως . . . οὐκ ἀξιοῖ καταλέγειν εἰς τὸ στρατόπεδον τὸ βασιλικόν, ἂν δοῦλοι τύχωσιν ὄντες.* Diese und die folgenden Stellen sind von Gothofredus zu C. Th. 7, 13, 8 beigebracht.

3) Johannes Chrysostomus catechesis II (ed. Montfauc. vol. 2 p. 239): *χρὴ τὸν μέλλοντα στρατεύεσθαι . . . ἐλεύθερον εἶναι· ἂν γὰρ δοῦλός τις ᾖ, ἐκβάλλεται;* hom. in loc. n. test. 5 (ed. Montfauc. vol. 3 p. 59): *οὐδεὶς στρατεύεται οἰκέτης, ἀλλ' ἐὰν ἄλῳ δοῦλος ὤν, μετὰ τιμωρίας ἐκβάλλεται τοῦ τῶν στρατιωτῶν καταλόγου.*

4) In traianischer Zeit wird der Sclave, der sich unter die Soldaten einschleicht, mit dem Tode bestraft (Plinius ad Trai. 29. 30).

5) Marcianus Dig. 49, 16, 11: *ab omni militia servi prohibentur, alioquin capite puniuntur.* Menander das. 40, 12, 29.

6) V.-O. von 382 C. Th. 7, 13, 11 = C. Iust. 12, 43, 2.

7) V.-O. von 406 C. Th. 7, 13, 16: *servos... exhortamur, ut cumprimum* [*quamprimum* Momms.] *se bellicis sudoribus offerant, praemium libertatis, si apti ad militiam arma susceperint, pulveratici etiam nomine binos solidos accepturi.*

Schranken gesetzt[1]. Dass insbesondere die Sclaven der reichsangehörigen Barbaren zum Eintritt in das Heer aufgefordert werden[2], beruht darauf, dass nach germanischer Sitte die Knechte nicht blos 244
wie die römischen den Herrn in das Heerlager folgen, sondern auch am Kampfe selbst sich betheiligen[3]. — Selbstverständlich ist der Sclave nur dienstfähig, nicht dienstberechtigt und steht es dem die Anwerbung oder die Aushebung leitenden Offizier frei den Unfreien abzuweisen; es mag dies als Directive noch lange gegolten haben, nachdem das Rechtsprincip gefallen war. Allerdings hebt nach diesen Ordnungen der Eintritt in das Heer die Unfreiheit auf und in diesem Sinn besteht auch jetzt noch Incompatibilität zwischen dem Kriegsdienst und der Unfreiheit. — Von Zurücksetzung der Freigelassenen bei der Dienstnahme begegnet, wie hiernach selbstverständlich ist, in dieser Epoche nirgends eine Spur[4]; nur die Offizierstellen bleiben ihnen verschlossen[5].

Wir kommen zu den Rechtsgründen des Kriegsdienstes. Die allgemeine Dienstpflicht des kriegstüchtigen Mannes ist in der augustischen Ordnung nicht nur festgehalten, sondern auch von dem römischen Bürger auf den römischen Reichsangehörigen erstreckt worden, wenn auch theils aus allgemeinen politischen Gründen, theils nach Ermessen des Kriegsherrn bei der praktischen Anwendung dieses Princips auf die einzelnen Reichstheile die äusserste Ungleichheit obwaltete. In der nachdiocletianischen Epoche, wahrscheinlich

---

1) Cod. Iust. 12, 33, 6. Vgl. C. Th. 7, 18, 9, 3. Selbst die Stellen in den Scholen kauften auch Sclaven (Prokop h. arc. 24).

2) Die V.-O. von 406 (S. 250 A. 7) fährt fort: *praecipue sane eorum servos quos militia armata detentat, foederatorum, nihilo minus et dediticiorum* (d. h. der Laeten und Gentilen), *quoniam ipsos quoque una cum dominis constat bella tractare.*

3) Bei den Erulern fechten die Knechte wie die Herren, erhalten aber den Schild erst wegen bewiesener Tapferkeit (Prokop b. Pers. 2, 25). Der Gothenfürstin Amalafrida folgen, als sie den Vandalenkönig heirathet, 1000 Gothen gleichsam als Doryphoren nebst 5000 streitbaren Knechten (Prokop b. Vand. 1, 8: ὅμιλος θεραπείας εἵπετο ἐς πέντε μάλιστα χιλιάδας ἀνδρῶν μαχίμων); dem Hülfscorps der Langobarden von 2500 Mann werden 3000 streitbare Knechte beigegeben (Prokop b. Goth. 4, 26: θεραπείαν μαχίμων ἀνδρῶν ἔδωκε πλέον ἢ τρισχιλίων). Ueber den Kriegsdienst des germanischen Liten und des germanischen Knechtes vgl. Brunner Rechtsgeschichte 1, 235. 239 [2. Aufl. 1 S. 180].

4) Vgl. Staatsrecht 3, 449 f. Von einem *miles libertus* spricht Paulus Dig. 29, 1, 37.

5) V.-O. von 426 C. Th. 4, 10, 3: *ipsos qui manumissi sunt nulla ratione ad ullum quamvis humilis militiae locum sinimus admitti,* wo nach dem Zusammenhang die eigentlichen Aemter (*honores*) und die Subalternenstellen am Hofe (*palatina militia*) gemeint sind.

aber, wie wir sehen werden, erst unter Valentinian I., wird das Princip selbst aufgegeben oder vielmehr auf den Nothfall beschränkt[1] und dafür die Dienstpflicht, soweit sie bestehen bleibt, formell strenger regulirt.

245 Es sind vier verschiedene Gründe, durch welche jetzt der Kriegsdienst herbeigeführt wird: der freiwillige Eintritt; die im Steuerweg herbeigeführte Rekrutenstellung des Grundbesitzers; der Erbzwang; endlich die Zugehörigkeit zu einer dediticischen Quasigemeinde. Dieselben sollen hier so weit erörtert werden, als es für die Uebersicht der Verhältnisse erforderlich scheint.

1. Der freiwillige Eintritt in das Heer beruht der Regel nach auf Werbung; auch die oftmals vorkommende Einstellung von Kriegsgefangenen[2] wird insofern hierher gezogen werden können, als die Besiegten sich zum Eintritt verstehen, um die volle Strenge des Kriegsrechts von sich abzuwenden. — Wenn schon in vordiocletianischer Zeit die Ergänzung des Heeres regelmässig durch freiwilligen Eintritt bewirkt ward, so gilt dies von der späteren Epoche in noch gesteigertem Grade. Zwar ist in unserer Ueberlieferung von der Werbung geradezu nicht häufig die Rede; aber die Klage, dass die besseren Leute es vorzögen, bei den Beamten als Officialen einzutreten[3]; die zahllosen Erlasse wegen unberechtigten Eintritts der vom Kriegsdienst rechtlich ausgeschlossenen Personen, welche nur

1) Valentinian III. nov. 5, 1, 2: *cognoscat universitas nullum de Romanis civibus ... ad militiam esse cogendum, sed tantum ad murorum portarumque custodiam quotiens usus exegerit .. praefecti urbis dispositionibus ab omnibus obsequendum.*

2) Zosimus 1, 46: ὅσοι δὲ (von den Gothen) *διεσώθησαν, ἢ τάγμασιν Ῥωμαίων συνηριθμήθησαν ἢ γῆν λαβόντες εἰς γεωργίαν ταύτῃ προσεκαρτέρησαν.* Justinian schickt gegen die Perser fünf aus den nach Byzanz gebrachten Vandalen gebildete Reiterabtheilungen (b. Vand. 2, 14) und gegen die Gothen kriegsgefangene Perser (b. Pers. 2, 19; b. Goth. 3, 3); ebenso werden die gefangenen Gothen in das byzantinische Heer eingestellt (b. Goth. 2, 27: *οἱ δὲ βάρβαροι τῷ βασιλέως στρατεύματι ἀνεμίγνυντο*). Kaum verschieden ist die den Barbaren in den Friedensschlüssen mehrfach, zum Beispiel den Sachsen im J. 369 (Ammian 28, 5, 4: *datis ex condicione proposita iuvenibus multis habilibus ad militiam*), den Lentiensern im J. 377 (Ammian 31, 10, 17: *oblata, ut praeceptum est, iuventute valida nostris tirociniis permiscenda*) auferlegte Bedingung eine gewisse Anzahl Rekruten zu stellen. Die vornehmeren Kriegsgefangenen wurden auch wohl als Offiziere angestellt, natürlich mit Schenkung des Bürgerrechtes (vita Alex. 58: *si qui — captivi — regii aut nobiliores fuerunt, eos militiae, non tamen magnae deputavit*).

3) Vegetius 1, 7: *hinc tot ubique ab hostibus inlatae sunt clades, dum longa pax militem incuriosius legit, dum honestiores quique civilia sectantur officia, dum indicti possessoribus tirones per gratiam aut dissimulationem probantium tales sociantur armis, quales domini habere fastidiunt.*

auf die freiwillige Uebernahme des Dienstes bezogen werden können; endlich die in späterer Zeit ausserordentlich häufige Umwandlung 246
der Soldatensteuer in eine Geldleistung[1], welche das Aerarium in den Stand setzt die erforderlichen Mannschaften vielmehr zu dingen, beweisen auf das deutlichste, dass die römischen Heere dieser Epoche überwiegend aus geworbenen Leuten zusammengesetzt worden sind. Das Verfahren ist das gewöhnliche. Der Tagelöhner wandert aus seinem Dorf mit dem Brotsack auf dem Rücken nach Byzanz und stellt sich dem Werbeoffizier vor[2]; es wird Hand- oder sogenanntes Reisegeld (*pulveraticum*) gezahlt[3], unter Umständen auch eine Capitulation abgeschlossen, zum Beispiel dem Germanen zugesichert, dass er nicht jenseit der Alpen zu dienen gehalten sein solle[4]. Je nach Umständen wird die Werbung auf In- oder auf Ausländer oder auf beide gerichtet[5].

2. Die im Steuerweg herbeigeführte Rekrutenstellung des Grundbesitzers, die ihrer Entstehung nach im Dunkeln liegt, ist wahrscheinlich an die Stelle der älteren allgemeinen personalen Wehrpflicht getreten. Diese ist nicht blos in vordiocletianischer Zeit, sondern vielleicht noch bis zum Erlöschen des constantinischen Hauses principiell festgehalten worden[6]. Aber wenigstens seit Valen- 247

1) Ammian 31, 4, 4: *pro militari supplemento quod (aurum) provinciatim annuum pendebatur.* C. Th. 7, 13, 7. 13. 14. 20. 11, 18, 1.

2) Prokop b. Vand. 2, 16 aus einer Ansprache des Feldherrn an die Soldaten: ς (der Kaiser) *ὑμᾶς ἐξ ἀγροῦ ἥκοντας σύν τε τῇ πήρᾳ καὶ χιτωνίσκῳ ἑνὶ ξυναγαγὼν ; Βυζάντιον τηλικούσδε εἶναι πεποίηκεν.* Dies erläutert die schon S. 232 A. 2 angeführte Schilderung der Anwerbung des Justinus und seiner Brüder. Dies sind ie *advenae* der V.-O. von 375 (A. 3). Die gedrückte Stellung der Rekruten egenüber den älteren Mannschaften schildert Lydus de mag. 1, 47.

3) Nach der V.-O. von 375 C. Th. 7, 13, 7, 2 erhält der Rekrut 6 *solidi ratia vestis ac sumptuum;* nach denen des Honorius C. Th. 7, 13, 16. 17 in der othlage der J. 405—406 der Freie 10, der Sclave 2 *solidi* als *pulveraticum.* aher ist die Rekrutenwerbung *advenarum coemptio iuniorum* (C. Th. 7, 13, 7 pr.).

4) Ammian 20, 4, 4 erbittet bei der von Constantius verlangten Truppenndung Julian, *ut illi nullas paterentur molestias, qui relictis laribus transrhenanis b hoc venerant pacto, ne ducerentur ad partes umquam transalpinas, verendum e adfirmans, ne voluntarii barbari militantes, saepe sub eiusmodi legibus adsueti insire ad nostra, hoc cognito deinceps arcerentur.*

5) Ammian a. a. O., Zosimus 4, 12 (S. 264 A. 1).

6) Staatsrecht 3, 299. Die personale Dienstpflicht wird gefordert durch e Stellung eines *vicarius* (Traianus an Plinius 30) und durch die Form, in elcher sowohl in den Pandekten (Modestians Dig. 27, 1, 6, 8: *μὴ εἰς στρατείαν καλέγεσθαι ἄκοντας*) wie auch im theodosischen Codex (13, 3, 3 vom J. 333: *nec militiam comprehendi;* 13, 3, 10 vom J. 370; 13, 3, 16 vom J. 414) die Immunität Professoren und Aerzte ausgesprochen wird. In der justinianischen Gesetz-

tinian I.[1] wird die Rekrutenstellung nicht in dem ganzen Reich, aber in einer gewissen Zahl von Provinzen[2] in der Form der Grundsteuerhebung bewirkt. Der einzelne Grundsteuerpflichtige oder ein für diesen Zweck gebildeter Complex derselben hat eine dem Steuermass entsprechende Anzahl von Rekruten aus den eigenen Leuten zu stellen[3]. Wenn die allgemeine Wehrpflicht wenig effectiv gewesen war, so wurde diese beschränkte energisch gehandhabt; der leibeigene Bauer, der sich von seiner Stelle entfernte (*vagus*), wird dem Deserteur gleich behandelt[4]. Auch hier las nicht der Staat die geeigneten Mannschaften aus, sondern er durfte nur die ungeeigneten ablehnen; aber es konnten ihm nur Bauern angeboten
248 werden und das kostspielige Handgeld fiel weg. Indess ist die den der Rekrutenstellung selbst nicht unterworfenen Provinzen dafür auferlegte Geldsteuer auch in den dafür geeignet befundenen häufig theils electiv, theils schlechthin an deren Stelle getreten[5] und die

---

gebung sind die Verordnungen 10, 53, 6. 11 entsprechend corrigirt; die Festhaltung der alten Formel in den Verordnungen von 370 und 414 so wie in Justinians Pandekten können nur als Redactionsversehen betrachtet werden, da es damals eine allgemeine Dienstpflicht nicht mehr gab. Ammians Worte 21, 6, 6: *supplementa legionibus scripta sunt indictis per provincias tirociniis* lassen sich dagegen auch mit dem älteren System vereinigen. Wenn in der schwierigen Stelle 19, 11 nach den S. 256 A. 1 angeführten Worten es weiter heisst: *aurum quippe gratanter provinciales corporibus* (= *magis quam corpora?*) *dabunt: quae spes rem Romanam aliquotiens adgravavit,* so ist wohl gemeint, dass, je weniger auf die Provinzen Rekruten umgelegt, um so mehr Steuern von ihnen gefordert werden können. Einen sicheren Beweis für Rekrutenstellung durch die Grundeigenthümer giebt auch diese Stelle nicht.

1) Der meines Wissens älteste zweifellose Beleg für die *collatio iuniorum* ist die V.-O. von 365 C. Th. 7, 13, 2. Das Schweigen der früheren Verordnungen kann kaum zufällig sein.

2) Schon die V.-O. von 365 (A. 1) unterscheidet die Provinzen, *a quibus corpora flagitantur;* ebenso C. Th. 7, 13, 9: *ex opportunis regionibus.* Die *provinciae suburbicariae* schliesst Theodosius I. aus (C. Th. 11, 16, 12), Valentinian III dagegen ein (nov. 6, 2, 1).

3) C. Th. 7, 13, 7: *ex agro ac domo propria.* Sclaven durften damals nicht gestellt werden (S. 250 A. 1); späterhin mag man sie besonders dann zugelassen haben, wenn sie thatsächlich Bauern waren.

4) *Vagus* (auch mit dem Beisatz *atque fugitivus* C. Th. 7, 13, 6) bezeichnet entweder allgemein den persönlich Militärpflichtigen, welcher sich dem Dienst entzieht (so C. Th. 7, 18, 10 z. A. und 17), oder genauer neben *veterani filii* (C. Th. 7, 18, 10 weiterhin, ferner 7, 13, 6. 7, 20, 12. 8, 2, 3) den von seiner Heimstätte entwichenen Leibeigenen, den *alienigena idoneus militiae* der V.-O. C. Th. 7, 18, 2.

5) C. Th. 7, 13, 7. 13. 14. 20. Dies heisst *tirones in adaeratione persolvere* (nov. Valentiniani 6, 3, 1).

Behandlung derselben in der justinianischen Gesetzgebung[1] lässt erkennen, dass von dieser auf die Wehrhaftigkeit wenigstens der Bauern in einem Theile des Reichs berechneten Aushebungsform damals kaum noch Gebrauch gemacht ward.

3. Das Princip des Erbzwanges gilt, wie für den Senator des Reiches und den Decurio der Municipien, wie für den Officialen der Beamten und das Mitglied der hauptstädtischen Bäckerzunft, so auch, und zwar seit Constantin I., für den Soldaten; für die ausgedehnten Privilegien, welche dieser den Veteranen und den Söhnen derselben einräumte[2], war die Compensation diese gesteigerte, in der Führung der Soldatenkinder in der Liste[3] sich ausdrückende Dienstpflicht. Schärfer tritt auch sie erst hervor, nachdem die allgemeine persönliche Dienstpflicht principiell beseitigt war; seit Valentinian I.[4] gilt der Soldatensohn (*filius veterani*) gleich dem Colonen als persönlich militärpflichtig[5] und wird, wenn er sich nicht rechtzeitig stellt, dem Deserteur gleichgeachtet[6], wofür die um diese Zeit wenigstens im Ostreich aufkommende Erstreckung der Soldzahlung auf die Soldatenkinder[7] als Aequivalent angesehen werden kann. In Justinians Zeit 249
aber besteht der Erbzwang für den Soldaten nicht mehr[8]. — Der Erbzwang ist exclusiv. Wer in irgend einer Beziehung einem solchen unterliegt, kann nicht in eine andere ebenfalls mit Erbzwang ver-

1) In Iustinians Codex wird diese Lieferung meines Wissens nur einmal (12, 16, 2) beiläufig erwähnt.

2) Zuerst ausgesprochen werden sie in dem Gesetz vom J. 319 C. Th. 7, 22, 1 und später sehr oft.

3) C. Th. 7, 1, 11: *inter adcrescentes matriculis attinentur.*

4) Die betreffende V.-O. von 364 ist C. Th. 7, 1, 5.

5) Stellung eines Stellvertreters kommt vor (C. Th. 12, 1, 78).

6) Die Gleichstellung des sich nicht stellenden (*vacare* C. Th. 7, 22, 2. 10. 3, 2, 3) *veterani filius* (wobei der *militis filius* immer mitverstanden ist C. Th. 7, 23, 6. 10) mit dem *colonus vagus* findet sich zuerst in der V.-O. von 370 C. Th. 7, 13, 6 (wo zu Anfang für *vagus aut veteranus* zu lesen ist *vagus aut veterani filius*), ausserdem C. Th. 7, 18, 10. 7, 20, 12. 8, 2, 3.

7) Die Soldzahlung an die *familiae* erscheint in Askalon bereits in einer Urkunde des J. 359 [B. G. U. I, 316] (in dieser Zeitschr. [Hermes] 19, 422) und die V.-O. vom J. 409 C. Th. 7, 4, 31 beschränkt sie auf den Orient und auf Aegypten. Dem Orient gehören auch die übrigen Zeugnisse dafür an (377 C. Th. 7, 4, 17; 406 C. Th. 7, 4, 28; 420 C. Th. 10, 1, 17). Die weströmische Verordnung von 372 C. Th. 7, 1, 11 untersagt sie und die ebenfalls weströmische von 399 C. Th. 7, 5, 1 erwähnt sie nur.

8) Er ist festgehalten für die Officialen der Militärbeamten (cod. Iust. 12, 47). Dass dem ältesten Sohn des in der Schlacht gefallenen Soldaten oder Subalternoffiziers bis hinauf zum Biarchen der väterliche Sold zugesichert wird (C. Iust. 12, 47, 3), ist ein Recht desselben, keine Pflicht.

sehene Stellung eintreten; demnach ist dem Soldatensohn, falls er zum Soldaten tauglich ist, ebenso der Eintritt in eine andere derartige Lebensstellung verschlossen, wie auch umgekehrt der municipale Decurio, der hauptstädtische Corporatus, der Officialis einer Behörde unfähig sind in das Heer einzutreten. Bei der Annahme eines Rekruten ist dessen Freiheit von derartigen Verpflichtungen vor allen Dingen nachzuweisen, da sehr häufig der Versuch gemacht ward sich auf diese Weise insbesondere dem lästigen Decurionat zu entziehen.

4. So weit die innerhalb der römischen Reichsgrenzen angesiedelten nicht in die Municipalverbände des Reiches eingeordneten Barbaren in der früher (S. 225 f.) erörterten Form der Clientelsouveränetät constituirt werden, schliesst dies Verhältniss wohl die Waffenhülfe ein, aber der Regel nach nicht die Rekrutenstellung zum römischen Heer. Wenn ausnahmsweise der Unterthänigkeitsvertrag die jährliche Stellung einer gewissen Zahl von Rekruten für das Reichsheer ausbedingt, werden diese gleich den geworbenen Mannschaften in beliebiger Weise den Truppenkörpern zugetheilt[1]. Aber
250 es ist dies nicht die einzige Form der Unterthänigkeit reichsangehöriger und ausserhalb des Municipalverbandes stehender Gemeinden. Unter Umständen werden ihnen wenigstens seit der frühen Kaiserzeit und vielleicht schon in der republikanischen römische Offiziere vorgesetzt, *praefecti civitatis* oder *gentis*. Insbesondere in den Alpendistricten der italischen Nordgrenze lässt es sich deutlich verfolgen, wie dieses System neben das der Clientelfürsten tritt und dasselbe

1) Ammian 17, 13, 3 zum J. 358: *(Limigantes Sarmatae) tributum annuum dilectumque validae iuventutis et servitium spoponderunt.* Nachher 19, 11 erbieten sich dieselben, auf römisches Gebiet übersiedelnd, Unterthanenlasten (*tributariorum onera*) zu übernehmen und der Kaiser hofft sich dadurch die Rekrutirung des Heeres zu erleichtern (*proletarios lucrabitur plures et tirocinia cogere poterit validissima*). 30, 6, 1 zum J. 375: *Quadorum .. legati ... ut (pacem) adipisci ... possent, et tirocinium et quaedam utilia Romanae rei publicae pollicebantur.* 31, 4, 4 wird nach dem Uebertritt der Gothen das Glück des Kaisers gefeiert, *quod ex ultimis terris tot tirocinia trahens* (vorher c. 1 erklären die Gothen *se .. daturos si res flagitasset auxilia* oder nach Eunapius fr. 42 Müll. *προσθήκην τῇ συμμαχίᾳ παρέξειν ἐπαγγελλόμενοι*) *ei nec opinanti offerret, ut conlatis in unum suis et alienigenis viribus invictum haberet exercitum et, pro militari supplemento quod provinciatim annuum pendebatur* (S. 254 A. 5), *thesauris accederet, auri cumulus magnus.* Insbesondere die letztere Stelle kann nur verstanden werden von dauernder Stellung einer Anzahl Rekruten, in Folge deren die Anwerbung sich verringert und die dafür von den nicht zur personalen Rekrutenstellung herangezogenen Provinzen gezahlten Steuergelder der Staatskasse verbleiben.

allmählich verdrängt[1]; und wenn es hier weiterhin den militärischen Charakter verliert und anstatt des Offiziers der Steuereinnehmer, das heisst anstatt des *praefectus* der *procurator* eintritt, so hat es anderswo, vor allem in Africa, für solche Fälle, wo die Föderation und das Stammfürstenthum unzweckmässig erschienen, besonders für kleinere Distrikte zu allen Zeiten Anwendung gefunden[2]. Auch in der Epoche, mit der wir uns hier beschäftigen, sind die africanischen *praefecti limitis* wahrscheinlich nicht blos den römischen Truppen vorgesetzt, sondern auch den ihrem Bereich angehörenden Barbaren; indess ist die africanische Grenzhut dieser Epoche zu unvollkommen bekannt, als dass sich feststellen liesse, in wie weit diese Barbaren unter Stammhäuptern standen oder in deren Ermangelung Aushebung und Commando direct von den Römern ausgeübt ward. Wohl aber erscheint anderswo eine solche Rechtsform, mit der dann die persönliche Militärpflicht[3] ebenso verknüpft ist wie mit dem Verhältniss des Colonus und des Soldatensohnes[4]. Aehnlich wie die Abtheilungen der *milites limitanei* (S. 209), deren Organisation wohl dabei zu 251
Grunde gelegt ist, werden ausländische Ansiedler als eigene Körperschaften constituirt[5] und unter einen römischen Offizier, einen *prae-*

1) Ueber die *praefecti civitatium* in den cottischen und den Seealpen vgl. meine Auseinandersetzung C. I. L. V p. 809. 902; gleichartig ist der *praefectus civitatium Moesiae et Treballia*[*e*] das. n. 1838 [= Dessau 1349].

2) Belege für Africa sind der [*pr*]*aef. cohortis VII Lusitan(orum)* [*et*] *nation(um) Gaetulicar(um) sex quae sunt in Numidia* (C. V, 5267 [= Dessau 2721]); *praef(ectus) gentis Musulamiorum* (C. VIII, 5351 [= Dessau 1435]); *praef(ectus) gentis Cinithiorum* (C. VIII, 10500 [= Dessau 1409]); aus anderen Gegenden der *praef. ripae Danuvi et civitatium duar. Boior. et Azalior.* (C. IX, 5363 [= Dessau 2737]); [*pr*]*aef. civitatis Maeze*[*iorum*] (in Dalmatien; C. IX, 2564); *praef. I cohortis Corsorum et civitatum Barbariae in Sardinia* (C. XIV, 2954 [= Dessau 2684]). [Vgl. v. Domaszewski, Bonn. Jahrb. 117 (1908) S. 107. 136.]

3) Das meint die S. 258 A. 2 angeführte Verordnung von 405 mit den Worten *quos militia armata detentat* und eine andere vom J. 400 (A. 4) mit den Worten *quos militiae origo consignat.*

4) Die drei Kategorien stehen neben einander in den beiden V.-O. vom J. 400 C. Th. 7, 18, 10 also: *ut desertores veteranorum filios ac vagos et eos, quos militiae origo consignat* (A. 3), *ad dilectum iuniorum provocet* und 7, 20, 12 in der offenbar vollständigen Aufzählung der Gründe der persönlichen Militärpflicht, also: *quisquis laetus* (*luctus* Hdschr.) *Alamannus Sarmata, vagus vel filius veterani aut cuiuslibet corporis dilectui* (*dilectus* Hdschr.) *obnoxius* (womit vermuthlich die *corpora* der *milites limitanei* gemeint sind; vgl. S. 211) *et florentissimis legionibus inserendus.*

5) Dies scheint noch die Verordnung des Severus vom J. 465 (nov. 2, 1 [ed. P. Meyer p. 201 cf. p. XXIV]; vgl. lex Burg. tit. 46. MG.LL. 3, 623) anzuerkennen; indess sind die Worte hoffnungslos zerrüttet. Sie lauten in der

fectus und an letzter Stelle wie die Civilgemeinden unter den *praefectus praetorio*, so diese unter den *magister militum* gestellt[1]. Mit Recht werden sie also mit der neben der Unterthänigkeit die Gemeindelosigkeit ausdrückenden Benennung der *dediticii* belegt[2]. Der Zeit nach können wir nur sagen, dass sie schon zu Diocletians Zeit bestanden haben[3]. Dem Orte nach treten sie vor allem in Gallien, daneben in Italien auf; als in dieser Weise angesiedelt werden genannt Alamannen oder Sueben, Sarmaten, Franken, Taifalen[4]. Sie
252 zerfallen in zwei Kategorien. Die eine bei weitem wichtigere und wahrscheinlich auch ältere begegnet nur in Gallien unter der nicht römischen und nicht mit Sicherheit erklärten Benennung der *laeti*. Diesen sind eigene Quasi-Territorien (*terrae laeticae*) zugewiesen[5],

einen Ueberlieferung: *quoniam . . . ad nos provincialium querela pervenit eo quod leti et aliaque corpora publicis obsequiis deputata homines quorundam se colonis vel famulis . . sociassent*, während in der anderen epitomirenden überliefert ist: *ut si ex marcianitano et anderoneco* — oder *marcialitano lito andorinico* — *vel quocunque alio corpore publico et colono aut servo possessoris.*

1) Dies lehrt bekanntlich die Notitia dignitatum. Auch eine V.-O. von 369 C. Th. 7, 20, 10 spricht von dem *praepositus aut fabricae aut classi aut laetis.*

2) Diese Bezeichnung braucht Ammian 20, 8, 13 (vgl. 21, 4, 8) von den Laeten und in rechtlicher Allgemeinheit die V.-O. vom J. 405 C. Th. 7, 13, 16 neben der verwandten Kategorie der *foederati.*

3) Die früheste Erwähnung ist die in der Ansprache an Constantius vom J. 296 c. 21: *tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Treverorum arva iacentia laetus postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit.* Also wurden von Maximian die Franken neu unterworfen, die Laeten aber den Treverern und Nerviern durch seine Siege zurückgegeben.

4) Die Laeten heissen Germanen bei Ammian 16, 11, 6. Die Alamannen nennt die V.-O. vom J. 400 (S. 257 A. 4), womit die gallischen *laeti gentiles Suebi* der Notitia (Occ. 42, 34. 35. 42? 44) zusammenfallen werden. Die *laeti Franci* hat die Notitia 42, 36 in Gallien. Ausonius im J. 378 geschriebenes Gedicht (carm. 6 Schenkl): *hostibus edomitis qua Francia mixta Suebis certat ad obsequium, Latiis ut militat armis* bezieht sich wahrscheinlich auf diese suebischen und fränkischen Laeten. Die Sarmaten nennt die Verordnung vom J. 400, die *Sarmatae gentiles* als in Italien wie in Gallien an zahlreichen Orten angesiedelt die Notitia. Die *Sarmatae et Taifali gentiles* hat die Notitia in Gallien 42, 65. Julian bei Ammian 20, 8, 13 verspricht zu senden *laetos quosdam cis Rhenum editam barbarorum progeniem vel certe ex dediticiis qui ad nostra desciscunt;* anderswo 16, 11, 12 spricht Ammian von den *laeti barbari.* Zosimus Auffassung der Laeten (2, 54 von Magnentius: *γένος ἕλκων ἀπὸ βαρβάρων, μετοικήσας δὲ εἰς Λέτους ἔθνος Γαλατικόν*) macht die Parallele zu der Umnennung der Galater in *bucellarii* und der Gothen in *foederati* (S. 243).

5) V.-O. vom J. 399 C. Th. 13, 11, 10: *ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum imperium contulerunt, quibus terrae laeticae administrandae sunt.* Die viel häufigeren Ansiedelungen der Barbaren in der Form des Colonats gehören natürlich nicht hierher.

zugleich aber dieselben mit den einzelnen gallischen Gemeinden, und zwar keineswegs durchaus mit den örtlich benachbarten, in der Weise verknüpft[1], dass diesen ein Theil des Bodenertrags zufällt, vielleicht die gewöhnliche Grundsteuer hier nicht für den Staat, sondern für die betreffende Civitas erhoben wird[2]. Es mag dies wohl eine Entschädigung gewesen sein für die bei diesen Gemeinden ausserordentlich gesteigerte Rekrutenstellung (S. 240). Oertliche Besatzungen sind diese Ansiedelungen ihrer Lage nach offenbar nicht gewesen; auch scheinen sie nicht eigene Truppenkörper gebildet zu 253
haben[3], sondern nur in derselben Weise wie anderswo die *coloni* und wohl noch in stärkerem Masse als Rekruten ausgehoben worden zu sein[4]. — Hinsichtlich der zweiten Kategorie, welche als *gentiles* schlechtweg bezeichnet werden, steht nur so viel fest, dass sie den *laeti* im Range nachstanden[5] und dass der Bodenbesitz mit dem, was daran hängt, bei ihnen wegfällt[6]; diese Siedelungen sind ver-

1) Beseitigt man unter den für uns verständlichen Namen der einzelnen Ansiedelungen der *laeti* theils die von der alten Heimath herrührenden (S. 258 A. 4), theils die von dem Wohnsitz entnommenen (*laeti* [*Batavi*] *Nemetacenses* — *laeti* [*Batavi*] *Contraginnenses* — *laeti* [*Lingonenses*] *per diversa dispersi*), so bleiben die drei Abtheilungen der *laeti Batavi*, der *laeti Nervii* und der *laeti Lingonenses*, von welchen die *laeti Nervii* im Gebiet der Nervier selbst, die übrigen von den Hauptorten weit entfernt angesiedelt sind.

2) Dies zeigt die S. 258 A. 3 angeführte Stelle aus der Rede vom J. 296; die Laeten der Nervier und der Treverer bauen ihren Acker für diese. Dass Julian die Barbaren, welche die gallischen Städte plünderten, zu *tributarii* (pflichtig zur Staatssteuer) *et vectigales* (pflichtig zu städtischen Abgaben) gemacht (Ammian 20, 4, 1) und dass er den Gemeinden ihre Nutzungen wieder geschafft hat (Ammian 25, 4, 15: *vectigalia civitatibus restituta cum fundis*), wird wohl zunächst auf die Laeten und deren Abgaben an die gallischen Gemeinden sich beziehen; die Herstellung der Ordnung in Gallien schloss dies nothwendig ein.

3) Dass Constantius gegen Julian den gewesenen *mag. eq.* von Gallien *cum laetis* voraussendet (Amm. 21, 13, 16), geschieht, weil er durch den in Gallien wohlbekannten Führer und durch diese gallischen Mannen Julians Truppen auf seine Seite zu ziehen hofft; von einem Numerus der Laeten ist weder hier noch sonst wo die Rede.

4) Julian verspricht dem Constantius zur Ergänzung der *scholae* jährlich eine Anzahl *laeti* zuzusenden (Ammian 20, 8, 13. S. 258 A. 4). Aus den Laeten, Alamannen und Sarmaten sollen nach der V.-O. von 400 (S. 257 A. 4) die Legionen ergänzt werden.

5) Die Notitia stellt sie immer an die zweite Stelle.

6) Da erst durch Odovacar die Barbaren in umfassender Weise in Italien angesiedelt wurden, so können die Sarmaten der Notitia unmöglich ebenfalls schon als Bodenbesitzer betrachtet werden, zumal da die Städte, in denen wir später die Gothen finden, mit jenen sich im Allgemeinen decken und eine

muthlich, anders als die laetischen, zunächst als örtliche Besatzungen zu fassen[1] und sie werden ihren Unterhalt ähnlich erhalten haben wie die nicht sesshaften Soldaten. Daneben können sie füglich gleich den Laeten Rekruten gestellt haben.

7. Das Gesammtheer und das Commando.

Obwohl in der bisher gegebenen Darstellung sowohl über die Stärke der einzelnen Truppenkörper wie über das Commando die wesentlichen Momente zur Sprache gekommen sind, wird es angemessen sein, theils hinsichtlich der Theilziffern und der Gesammtzahl, theils in Betreff des Commandos und der daran haftenden Jurisdiction die gefundenen Ergebnisse zusammenzufassen und zu ergänzen.

Die Truppenkörper, deren numerische Bestimmung für das Ge-
254 sammtergebniss in Betracht kommt, sind in der Infanterie die *legio*, das *auxilium* und die *cohors*, in der Reiterei die *schola*, die *vexillatio*, der *cuneus equitum*, die *equites* und die *ala*.

Dass für die Legion eine zwiefache Ziffer angenommen werden muss oder vielmehr unter dieser Benennung bald die alte Volllegion von 6000, bald ein Legionsdetachement oder die Neulegion von wahrscheinlich 1000 Mann verstanden ist, wurde bereits entwickelt (S. 222. 238). Die erstere Annahme ist unabweislich und wird auch dadurch gefordert, dass sämmtliche allgemeine Angaben über die Stärke der Legion aus dieser Spätzeit, die orientalischen wie die occidentalischen, nur die Legion von 6000 Mann kennen[2]. Ebenso unabweislich aber ist es, dass die Legion nicht immer in diesem Sinne gesetzt wird, vielmehr regelmässig eine bei weitem kleinere Truppe bezeichnet. Zu den früher angeführten Beweisen tritt hinzu, dass bei der Belagerung von Amida unter Constantius von dem selbst dabei betheiligten Ammian die aus 7 Legionen bestehende Besatzung nebst einigen anderen Truppentheilen so wie den dienstfähigen dort wohnhaften oder dorthin geflüchteten Leuten auf nicht mehr als etwa 20000 Köpfe angeschlagen wird[3]. Für die Ansetzung auf

---

gewisse Ersetzung jener Militäransiedelungen durch die Germanen Odovacars und Theoderichs sich nicht verkennen lässt.

1) Wenn diese Ansiedelungen, wie es scheint, um das J. 400 entstanden sind, so passt ihre Lage recht wohl zu der damaligen Defensive.

2) Marquardt Handb. 5^2, 455.

3) Ammian 19, 2, 14. Derselbe verzeichnet 18, 9, 3 (vgl. 19, 5, 2) diese Legionen: es sind die in Amida garnisonirende *V Parthica*, also eine der wahrscheinlich von Diocletian eingerichteten Grenzlegionen oder deren in Amida

1000 Mann spricht theils die Angabe Prokops[1], dass Geiserich, indem er seine Vandalen unter 80 Tribune stellte, damit den Anschein erweckt habe einer Gesammtstärke seiner Truppen von 255
80000 Mann, theils das oben (S. 224) entwickelte Verhältniss des Tribuns zu der Neulegion. Die Ziffer passt ferner sowohl zu der zwischen der Neulegion und der Vexillation bestehenden Correspondenz, da die taktische Einheit für die Infanterie stärker gewesen sein muss als die für die Reiterei, wie auch zu den eben angeführten ammianischen Ziffern und zu den Legionsdetachements dieser Zeit von 300[2] und 500[3] Mann. Ob das Wort in dem einen oder dem anderen Sinn zu nehmen ist, lässt sich nur im einzelnen Fall und zuweilen überhaupt nicht entscheiden; im Allgemeinen kommt bei den vordiocletianischen Grenzlegionen der Voll-, bei den nachdiocletianischen Grenz- und bei sämmtlichen Legionen der Kaisertruppen der Theilbegriff zur Anwendung.

Das Auxilium scheint einmal in der Stärke von 500 Mann vorzukommen[4]; und es wird dagegen nicht eingewendet werden können, dass es hie und da missbräuchlich Legion (S. 239 A. 2) und dass häufig die Truppen überhaupt Legionen genannt werden, da bei der incorrecten Redeweise der Schriftsteller dieser Zeit sie füglich auch ungleiche Truppenkörper durcheinander geworfen haben können.

---

stehender Theil; zwei aus Gallien, die unter ihren früheren Namen *Magnentiaci et Decentiaci* aufgeführt werden (diese verlieren in einem Nachtgefecht 400 Mann Amm. 19, 6, 11) und vier wahrscheinlich zu dem Heer des *mag. mil. per Orientem* gehörige, die *tricensimani*, also ein Detachement der alten rheinischen Legion gleich dem Not. Occ. 7, 108 aufgeführten; die *decimani fortenses*, ebenfalls ein Detachement der pannonischen *X gemina*, wie sich deren andere in der Notitia finden; die *Superventores* und die *Praeventores*. In der Notitia fehlt die *V Parthica*, während sie die Nummern *I. II. III. IV. VI* aufführt und fehlen ebenso alle übrigen hier genannten Legionen, ohne Zweifel weil sie bei der Eroberung des Platzes zu Grunde gingen. Uebrigens können unter diesen sieben Legionen auch *auxilia* der Garde gewesen sein, da Ammian, überhaupt in der Terminologie nicht correct, auch diese Legionen nennt (S. 239 A. 2). — Zu diesen sieben Legionen kommt weiter eine in Amida garnisonirende Schwadron mesopotamischer Reiter.

1) b. Vand. 1, 5; vgl. meine ostgoth. Studien im N. Arch. 14, 499 [s. unten].

2) Ammian 20, 4, 2 (S. 241 A. 2). 31, 11, 2: *cum trecentenis militibus per singulos numeros* (der Infanterie) *lectis*.

3) Ammian 31, 10, 13: *per legiones singulas quingenteni leguntur armati*.

4) Die 500 *mixti cum Germanis Galli* (Ammian 25, 6, 13. c. 7, 3), welchen der Uebergang über den Tigris gelingt, scheinen eines der gallischen Auxilien zu sein.

Die *cohors* der vordiocletianischen Zeit, regelmässig von 500 Mann, obwohl auch Doppelcohorten vorkommen, ist wohl unverändert geblieben; die abweichende Angabe ihrer Stärke auf 300 Mann[1] ist wenig beglaubigt.

In der Reiterei ist die *schola* von 500 Mann hinreichend gesichert (S. 232 A. 6).

Dieselbe Stärke wird der zu der Legion der Kaisertruppen gehörenden *vexillatio* gegeben[2] und es liegt kein Grund vor diese Ziffer zu beanstanden.

Für den *cuneus equitum* und die *equites*-Truppe fehlt jeder Anhalt; schwerlich aber waren sie wesentlich verschieden von den übrigen der Reiterei.

256 Endlich die Ala, in älterer Zeit regelmässig von 500 Mann, wenngleich auch bei ihr Doppelstärke vorkommt, soll in dieser Epoche 600, bei berittenen Schützen 500 Mann gezählt haben[3].

Dass die Grenztruppen wenigstens in Africa in Anastasius Zeit und vielleicht durchgängig in kleine Garnisonen von je 100 bis 200 Mann auseinander gelegt waren[4], ist militärisch bemerkenswerth, für die Summenziehung aber nicht zu verwenden, da sich nicht be-

---

1) Lydus de mag. 1, 46. 2) Lydus a. a. O.

3) Nach Lydus a. a. O. ist die ἴλη, die er vorher mit *ala* erklärt hat, ἀπὸ χ΄ ἱππέων, die Turma (S. 207 A. 3) ἀπὸ φ΄ τοξοτῶν ἱππέων. Zwei aus Illyricum nach Mesopotamien geschickte Schwadronen (*duarum turmarum equites*) zählen 700 Reiter (Ammian 18, 8, 2). Eine ἴλη τῶν καταφράκτων ἱππέων der persischen Armee zählt über 400 Reiter (Eunapius fr. 20 Müll.). — Auf die bei Prokop zahlreich begegnenden Ziffern gehe ich nicht ein. Sie betreffen theils die Zuzüge der Bundesgenossen, wie zum Beispiel vier Hunnen zusammen 1200, ein Eruler 300 Reiter führen (b. Pers. 1, 13. 14), theils die Schaaren der Capitäne der *bucellarii*, theils militärische Detachements und sind in allen diesen Fällen unbrauchbar, obwohl das häufige Auftreten der Abtheilungen von 500 Reitern bemerkenswerth ist (b. Vand. 1, 21. 2, 2. 3). Auffallend ist der nur 50 Mann führende καταλόγου ἱππικοῦ ἄρχων b. Vand. 2, 23.

4) Erlass des Anastasius (S. 210 A. 5): ἐνσπεσατου (?) γινομένου μὴ καταζητῖσθαι ὡς ἀσθενεῖς ἢ ἀχρείους τοὺς πρώτους ἑκάστου ἀριθμοῦ καὶ κάστρου, τοῦτ᾽ ἐστὶν εἴ μὲν ἑκατὸν εἶεν ἄνδρες, τοὺς πρώτους πέντε, εἰ δὲ διακόσιοι, τοὺς πρώτους δέκα· τὴν δὲ αὐτὴν ἀναλογίαν καὶ ἐπὶ τοῖς πλίοσιν καὶ ἐπὶ τοῖς ἐλάττοσιν ἀνδράσιν φυλάττεσθαι. Die dem gesetzlichen Ende der Dienstzeit und damit den dafür ausgesetzten Belohnungen sich nähernden Soldaten wurden häufig entlassen, um diese Belohnungen zu ersparen (Prokop hist. arc. 24); vor solcher Entlassung schützt hier Anastasius die ältesten Mannschaften bis zum zwanzigsten Theil der Gesammtzahl. Ueber das Verhältniss des *numerus* zum *castrum* ist schon S. 210 A. 5 gesprochen worden; jenes scheint hier das Hauptlager des Truppenkörpers zu sein. Im gleichen Sinn unterscheidet Ammian (S. 264 A. 1) *castra* und *castella*.

stimmen lässt, wie viele solcher Garnisonen auf den einzelnen Numerus kommen.

Einen auf dieser wenig befestigten Grundlage angestellten Versuch die in der Notitia vorliegenden Verzeichnisse ziffermässig zu berechnen, lege ich hier vor in der Hoffnung, dass ihm nicht mehr Gewicht beigelegt werde, als er beanspruchen kann. Bei den Grenztruppen musste dabei von Italien, Gallien, Britannien und den africanischen Provinzen mit Ausnahme Aegyptens abgesehen werden, da für Italien, Gallien und die africanischen Provinzen des Westreichs die Angaben unvollständig und völlig unberechenbar sind, 257
Britannien einer älteren Redaction angehört und Libya in der Urkunde ausgefallen ist; es beschränkt also der Anschlag für die Grenzheere sich auf Spanien, das Donaugebiet, den Orient und Aegypten. Die Legionen sind nach Ermessen als Voll- oder als Neulegionen behandelt, die nachweisbare Detachirung zu den Kaisertruppen berücksichtigt. Kleinere nicht sicher einzureihende Truppenkörper und die Flotten sind übergangen.

Grenztruppen:

Fussvolk:	Legionen zu 6000 od. 1000 Mann	185000	
	Auxilien (44) zu 500 Mann	22000	
	Cohorten (85) zu 500 Mann	42500	
			249500 Mann
Reiterei:	*cunei* und *equites* (161) zu 500 Mann	80500	
	Alen (60) zu 500 Mann	30000	110500
			360000 Mann

Kaiserheer:

Fussvolk:	Legionen (94) zu 1000 Mann	94000	
	Auxilien (108) zu 500 Mann	54000	
			148000 Mann
Reiterei:	Vexillationen (81) zu 500 Mann	40500	
	scholae (12) zu 500 Mann	6000	46500
			194500 Mann
	zusammen:		554500 Mann

Geschichtliche Angaben über den Militärstand dieser Jahrhunderte finden sich nur spärlich. Der Truppenbestand von 33 Legionen oder ungefähr 300000 Mann ist für den Anfang des dritten Jahrhunderts wohl beglaubigt[1]; Diocletians nächste Vor-

1) Marquardt Handb. 5, 451. Severus hat den alten dreissig drei neue Legionen hinzugefügt; 33 Legionen gab es noch unter Alexander.

gänger werden denselben nicht wesentlich verändert, aber eher erhöht als vermindert haben. Was über Diocletian selbst und über Constantin in dieser Hinsicht mitgetheilt wird, ist schon erörtert worden (S. 220f.).*) Valentinian I. verstärkte die römische Armee
258 ansehnlich theils aus dem keltischen Landvolk, theils durch überrheinische Barbaren[1]. Unter Theodosius I. sollen die römischen Reichstruppen stärker gewesen sein als je zuvor[2]. Von einem Schriftsteller der justinianischen Zeit wird der Sollbestand für beide Reichshälften auf 645000 Mann angegeben, während Justinian höchstens 150000 Mann unter den Waffen gehabt habe[3]; in der That sind von diesem Kaiser die wichtigsten überseeischen Kriege mit ganz unzulänglichen Streitkräften unternommen worden[4] und es geht in diesem Regiment eine begehrliche und verwegene Eroberungspolitik mit der kläglichsten militärischen Schwäche Hand

---

*) [Nachzutragen ist das Exzerpt aus Lydus de mens. I, 27 (p. 13 Wünsch): *ὅτι ἐπὶ τοῦ Διοκλητιανοῦ ἡ πᾶσα τῶν Ῥωμαίων στρατιὰ μυριάδες ἦν ὀκτὼ καὶ τριάκοντα καὶ ἐννακισχίλιοι καὶ ἑπτακόσιοι καὶ τέσσαρες, ναυτικὴ δὲ δύναμις ἡ ἐπὶ τῶν ἐπικαίρων χωρίων ναυλοχοῦσα ἐπί τε τοῖς ποταμοῖς ἐπί τε τῇ θαλάσσῃ τετρακισμύριοι καὶ πεντακισχίλιοι καὶ πεντακόσιοι ἑξήκοντα καὶ δύο· ὅτι πρὸς τοῦτον τὸν ἀριθμὸν ὁ μέγας Κωνσταντῖνος ἐπὶ τῆς ἀνατολικῆς βασιλείας τὸν στρατὸν διέθηκεν, ὡς ἑτέρας τοσαύτας μυριάδας στρατοῦ προστεθῆναι τῇ Ῥωμαϊκῇ πολιτείᾳ.* DESSAU.]

1) Zosimus 4, 12: *ἔκ τε τῶν προσοικούντων τῷ Ῥήνῳ βαρβάρων καὶ ἐκ τῶν ἐν τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίους ἔθνεσι γεωργῶν τοῖς στρατιωτικοῖς ἐγκαταλέξας τάγμασιν.* Ammian 30, 7, 6: *Valentinianus et auxit exercitus valido supplemento et utrubique Rhenum celsioribus castris munivit atque castellis.*

2) Themistius or. 18 p. 270 Bonn.: *ᾧ* (dem Theodosius) *πλοῦτος τοσοῦτον βόσκει στρατὸν ὅσον οὔποτε ἡ Ῥωμαίων ἡγεμονία.* Zosimus 4, 29 sagt freilich das Gegentheil: *τὸ στρατιωτικὸν ἐν ὀλίγῳ μεμείωτο χρόνῳ καὶ εἰς τὸ μηδὲν περιίστατο.* Aber dass er c. 27 ihn selbst die Zahl der niederen Offiziere (*ἰλάρχας καὶ λοχαγοὺς καὶ ταξιάρχους*) verdoppeln lässt, spricht nicht zu Gunsten des parteiischen Berichterstatters.

3) Agathias 5, 13 (daraus Johannes Antiochenus fr. 218 Müller): *τὰ τῶν Ῥωμαίων στρατεύματα οὐ τοσαῦτα διαμεμενηκότα ὁπόσα τὴν ἀρχὴν ὑπὸ τῶν πάλαι βασιλέων ἐξεύρηται, ἐς ἐλαχίστην δέ τινα μοίραν περιελθόντα οὐκέτι τῷ μεγέθει τῆς πολιτείας ἐξήρκουν· δέον γὰρ ἐς πέντε καὶ τεσσαράκοντα καὶ ἑξακοσίας χιλιάδας μαχίμων ἀνδρῶν τὴν ὅλην ἀγείρεσθαι δύναμιν μόλις ἐν τῷ τότε εἰς πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν περιειστήκει.* Auf welche Epoche die erste Ziffer sich bezieht, wird nicht gesagt; nur zeigt das Folgende, dass der Verfasser das Doppelreich im Sinn hatte.

4) Die vandalische Expedition zählte 10000 Mann Infanterie, 5000 Reiter (mit Einrechnung der 400 Eruler und 600 Hunnen), 2000 Flottensoldaten auf 92 Dromonen, daneben 500 Transportschiffe und 20000 Nichtcombattanten (Prokop b. Vand. 1, 11). Zum Umsturz des Gothenreichs, dessen Armee auf 150000 Streiter, meist gepanzerte Reiter, angeschlagen wurde (Prokop b. Goth. 1, 16. 24), wurden von Byzanz 7000 Mann entsandt (a. a. O. 1, 5. 3, 21).

in Hand. Die aus den unvollständigen Partialansetzungen der Notitia oben entwickelte Gesammtziffer stimmt mit der überlieferten vollständigen insoweit zusammen, dass danach annähernde Richtigkeit auch für jene Aufstellungen in Anspruch genommen werden kann. Für das Verhältniss des alten Grenz- und des neueren Kaiserheeres und für das der verschiedenen Waffen gewähren dieselben wenigstens Anhaltspunkte. Allerdings ist dabei nicht zu übersehen, dass die hier vorgelegten sämmtlich Normalziffern sind und dass das Einschwinden der Reichsarmee vor allem wohl auf der Unvollzähligkeit 259
des Effectivstandes beruht, in welcher Hinsicht insbesondere gegen Justinian schwere und wahrscheinlich wohlbegründete Anklagen erhoben werden[1]. Auch dieser letzte Abschnitt der römischen Geschichte hat militärisch seine eigene Blüthezeit und seinen eigenen Verfall; die gallisch-germanische Infanterie der constantinischen Periode unter ihren grossentheils germanischen Offizieren verhält sich zu den im griechischen Osten von thrakischen Condottieri geworbenen Reiterschaaren Justinians ungefähr wie die Legionen des Augustus zu denen der gallienischen Zeit und wie der Zahl, so auch dem Werthe nach stehen die Soldaten des sechsten Jahrhunderts tief unter denen des vierten.

Wir wenden uns zu der Erörterung des Commandos und der mit diesem verknüpften Jurisdiction. In Strafsachen jeder Art waren seit langem die allgemeinen Gerichte für den Soldaten unzuständig und fungirte dabei als Richter der commandirende Offizier[2]. In Civilsachen aber bleiben bis auf Theodosius II. die allgemeinen Gerichte für den Soldaten competent und Verstösse dagegen werden mehrfach als Missbrauch gerügt[3]. Aber nach einer Verordnung vom J. 413[4] kann der Soldat auch in solchen Fällen nur bei dem Offizier verklagt werden und dabei ist es geblieben[5]. Als Kläger hat der

1) Prokop hist. arc. 24. Vegetius 2, 3.

2) Cod. Th. 2, 1, 2. Den Civilisten kann das Militärgericht nicht bestrafen, auch wenn der Verletzte Soldat ist (C. Th. 1, 5, 2 = Iust. 1, 26, 4. C. Th. 1, 7, 2).

3) V.O. von 355 C. Th. 2, 1, 2 und von 397 C. Th. 2, 1, 9. Auf Grund einer Delegation von Seiten des beikommenden Civilrichters kann allerdings der Offizier einen Civilprozess entscheiden (Gordian cod. Iust. 7, 48, 2). Die Erhebung der Steuern von grundbesitzenden Soldaten wird im J. 386 den militärischen Behörden zugewiesen (C. Th. 1, 14, 1). 4) C. Iust. 3, 13, 6.

5) Die Regel wird anerkannt in den Verordnungen von 438 (nov. Theod. 4) und 450 (nov. Marciani 1, 6. 7) und in dem ägyptischen Kaiserschreiben auf Papyrus, das ich in Bekkers und Muthers Jahrbuch des deutschen Rechts 6 (1863), 398 f. [Ges. Schr. 2, 342] behandelt habe; endlich in Justinians Gesetzgebung (Dig. 5, 1, 7) und speciell für Italien nach der Wiedereroberung (S. 266 A. 3).

Soldat auch jetzt noch sich an das Civilgericht zu wenden[1]. Erst unter den germanischen Königen ist das gothische Militärgericht auch hierauf erstreckt worden[2], was dann nach der Eroberung Italiens Justinian wieder abstellte[3].

260 Das oberste Commando und die höchste Jurisdiction stehen selbstverständlich bei dem Kaiser und von beiden ist wenigstens im vierten Jahrhundert vielfach Gebrauch gemacht worden. Eine eigentliche Instanz aber bildet der Kaiser nicht; insbesondere findet Berufung an ihn von dem Spruch des Magister im Allgemeinen in vorjustinianischer Zeit nicht statt[4], während Justinian dieselbe zugelassen hat[5].

Abgesehen von dem Kaiser ist das oberste Commando nach vordiocletianischer Ordnung insofern bei den oder dem *praefectus praetorio* concentrirt, als diesem die in Italien stehenden Truppen, also die hauptstädtische Besatzung, die seit Severus bei Rom stationirte Legion und die italischen Flotten unterstanden, er aber zugleich auch über die Grenzarmeen eine gewisse Oberaufsicht führte[6]. Unter Diocletian ist dies geblieben: der Praefectus des Praetorium führte in jedem Reichstheil das Commando über die neu geschaffene Garde und eine Oberaufsicht über die an der Reichsgrenze garnisonirenden Truppen[7]. Constantin aber hat der Präfectur die Militärgewalt entzogen und bei dem neu eingerichteten Obercommando die Waffen getrennt[8]. Er übertrug den Oberbefehl über die Infanterie dem *magister peditum*, den über die Reiterei dem *magister equitum*[9], welche beiden Stellungen in personaler Combi-

1) V.-O. von 416 cod. Iust. 1, 46, 2.

2) Vgl. meine ostgoth. Studien im Neuen Archiv 14, 229.

3) V.-O. pro pet. Vigilii 23: *lites inter duos procedentes Romanos vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles iudices exercere iubemus, cum talibus negotiis vel causis iudices militares immiscere se ordo non patitur.*

4) Nov. Theod. II. 4 untersagt sie für die Grenztruppen geradezu, insbesondere wegen der weiten Entfernung.

5) Die Appellation vom *mag. mil.* und vom *mag. off.* an den Kaiser ist in die V.-O. von 362 C. Th. 11, 30, 30 bei der Aufnahme in das justinianische Gesetzbuch 7, 67, 2 hineininterpolirt.

6) Staatsrecht 2^3, 1118.

7) Zosimus 2, 32. [Vgl. Ges. Schr. 4 S. 545 ff.]

8) Der Bericht des Zosimus 2, 33 hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Auch nach Lydus de mag. 2, 10 = 3, 40 geht das Commando unter Constantin über auf die 'kürzlich eingesetzten στρατηγοί'; der *ὕπαρχος τῆς ἀνατολῆς*, den er in verwirrter Weise anhängt, ist nicht der *mag. mil. per Orientem*, sondern der *comes Orientis*.

9) Sowohl für *magister peditum* wie für *magister equitum* wird häufig *magister militum* und bei Ammian *magister armorum* gesetzt.

nation[1] zum *magisterium equitum et peditum* oder *utriusque militiae*[2] 261
vereinigt werden können. Dieses Amt ist stets mit der Comitiva ersten Grades verbunden und wird danach auch zuweilen benannt[3], obwohl gewöhnlicher der Amtstitel hier ohne den Rangtitel auftritt. Es bildet dasselbe mit den Präfecturen des Praetoriums und denen von Rom und Constantinopel die höchste Kategorie der Reichsämter[4]; ihr Inhaber steht in der Rangklasse der Illustres[5] und wird im fünften Jahrhundert von dem Kaiser mit *parens* angeredet[6]. Der Competenz nach steht dem *magister* neben dem Commando auch die Jurisdiction zu[7].

Dieser Magistri, welchen zunächst die Kaisertruppen unterstellt sind und zwar sowohl die *palatini* wie die *comitatenses*, hat es anfänglich nur einen für das Fussvolk und einen für die Reiterei gegeben. Aber ihre Zahl ist bald vermehrt worden[8]. Allerdings 262

1) Beispiele geben Eusebius der Consul des J. 359 C. Th. 11, 1, 1 [s. jedoch Mommsen zu d. St.], welche Verordnung, wie längst bemerkt ist, dem Constantius gehört; Marcellus Ammian 22, 11, 1; unter Jovian Lucillianus (Ammian 25, 8, 9: *oblatis magistri equitum et peditum codicillis*).

2) Die *equites* stehen hierbei immer voran, obwohl der *magister peditum* dem *magister equitum* vorgeht (Amm. 18, 6, 1: *dignitate adficiendus superiore*). *Magister equitum et peditum* und *magister utriusque militiae* sind vielleicht in der Weise verschieden, dass die erstere Bezeichnung überwiegend von der organischen, die zweite in der Notitia nicht vorkommende überwiegend von der personalen Combination der beiden Commandos gebraucht wird.

3) *Comes et magister equitum* oder *peditum* oder *militum* in der V.-O. von 365 C. Th. 7, 1, 8; ferner C. Th. 7, 8, 8. 7, 11, 1. 7, 18, 16. Not. Occ. 7, 166. *Comes* allein vom *magister militum* C. Th. 7, 1, 17. 23.

4) V.-O. von 372 C. Th. 6, 7, 1: *praefectum urbi, praefectum praetorio, magistros equitum ac peditum indiscretas ducimus dignitates.* Für die Stellung der Civilbeamten zu den Offizieren unter dem strengen und formalen Regiment des Constantius charakteristisch Ammian 21, 16, 2: *nec occurrebat* (um ihn als den höher Gestellten zu empfangen) *magistro equitum provinciae rector nec cogebatur ab eo civile negotium permittebat: sed cunctae castrenses et ordinariae potestates* (Militär- und Civilbeamten) *ut honorum omnium apicem priscae reverentiae more praefectos semper suspexere praetorio.*

5) Equitius *mag. eq. et ped.* in Illyricum heisst in zwei Inschriften (Eph. p. 2 n. 718 [C. I. L. III, 10596 = Dessau 762]; C. I. L. III n. 5670a [= Dessau 774]) *vir clarissimus*, in einer dritten (C. I. L. III, 3653 [= Dessau 775]) *vir illustris;* bekanntlich schliesst der letztere Titel den ersteren nicht aus.

6) Vgl. meine Bemerkungen in Bekkers und Muthers Jahrb. des gem. Rechts 6, 407 [Ges. Schr. 2, 349].

7) Zosimus 2, 32, 33. Cod. Iust. 1, 46, 2 (wo das *comitiacum officium* wahrscheinlich auf den *comes et mag. mil.* zu beziehen ist). 3, 13, 6. 9, 3, 1.

8) Es sind hier nur die ordentlichen Magisterstellungen berücksichtigt worden, nicht die späterhin häufigen irregulären und grossentheils titularen.

hat jeder Kaiser noch unter Constantius wie unter Valentinian und Valens einen einzigen *magister peditum* gehabt[1], welcher sich regelmässig bei dem Kaiser befindet[2] und insofern *in praesenti, praesentalis* genannt wird. Aber *magistri equitum* functioniren in dieser Epoche mehrere neben einander[3] und zwar theils am Hofe[4] in der früheren Stellung, theils, wie es scheint ohne rechtlich fixirte Zahl und Competenz, als Träger örtlich begrenzter, aber über die Sprengel
263 der Ducate hinausgreifender Commandos, nachweislich in Gallien[5],

---

Dahin gehören Gildo 393 *comes et magister utriusque militiae per Africam* (C. Th. 9, 7, 9), Nepos 473 *mag. mil. Dalmatiae* (cod. Iust. 6, 61, 5), Zeta unter Justinian *mag. mil. per Armeniam et Pontum Polemoniacum et gentes* (cod. Iust. 1, 29, 5); weiter der Gothenkönig Theoderich als *mag. mil. praesentalis* und andere germanische Fürsten. Wie der *magister militum* in Armenien (Ammian 27, 12, 5) zu fassen ist, weiss ich nicht; auch die *iudices militares* in Justinians Regulativen für Italien (pro pet. Vigilii 23) und die *magistri militum* in den Gregorbriefen können hier ihre Erklärung nicht finden.

1) Silvanus ist *magister peditum* im J. 355 (Ammian 15, 5, 2. 16, 2, 4. Victor 42, 15); von den Inscriptionen der beiden zusammengehörigen Erlasse C. Th. 8, 7, 3: *comiti et magistro militiae* und 7, 1, 2: *comiti et magistro equitum et peditum* ist die zweite zweifellos interpolirt. Ihm folgt Barbatio (Ammian 16, 11, 2. 14, 11, 24. 17, 6, 2. 18, 3, 1); diesem Ursicinus (Ammian 18, 5, 5. 20, 2, 1); auf ihn Agilo (das. 20, 2, 5. 21, 13, 3, wo *equestris pedestrisque* zu schreiben ist); dann unter Julian Marcellus (das. 22, 11, 2; vgl. Eunapius fr. 17 Müll.); unter Jovian Lucillianus (S. 267 A. 1); weiter Arintheus (das. 27, 5, 2. 9, vgl. c. 12, 13. 15) und Severus (das. 27, 6, 3. 28, 5, 2). Bei der Reichstheilung unter Valentinian und Valens erhält natürlich jeder seinen *mag. peditum* sowie einen *mag. equitum praesentalis* (Ammian 26, 5). Die *magistri peditum* Valentinians sind Dagalaifus (26, 5, 2) und Severus (27, 6, 1. c. 8, 2. 10, 6. 28, 2, 5. 29, 4, 3), die des Valens Arintheus (26, 5, 2. 27, 5, 4. 9), Traianus (31, 12, 1), Sebastianus (31, 11, 1). Gleichzeitige Function zweier *magistri peditum* desselben Kaisers ist nirgends erweislich.

2) Der Regel nach sind die in den Provinzen thätigen *magistri* die der Reiter (Ammian 21, 16, 2). Natürlich kann ausnahmsweise auch der *magister peditum* in die Provinz geschickt werden, wie Silvanus nach Gallien (Amm. 15, 5, 2).

3) Der Kaiser spricht im J. 372 Recht *magistris equitum auditoribus* (Ammian 29, 3, 7).

4) Arbetio heisst bei Ammianus im J. 355 (15, 4, 1) und noch 361 (21, 13, 3) *magister equitum* und daher 15, 2, 4 *collega* des Ursicinus; er ist beständig am Hofe. Unter Valentinian nimmt diese Stellung erst Jovinus ein (A. 5), dann Theodosius, der Vater des späteren Kaisers, unter Valens Victor, alle drei oft bei Ammian erwähnt; den letzteren vertritt eine Zeit lang Saturninus (Ammian 31, 18, 3).

5) Dem Ursicinus, der an des *mag. ped.* Silvanus Stelle tritt (Ammian 16, 2, 8), folgt in Gallien Marcellus (das. und c. 4, 3), diesem Severus (Amm. 16, 10, 21), Lupicinus (Amm. 18, 2, 7), Gomoarius (Amm. 20, 9, 5. 21, 8, 1), Nevitt 361 (Amm. 21, 8, 1). Vom J. 363 bis 369 finden wir in dieser Stellung be

in Illyricum[1], im Orient[2]. Diese Commandos umfassen sowohl Infanterie wie Reiterei; in Illyricum unter Valentinian wird daher der Inhaber als *magister equitum et peditum* bezeichnet[3].

Im Westreich ist diese Ordnung im Wesentlichen geblieben. Nach der Notitia aus Honorius Zeit stehen die Kaisertruppen hier theils unmittelbar, theils mittelbar unter den *magistri militum praesentales*. Unmittelbar commandiren diese Magistri, wie schon entwickelt worden ist, im Wesentlichen[4] die in Italien stehenden kaiserlichen Fusssoldaten und Reiter; es sind dies überwiegend die *palatini*, obwohl in dem uns vorliegenden Verzeichniss die Truppenkörper in Folge späterer Verlegung mehrfach durch einander geworfen sind. Die übrigen Truppen des Kaiserheeres, wesentlich die *comitatenses*, finden wir cantonnirend in den Militärbezirken 264
Africa, Tingitanien, Spanien, Gallien, Britannien und Illyricum; über sie führen die beiden *magistri in praesenti* nur mittelbar das Commando. Zunächst sind in den beiden ersten Districten, welche mit den Ducaten zusammenfallen, die Kaisertruppen den Commandirenden der dortigen Grenztruppen unterstellt, in den vier anderen, welche

Ammian sowohl wie in verschiedenen Rescripten den Jovinus, zweifellos nur *mag. eq.* (so ausser Ammian die V.-O. von 365 C. Th. 8, 1, 10 und von 367 C. Th. 7, 1, 9, wonach eine andere von 365 mit *mag. eq. et ped.* C. Th. 7, 1, 7 sich als interpolirt erweist). Anfangs war er sicher *mag. eq. per Gallias*, später vielleicht *mag. eq. praesentalis;* wenigstens findet sich unter Valentinian kein anderer, dem diese Stellung zugewiesen werden könnte.

1) Die Reihe ist hier Lucillianus (Amm. 21, 9, 5. 7) — Jovinus, bevor er als *mag. eq.* nach Gallien geschickt wird, von Julian zum *mag. eq. per Illyricum* befördert (Amm. 21, 12, 2. 3. 22, 3, 1) — Dagalaifus (Amm. 26, 1, 6. c. 4, 1) — Equitius, 365 über die illyrischen Truppen gesetzt *nondum magister, sed comes* (Amm. 26, 5, 3) erhält bald darauf das Magisterium (das. 26, 5, 11) *per Illyricum* (das. 29, 6, 3). Zur Zeit der Katastrophe des Valens führt das Commando in Thrakien der *comes* Lupicinus (Amm. 31, 4, 9).

2) Im J. 353 (Amm. 14, 9, 1; vgl. c. 2, 26) und, eine Zeit lang im Westen beschäftigt und durch den *comes* Prosper vertreten (Amm. 14, 11, 5. 15, 13, 3), wieder seit 357 commandirt Ursicinus im Orient als *magister equitum* (Amm. 14, 11, 5. 18, 2, 3. c. 6, 2: *per decennium*). Ihm folgt Sabinianus (Amm. 18, 5, 5) und unter Valens Lupicinus (Amm. 26, 5, 2) und Julius (Amm. 31, 16, 8).

3) Sowohl in den Inschriften der J. 365/367 (Eph. epigr. 2 n. 718 [C. I. L. III, 10596 = Dessau 762]), 370 (C. I. L. III, 5670*a* [= Dessau 774]) und 371 (C. I. L. III, 3653 [= Dessau 775]) wie in der V.-O. cod. Iust. 11, 68, 3 heisst Equitius *magister equitum et peditum* oder *magister utriusque militiae*. Illyricum gehörte damals ungetheilt zum Westreich (C. Th. 10, 19, 7).

4) Dazu kommen einige Abtheilungen in Spanien und Gallien, namentlich die Flotten auf den gallischen Flüssen, welche, man sieht nicht warum, nicht unter dem Comes von Hispanien und dem *mag. eq.* von Gallien, sondern direct unter dem *mag. peditum* stehen.

entweder mit den Ducaten nichts zu thun haben oder mehrere Ducate umfassen, eigenen vielleicht theilweise nicht vom Kaiser, sondern von dem *magister peditum* ernannten[1] Befehlshabern, dem *magister equitum per Gallias,* der trotz der Benennung ein gemischtes Commando hat, die gallischen, die spanischen dem *comes Hispaniae,* die britannischen dem *comes Britanniarum,* die illyrischen, soweit dies dem Westreich geblieben ist, dem *comes Illyrici.* Dies ist deutlich die Ordnung, wie sie schon unter Constantius und Valentinian in Kraft war mit der unwesentlichen Modification, dass die drei letztgenannten Beamten nicht *magistri equitum,* sondern bescheidener *comites* heissen[2]. Wenn man die Unterordnung der sämmtlichen Commandanten der Grenztruppen unter den *magister peditum* hinzunimmt[3], so leuchtet ein, dass dieser als der eigentliche Träger des obersten Reichscommandos gedacht ist; und tritt dazu noch die personale Combination dieses Commandos mit dem präsentalen der Cavallerie, wie dies bei Stilicho der Fall war, so ist der *magister utriusque militiae* des Westreichs einfach der Generalissimus[4].

In merkwürdigem Gegensatz zu dieser fast absoluten Centralisation des militärischen Oberbefehls im Westreich finden wir, und zwar nach ausdrücklichem Zeugniss in Folge einer Anordnung
265 Theodosius I.[5], denjenigen des Ostreichs decentralisirt. Augenscheinlich hat hier das Westreich die ältere Ordnung bewahrt, Theodosius wahrscheinlich unter dem Einfluss Stilichos das Commando in der Weise gestaltet, dass dem allmächtigen Generalissimus des Westens im Ostreich kein gleichgestellter General gegenüberstand. Hier sind seitdem in sämmtlichen Magisterien Reiterei und

1) Dies sind wohl diejenigen *qui vicem . . magistrorum militum susceperint peragendam* der V.-O. von 413 (C. Th. 6, 14, 3). Wenn in der Notitia der Magister von Gallien und der Comes von Britannien, nicht aber die Comites von Illyricum und Hispanien in der Reihe der Beamten aufgeführt, sondern diese nur bei dem *mag. peditum* erwähnt werden, so mag dies desshalb geschehen sein, weil die letzteren vielleicht von dem Magister creirt wurden. Die Comitiva selbst konnte dieser natürlich nicht verleihen, aber wohl einen vacanten Comes an diese Stelle setzen.

2) Vgl. Ammian (S. 269 A. 1): *nondum magister, sed comes.*

3) Diese zeigt die Notitia, auch C. Th. 7, 20, 13.

4) Wenigstens eine Andeutung davon giebt Zosimus 4, 59: *τὸν υἱὸν Ὀνώριοι ἀναδείκνυσι βασιλέα, Στελίχωνα στρατηγόν τε ἀποφήνας ἅμα τῶν αὐτόθι ταγμάτων καὶ ἐπίτροπον καταλιπὼν τῷ παιδί.*

5) Zosimus 4, 27: *τὰς μὲν προεστώσας ἀρχὰς συνετάραξε, τοὺς δὲ τῶν στρατιωτικῶν ἡγουμένους πλείονας ἢ πρότερον εἰργάσατο· ἑνὸς γὰρ ὄντος ἱππάρχου καὶ ἑπτῶν πεζῶν ἑνὸς τεταγμένου πλείοσιν ἢ πέντε ταύτας διένειμε τὰς ἀρχάς.* Dies ist nicht genau richtig, aber trifft nicht weit ab vom Ziel.

Infanterie organisch combinirt und an die Stelle des einen *magister peditum* am Hofe und der mehreren theils am Hofe, theils örtlich fungirenden *magistri equitum* fünf *magistri equitum et peditum* getreten, von denen zwei am Hofe jeder die Hälfte der Palasttruppen commandiren, die drei anderen über die im Orient, in Thrakien und im östlichen Illyricum cantonnirenden *comitatenses* gesetzt sind. Die Abhängigkeit der örtlichen Befehlshaber der Kaisertruppen von den am Hofe befindlichen und die Unterordnung der sämmtlichen Duces der Grenztruppen unter den höchst gestellten Magister sind ebenfalls, wenn nicht aufgegeben, so doch stark beschränkt. Eine gewisse Controle üben wohl die beiden *praesentales* des Ostens über die örtlichen *magistri* wie über die Duces concurrirend aus[1]; im Allgemeinen aber sind die Duces vielmehr den örtlichen *magistri* untergeordnet[2] und die Appellation vom Dux geht regelmässig an diesen[3]. In weiterer Entwickelung dieser decentralisirenden Tendenz hat Leo die Jurisdiction über die Offiziere der Duces und über die Duces selbst an den *magister officiorum*[4] und Justinian die Appel- 266
lationen von dem Dux an ein aus dem *magister officiorum* und dem *quaestor sacri palatii* combinirtes Gericht gewiesen[5].

Hiermit hängt weiter zusammen, dass die Ernennung des Bureauchefs bei den Grenztruppen nach den Ansetzungen der Notitia im Occident den beiden *magistri militum praesentales*, und zwar alternirend zusteht, dagegen im Orient der *magister officiorum* ihnen denselben aus seinen Agenten *in rebus* zuschickt. Ausnahmen machen in beiden Reichen die vielfach bevorzugten Donautruppen, bei denen, der älteren den Beamten grössere Selbständigkeit be-

1) Nach Anastasius Anordnung cod. Iust. 12, 35, 18 sendet ein jeder der beiden *magistri militum praesentales* jedes Jahr an jeden örtlichen *magister* einen seiner Apparitoren *ad responsum* mit Adjutoren, ebenso einen an sämmtliche Duces zusammen.

2) C. Th. 7, 1, 9. 7, 17, 1. Nov. Theodosii II. 24, 1: *imminentibus magisteriis potestatibus*. Leo cod. Iust. 12, 59, 8 (A. 4). Anastasius cod. Iust. 12, 35, 18. Von welcher Stelle Justinians africanische *duces* nach Belisars Rücktritt ressortiren sollen, ist aus cod. Iust. 1, 27, 2 nicht zu ersehen.

3) Anastasius a. a. O. Ist der Dux auch *praeses*, so geht die Civilappellation natürlich an den *praefectus praetorio* (cod. Iust. 7, 62, 32, 1a).

4) Leo cod. Iust. 12, 59, 8 weist die Jurisdiction über die *duces eorumque apparitores nec non limitaneos castrorumque praepositos* an den *magister officiorum*: jedoch sollen entgegenstehende Gewohnheiten hinsichtlich der drei örtlichen *magistri militum* des Ostreichs respectirt werden.

5) Cod. Iust. 7, 62, 38.

lassenden Ordnung gemäss, der Bureauchef aus dem Officium selber hervorgeht[1].

Ueber das Commando der Grenztruppen bleibt wenig nachzubringen. Die Grenze, der *limes*, ist militärisch nach den Provinzialgebieten in Abschnitte zerlegt und danach führt seit Diocletian[2] der dem einzelnen Abschnitt vorgesetzte Commandoträger den Titel *dux limitis provinciae illius*[3]. Da jeder *dux* auch *comes* ist, wird ihm zuweilen die letztere Benennung gegeben[4]; titular aber wird
267 sie nicht verwandt, wenn dem Commandanten, was meistens der Fall ist, nur die Comitiva zweiten Grades zusteht. Ist ihm dagegen die ersten Grades beigelegt, so nennt er sich *comes et dux*[5], und bei den nicht zahlreichen Ducaten, mit denen diese Rangerhöhung ein für allemal verbunden ist, fällt der Titel *dux* weg und nennt sich der Commandant blos *comes limitis* oder *comes rei militaris*[6]. Dem

---

1) Auf Raetien erstreckt sich diese Ausnahme nicht, dagegen auf die Belgica II.

2) Die ältesten Belege für den Ducat sind die Inschriften Eph. epigr. II 884 [C. I. L. III, 10981]: *dux P(annoniae) s(ecundae) S(aviae)* vom J. 303; C. I. L. III, 764 [= Dessau 4103]: *pro salute adq. incolumitate dd. nn. Augg. et Caess. Aur. Firminianus v. p. dux limit. prov. Scyt.*, ohne Zweifel unter Diocletian gesetzt, und C. I. L. III, 5565 [= Dessau 664] vom J. 310. In älterer Zeit wird *dux* nicht titular verwendet, bezeichnet aber enuntiativ den ordentlichen oder ausserordentlichen Commandoführer (vgl. meine Erörterung bei v. Sallet die Fürsten von Palmyra S. 72 f. [oben S. 204 f.]). Die an die Stelle der ordentlichen Beamten der früheren Kaiserzeit in den Wirren der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts eintretenden ausserordentlichen regelmässig den niederen Schichten der Armee entnommenen Commandoträger machen die Einleitung zu den regulirten Duces Diocletians vom Range des Perfectissimats. — Die Kaiserbiographien folgen auch hierin dem Sprachgebrauch des 4. Jahrhunderts (S. 221 A. 2).

3) Den vollen Titel haben zum Beispiel die A. 2 angeführte Inschrift; die Notitia Occ. 1, 38. 39. 5, 133; die Verordnungen C. Th. 7, 1, 12. 7, 20, 13 (wo *militum* in *limitum* zu ändern). 12, 1, 133. 15, 11, 2. Eine unsichere Nebenform C. I. L. III, 3763 *dux ad l(ocos?) l(imitaneos?) p(rovinciae) V(aleriae)* [jetzt unter n. 10678: *[du]x* AP LL PP (?)]. *Dux* allein schon in den Inschriften der J. 303 und 310 (A. 2) und seitdem häufig.

4) *Dux* und *comes inferior* wechseln in der V.-O. von 417 C. Th. 7, 11, 2 und auch in der von 406 C. Th. 7, 11, 1 ist mit dem *comes minor* der *dux* gemeint. Daher ist auch C. Th. 7, 4, 36. 7, 9, 2. 8, 5, 49 der *comes* kein anderer als der Dux, und an anderen Stellen C. Th. 1, 22, 3. 7, 4, 32 umfasst *comes* sowohl den titularen *comes rei militaris* wie den titularen *dux*.

5) Diese Titulatur für Tripolis C. Th. 11, 36, 33; für Libyen in dem Erlass des Anastasius (S. 210 A. 5).

6) Beides in der Notitia; *comes limitis* auch C. Th. 8, 5, 52. Diese Rangerhöhung ist wohl erst unter Theodosius I. eingetreten. Der Commandant von Aegypten heisst *dux* nicht blos unter Constantin (S. 221 A. 2), sondern noch in

Range nach kommt dem Dux bis auf Constantius und einzeln nachher noch nur der Perfectissimat zu[1], wofür in der theodosischen Zeit der Clarissimat[2], seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts die Spectabilität[3] eintritt. Der Dux ist nicht blos in seinem Sprengel der Höchstcommandirende, sondern auch der rechte Richter für den Soldaten der Grenztruppen seines Sprengels[4]; jedoch erstreckt sich seine Jurisdiction nicht auf seine Offiziere (S. 271) und noch weniger auf die etwa in seinem Sprengel cantonnirenden Kaisertruppen[5]. Ueber seine Stellung zu den höheren Militärbehörden, den örtlichen und den am Hofe functionirenden *magistri militum* sowie zu dem *magister officiorum*, ist bereits gehandelt worden. — Die Civilverwaltung ist regelmässig von dem Ducat getrennt; wo ausnahmsweise 268
beide Aemter vereinigt sind, steht das Civilamt stets an zweiter Stelle[6].

Unter den Commandoträgern, den *magistri militum* der Kaiser- und den *duces* der Grenztruppen, stehen die Führer der einzelnen Numeri. Jurisdiction scheinen dieselben von sich aus nicht gehabt, sondern nur kraft Delegation des vorgesetzten Magister oder Dux Recht gesprochen zu haben[7]; sie sind lediglich Offiziere. Durch-

---

V.-O von 360 (C. Th. 11, 24, 1), 364 (C. Th. 12, 12, 5), ja von 384 (C. Th. 11, 30, 43); der *comes* tritt daselbst zuerst 381 auf (C. Th. 4, 12, 9 = Iust. 4, 61, 9; C. Th. 6, 10, 3) und später ständig.

1) Ammian 21, 16, 2: *nec sub eo (Constantio) dux quisquam cum clarissimatu provectus est; erant enim, ut nos quoque meminimus, perfectissimi.* C. I. L. III, 764 (S. 272 A. 2). 4039. 4656 = Eph. ep. 4, 541 [C. I. L. III, 11350; vgl. 11853. 13536] und noch in den J. 365/367 Augustianus (Eph. epigr. 2 n. 718 [C. I. L. III, 10596 = Dessau 762]) und im J. 377 Frigeridus C. I. L. III, 3761.

2) So im J. 369 C. I. L. III, 6159 [= 7494 = Dessau 770] = dies. Zeitschr. [Hermes] 17, 524 [unten S. 304] und im J. 386 C. Th. 12, 1, 113.

3) So in der Notitia und später. Nach Justinian cod. 7, 62, 3 wird der Ducat unter Umständen auch nach Aemtern vom Rang des Illustrats verliehen.

4) Anastasius cod. Iust. 12, 35, 18, 6 schärft das Verbot ein die Instanz des Dux zu überspringen.

5) Anastasius a. a. O. gestattet ausnahmsweise, dass die im Sprengel des *dux* stehenden *milites praesentales* bei ihm Recht nehmen.

6) *Dux et praeses* in Arabien (Notitia; Justinian nov. 102), Mauretanien (Notitia), Sardinien (V.-O. 382 C. Th. 2, 27, 3); *dux et corrector limitis Tripolitani* (C. Th. 12, 1, 133, vgl. 11, 36, 33); *comes et praeses* von Isaurien (Ammian 19, 13, 2; Notitia; Justinian nov. 27). Justinian hat dies auf viele andere Provinzen erstreckt (nov. 25. 26. 28. 29. 30. 31. Ed. 4. 8. 13).

7) Anastasius cod. Iust. 12, 35, 18, 3: *est ... arbitrii .. ducum pro qualitate negotiorum vel quantitate* (also durch Generaldelegation) .... *vel suam audientiam interponere litigiis vel eorum discussionem dicatissimis principiis* (vgl. Gothofred zu C. Th. 7, 20, 2) *seu arbitris in locis degentibus committere.* Wohl mit Recht bezieht Z. v. Lingenthal darauf den Satz im Erlass des Anastasius (S. 210 A. 5): *τὸν*

gängig führen sie jetzt den Titel *tribunus*. Derselbe wird beigelegt in der Reiterei nachweislich dem Führer der *schola*, welcher den übrigen Tribunen im Range weit voransteht[1], und dem der *vexillatio*[2]; 269 in der Infanterie dem der Neulegion[3] und dem des Auxilium sowohl der Garde[4] wie der Donauducate[5], auch nach altem Herkommen dem der Cohorte[6]. Der Führer der Ala mag die alte Bezeichnung

---

ἐπίκουρον (vielleicht den Vicarius des Tribuns, vgl. S. 276 A. 1): *ἔνθα τις αἰτιαθείη παρ' αὐτῷ μέχρι νομισμάτων ἑκατόν, λαμβάνειν ἥμισυ νομίσματος.*

1) S. 233. Diesem im Range gleich oder nahe steht, wie insbesondere nov. Valent. 6, 3, 1 zeigt (vgl. Ammian 15, 3, 10. 16, 12, 63. 18, 2, 2. Vita trig. tyr. 18, 11. Vegetius 3, 17), der *tribunus vacans*, das heisst der als effectiv commandirend angesehene (und insofern von dem *honorarius* wohl zu unterscheidende: cod. Iust. 12, 8, 2) und am Kampf wie an der Besoldung (vita Alex. 15; trig. tyr. 18) betheiligte, aber nicht an die Spitze einer *schola* gestellte Tribun (Ammian 31, 13, 18: *triginta quinque oppetivere tribuni vacantes et numerorum rectores*). Wie der Tribunat ohne Commando eines Numerus vergeben werden kann, kann er auch mit einer anderen Amtsstellung verknüpft werden, zum Beispiel mit der Verwaltung des kaiserlichen Marstalls (Ammian 26, 4, 2: *Valentem fratrem stabulo suo cum tribunatus dignitate praefecit*) und mit dem kaiserlichen und dem prätorianischen Notariat, in welchem Fall der Betreffende allerdings nicht zur *militia armata* gerechnet wird.

2) Tribun Dorotheus der *vexillatio equitum cataphractariorum* in Arsinoe in der Urkunde vom J. 359 in dieser Zeitschrift [Hermes] 19, 418 [B. G. U. I, 316]. Ammian 15, 4, 10. 21, 11, 2. 25, 1, 8. 9: *quattuor vexillationum tribuni.* Der *Tertiacorum equestris numerus*, den Julianus cassirt und der daher in der Notitia sich nicht findet, ist wohl auch eine *vexillatio.*

3) Inschrift vom J. 369 (S. 273 A. 2): [*labore devotissi*]*morum militum suorum Primanorum* (entweder der *I Iovia* oder der *I Italica*) [*et* ..... *commissor*]*um cure Marciani trib(uni) et Ursicini p(rae)p(ositi).* Von Mailand C. I. L. V, 6213 [= Dessau 2789]: *Derdio ex tribuno, militavit ann. XL int(er) Iovianos seni(ores)*, welche Legion zur Garde gehört. Aus Africa C. I. L. VIII, 9248 [= Dessau 2812]: *Fl. Ziperis trib(u)n(us) n(umeri) Pr(i)m(anorum) fel(icium) Iust(inianorum) depositus est in p(a)c(e) agens tribunatu(m) Rusg(uniis) ann(is) XII.* Ammian 22, 3, 2: *praesentibus Iovianorum Herculianorumque principiis et tribunis.*

4) Ammian 16, 11, 9. c. 12, 63: *Bainobaudes Cornutorum tribunus.* Inschrift von Concordia C. I. L. V, 8753: *Fl. Margaridus tribunus militum Ioviorum iuniorum.* Tribun der *Valentinianenses* (als *auxilium palatinum* genannt Not. Occ. 5, 190. 7, 61) in den Arch. Epigr. Mitth. aus Oesterreich 9, 19 [= C. I. L. III p. 282]. Den Tribun der *Victores* Caecilides nennt Corippus Ioh. 7, 375. 440. Vielleicht gehört hieher auch der Tribun des *numerus auxiliarium Constantiacorum* der A. 2 angeführten ägyptischen Urkunde.

5) An den beiden einzigen Stellen, wo die Notitia hierbei den Offizier nennt, ist dies ein Tribun. Occ. 34, 24: *tribunus gentis Marcomanorum.* 35, 31: *tribunus gentis per Raetias deputatae.* Auch der *tribunus militum Nerviorum* (Occ. 38, 9) mag gleichartig sein.

6) Den Cohortenführer nennt die Notitia, wo sie die Titel setzt, überall *tribunus*, ebenso die V.-O. von 320 (C. Th. 7, 12, 1 = Iust. 12, 42, 1) und 369 (C. Th. 7, 20, 10).

praefectus behalten haben[1]. Aushülfsweise wird für die Flotten[2], die Waffenfabriken[3], die militärisch verwalteten africanischen Grenzabschnitte[4], die Ansiedelungen der Laeten und Gentilen[5] und überhaupt für jede selbständige Truppe in der constantinischen Zeit[6] und meistens in der Notitia[7] die Bezeichnung *praefectus*, späterhin 270
durchaus die Bezeichnung *praepositus* gebraucht[8]. Daher heissen zusammengefasst die Abtheilungsführer *tribuni et praepositi*[9], häufig auch blos *tribuni*[10], während *praepositus* allein in allgemeiner Anwendung nicht leicht gefunden wird[11]. — Es kommt auch ein *vicarius*

1) Notitia Occ. 26, 13. 35, 25. 26. 33.

2) *Praefectus* in der Notitia ständig, *praepositus* in der V.-O. von 369 C. Th. 7, 20, 10.

3) *Praepositus* C. Th. 7, 20, 10. Ammianus 29, 3, 4; *tribuni* bei Ammian 14, 7, 18. c. 9, 4. 15, 5, 9.

4) *Praepositus* in der Notitia.

5) *Praefectus* in der Notitia Occ. 42, *praepositus* in der V.-O. von 369 C. Th. 7, 20, 10.

6) C. Th. 7, 20, 2 vom J. 320: *Augustus cum introisset principia et salutatus esset a praefectis et tribunis et viris eminentissimis.* Diese den *tribuni* im Rang nachgesetzten *praefecti* können nicht, wie Gothofred meint, die *praefecti legionum* sein, sondern es ist das Wort hier, wie in der Notitia, für das später geläufige *praepositus* gesetzt.

7) Abgesehen von den älteren Abschnitten über Britannien, welche neben dem *praefectus alae* und dem *praefectus equitum* den *praepositus equitum* nennen, kennt die Notitia *praepositi* nur für die kleinen Grenzabschnitte in Africa; sonst braucht sie nur *tribunus* und *praefectus.*

8) Auch die *legio I Martiorum* der Inschrift von 371 (C. I. L. III, 3653 [= Dessau 775]) und die *milites auxiliares Lauriacenses* einer ähnlichen von 370 (C. I. L. III, 5670[a] [= Dessau 774]) stehen unter einem *praepositus.*

9) So schon 313 (C. Th. 7, 21, 1): *ex protectoribus vel ex praepositis vel ex tribunis epistulae;* 320 (C. Th. 7, 12, 1): *praepositi vel decuriones* (welche Subalternen der Reiter hier zu finden befremdet; vgl. S. 276 A. 4) *vel tribuni;* 325 (C. Th. 7, 4, 1): *tribunos sive praepositos, qui milites nostros curant;* 342 (C. Th. 7, 9, 2): *comitum* (d. h. *inferiorum*) *vel tribunorum vel praepositorum vel militum nomina.* Ebenso C. Th. 7, 1, 2. 10. 7, 4, 36. 7, 20, 13. 11, 18, 1. 12, 1, 113. Die *tribuni* stehen regelmässig an erster Stelle (C. Th. 7, 9, 2. 7, 21, 1. 12, 1, 113), ungenau an zweiter C. Th. 7, 4, 36. Die Kaiserbiographien mengen auch hier die Titulaturen des dritten und die des vierten Jahrhunderts. Vita Elagabali 6: *militaribus praeposituris et tribunatibus et legationibus et ducatibus venditis.* Vita Aureliani 10: *multos ducatus, plurimos tribunatus, vicarias ducum et tribunorum prope quadraginta.* Auch die vita Maximini 5, Claudii 14, Aurel. 17 genannten Legionstribune sind gedacht als Führer der Gesammtlegion.

10) C. Th. 7, 1, 12. 13. 17. 7, 4, 23. 28. 29. 7, 11, 1. 2. 8, 5, 49. 10, 20, 11. 11, 24, 4. 12, 1, 128. C. Iust. 3, 13, 5. 12, 37, 19 pr. § 4. Zosim. 2, 33. Justinian in der Verordnung für Africa cod. Iust. 1, 27, 2. c. 2, 9. 11 nennt unter dem Dux nur *tribuni.* Ebenso 6, 21, 18: *tribunatum numeri merere.*

11) Vita Gordiani 24: *militum praeposituras;* vita Alex. 46.

des Abtheilungsführers vor[1]. — Dem Commandanten des einzelnen Castells wird die Benennung *praefectus*[2] oder *praepositus*[3] gleich-
271 falls beigelegt. — Auf die Unteroffiziere, welche in dieser Epoche an die Stelle der alten Centurionen und Decurionen getreten sind[4], und die ebenfalls gänzlich umgestalteten chargirten Gemeinen[5] einzugehen liegt nicht in den Grenzen dieser Untersuchung.

8. Uebersicht der in den Clientelstaaten oder im Ausland gebildeten Truppenkörper.

Die Armee des römischen Reiches ging in dieser Epoche nicht mehr allein aus der freien im Bürger- oder Unterthanenverband stehenden Bevölkerung desselben hervor, sondern auch aus den Unterthanen der Clientelkönige, welche in älterer Zeit nur durch die von ihren Fürsten gesandten Contingente den Römern Kriegs-

1) Constantin C. Th. 7, 12, 1 = Iust. 12, 42, 1. Ammian 15, 4, 10: *(tribunus) agens vicem armaturarum rectoris* (Schola). Honorius cod. Iust. 3, 13, 5: *tribuni sive vicarii.* Anastasius cod. Iust. 12, 37, 19 pr. § 3. 4. Constantinus Porphyr. de caer. 1, 91. Vielleicht ist dies der ἐπίκουρος des anastasischen Erlasses S. 273 A. 7. Auch die *vicariae ducum et tribunorum* in der Biographie Aurelians c. 10 gehören hieher. Dagegen lässt sich dies nicht mit Gewissheit behaupten von dem *vicarius Divitesi m* des merkwürdigen spätrömischen Kölner Steins, welchen Zangemeister im Westdeutschen Korr.-Blatt 1889 S. 39 vor kurzem herausgegeben hat [C. I. L. XIII, 8274 = Dessau 2784]. Er erkennt darin einen Eigennamen und es kann dies richtig sein. Aber vor dem letzten Buchstaben ist Platz für einen vielleicht nur mit Farbe angegebenen; vielleicht hat dem vor dem Feind gefallenen *protector* diesen Stein der *vicarius (tribuni) Divitesi(u)m* gesetzt, der Stellvertreter des in Deutz commandirenden Tribuns.

2) Erlass des Anastasius (S. 210 A. 5): *διὰ γραμμάτων τοῦ πραιφέκτου.*

3) C. Th. 7, 9, 1. 7, 12, 1. 8, 7, 11: *praepositura castri ac militum.* Nov. Theodosii 24 = cod. Iust. 1, 46, 4: *dux cum principe* (des Officium) *castrorumque praepositis.* Leo cod. Iust. 12, 59, 8: *viros spectabiles duces eorumque apparitores nec non limitaneos castrorumque praepositos.* Vgl. S. 210 A. 5.

4) Sichere Zeugnisse für den Centurio aus dieser Zeit kenne ich nicht [s. jedoch C. I. L. VI, 32974 (christlich): *qui militavit centurio annos XXX* BANG]. Ammian nennt sie [die Centuriae, den *centurio* nur 18, 6, 21] nicht selten (17, 13, 25. 18, 6, 21. 21, 13, 9. 23, 5, 15. 24, 6, 9. 25, 3, 4. 26, 2, 3. 27, 10, 10), aber in abgeschriebener Phraseologie. Von Zosimus 3, 23. 4, 27 [an beiden Stellen ταξίαρχοι] gilt vermuthlich das Gleiche. Die κεντουρία bei Prokop b. Vand. 2, 13 ist wohl die Hufe wie C. Th. 11, 1, 10. Den Decurio nennt die Verordnung Constantins C. Th. 7, 12, 1 (S. 275 A. 9); in Justinians Redaction derselben C. Iust. 12, 42, 1 ist er gestrichen und sonst scheint er in der alten militärischen Bedeutung nirgends vorzukommen.

5) Vorläufig wird die Zusammenstellung C. I. L. V p. 1059 davon eine ungefähre Anschauung geben; eine genaue Untersuchung, die sich auf die völlig militärisch organisirten *agentes in rebus* erstrecken muss und auch die Apparitoren der Beamten nicht ausser Acht lassen darf, bleibt zu wünschen [vgl. Hirschfeld 'die *agentes in rebus*' in Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1893 S. 421 ff.].

dienst geleistet hatten, und selbst aus dem unabhängigen Ausland. Ja, während in der älteren Epoche die römische Truppe sich allein nach der Reichsheimath benannte, galten jetzt die reichsangehörigen oder auch reichsfremden Barbaren militärisch mehr als die in Folge der Aufnahme der ehemaligen Peregrinen in das Reichsbürgerrecht das gesammte eigentliche Provinzialgebiet umfassende römische Bürgerschaft und es kamen damit die jenen entnommenen Benennungen in allgemeinen Gebrauch. Es ist dies principiell früher entwickelt worden; hier soll der Versuch gemacht werden diese Benennungen zusammenzustellen und, was über die Entstehung der einzelnen beigebracht werden kann, daran anzuschliessen.

Der von den Clientelstaaten als solchen geleistete Wehrdienst, der Antheil der *foederati* an der römischen Kriegführung so wie die Truppensendung auswärtiger Staaten auf Grund eines gewöhnlichen Allianzvertrags[1] sind von der hier zu erörternden Bildung römischer 272
Truppenkörper begrifflich ebenso leicht zu unterscheiden, wie in den Berichten der Historiker, abgesehen von dem kriegs- und staatsrechtskundigen und hierin genauen Prokopius, die drei Kategorien der aus römischer Werbung hervorgegangenen Reichstruppen, der Contingente der reichsangehörigen Föderaten und der dem freien Ausland angehörigen Hülfstruppen durch einander laufen. Die hier gegebene so weit möglich geographisch geordnete Zusammenstellung soll, hauptsächlich auf der Grundlage der Notitia, die erste dieser drei Kategorien, die zum Reichsheer gehörigen Truppenkörper aufzählen, welche ihrer Benennung nach als barbarische erscheinen. Es gehören zu den Barbaren alle nicht municipal geordneten Reichsbezirke, nach dem technischen Ausdruck die den Römern unter-

1) Dahin gehören zum Beispiel die Franken und Sachsen in dem Heere des Magnentius bei Julian (S. 236 A. 3); die Gothen, Hunnen, Alanen, die in Pannonien sich dem Theodosius auf seiner Expedition gegen Maximus anschliessen (Pacatus paneg. 32); die Langobarden im Gothenkriege Justinians; die Eruler, welche häufig bei den Römern Kriegsdienste nehmen (Prokop b. Goth. 2, 14: *Ῥωμαίοις κατὰ τὸ ξυμμαχικὸν τὰ πολλὰ ἐπὶ τοὺς πολεμίους ξυντάσσονται*) und oft bei Prokop vorkommen; die nicht minder häufig bei ihm als Hülfstruppen erwähnten Hunnen. Manche dieser Völker sind wohl in Betreff der Grenzhut *foederati*, aber wenn sie in Africa und Italien fechten, geschieht dies nicht auf Grund dieses *foedus*, sondern nach besonderer Verabredung, vorausgesetzt überhaupt, dass dabei dieselben Kleinkönige gemeint sind. Ob dem Kriegsdienst ein politisches Bündniss zu Grunde liegt oder, wie dies gewöhnlich der Fall ist, einfache Dingung und ob der contrahirende Ausländer mehr Fürst oder mehr Condottiere ist, kommt hier nicht in Betracht. Diese Mannschaften heissen *socii*, *ξύμμαχοι* bei Julian wie bei Prokop, und es giebt für sie keine andere Bezeichnung (S. 226 A. 5).

worfenen *gentes* (S. 226). Dazu kommen weiter die eigentlich ausländischen Staaten. Scheidung der reichsangehörigen und der nicht reichsangehörigen Barbaren ist nicht blos nach dem Stande unserer Ueberlieferung nicht ausführbar, sondern auch dadurch ausgeschlossen, dass, wie früher (S. 229) gezeigt ward, die Tributpflichtigkeit des römischen Staates gegen einen benachbarten regelmässig in die Form der abhängigen Föderation gekleidet ward. Es wird diese Uebersicht nicht blos im Einzelnen manche Beziehungen aufzeigen, die zu beobachten und weiter zu verfolgen geschichtlich von Interesse ist, sondern vor Allem die Ausdehnung des barbarischen Elements im römischen Heere selbst einigermassen zur Anschauung bringen.

273 Einzelne wie es scheint in die letzten Decennien des dritten Jahrhunderts zurückgehende Bildungen dieser Art sind aufgenommen worden, nicht aber die früher (S. 256 f.) behandelten Laeten und Gentilen. Hinsichtlich der Bildung dieser Abtheilungen sind nur die mehr oder minder wahrscheinlichen speciellen Anlässe angegeben worden; die allgemeinen Beziehungen der einzelnen Völkerschaften zu Rom konnten in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden. Die Anlässe zu solcher Truppenbildung sind verschiedenartig gewesen. In völlig abhängigen Clientelstaaten können Truppenkörper dieser Art aus eigentlicher Aushebung hervorgegangen sein; indess ist ein Beleg für dies Verfahren mir nicht bekannt[1] und dasselbe sicher höchstens ausnahmsweise vorgekommen. Wohl aber mögen Föderationsverträge, welche den abhängigen Staat zur dauernden Stellung einer gewissen Zahl von Rekruten verpflichteten (S. 256 A. 1), manchen derartigen Truppenkörpern den Namen gegeben haben. Vor allem aber werden solche Bildungen durch Uebertritt oder Kriegsgefangenschaft oder Werbung herbeigeführt worden sein. Nicht wenige der auf diese Weise entstandenen Truppenkörper scheinen bald wieder aufgelöst, ihre Mannschaften in andere Truppen vertheilt worden zu sein. Wenn zum Beispiel die 1. und die 8. Ala, die 7. Cohorte der Franken, die 1. Ala und die 5. und 9. Cohorte der Alamannen, die 8. Ala der Vandalen begegnen, so ist nicht die einzig mögliche, aber die nächstliegende Erklärung, dass dies Ueberreste sind von umfassenden, aber ephemeren Truppenbildungen aus den gedachten Nationen, von denen nur diese wenigen zu fester Rekrutirung und dauerndem Bestande

1) In der früheren Zeit ist dies wahrscheinlich in Thrakien geschehen (in dieser Zeitschr. [Hermes] 19, 49 [oben S. 65]), weil die thrakischen Fürstenthümer nicht an der Reichsgrenze lagen und also an deren Vertheidigung unmittelbar sich nicht betheiligen konnten.

gelangten; ähnlich wie bei den italischen *cohortes voluntariorum* die unvollständige Reihe und die hohen Ziffern sich erklären. Die örtliche Grundlage, welche bei den Reichstruppen dieser Zeit überall hervortritt und ohne Zweifel sich noch viel weiter erstreckt hat als die örtlichen Benennungen es zeigen, wird in dieser Epoche auch bei ihrer Ergänzung wahrscheinlich mehr als in der vorhergehenden festgehalten worden sein. Bei den angesehensten von allen, den *scholae,* die sich zum Theil selbst Barbaren nennen und ohne Zweifel es sämmtlich sein sollten, lässt es sich nachweisen, dass sie fortwährend vorzugsweise aus dem barbarischen Inland oder aus dem 274
Ausland sich ergänzten (S. 232). Aber da überhaupt auf die provinziale oder ausländische Sonderart der Truppenkörper Werth gelegt ward, so muss man auch darauf bedacht gewesen sein sie homogen zu ergänzen. Die Bataver, die Eruler, die Sachsen, die Saracenen hatten ihre besondere Fechtweise, ihre eigenen Reminiscenzen, ihren besonderen Corpsgeist; sie sollten in ihrer Eigenart ein Bollwerk bilden gegen die allgemeine militärische Demoralisation der Reichsbürgerschaft und man degenerirte sie, wenn die griechisch-römische Kloake in sie selbst eingeführt ward. An formale Qualification freilich kann schon deshalb nicht gedacht werden, weil die dabei zu Grunde liegende Nationalitätsidee selber nicht streng zu formuliren war, es lediglich von den Verhältnissen des einzelnen Falles abhing, ob der mit dem Bürgerrecht beschenkte Franke oder des Franken in Rom geborener Sohn als Franke oder als Römer zu gelten hatte. Die nationale Homogenität hat nie mehr sein können als eine Directive für den rekrutirenden Offizier[1]. Auch sind Ausnahmen sicher von jeher vorgekommen; schon unter Jovianus tritt ein Soldat Namens Vitalianus aus der Abtheilung der Eruler in die römische Aemterlaufbahn ein[2]. Sie müssen im Laufe der Zeit mehr und mehr sich gesteigert haben; wie konnte die nach Byzanz verlegte Truppe der Mattiaker regelmässig ihre Ergänzung vom Rhein her erhalten? Schliesslich sind in der allgemeinen Auflösung diese Dämme alle gewichen und zum Beispiel die *scholae* unter Justinian zu einer Leibrentenanstalt für die Pflastertreter von Constantinopel geworden.

Saracenen: *equites Saraceni Thamudeni* (Aegypten *Or.* 28, 17) — *equites Saraceni indigenae* und *equites Saraceni* (Phoenike *Or.* 32, 27. 28).

1) Gemeint sind hier natürlich die römischen Reichstruppen, wie zum Beispiel das bei Concordia lagernde Auxilium der Eruler. Bei den auf Grund der Specialverträge gesandten Hülfstruppen, zum Beispiel der Truppe des Erulers Phares mit seinen 300 *ὁμογενεῖς* (Prokop b. Pers. 1, 13) ist die Nationalität selbstverständlich. 2) Ammianus 25, 10, 9: *Vitalianus Erulorum e numero miles.*

Assyrier: *ala II* (Aegypten *Or.* 28, 33)[1].

Parther und Perser: *equites primi clibanarii Parthi* (*vex. com. Or.* 5, 40) — *equites secundi clibanarii Parthi* (*vex. com. Or.* 6, 40) — *equites quarti clibanarii Parthi* (*vex. com. Or.* 7, 32) — *equites sagittarii Parthi seniores* (*vex. com. Occ.* 6, 68) — *equites sagittarii Parthi iuniores* (*vex. com. Occ.* 6, 73). — *ala I Parthorum* (Osrhoene *Or.* 35, 30). — *equites Persae clibanarii* (*vex. pal. Or.* 6, 32).

Die Parther, die einzige ausländische Nation, nach der in vordiocletianischer Zeit ein Truppenkörper, die vielleicht bis in Trajans Zeit hinaufreichende *ala I Parthorum*, benannt ist[2], stehen an Zahl und Ansehen der nach ihnen benannten Truppenkörper auch in dieser Epoche allen andern voran.

Zabdikener: *cohors XIIII Valeria* (Hdschr. *ualeriae*) *Zabdenorum* (Mesopotamien *Or.* 36, 36). — *Sagittarii Zabdiceni* im J. 360 in Zabdikene selbst (Ammian 20, 7, 1).

Karduener: *equites sagittarii Cardueni* (*vex. com. Occ.* 6, 83) — *ala XV Flavia Carduenorum* (Mesopotamien *Or.* 36, 34)[3].

Zabdikene und Karduene gehören zu den transtigritanischen im J. 290 von den Persern an die Römer abgetretenen[4], im J. 363 von jenen wieder zurückgewonnenen[5] Landschaften. Da auch die Benennungen auf die diocletianische Epoche führen, sind diese Truppenkörper sicher in Folge dieser Eroberung eingerichtet worden, haben aber den Verlust der Gebiete überdauert. Vermuthlich sind die bei dieser Veranlassung neu eingerichteten Regimenter ohne Unterscheidung von Reiterei und Fussvolk durchgezählt und jedes nach einem der neuen Districte benannt worden.

Armenier: *Comites sagittarii Armenii* (*vex. Pal. Or.* 6, 31). Diese Truppe und vielleicht zugleich die damit zusammengestellten *comites sagittarii iuniores* (*vex. Pal. Or.* 5, 30) bezeichnet Ammian[6] als *barbari ingenui*, demnach als dem Clientelstaat Grossarmenien, nicht der römischen Provinz angehörig. — *ala II Armeniorum* (Aegypten *Or.* 28, 22).

---

1) Vgl. den *tribunus Assyriorum* in der vita Claudii 13, 3.

2) In dieser Zeitschr. [Hermes] 19, 2 [oben S. 21].

3) Die vorhergehende *ala octava Flavia Francorum* hat vielleicht auf die Lesung eingewirkt; doch ist es nicht nöthig zu ändern.

4) Petrus Patricius fr. 14 Müll.

5) Ammian 25, 7, 9; Zosimus 3, 31.

6) 18, 9, 4 unter den in Amida vereinigten Truppen: *aderat comitum quoque sagittariorum pars maior, equestres videlicet turmae ita cognominatae, ubi merent*

Hiberer: *Hiberi* (*aux. Pal. Or.* 5, 60). — *ala I Hiberorum* (Thebais *Or.* 31, 46). 276

Hiberia ist im vierten Jahrhundert römischer Clientelstaat[1].

Tzanner: *Tzanni* (*leg. com. Or.* 8, 49; im persischen Feldzug Julians fällt Vetranio *qui legionem Ziannorum regebat*[2]. Vgl. S. 238). — *coh. IX Tzanorum* (Thebais *Or.* 31, 62).

Die Tzanner, am Kaukasus östlich von den Lazen im Binnenland wohnhaft, nennt schon im Anfang des fünften Jahrhunderts Theodoret unter den reichsangehörigen Barbaren (S. 226). Damit übereinstimmend giebt ihnen Prokopius die Föderatenstellung; Justinian aber bringt sie unmittelbar zum Reiche[3].

Abasger: *ala I Abasgorum* (Thebais *Or.* 31, 55).

Die Abasger, die nördlichen Nachbarn der Lazen am schwarzen Meer, nennt Theodoret (S. 226) ebenfalls unter den reichsangehörigen Barbaren, Prokopius[4] als mit den Römern von Alters her befreundet.

Sarmaten: *ala VII Sarmatarum* (Aegypten *Or.* 28, 26).

Dabei ist abgesehen von der britannischen *ala Sarmatarum*, welche vordiocletianisch und aus den durch Marcus nach Britannien gesandten jazygischen Mannschaften hervorgegangen ist[5]. Die ägyptische kann aus Honorius Zeit herrühren[6].

---

omnes ingenui barbari, armorum viriumque firmitudine inter alios eminentes. Bei dieser Elitetruppe sah man also auch auf gute Geburt der Ausländer.

1) Ammian 21, 6, 8. 27, 12. 30, 2, 2.

2) Ammian 25, 1, 19.

3) Nach Prokop (b. Pers. 1, 15, vgl. 2, 3. b. Goth. 4, 13. de aed. 3, 6) ist das Gebiet der Tzanner römisch (*ἐν γῇ τῇ Ῥωμαίων*), aber sie leben nach eigenem Recht (*αὐτόνομοι*) und erhalten von der römischen Regierung zur Abwendung der Brandschatzung jährliche Abfindungsgelder. Justinians Feldherren überwältigen sie und nöthigen sie, Contingente zum Reichsheer zu stellen: *ἐς κατα-λόγους αὐτοὺς Ῥωμαικοὺς ἐπεγράψαντο καὶ τὸ λοιπὸν ξὺν τῷ ἄλλῳ Ῥωμαίων στρατῷ ἐπὶ τοὺς πολεμίους ἐξίασι.* Nach Agathias 5, 1 sind sie *ἐκ παλαιοῦ ὑπόσπονδοί τε καὶ κατήκοοι τῶν Ῥωμαίων.* Nach Justinian nov. 1 pr. 28 pr. (wo irriger Weise die Tzanner und die Suaner als zwei verschiedene Nationen aufgeführt werden) sind sie durch ihn zuerst unterworfen worden.

4) b. Pers. 2, 29; b. Goth. 4, 9.

5) In dieser Zeitschr. [Hermes] 19, 227 [oben S. 109].

6) Claudian de IV cons. Honorii 485: *tua Sarmata discors sacramenta petit: proiecta pelle Gelonus militat.* Was Claudian unter den Gelonen versteht, weiss ich nicht; man könnte an die Vandalen denken.

277 Alanen: *comites Alani* (*vex. Pal. Occ.* 6, 50).

Dies ist die von Gratian angeworbene und besonders von ihm begünstigte Alanentruppe[1]; sie wird auch nachher noch erwähnt[2].

Gothen: *cohors I Gothorum* (Syrien *Or.* 33, 32).
Tervinger: *Teruingi* (*aux. Pal. Or.* 6, 61).
Westgothen: *Visi* (*aux. Pal. Or.* 5, 61).
Taifalen: *comites Taifali* (*vex. Pal. Or.* 5, 31) — *equites Honoriani Taifali iuniores* (*vex. com. Occ.* 6, 59).

Die Aufstellung dieser gothischen Truppenkörper kann füglich auf die unter Theodosius I. auf das rechte Donauufer übertretenden Gothenschaaren bezogen werden[3].

Vandalen: *ala VIII Vandilorum* (Aegypten *Or.* 28, 25).

Diese Reitertruppe geht wahrscheinlich zurück auf die von Aurelian nach dem Siege über die Vandalen theils aus gelieferten, theils aus freiwilligen Mannschaften derselben aufgestellten Schwadronen[4].

278 Quaden: *ala I Quadorum* (Thebais *Or.* 31, 56).

Des Vertrages vom J. 375, wodurch die Quaden sich zur Stellung von Rekruten verpflichteten, ist schon gedacht worden (S. 256 A. 1).

Marcomanen: *equites Marcomani* (*vex. com. Occ.* 6, 65) — *Marcomani seniores* und *iuniores* (*aux. Pal. Occ.* 5, 198. 199). — *gens Marcomanorum* unter einem Tribun (Pannonia I *Occ.* 34, 24).

Ueber die Marcomanen vgl. S. 216.

---

1) Zosimus 4, 35: (Gratianus) *Ἀλανούς τινας αὐτομόλους δεξάμενος καὶ στρατιαῖς ἐγκαταλέξας δωρεαῖς τε ἀδραῖς ἐτίμα*, zum Unwillen der Truppen. Victor ep. 47, 5: *dum exercitum neglegeret et paucos ex Alanis, quos ingenti auro ad se transtulerat, anteferret veteri et Romano militi: adeoque barbarorum comitatu ac paene amicitia capitur, ut nonnumquam eodem habitu iter faceret, odia contra se militum excitavit.*

2) Claudian de IV cons. Honorii 487: *in Latios ritus transisti, Alane.* Ders. de bello Pollentino 581: *ibat patiens dicionis Alanus, qua nostrae iussere tubae mortemque petebat pro Latio: docuit gentis praefectus Alanae.* Vgl. de VI cons. Honorii 224.

3) Gothen und Taifalen nach Zosimus 4, 25. Eunapius fr. 60 Müll. Themistius or. 16 p. 257 Bonn vergleicht diese Eingewanderten mit den einst barbarischen, jetzt zu Römern gewordenen und nach römischem Recht lebenden Galatern; so werden wir auch bald diese Skythen sehen *ὁμοσπόνδους, ὁμοτραπέζους, ὁμοῦ στρατευομένους, ὁμοῦ λειτουργοῦντας.* Indess waren auch früher schon Gothenhaufen auf dem rechten Ufer angesiedelt worden (Ammian 31, 6, 1) und es dienten zahlreiche Gothen im römischen Heer (Ammian 31, 16, 8).

4) Dexippus fr. 24 Müll.: *καὶ συνεμάχουν ἀπὸ τῆσδε Ῥωμαίοις Βανδήλων ἱππεῖς εἰς δισχιλίους, οἱ μέν τινες αἱρετοὶ ἐκ τοῦ πλήθους ἐς τὴν συμμαχίαν καταλεχθέντες, οἱ δὲ καὶ ἐθέλοντες ἐκούσιον στρατιὰν ὑποδυόμενοι.*

Juthunger: *ala I Iuthungorum* (Syrien *Or.* 33, 31) — *cohors IV Iuthungorum* (Aegypten *Or.* 28, 43).

Dieselben mögen gleich den vandalischen Truppenkörpern von Aurelian herrühren.

Alamannen: *ala I Alamannorum* (Phoenike *Or.* 32, 36) — *coh. V pacata Alamannorum* (Phoenike *Or.* 32, 41) — *coh. IX Alamannorum* (Thebais *Or.* 31, 63).

Bucinobanten: *Bucinobantes* (*aux. Pal. Or.* 6, 58). Vielleicht identisch mit dem *numerus Alamannorum*, zu dessen Tribun Valentinian den König der Bucinobanten Fraomarius ernannte und den er dann nach Britannien schickte[1].

Brisigaven: *Brisigavi seniores* und *iuniores* (*aux. Pal. Occ.* 5, 201, 202).

Mattiaker: *Mattiaci seniores* (*aux. Pal. Or.* 5, 53 und *Occ.* 5, 164) — *Mattiaci iuniores* (*aux. Pal.* 6, 53 und 5, 165) — *Mattiaci iuniores Gallicani* ([*aux. Pal.*] *Occ.* 5, 209).

Franken: *ala I Francorum* (Thebais *Or.* 31, 51; Phoenike *Or.* 32, 35) — *ala VIII Flavia Francorum* (Mesopotamien *Or.* 36, 33) — *coh. VII Francorum* (Thebais *Or.* 31, 67).

Bructerer: *Bructeri* (*aux. Pal. Occ.* 5, 187).

Tubanten: *Tubantes* (*aux. Pal. Or.* 6, 51 und *Occ.* 5, 176).

Chamaver: *coh. XI Chamavorum* (Thebais *Or.* 31, 61).

Diese Truppe ist wahrscheinlich von Julian eingerichtet worden[2].

Ampsivarier: *Ampsivarii* (*aux. Pal. Occ.* 5, 188). 279

Angeln?: *Anglevarii* (*aux. Pal. Or.* 5, 59).

Eruler: *Eruli seniores* (*aux. Pal. Occ.* 5, 162 und oft bei Ammian). Vgl. S. 240 A. 5. S. 279 A. 1.

Sachsen: *ala I Saxonum* (Phoenike *Or.* 32, 37).

Atecotten: *Atecotti* (*aux. Pal. Or.* 9, 29) — *Honoriani Atecotti seniores* und *iuniores* (*aux. Pal. Occ.* 5, 195. 200) — *Atecotti iuniores Gallicani* (*aux. Pal. Occ.* 5, 218).

---

1) Ammian 29, 4, 7: *Bucinobantibus, quae contra Mogontiacum gens est Alamanna, regem Fraomarium ordinavit, quem paulo postea . . in Britannias translatum potestate tribuni Alamannorum praefecerat numero multitudine viribusque ea tempestate florenti.*

2) Zosimus 3, 8, 1: *ὁ Καῖσαρ Σαλίους τε καὶ Κουάδων μοῖραν καὶ τῶν ἐν τῇ Βαταουίᾳ νήσῳ τινὰς τάγμασιν ἐγκατέλεξεν, ἃ καὶ νῦν ἐφ' ἡμῶν ἔτι δοκεῖ περισώζεσθαι.* Mendelssohn z. d. St. vermuthet mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass, was Zosimus von den hier unmöglichen Quaden erzählt, den Chamavern gehört.

XIV.

Die diocletianische Reichspraefectur.*)

201 Das für die Imperatorenverfassung ebenso wichtige wie eigenartig geordnete Institut der *praefecti praetorio* ruht bekanntlich, trotz seines militärischen Charakters, auf dem die republikanischen Ordnungen beherrschenden System der zweistelligen Collegialität in dem vollen Sinne des Wortes, so dass eine Geschäftstheilung nicht stattfindet, sondern normal die beiden Collegen gemeinschaftlich handeln, wenn gleich, wo der eine fehlt oder behindert ist, der andere befugt ist, allein zu amtiren[1]. Im Gegensatz dazu ist in dem späteren Kaiserregiment die Sammtverwaltung in die Verwaltung mit getheilter Competenz übergegangen; und es soll weiterhin entwickelt werden, wie dieser Prozess sich vollzogen hat. Indess haben sich von der einheitlichen Verwaltung auch nach ihrem Abkommen noch Spuren erhalten.

1. Wie es nach der Reichstheilung keinen technischen Ausdruck für den unter Sonderherrschaft stehenden Reichstheil giebt, so giebt es auch keinen technischen Ausdruck für den präfectorischen Sprengel[2]. Aehnlich wie die Reichstheile als *partes Orientis* und *partes Occidentis* bezeichnet werden, werden auch die Präfecten und die Präfecturen unterschieden, worauf wir weiterhin zurückkommen.

2. In der Titulatur der Präfecten fehlt die Sprengelbezeichnung durchgängig bis auf Iulianus[3]; in den Inschriften wie in den kaiser-

*) [Hermes 36, 1901 S. 201—217.]

1) Vgl. mein röm. Staatsrecht 2, 866.

2) *Dioecesis* im C. Th. 6, 4, 4 ist keine Instanz; die Verordnung ist an einen Stadtpräfecten gerichtet und die Inscription fehlerhaft.

3) Noch in den stadtrömischen Inschriften des Sallustius C. I. L. VI, 1729 [= Dessau 1254] und [des Saturninius Secundus] 1764 [= Dessau 1255], von denen die erste im Jahre 364 gesetzt ist. Ich habe darauf schon in den Mem. dell' Instituto 2, 301 aufmerksam gemacht.

lichen Erlassen wird sie erst von da an gefunden[1]. Dass bei den 202
Hauptpräfecturen in gewissem Sinne die Sprengelbezeichnung auch später ausgeschlossen bleibt, wird weiterhin (S. 291) gezeigt werden.

3. Die präfectorischen Erlasse werden, wie die kaiserlichen, der Regel nach auf die Namen aller zur Zeit im Gesammtreich fungirenden gestellt. So sind gefasst die Edicte zweier Präfecten unter Constantinus und Licinius im Donatistenprocess[2]; dreier unter Honorius und Theodosius II.[3]; zweier oder dreier unter Theodosius II. und Valentinian III.[4], mindestens zweier noch unter Leo und Glycerius[5].

Der bei diesem Institut, der *βασιλεία ἀπόρφυρος*[6], leitende Gedanke der kaiserlichen Stellvertretung kommt noch ein halbes Jahrtausend nach der Gründung der augustischen Monarchie hierin zu seinem, wenn auch nur formalen Ausdruck.

Die Verwaltungstheilung ist in die Präfectur eingeführt worden in Folge des Aufkommens der Verwaltungstheilung im Sammtregiment. Zur Beantwortung der Frage, wie die Präfectur gegenüber dem Sammtregiment mit getheilter Verwaltung geordnet worden ist, erscheint es zweckmässig, zunächst die Fälle des derartigen unbestritten anerkannten Sammtregiments übersichtlich zusammen- 203

1) Sie erscheint zuerst unter Iulian 362/3 in der Inschrift von Concordia (C. I. L. V, 8987 [= Dessau 755]: *disponente Claud[i]o Mamertino v. c. per Italiam et Inlyricum praefecto praetorio*), dann in den Verordnungen Iulians (C. Th. 1, 16, 5) und Valentinians I. (C. Th. 7, 13, 5. 11, 11, 1. 13, 10, 4).

2) Im Anhang zum Optatus p. 212 der Wiener Ausgabe: *epistulae praefectorum praetorio ... Petronius Annianus et* [*Iulius*] *Iulianus Domitio Celso vicario Africae* (ergänzt nach der von denselben Präfecten den beiden Kaisern gesetzten Inschrift C. I. L. III, 13734). Bei Optatus ist der Name des Licinius aus dem Text entfernt.

3) Erlass vom Jahre 418 aus Ravenna (Hänel corp. leg. p. 239): *exemplar edicti Iunii Quarti Palladii* (Präfect von Italien), *Monaxii* (Präfect des Orients) *et Agricola iterum* (nach dem zugehörigen Kaisererlass Präfect von Gallien) *praefecti praetorio edixerunt*. Die Genitive sind Schreiberversehen.

4) Erlass vom Jahre 434 (Hänel a. a. O. p. 247): *διάταγμα τῶν ἐπάρχων ὥστε μὴ ἀναγινώσκεσθαι τὰ Νεστορίου· Φλάβιος Ἀνθέμιος Ἰσίδωρος* (Präfect des Orients), *Φλῃσβάσσος* (vielleicht Fl. Bassus, etwa Präfect von Italien) *καὶ Φλάβιος Σιμπλίκιος Ῥηγῖνος* (Präfect des orientalischen Illyricum C. Th. 6, 28, 8) *οἱ ἔπαρχοι λέγουσιν*.

5) Erlass vom Jahre 473 aus Rom (Hänel a. a. O. p. 260): *Felix (Flavius?) Himelco pp.* (in der Adresse des Rescripts von Glycerius *Himelco v. c. pr. pr. Italiae*) *Dioscurus Aurelianus Protadius* (vermuthlich die Präfecten Galliens und des Ostreichs alle oder zum Theil) *vv. cc. pp. dd.* (= *dicunt*).

6) Eunapius vit. Proaeresii p. 86 Boiss. Zosimus 2, 32: *ἀρχὴ δευτέρα μετὰ τὰ κῆπτρα νομιζομένη*.

zustellen, wobei die concurrirenden Caesaren so wie die illegitimen Regierungen (einschliesslich der Wirren vom Tode des Constantius 306 bis zu der Katastrophe des Maximinus 313) unberücksichtigt bleiben können.

Diocletian und Maximian 286—305.
Constantius I. und Galerius 305. 306.
Constantinus I. und Licinius 313—323.
Constantinus II., Constantius II., Constans 337—340.
Constantius II. und Constans 340—350.
Valentinianus I. und Valens 364 fg.

Von da an ist die administrative Zweitheilung ein für allemal maassgebend, selbst wenn mehr als zwei Augusti vorhanden sind. Als Valentinian I. im Jahre 367 seinen minderjährigen Sohn Gratianus als dritten Augustus oder für das Westreich als zweiten einsetzte, hat dies auf die Verwaltung desselben keinen Einfluss gehabt, sondern ist behandelt worden wie die Sammtherrschaft der früheren Kaiserzeit mit Sammtverwaltung unter Ausschluss der Sprengeltheilung[1]. Voraussichtlich also haben diese Creirungen auf die Präfectur keinerlei Einfluss geübt und es begegnet auch meines Wissens nirgends dagegen eine Instanz.

Für die Gestaltung der Präfectur unter den bezeichneten Verhältnissen sind die folgenden Regeln maassgebend.

1. Es liegt im Wesen des Vicekaiserthumes, dass jeder eine Sonderverwaltung führende Augustus damit auch einen Sonderpräfecten sich zugesellt, also bei Zweitheilung der Verwaltung wenigstens zwei, bei Dreitheilung[2] wenigstens drei Präfecturen bestanden haben. So weit der Sprengelbegriff auf das Gesammtreich Anwendung findet, erstreckt er sich mit principieller wie praktischer Nothwendigkeit zugleich auf die Prätorianerpräfectur.

204 2. Was die Zahl der dem einzelnen Augustus zugeordneten Präfecten anlangt, so überwog in vordiocletianischer Zeit bei diesem Amt die zweistellige Collegialität, obwohl auch dreistellige Collegien vorgekommen sind und nicht selten nur ein einziger Präfect fungirt

1) Die politische Bedeutung der Spaltung des Westreichs in zwei Präfecturen soll damit nicht bestritten werden; in dem ephemeren Sammtregiment von Theodosius, Valentinian II. und Maximus hat sie sogar die Dreitheilung des Reiches auf kurze Zeit erneuert.

2) Die Dreitheilung unter gegenseitiger Anerkennung ist zuerst vorgekommen in den Jahren 311—313 zwischen Maximinus, Constantinus und Licinius, wobei nur die Rangfolge der beiden ersten controvers war; indess ist diese Anerkennung sehr bald in Bürgerkrieg umgeschlagen. Vgl. in dieser Ztschr. [Hermes] XXXII 544 [unten S. 329].

hat (S. 284 A. 1). Ob in der diocletianischen Ordnung jedem der beiden Herrscher mehrere Präfecten zugegeben wurden oder sie in die zwei Präfecten sich theilten, ist an sich eine offene Frage, und positive Zeugnisse fehlen[1]. Die Wahrscheinlichkeit aber spricht für die letztere Annahme, da der Zug der Zeit der in der That mit straffem Regiment unvereinbaren Sammtverwaltung durchaus entgegen war, und dies bestätigt die weitere Entwickelung des Instituts. In Niedermoesien in den Ruinen des *municipium Tropaeense,* dem durch das Traianusmonument berühmt gewordenen Adam-Klissi, hat sich ein Denkstein gefunden, welchen den Kaisern Constantinus und Licinius errichten *Petr(onius) Annianus v. c. et Iul. Iulianus v. em. praeff. praet*[2]. Diese Präfecten gehörten also verschiedenen Reichshälften an und es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, zumal mit Rücksicht auf die vorher erörterte gemeinschaftliche Action der zugleich amtirenden Präfecten, dass es damals andere nicht gab, also sowohl das West- wie das Ostreich je einen *praefectus praetorio* gehabt hat. — Ob nach der Katastrophe des Licinius Constantinus 205
die Reichspräfectensprengel beibehalten hat oder nicht, kann gefragt werden. Indess die aus Constantins Zeit überlieferten Namen von Prätorianerpräfecten mit den dazu gehörigen Jahresangaben sprechen trotz ihrer Unsicherheit dafür, dass wenigstens in den späteren Jahren Constantins mehrere Präfecten gleichzeitig functionirten; und es hat überhaupt grosse Wahrscheinlichkeit für sich, dass die einmal eingeführte Sprengeltheilung, auch nachdem sie in der obersten

1) Genannt wird in diocletianischer Zeit der *praef. praetorio* Asclepiodotus als tüchtiger Feldherr (vit. Probi 22, 3) und hervorragend thätig bei des Constantius britannischem Feldzug (Eutropius 9, 22 und daraus Zon. 12, 31; Victor Caes. 39, 42); weiter vit. Aurel. 44, 3: *compertum* [*a*] *Diocletiano* (so ist zu schreiben) *Asclepiodotus Celsino consiliario suo dixisse perhibetur.* Die an einen Asclepiodotus — der Name ist sehr gewöhnlich — im justinianischen Codex erhaltenen Erlasse aus den Jahren 293. 294 dürfen schwerlich auf ihn bezogen werden, zumal da zwei derselben (5, 31, 9. 5, 10, 4) aus Byzantium datirt sind. Seeck (bei Pauly-Wissowa 1, 1637) macht ihn zum *praef. praetorio* des Constantius; vielmehr hat er wohl diese Stellung bei Maximianus eingenommen. — Der Präfect Sabinus bei Eusebius (hist. eccl. 9, 1, 2. 9, 9, ep. 1; Peucetius 9, 11, 4 ist wohl derselbe nach dem Signum bezeichnet) hat wohl dieselbe Stellung unter Maximinus eingenommen.

2) C. I. L. III, 13734; es sind dieselben, welche in dem S. 285 A. 2 erwähnten Erlasse auftreten. Die Errichtung fällt zwischen 313 und 323; ob vor oder nach dem cibalensischen Krieg, lässt sich nicht bestimmen. Das Gebiet gehört wahrscheinlich zum Reichstheil des Licinius, grenzt aber an den constantinischen; es kann sein, dass bei der *limitis tutela,* welche hier den Kaisern verdankt wird, beide Reichshälften concurrirten und dies Veranlassung gab das Denkmal beiden Kaisern zu widmen.

Instanz weggefallen war, in der Präfectur geblieben ist, der Westen und der Osten des gewaltigen Reiches fortdauernd gesonderte Sprengel gebildet haben. Zweifellose Belege dafür sind freilich bis jetzt nicht vorhanden.

3. Die nach dem Tode des ersten Constantin eintretende Dreitheilung des Reiches führte nach dem vorher Bemerkten zu einer Spaltung der Präfectur des Westreiches; und nach der Katastrophe des jüngeren Constantin ist diese Scheidung geblieben. Dies bezeugt ein in der thrakischen Stadt Traiana (Eski-Zagra) den Kaisern Constantius und Constans errichtetes Ehrendenkmal, welches setzten *Ant(onius) Marcellinus* (*pr. pr.* im Jahre 340 nach C. Th. 6, 22, 3; Consul 341), *Dom(itius) Leontius* (*pr. pr.* im Ostreich in den Jahren 342—344 nach zahlreichen Zeugnissen), *Fab(ius) Titianus* (*pr. pr.* von Gallien nach Hieronymus Abr. 2361 und Verordnungen aus den Jahren 343—349) *vv. cc. praeff. praet.*[1] Indem dieses Denkmal bestätigt, dass innerhalb des Amtes die Collegialität aufgegeben war, lehrt es weiter, dass Constans nach der Katastrophe des Bruders die doppelte Präfectur fortbestehen liess. Hier also erscheint der Beginn der weiteren Spaltung der Präfecturen, die Scheidung von Gallien Spanien Britannien von Illyricum Italia Africa.

4. Die vierte Präfectur ist dem Anschein nach um das Jahr 346 unter Constans entstanden durch die Stellung von Illyricum unter einen eigenen Präfecten. Dass noch nach der Katastrophe Constantins II. es nicht mehr als drei Präfecten gab, ist vorher entwickelt worden. Aber nach dem Zeugniss der Schriftsteller sowohl wie zweier Kaisererlasse aus den Jahren 346 und 349 haben unter Constans so wie nach ihm in den letzten Jahren des Constantius
206 eine Reihe von Jahren hindurch Anatolius[2], dann Florentius[3], desgleichen Ausonius, der 378 verstorbene Vater des Dichters[4], Illyricum

1) C. I. L. III, 12330. Erhalten ist nur die Basis des Constans; aber die Unterschrift *n(umini) m(aiestati)q(ue) eorum semper devotissim[i]* beweist, dass Constantius nicht gefehlt hat. Dass Constantinus († 340) fehlte, zeigen die im Text verzeichneten Daten der drei Präfecten.

2) Ammianus 19, 11, 2. 21, 6, 5. Victor Caes. 13, 6. Eunapius Proaeres. p. 85 Boiss. Die Ernennung muss vor dem Jahre 353 stattgefunden haben, mit dem für uns Ammian beginnt. Die Berichte legen die Annahme nahe, dass dieser Beamte eine wesentliche Verwaltungsreform inaugurirt hat. Ob die Erwähnungen bei Libanius auf ihn oder auf den gleichnamigen und dasselbe Amt in den Jahren 397—399 verwaltenden Beamten gehen, ist zweifelhaft; vgl. Sievers Libanius S. 235 [Seeck, die Briefe des Libanius 1906 S. 59 ff. 69].

3) Ammianus 21, 6, 5. 22, 3, 6. 22, 7, 5.

4) Ausonius epic. in patrem 2, 51: *ipse nec adfectans nec detrectator honorum praefectus magni nuncupor Illyrici.*

als Prätorianerpräfectur verwaltet. Iulianus aber hat dasselbe wieder zugleich mit Italien und Africa dem Mamertinus zugewiesen[1]. Unter Valentinian ist es dem Petronius Probus zuerst im Jahre 364 als Sondersprengel zugetheilt, dann aber seit dem Jahre 368 von demselben zugleich mit Italien und Africa regiert worden[2], was nach Probus Rücktritt (375?) wieder aufhörte[3]. Nachdem dann Gratianus 379 das östliche Illyricum seinem neuen Mitkaiser Theodosius abgetreten hatte, wurde dies nicht mit der Praefectur des Orients verschmolzen, sondern im Ostreich als Secundärpräfectur verwaltet, während das westliche Illyricum von da an wieder mit Italien und 207
Africa gemeinschaftlich administrirt wird[4]. — Damit ist die Vierzahl für das höchste Reichsamt erreicht, welche also weder an die diocletianische Vierzahl der regierenden Herren angeknüpft[5] noch auf Constantin zurückgeführt werden darf[6].

1) C. I. L. V, 8987 (S. 285 A. 1). Ammianus 26, 5, 5. Symmachus ep. 10, 40.

2) Nach Ausweis seiner Inschriften, insbesondere der wichtigsten Veroneser C. I. L. V, 3344 [= Dessau 1266] (deren Correctur bei Seeck Symm. p. XCIX verfehlt ist) war derselbe viermal Prätorianerpräfect. 1. *Illyrici;* der älteste an ihn gerichtete Erlass vom Jahre 364 (C. Th. 1, 29, 1) betrifft dies Gebiet; den Titel *pr. pr. Illyrici* giebt ihm auch der Erlass 11, 11, 1 vom Jahre 365. 2. *Galliarum,* welchen Titel ihm der nicht datirte Erlass Iust. 7, 38, 1 giebt. Vermuthlich bezieht sich darauf der an Probus *pp̄o* gerichtete Erlass vom Jahre 366 (C. Th. 11, 1, 15). 3. *Italiae atque Africae.* Dies ist das Amt, das Probus nach Ammian im Jahre 368 antrat und bis zum Tode Valentinians I. verwaltete. Dass er es übernahm, ohne die Verwaltung von Illyricum abzugeben, zeigen verschiedene Erlasse (8, 5, 28 vor 368 oder 370 oder 373 — 10, 19, 7 vom Jahre 370 — Iust. 11, 53, 1 vom Jahre 371), so wie die Berichte Ammians (29, 6, 9. 30, 5, 11). 4. Die letzte von Probus bekleidete Präfectur ist wieder von Italien, Africa und Illyricum (C. Th. 11, 13, 1); auf sie beziehen sich die unter den Jahren 380—384 an Probus *pp̄o* gerichteten Rescripte, deren Jahrzahlen freilich theilweise corrupt sind.

3) In der stadtrömischen Inschrift C. I. L. VI, 1714 [= Dessau 1271] heisst Q. Clodius Hermogenianus Olybrius *proconsul Africae* (360/1), *praefectus urbis* (von Rom 369/70), *pr. pr. Illyrici*, *pr. pr. Orientis* (beide sonst nicht erwähnt), *consul ordinarius* (379). Diese Präfectur von Illyricum kann also nur die occidentalische sein, nicht die 379 beginnende des Ostreichs.

4) Selbständige Verwaltung des westlichen Illyricum ist nicht nachweisbar; wohl aber hat Stilicho den Versuch gemacht die Präfectur von Illyricum dem Ostreich abzunehmen und wieder mit dem Westreich zu vereinigen (Sozomenus hist. eccl. 8, 25 = 9, 4).

5) Diese Annahme, welcher auch ich früher gefolgt bin, rührt her von Tillemont (hist. 4, 284). Sie ist aber nicht vereinbar mit dem Caesareninstitut, das nichts zu schaffen hat mit der Reichsverwaltung und wesentlich eine Kronprinzenstellung ist.

6) Bekanntlich ist nach Zosimus 2, 32. 33 die Prätorianerpräfectur bis auf Constantin ungetheilt und doppelt besetzt (*δύο τῆς αὐλῆς ὄντων ὑπάρχων καὶ τὴν*

5. Collegialische Verwaltung der einzelnen Präfectur, wie die frühere Reichsordnung sie fordert, ist in der diocletianisch-constantinischen ausgeschlossen; das Institut ist unbedingt monarchisch geordnet, ebenso wie die Verwaltung der Diöcesen und die der Provinzen. Wäre dies nicht der Fall, wären diese obersten Reichsämter häufig in Sammtverwaltung gegeben worden so könnten Belege des Zusammen- oder des Entgegenhandelns in unserer Ueberlieferung nicht fehlen; es giebt aber dafür kein einziges Zeugniss. Allerdings begegnen in den aus dieser Epoche überlieferten Verordnungen nicht selten mit einander unvereinbare Präfectendatirungen, die man oft versucht hat durch die Annahme einer Simultanverwal-
208 tung mit einander auszugleichen[1]. Davon aber muss unbedingt abgesehen werden. In den meisten derartigen Fällen lässt sich mit den heutigen Hülfsmitteln anderweitige Abhülfe treffen, und auch wo dies nicht der Fall ist, verbietet sich die Anwendung dieses schlechten Nothbehelfs durch die zerrüttete Ueberlieferung der Kaisererlasse[2], denen zu folgen häufig noch viel bedenklicher ist als sie emendiren zu wollen. Besondere Erwähnung verdient lediglich das *collegium praefecturae*[3] des Vaters Ausonius und seines Sohnes Hesperius im Jahre 379; dies aber besteht einfach darin, dass in diesem Jahr der Vater *praefectus praetorio Galliarum* war[4],

---

ἀρχὴν κοινῇ μεταχειριζομένων), von da an getheilt in vier monarchisch verwaltete Sprengel. Seine zweite Präfectur umfasst das gesammte Illyricum, wie es als Theil des Westreiches bis zum Jahre 379 verwaltet worden ist; er irrt also darin, dass er für die monarchische Umgestaltung des Amtes anstatt Diocletians und für die Vierzahl anstatt des Constans beide Male den Constantin nennt.

1) Beispielsweise hat der tüchtigste Gelehrte, der mit diesen Fragen sich beschäftigt hat, Tillemont dergleichen Versuche gemacht für das Jahr 355 (Lollianus und Taurus: 4, 682); 380 (Probus und Syagrius: 5, 163); 382 (Syagrius, Hypatius, Flavianus: 5, 168. 720); 386 (Principius und Eusignius: 5, 260); 396 (Eusebius und Hilarius: 5, 792); 400 (Messala und Hadrianus: 5, 801). Aber er selbst hat zu keinem einzigen der angeführten Fälle rechtes Vertrauen. Mit voller Bestimmtheit hat Seeck (Philologus 52 = N. F. 6 S. 449) den Satz aufgestellt, dass bei der Reichspräfectur häufig Sammtverwaltung eingetreten ist, und erstreckt dies auch auf die niemals collegialisch verwaltete Stadtpräfectur.

2) Beispielsweise ist nichts gewisser, als dass Caesarius und Eutychianus nicht mit, sondern nach einander die Reichspräfectur verwalteten; aber bei der die Ueberlieferung am meisten schonenden Annahme, dass der Wechsel 397 zwischen Juli 13 und September 14 eintrat, sind ein Erlass an Caesarius und sechs an Eutychianus im Datum oder anderweitig fehlerhaft.

3) Ausonius grat. act. 2, 7 (und dazu Tillemont 5, 712 fg.; Seeck Symm. praef. p. CVII: *Hesperius ... patrem collegam accepit, quocum non solum Italiam, sed Occidentem integrum una administraret*).

4) Dass Ausonius, als er jene Dankrede hielt, lediglich Gallien zu verwalten hatte, sagt er an verschiedenen Stellen (8, 40. 11, 52. 18, 82. 83). — An ihn ist

der Sohn *praefectus praetorio Illyrici, Italiae et Africae*[1]. Vater und Sohn waren also Collegen in der Prätorianerpräfectur, wie der Stadtprätor College des peregrinischen ist; die getheilte Competenz schliesst den Begriff der Collegialität nicht aus.

6. Dass titular dem Amte zunächst die einfache Bezeichnung geblieben ist, wurde schon bemerkt; die Verschiedenheit der beiden 209
anfänglich allein fungirenden Präfecten mag, wo es nöthig war, damals ausgedrückt worden sein durch den Zusatz *per Occidentem* und *per Orientem* oder *Occidentis* und *Orientis*, welcher in dem stabileren Ostreich auch später beibehalten worden ist. Dass auch Thrakien und Aegypten diesem Beamten unterstanden, wird titular nicht hervorgehoben. Als dann im Westreich die Sprengeltheilung aufkam, wurde dem Vorsteher des westlichen Sprengels die Bezeichnung *praefectus praetorio Galliarum* gegeben, wobei Britannien und Spanien ebensowenig mit genannt werden. Das übrige Gebiet wird, wenn es vereinigt war, vermuthlich als *Illyricum Italia Africa* zusammengefasst[2], wenn getheilt, als *Italia et Africa* einer-, *Illyricum* andererseits bezeichnet worden sein. Nach dem Uebergang des östlichen Illyricum an das Ostreich im Jahre 379 führte der Präfect des östlichen Illyricum den Titel *pr. pr. Illyrici*, derjenige der östlichen Hälfte des Westreiches den Titel *praefectus praetorio Italiae et Illyrici* oder auch *Italiae, Illyrici et Africae*[3]. — Indess haftet das

in diesem Jahre das Schreiben C. Th. 8, 5, 35 gerichtet; dass er hier Auxonius heisst, darf nicht irre machen, da der Dichter im Theodosianus auch als Consul den Handschriften zufolge stets so genannt wird. Fehlerhaft ist dies freilich; der griechische Arzt, der in Bordeaux zwar nicht Latein lernte, aber zu Ansehen und Reichthum kam, hat, gewiss mit Rücksicht auf diese Einwanderung, in seine Familie die Namen Ausonius und Hesperius eingeführt und nichts gemein mit dem unter Valens im Ostreich thätigen Prätorianerpräfecten Auxonius; aber die constantinopolitanischen Redactoren des Theodosianus haben die Namen zusammengeworfen. — Wenn der Dichter anderswo (praef. p. 3 Schenkl und epiced. in patrem p. 34) sich bezeichnet als *praefectus Gallis et Libyae et Latio*, so wird damit nicht gesagt, dass er diese drei Gebiete zusammen verwaltete. Er hat nach der gallischen Präfectur weiter die höhere erhalten, von der sich in den Rechtsbüchern freilich keine Spuren finden. Eine *praefectura duplex per provincias praefecturarum duarum extensa* (Seeck a. a. O. p. LXXX not. 368) ist ein Unding.

1) Wir besitzen eine Reihe von Erlassen an den *pr. pr.* Hesperius aus dem Jahre 379 (die von 376. 377 sind falsch datirt, da sie mit dem africanischen Proconsulat desselben collidiren), von denen einer (C. Th. 13, 1, 11) als seinen Amtsbezirk Italien und (das westliche) Illyricum bezeichnet.

2) Ein Beleg für diese Titulatur fehlt bis jetzt.

3) Die Folge der Namen wechselt: in der Inschrift des Mamertinus (S. 285 A. 1) steht *per Italiam et Inlyricum pr. pr.*, in denen des Praetextatus vom

Vicekaiserthum nur an den beiden mit der kaiserlichen Hofhaltung verknüpften Präfecturen[1], welche in dieser Epoche dadurch ausgezeichnet zu werden pflegen, dass der Regel nach das ordentliche Consulat sich an dieselben anschliesst. Auch in der Titulatur tritt der Vorrang dieser beiden Stellen insofern zu Tage, als sie regelmässig mit dem einfachen Amtstitel ohne Beisatz des Sprengels bezeichnet werden, während bei den secundären von Gallien und Illyricum der Sprengel nicht leicht fehlt[2]. — Endlich scheint dies
210 höchste Reichsamt nur selten durch titulare Verleihung herabgewürdigt worden zu sein[3].

Zum Schluss mag noch hingewiesen werden auf eine Schrift, die, wie die Vorrede ausdrücklich sagt, die gleichzeitigen Ereignisse in novellistischer Form schildert und von der Reichspräfectur in ihrer

Jahre 387 theils *pr. pr. Italiae et Illyrici* C. I. L. VI, 1778 [1779 = Dessau 1259], theils *Illyrici et Italiae* VI, 1779[a]. In diesen Titulaturen ist Africa weggelassen [es erscheint jedoch in der des Praetextatus C. I. L. VI, 1777 = Dessau 1258: *praef. praetorii Illyrici Italiae et Africae*]; dagegen heissen Nicomachus Flavianus Vater und Sohn C. I. L. VI, 1783 [= Dessau 2948] *pr. pr. Italiae, Illyrici et Africae*. Aehnlich schwanken die Constitutionen, wo sie ausnahmsweise den Sprengel zusetzen.

1) Dies wird, allerdings nicht titular, ausgedrückt durch die Bezeichnung *praefectus praetorio praesens* (Ammian 14, 1, 10. 23, 5, 6, umschrieben 20, 4, 8: *ab imperatore nusquam diiungi debere praefectum*) oder *qui in nostro est comitatu* (Cod. Iust. 7, 62, 32).

2) Am deutlichsten tritt dies hervor in den orientalischen *eodem exemplo* an mehrere Beamte erlassenen Constitutionen (Theod. 6, 28, 8. 8, 4, 30), welche den *praefectus praetorio* schlechtweg und den *praefectus praetorio Illyrici* neben einander nennen. Aber überhaupt werden in den Constitutionen die Nebensprengel viel häufiger erwähnt als die principalen, obwohl die an die letzteren gerichteten Erlasse selbstverständlich der Zahl nach weit überwiegen.

3) Flavius Eugenius, *v. c., ex praefecto praetorio, consul ordinarius designatus, magister officiorum omnium, comes domesticus ordinis primi omnibusque palatinis dignitatibus functus*, dem Constantius und Iulianus eine Statue in Rom setzten (C. I. L. VI, 1721 [= Dessau 1244]), wird der Günstling des Constans sein, der bei Athanasius (apol. ad Constantium p. 526 Migne vol. 26 p. 599) *μάγιστρος* und auch bei Libanius (or. pro Aristoph. I p. 427 Reiske [II p. 90 Foerster]) genannt wird. Dass diese Präfectur eine codicillare war, folgt nicht aus dem Fehlen derselben in unserer keineswegs vollständigen Präfectenliste, aber daraus, dass die wirklich bekleideten Aemter darin ohne vorgesetzte Präposition aufgeführt werden. — Weiter sagt Eunapius (p. 100 Boiss.) von Libanius, dass ihm nach Iulians Tode, vermuthlich von Theodosius (vgl. Sievers Lib. p. 293), diese Würde als titulare angeboten worden sei (*τὸν τῆς αὐλῆς ἔπαρχον μέχρι προσηγορίας ἔχειν ἐκέλευεν*), er aber den Titel abgelehnt habe. — Wo sonst *ex praefecto praetorio* begegnet (z. B. C. I. L. VI, 1170. 3866 [= 31963 = Dessau 5791]), bezeichnet es den gewesenen Präfecten.

Machtfülle ein Bild von seltener Anschaulichkeit vorführt. Ich meine den Aegypter des Synesius.

Dass in dieser Erzählung die an den Namen des Gothenhauptmanns Gainas sich knüpfenden constantinopolitanischen Wirren der Jahre 399 und 400 von einem Augenzeugen geschildert werden, hat zum Theil nach früheren Vorgängern Sievers in seinen Studien vortrefflich entwickelt[1]. Es wird zweckmässig sein, die Umrisse der Erzählung insoweit zu skizziren, als dies für die Chronologie und die Präfectenfolge nothwendig ist. Das Vicekaiserthum des römischen Ostreichs tritt hier auf als Königthum von Aegypten. Dieses ist erledigt[2]; die Wahl steht zwischen zwei Brüdern, welche beide 211
bereits andere hohe Reichsämter verwaltet haben, dem älteren Typhos, einem Sünden-, und dem jüngeren Osiris, einem Tugendbold, geschichtlich nach der Vorrede den Söhnen des Taurus[3], von denen der jüngere unzweifelhaft Aurelianus ist, Stadtpräfect von Constantinopel im Jahre 393, Reichspräfect in der zweiten Hälfte des Jahres 399, Consul im Jahre 400, Reichspräfect abermals 414—416[4]. Die Wahl zum Reichspräfecten trifft auf ihn und es beginnt damit für Aegypten eine goldene Zeit. Aber der schlimme Bruder und vor allem dessen noch schlimmere Gattin, erbittert durch die Zurücksetzung, treten in Verbindung mit der Gattin des Hauptmanns der in der Hauptstadt lagernden skythischen Miethstruppen,

1) S. 387 fg. Darauf hat Seeck (Philologus 52 = N. F. 6 S. 442 fg.) weiter gebaut, aber wo er über seinen Vorgänger hinausgeht, meistentheils mehr scharfsinnig als glücklich.

2) p. 93 D: *ἐπειδὴ οὖν μεθίσασαν αὐτὸν* (den König = Vater = Gott) *θεῖοι νόμοι παρὰ τοὺς μείζους θεούς*. Historisch ist diese Vacanz die des Sommers 399, bis wohin Eutychianus als Präfect fungirt und Aurelianus ihm folgt. Dass dieselbe durch den Tod des Ersteren herbeigeführt wurde, ist wenig wahrscheinlich, weil er dem Anschein nach im Jahre 404 wiederum zur Präfectur gelangt; vor Allem aber ist es mehr als bedenklich in solchen Einzelheiten die Novelle geschichtlich zu verwerthen.

3) Wenn die *μεγάλη ἀρχή*, welche dem Vater der beiden Brüder beigelegt wird (p. 90 B), wie es scheint, die Reichspräfectur ist, so wird mit Sievers an den *pr. praetorio* Taurus gedacht werden müssen, welchen nach dem Tode des Constantius Iulian verbannte. Indess steht im Wege, dass dieser im Occident zu Hause war und auch sein Sohn Harmonius dem Hofe Valentinians angehörte (Johannes Antiochenus fr. 187). Vielleicht ist auch hier in den Einzelheiten vom Original abgewichen. Im Orient begegnet in dieser Epoche kein namhafter Taurus.

4) Unmöglich können, wie dies Seeck will, die Präfecturen 399 und 414—416 auf verschiedene Personen bezogen werden. Der Aurelianus Proconsul von Asia 395 (Theod. 16, 5, 28) ist von dem Präfecten verschieden, vielleicht, wie Gothofredus vermuthet, ein Sohn desselben.

welcher selbst damals gegen einige abgefallene Haufen Krieg führt. Gemeint ist Gainas und dessen Sendung gegen die aufständigen Föderaten in Asien unter Tribigildus. Osiris vermuthet Einverständniss der beiden skythischen Condottieri und plant die Abberufung des Hauptmanns und sein und der Seinigen Verderben, so wie die Austreibung der skythischen Föderaten aus der Hauptstadt. In der That berichten auch die Historiker zwar nicht von Einverständnissen zwischen den gothischen Offizieren und vornehmen Römern, aber dieselben passen völlig in die Sachlage hinein, und ausdrücklich sagen auch sie, dass die Reichsbehörden Einverständniss zwischen Gainas und Tribigildus argwohnten. Der Hauptmann, zu dem Typhos sich begiebt, geht auf den Vorschlag den Osiris zu verderben nur in beschränkter Weise ein, indem er dem Reiche selber treu bleiben
212 und nur den Osiris selbst schonend beseitigen will (p. 110 D). Osiris, von der drohenden Haltung der Skythen in Kenntniss gesetzt, beschliesst sich ihnen auszuliefern und begiebt sich zu diesem Zweck auf das andere Ufer des Flusses zu den Skythen. Typhos fordert seine Hinrichtung; der Skythe aber begnügt sich mit Ausweisung auf kurze Frist und lässt ihm sogar sein Vermögen[1]. Dies ist wesentlich historisch: Kaiser Arcadius begab sich, um mit Gainas zum Ausgleich zu kommen, persönlich zu diesem über den Hellespont nach Kalchedon und stellte ihm die Führer der gothenfeindlichen Partei, vor Allem den Reichspräfecten Aurelianus zur Verfügung, Gainas aber begnügte sich mit der Absetzung und der Ausweisung des Ministers. Sein Nachfolger im Amt wird Typhos und es beginnt für die Unterthanen eine Zeit des Elends. Bestimmt hervor tritt darin nur die Ueberweisung einer orthodoxen Kirche an die arianischen Skythen, augenscheinlich derjenige Vorgang, wobei der Bischof der Hauptstadt Johannes Chrysostomus den Gothen entgegentrat. Die Hauptstadt ist in der Gewalt der Skythen und hat schwer zu leiden unter dem Uebermuth der fremden Söldner, welche ihr Hauptlager ausserhalb derselben aufgeschlagen haben. Es entsteht während ein Haufen der in der Stadt zerstreuten sich zum Ausrücken sammelt, ein Strassenkampf zwischen diesen Söldnern und den Bürgern wobei gegen alles Erwarten diese die Oberhand behalten und die Thore besetzen. Vergeblich versucht Typhos zwischen dem Volk und den vor der Stadt lagernden Skythen zu vermitteln; sein Macht ist im Schwinden. Als dann die Skythen zum offenen Krieg

1) Statt der *φυγή* begnügt sich der Skythe mit der *μετάστασις* (p. 111 F) und Osiris reist ab *χρόνους εἱμαρμένους ἐκστησόμενος;* gemeint ist eine kurz befristete Verbannung.

schreiten, verlangt das Volk die Rückkehr der Verbannten; Typhos wird verhaftet und entgeht nur durch die Fürbitte des Bruders schwerer Bestrafung, dieser selbst aber wird unter dem Jubel der Bevölkerung zurückgeführt und durch die eponyme Magistratur geehrt. — Auch dieses alles ist wesentlich geschichtlich. Gainas begiebt sich nach der Zusammenkunft in Kalchedon nach Constantinopel und hat eine Zeitlang dort die Macht in Händen; aber er verlässt die Hauptstadt und in Folge des Strassenkampfes beginnt er mit seinen Mannschaften den Krieg, welchen schliesslich am Ende des Jahres 400 Fravitus zu Gunsten der Reichstreuen entscheidet.

Diese Vorgänge fallen der Zeit nach in die zweite Hälfte des Jahres 399 und die erste des Folgejahrs 400. Die ‚Königswahl des 213
Osiris', das heisst die Ernennung Aurelians zum Reichspräfecten ist sicher datirt dadurch, dass an seinen Vorgänger Eutychianus eine Reihe sich unter einander stützender und bis zum Juli 399 reichender Erlasse vorhanden sind, während zwei an ihn gerichtete datirte vom August 27 und October 2 desselben Jahres so wie glaubwürdige historische Berichte[1] beweisen, dass Aurelianus Mitte 399 sein Amt angetreten hat, was vermuthlich mit dem um die gleiche Zeit erfolgten Sturz des Eunuchen Eutropius zusammenhängt[2]. Die Rückberufung des Osiris-Aurelianus aus der Verbannung wird von Synesius (p. 124 A) datirt durch die damit verbundene Uebertragung des *ἐπώνυμον ἔτος*, das heisst des ordentlichen Consulats für 400, welche füglich, zumal da in der occidentalischen Datirung dieser Consul erst später zur Anerkennung gelangt[3], mehrere Monate nach dem Neujahr stattgefunden haben kann. — Diese Datirung wird dadurch bestätigt, dass nach Synesius selbst die Herrschaft des Typhos nur einige Monate gewährt hat[4] und dass Synesius, der in der Schrift

1) Nach Philostorgius 11, 6 wurde die in die zweite Hälfte des Jahres 399 fallende Verurtheilung des Eutropius von dem Reichspräfecten Aurelianus ausgesprochen. Incorrect sind dagegen von den an Eutychianus gerichteten die drei zusammenhängenden (12, 163—165) vom December 399 und von den an Aurelianus gerichteten die vom Jahre 393 Febr. 27 — (12, 1, 131. 132) — 396 Oct. 6 (4, 2, 1. 5, 1, 5) — 399 Jan. 17 (9, 40, 17) datirten.

2) Tillemont 5, 780. Eutropius verwaltet der Sache nach die Reichspräfectur und der nominelle Präfect Eutychianus wird mit ihm gefallen sein.

3) Meine Chron. min. 3, 525. Darauf gehen auch die Worte p. 124 C, dass dem rückkehrenden Osiris zu Theil wird *ἐπιστατῆσαι τῇ πολιτείᾳ μετὰ συνθήματος μείζονος*; regelmässig wird dem Reichspräfecten bei guter Amtführung das Jahrconsulat verliehen.

4) Das Orakel fordert den Synesius auf nicht zu verzagen: *οὐ γὰρ ἐνιαυτοὺς ἀλλὰ μῆνας ἔφη τοὺς εἱμαρτοὺς εἶναι*. Darauf hat schon Sievers hingewiesen.

selbst erklärt den hauptstädtischen Wirren bis zum Schluss beigewohnt zu haben (p. 115A), nach einem seiner Briefe (ep. 61) Constantinopel eilig verliess, ohne von dem ‚Consul' Aurelianus Abschied nehmen zu können[1]. Damit kann noch zusammengestellt werden die enge Verbindung, in welche einer der Betheiligten, der Bischof Johannes die Verbannung des Aurelianus mit dem Austritt des Gainas aus der
214 Hauptstadt bringt[2]. Diesen zeitgenössischen Zeugnissen gegenüber fallen chronologisch die Angaben der Historiker wenig ins Gewicht; indess auch sie sind mit denselben kaum in Widerspruch. Nach Marcellinus hat Gainas die Hauptstadt bereits im Jahre 399 verlassen. Dass Zosimus in dem Bericht über die Verbannung des Aurelianus ihn als Consul bezeichnet, ist eine leicht entschuldbare Verschiebung[3]. Die sonst über die Gainaswirren vorliegenden in sich vielfach abweichenden Berichte sind mit jenen chronologischen Grenzen vereinbar.

Wir wissen, wie der Osiris der Novelle geheissen hat; lässt sich auch der wirkliche Name des Typhos ermitteln? Sievers hat die Frage verneint, Seeck sie bejaht und sieht in ihm den Caesarius. Das aus den theodosischen Subscriptionen sich ergebende Verzeichniss der Reichspräfecten des Ostens, das allein hierfür in Betracht kommt, stellt sich für diese Jahre folgendermaassen.

400 Dec. 8 Caesarius (1, 34, 1).
401 Febr. 3 Caesarius (8, 5, 62).
402 —
403 Jun. 14 Caesarius (Iust. 7, 41, 2).
404 Febr. 3 / Jul. 14 / Nov. 18 } Eutychianus (15, 1, 42—16, 4, 6—16, 8, 15).
405 Jun. 15 Eutychianus (Iust. 5, 4, 19).

Wenn Typhos in unserer Präfectenliste sich findet, so ist er allerdings der Caesarius; aber dass er überhaupt darin auftritt, ist mit der Erzählung des Synesius nicht vereinbar. Sein Prozess und seine Verhaftung (p. 123B) werden erzählt zugleich mit der Uebertragung des

1) Seeck p. 459 ändert freilich *ὕπατον* in *ὕπαρχον*.

2) Seine Predigt (vol. 3 p. 405 Montfaucon = Migne Graec. vol. 52 p. 413) ist betitelt *ὁμιλία ὅτε Σατορνῖνος καὶ Αὐρηλιανὸς ἐξωρίσθησαν καὶ Γαινᾶς ἐξῆλθε τῆς πόλεως*. Diese mit der gewöhnlichen Darstellung unvereinbare Verbindung der beiden Vorgänge hat Tillemont (5, 782[b]) beanstandet, sicher mit Unrecht.

3) 5, 18. 8. Ihn und den Saturninus (Consul 383) bezeichnen Sokrates (6, 6) als *ἀπὸ ὑπάτων*, Sozomenus (8, 4) als *ὑπατικούς*. Sie alle haben nur die allgemeine Rangstellung der Männer im Sinn, nicht das von Aurelianus zur Zeit der Auslieferung verwaltete Amt.

Consulats an den Bruder (p. 124 A). In der That kann seine nur ‚nach Monaten' zählende Machtstellung unmöglich auch nur bis in den December des Jahres 400 gedauert haben, geschweige denn in die späteren Jahre. Es kommt hinzu, dass Caesarius, dessen Präfectur für die Jahre 395/7 gesichert ist, in den Jahren 400/403 das- 215
selbe Amt zum zweiten Mal bekleidet haben würde; dies ist an sich möglich, verträgt sich aber in keiner Weise mit der Annahme, dass er der Typhos der synesischen Novelle sei. Endlich und vor Allem sind jene Angaben, die ihn in den Jahren 400. 401. 403 zum Präfecten machen, sämmtlich vereinzelt und also verdächtig; wie werthvoll auch die Subscriptionen da sind, wo sie sich gegenseitig stützen oder sonst Anhalt finden, so häufig führen sie andernfalls als Irrlichter die Forschung in den Sumpf. Man wird sich also mit Sievers dahin bescheiden müssen, dass wir den unter dem Pseudonym steckenden wirklichen Namen des Typhos ebenso wenig kennen, wie die Besetzung der Reichspräfectur des Ostens während der Jahre 400 bis 403[1].

Aber der eigentliche geschichtliche Werth der Novelle liegt nicht in dem Thatsächlichen, das sie wiedergiebt, zumal da bei diesem doch auch der Fiction ein grosser Antheil zuzuschreiben ist — man erwäge nur die Erzählung von der öffentlich und namentlich durch die verschiedenen Priesterclassen vollzogenen Königswahl, in deren sehr ausgeführtem Detail wohl nur die Thatsache, dass die nicht im Reichsamt stehenden fremden Offiziere dabei ausgeschlossen sind, in Uebertragung etwa auf das kaiserliche Consistorium eine reale Bedeutung haben mag. Dennoch spricht die Schilderung die lebendige Sprache der Wirklichkeit. Schon die Behandlung des Amtes selbst als Königthum ist charakteristisch. Das übergeordnete Kaiserthum fehlt in der Erzählung nicht[2], aber es ist das des 216

1) Nahe liegt die Annahme, dass Aurelianus die Präfectur wieder erhalten hat und man könnte damit die beiden an ihn gerichteten Erlasse 4, 2, 1 und 5, 1, 5 in Verbindung bringen, indem man die als solche unhaltbare Subscription *Arcadio A. IIII et Honorio A. III conss.* (396) mit Seeck (S. 448) ändert in *Arcadio A. V et Honorio A. V conss.* (402); die Verbannung und die Präfectur des Typhos wären annullirt und Aurelians Präfectur als fortbestehend angesehen worden, da Aurelianus 414/6 *pr. pr. iterum* wird. Aber auf corrigirte Subscriptionen dürfen geschichtliche Hypothesen nicht aufgebaut werden.

2) Es ist nicht leicht bei Synesius zu scheiden, was er dem Kaiser und was er dem Präfecten zuweist, zumal die Bezeichnungen Vater, Gott, Priester, König von beiden gebraucht zu werden scheinen. Aber wenn bei der popularen ‚Königswahl' der ‚König' den Ausschlag giebt (p. 95 A: *κἂν μὲν ἀγχώμαλον ᾖ τὸ πλῆθος, βασιλεὺς ἐπιψηφίσας θατέρᾳ μερίδι παρὰ πολὺ μεῖζον ποιεῖ*, vgl. p. 96 B)

Monarchen, welcher herrscht, aber nicht regiert. In der Hand des Reichsverwesers liegt das gesammte Regiment, Auflage und Nachlass von Steuern, Ertheilung von Immunitäten und Pensionen, Rechtspflege, Städtegründung, Bauwesen, überhaupt die Verwaltung. Man wird dabei nicht übersehen dürfen, dass damals der Schwächling Arcadius den Thron Constantins einnahm; bis auf einen gewissen Grad aber hat diese Schilderung dennoch allgemeine Gültigkeit.

Anhangsweise soll hier noch die Berichtigung einer Angabe Ammians Platz finden, welche mit den hier behandelten Fragen in Zusammenhang steht. — Als Kaiser Constantius den Kronprinzen Iulianus nach Gallien sendet, stellt er ihm als Berather oder vielmehr als Vormund den Präfecten von Gallien Florentius und später an dessen Stelle den Nebridius an die Seite. Wie es dann zwischen Constantius und Iulianus zum Bruch kommt, bleibt Nebridius dem Constantius treu (21, 5, 11) und wird also von Iulian verabschiedet. *Discedens Iulianus a Rauracis,* erzählt der Historiker weiter (21, 8, 1), *Sallustium praefectum promotum remisit in Gallias, Germaniano iusso vicem tueri Nebridii.* Nachdem er den Tod des Constantius und Iulians Ankunft in Constantinopel berichtet hat, schildert er, *Secundo Sallustio**) promoto praefecto praetorio* (22, 3, 1), die Vorbereitungen zum persischen Feldzug und nennt (23, 1, 1. 6) als Collegen des Kaisers im Consulat 363 den Sallustius *praefectum per Gallias,* worauf in der weiteren Erzählung mehrfach, vor wie nach dem Tode des Kaisers, der Präfect des Orients Sallustius genannt wird (23, 5, 6. 25, 3, 14. 21. 26, 5, 5). Auch Germanianus wird nach Iulians Tod als Präfect von Gallien erwähnt (26, 5, 5). Diese Erzählung ist in sich widersprechend.**) Wenn Germanianus an die Stelle des Präfecten von Gallien Nebridius tritt, so kann nicht gleichzeitig Sallustius Präfect von Gallien geworden oder gar dorthin zurückgesandt worden sein; ebenso wenig kann der College des Kaisers im Consulat ein anderer sein als der Präfect des Orients. Augenscheinlich hat Ammian sich hier versehen und einen Doppelgänger in die Erzählung eingeführt,

---

und wenn das Volk den ‚grossen Priester' anfleht, anstatt des Typhos ihm den Osiris wiederzugeben (p. 121 C), so kann hier nur an die Kaisergewalt gedacht sein. Die grosse Rede zu Anfang scheint wesentlich darauf hinauszulaufen, dass die Obergewalt die Menschen, d. h. der Kaiser die Minister walten lässt und nur in besonderen Fällen eingreift.

*) [Vielmehr *Secundo Salutio;* vergl. S. 299 A. **.]

**) [S. jedoch Seeck die Briefe des Libanius S. 263.]

welcher nicht oder doch nicht in dieser Zeit amtirt hat. Sallustius hat laut seiner Ehreninschrift (C. I. L. VI, 1764 [= Dessau 1255]) seine 217
amtliche Laufbahn begonnen als Statthalter von Aquitanien und beschlossen als *praef. praetorio iterum.* Von seiner ersten Reichspräfectur erfahren wir sonst nichts und unmöglich kann sie in die valentinianische Zeit fallen; er kann aber die Secundärpräfectur von Gallien wohl vor dem Jahre 361 verwaltet haben, da sie häufig die Vorstufe zu der höheren bildet.*) Sallustius als Präfect von Gallien ist also bei den Jahren 362 und 363 zu streichen. Auch die Erlasse dieser Zeit kennen nur den Sallustius (oder Secundus) als Präfecten des Orients in den Jahren 362 bis 366 und den Germanianus als Präfecten von Gallien in eben dieser Zeit.**)

*) [Vgl. Ges. Schr. 4 S. 549 [3].]

**) [Die obigen Ausführungen hat Mommsen in dem Aufsatz: Sallustius-Salutius und das Signum, Hermes 37, 1902 S. 443 ff., der in den Epigraphischen Schriften zum Wiederabdruck gelangen wird, berichtigt; dort ist nachgewiesen, daß der von dem Präfekten Galliens verschiedene Präfekt des Orients *Salutius Secundus* hieß.]

XV.

Zu der Inschrift von Tropaea.*)

114 Die Inschrift von Tropaea in Niedermoesien, welche die Namen der beiden Präfecten des Praetorium Petr(onius) Annianus und Jul(ius) Julianus nennt [Mittheilungen 17 S. 109 n. 52 = C. I. L. III S. n. 13734 mit Mommsens Kommentar], ist zusammenzustellen mit dem in den donatistischen Acten erhaltenen Erlass derselben Beamten[1] (ed. Dupin p. 293), der die Inschrift trägt: *Petronius Annianus et* (*Iulius* ist ausgefallen) *Iulianus Domitio Celso vicario Africae* und die Unterschrift: *IIII k. Maias Treviris.* Die Zeitbestimmung ergibt sich theils aus den anderweitig für den Vicariat des Celsus vorliegenden Daten, über die Pallu de Lessert *vicaires et comtes d'Afrique* p. 47 fg. 165 [und *fastes des provinces africaines* II p. 170 ff.] gehandelt hat, theils aus der sonst bekannten Reihe der *praefecti praetorio.* An Celsus gerichtete datierte Rescripte besitzen wir zwei, das eine (C. Th. 9, 18, 1 = C. Iust. 9, 20, 16) vom 1. Aug. 315, das andere (C. Th. 1, 22, 1 = Iust. 1, 48, 1) vom 11. Jan. (Aug. nach Just.) 316; er ist angetreten nach dem 1. Aug. 314 und abgetreten vor dem 10. Nov. 316, da für beide Daten andere Vicare genannt werden. Also fällt jener die Donatisten betreffende Erlass zwischen diese beiden Tage und demnach auch die Function jener Präfecten in die gleiche Zeit. Andrerseits kennen wir aus diesen Jahren folgende *praefecti praetorio*[2]*:*

*) [Archaeologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich-Ungarn 17 (1894) S. 114—116.]

1) ed. Dupin p. 293 [s. oben S. 285 A. 2]. Die leichtfertige Verdächtigung dieses Documentes durch Seeck (Anfänge des Donatismus in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Band X S. 551) ist bereits mehrfach von deutschen und französischen Gelehrten abgewiesen worden und kann nach Auffindung der correlaten Inschrift bei Seite gelassen werden.

2) Der Erlass C. Th. 8, 4, 1 an den *ppo* Constantius ist nicht vom 28. April 315, sondern sicher erst nach Licinius Sturz ergangen.

Euagrius nach den Erlässen aus Naissus 18. Sept. (C. Th. 14, 18, 1) und Murgillum 18. Oct. 315 (C. Th. 16, 8, 1), also sicher auf Constantin zu beziehen.

Leontius 26. Juli 317 (C. Th. 9, 22, 1) ohne Ortsangabe, aber wahrscheinlich auch constantinisch.

Rufinus, seit 27. April 319 als Präfect Constantins öfter genannt.

Da neben Annianus und Julianus für einen dritten Präfecten des 115
Westreichs kein Raum ist, so kann die Inschrift von Tropaea mit gutem Grund in die Epoche zwischen 18. Oct. 315 und 26. Juli 317 gesetzt werden. Dass die Caesaren in derselben nicht genannt werden, macht es wahrscheinlich, dass sie vor dem 1. März 317 gesetzt ist.

Bemerkenswert ist auch, dass von den beiden Präfecten der erste allein senatorischen Rang hat; der zweite dagegen die alte Rangbezeichnung dieser Beamten *vir eminentissimus* führt. Hirschfeld (Verw. Gesch. I, 235 [2. Aufl. S. 483 A. 3; vgl. S. 456]) hat bereits gezeigt, dass die Präfecten nach Alexander bald der einen, bald der anderen Rangclasse angehört haben; dies dürfte der späteste Beleg für die letztere sein.

Wichtiger als für die Beamtenchronologie sind die beiden Documente für die Frage nach der Competenz der *praefecti praetorio*. Bekanntlich fungieren diese höchsten Reichsbeamten in der früheren Kaiserzeit, sofern ihrer mehrere sind, wenigstens formal ohne getrennte Competenzen, dagegen im vierten Jahrhundert und später mit örtlich geschiedenen Sprengeln. Man hat sich gewöhnt diese letztere Ordnung bereits für die constantinische Zeit anzunehmen und es spricht dafür allerdings, dass schon in dieser Zeit sämmtliche in die Gesetzsammlungen aufgenommenen Erlässe nur einen *praefectus praetorio* nennen. Indes die Inscriptionen derselben sind alle stark verkürzt und auch die spätere Gestaltung des Amtes kann darauf eingewirkt haben. Die beiden hier behandelten von diesen Compilationen unabhängigen Documente scheinen im Gegentheil zu beweisen, dass wenigstens in den ersten Jahren Constantins zwei Präfecten ohne formell geschiedene Competenz amtiert haben. Denn der Erlass in Sachen der Donatisten ist aus Trier datiert und betrifft Africa, die Inschrift von Tropaea betrifft Illyricum; da in beiden dieselben Präfecten genannt werden, so scheinen die beiden Präfecturen, wie wir sie später im Westen finden, von Illyricum, Italien und Africa einer- und von Gallien andererseits damals noch nicht bestanden zu haben. Dass im Jahre 341 drei Präfecten nebeneinander amtierten, zwei für die eben genannten beiden Theile des

Westreichs und einer für das Reich des Ostens, habe ich vor kurzem bei Herausgabe der Inschrift von Traiana in Thrakien (C. I. L. III S. 12330) gezeigt; also fällt die Umgestaltung des obersten Reichsamtes zwischen 316 und 341. Die nähere Begrenzung zu versuchen würde hier zu weit führen; es wird dies wesentlich davon abhängen, wann zu dem Präfectentitel die geographische Determination hinzutritt.

Allerdings kommen auch in der Epoche der getrennten Präfectensprengel gemeinschaftliche Erlässe mehrerer Präfecten einzeln
116 vor.*) Ich kenne deren zwei: den Erlass in Sachen der Nestorianer (Mansi 5, 416) mit dem Präscript *Φλάβιος Ἀνθέμιος Ἰσίδωρος Φλησβασσος* (?) *καὶ Φλάβιος Σιμπλίκιος Ῥηγῖνος οἱ ἔπαρχοι λέγουσι*, zusammenzustellen mit der Verordnung vom 29. Januar 435, welche unter anderen Beamten geschickt ward *Isidoro pf. p.* (*Orientis*, auch sonst oft erwähnt), *Regino pf. p. Illyrici*[1]; und den aus Rom 29. April (473 oder 474) datierten, auf Befehl des neuen Kaisers Glycerius ergangenen Erlass gegen die Simonie (Haenel corpus legum p. 260) mit dem Präscript *Felix Himelco pp.* (nach einem anderen Erlass des Glycerius vom 11. März 473 *praefectus praetorio Italiae*), *Dioscurus* (in dem oströmischen Erlasse des Jahres 472 und wohl auch der Folgejahre mehrfach als *praefectus praetorio* ohne Zweifel des Oriens genannt), *Aurelianus Protadius vv. cc. pp. dd.* (= *dicunt*). Indes bei dem ersten dieser Erlässe erklärt es sich aus dem Gegenstand, dass die beiden Präfecten sich dazu vereinigten; bei dem zweiten dürften auch ausserordentlicherweise die Präfecten des Reiches sich zusammengethan haben, um die *universitas* vor jenem Missbrauch abzumahnen, wobei das vielleicht nur fictive Auftreten des Präfecten des Oriens in einem Erlass des Westreichs wohl in den damals bestehenden besonderen politischen Verhältnissen seine Erklärung finden wird. An regelmässiges Zusammenwirken der *praefecti praetorio* nach Constantin kann nicht gedacht werden. Dass auch nach Theilung der Sprengel eine solche Gemeinschaftlichkeit möglich und statthaft war, versteht sich von selbst und wird auch durch jene Inschrift vom J. 341 bestätigt.

*) [S. oben S. 285.]

1) Auch der gleichartige Erlass vom Jahre 448 (Mansi 5, 420) wird bezeichnet als *διάταγμα προτεθὲν παρὰ τῶν ἐπάρχων*.

XVI.

Die Inschrift von Hissarlik und die römische Sammtherrschaft in ihrem titularen Ausdruck.*)

Wenn ich auf die vor Kurzem in dieser Zeitschrift [Hermes 17] 523
(S. 251 f.) von Gardthausen behandelte Inschrift aus Niedermoesien (C. I. L. III, 6159 [= 7494 = Dessau 770]) zurückkomme, so geschieht es hauptsächlich, um den Lesern dieser Blätter zur Kenntniss zu bringen, was sonst vielleicht manchem entgehen könnte, dass die Wiederauffindung des Steins und die Richtigstellung des Textes dem Streit über die Beziehung der Inschrift ein Ende gemacht und ein durchaus unerwartetes Resultat ergeben hat. Sie ist weder von Constantinus I noch von Constantius II gesetzt, sondern von Kaiser Valens.

Diese Feststellung wird Herrn Tocilescu in Bukarest verdankt, der mit ebenso grossem Eifer wie Geschick die Alterthümer jener so lange vernachlässigten Landschaften durchforscht und in den 'archäologisch-epigraphischen Mittheilungen aus Oesterreich' vor kurzem (Jahrg. 6 S. 47 f.) die Inschrift in abschliessender Weise veröffentlicht hat. Der nach seinen Untersuchungen nicht, wie Desjardins angab, in Dâieni (Dojani), sondern 10 Kil. weiter stromaufwärts in den Ruinen Hassarlik oder richtiger Hissarlik bei Girličiu (Gerlitza), wahrscheinlich den Resten des römischen Castells Cius[1], gefundene, jetzt im Bukarester Museum aufgestellte Stein

*) [Hermes 17, 1882 S. 523—544 mit Nachtrag S. 649. — Vgl. O. Seeck, Hermes 18, 1883 S. 150 ff.]

1) Erwähnt wird Cius oder Cium im antoninischen Itinerar p. 224 (*Cio*) und in der *Notitia imperii Orientis* (39, 14 Seeck: *cuneus equitum Stablesianorum Cii*). Nach den in jenem angegebenen Massen folgt nach Carsus (Hirsowa) stromabwärts Cius bei Hissarlik, sodann Beroe oder Biroe bei Ostrowa und das Legionslager von Troesmis bei Iglitza. Dâieni liegt zwischen Hissarlik und Ostrowa in gleicher Entfernung von beiden. — Für die topographischen Ansetzungen habe ich Kieperts Rath einholen können.

giebt, nach richtiger Lesung, folgenden Text, dem ich gleich die Supplemente beisetze, so weit sie mit einiger Wahrscheinlichkeit vorgeschlagen werden können:

524 [*D. n. invictissimus princeps Fl. V*]*alens victor maximus triumfator*
[*semper Aug. in fidem recepto rege Athan*]*arico, victis superatisque*
Gothis,
[*ingruente item in victorias illa*]*s tempore feliciter quinquennaliorum*
[. . . . . *hunc burgum*] *ob defensionem rei publicae extruxit*
5 [*labore* . . . . . *devotissi*]*morum militum suorum Primanorum*
[*et* . . . . . *commissor*]*um cure Marciani trib. et Ursicini p(rae)-*
p(ositi) semp(er) vestri
[*ordinante Fl.*] *Stercorio viro clarissimo duce.*

Die einzige wesentliche Abweichung dieser Herstellung von derjenigen, welche Tocilescu vorschlägt, besteht darin, dass er noch, eben wie früher ich und neuerdings Gardthausen, festhält an dem Vorschlag Reniers *felici* und *ter* zu trennen und also *ter quinquennaliorum* zusammenzunehmen. Aber sprachlich nöthigt dazu nichts; ja für die Bezeichnung *ter quinquennalia* giebt es keine genügende Analogie[1] und man würde vielmehr *quindecennalia* erwarten. Andererseits ist die Einschiebung von *feliciter* in einen derartigen Satz dem Sprachgebrauch dieser Zeit wohl angemessen; so heisst es in einer Verordnung vom J. 430[2]: *ex quarta decima feliciter futura indictione.* Danach stellt sich die Zeit der Inschrift nicht in den Anfang des J. 378, sondern um das J. 368. In der That ist die erstere Ansetzung mit den geschichtlichen Vorgängen nicht in Einklang zu bringen. Man mag zugeben, was Tocilescu annimmt, dass die 'Besiegung der Gothen' auf die Schlacht bei Babadagh im J. 377 bezogen werden kann, obwohl der Ausgang derselben mindestens zweifelhaft war. Aber nach dieser Schlacht, die unfern von Hissarlik geliefert ward[3], hatten sich die Römer nach Marcianopolis zurückgezogen und das Schlachtfeld den Gothen überlassen; bald nachher gingen diese wieder vor und überschwemmten die ganze
525 thrakische Diöcese; die Entscheidungsschlacht, in der die Römer vollständig unterlagen und Kaiser Valens selbst den Tod fand, war

1) *Octava, nona quinquennalia* findet sich wohl (Marcellinus Comes zu dem J. 439. 444), nicht aber die fragliche Verbindung; und *votis XV* auf den Münzen von Valens und Gratian kann doch nur *quindecennalibus* gelesen werden.

2) C. Th. 11, 28, 6, 1.

3) Die Station *ad Salices* liegt nach dem Itinerar fünf deutsche Meilen nordwärts von Istros auf der Strasse nach Noviodunum (Isaktscha) bei dem heutigen Babadagh, ungefähr acht deutsche Meilen östlich von Hissarlik.

am 9. Aug. 378 bei Hadrianopolis geschlagen. Unmöglich können die Römer einige Monate vorher ein Castell bei Hissarlik erbaut haben. Dagegen passt diese Anlage gut für den Gothenkrieg der Jahre 367—369[1]. Diesen begann Valens im Frühjahr 367 und überschritt die Donau, ohne Widerstand zu finden; die Gothen zogen sich zurück und wurden von den römischen Streifpartien verfolgt. Im J. 368 gelang, angeblich wegen der Gewalt des Stromes, es den Römern nicht denselben zu überschreiten; Valens blieb den Sommer über bei dem 'Dorf der Carpen'[2] und brachte den Winter in Marcianopolis zu. Im dritten Jahre (369) wurde die Donau bei Noviodunum (Isaktscha) auf einer Schiffbrücke überschritten, die weit landeinwärts wohnenden Greuthungen zu Paaren getrieben und der mächtigste der Häuptlinge in diesem Gebiet, der Fürst (*iudex*) der Thervinger Athanaricus, im Kampfe überwunden und in die Flucht getrieben, worauf der Kaiser wieder nach Marcianopolis ins Winterquartier ging. Hier wurden die Friedensbedingungen festgestellt und von Valens und Athanarich, die auf der Donau selbst zu Schiff zusammenkamen, persönlich bestätigt, worauf jener nach Constantinopel zurückkehrte. Es bedarf der Auseinandersetzung nicht, dass die Errichtung eines Castells in Hissarlik sich in diesen Krieg vor- 526
trefflich einfügt; die Provinz Scythia war durchaus in demselben die Basis der römischen Operationen und in ungestörtem Besitz der römischen Armee. Ebenso wird die Ergänzung, die auch Tocilescu sich darbot, [*fugato rege Athan*]*arico* nicht füglich abgelehnt werden

1) Ausser dem zuverlässigen Bericht Ammians 27, 5 und dem chronologisch minder genauen, im wesentlichen aber übereinstimmenden bei Zosimos 4, 10. 11, können wir diesen Gothenkrieg, da Valens ihn persönlich geführt hat, chronologisch ziemlich genau verfolgen an den Daten seiner Erlasse [s. jetzt Mommsen Prolegom. zum Cod. Theod. p. CCXLI ff.]:

Marcianopolis 367 Mai 10 (C. Th. 12, 18, 1). 30 (11, 17, 1).

Dorostorum 367 Sept. 25 (10, 1, 11. 12, 6, 14).

Marcianopolis 368 Jan. 31 (7, 13, 2). März 9 (10, 17, 2). Aug. 1 (11, 30, 35). Nov. 12 (11, 24, 2). 18 (7, 6, 2). Dec. 13 (10, 20, 4). In Folge der Verwechselung des Datums *Valentiniano II et Valente II cos.* mit *Valentiniano et Valente cos.* (vgl. Krüger comm. Mommsen. S. 76 f.) sind diese Verordnungen meistens unter die des J. 365, eine (11, 24, 2) in das J. 370 (*Valentiniano III et Valente III cos.*) gerathen.

Marcianopolis 369 März 11 (9, 21, 7). (Das Datum Antiochia Apr. 30 C. Th. 10, 19, 5 muss verschrieben sein.) Mai 3 (7, 4, 15).

Noviodunum 369 Juli 3 oder 5 (10, 16, 2. 10, 21, 1).

Marcianopolis 369 Dec. 11 (10, 10, 11).

Constantinopolis 369 Dec. 29 (5, 1, 2).

2) Die Lage lässt sich nicht genau bestimmen. Vgl. Zeuss die Deutschen S. 699.

können, nachdem es feststeht, dass die Inschrift auf den ersten Gothenkrieg des Valens zu beziehen ist, in welchem dieser Gothe die erste Rolle gespielt hat.

Allerdings bleibt in Betreff der genauen Zeitbestimmung eine Schwierigkeit. Da der Regierungsantritt Valentinians am 26. Febr. 364 stattfand, so läuft das fünfte Regierungsjahr der beiden Brüder vom 26. Febr. 368 bis dahin 369. Dass die Quinquennalien am Anfang desselben gefeiert worden sind, ist wahrscheinlich[1]. Dagegen fällt die Besiegung der Gothen und namentlich die Ueberwindung des Athanarich erst in den Sommer des J. 369, also auf alle Fälle später als die Feier der Quinquennalien. Indess hebt sich dieses Bedenken in der That schon dadurch, dass bei der lückenhaften Beschaffenheit der Inschrift nicht sicher erhellt, in welche Verbindung die Quinquennalien mit der Besiegung des Athanarich gebracht sind. Trifft die oben gegebene Restitution im Allgemeinen das Richtige, so ist das Castell von Hissarlik bei oder bald nach Beendigung des Gothenkrieges im J. 369 erbaut und wird in der Inschrift rückblickend sowohl der kriegerischen Erfolge wie der Quinquennalien gedacht.*)

Im Uebrigen ist über die Inschrift wenig zu bemerken. Es fehlt viel, wahrscheinlich die volle Hälfte, so dass an eine den Wortlaut treffende Ergänzung überall nicht gedacht werden kann. — Z. 1. 2 habe ich nach der damals üblichen Titulatur gestaltet; *imp.*
527 *Caesar* ist in dieser Zeit beinahe verschwunden, dagegen kann neben *Augustus* das *semper* nicht wohl fehlen. Die Ergänzung [*cum rege Athan*]*arico* ist deswegen vermieden, weil dergleichen Beisätze nicht schicklich vor dem Hauptsatz stehen können. — Z. 6 bin ich Tocilescu gefolgt, dessen Ergänzung sich stützt auf die in einer gleichzeitigen Inschrift von Enns[2] vorkommende Wendung *milites .... cure eius commissi.* Zu Anfang von Z. 6 mag wohl, wie ich auch früher

1) Es entspricht das dem Gebrauch dieser Zeit (Eckhel 8, 482) und findet auch Anhalt in dem bei Gelegenheit des Festes gehaltenen πενταετηρικός des Themistios: εἴρηται, ist dazu bemerkt, ἐπὶ τῆς πενταετηρίδος ἐν Μαρκιανουπόλει. Dies passt an sich auf den Winter 367/8 ebenso wie auf den Winter 368/9; aber der Inhalt schickt sich besser für den ersteren. Es ist darin die Rede von der Niederwerfung des Prokopios (p. 110 d) und weitläufig von den zur Erleichterung der Steuerlast getroffenen Anordnungen (p. 112 f.), aber der Gothenkrieg erscheint mehr in Vorbereitung als eigentlich begonnen (p. 113 b: ἡνίκα ἐπὶ Σκύθας στρατεύει βασιλεύς, ἡνίκα ἐγείρει πόλεμον ἀκραιφνῆ, ferner p. 116 a: πρώην εἶδον ἐγὼ στρατιὰν μᾶλλον χοροῦ παντὸς ἠσκημένην).

*) [Dagegen Seeck a. a. O.]

2) C. I. L. III, 5670 a [= Dessau 774].

schon vermuthet hatte, ein zweiter Truppenkörper gestanden haben; ob aber gerade der nach der Notitia in Cius garnisonirende *cuneus equitum Stablesianorum*, ist um so weniger sicher, als bei dem damaligen Kriegszustand der Provinz auf die regelmässigen Garnisonsverhältnisse für die Ausführung solcher Bauten wenig Gewicht gelegt werden kann. Darum muss es auch unentschieden bleiben, ob die in Z. 5 genannten *Primani* die Soldaten der *I Iovia* oder der *I Italica* sind, da beide in dieser Gegend, jene in der Provinz Scythia, diese in Moesia secunda in Garnison standen. Von den beiden nachher genannten Offizieren, einem *tribunus* und einem *praepositus*,*) passt nach regelmässiger Ordnung zu der Legion eigentlich keiner. Die Tribune dieser Zeit, so weit sie der Feldarmee angehören[1], sind die Befehlshaber der Cohorten. Die ihnen im Rang im Allgemeinen nachstehenden[2] *praepositi* scheinen auch in dieser Epoche wie in der früheren eine feste Stellung in der militärischen Hierarchie nicht gehabt zu haben, sondern der Ausdruck entweder das Commando einer kleineren Truppe überhaupt oder das ausserordentliche einer solchen zu bezeichnen[3]. Vermuthlich also sind Marcianus und Ursicinus nicht zu fassen als die regelmässigen Vorgesetzten der mit 528
dem Castellbau beauftragten Abtheilungen, sondern als besonders für dieses Geschäft abcommandirte Offiziere niederen Grades. Dass

*) [S. oben S. 274 ff.]

1) Die *tribuni scholarum* kommen für unsere Inschrift nicht in Betracht.

2) Dies zeigt unsere Inschrift bestimmter als irgend ein anderes Zeugniss. Auch in der Verordnung C. Th. 11, 18, 1 schliesst die Aufzählung der Offiziere in absteigender Reihenfolge mit den *tribuni vel praepositi militares*, und ebenso heisst es C. Th. 12, 1, 113: *admonitis vv. cc. ducibus tribunis praepositis*, das. 7, 9, 2: *comites vel tribuni aut praepositi* und 7, 4, 36: *tribuni sive comites vel praepositi numerorum*, wobei man sich an die Gleichstellung der *tribuni* und der *comites minores* (C. Th. 7, 11) zu erinnern hat.

3) Allgemein steht *praepositus* und *praepositura* C. Th. 7, 9, 1. 7, 21, 2. 8, 7, 11, oftmals zusammen mit *tribunus* (C. Th. 7, 1, 2: *a tribuno vel praeposito;* 7, 1, 10: *tribunis suis sive praepositis;* 7, 4, 1: *tribunos sive praepositos;* 7, 12, 1: *ne cui praepositorum vel decurionum vel tribunorum cohortium*). Daher finden wir es auf verschiedenartige Truppen bezogen; so nennt die Not. Dign., die im Ganzen das nicht technische Aushülfswort vermeidet, einzeln *praepositi* für *milites, equites, numeri* (Seeck im Index p. 306), Ammian 26, 5, 6 einen *praepositus Martensium*, die Inschriften einen *praepositus legionis primae Martiorum* (C. III, 3653 [= Dessau 775]), aber auch der *equites Dalmatae Aquesiani* (C. III, 5565 [= Dessau 664]), der *milites auxiliares Lauriacenses* (C. III, 5670 a [= Dessau 774]), der *milites Histrici* (C. III, 3370 [= Dessau 2787]). Deutlich zeigt sich der supplementare Werth des Wortes in der Verordnung C. Th. 7, 20, 10, wo die *praepositi fabricae, classis, Laetorum* neben den *cohortis tribuni* aufgeführt werden. Was Vegetius sagt 2, 12: *cohortes a tribunis vel praepositis regebantur*, ist wenigstens undeutlich.

die Inschrift zunächst von dem letztgenannten ausgeht, scheint der auf ihn allein bezogene Beisatz *semper vester* anzuzeigen. — Z. 7 habe ich mit Gardthausen *ordinante* geschrieben, nicht mit Tocilescu *insistente,* weil der *dux* der höhere Offizier ist und also die Arbeit nicht leitet, sondern veranlasst. Dass der Clarissimat des *dux,* an dem ich früher Anstoss genommen hatte, nach der jetzigen Feststellung der Epoche der Inschrift in der Ordnung ist, hat schon Tocilescu bemerkt.

Indem also die Inschrift von Hissarlik nach Feststellung ihrer Lesung geschichtlich zwar nicht eigentlich Neues lehrt, aber doch die Ueberlieferung besser begründet und veranschaulicht, erweitert sie nach einer anderen Seite hin unsere Kenntniss der spätrömischen Ordnungen. Wenn ich trotz mancher dafür sprechenden Erwägungen es früher abgewiesen hatte sie auf die spätere Kaiserzeit zu beziehen, so bestimmte mich dabei vor allen Dingen die Erwägung, dass in ihr nur ein einzelner Herrscher genannt ist und dies für diejenige Epoche, der ich sie zuwies, sich allenfalls rechtfertigen liess, dagegen, wenn man von dieser absah, sich schlechterdings keine Herstellung finden liess, wobei sie nicht in eine anerkannte Sammtherrschaft hätte verlegt werden müssen. Dies trifft auch zu für die von Gardthausen vorgeschlagene Beziehung auf das J. 338, da in diesem die drei Söhne Constantins neben einander herrschten. Gardthausen (S. 262) findet sich in dieser Hinsicht mit der Bemerkung ab, dass wir uns nicht wundern dürften dem Namen des Constantius allein zu begegnen, 'da er bereits Augustus war', und beruft sich auf die Bemerkung Krügers im Anhang zu seiner grösseren Ausgabe des justinianischen Codex (S. *22): *constat trium imperatorum nomina*
529 *simul non legi, Constantem vulgo iungi cum Constantio, Constantini paucas (constitutiones), Constantii plerasque auctoris nomen solum proferre.*

Die Unrichtigkeit der Gardthausenschen Attribution ist durch die Wiederauffindung der Inschrift festgestellt; aber die Rechtsregel, von welcher ich ausging und welcher dieselbe unzweifelhaft widerstreitet, bedarf auch jetzt noch theils der Rechtfertigung, theils allerdings auch der Beschränkung. In der lockeren Weise, wie es Gardthausen gethan hat, lässt sie sich nicht abfertigen. Das Festhalten der Reichseinheit auch nach der Einführung der örtlich abgegrenzten Competenz in die Sammtherrschaft ist einer jener grundlegenden Gedanken der diocletianischen Staatsordnung, welche für die ganze Folgezeit den Gang der Dinge beherrschen, ohne welche weder die gegenseitige Stellung der Höfe von Ravenna und Constantinopel noch die des byzantinischen Staats zu den germanischen König-

reichen des Westens verstanden werden kann. Auch hier berühren sich Anfang und Ende: wie es der Grundgedanke bei Abschaffung des Königthums gewesen ist die Einheit des Oberamts bei getheilter Competenz festzuhalten, so ist die diocletianische Reichstheilung eben auch nichts anderes als die Einfügung der getheilten Competenz in die Institution des einheitlichen Oberamts. Auch insofern ist die Idee der dauernden Reichseinheit das nothwendige Fundament des späteren römischen Staatsrechts, als dieses, wie immer der harte Druck der Thatsachen, namentlich dem persischen Reich gegenüber, zu einer derartigen Auffassung hindrängte, dennoch so wenig wie das ältere das selbständige Nebeneinanderstehen gleichberechtigter Staaten anerkennt. Die theoretische wie die praktische Durchführung dieses Princips bleibt dasjenige Moment, welches schärfer als irgend ein anderes die Staatenbildung der Neuzeit von derjenigen des Alterthums sondert und zugleich dem Mittelalter mit seinem überleitenden neurömischen Reich die begriffliche Grundlage giebt. Die Institutionen und Formalien, in denen die dauernde Reichseinheit zu Tage tritt, müssen um so mehr in der Anschauung festgehalten und durchgängig beachtet werden, als in dem äusseren Gang der Dinge allerdings oft jener Grundgedanke verdunkelt und verletzt wird. Es ist nicht gleichgültig, dass das officielle Verzeichniss der Staatsämter der beiden Reiche die Ueberschrift trägt *notitia dignitatum omnium tam civilium quam militarium in partibus Orientis* und *in partibus Occidentis* und überhaupt nach strenger Formulirung das Ost- wie das Westreich als 'Reichshälften' bezeichnet werden. Es ist 530
hier nicht der Ort die praktischen Consequenzen dieses Princips zu verfolgen, wie sie namentlich bei der Ernennung der durch ihre Eponymie wichtigen ordentlichen Consuln und bei der Frage nach dem Geltungskreis der einzelnen Gesetze und Verordnungen hervortreten. Hier soll nur versucht werden der titularen Handhabung desselben, das heisst dem Satz, dass jede Regierungshandlung rechtlich aufgefasst und bezeichnet wird als Handlung der Sammtherrscher, die richtige Begrenzung und die nähere Bestimmung zu geben. Damit wird zugleich die Frage beantwortet sein, wie es sich erklärt, dass die Inschrift des Castells von Cius sich dieser Regel nicht fügt.

Die Anwendung der Regel wird zunächst in der Gesetzgebung zu suchen sein, und in der That erscheint sie hier in der umfassendsten und bestimmtesten Weise. Es bedarf nur eines Blickes in unsere Gesetzsammlungen, namentlich in diejenige, welche die Gesetze mehr als die übrigen unverkürzt erhalten hat, die der postheodosianischen Novellen, um zu erkennen, dass, so lange es ein

Westreich gab, zwar jeder Augustus nach Gutdünken Gesetze erliess, aber einem jeden derselben die Namen auch des oder der Collegen mit vorsetzte. Die Gültigkeit derselben in dem Sprengel des Collegen hing allerdings wenigstens in späterer Zeit davon ab, dass dieser die ihm zugehenden Erlasse des Collegen auch in seinem Reichstheil publicirte[1].

531 Wenn unter der constantinischen Dynastie diese Regel nicht mit derselben Evidenz hervortritt wie zum Beispiel unter der valentinianischen und der theodosischen, so ist die Ursache keineswegs zu suchen in einer Verschiedenheit der rechtlichen Normen, sondern es greifen hier lediglich die inneren Zerwürfnisse zwischen den Sammtherrschern ein, welche jener Dynastie im Gegensatz zu den nachfolgenden ihre unheilvolle Signatur gegeben haben. Um so mehr verdienen die scheinbaren Abweichungen von dieser Regel genauere Untersuchung; es steckt in ihnen ein Stück Geschichte.

Was zunächst Constantinus I (Augustus 25. Juli 306) und Licinius (Augustus 11. Nov. 307, entscheidend besiegt bei Kalchedon 18. Sept. 323) anlangt, so nennen die wenigen Urkunden, die aus den betreffenden Jahren in authentischer Form überliefert sind, die Herrscher neben einander[2]. — Anders verhält es sich in den Ver-

1) Das bei der Publication eingehaltene Verfahren zeigt in deutlichster Form der im J. 438 gefasste Beschluss des römischen Senats, dessen Protokoll den für den Occident bestimmten Exemplaren des theodosischen Codex vorgesetzt worden ist, betreffend die Einführung dieser von dem Kaiser des Ostreichs veranstalteten und nach ihm benannten Verordnungensammlung. Dass erst von da ab für die Rechtsverbindlichkeit der einzelnen Verordnung die Publication in dem betreffenden Reichstheile gefordert ward, lehrt das für dasselbe Gesetzbuch im Ostreich erlassene Publicationspatent: *his adicimus nullam constitutionem in posterum velut latam in partibus Occidentis aliove in loco ab invictissimo .... Valentiniano posse proferri vel vim legis aliquam obtinere, nisi hoc idem divina pragmatica nostris mentibus intimetur* (Nov. Theodosii II 1, 5). Späterhin wurde demgemäss verfahren; wir besitzen einen Erlass des oströmischen Kaisers vom 1. Oct. 447 (Nov. Theod. II 2, 1), womit er die bis dahin von ihm erlassenen allgemeinen Verordnungen dem weströmischen Collegen zur Bestätigung überschickt und ihn ersucht seinerseits das Gleiche zu thun, und den entsprechenden Confirmationserlass des weströmischen Herrschers vom 5. Mai 448 (Nov. Valent. III 26 [25]). Selbst diese Erlasse, in denen ein College von dem anderen spricht, tragen im Präscript die Namen beider [der erste den Namen Valentinians als Adresse].

2) Dies sind, abgesehen von dem bedenklichen Präscript bei Eusebius h. e. 8, 17 [s. dazu Mommsen Arch.-epigr. Mitteil. 16 S. 96 A. 5 und unten S. 328 A. 4; Dessau zu Inscr. sel. n. 660], das berühmte Edict zu Gunsten der Christen vom 13. Juni 313 (Lactantiu des mort. persec. 48: *cum feliciter tam ego Constantinus Augustus quam etiam ego Licinius Augustus apud Mediolanum convenissemus*; ebenso Eusebius hist. eccl. 10, 5) und ein Schreiben (bei Augustinus ep. 88 vol. 2

ordnungensammlungen. In der theodosischen findet der Name des Licinius sich nirgends und sind die zahlreichen Erlasse aus diesen Jahren ausschliesslich auf den Namen Constantins gestellt[1]. Von den Trümmern derjenigen, die wir mit dem Namen der vaticanischen Fragmente bezeichnen, gilt im Wesentlichen dasselbe[2]. Endlich in 532
der justinianischen fehlt, so weit sie von der theodosischen abhängt, der Name des Licinius selbstverständlich ebenfalls[3]. Damit kann noch zusammengestellt werden, dass Eusebius in der Kirchengeschichte verschiedene Erlasse des Constantinus aus diesen Jahren unter dessen Namen allein mittheilt[4]. Ohne Zweifel liegt in allen diesen Fällen spätere Tilgung vor. Wenn nach dem Sturz des Licinius seine Erlasse cassirt wurden[5], so ist es davon nur ein noth-

p. 213 ed. Maur. correcter als in der Schrift *contra Cresconium* 3, 81 vol. 9 p. 476 ders. Ausgabe; vgl. den *breviculus collationis cum Donatistis die III* c. 41 vol. 9 p. 578) vom J. 314 oder 315 (Tillemont *mém. pour servir à l'hist. eccl.* 6, 705) mit folgendem Präscript: *imperatores Caesares Flavius* (überliefert ist *Flavii*) *Constantinus maximus* (*Constantinus et Maximianus* die Schrift *adv. Crescon.*, welche sinnlose Lesung in Hänels *corpus legum* übergegangen ist) *et Valerius Licinianus* (*Lic.* fehlt in den *epp.*) *Licinius ad Probianum proconsulem Africae.*

1) Gewiss mit Unrecht glaubte Gothofredus in der Ueberschrift von C. Th. 10, 13, 2 vom J. 313 *idem AA.* neben der vorhergehenden vom selben Jahr mit *imp. Constantinus A.*, eine Spur des Licinius zu finden; es ist dies ohne Zweifel nichts als ein Schreibfehler.

2) Wenigstens finden sich Erlasse aus dem J. 315 (c. 273). 316 (c. 249). 318 (c. 287) mit dem Präscript *Constantinus et Caess.* Wenn einer Reihe gleichzeitiger Rescripte vorgesetzt ist *Augg. et Caess.*, so mag diese Bezeichnung den Licinius einschliessen; aber der Name wenigstens findet in der ganzen Sammlung, so weit wir sie haben, sich nicht. Vgl. meine Ausführung über diese Präscripte in dem Nachwort zu meiner grösseren Ausgabe p. 405.

3) Wenn die Verordnung vom J. 319 C. Th. 2, 4, 1 = C. Iust. 5, 40, 2 dort dem *imp. Constantinus A.*, hier dem *imp. Constantinus A. et Licinius C.* (so!) gegeben wird, so hat Krüger mit vollem Recht darin einen Schnitzer der Compilatoren erkannt, welche nach der Subscription *Constantino A. V et Licinio C. conss.* die Inscription schlimmbesserten.

4) Es sind dies die Schreiben aus den J. 313 und 314 an den Bischof Miltiades von Rom, den Bischof Chrestos von Syrakus, den Bischof Caecilianus von Karthago und den Proconsul von Africa Anullinus (sämmtlich 10, 5—7); auch im Text begegnet hier das 'ich' statt des 'wir'. Uebrigens wird man bei diesen Schreiben so wie bei demjenigen des Kaisers an den Ablabius aus dem Anfang des J. 314 (hinter dem Optatus Milevitanus p. 283 Dupin [p. 204 Ziwsa]) sich zu erinnern haben, dass in dieses Jahr der erste Krieg zwischen Constantinus und Licinius fällt, welcher selbstverständlich die Collegialität zunächst aufhob.

5) Erlass vom 16. Mai 324 (C. Th. 15, 14, 1): *remotis Licini tyranni constitutionibus et legibus.* Doch lässt die Beschränkung in dem späteren vom 8. Juli 326 (C. Th. 15, 14, 3): *legitimis eius rescriptis minime impugnandis* die Möglichkeit offen, dass unter den uns unter Constantins Namen erhaltenen Erlassen auch solche sich befinden, die ursprünglich von Licinius herrühren.

wendiges Corollar, dass auch aus denjenigen Constantins sein Name verschwand. — Dagegen müssen zwei im justinianischen, nicht aber im theodosischen Codex enthaltene und auch aus anderen Gründen auf eine verschiedene Quelle zurückzuführende Verordnungen mit dem Präscript *impp. Constantinus et Licinius AA.*[1] von Tribonian einer Verordnungsammlung entlehnt sein, die vor dem J. 324 entstanden ist; was für die noch keineswegs genügend aufgeklärte Beschaffenheit namentlich des hermogenianischen Constitutionencodex Beachtung verdient. Der Urheber der vaticanischen Sammlung, deren Entstehung, von einzelnen späteren Zusätzen abgesehen, in die späteren Jahre Constantins zu fallen scheint, so wie noch die
533 Redactoren der theodosischen vom J. 438 waren sich der Vorschrift bewusst und mieden den verfehmten Namen durchaus, während Tribonianus und seine Collegen die Regel nicht kannten oder auch nicht achteten und copirten, was sie fanden. Uebrigens hat die Cassirung sich auf die Inscriptionen beschränkt und sind die Namen der Licinier in den Jahresdaten unangefochten stehen geblieben, wo allerdings deren Tilgung die heilloseste Verwirrung herbeigeführt haben würde[2]. — So verfuhren die praktischen Juristen. Dass der Hofprediger noch einen Schritt weiter ging und wo es irgend thunlich war, den Namen auch aus den zu historischen Zwecken vorgelegten Documenten beseitigte, kann man nur in der Ordnung finden[3].

Nach dem Tode Constantins am 22. Mai 337 oder vielmehr nach der Beendigung des Interim am 9. Sept. desselben Jahres

1) C. Iust. 3, 1, 8 und 7, 22, 3, zusammengehörend, vom J. 314; 7, 16, 41 unbestimmten Jahres. An Schreiberirrung oder Interpolation ist um so weniger zu denken, als die beiden Auszüge derselben Verordnung in dem Präscript stimmen. Vgl. Krüger im Anhang der grösseren Ausgabe p. *18. [Mommsen Ges. Schr. 2, 394 A. 3.]

2) Ich habe schon bei anderer Gelegenheit (in dieser Zeitschrift [Hermes] 9, 274. 10, 471 [Röm. Forsch. 2, 71]) darauf aufmerksam gemacht, dass die *damnatio memoriae* den Jahrbenennungen gegenüber nicht in vollem Umfang zur Geltung kommt. Aber die streng durchgeführte Unterscheidung zwischen Kaiser- und Consulnamen, wie sie hier auftritt, dürfte doch erst dem 4. Jahrhundert angehören.

3) Uebrigens zeigt er (s. oben S. 311 A. 4) sich selbst an mit den Eingangsworten, dass er die Uebersetzungen vorlegen wolle *τῶν βασιλικῶν διατάξεων Κωνσταντίνου καὶ Λικιννίου*, was doch nicht allein auf das zunächst folgende Toleranzedict bezogen werden kann. Deutlicher noch spricht das vom 15. April 313 datirte Antwortschreiben des von ihm erwähnten Proconsuls Anullinus, das eine zuverlässigere Quelle (Augustinus ep. 88) in urkundlicher Form aufbewahrt hat: es trägt das Präscript *Aggg. nnn. Anullinus v. c. pro consule Africae*, wobei man sich erinnern muss, dass damals neben Constantinus und Licinius noch Maximinus regierte.

herrschten die drei Söhne Constantinus II, Constantius II und Constans gemeinschaftlich bis zum Tode des erstgenannten im April 340, alsdann die beiden jüngeren gemeinschaftlich bis zum 18. Jan. 350, von da an Constantius allein. Urkundlich überlieferte Erlasse aus dieser Sämmtherrschaft giebt es meines Wissens nicht; wir sind für diese Untersuchung auf die Gesetzsammlungen allein angewiesen, und auch für diese lässt sich das Ergebniss in wenige Worte zusammenfassen. Der Name Constantins II ist im theodosischen Codex vollständig verschwunden[1] und wo der justinianische, der hier allem Anschein nach lediglich auf der älteren Sammlung fusst, sich hiervon 534
zu entfernen scheint, liegt dem ohne Zweifel theils die zerrüttete Ueberlieferung, theils die Unkunde der justinianischen Compilatoren zu Grunde[2]. Auch hier also hat, eben wie bei Licinius, Tilgung stattgefunden; und wie konnte dies anders sein, da Constantinus II im Kampfe fiel gegen seinen Bruder Constans, dem er seinen Reichstheil zu entreissen gedachte, und sogar in einem Erlass vom 28. April 340[3] als *publicus ac noster inimicus* bezeichnet wird. — Anders ver-

1) Die hier zuverlässige Ueberlieferung hat, wenn ich nichts übersehen habe, in den zahlreichen Gesetzen aus der Zeit der Herrschaft der Söhne nirgends den Namen des Constantinus. 11, 9, 2 ist dessen Hineincorrigirung gegen die handschriftliche Lesung *imp. Constantius* um so verkehrter, als *imp. Constantinus A.* voraufgeht.

2) Die beiden Fälle, in denen nach Gothofredus (zu C. Th. 12, 1, 23) im justinianischen Codex die drei Brüder genannt sein sollen (3, 11, 6. 6, 37, 21), sind handschriftlich nicht beglaubigt und in der Krügerschen Ausgabe beseitigt. Bei dem jetzigen Stande der Ueberlieferung, in der bei diesen Kaisernamen die unterscheidenden Endsilben ausserordentlich häufig weggelassen und dann wieder nach Schreiberbelieben ergänzt worden sind, ist es schwerlich möglich auch nur die Frage mit Sicherheit zu beantworten, ob und welche feste Regel Justinians Compilatoren in Betreff des Constantin und seiner drei Söhne befolgt haben; es ist sogar sehr zweifelhaft, ob sie die beiden Constantini gehörig unterschieden haben. So wird das Gesetz vom J. 339, von dem 6, 9, 9. 6, 23, 15. 6, 37, 21 Stücke sind, nicht bloss in den Ueberschriften dem *Constantinus Aug.* beigelegt und in dem Erlass Justinians 5, 70, 7, 3 a als *Constantiniana lex* bezeichnet, sondern auch 6, 9, 9 mit *idem Aug.* an eine, wenigstens wie sie hier steht, dem ersten Constantin beigelegte, übrigens wahrscheinlich auch den Söhnen gehörige Verordnung angeknüpft. Weitere Fehler, sei es der Compilatoren, sei es der Copisten, finden sich 1, 10, 1. 4, 46, 3. 6, 9, 8. 8, 11, 1. 11, 59, 2. Was Krüger darüber hinstellt (s. oben S. 308), ist mehrfach unsicher, aber geradezu verkehrt, dass Gardthausen für seine Aufstellung sich auf den Gebrauch der justinianischen Compilatoren stützt, ohne des klaren und sicheren der theodosischen Quelle auch nur zu gedenken. Als nicht minder bodenlos muss die Combination bezeichnet werden, die derselbe Gelehrte S. 260 auf die gänzlich zerrüttete Subscription von cod. Iust. 5, 17, 7 aufgebaut hat.

3) C. Th. 11, 12, 1.

hält es sich mit Constans: er fand sein Ende durch Magnentius und an diesem rächte nach einiger Zeit Constantius den Tod des Bruders[1], so dass des letzteren Name, abgesehen von dem Gewaltbereich des Magnentius, der Tilgung nicht unterlegen haben kann. Damit stimmen die Verordnungen, die wir besitzen, insofern überein, als dieselben sowohl aus der Zeit der Drei-[2] wie aus derjenigen der Zweiherr-
535 schaft[3] die Namen Constantius und Constans oftmals neben einander zeigen. Allerdings stehen daneben noch zahlreichere Erlasse, die den Namen des Constantius allein tragen[4]; aber da für das Fehlen des zweiten Namens schlechterdings kein Grund ersichtlich wird und Weglassung und Setzung willkürlich wechseln[5], wird dies auf irreguläre Verkürzung zurückgeführt werden müssen[6].

Dass nach der Reichstheilung, wie sie Valentinian und Valens festgestellt und, abgesehen von einer ephemeren Unterbrechung unter

---

1) Er ist der *tyrannus*, dessen *gesta* die VO. vom 3. Nov. 352 (C. Th. 15, 14, 5) cassirt.

2) 338: C. Th. 2, 6, 4. 12, 1, 26. 15, 1, 5. 339: 11, 36, 4. 12, 1, 27. 28. Den justinianischen Codex hier und weiterhin zu berücksichtigen erscheint zwecklos; im Ganzen stellt sich heraus, dass dessen Redactoren die Inscriptionen des theodosischen Codex im Allgemeinen so vorlagen, wie sie unsere Handschriften zeigen.

3) 340: 2, 7, 3. 7, 9, 1 (?). 11, 30, 20. 21. 12, 1, 29. 30. — 341: 5, 14, 1. 2. 8, 12, 6. 11, 36, 5. 12, 1, 31. 32. — 342: 3, 12, 1. 7, 9, 2. 9, 7, 3. 10, 10, 6. 11, 36, 6. 12, 1, 33. 34. — 343: 11, 30, 22. 12, 1, 35. 36. — 344: 11, 36, 7. 12, 1, 37. 13, 4, 3. — 345: 11, 30, 23. — 346: 9, 7, 3. 11, 16, 6. 11, 22, 1. 11, 39, 4. 12, 1, 38. 16, 10, 3. 4. — 347: 11, 36, 8. — 348: 11, 30, 24. — 349: 3, 13, 1. 4, 13, 2. 8, 13, 1. 2. 12, 6, 3. 15, 1, 6.

4) 337: 6, 22, 2. 11, 1, 4. 11, 9, 2. — 338: 9, 1, 7. 9, 34, 5. 10, 10, 4. 12, 1, 23. 24. 25. — 339: 6, 4, 3. 4. 8, 18, 4. 11, 1, 5. 11, 30, 18. 19. 16, 8, 6. 16, 9, 2. — 340: 6, 4, 5. 6. 6, 22, 3. 9, 3, 3. 9, 17, 1. 10, 10, 5. 10, 15, 3. 11, 12, 1. — 341: 8, 2, 1. 16, 10, 2. — 342: 1, 5, 4. — 343: 9, 21, 5. 11, 16, 5. 15, 8, 1. 16, 2, 8. — 344: 8, 10, 2. — 345: 10, 10, 7. 11, 7, 5. — 346: 10, 8, 4. — 347: 5, 4, 1. — 348: 1, 15, 2. 10, 1, 6. 10, 14, 2. — 349: 2, 1, 1. 7, 1, 23. 7, 22, 6. 8, 4, 4. 8, 7, 3. 8, 18, 5. 9, 17, 2. 9, 21, 6. 9, 24, 2. 11, 7, 6. 12, 1, 39. 12, 2, 1. 16, 2, 9. [Zu den A. 2—4 angeführten Constitutionen vgl. Mommsens Prolegomena zum Theodosianus p. CLX und CCXXIV ff.]

5) Die zusammengehörenden Erlasse 8, 2, 1 (nach der Ueberlieferung) ∪ 12, 1, 31 und 12, 2, 1 ∪ 15, 1, 6 werden je einmal den beiden Kaisern, einmal dem Constantius allein beigelegt.

6) Es ist dies Willkür nicht der Abschreiber, sondern wahrscheinlich einzelner Redacteure. Man beachte, dass im Titel 12, 1 bei strenger Einhaltung der Zeitfolge die l. 23 mit *imp. Constantius A.*, die l. 24. 25 mit *idem A.*, die l. 26 mit *impp. Constantius et Constans AA.*, die folgenden bis l. 35 (J. 343) mit *iidem A.*, die weiteren l. 36—49 bis zum Tode des Constantius 343—361 mit *idem A.* bezeichnet sind. Von Rechtswegen mussten die l. 23—39 den beiden Brüdern beigelegt werden, l. 40—49 dem Constantius allein.

Theodosius I, die Folgezeit festgehalten hat, jeder Herrscher des Ostens wie des Westens seinen Erlassen nebst dem eigenen auch den Namen des Collegen vorsetzte, ja nicht einmal in der Namenfolge hier derjenige Unterschied hervortritt, den wir bei den Consuln des Orients und des Occidents beobachtet finden, steht so unbedingt 536 fest, dass es hierfür nicht einmal der Nachweisungen bedarf. Je schärfer die materielle Trennung der beiden Reichshälften im Verlauf der Zeit sich accentuirt, desto unbedingter kommt nach dieser formalen Seite hin die Reichseinheit zur Geltung, während unter der constantinischen Dynastie der Grundsatz, dass jeder kaiserliche Erlass formell sämmtlichen Sammtherrschern beigelegt wird, theils durch nachherige Tilgungen, theils, wenn auch in minderem Grade, durch nachlässige Redaction der späteren Gesetzsammlungen vielfach verdunkelt worden ist. Insbesondere von den beiden Kaisern, deren einem die Inschrift von Cius gehört, ist in ihren Erlassen die Regel ausnahmslos beobachtet worden.

Wenden wir uns von den Gesetzen zu den Denkmälern, so versteht es sich zunächst von selbst, dass alle Ehreninschriften, denen in diesem Fall auch sämmtliche Münzaufschriften so wie die sämmtlichen Meilensteine dieser Epoche zuzuzählen sind, hier ausser Betracht bleiben; denn so gewöhnlich dergleichen Ehren auch den Sammtherrschern gemeinschaftlich gewidmet wurden, so ist doch damit nicht bloss äusserliche Trennung durchaus vereinbar, so dass jedem einzelnen Augustus seine eigene Münze und seine eigene Bildsäule gewidmet werden kann, sondern es ist auch mit dem hier zu Grunde liegenden Princip nicht im Widerspruch, dass eine einzelne Ehrenerweisung sich auf einen der Herrscher beschränkt. Nur wo die Regierungshandlung und die Regentenstellung überhaupt in Frage kommt, müssen dieselben, auch wenn jene thatsächlich nur von einem der Kaiser ausgeht und bei dieser zunächst an einen gedacht wird, dennoch formell auf sämmtliche Augusti bezogen werden. Dies gilt vor allem von den kaiserlichen Bauten, aber nicht minder von jedem anderen kaiserlichen Befehl, desgleichen von den allgemeinen nach der Sitte dieser Zeit die Inschriften einleitenden Wunsch- und Segensformeln für die zur Zeit regierenden Herrscher, wie *salvis dominis nostris, pro beatitudine temporum dominorum nostrorum* und ähnlichen. Dass in diesen Fällen die Nennung eines einzelnen Augustus ein Fehler, man dürfte vielleicht sagen, ein Majestätsverbrechen ist, belege ich nicht mit den zahlreichen nach dieser Regel abgefassten Documenten aus der Zeit Diocletians und Maximians oder der valentinianischen und der theodosischen Dynastie, um so weniger als der

Beweis nicht in dem Vorkommen der Sammtnamen, sondern in dem Nichtvorkommen des einzelnen Augustus liegt. Ich kann in
537 dieser Hinsicht nur sagen, dass mir — abgesehen von der Inschrift von Hissarlik — keine einzige Instanz gegen jene Regel bekannt ist[1].

Nicht überflüssig dagegen dürfte es sein, mit Rücksicht auf den durch die constantinische Periode sich hindurchziehenden, bald unter der Asche glimmenden, bald in Flammen auflodernden Collegenkrieg die mir bekannten Fälle aufzuführen, in denen die damaligen Sammtherrscher in der angegebenen Verbindung gemeinschaftlich auftreten. Für die Vollständigkeit des Verzeichnisses kann ich keine Gewähr übernehmen; selten sind die Belege durchaus, wozu der innere Hader gewiss das Seinige beigetragen hat.

---

1) Die Inschrift von Reims Orelli 1096 [C. I. L. XIII, 3255 = Dessau 703], nach welcher *imp. Caes. Fl. Constantinus max. Aug. sempiternus divi Constantini Aug. f.* der Stadt der Remer Thermen baut, würde dies allerdings sein, wenn jene Lesung sicher stände. Aber jener Text beruht auf Apian 203, 1 und ist von den Herausgebern interpolirt; die nach O. Hirschfelds Mittheilung einzige bisher dafür aufgefundene handschriftliche Quelle, die Handschrift Belloni (C. I. L. V p. 79) giebt dafür vielmehr *imp. Caesar Flavius Constantinus max. Aug pii f.* Mir ist es nicht zweifelhaft, dass die Inschrift Constantin I gehört und der Vatername hier, wie so oft, verdorben ist.†)

---

649 †) (Nachtrag. Die Inschrift Constantins von Reims, welche, wie oben ausgeführt wurde, bisher nur durch Belloni und Apian bekannt war, hat sich neuerdings auch unter den Collectaneen des Bischofs von Padua Petrus Donatus († 1447 vorgefunden, die mit der Hamiltonschen Sammlung für Berlin erworben worden sind und, da sie für die Inschriften wie für einzelne Zeichnungen wesentlich von Cyriacus abhängen, nicht das letzte Kleinod dieses Schatzes bilden.*) Sie lautet folgendermassen:**) *imp. Caesar Flav. Constantinus max. Aug. sempiternus divi Constanti Aug. pii filius toto orbe victoriis suis semper ac feliciter celebrandas thermas fisci sui sumptu a fundamentis coeptas ac peractas civitati suae Remorum pro solita liberalitate largitus est*, wodurch die Beziehung auf Constantin I gesichert und jeder Anstoss beseitigt ist. Ortsangabe fehlt, liegt aber im Inhalt. Dass sowohl Belloni wie Apians Gewährsmann die Inschrift aus eben dieser Handschrift entlehnt haben, ist so gut wie sicher. Dass Donatus auch dies von Cyriacus erhalten hat, ist möglich, aber nicht eben wahrscheinlich, da keiner der sonstigen zahlreichen Compilatoren des Cyriacus sie kennt und gallische Denkmäler bei diesem überhaupt nicht erscheinen. Auf jeden Fall ist die Inschrift noch bei Cyriacus Lebzeiten (er starb nach 1449) nach Italien gelangt und wohl das älteste Denkmal der Wiederbelebung der Inschriftenstudien auf französischem Gebiet.)

---

*) [Vgl. Mommsen, Jahrb. d. Kgl. Preuss. Kunstsamml. IV, 2 (1883) S. 731

**) [Danach abgedruckt im C. I. L. a. a. O.]

Constantin I und Licinius.

Wunschformeln:

pro salutem [*dd.*] *nn. Maximini et* [*Con*]*stantini et Licini* [*se*]*mper Augg.* Prutting (Baiern). C. III, 5565 [= Dessau 664].

Constantin II, Constantius II, Constans.

— —*)

Constantius II, Constans.

Bauten:

[*Dd. nn. Constantius et Cons*]*tans triumphatores Augusti thermas vetustate labefactas restauraverunt Q. Rustico v.* [*c.*] . . . . . Rom, J. 344/5? C. VI, 1165.

[*Dd. nn. Cons*]*tantius et Const*[*ans . . . therm*]*as incuria longi temporis destituta*[*s . . . . Ostiensibus? s*]*uis reddiderunt.* Ostia. C. XIV, 135 (aus E. Q. Viscontis Papieren). Möglicher Weise betreffen diese Inschrift und die vorhergehende vielleicht auch aus Ostia herrührende denselben Bau.

Decrete:

iussione venerabili dd. Augg. que nn. Constanti [*et Consta*]*ntis.* Cirta. Der Name des Constans ist, ohne Zweifel durch Magnentius, getilgt. C. VIII, 7013 [= Dessau 1236].

largitate dd. nn. pp. Augg. Constanti et Constantis. Cirta. 538 C. VIII, 7012 [= Dessau 1235]. Der Name des Constans ist auch hier getilgt.

decretis provinciae Phoenices sententia divina firmatis dd. nn. Constanti et Constantis aeternorum principum. Berytus, J. 344. C. III, 167 [= Dessau 1234].

Wunschformeln:

Beatissimo saeculo dominorum nostrorum Constanti et Constantis Augustorum senatus populusq(ue) Romanus clivum Tiburtinum in planitiem redegit. Bei Tibur. Orelli 1099 [C. I. L. XIV, 3582 = Dessau 729]; von mir gesehen. — *Beatissimo* (wie oben) *Romanus pontem refecit.* Ebendaselbst; Grut. 1079, 1 [C. I. L. XIV, 3583]. Vgl. Borghesi opp. 3, 164. Der Name des Constans ist getilgt, aber auf der ersten Inschrift noch lesbar.

. . . *beatissimi saec*[*uli*] . . . *dd. nn. Constanti et Con*[*st*]*antis ma*[*ximorum*] *semper Augg.* Zattara in Numidien. C. VIII, 5178.

*) ['Von diesen drei Kaisern liegt jetzt die Inschrift von Troesmis C. III, 12483 = Dessau n. 724 vor; auch sonst ließen sich die Belege vermehren.' DESSAV.]

pro beatitudine temporum dd. nn. Constanti et Constantis Aauugg. Sciacca in Sicilien. Orelli 3181 = C. X, 7200 [= Dessau 5905].

Indess wenn also die Regel unzweifelhaft feststeht, so ist daneben anzuerkennen, dass sie weniger ihre Ausnahmen, als ihre Grenzen hat. Auch wo eine Regierungshandlung in historischer Darstellung erwähnt wird, wird die Individualisirung nach Möglichkeit vermieden. Wenn für den Bau des *pons Valentinianus* in Rom im J. 364/5 auch dem oströmischen Kaiser Valens vom römischen Senat eine Statue[1] gesetzt wird *ob providentiam, quae illi semper cum inclyto fratre communis est, instituti ex utilitate urbis aeternae Valentiniani pontis atq. perfecti*, so hat sicherlich Valens an diesem Bau thatsächlich keinen Antheil gehabt. Wenn ferner derselbe Senat für die Ueberwindung des africanischen Usurpators Gildo[2] und für die Erneuerung der Stadtmauer[3] seinen Dank an Arcadius und Honorius richtet, so ist in diesem Fall nichts gewisser, als dass der Hof von Constantinopel an Beidem ganz ausserordentlich unschuldig war.
539 Aber die Devotion der officiellen Loyalität geht je nach Umständen verschiedene Wege und auch sie kann aus den Schranken des gesunden Menschenverstandes nicht völlig heraustreten. Wenn dem Kaiser Constantin nach der Ueberwältigung des Maxentius im J. 31[illegible] der noch stehende Triumphbogen gesetzt wird, *quod .... cum exercitu suo tam de tyranno quam de omni eius factione uno tempore iustis rem publicam ultus est armis*[4]; wenn dem Kaiser Constantius nachgerühmt wird, dass durch sein weises Regiment der Provinz Pannonien reicher Erntesegen erwachsen sei[5]; wenn für den Sie[illegible]

1) Eph. epigr. IV p. 279 [C. I. L. VI, 31402 = Dessau 769].

2) C. VI, 1187 [= 31256 = Dessau 794]: *senatus populusque Romanus vindicata rebellione et Africae restitutione laetus.*

3) C. VI, 1188—1190 [= Dessau 797]: *ob instauratos urbi aeternae muros portas ac turres .... ex suggestione .... Stilichonis.*

4) C. VI, 1139 [= Dessau 694]. Ich weiss nicht, ob dort die Errichtung des Bogens mit Recht in die Zeit nach 315 gesetzt wird; die Aufschriften *votis X—votis XX* und *sic X — sic XX* setzen die Feier der Decennalien keineswegs voraus.

5) C. III, 4180 = Henzen 5883 [= Dessau 727]: *beatitudine d. n. Constantis victoris ac triumfatoris semper Aug. provisâ copiâ, quae horreis deerat, posteaquam condendis horrea deesse coeperunt, haec Vulc(acius) Rufinus v. c. praef. praet. [illegible] se coepta ... dedicavit.* Es war vornehmlich diese Inschrift, die mich zu [illegible] Frage führte, ob etwa unter der constantinischen Dynastie in Betreff der Nennung eines einzelnen der Sammtherrscher eine Abweichung von dem allgemeinen Gebrauch stattgefunden habe: und auffallend ist sie allerdings. Aber auch h[illegible]

über Radagaisus und seine Gothen der römische Senat zwar den drei Kaisern Arcadius, Honorius und Theodosius II den Dank darbringt, aber dabei noch insonderheit das Glück des Honorius und das Geschick seines Heerführers Stilicho feiert[1], so handelt es sich in dem ersten und dem dritten Fall um einen gewonnenen Sieg, bei dem dem fernen Collegen nicht in der Weise eine Mitwirkung beigemessen werden konnte, wie etwa bei der Unternehmung eines grossen Bauwerkes oder der Niederwerfung des africanischen Usurpators. Der dritte aber zeigt besonders deutlich den Gegensatz der staatsrechtlichen Formulirung und des historischen Berichtes. Wird wegen eines erfochtenen Sieges ein Ehrenbeiname gewonnen, so empfängt ihn der unmittelbar betheiligte wie der nicht betheiligte Kaiser gleichmässig; aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass in der Erzählung oder der Erwähnung des einzelnen Waffenerfolges der 540
über die Franken dem West-, der über die Perser dem Ostherrscher beigelegt wird.

Aehnlich verhält es sich mit der Inschrift von Cius. Hätte sie bloss den Bau des Castells ausgesprochen, so wären ohne Zweifel Valentinian und Valens neben einander als Erbauer genannt worden; aber die Besiegung der Gothen, der Friede mit Athanarich konnten nicht füglich dem ersteren zugeschrieben werden. So ist es gekommen, dass auch der Bau hier in incorrecter Weise allein dem Valens beigelegt wird.

Aber ist denn in der Inschrift nicht in der That auch Valentinians gedacht? Dass der bauleitende Offizier sich nicht *semper tuus* nennt, sondern *semper vester*, legt die Frage nahe, ob wir nicht geirrt haben, wenn wir diese Phrase mit Anwendung des sogenannten Majestätsplurals auf den vorher genannten einzelnen Kaiser bezogen haben. Sollte nicht vielmehr, mit Anwendung des oben entwickelten staatsrechtlichen Gesetzes über den formalen Ausdruck der Sammtherrschaft, dabei an Valentinian und Valens gedacht sein? Mit dem titularen Ausdruck der Sammtherrschaft ist die Feststellung des Sprachgebrauchs hinsichtlich dieses Plurals vielfach connex. Da, wie

liegt doch in der That nichts vor als die Hinweisung auf einen historischen Vorgang.

1) Der Triumphbogen wegen des Sieges wird allen dreien gewidmet, *quod Getarum nationem in omne aevum doc[u]ere exti[ngui]* (C. VI, 1196 [= Dessau 798]), ebenso der vor kurzem entdeckte Denkstein für das siegreiche Heer (Bull. dell. Inst. 1880 p. 170 [C. I. L. VI, 31987 = Dessau 799]) *fidei virtutiq(ue) devotissimorum militum domnorum nostrorum Arcadi, Honori et Theodosi*, aber auf dem letzteren der Gothen-Krieg bezeichnet als beendigt *felicitate aeterni principis domni nostri Honori, consiliis et fortitudine (Stilichonis)*.

mir dies von competentester Seite bestätigt wird, es an einer abschliessenden Untersuchung darüber vom Standpunkt der historischen Grammatik aus zur Zeit noch mangelt[1], so mag es vorläufig dem Historiker gestattet sein auf eine Seite des Problems hinzuweisen, die ihn zunächst angeht und ohne deren umfassende Berücksichtigung dasselbe nicht erledigt werden kann.

Wenn von jeher Redner und Schriftsteller mit den Formeln *ut vidimus, ut diximus* keineswegs sich selbst pluralisiren, sondern nur in freierer Anwendung der Begriffe sehen und sagen sich und die Hörer und Leser als Mehrheit zusammenfassen, also hierin eine wirkliche Vertauschung der Numeri nicht gefunden werden darf, so hat auch das Auftreten der Monarchie bei den Römern einen solchen Bruch in die Logik der Sprache keineswegs herbeigeführt. Vielmehr hat wie sonst, so auch dem Kaiser gegenüber der Gebrauch des
541 Singulars bis weit in das fünfte Jahrhundert hinein sich behauptet. Es zeigen dies die in der Sammlung der Panegyriker enthaltenen Reden, die alle häufig und grossentheils ausschliesslich den gefeierten Kaiser oder Caesar im Singular anreden, und die Widmungen der Kaiserbiographien an Diocletian[2] und Constantin[3], so wie die der Geschichtscompendien des Eutropius und des Rufius Festus an Kaiser Valens. Hätte sich schon damals die wunderliche Vorstellung entwickelt, dass die Ehrerbietung es fordert aus einer Person eine Vielheit zu machen, so würde die epidemische Gewalt der Adulation einen solchen Gebrauch rasch generalisirt haben und vor allem in Lobreden und Dedicationen würden wir ihn nicht vermissen. Wie also noch im vierten und fünften Jahrhundert in der Anrede auch der höchsten Beamten notorisch der Singular ausschliesslich in Gebrauch ist[4], so gilt dasselbe auch von dem Herrscher selbst.

Wenn dennoch sowohl in der Ansprache wie noch mehr in der eigenen Rede der Plural in Beziehung auf die Herrscher früh erscheint und mehr und mehr überwiegt, so ist zunächst in allen solchen Fällen die Frage aufzuwerfen, ob nicht an mehrere Herrsche

1) Doch verdient die kurze Erörterung von Emil Chatelain *du pluriel d respect en Latin* (Revue de philologie t. 4 a. 1880 p. 129—139) nicht bloss i sprachlicher Beziehung Anerkennung; auch die eingreifenden historische Momente hat der Verfasser einsichtig gewürdigt.

2) Vita Aelii 1; Cassii 3; Macrini 15.

3) Vita Albini 5; Getae 1; Elag. 2. 34. 35; Maximini 1; Gordiani III 1. 3

4) In Rundschreiben an Kategorien von Beamten, zum Beispiel an di *praefecti praetorio*, wechselt allerdings *tuus* und *vester*, jenachdem an den nächste oder an alle Adressaten gedacht wird (z. B. C. Th. 1, 15, 4. 8, 5, 12).

gedacht sein kann. Für die bessere Kaiserzeit ist eine derartige Beziehung ohne Ausnahme erweislich; die Stellen namentlich in den Briefen des jüngeren Plinius, welche als die ältesten Belege für den Majestätsplural zu figuriren pflegen, gehen erwiesener Massen auf Nerva und Traianus zugleich[1]. Aber auch in späterer Zeit ist dieselbe Auffassung durchgängig statthaft und mehrfach geboten. Wenn der Biograph des Kaisers Marcus schreibt[2]: *deus etiamnunc habetur, ut vobis ipsis, sacratissime imperator Diocletiane, et semper visum est et videtur, qui eum inter numina vestra ... veneramini ac saepe dicitis vos vita et clementia tales esse cupere qualis fuit Marcus,* so hat er 542
ohne Zweifel diese Verehrung nicht ausschliesslich dem Diocletian, sondern ebensowohl seinem Mitherrscher beilegen wollen; und wenn Eutropius, der sein Werk dem Valens zuschreibend ihn mit *mansuetudo tua* anredet, nachher[3] von *haec imperii potestas* spricht, *quam nunc tranquillitas vestra habet,* so ist es noch evidenter, dass er hier den Valens allein gar nicht nennen durfte. In der gleichen Weise tritt bei den Panegyrikern neben dem durchaus vorherrschenden Singular der Plural da ein, wo die Sammtherrschaft in lebendiger Wirksamkeit besteht, wo die Ansprache an Maximian oft auf Diocletian, die auf Theodosius I oft auf Valentinian II mit Rücksicht nimmt, während in den an Constantin gerichteten Reden in charakteristischer Weise der Mitherrscher Licinius verschwindet und nun gar in der an den Augustus Julianus gerichteten nie ein anderer Numerus als der Singular erscheint. Der Uebergang vom Singular in den Plural tritt in mehreren dieser Stellen gerade so unvermittelt ein wie in der Inschrift von Hissarlik und giebt für sie den deutlichen Commentar. — In noch umfassenderer Weise macht der Plural sich geltend in den eigenen Erlassen derjenigen Kaiser, welchen ein oder mehrere andere Augusti oder auch nur Caesaren zur Seite standen. Da nicht bloss, wie wir oben sahen, bei dem Vorhandensein mehrerer *Augusti* jedem Erlass die Namen aller vorgesetzt wurden, sondern auch die Caesaren insbesondere in späterer Zeit in der Präscription genannt zu werden pflegten[4], so musste, wo

1) S. diese Zeitschrift [Hermes] 3, 89 [= Ges. Schr. 4 S. 424 A. 1].

2) c. 19. Das überlieferte *ipsi* ist nicht zu halten. Vgl. vita Veri 11: *cum adhuc post Marcum praeter vestram clementiam, Diocletiane Auguste, imperatorem talem nec adulatio videatur potuisse confingere.* Ganz richtig sagt Chatelain p. 130: *partout où l'écrivain emploie le pluriel, il associe en esprit Dioclétien et Maximien.*

3) 1, 12.

4) Dass die Nennung im Präscript an der tribunicischen Gewalt hing, habe ich im Staatsrecht 2, 1165 wahrscheinlich gemacht; von Diocletian an

also im Eingang mehrere Namen standen, der Erlass selbst nothwendig im Plural gefasst werden.

Danach kann die Frage aufgeworfen werden, ob der sogenannte
543 Majestätsplural nicht für die bezeichnete Periode[1] überhaupt zu leugnen ist; und insofern es sich um die Anrede handelt, dürfte dieselbe allerdings zu bejahen, *vos* und *vester*, wo sie vorkommen, immer in Beziehung auf mehrere und zwar rechtlich sich gleichstehende Herrscher gesagt sein[2]. Hätte ich dies früher gewusst, so würde ich die richtige Beziehung der Inschrift von Cius vielleicht schon gefunden haben, bevor der Stein selbst wiederkehrte und unsere Irrthümer beseitigte. Aber was die Rede in erster Person anlangt, würde man mit der Behauptung, dass der Plural auch hier immer auf mehrere Personen sich bezieht, doch zu weit gehen. Ich habe die Erlasse zweier Epochen, in denen es nur einen Augustus ohne Caesaren zur Seite gegeben hat, der Regierung Gordians III (238—244) und derjenigen Julians und Jovians (361—364), auf diesen Sprachgebrauch geprüft. In den ersteren, in welchen nach der Weise dieser Zeit die Person des Erlassenden überhaupt zurücktritt, wird dieselbe, wo sie erscheint, meistens im Singular bezeichnet[3]; daneben aber finden sich plurale Wendungen: 'wir bestimmen', 'wir gestatten', 'unsere Hoheit', 'unser Verwalter'[4]. Aehnlich verhält es sich mit den Verordnungen Julians, jedoch so, dass bei ihm die letztere Ausdrucksweise weit überwiegt[5] und der

---

wird sie vermuthlich jedem Caesar zugestanden haben. Auch in Constantins Erlassen haben die Caesaren vermuthlich gestanden, obwohl mit Ausnahme der vaticanischen die zurechtgemachten Inscriptionen unserer Sammlungen sie nicht nennen; wie wenig Verlass auf diese ist und wie wir durchaus in dieser Hinsicht an die wenigen Originaltexte (insonderheit C. III, 352 [= 7000 = Dessau 6091]) gewiesen sind, habe ich a. a. O. und eingehender in den Leipziger Berichten 1850 S. 205 f. gezeigt.

1) Belege aus Sidonius und seinen Zeitgenossen und Nachfahren giebt Chatelain p. 133 f. Für Jordanes habe ich in meiner Ausgabe p. 199 das Gleiche gethan.

2) Auch hier kann ich Chatelain (p. 139) nur beistimmen: *jamais on n'a employé 'vos' pour 'tu' avec autant de liberté que 'nos' pour 'ego'*.

3) *Temporum meorum disciplina* (C. Iust. 2, 17, 2) — *secta temporum meorum* (das. 10, 11, 2) — *fiscus meus* (das. 2, 17, 2) — *rationes meae* (10, 3, 2) — *procurator meus* (das. 10, 2, 3 und 10, 3, 3) — *non possum animadvertere* (das. 4, 58, 2).

4) *Nostra serenitas* (C. Iust. 8, 33, 2) — *indulgentia nostra* (das. 12, 35, 5) — *iudicamus* (das. 5, 12, 8) — *permittimus* (das. 9, 1, 8) — *procurator noster non vice praesidis agens* (das. 3, 3, 1). Dass diese Rescripte vielfach interpolirt sind, ist bekannt; indess liegt kein Grund vor eben hier redactionelle Aenderungen zu vermuthen.

5) Dies gilt durchaus von den eigentlichen Dispositivworten *damus* (C. Th 1, 16, 8), *prohibemus* (das. 2, 29, 1), *revocamus* (das. 3, 3, 1) u. s. f.; ferner heisst es

Singular nur da begegnet, wo die persönliche Beziehung auf den Herrscher bestimmter hervortritt[1]. Allem Anschein nach liegt bei diesem Gebrauch des Plurals eine ähnliche Anschauung zu Grunde 544
wie bei dem althergebrachten Plural des Schriftstellers. Wie die litterarische Discussion nicht so sehr dem eben Verhandelnden, als allen Betheiligten beigelegt wird, so ist auch der Regierungsact mehr noch Sache des Staats als der ihn vollziehenden Person. Diese Anschauung, wonach der Herrscher gleichsam zurücktritt hinter der Herrschergewalt und im Namen des Gemeinwesens oder, wenn man lieber will, für sich und seine Nachfolger redet, scheint ziemlich früh dahin geführt zu haben, dass er die ehrenden Bezeichnungen des höchsten Amts von sich ab auf dessen sämmtliche Träger übertrug, seine eigene Verfügung auf diese insgemein bezog. Es wird weiterer auch auf den griechischen Sprachgebrauch zu erstreckender Beobachtung bedürfen, um nach dieser Seite hin den Gebrauch des Plurals genügend festzustellen und weiter die Brücke zu finden, die von da zu dem Höflichkeitsplural der romanischen Sprachen führt. Die anmuthige Legende, die schon Dante vernahm, dass Caesar der erste gewesen, zu dem man *voi* gesagt hat, ist wohl geschwunden, aber der wirkliche Hergang der Umgestaltung der Anrede noch recht unvollkommen erforscht. Vielleicht giebt diese kurze Erörterung für eine derartige Untersuchung die Anregung.

---

u. a. *ad nostrum comitatum* (das. 11, 30, 29), *ad nostrae tranquillitatis comitatum* (das. 11, 30, 31), *nostrorum temporum tranquillitas* (das. 10, 20, 1), *nostro arbitrio* (das. 12, 13, 1), *scrinia nostra* (das. 6, 26, 1), *curam nos subire compulsi* (das. 8, 5, 12), sogar *in (senatu) nos quoque ipsos esse numeramus* (das. 9, 2, 1).

1) So *constitutio Constantini patrui mei* (C. Th. 2, 5, 1 und 3, 11, 3) — *in consulatu meo quarto* (das. 6, 27, 2) — *evectiones manu mea perscriptas ipse permittam* (das. 8, 5, 13, neben *nostra mansuetudo*), wogegen anderswo (das. 8, 5, 14) *annotatio manus nostrae* gefunden wird. Besonders bezeichnend ist die Verordnung über die städtischen öffentlichen Lehrer C. Th. 13, 3, 5: *quia singulis civitatibus adesse ipse non possum, iubeo quisquis docere vult .... decretum curialium mereatur .... hoc enim decretum ad me tractandum referetur, ut ... nostro iudicio studiis civitatum accedant.* — Auch Chatelain sagt p. 138 treffend: *pendant longtemps on a dit à un empereur* imperium vestrum *et* vultus tuus; *à un évêque* consilium vestrum *et* sanctitas tua.

XVII.

Consularia.*)

538 Die Zusammenstellung der Consullisten von Diocletian abwärts, welche durch die meiner Ausgabe der kleinen Chroniken des 4., 5. und 6. Jahrhunderts beizufügenden Register gefordert wurde, hat mir zunächst gezeigt, wie wünschenswerth es sein würde für die Epoche von Diocletian bis Justinian eine Zusammenstellung der Fasten und wo möglich der Jahresdatirungen überhaupt zu erhalten[1]. Diese schwierige Aufgabe hat jener Index keineswegs sich gestellt, wird aber, bis er durch Besseres abgelöst wird, für die betreffende Epoche einigen Anhalt gewähren. Bei dieser Gelegenheit haben sich nun die folgenden Bemerkungen ergeben.

I.

In den Consularbezeichnungen des J. 307 spiegelt sich der damalige Streit um die Herrschaftsgewalt. Da nach dem Herkommen an die Erlangung der Kaiser- oder der Caesarenstellung die Uebernahme des nächsten freien ordentlichen Consulats sich knüpft, so waren die rechtmässigen Anwärter auf dasselbe für dieses Jahr die im J. 305 ernannten Caesaren Severus und Maximinus, welche für 306 durch die neuen Augusti Constantius und Galerius ausgeschlossen worden waren, und der erstere von jenen, Severus, jetzt um so mehr berufen, als er im Vorjahr nach Constantius Tode zum Augustus erhoben worden war. Diese werden denn auch im Herrschaftsbereich

*) [Hermes 32, 1897 S. 538—553. — Vergl. Seeck Rhein. Museum 1907 S. 489 ff.

1) Die von Goyau *chronologie de l'empire Romain* (Paris 1891) gegebenen Fasten dieser Epoche sind im wesentlichen den Fasten Borghesis entnommen nach der von Renier genommenen, jetzt in der Pariser Institutsbibliothek aufbewahrten Abschrift (Goyau Vorrede S. X) mit Weglassung der von Borghesi beigebrachten Belege; in dieser Form sind sie ungenügend und häufig irreführend. Wo meine Ansetzungen von ihnen abweichen, sind die Borghesischen von mir erwogen und verworfen worden.

des Galerius in diesem Jahr verzeichnet[1]. — Aber Maxentius, den der Aufstand in der Reichshauptstadt während der letzten Monate 539
des J. 306 hier und in Italien und Africa zum Machthaber gemacht hatte, liess diese Creirung sich nicht gefallen. Er versuchte zunächst mit dem Kaiser Galerius ein Abkommen zu treffen, indem er zwar den Maximinus anerkannte, aber an die Stelle des Severus nicht etwa sich selber setzte, obwohl er, wenn er auch zunächst nur den Caesartitel in Anspruch nahm[2], schon dadurch ein Anrecht auf das Consulat hatte, sondern, nach Ausweis der zuverlässigen Chronographie vom Jahre 354, am 1. Januar 307 in Rom eben den Galerius selbst als Consul zum siebenten Mal ausrufen liess und neben ihm den Caesar Maximinus. Aber dies Entgegenkommen fand keine Erwiderung; Galerius wies jenes Consulat zurück und hat es auch später nicht gezählt[3]. Zugleich sandte er den neuen Augustus Severus mit Truppen nach Italien, um die Auflehnung in Rom niederzuwerfen. Wahrscheinlich hatte Maxentius am Anfang des J. 307 von dieser beabsichtigten Expedition schon insoweit Kunde, dass er meinte nur mit Severus persönlich zu thun zu bekommen und mit Galerius und Maximinus zum Ausgleich gelangen zu können. Als diese Hoffnung fehlschlug, cassirte Maxentius im April dieses Jahres die von ihm ernannten Consuln und es wurde für den Rest des Jahres in Rom nach dem Vorjahr datirt[4]. Dass er das Consulat dieses Jahres nicht selbst übernahm, erklärt sich daraus, dass nur das des 1. Januar angesehen ward als vollgültig und mit dem höchsten Amt vereinbar. Dagegen liess er nach Severus Niederlage sich am 27. October dieses Jahres zum Augustus ausrufen[5] und übernahm das Consulat mit seinem Sohne für das Folgejahr[6]. — Aber

1) Die Consuln Severus und Maximinus nennen die griechischen Fasten, die theonischen wie die heraklianischen.

2) Schrift *de mort. persec.* 26. Eckhel 8, 55.

3) Er nennt sich *consul VII* im Jahre 308, *consul VIII* im Jahre 311.

4) Das besagen die (von Rossi *inscr. chr.* I p. XXVI nicht richtig behandelten) Worte des Chronographen *ex mense Aprili factum est* [*post*] *sextum consulatum*. Diese Datirung findet sich noch im December. Missverstanden ist dies von Schiller röm. Kaiserzeit 2, 172.

5) Schrift *de mort. pers.* 44: *imminebat dies, quo Maxentius imperium ceperat, qui est a. d. VI k. Nov., et quinquennalia terminabantur*. Maxentius Katastrophe fand statt am 27. October 312; die fünf Jahre zählen also von dem gleichen Tage, nicht 306, wie man anzunehmen pflegt, sondern 307.

6) Auffallend ist es, dass er dies nicht schon am 1. Januar 308 antrat, sondern nach dem Chronographen erst am 20. April. Consul ordinarius war er aber dennoch; dafür genügt auch der Antritt nach dem 1. Januar, wenn vorher postconsularisch datirt ward.

540 ausser der von Galerius und der von Maxentius angeordneten Bezeichnung des Jahres 307 begegnet noch eine dritte also gefasste: [*Maximiano*] *VIIII et Constantino.* Dem Osten ist sie unbekannt, dagegen erscheint sie neben und statt der maxentianischen in sämmtlichen occidentalischen Consultafeln, in der seltsamen Gestalt, dass von dem erstgenannten Consul nur die Ziffer, nicht aber der Name gesetzt wird[1]. Von Galerius kann diese Datirung nicht herrühren. Es wäre ja denkbar, dass er nach Severus Tode dem alten Herculius an dessen Stelle das Consulat übertragen hat; aber unsere Tafeln verzeichnen nicht die Consuln überhaupt, sondern die postconsularischen oder consularischen Jahresbenennungen, und nachdem diese von Galerius für dies Jahr an Severus und Maximinus vergeben war, änderte der Tod des einen derselben im Laufe des Jahres hieran nichts[2]. Dem Constantinus aber hat Galerius das Consulat für 307 nicht eingeräumt, da die Fasten der östlichen Reichshälfte, wie weiter bemerkt werden wird, das erste Consulat Constantins auf das Jahr 309 ansetzen. Also ist diese dritte Datirung des Jahres 307 die constantinische: Constantinus hat nach dem Tode des Vaters im Jahre 306 wie die maxentianischen so auch die galerischen Consuln abgelehnt und als Consuln des Folgejahres den Herculius zum neunten und sich selbst zum ersten Mal proclamiren lassen. Den verwirrten Verhältnissen dieser Epoche ist dies angemessen und wir erhalten für sie in diesem Consulat einen festen Anhalt. Der alte Herculius war allerdings von seinem Sohn Maxentius veranlasst worden die niedergelegte Herrschaft wieder aufzunehmen, und wenn dies, wie wahrscheinlich, schon im Jahre 306 geschehen war, so hatte er als neuer *bis Augustus*[3] ein Anrecht auf das Ordinariat des Jahres 307. Dies wurde von dem Sohn nicht anerkannt in Folge
541 des zwischen beiden bald darauf eingetretenen Zerwürfnisses, wohl aber von dem gallischen Machthaber, zu dem Herculius sich noch im Jahre 306 begab und, indem er ihm seine Tochter Fausta ver-

1) *Novies et Constantino* bei dem Chronographen und in den hydatianischen Fasten. Die Fasten der italischen Chronik und nach ihnen Prosper setzen vor *novies* den Namen Diocletians ein, was unmöglich ist, da dieser im Jahre 304 das neunte, im Jahre 308 das zehnte Consulat geführt hat. Das neunte 307 passt allein auf den Herculius, der im Jahre 304 das achte geführt hatte.

2) So wird bekanntlich für das Jahr 364 nach dem Tode des Kaisers und Consuls Iovianus die Jahresbezeichnung nur insoweit geändert, dass dem Namen *divus* vorgesetzt wird. Ebenso wird das Jahr 311 nach Galerius Tode in Noricum (C. I. L. III, 4796 [= Dessau 4197]) bezeichnet *divo Maximiano VIII et Maximino II Augg.*

3) Schrift *de mort. pers.* 26.

mählte, zunächst mit ihm in die engste Verbindung trat[1]. Freilich entwickelte sich bald aus dieser Eifersucht und Zwist. Der Schwiegervater versuchte seinem Schwiegersohn die Herrschaft und selbst das Leben zu nehmen und endigte im Anfang des Jahres 310 durch eigene Hand. Daraus wird es sich erklären, dass sein neuntes Consulat vom Jahre 307 zwar den Platz in den Fasten behauptete, sein Name aber aus denselben wenigstens an dieser Stelle getilgt ward[2]. Die Spannung zwischen Constantin und Galerius und die enge Verbindung zwischen jenem und Herculius während der Jahre 306 und 307 treten in den Fasten deutlicher und schärfer auf als 542
in der Ueberlieferung.

Das Verhältniss zwischen Galerius und Constantin wird durch die Fasten der folgenden Jahre weiter beleuchtet. Der letztere hatte schon als Caesar, in welcher Eigenschaft Galerius seit dem Tode

---

1) Die bei Gelegenheit dieser Vermählung an den Brautvater gerichtete Prunkrede (6 bei Bährens) gehört in das Jahr 306 wegen der Worte c. 8: *te vicesimo anno imperatorem, octavo consulem . . . Roma voluit detinere,* da Maximian im Jahre 307 das neunte Consulat annahm. Die Schrift *de mort. pers.* 29 setzt die gallische Reise des Herculius etwas zu spät, in das Jahr 307 nach der Niederlage des Severus und vor das Einrücken des Galerius in Italien. — Uebrigens führt die erwähnte sicher datirte Rede die Situation des Occidents am Ende des Jahres 306 uns deutlich vor Augen. Der Aufruhr in Rom und Italien ist beschwichtigt, nachdem der Altkaiser die Herrschaft und damit das gewohnte Commando über seine Veteranen wieder übernommen hat (10: *Roma . . abduxit exercitus suos ac tibi reddidit*). Von Maxentius ist keine Rede; ja wenn in der Schlussapostrophe an den verstorbenen Constantius es heisst: *nec Maximiano filius, qualis tu eras, nec Constantino pater deest,* so ist die Nutzanwendung deutlich. Maximianus als wieder eingesetzter Augustus kommt aus Italien nach Gallien, um dem Caesar Constantinus die Herrschergewalt zu verleihen (5 und sonst; wobei man sich zu erinnern hat an die dieser Epoche eigene Scheidung der einfachen Caesarenstellung und der Caesarenstellung mit Kaisergewalt; St. R. 2, 1164), wie er sie vor Jahren dem Vater verliehen hat (c. 3: *et paterni et tui auctor imperii*), und die früher schon dem Constantin verlobte Tochter ihm nun zu vermählen. Dies ist die höfisch-gallische Darstellung, wonach nur in weiter Ferne noch einige Unruhen bestehen (c. 12 a. E.). In der That ist Maximianus wahrscheinlich nach einem Scheinerfolg in Italien ohne Truppen zu Constantinus gekommen und hat hier Aufnahme und Anerkennung gefunden, während Rom und Italien sich vielmehr gegen den Altkaiser entschieden und dessen ungerathener Sohn oder Bastard dort noch vor Jahresschluss an die Spitze trat.

2) Zufall kann das Weglassen seines Namens neben der Nennung des Collegen (S. 326 A. 1) nicht wohl sein. Unterdrückung beider Namen unter blosser Setzung der Iterationsziffern ist dagegen eine nicht selten begegnende Verkürzung und ohne politische Bedeutung.

des Constantius im Jahre 306 ihn anerkannte[1], ein Anrecht auf das Consulat. Dass er es, wie wir sahen, für 307 nicht erhielt, liess sich damit motiviren, dass Severus und Maximinus im Rang ihm vorgingen. Aber eine nicht also zu motivirende Zurücksetzung lag darin, dass die Machthaber im Osten den Constantin auch bei der Besetzung des Consulats für 308 übergingen und Galerius die erste Stelle dem alten Diocletian übertrug, die zweite für sich selber nahm. Erst im Jahre darauf wurde von Galerius dem Constantin zugleich mit der Titularerhöhung vom blossen Caesar zum *filius Augusti*[2] neben und nach dem neuen Augustus Licinius das Consulat für das Jahr 309 zugestanden, wie ihn denn die Fasten des Ostreichs für dieses Jahr an zweiter Stelle verzeichnen. Wie gespannt das Verhältniss blieb, zeigt die Zurückweisung dieses Consulats für 309 durch Constantin. Unsere Tafeln führen das erste Consulat Constantins an zwei Stellen auf, die occidentalischen unter 307, die orientalischen unter 309; beide Ansetzungen schliessen sich aus, denn nach allen Fasten übernimmt Constantin das zweite Consulat im Jahre 312. Gegenconsuln hat Constantin weder für 308 noch für 309 aufgestellt, auch die Consuln des ersten Jahres anerkannt, dagegen die Proclamation derjenigen des Jahres 309 in seinem Machtgebiet unterlassen. Ebenso ist er verfahren gegenüber den galerischen Consuln des Folgejahres, Andronicus und Probus; sie werden in den Fasten des Ostreichs und auf illyrischen Inschriften[3] genannt, nicht aber im Westen. Hier sind vielmehr die officiellen Datirungen der Jahre 309 und 310 postconsularisch, für jenes *post consulatum*, für dieses *anno secundo post consulatum* [*Diocletiani*] *Aug. X et* [*Maximiani*] *VII.* Auch den Augustustitel Constantins hat Galerius erst spät und widerwillig anerkannt, als er ihn eben-
543 falls dem Maximinus einräumen musste[4]. Wann diese Anerkennung

1) Dies zeigt zum Beispiel der ägyptische Meilenstein C. I. L. III S. 6633 = Dessau 657.

2) Schrift *de mort. pers.* 32: *se Liciniumque Augustos appellat, Maxentium* (schr. *Maximinum*) *et Constantinum filios Augustorum.*

3) C. I. L. III, 3335. 5565 [= Dessau 664].

4) Nachdem der Verfasser der Schrift *de mortibus persecutorum* a. a. O. die Annahme des Kaisertitels durch Maximinus berichtet hat, fährt er fort: *recepit ille* (Galerius) *maestus ac dolens et universos quattuor imperatores iubet numerari.* — Genügende Zeugnisse für die in der letzten Zeit des Galerius von diesem beliebte Sammtformel der Kaisertitular besitzen wir nicht. Das verstümmelte und schlecht überlieferte Decret von Sinope C. I. L. III S 6979 = Dessau 660 nennt den Galerius und nach einer Rasur den Constantinus; wahrscheinlich sind in der Rasur die Namen des Licinius und des Maximinus getilgt und waren

stattgefunden hat, wird nicht berichtet und gewöhnlich setzt man sie in das Jahr 308; die ägyptische Königstafel dagegen führt, wie unten (S. 333) gezeigt ist, auf das Jahr 309. So ist das Zerwürfniss zwischen Constantin und Galerius geblieben bis zum Tode des letzteren im Anfange des Jahres 311. Zum offenen Bruch aber ist es nicht gekommen; die beiden letzten Consulate des Galerius 308 und 311 stehen unbeanstandet auch in den späteren Fasten.

Jenes erste Consulat des Licinius, das dieser von seinem Creator Galerius für das Jahr 309 erhielt, ist nach dem Gesagten von seinem damaligen Gegner und späteren Collegen beanstandet worden. Allein eigentlich abrogirt wurde es auch nicht. Nachdem sich beide verständigt hatten, übernahmen sie gemeinschaftlich das Consulat für 312 und Licinius zählt dies als das zweite, womit das erste vom Jahre 309 für ihn anerkannt ward, wenn es auch in den Fasten des Occidents nicht figurirt[1]. — Hinsichtlich der alten und wichtigen Streitfrage, ob Licinius im Jahre 307 oder im Jahre 308 von Galerius zum Augustus creirt worden ist, ist es von Belang, dass er das Consulat erst für 309 erhalten hat. Unbedingt entscheidend für das spätere Jahr ist dies insofern nicht, als möglicher Weise bei seiner Ernennung ausgemacht sein kann, dass der Altkaiser Diocletian und der Hauptkaiser Galerius ihm im Consulat voraufgehen sollten. Immer indess wird das gesicherte Consulatjahr für das Augustusjahr 308 schwer ins Gewicht fallen.

In ähnlicher Weise hat Constantin auch das Consulat des Maxi- 544
minus vom Jahre 307, so lange er mit ihm im Einvernehmen stand, gewissermassen gelten lassen. In der Stadt Rom ist am 15. April 313[2], zu welcher Zeit Constantin dort der Herr war, Licinius aber wahrscheinlich schon gegen Maximinus die Waffen ergriffen hatte, ein Altar errichtet worden, auf welchem als College Constantins im dritten Consulat nicht, wie in der späteren officiellen Jahresnomenclatur, Licinius gleichfalls als Consul zum dritten Mal genannt wird, sondern, wie in den heraklianischen Fasten des Ostens, Maximinus

alle vier als Augusti bezeichnet, aber Galerius durch vollere Titulatur ausgezeichnet. Wenn das bekannte Edict des Galerius bei Eusebius h. e. 8, 17 im Präscript die drei Augusti Galerius, Constantinus und Licinius, alle mit voller Titulatur, nennt, so hat hier Eusebius zweifellos interpolirt; in einem Erlass des Galerius konnte Maximinus nicht fehlen und unmöglich Constantin vor Licinius genannt werden.

1) Prosper hat darum das erste Consulat des Licinius bei dem Jahre 311 eingeschwärzt.

2) C. I. L. VI, 507.

als Consul zum dritten Mal, womit also die Consulate desselben von 307 und 311 anerkannt wurden. Späterhin allerdings, nachdem Constantinus und Licinius gemeinschaftliche Sache gemacht hatten und Maximinus überwältigt war, sind dessen Consulate alle aus den Fasten gestrichen worden.

II.

Als im ganzen Reich, abgesehen von dem Herrschaftsgebiet des Maxentius, für das Jahr 308 anerkannte Consuln werden in den griechischen Listen und in einem Theil der lateinischen aufgeführt Diocletian zum zehnten und (Galerius) Maximianus zum siebenten Mal, ohne andere wesentliche Abweichung, als dass der Chronograph von 354 bei Diocletian nur die Zahl setzt und den Eigennamen unterdrückt[1]. Dennoch ist diese Ansetzung meistentheils — auch von mir — verworfen und die erste Stelle dem Maximianus Herculius zugetheilt worden, weniger weil dies zehnte Consulat sich an das neunte des Herculius im Vorjahr anzuschliessen schien, als weil nach der Abdication Diocletians im Jahre 305 sein Auftreten in der Consulliste drei Jahre darauf befremdet. Jetzt indess haben zwei in der schönen Sammlung von Grenfell und Hunt publicirte Urkunden[2] aus diesem Jahr das Zeugniss der Listen authentisch bestätigt: *ὑπατείας,* heisst es hier, *τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Διοκλη[τια]νοῦ πατρὸς Ἀγούστων τὸ ι΄ καὶ Γαλ[ερί]ου Οὐαληρίου Μαξιμιανοῦ Ἀγούστου* 545 *τὸ [ζ΄]*. Also ist es auf der Zusammenkunft in Carnuntum zwar nicht zum Wiedereintritt auch dieses Altkaisers in das Regiment gekommen, wie dies der alte Herculius im Verein mit Galerius gewünscht haben soll[3], aber doch zu der damit connexen Uebernahme des Consulats für das Folgejahr. Es kann das nicht wohl anders aufgefasst werden, als dass die Machthaber des Ostens, von denen die Consulernennung abhing, den Altkaiser zum Wiedereintritt in die Herrschaft drängten und ihn durch die consularische Nuntiation gewissermassen anticipirten, schliesslich aber doch bei dem alten Mann nicht durchdrangen. Dass der Zwist zwischen Diocletian und den neuen Herrschern Constantinus und Licinius, welcher jenem die letzte Lebenszeit verbitterte[4], mit der allerdings auffallenden Unter-

1) Dass bei den Postconsulaten 309 und 310 beide Eigennamen weggelassen werden — *p. c. X et VII* und *anno II p. c. X et VII* — ist wohl nichts als Kurzschreibung (S. 327 A. 2).

2) Nr. 72. 75 der zweiten Serie. Die Datirung ist von den Herausgebern nicht richtig angesetzt worden.

3) Zosimus 2, 11. Victor epit. 39. Vgl. *de mort. pers.* 29.

4) *De mort. pers.* a. a. O. Victor a. a. O.

drückung seines Namens in der stadtrömischen Consularliste zusammenhängt, ist wenigstens möglich.

III.

Ein aus Hermupolis in Aegypten herrührender Kaufvertrag der Sammlung des Erzherzogs Rainer[1] ist datirt *ὑπατείας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικιννίου Σεβαστοῦ τὸ ς΄ καὶ Λικιννίου τοῦ ἐπιφανεστάτου Καίσαρος τὸ β΄* vom 4. Payni der laufenden 11. Indiction, das ist vom 23. Mai des Jahres 323. Die Consuln dieses Jahres sind nach den Fasten (Acilius) Severus und (Vettius) Rufinus; aber in dieses Jahr fällt der letzte zwischen Constantin und Licinius geführte Krieg und wir entnehmen der hermupolitanischen Urkunde, dass der Herrscher des Ostens jene Consuln nicht anerkannte und vielmehr für dasselbe sich zum sechsten und seinen Sohn zum zweiten Mal als Consuln ausrufen liess. Da ein Genfer Papyrus der Sammlung Nicole, datirt aus demselben Jahr Mesori 15 = 8. August, das Jahr bezeichnet als das 18. Constantins und die gewöhnlichen Consuln nennt[2], so sind damit für die Zeitbestimmung des Krieges feste Daten gewonnen. Zunächst ist der Versuch Seecks[3] durch Correctur der Subscriptionen 546
des theodosischen Codex den Krieg in das Jahr 324 zu verlegen, hiermit endgültig beseitigt. Weiter erhellt, dass während die entscheidenden Schlachten bei Hadrianopolis am 3. Juli und bei Chrysopolis am 18. September[4] geschlagen wurden, zwischen Mai und August Aegypten in die Gewalt des Siegers gefallen ist.

Die zweite dieser Urkunden aus dem Jahre 323 gehört, wie gesagt, zu den in nachdiocletianischer Zeit nicht zahlreichen, die nach Kaiserjahren datiren. Es wird nicht überflüssig sein hervorzuheben, dass die für die ältere Kaiserdatirung geltenden Regeln im Wesentlichen auch für die spätere Zeit zur Anwendung kommen. Für jeden Augustus und für jeden Caesar gilt der Zeitraum von seinem effectiven Antrittstag bis zum nächsten 28. August als erstes Jahr, wogegen der Zeitraum von dem letzten 29. August, den er erlebt, bis zu seinem Todestag dem Nachfolger zugeschlagen wird.

1) Bd. 1 S. 31 Nr. 10 der Wesselyschen Ausgabe. Die hinzugefügte Datirung 321/2 ist nicht correct.

2) J. Nicole *papyrus de Genève* vol. 1 n. 10. Was die Doppelzahl im Monat *Μεσορὴ ιθ΄ ιε΄* bedeutet, weiss ich nicht. *Ἀκιλίου Σαβείνου* scheint verschrieben für *Σεουήρου*. [Der Papyrus ist vom J. 316; s. Wilcken Archiv f. Papyruskunde III 383.]

3) Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, röm. Abth. 10 (1889) S. 190.

4) Die Belege C. I. L. I² p. 320. 329.

Für Diocletian und die Mitregenten stellen sich die Zahlen demnach also:

Diocl. 1. Jahr				12. Sept. 284
				28. Aug. 285
Diocl. 9. Jahr =	Max. 8. Jahr =	Const. und Gal.	1. Jahr	29. Aug. 292
				28. Aug. 293
				Antritt der Caes. 1. März 293.
Diocl. 12. Jahr =	Max. 11. Jahr =	Const. und Gal.	4. Jahr[1]	29. Aug. 295
				28. Aug. 296
Diocl. 20. Jahr =	Max. 19. Jahr =	Const. und Gal.	12. Jahr	29. Aug. 303
				28. Aug. 304
Diocl. 21. Jahr =	Max. 20. Jahr =	Const. und Gal.	13. Jahr	29. Aug. 304
				1. Mai 305 (Abdication der Augusti.)

Wir besitzen verschiedene in dieser Weise datirte Urkunden:

Diocletian 5 — Maximian 4[2]

Diocletian 17 — Maximian 16 — Constantius und Galerius 9[3]

547 Diocletian 18 — Maximian 17 — Constantius und Galerius 8 (?)[4]

(Diocletian) 21 (Constantius und Galerius) 13[5].

Der Epoche von der Abdankung Diocletians bis zum Tode Constantins gehören die folgenden Urkunden an:

[Constantius] 14	Galerius 14	[Severus] 2	[Maximinus] 2[6]
Galerius [15]	Severus 3	Maximinus [3]	Constantinus [2][7]
Constantinus 18.			

Nach der letztgenannten, welche, wie bemerkt, vom 8. August 323 datirt ist, entspricht das 18. Jahr Constantins dem ägyptischen Jahr

1) In diesem Jahr hört die alexandrinische Prägung mit den Regierungsjahren der Kaiser auf.

2) Berliner ägypt. Urk. I Nr. 13. Danach ergänzt Diocletian 6 — Maximian 5 daselbst Nr. 94.

3) Wessely Wiener Papyri Nr. 40 S. 167.

4) Grenfell und Hunt 2 *ser.* Nr. 74, wo für *καὶ η'* gelesen werden muss *καὶ ι'*.

5) Wessely a. a. O. Nr. 41 S. 169, wo die Namen fehlen, aber die Zahlen 21 und 13 (Maximian fehlt) gewiss mit Recht von dem Herausgeber auf das letzte Jahr Diocletians bezogen sind. Dagegen ist die Urkunde nicht, wie derselbe meint, ein Beleg für die sogenannte diocletianische Aera, da von dieser doch nur die Rede sein kann in nachdiocletianischer Zeit.

6) Grenfell und Hunt a. a. O. Nr. 76, vortrefflich von den Herausgebern ergänzt.

7) Grenfell und Hunt a. a. O. Nr. 78, ebenfalls richtig ergänzt. Es sind nur drei Ziffern für die vier Herrscher angegeben; die erhaltene dritte wird auf Severus und Maximinus zugleich gehen und bezeichnet das ägyptische Jahr 29. August 306/7.

29. August 322—28. August 323, wonach sein erstes Jahr mit dem 28. August 306 endigt. Dies stimmt zu dem Todestag des Vaters, welcher zugleich der Antrittstag des Sohnes ist, 25. Juli 306.

Die ägyptische Königstafel, die bis Diocletian sicher führt, ist in diesem Abschnitt[1] insofern zerrüttet, als sie für die Epoche von Diocletians Rücktritt bis zum Tode Constantins zwar richtig 33 Jahre (305—337) ansetzt, von diesen aber 4 dem Constantius oder Constans, 29 dem Constantin beilegt. Die erste Bezeichnung scheint ein Kurzausdruck für die verwirrte Epoche zwischen Diocletian und Constantin zu sein. Wenn mit 308 ein Abschnitt gemacht und Constantins Regiment von 309 an gezählt wird, so geht dies sicher darauf zurück, dass in diesem Jahr Constantin zugleich mit Maximinus von Galerius als Augustus anerkannt und also als solcher in Aegypten proclamirt ward (S. 327 f.).

Insoweit also hat sich in der Berechnung der Regierungsjahre in Aegypten nichts geändert. In der That ist die sogenannte diocletianische Aera, das heisst die Jahrzählung vom ersten Jahre Diocletians ab, nichts weiter als die Fortsetzung der alten Zählweise 548
mit Zusammenschlagung der einzelnen Regierungen, wie dies, wenn auch nicht in gleicher Ausdehnung, früher ebenfalls vorgekommen ist, zum Beispiel bei der Durchzählung der Regierungsjahre von Marcus und Commodus. Die frühesten urkundlichen Belege für den Gebrauch dieser Aera sind meines Wissens zwei nach ihr datirte Steinschriften vom Jahre 453 n. Chr.[2]

IV.

Das Consulat des Jahres 345 ist in einer vor kurzem bekannt gewordenen Wiener Papyrus-Urkunde[3] vom 12. Pharmuthi = 8. März dieses Jahres also ausgedrückt: *ὑπατείας Ἰουλίου Ἀμαντίου πατρικίου [ἀνεψ]ιοῦ τοῦ δεσπότου ἡμῶν Κωνσταντίνου Ἀγούστου [κ]αὶ Ῥουφίου Ἀλβίνου τῶν λαμ.* Der erste dieser Consuln wird meines Wissens nirgends genannt ausser in der Datirung dieses Jahres, und in dieser nennt nur die Wiener Urkunde mehr als das einfache Cognomen. Hiernach war er ein Verwandter des Kaiserhauses und besass den

1) Nach Useners Ausgabe in meinen *Chronica minora* Bd. 3 S. 449. 452. 454. Die Abweichungen der drei Listen sind gleichgültige Schreibfehler.

2) C. I. G. 4745. 4746.

3) Wessely Wiener Pap. Nr. 247 S. 269. Die dort vorgeschlagene Ergänzung ist nicht statthaft. Die Angabe *εἰς σπορὰν χόρτου εἰς τὸν σπόρον τῆς εὐτυχοῦς εἰσιούσης [ἕ]κτης ἰνδικτίονος* bedarf auch der Revision; der 8. März 345 fällt nicht in die sechste Indiction, sondern in die dritte.

Patriciat. Ob *ἀνεψιοῦ* oder ein anderes Nahewort gestanden hat, weiss ich nicht zu entscheiden; befremdend ist auch die Nennung des verstorbenen Constantinus als ‚unseres Herrn', wofür Constantius erwartet wird, welcher auch sich einen Julier nannte. — Die Benennung des zweiten Consuls Rufius Albinus widerlegt endgültig die Annahme Rossis und Anderer, dass der *M. Nummius Albinus consul ordinarius iterum* einer stadtrömischen Inschrift[1] der Consul des Jahres 345 sei. Einordnung dieses Albinus in das im Allgemeinen wohlbekannte Haus wage ich nicht zu unternehmen.

V.

Die Consularordnung des getheilten Reiches bietet, von Specialmomenten abgesehen, allgemein betrachtet für die Geschichte ein zweifaches Interesse.

Einmal tritt der Untergang des römischen Westreichs und die Wiederaufnahme desselben durch die germanischen Könige Odovacar
549 und Theoderich und dessen Nachfolger uns darin bestimmter entgegen als in den historischen Berichten. Der letzte Consul des eigentlich römischen Westreichs ist der des Jahres 472, des letzten Jahres des Kaisers Anthemius († 11. Juli 472), Festus, der College des orientalischen Consuls Marcianus. Die Jahre 473—479 zeigen nur orientalische Datirungen; im Westreich sind entweder die nominellen Herrscher nicht zur Consulcreirung gelangt oder der Thron war unbesetzt. Dagegen hat im Jahre 479 diejenige Ordnung sich festgestellt, welche das nächste halbe Jahrhundert bestanden hat: mit Zustimmung des oströmischen Kaisers wurde im Westreich nicht ein Kaiser, aber ein germanischer Hauptmann als Reichsverweser eingesetzt und das Symbol der Zusammengehörigkeit der beiden Reichshälften, die Consularernennung, für den Westen ihm übertragen. Die byzantinischen Historiker berichten von diesen Abmachungen zwischen Kaiser Zeno und Odovacar[2]; aber die urkundliche Bestätigung dafür giebt der occidentalische Consul des Jahres 480, Basilius, derselbe, der kurz nachher, im Jahre 483, bei der Wahl des Papstes Felix III. mitwirkt und hier bezeichnet wird als *sublimis et eminentissimus vir praefectus praetorio atque patricius, agens etiam vices praecellentissimi regis Odovacris*[3]. Denn mehrere in der justinianischen Constitutionen-

1) C. I. L. VI, 1748 [= Dessau 1238]. Wohin dieser gehört, bleibt freilich unsicher (vgl. C. I. L. III p. 2000).

2) Malchus fr. 10 Müller; Candidus fr. 1 p. 136 Müller.

3) Römische Synode vom Jahre 501 in meiner Ausgabe der *Variae* Cassiodors S. 445.

sammlung aufbewahrte constantinopolitanische Erlasse dieses Jahres sind nach ihm datirt und beweisen, dass er auch im Osten als Consul anerkannt war.

Diese eigenartige Einordnung der germanischen Kriegshauptleute in den zusammenbrechenden römischen Gesammtstaat ist später auf Theoderich übergegangen; da dieser auf Veranlassung des oströmischen Kaisers in Italien einrückte und den Odovacar verdrängte, so befremdet es nicht, dass die hinsichtlich des Consulats dem Odovacar eingeräumten Rechte unverändert auf Theoderich übergingen und in der Reihe der occidentalischen Konsuln sich keine Lücke zeigt, wenngleich es zweifelhaft bleibt, welche Consuln während der Jahre des Kampfes zwischen Odovacar und Theoderich dem Occident angehören und in wie weit diese von jenem oder von diesem ernannt worden sind. Die getroffene Einrichtung hat im Wesentlichen fortbestanden bis zum Untergang des Gothenreichs und dem Eintritt 550
Italiens in den äusserlich wieder geeinigten römischen Gesammtstaat. Der letzte in Gemässheit dieser Bestimmung eingesetzte weströmische Consul ist der des Jahres 534, Paulinus, dessen Ernennungsdecret durch König Athalarich nebst dem Notificationsschreiben an den Senat unter den cassiodorischen Königsbriefen sich erhalten hat[1]. Ich habe in den ostgothischen Studien[2] diese für die Stellung des italisch-germanischen Staates wesentliche Ordnung näher erörtert.

Andererseits haben bei der Gemeinschaftlichkeit des Consulats beider Reichshälften und bei der Theilung der Ernennung zwischen Rom und Constantinopel, namentlich seitdem die Publication oder, wie sie hier heisst, die Nuntiation der Jahresbenennung nicht mehr gemeinschaftlich, sondern zuerst in der ernennenden, dann in der bloss benachrichtigten Reichshälfte erfolgt, in den beiden Reichshälften zwischen der Datirungsform sich gewisse Verschiedenheiten eingestellt, deren Feststellung ihren historischen Werth hat. Die wesentlichen Normen sind, soweit ich sie damals erkannt hatte, in der angeführten Abhandlung entwickelt worden; hier gestatte ich mir unter Beiseitelassung der Einzelheiten und der für den Kundigen leicht zugänglichen Belege die wesentlichen Momente theils recapitulirend, theils ergänzend zusammenzufassen.

Die Theilung der Consularernennung unter den Reichshälften ist mit grosser Ungleichheit durchgeführt worden. Die Regel mag

1) *var.* 9, 22. 23.

2) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 14 (1889) S. 226 f. [unten S. 363 f.].

wohl gewesen sein, dass der Westen den einen und der Osten den anderen Consul stellt; aber nicht selten werden beide Consuln in demselben Reichstheil ernannt, wie zum Beispiel noch 522 im Westreich die Söhne des Philosophen und Staatsmanns Boethius. Ist die Ernennung in dem einen Reichstheil vollzogen und steht in dem anderen aus, so ist die legitime Formel dafür *cos. illo et qui de Occidente* (oder *de Oriente*) *nuntiatus erit;* häufig aber unterbleibt die Creirung in dem einen oder dem andern Reichstheil, mitunter auch in beiden, wo dann postconsularische Datirung aushelfen muss. Zu Grunde liegt hiebei wohl lediglich die Schwierigkeit für das kostspielige Prunkamt geeignete und bereitwillige Candidaten zu finden. — Verschiedenzeitige Publication tritt selbstverständlich nur in dem ersterwähnten Falle ein.

551 Die Folge der beiden Consuln ist gesetzlich fest und wird von Rechts wegen bestimmt durch den Rang. Der Kaiser steht immer voran und bei gemeinschaftlichen Kaiserconsulaten der im Amte ältere[1]. Unter den Privaten giebt die in dieser Epoche allerdings nicht häufige Iteration den Vorrang[2]. Es ist nicht zu bezweifeln, dass auch in den übrigen Fällen, wo diese Momente nicht eingreifen, die Rangstellung über die Namenfolge entschieden hat. Abweichungen von diesen Gesetzen durch Weglassung des einen der beiden Consuln oder durch Umstellung sind ausserordentlich zahlreich, aber nichtsdestoweniger durchgängig Fehler. Am zuverlässigsten erweisen sich, wie begreiflich, die Erlasse der kaiserlichen Kanzleien, namentlich diejenigen, welche, wie die posttheodosischen Novellen, keiner Redaction unterlegen haben, während in den grösseren Sammlungen nicht selten die Subscriptionen nachträglich geändert sind. Die in einigem Umfang erhaltene Correspondenz zwischen dem Kaiser Anastasius in Constantinopel und dem Bischof Hormisdas in Rom zeigt in den Kaiserschreiben durchgängig die volle, in den Bischofsschreiben durchgängig abgekürzte Jahresbezeichnung. Wie die nicht aus der Staatskanzlei stammenden Actenstücke befolgen auch die — fast ausschliesslich dem Occident angehörigen — Inschriften regelmässig die verkürzte Datirung[3]. Weniger gilt dies von den uns

1) Offenbare Nachlässigkeitsversehen in einzelnen Listen übergehe ich.

2) Dies zeigt die Voranstellung des Longinus in seinem zweiten Consulat 490. In dem ersten 486 geschieht dies nicht; dass er der Bruder des Kaisers Zeno war, ist also nicht entscheidend.

3) In der sonst durchaus grundlegenden Auseinandersetzung Rossis (*inscr. chr. urbis Romae* I p. XXV f.) sind die Subscriptionen den Inschriften gegenüber unterschätzt worden. Unmittelbarere Zeugnisse sind die letzteren freilich, obwohl

überlieferten Consularlisten; diese aber, durchaus hervorgegangen aus gleichzeitigen Aufzeichnungen, zeigen häufig, jedoch in grosser Ungleichheit, bei den Consulaten verschiedenzeitiger Nuntiation die Spuren des Nachtragens.

Indess die bezeichneten Abweichungen von der legitimen Form sind, wie dies schon angedeutet ward, mit verschwindenden Ausnahmen[1] nicht zufälligen Ursprungs, sondern gehen darauf zurück, 552
dass in jedem Reichstheil die eigene Nuntiation vorwiegt und die der anderen Hälfte der Regel nach entweder ignorirt oder doch an die zweite Stelle gesetzt wird, ausser wo, wie bei den Kaisernamen in der Listenführung, die Nothwendigkeit der Umstellung auf der Hand lag. In diesem Sinn unterscheidet man wohl, je nachdem die Ursprungsspuren auf die eine oder die andere Reichshälfte führen, occidentalische oder orientalische Consultafeln, obwohl diese Scheidung scharfe Durchführung selten verträgt. In Folge dessen werden, von den eigentlich officiellen Actenstücken abgesehen, die Consuln der secundären Nuntiation in den Listen häufig und in den Inschriften und Urkunden so gut wie durchgängig weggelassen, überall aber, wo dies nicht geschieht, an die zweite Stelle gestellt.

Wenn der Gebrauch der consularischen Jahresbezeichnung im Occident überhaupt, so wenig wie der der Indictionsjahre, auf politische Motive zurückzuführen ist, vielmehr darin, eben wie in dem Gebrauch der lateinischen Sprache, nichts gefunden werden darf als die Anlehnung der Germanen des Occidents an eine ihnen entgegentretende vorgeschrittene Civilisation, so wird man noch weniger, wie dies von Rossi und seinen Nachfolgern geschehen ist, in dem vereinzelten Auftreten der orientalischen Consuln secundärer Ernennung im Occident ein politisches Moment oder gar eine verschiedenartige Stellung der Gothen und der Burgunder zu dem byzantinischen Reich zu erkennen haben. Wohl aber scheinen die seltenen Fälle, in welchen man von Odovacars Zeit an im Occident

Nachträge einzeln auch hier begegnen — so scheint in der Inschrift von Lyon (Le Blant *inscr. chrét. de la Gaule* n. 68 [C. I. L. XIII, 2356]) vom Jahre 448 dem occidentalischen Consul Postumianus der orientalische Zeno nachträglich angefügt zu sein — und auch die den Sterbetag nennenden Grabschriften wohl nicht selten erst einige Zeit später concipirt worden sind.

1) Dass der Schreiber von den zwei ihm bekannten Jahresconsuln der Abkürzung wegen nur einen hinsetzt, ist zwar einzeln zu allen Zeiten vorgekommen, aber im Ganzen genommen eine seltene Ausnahme; bei gleichzeitiger Nuntiation ist die Bezeichnung des Jahres mit einem einzigen Namen auch in dieser Epoche beinahe unerhört. Dasselbe gilt in diesem Falle von der Umstellung der Namen.

mit der einfachen Jahrbezeichnung auskam und dennoch den Consul aus Constantinopel mit nannte, als persönliche Auszeichnung betrachtet werden zu müssen. Sie betreffen, wenn ich nichts übersehen habe, vier Personen, Longinus Consul II 490, den Bruder des Kaisers Zeno[1]; Anthemius Consul 515[2]; Anastasius Consul 517,
553 den Grossneffen des gleichnamigen Kaisers[3]; Vitalianus Consul 520, den übermächtigen Nebenbuhler Justins[4]. Anthemius ist weiter nicht bekannt;*) bei den drei Anderen aber liegt die Sonderstellung auf der Hand und wurde, wie man sieht, auch in dem fernen Gallien empfunden.

Consularia.**)

(Nachtrag zu [Hermes] Bd. 32 S. 538 [oben S. 324]).

602 Die stetig anwachsende Masse der Papyrusurkunden hat unter vielem Anderen auch für die consularischen Verhältnisse der diocletianisch-constantinischen Zeit einige bemerkenswerthe Momente ergeben, welche ich, da sie in dieser Zeitschrift[5] nur zum Theil in genügender Weise behandelt worden sind, hier kurz zusammenfasse.

1. Nach Constantius Tode am 25. Juli 306 wurde sofort im Occident der Sohn Constantinus zum Kaiser ausgerufen, wonach gemäss dem in Aegypten befolgten System sein erstes Regierungsjahr mit dem 28. August desselben Jahres endigte und seine Herrscherjahre von da ab weiter gezählt wurden. Damit stimmt, wie ich früher bemerkt habe ([Hermes] 32, 545. 547 [oben S. 331. 332]), ein Genfer Papyrus vom 8. August 323, welcher dieses Jahr das achtzehnte Constantins nennt. Dagegen ergeben die in zwei anderen gleichlauten-

---

1) Eine Reihe gallischer und oberitalischer Inschriften nennen ihn als *consul II* an erster Stelle vor dem occidentalischen Consul Faustus.

2) Eine Inschrift aus der Gegend von Narbonne (C. I. L. XII, 2421) nennt ihn vor, zwei andere aus der Gegend von Vienne (C. I. L. XII, 1792. 2067) nach dem occidentalischen Consul Florentius.

3) Eine Inschrift von Lodi (Corp. inscr. suppl. Ital. I n. 863) nennt ihn nach dem occidentalischen Consul Agapitus, eine von Aix (C. I. L. XII, 1590) sogar allein.

4) Eine Inschrift von Lyon (Le Blant n. 563 [C. I. L. XIII, 2377]) nennt ihn an zweiter Stelle neben dem occidentalischen Consul Rusticius.

*) ['Auch Anthemius gehörte wohl dem Kaiserhause an, er scheint ein Abkömmling des weströmischen Kaisers Anthemius und des oströmischen Kaisers Marcianus gewesen zu sein; s. das Distychon C. I. L. XIII, 10032, 4 und dazu die Bemerkungen von Villefosse *Gazette archéologique* 9, 1884 p. 121' DESSAU.]

**) [Hermes 36, 1901 S. 602 – 605.]

5) Seeck in dies. Jahrg. [Hermes 36] S. 28 ff.

den Documenten[1] auftretenden Herrscherjahrziffern 19—7—5—3, da sie nur auf das Jahr 310/1 bezogen werden können[2], als das Ende 603
von Constantins erstem Regierungsjahr vielmehr den 28. August 307. Aber diese Daten der beiden Urkunden sind kaum in Einklang zu bringen mit den daneben stehenden consularischen des 27. Mai und 9. Juni 314. Dass die contractmässig dem Verpächter zukommende Ertragsquote für das Jahr 310/1 erst im Sommer 314 entrichtet sein soll, ist der inneren Wahrscheinlichkeit ebenso zuwider wie der Analogie[3]. Es scheint hier eine vielleicht mit dem doppelten Consulat des Rufius Volusianus 311 und 314 in Verbindung stehende Verwirrung eingetreten zu sein[4] und einem also beschaffenen Document darf keine volle Beweiskraft zugeschrieben werden[5]. Geschichtliche Wahrscheinlichkeit hat die Annahme nicht dass Constantins Antrittstag

1) Die beiden Pachtquittungen Berliner Papyri Bd. 2 n. 411 und Nicole *papyrus de Genève* 1 n. 13 sind von demselben Verpächter zweien seiner Pächter ausgestellt nach dem gleichen Formular; sie lauten: *Αὐρήλιος Ποτάμων Νίλου γεουχῶν ἐν κώ(μῃ)* (*κώ* fehlt Genf) *Φιλαδελφίᾳ Αὐρηλίῳ Ἄτρῇ* (Genf *Αὐρηλίῳ Ἰσᾷ*) *ἀλλοφύλου γεοργῷ χαίρειν. Ἔσχον παρὰ σοῦ τὸ ἐκφόριον, ὧν ἐγεοργήσας μοῦ ἀρουρῶν περὶ κώμην Φιλαδελφίαν* (Genf *κώμην Τάνιν*) *ἀρουρῶν* (fehlt Genf) *πέντε* (*κβ'* Genf) *ὑπὲρ γενήματος* (*γενημάτων* Genf) *ιθ* L *καὶ ζ* L *καὶ ε* L *καὶ γ* L *πυροῦ ἀρτάβας δεκαδύο* (Genf *πέντε;* es folgen in beiden Exemplaren Brüche und die üblichen Ziffern und im Genfer *πλήρης*) *καὶ οὐδένα λόγον ἔχω πρὸς σὲν* (so beide Exemplare) *περὶ τοῦ ἐκφορίου* (Genf *τῶν ἐκφορίων*) *ὑπατίας Ῥουφίου Ἀλυσιανοῦ* (*Ὀλοσιανοῦ* Genf) *καὶ Πετρωνίου Ἀννιανοῦ τῶν λαμπροτάτων Παῦνι β'* (Genf *Παῦνι ιε'*). *Αὐρήλιος Ποτάμων Νίλου ἔσχον τὸ ἐκφόριον πλήρης· Αὐρήλιος Ἀλύπιος ἀπὸ Φιλαδελφίας ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ ἀγραμμάτου ὄντος* (Genf [*αὐτῶ*]*ν ἀγραμμάτων*). Wegen der Consulnamen vgl. meine Tafel *chron. min.* 3 p. 518, wo auch diese Urkunden angeführt sind.

2) Galerius 19. Jahr so wie das 7. Maximins sind 29. August 310 bis 28. August 311.

3) Vgl. die Ausführung Wilckens Ostraka 1 S. 213 ff.

4) Dass die genannten Consuln die des Jahres 314, die Quittungen also nicht früher ausgestellt worden sind, unterliegt keinem Zweifel. Wenn wirklich die Quittungen sich auf den Pachtzins des Jahres 310/1 beziehen, so dürften sie nachträglich ausgestellt und dabei den Consuln des Jahres 311 die ähnlich lautenden des Jahres 314 substituirt sein; betreffen sie dagegen den Pachtzins des Jahres 313/4, so sind die Kaiserjahre gänzlich zerrüttet.

5) Mit gutem Grunde bemerken die englischen Papyrusforscher (*Fayum towns* p. 326), dass bei einer derartigen Datirung Schreib- oder vielmehr Rechenfehler nicht ausbleiben konnten. In einer Urkunde vom Jahre 295 (*pap. Oxyrhynch.* 1 p. 91) steht einmal richtig 12—11—3, an einer anderen Stelle falsch 12—11—2; in einer anderen vom Jahre 301 (in dies. Ztschr. [Hermes] XXXII 547 A. 1 [oben S. 332 A. 4]) 18—17—8 statt 18—17—10; auf einem Ostrakon vom Jahre 298 (*Fayum towns* a. a. O.) 14—13—4 statt 14—13—6. Auch *Oxyrh. pap.* 1 n. 92 scheint fehlerhaft datirt. Man wird also einzeln stehenden derartigen Ansetzungen nicht unbedingte Beweiskraft beilegen dürfen.

im Orient anders angesetzt worden ist als im Westen. Dass Galerius den Constantinus vor dem 28. August 307 als Mitherrscher anerkannte, steht unter allen Umständen fest; dass er seinen Antritt nicht auf den Todestag des Vaters, 25. Juli 306, sondern auf irgend einen zwischen diesen beiden liegenden Tag, etwa den seiner Entgegennahme dieser Nachricht, datirt hat, wäre eine zwecklose Beleidigung gewesen.

2. Dass die Controverse, ob Licinius am 11. November 307 oder am 11. November 308 als Augustus proclamirt worden ist, vermuthlich zu Gunsten der letzteren Datirung erledigt werden muss, habe ich früher (S. 543 [oben S. 329]) ausgeführt. Zu den dafür geltend
604 gemachten Argumenten treten nun die beiden vorher erörterten Urkunden hinzu, welche das 3. Jahr des Licinius dem 19. des Galerius und dem 7. Maximins gleichsetzen, also als Endtermin des 1. Jahres den 28. Aug. 309 bezeichnen[1], wenn gleich, wie eben bemerkt ward, diese verwirrten Urkunden nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen. Hinzu kommt eine einwandfreie consularisch vom Jahre 316 (Phaophi 16 = Oct. 13) datirte Urkunde mit der Gleichung 9—3[2], welche, wie die Herausgeber richtig ausgeführt haben, als Endtermin des ersten Jahres des Licinius ebenfalls den 28. Aug. 309 fordert.

3. Von grösserem Interesse sind die Datirungen zweier offenbar dem gleichen Jahr angehöriger Documente von Oxyrhynchos, welche also lauten:

[*μετὰ τὴν ὑπατείαν*][3] *τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικινίου Σεβαστοῦ τὸ ς′ καὶ | [Λικινίου τοῦ ἐπ]ιφ⟨αν⟩εστάτου Καίσαρ[ο]ς τὸ β′, τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ γ′.* (Drei Zeilen Kurzschrift), *Τῦβι κγ′* (= Jan. 18). Grenfell und Hunt *Oxyrhynchus papyri* 1 n. 42 p. 88.

τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ γ′ Μεσορὴ κδ′ (= Aug. 17). Grenfell und Hunt a. O. 2 n. 60 p. 119.

Nachdem erwiesen worden ist, dass im Reichstheil des Licinius als Consuln des Jahres 323 dieser selbst zum sechsten und sein Sohn zum zweiten Mal als Consuln proclamirt waren, fällt die erste dieser Datirungen in das Folgejahr 324. Dies giebt den Schlüssel für die andere nicht bloss unerhörte, sondern in der That widersinnige

1) Dies ist von Seeck a. a. O. richtig entwickelt worden.

2) *Oxyrhynchus papyri* 1 p. 168. Seeck gedenkt der Urkunde nicht.

3) So ergänzt Seeck mit Recht; *ἐπὶ ὑπατείας*, was die Herausgeber vorschlagen, ist unzulässig, da die zweite Consulnbezeichnung im Dativ gesetzt ist und dieser auch hier gefordert werden müsste, wenn das Jahr 323 gemeint wäre.

Formel. Die consularische Datirung nennt ohne Ausnahme nur ernannte Consuln; Datirung nach designirten liesse sich denken, kommt aber meines Wissens niemals vor; Datirung nach Consuln, die designirt werden sollen, ist ein Widerspruch im Beisatz[1]. Aber höfische Rede hat dergleichen Absurditäten vielfach gezeitigt. Da die erste Datirung auf 324 führt, da in diesem Jahr die beiden ältesten Söhne des Kaisers Crispus und Constantinus beide zum 605
dritten Mal das Consulat bekleideten und da der Formel die Zahl τὸ γ' beigesetzt ist, so sind offenbar die beiden Prinzen gemeint[2]; und die unvernünftige Formel hat einen guten geschichtlichen Anhalt. In dem Entscheidungskampf zwischen Constantin und Licinius hatte der Kronprinz Crispus die Flotte geführt und der grosse Seesieg im Hellespont den Krieg entschieden[3]. Das ordentliche Consulat dieser Epoche pflegt die Belohnung grosser Dienstleistungen zu sein; Constantius verhiess es dem Taurus, wenn es ihm gelingen werde die widerspenstigen Bischöfe zum Gehorsam zu bringen[4]; Theodosius I. verlieh es nach der Besiegung des Maximus seinen namhaftesten Generalen Timasius und Promotus; nichts lag näher als den siegreichen Kronprinzen in gleicher Weise zu belohnen. Der zweite Prinz, der damals neunjährige Constantinus war freilich an der Niederlage des Licinius unschuldig; aber kurz vorher (321) hatten beide Brüder zusammen das Consulat verwaltet und väterliche Liebe ist ihm wohl mehr zu Theil geworden als dem Bruder. Man erwartete also in Aegypten, das anscheinend schon im Sommer des Jahres 323 vor der letzten Katastrophe des Licinius sich Constantin unterworfen hatte[5], in den ersten Monaten des Jahres 324 die

1) Dass nicht allgemein die zu ernennenden Consuln zu verstehen sind, sondern individuell bestimmte Personen, die schon zweimal das Consulat bekleidet hatten, zeigt der Zusatz.

2) Dies haben die englischen Herausgeber richtig erkannt, nur wegen der eben erwähnten unrichtigen Ergänzung nicht vollständig durchgeführt. Die Ausführung Seecks, der zu anderen unmöglichen Ergebnissen gelangt, scheint einer besonderen Widerlegung nicht zu bedürfen. [S. aber jetzt Jouguet *comptes rendus de l'Acad. des. inscr.* 1906 p. 231 ff., wo eine Urkunde mit dem Datum τοῖς ἐσομένοις ὑπάτοις τὸ τέταρτον oder τὸ δ' angeführt ist, und Seeck Rhein. Mus. 1907 S. 517.]

3) *Origo Constantini* (= *anon. Valesianus*) c. 23—27 *chr. min.* 1 p. 9.

4) Sulpicius Severus chron. 2, 41, 1.

5) Dies fordert die vom 8. August 323 datirte ägyptische Urkunde [s. jedoch S. 331 A. 2 Zusatz], da sie nach den constantinischen Consuln datirt ist, falls sie nicht etwa, was nicht unmöglich wäre, erst später aufgesetzt worden ist. Aber wahrscheinlich haben schon nach dem ersten Zusammenstoss die Provinzen des Ostens sich ohne weiteres unterworfen, so dass vielleicht nicht einmal überall ein Beamtenwechsel eingetreten ist.

Ernennung der beiden Prinzen zu ordentlichen Consuln dieses Jahres; es kann auch sein, dass diese Erwartung in einem statthalterlichen Erlass etwa bei der Verkündigung des Sieges Constantins ausgesprochen worden war. So geschah es. Auf jeden Fall ist die Hypothese, dass der Entscheidungskampf zwischen Constantin und Licinius in das Jahr 324 fällt statt des bisher angenommenen Vorjahres, damit beseitigt.*)

*) [Die Frage ist neuerdings wiederum von Seeck Rhein. Museum 1907 S. 493 ff., vgl. S. 517 ff., behandelt worden.]

XVIII.

Das römisch-germanische Herrscherjahr.*)

Mehr als auf irgend einem anderen historischen Gebiet sind für 51
die Uebergangszeit aus dem Alterthum in das Mittelalter die Forscher auf gegenseitige Unterstützung angewiesen. Wer mit der ost- und westgothischen, der vandalischen, der burgundischen, selbst der älteren fränkischen Ueberlieferung sich glaubt abfinden zu können ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse des sinkenden Römerreiches, wird zu wahrhaft geschichtlicher Auffassung jener staatlichen Institutionen nicht gelangen. Aber auch umgekehrt wird, wer von der römischen Forschung ausgeht, bei der Betrachtung dieser grösstentheils nicht zu voller Entwickelung gelangten halbgermanischen Staaten sich in der Lage des Botanikers befinden, dem nur die Knospe vorliegt und nicht die voll entwickelte Blüthe und die gereifte Frucht. Eine einzelne Frage dieser Art soll hier zur Sprache gebracht werden, wesentlich eine Frage, deren Antwort zum guten Theil von denen zu erwarten ist, welche die spätere geschichtliche Periode zum Gegenstand ihrer Forschung machen. Ich meine die Datierung nach dem Regentenjahr.

Dass die Regierungsdauer zu allen Zeiten und in allen Monarchien vom Antrittstag bis zu dem Tag des Rücktritts oder des Todes berechnet wird, versteht sich von selbst und drückt sich schon darin aus, dass bei allen genauen derartigen Ansetzungen die Monate und die Tage aufgeführt werden und nur durch Abrundung die letzteren häufig, nicht selten auch jene in Wegfall kommen. Danach bestimmt sich auch der Begriff der Decennalien und der ähnlichen Fristen; ohne Frage ist bei diesen Ansetzungen immer der factische Antritts-

*) [Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 16 (1891) S. 51—65. — Vgl. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1890 S. 797.]

tag zu Grunde gelegt und entweder der erste oder der letzte Tag des betreffenden Effectivjahres als Tag der Feier betrachtet worden.

Aber wenn das Regierungsjahr für die Datierung verwandt wird, bieten sich zwei Möglichkeiten: entweder die einfache Zählung vom Antrittstag an bis zu dessen kalendarischer Wiederkehr oder eine an das bürgerliche Jahr in der Weise sich anschliessende Zählung, dass das bürgerliche Jahr, in welches der Regierungswechsel fällt, sowohl als letztes des ausscheidenden wie als erstes des eintretenden Regenten gezählt wird, demnach in der Summierung der Königsjahre
52 diese beiden Ziffern als Einheit in Ansatz kommen. Diese kann im Ausdruck vereinfacht werden, indem das erste zwischen zwei Regierungen getheilte Kalenderjahr entweder ganz dem ausscheidenden oder ganz dem eintretenden Regenten beigelegt wird; indess sind beide Verfahren irrationell und das erstere bei officieller Verwendung des Regierungsjahrs unmöglich, da der eintretende Herrscher nicht erst am nächsten kalendarischen Neujahr, sondern sofort in den Stand gesetzt werden muss diese Datierung zu handhaben, wobei es nicht darauf ankommen kann, ob der Wechsel länger oder kürzer vor dem bürgerlichen Neujahr eintritt.

Von diesen beiden Datierungsweisen ist die an das Kalenderjahr angelehnte sowohl die verständigere wie die geschichtlich traditionelle. Alle Datierung beruht auf der gleichen Länge der dabei zu Grunde gelegten Zeitfrist; dies Princip wird durchbrochen, wenn sich die Endjahre eines jeden Regierenden mehr oder minder verkürzen, und damit der Zweck der Datierung, die Summenziehung, unmöglich gemacht. Denn nothwendig haben die effectiven Regierungsjahre unter jedem Regiment ihr eigenes Neujahr und sind den bürgerlichen Jahren in unbequemster stets wechselnder Weise incongruent. Auch die Geschichte bestätigt es, dass, wo man zunächst die Datierung an die lebenslängliche Herrschaft angeknüpft hat, dies geschehen ist mit Anlehnung der Herrscherjahre an das landesübliche Kalenderjahr. Wir werden noch darauf zurückzukommen haben, dass die Zählung nach den dem bürgerlichen Jahre angepassten Regierungsjahren dem Heimathgebiete der monarchischen Staatenbildung, dem Orient und Aegypten, von jeher geläufig gewesen und in dem letzteren Lande stets in Gebrauch geblieben ist.

Für den römischen Staat liegen die Verhältnisse insofern anders, als bei dem Uebergang zur Lebenslänglichkeit des Herrschers der neue Principat keineswegs als Monarchie auftreten wollte und daher die Datierung nach Regierungsjahren nicht beliebte, ja als sie ihm angetragen ward, ablehnte. Es gehört zu dieser systematischen Ver-

schleierung der Monarchie, dass für die dauernde Herrschergewalt, die dem Volkstribunat die Benennung entnahm, wohl die Jahreszählung beliebt, aber diese keineswegs an das bürgerliche Jahr geknüpft, sondern zunächst auf das effective Regierungsjahr gestellt ward, wodurch vermieden werden sollte und vermieden ward, dass das Kaiserjahr die consularische Datierung verdrängte. Im Verlauf der Entwickelung des Principats zur Monarchie trat auch in dieser Beziehung eine entsprechende Umgestaltung ein: durch Nerva erhielt das Kaiserjahr ein festes Neujahr oder genauer gesagt, das alte feste mit dem 10. Dec. beginnende tribunicische Amtsjahr wurde jetzt das 53
Kaiserjahr, und zwar für das gesammte römische Reich mit Ausschluss des staatsrechtlich nur durch Personalunion damit verknüpften Aegypten: nach diesem System werden fortan die tribunicischen Jahre sowohl in der lateinischen Reichshälfte gezählt wie im Orient, hier unter Beseitigung des daselbst bis dahin auch auf das Kaiserjahr angewandten seleucidischen Jahranfangs vom 1. October[1]. Das also gestaltete tribunicische Jahr, wonach zum Beispiel, nachdem Hadrian am 11. Aug. 117 zur Regierung gekommen war, officiell der Zeitraum vom 10. Dec. 116 bis zum 10. Aug. 117 bezeichnet ward als 21. Regierungsjahr Traians, vom 11. Aug. bis zum 9. Decbr. 117 als erstes Hadrians, war an sich fähig als allgemeines Reichszeitmass angewendet zu werden und wahrscheinlich bestimmt das consularische Jahr zu verdrängen und zu ersetzen, wie denn wohl auch nicht ohne Absicht das tribunicische Neujahr des 10. Dec. dem consularischen des 1. Januar kalendarisch nahe gerückt war. Aber wenn diese Absicht bestanden hat, zur Ausführung gekommen ist sie nicht. Die tribunicische Jahrzählung blieb in praktischer Anwendung auch nachher beschränkt auf die Kaisertitulatur; die officielle Datierung sah von ihr ab und hielt nach wie vor fest an dem Jahranfang des 1. Jan. und der durch die Consuln gegebenen Jahresbenennung. Dabei ist es auch in der neuen diocletianisch-constantinischen Staatsordnung geblieben. Die tribunicische Jahrzählung behauptet als Bestandtheil der vollen Kaisertitulatur sich bis auf Anastasius[2]; dass sie selten und immer seltener erscheint, beruht lediglich darauf, dass diese Epoche überhaupt bestrebt ist die weitläufige Kaiserbezeichnung zu vereinfachen. Ob man des von dem consularischen verschiedenen tribunicischen Neujahrs sich bewusst

1) Röm. Staatsrecht II, 799 fg.

2) Schreiben an die römischen Behörden vom 28. Juli 516, in lateinischer Uebersetzung erhalten, bei Thiel epist. pontif. I, 765. Aeltere Belege in meinem Staatsrecht II, 786.

geblieben ist, lässt sich nicht entscheiden und ist auch ohne Belang, da das tribunicische Jahr für die Datierung nicht in Betracht kommt. Officiell hat es bis zum Anfang des 6. Jahrh. n. Chr. keine andere für das gesammte römische Reich gültige Jahresbezeichnung gegeben als die consularische.

Regierungsjahre in directem Ausdruck finden sich bis zu der bezeichneten Zeitgrenze im officiellen Gebrauch überall nicht. Die einzige Instanz, die meines Wissens dagegen angeführt werden kann, die Münze Theodosius II. mit der Aufschrift *imp. XXXXII, cos. XVIII, p. p.*, also vom J. 443,*) zeigt wohl, was sich ja von selbst versteht, dass der Kaiser, wie Decennalien und Vicennalien feiern, so auch die Regierungsjahre, auf die er zurücksah, jederzeit zählen konnte; aber in ihrer völligen Vereinzelung ist sie kein Beweis dafür, dass es auch nur zulässig war in dieser Weise officiell zu datieren.
54 Es ist der Allerweltsreformator Justinianus gewesen, der das Kaiserjahr in die Reichsdatierung eingeführt hat durch die noch erhaltene Verordnung vom 31. Aug. 537[1], und zwar in der Weise, dass officiell das Jahr dreifach bezeichnet werden soll, durch das Kaiserjahr, durch die Consuln und durch die Indictionszahl. Hiebei wird ausdrücklich das effective, für Justinian von seinem Antritt am 1. April 527 laufende Regierungsjahr vorgeschrieben. Schon diese Verordnung selbst und alle folgenden sind in dieser Weise datiert und nicht minder vom 12. Regierungsjahr Justinians an (1. April 538/9) die Münzen sämmtlicher Reichsmünzstätten[2]. Allem Anschein nach ist die in dieser Verordnung vorgeschriebene Jahrbezeichnung seitdem im byzantinischen Reich unverändert zur Anwendung gekommen[3]; nur wird begreiflicher Weise die dreifache Bezeichnung nicht durchgängig angewandt, sondern oft, und wie es scheint willkürlich, eine oder auch zwei dieser Bezeichnungen weggelassen. Im Occident

*) [S. Dessau Ephem. epigr. VII p. 432.]

1) Nov. 47. Die Subscription der Nov. 41, wegen deren Bresslau (Urkundenlehre I, 833 A. 4) diese Datierung vor den 31. August 537 verlegt, ist handschriftlich unbeglaubigt und Z. von Lingenthals Behauptung, dass keine ältere Novelle das Regierungsjahr nennt, wohl begründet.

2) Die Kaiserjahre auf den Münzen Justinians beginnen mit *anno XII.* (Pinder und Friedländer, die Münzen Justinians in Savignys Ztschr. für Rechtswiss. XII, 29.)

3) Wenn die Paschalchronik p. 694 für die Zeit vom 23. Nov. 602 (Sturz des Mauricius) bis zum 31. Dec. desselben Jahres als officielle Datierung verzeichnet *βασιλείας Φωκᾶ ἔτους α'*, so will sie nicht sagen, dass mit 1. Jan. 603 dessen zweites Regierungsjahr begann, sondern dass damit, da in diesem Jahr Phokas das Consulat übernahm, die consularische Datierung wieder hinzutrat welche nach Mauricius' Tode weggeblieben war.

hat diese Jahresbezeichnung Anwendung gefunden, so weit die byzantinische Herrschaft reichte. Insbesondere die Datierung nach dem Kaiserjahr kann als Kriterium für die Anerkennung des Unterthanenverhältnisses Constantinopel gegenüber betrachtet werden, wogegen dies, wie weiter unten bemerkt werden wird, von den beiden anderen Datierungsformen wenigstens nicht in gleichem Masse gilt. Namentlich zeigt sich die Wirkung der von Justinian angeordneten Norm bei der römischen Kirche: in ihrem vorkarolingischen Formularbuch wird eben diese dreifache Datierung vorgeschrieben[1] und dem entsprechend sind die unverkürzt erhaltenen päpstlichen Urkunden nachweislich seit dem Jahre 550 datiert[2], bis dann unter Hadrian I. erst der König Christus und dann Kaiser Karl an Stelle der byzan- 55
tinischen Oberherrlichkeit eintreten[3]. Erträglich wurde die namentlich bei getheiltem Imperium sehr unbequeme Datierung nach dem effectiven Herrscherjahr durch die beiden ihr zugesellten Corrective des Consulats und der Indiction. Das Consulat selbst ist allerdings noch unter Justinian selbst in Folge des durch dessen Finanzwirthschaft herbeigeführten Ruins des öffentlichen wie des privaten Wohlstandes[4] in seinem alten Wesen zu Grunde gegangen; aber für die Zeitrechnung hat es sich bis weit in das Mittelalter hinein behauptet[5], indem von Justinians Nachfolger Justinus II. an jeder Kaiser bald nach dem Antritt der Regierung mindestens einmal das Consulat übernahm. Nach dieser jetzt zur Antrittsfeier des neuen Herrschers umgewandelten Festlichkeit ist mit Hinzunahme der längst üblichen Postconsulate bis in das achte Jahrhundert hinein datiert worden. Allerdings wird die Brauchbarkeit dieses Correctivs dadurch beeinträchtigt, dass bei der Zählung der Postconsulate neben der legitimen

1) Liber diurnus ed. Sickel n. 7: *data die illa mensis illius imperante illo, post consulatum, indictione illa.*

2) Clinton, fasti Rom. zu diesem Jahr. Es mag sein, dass erst das damalige Verweilen des Bischofs Vigilius in Constantinopel dessen Kanzlei veranlasst hat sich dem im Jahre 537 angeordneten Schema zu conformieren; aber erwiesen ist es nicht, dass dies nicht schon früher geschehen ist, und auf keinen Fall darf dieser Conformierung eine besondere politische Bedeutung beigelegt werden. Belege der dreifachen Datierung aus späterer Zeit bei Ewald in diesem Archiv III, 549; Gundlach, Arles und Vienne, S. 132.

3) Bresslau, Urkundenlehre I, 836.

4) Das sagt Prokop, hist. arc. 26, und Justinians eigene Verordnung (nov. 105) kommt wesentlich auf dasselbe hinaus. Es war der Wunsch der Regierung die altehrwürdige Institution aufrecht zu erhalten; aber die dafür früher üblichen Zuschüsse aus der Staatskasse wurden nicht ferner gewährt und Personen, welche im Stande gewesen wären diese Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten, waren schon früher kaum und jetzt gar nicht mehr zu finden.

5) Ducange, de infer. aevi numism. c. 23; Bresslau, Urkundenlehre I, 830.

das Consulatjahr selbst ausschliessenden eine andere dieses mitzählende aufkommt, welche zwar keine officielle Geltung erlangt hat[1], aber in dem byzantinischen Westen nicht selten begegnet[2]. — Aehnlich verhält es sich mit der Indiction: bekanntlich wird zum Behuf der Datierung das Indictionsjahr das ganze Mittelalter hindurch dem Regierungsjahre bei- und nicht selten auch allein gesetzt. Beide Datierungen haben festes Neujahr, die consularische das des 1. Januar[3],
56 die Indiction von Rechtswegen das des 1. September. Ein anderer Indictionsanfang ist in derjenigen Epoche, mit welcher ich mich beschäftigt habe, bei der Datierung wohl niemals in Anwendung gekommen; die naheliegende Gleichsetzung des Kalenderjahrs mit dem Indictionsjahr, in das die ersten acht Monate desselben fallen, lässt sich allerdings schon bei Cassiodor nachweisen, aber sie ist ohne Zweifel nicht nur bloss abusiv gewesen, sondern hat auch erst in sehr später Zeit auf die Datierung Einfluss gewonnen[4].

Aber wenn die Datierung nach Regierungsjahren als officielle Reichsdatierung vor Justinian nicht bestanden hat, so ist sie doch theils als provinziale, theils als conventionelle lange vorher in Gebrauch gewesen.

In denjenigen römischen Provinzen, welche in vorrömischer Zeit nach Herrscherjahren datiert hatten, hat diese Datierung als provinziale auch unter römischer Herrschaft sich behauptet; sie richtet sich nach dem festen Neujahr in Aegypten des 29. August, in Syrien

1) Die Annahme Rossis (inscr. christ. I p. XLVII, danach Bresslau, Urkundenlehre I, 829), dass Justinus II. diese Zählweise officiell eingeführt habe, ist unhaltbar. Tiberius übernahm das Consulat nach dem Tode Justins II. am 5. Oct. 578 für das Jahr 579; nachdem er dann am 14. Aug. 582 gestorben war und sein Nachfolger Mauricius das Consulat erst für das Jahr 584 übernahm, wurde beschlossen, das Jahr 583 zu bezeichnen als das vierte Postconsulat des verstorbenen Kaisers: *ἐνιαυτὸς ἀνύπατος, καὶ ἐκ κοινοῦ δόγματος ἐγράφη μετὰ ὑπατείαν Τιβερίου Κωνσταντίνου τοῦ τῆς θείας λήξεως ἔτους δ'* (Paschalchronik p. 690). Ebenso ist die kurz vor Tiberius' Tod am 11. Aug. 582 erlassene Verordnung (novellae constitutiones ed. Zachariae a Lingenthal n. 14) datiert: *imp. d. n. Tiberii Constantini p(er)p(etui) Aug. anno VIII et post cons. eius anno III.*

2) In dieser Weise zählt der africanische Victor von Tonnona und zählen regelmässig die italischen Inschriften (Marini, papiri p. 261; Rossi a. a. O.).

3) Allerdings fällt die Hauptfestlichkeit, welche der Consul ausrichtet, die *secunda mappa* im Kalender des Silvius auf den 13. Januar, und daher berechnet die Paschalchronik (p. 701 Bonn) das Consulat des Heraclius (611) erst von diesem Tage; aber dass dies für die Datierung nicht in Betracht kommt, sondern das Consulatjahr mit dem letzten December schliesst, wird ausdrücklich hinzugefügt.

4) Darauf reduciert sich meines Erachtens die sogenannte Neujahrsindiction (Bresslau, Urkundenlehre I, 832).

des 1. October, so dass mit dem ersten unter dem Regiment des neuen Herrschers eintretenden Neujahrstag dessen zweites Regierungsjahr anhebt[1]. Dass diese Berechnung des Kaiserjahrs in Syrien durch Nerva beseitigt ward, ist schon erwähnt worden. Das ägyptische Kaiserjahr dagegen mit dem Neujahr des 29. August hat sich bis in die späteste Zeit behauptet; selbst die diocletianische Aera ist nur insoweit eine Neuerung, dass seitdem die Jahre nicht mehr nach dem Regierungsantritt der einzelnen Kaiser benannt, sondern ein für allemal von Diocletians erstem Jahr an (29. Aug. 284/5) als diocletianische gezählt werden. Uebrigens ist es für die gegenwärtige Auseinandersetzung nicht erforderlich auf diese wohlbekannten Ordnungen weiter einzugehen; nur daran soll hier erinnert werden, dass diese provinziale Datierung wohl in weiterem Umfang zur Anwendung gekommen ist, als gewöhnlich angenommen wird. Es gilt dies nicht bloss von der bekannten in Marseille zu Tage gekommenen, aber wahrscheinlich syrisch aufzufassenden Inschrift mit *anno V Tiberii Caesaris Augusti*[2], sondern vor allem von den derartigen Datierungen bei Josephus. Abgesehen von den auf das Olympiadenjahr oder auf die Consuln gestellten bedient dieser Schriftsteller sich häufig der Datierung nach Regierungsjahren sowohl der jüdischen Könige wie auch, und zwar daneben[3], der römischen Kaiser[4], wobei er ohne 57
Zweifel wenn nicht das syrische, doch ein dem syrischen analoges festes Kalenderjahr zu Grunde legt[5].

Aber völlig fremd ist auch dem Occident die Datierung nach Regierungsjahren keineswegs; vielmehr erscheint sie daselbst in relativ früher Zeit in der Theorie wie in der Praxis. Dem Censorinus, der seinen vortrefflichen chronologischen Tractat im J. 238 n. Chr. schrieb, heisst darin (21, 8) dieses Jahr *eorum qui vocantur anni Augustorum ducentesimus sexagesimus quintus* und dem entsprechend ist ihm (22, 16) das Jahr 746 d. St. (= 8 vor Chr. G.)

1) Vgl. darüber mein röm. Staatsrecht II, 802.

2) C. I. L. XII, 406 [= Dessau 175]. [Die Inschrift ist aus Alexandria; s. Jung arch.-ep. Mitth. 16, 1893 S. 15.] St.-R. II, 802 A. 3.

3) Insbesondere in der vita c. 1 wird neben einander gezählt nach den Jahren des Hyrkanus und denen der Kaiser Gaius und Vespasian.

4) Augustus Regierungsjahre werden bezeichnet als Jahre nach der Schlacht von Actium (ant. 18, 2, 1) nach dem St.-R. II, 803 A. 2 erörterten Gebrauch.

5) Da er nach jüdischer Weise das Jahr mit dem 1. April beginnt (ant. 3, 10, 5), so wird er wohl von diesem Neujahr und nicht von dem 1. Oct. des Seleucidenjahrs zählen. Eine zusammenfassende Untersuchung des josephischen Jahres bleibt zu wünschen; ich habe in Beziehung auf Josephus mich der Unterstützung Nieses bedienen dürfen. [S. jetzt Niese im Hermes 28, 1893 S. 208 ff.]

annus Augusti vicesimus; in gleicher Weise heisst bei Tacitus (ann. 4, 1) das Jahr 23 n. Chr. das neunte des Tiberius. Dass für diese Jahre zwar der Tag der Annahme des Augustustitels, der 17. Jan. 727, als Ausgangspunkt gilt, sie aber vielmehr vom 1. Jan. an laufen und also einfach Kalenderjahre sind, sagt Censorinus ausdrücklich[1]. Diese Jahrzählung konnte sowohl mit Durchzählung als Aera verwendet, wie auf die einzelnen Regierungen bezogen werden; aber von jenem Gebrauch finde ich schlechthin keinen Beleg und von diesem aus vorconstantinischer Zeit keinen weiteren als die schon erwähnten Ansetzungen bei Tacitus und Censorinus und einige analoge bei den christlichen Schriftstellern des 3. Jahrh.[2]. Es ist dies nicht so befremdend, wie es auf den ersten Blick erscheint. In reiner Anwendung hätte dasselbe, völlig wie das ägyptische, theils zu Doppelbenennungen derjenigen Jahre führen müssen, in welche
58 der Regierungswechsel fiel — das Jahr 14 n. Chr. wäre zuerst das 40. des Augustus, alsdann das 1. des Tiberius gewesen —, theils zur Behandlung einer zuweilen sich auf wenige Tage reducierenden Frist als ersten Regierungsjahrs. Diese unbequemen Consequenzen entweder aufrecht zu halten oder angemessen zu modificieren hätte sich bei officieller Handhabung dieses Systems wohl erreichen lassen; da dasselbe aber nur conventionell fundiert war und da man offenbar jene Consequenzen nicht einfach hinnahm, für jedes Jahr eine für dessen ganzen Verlauf durchstehende Benennung und für jeden Kaiser auch nominell ein erstes Regierungsjahr verlangte, so ist es begreiflich, dass für diese bei jedem Regierungswechsel sich erneuernden und mehr oder minder arbiträren Fixierungen diejenige Einhelligkeit, welche für Jahrbenennungen gefordert wird, bei dem Kaiserjahr sich nicht hat erreichen lassen. Die angeführten Stellen scheinen zu zeigen, dass, wie es die Schicklichkeit fordert, dem Todesjahr die Benennung nach dem abscheidenden Herrscher blieb und für den neu eintretenden das Antrittsjahr nicht mitzählte; aber

1) A. a. O.: *eorum qui vocantur anni Augustorum ... (principium) ex kal. Ianuariis, quamvis ex a. d. XVI k. Febr. imp. Caesar ... Augustus appellatus est.*

2) Tertullian (adv. Iudaeos 8) nennt das Jahr 29, das er consularisch bezeichnet, das funfzehnte des Tiberius, rechnet also wie Tacitus das Todesjahr des Augustus diesem zu. An einer anderen Stelle (adv. Marc. 1, 15) wird dieselbe Jahrzählung als Aera verwendet: *a XII Tiberii Caesaris ad XV iam Severi imperatoris;* welcher Berechnung er hierbei gefolgt ist, weiss ich nicht genau zu bestimmen. Das unter Cyprians Namen überlieferte Paschalbuch rechnet 215 Jahre *a passione usque ad annum quintum Gordiani Arriano et Papo cos.* Hier erscheint deutlich die Gleichung des Kaiser- und des consularischen Kalenderjahrs, und Gordians Jahre sind hier ebenso berechnet wie bei Tacitus die des Tiberius: das Antrittsjahr 258 wird ihm nicht zugezählt.

schwerlich ist diese Regel mit hinreichender Festigkeit durchgeführt worden, um diese Jahresbezeichnung allgemein gangbar zu machen.

Diejenige Datierung nach dem Kaiserjahr, welche in und seit der constantinischen Zeit begegnet, knüpft zunächst an an die provinzialen Kaiserjahre und ruht auf der Chronikenlitteratur. Bekanntlich nimmt diese ihren Ausgang vom griechischen Osten; ihre Väter sind für den Occident der Jude Julius Africanus und der jüdische Bischof Eusebius. Gutschmid hat in einer seiner schönsten Abhandlungen nachgewiesen, dass diejenigen Chroniken, auf denen die eusebische beruht, theils nach syrischen, theils nach ägyptischen Jahren rechneten [1], dass aber dasjenige Jahr, welches Eusebius selbst zu Grunde legte und wo nicht anwandte, doch anwenden wollte, das römische Kalenderjahr mit dem Neujahr des 1. Januar war [2]. Dasjenige System, welches Censorinus theoretisch bezeichnet, ist hier praktisch durchgeführt, und zwar in der Weise durchgeführt, dass jedem Kalenderjahre eine einfache Kaiserbenennung beigelegt ist und dass jede Kaiserregierung mit einem ersten Regierungsjahr beginnt. Auf die hiebei unvermeidlichen Willkürlichkeiten und die vermeidlichen, aber nicht vermiedenen Fehler einzugehen, ist hier nicht der Ort; das System war damit hingestellt und bei der Autorität, die die eusebische Chronik namentlich im Occident in der Bearbeitung des Hieronymus gewann, ist daran nicht bloss seitdem nicht gerüttelt, sondern es sind auch die späteren Regierungen nach demselben Princip dem eusebischen Schema angeschlossen worden.

Wenn unsere modernen Chronologen die auf Regierungsjahre 59
der vorjustinianischen Kaiser oder der germanischen Könige gestellten Angaben durchgängig nach dem Effectiv- statt nach dem Kalenderjahr berechnen, so haben sie wohl nicht genügend erwogen, dass einestheils ein nicht officielles, aber conventionelles mit dem Kalenderjahr sich deckendes Kaiserjahr wenigstens schon in traianischer Zeit nachweisbar, andererseits die officielle Geltung des kaiserlichen Effectivjahres eine Neuerung Justinians ist. Es scheint vielmehr umgekehrt da, wo nicht der spätbyzantinische Einfluss sich geltend macht, für das kaiserliche oder königliche Kalenderjahr die grössere Wahrscheinlichkeit zu sprechen. Es kann natürlich hier nicht in alle Einzelheiten eingegangen werden, in welche diese Frage eingreift; auch bietet das Material, so unermesslich es ist, bei der Trübung durch die Barbarei der Zeit und der Fehlerhaftigkeit selbst der officiellen und der monumentalen Angaben verhältnismässig nicht

1) Kleine Schriften I, 455. 461. 2) A. a. O. S. 458.

allzu viele sichere Anhaltspunkte. Nur beispielsweise lege ich einige Einzelbeobachtungen vor, welche jenes principiell ermittelte Resultat mir bestätigt haben.

Der cyprische Bischof Epiphanius führte seine Uebersicht der Haeresieen bis auf das laufende Jahr *ἕως τοῦ παρόντος, τουτέστιν Οὐάλεντος μὲν ἔτους ιγ', Γρατιανοῦ δὲ ἔτους θ', Οὐαλεντινιανοῦ δὲ νεωτέρου ἔτους α'*[1]. Effectiv berechnet läuft Valens dreizehntes Jahr 28. März 376/7, Gratians neuntes 24. Aug. 375/6, Valentinians II. erstes 22. Nov. 375/6; nach dieser Auffassung beschränkt Clinton diese Angabe auf die Frist vom 28. März bis 24. Aug. 376. Aber diese kann nicht als Jahr bezeichnet werden und es ist unglaublich, dass man also in mühsamer Undurchsichtigkeit mit ungleichen Elementen gerechnet hat.

Der beste unter den sämmtlichen Chronisten des fünften Jahrhunderts, der Spanier Hydatius, sagt von dem Todesjahr des Theodosius: *iste annus, qui Theodosii XVII, ipse Arcadii et Honorii initio regni eorum primus est, quod ideo indicavi, ne olympiadem quinque annorum turbet adiectio, in hoc loco tantum propter regnantum inserta principium.* Er hat also dem Jahr 395 die Doppelbezeichnung XVII und I gegeben und es ist wohl Schuld der Abschreiber, dass in der Handschrift die letztere Ziffer fehlt und die Regierungsjahre der Söhne von II an zählen. Dies ist der einzige mir bekannte Fall successiv zu fassender Doppelbenennung eines Kaiserjahrs, wobei mitgewirkt haben mag, dass der Vater schon am 17. Januar starb; bei den späteren Thronwechseln wiederholt sich dies auch bei Hydatius nicht. Hier aber ist das Kalenderjahr gemeint.

60 Victor von Tonnona benennt in seiner Chronik die Jahre bis 563[2] consularisch, von da an nach dem Kaiser; sein spanischer Fortsetzer Johannes hat die consularische Bezeichnung nicht mehr, sondern benennt die Jahre nach den Kaisern und daneben von Leovigilds Antritt an nach den spanischen Königen. Diese Chroniken gehören der Epoche an, in welcher das effective Kaiserjahr officielle Geltung hatte; nichtsdestoweniger ist es sowohl wegen des unmittelbaren Anschlusses der Kaiserjahrzählung an die consularische wie auch wegen der Gleichsetzung der constantinopolitanischen und der spanischen Herrscherjahre mehr als wahrscheinlich, dass beide Chronisten nicht das officielle, sondern das chronistisch adaptierte

1) Adv. haer. 66 p. 638 Petav.

2) Dies heisst ihm *post consulatum Basilii v. c. anno XXIII*, da er der gewöhnlichen Zählung um eine Stelle voraus ist (S. 348 A. 2).

und dem Kalenderjahr geglichene Regierungsjahr zu Grunde gelegt haben oder wenigstens haben legen wollen[1].

Wenn es meines Erachtens nicht bezweifelt werden kann, dass von der constantinischen Zeit an das Kaiserjahr, welches bei den Chronisten und in den ihnen entlehnten chronistischen Angaben auftritt, nach conventionellem Herkommen das gewöhnliche Kalenderjahr ist, so ist damit noch die Frage nicht entschieden, ob die in den römisch-germanischen Staaten auftretenden Königsjahre in dem gleichen Werth zu fassen oder vielmehr Effectivjahre gemeint sind. Die letztere Auffassung ist jetzt eine so allgemeine, dass man ihre Begründung für überflüssig zu halten scheint. Dies finde ich nicht richtig; aber es ist keineswegs meine Absicht diese Rechnungsweise principiell zu bestreiten. Ich beschränke mich darauf diejenigen hier einschlagenden Wahrnehmungen vorzulegen, auf welche meine Studien mich geführt haben.

Die Rechnung nach Königsjahren begegnet nicht bei den italischen Ostgothen, die ihren Staat als eine Fortsetzung des occidentalischen Römerreichs auffassten[2], wohl aber bei den Burgundern, den gallisch-spanischen Westgothen, den Vandalen, den Franken, den Langobarden. Eine förmliche Emancipierung von der Römerherrschaft 61
darf aber hierin wenigstens nicht überall gefunden werden. Auch die consularische Jahrbezeichnung, sowie die Datierung nach den Reichssteuerterminen schlossen die Anerkenntnis der Zugehörigkeit zum Römerreich principiell in sich. Umgekehrt schliesst das Königsjahr die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Reichsverbande nicht mit begrifflicher Nothwendigkeit aus; auch nach Statthalterjahren ist im Römerstaat nicht selten datiert worden. Soll dem Königsjahr dieser oppositionelle Charakter beigelegt, in dessen Setzung ein Kriterium der Selbständigkeit gefunden werden, so muss mindestens

1) Die berichteten Thatsachen sind in Folge der argen chronologischen Verwirrung namentlich am Schluss der Chronik Victors nicht geeignet die Unsicherheit zu beseitigen. Victor giebt nach dem J. 563 dem Kaiser die vier Regierungsjahre 37—40 und setzt Justinians Tod in die 15. Indiction (1. Sept. 566/7), während er erwiesener Massen am 13. Nov. 565, und sowohl nach der officiellen Zählung wie auch, wenn das Kalenderjahr seines Antritts (1. April 527) als erstes Regierungsjahr betrachtet wird, nach der chronologisch adaptierten im 39. Regierungsjahr starb, dagegen nach der letzteren im 38., wenn das Antrittsjahr dem Vorgänger gegeben wird. Wahrscheinlich meint Victor die vier Jahre 563—566 und hat den doppelten Fehler gemacht theils das Jahr 563 zweimal, consularisch wie kaiserlich, aufzuführen, theils den Tod des Kaisers aus 565 in 566 zu übertragen.

2) Vgl. in dieser Zeitschrift [N. Archiv] XIV, 241 [unten S. 378]. 539.

dessen allgemeine Anwendung vorgeschrieben worden sein. Dies aber ist wenigstens bei den Burgundern und den Westgothen keineswegs geschehen. Die mir bekannten burgundischen Datierungen sind consularische mit der einzigen Ausnahme, dass das burgundische Gesetzbuch zwei an demselben 29. März 517 erlassene Verordnungen aufführt, von denen die eine datiert ist *Agapito cons.*, die andere *anno secundo regni domni*[1]. Aehnlich haben die Westgothen in Südfrankreich und in Spanien die Jahre bezeichnet: Datierung nach Königsjahren ist seit 451/3 nachweisbar[2], aber sie wechselt mit der consularischen und es werden auch wohl beide verbunden. Selbst unter fränkischer Herrschaft, so spät diese auch auf den Plan tritt, kann die Datierung nach Königsjahren kaum obligatorisch gewesen sein, da das Indictions- und vereinzelt selbst das consularische Jahr auch hier begegnet.

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, dass es eine Datierung nach dem effectiven Kaiserjahr vor dem J. 537 nicht gegeben hat, dagegen das in Kaiserbenennung auftretende Kalenderjahr chronistisch in allgemeinem Gebrauch gewesen ist, so werden wohl auch jene vorjustinianischen allem Anschein nach nicht gesetzlich angeordneten, sondern ebenfalls conventionell gestalteten Datierungen in demselben Werthe zu fassen sein. Zeugnisse indes oder sachlich entscheidende Documente sind mir weder für noch gegen vorgekommen[3].

Für die nachjustinianische Epoche fällt allerdings das constan-
62 tinopolitanische durch das byzantinische Italien auch in den Occident eingeführte Schema sehr ins Gewicht, und wenigstens bei den späteren Westgothen sind die Regierungsjahre im officiellen Gebrauch nachweislich effectiv berechnet worden. König Erwig gelangte nach Ausweis der Königsliste am 15. Oct. 718 = 680 zur Regierung. Unter seinem Regiment wurden drei Concilien gehalten, das zwölfte

1) Tit. 52. 62. Binding, Burg.-röm. Königreich S. 309 fg.

2) Inschrift von Bordeaux *V kal. ...* [*anno*] *dom. n(ostr)i Tu*[*rismundi*] (Jullian inscr. de Bordeaux II p. 37 [C. I. L. XIII, 904]). Inschrift von Viviers *III k. Maias XII reg. domini Alarici* (C. I. L. XII, 2700). Inschrift von Clermont *anno nono X reg. domni nostri Alarici* (Le Blant n. 569 [C. I. L. XIII, 1529]). Publicationspatent der lex Romana *sub die III non. Febr. anno XXII Alarici regis.* Concil von 516 *anno sexto Theuderici regis Petro consule* (Mansi VIII, 521). Concil von 517 *anno septimo Theoderici regis Agapeto v. c. consule* (Mansi VIII, 550).

3) In der eingehenden Untersuchung Kruschs über die Chronologie der fränkischen Könige (Forschungen XXII, 451 sq. mit dem Nachtrag in den Script. Merov. II, 576) werden die bei Gregor und sonst auftretenden Königsjahre durchaus als effective behandelt. Das mag ja richtig sein, obwohl Gregors Jahr ein festes mit Neujahr vom 1. März ist; aber es wäre wünschenswerth, dass die Beweise dafür vorgelegt würden.

toletanische (Mansi XI, 1023) 719 = 681 Jan. 9—25 *anno primo regis;* das dreizehnte toletanische (Mansi XI, 1059) 721 = 683 Nov. 4 *anno quarto;* das vierzehnte toletanische (Mansi XI, 1086) Nov. 14—20 *anno quinto.* Hier kann kein Zweifel obwalten, dass Effectivjahre gemeint sind. Es wäre wünschenswerth diesen Daten weiter nachzugehen, wobei allerdings bei der für solche Untersuchungen nicht hinreichend festgestellten Ueberlieferung der spanischen Concilien die Handschriften heranzuziehen sein werden.

Anders verhält es sich wahrscheinlich mit den Vandalen. Wie dieser Staat mit seiner gesetzlichen Successionsordnung und seiner sonstigen formalen Normierung überhaupt eine Sonderstellung einnimmt, so zeigt auch die Datierung nach vandalischen Königsjahren theils durch ihren willkürlich gewählten Ausgangspunkt, theils durch ihre Ausschliesslichkeit, dass sie auf Anordnung der Regierung ins Leben getreten ist. Geiserich, König der Vandalen etwa seit dem Jahre 428 und seit dem J. 429 in Afrika, datierte bekanntlich weder von jenem noch von diesem Termin an, sondern von der Einnahme Karthagos 19. October 439[1]; dieser Anfangstermin kann nur durch eine von ihm selbst getroffene Bestimmung Geltung erlangt haben. In diesem Reiche sind die königlichen Verordnungen allein nach Königsjahren datiert[2] und ebenso zählt nach Königsjahren schon der in Karthago selbst im J. 455 geschriebene Paschaltractat[3] und das von dem gleichen Verfasser damals begonnene und acht Jahre später 63
erweiterte Buch der Genealogieen[4], so wie um 486 Victor von Vita[5].

1) Papencordt, Vandalen S. 78.

2) Bei Victor Vitensis 2, 13, 39: *data sub die XIII k. Iun. anno septimo Hunirici.* Da dieser als Himmelfahrtstag bezeichnet wird, so hat Clinton zum J. 483 mit Recht *XIIII k.* hergestellt; gemeint ist der 20. Mai 483. Auch die gewiss officielle *notitia* der durch dieses Edict entbotenen Bischöfe ist datiert *k. Febr. anno octavo* (so nach Victor 3, 4, nicht *sexto*) *regis Hunirici.* Auch Münzen mit *anno IIII* und *V anno* sind mit Wahrscheinlichkeit dem Hunerich beigelegt worden (Friedländer, Münzen der Vandalen S. 19). Africanische Inschriften datieren ebenfalls mehrfach nach Königsjahren; Belege C. I. L. VIII p. 1060 und bei Cagnat rapport III n. 257 [C. I. L. VIII S. n. 11649]: *s(ub) d(ie) VIII kl. Martias ano XIIII d(o)m(ini) r(e)g(is) T(ra)s(a)m(undi).*

3) Zuletzt herausgegeben von Krusch, Studien zur Chronologie p. 279 fg. c. 2: *est annus praesens . . . a passione domini CCCCXXVI annus XVI regis.* Die Ansetzung des Osterfestes auf den 17. April beweist, dass der Ostertag von 455 gemeint ist; dieser fällt allerdings in Geiserichs sechzehntes Jahr 19. Oct. 454/5.

4) Dasselbe wird demnächst als Anhang zu dem Chronographen von 354 in berichtigter Gestalt veröffentlicht werden [Chron. min. ed. Mommsen vol. I p. 154 ff.].

5) Indess ist die Ansetzung der Einnahme Roms im Juni 455 auf das 15. Regierungsjahr Geiserichs bei diesem 1, 24 nach keiner Rechnung zu halten und ein Versehen.

Worauf ich aber vor allem Gewicht legen möchte, es scheint diese Jahrbezeichnung unter vandalischer Herrschaft ausschliesslich in Geltung gewesen zu sein, weder das consularische[1] noch das Indictionsjahr[2] hier daneben vorzukommen. Unter den kürzlich in Kleinleptis gefundenen Mosaikinschriften, deren ungefähre Gleichzeitigkeit nicht bezweifelt werden kann, finden sich zwei mit Jahresbezeichnung, die eine mit *d. VIII k. Decem. Hierio et Artabure,* also vom 24. Nov. 427, die zweite mit *die VI kl. Iulias anno XXVIIII,* hienach also vom 26. Juni 468[3].

Wenn also die Datierung nach Königsjahren bei den Burgundern und den Westgothen mehr facultativ und conventionell erscheint, ist die vandalische allem Anschein nach von Geiserich bald nach der Einnahme Karthagos gesetzlich vorgeschrieben worden. Aber es fragt sich, ob dieses vandalische Königsjahr zu fassen ist als Effectivjahr eines jeden Herrschers, also das Neujahr mit jedem Thronwechsel sich ändert, oder ob das Neujahr des 19. October dafür als festes gegolten hat. Jene Berechnung wird jetzt allgemein angenommen; aber die zweite Ansetzung hat bei weitem grössere Wahrscheinlichkeit für sich. Allem Anschein nach hat Geiserich in seinem Staat eine Jahrbezeichnung eingeführt, ähnlich wie in Spanien vom 1. Jan. 38 vor Chr., in Mauretanien von der Einrichtung der Provinz 1. Jan. 40 nach Chr. die Jahre gezählt wurden, nur insofern noch weiter von der Reichsjahrbezeichnung sich entfernend, dass er für das consularische Neujahr des 1. Jan. den Tag der Einnahme Karthagos 19. Oct. gesetzt hat. Wenn er selbst, wie dies notorisch ist, die Jahre also und nicht von dem Tage seines Regierungsantritts an zählte, so ist kein genügender Grund vorhanden bei seinen Nachfolgern ein verändertes Princip anzunehmen; ja die allerdings unter diesen nur ein einziges Mal begegnende Jahrzählung *ab ingressu*
64 *Carthaginis* fordert dies mit zwingender Nothwendigkeit[4]. Gewöhnlich tritt diese Aera, eben wie die alexandrinische, welche dafür

1) Wenigstens ist meines Wissens bisher keine Inschrift und kein sonstiges Document mit consularischer Datierung aus der Vandalenperiode zum Vorschein gekommen.

2) Die mit Indictionen bezeichneten africanischen Inschriften scheinen sämmtlich aus nachvandalischer Zeit zu sein (C. I. L. VIII p. 1061).

3) Eph. epigr. V n. 1166. VII n. 25. 26 [C. I. L. VIII S. n. 11127. 11128]. Die richtige Beziehung des Datums ist bisher auch von mir verfehlt worden.

4) In dem Verzeichnis der vandalischen Könige der Handschrift der Madrider Universität n. 134 (Villanueva viage III, 306 [chron. min. III p. 459]): *ac sic agitur hodie LXXXIIII* (überliefert ist *DCCCIIII*) *annus ab ingressu Carthaginis.* Gemeint ist das Todesjahr Thrasamunds 19. Oct. 522/3.

wohl als Muster gedient haben mag[1], vielmehr auf in der Form des Königsjahrs. Geiserich starb am 25. (?) Jan. 477, dem 38. nach der Einnahme Karthagos. Dieses endigt 18. Oct. 477, und während nach der jetzt gangbaren Berechnung Hunerichs zweites Regierungsjahr mit dem 25. Jan. 478 beginnen würde, hat hienach der König bereits seit dem 19. Oct. 477 also datiert. Ich habe keine diakritischen Daten gefunden, die für die eine oder die andere Zählweise den Ausschlag gäben[2]; vereinbar mit der hier vorgeschlagenen sind die mir bekannten alle.

Aber wenn das vandalische Königsjahr selbst schwerlich ein Effectivjahr gewesen ist, so hat es wahrscheinlich das justinianische Effectivjahr veranlasst. Nachdem das Vandalenreich gestürzt und Belisar am 14. Sept. 534 als Sieger in Karthago eingezogen war, bezeichnet die wieder kaiserlich gewordene karthagische Münzstätte ihre Prägung mit *anno pr(imo), anno III, anno IIII*[3], welche auch auf einer Inschrift[4] als *annus Kartaginis* erscheinende Jahrzählung, offenbar als Widerspiel zu der vandalischen an die Eroberung Karthagos anknüpfenden Königsdatierung, von der Rückeroberung der mächtigen Stadt ihren Ausgang nimmt und wahrscheinlich auch ihr Neujahr am 14. Sept. gehabt hat. Aber auf den Münzen geht diese 65

1) Wie diese gehandhabt ward, zeigen beispielsweise zwei im Berliner Museum befindliche (nicht publicierte [jetzt bei Wilcken, Ostraka 2 S. 121 f. n. 422. 419]) Steuerquittungen aus dem aegyptischen Jahr 29. Aug. 67/8, dem Todesjahr Neros. Die eine, datiert vom 16. Juni 68, geschrieben also, ehe Neros Tod (9. Juni) in Aegypten bekannt war, bezeichnet das Jahr als das vierzehnte Neros. Die zweite, geschrieben nachdem dieser Tod gemeldet war, datiert schon für den 26. Sept. 67 auf Galbas erstes Jahr, obwohl dieser erst im Sommer 68 zum Kaiser ausgerufen ward. Also wurde, nachdem der Thronwechsel eingetreten war, nicht bloss von dem Tage desselben, sondern vom Anfang des Jahres an das Jahr dem neuen Herrscher beigelegt. Mit der Aechtung des Andenkens hat diese Einrichtung nichts zu schaffen, da in der letztgenannten Urkunde das Vorjahr das 13. Neros heisst; es ist lediglich Vereinfachung der Jahresbezeichnung durch Beseitigung des ausscheidenden Herrschers.

2) Dass Hunerich, der im Januar 477 zur Regierung kam, am 20. Mai 483 sein siebentes, am 1. Febr. 484 sein achtes Regierungsjahr zählte, verträgt sich mit beiden Systemen.

3) Pinder und Friedländer a. a. O. S. 37. Sabatier monnaies Byzantines z. B. Taf. 16, 24. Münzen der karthagischen Officin mit den Jahrzahlen 5—12 kommen nicht vor; wenigstens haben die Herren Babelon, R. Stuart Poole und v. Sallet auf meine Anfrage mir bestätigt, dass in den Kabinetten von Paris, London und Berlin solche nicht vorhanden sind. Als provinziale ist die vom 14. Sept. 534 laufende Jahrzählung noch länger gebraucht worden, wie dies die A. 4 angeführte Inschrift vom J. 557/8 zeigt.

4) C. I. L. VIII, 5262: *sub die III kal. Septemb. anno XXIIII Kartaginis.*

Datierung nicht über das Jahr 537/8 hinaus. Augenscheinlich wird sie abgelöst durch die am 31. Aug. 537 angeordnete allgemeine von dem Regierungsantritt anhebende Zählung der Kaiserjahre, welche auf den Münzen der karthagischen Officin zuerst im 13. Regierungsjahr = 1. April 539/40 gefunden wird.

Also ist die Datierung nach dem Effectivjahr des Herrschers im Anschluss an die Einrichtung Geiserichs nach der Einnahme Karthagos in Constantinopel eingeführt worden, von wo aus sie weiter im Mittelalter sich verbreitet hat.

XIX.

Aera.*)

Für das räthselhafte Wort *aera* sind neuerdings inschriftliche 271
Zeugnisse zum Vorschein gekommen, die uns dasselbe in älterer Zeit und in anderer Beziehung vorführen, als die bisher bekannten, und welche von denjenigen, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigen, nicht übersehen werden dürfen.

Eine Gruppe spanischer Inschriften[1] bedient sich einer Zeitrechnung, welche einmal als *aer(a) co(n)s(ulum)*[2], einmal als *aera*[3], häufiger mit *cos.* oder *cons.*[4], also mit *consulum* (wobei *aera* wohl hinzuzudenken ist) bezeichnet wird, immer mit darauf folgender Jahrzahl; auf den uns erhaltenen Steinen ist die niedrigste Ziffer CCCXVI, die höchste CCCCXXCII[5]. Ihrem Fundort nach gehören die Inschriften der Mehrzahl nach der Landschaft Asturien, eine einzige[6] Cantabrien an; das übrige Spanien kennt diese Jahrzählung nicht[7].

---

*) [Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 18 (1893) S. 271—273.]

1) Zusammengestellt, jedoch nicht ohne Fehler, von E. Hübner in dem Supplementband II. des Corpus inscriptionum Latinarum p. 1112, vgl. praef. p. LXXXVIII.

2) C. I. L. II, S. 5683 (sicherer Lesung): ... *Fla(vio) Avito Sup ... Sup ... an(norum) LXI. Sem(pronia?) Pla(cida?) p(atri?) pientissim(o) pos(uit) aer(a) co(n)s(ulum) CCCLXIII. S(it) t(erra) l(evis).*

3) C. I. L. II, S. 5744 (sicherer Lesung): *posuit Severa matri suae Dovidenae annorum LV aera CCCCLXXIV.*

4) C. I. L. II, S. 5752: *cos. CCCXVI;* das. 2714 = 5732 (sicherer Lesung): *cos. CCCXXIIX;* das. 2713: *cos. CCCXXXIIX;* das. 2918: *cons. CCCC;* das. 5738: *c. CCCCXXCII.*

5) Die Inschrift C. I. L. II, 2707 = 5729 angeblich mit *[er]ae CL* ... ist in Lesung und Ergänzung völlig unsicher.

6) C. I. L. II, 2918 aus der Gegend von Bilbao.

7) Von der Inschrift n. 5683, jetzt im Museum von Leon, ist der Fundort unbekannt. Die Inschrift n. 2833, angeblich schliessend mit *anno CCLI,* ist

Die Steine, sämmtlich einfache Grabschriften mit Datierung, ergeben anderweitige feste chronologische Anhaltspunkte nicht; indess können sie, da einerseits der Geschlechtsname der Flavier mehrfach auftritt, andrerseits jede Spur des Christenthums mangelt, mit Sicherheit dem 2. und 3., allenfalls noch der ersten Hälfte des 4. Jahrh. unserer Zeitrechnung zugetheilt werden.

272 Der Ausgangspunkt dieser spanischen Jahrzählung kann, da sie sich selbst als 'consularische' bezeichnet, nur dasjenige Jahr sein, in welchem die römische Republik ihre Herrschaft auf dies Gebiet erstreckt hat. Bezieht man dies auf das Eintreten der Römer in die iberische Halbinsel 535 d. St., 219 v. Chr., so fällt die älteste vom J. 316 datierte Inschrift in das J. 97, die jüngste vom J. 481 in das J. 263 n. Chr., und vor diese Ziffern wenigstens kann man nicht zurückgehen. Aber da diese Inschriften nicht in Spanien allgemein, auch nicht allgemein in der tarraconensischen Provinz auftreten, sondern lediglich in dem von der übrigen Halbinsel durch hohe Gebirge getrennten asturisch-cantabrischen Küstensaum, so wird wahrscheinlich die Aera auf die Unterwerfung dieses Theilgebiets zu beziehen sein, ebenso wie die in dem östlichen Theil der Provinz Asia gebräuchliche Jahrzählung auf die durch Sulla bewirkte Vergrösserung der Provinz zurückgeht. Aber an den Krieg, durch welchen Augustus in den J. 728. 729 = v. Chr. 26. 25 diese Landschaften definitiv zum Reiche brachte, kann unmöglich gedacht werden, da alsdann die älteste jener Inschriften in 291, die jüngste in 457 n. Chr. fallen würde. Vermuthlich ist die Herrschaft der Römer über die asturisch-cantabrische Küste nominell in der Epoche zwischen dem hannibalischen Krieg und Augustus proclamiert und sind danach später hier die 'Consuljahre' gezählt worden; füglich könnte man an das Jahr 616 d. St. = 138 v. Chr. denken, in dem D. Junius Brutus die römische Herrschaft bis zum atlantischen Meer erstreckte und sich den Beinamen des Galliciers *(Callaecus)* gewann; damit würde man für die Inschriften auf die Zeitgrenze 179—345 n. Chr. gelangen. Indess bestimmten Aufschluß können nur weitere Funde geben.

Entschieden aber wird durch diese relativ alten Zeugnisse einmal, dass die Schreibung des Wortes mit dem Diphthong die richtige ist, wie sie denn auch durch die Isidorische Etymologie gefordert wird[1]; dass die handschriftlichen wie die inschriftlichen Texte der Spätzeit weder dafür noch dagegen beweisen, versteht sich von selbst.

nicht bloss ganz unsicherer Lesung, sondern auch schon nach dem Fundort — sie stammt aus der Gegend von Soria — durchaus von dieser Gruppe zu sondern.

1) Isidor etym. 5, 36, 4: *dicta aera ex eo, quod omnis orbis aes reddere professus est rei publicae.* Ebenso de nat. rer. 6.

Zweitens wird die immer noch vorgebrachte Hypothese, dass das Wort gothischen Ursprungs und unserem 'Jahr' stammverwandt sei[1], nun definitiv zu den Acten gelegt werden können. Da auch die Herleitung des Wortes aus dem Lateinischen philologisch unmöglich ist[2], so werden wir in dem zuerst in Asturien auftretenden Worte wohl ein einheimisches iberisches zu erkennen haben, das in das 273
Lateinische übergegangen ist ähnlich wie *acnua* und *arepennis*. Schon in diesem ältesten Kreise tritt die Bedeutung Jahr so entschieden hervor, dass davon wohl auszugehen ist und die spätere Verwendung für andere Zeit-[3] und selbst für Buchabschnitte[4] vermuthlich als secundäre anzusehen sein wird.

Die Frage über die Entstehung der mit dem J. 38 vor Chr. anhebenden *aera domini* wird durch das Auftauchen der älteren *aera consulum* nicht weiter berührt; mir scheint Hellers Annahme, dass jene aus dem 84 jährigen Cyclus hervorgegangen ist[5], alle Wahrscheinlichkeit für sich zu haben.

---

1) Ideler, Chronologie 2, 430. Grotefend, Handbuch der hist. Chronologie S. 23 f. Krusch, Studien S. 143.

2) Angenommen wird sie von Heller in Sybels histor. Ztschr. 31, 31.

3) Krusch, Studien S. 143 [Ritterling, Rhein. Mus. N. F. 59 (1904) S. 56 ff.].

4) Brunner, Rechtsgesch. 1, 330 [2. Aufl. S. 482].

5) A. a. O. S. 24.

XX.

Ostgothische Studien.*)

225 Die hier zusammengestellten Abhandlungen sollen, soweit es in mässigen Grenzen ausführbar ist, die wichtigeren staatlichen Ordnungen darlegen, welche in Italien und den damals dazu gehörenden Gebieten unter den germanischen Königen von dem Auftreten Odovacars im J. 476 bis zu der Gefangennahme des Witiges im J. 540 gegolten haben und nicht einfach als Fortsetzung der früheren Verhältnisse sich darstellen. Diese Länder haben damals nicht weniger einen Bestandtheil des römischen Reiches gebildet wie nachher unter Iustinian und zum Theil auch unter seinen Nachfolgern, und was von germanischen Institutionen sich daselbst vorfindet, muss innerhalb dieses Rahmens erwogen werden. Ueber das Princip wird unter Einsichtigen heutzutage kaum ein Streit sein; aber die Consequenzen sind keineswegs in vollem Umfang gezogen. Man giebt wohl zu, dass die Consuln von Byzanz auch für den Westen ernannt werden; aber die Millena bleibt die germanische Tausendschaar, die Tuition die germanische Mundschaft. Die einzelnen in der Ueberlieferung, namentlich den *Variae* Cassiodors uns entgegentretenden Institute auf ihren römischen Zusammenhang zu prüfen wird in doppelter Hinsicht nicht überflüssig sein. Dem römischen Forscher bietet diese letzte Periode der Römerherrschaft im lateinischen Europa manche alte Bildungen unter verändertem Namen, auch einzelne wirklich neue Institutionen, die man allzu wenig bemüht gewesen ist in ihrem Anschluss oder in ihrer Eigenart zu verfolgen. Auch der Germanist ferner wird wenigstens principiell einräumen, dass bei jeder Einrichtung dieser Epoche zunächst nach ihrer Stellung zu der römischen Organisation gefragt werden sollte. Ich mache nicht

*) [Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 14 (1889) S. 225—249. 453—544. Nachträge ebd. 15 (1890) S. 181—186.]

den Anspruch schwierige und vielbestrittene Probleme des deutschen Alterthums zu lösen; ich will nur zu zeigen versuchen, was in dem bezeichneten Kreise römisch oder nicht römisch ist.

I. 226

Die Consulardatirung des getheilten Reiches.

Zu den wenigen Institutionen, welche im römischen Staat bei getrenntem obersten Regiment den Reichstheilen gemeinschaftlich blieben, gehört das Consulat und die von demselben abhängige officielle Jahresbezeichnung. Für die gegenseitige Stellung der wesentlich von einander unabhängigen coordinirten Regierungen so wie für diejenige des italischen Königthums zu der kaiserlichen Regierung von Constantinopel ist die Harmonie wie die Differenz der Jahresdatirung ein wichtiger Messer, und es sollen, im Anschluss an die bahnbrechenden Untersuchungen Giambattista de Rossis[1], diese Beziehungen hier dargelegt werden.

Welche Rückwirkung die verschiedenen Reichstheilungen auf die gemeinschaftlich bleibenden Institute, insbesondere die Gesetzgebung und die Consulardatirung ausgeübt haben, tritt in unserer geringhaltigen Ueberlieferung wenig hervor. Zu unterscheiden ist in Beziehung auf die letztere die Ernennung der Consuln und die Publication.

Die Consuln sind, so lange sie bestanden haben, immer Beamte des Gesammtreichs geblieben; während alle übrigen Beamten für einen engeren Sprengel bestellt sind, hat es im Rechtssinn nie weder einen Consul für den Orient noch einen Consul für den Occident gegeben, sondern nur Consuln für das Gesammtreich. Wenn dies einem einzigen Kaiser gehorchte, ernannte dieser beide Consuln; bei coordinirten Kaisergewalten muss die Ernennung entweder einem von ihnen als Präcipualrecht zugewiesen oder Alternirung oder auch

---

1) Insbesondere kommt hier in Betracht dessen zusammenfassende Auseinandersetzung in den *Inscr. christ. urbis Romae* I (1861) p. XXV ff. Meine Untersuchung bezweckt die principiellen Normen von dem massenhaften Detail befreit zu entwickeln. Die mit umfassendster Kenntniss und mit unvergleichlichem Scharfsinn von Rossi gefundenen Ergebnisse sind durchgängig von den späteren Forschern, insbesondere von Binding (in seiner sorgfältigen Zusammenstellung der burgundischen Jahresbezeichnungen: Burg.-roman. Königreich I, 309 ff.) acceptirt worden und auch ich habe bei eingehender Prüfung Veranlassung von ihnen abzuweichen nur in wenigen Punkten, wohl aber manches zu ergänzen gefunden.

Theilung und Cooperirung dabei eingetreten sein[1]. Festsetzungen darüber werden schon für die Epoche des ungetheilten Reiches getroffen worden sein, seitdem Kaiser Marcus die höchste Stelle der Collegialität geöffnet hatte; sie können noch weniger gefehlt haben, als Diocletianus den Maximianus sich beigesellte, als die drei Söhne
227 Constantins das väterliche Kaiserreich unter sich theilten, als Valentinian dem Bruder, Theodosius seinen Söhnen die Gebiete zuschied und mögen im einzelnen Fall in sehr verschiedener Weise ausgefallen sein. Gemeldet wird über dieselben nichts, und es ist dies nicht Zufall; es sind dies Abmachungen unter den coordinirten Herrschern, welche dem Publikum zwar nicht verborgen bleiben konnten, aber ihm gegenüber nicht eingestanden wurden: die Ernennung unterschied nicht zwischen den Augusti, sondern erfolgte im Namen aller. Im Besonderen ersehen wir, dass die Consuln für das J. 351 beide von Magnentius in Rom ernannt wurden und im Herrschaftsgebiet des Constantius, da er diese Ernennungen nicht anerkannte, das ganze Jahr postconsularisch datirt ward; was nur verständlich ist unter der Voraussetzung, dass die Bestellung beider Consuln für dieses Jahr von Rechtswegen dem Westen zukam. Für 379 sind beide von Kaiser Gratianus ernannt worden[2]; es kann die exceptionelle Lage des Reiches — diese Ernennung erfolgte nach der Katastrophe des Valens und vor der Ernennung des Theodosius und der nominelle Herrscher des Westens war damals ein Kind — dabei eingewirkt haben, aber es ist ebenso möglich, dass dem Gratian, damals dem älteren Kaiser, nach den bestehenden Abmachungen die Ernennung beider Consuln für dieses Jahr oder auch überhaupt zukam. Nicht lange darauf finden wir, vielleicht nach Theodosius Anordnung, die Ernennung getheilt: für das Jahr 399 ist der eine Consul von der östlichen, der andere von der westlichen Regierung creirt worden[3].

---

1) Principiell würde das Wesen der Collegialität auf Doppelernennung mit gegenseitigem Veto führen; aber schwerlich ist diese Consequenz für den Principat gezogen worden. Vgl. Staatsrecht 2^3, 1170.

2) Ausonius grat. act. 3, 13. 9, 43. 12, 55. 57: *cum prior renuntiatus sim satis est tuum tenere iudicium;* carm. 3, 37: *prior indeptus fasces Latiamque curulem consul collega posteriore fui.* Priorität fordert Renuntiation durch dieselbe Stelle. Vgl. Staatsrecht 2^3, 90.

3) Dass von den beiden Consuln dieses Jahres Eutropius von Arcadius ernannt und von Honorius und Stilicho nicht anerkannt ward, ist bekannt. Der zweite Consul Theodorus gehört nicht bloss dem Westen an, sondern verdankt auch seine Ernennung den Machthabern desselben (Claudian de Theodori cons. 256 ff.).

und es muss dies damals das regelmässige Verfahren gewesen sein[1]. Dass von da an die Ernennung regelmässig durch Cooperation der beiden Reiche vollzogen worden ist, steht vollkommen fest; auf die allerdings zahlreichen Ausnahmen werden wir weiterhin zurückkommen.

Verschieden von der Ernennung ist die Publication. Sie kann nicht anders erfolgt sein als durch Erlasse der Regierung an die höchsten Reichsbeamten und wohl auch an das Publicum im Wege des Edicts[2]; bei getheilter höchster Gewalt muss sie nothwendig in 228
jedem Reichstheil von dessen Regierung vorgenommen oder angeordnet worden sein[3]. Davon zeigen sich auch die Spuren. Als im J. 392 in Rom Eugenius zum Kaiser ausgerufen ward, nahm er, dem Kaiserrecht gemäss, das Consulat für 393 in Anspruch, das natürlich im Ostreich so wenig wie sein Kaiserthum selbst anerkannt wurde. Von den eben erwähnten Consuln des J. 399 ist der des Ostens Eutropius, der Gegner Stilichos, im Westen als Consul nicht anerkannt, sein Name hier nachweislich schon bei der Publication unterdrückt worden[4]. Wie die Ernennung auch geordnet war, immer konnte jede Regierung sich weigern ihr so, wie die andere es forderte, Folge zu geben, und wenn sie dazu schritt, bestimmte sie natürlich zugleich, was dafür eintreten sollte; wie denn in dem ersten Falle der Osten dem Eugenius einen anderen Consul substituirte, im zweiten die Machthaber des Westens nur einen Consul publicirten. Differenzen in dieser Hinsicht begegnen auch, wo kein Conflict zu Grunde liegt. Nachdem der für 413 in Aussicht genommene Consul Heraclianus sich gegen die Regierung des Westreichs aufgelehnt hatte, wurde im Occident die Publication auch des

1) Darauf führt besonders Claudians Vergleichung der Consulernennung mit der Sendung zweier blitzbewaffneter Adler *ab eois occiduisque plagis* (praef. de consulatu Theodori 11 ff.).

2) Die Meldungen der neuen Consuln erfolgten durch herumgeschickte kaiserliche Boten (C. Th. 8, 11, 1. C. Iust. 12, 63, 2).

3) Einen merkwürdigen Beleg für die ungleichzeitige Publication der neuen Consulate in den verschiedenen Sprengeln derselben Reichshälfte geben die Verordnungen des Jahres 382: alle orientalischen und alle italischen haben die Consuln dieses Jahres von Anfang an, aber zwei africanische vom März und April (C. Th. 11, 16, 13. 12, 12, 8) und eine illyrische (C. Th. 12, 1, 89) vom Juli datiren nach dem Postconsulat; in diesen Provinzen also hatte sich die Publication der Consuln bis dahin verzögert.

4) Claudian de cons. Theodori 266: *non hic violata curulis, turpia non Latios incestant nomina fastos;* de cons. Stilich. 2, 301: *quaecumque profana pagina de primo venisset limine Phoebi, ante fretum deleta mihi, ne turpia castis auribus Italiae fastorum exempla nocerent.*

anderen Consuls unterlassen oder zurückgenommen und also dort postconsularisch datirt[1], im Orient dagegen das Jahr nach dem andern Consul allein benannt.

Aber die nothwendige rechtliche Selbständigkeit der Publication in jeder Reichshälfte schliesst nicht aus, dass dabei möglichste Conformität angestrebt ward; im Gegentheil lag es im Wesen des Instituts die Consulpaare in jedem Reiche gleichmässig zu ordnen. Bei ungetheilter Ernennung ergab sich dies von selbst; aber auch bei getheilter Ernennung ist die paarweise Publication noch längere Zeit festgehalten worden, hat man die des im eigenen Reich in Aussicht genommenen Consuls so lange unterlassen, bis auch der andere
229 Name eingegangen war und hinzugefügt werden konnte. Verzögerte sich die Publication des neuen Consulpaars über den Jahresanfang hinaus, so datirte man bis weiter nach dem alten postconsularisch. Es muss dies bis zum Anfang des fünften Jahrhunderts geschehen sein. Durch das gesammte vierte Jahrhundert hindurch treten die Consuln in allen massgebenden Documenten paarweise auf und können die relativ seltenen Datirungen nach einem einzelnen Consul ohne Bedenken auf nachlässige Verkürzung zurückgeführt werden. Die Paare treten ferner in der gesammten Ueberlieferung in der gleichen Folge auf, ohne dass hierin ein Schwanken wahrgenommen wird. Von der letzteren Regel macht allerdings eine Ausnahme das Jahr 381: von dessen beiden Consuln Syagrius und Eucherius steht in den Verordnungen, Inschriften und Listen mit verschwindenden Ausnahmen im Westen der erste[2], im Osten der zweite an erster Stelle[3]. Diese Wahrnehmung, namentlich verglichen mit dem weiterhin zu entwickelnden gegensätzlichen Verhalten der Datirung des fünften Jahrhunderts, fordert als Regel für das vierte die paarweise Publication; die successive würde, wäre sie schon damals üblich ge-

1) Die beiden *Lucio v. c. consule* datirten occidentalischen Verordnungen C. Th. 6, 26, 16. 11, 27, 7 sind ohne Zweifel nach dem später in den Fasten auch des Occidents recipirten orientalischen Schema corrigirt.

2) Diese Folge haben von den 16 weströmischen Verordnungen, die der Theodosische Codex aus diesem Jahre aufführt, 13 (abweichend C. Th. 15, 7, 6. 7. 9) und ebenso die S. 365 A. 3 angeführten drei vom J. 382 mit dem Postconsulat; ferner die Acten des Concils von Aquileia; desgleichen alle Consulartafeln des Westens (fortgesetzte Ostertafel des Chronographen von 354; post hieronymische Consularliste; Prosper mit seinen Ausschreibern; Idacius) und sämmtliche lateinische Inschriften (Rossi I p. 598).

3) Dies gilt unter den 24 oströmischen Verordnungen des Theodosischen Codex von 21 (abweichend 11, 39, 8. 16, 5, 8. 16, 7, 1), von den Acten des Concils von Kalchedon (daraus Sokrates hist. eccl. 5, 8) und von den östlichen Listen des Marcellinus und der Florentiner; abweichend ist nur die Paschalchronik.

wesen, sicher auch hier ihre Spuren hinterlassen haben. Davon ist auch im Jahre 381 nicht abgewichen, sondern nur bei der Publication in jedem Reich eine verschiedene Ordnung befolgt worden, wahrscheinlich weil über die Rangstellung der beiden Consuln eine Einigung nicht erreicht werden konnte.

Diese Verbindung der Publication des Consuls eigener und des Consuls fremder Ernennung ist späterhin aufgegeben und das entgegengesetzte System der successiven Veröffentlichung erst des selbst ernannten und dann des aus dem andern Reich gemeldeten Consuls an die Stelle gesetzt worden. Gemeldet wird uns darüber nichts; aber die weiterhin entwickelten Besonderheiten der Consulardaten des fünften Jahrhunderts, die damit eintretende officielle Hinweisung auf die Nuntiation, die häufige und nicht mehr durch blosse Nachlässigkeit zu erklärende Datirung nach Einzelconsulaten, und zwar 230
anderer im Westen und anderer im Osten, endlich die bald hinzutretende ständige Ungleichheit der Folge in den occidentalischen und den orientalischen Listen beweisen die plötzlich hierin eintretende Umgestaltung. Nach den chronologischen Anzeichen werden wir die Ersetzung der paarweisen Publication der Consuln durch die successive auf den tiefen Riss zurückführen dürfen, der in Stilichos Zeit zwischen den beiden Reichshälften eintrat. Eines Staatsvertrages bedurfte es dazu nicht, da die Befugniss zu solchem Verfahren aus der rechtlichen Selbständigkeit der Publicationen abgeleitet werden konnte; aber sie ist allerdings ein politisches Ereigniss, eine Lösung fast des letzten noch festgehaltenen Rests der ehemaligen Reichseinheit.

Die Ausschliessung des Eunuchen Eutropius von der Publication für 399 im Westen, obwohl an sich eine rein personale Maassregel, hat, wie dies Rossi richtig erkannt hat, diese Umgestaltung der consularischen Publication zunächst herbeigeführt. Wahrscheinlich hat schon für die beiden Folgejahre 400[1] und 401[2] dieselbe wenigstens im Occident successiv stattgefunden. Sicher ist dies im J. 404 in beiden Reichen geschehen: Prosper hat in seiner Chronik nach dem nicht interpolirten Text nur Honorius *cos. VI* aufgeführt, Rom also

1) Dass die zahlreichen stadtrömischen Grabschriften dieses Jahres (Rossi n. 484—493) nur den Consul Stilicho nennen, nicht den orientalischen Consul Aurelianus, lässt kaum eine andere Auffassung zu, als dass dieser nicht gleichzeitig mit jenem publicirt ward.

2) Da zwei Grabschriften dieses Jahres vom 11. Jan. und 11. Febr. (Rossi 494. 495) nur den Consul Vincentius nennen, vier spätere von Febr./März bis Sept. (Rossi 496. 497. 499. 500) daneben den Fravitta, so sind wahrscheinlich auch diese beiden Consuln nicht gleichzeitig in Rom zur Publication gelangt.

zu Anfang des Jahres den Consul des Ostens nicht gekannt[1]; umgekehrt erklärt Synesios in einem in demselben Jahre in Kyrene
231 geschriebenen Brief nur den Namen des Consuls Aristaenetus zu kennen[2]. Erweislich ist ferner successive Publication für die Consuln der Jahre 414[3], 416[4] und 419[5], während die paarweise, wie wir

1) Wann die zweite Publication in Rom stattgefunden hat, steht dahin. Die zahlreichen orientalischen wie occidentalischen Verordnungen des Jahres, beginnend im Orient mit dem 29. Jan. (C. Th. 16, 4, 4), im Occident mit dem 26. Febr. (C. Th. 8, 5, 65), nennen beide Consuln; ebenso ein Schreiben des Papstes Innocentius vom 15. Febr. (Jaffé 286 = concil. Galliae I, 307). Dagegen fehlt der zweite Consul in sämmtlichen zahlreich vorhandenen stadtrömischen Grabschriften. Also ist entweder in allen jenen Urkunden der zweite Consul interpolirt oder es haben ihn die römischen Fossoren trotz der Publication beharrlich ignorirt. Rossi p. XXXV entscheidet sich für die erstere Alternative; indess ist namentlich bei dem Papstschreiben Veranlassung für einen derartigen Nachtrag nicht zu erkennen. Vielleicht ist die zweite Annahme weniger gewaltsam; dass die in Rom gangbare Liste den Aristaenetus nachzutragen unterliess, beweist Prosper und es ist glaublich, dass die Concipienten der Grabschriften von dieser abhängen.

2) Synesios ep. 133: *χθὲς καὶ πρώην ἐπὶ τῶν ἔναγχος ὑπάτων, ὧν ἄτερός ἐστιν Ἀρισταίνετος (τὸν γὰρ συνάρχοντα ἀγνοῶ), κατασεσημασμένην ἐκομισάμην ἐπιστολὴν τὸ σὸν . . . ἐπιγεγραμμένην ὄνομα*, das heisst 'ich habe kürzlich einen versiegelten Brief empfangen', nicht 'einen kürzlich versiegelten Brief'; die Zeitbezeichnung ist hinzugesetzt, um dem Freunde die Verspätung seines undatirten Schreibens zu erläutern.

3) Das Schreiben des Papstes Innocentius vom 15. December (Jaffé 303 = Leonis opp. ed. Ballerin. 3, 188) und zwei occidentalische Verordnungen (C. Th. 2, 16, 3. 15, 7, 13) nennen nur den Constantius; dass in den übrigen wenigstens des Occidents der orientalische Consul Redactionszusatz ist, ist hier ausser Zweifel, da von den zusammengehörigen Erlassen C. Th. 2, 16, 3. 4, 22, 6 nur der zweite ihn hat. Vgl. Olympiodor fr. 23: *Κωνστάντιος δισίγνατος πάλαι γεγονὼς ὕπατος κατὰ τὴν Ῥάβενναν προέρχεται, μεθ' οὗ κατὰ τὴν Κωνσταντινούπολιν ὑπατεύει Κώνστας.*

4) Eine Verordnung des Orients C. Th. 6, 32, 1 vom 8. Februar 416 ist datirt *Theodosio Aug. VII et qui fuerit nuntiatus;* drei ältere oströmische 6, 26, 17 6, 27, 18. 7, 13, 21 nennen dafür den Consul des Westens, ohne Zweifel in Folge redactioneller Correctur. Der ursprünglichen Datirung entsprechend ist ein Brief des römischen Bischofs Innocentius vom 2. Juni 416 (Jaffé 312 = Mansi 3, 1050) datirt *Iulio Quarto et Palladio,* verschrieben statt *Iunio Quarto Palladio.* Die Subscription eines früheren Papstschreibens vom 15. März (Jaffé 311 = Leonis opp. 3, 198) ist verdorben oder interpolirt.

5) Drei päpstliche Schreiben von ganz verschiedener Ueberlieferung, von 16. Apr. nach Africa (Jaffé 348 = Mansi 4, 451), vom 13. Juni nach Gallien (Jaffé 349 = conc. Gall. 1, 367) und vom 19. Sept. nach Illyricum (Jaffé 350 = Mansi 8, 754) sind datirt *Monaxio v. c. consule;* da in diesen Urkunden willkürliche Verkürzung der Datirung nicht wohl angenommen werden kann, so schein

sehen werden, auch späterhin ausnahmsweise vorkommende Publication in gleichem Verhältniss auch während der beiden ersten Decennien des fünften Jahrhunderts eingetreten sein mag. Mit dem J. 421 kommt die verschiedenzeitige Publication der beiden Collegen äusserlich zum Vorschein, indem von da an regelmässig (von den Ausnahmen weiterhin) in den Consularlisten einer jeden Reichshälfte der aus dieser hervorgegangene Consul an erster Stelle steht.

Förmlich aufgegeben freilich ward die Gemeinschaftlichkeit des Consulats damit nicht. Die Jahresbezeichnung durch einen einzelnen Consul, die nach der älteren Ordnung nur unter exceptionellen Verhältnissen vorkommen konnte, wurde durch die neue sehr nahe gelegt; dennoch erkennen wir deutlich, dass man es zu dieser dem Wesen der Institution zuwiderlaufenden Consequenz nicht kommen lassen wollte. In der legalen Datirung ist dies in der That bis zum 232
Zusammenbruch des Westreichs mit wenigen Ausnahmen vermieden worden. Auch ferner wird jeder Consul in jedem Reichstheil publicirt; auch ferner setzt sich die officielle Jahresbezeichnung in jedem Reich aus beiden Consuln zusammen. Es stellt sich dafür sogar eine neue Formel ein: hatte man bis dahin entweder consularisch oder bei dem Verspäten oder Unterbleiben der Publication des neuen Consulpaares postconsularisch datirt, so wurde jetzt für den Zeitraum zwischen der Publication des ersten und derjenigen des zweiten Consuls die Formel aufgestellt *illo consule et qui de Oriente* (oder *de Occidente*) *fuerit nuntiatus*[1] oder gewöhnlich bloss *et qui fuerit nuntiatus*[2]. Die Nuntiation selbst, die officielle Benach-

auch in diesem Jahr zuerst Monaxius allein in Rom publicirt zu sein. Freilich stimmt dazu nicht genau die römische Grabschrift vom 4. Sept. mit beiden Consulnamen Rossi 608 und was weiter dort angeführt wird.

1) Diese volle Form hat die Mailänder Inschrift vom J. 439 C.I. L. V, 6268 [= Dessau 1291]; *et qui de Oriente* die Liste des Idacius unter den J. 459. 461. [Vgl. Chronica minora III p. 533 z. J. 452 und die Syrakusaner Grabschrift aus demselben Jahr (Orsi, Röm. Quartalschrift 1896 S. 49: *ὑπατίᾳ Ἐρκουλιανοῦ καὶ ἥτις ἀπὸ ἀνατολῆς μηνυθήσεται*). Die Formel *de Occidente* ist bisher nicht bezeugt. DESSAU.]

2) C. Th. 6, 32, 1 vom 8. Februar 416 (vgl. S. 368 A. 4). — Ferner vom J. 430 C. Th. 10, 10, 34 — vom J. 431 C. Th. 9, 45, 4, wo die schlechteren Handschriften den fehlenden Consul interpoliren — vom J. 435 C. Th. 6, 28, 8. 16, 5, 66 — vom J. 438 nov. Theod. II 1 — vom J. 447 nov. Theod. II 2 — vom J. 449 kaiserliches Schreiben vom 15. Mai an den Dioskorus Hänel corp. leg. p. 252 — vom J. 451 Concil von Kalchedon mehrfach; kaiserliches Schreiben vom 23. Mai an Anatolius Hänel corp. leg. p. 251 = Maassen Quellen des canon. Rechts 1, 328; vom 18. Dec. an Leo Mansi 8, 765 — vom J. 452 kaiserliche Schreiben vom Jan., März, Juni, Juli Maassen a. a. O. 1, 330. 331 — vom J. 459 Statthalterschreiben *ὑπατίας Φλ. Πατρικίου τοῦ λαμπρ. καὶ τοῦ δηλωθησομένου* C. I. Gr. 3467.

richtigung des Regenten des andern Reichstheils von der in Aussicht genommenen consularischen Ernennung war nichts Neues, neu aber ihr Hervortreten in der legalen Datirung und ein deutliches Kennzeichen der dabei eingetretenen organischen Aenderung.

Auch die officielle Folge der beiden Namen ändert sich nicht. Diese wird im Allgemeinen durch das Rangverhältniss bestimmt und wie die Kaiser allen übrigen und unter den Kaisern die älteren den jüngeren vorgehen, wie die Prinzen, Gratian 366, Valentinian 369, Honorius 386, auch wohl Anastasius 517 und Iustinianus 521 den Vorrang vor den Privaten haben, so werden diese unter sich ebenfalls nach der Rangordnung gestellt worden sein. Allerdings bestimmt, in so weit die Publication paarweise erfolgt, die dabei beobachtete Folge den Vorrang (S. 364 A. 2), aber sicher ist durch diese Folge der Regel nach nur die Rangfolge zum Ausdruck gebracht worden, wenn gleich einzeln aus persönlichen Rücksichten davon abgewichen sein mag. Es müsste befremden, wenn in Folge der successiven Publication hievon abgegangen und dem früher publicirten Consul der Vorrang eingeräumt worden wäre; und es lässt sich auch nachweisen, dass die officiellen Documente einen
233 derartigen Vorrang nicht kennen. Nicht bloss Kaiser und Prinzen werden in den Consulardaten des fünften Jahrhunderts regelmässig nach ihrem Rangplatz gestellt, sondern es geschieht dies auch bei den Privaten. Für die Jahre mit nachweislich successiver Publication besitzen wir kaiserliche Urkunden mit doppelten Consulnamen[1] und aus beiden Reichen[2] nur von 421[3], 423[4], 432[5], 442[6];

1) Urkunden mit einfachen Namen beweisen natürlich nichts, wie zum Beispiel im J. 459 die Verordnungen Leos nur Patricius, die Maiorians nur Ricimer nennen.

2) Urkunden der einen Reichshälfte allein, wie von 434 die des Ostreichs mit *Areobinda et Aspare,* können nichts entscheiden.

3) *Eustathio* (Osten) *et Agricola* (Westen) Verordnungen des Ostens C. Th. 16, 2, 45; des Westens C. Th. 2, 27, 1. 3, 16, 2. 4, 15, 1. 9, 42, 23. 10, 10, 29. 30.

4) *Asclepiodoto* (Osten) *et Mariniano* (Westen) finden sich datirt 10 weströmische, 22 oströmische Verordnungen des Theodosischen Codex.

5) *Aetio* (Westen) *et Valerio* (Osten) sind datirt die weströmische Verordnung C. Th. 11, 2, 36 und die oströmische 6, 24, 11. In dieser haben zwar unsere Ausgaben *Valerio et Aetio,* aber die beste Handschrift schreibt *Attico et Valerio* und auch der Justinianische Codex 12, 17, 2 hat, ich weiss nicht woher, die richtige Folge.

6) *Dioscoro* (Westen) *et Eudoxio* (Osten) ist datirt die Novelle Valentinians III. 7, 2, *post consulatum Dioscori et Eudoxii* die des Theodosius 22, 2. Die entgegenstehende Folge haben freilich die VO. des Justinianischen Codex 2, 7, 9. 3, 26, 11. 10, 30, 3. 10, 32, 60, aber diese Subscriptionen sind alle schlecht beglaubigt.

463[1] und 465[2]; sie alle stimmen in der Folge der beiden Namen überein und beweisen also, dass der eigene Consul ebenso wohl an die zweite wie an die erste Stelle kommen konnte. Die entgegenstehenden urkundlichen Zeugnisse sind der Zahl nach gering und fast alle wenig beglaubigt[3].

Die hier entwickelten Normen finden sich allerdings nur in den Erlassen der beiden Regierungen in vollem Umfang befolgt[4]; die Jahresbezeichnung schon der Erlasse der römischen Bischöfe so wie 234
die in den Listen und den Grabschriften auftretende entfernt sich davon erheblich.

Für die in der Kanzlei des Bischofs von Rom usuelle Jahresbezeichnung geben die namentlich aus der Zeit Leos I. (440—461)

1) *Basilio* (Westen) *et Viviano* (Osten) ist, allerdings nur nach Haloanders Zeugniss, datirt die oströmische Verordnung C. Iust. 2, 7, 12.

2) Den Basiliscus (Osten) nennt vor Hermineric us (Westen) nicht bloss die oströmische Verordnung cod. Iust. 1, 36, 1, sondern auch die römische Synode (Thiel epist. pontif. I p. 159) und ein Schreiben des römischen Bischofs Hilarus (das. p. 165); die zweite Novelle des weströmischen Kaisers Severus kehrt allerdings die Ordnung um.

3) Vom J. 448 *Zenone* (Osten) *et Postumiano* (Westen) ist datirt die oströmische VO. Cod. Iust. 1, 1, 2 nach dem Concilientext, umgekehrt stehen die Consuln in der 25. Novelle Valentinians III. — Für 449 ist die Folge *Protogenes* (Osten) *et Asturius* (Westen) für das Ostreich durch den Justinianischen Codex 5, 14, 8. 5, 17, 8. 6, 52, 1 verhältnissmässig gut beglaubigt; umgekehrt die nov. 26. 27 Valentinians III.

4) Freilich ist auch bei diesen insoweit Vorsicht nöthig, als sie der Ueberarbeitung unterlegen haben. Dass die Subscriptionen des Theodosischen und des Justinianischen Codex, abgesehen von den auch hier nicht fehlenden Schreibercorruptelen, von den Redactoren überarbeitet worden sind, ist unbestritten und unbestreitbar; indess zeigt schon die Behandlung des *et qui fuerit nuntiatus* (S. 369 A. 2), dass sie keineswegs principiell das effective Datum durch das der späteren Schablone ersetzen wollten, wenn dies auch einige Male geschehen ist. Auch bei den nicht durch eine solche allgemeine Redaction gegangenen Erlassen ist wohl hie und da das effective Datum nach dem späteren Schema corrigirt worden; von den drei zusammengehörenden Papstschreiben vom 28. Jan. 417 (Jaffé 321. 322. 323) ist nach der Angabe der Ballerini (Leonis opp. 3 p. 140. 149. 164) bei dem zweiten in allen und in den schlechteren Handschriften auch bei dem ersten und dem dritten die ursprüngliche postconsularische Datirung durch die consularische ersetzt worden. Aber im Allgemeinen sind die einzeln erhaltenen Urkunden von Interpolationen frei, und vor allem sind dies die Sammlungen der kaiserlichen Novellen. Diejenige in der neunten Novelle Maiorians, die dagegen Rossi wieder und wieder (p. XXXV. 350) geltend macht, ist den Handschriften fremd; erst die Herausgeber haben aus dem für *v. c.* verschriebenen *vacariis* das sinnlose *et Clearcho* gemacht. Für die Behauptung, dass die Urkunden den Grabschriften nachzustehen haben, bedarf es anderer und besserer Beweise.

und des Hormisdas (514—523) zahlreich vorhandenen datirten Urkunden ein verhältnissmässig reichliches und wenig verdorbenes Material. Sie entfernen sich wesentlich von der officiellen Datirungsform. Die in den Regierungserlassen ständige Formel zur Bezeichnung der einseitigen Publication *et qui fuerit nuntiatus* hat sich in keinem Papstschreiben gefunden. Diejenigen Jahre, welche nach allgemeiner Ordnung mit Consulpaaren ohne Stellenwechsel bezeichnet werden, haben auch hier den doppelten Consul, wie sich dies für die Jahre 422. 428. 429. 430. 433. 435. 437. 443. 445. 446. 450. 454. 457. 476. 488. 494. 530 nachweisen lässt. Wo dagegen ein privater Consul des Westens und ein privater Consul des Ostens neben einander fungiren, steht der erstere entweder am ersten Platz, wie in den Jahren 431. 432. 447. 448 (wo Leo am 1. März allein den Postumianus, am 1. Juni Postumianus und Zeno nennt) 449. 460. 465, oder allein, was der Fall ist in den Jahren 451. 452. 453. 455. 459. 462. 463 und von 482 an ohne Ausnahme. Die allein entgegenstehende Urkunde vom J. 501 *Avieno et Pompeio cos.* ist jetzt anerkannt als gefälscht[1]. Voranstellung des privaten Consuls aus dem Ostreich finde ich nur in einem einzigen Fall: im J. 465 schreibt Bischof Hilarus *Basilisco et Hermanarico vv. cc. consulibus* (S. 371
235 A. 1), ohne Zweifel weil jener Schwager des Kaisers Leo schon damals mehr war als ein Privater. Unmöglich kann in all den Jahren, welche in den Papstbriefen nur durch einen einzigen Consul bezeichnet werden, während diesem in der That ein anderer zur Seite steht, die zweite Publication unterblieben sein; deutlich erkennt man hier vielmehr, dass die usuelle Datirung sich bald von dieser wesentlich emancipirte und das Jahr lediglich nach der ersten Eintragung benannte. Es darf darum auch in der auffallenden Thatsache, dass in der Correspondenz des Bischofs Hormisdas von Rom mit der Regierung und der Geistlichkeit von Constantinopel jener immer bloss den occidentalischen Consul nennt, diese dagegen mit dem vollen Consulat datiren, nichts gefunden werden als ein verschiedenes Herkommen in den beiderseitigen Kanzleien. — Vermuthlich gilt was hier für den römischen Sprengel nachgewiesen ist wenn nicht für den ganzen Westen, so doch für Italien und Gallien wenigstens ist mir kein entgegenstehendes Bischofsschreiben vorgekommen.

1) Jaffé 756 = Thiel epist. pont. I, 65. Sie gehört zu den auf Pater Viguiers Autorität stehenden Stücken, über die Julien Havet endlich die gelehrten Urkundenforscher aufgeklärt hat (vgl. in diesem Archiv XI, 437). An dem Consulardatum nahm schon Rossi I, 413 wohl begründeten Anstoss.

Die Concipienten der consularischen Jahrtafeln hatten von jeher mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn im Laufe des Jahres die officielle Bezeichnung desselben wechselte, zum Beispiel dasselbe mit einem Postconsulat begann; genau den Wechsel giebt von den uns vorliegenden nur eine einzige an[1]; alle übrigen sind in dieser Beziehung überarbeitet, wobei indess häufig von der zu Anfang des Jahres gültigen, späterhin modificirten oder beseitigten Bezeichnung ein Rest stehen geblieben ist. Durch die successive Publication der beiden Consuln wurde zur Regel, was bisher Ausnahme gewesen war, der Wechsel der Benennung des Jahres im Laufe desselben; die Einzeichnung, welche der Besitzer einer solchen Tafel sofort nach der Publication oder doch bei Anfang des Jahres vorzunehmen pflegte[2], bedurfte regelmässig der Vervollständigung und häufig der Umstellung. Die Nachtragung des zweiten Consuls konnte erst nach der zweiten Publication vorgenommen werden, die sich häufig verschleppte, und einen eigentlichen praktischen Zweck hatte sie überhaupt nicht, da der eine Consul, wenn er bis zu ihr hatte ausreichen müssen, so auch nach ihr ausreichen konnte. In Folge dessen ist sie häufig versäumt worden. Es darf demnach aus ihrem Fehlen nicht geschlossen werden, dass die zweite Publication überhaupt unterblieben, der Consul des anderen Reichstheils nicht zur An- 236
erkennung gelangt ist. Wenn bei dem J. 490 die Fasten Cassiodors den orientalischen Consul Longinus ignoriren, während die wesentlich gleichartigen des Aventicensers Marius ihn anerkennen, so ist dies sicher nichts als eine Nachlässigkeit Cassiodors. Auffallender ist es, dass bei dem Jahre 486 die meisten orientalischen Jahrtafeln den im Occident auftretenden Consul Decius nicht kennen und zum Theil sogar den orientalischen Consul als den alleinigen bezeichnen; aber bei der geringen Zuverlässigkeit selbst der besseren Tafeln wird auch daraus keineswegs mit Sicherheit gefolgert werden dürfen, dass das Ostreich diesem die Anerkennung dauernd versagt hat[3]. In

1) Dieses ist das der Chronographie vom J. 354 einverleibte die Jahre 254—354 umfassende Verzeichniss der Stadtpräfecten (in meiner Ausgabe der Chronographie S. 627 ff. [jetzt Chron. min. I S. 65 ff.]): in den Jahren, wo die neuen Consuln nicht rechtzeitig publicirt werden, beginnt die Datirung mit der Formel *consules quos iusserint domini nostri Augusti* und die Consulnamen folgen alsdann mit Angabe des Publicationstags.

2) Vgl. Ausonius carm. 22, 3 Schenkl: *hactenus adscripsi fastos; si fors volet, ultra adiciam, si non, qui legis adicies.*

3) Dass zwei Verordnungen dieses Jahres im Justinianischen Gesetzbuch den Decius ebenfalls nicht kennen, beweist nur, dass er bei ihrer Erlassung im Orient nicht publicirt war.

diesen wie in den meisten ähnlichen Fällen[1] liegt sicher lediglich Nachlässigkeit des Concipienten zu Grunde und darf wohl aus der Nennung auf die Anerkennung geschlossen, aber nicht dies umgekehrt werden. — In noch höherem Grade gilt dies von der Folge der Namen. Die bestehende Ordnung führte dazu, dass zunächst der Consul des eigenen Reichstheils eingetragen ward. Wenn der hinzutretende zweite Consul ein Kaiser oder ein Prinz war, so ist ihm natürlich bei der Nachtragung regelmässig die gebührende Stelle eingeräumt worden, obwohl einzeln auch hiervon abgewichen worden ist[2]; aber wenn zwei Private das Consulat verwalteten, haben nach den ersten Decennien der neuen Einrichtung, während deren die Listen noch auf die legitime Ordnung Rücksicht nehmen, sie dieselbe kaum je beachtet, häufig wahrscheinlich gar nicht gekannt.

Die christlichen Grabschriften schliessen im Allgemeinen weniger der officiellen Jahresbezeichnung sich an als der vulgären. Wie die in den Urkunden häufige correcte Bezeichnung des einseitig besetzten Consulats mit Hülfe der Nuntiation in den Listen sich, wie andere zu der anfänglichen Jahresdatirung gehörige Notizen, nur vereinzelt und in irregulärer Weise erhalten hat, so hat sie bisher sich auch nur auf einer einzigen Grabschrift gefunden (S. 369 A. 1).*)
237 Die Fossoren der Christen in Rom und anderswo[3] werden ihre Jahresbezeichnung der Regel nach entweder dem Gedächtniss oder der zur Zeit gangbaren Liste entnommen und um die zweite Publication und ihre officiellen Consequenzen sich nicht allzu sehr bekümmert haben, also auch die Uebergehung eines bereits publicirten zweiten Consuls in den Grabschriften häufig genug vorgekommen sein[4].

1) In einzelnen Fällen wird allerdings die Verschiedenheit der Listen auf die streitige Legitimität eines Consuls zurückgehen. Als Severus im J. 465 umkam, hatte er schwerlich schon die Ernennung der Consuln für 466 vollzogen. Wenn einige occidentalische Listen für dies Jahr dem orientalischen Consul den Tatianus zuordnen, so ist dieser wohl im Occident auf anfechtbarem Wege, wahrscheinlich von dem damaligen Machthaber Ricimer ernannt und als nicht legitim bestellt hier nur theilweise und im Orient gar nicht anerkannt worden.

2) So nennen die Florentiner Fasten 440 den orientalischen Consul Anatolius vor dem kaiserlichen Consul des Westens, Marius von Aventicum 458 Maiorianus vor Leo.

*) [Wo die Inschrift von Syrakus nachgetragen ist.]

3) Die seltenen orientalischen Inschriften mit Consuldaten aus dieser Zeit nennen bloss den Consul des Ostens, wie C. I. Gr. 9259 allein den Consul Dagalaifus des J. 461, ganz wie die häufigen occidentalischen nur den des Westens.

4) Bekanntlich ist die Bezeichnung des Jahres durch den ersten Consul allein nichts weniger als selten und Rossi selbst weist (p. XXVII) für das vierte Jahrhundert dergleichen Fälle in beträchtlicher Anzahl nach. Wenn dies an

Rücksicht auf die Rangfolge ferner ist bei ihnen im Allgemeinen ebenso wenig wahrzunehmen wie in den Listen, obwohl einzelne Ausnahmen vorkommen. Wenn der orientalische Consul des Jahres 490 Longinus, wo er auf occidentalischen Inschriften erscheint, an erster Stelle steht[1] und wenn der orientalische Consul des J. 517 Anastasius in einer Inschrift des Theodoricianischen Galliens mit Uebergehung des occidentalischen Collegen allein genannt wird[2], so hat dabei ohne Zweifel eingewirkt, dass Longinus zum zweiten Mal Consul 238
und Anastasius ein kaiserlicher Prinz war; also dieselben Rücksichten, wie sie auch in den Listen obwalten.

Vom Anfang des fünften Jahrhunderts an bildet also die in jedem Reichstheil successiv eintretende Publication der beiden Consuln die Regel. Damit scheint ständige Verschleppung der Nuntiation des Consuls aus dem Schwesterreich sich in der Weise verbunden zu haben, dass diese sehr häufig erst lange nach dem Anfang des betreffenden Jahres erfolgte; es wird dies namentlich dadurch gefordert, dass auch die officiellen Datirungen mit dem Beisatz *et qui fuerit nuntiatus* sich oft weit in das Amtsjahr hinein erstrecken.

---

grünen Holz geschah, so lange beide Consuln gemeinschaftlich publicirt wurden, so wäre es geradezu räthselhaft, dass, wie Rossi (p. XXXIV) meint, diese Licenz im fünften Jahrhundert sich nur ausnahmsweise eingestellt hat. Dennoch gestattet er den Schluss aus dem Schweigen der Grabschrift auf die Nichtpublication sich häufiger als billig. Beispielsweise besitzen wir aus dem J. 460 einen Erlass Maiorians (nov. 11, 1) vom 28. März und zwei Briefe des Papstes Leo vom 16. Juni und 18. August, alle datiert *Magno et Apollonio consulibus;* diese drei Urkunden erklärt Rossi p. 351 sämmtlich für interpolirt, weil eine einzige römische Grabschrift vom 7. Sept. nur den ersten Consul nennt. Der Begründer der christlichen Epigraphik überschätzt die Inschriften gegenüber den Urkunden. Die Thatsache, dass die bei einseitiger Publication officielle Datirung mit *et qui fuerit nuntiatus* sich bis jetzt nur auf einem einzigen Stein gefunden hat, zeigt unwiderleglich, dass die Licenz in dieser Hinsicht im fünften Jahrhundert eher stieg als sank. Der Schluss aus dem Fehlen des zweiten Consuls auf Nichtpublication desselben ist bei Grabschriften höchstens dann gestattet, wenn sie in grosser Zahl vorliegen, was nach Alarich in dem heruntergekommenen Rom kaum je der Fall ist.

1) C. I. L. V, 5210. 5656. 7531. Wenn die Inschrift C. V, 5417, wie es scheint, ebenfalls datirt war [*Longino bis et*] *Fausto vv. cc.*, so war dieser Consul schon am 4. Aug. 490 in Italien publicirt.

2) Die Inschrift von Aix, jetzt C. I. L. XII, 590, ist datirt vom 23. Nov. *Anastasio v. c. consule* (vgl. C. I. L. V, 8120, 2). Rossi p. XLV corrigirt in dem allerdings nur in Abschrift vorliegenden Text *Aug.* für *v. c.*; indess haben wir jetzt einen Anhalt dafür, dass dieser orientalische Consul früh im Occident bekannt ward. In einer entweder consularisch oder postconsularisch datirten kürzlich in Lodi gefundenen Inschrift Pais suppl. C. I. L. V n. 863 steht derselbe Anastasius, aber an zweiter Stelle.

Diese regelmässige Verspätung der zweiten Publication ist auffallend. Verschleppung der ersten in dem einen Reich musste natürlich eine noch gesteigerte Verschleppung der zweiten in dem anderen herbeiführen; aber darauf allein kann die letztere nicht zurückgeführt werden: der Consul des Ostens für 453 Vincomalus war nachweislich bereits am 6. Juli 452 designirt[1] und schwerlich ist dies ein Ausnahmefall gewesen. Vermuthlich sind theils gegenseitige Eifersucht und das Bestreben, den Reichstheil als selbständiges Reich hinzustellen, theils ein daran anknüpfendes Herkommen dabei mit im Spiel gewesen.

Aber neben der Regel der successiven steht die Ausnahme der gleichzeitigen Publication beider Consuln. In einer Reihe von Jahren treten die Consuln mit verschwindenden und ohne Schwierigkeit auf nachlässige Redaction zurückzuführenden Ausnahmen im Osten wie im Westen paarweise und im Osten wie im Westen in der gleichen Folge[2] auf. Welche Consulate bis zum J. 420 unter diese Kategorie fallen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; wir können nur umgekehrt für einige dieser Jahre successive Publication nachweisen (S. 368). Sie werden deshalb in der folgenden Uebersicht bei Seite gelassen. Von 421 an ist in den folgenden Jahren von der successiven Publication der Consuln abgegangen worden.

425. Theodosius XI et Valentinianus.
426. Theodosius XII et Valentinianus II.
427. Hierius et Ardabures.
428. Felix et Taurus[3].
239 429. Florentius et Dionysius.
430. Theodosius XIII et Valentinianus III.
435. Theodosius XV et Valentinianus IV.
436. Isidorus et Senator.
437. Aetius II et Sigisvultus.
443. Maximus II et Paterius.
446. Aetius III et Symmachus[4].

1) Erlass des Kaisers Marcianus bei Hänel corp. leg. p. 256.

2) Letzteres gilt freilich von den Kaiserconsulaten auch bei successiver Publication, da dabei immer die Rangfolge massgebend ist. Im J. 458 datiren die Urkunden im Occident zuerst allein nach Maiorians Consulat, aber nachdem das Consulat Leos daselbst bekannt geworden war, steht dieser an erster Stelle.

3) Rossi p. 528 rechnet dieses Consulat zu den getheilten, weil in einer einzigen der zahlreich vorliegenden westlichen Listen, der Paschaltafel cod. Vat. reg. 2077 dies Jahr bezeichnet ist *Fl. Felice v. c. cons.* Aber er selbst bemerkt anderswo (p. LIX), dass in dieser Tafel eben von hier an mehrfache Fehler begegnen.

4) Wohl nur aus Versehen stellt Marcellinus (nach der handschriftlichen Ueberlieferung) den Consul Symmachus voran.

450. Valentinianus Aug. VII et Avienus.
454. Aetius et Studius.
457. Constantinus et Rufus.
467. Pusaeus et Iohannes[1].
476. Basiliscus Aug. II et Armatus[1].
488. Dynamius et Sifidius.
492. Anastasius Aug. et Rufus.
494. Asterius et Praesidius.
500. Patricius et Hypatius.
512. Paulus et Moschianus.
522. Symmachus et Boethius.
530. Lampadius et Orestes.

Allem Anschein nach sind für diese Jahre die Consuln in jeder Reichshälfte paarweise und in gleicher Folge publicirt und daher dieselben in den Urkunden wie in den Listen in ähnlicher Weise gleichmässig berücksichtigt worden, wie dies bei den Consulpaaren des vierten Jahrhunderts der Fall ist. Die nahe liegende Frage, wie sich die hier genannten Consuln zu der Theilung des Consulats zwischen dem Osten und dem Westen verhalten, scheint merkwürdiger Weise dahin beantwortet werden zu müssen, dass diese Theilung sich bei den oben aufgeführten Collegien auf die vier Zweikaiserconsulate beschränkt. Dagegen scheinen sämmtliche hier aufgeführte von einem Kaiser und einem Privaten oder von zwei Privaten gebildeten Consulate zugleich von dem Theilungsgesetz sich zu entfernen. Nachweislich gehören von den so eben verzeichneten Consulaten die der Jahre 427. 429. 436. 476. 500 allein Orientalen, die der Jahre 437. 443. 446. 450. 522 allein Occidentalen; in den übrigen Fällen lassen die Consuln einer oder auch beide sich nicht mit genügender Sicherheit geschichtlich identificiren, können aber füglich alle der gleichen Reichshälfte entnommen sein wie der College. Dieser Umstand hat offenbar auf die Publicationsform eingewirkt. Bei jenen vier Zweikaiserconsulaten mag die Regel der getheilten Ernennung festgehalten sein und ist wohl nur durch freund- 240
liche Rücksicht auf das Schwesterreich die gleichzeitige Publication in jedem Reichstheil damit verbunden worden, indem jeder Herrscher die eigene so lange aussetzte, bis er die seines Nebenherrschers damit verbinden konnte. Aber bei den übrigen oben aufgeführten Consulaten, deren Auftreten auf ungetheilte Publication schliessen lässt, muss diese die Folge ungetheilter Ernennung gewesen sein.

1) In diesen beiden Jahren war der Occident ohne Herrscher und können die Consuln nur von dem Herrscher des Ostreichs ernannt sein.

Denn wäre das Eintreten zweier Consuln desselben Reichstheils aus getheilter Ernennung hervorgegangen, hätte der Kaiser des Ostreichs einen Weströmer ernannt, so würde die Einzelpublication gerade ebenso eingetreten sein, wie wenn jeder der Herrscher den Consul aus seinem eigenen Reichstheil auswählte; ungetheilte Ernennung dagegen zog ungetheilte Publication mit Nothwendigkeit nach sich. Es wird also in diesen Fällen der eine Herrscher zu Gunsten des anderen auf sein Ernennungsrecht verzichtet haben. Dabei ist wahrscheinlich in Betracht gekommen, dass das Consulat wegen der ungeheuren Kosten, die es machte, nicht anders als nach Anfrage und mit Einwilligung des Candidaten vergeben ward[1]; es mochte oft nicht leicht sein geeignete Persönlichkeiten zu finden und es konnte auch vorkommen, dass zwei sich nahe stehende Personen sich nur gemeinschaftlich zur Uebernahme bereit erklärten.

Dies sind die Normen für die consularische Ernennung des fünften Jahrhunderts.*) Wir wenden uns zu der Frage, wie die Könige Italiens zu derselben sich gestellt haben; ohne deutlichen Einblick in jene kann das Rechtsverhältniss derselben nicht klar gestellt werden.

Dass Italien auch unter den Königen fortwährend als integrirender Theil des römischen Staats nicht bloss in Byzanz aufgefasst ward, sondern ebenso in Rom und Ravenna, steht anderweitig hinreichend fest. Aus der fortgeführten Datirung nach dem oder den Consuln des römischen Reiches, neben welcher die Jahrzählung nach der Indiction im Westen dieselbe secundäre Rolle spielt wie im Osten, würde an sich die Reichsangehörigkeit nicht gefolgert werden dürfen; gleiche oder ähnliche Datirung begegnet auch in den Gebieten der nicht reichsangehörigen Burgunder, der Westgothen, der Franken der Vandalen. Beweisender für die formale Zugehörigkeit des ostgothischen Gebietes zum römischen Reich ist es, dass in Italien nie weder unter Odovacar noch unter den Gothenkönigen nach den Jahren der Herrscher datirt wird, wie dies in jenen Staaten oft, ja
241 im westgothischen Reich selbst unter Theoderich geschieht[2]; sogar

1) Cassiodor var. 6, 1 [§ 8]: *alios iudices etiam non rogantes evehimus, consule autem sperantes* (d. h. wenn sie zur Beförderung — das ist *spes* — stehen) *tantum modo promovemus.*

*) [Vgl. zu den vorstehenden Ausführungen die später geschriebene Untersuchung 'Consularia' oben S. 334 ff.]

2) Die spanischen Concilien aus den J. 516. 517. 525 sind datirt das erste *Tarracone anno sexto Theuderici regis Petro consule* (Mansi 8, 541), das zweite *Gerundae anno VII. Theoderici regis Agapeto v. c. consule* (Mansi 8, 550), das dritte *conventu Ilerdensi anno XV. Theuderici regis* (Mansi 8, 612), das vierte *anno XV. Theoderici regis Valentiae* (Mansi 8, 620).

während des Krieges, in dem die Herrschaft der Gothen unterging, datirten diese bis zum letzten Augenblick, noch als sie auf Ticinum beschränkt waren, nach Consulaten und Indictionen.

Auf die Frage, welcher Stelle in dieser Epoche die Ernennung der Consuln zustand, fehlt in der Ueberlieferung für Odovacar jede Antwort. Für Theoderichs Zeiten mangeln die Antworten nicht; die Schwierigkeit besteht nur darin dieselben mit einander auszugleichen.

Der zeitgenössische und in Fragen dieser Art schlechthin zuverlässige Byzantiner Prokopius lässt in der wahrscheinlich bis in das Einzelne beglaubigten Relation über die Friedensverhandlungen zwischen Belisar und den Gothen die Abgesandten der letzteren erklären, dass ihre Könige die italischen Magistraturen durchaus mit Römern besetzt und es diesen sogar verstattet hätten das Consulat Jahr für Jahr von dem Herrscher des Ostreichs entgegenzunehmen[1]. König Athalarich ferner erinnert in einem Schreiben an den Kaiser Iustinianus*) daran, dass der Kaiser des Ostreichs seinem Vater, dem Schwiegersohn Theoderichs Eutharicus, das Consulat für das J. 519 verliehen habe[2]. — Diesen Zeugnissen stehen diejenigen gegenüber, welche dem König Theoderich die Consularernennung beilegen. Nicht bloss stellt Cassiodor an die Spitze seiner für das ostgothische Regiment bestimmten Sammlung von Schemata zu Bestallungen die *formula consulatus*, sondern es haben sich unter den königlichen Erlassen, die Cassiodor uns aufbehalten hat, das Ernennungsdecret Theoderichs für den Consul Felix 511[3], sowie dasjenige Athalarichs für den Consul Paulinus 534[4] erhalten; und in dem Fragment einer Rede wahrscheinlich Cassiodors dankt der Sprecher dem König für das empfangene Consulat[5]. Einer der vornehmen Gothen aus dem Gefolge Theoderichs ferner hebt in einem Schreiben an den Senat hervor, dass er den König häufig auch bei Ernennung der Consuln berathen habe[6]. Dass hier nicht etwa Usurpation zu Grunde liegt, 242
sondern die von Theoderich ernannten Consuln auch nach byzan-

1) Bell. Goth. 2, 6: *τὸ ὑπάτων ἀξίωμα Γότθοι ξυνεχώρουν Ῥωμαίοις πρὸς τοῦ τῶν ἑῴων βασιλέως ἐς ἕκαστον ἔτος κομίζεσθαι.*

*) [Vielmehr Iustinus, vgl. Mommsen praef. zu Cassiodors Variae p. XXXVI a. E.]

2) Var. 8, 1 [§ 3]: *Vos avum nostrum* (Theoderich für das J. 484) *in vestra civitate celsis curulibus extulistis; vos genitorem meum in Italia palmatae claritate decorastis.* 3) Var. 2, 2; Anzeige an den Senat 2, 3.

4) Var. 9, 22; Anzeige an den Senat 9, 23.

5) [Ed. Traube, in der Mommsenschen Ausgabe des Cass. p. 468.] *Iactent se prisci consules praepetum initiati semper auspiciis ... nos gloriamur de sententia boni principis, laetamur de consensu senatus.*

6) Var. 8, 11 [§ 3]: *saepe consules, saepe patricios, saepe praefectos habita intercessione promovi.*

tinischer Auffassung rechtsgültig bestellt worden sind, beweisen die die Consuln Felix und Paulinus anerkennenden Urkunden und Listen des Ostreichs und beweist vor allem das ebenfalls uns erhaltene Schreiben, in welchem König Theoderich dem Kaiser Anastasius die Ernennung des ersteren officiell zur Anzeige bringt[1]. Ja Prokop[2] selbst erkennt anderswo an, dass auch in dieser Epoche der eine der Consuln in Rom, der andere in Byzanz ernannt ward.

Es ist vorgeschlagen worden, um diese Angaben zu vereinigen, die Ernennung des Consuls für den Westen nach dem Fall des Westreichs als ein Recht des römischen Senats aufzufassen. Indess ein schlechterer Ausweg hätte nicht gefunden werden können[3]. Die Zeugnisse, welche diese Ernennung theils dem byzantinischen Kaiser, theils dem italischen König zusprechen, werden damit nicht ausgeglichen, dass man sie beide verwirft. Des *consensus* des Senats wird allerdings bei diesen Ernennungen gedacht (S. 379 A. 5), aber nur in derselben Weise wie bei Theoderichs Ernennungen der hohen Reichsbeamten überhaupt: sie werden dem Senat mitgetheilt und dieser aufgefordert sich damit einverstanden zu erklären; es ist dies nichts als eine höfliche Form der Anzeige. Es ist völlig unglaublich, dass das damalige Herrscherthum zu Gunsten einer Corporation abgedankt und die Ertheilung der höchsten Rangstelle dem bloss figurirenden Senat überwiesen haben sollte.

Es wird daran festgehalten werden müssen, dass die Consularernennung für das Gesammtreich, insoweit sie dem Kaiser des Occidents zugestanden hatte, ebenso auf Odovacar und weiter auf Theoderich übertragen worden ist wie die der occidentalischen Beamten. Einer Bestätigung durch den Herrscher der anderen Reichshälfte unterliegt die einseitige Ernennung überhaupt nicht und es liegt kein Grund vor für die germanischen Könige hievon abzuweichen; die Weigerung die Publication vorzunehmen stand allerdings jedem Herrscher frei, aber allem Anschein nach dem Theoderich nicht minder gegen Anastasius als umgekehrt[4]. Dass die Gothen die

1) Var. 2, 1. 2) Hist. arc. c. 26.

3) Auch Rossi p. XLI ff. 390 verkennt es nicht, dass diese Lösung in der That nichts ist als eine Ausrede; indess lässt er sie für Odovacars Zeit und für die früheren Jahre Theoderichs gelten.

4) Die Schlussworte des Schreibens var. 2, 1, durch das der König dem Kaiser die Ernennung des Felix anzeigt: *vos, qui utriusque rei publicae bonis indiscreta potestis gratia delectari, iungite favorem, adunate sententiam: amborum iudicio dignus est eligi, qui tantis fascibus meretur augeri* enthalten nichts, was nicht von jeder Nuntiation in gleicher Weise gesagt werden konnte; Anerkennung kaiserlicher Prärogative (Rossi p. XLVI) kann ich darin nicht finden. Auch lauten Theoderichs ernennende Decrete für die Consuln ebenso unbedingt

consularische Würde von dem Herrscher des Ostreichs entgegen- 243
genommen haben, kann dahin aufgefasst werden, dass sie die von Constantinopel nach Rom gemeldeten Ernennungen als für den Westen gültig betrachteten, worin allerdings ein Anerkenntniss der fortdauernden Reichseinheit enthalten war; bei dem geschraubten Ausdruck ist nicht zu vergessen, dass diese Worte den ihr legales Verhalten rechtfertigenden Abgesandten in den Mund gelegt werden. Nicht dasselbe gilt von der Ernennung des Eutharich zum Consul für 519 durch den Kaiser von Byzanz. Aber bei dieser ist zu erwägen, dass diesem seinem präsumptiven Nachfolger Theoderich das Consulat nicht verleihen konnte. Nach den Ordnungen dieser Zeit war der Gothe zur Uebernahme eines römischen Amts nicht qualificirt und durfte also auch das Consulat nicht bekleiden; diese Abweichung von den Capitulationen, welche Theoderich bei der Uebernahme Italiens gegen den byzantinischen Hof eingegangen war, konnte nur der Kaiser des Ostens herbeiführen.

Das System der regelmässig getheilten, ausnahmsweise von derselben Stelle vollzogenen Ernennung der Consulpaare bestand auch in dieser Epoche: in den sieben schon S. 377 mit aufgeführten Jahren 476. 488. 494. 500. 512. 522. 530 sind beide Consuln von einer und derselben Stelle ernannt worden; für die übrigen Jahre sind alle überhaupt eintretenden Consuln aus der Einzelernennung hervorgegangen und zeigen die evidenten Spuren derselben, das Ueberwiegen eines jeden entweder im Osten oder im Westen. Principiell ist also die Ordnung von der früheren nicht verschieden; thatsächlich unterscheidet sie sich dadurch von ihr, dass die Consulernennung häufiger ausfällt und in Folge dessen die Jahresbezeichnung durch einen einzigen Consul mehr und mehr um sich greift und auch die officielle Ausdrucksweise beeinflusst wenigstens in dem Verschwinden des *et qui de Oriente* (oder *Occidente*) *nuntiatus fuerit* aus den Urkunden. Nach dem J. 461 ist der Beisatz nicht nachweisbar (S. 369 A. 1. 2) und fehlt namentlich durchgängig in den zum Theil sehr vollständigen Subscriptionen der Novellen Iustinians, offenbar weil die regelmässige Cooperation der beiden Reichshälften nicht mehr in Aussicht genommen werden konnte. In der officiellen Datirung des Ostreichs hat der occidentalische Consul sich behauptet; ob auch der orientalische in derjenigen der Könige des

und vorbehaltlos wie für die übrigen Aemter. Unter Theodosius II. und Valentinian III. begegnet ein römischer Stadtpräfect *utriusque imperii iudiciis sublimitatus* (C. I. L. VI, 1678. XIV, 2165 [= Dessau 1283]); aber ich kenne kein zweites Beispiel solcher Cooperation.

244 Westreichs, lässt sich nicht entscheiden, da es an datirten Erlassen derselben so gut wie ganz fehlt[1].

Die aus einseitiger Ernennung hervorgegangenen Consulpaare gehören mit einer Ausnahme dem Orient an und haben also ihr Amt von dem Kaiser des Ostreichs empfangen. Das einzige an zwei Occidentalen vergebene dieser Doppelconsulate, dasjenige des Symmachus und Boethius wird ihnen von dem König Theoderich ertheilt worden sein. Allein er konnte dazu nur schreiten, nachdem Kaiser Iustinus auf die Ausübung seines Rechts zu Gunsten dieser römischen Patricier verzichtet hatte; und wenn deren Katastrophe am letzten Ende auf ihre Sympathie mit dem Glauben und dem Regiment des Ostreichs und ihre Gesinnungsopposition gegen den herrschenden Arianismus und das Germanenwesen zurückgeht, so mag jenes auffallende durch byzantinische Vergünstigung ihnen gewährte Doppelconsulat dabei mit in Betracht gekommen sein.

Aus den Consulaten fällt vielleicht einiges Licht auf das geschichtlich sehr im Dunkeln liegende Verhältniss Odovacars zu der Regierung des Ostreichs. Der letzte von einem weströmischen Kaiser in legitimer Weise ernannte Consul ist der des J. 472 Festus. In den J. 473—479 ist der Occident in den Consularfasten nicht vertreten. Wahrscheinlich aber gehören schon die einzeln stehenden Consuln Basilius 480[2] und Rufius Placidus 481[3] dem Occident an und sicher occidentalisch ist der Consul 482 Severinus, der College des Trocondas im Osten. Dasselbe gilt von Faustus, Consul ohne Collegen im J. 483; von Venantius 484, dem Collegen des Theoderich im Osten; von Symmachus, Consul ohne Collegen 485; von Decius, Consul 486 neben Longinus im Osten. Dass diese Consuln auch im Orient als legitim galten, ist zwar zum Theil bestritten worden, aber für alle wahrscheinlich und für manche ausser Zweifel[4]. Da

1) Dass Theoderich in einem Schreiben an den Senat vom 11. März 507 (MG. LL. 5, 170 [in Mommsens Ausgabe von Cassiodors Variae S. 392]) den orientalischen Consul, den Kaiser Anastasius nicht nennt, steht zu einzeln, um daraus Schlüsse zu ziehen.

2) Die Persönlichkeit ist nicht festgestellt [s. jedoch oben S. 334 a. E.] aber die Basilii gehören zum Adel des Westreichs (C. I. L. VI, 1716 [= 32094 = Dessau 5635]. X6850, [= Dessau 827]).

3) Auch diese Persönlichkeit ist bis jetzt nicht fixiert; die Placidi aber gehören ebenfalls zu den vornehmen Geschlechtern des Westens (C. I. L. VI, 1757 X, 1700 [= Dessau 1231. 1232]).

4) Rossi p. 390 räumt die byzantinische Legitimität dieser Consuln nur für Basilius, Decius und Symmachus ein; aber die Stellung aller dieser Consuln ist offenbar die gleiche und die Anerkennung in Byzanz hat wahrscheinlich keinem gefehlt. Sichere oströmische Verordnungen mit diesen Consulardaten haben wir

sie also im Westreich aufgestellt und im Osten anerkannt worden 245
sind, so muss die Ernennung des occidentalischen Consuls so, wie sie später Theoderich vollzogen hat, schon von Zeno dem Odovacar zugestanden worden sein. Dies hat auch nichts Unwahrscheinliches. Odovacar veranlasste im J. 478 den römischen Senat in Constantinopel zu erklären, dass der Westen eines besonderen Kaisers nicht bedürfe, sondern die Verwaltung für den Herrscher des ganzen Reiches dort durch Odovacar geführt werden könne, dem der Kaiser den Patriciat verleihen möge[1]. Zeno, zugleich von dem Prätendenten auf den Herrschersitz des Westens Julius Nepos um Unterstützung angegangen, suchte zunächst zwischen beiden zu vermitteln; aber wenigstens nach Nepos Tod im J. 480 wird er auf das Ansuchen des römischen Senats eingegangen und die Delegation der im Westreich mit 480 wieder beginnenden Consulcreirung ein Theil dieser Abmachungen gewesen sein; die Aufrichtung des italischen Königthums hat sich in der Form der Wiederherstellung der Reichseinheit vollzogen. Das römisch-germanische Italien, welches uns als ostgothisches Reich und Schöpfung des Theoderich zu gelten pflegt, ist in seiner Eigenart vielmehr eine Schöpfung Odovacars, der Eintritt Theoderichs in dessen Stellung lediglich ein personaler Wechsel[2].

---

allerdings nur für Basilius; aber es stehen auch keine ihrer Legitimität entgegen, da Cod. Iust. 4, 59, 2 nur durch Conjectur auf den 16. Dec. *post consulatum Troconda*e gestellt ist, die gute handschriftliche Ueberlieferung *aa. conss. troconde* vielmehr auf das Vorjahr führt und also nur beweist, dass Ende 482 Severinus Consulat im Osten noch nicht publicirt war. Von den östlichen Listen führt die am schwersten wiegende des Marcellinus alle auf mit Ausnahme des Decius; die Paschalchronik hat sie alle; die Florentiner Fasten nur Basilius, Placidus und Symmachus; Victor von Tunnuna, welcher in dieser Epoche nur orientalische Consuln verzeichnet, lässt sie sämmtlich weg. Hieraus folgt, dass alle diese Consuln occidentalische sind, aber dass sie auch im Orient nachträglich anerkannt und in den meisten Listen, wenn auch in der Regel nicht ganz vollständig, nachgetragen wurden. Die sonst allein übrig bleibende Annahme, dass die orientalischen Listen später mit den im Ostreich nicht anerkannten Consuln interpolirt worden sind, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, zumal da nach Odovacars bald erfolgtem Sturz die Orientalen nicht füglich sich veranlasst finden konnten seine Usurpationen nachträglich zu legitimiren.

1) Malchus fr. 10 Müll.: *(Ὀδόαχος) ἠνάγκασε τὴν βουλὴν ἀποστεῖλαι πρεσβείαν Ζήνωνι σημαίνουσαν, ὡς ἰδίας μὲν αὐτοῖς βασιλείας οὐ δέοι, κοινὸς δὲ ἀποχρήσει μόνος ὢν αὐτοκράτωρ ἐπ' ἀμφοτέροις τοῖς πέρασι . τὸν μέντοι Ὀδόαχον ὑπ' αὐτῶν προβεβλῆσθαι ἱκανὸν ὄντα σώζειν τὰ παρ' αὐτοῖς πράγματα .... καὶ δεῖσθαι τοῦ Ζήνωνος πατρικίου τε αὐτῷ ἀποστεῖλαι ἀξίαν καὶ τὴν τῶν Ἰταλῶν τούτῳ ἐφεῖναι διοίκησιν.*

2) Sybel (deutsches Königthum S. 293) hat dies vollkommen richtig erkannt, wie denn überhaupt seine Behandlung dieser Verhältnisse eine grüne Oase ist in dem wüsten Sandmeer einer Litteratur, welche vor kurzsichtiger Quellen-

Auch die zwischen Theoderich und dem Ostreich bestehenden Verhältnisse müssen in den Jahresdatirungen sich wiederspiegeln: die Anerkennung des einen Regiments durch das andere fordert die
246 Anerkennung der von diesem ernannten Consuln und, umgekehrt gestattet die Anerkennung der Consuln des anderen Reiches einen Schluss auf den legitimen Friedensstand zwischen den beiden Herrschern. Wir werden also erwarten dürfen, dass Theoderich, da er während seines gesammten Regiments wohl der Sache, aber nie der Form nach sich selbständig gestellt hat, der Datirung nach den Consuln des Ostreichs zu keiner Zeit entgegengetreten ist und es wird dies auch ausdrücklich von Prokop (S. 379) bezeugt.

Dem entsprechen die thatsächlichen Verhältnisse. Die Annahme Rossis, dass die Datirung nach den Consuln des Ostreichs wohl in Burgund, aber in dem Herrschaftsgebiet Theoderichs nur bis zum J. 501 zugelassen worden sei, ist nicht bloss mit Prokop im Widerspruch, sondern auch aus anderen Gründen unhaltbar. Dass der Gebrauch der Consuln für die Jahresbezeichnung überhaupt nicht angesehen werden kann als Kriterium der politischen Abhängigkeit von dem Staat, aus dem die Consuln hervorgehen, ist schon bemerkt worden (S. 378); und wäre dies der Fall, so müsste diese Datirung in dem unabhängigen Burgunderreich noch entschiedener abgewiesen worden sein als in dem formell abhängigen Machtgebiet Theoderichs. Vor allen Dingen aber widerstreiten die Thatsachen. Wohl erscheinen orientalische Consulate auf den Denkmälern aus den letzten zwanzig Jahren Theoderichs nur ganz vereinzelt; aber dasselbe gilt wesentlich ebenso für die frühere Zeit vom Sturz des Westreichs bis auf das Ende des fünften Jahrhunderts. So vereinzelt wie die beiden den Consul Anastasius von 517 nennenden Inschriften (S. 375 A. 2) in jener Epoche auftreten, ebenso vereinzelt stehen in der früheren die im Jahre 478 und 479 nach dem orientalischen Consul Illus datierten Papstschreiben, die römische Grabschrift vom J. 482 mit dem Namen des Trocondas neben dem des Severinus, die drei oberitalischen Inschriften aus den J. 490. 491 mit dem des Longinus neben dem des Faustus (S. 375 A. 1). Völlig in gleicher Vereinzelung begegnen die orientalischen Consuln im burgundischen Gebiet, im J. 491 derselbe Longinus[1], im J. 520 Vitalianus[2]. Dieser Sachverhalt

forschung und weitsichtiger Quasi-Poesie es zu keiner gesunden historischen Anschauung bringt.

1) C. I. L. XII, 2058.

2) Die Combination Rossis, dass die Burgunder die orientalischen Consuln zugelassen hätten, während Theoderich sie abwies, beruht lediglich auf zwe

fordert also eine Erklärung, die für die gesammte Epoche vom Auftreten Odovacars bis zur Wiedereroberung Italiens durch Iustinian und ebenso für Italien wie für Burgund zutrifft; und sie kann nur darin gefunden werden, dass die geordnete Publication des in dem anderen Reich ernannten Consuls im Orient fortbestand, im Occident aber nach der Katastrophe des Westreichs sich nicht wieder her- 247
gestellt hat. Die von Odovacar und später von Theoderich ernannten Consuln sind regelmässig nach Constantinopel gemeldet und, wenn die politischen Verhältnisse nicht entgegenstanden, dort ordnungsmässig publicirt worden. Nachdem es im Occident einen von dem Osten anerkannten Reichsverweser gab, wird die Nuntiation aus dem Osten nach Rom ebenfalls wieder aufgenommen worden sein. Aber eine officielle Publication der neuen Consuln als solcher kann für die in Gallien bestehenden Königthümer überhaupt nicht füglich angenommen werden; wenn sie auch in Italien unter dessen Königen unterblieb, erklärt sich die Beschaffenheit der Consulardatirungen nach dem Falle des westlichen Kaiserthums in befriedigender Weise. Bei dem Antritt des Consulats in Ravenna konnte schon wegen der mit demselben verbundenen Sollemnitäten eine von der Regierung des Westens ausgehende öffentliche Benachrichtigung nicht fehlen; auf diese Fälle mag die Herumsendung der den neuen Consul ankündigenden Staatsboten (S. 365 A. 2) jetzt sich beschränkt haben. Darum datirt Italien ebenso wie Gallien regelmässig allein nach den Consuln, die in Ravenna ihr Amt angetreten hatten. Dass die Legitimität der Consuln des Ostens auch für den Westen damit nicht bestritten werden sollte, zeigen ausser dem Zeugniss Prokops theils jene vereinzelten Ausnahmen, theils die occidentalischen Consulartafeln, deren Concipienten natürlich in grösserem Umfang als die der einzelnen Grabschriften über die Consuln des Ostens informirt waren. In diesen, insbesondere in derjenigen Cassiodors, die wohl als die officielle des Gothenstaats in seiner vollen Machtstellung angesehen werden darf, stehen die orientalischen Consuln nicht vollständig, aber in solcher Anzahl, dass rechtliche Ausschliessung derselben damit nicht bestehen kann. Was also die principielle Erwägung der Stellung Theoderichs fordert, die durchgängige Anerkennung des Consuls des Ostreichs wird durch die Documente nicht widerlegt, sondern bestätigt.

Inschriften, der von Vienne C. XII, 2067 vom Febr. oder März 515 *Floren[tio]* (Westen) *et Anthe[mio]* (Osten) und der von Lyon Leblant n. 663 [C. I. L. XIII, 2377] vom 19. Septbr. 520 *Rustiano* (Westen) *et Vitaliano* (Osten) *v(iris) cl(arissimis)*.

Dagegen ist die Legitimität Theoderichs von oströmischer Seite allerdings nicht immer anerkannt worden und während dieser Zeit hat im Ostreich der occidentalische Consul nicht genannt werden können. Auch dem entsprechen unsere allerdings sehr sparsamen Denkmäler. Odovacars Tod erfolgte Anfang 493; bis zu diesem Jahre einschliesslich können die Consuln des Westens, insonderheit Faustus für 491, Albinus für 493 von ihm ernannt worden sein und wenn sie, wie dies nicht zu bezweifeln ist, den Byzantinern als zu Recht bestellt galten, so wird die dem Odovacar früher ertheilte Vollmacht dabei zu Grunde liegen. Denn mochte immer Zeno die Expedition Theoderichs gutgeheissen oder auch veranlasst haben, es
248 geht deutlich aus den Berichten hervor, dass er diesem die Machtstellung in Italien, wie sie damals Odovacar hatte, nicht an dessen Stelle übertrug, sondern höchstens für den Fall des Erfolges in Aussicht stellte[1]. Als es so weit war, wurde Theoderich von Zenos Nachfolger Anastasius nicht sofort anerkannt; er führte die Herrschaft über Italien zunächst ohne byzantinische Legitimation und erst um 498 gelang es ihm diese zu erwirken[2]. Die Fasten der Jahre 494—497 zeigen nun, im auffallenden Gegensatz sowohl gegen die vorhergehenden wie gegen die folgenden, ausschliesslich orientalische Consuln. Augenscheinlich also hat Theoderich es vermieden das bestehende Zerwürfniss mit dem Ostreich durch factische Ausübung des ihm nicht eingeräumten Privilegiums zu verschärfen; wenn späterhin von gothischer Seite geltend gemacht wird, dass sie hinsichtlich des Consulats die kaiserlichen Rechte respectirt hätten (S. 379), so wird auch hieran gedacht sein. Von 498 an dagegen erscheinen beide Creirungen wieder in voller Parität und auch unter

1) Anon. Vales. 49: *Zeno .... mittens eum in Italiam: cui Theodericus pactuatus est, ut, si victus fuisset Odoachar, pro merito laborum suorum loco eius dum adveniret, tantum praeregnaret.* Das heisst wohl, dass Theoderich nach dem Siege an Zenos Stelle bis zu dessen Eintreffen im Westreich vorläufig das Regiment führen solle. Nachdem Odovacar im J. 490 auf die damalige Hauptstadt Ravenna beschränkt worden ist, sendet Theoderich den Vormann des Senats Faustus an Zeno *ab eodem sperans vestem se induere regiam* (c. 53). Aber Faustus ist bei Odovacars Tode noch nicht zurückgekehrt (c. 52) und die Gesandtschaft erreicht ihren Zweck nicht.

2) Anon. Vales. 57: *Theodericus ... occidit Odoacrem: Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem* (das heisst, er blieb was er war) *non expectantes iussionem novi principis ....* 64: *Facta pace cum Anastasio imperatore per Festum de praesumptione regni is ei* (Hs. *regni et*) *omnia ornamenta palatii, quae Odoacher Constantinopolim transmiserat, remittit.* Wenn auf das folgende *eodem tempore contentio orta est in urbe Roma inter Symmachum et Laurentium* Verlass ist, so fällt das Abkommen in das J. 498.

den nicht selten begegnenden Einzelconsulaten sind mehrfach occidentalische. — Von dem späteren Zerwürfniss, das an die Wiederbesetzung Sirmiums durch die Truppen Theoderichs im J. 504 anknüpft und im J. 508 zu einer Brandschatzung der italischen Küsten durch die Byzantiner führte[1], zeigen die Fasten keine Spur; allem Anschein 249
nach war es wenig mehr als eine Störung des guten Einvernehmens. — Dass die für das Jahr 534 von König Athalarich vollzogene Ernennung des Consuls Paulinus in Byzanz als legitim betrachtet ward, lehren zahlreiche Verordnungen des Kaisers Iustinianus.

II. 453

Der quaestor palatii.

Der kaiserliche Quästor, welcher von dem daneben fortbestehenden jetzt stadtrömischen, in dieser Epoche aber nur für die Spiele in Betracht kommenden gleichnamigen Beamten[2] durch die Doppelbezeichnung *comes ordinis primi intra consistorium et quaestor*[3] oder auch durch Determinationen wie *quaestor aulae, quaestor intra palatium, quaestor sacri palatii* unterschieden wird[4], regelmässig aber in

1) Dass im J. 505 der vor Theoderichs Einrücken hier hausende Gothenführer Mundo dem Commandanten des östlichen Illyricum Sabinianus eine schwere Niederlage beibrachte, steht durch das Zeugniss von Marcellinus zum J. 505, Ennodius paneg. 12, 63—69 und Jordanes 58 fest; der Byzantiner meldet nichts von der Betheiligung Theoderichs, die beiden Occidentalen dagegen schreiben die Besiegung des Sabinianus mit oder hauptsächlich dem Feldherrn Theoderichs Pitzia zu, bei dem nach Jordanes Mundo Schutz gesucht und gefunden hat. Die letztere Darstellung wird wohl richtig sein, aber die erstere zeigt, dass man im Ostreich wenigstens späterhin diesen Vorgang nicht als Friedensbruch behandelte. Die Plünderung der italischen Küsten im J. 508, die Marcellinus berichtet, wird damit zusammenhängen; aber bemerkenswerth ist wiederum der scharfe Tadel dieses Sieges, welchen *piratico ausu Romani ex Romanis rapuerunt*, bei den Byzantinern. Die Ungezogenheit, welche der Priester Ennodius in seiner 505/7 gehaltenen Ansprache an den König sich gegen Anastasius herausnahm (17, 81) und die Hindeutung auf die bestehende Spannung in dem derselben Epoche angehörenden ersten Briefe Cassiodors zeigen wohl das gestörte Einvernehmen, aber auch nicht mehr.

2) Staatsrecht 2^3, 573. Von den beiden Inschriften des Nicomachus Flavianus C. I. L. VI, 1782. 1783 [= Dessau 2947. 2948] nennt die zweite nur die kaiserlichen Aemter und darunter die kaiserliche Quästur, die erste daneben noch die stadtrömischen Stellungen *quaestor, praetor, pontifex maior*. Wo auf Inschriften die Quästur ohne Beisatz erscheint, ist die stadtrömische gemeint.

3) So heisst er in der ältesten Inschrift, die einen solchen Quästor nennt, der des Saturninius Secundus *praef. praet.* unter Julian (C. VI, 1764 [= Dessau 1255]).

4) Von den beiden A. 2 angeführten Inschriften des Flavianus, die beide um oder in dem J. 431 gesetzt sind, nennt die eine [n. 1783] ihn *quaestor aulae*

den kaiserlichen Erlassen und den sonstigen officiellen Actenstücken ohne Beisatz auftritt[1], wird als eine Einrichtung Constantins bezeichnet[2]. Wahrscheinlich ist er nicht verschieden von dem *vicarius a consiliis sacris* der diocletianischen Uebergangszeit[3], umgenannt desshalb, weil die in der früheren Kaiserzeit von den *quaestores*
454 *Augusti* beschaffte Verlesung der kaiserlichen Erlasse im Senat nach den Ordnungen dieser Epoche auf ihn überging[4]. In der Rangordnung, wie sie in dieser Zeit bestand und durch Valentinians Gesetz vom J. 372 definitiv geregelt wurde, nimmt der Quästor seinen Platz in der Klasse der *illustres*[5] als Vorstufe des obersten Civilamts, der Präfectur des Prätorium[6]. Zwischen diesem Amt und dem des *magister officiorum*, sowie denen der zwei oder seit Anastasius drei obersten Finanzbeamten, den *comites sacrarum largitionum*, *rerum privatarum* und *sacri patrimonii*, hat keine ganz feste Rangordnung bestanden. Regelmässig steht der *quaestor* über dem *magister officiorum*[7]; aber es findet sich auch, und zwar gleichzeitig,

---

divi Theodosi, die andere [n. 1782] *quaestor intra palatium*. *Quaestor nostri palatii* steht in einer Verordnung Theodosius II. (cod. Iust. 7, 62, 32, 1). *Exquaestor palatii* nennt sich Cassiodor in den Subscriptionen; als Quästoren τοῦ παλατίου unterscheidet sie Lydus de mag. 1, 28 von den älteren. *Exqu(a)estor s(a)c(ri) p(alatii)* in einer römischen Inschrift vom J. 472 (Rossi 1 n. 844 [C. I. L. VI, 32037]), *q.* τοῦ θείου Παλατίου in Iustinians V.-O. nov. 8 c. 7 und sonst.

1) *Quaestor* schlechtweg heisst er in der Not. dign. und in allen Schreiben Cassiodors (praef. 5, 3. 4. 6, 5. 8, 13. 14. 18. 19. 9, 24. 10, 6. 7), ebenso regelmässig in den kaiserlichen Erlassen.

2) Zosimus 5, 32.

3) Wir kennen ihn nur aus der Inschrift des Caelius Saturninus C. I. L. VI, 1704 [= Dessau 1214], wo er im Avancement die nächste Stufe über dem *magister studiorum* und dem *magister libellorum* bildet. Vgl. meine Abhandlung in den memorie dell' instituto archeologico 2 p. 327.

4) Staatsrecht 2[3], 569 ff. Iustinian wird es zum Vorwurf gemacht [Procop. hist. arc. 14], dass er trotz seiner barbarischen Aussprache seine Erlasse selbst und nicht durch den Quästor vorgetragen habe. Claudian de cons. Mallii Theodori 35: *oracula regni eloquio crevere tuo.* Cassiodor var. 5, 4. 6, 5: *nostrae linguae vox.*

5) C. Th. 6, 9, 1. Schon Saturninius Secundus (S. 387 A. 3) übernimmt die Quästur nach dem Proconsulat, der obersten Stufe in der zweiten Rangklasse.

6) Sowohl Saturninius (S. 387 A. 3) wie Flavianus (S. 387 A. 2) erhalten nach der Quästur die Präfectur; ebenso Ausonius (carm. 3, 35 Schenkl) und Andere.

7) So in den Erlassen von 362 (C. Th. 11, 39, 5) — 372 (C. Th. 6, 9, 1) — 380 (C. Th. 6, 9, 2 = C. Iust. 12, 6, 1) — 416 (C. Th. 6, 26, 17) — 440/1 (C. Iust. 12, 8, 2); ebenso steht der Quästor voran in den Titeln des C. Th. 1, 8. 9 und in den Formeln Cassiodors 6, 5. 6.

die umgekehrte Folge[1] und selbst die Ernennung eines gewesenen Quästor zum Magister[2]. Fester erscheint der Vorrang dieser beiden Aemter vor denen der Finanzminister[3], aber die wesentliche Gleichheit auch dieser Stellungen geht daraus hervor, dass ein solches Finanzamt einem gewesenen Quästor übertragen werden kann[4]. Ueberhaupt werden diese vier oder später fünf Aemter insofern zusammengefasst, als sie in Gemeinschaft mit den besonders berufenen Beisitzern das kaiserliche Consistorium bilden und sie, im Gegensatz zu den obersten Trägern der Verwaltung und des Commandos, den 455
praefecti praetorio und den *magistri militum* die Organe des unmittelbaren kaiserlichen Regiments sind[5].

Wenn dieser Beamte seine Benennung wahrscheinlich, wie gesagt, davon erhalten hat, dass er die dazu bestimmten kaiserlichen Erlasse zum Vortrag bringt, so beruht seine Stellung vielmehr darauf, dass er die kaiserlichen Schriftstücke concipirt und dem Kaiser zur Unterschrift vorlegt, während die verschiedenen *magistri scrinii* wohl auch nach mündlicher Anordnung des Kaisers einen Bescheid in dessen Namen ertheilen, aber dafür die kaiserliche Unterschrift nicht erwirken können[6]. Im Besonderen wird die Thätigkeit des Quästors

---

1) So in den Erlassen von 409 (C. Th. 11, 8, 1) und 415 (C. Th. 1, 8, 1), sowie in der Notitia dignitatum. Seeck (*quaest. de not. dign.* 1872 S. 12) erkennt darin eine zeitweilige Verschiebung der Rangordnung; aber die Daten stimmen dazu nicht.

2) Dies gilt bekanntlich von Cassiodor, und es ist dies um so bemerkenswerther, als in den Formeln die Quästur voransteht. Auch Eugenites war nach var. 1, 13 erst Quästor, dann Magister. Anastasius, dem Corippus seinen Panegyricus auf Iustinus II. zuschrieb, war *gemino honore quaestor et magister*. Auch Tribonianus wird in der Adresse der Novelle 23 angeredet als *illustris magister officiorum et quaestor sacri palatii*, während gewöhnlich nur die Quästur genannt wird.

3) Vgl. ausser andern Stellen besonders die Worte *etiam comites rei privatae* in der VO. von 440 C. Iust. 12, 8, 2.

4) Mallius Theodorus Consul 399 nach Claudian 34. In Iustinians nov. 8 c. 7 steht der *comes sacr. larg.* vor dem Quästor und dem *comes rer. priv.*

5) Eine VO. von 384 C. Th. 7, 8, 3 nennt sie im Gegensatz zu den *praefecti praetorio* und den *magistri militum* geradezu *comites consistoriani* (ebenso C. Th. 6, 30, 1. 4) und bezeichnet sie als *participantes augusti pectoris curas*, ebenso eine andere vom J. 372 (C. Th. 6, 9, 1) als die *qui sacrario nostro oboediunt* (vgl. Gothofred zu beiden). Von dieser Seite her heisst der Quästor bei Symmachus ep. 1, 23 *consilii regalis particeps*, bei Prokopius bell. Pers. 1, 14, bell. Goth. 1, 14 des Kaisers so wie des Gothenkönigs *πάρεδρος*.

6) So scheint, insbesondere nach der Novelle 19 Valentinians III., das Verhältniss dieser beiden Behörden aufgefasst werden zu müssen. Hier wird unterschieden die *adnotatio nostri nominis* oder *nostra*, bei der der Quästor mitwirkt,

in der officiellen Beamtenliste und häufig auch bei den Schriftstellern[1] auf zwei Gegenstände bezogen, die *leges* und die *preces:* er entwirft (*dictat*) theils die Gesetze, welche der Kaiser zu erlassen beabsichtigt, theils die Bescheidungen der an den Kaiser gelangenden Eingaben. Sicher sind die *leges* hier im weiteren Sinn zu nehmen und alle von
456 der Regierung getroffenen administrativen Verfügungen, auch die transitorischen und die personalen dabei einbegriffen. Ueberhaupt aber stehen beide Thätigkeiten allem Anschein nach nur exemplificatorisch und liegt dem Quästor vielmehr allgemein die Concipirung der vom Kaiser ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen ob[2].

Aber ob dem Quästor auch die Ausfertigung der Bestallungen oblag, bedarf insbesondere bei der Beschaffenheit der Briefsammlung Cassiodors einer eingehenden Erörterung. Die ersten zehn Bücher derselben, in denen er, nach seiner Aeusserung in der Vorrede zu den beiden letzten, *ore regis* redet, ruhen wesentlich auf der Quästur. Zwar hat nach der Hauptvorrede er diese Schreiben in einer seiner drei Amtstellungen theils als *quaestor,* theils als *magister officiorum,* theils als *praefectus praetorio* abgefasst und es lassen auch diese drei Massen in der Sammlung selbst chronologisch sich bestimmt von einander scheiden;*) aber das Verhältniss der drei Aemter zu diesem Geschäft ist nicht das gleiche. In der zweiten Stellung sei er, be-

---

und das *rescriptum simplex,* welches von einem *magister scrinii* ausgeht, und angeordnet, dass bei Bittschriften um Niederschlagung der Untersuchung wegen Todtschlags allein die erstere Form zur Anwendung kommen soll. Der Gegensatz der beiden Aemter, wie die Not. dign. ihn bezeichnet, dass da sind *sub dispositione v. i. quaestoris leges dictandae, preces,* und dass der *magister memoriae adnotationes omnes dictat et emittit et precibus respondet,* der *magister epistularum legationes civitatum, consultationes et preces tractat,* der *magister libellorum cognitiones et preces tractat,* ist wohl mehr der Form als der Sache nach verschieden. Die kaiserliche Beantwortung der Eingabe erfolgt in doppelter Weise, entweder durch den Quästor mit kaiserlicher Unterschrift oder ohne solche durch einen der *magistri scrinii.* Bei dem ersteren Verfahren wurde vielleicht schon das Concept auf dem Rand der Eingabe vom Kaiser gezeichnet, da die Verordnung dies *adnotatio nostra* nennt, auf jeden Fall das Mundum dem Kaiser zur Unterschrift vorgelegt. Bei dem zweiten notirt der *magister memoriae* oder ein anderer der *magistri scrinii* auf dem Rand der Eingabe nach mündlicher Anweisung des Kaisers die Antwort (*adnotationes omnes dictat*) und besorgt dann selbst die Ausfertigung und Zustellung (*et emittit*). Vgl. P. Krüger Geschichte der Quellen des röm. Rechts S. 269.

1) Symmachus ep. 1, 23: *precum arbiter, legum conditor.* Claudianus de cons. Theod. 34: *terris edicta daturus, supplicibus responsa.* Corippus ad Anastas. 28: *principis auspicio leges et iura gubernans.*

2) Zosimus 5, 32: *ὁ τὰ βασιλεῖ δοκοῦντα τεταγμένος ὑπαγορεύειν* (= *dictare*).

*) [Vgl. darüber Mommsen in der Vorrede zu seiner Ausgabe p. XXVII ff.]

merkt er ebendaselbst, häufig für den Quästor eingetreten; die Abfassung auch eigentlich von Amtswegen nicht von ihm zu entwerfender königlicher Schreiben sei ihm oftmals übertragen und die Competenzgrenze in dieser Hinsicht nicht eingehalten worden[1]. In gleicher Weise wird mehrfach von ihm hervorgehoben, dass er als Präfect nicht selten das Geschäft des Quästor versehen habe[2]. Es muss also die Abfassung der in diesen zehn Büchern enthaltenen Briefe wesentlich in die Competenz des königlichen *quaestor palatii* gefallen sein; der Mehrzahl nach sind dieselben entweder von ihm als Quästor entworfen worden oder hätten doch im regelmässigen Geschäftsgang von dem Quästor concipirt werden sollen. Nun sind in dieser Sammlung die oben bezeichneten quästorischen Geschäftskreise, die Gesetzentwürfe in der Form der *edicta generalia* und die Bescheide auf Ansuchen, die *preces*, zahlreich vertreten. Auch hinsichtlich der übrigen Königsbriefe, zum Beispiel der an den Kaiser von Con- 457
stantinopel und an die Könige des Occidents gerichteten, weisen die römischen Ordnungen wenigstens keinen zur Entwerfung derselben näher berufenen Reichsbeamten auf und steht der Annahme nichts im Wege, dass auch solche Concepte regelmässig von dem Quästor aufgesetzt wurden. Aber keine Kategorie ist stärker in diesen zehn Büchern der *Variae* bedacht als die der Berufungsschreiben; nicht bloss sind deren zahlreiche durch die übrigen acht Bücher zerstreut, sondern die beiden nicht Ausfertigungen, sondern Schemata zu solchen enthaltenden Bücher (6. 7) sind, neben wenigen in die Kategorie der *preces* fallenden[3] und einigen anderen verschiedene statarisch sich wiederholende Geschäfte betreffenden[4], lediglich Formulare für die

1) 9, 24 (an ihn selbst gerichtet bei Uebertragung der Präfectur): *quo loco positus* (als *magister*) *semper quaestoribus adfuisti: nam cum opus esset eloquio defaecato, causa tuo protinus credebatur ingenio: exigebaris a benigno principe quod se tibi noverat minime commisisse et . . . vacuabat alios labore, ut te sententiae suae copiosa laude compleret: non enim proprios fines sub te ulla dignitas custodivit, quando conscientiae tuae constat creditum, quod a multis fuit proceribus . . peragendum.*

2) Vorrede [§ 7]: *Frequenter quaesturae vicibus ingravato otii tempus adimit crebra cogitatio et . . . illa tibi de aliis honoribus principes videntur imponere, quae proprii iudices* (= Beamte) *nequeunt explicare.* Ebenso schreibt Athalarich dem Senat 9, 25 [§ 8]: *reperimus eum quidem magistrum, sed implevit nobis quaestoris officium.*

3) Schutzbrief: 7, 39. 42. Heirathserlaubniss: 7, 40. Alterserlass: 7, 41. 46. Einräumung öffentlichen Bodens: 7, 44. Steuererlass: 7, 45.

4) Steuerhebung: 7, 20—22 — Verpflegung der zum Kaiser sich begebenden Gesandten: 7, 33 — Ladung an den Hof: 7, 34. 35 — Urlaub für den Senator: 7, 36 — Verkauf von Domanialgrundstücken: 7, 47. Alle übrigen Schreiben dieser beiden Bücher enthalten Ernennungen.

Berufung zu den von dem König zu besetzenden Aemtern. Da der Verfasser ausdrücklich erklärt durch diese Schemata sich und seinen Amtsnachfolgern die Geschäfte erleichtern zu wollen, so kann die Frage nicht abgelehnt werden, in wie fern die Ausfertigung der Berufung im Amtkreis des Quästors enthalten ist.

Das Verzeichniss aller Civil- und Militärbeamten, die *notitia omnium dignitatum et administrationum tam civilium quam militarium* oder das *laterculum maius* führt der *primicerius notariorum*[1] und so viel wir sehen, hat der Quästor damit im Allgemeinen nichts zu schaffen. Indess gilt dies vollständig nur für den Occident und für die zum Ostreich gehörigen Commandos an der Donau. In dem übrigen Ostreich, ungefähr also[2] in Aegypten und dem Orient erscheint ein sogenanntes *minus laterculum,* welches eine Anzahl Offizierstellen zweiten Grades umfasst und sicher aus der schon in der früheren Kaiserzeit wahrnehmbaren Zurücksetzung der Truppen der griechischen Reichshälfte[3] hervorgegangen ist. Es gehören zu denselben die den *magistri militum* unterstellten Offiziere überall nicht, und von den den *comites* und *duces* der Grenzarmeen untergebenen nur die geringeren, die Commandanten der Legionen nicht, die der Alen zum grösseren Theil, die Cohortenführer durchaus, im ganzen nach
458 der Not. dign. 122 Offiziere. Diese erhalten ihre Ernennung von Rechtswegen durch den Quästor. Freilich zogen, wie es scheint unter dem schwachen Regiment des Arcadius, die *magistri militum,* wahrscheinlich die *praesentales,* diese Ernennungen an sich; aber in einer Verordnung vom J. 415 wird dies Verfahren als eingerissener Missbrauch bezeichnet und auf Beschwerdeführung des Quästors zunächst dahin beschränkt, dass vierzig dieser Stellen ihm und dem von ihm abhängigen *scrinium memoriae* zurückgegeben werden[4]. Bald nachher im J. 425 wird die alte Ordnung vollständig wiederhergestellt und dabei ist es geblieben[5]. Sicher ist bei diesen Ernennungen nicht minder wie bei den im *maius laterculum* verzeichneten die kaiserliche Entschliessung eingeholt worden; aber der

1) Not. Dign. Or. c. 18, Occ. c. 16.

2) Auch die drei in den Provinzen Rhodope und Thrakien stehenden Cohorten (not. or. c. 40, 44 ff.) folgen dem System des Orients.

3) Hermes 19, 22 [oben S. 40]. Dass die auch sonst mehrfach hervortretende Bevorzugung der Donauducate vor denen Aegyptens und des Orients in frühe Zeit zurückreicht, beweist ihre gleichmässige Behandlung in beiden Reichshälften.

4) C. Th. 1, 8, 1. Da von dieser Anordnung zwei *magistri militum* in Kenntniss gesetzt werden, so scheinen die beiden constantinopolitanischen gemeint, die auch bei der Beamtenernennung am leichtesten concurriren konnten.

5) C. Th. 1, 8, 2. 3 = C. Iust. 1, 30, 1. 2.

Vorschlag lag hier dem Quästor, die Führung der Liste dem Personal des *scrinium memoriae* ob. Dagegen werden die im *maius laterculum* verzeichneten Offiziere auf Vorschlag des *magister militum* ernannt und durch das Bureau der kaiserlichen *notarii* in die Listen eingezeichnet worden sein. Der zwischen beiden Stellen bestehenden Eifersucht mag die Einwirkung auf die Personalfrage zu Grunde liegen, welche mit der Vermittelung der Berufungen sich naturgemäss verbindet; zunächst aber bezieht sie sich vermuthlich auf die Sporteln, welche in der späteren Kaiserzeit bei der Ernennung der hohen wie der niederen Beamten in ausgedehntester und gemeinschädlichster Weise erhoben wurden. — Was die Ernennungen der Civilbeamten anlangt, so pflegte der *praefectus praetorio* die Provinzialstatthalter[1], der Stadtpräfect die ihm unterstehenden hauptstädtischen Beamten[2] bei dem Kaiser in Vorschlag zu bringen; wahrscheinlich ist überhaupt in dieser Epoche es üblich gewesen die unteren Aemter nach Vorschlag oder doch nach Anhörung des beikommenden Oberbeamten zu besetzen. — Die Ernennung der Oberbeamten selbst geht officiell aus freier königlicher Entschliessung hervor und giebt es ein formulirtes Vorschlagsverfahren dafür überall nicht.

Für ein Vorschlagsrecht des Quästors bietet sich hienach kein genügender Anhalt: bei den Civilbeamten findet sich davon keine 459
Spur und für die Offizierbestellung im Occident, welchem das *minus laterculum* fremd ist, ebenso wenig. Aber neben dem Vorschlag bedurfte es noch der Notification: die von dem Kaiser auf Vorschlag oder auch immediat beschlossene Anstellung eines Beamten musste dem Betreffenden zur Kenntniss gebracht werden. In welcher Form dies geschah, ist anderweitig nicht mit Sicherheit festzustellen; aber es steht der Annahme nichts im Wege, dass sie wenigstens in der nachdiocletianischen Epoche regelmässig durch kaiserliches Handschreiben erfolgte und dass die Entwerfung desselben so wie die Erwirkung der kaiserlichen Unterschrift dafür zu den regelmässigen Obliegenheiten des Quästors gehörte, Theoderich also in dieser Hinsicht nur das hergebrachte Verfahren beibehalten hat. Es wird dies weiter bestätigt durch einige allgemeine Redewendungen Cassio-

1) Cod. Iust. 2, 7, 9 vom J. 442: *electione tuae sedis;* 9, 27, 6 vom J. 439: *amplitudinis tuae testimonio* und nachher: *per sedis tuae vel nostram electionem.* Iustinian nov. 8 c. 8: ἡμετέρᾳ ψήφῳ καὶ κρίσει τῆς σῆς ὑπεροχῆς.

2) Nach der Verordnung Cod. Th. 1, 6, 6 vom J. 365 soll der Stadtpräfect, wo er dazu Anlass findet, über jeden städtischen Beamten bei dem Kaiser Beschwerde führen und es wird bei eintretendem Personenwechsel auf sein *testimonium* Rücksicht genommen.

dors[1]. Die Wichtigthuerei des 'letzten Römers' und sein in den Berufungsschreiben schwelgendes Complimentirbedürfniss mag die quästorische Betheiligung wohl insofern in ein unrichtiges Licht stellen, als in all diesen Schreiben nur die gefasste kaiserliche Entschliessung zur Ausfertigung gelangt. Aber die gewöhnliche Competenz des Quästors ist hiebei sicher nicht überschritten worden. Auf einen politischen Einfluss des ausfertigenden Beamten führt keine Spur und es ist überhaupt mehr als wahrscheinlich, dass Cassiodor einen solchen zu keiner Zeit besessen hat. Andererseits aber bestätigt auch die genauere Prüfung den ersten Eindruck, dass die Bestallungsschemata Cassiodors einigermassen in Parallele gestellt werden können mit der *Notitia dignitatum* und den entsprechenden Abschnitten der Rechtsbücher von Theodosius und Iustinian und dass sie uns ein annähernd geordnetes Verzeichniss der von dem germanischen Reichsverweser zu vergebenden Aemter und Ehren liefern.

460

III.

Die Civilämter.

Die kaiserliche Befugniss Aemter und Ehren zu verleihen ist nach dem Untergang des selbständigen Regiments im Westreich auf die zu dessen Verwesern bestellten germanischen Fürsten, zunächst auf Odovacar[2], sodann auf Theoderich und dessen Nachfolger übergegangen. Es kann dies nur auf ein Abkommen zwischen ihnen und den Herrschern der griechischen Reichshälfte zurückgeführt werden; wenn Theodahathus in den mit den Vertretern Iustinians vereinbarten Präliminarien darauf verzichtet den Patriciat und die nach damaliger Ordnung zum Sitz im Senat berechtigenden Aemter zu verleihen[3], so liegt darin das Anerkenntniss, dass seine Vorgänger

1) Die Quästur heisst ihm 6, 5 [§ 5] *genetrix omnium dignitatum;* 8, 13 [§ 7] *fons omnium dignitatum;* ebenso 8, 14 [§ 2]: *beneficiis nostris quasi quandam ianuam cogitavimus dare quaestorem, per quem venientium dignitatum culmina decenter exirent.*

2) Die wenigen Documente aus Odovacars Zeit zeigen völlig dieselbe Titulatur wie die der gothischen Epoche. In einem Schenkungsbrief vom J. 483 (Marini p. 82) heisst König Odovacar *Andromacum v. i. et magnificum magistrum officiorum consiliarium nostrum pro nobis subscribere,* offenbar weil er selbst der Schrift nicht kundig ist, und Andromachus unterzeichnet *ex praecepto regis.* Auf der römischen Synode von 502 wird aus einem älteren Protokoll verlesen, was *sublimis et eminentissimus vir, praefectus praetorio atque patricius, agens etiam vices praecellentissimi regis Odoacris Basilius dixit* (Thiel epist. pontificum p. 686). Den *comes* Bracila nennt Iordanes Get. 46, 243.

3) Prokop bell. Goth. 1, 6: *ἦν δέ γε τῶν ὑπηκόων τινὰς ἐς τὸ τῶν πατρικίων ἢ ἄλλο βουλῆς ἀξίωμα Θεύδατος ἀγαγεῖν βούληται, τοῦτο δὲ οὐκ αὐτὸν δώσειν, ἀλλὰ βασιλέα αἰτήσειν διδόναι.* Malalas p. 384 überträgt dies irrig auf Theoderich.

dazu vertragsmässig befugt waren. Auch vom byzantinischen Standpunkt aus führte der von Theoderich ernannte Präfect der Stadt Rom ebenso rechtmässig sein Amt wie sein College in Constantinopel. Vertragsmässige Beschränkungen dieser Befugniss haben keine Wahrscheinlichkeit, da eine solche zunächst bei dem Consulat eingetreten sein würde und bei diesem, wie wir sahen[1], die Reichsverweser die kaiserlichen Rechte in vollem Umfang ausgeübt haben.

Die Civilverwaltung des Occidents blieb unter den germanischen Königen, wie die Imperatoren sie geordnet hatten[2]. Auch die drei 461
Stufen derselben, die Provinzialverwaltung, die Mittelinstanz der Vicariate, die hohen unmittelbar vom Herrscher abhängigen Hofämter finden sich wesentlich unverändert wieder, so weit nicht die engeren Grenzen dieses Westreichs Aenderungen bedingten, und sie werden mit einer einzigen sogleich zu erörternden Ausnahme lediglich mit Römern besetzt[3]. Nicht die Gothen haben dem Westreich ein Ende gemacht; erst Kaiser Justinian hat Italien nach der Eroberung in eine Provinz des byzantinischen Staates umgewandelt[4].

Die Provinzialstatthalter, zusammenfassend bezeichnet als *iudices provinciarum*, zerfallen auch jetzt noch in die drei Rangklassen der *consulares, correctores* oder *rectores, praesides*, mit wesentlich gleicher Competenz sowohl hinsichtlich der Rechtspflege wie hinsichtlich der Steuerhebung.

Von den Mittelinstanzen erscheint der *vicarius urbis Romae* in der gleichen Stellung wie früher. Auch ist nach der Besetzung der angrenzenden gallischen Landschaften der Vicariat für Gallien erneuert worden[5]. Wenn der dritte Vicariat, der in die Grenzen des damaligen Westreichs fiel, der von Italien in den Documenten der

1) Neues Archiv Bd. 14 S. 240 ff. [oben S. 378 ff].

2) Anon. Vales. 60: *(Theodericus) militiam Romanis sicut sub principes esse praecepit.*

3) Procop b. G. 2, 6: *πάσας τὰς τῆς πολιτείας ἀρχὰς αὐτοί μεν* (die Römer) *διαγεγόνασιν ἔχοντες, Γότθος δὲ αὐτῶν μετέσχεν οὐδείς.* In demselben Sinn hält Totila b. Goth. 3, 21 den Römern ihre Undankbarkeit gegen Theoderich und Athalarich vor: *ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ἁπάσης αὐτοὶ ἐς ἀεὶ καταστάντες καὶ τὴν πολιτείαν διοικησάμενοι* hätten sie Italien an die Griechen ausgeliefert.

4) Totila (a. a. O.) hält den Römern weiter vor, dass sie durch ihren Uebertritt zu Justinian nur sich selber geschädigt und ihre Magistraturen fast alle eingebüsst hätten (*τὰς ἀρχὰς ἀφῄρηντο σχεδόν τι ἁπάσας*).

5) Die Ernennung des ersten *vicarius praefectorum* für Gallien Gemellus *v. sp.* enthalten die Erlasse var. 3, 16. 17 (vgl. 3, 32. 4, 12. 19. 21.) Er wird auch als *vicarius vir spectabilis* von Avitus ep. 35 [32] erwähnt. Das alte Determinativ *septem provinciarum* ist schwerlich wieder aufgenommen, wahrscheinlich dafür *Galliarum* gesetzt worden.

gothischen Epoche nicht auftritt[1], so ist diese Stelle nicht erst von den germanischen Reichsverwaltern aufgehoben worden. Bestanden hat sie nachweislich noch im Jahre 399[2]; in der kurz nachher redigirten Notitia Dignitatum Occidentis ist der *vicarius Italiae* zwar in der Uebersicht der Aemter stehen geblieben, aber im Text gestrichen[3]. Wahrscheinlich ist dies geschehen bei der Verlegung des Sitzes der Regierung von Rom nach Ravenna im Jahre 404; das italische
462 Militärcommando, das die Notitia aufführt, mag damals eingerichtet und zugleich die Civilverwaltung der bisherigen Vicarien auf den *comes Italiae* übergegangen sein.†)

---

181 †) (Nachtrag.*) Was hier über die *vicarii* der Gothenzeit gesagt ist, stimmt nicht mit den Ergebnissen, zu welchen zwei junge Gelehrte, Charles Diehl in Nancy[4] und Ludo Hartmann in Wien[5], die kürzlich das byzantinische Regiment über Italien eingehend untersucht haben, freilich unter sich wieder abweichend, gelangt sind; und ich bin dadurch veranlasst auf die Frage zurückzukommen, um so mehr als ich eine vor Jahren von mir darüber gemachte und von den Genannten angezogene Bemerkung als unhaltbar zu bezeichnen habe.

Die Nichtexistenz des Vicariats von Italien in der ostgothischen Zeit glaube ich erwiesen zu haben; das Fehlen einer dafür geeigneten Formel bei Cassiodor reicht in der That allein schon dazu aus. Aber wenn in byzantinischer Zeit, und zwar nachdem Mailand in die Hände der Langobarden gekommen war, die Rede ist von einem Johannes *vir magnificus,* der nach Genua kommt *praefecturae vices illic acturus* als Nachfolger eines Vigilius, *qui vices illic ante hunc praefecturae gessit*[6], so kann ich nur gegen Hartmann (S. 40) Diehl (S. 161) darin beitreten, dass dies ein ständiger Beamter gewesen

---

1) Das *forum Mediolanense* (var. 8, 19 [§ 5]) kann füglich das des Consulari von Ligurien sein.

2) C. I. L. VI, 1715 [= Dessau 1274]: *Cronio Eusebio v. c. . . . . vicario Italiae* gesetzt im Jahre 399.

3) Dass er nicht durch Blattausfall fehlt, hat Seeck *quaest. de not. dign.* (1872) S. 28 gezeigt; ob durch Schreiberversehen oder als inzwischen aufgehoben lässt er dahingestellt. Die Vergleichung Cassiodors entscheidet für die zweite Alternative.

*) [Neues Archiv 15 (1890) S. 181—183.]

4) Etudes sur l'administration Byzantine dans l'exarchat de Ravenne Paris 1888.

5) Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien Leipzig 1889.

6) Gregorius ep. 9, 35 [103], gerichtet an den damals in Genua residirenden Bischof von Mailand.

sein muss; darauf führt sowohl die Nachfolge wie die Nennung nicht des *praefectus*, sondern der *praefectura*. Andererseits aber steht nichts der Annahme entgegen, dass bei der Ordnung Italiens Justinian den *comes Italiae* wieder beseitigt und den *vicarius Italiae* hergestellt hat.

Dass nach der Eroberung Galliens der Vicariat für Gallien von Theoderich wiederhergestellt ward, ist unbestreitbar und unbestritten[1]; und diese Thatsache allein widerlegt Hartmanns Meinung, dass in der ostgothischen Zeit der Vicariat principiell beseitigt gewesen ist. 182
Es zeigt sich vielmehr wieder recht deutlich, dass in dem Gebiet Theoderichs das römische Verwaltungsschema, so wie dessen materielle Voraussetzungen vorhanden waren, von Rechtswegen in Kraft trat. Auch das Fortbestehen des *vicarius urbis Romae* in gothischer und byzantinischer Zeit leugnet Hartmann (S. 39) sicher mit Unrecht. Die bei Cassiodor 6, 15 für denselben aufgestellte Formel kann nicht, wie er meint, auf den *vicarius praefecturae urbis* bezogen werden, einmal weil der *vicarius* der *praefectura praetorii* und der *vicarius* der *praefectura urbis* titular verschieden sind und die cassiodorische Formel wie überhaupt so namentlich in der Titulatur nur auf den ersteren passt, zweitens weil der *vicarius* des *praefectus urbi* lediglich in der diocletianischen Uebergangszeit vorkommt und nach dem Ausweis der Notitia dign. wie nach allen anderen Quellen späterhin ein solches Amt nicht mehr bestanden hat[2]. — Die Annahme, dass die Competenz des *vicarius urbis Romae* im Laufe dieser Periode eine andere geworden sei, habe ich früher vertreten[3] und Diehl (S. 161) wie Hartmann (S. 144) haben mir darin beigestimmt; doch lässt sich dafür ein genügender Beweis nicht erbringen. Nach den diocletianisch-constantinischen Ordnungen hat der *vicarius urbis Romae* eine zweifache Competenz: er hat theils, als den *praefecti urbi* neben-, aber nicht untergeordnet, die *secunda iudicia* in der Stadt Rom, theils ist er Oberinstanz für die zehn süditalischen Provinzen. Beides ist wahrscheinlich geblieben. Wenn er nach Cassiodors Angabe *intra quadragesimum sacratissimae urbis iura custodit*, so kann diese sonst nicht bekannte[4] Competenzgrenze füglich auf seine

1) Var. 3, 16.

2) Dies ist in den Memorie dell' instituto 2, 308 fg. gezeigt worden. Die Verschiedenheit des bei Vacanz des Amtes oder Abwesenheit des Beamten eintretenden *agens vices praefecti urbis* von dem ständigen *vicarius praefecturae urbis* habe ich dort ebenfalls entwickelt.

3) Röm. Feldmesser 2, 203 [Ges. Schr. V 190]. Dagegen Bethmann-Hollweg Civilprozess 3, 63.

4) Hartmann S. 144 macht indess aufmerksam auf die Stelle bei Gregorius

städtische Function bezogen werden und dafür schon vor der gothischen Zeit bestanden haben, während andererseits es sich nicht erweisen lässt, dass er in gothischer Zeit nicht auch noch in gewissen Beziehungen als Oberinstanz für Süditalien fungirt hat, obwohl allerdings davon geradezu nichts zum Vorschein kommt und deren*) Vorsteher namentlich in Steuersachen direct vom *praefectus praetorio* ressortiren.

Ich muss also dabei bleiben, dass in Rom es auch jetzt noch wie früher drei kaiserliche Stellen ersten Ranges gab, den *agens*
183 *vices praefecti praetorio*[1], seit dieser selbst in Ravenna residirte, den *praefectus urbi* und den *vicarius urbis Romae*[2]. Bei Vacanz des Amtes oder Behinderung der Beamten tritt für die beiden letzten ein *agens vices* ein[3].)

Der *praefecti praetorio* giebt es unter Odovacar und in der ersten Hälfte der Regierung Theoderichs nur einen; denn damals ging das Herrschaftsgebiet über die ehemalige Diöcese des *praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae* nicht hinaus, ja umfasste dieselbe bei weitem nicht ganz. Nach dem fränkischen Krieg tritt diesem Prä-

---

dial. 3, 18: *fuit quidam in Campaniae partibus intra quadragesimum Romanae urbis miliarium nomine Benedictus ... Totilae regis tempore.*

*) [D. h. der zehn süditalischen Provinzen.]

1) Ostgoth. Stud. S. 463. 491 [unten S. 399. 431]. Zu dieser Kategorie gehört wohl der *Iohannes vir magnificus in hac urbe locum praefectorum servans* bei Gregor dial. 3, 10. 4, 52; desgleichen der Dulcitius, den als *agens vices* des *praepositus* (oder vielmehr *praefectus praetorio:* Jaffé-Kaltenbrunner 1775) *Italiae* Johannes derselbe Gregorius ep. 10, 21 [X, 8] erwähnt und der ohne Namennennung noch bei ihm 10, 52 vorkommt: *ut cautiones agentium vices Iohannis praefecti simul et Palatini huc transmittere debeat.* Wenn Diehl S. 160 A. 11 darüber bemerkt, *que le titre de praefectus simul et palatinus est peu clair,* so ist übersehen dass das letzte Wort hier nicht Standesbezeichnung, sondern der 10, 51 genannte *Palatinus patricius* gemeint [dagegen Hartmann zu Gregor. ep. IX, 5] und hier von dessen Vertreter und dem des Präfecten Johannes die Rede ist. Ein gleichnamiger Mann wird erwähnt in der Veroneser Biographie des Papstes Symmachus (Duchesne liber pontif. p. 46). Noch weniger durfte Diehl den *Iohannes vir clarissimus palatinus* des Briefes 10, 26, einen Steuerbeamten der dritten Rangklasse, mit jenem *praefectus praetorio* identificiren.

2) Dass man den Crescentius, den Papst Gregor ep. 10, 46 [IX, 182] als *vicarius noster* bezeichnet, zu einem Reichsbeamten dieser Benennung zu machen pflegt, während *vicarii* der Bischöfe oft genug vorkommen, hat viel Verwirrung gestift [vgl. jedoch Hartmann zu Gregor. ep. IX, 182].

3) Ein solcher des Vicars ist *Georgius comes et agens vices Marcellini vicarii* in dem Briefe Papst Pelagius I. von 558/560 (Jaffé-Kaltenbrunner reg. n. 10 mit dem Nachtrag von Löwenfeld; Ewald in diesem Archiv 5, 555).

fecten der wiederhergestellte *praefectus praetorio Galliarum* an die Seite[1]. Hinzugetreten ist zu der Competenz des Präfecten die Leitung der Waffenfabriken[2], die nach der früheren in der Notitia befolgten Ordnung dem *magister officiorum* obliegt und im Orient diesem immer geblieben ist[3]. Es ist dies wahrscheinlich geschehen, weil die hiebei wünschenswerthe Centralisirung in dem damaligen Westreich auch auf jenem Wege erreicht werden konnte. — Die Stellung des Präfecten als Alter Ego des Kaisers in allen Civilangelegenheiten scheint formell unverändert geblieben zu sein; doch ist von dem vicekaiserlichen Consistorium und den dazu gehörigen *tribuni et notarii*[4] in dieser Epoche nicht die Rede.

Der *magister officiorum* bleibt ebenfalls an der Spitze theils der sämmtlichen kaiserlichen Leibwachen, deren *scholae* auch jetzt noch römisch sind, aber in Folge der Uebertragung der *militia armata* auf die Gothen zu dieser nicht mehr gezählt werden[5], theils der zum Hofe gehörigen Subalternbeamten, während über die eigentliche Dienerschaft der später (S. 453) zu erwähnende *castrensis* gesetzt ist.

Neu ist in Beziehung auf diese beiden Oberbeamten, dass sie 463
jetzt, in Ravenna residirend, in Rom durch einen *agens vices* vertreten werden; aber die Neuerung wird nicht von den Germanen herrühren, sondern bei der Verlegung des Regierungssitzes eingetreten sein. Der Vertreter des Präfecten gehört der höchsten Rangklasse an wie

1) So heisst Liberius bei Cassiodor (var. 8, 6. 11, 1 [§ 16]) und er unterzeichnet auf der Synode von Arausio im J. 529 also: *Petrus Marcellinus Felix Liberius v. c. et inl. praefectus praetorio Galliarum atque patricius* (concil. Gall. 1, 946). Auch in seiner Grabschrift (C. I. L. XI, 382) heisst es: *rexit Romuleos fasces, currentibus annis successu parili Gallica iura tenens.* Wahrscheinlich hat das Edict Theoderichs auch in dem von ihm mit Italien vereinigten Theile Galliens Geltung gehabt (Brunner Rechtsgeschichte 1, 367 [2. Aufl. S. 528]).

2) Var. 7, 19 vgl. 18.

3) Theodosius II. nov. 6. Zeno cod. Iust. 11, 6, 7. Iustinian nov. 85.

4) Wo Cassiodor von der Beförderung des aus dem Officium des *praef. praet.* ausscheidenden *cornicularius* (11, 18) und *primiscrinius* (11, 20) zu *tribuni et notarii* redet, können, da diese den Kaiser adoriren, nur die kaiserlichen gemeint sein, nicht die des Präfecten. Auf die letzteren beziehen sich C. Th. 6, 10, 3. Cod. Iust. 2, 7, 25, 1. 12, 33, 8. C. I. L. VI, 1730. 1761 [= Dessau 1277. 1285]. Das Auftreten der *notarii* bei dem Präfecten in Verbindung mit dem *primicerius notariorum* des römischen Bischofs und der Aeusserung Ammians (28, 4, 13), dass in einem grossen römischen Privathaus bis zu dreissig Notarien thätig seien, zeigen, dass die *notarii* mehr als die meisten sonstigen Institutionen des Kaiserhofs der Privatverwaltung angehören und aus dieser in die kaiserliche Hausordnung übergegangen sind.

5) Cassiodor var. 6, 6. Prokop hist. arc. 26.

der Präfect selbst[1]; dem des Magister werden wir weiterhin (S. 408) als dem *agens vices* des *princeps* der *agentes in rebus* begegnen. In den cassiodorischen Formeln fehlen beide, ohne Zweifel weil sie nicht vom Kaiser, sondern von ihren nächsten Vorgesetzten ernannt wurden.

Von der Quaestur des Palastes ist besonders (S. 387 f.) gehandelt und gezeigt worden, dass sie von den dafür durch die Kaiser aufgestellten Normen sich nicht wesentlich entfernt.

Hinsichtlich der Finanzverwaltung gilt nicht dasselbe. Zwar die eigentliche Reichshauptkasse, in welche die Steuern flossen und aus der die Beamten und die Soldaten ihre Bezüge empfingen, die *arca* des *praefectus praetorio* functionirt unter den Königen ebenso wie unter den Kaisern[2]. Aber hinsichtlich der unmittelbar kaiserlichen Hauptkassen sind Modificationen eingetreten, die eine Erörterung fordern.

Nach der Formel der *comitiva sacrarum largitionum* ist dieses Amt ständig verbunden mit einem *primiceriatus*, welcher mit der Beamtenernennung zu thun hat[3]. Damit muss einer derjenigen beiden Primiceriate gemeint sein, welche aus ihrer ursprünglichen subalternen Stellung in hohe Reichsämter übergegangen waren; und da von diesen beiden, dem der *notarii* und dem des *sacrum cubiculum*, der erstere anderweitig in der Formelsammlung vertreten ist[4], so kann nur an den zweiten gedacht werden. Diesem entsprechend findet sich, ich weiss nicht seit wann[5], aber sicher unter Justinian bei der Beamten-
464 ernennung das *sacrum cubiculum* betheiligt: neben den kaiserlichen *notarii* und dem *praefectus praetorio* participirt an den dafür von

1) An seinen *vices agens v. ill.* in Rom richtet Cassiodor die Schreiben 11, 4 *(absens adhaere nostro lateri)*. 11, 5. 12, 25; erwähnt wird er auch 4, 47. Der *functus vicibus praefectorum* 9, 7 [§ 2] ist wohl der *vicarius urbis Romae*.

2) Unter dem Präfecten stehen zwei *arcarii* mit dem Rang des Clarissimat (Cassiodor 12, 20; vgl. 1, 10. 12, 7. 8. 10. 23. 27).

3) Var. 6, 7 [§ 4]: *huic ... dignitati ... locum quoque primiceriatus adiungimus ut per te demus honores, per quem et nostrae pecuniae conferimus largitates* und weiterhin [§ 9]: *comitivae sacrarum et primiceriatus tibi conferimus dignitates .. duarum dignitatum gloriosa quidem cura, sed et laboriosa custodia est.*

4) Var. 6, 16.

5) Belege aus vorjustinianischer Zeit habe ich nicht gefunden. Gewiss Domänen, insbesondere die kappadokischen Gestüte, gehörten seit langem zum *cubiculum* und deshalb wird bei dem Erlass der restirenden Steuern dasselbe mit genannt (C. Th. 11, 28, 9; nov. Marciani 2); aber welcher Kaiser die eigene Betheiligung an den Ernennungstrinkgeldern eingeführt hat, weiss ich nicht zu sagen.

den Civilbeamten geforderten Sporteln damals auch dieses[1]. Wahrscheinlich sind diese Zahlungen von dem zweithöchsten Beamten des Cubiculum, dem *primicerius* in Empfang genommen und ist aus diesem Grunde dieses Amt von Theoderich mit dem des *comes sacrarum largitionum* combinirt worden. Dass die besondere Rechnungsführung geblieben ist, wird daraus geschlossen werden dürfen, dass der König Zahlungen auf sein *cubiculum* anweist[2].

Neben der *comitiva sacrarum largitionum* steht bekanntlich als die andere kaiserliche Hauptkasse die der Domanialverwaltung, die *comitiva rerum privatarum*, zu welcher seit Anastasius[3] die *comitiva patrimonii* hinzutritt[4]. Dies gilt auch für den Westen; aber mit dem letztgenannten Amt hat es hier eine besondere Bewandtniss. In Odovacars Zeit stehen die kaiserlichen Domänen unter einem Beamten mit der Titulatur *comes et vicedominus*, anscheinend gothischer

1) Nach Iustinians achter Novelle vom J. 535 (wo c. 1 fin. entsprechend zu ergänzen ist) zahlt zum Beispiel der *comes Orientis* an den *primicerius notariorum*, resp. dessen *adiutor*, und an die vier *scrinia* des *laterculum* 53; an das Officium des *praefectus praetorio* 80; an das *sacrum cubiculum* 63 oder an jeden der drei *chartularii vv. spectabiles* desselben (vgl. das. c. 7) 21 *solidi*. Nach den Bestimmungen Athalarichs ([var.] 9, 15) sollen bei der Ernennung des römischen Papstes die unvermögenden (denn *minus* ist in den Text hineininterpolirt) kaiserlichen Officialen (dies sind die *suggerentes nobis*) 3000, bei Ernennung eines Patriarchen 2000 *solidi* als Papiergelder (*pro collectione chartarum*) erhalten, bei der Ernennung von Bischöfen wie es scheint die unvermögenden Officialen des Statthalters 500.

2) Var. 4, 51 [§ 12]: *expensas vobis de nostro cubiculo curavimus destinare.* Ebenso 11, 15 [§ 1]; vgl. 5, 44 [§ 3]. Es gab dort Normalgewichte für die Goldzahlung nach var. 5, 39 [§ 5]: *ad libram cubiculi nostri, quae vobis in praesenti data est, universas functiones publicas iubemus inferri.* Nach diesem Brief und nach 5, 14 mögen auch die spanischen Tribute und andere Zahlungen in das *cubiculum* geflossen sein. Praktisch kann bei der Combinirung der beiden Aemter der Unterschied damals nicht viel bedeutet haben.

3) Der der Rangklasse der *illustres* angehörige Beamte Flavius Peregrinus Saturninus, welcher in seiner Inschrift (C. I. L. VI, 1727 [= Dessau 1275]) bezeichnet wird als *moderans inlustrem sacri patrimonii comitivam*, in einer Verordnung vom J. 399 (C. Th. 9, 42, 16) als *comes et procurator domus divinae*, ist, wie die letztere zeigt, ausserordentlicher Weise für die Verwaltung von Gildos Vermögen eingesetzt, nicht identisch mit dem *comes Gildoniaci patrimonii*, den einige Jahre später die Notitia Dign. Occ. 12, 5 nennt, da dieser als Unterbeamter des *comes rerum privatarum* nicht der ersten Rangklasse angehört haben kann, aber dessen Vorgänger vermuthlich mit weiterer Competenz, auf jeden Fall ein ausserordentlicher Beamter [vgl. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten, 2. Aufl. S. 47 A. 4].

4) Cod. Iust. 1, 34; Lydus de mag. 2, 27; *glossae iuris* bei Otto thes. 3, 1776.

465 Nationalität[1]; und unter Theoderich führen unter sämmtlichen Civilbeamten allein die *comites patrimonii* zum Theil germanische Namen[2]. Also hat der Ausschluss der Germanen von den Civilämtern auf diese Stelle sich nicht erstreckt, wie denn auch die *vicedomini* niederen Ranges, die Verwalter der einzelnen königlichen Domänen, ebenfalls Gothen sind[3]. Vermuthlich wurde diese Stellung nicht als eigentliches Staatsamt aufgefasst. Der unter Odovacar, das heisst unter Zeno auftretende *vicedominus* des Westens ist wahrscheinlich gar nicht nach römischem Muster gestaltet[4], vielleicht sogar für den von Anastasius eingeführten *comes patrimonii* das Vorbild gewesen. Odovacar hatte guten Grund dem *comes rerum privatarum*, welcher die Verwaltung des Kaiserguts wenigstens nominell und reell die sonst damit verbundene Competenz behielt, einen eigenen Verwalter des Königsguts an die Seite zu setzen; im Ostreich dagegen scheinen die Domänen zwischen dem *comes privatarum* und dem *comes patrimonii* rein äusserlich getheilt gewesen zu sein[5] und steht insofern die Competenz mit der ungleichen Benennung in einem gewissen Widerspruch, welcher minder auffällt, wenn der Anstoss zu dieser Einrichtung von aussen kam. Auf jeden Fall macht die Gleichstellung

---

1) Der Schenkungsbrief Odovacars vom J. 489 (Marini pap. n. 82) erwähnt den Bericht *viri sublimis comitis et vicedomini nostri Ardori* über Vergebung von königlichen Grundstücken *intra p(rovinciam) S(iciliam) Syracusano territorio* und *in provincia Dalmatiarum.*

2) Genannt werden als *comites patrimonii* Iulianus [var.] 1, 16; Senarius in dem Briefe 4, 3 [§ 2]. 4 [§ 2] (in den Adressen mehrfach irrig als *comes privatarum* bezeichnet) und in der Grabschrift Burmann anth. 2, 133 [vgl. Mommsen Index zu Cassiodors Variae S. 499]; Wilia 5, 18. 19. 9, 13; Bergantinus 8, 23. 9, 3. Die beiden letzten scheinen Gothen; die beiden ersten waren es nicht, Senarius auch Patricier.

3) Als Gothen erscheinen sie var. 5, 14 [§ 8] (S. 443 A. 5) und können so gefasst werden in Theoderichs Edict c. 155: *si forsitan persona potentior aut eius pro curator vel vicedominus ipsius aut certe conductor seu barbari seu Romani in aliqu genere causae praesentia non permiserint edicta servare.* Dass die Bezeichnung *vicedominus* bei Gregorius Magnus, in dem Pontificalbuch, bei Agnellus und sons von den *oeconomi* der Kirchen von Rom und Ravenna und einzeln auch vo den Verwaltern von grossen Privatgütern gebraucht wird, weist Marini pa p. 306 nach.

4) Es kann freilich der *praefectus fundorum patrimonialium* zu Grund liegen, welcher nach der Not. Occ. 2, 42 unter dem *praef. praetorio* von Italie fungirt.

5) Böckings Ausführung über die Competenz der beiden Aemter (not. dig Occ. p. 374 ff.) befriedigt nicht. Eine principielle Unterscheidung von Fisca und Krongut ist für diese Epoche unmöglich; und die Verordnung C. Iust. 1, 34, führt vielmehr auf völlige Gleichartigkeit beider Aemter.

der Aemter, welche in dem Wechselverhältniss der beiden Reichshälften ein wesentliches Element ist, auch noch in diesem jüngsten aller römischen Reichsämter sich geltend.

Die *comitiva domesticorum* scheint unter Theoderich nicht mehr effectiv vergeben worden zu sein. Es kann nicht Zufall sein, dass unter den Schemata Cassiodors diese Würde nur als titulare (*vacans*) aufgeführt wird[1]; die dahin gehörigen Ernennungsschreiben, die sich 466
anderswo bei ihm finden[2], hindert nichts ebenfalls in diesem Sinne zu fassen. Es ist begreiflich, dass unter einem Regiment, das den Römern verbot auch nur Messer zu führen, diese *equites et pedites*, wie scheinhaft ihr Wehrdienst immer sein mochte, ebenso wie die *scholares* des Magister zu Pensionären[3] und ihr Vorsteher zum Titularoffizier wurde; liess doch Theoderich regelmässig diese sogenannten Besoldungen sogar auf die Erben der Inhaber übergehen[4]. Die nachdrückliche Wiederaufnahme dieser Stellung nach Theoderichs Tode[5] zugleich mit der Einführung des weiterhin zu erörternden

1) Var. 6, 11.

2) Var. 2, 15. 16. 11, 31 wird ein ausgedienter Beamter des Bureaus des Präfecten *inter domesticos et protectores* aufgenommen und dem Kaiser vorgestellt. Ein *comes domesticorum* Odovacars Pierius Anon. Vales. 53; er wird derselbe sein, den der Papyrus Marinis n. 82 *v. i.*, Eugippius vita Sev. 44, 5 *comes* nennen. Auch der Consul des J. 494 Asterius nennt sich in der Subscription des Florentiner Virgil *ex comite domest. protect.* und der im J. 519 verstorbene Iulius Felix Valentinianus *v. c. et* [*inl.*] *com. dom.* (Rossi inscr. chr. I n. 968 [C. I. L. VI, 32003]).

3) Var. 1, 10 [§ 2] führen die *domestici partis equitum et peditum, qui nostrae aulae videntur iugiter excubare*, Beschwerde über Verkürzung ihrer Bezüge.

4) Prokop hist. arc. 26: *Θευδέριχος . . τοὺς ἐν τῷ Ῥώμης παλατίῳ στρατευομένους αὐτοῦ εἴασεν, ὅπως τι διασώζοιτο πολιτείας τῆς παλαιᾶς ἴχνος, μίαν ἀπολιπὼν σύνταξιν ἐς ἡμέραν ἑκάστῳ· ἦσαν δὲ οὗτοι παμπληθεῖς ἄγαν· οἵ τε γὰρ σιλεντιάριοι καλούμενοι καὶ δομεστικοὶ καὶ σχολάριοι ἐν αὐτοῖς ἦσαν, οἷς δὴ ἄλλο οὐδὲν ὑπελέλειπτο ἢ τὸ τῆς στρατείας ὄνομα μόνον καὶ ἡ σύνταξις αὕτη ἐς τὸ ἀποζῆν ἀποχρῶσα μόλις αὐτοῖς, ἅπερ ἔς τε παῖδας καὶ ἀπογόνους Θευδέριχος αὐτοὺς παραπέμπειν ἐκέλευσε.*

5) Var. 8, 12 [§ 1]: *perfectionem necessariarum rerum completam esse iudicamus, si quemadmodum eligendo . . . patricium* (Tuluin, dessen Ernennung zum *patricius praesentalis* die vorhergehenden Schreiben betreffen) *armatae rei publicae parti providimus, ita et de sociando ei litterarum peritissimo consulamus.* Dass diese Truppe nicht eigentlich Kriegsdienste thun soll, wird allerdings auch hier so deutlich wie möglich gesagt; aber wohl mag der Paradedienst der Nobelgarde unter Theoderich geruht und mit diesem Erlass wieder begonnen haben. (Nachtrag.*) Was hier über die Reactivirung des *comes domesticorum* nach 183
Theoderichs Tode bemerkt ist, beruht auf einer Interpolation des Briefes 8, 12, auf die ich erst später aufmerksam geworden bin. Derselbe giebt die Amtsstellung des Adressaten Arator *v. i.* in der Aufschrift nicht an; sie wurde gefolgert aus den Worten des Textes [§ 8]: *te comitivae domesticorum illustratum honore*

*) [Neues Archiv 15, S. 183—184.]

commandirenden Patriciats ist sicher eben wie dieses eine Concession des schwankenden Gothenreichs an die römische Aristokratie.

Grössere Schwierigkeit als die durchgängig wohlbekannten Civilämter bereiten die unter den germanischen Königen Italiens begegnenden Subalternen derselben. Diese selbst, die *officia* sind nicht der am wenigsten merkwürdige Bestandtheil der diocletianisch-constanti-
467 nischen Staatsordnung[1]. Den Subalternenbegriff hat die republikanische Epoche als *apparitio* der Magistrate aufgestellt und diese Subalternen der Republik, die Lictoren und die übrigen *decuriales urbis Romae*, haben, wesentlich als Staatspensionäre, bis in die späteste Zeit fortbestanden. Aber den Magistraten der caesarisch-augustischen Staatsordnung sind formell Subalternbeamte nicht beigegeben; praktisch treten an deren Stelle einerseits das Gesinde, die eigenen Sclaven und Freigelassenen des Beamten und darunter vor allem die des Kaisers, andererseits die zum Dienst bei den Beamten abcomman-

decoramus, die trotz ihrer verwirrten Fassung nicht wohl anders verstanden werden konnten. Aber diese Fassung findet sich nur in den geringeren Handschriften; die beste, die Brüsseler, zum Theil unterstützt durch die Londoner, liest: *te comitiis domesticorum illustratum isto honore decoramus;* wonach also Arator, nachdem er vorher durch die *comitia* (das heisst die *comitiva*) *domesticorum* zum Illustrat gelangt war, jetzt nach Theoderichs Tode ein anderes Amt empfängt. Welches dies ist, spricht Cassiodor nicht aus; es muss eines der minderen der ersten Klasse gewesen sein, da Arator dieser bereits angehört, aber in dem Briefe nur von seinem Vater und von der Vorstufe der Beamtenlaufbahn, der Advocatur die Rede ist, auch am Schluss ihm bei fernerem Wohlverhalten höhere Stellungen verheissen werden. Aber was der Brief verschweigt, sagt uns die Subscription des von demselben Mann verfassten und dem Papst Vigilius im J. 544 überreichten Poems *de actibus apostolorum;* es heisst hier: *oblatus hic codex*
184 *ab Aratore inlustri excomite domesticorum excomite privatarum viro religioso subdiacono sanctae ecclesiae Romanae*[2]. Also ist die *comitiva privatarum* gemeint und hat Arator diese im J. 526 von Athalarich erhalten, worauf er dann in den geistlichen Stand übertrat und achtzehn Jahre später in Rom als Subdiaconus thätig war.)

1) Der sogenannte epitomirte Victor führt dieses System vielmehr auf Hadrian zurück, denn die *officia publica et militiae* in den S. 405 A. 3 angeführten Worten sind die der Civil- und Militärbeamten im Gegensatz zu den *officia palatina*, den kaiserlichen später unter dem *magister officiorum* stehenden Subalternen. Aber dies wird nicht ohne weiteres angenommen werden können, da die vordiocletianischen Inschriften, zum Beispiel die karthagischen Gesammtgräber der Officialen des Procurator, keineswegs mit den Officialen der Notitia stimmen.

2) Diese vollständige Fassung giebt Sirmond (zum Ennodius p. 349 der Vogelschen Ausgabe) nach einer Handschrift von Reims; in anderen, zum Beispiel der Berner von Hümer, Wiener Stud. 2, 79 angeführten, steht bloss *ab Aratore subdiacono*.

dirten Soldaten. Aus diesen beiden Elementen ist das *officium* der späteren Epoche hervorgegangen, aber in der Weise, dass diese den Civil- wie den Militärämtern nach einem festen, im wesentlichen beiden gemeinsamen Schema zugeordneten Officialen weder zum Gesinde gehören noch zu den Soldaten[1], sondern es sind diese Stellen nach der Redeweise dieser Epoche wie die Oberämter *dignitates*[2]. Dem Gesinde entnommen ist der Begriff des *officium* selbst[3] und von den einzelnen Stellen sowohl die des *princeps* (A. 3) wie die für die *cura epistularum* bestimmten, die der *exceptores* und die zahlreichen übrigen der Schreiber. Dagegen sind den *principales* der alten Legion entlehnt die *cornicularii*, die *commentarienses*, die *singulares*. Die Stellung des Herrschers unterscheidet sich in Betreff der 468
Officialen von derjenigen der übrigen Beamten theils dadurch, dass von den für eigentlich subalterne Geschäfte ihm zugeordneten Unterbeamten diejenigen höheren Ranges, die *magistri scrinii* und die *notarii*, unter die Oberämter eingereiht werden, theils dadurch, dass

1) Bekanntlich scheiden die späteren Ordnungen die Officialen auch der Militärbeamten streng von den Soldaten, der *militia armata*. Dass im weiteren Sinne alle Beamten jetzt als Soldaten betrachtet werden, erstreckt sich natürlich auch auf die Officialen.

2) In der Not. Dign. wird das Officium der *magistri militum* eingeführt mit den Worten: *habet dignitates infra scriptas*.

3) Einen *princeps officii imper* . . . nennt eine Inschrift aus neronischer Zeit C. I. L. VI, 1921. Die Abtheilungen des Gesindes werden auf den Inschriften als solche selten benannt; die üblichen Bezeichnungen ihrer Vorsteher *praepositus cocorum*, *supra stabularios* u. dgl. sind anders gewendet. Hauptsächlich aber hat wohl die in der früheren Kaiserzeit vorherrschende quasi-municipale Gliederung des Gesindes mit Quasi-Magistraten und Quasi-Decurionen bewirkt, dass von den Gesinde-Officien in den Inschriften so wenig die Rede ist. Bei den Schriftstellern finden sie sich. Sueton. Vesp. 14 spricht von dem kaiserlichen *officium admissionum* und auch bei den *breviaria omnium officiorum* das. 21 werden die Abtheilungen der kaiserlichen Dienerschaft zu verstehen sein. Ebenso brauchen die Kaiserbiographien das Wort. Als Vorstände des Hofgesindes nennen sie bald *principes*, bald *magistri* (*principes aut magistri:* vita Alex. 32, 1; *principes:* vita Marci 8, 10; *magistri:* vita Nigri 12, 7; Elagabali 20, 2; Gallieni 17, 8). Die Zurückführung der späteren Ordnung des Beamtenwesens auf Hadrian (vita 10, 3: *ordinatis et officiis et impendiis;* Victor ep. 14: *officia publica et palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae paucis per Constantinum immutatis hodie perseverat*) schliesst wohl auch diese Subalternen ein (S. 404 A. 1). Auf die den Dienst bei den Beamten versehenden Soldaten scheint das Wort erst später, jedoch schon vor Diocletian (z. B. Paulus sent. 1, 6a, 4; vgl. Lactantius de mort. persec. 7: *multi praesides et plura officia*) übertragen zu werden. [Es erscheint in dieser Bedeutung bereits unter Hadrian: C. I. L. VIII, 18042 Ab 3 (*officium pr*[*ocon*]*sulis*); andere inschriftliche Belege bei v. Domaszewski, Rangordnung des röm. Heeres (1908), S. 5 BANG.]

jedem der übrigen Oberbeamten ein Officium zugeordnet ist, dem Kaiser aber seit Constantin ein eigener Oberbeamter als Vorsteher der sämmtlichen unmittelbar kaiserlichen Subalternbeamten, der *magister officiorum.*

Die Subalternbeamten der gothischen Epoche sollen hier zunächst nach den einzelnen Oberämtern gesondert und weiter für die wichtigsten Kategorien die specielle Titulirung und ihr Platz in der Reihe untersucht werden.

Die Sonderung der Subalternen nach den Aemtern ergiebt sich grösstentheils von selbst; abgesehen von einzelnen allzu vag gefassten Erwähnungen macht es keine Schwierigkeit bei Cassiodor die Officien des *praefectus praetorio,* der oberen Finanzbeamten, der Vicare, der Provinzialstatthalter und so ferner von einander zu scheiden. Nur in Betreff der Bezeichnung *officium nostrum* in Beziehung auf den König und in Betreff der Benennung *comitiacus* bedarf es einer Erörterung, an welches Oberamt dabei gedacht ist.

Dem *officium nostrum,* das in den königlichen Erlassen mehrfach genannt wird[1], werden die Officialen des *praef. praet.* ausdrücklich gegenübergestellt[2]. Auch in den Verordnungen werden diejenigen der Finanzbeamten nie an die Person des Kaisers geknüpft, die *scrinia* derselben ausdrücklich den *sacra scrinia* gegenübergestellt[3], welchen in den königlichen diesen Ausdruck vermeidenden Erlassen die *scrinia nostra* entsprechen. Insofern der König, wie weiterhin gezeigt werden soll, zugleich den Platz des *magister militum* einnimmt,
469 könnte dabei an dessen Officialen gedacht werden; allein die in der Beigabe des Officium deutlich zu Tage tretende Beamteneigenschaft

1) 2, 28: *Stephano v. s. comiti primi ordinis et ex principe officii nostri,* wo nachher [§ 4] *scholae tuae exprincipes* erwähnt werden. 3, 30 wird der *praef. urbi* angewiesen dem mit der Aufsicht über einen Bau beauftragten *v. sp. officii nostri* [nach den massgebenden Hs. *vestri,* d. i. des *praef. urbi*] *solacia* (= Bezüge) anzuweisen. 4, 40 [§ 3] wird *per officium nostrae sedis* eine Partei vor das Königsgericht geladen. 6, 3 [§ 5]: *(praefectus praetorio) milites suos illis exaequat, qui inter proceres mixti nostris conspectibus obsecundant.* 6, 13 an den ausscheidenden *comitiacus* [§ 7]: *nostri nominis ... tuitione vallaris, ut officium, quod nostris iussionibus speciali sollicitudine famulatum est, amplius aliquid a militibus ceteris promereri potuisse videatur.* 7, 21. 22 beaufsichtigen *scriniarii officii nostri* in der Provinz die Hebung einer Steuer. 7, 25 (vgl. 24): *ex officio nostro* werden zwei *principes* an den *comes* von Dalmatien geschickt (vgl. S. 443 A. 3). 7, 42 [§ 2] stellt, wer einen Saio erbittet, die erforderliche Caution *officio nostro.* 9, 18, 2 werden Urkunden edirt *de nostris scriniis.* Edict Theoderichs c. 10: *relationem ad scrinia nostra transmittant.* 2) Var. 6, 3 (A. 1).

3) C. Th. 6, 30, 3: *primicerii scriniorum ... iuxta instar sacrorum scriniorum* ähnlich daselbst l. 19.

des Magister wird bei den germanischen Königen vielmehr versteckt. Es bleibt also für dies *officium* nichts übrig als die Gesammtheit der dem *magister officiorum* unterstellten Subalternen; diese Officialen werden, wie schon die Benennung ihres Vorstehers zeigt, überhaupt als unmittelbare Subalterne des Kaisers gedacht[1]. Auch ist unter den einzelnen Anwendungen keine, die dieser Determination widerspricht; und wir werden weiterhin finden, dass mehrere derselben sie fordern.

Ueber den *comitiacus* fehlt es in unserer Ueberlieferung an einer Erklärung; wir müssen den Begriff aus den einzelnen Erwähnungen erschliessen, welche ich zunächst zusammenstelle. In einer Inschrift aus Aquae Statiellae[2] vom J. 432 wird ein *Disiderius comitiacos* genannt; in einer stadtrömischen[3] vom J. 487 *F[l. Va]lens v(ir) d(evotus) comit(iacus);* in einer Urkunde[4] vom J. 557 *Constantinus v(ir) d(evotus) comitiacus,* in einer andern[5] vom J. 572 *Moderatus v(ir) d(evotus) comitiacus.* Unter Cassiodors Briefen sind adressirt 2,10 *Specioso viro devoto comitiaco;* 4,5 *Amabili viro devoto comitiaco* (nach den Handschriften freilich *comiti*); 5,6 *Stabulario comitiaco;* 8,27 *Dumerit saioni et Florentiano viro devoto comitiaco.**) Aus derselben Sammlung ist zu entnehmen, dass die *comitiaci* nicht bloss zum *officium nostrum* gehören, sondern auch ihr *princeps cardinalis* am Hofe verweilt und, da die *potestas comitiaci officii* auch in Rom nicht entbehrt werden kann, daselbst ein Vicarius ihn vertritt[6]; endlich dass dem *comitiacus* bei seinem Ausscheiden nach vollendeter Dienstzeit in Gemässheit der kaiserlichen Verordnungen die Titularwürde des *magister scrinii* mit der Spectabilität und die *comitiva primi ordinis* verliehen wird[7]. Alle Erwähnungen gehören dem Occident an; dem Orient kann das Institut selbst nicht fremd sein, das lange vor der Gothenzeit auf Inschriften erscheint und durch kaiserliche Regulative geordnet ist, die Benennung aber wird dort nicht gefunden. Mit diesen Erwähnungen ist zusammenzuhalten, dass die ebenso zahl-[8]

1) Auch der Hofbeamte Theoderichs *silentiarius sacri palatii* (S. 462 A. 6) stand als solcher unter dem *magister officiorum* (S. 417 A. 3).

2) C. I. L. V, 7530. 3) Rossi inscr. chr. 1 n. 887 [C. I. L. VI, 32966].

4) Marini pap. n. 79 v. 105. 106. 5) Daselbst n. 120 v. 72. 93.

*) [Vielmehr, wie überliefert ist, *comitiano;* s. unten S. 408 A. 4.]

6) Var. 7, 31. 7) Var. 6, 13.

8) Iulian, sagt Libanius (*πρὸς τοὺς βαρὺν αὐτὸν καλέσαντας* 1 p. 190 Reiske [1 p. 257 Foerster]), begnügte sich mit vier Schreibern (*ὑπογραφεῖς*) und siebzehn Boten (*τὰς ἀγγελίας οἱ φέροντες*); jetzt sind jener 520, dieser über 10000. Die Verordnung Theodosius II. (cod. Theod. 6, 27, 23) setzt die Stellenzahl der Matrikel auf 1174 fest; nach derjenigen Leos cod. Iust. 12, 20, 3 bestehen die *agentes in rebus* nach ihren fünf Klassen aus 48 *ducenarii*, 200 *centenarii*, 250 *biarchi*, 300 *circitores* und 450 *equites* zusammen also aus 1248 immatriculirten Officialen.

470 wie einflussreichen *agentes in rebus* auch unter Theoderich dieselbe Rolle spielten wie unter der eigentlichen Caesarenherrschaft[1]. Aber dass Cassiodor unter diesem Namen ihrer nur an einer einzigen Stelle gedenkt und andererseits die in der eigentlich legalen Nomenclatur nicht auftretenden *comitiaci* so häufig bei ihm begegnen, legt es schon an sich nahe beide Bezeichnungen zu identificiren. Alle Kriterien stimmen. Die *agentes in rebus* stehen unter dem *magister officiorum* und gehören also nach Cassiodors Redeweise zum *officium* des Königs. Der *comitiacus*, welcher den *princeps cardinalis* in Rom vertritt, ist ohne Zweifel identisch mit dem oben (S. 400) erwähnten, seit der Verlegung des Hofes nach Ravenna in Rom auftretenden Vertreter des *magister officiorum*. Das Prädicat *vir devotissimus* ist für den *agens in rebus* geläufig[2] und dem nach vollendetem Dienst ausscheidenden Agenten wird die *comitiva primi ordinis* zu Theil[3]. Die Benennung *comitiacus*, welche sprachlich eben wie *comitianus*[4]

1) Var. 11, 35: *cur agentum in rebus miles officii post tot laboris incerta aliquid patiatur ambiguum* (d. h. es dürfen die für den vollendeten Dienst ihm zukommenden Bezüge ihm nicht vorenthalten werden), *qui crebris actionibus excubando ideo principis nomen habere promeruit, quia militiae sacramentis ceteros antecellit? observavit* (nicht *observabit*) *enim iugiter imperialibus iussis* (*observare alicui* = *parere alicui*, ebenso 12, 1 [§ 1]) *et ut reverentiam praetorianae sedis extolleret, tunc ad eius venit obsequium, quando vocabulum coepit habere praecipuum.* Ueber die hier zu Grunde liegende Besetzung der ersten Stelle im Officium des *praef. praet.* aus der *schola agentium in rebus* wird weiterhin gesprochen werden. Römische Inschrift eines *agens in rebus* vom J. 454 oder 525 Rossi inscr. chr. 1 n. 997 [C. I. L. VI, 32874; vgl. Hirschfeld, Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1893 S. 421 ff.].

2) Leo und Zeno sprechen von der *schola devotissima* oder *devotissimorum agentium in rebus* (C. Iust. 12, 21, 7. 8).

3) Nach der Verordnung Theodosius II. cod. Iust. 12, 21, 6.

4) Die Beziehung des *comitianus* der orientalischen Verordnung vom J. 394 C. Th. 8, 4, 18: *ex his qui de numero comitianorum vel ex apparitione culminis vestri* (des *praef. praet.*) *consulari officio deputati sunt nullus ambiendi vel transfugiendi in alterius militiae ordinem habet facultatem* ist unsicher. Wenn Lydus de mag. 2, 7: *καὶ κομιτιανοὺς τοὺς δευτεροστρατηλατιανοὺς ἢ παλαιότης οἶδε* ausnahmsweise recht berichtet, so haben die Officialen des *comes et magister militum* diese Benennung geführt, und es kann die angeführte Verordnung also verstanden werden; aber mit grösserer Wahrscheinlichkeit denkt Gothofredus an den *comes Orientis*. Dagegen scheint bei dem *comitianum officium* in der Verordnung von 416 (C. Iust. 1, 46, 2) allerdings das des *comes et magister militum* verstanden werden zu müssen. Ausserdem findet sich die Bezeichnung für die Officialen des *comes domus divinae per Cappadociam*, welchen Titel Iustinian auf einige andere kleinasiatische Provinzen erstreckt hat (nov. 8, 3. 5. nov. 30, 1). Das Epigramm auf den nach dem Heermeisteramt strebenden Bordellwirth (4 p. 300 Bähren [= Anthol. Lat. ed. Riese I² p. 137 n. 128]) ist wohl erst von späterer Hand mit der unpassenden Ueberschrift versehen worden *ad lenonem comitianum* oder nach der zweiten Hand *comitiacum* [s. oben S. 407*].

mit *ducicus*[1] und *ducianus* zusammenzustellen ist und nur den 471
Apparitor eines *comes* bezeichnen kann, ist allerdings auffallend, da für die Apparitoren dieses Oberbeamten vielmehr *magistrianus* angezeigt ist und auch oft von ihnen gefunden wird; indess kann die offenbar vulgäre Bezeichnung in der Epoche aufgekommen sein, wo dieser Beamte *comes et magister officiorum* genannt und mit dem ersteren Titel angeredet ward[2]. Endlich stimmt die Competenz. Die Thätigkeit des *comitiacus*, wofür auch *executor* gesetzt wird[3], besteht ohne Ausnahme darin, dass er einen kaiserlichen Immediatbefehl dem, den er angeht, überbringt und dessen Ausführung an Ort und Stelle betreibt[4]. Dies aber ist genau das Geschäft der *agentes in rebus*[5] und eben dadurch sind sie recht eigentlich das Werkzeug der unbedingten kaiserlichen Machtvollkommenheit und der personalen Allmacht des Herrschers. Wie Theoderich diese Auffassung der Herrschergewalt dem römischen Staatsrecht theoretisch entlehnte, hat er in den *agentes in rebus* auch das dazu gehörige Organ übernommen. — Also ist der diesen *comitiaci* angehörende *princeps cardinalis*, der gleich den grossen Beamten in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers auftritt, der Vormann der *schola agentium in rebus*. Dieser auch in einer occidentalischen Verordnung

1) *Ducicus* kann ich aus lateinischen Texten nicht belegen, aber δουκικός findet sich in dem Regulativ des Anastasius für die Pentapolis und bei den späteren Byzantinern oft.

2) Ammian 18, 8, 5. Ebenso wird der *comes et magister equitum* mit dem Rangprädicat angeredet (Ammian 29, 3, 6. c. 5, 46).

3) Die beiden Schreiben var. 4, 5 *Amabili viro devoto comiti*[*aco*] und 1, 8 *Amabili executori* mit der Anrede *devotio tua* sind ohne Zweifel an dieselbe Person gerichtet. Auch die allgemeine Bezeichnung *apparitor* wird so verwendet: *Triwilae saioni et Ferrocincto apparitori* lautet die Adresse 3, 20, *Iohanni apparitori* mit der Anrede *devotio tua* 2, 21.

4) Dies liegt den Phrasen der Formel 6, 13 [§ 2] zu Grunde: *contumaces ad parendum cogunt, latentes vestigant* und so weiter. Eben darauf laufen die an *comitiaci* gerichteten Schreiben (oben S. 407; auch 1, 8 und 1, 27, gerichtet an die anderswo als *comitiaci* bezeichneten Personen Amabilis und Speciosus) sämmtlich hinaus. Der Inhalt des Befehls ist gleichgültig; wie das königliche Befehlsrecht ist auch die Executive des *agens in rebus* rechtlich unbeschränkt.

5) Charakteristisch ist insbesondere das Betreiben der Vollstreckung: *te instante* (1, 27 [§ 3]), *vobis imminentibus* (3, 20 [§ 2]); wie sich dies gleichmässig oft von dem *agens in rebus* findet. Ein Beispiel giebt Ambrosius *de officiis* 2, 29, 150: *interpellante eo qui sibi illud* (ein dem Clerus von Pavia gegebenes Depositum) *imperiali rescripto vindicare cupiebat clerici non tenebant auctoritatem: honorati* (die Notablen der Stadt) *quoque et intercessores dati non posse praeceptis imperatoris obviari ferebant: legebatur rescripti forma directior, magistri officiorum statuta: agens in rebus imminebat, quid plura? traditum erat.*

472 vom J. 410[1] *princeps* genannte Subalterne ist wohl zu unterscheiden von den weiterhin erwähnten aus der ersten Klasse der *agentes* hervorgehenden *principes* der Ober- und Mittelbeamten, welche diesen Titel nur in Beziehung auf das Officium führen, dem sie beigeordnet werden, während sie in Beziehung auf die *schola agentium* nichts sind als *ducenarii*, das heisst Agenten erster Klasse. Dies bezeichnet eben der Beisatz: in der technischen Sprache dieser Zeit heissen die dem eigenen Officium des Oberbeamten angehörigen Subalternen, im Gegensatz der von anderen Stellen ressortirenden, *cardinales*. Von den fünf *magistri militum* des Orients haben im Gegensatz zu den dreien, deren Officium aus abcommandirten Mannschaften zusammengesetzt wird, die beiden andern einen eigenen Princeps und so weiter, ein *officium cardinale*[2]. Die dem eigenen Sprengel angehörigen Geistlichen werden von denen anderer Sprengel durch dasselbe Beiwort unterschieden, in Beziehung auf den römischen Bischof zum Beispiel die Geistlichen der römischen Kirchen *presbyteri cardinales* und *diaconi cardinales* genannt[3].

Theoderich hat aber den römischen *agens in rebus* nicht bloss sich angeeignet, sondern die Institution auch auf die Gothen erstreckt. Der *comitiacus* seiner Erlasse zwar ist immer ein Römer; aber zuweilen daneben und dann an erster Stelle[4], häufiger allein tritt ein anderer Subalternbeamter auf, gothisch bezeichnet als *saio* und ohne Ausnahme gothischer Nationalität. Welche germanische Institution dabei zu Grunde liegt, muss dahingestellt bleiben; wie uns dieser Saio entgegentritt, ist er einfach der *agens in rebus* gegenüber den Unterthanen gothischen Rechts[5]. Wie die Soldateneigenschaft bei dem *agens in rebus* schon durch die Nationalität ausgeschlossen wird, so kommt sie auch dem Saio nicht zu[6]; aber der Sache nach tritt

1) C. Th. 6, 28, 7 = C. Iust. 12, 21, 3 vom J. 410: *proconsularis apicis dignitatis adiectione principes agentes* (*agentum* der just. Codex) *in rebus praecipimus decorari.* Die zum Principat Deputirten können hier nicht gemeint sein, weil diese erst im J. 426 statt des consularischen den Rang der *vicarii* erhielten (C. Th. 6, 28, 20. 21. 22), welche den Proconsuln nachstehen.

2) Die Not. Dign. drückt den Gegensatz in der Weise aus, dass das *officium magisteriae potestatis* dort *cardinale habetur*, hier *in numeris militat et in officii deputatur.* 3) Gothofred zum C. Th. 12, 6, 7. Ewald zu Gregors Brief 1, 7.

4) In den schon angeführten Schreiben 8, 27: *Dumerit saioni et Florentiano viro devoto comitiaco* [s. jedoch oben S. 407*] und 3, 20: *Triwilae saioni et Ferrocincti apparitori.*

5) Damit ist nicht im Widerspruch, dass der Saio auch gegen Römer verwendet werden kann (var. 2, 13. 8, 24).

6) 9, 2 [§ 3]: *circa saionum et militantum molestias.* Dass dem Saio für pflichtwidriges Verhalten die Entziehung des Donativs gedroht wird (7, 42), beruht

der *agens* wesentlich als Soldat auf[1] und dasselbe gilt ebenso sehr, 473
wenn nicht noch in höherem Grade von dem Saio. Auch seine Thätigkeit besteht in der Uebermittelung der königlichen Befehle jeglichen Inhalts an den oder die davon betroffenen Personen und der Ueberwachung ihrer Ausführung[2]; bezeichnend für seine Stellung ist es, dass er da verwendet wird, wo die Execution der Localbehörden nicht ausreicht[3], und dass bei Ladungen vor Gericht ihm der doppelte Betrag dessen zukommt, was nach der von Theoderich aufgestellten Taxe dem Executor der Provinzialbehörde an Sporteln zu zahlen ist[4]. Mit dem Nebeneinanderstehen des *agens in rebus* und des *saio* wird zusammenhängen, dass allgemeine jurisdictionelle Anzeigen und Anordnungen, zum Beispiel die Anzeige der Uebernahme einer Person in die specielle königliche Tuition[5] und die Anweisung zur Ergreifung flüchtiger Verbrecher[6] regelmässig an die gothischen

---

darauf, dass dies jeder dienstfähige Gothe erhält; als Aufgebot zum effectiven Dienst ist die Anstellung als Saio schwerlich betrachtet worden.

1) Deutlicher als die Verordnung C. Th. 6, 35, 3 und dazu Gothofredus zeigt dies die den militärischen Ordnungen dieser Epoche völlig entsprechende Gliederung des Körpers der Agenten (S. 407 A. 8). Daher hat auch der *princeps* der *agentes in rebus* das Recht einen *domesticus* zu halten (C. Th. 6, 28, 8).

2) Erwähnt werden die Saionen bei Cassiodor ausser in den hier besonders angeführten Stellen 1, 24 [§ 2]. 2, 4. 13. 20. 3, 48 [§ 1] *(eius instantia)*. 4, 14 *(ut Gothi ... te imminente cogantur exsolvere debitas functiones)*. 27. 32 *(coram partibus positis te imminente* soll der Consular von Campanien einen Process entscheiden*)*. [34]. 39 [§ 4] *(imminente Duda saione nostro)*. 47. 5, 5. 10 *(te custode atque mediante* bei dem Austausch der Zugthiere*)*. 19. 20. 23. 27. 8, 24 [§ 2]. 12, 3 *(universis saionibus qui sunt cancellariis deputati)*. Der König konnte also auch den einzelnen Beamten *saiones* beigeben. Die einzelnen Befehle sind ein wichtiges Element für das Eingreifen der Centralstelle in die Administration überhaupt; für die Competenz des Saio bedarf es der Analyse derselben nicht.

3) Var. 9, 18, 1: *si quis ... iuri publico parere neglexerit viribusque praepotens destinati officii* (des *iudex*, d. h. des Provinzialstatthalters) *spreverit paucitatem, relatione iudicis nostris auribus notabilis ingeratur, ut indulta executione saionum ultionem sentiat vigoris regii, qui oboedire noluit cognitori.* Bei dem Executionsbefehl werden Stufen unterschieden (4, 32 [§ 2]: *moderata exsecutio;* 4, 34 [§ 2]: *moderata iussio*).

4) Var. 9, 14 [§ 4]: *si nostra* (nicht *vestra*) *conveniunt decreta pulsatos, tantum commodi percipiat executor, quantum gloriosus domnus avus noster pro honoribus personarum* (die Ladungsgebühr richtet sich theilweise nach dem Rang des Geladenen; Bethmann-Hollweg Civilprocess 3, 201) *debere saiones accipere expressa quantitate constituit ...* [§ 5] *Si vero tua iussione* (des *comes Syracusanae civitatis*) *conventio destinatur ... mediam portionem executor accipiat, quam de praeceptis regiis sumere potuisset.*

5) Var. 7, 39. Vgl. 2, 29 [§ 2]: *a quoquam cuiuslibet nationis homine.*

6) Var. 2, 19.

wie an die römischen Behörden gerichtet werden. — Für die Gesammtauffassung der germanischen Reichsverweserschaft ist das Institut dieser *saiones* in hohem Grade belehrend. Wer sich dem Augenschein nicht verschliesst, muss erkennen, dass so, wie Theoderich es gestaltet hat, es ebenso der praktische Ausdruck der personalen Omnipotenz des Herrschers ist wie das der *agentes in rebus* und also das Regiment Theoderichs über die Gothen eben dasselbe war,
474 welches der Kaiser des Westreichs über die in seinem Dienst stehenden Ausländer übte oder doch üben sollte.

Nach Erörterung der Gruppen der Subalternen wenden wir uns zu derjenigen der Einzelstellen. Ein jedes Officium besteht aus einer geschlossenen Zahl von Officialen, welche theils nach ihrer Rangfolge, theils nach ihrer speciellen Bestimmung benannt sind. Aus der gothischen Epoche sind namentlich durch Cassiodor zahlreiche dahin gehörige Benennungen und Anordnungen aufbehalten, welche in der Einzelheiten klar zu legen grossentheils nicht möglich ist und auch so weit es möglich ist, nicht überall dem Zweck dieser Auseinandersetzungen entsprechen würde. Aber mit den *principes* und den *cancellarii* muss sich bekannt machen, wer mit diesen Studien sich beschäftigt.

Wie durchaus die Institution der *officia* aus einem Gusse ist zeigt sich am deutlichsten in dem gleichmässig in ihnen allen auftretenden Bureauchef, dem *princeps*. Begriff und Benennung sind nicht neu, sondern der Organisation des kaiserlichen Gesindes entlehnt[1]; aber neu ist das durchgreifende Auftreten des Amtes und der Benennung bei allen Civil- wie bei allen Militärbeamten und die weiterhin noch zu entwickelnde Tendenz den Beamten durch den ihm zugeordneten, aber von ihm möglichst unabhängig gestellten Bureauchef zu controliren und von der höchsten Stelle in Abhängigkeit zu erhalten.

Die Bezeichnungen *princeps* und *primicerius* sind dem Begriff nach nicht verschieden; im Gebrauch fallen sie auseinander. *Princeps* wird überwiegend von dem Chef des Gesammtbureaus gebraucht, die schon erörterte (S. 409) Abweichung, dass die *schola agentium in rebus* einen *princeps* als Vormann hat, rechtfertigt sich dadurch

1) Die Belege S. 405 A. 3. Die Bemerkung des Scholiasten zu den Verrin. l. 1, 28, 71 p. 179 Orelli in Betreff der Ausdrücke *princeps, commentariensis, cornicularius: haec nomina de legionaria militia sumpta sunt* bestätigt nur seine Unwissenheit. Die *principes* der alten Legion, an die er wohl gedacht hat, gehören gar nicht hierher; und die *principales* der späteren Legion, die chargirten Gemeinen, haben ebenso wenig mit dem *princeps* des Officium etwas gemein.

dass der Bureauchef des *magister officiorum* ausnahmsweise nicht *princeps* heisst, sondern den Titel *adiutor* führt[1]. *Primicerius* dagegen wird theils für die obersten Spitzen des Bureaus der Finanzbeamten und für den Vormann der *notarii* verwandt[2], theils für den Vormann einer Unterabtheilung des Gesammtbureaus, wie zum Beispiel in dem Bureau des *comes sacrarum* neben dem *primicerius* 475
totius officii der *primicerius exceptorum* steht, zugleich *secundocerius* des ganzen Officium. Dieser Verschiedenheit der Titulatur mögen wohl Verschiedenheiten der Competenz entsprochen haben, namentlich die dem *princeps* eingeräumte weitgehende Gewalt über die übrigen Subalternen nicht im gleichen Umfang dem *primicerius* zugekommen sein.

Nach dem im Allgemeinen bei den Subalternen streng eingehaltenen Anciennetätsavancement sollte der Bureauchef aus dem Bureau selbst hervorgehen. Indess ist für den Princeps des Civilbeamten dieses Aufrücken mindestens seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts[3], vielleicht schon seit der Einrichtung dieser Bureauvorstandschaft selbst auf die Aemter dritter Ordnung, insbesondere die Provinzialstatthalterposten beschränkt[4]; die Bureauchefs der Mittel- und ebenso die der Oberinstanzen gehen vielmehr hervor aus dem Bureau der *agentes in rebus*, jedoch nicht in gleicher Weise. Den civilen Mittelbeamten von der Klasse der *spectabiles* wird der Bureauchef aus den *agentes in rebus* in der Weise geschickt, dass er als 'deputirt' nicht unter dem Beamten steht, dem er zugegeben ist, sondern auch ferner unter dem *magister officiorum* als dem Vor-

1) Auch bei Cassiodor var. 6, 6 [§ 8]. Aehnlich findet sich bei dem Marstall, der unter dem *comes rerum privatarum* steht, da dessen Bureauchef *primicerius* heisst, ein *princeps stabuli dominici* (C. V, 1880).

2) Auch bei den africanischen Ducaten Justinians findet er sich in dieser Geltung (C. Iust. 1, 27, 2).

3) Iohannes Lydus de mag. 2, 10. 3, 23. 40 führt mit Berufung auf ein nach seiner Angabe im theodosischen Codex stehendes, im justinianischen weggelassenes Gesetz die Einschiebung des *princeps* auf Arcadius und speciell auf Rufinus zurück. Das Gesetz findet sich nicht und die Angabe ist nicht bloss bedenklich, wie alles Historische bei diesem Schriftsteller, sondern auch insofern seltsam, als Rufinus unter Arcadius selber Präfect war und damit seine eigene Competenz geschwächt haben würde. Auf keinen Fall kann bis dahin der *cornicularius* der Bureauchef des Präfecten gewesen und der *princeps* erst damals hinzugekommen sein.

4) Nach der Notitia haben eigenen Bureauchef im Orient sämmtliche civile Unterinstanzen und von den Mittelinstanzen der Proconsul von Asia, im Occident nur die beiden niederen Grade der Unterinstanzen, die *correctores* und die *praesides*, wogegen den *consulares* der *praefectus praetorio* den Bureauchef schickt.

gesetzten der *agentes*. Dagegen die Bureauchefs der Oberbeamten vom Range des Illustrats und insonderheit des *praefectus praetorio* werden wohl auch aus den *agentes in rebus* genommen[1], scheiden aber durch ihre Ernennung zum *princeps* aus dem Verbande der-
476 selben aus und stehen unter dem Beamten, dem sie beigegeben sind[2]; wie es denn offenbar unmöglich gewesen wäre den *princeps* des *praefectus praetorio* einer niedrigeren Stelle unterzuordnen. Wem in diesem Fall die Auswahl zusteht, wird nicht gemeldet; wahrscheinlich hat eine solche gar nicht stattgefunden, sondern ist die Anciennetät oder eine ähnliche Ordnung dabei massgebend gewesen. Dass es dem Oberbeamten freigestanden habe aus den Agenten die ihm beliebige Person sich auszuwählen, verträgt sich mit dem Wesen der Einrichtung nicht; der Ausschluss der oberamtlichen Ernennung wird mit derselben Nothwendigkeit für diesen Bureauchef gefordert wie für die Bindung des republikanischen Consulats durch die Quästur die comitiale Ernennung der Quästoren. Es kommt hinzu, dass unter den vom *praef. praet.* zu vollziehenden Ernennungen, welche Cassiodor in den beiden letzten Büchern in ähnlicher Weise vorführt wie in den früheren die königlichen, eben der erste der Bureaubeamten, der *princeps* fehlt. — Da die in die Provinzen abcommandirten Agenten ausschliesslich und vermuthlich wenigstens der Regel nach auch die *principes* der Oberbeamten aus der ersten Kategorie der Agenten, den *ducenarii* genommen werden, deren nach Leos Verordnung nicht mehr als 48 sind, so gelangen diese Agenten, wenn sie ihre Laufbahn vollenden, regelmässig nicht bloss zum Ducenariat, sondern auch zum Principat und werden die dem nach vollendeter Laufbahn ausscheidenden Agenten zugesicherten Emolumente nicht an den Ducenariat, sondern an den Principat geknüpft, welcher frei-

1) Verordnung Valentinians III. vom J. 449 (nov. Val. 26): *(princeps) e eadem schola (agentium in rebus) ad obsequia praefecturae praetorianae post infinit discrimina et consumpta aetatis parte meliore convenit.* Lydus de mag. 3, 1 *ὁ πρίγκιψ . . . οὐδὲ μέρος τῆς τάξεώς* (des *praef. praet.*) *ἐστι καὶ αὐτός, αὐτὸς τῶν μαγιστριανῶν κατὰ βαθμὸν παραγίνεται ἐπὶ τὰ μέγιστά ποτε δικαστήρια;* c. 23 (v S. 413 A. 3); c. 40: *πρίγκιπα αὐτὸν σήμερον τοῦ μαγίστρου καλεῖσθαι συμβαίν* — Auch der Bureauchef des *magister officiorum* selbst, der nicht *princeps* heis sondern *adiutor*, wird aus den *agentes in rebus* genommen (C. I. L. VIII, 989 [p. 97 *Fl. Arpagio . . . ex agente in rebus v. c., ex adiut. inl. viri mag. officior. v. spectab*

2) Die Notitia unterscheidet sorgfältig die *principes ex eodem officio* od *de eodem corpore* der Unterbeamten, die *principes de schola agentium in reb ducenarii* der Mittelinstanzen und die *principes* schlechtweg der Oberbeamte Dass auch die letztgenannten aus den *agentes in rebus* genommen worden, ste anderweitig fest (A. 1); der Gegensatz der zweiten und der dritten Kategorie m also darin bestehen, dass die letzteren aus der *schola agentium in rebus* ausscheid

lich unter Umständen auch titular verliehen werden kann[1]. Dass der Vormann der Agenten selbst, ebenfalls *princeps* genannt, mit dieser Kategorie nicht verwechselt werden darf, ist schon erinnert worden (S. 409).

Die hier geschilderte Ordnung ist auf die germanischen Reichsverwalter übergegangen[2]; insbesondere ist es auch für diese bezeugt, dass der Bureauchef des *praefectus praetorio* aus den *agentes in rebus* hervorgeht und den Titel *princeps* führt[3]. Unzweifelhaft hat dieser in älterer Zeit neben dem einen oder den mehreren Beisitzern *a* 477
consiliis gestanden[4]; noch Cassiodor selbst hat seine Stellung als *consiliarius* der Präfectur unter seinem Vater begonnen[5] und noch er bezeugt einerseits, wie gesagt, die Fortdauer des aus den Agenten hervorgehenden Principats und nennt andererseits mehrfach den *consiliarius* des Präfecten als dessen hauptsächlichen allen Subalternbeamten übergeordneten Gehülfen[6]. Dennoch erheben sich

1) C. Th. 6, 27, 16. 19. 6, 28, 8.

2) Das schon (S. 406 A. 1) erwähnte Schreiben 2, 28 ist adressirt *Stephano v. s. comiti primi ordinis et ex principe officii nostri* und erwähnt [§ 4] *scholae tuae exprincipes.* Die *comitiva primi ordinis* wird bei dem als *princeps* ausscheidenden *agens in rebus* ausdrücklich sonst nicht erwähnt, aber sie stimmt zu dem seit dem J. 426 ihm zukommenden Rang des *vicarius* (C. Th. 6, 27, 20. 21. 22).

3) 6, 6 [§ 7]: *officium eius* (des *magister officiorum*) *tanta genii praerogativa decoratur, ut militiae perfunctus muneribus ornetur nomine principatus miroque modo inter praetorianas cohortes et urbanae praefecturae milites videantur invenisse primatum, a quibus tibi* (dem *mag. off.*) *humile solvebatur obsequium.* Auch 11, 35 (vgl. S. 408 A. 1) spricht von dem Uebertritt des *agens in rebus* in das Officium des *praef. praet.* als dessen *princeps.*

4) Die Verordnung von 444 cod. Iust. 1, 51, 11 nennt die *consiliarii virorum illustrium praefectorum tam praetorio quam ... urbis.* Lydus de mag. 3, 11 lässt in früherer Zeit *τοὺς συνεδρεύοντας τῇ ἀρχῇ ἄνδρας νομικωτάτους* dem Präfecten den Urtheilsentwurf (*periculum*, wie für *ῥέκινον* zu emendiren ist [*ῥεκιτᾶτον* Wuensch]) aufsetzen. Vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 3, 130. — Der *adhibit(us) in consil(ium) praef(ectis) praet(orio) item urb(i)* Henzen 6519 [C. I. L. XI, 6337 = Dessau n. 1422] ist vordiocletianisch.

5) Anecd. Holderi: *dum patris Cassiodori patricii et praefecti praetorii consiliarius fieret.*

6) Nach 6, 12 [§ 2] erhalten die *comitiva primi ordinis* unter Anderen die *consiliarii praefectorum conscientia clari, dictatione praecipui, qui in illo actu amplissimae praefecturae sic videntur exercere facundiam, ut ... alteram credas esse quaesturam: unde frequenter et nos iudices adsumimus.* 8, 31 [§ 1]: *cum te* (Severus v. sp.) *praefectorum consiliis laudabiliter inhaerentem omnia didicisse credamus, quae ad rei publicae statum pertinent componendum.* 11 praef. [§ 4]: *ne quis forsitan possit offendi, quod in praetoriano culmine constitutus sic omnimodis actioso pauca dictaverim, accipiat viri prudentissimi Felicis praesumptione factum, cuius participatus sum in omni causa consilium,* dessen Lob dann weiter ausgeführt wird.

gegen das dauernde Nebeneinanderstehen des *consiliarius* und des *princeps* ernstliche Bedenken. Wenn bei Cassiodor Ernennungsschreiben weder für den *princeps* noch für den *consiliarius* sich vorfinden und dasselbe für den letzteren offenbar absichtlich durch die ehrenvolle Erwähnung in der Vorrede des elften Buchs ersetzt wird, so lässt für jenen sich dies in der schon angegebenen Weise erklären, ist aber für diesen im hohen Grade befremdend und legt die Frage nahe, ob Cassiodors *consiliarius* nicht zugleich sein *princeps* gewesen ist. Dafür spricht weiter, dass nirgends sonst in den beiden letzten Büchern Cassiodors dieser *princeps* hervortritt. Noch auffallender ist es, dass in den kurz nachher für Africa von Justinian aufgestellten Matrikeln sowohl bei dem *praefectus praetorio* wie bei den *duces*
478 der *princeps* fehlt[1], der doch in den Verordnungen selbst genannt wird[2], dagegen vor dem *officium* dort der *consiliarius*, hier der *adsessor* aufgeführt wird. Es ist dafür schwerlich eine andere Erklärung zu finden, als dass unter Iustinian beide Stellungen zusammengefallen sind und der *princeps* selbst der *consiliarius* gewesen oder auch mit Rücksicht auf dessen Aufnahme in die Matrikel aus derselben gestrichen worden ist, eben wie wir später bei den Militärbehörden eine ähnliche Umwandlung des *princeps* in den *domesticus* finden werden. Der erste Subalternbeamte musste, zumal bei den weitgehenden Befugnissen, welche die römischen Einrichtungen ihm einräumten, nothwendig gewissermassen zum Gehülfen des Oberbeamten werden und seine Stellung der des berathenden Beisitzers sich nähern; dass die Laufbahn des *consiliarius* einer- und des *princeps* andererseits nicht allzuweit auseinanderlagen, beweist die Beförderung des einen[3] und des andern[4] zur Provinzialstatthalterschaft.

---

1) Cod. Iust. 1, 27, 1. Bei der schlechten Ueberlieferung ist auf den Plural (*pro annonis consiliariorum auri libras viginti*) kein Gewicht zu legen, sondern mit Krüger der Singular herzustellen, zumal da nach der ganzen Anlage des Schemas sonst eine feste Zahl und die Vertheilungsnorm nicht fehlen könnten. Die ersten vier *scrinia* gehören, wie die Benennung des Vormanns zeigt, den *numerarii* und können den *princeps* nicht enthalten haben. Dass auch der *cornicularius* fehlt, ist weniger auffallend, da dieser zwar bei allen Civilämtern den zweiten Platz unter den Subalternen einnimmt, aber den Militärbeamten durchgängig fehlt und der Kaiser also für dessen Beseitigung ein Vorbild hatte.

2) Cod. Iust. 1, 27, 2, 11: *periculo viri spectabilis ducis ac tribuni et principis*.

3) Var. 6, 12 (S. 415 A. 6).

4) C. Th. 6, 28, 1 vom J. 380: *agentes in rebus, si principatus sorte deposita forsitan provinciae gubernacula non meruerint, par erit salutationis loco his . . qui praesidatum gesserint cedere.* Demnach ist auch nichts im Wege den Saio Duda 4, 32. 34 [39, 4] und den gleichnamigen *comes v. sp.* 4, 27 [§ 5]. 28 zu identificiren.

Der *cancellarius*[1], zu dem wir uns jetzt wenden, ist niemals, wie vielfach geglaubt wird, ein Thürsteher gewesen[2]. Vielmehr liegt es ihm ob, den durch Gitter (*cancelli*) abgeschlossenen Raum, in dem der amtirende Beamte sich befindet, das *secretum*, vor unberufenem Zutritt zu bewahren und was dem Oberbeamten während seiner Function vorzulegen ist, von den ausserhalb Stehenden entgegenzunehmen und dem Beamten zu überreichen. In dem Officium des Kaisers oder, was dasselbe ist, in dem des *magister officiorum* tritt derselbe gewöhnlich unter dem Namen des *silentiarius* auf[3], den wir ebenfalls als Hofbeamten Theoderichs nachweisen können[4]. 479
Unter den übrigen Ober- und Mittelbehörden, die wahrscheinlich sämmtlich einen solchen Subalternen gehabt haben, ist der *cancellarius* nachweisbar bei dem *praefectus urbi*[5] und bei den *duces*[6]; am meisten ist von ihm die Rede in Beziehung auf den *praefectus praetorio*[7]. Worauf die Sonderstellung beruht, welche er hier einnimmt, lehrt uns Cassiodor: er ist der einzige unter den Subalternbeamten, welcher nicht nach der Anciennetät aufrückt, sondern von dem jedesmaligen Prä-

1) Vgl. über diesen P. Krüger Kritik des just. Codex S. 163.

2) Dass die kaiserlichen *ostiarii* auch *cancellarii* genannt worden sind, pflegt man zu folgern aus der vita Carini 16: *praefectum urbi unum ex cancellariis suis fecit;* aber die beste Handschrift hat *calcellariis*, was wohl aus *calceolariis* oder (nach Hirschfelds Vorschlag) aus *tabellariis* verdorben ist [der Palatinus, die Vorlage des Bambergensis, hat *cancellariis*].

3) Kaiserliche, das heisst dem *mag. off.* untergeordnete *cancellarii* kommen nur vor in der Not. dign. Occ. 9, 14. 15: *admissionales cancellarii*, welche beide Kategorien dem *officium admissionum* Not. dign. Or. 11, 17 entsprechen. Dass der *admissionalis* mit dem *silentiarius* zusammenfällt, sagt Lydus de mag. 2, 17; es wird dies auch auf die davon nicht oder wenig verschiedenen *cancellarii* sich erstrecken.

4) Theoderichs *silentiarii* erwähnt Prokop hist. arc. 26; ein *silentiarius sacri palatii* am Hofe Theoderichs ist S. 462 A. 6 angeführt.

5) Den *cancellarius* des Stadtpräfecten nennt das Edict des Apronianus 362/4 (C. I. L. VI, 1770), was wohl die früheste Erwähnung dieses Officialen ist. Ein anderer *cancel(larius) inl(ustris) urb(anae) s[e]d(is)* Rossi 1 n. 1122 [C. I. L. VI, 8401].

6) In der Matrikel, welche Kaiser Anastasius für den Dux der Pentapolis aufstellte, steht der *cancellarius* an dritter Stelle hinter dem *adsessor* und dem *domesticus* (S. 418 A. 3). Da er in den justinianischen Matrikeln der africanischen *duces* (cod. Iust. 1, 27, 2) sich nicht vorfindet, so muss ihnen der *cancellarius* entweder von dem *mag. mil.* gesandt worden sein wie den Provinzialstatthaltern des Occidents vom *praef. praetorio*, oder sie haben ihn in der Weise selber ernannt, wie Cassiodor dies für den *praef. praetorio* schildert.

7) Er ist auch gemeint var. 1, 35 [§ 2]. Ein *cancell(arius) pre(fecti) Longini* in einer Ravennatischen Inschrift vom J. 574 C. I. L. XI, 317.

fecten, allerdings aus dem Kreis der Subalternen[1], nach eigenem Ermessen ausgewählt wird[2]. Wenn wir also im germanischen Westreich den *cancellarius* zwar ausserhalb der Matrikel und in einer besondern Vertrauensstellung, aber doch noch innerhalb des Officium finden, so erscheint er in den gleichzeitigen Ordnungen der Kaiser des Ostens schon ausserhalb des Officium neben und nach dem *consiliarius*[3] und auch im Gehalt vor den Officialen ansehnlich bevorzugt[4]. — Was die Unterbeamten anlangt, so giebt es im Westreich wenigstens unter Theoderich einen *cancellarius* in jeder Provinz[5]; diesen aber ernennt nicht der Statthalter, sondern der Präfect[6] und es ist also die Institution, welche in Honorius Zeit nur für die Statt-

1) Nach dem Lyder 3, 36 gehen die *cancellarii* hervor aus den *Augustales*, welche unter den Abtheilungen der *officiales litterati* den höchsten Platz einnehmen und auch bei Cassiodor var. 11, 30 auftreten. Ist diese Angabe richtig und allgemein gültig, so war die Auswahl des Präfecten noch weiter beschränkt.

2) Dies zeigt die Vergleichung des die freie Wahl betonenden Ernennungsschreibens des *cancellarius* Iohannes 11, 6: *quamvis statutis gradibus omnis militia peragatur ... tuus honor cognoscitur sollemni ordine non teneri, qui suis primatibus meruit anteponi*, und der übrigen *iuxta matriculae seriem* (11, 17 [§ 2]) vollzogenen Aufrückungsdecrete 11, 19—32, unter denen c. 27 jener Iohannes, *qui nostro iudicio cancellorum olim sumpsit officium*, in der keineswegs hohen Stellung als *praerogativarius* wiederkehrt. Es kann also der Cancellariat mit einer Matricularstelle combinirt werden.

3) Die Matrikel des Anastasius für den Dux der libyschen Pentapolis und die Justinians für den *praef. praet. Africae* nennen vor dem *officium* jene den *adsessor*, den *domesticus* und den *cancellarius*, diese den *consiliarius* und den *cancellarius*.

4) Nach der Matrikel Justinians bezieht der africanische *cancellarius* ein Gehalt von 588 *solidi*, der höchstbesoldete Officiale nur von etwa 40, wobei freilich die Sporteln dort wie hier nicht eingerechnet sind. Nach Lydus 3, 36 bezieht der *cancellarius* einen Solidus täglich. In der Matrikel des Anastasius sind die Zahlenverhältnisse nicht klar.

5) *Universis* oder [*'universis* oder' ist zu streichen] *diversis cancellariis provinciarum singularum* 12, 1. 10; speciell genannt wird der *cancellarius* von Lucanien 11, (39!) 12, 12. 14. 15; Campanien 11, 37 und wohl auch 11, 10; Samnium 11, 36; Ligurien 11, 14. Zu vergleichen sind auch die Worte des vielleicht dieser Epoche angehörigen Edicts von Buca in Samnium C. I. L. IX, 2826: *cancellarii nostri auc*[*toritate*].

6) Var. 12, 1. Darum heisst dem Präfecten *cancellarius noster* auch der provinciale (12, 3 [§ 2]). Nach den drei ungefähr gleichlautenden Rundschreiben, durch welche Cassiodor als *praef. praet.* die Provinzialstatthalter anweist die Jahressteuern zu erheben (11, 7. 12, 2. 16), sendet der Präfect ständig zwei *milites nostrae sedis* zur Ueberwachung dieses Geschäfts; der eine davon ist sicher der *cancellarius*, in dessen Händen das Rechnungswesen der Provinz liegt, der zweite wahrscheinlich der *canonicarius* (var. 11, 38. 12, 4 [7]; vgl. nov. Maioriani 2, 2; cod. Iust. 10, 19, 9).

halter von Consularrang bestand, dass der Präfect ihnen den Bureauchef sendet[1], jetzt mit Uebertragung auf den Cancellariat auf alle Provinzialvorsteher erstreckt. Im Orient scheint nicht das Gleiche geschehen und der provinziale Cancellariat nur missbräuchlich vorgekommen zu sein[2]. — Im Occident giebt es bei jedem Bureau nur einen *cancellarius* und dies wird auch im Orient die Grundform gewesen sein[3]. — Ein Rangprädicat habe ich für den eigenen *cancellarius* des Präfecten nicht gefunden; dem provinzialen wird der Clarissimat gegeben[4]. — In welcher Weise dieser vornehme Subalterne der römischen Ordnung in die wirklich germanische übergegangen ist, liegt ausserhalb des Kreises dieser Untersuchung[5].

Der kaiserliche Staatsrath, und der Patriciat gehören nicht 481
eigentlich zu den römischen Civilämtern; aber das Wenige, was über sie zu bemerken ist, wird am zweckmässigsten hier angeschlossen.

Der kaiserliche Staatsrath, das *consistorium sacrum*, wird bekanntlich aus den vier oder später fünf obersten Hofbeamten, dem *magister officiorum*, dem Quästor und den zwei, später den drei Directoren der Finanzen, ferner aus denjenigen Personen zusammengesetzt, welchen der Kaiser die *comitiva* ersten Grades und damit das Recht ertheilte an den Staatsrathssitzungen theilzunehmen[6]. Diese letztere

1) S. 413 A. 4. Wegen der Verordnung von 394 C. Th. 8, 4, 18 vgl. S. 408 A. 4.

2) Die orientalische Verordnung vom J. 423 (C. Th. 1, 35 [34], 3) verbietet dem Provinzialstatthalter jemand mitzunehmen, *cui domestici* (vgl. S. 448 A. 2) *vel cancellarii nomen imponat*, lässt aber dann die Ernennung von *cancellarii* zu *periculo primatum officii sub fide gestorum*, also durch den Statthalter, aber mit Zuziehung der Spitzen seines Officium, das für etwaige Malversationen aufzukommen hat, und unter Aufnahme eines entsprechenden Protokolls. Der Lyder Iohannes klagt 3, 37, dass die Dirigenten der Provinzialhebungen (*οἱ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις χαλκολογοῦντες*) sich diesen ansehnlichen Namen (*τὸ καγκελλαρίων ἀξίωμα*) anmassen.

3) Zu Lydus Zeit gab es in dem Bureau des *praef. praet. Orientis* zwei rechtmässige *cancellarii;* dass dies von jeher so gewesen sei, kann sein Zeugniss nicht erhärten. Ueber den Plural cod. Iust. 1, 27, 1 vgl. S. 416 A. 1.

4) 11, 10. 37. 39. 12, 3. 15.

5) Erwähnt mag werden, dass sie in der Einleitung des burgundischen Gesetzbuchs c. 4 also auftreten: *sciant itaque optimates, comites, consiliarii, domestici et maiores domus nostrae, cancellarii etiam, Burgundiones quoque et Romani civitatum aut pagorum comites vel iudices deputati.*

6) Dass der *comes primi ordinis* als solcher in das *consistorium* den Eintritt hat, spricht Cassiodor var. 6, 12 [§ 4] bestimmt aus. Allerdings wird die Bezeichnung *comes consistorianus* nicht allen *comites* der ersten Classe beigelegt, sondern nur denen, die keine andere Competenz daneben haben (vgl. nov. Valent. III. 6, 3, 1:

Auszeichnung wird wie die eigentlichen Aemter auch titular verliehen[1]. Noch in der gothischen Epoche wird die *comitiva* für das Consistorium vom König nicht lediglich als Titularehre vergeben[2] und die Einführung in das Consistorium liegt auch jetzt dem *magister officiorum* ob[3]. Auch der bei diesem Consistorium beschäftigten *tribuni et notarii* und ihres *primicerius*[4] sowie des dabei ebenfalls fungirenden *silentiarius* (S. 417 A. 4) wird in dieser Zeit gedacht. — Aber diejenige Bedeutung, wie sie den Staatsrathssitzungen in Constantinopel zukommt, können die ravennatischen nicht gehabt haben. In dem einen der beiden merkwürdigen König Theoderichs persönliches Verhalten bei der Entscheidung der an ihn gelangenden
482 Sachen lebendig schildernden Schreiben wird das Verfahren vor dem Consistorium als antiquirt bezeichnet[5] und dies wird dadurch bestätigt, dass die kaiserlichen *notarii*, welche unter der später üblichen Bezeichnung *a secretis* bei den Byzantinern eine gewisse Rolle spielen[6],

---

comites consistorianos vel primi ordinis); aber es ist keine Ursache zu bezweifeln, dass zum Beispiel der *comes Orientis* auch Sitz im Consistorium gehabt hat.

1) C. Th. 6, 22, 8, 1. Wenn der *comes ordinis primi* schlechtweg unterschieden wird von dem *comes ordinis primi intra palatium* (C. I. L. VI, 1690 [= Dessau 1240]) oder dem *comes intra consistorium ordinis primi* (C. I. L. VI, 1741 [= Dessau 1243] vgl. 1739. 1740. 1742; ähnlich C. VI, 1764 [= Dessau 1255]) oder dem *comes sacri consistorii* (C. I. L. VI, 1725 [= Dessau 1284]), so kann der erstere der bloss titulare *comes* sein, obwohl wer beide *comitivae primi ordinis* erlangt, dies als Iteration bezeichnet (C. I. L. VI, 1690 [= Dessau 1240]. 1739. 1740. 1757 [= Dessau 1232]).

2) Die Formel dafür var. 6, 12. Ein *ex com(ite) consistorii* in der Inschrift vom J. 519 Rossi inscr. chr. 1, 968 [C. I. L. VI, 32003].

3) Var. 6, 6 [§ 2]: *donator aulici consistorii* [vielmehr *collocutionis nostrae ... donator, aulici consistorii quasi quidam lucifer*].

4) Die Formel dafür var. 6, 16. Als titular wird diese Stellung zu Theil dem aus dem Officium des *praef. praet.* ausscheidenden *cornicularius* und *primiscrinius* (S. 399 A. 4), wobei sie zur Audienz bei dem Kaiser zugelassen werden (*adorant*). Bei gleicher Verabschiedung wurde diese Ehre auch Iohannes dem Lyder zu Theil (de mag. 3, 30).

5) 5, 41 [§ 3]: *obtinuit ille saepius in vectationibus nostris, quod in consistoriis agi solebat antiquis.*

6) Diese Benennung findet sich bei Prokop hist. arc. 14, bell. Pers. 2, 7 und bei Lydus de mag. 3, 28; *notarius secretorum* in der Biographie Aurelians c. 36; griechisch *ὁ τῶν ἔξωθεν φερομένων ἀποκρίσεων μηνυτής* Zosim. 1, 62. Auch die Wendungen bei Cassiodor var. 1, 4. 6, 16 weisen darauf hin. Dagegen ist var. 4, 3 [§ 3]. 4 [§ 3] das *excipere* (*usus es sub exceptionis officio eloquentis ingenio ... nunc ad colloquia dignus, nunc ad exceptiones aptissimus*) wohl auf den *referendarius* zu beziehen, da diese Thätigkeit zu der herabgekommenen Stellung des *tribunus et notarius* nicht passt und die Beförderung von derselben zum *comes largitionum* ebenfalls auf den *referendarius* hinweist.

an dem gothischen Hofe ganz untergeordnet sind[1], ebenso der bei der Sitzung des *consistorium*, dem *secretum* gleichfalls betheiligte *silentiarius* ausdrücklich bezeichnet wird als inactiver Pensionär (S. 403 A. 4). Das in Constantinopel neben der Verhandlung im Staatsrath hergehende Verfahren, dass der Quästor und die *magistri scriniorum* einzeln dem Herrscher Vortrag halten, herrscht in Ravenna jetzt allein. Insbesondere die *magistri*, jetzt gewöhnlich bezeichnet als *referendarii*[2] oder *ἀντιγραφεῖς*[3], junge den Staatsdienst 483
damit beginnende Leute, haben die schwierige Aufgabe, oft während der königlichen Spazierritte, dem alten Kriegsmann die Sachen bündig vorzutragen (S. 389) und seine nicht selten in heftigen Worten gegebenen Entscheidungen entgegenzunehmen[4]. — Es hat dies nicht

1) Wo Cassiodor von der Ertheilung dieser Stellung an seinen Grossvater spricht var. 1, 4 [§ 10], setzt er hinzu: *honor qui tunc dabatur egregiis.*

2) Die *magistri scriniorum* kommen bei Cassiodor nur insofern vor, als der mit dem Principat ausscheidende *agens in rebus* diese Würde titular erhält (6, 13 oben S. 407 A. 7). Die Formel für die *referendarii* var. 6, 17; es heissen so Cyprianus (8, 21 [§ 4] und anon. Vales. 85) und Johannes (8, 25). Dieselbe Benennung findet sich auch im Orient in dem Protokoll vom J. 427 cod. Iust. 1, 50, 2: *mandata impp. Theodosii et Valentiniani Augg. missa ad Antiochum p(raefectum) p(raetorio) per referendarium* und in der Verordnung Leos vom J. 473 cod. Iust. 4, 59, 1, sodann ständig in der justinianischen Zeit (Prokopius bell. Pers. 2, 23; hist. arc. 14; nov. Iust. 10. 113. 124). Ausdrücklich werden sie mit den *magistri scriniorum* nicht identificirt; aber das Geschäft des *referendarius*, dem Kaiser die eingehenden Anliegen vorzutragen und dessen oft mündlich ertheilten Bescheid den Parteien mitzutheilen (Cassiodor a. a. O.; Prokop a. a. O.; nov. 133 c. 1) deckt sich völlig mit dem jener *magistri*. Wie diese stehen die *referendarii* unter dem *mag. off.* (Inscription der Nov. 10) und wie diese (Zeno cod. Iust. 1, 23, 7) haben sie die Spectabilität; denn diese fordert die der Formel 6, 17 angewiesene Stelle und auch dem Iohannes wird 8, 25 in den Handschriften diese beigelegt, nicht der Illustrat. In älterer Zeit giebt es vier Magistri; Iustinian (nov. 10) schreibt vor die auf dreizehn gestiegene Zahl der Referendarien auf acht zu reduciren. Unter ihnen stehen wie unter den *magistri* eine Anzahl *adiutores* (nov. 124 c. 4). Die bis dahin wohl nur in der Umgangssprache gebräuchliche Bezeichnung ist unter Iustinian die officielle.

3) Petrus Patricius fr. 14 Müll.: *ἀντιγραφεὺς τῆς μνήμης.* Suidas unter *Ἀδριανός: ἀντιγραφεὺς τῶν ἐπιστολῶν.* Den Gegenkaiser des Theodosius Eugenius nennt Philostorgius 11, 2 *magister*, Theophanes zum J. 5882 *ἀντιγραφέυς*. Vgl. Reiske zu Const. Porph. de caerim. 2 p. 287 Bonn. Auch der *antigraphus* bei Gregorius ep. 1, 28 ist wohl ein Referendarius. Wahrscheinlich ist *referendarius* Uebersetzung von *ἀντιγραφεύς*, obwohl jener Ausdruck früher auftritt als dieser und gewöhnlich von den Griechen beibehalten wird; dass für den im Griechischen schwer wiederzugebenden Vorschlag *re* hier *ἀντί* gesetzt ist, kann nicht verwundern.

4) Beide Schreiben, das bei Lebzeiten Theoderichs aufgesetzte 5, 41 (vgl. 40) und das später abgefasste 8, 21 betreffen das Referendariat Cyprians und sind

anders sein können. In dem Reiche Theoderichs war der Gothe wie für die Reichsämter und für den Senat disqualificirt, so auch nicht fähig im Consistorium zu sitzen; und der Beherrscher 'der Gothen und der Römer' konnte wohl von römischen Referendarien sich über Regierungsangelegenheiten Vortrag halten lassen, aber einem Staatsrath, aus dem die Gothen ausgeschlossen waren, unmöglich mehr als jene nominelle Existenz gestatten, welche das Abkommen mit Byzanz forderte.

Der Patriciat ist bekanntlich eine Schöpfung Constantins oder richtiger gesagt, Constantin hat den erblichen Briefadel, wie ihn auf den Spuren Caesars und Augusts die frühere Kaiserzeit entwickelt hatte, in einen personalen umgewandelt. Auch jetzt ist der Patriciat wesentlich ein Ehrentitel[1]. Dennoch sind die Gothen von demselben nicht minder ausgeschlossen wie von den Aemtern[2] und mussten es schon darum sein, weil nach den derzeit bestehenden kaiserlichen
484 Ordnungen der Patriciat nur nach Bekleidung eines zur ersten Rangklasse gehörenden Staatsamts verliehen werden konnte[3]. Die Verleihung steht bei der Regierung und ist wie die Amtsernennung auf die germanischen Könige übergegangen[4]; sie erfolgt immer auf Lebenszeit[5]. Irgend welche Competenz ist damit in dieser Epoche

---

auch insofern merkwürdig, als das Verfahren gegen Boethius, das eben dieser Cyprianus herbeiführte, wahrscheinlich in dieser Weise eingeleitet worden ist. Der erste Brief schildert die von dem König in Begleitung Cyprians unternommenen Spazierritte und die während derselben von diesem gehaltenen Vorträge (*relationes, suggestiones*) und lobt dessen unerschrockenes Verhalten gegen den König ([§ 2] *regiis intrepidus militavit affatibus ...* [§ 4] *impetum nostri animi frequenter sustinuit*); das zweite Schreiben hebt [§ 4] noch nachdrücklicher hervor, dass unter diesem alten Kriegsmann auch der Friedensdienst ein militärisches Wesen an sich gehabt habe (*fuerunt apud illum virtutum omnium virum exercitualia vel pacata servitia*) und dass ihm in der Discussion Stand zu halten mehr Sicherheit und mehr Muth gefordert habe als dem Feind ins Auge zu sehen (*qui tantam firmitatem animi semper exegit, tantam verborum in adserenda veritate constantiam, ut merito se vicisse diceret hostem, qui illo praesente vitare valuisset errorem*).

1) Unter und nach Justinian wird er auch Frauen verliehen (Prokop hist. arc. 9. 16; Gregorius ep. 1, 33 und sonst).

2) Alle in gothischer Zeit begegnende Patricier sind Römer mit Ausnahme Theoderichs selbst und unter Athalarich des Tuluin, von dem bei den Militärämtern gesprochen werden wird (S. 447).

3) Zeno cod. Iust. 12, 3, 3. Iustinian nov. 62.

4) Cassiodors Königsschreiben geben dafür zahlreiche Belege.

5) Die damit wenigstens formell in Widerspruch stehende Bezeichnung *expatricius* ist ein seltsames Räthsel. Sie findet sich an zwei Stellen. In der Präsenzliste für das Concil von Kalchedon 451 (Mansi 6, 563 ff.) werden zunächst

nicht verbunden[1], wohl aber ein bevorzugtes Stimmrecht im Senat, auf das wir bei diesem zurückkommen (S. 425).

IV. 485

Der römische Senat und die Verwaltung von Rom und Ravenna.

Keine der öffentlichen Einrichtungen des theodericischen Römerstaats entfernt von den aus der vordiocletianischen Zeit uns geläufigen Anschauungen sich so weit wie der Senat. Allerdings sind es schwerlich die germanischen Könige gewesen, welche diese Aenderungen herbeigeführt haben; fehlten uns nicht mit dem Anfang des sechsten Buches der theodosischen Sammlung die wichtigsten in dieser Beziehung ergangenen Kaisergesetze, so würden wir sicher die neuen Normen theils auf die Umgestaltung der Staatsordnung durch Diocletian und Constantin, theils auf die Verlegung des Regierungssitzes nach Ravenna zurückführen können.

Der senatorische Erbadel, oder nach dem technischen Ausdruck dieser Epoche der Clarissimat, hat unverändert fortbestanden. Er ist namentlich in steuerlicher Hinsicht von Wichtigkeit, insofern der exceptionellen Belastung der Senatoren auch die Kinder und die Frauen senatorischen Ranges unterlagen[2]. Von dem geborenen *clarissimus*[3]

die fungirenden Beamten aufgezählt, darunter der στρατηλάτης καὶ ἀπὸ ὑπάτων πατρίκιος Anatolius, alsdann eine Anzahl Senatoren, zuerst Florentius ἀπὸ ἐπάρχων καὶ ὑπάτων (Consul 429) καὶ πατρικίων und mehrere andere analog charakterisirte, womit der lateinische Text stimmt. Aber derselbe Florentius heisst in einem zu den Acten desselben Concils gehörenden Schreiben vom J. 448 (Hänel corp. leg. p. 249) *patricius*. Ferner stellt die Verordnung Zenos cod. Iust. 3, 24, 3 den *patricius* und den *expatricius* neben einander und beide an die Spitze der *illustres*. Auf Inschriften ist mir nichts Aehnliches begegnet; *patriciae familiae vir* (C. I. L. VI, 1725 [= Dessau 1284]) fordert nur die factische Verleihung des Patriciats durch mehrere Generationen. Eine Erklärung finde ich nicht, aber ein Rangunterschied zwischen dem *patricius* und dem *expatricius* kann nicht bestanden haben.

1) Incorrect spricht die stadtrömische Inschrift vom J. 450 (Rossi inscr. chr. 1, 751 [C. I. L. VI, 8406]) von einem *scriniarius inl. patriciae sedis*. Gemeint ist die Stadtpräfectur, da in dieser Zeit der *praef. praet.* in Ravenna residirte; der damalige *praef. urbi* muss den Patriciat gehabt haben. Die Umwandlung des *praef. praetorio Africae* oder *Italiae et patricius* in einen *patricius Africae* oder *Italiae* ist nachjustinianisch. — Ueber den *patricius praesentalis* bei den Militärämtern S. 448. 2) C. Th. 6, 4, 17 und dazu Gothofredus.

3) Cassiodor var. 8, 17 [§ 7]: *secundo ad vestram curiam venit, qui et ex senatore natus est* (Erwerbung des Standesrechts) *et aulicis dignitatibus probatur honoratus* (Erwerbung des Stimmrechts). 8, 19 [§ 2] an den Senat: *licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur qui vestris coetibus applicetur.* Dasselbe stand wohl auch in der defecten Verordnung C. Th. 6, 2, 7.

wird der Senator unterschieden[1] und diese letztere Eigenschaft wahrscheinlich auch jetzt noch entweder durch die Bekleidung eines stadtrömischen Amtes erworben oder durch kaiserliche Adlection.

Von den stadtrömischen Aemtern kommt, wie in früherer Zeit, wesentlich nur die Quästur in Betracht, da Prätur und Consulat
486 nicht leicht anders als nach Erwerbung der Senatoreneigenschaft bekleidet werden konnten[2]. Dass die römische Quästur, welche mit den daran geknüpften Spielen bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts nachweislich fortbestand[3], so lange sie dauerte, die Senatorenqualität verlieh, wird nirgends ausdrücklich gesagt; aber es steht dieser Annahme nicht blos nichts entgegen, sondern sie wird durch den Zusammenhang mit Nothwendigkeit gefordert[4].

Die kaiserliche Ernennung zum Senator hat sich verglichen mit der älteren in zwiefacher Weise geändert. Einmal giebt es, während die vorconstantinische Epoche eine Adlection in die erste Rangklasse so gut wie nicht kennt[5], jetzt keine andere als die *inter consulares;* so viel wir wissen, ist der Rang als *praetorius* oder *quaestorius* in dieser Epoche von der Regierung nicht mehr verliehen worden. Zweitens wird die Senatorenqualität, und zwar wie gesagt in der Form der Consularität, regelmässig jetzt nicht wie früher durch personale Verfügung verliehen, sondern sie ist an gewisse Aemter ein für allemal geknüpft, und zwar entweder an deren Uebernahme oder an deren Niederlegung. Auf der Verknüpfung mit der Amtsübernahme beruht der Amtstitel *consularis.* In der früheren Kaiserzeit bezeichnet dies den gewesenen Consul und nur in der vulgären Ausdrucksweise tritt diese die hohe Rangklasse hervorhebende Bezeichnung zu dem Amtstitel hinzu oder gar für ihn ein; der Statthalter von Syrien heisst officiell *legatus pro praetore,* aber da er aus den consularischen Senatoren genommen wird, in gewöhnlicher Rede auch *legatus consularis* und häufig selbst *consularis* schlechtweg. Späterhin verschwindet bei denjenigen Statthalterschaften, die nur an gewesene Consuln oder auch mit dem Titularconsulat zugleich vergeben

1) C. Th. 16, 5, 52 vom J. 412: *poenae nomine . . . cogantur inferre spectabiles auri pondo* XL, *senatores auri pondo* XXX, *clarissimi auri pondo* XX.

2) Ob der Volkstribunat in dieser Zeit fortbestand, ist zweifelhaft (Staatsrecht 2^3 S. 330), obwohl er in den Adressen noch unter Anastasius erscheint (Thiel epist. pont. 1 p. 765). 3) Staatsrecht 2^3 S. 534.

4) Die oft erwähnte Adlection *inter consulares* fordert die Existenz nichtconsularischer Senatoren, also das Fortbestehen der *praetorii* und der *quaestorii;* und diese können nur aus den stadtrömischen Aemtern hervorgegangen sein, da die Adlection dieser Epoche sich auf *praetorii* und *quaestorii* nicht erstreckte.

5) Staatsrecht 2^3 S. 942.

werden, der eigentliche Amtstitel vor der Rangbezeichnung und wird der Rang so völlig zum Amtstitel, dass dem gewesenen Statthalter dieser Kategorie ganz gewöhnlich die Bezeichnung *ex consulari* gegeben wird. Folgerichtig wird dieser Amtstitel jetzt auch ohne wirkliche Bekleidung einer hohen Provinzialstatthalterschaft lediglich titular verliehen, die Exconsularität dem nach vollendeter Dienstzeit ausscheidenden *agens in rebus* und zahlreichen anderen Kategorien der Subalternbeamten als Abschiedsvergünstigung beigelegt[1]. Alle 487
diese sei es durch die Uebernahme eines Administrativamts, sei es im Wege der Gratification zur Consularität gelangenden Personen sind damit Senatoren[2]. Sie sind also allen Pflichten und Lasten dieses Standes unterworfen, wenn sie nicht, was allerdings häufig geschieht, davon besonders befreit werden[3], werden aber auch zu den Ehren und Rechten desselben zugelassen, zum Beispiel zu den criminalprozessualischen Privilegien und zum Senatorensitz bei den öffentlichen Festlichkeiten[4].

Nach der älteren Ordnung gilt der letztere Satz auch von dem Stimmrecht in der Curie; es hat dies jeder Senator. Jetzt aber, wir wissen nicht seit wann, vielleicht schon nach Anordnungen Diocletians oder Constantins, stimmen nur die Senatoren der ersten Rangklasse, die *illustres*[5] und zwar nach den drei Klassen[6] der Patricier, der gewesenen Consuln[7] und der übrigen zu einem Amt 488

1) C. Th. 6, 27, 5 vom J. 386: *agentibus in rebus huiusmodi praestitimus codicillos, ut post principatum in amplissimo ordine inter adlectos consulares habeantur.* Gleichartig C. Th. 6, 24, 8. 9. 10. 6, 25, 1. 6, 26, 7. 8. 6, 30, 19.

2) C. Th. 6, 27, 6 vom J. 370: *qui ex agente in rebus princeps fuerit ... sit senator et merito consularibus aggregetur.* Aehnliches findet sich oft.

3) C. Th. 6, 27, 6 fährt fort: *sed ut eum functio ulla non teneat, collatio non defraudet.*

4) Nov. Iust. 62, 1: *et in ludis circensibus et quando conventus fuerit nuntiatus solito more et senatores colligi necesse est et suum officium exercere.* Der *conventus* bezieht sich freilich nur auf die stimmberechtigten Senatoren (vgl. Constantinus Porph. de caer. 1, 92: *ὀψὲ ἐδόθη τὰ μάνδατα σιλέντιον καὶ κόμεντον* u. a. St. m.); aber das Recht auf den Sondersitz im Circus werden wohl alle gehabt haben.

5) Ulpian oder vielmehr Tribonian Dig. 1, 9, 12, 2: *'senatores' accipiendum est eos, qui a patriciis et consulibus usque ad omnes illustres viros descendunt, quia et hi soli in senatu sententiam dicere possunt.*

6) Die Klassen definirt genau Iustinian nov. 62. Die Grundzüge schon in den Verordnungen Gratians C. Th. 6, 6, 1 und Valentinians III. nov. 11.

7) Die in der Curie sitzenden Consulare werden zuweilen metonymisch für die stimmberechtigten Senatoren überhaupt gesetzt ([var.] 6, 4 [§ 3] an den Stadtpräfecten: *consides supra omnes scilicet consulares;* 5, 22 [§ 5] vom *rector decuriarum: introducat vestrae curiae consulares*). Wahrscheinlich war die neue Ordnung in der Form eingeführt worden, dass von den alten Rangklassen des Senats (Staatsrecht 3

erster Klasse gelangten Personen, einerlei ob dieselben wirklich fungirt oder das Amt nur als titulares empfangen haben. Dem entsprechend erscheint bei Cassiodor der Eintritt in die Curie abhängig von der Bekleidung eines der grossen Hofämter[1], in welcher Hinsicht

S. 852. 966 ff.), den minderen das Stimmrecht entzogen ward und insofern der Senat von jetzt an aufgefasst werden konnte als die Klasse der *consulares*. Uebrigens ist terminologisch nicht zu übersehen, dass es zwei Kategorien der *consulares* giebt, die gewesenen oder titularen Consuln vom Range des Illustrats, welche Sitz und Stimme im Senat haben, und die wirklichen oder titularen Provinzialstatthalter erster Ordnung, bei welchem Amtstitel jetzt an den Consulrang nicht mehr gedacht wird und denen nur der Clarissimat und keineswegs der Sitz im Senat zukommt. Die Zweideutigkeit der Titulatur kann nur im einzelnen Fall durch den Zusammenhang gehoben werden. ⟨Nachtrag.*) Es hätte hier darauf hingewiesen werden sollen, dass Gregorius' (hist. Franc. 2, 38) Bericht über Chlodovechs Consulat wesentlich correct ist: *ab Anastasio imperatore codicillos de consulatu accepit et in basilica beati Martini tunica blattea indutus et chlamyde, imponens vertice diadema.* Der Versuch dem Frankenkönig einen Platz in den Fasten zu verschaffen, der noch kürzlich gemacht worden ist, wäre allerdings besser unterblieben (vgl. Krusch in dieser Zeitschrift [N. Archiv] 12, 299) aber neben den jetzt wieder das ganze Jahr hindurch fungirenden und in der Datirung ausschliesslich verwendeten *consules ordinarii* (Staatsrecht 2[3], 93) stehen in dieser Epoche die titularen sowohl in den Erlassen des Ostreichs (cod. Iust. 10, 32, 67, 1. 12, 3, 3. 4), wie auch bei Cassiodor (var. 6, 10 und sonst) und in zahlreichen bis in späte Zeit hinabreichenden byzantinischen Bleisiegeln. Das an diese hier zu denken ist, beweist die dafür technische Erwähnung der *codicilli*. Ungenau ist allein die Nennung des Diadems, das Chlodovech nur als König, nicht als Consul getragen haben kann. Ebenso hat Gregor in den folgenden Worten: *ab ea die tamquam consul aut Augustus est vocitatus* den Augustus mit Unrecht hereingezogen. Der Titel, der dem Honorarconsul zukommt, ist *e consule*[2] und in diesem Sinne muss Gregors *tamquam consul* aufgefasst werden. *Proconsul*, wie in einem Theil der Handschriften der *lex Salica* Chlodovech genannt wird, kann weder mit v. Sybel (Rhein. Jahrb. 4, 86; histor. Zeitschr. 56, 399) von einem durch den Kaiser des Ostens dem fränkischen König übertragenen Proconsulat über Gallien verstanden, noch mit Waitz (Verf. Gesch. 2, 1[3], 47) auf das Honorarconsulat bezogen werden; wenigstens wird dies titular
185 nie also bezeichnet. Es ist doch wohl nichts als Schreiberversehen für das allein in den Zusammenhang passende *praecelsus*.⟩

1) Formel *de referendis in senatu* 6, 14 [§ 3]: *senatui praedestinatus est cui nos contulimus laticlaviam dignitatem.* 8, 17 (S. 423 A. 3) 19 (S. 423 A. 3). Wenn der *praefectus urbi* aufgefordert wird hinsichtlich einer für die Aufnahme geeigneten Person das Geeignete zu veranlassen (1, 41: *magnificentia tua Fausto ... decernat attribui, quae circa referendos curiae priscus ordo dictavit;* ähnlich 3, 33 [§ 1]. 4, 3

*) [Neues Archiv 15, S. 184—185.]

2) So heissen in justinianischer Zeit Narses (C. VI, 1199 [= Dessau 832] und Solomon (C. VIII, 1863 [= Dessau 831]. 4677), die beide nur das Honorarconsulat bekleidet haben können. Die wirklich in Function gewesenen Consuln dagegen nennen sich *ex consule ordinario*, wie z. B. Decius 486 (C. X, 68 [= Dessau 827]), Boethius Consul 522 in der Subscription einer seiner Schriften, Mavortius Consul 527 in derjenigen der horazischen Epoden und Cassiodor selbst

die hohen Finanzämter[1] und die Hofquästur[2] als die niedrigsten unter den Illustraten besonders hervortreten. Es ist dies Vorrecht ausserdem auf zwei der höchsten Stellen der zweiten Rangklasse erstreckt worden, den *primicerius notariorum*[3] und den *vicarius urbis Romae*[4]. Auch der *magister census* scheint unter Umständen mitgestimmt zu haben[5]. Da diese Aemter alle vom Kaiser, resp. vom König vergeben wurden, so werden die stimmberechtigten Senatoren sämmtlich von der Regierung ernannt und diese Ernennung dem Senat nur zur Kenntniss gebracht, damit er die Einführung des neuen Mitglieds bewirke. Dass die Regierung dafür die Einwilligung des Senats erbittet, ist eine höfliche Form; ein effectives Cooptationsrecht hat der Senat nicht gehabt[6], wenn auch er und sein Vorsitzender in der Lage sind die Einführung zu verzögern[7]. — Den Gothen 489 bleibt selbstfolglich der Senat verschlossen[8].

[§ 3]: *magnificentia tua Petrum ... in album sacri ordinis secundum priscam consuetudinem curet referri*), so ist dabei vorausgesetzt, dass denselben das erforderliche Amt wirklich oder titular verliehen war.

1) So gelangt der *comes sacrarum* in die Curie *honorum lege* (5, 41 vgl. 40. 8, 17 vgl. 16); ebenso der *comes privatarum* (8, 14 a. E. vgl. 13) und der *comes patrimonii* (4, 4), vielleicht aber nur wenn er Römer war (S. 402 A. 2).

2) 5, 4. 8, 19.

3) In der Formel 6, 16 [§ 3] heisst dieser Primiceriat *honor qui efficit senatorem, cui patrum aula reseratur.* Auch in den weiteren Angaben Cassiodors über dessen Rang und anderswo (C. Th. 6, 10, 2; Nov. Theod. 25, 6) wird diese Stellung dem Illustrat genähert und die Interpolation der Not. Dign. Or. 18: *sub dispositione viri inlustris spectabilis primicerii notariorum* zeugt von Sachkunde.

4) Var. 6, 15 [§ 2]: *dignitatem senatoris adquiris et illa tibi panduntur atria quae summatibus probantur esse conlata.*

5) Var. 5, 21 [§ 3]: *maioris etiam natu utere, cum fuerit necesse, sententia, factus tot patribus senior, tantis tacentibus vox senatus.* 22 [§ 5]: *Capuanum ... maioris etiam natu auctoritate subvehimus.* Anderweitige Aufklärung fehlt; es sieht so aus, als sei der *magister census*, wenn niemand sonst dazu bereit war, gehalten gewesen einen Beschluss vorzuschlagen.

6) Dies zeigt sich am deutlichsten darin, dass die Ernennungen der schon im Senat sitzenden Personen zu höheren Würden, wie zum Beispiel des gewesenen *comes privatarum* zum Quästor (8, 13. 14) und eines Senators zum Patricius (1, 4) in ganz ähnlicher Form dem Senat mitgetheilt werden und auch hier von dessen *consensus* die Rede ist.

7) Symmachus ep. 9, 118: *hospitem tuum Faustinum senatus amplissimus in societatem recepit ... tibi ... acceptum ferat studium totius ordinis: nam ut beneficio sacro debet dignitatis impetrationem, ita tuo decreti nostri celeritatem.* Bei Cassiodor var. 4, 29 ertheilt der König dem Stadtpräfecten einen scharfen Verweis dafür, dass er den Armentarius, dessen Aufnahme in den Senat der König 3, 13 befohlen hat, noch nicht eingeführt habe.

8) Ueber die Ausnahme zu Gunsten Tuluins ist bei den Militärämtern gesprochen.

Die Competenz des Senats bleibt in ihren Grundzügen unverändert. Gleichstellung des Senats und des Herrschers als der beiden Träger der souveränen Gewalt gehört zum Wesen auch des nachdiocletianischen Senats. Er hat die Reichseinheit länger und voller vertreten als das Kaiserthum. Die diocletianische Reichstheilung hat den römischen Senat nicht berührt. Als Constantin die *nova Roma* schuf, gab er zwar auch ihr statt der *curia* einen *senatus* aber zunächst mit untergeordneten Rechten[1] und erst Kaiser Iulian hat den Senat seiner Vaterstadt dem römischen in Rechten und Ehren gleichgestellt[2]. Die formale Souveränetät verknüpft noch in der germanischen Epoche sich mit dem Begriff des Senats[3]. Eine wesentliche Neuerung besteht in der Constituirung eines der stimmberechtigten Senatoren zum Vormann und zum Haupt des Senats *caput* oder *prior senatus*[4]. Die Senatsordnung der Kaiserzeit kennt eine derartige Einrichtung nicht: der *princeps senatus* der Republik ist verschwunden und die Vorstimme hat dasjenige Mitglied der
490 ersten Klasse, welches im einzelnen Fall der Vorsitzende zuerst befragt. Allem Anschein nach hat diese Ordnung noch am Ausgan

1) Anon. Vales. 30: *ibi etiam senatum constituit secundi ordinis: claros vocavi* Vgl. Staatsrecht 3, 1260 A. 2.

2) Zosimus 3, 11: *ἔδωκε μὲν τῇ πόλει γερουσίαν ἔχειν ὥσπερ τῇ Ῥώμῃ.* Libanius *πρὸς Θεοδόσιον περὶ τῆς στάσεως* 1 p. 633 Reiske: *τὸν Ἰουλιανὸν . . . τὸν ἀντιθέντα τῇ Ῥωμαίων βουλῇ τὴν νέαν* (die folgenden Worte sind ausgefallen) [*πόλει* für *βουλῇ* vermutet Förster ed. Libanius II p. 393].

3) Var. 2, 24 [§ 3]: *parem nobiscum rei publicae debetis adnisum.* Das. 6, 4 [§ wird das *iura condere* wie dem Princeps (S. 462 A. 4), so auch dem Senat beigeleg der Senat kann Gesetze machen (*leges constituere*) wie der Princeps und d Senator unterscheidet sich von diesem nur insofern, als er, und der Princ nicht, unter dem Gesetz steht (S. 462 A. 4). Vgl. cod. Iust. 1, 16, 1 vom J. 38 *quamvis senatus consultum perpetuam per se obtineat firmitatem, tamen etiam nost legibus idem prosequimur adicientes* u. s. w. Vgl. Staatsrecht 3, 1238 und in diese Archiv 10, 582 [s. weiter unten in diesem Bande].

4) *Caput senati* heissen Festus Consul 472 bei dem Anon. Vales. 53 u in der Biographie des Papstes Symmachus c. 5; Symmachus Consul 522 bei jene c. 92; *primus senator* in Beziehung auf das Ostreich Basiliscus bei dem Anc Vales. 41. Cassiodor nennt den Festus *senatus prior* 1, 15 [§ 1] und spricht anders 9, 21 [§ 5] vom *primus ordinis.* Bei Procop b. Goth. 3, 13 unter dem J. 545 hei Cethegus Consul 504 *πρῶτος τῆς Ῥωμαίων βουλῆς*; doch ist dies vielleicht nic im technischen Sinne zu verstehen. (Nachtrag.*) Aus Versehen ist Symmach hier als Consul des J. 522 bezeichnet und nicht als Consul des J. 485. Dana dürfte *caput senatus* nicht einen von dem Herrscher bestellten Vormann des Sen bezeichnen, sondern einfach den nach der senatorischen Rangordnung an Spitze stehenden Senator.)

*) [Neues Archiv 15, S. 185.]

des 4. Jahrhunderts n. Chr. bestanden[1]. Man wird ihre Abänderung mit Wahrscheinlichkeit an die Verlegung des Regierungssitzes von Rom anknüpfen können; obwohl der *praefectus urbi* in Rom blieb, konnte dies Veranlassung dazu geben den Senat mehr als eigentliche Verwaltungsbehörde zu gestalten. Der Vormann des Senats ist wohl immer Patricier, aber nicht gerade weder das älteste noch das im Rang am höchsten stehende Mitglied dieser ersten Klasse[2], also wahrscheinlich vom König ernannt[3] und allem Anschein nach ernannt ohne Endtermin, so dass er lebenslänglich im Amt verblieb oder doch verbleiben konnte. Die Verwaltungsgeschäfte, die dem Senat schon früher oblagen, zum Beispiel die Anstellung der öffentlichen Lehrer werden vorzugsweise durch ihn beschafft worden sein[4]; sicher beaufsichtigt er die in Rom Studirenden und wird die Erlaubniss sich zu diesem Zweck in Rom aufzuhalten zunächst ihm zur Kenntniss gebracht[5]. Aber er muss eine weiter gehende Aufsicht geführt haben; er wird angewiesen das Haus eines in Staatsgeschäften Abwesenden unter seinen besonderen Schutz zu nehmen[6]. Wenn in dieser Epoche der Senat veranlasst wird wegen

1) Staatsrecht 3, 976. Wenn noch Symmachus, nicht eponymer Consul im J. 376, zuerst im Senat gefragt zu werden pflegte [C. I. L. VI, 1698 = Dessau 1257], so kann es damals nicht wohl ein förmliches Senatshaupt gegeben haben.

2) Der vornehmste Senator ist nach den S. 425 A. 6 angeführten Regulativen, wer in der Klasse der Patricier am frühesten das Consulat verwaltet hat; in dieser Stellung kann Symmachus Consul 522 [vielmehr 485; s. oben S. 428 A. 4 Nachtrag] selbst bei seinem Tode nicht gewesen sein, geschweige denn als der Brief var. 4, 6 geschrieben ward, in dem er schon als Vormann des Senats auftritt.

3) Daher auch 1, 15 [§ 1]: *senatus prior esse meruisti.*

4) Diese Anstellungen erfolgen *primi ordinis vestri ac reliqui senatus amplissimi auctoritate* (var. 9, 21 [§ 5]).

5) Der Provinziale, der an dem Unterricht in Rom theilnehmen will, bedarf dafür der Erlaubniss seines Statthalters und hat, wenn er das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat, Rom zu verlassen (C. Th. 14, 9, 1). Die beiden wesentlich gleichlautenden Schreiben 1, 39. 4, 6, königliche an die Stelle dieser statthalterlichen tretende Erlaubnissbriefe, zeigen weiter, dass die jungen Leute, so lange sie mit ihrem Vater oder einem Anverwandten in Rom verweilen, besonderer Erlaubniss nicht bedürfen. Daher wird das Gesuch hinsichtlich der Theilnahme an dem Unterricht in der Hauptstadt zunächst darauf gerichtet, dass es dem Vater oder dem Oheim gestattet werden möge, sich in seine Heimath zurückzubegeben unter Belassung der Söhne oder Neffen in Rom. In dem Schreiben 5, 22 scheint derartigen Studenten wegen des Todes des Vaters die Rückkehr in ihre Heimath vor vollendeter Studienzeit gestattet zu werden. Für uns kommt in Betracht, dass diese drei Schreiben nicht an den Stadtpräfecten, sondern an den Vormann des Senats gerichtet sind. — Den Urlaub für Beamte und Senatoren ertheilt immer der König (var. 3, 21. 4, 48. 7, 36).

6) Var. 1, 15 [§ 2].

eines Auflaufs gegen die Juden Untersuchung anzustellen und Be-
491 strafung herbeizuführen[1] und wenn er in Folge des Schismas vom J. 530 ein Verbot die Wahl des neuen Papstes bei Lebzeiten des alten vorzunehmen so wie allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der bei der Anstellung von Geistlichen zulässigen Sporteln erlässt[2], so konnten dergleichen Angelegenheiten freilich auch in früherer Zeit an den Senat gebracht und von ihm regulirt werden. Wahrscheinlich indess ist die Betheiligung jetzt eine directere gewesen und hat dabei der Vormann des Senats eine hervorragende Rolle gespielt; vielleicht ist die Publication der letzterwähnten Bestimmungen durch ihn erfolgt[3]. Wie die erste Stelle, die dem Stadtpräfecten im Senat auch jetzt beigelegt wird[4], sich zu der Stellung des *caput senatus* verhalten hat, lässt sich nicht ermitteln.

Ueber die speciell hauptstädtischen Beamten ist wenig zu bemerken. Prätur und Quästur sind durch die diocletianisch-constantinische Ordnung aus Reichsämtern in municipale verwandelt worden und als solche, wie von dieser schon bemerkt ward, bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts nachweisbar[5], aber meines Wissens nicht aus der Periode der germanischen Könige. Dass der municipale Leiter der Volkslustbarkeiten, der *tribunus voluptatum,* wie bei der Municipalwesen nachgewiesen werden wird (S. 434), jetzt ebenso in Rom auftritt wie in Mailand, legt die Frage nahe, ob nicht die prätorischen und quästorischen Spiele selbst damals weggefallen sind. Die Aemter selbst können darum immer noch fortbestanden haben, dass Cassiodor ihrer nicht gedenkt, kann Zufall sein, da ein besonderer Anlass dazu nicht vorlag.

---

1) Var. 4, 43.

2) Der kürzlich aufgefundene Act des Senats ist abgedruckt in diesem Archiv 11, 368; erwähnt wird er bei Cassiodor 9, 15. 16.

3) Die seltsame Fassung des eben genannten Beschlusses, dass unter der Ueberschrift *senatus amplissimus presbyteris, diaconis et universo clero* ein dritter zu diesen im Namen des Senats spricht (*in sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse*), erklärt sich eher, wenn der Act vom *prior senatus* als wenn er vom *praef. urbi* ausgeht.

4) Cassiodor var. 1, 42 [§ 3]. 6, 4 [§ 3]. 9, 7 [§ 4]. Nov. Iust. 62. Dass in der Sitzung des J. 438, in welcher der theodosische Codex publicirt wird, der *praef. praet.* Faustus den Vorsitz führt und nicht der anwesende Stadtpräfect, habe ich in diesem Archiv 10, 584 [s. weiter unten in diesem Bande] dadurch zu erklären versucht, dass der Vorsitz dem höchsten anwesenden Beamten zukam und dies scheint mir immer noch besser als den Faustus zum Senatshaupt zu machen.

5) Staatsrecht 2[3], 238. 534.

Dass, nachdem der Hof und die Hofämter nach Ravenna übergesiedelt waren, in Rom ein *agens vices* des *praefectus praetorio* vom Rang des Illustrats (S. 399) und als Vertreter des *magister officiorum* ein *vicarius principis agentium in rebus* (S. 408) fungirten, ist bereits ausgeführt worden. Wenn die Kaiser, so lange sie in Rom residirten, den Bürgern die Spenden selber zu vertheilen pflegten, finden wir jetzt daselbst einen dafür vom *praef. praet.* bestellten Beamten, den 492
erogator opsoniorum vom Rang des Clarissimats[1]. Die beiden hohen Localbeamten, der *praefectus urbi* und der *vicarius urbis Romae* (S. 395) blieben am Orte. Von den Unterbeamten des ersteren, die aber nicht von ihm, sondern von der Regierung creirt wurden, finden wir die meisten und wichtigsten der von der Notitia dignitatum aufgezählten bei Cassiodor wieder: den *praefectus annonae*[2]; den *praefectus vigilum*[3];

1) Var. 12, 11.

2) Var. 6, 18. 12, 9. Erwähnung verdient das Verfügungsrecht desselben über den der stadtrömischen Bäckerzunft zustehenden Grundbesitz (*fundi dotales*: C. Th. 14, 3, 7. 13. 19), welches die Formel 6, 18 [§ 4] erwähnt: *dignitati tuae pistorum iura famulata sunt, quae per diversas mundi partes possessione latissima tendebantur* und wovon das Schreiben des *praef. praet.* an den *praef. annonae* 12, 9 eine bisher nicht beachtete geschichtlich merkwürdige Anwendung enthält. Durch Verordnung vom J. 451 wurde ein Theil der durch die Vandalen vertriebenen africanischen Grundbesitzer auf diesen Bäckergütern angesiedelt (nov. Valent. III. 33, 4: *de praediis pistoriis statuo, quoniam his quos barbaries afflixerat et ob alimonia ante fuerant lege concessa, ut ad eos tantum debeant pervenire, quos ab hostibus certum est facultates captivitatis infortunio perdidisse*). Das Eigenthum blieb der Zunft oder vielmehr der Stadt Rom, aber die Africaner erhielten den Besitz (*penes quos salvo urbis Romae privilegio haec humanitas permanebit, donec meliore augurio ubertas rerum Africae continget*) mit dem Recht der Vererbung auf die Söhne; in Ermangelung solcher soll der Provinzialstatthalter zu Gunsten der am schwersten Betroffenen darüber verfügen. Durch den Brief Cassiodors wird der *praefectus annonae* angewiesen den aus Africa herübergekommenen Fremden, der *peregrina gens*, den *advenae*, die nur die Sprachgemeinschaft verbindet (*sola fides generis est patrios sonare sermones*), in ihrer Gesammtheit (*universa natio quantum ad successionis beneficium una familia est*) die Besitzungen zu überweisen, welche der zu ihnen gehörende kinderlos Verstorbene nicht als Eigenthümer im Rechtssinn und ohne das Recht der Veräusserung, aber als steuerpflichtigen Besitz innegehabt hat. Dieses Schreiben kann sich nur auf *praedia pistoria* in Italien oder Sicilien beziehen. Allem Anschein nach ist diejenige Siedelung, mit der es sich beschäftigt, nicht die einzelner vertriebener Römer, sondern eines nicht lateinisch redenden africanischen Stammes (*gens, natio*). Die *felix captivitas* dieser Africaner bei Cassiodor knüpft an das *captivitatis infortunium* der Verordnung an; ob damit mehr gemeint ist als die blosse Vertreibung aus dem Besitze, weiss ich nicht zu sagen.

3) Var. 7, 7. Daraus, dass Cassiodor ihn dem *comes formarum* nachstellt, wird nicht mit Sicherheit geschlossen werden dürfen, dass die Rangstellung sich nach der Zeit der Notitia verschoben hat.

den *comes formarum*[1]; die beiden Hafenbeamten, jetzt bezeichnet
493 als *comes Portus urbis Romae* und *vicarius Portus*[2]; den *magister census*[3]; den *curator statuarum* unter der wohl unvollständigen Bezeichnung *comes urbis Romae*[4]; wogegen der *architectus publicorum*[5] und der *praepositus calcis*[6] sich nicht mit Sicherheit an die ältere Hierarchie anknüpfen lassen.

Ueber die gleichzeitig in Ravenna bestehenden Einrichtungen erfahren wir wenig[7] und dies Wenige fast nur durch Cassiodor. Der *praefectus classis Ravennatium cum curis eiusdem civitatis*, den die vor der Verlegung des Regierungssitzes aufgesetzte Notitia

1) Var. 7, 6. Der *consularis aquarum*, den die Notitia daneben stellt, kommt bei Cassiodor nicht vor; ebensowenig wenigstens in den Formeln der *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum* der Notitia, obwohl ein *v. sp.* Iohannes zur Instandsetzung der *formae* und der *cloacae*, man sieht nicht ob als ordentlicher Beamter oder mit ausserordentlicher Competenz, 3, 30. 31 auftritt.

2) Formeln 7, 9. 23. Den *comes Portus* nennen auch die Inschrift C. X, 6441 [= Dessau 1250] (vor 370, da sie Tuscia und Umbrien noch als correctorische Provinz kennt) und die Notitia; der *vicarius Portus* ist wahrscheinlich der *centenarius Portus* der Notitia. — Der *comes siliquatariorum et curas portus agens*, an den var. 2, 12 gerichtet ist, bezieht sich wohl ebenso wie die Adresse 2, 19 *qui portibus .. praesunt* auf die Hafenbeamten überhaupt, da mit der Hafenaufsicht damals die Erhebung der nur im Occident begegnenden Abgabe von $^1/_{24}$ des Preises bei jedem Kaufgeschäft verbunden war. Vgl. über die *custodia litorum* C. Th. 7, 16. 10, 19, 9.

3) Dass der 5, 21 [§ 2]. 22 [§ 5] vielleicht nicht titular als *rector decuriarum* bezeichnete Capuanus *v. sp.* eben der *magister census* ist, habe ich Staatsrecht 1^3, 370 ausgeführt. Unter ihm steht das Archiv (*scrinia*) des Senats mit den darin niedergelegten Testamenten und sonstigen Documenten; er bestellt die Decurialen und führt die neuen Mitglieder in den Senat ein.

4) Formel 7, 13. Der *curator statuarum* erscheint in der Inschrift C. VI, 1708 [= Dessau 1222] aus constantinischer Zeit und in der Notitia.

5) Statt der Ernennungsformel findet sich 7, 15 die königliche Anzeige der vollzogenen Ernennung an den Stadtpräfecten. Mit dem *tribunus rerum nitentium* der Notitia wird er schwerlich identificirt werden dürfen.

6) Formel 7, 17. Vgl. den Titel C. Th. 14, 6 *de calcis coctoribus urbis Romae et Constantinopolis.*

7) Dass der Unterbeamte des italischen *praefectus praetorio*, der *praefectus annonae Africae* (Not. occ. 2, 41 und dazu Böcking p. 150), welcher seinen Sitz schwerlich in Karthago, sondern wohl in Rom gehabt hat, mit jenem nach Ravenna übergesiedelt ist, lässt die von *Fl. Felix ex prae(fecto) ann(onae) Afr(icae) pr(ovinciae?)* (oder, nach Hirschfelds Vorschlag, *proconsularis*) seinem siebenjährigen Sohne in Ravenna gesetzte Grabschrift (C. I. L. XI, 323) vermuthen, welche ich eben deshalb nicht mit Rossi (Bullett. crist. 1879, 100 ff.) dem vierten, sondern dem fünften Jahrhundert zuweisen möchte. Aber die Fortdauer dieses Amtes in gothischer Zeit ist nicht zu erweisen und nicht wahrscheinlich, da Africa damals nicht zum Reich gehörte.

nennt[1], ist wahrscheinlich identisch mit dem cassiodorischen *comes Ravennae,* da dieser hauptsächlich mit der Flotte, aber auch mit der Stadtverwaltung zu thun hat[2]. Der *praefectus vigilum urbis Ravennatis*[3] ist offenbar dem stadtrömischen nachgebildet, scheint aber eine weiter gehende jurisdictionelle Competenz besessen zu haben, da in Ravenna die Appellationsinstanz des Stadtpräfecten wegfiel. — Noch kommt ein Beamter vor zur Ueberwachung des Kaufs und Verkaufs der nach damaligem Gebrauch unter freiem Himmel angelegten Grabstätten[4].

V. 494

Das Municipalwesen.

Die municipale Organisation ist unter den germanischen Fürsten geblieben wie sie war und dient auch jetzt neben den eigentlich städtischen Zwecken namentlich der Hebung der Staatssteuern.

Die Bürgerschaft tritt, wie schon lange vorher, auf unter der Benennung der *possessores*[5], so dass die nicht grundsässige Bevölkerung ignorirt wird. Besonders ausgezeichnet werden darunter, wie dies ebenfalls seit langem hergebracht ist, die zu einem wirklichen oder titularen Staatsamt gelangten Municipalen, die *honorati.*

Die Curie bleibt in ihrer bisherigen Stellung; die ihr angehörigen Municipalen heissen nicht mehr *decuriones,* sondern gewöhnlich *curiales.*

An der Spitze der einzelnen Stadt stehen auch jetzt noch die Duumvirn oder Quinquennalen[6], ohne Zweifel wie bisher von dem Gemeinderath ernannt. Daneben fungiren als vom König ernannte oder vielmehr bestätigte Beamte der *curator* und der *defensor.* Jener

1) Occ. 42, 7. Ob in der Inschrift des Gudila S. 455 A. 1 [*cura*]*tor r(ei) p(u)b(licae)* richtig ergänzt ist, bleibt zweifelhaft.

2) Var. 7, 14. 3) Var. 7, 8. 4) Var. 3, 19.

5) Daneben var. 8, 33 [§ 2]. 12, 5 [§ 5] die *conductores massarum.* Vergl. Marini pap. n. 73; C. I. L. X, 8076.

6) Nach dem Edict Theoderichs c. 52. 53 sind bei Schenkungen zuzuziehen *tres curiales et* (Handschr. *aut*) *magistratus, aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus, aut duumviri aut quinquennalis* oder wie es nachher heisst, *magistratus, defensor, duumviri aut quinquennalis.* Diese an C. Th. 8, 12, 8 anknüpfende Redaction scheint insofern verwirrt, als der *magistratus* wohl nicht der *curator* ist, sondern die *municipales* dieser Verordnung, also eben die *duumviri aut quinquennales.* Savignys jetzt recipirte Streichung des *aut* vor *quinquennalis* ist verfehlt, da der Vorsteher des Municipiums bekanntlich entweder den Duumvir- oder den Quinquennalentitel führte. Die Ravennatischen Urkunden nennen gewöhnlich *magistratus,* das heisst Duumvirn, einzeln auch Quinquennalen (Marini pap. p. 250).

kann kein anderer sein als der seit Traian begegnende damals für die finanzielle Controle der Municipalverwaltung bestimmte kaiserliche Commissarius; dass ihm in dieser Zeit die Ueberwachung des Marktverkehrs insbesondere mit Rücksicht auf die ständigen Maximal-
495 tarife oblag, erfahren wir aus Cassiodor. Sonst kommt in der letzten Kaiserzeit dies Amt fast nur bei der Beglaubigung öffentlicher Aufnahmen vor, und zwar auch da nur bei untergeordneten Acten[1]; es spielt in der ostgothischen Periode die gleiche unansehnliche Rolle[2]. Die eigentliche Stadtverwaltung liegt in der Hand des *defensor*, welcher, obwohl hervorgehend aus der Wahl der Mitbürger[3], in dieser Epoche vom Kaiser[4] und daher auch von dem gothischen König bestätigt wird[5]. Ausser diesen regelmässigen Aemtern fungirt in den ansehnlichsten Städten der seit dem Anfang des 5. Jahrh. nachweisbare *tribunus voluptatum*, ein mit der Aufsicht über die öffentlichen Festlichkeiten, wenigstens zuweilen auf Lebenszeit, vom Kaiser ernannter Beamter, der Agonothet[6]. Dass in der gothischen Zeit auch Rom einen solchen gehabt hat[7], ist schon erwähnt worden

1) In der oben angeführten Verordnung C. Th. 8, 12, 8 wird die Beglaubigung der Schenkungsacte den Duumvirn und den Defensoren aufgegeben und hinzugefügt: *curatores enim civitatum ab huiusmodi negotio temperare debebunt, ne tanta res eorum concidat vilitate.*

2) Ausser in der Formel 7, 12 erscheint dieser Beamte nirgends bei Cassiodor, auch nicht in den Adressen der an die Stadtgemeinden gerichteten Schreiben.

3) Cod. Th. 1, 29, 6; cod. Iust. 1, 55, 8, 11: *episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum et curialium decreto.*

4) Der Erlass vom J. 409 cod. Iust. 1, 55, 8 und Justinians nov. 15 (vgl. nov. 75 = 104), auch die Sportelordnung der Nov. 8 (c. 1 und not. 49) geben die Bestätigung dem *praef. praet.*, die dritte Novelle Maiorians vom J. 458 dem Kaiser. Den herabgekommenen Zustand auch des Defensor schildert Justinians nov. 35 sehr drastisch.

5) Var. 7, 11. Er wird regelmässig in den Adressen der an eine Stadtgemeinde gerichteten Schreiben aufgeführt. Ungenau wird dabei die Mehrzahl gesetzt (var. 2, 17. 3, 9. 49. 9, 10). — Der *praefectus urbis Ticini* Eusebius (Anon. Vales. 87), schwerlich ein Gothe, dürfte der Defensor der Stadt sein, der freilich mit dem gewöhnlichen Titel var. 4, 45 vorkommt.

6) Nachzuweisen ist er für Karthago in der VO. vom J. 413 C. Th. 15, 7, 3; ferner für Mediolanum und zwar auf Lebenszeit bei Cassiodor var. 5, 25, wo der Adressat Bacauda nicht wegen seines keltischen Namens zum Gothen gemacht werden darf. Auch die orientalische Verordnung vom J. 426 C. Th. 8, 7, 21 = C. Iust. 12, 49, 7, schärft für die (Curatoren) *equorum curulium civitatum diversarum* die kaiserliche Bestätigung ein. Die Formel 7, 10 erweist ebenfalls diesen *tribunus* als Municipalbeamten, da sogleich der *defensor* und der *curator* folgen.

7) Dies beweisen die beiden stadtrömischen Inschriften vom J. 523 (Rossi inscr. chr. 1 n. 989) und 526 (das. n. 1005), ferner der Titel des C. Th. 1, 19 von dem nur die Ueberschrift erhalten ist, sowie die Wendungen bei Cassiodor var. 1, 43 [§ 3]. 6, 19 [§ 3].

(S. 430). Die Benennung wird daraus hervorgegangen sein, dass mit der Ernennung zu diesem Amt der Kaiser die Ertheilung des Offiziertitels zu verbinden pflegte, eben wie die *notarii* des Kaisers und des *praefectus praetorio* auf dem gleichen Wege zu dem Tribunentitel gelangt sind. — Wenn alle diese Einrichtungen bloss beibehalten sind, so hängt es dagegen sicher mit den veränderten militärischen 496
Verhältnissen zusammen, dass auch der städtische Thorwart aus königlicher Ernennung hervorgeht[1].

Den nach dem Muster der municipalen geordneten Provinzialverbänden gehört wahrscheinlich der unter diesem Titel allein bei Cassiodor erscheinende *tribunus provinciae* an[2]. Es wird für dieses Amt die frühere Bekleidung eines Staatsamts, also die Eigenschaft des *honoratus*, ferner ein gewisses Lebensalter und königliche Ernennung oder Bestätigung gefordert[3]; er führt den Vorsitz in dem Concilium der Provinz und hat wenigstens insofern Anspruch auf Gehorsam. Allem Anschein nach ist dies nichts als der alte Flaminat der Provinz, mit Rücksicht auf die christliche Ordnung umgenannt und mit dem titularen Tribunat in ähnlicher Weise verbunden, wie dies bei dem *tribunus voluptatum* geschehen ist.

VI. 497
Die Militärämter.

Die römische Militärordnung der spätesten Epoche ruht auf dem Gegensatz der vordiocletianischen Grenz- und der diocletianisch-constantinischen Kaisertruppen; jene stehen, in fest begrenzte Commandos geschieden, unter den einzelnen *comites rei militaris* oder *duces*, diese, geschieden in die Garde (*palatini*) und das übrige Kaiserheer (*comitatenses*), unter den *magistri militum*[4]. Die einzelnen entweder den Grenztruppen oder dem Kaiserheer angehörigen Truppenkörper werden von ihren meistens als *tribuni* bezeichneten Offizieren befehligt. In dem occidentalischen Reiche Theoderichs haben die Verengerung der Grenzen und die gänzlich veränderte militärische

1) Die Formel für den *custos portarum civitatis* 7, 29.

2) Die Formel 7, 30. Die 12, 24 in Beziehung auf den Transport zur See der aus Istrien nach Ravenna bestimmten Wein- und Oelsendungen erwähnten *tribuni maritimorum* sind wohl die der beiden Küstenprovinzen Flaminia und Venetiae.

3) Dies gilt auch von dem *flamen provinciae* (C. Th. 12, 1, 21 a. E.).

4) Die schwierigen Fragen über die Zahl der *magistri militum* und die Vertheilung der *milites Palatini* und *comitatenses* unter dieselben [vgl. oben S. 267 ff.] kommen für die gothische Periode nicht in Betracht.

Stellung Italiens diese Grundverhältnisse nicht in dem Grade verschoben, dass sie nicht auch hier sich wiederfänden.

Wie in dem Staate Theoderichs nur der Gothe Soldat sein kann, kann auch er allein Offizier sein[1]. Dem Ausschluss der Gothen von den civilen Magistraturen steht der Ausschluss der Römer von den Militärbeamten gegenüber[2].

Die einzelnen Truppenkörper werden in Italien durch die in dem betreffenden Stadtbezirk angesiedelten Gothen gebildet. In Folge der Confiscation des dritten Theiles des Grundbesitzes daselbst zu Gunsten der germanischen Dienstpflichtigen hätte jedes Territorium eine solche grundsässige Besatzung haben sollen; indess ist die germanische Ansiedelung offenbar sehr ungleichmässig durchgeführt
498 worden und hat namentlich im Süden der Halbinsel nicht viel bedeutet. Es kann dabei die Absicht mitgewirkt haben die Mannschaften nicht allzusehr zu zersplittern und hauptsächlich in einer relativ mässigen Zahl von Ortschaften zusammenzuhalten. Nachweislich befanden sich derartige sesshafte Besatzungen in Neapel[3], Reate, Nursia[4], Ticinum[5], Dertona[6]. Die Mannschaften erhalten ausser ihrer Hufe regelmässig Jahr für Jahr ein Donativum in Geld[7] und,

---

1) Dass die Breonen in Raetia genannt werden *militaribus officiis adsueti* (var. 1, 11 [§ 2]), macht sie keineswegs zu Soldaten; es mag dabei an die private Dienstnahme der *bucellarii* [oben S. 241 ff.] gedacht sein.

2) Römische Benennung führt allerdings zwar nicht der Commandant der sirmischen Provinz Colossaeus, dessen Name trotz der etymologischen Spielerei 3, 24 sicher unrömisch ist, aber wohl der *dux Raetiae* Servatus 1, 11. Indess unbedingt sicher ist der Schluss von römischer Benennung auf römische Nationalität keineswegs (Dahn 3, 60).

3) *Formula comitivae Neapolitanae* 6, 23, wozu die Schreiben 6, 24 *honoratis, possessoribus et curialibus civitatis Neapolitanae* und 6, 25 *de comite* (so die Handschriften verdorben) *principis militum de comitiva supra scripta* als Empfehlung des *comes* theils an die Stadtgemeinde, theils an sein Officium Beilagen sind. In verschiedener Redaction (vgl. S. 438 A. 4) noch einmal 7, 26: *formula comitivae diversarum civitatum* — 27: *formula honoratis possessoribus et curialibus de comitiva supra scripta* — 28: *formula principis* (*principibus* der Pal.) *militum comitivae supra scriptae.*

4) 8, 26 wird Quidila *Sibiae f.* zum *prior* für die Gothen dieser beiden Städte ernannt; die Adresse *universis Reatinis et Nursinis* ist ungenau, da das Schreiben ausdrücklich an die Gothen sich richtet [§ 4]: *vobis proficit, quod Romani quieti sunt, qui dum aeraria nostra ditant, vestra donativa multiplicant.*

5) 10, 29 *Wisibado comiti* [§ 1]: *ut tibi urbem Ticinum, quam per bella defenderas, gubernandam pace crederemus.* 4, 45: *comitibus defensoribus et curialibus Ticinensis civitatis.*

6) 1, 17: *universis Gothis et Romanis Dertona consistentibus.*

7) Var. 5, 26. 27. 36. 7, 42. 8, 26. Nach der Gewinnung Spaniens verwendet

wenn sie mobilisirt sind, Verpflegung (*annonae*) oder Verpflegungsgelder[1].

Eine gewisse Gliederung für das Aufgebot kann nicht gefehlt haben. Die *condoma*, welche zwar nicht die Drucke, aber wohl die Handschriften Cassiodors uns etwa in dem Werth der Hufe zeigen[2], mag dabei zu Grunde gelegt worden sein, so dass jedes mit Gothen 499
belegte Territorium nach der Zahl der gothischen Hufen Mannschaften zu stellen hatte. Ueber die Organisation des Heerbannes selbst erfahren wir nichts. Der örtliche Offizier, welchen die Ansässigkeit der Truppen fordert, führt das Commando der Regel nach über die Gothen eines städtischen Territoriums[3]. Zuweilen sind aber auch mehrere benachbarte Städte unter einem Commando zusammengefasst worden (S. 436 A. 4) und in kleineren oder nicht stark mit Gothen belegten Provinzen mag dies selbst für die ganze Landschaft geschehen sein[4]; aber eine Zusammenfassung der italischen Gothen

---

Theoderich die von da eingehenden Gelder für das *δῶρον ἐπέτειον* der dortigen und der italischen Gothen (Prokop b. G. 1, 12).

1) Den zur Küstenvertheidigung aufgebotenen Gothen (*deputati Gothi*) schuldet der Fiscus Verpflegung (9, 25 [§ 9]). Der nach Rom gesandten gothischen Besatzung *annonas fecimus secundum forum rerum venalium comparari* (10, 18 [§ 2]), d. h. sie erhalten die in Scheffeln festgesetzte Annona nach den auf dem römischen Kornmarkt notirten Getreidepreisen in Geld ausgezahlt (C. Th. 7, 4, 32; vgl. meine Ausführung Eph. epigr. 5 p. 644 [observat. epigraph. n. XL]). Auch die 60 Mann, die den Pass von Aosta bewachen (var. 2, 5) und überhaupt die Soldaten derjenigen, *qui portibus vel clusuris praesunt* (var. 2, 19), müssen als mobilisirte Mannschaften betrachtet werden; wenn über das Anrecht jener Leute auf die *annonae* Zweifel bestanden, so wurden dazu wohl die im Territorium ansässigen Gothen befehligt, und bei diesen ist ein solches Bedenken begreiflich.

2) Nach 5, 10. 11 sollen den durch Venetien und Ligurien nach Gallien ziehenden Gepiden *per unamquamque condomam* drei *solidi* Verpflegungsgelder gezahlt werden. Dies [oder *condamam*] haben alle massgebenden Handschriften: *hebdomadam* ist Interpolation einer einzigen Handschrift ohne Autorität und aller Ausgaben von Accursius an [in seiner Ausgabe des Cassiodor hat Mommsen sich für *condamam* entschieden]. Ducange weist das Wort weiter nach namentlich aus Gregors Briefen, z. B. 11, 20: *ut ... unam illi de iure ecclesiae deputare condumam debuisses: sed quia conduma ipsa vineolam parvam iuris eiusdem ecclesiae nostrae tenere dicitur, et ipsam sibi pariter vineolam petit debere locari.* Vgl. 12, 11.

3) Es würde nicht befremden in wichtigeren Plätzen mehreren gothischen Offizieren zu begegnen, wo dann einer dem anderen übergeordnet zu denken wäre; aber durch var. 4, 45 (S. 436 A. 5) wird dies für den *comes* ebenso wenig bewiesen wie für den *defensor* (S. 434 A. 5).

4) Bei Prokop b. Goth. 2, 28 stehen die *φρούρια συχνά* in der Provinz der cottischen Alpen, welche *Γότθοι ἐκ παλαιοῦ πολλοί τε καὶ ἄριστοι ξύν τε γυναιξὶ καὶ παισὶ τοῖς αὐτῶν* bewohnen, unter dem Gesammtbefehl des Gothen Sisigis, und es erscheint dies nicht als ein blosses Kriegscommando.

nach den damaligen Provinzen hat als allgemeine militärische Organisation sicher nicht bestanden[1]. Die städtischen Befehlsführer treten bei den Gothen nicht auf unter der für die niedrigste Stufe der römischen Militärhierarchie technischen und auch bei den Vandalen
500 recipirten[2] Bezeichnung *tribunus*, sondern theils unter der Benennung *prior* (S. 436 A. 4), theils ohne Amtstitulatur mit dem blossen Rangtitel eines königlichen *comes*. Dass dieselben der Regel nach der zweiten Klasse der *comites* angehören[3], weist auf verhältnissmässig untergeordnete Stellung; aber wie es die elastische Natur dieser Bezeichnung verstattet, werden je nach der Stärke der Besatzung und der Wichtigkeit des Platzes einzelne derselben, insbesondere die Platzcommandanten von Neapel und Ticinum, höheren Rang und grössere Bedeutung gehabt haben[4]. Es mag auch wohl die Competenz eine qualitativ ungleiche gewesen sein, der von Neapel mehr

1) Die *universi Gothi per Picenum et Samnium constituti*, welche 5, 26 zur Entgegennahme des jährigen Donativs nach Ravenna berufen und 5, 27 als *millenarii provinciae Piceni et Samnii* bezeichnet werden, sind einfach die *possessores; millena* ist hier wie anderswo (nov. Maioriani 7, 16: *binos per iugum vel millenas solidos;* Justinians VO. *pro pet. Vigilii* 26: *possessoribus . . . superindicticium titulum impositum esse pro unaquaque millena;* Marquardt Staatsverw. II² 230) und auch bei Cassiodor selbst var. 2, 37 die Steuerhufe. Dass die Gothen wie die Römer grundsteuerpflichtig waren, worüber gestritten worden ist, zeigen var. 1, 19. 4, 14. Auch bei Victor Vitensis 1, 10, 30: *fuit hic Wandalus de illis quos millenarios vocant* kann das Wort den Inhaber der *sors Wandalica* bezeichnen, obwohl in Beziehung auf Africa *millena* als Hufe sonst nicht vorkommt.

2) Als König Geiserich Africa unter ähnlichen Verhältnissen besetzte wie Theoderich Italien, legte er bei der Ordnung seiner Mannschaften den damaligen römischen *numerus* von 1000 Mann unter einem *tribunus* zu Grunde. Denn dies meint Prokopius b. Vand. 1, 5 (vgl. 2, 3 p. 421, 4 Bonn.) mit den Worten: *λοχαγοὺς αὐτοῖς ἐπέστησεν οὐχ ἧσσον ἢ ὀγδοήκοντα, οὕσπερ χιλιάρχους ἐκάλεσε, δόκησιν παρέχων ὀκτώ οἱ μυριάδας συνιέναι τὸν τῶν στρατευομένων λεών.* Hätte Prokop eine die Tausendziffer geradezu ausdrückende Bezeichnung im Sinn gehabt, so würde er diese gesetzt oder doch umschrieben haben; wer seine Weise kennt, wird nicht zweifeln, dass *χιλίαρχος* ihm hier wie überall der *tribunus* ist. Geiserich benennt die Führer seiner 80 Truppenkörper mit dem römischen Titel *tribunus* und giebt sich dadurch den Anschein einer Truppenmacht von 80000 Mann. Dass der römische *numerus* dieser Zeit regelmässig 1000 Mann zählt und regelmässig von einem *tribunus* geführt wird, soll in anderem Zusammenhang entwickelt werden [s. oben S. 261].

3) Var. 7, 26: *per indictionem illam in illa civitate comitivae honorem secundi ordinis tibi . . . largimur.*

4) Wenigstens scheint bei Cassiodor ein gewisser Gegensatz zu bestehen zwischen den Formeln für den Comes von Neapel 6, 23—25 und der *formula comitivae Gothorum per singulas civitates* 7, 3, während allerdings in der zweiten Redaction, der *formula comitivae diversarum civitatum* 7, 26 nebst den Beilagen 27. 28 der Gegensatz von Neapel und den übrigen Städten ignorirt wird.

in die städtische Verwaltung eingegriffen haben als derjenige von Dertona[1], obwohl die ganze Anlage dieser Einrichtungen strenge Competenzgrenzen ausschliesst und die gothischen Befehlshaber der einzelnen Städte sicher vom König mit Geschäften jeder Art speciell oder allgemein beauftragt worden sind.

Die hier geschilderte theodericianische Militärordnung Italiens ist nicht erst unter den germanischen Königen entstanden. Von den Truppenkörpern, welche die unter Honorius geschriebene *Notitia Dignitatum Occidentis* aufführt, sind die aus der reichsländischen Aushebung hervorgehenden in der germanischen Epoche in Folge des Ausschlusses der Römer vom Heerdienst verschwunden. Aber ausserdem verzeichnet sie — der Orient hat nichts Aehnliches und der Abschnitt ist offenbar ein am Schluss der occidentalischen Militärordnungen eingeschalteter Nachtrag — unter der Ueberschrift *praeposituraе magistri militum praesentalis a parte peditum* neben reichsländischen eine beträchtliche Anzahl in Italien sesshaft gemachter barbarischer Truppenkörper, meistens mit Angabe der Stadt, zum Beispiel *Cremonae, Taurinis, Aquis sive Dertona*, einzeln mit Nennung der Landschaft, *Apuliae et Calabriae, per Brittios et Lucaniam, regionis Samnitis*[2]*;* jede solche Abtheilung steht unter einem *praefectus*. Sie bezeichnet diese Truppenkörper als Sarmaten. Weiter erfahren wir über diese Anordnungen nichts[3]; aber deutlich zeigt sich bereits in ihnen die Ordnung der Gothenzeit. Es werden in diesen Standlagern die Sarmaten durch Odovacars, diese durch Theoderichs ausländische Mannschaften abgelöst worden sein; der *praefectus* heisst jetzt *prior* oder *comes;* die den Fremden zustehenden Rechte sind sicher später gesteigert worden; aber die Grundlage ist die gleiche[4] und selbst das Ueberwiegen Norditaliens tritt schon 501

1) Cassiodors Phrasen geben dafür einen gewissen Anhalt, dass in die Polizei und den Handelsverkehr der gothische Commandant in dem grossen Emporium anders eingriff als die Platzcommandanten in den Landstädten. Man kann sogar die Frage aufwerfen, ob nicht der *comes* von Neapel ebenso als Militärcommandant von Campanien aufgefasst werden muss wie der *comes* von Syrakus als solcher von Sicilien.

2) Die von Seeck vorgeschlagene Aenderung *Regio* [*in Samnitis*] ist sprachlich wie sachlich unzulässig, die überlieferte Lesung unbedenklich.

3) Auf die Sarmatenkriege Constantins gehen sie schwerlich zurück; die von diesem in den Provinzen und auch in Italien (anon. Vales. 32) angesiedelten Sarmaten sind wohl einfache Colonen, nicht Militärcolonisten.

4) Selbst in der Benennung entsprechen den *Sarmatae gentiles* der Notitia bei Cassiodor die var. 8, 17 [§ 6] den *Romani* entgegengesetzten *gentiles*, wie sonst *Gothi* und *Romani* oder *barbari* und *Romani* sich einander entgegengesetzt werden.

hier deutlich hervor, wie denn auch diese Ansiedelungen nur hervorgegangen sein können aus den Schutzmassregeln gegen die Einfälle der Barbaren und sie also vorzugsweise in die nördlichen Landschaften gelegt werden mussten. — Auch die für diese Truppen getroffenen finanziellen Einrichtungen lassen sich weiter zurückverfolgen. In öffentlichen Rechnungen vom J. 444 wird einer von einem sicilischen Domanialgut *barbarico fisco* geleisteten Lieferung gedacht[1]; aus der Epoche, wo Theoderich im Orient verweilte, eines dortigen Beamten τοῦ *Γοτθικοῦ ταμίας*[2]. Dieser *fiscus barbaricus* oder τὸ *Γοτθικόν* muss die Kasse sein, aus welcher die den fremden Soldaten bewilligten Verpflegungs- und Soldgelder[3] gezahlt wurden, wie zum Beispiel Zeno einem anderen gothischen Feldhauptmann solche für 13000 seiner Leute vertragsmässig zugesichert hat. Sicher sind jene jährlich von Theoderich seinen Gothen geleisteten, der römischen Militärordnung unbekannten ständigen sogenannten Donative eben jene 'Geschenke' an die barbarischen Föderaten, in welchen die Vergewaltigung des römischen Reichs durch die ausländische Soldatesca in greller Weise zu Tage tritt.

502 Aehnlich sind vermuthlich auch die ausseritalischen Truppen von Theoderich organisiert worden; indess ist über dieselben wenig bekannt. Der Satz, dass die Gothen oder überhaupt die Nichtrömer[4]

---

1) Marini pap. n. 73: [*Fund*]*us Anniana sive Myrtus per s(upra) s(criptos) sol(idos) n(umero) CXLVII et* [*rati*]*one tritici sive hordei, quod ante barbarico fisco praest(abatur), sol(idos) n(umero) LXXV.* Missverstanden von Marini S. 285.

2) Malchus fr. 18 p. 128 Müll.

3) Malchus fr. 17: συντάξεις τε καὶ τροφήν (= *annonam*). Die den *foederati* gewährten *dona* erwähnt häufig Iordanes (vgl. meinen Index dazu p. 186). Die römischen Ordnungen dieser Zeit unterscheiden zwar den Sold und die Verpflegung, aber jener ist unständig und immer freie Gabe. Nur bei Gelegenheit der Quinquennalien hatten die Soldaten ein Anrecht auf ein festbemessenes sogenanntes Geschenk. *Νόμος ἦν*, berichtet Prokop hist. arc. 24, *ἀνὰ πενταετηρίδα ἑκάστην τὸν βασιλέα τῶν στρατιωτῶν ἕκαστον δωρεῖσθαι χρυσίῳ τακτῷ*, nehmlich mit 5 Goldstücken. Dieser Gebrauch ist schon älter; Macrinus (vita Diad. 2) sagt: *dabimus per cuncta quinquennia hoc quod hodie putavimus.*

4) In den Donaulandschaften ist die Zahl der Gothen wohl eine geringe gewesen. Die Adressen 3, 24 *universis barbaris et Romanis per Pannoniam constitutis* und 4, 49: *universis provincialibus et capillatis, defensoribus et curialibus Siscia vel Suavia consistentibus* vermeiden wohl nicht ohne Absicht die Nennung der Gothen. Eben dahin führen die an einen für die Savia ernannten Beamten gerichteten dunklen Worte 5, 14 [§ 6]: *antiqui barbari, qui Romanis mulieribus elegerunt nuptiali foedere sociari, quolibet titulo praedia quaesiverunt, fiscum possessi cespitis persolvere ac superindicticiis oneribus parere cogantur.* Danach könnten hier, anders als in Italien (S. 438 A. 1), die wehrpflichtigen Barbaren steuerfrei gewesen

ausschliesslich dienstpflichtig sind, hat ohne Zweifel auch hier gegolten; und die dortigen Truppen, so weit sie nicht zu den mobilisirten gehören, werden ebenfalls in den einzelnen Territorien ansässig gewesen sein[1]. Die östlichen Befehlshaber heissen hier allgemein *praepositi*[2] und werden speciell, zum Beispiel für Massilia[3], für Avennio[4], für die dalmatische Insel Curicta[5] als *comites* bezeichnet; es ist keine Ursache vorhanden sie anders aufzufassen als die italischen.

Ueber diesen örtlichen Commandanten stehen ausserhalb Italiens die der Grenzbezirke, sowohl dem Princip nach wie in der Titulatur denen des römischen Reiches gleichartig. Die vornehmeren dieser Befehlshaber nennen sich *comites* mit Hinzusetzung des Commandobezirks, also mit einer wahrscheinlich, wie bei den römischen *comites rei militaris*, zum Amtstitel gewordenen Rangbezeichnung[6], die geringeren *duces*. Nach römischer Ordnung gehören beide Kategorien zu der zweiten Rangklasse der *spectabiles;* in den Schreiben Theoderichs wird diesen *comites* das Prädicat der ersten gegeben[7], den *duces* das der zweiten[8]. Dass neben diesen Militärcommandanten, 503
sei es mit gleichem, sei es mit engerem Sprengel, Civilbeamte stehen, steht fest für Dalmatien[9] und Savia[10] und kann auch für die übrigen

und dies Vorrecht durch Heirath mit einer Römerin (vgl. C. Th. 3, 14, 1) ihnen verloren gegangen sein.

1) Die *Salonitani milites* 1, 40 sind offenbar Gothen. Die von Theoderich nach Spanien geschickten Gothen scheinen von den Bürgern ihres Wohnorts Frohnden gefordert zu haben (var. 5, 39 [§ 15]: *servitia quae Gothis in civitate positis superflue praestabantur, decernimus amoveri: non enim decet ab ingenuis famulatum quaerere quos misimus pro libertate pugnare*).

2) Nach der Besetzung des südöstlichen Galliens nimmt Theoderich dem Lande die Verpflegung der dort stehenden Truppen ab und sendet *ducibus ac praepositis* die erforderlichen Summen, um dieselbe zu bestreiten (3, 42). Hier handelt es sich allerdings um mobilisirte Mannschaften.

3) Var. 3, 34. 4, 12. 46. Er ist *vir illustris.*

4) Var. 3, 38. 5) Var. 7, 16.

6) *Comes rei militaris* finde ich freilich in gothischen Quellen nicht, aber dafür *comes provinciae* 7, 1.

7) Dies Prädicat führen Colossaeus *comes Pannoniae Sirmiensis* (3, 23. 24. 4, 13) und Oswin zweimal *comes Dalmatiae et Suaviae* (1, 40. 3, 26. 4, 9. 9, 8. 9). Gildila *comes Syracusanae civitatis* heisst *vir sublimis* (9, 11. 14).

8) 7, 4 [§ 1].

9) Der *comes provinciae* des Schemas 7, 1 ist nach dem zugehörigen Schreiben 7, 24 zunächst *comes Dalmatiarum.* Der *consularis provinciae Dalmatiae* findet sich 5, 24.

10) 5, 14 [§ 7. 8] werden der *comes Gothorum* und der *iudex Romanorum* der Provinz neben einander genannt.

Militärbezirke gegolten haben[1], obwohl es auch nicht auffallen würde, wenn in einzelnen derselben, wie wir dies im Orient für Isaurien und Arabien finden, Civil- und Militärgewalt in eine Hand gelegt worden ist. — Die Commandobezirke sind allerdings, wie es nicht anders sein konnte, völlig verändert. — Sicilien, früher eine befriedete Provinz, steht jetzt unter dem *comes Syracusanae civitatis*, welcher, wie es scheint, mit dem Platzcommando der Hauptstadt den Oberbefehl auf der ganzen Insel verbindet[2]. — Im Norden und Nordosten ist der Militärbezirk der beiden Raetien geblieben, wie ihn uns die Notitia zeigt[3]. Ueber Noricum, dessen Donauufer zusammen mit dem angrenzenden pannonischen früher ein zweites Commando bildete, erfahren wir nichts; es ist sogar zweifelhaft, ob diese Landschaften unter Theoderichs Herrschaft gestanden haben[4]. Von grosser Wichtigkeit dagegen waren die beiden bald getrennt verwalteten, bald unter ein Commando gestellten Provinzen Savia, mit der Hauptstadt Siscia, und Dalmatien[5]. Die erst im J. 508 hinzugewonnene Provinz Pannonia oder Sirmium hat wenigstens zu Anfang ein Commando für sich gebildet (S. 441 A. 7). — Ueber die von Theoderich in den noch später gewonnenen gallischen Landschaften getroffenen militärischen Einrichtungen fehlt jede Kunde; die *duces*, die genannt werden, sind schwerlich im Sinn der Beamtenhierarchie zu verstehen[6].

504 Diesem hohen gothischen Militärbeamten steht wie dem entsprechenden römischen ein *adsessor* zur Seite[7], welcher aber nach

1) Auch Justinian stellte Sicilien nach der Eroberung unter einen *dux* und einen *praetor* (nov. 75 = 104).

2) 6, 22. 9, 11. 14. Dies hängt offenbar damit zusammen, dass Theoderich auf Bitte der Römer nur eine geringe Zahl Gothen nach der Insel schickte (Prokop b. G. 3, 16); die Tertiation hat sich auf Sicilien nicht erstreckt und man kann fragen, ob die hier befindlichen Gothen nicht lediglich als mobilisirte Soldaten zu betrachten sind. 3) 1, 11. 7, 4.

4) Dass Justinian 'die Stadt Noricum und die germanischen [vielmehr pannonischen] Festungen' an die Langobarden förmlich abtrat (Prokop b. Goth. 3, 33), beweist dies keineswegs.

5) Savia allein unter Fridibadus: 4, 49 vgl. 5, 14. Dalmatien allein (wie es scheint): 7, 25. Beide vereinigt: 9, 8. Die Umwandlung Dalmatiens in eine Militärprovinz beginnt mit dem *magister militum per Dalmatias* Nepos im J. 473 (cod. Iust. 6, 61, 5), offenbar demselben, der kurz darauf zum Kaiser des Westens ausgerufen ward.

6) Dies gilt sicher von dem *dux* Ibba *vir sublimis* (S. 455 A. 1) und wahrscheinlich von den 3, 42 erwähnten (S. 441 A. 2).

7) Der *adsessor* des römischen *dux* tritt am bestimmtesten auf in den Matrikeln für die von Justinian in Africa eingerichteten Ducate (cod. Iust. 1, 27, 2).

dem theodericianischen System Römer sein muss[1]. Ebenso sind die Officialen des gothischen Comes oder Dux nach Cassiodors ausdrücklichem Zeugniss nach römischer Weise geordnet[2]. Damit übereinstimmend werden dem *comes* von Dalmatien aus dem kaiserlichen Officium zwei *principes* zugesendet[3]; denn nach der damaligen römischen Ordnung empfangen der *comes* und der *dux* ihren Bureauchef aus der dem *magister officiorum* unterstellten *schola* der *agentes in rebus*[4] und die Subalternen des *magister officiorum* sind eben das kaiserliche Officium (S. 406). Nur für die Sendung zweier *principes* findet sich keine genügende Erklärung, wenn nicht etwa, da es sich lediglich um die Einführung des neu ernannten Comes bei dem Officium handelt, hier in incorrecter Weise neben dessen eigenem *princeps* auf den des Civilstatthalters mit Rücksicht genommen worden ist. — Die *domestici* dieser Militärstatthalter, welche einflussreiche Stellen bekleiden und ein Gehalt von 200 oder nach einer Verfügung Athalarichs von 250 Solidi und 10 *annonae* beziehen[5], werden ebenfalls aus den römischen Einrichtungen erklärt werden müssen und kehren in diesen auch wieder: in gleichzeitigen Erlassen des Ostreichs 505

1) Dies wird geschlossen werden dürfen theils daraus, dass der gothische Commandant der einzelnen Stadt, wo Römer betheiligt sind, nur sprechen darf *adhibito sibi prudente Romano* (var. 7, 3 [§ 1]), theils aus dem römischen Charakter der Officialen. Der *adsessor* des *dux* oder *comes* kommt selbst bei Cassiodor nicht vor. Vgl. S. 470.

2) 7, 25: *nostra laus est, si vos* (den gothischen *comes*) *militia Romana comitetur*. Die weitere Ausführung dreht sich darum, dass diese den *priscae sanctiones* entsprechende Bureaugestaltung ein besonderer Vorzug des bestehenden Regiments sei und das gesetzliche Verhältniss der Gothen zu den Römern beweise und verbürge.

3) In der *formula epistulae quae ad commendandos principes comiti* (*Dalmatiarum* nach 7, 24) *destinatur* (7, 25) heisst es *ex officio nostro* (d. h. aus den Officialen des *magister officiorum* S. 407) *illum atque illum ad vos credidimus esse dirigendos*. Wenn in dem vorhergehenden an den *princeps Dalmatiarum* gerichteten Ernennungsschreiben der Singular gebraucht wird, so kann dies an jeden der zwei gleichlautend erlassen sein.

4) Zu Theoderichs Zeit bestand diese Einrichtung im Orient. Dass im Occident früher die *magistri militum praesentales* den Commandanten der Grenztruppen den Bureauchef zuschickten, kommt hiebei nicht in Betracht; die germanischen Fürsten verfuhren hierin nach dem Schema des Ostreichs, da sie ihr Amt von da her empfingen.

5) Var. 5, 14 [§ 8]: *domestici comitis Gothorum nec non et vicedomini aliqua dicuntur provincialibus concinnatis terroribus abstulisse.* 9, 13: *comperimus de domesticorum excessibus, qui destinatis comitibus obsequuntur, provinciales damnis plurimis ingravatos . . . praecipimus, ut supra ducentos solidos et decem annonas, quas hactenus acceperunt, . . . quinquaginta eis solidos annuos faciatis . . adiungi.*

wird dem *dux* als Bureauvorsteher bald ein *domesticus* mit ähnlichen Emolumenten zugeordnet[1], bald ein *primicerius*[2]; was beides, wie weiterhin sich bestätigen wird, nichts ist als andere Bezeichnung des *princeps*.

Aber mit der obersten Stufe der Kriegsgewalt hat es eine besondere Bewandtniss. *Magistri militum* des Königs Odovacar sind gut, wenn auch nicht urkundlich bezeugt[3] und dass dieses höchste Militäramt auch unter Theoderich nicht weggefallen ist, geht hervor aus der Angabe Cassiodors über die Privilegien seiner Officialen[4]. Nichtsdestoweniger wird nirgends aus der Zeit der Gothenherrschaft eines solchen Beamten gedacht und werden selbst diejenigen Feldherrn, die im Auftrage Theoderichs selbständig Expeditionen geführt haben, wie Pitzia und Ibba, nie mit diesem Amtstitel belegt; ja sogar in der Sammlung der *formulae* wird dieses Amt nicht gefunden, was unmöglich durch Vergessen und Versehen erklärt werden kann. Ohne Zweifel liegt zu Grunde, dass Theoderich selbst das Magisterium bekleidete und auch als Verweser des Westreichs in dieser Stellung blieb. Wie andere germanische Fürsten dieser Epoche[5] hat er dasselbe von dem Kaiser des Ostens empfangen und als *magister militum*

---

1) Im Erlasse des Anastasius (Z. v. Lingenthal Monatsber. der Berl. Acad. 1879 S. 134 fg.) werden die ersten sieben der 40 Officialen des *comes et dux* der libyschen Pentapolis also aufgeführt: *adsessor* (*συνκάθεδρος*) — *domesticus* — *cancellarius* — *decanus* — *subscribendarius* — *spatharius* — *bucinator*. Die Emolumente betragen ausser dem Antheil an dem eigentlichen Gehalt (40 *annonae* und 40 *capitus*, zusammen etwa 360 *solidi* für die 40 Personen) für den *domesticus* 126 (oder 123) *solidi*.

2) In den Officien der von Justinian eingerichteten africanischen Ducate (cod. Iust. 1, 27, 2) stehen an der Spitze der *adsessor* und der *primicerius*.

3) Sowohl Tufa wie Livila werden in den ravennatischen Quellen (anon. Vales. 51. 54; chron. Rav. zum J. 493 [chron. min. I p. 320], wo *Tufanem* zu lesen ist) als *mag. mil.* bezeichnet; von jenem heisst es: *quem ordinaverat Odoacar cum optimatibus suis k. Apr.* und er heisst so auch nach seinem Uebertritt zu Theoderich.

4) Var. 6, 3: *nullus ei* (dem *praef. praet.*) *miles de fori sui auctoritate praescribit excepto officiali magistri militum.* Dies bestimmen auch die römischen Ordnungen (C. Th. 1, 7, 4; nov. Theod. 7, 4; cod. Iust. 12, 54, 5).

5) Der Franke Chilperich um das J. 474: Sidonius ep. 5, 6. Der Burgunderkönig Sigismund schreibt durch Avitus (ep. 93 Peiper) an Kaiser Anastasius *traxit illud a proavis generis mei apud vos decessoresque vestros ... Romana devotio ut illa nobis magis claritas putaretur quam vestra per militiae titulos porrigeba celsitudo cunctisque auctoribus meis semper magis habitum est quod a principibu sumerent quam quod a patribus attulissent.* Entsprechend nennt Papst Hilaru (ep. 9, p. 146 Thiel) im J. 463 den Gundiocus *vir illustris magister militum.* Vgl Binding S. 66.

praesentalis des Ostreichs ist er in Italien eingerückt[1], hat er den König Odovacar[2] überwältigt und das Land sich unterworfen. Es 506
ist begreiflich, dass er als Herrscher Italiens sich des Titels enthielt, da die jetzt ihm zustehende Machtvollkommenheit über die selbst des höchstgestellten *magister militum* weit hinausging; aber daraus folgt keineswegs, dass er dieses Amt abgegeben hat. Jene gothischen Besatzungen in den einzelnen italienischen Städten standen, so viel wir sehen, unter keinem anderen Oberbefehl als dem des Königs selbst: wie sie in Honorius Zeit *praepositurae magistri militum praesentalis* heissen, werden sie auch in der Gothenzeit officiell in gleicher Weise aufgefasst worden sein. Es lassen sich davon noch weitere Spuren erkennen.†)

†) (Nachtrag.*) Die richtige Auffassung der Stellung Theoderichs 185
bestätigt sich weiter durch den aus derselben entwickelten Exarchat, dessen Entstehung übrigens Hartmann in der oben [S. 396 A. 5] angeführten Schrift in allem Wesentlichen richtig dargelegt hat. Wenn der Gothenkönig als ständiger *magister militum in Italia* für Byzanz functionirt hatte, so musste nach dem Sturz der Gothenmacht dieses Amt wieder in der durch das byzantinische Schema gegebenen Form besetzt, für den neu gewonnenen Reichstheil ein oberster Militärchef ohne Lebenslänglichkeit und Erblichkeit bestellt werden. Auch in Africa, das freilich formell vom Reiche getrennt gewesen war, lagen nach dessen Wiedereroberung die Verhältnisse ganz ähnlich. Der Sache nach ist dies auch dort wie hier geschehen; Belisar, Solomon, Johannes in Africa, Belisar, Narses, Smaragdus in Italien sind wesentlich die in Thracien wie im Orient als *magistri militum* bezeichneten Obercommandanten. Was sie von diesen unterscheidet, ist hauptsächlich die Titulatur. Zwar für Africa gilt nicht einmal dies, insofern dort die Inschriften namentlich den Solomon einfach *magister militum* nennen und diese Benennung hier erst nach längerer Zeit abgekommen

1) Marcellinus zum J. 483: *Theodericus rex Gothorum Zenonis Augusti munificentia paene pacatus magisterque praesentis militiae factus, consul quoque designatus.* Die Rivalitäten der beiden Theoderich um die Machtstellung am byzantinischen Hof, die Malchus ausführlich berichtet, drehen sich wesentlich um die Verleihung dieses obersten Commandos.

2) Dass dieser eine solche Feldherrnschaft übernommen hat, wird nicht berichtet und es mag damit zusammenhängen, dass von ihm ernannte *magistri militum* vorkommen. Auch den Patriciat hat wohl Theoderich, aber nicht Odoacar erhalten; Zeno verspricht ihm denselben, falls er ihn nicht von Nepos erhalten werde, und nennt ihn vorläufig so (Malchus fr. 10), aber von Ertheilung ist nirgends die Rede.

*) [Neues Archiv 15, S. 185—186.]

ist[1]. Aber im byzantinischen Italien erscheint der Magistertitel in solchem officiellen Gebrauche nicht, wahrscheinlich weil er, nach Ausweis der Briefe Gregors, dort häufig an Offiziere niederen Ranges vergeben ward und daher den Oberfeldherrn nicht hinreichend charakterisirte. Hier hat einige Zeit das Amt bestanden ohne officielle Titulatur — wenigstens können wir für Belisar keine nachweisen und legt Narses, von dem wir Inschriften besitzen[2], sich nur Rangtitel (*vir gloriosissimus, vir excellentissimus, patricius*) bei; insofern unrichtig, obwohl sachlich zutreffend betrachten die späteren Byzan-
186 tiner schon ihn als Exarchen. Das Wort *exarchus*, welches diese Lücke ausfüllt, bezeichnet in der reinen Graecität den Anheber, insbesondere den Vorsänger und hat in besserer Zeit keine militärische Färbung; dagegen in einem Erlass Justinians vom J. 545[3] spricht der Kaiser von 'unseren Exarchen' in der Weise, dass diese Benennung, wie in älterer Zeit das lateinische *dux*, den zeitigen Commandoführer ohne Rücksicht auf dessen Rangstellung bezeichnet; und wie dies der Grundbedeutung des Wortes wohl entspricht, so wird enuntiativ das italische Obercommando correct und genügend dadurch charakterisirt. Sicher als Titel begegnet das Wort zuerst in der vor kurzem von Rossi ans Licht gezogenen Inschrift des Julianus ἔξαρχος Ἰ[ταλίας] vom J. 589[4] und von da an ständig; es muss zuerst diesem oder einem seiner nächsten Vorgänger officiell beigelegt worden sein. Es ist wohl richtig, was Hartmann (S. 30) sagt, dass die Macht des Exarchats ausging von dem Specialmandat für die Führung des Gothenkrieges, aber der Exarch ist kein ausserordentlicher Weise bestellter Befehlshaber, sondern der ordentliche Militärcommandant des byzantinischen Italiens. Civilcompetenz liegt an sich in dem Amte nicht; es wird dies schon dadurch gefordert, dass dem Exarchen wenigstens das ganze sechste Jahrhundert hindurch der *praefectus praetorio Italiae* zur Seite steht. Aber das Uebergreifen der Militärbehörden in die Civilverwaltung wird durch das Wesen des damaligen Regierungssystems gewissermassen ge-

1) Die in Karthago zum Vorschein gekommene Inschrift des Exarchen von Italien Smaragdus (C. VIII, 10529), welche sowohl Diehl (S. 171) wie Hartmann (S. 114) anführen, ist nach Reinachs Zeugniss, der den Stein gesehen hat, eine in Rom angefertigte und nach Tunis exportirte Copie derjenigen der Phokassäule (Eph. ep. V p. 538).

2) C. I. L. VI, 1199 [= Dessau 832]. X, 8045, 14.

3) Nov. 130.

4) Rossi inscr. christ. 2 p. 455; Hartmann S. 111. Das älteste Schriftstück in dem das Wort auf das italische Obercommando angewandt wird, ist das Schreiben des Papstes Pelagius II. vom J. 584 (Jaffé-Kaltenbrunner n. 1052).

fordert; und wenn in Africa der *magister militum* Solomon zugleich sich *praefectus praetorio* nennt und für ihn also die oberste Militär- und die oberste Civilverwaltung formell combinirt worden sind, so haben seine titellosen oder betitelten italischen Amtsgenossen, ohne Zweifel durch Specialmandat, sachlich häufig, vielleicht regelmässig eine analoge Stellung erhalten und den *praefectus praetorio* mehr als Unterbeamten denn als Collegen behandelt. Insofern sagt Hartmann weiter nicht unrichtig, dass der Exarch bald der Träger der kaiserlichen Centralverwaltung in Italien geworden ist[1]; aber es ist doch nicht zu übersehen, dass der für die gesammte römische Spätzeit massgebende Grundgedanke der Scheidung der civilen und der militärischen Competenzen principiell auch diese Institution beherrscht hat.)

Die unleugbare Unterlassung der Verleihung der Heermeisterwürde kann nicht daraus erklärt werden, dass Theoderich römische Aemter nicht an Gothen verliehen hat; denn mit den Grenzcommandos ist dies geschehen und die Incapacität der Gothen beschränkt sich überhaupt auf die Civilämter. Wenn dagegen Theoderich selber *magister militum* war und blieb, obwohl er sich nicht so nannte, so ist es begreiflich, dass er keinem seiner Feldherrn die Bezeichnung gewährte[2]. In ganz ähnlicher Weise haben die römischen Herrscher die Führung des Imperatortitels früher den Privaten untersagt als ihn selber angenommen.

Hieraus erklärt sich ferner das Verhalten der gothischen Regierung nach Theoderichs Abscheiden. Der liederliche Knabe Athalarich war als König erbärmlich, als Heermeister lächerlich. Dies führte die Creirung eines neuen und eigenartigen Amtes herbei. Es wurden theils der alte gothische Kriegsmann Tuluin[3], theils der damalige *praefectus praetorio* von Gallien, der Römer Liberius[4] von

1) Schärfer noch und also noch minder zutreffend ist die gleiche Auffassung bei Diehl (S. 15 fg.) entwickelt; nach ihm ist das Exarchat zwischen 572 und 576 als combinirte militärisch-civile Centralstelle eingerichtet worden.

2) Dass Theoderich in Folge der Abmachungen mit Byzanz die Befugniss dieses Amt zu verleihen gefehlt hat, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich.

3) Var. 8, 9. 10. 11. 12. Man muss die merkwürdigen Schreiben nachlesen, um sich die Schärfe der Gegensätze zu verdeutlichen, die hier versöhnt werden sollten, wie die Steigerung des Ansehens des Patriciats und des Senats bei den Gothen durch den Eintritt eines ihrer Vormänner, die Sicherung der Wehrhaftigkeit des Staats durch die Verleihung des Patriciats an einen Kriegsmann darin gehofft wird.

4) Var. 11, 1 [§ 16]. Auch hier beachte man die prägnante Bezeichnung des Römers als eines Kriegsmanns (*exercitualis vir*). Seine Grabschrift (C. I. L. XI,

507 der Königin Amalasuntha zu *patricii praesentales* ernannt, mit doppelter Ueberschreitung der bisher geltenden Normen. Der Gothe war als solcher nicht fähig zum Patriciat (S. 422), der Römer als solcher unfähig ein Commando zu führen. Der Sache und zum Theil dem Namen nach ist dieser *patricius praesentalis* nichts als der *magister praesentalis militum;* um so deutlicher aber erkennt man, warum lieber mit dem lediglich titularen Patriciat der Competenzbegriff verknüpft und eine neue Benennung erfunden als die alte mit dem Königthum thatsächlich verschmolzene wieder aufgenommen ward.

Diese Auffassung der Stellung Theoderichs löst vielleicht noch ein anderes Räthsel. König Theodahathus verleiht einem Mann der ersten Rangklasse, dem Patricier und Consularen Maximus den *primiceriatus, qui et domesticatus nominatur*[1]. Es ist im hohen Grade befremdend, dass die Stellung eines *primicerius* einem Mann wie Maximus gegeben wird, auch wenn man in Rechnung zieht, dass der König selbst das Missverhältniss zwischen dem Amt und der Rangstellung des Beamten hervorhebt und entschuldigt. Welcher Primiceriat hier gemeint ist, wird nicht gesagt. An die beiden vornehmen Primiceriate des Cubiculum und der Notare wird nicht zu denken sein, da in dem Cubiculum der Primicerius nur der zweite Beamte ist und die Stellung des *primicerius notariorum* in keiner Hinsicht als besonderer Vertrauensposten erscheint. Gegen beide spricht überdies, dass die Bezeichnung *domesticus* so gut wie ausschliesslich von Subalternen der Offiziere gebraucht wird[2]. Unter den Subalternen darf auf keinen Fall an den Bureauchef im Officium des *magister officiorum* gedacht werden, nicht blos weil dieser den Titel *adiutor* führt, sondern vor allen Dingen, weil Maximus unmöglich der Subalterne eines Andern als des Königs selbst gewesen sein kann[3]. Es giebt nur ein einziges Officium, das diesen Bedingungen

382) lässt ihn die zwiefache Präfectur von Italien und von Gallien gewinnen *non imbelli pretio* und führt dies weiter aus: *Ausoniae populis gentiles rite cohortes disposuit, sanxit foedera, iura dedit,* das heisst er ordnete die Stellung der gothischen *foederati* zu den Römern, nicht als Offizier, aber als römischer Civilbeamter.

1) 10, 11. 12.

2) Dass auch der *princeps* der *agentes in rebus* das Recht hat einen *domesticus* zu wählen, ist nur eine Bestätigung mehr (S. 411 A. 1). Wenn die Verordnung C. Th. 1, 35, 3 den Provinzialstatthaltern untersagt *domestici vel cancellarii* zu ernennen, so wird hier (vgl. S. 419 A. 1) lediglich ein Missbrauch abgestellt. Wo sonst *domestici* bei Civilbeamten vorkommen, sind deren Hausleute gemeint.

3) Dies spricht entscheidend gegen die sonst nahe liegende Annahme, dass der Primiceriat des Maximus die oben (S. 410) erörterte Stellung des *princeps cardinalis,* des Vormanns der *agentes in rebus* sei. Auch werden die Benennungen *primicerius* und *domesticus* auf denselben nirgends angewendet.

genügt: dies ist das des *magister militum*, wofern eben der König 508
selbst der Magister war. Also wird es auch erklärlich, warum Theodahathus in seiner unsicheren Königsstellung diesen Posten dem ihm durch Familienbande verknüpften Consular verlieh. Die Stellung konnte von Rechtswegen einem Gothen nicht gegeben werden, da der Officiale des Offiziers nicht Soldat ist, sondern Subalternbeamter. Es ist ferner schon bei anderer Gelegenheit hervorgehoben worden[1], welche hervorragende Stellung in den Kriegen dieser Zeit insbesondere bei den *magistri militum*, wie zum Beispiel bei Silvanus[2], Aspar[3], Belisar[4], der *domesticus* einnimmt, der *ἐπίτροπος* desselben und *κοινωνὸς τῶν ἀπορρήτων*[5]. Was ich damals vergeblich zu ermitteln versuchte, die Stellung desselben in der Beamtenhierarchie, wird jetzt klar. Der oberste Subalternbeamte eines jeden Offiziers, der *princeps* nach der älteren Nomenclatur, führt späterhin die Benennung *primicerius* oder gewöhnlicher *domesticus*. Wie wir diesen bei dem *dux* fanden, finden wir ihn nun gleichmässig, aber in einer dem Range seines Vorgesetzten entsprechenden Steigerung, bei dem römischen *magister militum*, dem König der Gothen. Deutlich tritt in Beziehung auf die germanischen Könige es hier zu Tage, dass sie als *magistri militum* des Römerstaats regiert haben. Wenn Theoderich die Beamtenstellung nicht allzu scharf in den Officialen zum Ausdruck kommen liess, so hat Theodahathus auf diesem Wege einen vornehmen Römer in eine etwa unserem Generalstabchef vergleichbare Stellung gebracht; worin nicht weniger eine Capitulation enthalten ist wie in dem Act, den er mit den Gesandten Justinians abschloss.

VII. 509

Die Rangklassen.*)

Die Rangklassen der römischen Kaiserzeit ruhen auf dem Staatsamt; die Grenzen haben in dieser Hinsicht vielfach gewechselt, das Princip aber ist immer dasselbe geblieben. Allerdings wird dasselbe vielfach umgangen durch die titulare Amtsverleihung, welche in zwiefacher Form vorkommt: es giebt neben den *illustres* u. s. w.

1) Ephem. epigr. 5, 140. 648 [Observat. epigr. XXXV Schluß].

2) Ammian 15, 6, 1.

3) Procopius bell. Vand. 1, 4. 4) Procopius a. a. O. 1, 11.

5) Diese *domestici* sind es auch, die die gothischen Feldherren bei Malchus c. 16 mit einem gehässigen Ausdruck als die Geldschneider (eigentlich Geldzuppler, *προαγωγέας τῶν λημμάτων*, entlehnt aus Dio 46, 6), nehmlich der Feldherren nennen.

*) [Vgl. Hirschfeld 'die Rangtitel der röm. Kaiserzeit' in Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1901 S. 579 ff.]

administratores einerseits *illustres* u. s. w. *vacantes*, welche das Amtsabzeichen (*cingulum*) und den Titel, andererseits *illustres* u. s. w. *honorarii*, welche bloss den Titel zu führen berechtigt sind[1]. Dies gilt auch für die von Cassiodor wiedergegebene Ordnung. Insbesondere für die erste Klasse der *illustres* ist die titulare Verleihung bei ihm durchaus an ein bestimmtes Amt geknüpft[2] und auch für die Spectabilität und den Clarissimat wird dasselbe gelten[3], während die niederen Klassen des Perfectissimats und des Egregiats in dieser Epoche durch andere minder feste Titulaturen ersetzt werden[4]. —
510 Da die Gothen die römischen Civilämter nicht bekleiden durften, so müssen ihnen consequenter Weise dieselben als titulare gleichfalls verschlossen gewesen sein; auch findet sich kein Beispiel einer derartigen Verleihung an einen Gothen. Dass sie zu den Militärämtern zugelassen werden, kann dazu benutzt worden sein ihnen die Rangklassen zu öffnen[5]. Geschehen ist dies auf jeden Fall. Theoderich hat die römischen *honorati* und seine germanischen Unterthanen hinsichtlich der Rangklassen zusammengeworfen und diese römischen Kategorien auch auf die letzteren erstreckt[6].

---

1) Diese Ordnungen fasst kurz zusammen die Verordnung Theodosius II. im cod. Iust. 12, 8, 2; die weiteren Unterscheidungen, insbesondere je nachdem das Titularamt vom Kaiser persönlich oder nur durch kaiserliches Schreiben verliehen ist, so wie die Rangverschiedenheiten innerhalb der Kategorien können hier übergangen werden. Auch der Unterschied der *vacantes* und der *honorarii* tritt bei Cassiodor nicht hervor; er nennt nur die *codicilli vacantes*.

2) Die Ueberschriften der Schemata 6, 10: *formula qua per codicillos vacantes proceres fiant* und 11: *formula illustratus vacantis* sind ungenau wie manche andere; dem Text nach bezieht sich die erstere auf die höheren Kategorien — genannt werden Consulat, Präfectur und Quästur —, die zweite auf den *illustratus vacans comitivae domesticorum*.

3) Die *formulae spectabilitatis* 7, 37 und *clarissimatus* 7, 38 sind ohne Zweifel so zu verstehen, dass das Titularamt je nach dem einzelnen Fall hinzutritt; wie denn 2, 28. 6, 13 der ausscheidende *princeps* neben dem Rang der Spectabilität das titulare *magisterium scrinii* erhält.

4) *Vir devotus* wird bei Cassiodor häufig den Apparitoren gegeben; die ihnen gleichstehenden *saiones* werden auch mit *devotio tua* angeredet (5, 10 [§ 2]. 12, 3 [§ 2]), aber in der Adresse fehlt *vir devotus* immer, selbst wo es dem ihm gleichstehenden Apparitor gegeben wird (8, 27). Es findet sich bei Cassiodor auch *vir strenuus* (12, 26) und *vir experientissimus* (12, 18. 23). Dieselben Titulaturen, sowie die ähnlichen *vir honestissimus, vir laudabilis* weisen die gleichzeitigen Urkunden und Inschriften auf.

5) Allerdings sieht man nicht, wie auf diesem Wege zum Illustrat gelangt werden konnte; es giebt kein Militäramt dieses Ranges als das des *magister militum* und dies ist schwerlich auch nur titular von Theoderich vergeben worden.

6) *Viri illustres* heissen Arigernus, Marabadus, Osuin, Sigismer, Suna; *vir*

Nichts als eine zweite Rangklassenordnung ist an sich die Gliederung des kaiserlichen Gefolges, das System der *comites* nach den altherkömmlichen drei Graden und den daran anknüpfenden weiteren Abstufungen. In der Epoche indess, welche uns hier beschäftigt, finden wir die Comes-Titel in Verbindung mit gewissen Determinativen vielfach in Amtstitel umgewandelt. Es ist damit völlig ebenso gegangen wie mit unserem sehr ähnlichen Rathstitel. Die spätere Beamtenhierarchie ist grösstentheils aus dem Hofpersonal hervorgegangen und die Berufung zum Amt mit der Ertheilung einer Comitiva höheren oder niederen Grades verknüpft worden. Dies führt zunächst zu Doppeltitulaturen mit combinirter Rang- und Amtsbezeichnung, wie zum Beispiel *comes et magister militum, comes et magister officiorum, comes et quaestor*[1], *comes et dux*[2], *comes et corrector*[3], *comes et tribunus*[4]. Der niedere Grad wird im titularen Gebrauch hier wie überall regelmässig unterdrückt, weil er mehr die Zurücksetzung als die Auszeichnung markirt und auch der höhere nicht häufig ausgesprochen, weil er aus der hinzugefügten Amtsstellung sich meistentheils von selber ergiebt. Die Beilegung des Comes-Titels ist an sich personale Auszeichnung und ist dies insofern immer geblieben, als er einem Nichtbeamten oder auch einem Beamten als Vorzug vor seinen Collegen verliehen wird[5]. Aber früh 511
und häufig hat sich mit einer bestimmten Amtsstellung eine graduirte Comitiva in der Weise verknüpft, dass jene nicht ohne diese verliehen wird. In diesem Fall wird regelmässig der Doppeltitel vereinfacht, entweder durch Abwerfung der selbstverständlichen Rangbezeichnung, wie bei dem *magister militum,* dem *magister officiorum,* dem *quaestor* dies späterhin ständig geschieht, oder indem die Amtscompetenz an den Rangtitel angeschlossen wird, wie die obersten Finanzbeamten und die Vorsteher der *domestici et protectores* auftreten als *comites largitionum, rerum privatarum, domesticorum,* die

spectabiles Adila (2, 29), Anna (4, 18), Duda (4, 28). Für gothischen Clarissimat finde ich keinen Beleg. Wegen *vir devotus* s. S. 450 A. 4.

1) C. Th. 1, 8, 2 vom J. 424.

2) So heisst der Dux der libyschen Pentapolis Daniel in dem Erlasse des Anastasius.

3) C. I. L. V, 4327. 4328. 4) C. I. L. V, 7793 vom J. 568.

5) C. Th. 6, 21, 1: *grammaticos Graecos Helladium et Syrianum ... placuit honorari codicillis comitivae ordinis primi ... ita ut eorum qui sunt ex vicariis dignitate potiantur,* wo der in der Klasse der *spectabiles* stehende Vicariat den Rang genauer präcisirt. Die so häufige Verleihung der Comitiva niederen Grades an ausscheidende Subalterne (z. B. Theod. 6, 27, 17) ist nicht immer mit der Verleihung eines Titularamts combinirt.

nicht durch ein anderes Amt, sondern aus besonderem Vertrauen in den Staatsrath berufenen als *consistoriani,* diejenigen *duces,* welche die Comitiva ersten Grades erhalten, als *comites rei militaris.* — Zwischen den drei Graden der Comitiva und den eigentlichen Rangklassen besteht ein festes Verhältniss nicht. Wirkliche und Titularbeamte der ersten Rangklasse sind, wenn zugleich *comites,* immer *comites* ersten Grades. Aber unter den *comites ordinis primi* gehören nicht wenige der mit fester Competenz ausgestatteten in die Rangklasse der *spectabiles,* wie die *comites consistoriani* und die *comites rei militaris.* Bei personaler Verleihung der *comitiva* wird neben dem Grad auch wohl der Platz in der Rangklasse ausdrücklich festgesetzt (S. 451 A. 5). — Wie die Rangklassen hat Theoderich auch die *comitiva* ebenso an Römer wie an Gothen verliehen und die Ungleichheit der mit der *comitiva* verbundenen Rangklasse beweist, dass dieselbe Ungleichheit zwischen seinen gothischen *comites* bestanden hat wie zwischen seinen römischen[1]. Wenn es unter den für uns unbenannten gothischen Beamten bestimmte höher gestellte Kategorien gegeben hat, so mag er mit diesen die Comitiva ersten Ranges in ähnlicher Weise verbunden haben, wie dies bei den höheren römischen Aemtern geschah; es kann aber auch der Titel für den Gothen blos persönliche Auszeichnung gewesen sein. Auf jeden Fall kann die römische Bezeichnung eines bestimmten gothischen Amtes nur derjenige in dem *comes* suchen, der den technischen Werth der römischen Bezeichnung ebenso wenig kennt wie Theoderichs Verhalten zu den römischen Titulaturen.

512

VIII.

Die Hofdienerschaft und das Gefolge.

Der alte Gegensatz zwischen den amtlichen Verrichtungen, welch[e] von freigeborenen Bürgern geleistet worden, und den persönliche[n] Diensten der Sclaven und der Freigelassenen hat in der letzte[n] Phase des römischen Staates im Laufe der monarchischen Ent[-] wickelung sich mehr und mehr verwischt und die Beseitigung jene[s] Princips gewissermassen ihren Abschluss gefunden durch die i[n] J. 422 von Theodosius II. verfügte Aufnahme des *praepositus sac[ri] cubiculi* unter die Beamten der ersten Rangklasse. Wie weit Theo[-] derich in dieser Hinsicht germanische Einrichtungen beibehalte[n]

1) Die S. 450 A. 6 angeführten *viri illustres* und *spectabiles* heissen gleich[-] mässig *comites.* Dass ein gothischer *comes* der dritten Klasse sich nicht find[et] ist wohl nur Zufall.

oder die der byzantinischen Kaiser angenommen hat, lässt sich nur in geringem Grade ermitteln. Dass die Ausschliessung der Gothen von den Civilämtern sich auf die Hofbedienten nicht erstreckt, versteht sich von selbst.

Unter der Hofbedienung nehmen nach der damaligen byzantinischen Ordnung den ersten Platz die *cubicularii* ein, deren eben genannter Vorsteher dem *magister officiorum* im Rang vorgeht. Theoderich scheint es damit ebenso gehalten zu haben; der in den Formeln fehlende *praepositus cubiculi* am ostgothischen Hofe, der Nationalität nach ein Gothe, ist ein einflussreicher Beamter[1] und die *cubicularii* auch Theoderichs sind verschnitten[2]. Den Primiceriat des königlichen *cubiculum* fanden wir mit der *comitiva largitionum* combinirt (S. 400).

Abgesehen von den *cubicularii* stand nach den Ordnungen des Ostreichs die gesammte Hofdienerschaft, so weit sie nicht als Subalternbeamte von dem *magister officiorum* abhingen, unter dem Vorsteher des kaiserlichen Hauses, dem zur zweiten Rangklasse gehörenden *castrensis sacri palatii*. Unter diesem Namen findet dies alte und wichtige Hofamt bei Cassiodor sich nicht; aber der Titel 513
cura palatii, welchen die Notitia geringeren dem Castrensis untergeordneten Beamten, wie es scheint den Hausmeistern der einzelnen kaiserlichen Paläste beilegt[3], ist wahrscheinlich wie anderswo[4] so auch bei Cassiodor[5] an die Stelle der eigentlich officiellen Titulatur *castrensis sacri palatii* getreten. — Ueber die einzelnen Ministerialen erfahren wir so viel wie nichts[6]. — Dass der Schwertträger des

1) Anon. Vales. 82: *agente Triwane praeposito cubiculi.* Derselbe ist wohl *Trigguilla regiae praepositus domus* bei Boethius consol. 1, 4 (vgl. *Triggua* bei Ennodius n. 445 = ep. 9, 21 [und *Triwila saio* var. 3, 20]).

2) Ravennatische Inschrift vom J. 541 (C. I. L. XI, 310): *vir s(u)bl(imis) Seda gnucus et cubicularius regis Theoderici;* bei Theoderichs Tode war er 25 Jahr alt. Die Titulatur nöthigt nicht ihn als *praepositus* zu fassen (vgl. S. 455 A. 1).

3) Or. 17, 5. Occ. 15, 6. Verwendung des Wortes in gleicher Bedeutung kann ich sonst nicht nachweisen.

4) Ammian 22, 3, 7: *Saturninus ex cura palatii.* C. Th. 6, 13, 1. 11, 18, 1 vom J. 409: *non viros spectabiles comites archiatrorum, non comites stabuli, cura palatii.* Renatus Frigeridus bei Gregorius Turon. h. Fr. 2, 9: *Aetius ex comite domesticorum et Iohannes cura palatii.* Die gleichbenannten Beamten der eigentlich byzantinischen Epoche sind bekannt.

5) Var. 7, 5.

6) Es findet sich ein Florentinus *v(ir) c(larissimus) ex p(rae)p(osit)o pistorum* in der ravennatischen Urkunde Marini pap. n. 121 v. 40. 64, wonach der nicht sichere Text der ravennatischen Inschrift C. I. L. XI, 317 vom J. 548: *Florentius mater pistorum regis Theoderici* wohl corrigirt werden muss. Die *cursores* und

Königs, immer ein Gothe, eine hervorragende Stelle im Gefolge des Königs einnimmt[1], kann nur auf germanische Ordnungen zurückgehen. Der *spatharius* kommt zwar als unfreier Mann früh im römischen Hauswesen vor[2], aber unter den kaiserlichen Officialen erscheint er nicht[3] und wo wir ihn in spätester Zeit im Officium der hohen römischen Offiziere finden[4], dürfte er eher von den germanischen Feldhauptleuten entlehnt sein. — Der königliche Leibarzt begegnet in ähnlicher hoher Rangstellung wie der kaiserliche[5]. — Diejenigen
514 *chartarii*, welche nach Cassiodor von ihrem *tribunus* dem König in Vorschlag gebracht werden[6], dürften die des Castrensis sein.

Neben dieser im Allgemeinen wenigstens nach byzantinischem Muster geordneten Hofdienerschaft umgiebt den König ein gothisches Gefolge. Gefolgsleute in dem Sinne, wie sie Tacitus schildert, mögen

---

die *dromonarii* gehören nicht hieher, sondern zu den Officialen des Präfecten oder des Magister.

1) Nach Iordanes sind Theudes, der Vicekönig Theoderichs in Spanien (c. 58, 302 vgl. Prokop b. Goth. 1, 12), und Vitiges, der Nachfolger des Theodahathus (c. 60, 309) königliche *spatharii*. Directive über das Verhalten des gegen die Franken gesandten Heeres werden an den Spatharius Unigis adressirt (var. 3, 43), was vielleicht für Vitiges verschrieben ist. Riggo Spatharius des Königs Totila bei Gregorius dial. 2, 14.

2) Ein unfreier *spatarius* aus der frühen Kaiserzeit C. I. L. VI, 9043. Ein anderer in der Inschrift von Salona Arch. Epigr. Mitth. aus Oesterreich 9, 14 [C. III S. n. 8759]. Auch die *armigeri* (C. VI, 9191) sind davon kaum verschieden.

3) Nach Lydus de mag. 2, 11. 3, 41 hat Theodosius I. gesetzlich festgestellt, dass der römische Kaiser nicht ins Feld ziehen dürfe; und vielleicht ist dies wahr. Die in jeder Hinsicht vortreffliche Rede, in welcher Synesius den erbärmlichen Arcadius zu militärischer Haltung und militärischem Umgang ermahnt, spornt ihn mit keinem Wort zu der Theilnahme am Krieg.

4) Der S. 444 A. 1 angeführte Erlass des Anastasius nennt unter den Officialen des *dux* der Pentapolis nicht eben an hoher Stelle den *spatharius*. Emalac *spatarius domni patricii Bilisarii* C. I. L. VI, 9898. Ueber die hier eingreifenden bewaffneten Dienerschaften, welche in dieser Epoche in grossem Umfang auftreten, werde ich anderswo handeln [vgl. oben S. 241 ff.].

5) Var. 4, 41. 6, 19. Vgl. besonders C. Th. 6, 16. 11, 18, 1.

6) *Chartarii* oder *chartularii* giebt es in allen Officien; aber in der Notitia wird nur Or. 17, 10. Occ. 15, 11 unter dem Officium des *castrensis* ein *chartularius et scrinium ipsius* aufgeführt. Diese werden also zum Hofpersonal gehört und mehr bedeutet haben als die übrigen *chartarii;* und schon darum dürfte Cassiodors *probatoria chartariorum* 7, 43 sich auf sie beziehen, zumal da das Officium darin mit den *patrimonia domus divinae* zusammengestellt wird. Aber es ist auch geradezu ausgesprochen, dass die vom Castrensis angestellten Officialen kaiserlicher Bestätigung bedürfen (C. Th. 6, 30, 12). Der *tribunus* ist ohne Zweifel als ein dem *chartarius* der Notitia verliehenes Ehrenprädicat aufzufassen, ähnlich wie bei Ammian 31, 13, 18 zwei *tribuni vacantes* erwähnt werden, *quorum alter stabulum, alter curabat palatium.*

in demselben enthalten gewesen sein; aber jedenfalls geht der Kreis weit darüber hinaus. Wir finden an seinem Hofe oder auch in seinem Auftrag vom Hofe entsendet eine Anzahl angesehener Gothen, zum kleineren Theil mit der Comitiva oder einem römischen Rangtitel ausgestattet, nicht selten mit der nicht römisch titularen, aber den Rangprädicaten nachgeahmten Ehrenbezeichnung *vir sublimis*[1], häufig ohne jede Titulatur, aber in einigen Fällen und selbst in officiellen Actenstücken bezeichnet mit dem nicht römischen Prädicat als *maiores domus regiae*[2], welche Benennung nicht einem Einzelnen 515
vorzugsweise zukommt, sondern, wie etwa *patricius* und *senator*, einer Kategorie[3]. Ihre militärische und politische Thätigkeit lässt sich bei einzelnen einigermassen bestimmen. Tuluin, von vornehmer gothischer Abkunft, kommt noch als Knabe an den Hof, macht dann herangewachsen im Jahre 504 die Expedition nach Sirmium mit,

1) Diese Titulatur erhalten in den A. 2 angeführten Actenstücken Gudila und Bedeulfus, der erstere auch in dem Fragment einer ravennatischen Inschrift C. I. L. XI, 268: [*Theoderico fort*]*issimo et clementissi*[*mo rege iubente*] *vir subl(imis) Gudila com.* . . . [*cura*]*tor r(ei) p(u)b(licae);* ebenso Ibba, der Feldherr Theoderichs in der Expedition gegen die Franken in der Adresse var. 4, 17. Indess wird auch dem in die einzelne Stadt geschickten gothischen Beamten derselbe Titel beigelegt (allgemein var. 7, 3 [§ 1]; dem *comes* Tancila, der bei Cassiodor var. 2, 36 die Spectabilität hat und wahrscheinlich der *comes* von Comum ist, bei Ennodius 60 = ep. 2, 33) und muss er also ziemlich so weit gereicht haben wie der römische *comes*. Vgl. S. 453 A. 2.

2) Schreiben Theoderichs an die römische Synode 27. Aug. 501 (Thiel epist. pontif. 1 p. 672 [in der Mommsenschen Ausgabe des Cassiodor p. 420]) überschrieben: *praeceptio regis quarta missa ad synhodum per maiorem domus regis;* im Text (das. p. 675 [ed. Mommsen p. 422]): *Gudila et Bedeulfus sublimes viri* (überliefert ist *Gudilam et Bedeulfum sublimes viros*), *maiores domus nostrae, quos* [*nos* Mommsen in s. Ausg.] *de praesente* (= vom Hoflager) *misimus cum inl(ustri) v(iro) com(ite) Arigerno,* . . . *sacramenta praestabunt.* Antwortschreiben der Synode (das. p. 675 [ed. Mommsen p. 422]): *praeceptis ad nos moderatissimis per maiores domus Gudilam et Bedeulfum sublimes viros missis.* Acten der Synode vom 23. Oct. 501 (das. p. 662 [ed. Mommsen p. 429]): *ut* . . . *recentium adhuc vestigia vulnerum illustris vir comes Arigernus et sublimes viri Gudila et Bedeulfus maiores domus regiae perspexissent.* Relation der Bischöfe an den König (das. p. 676 [ed. Mommsen p. 423]): *episcopos cum maiore domus vestrae illustri viro Arigerno direximus.* Schreiben des Königs an die Synode (das. p. 681 [ed. Mommsen p. 425]): *si voluerint discutere causam, ut securus egrediatur, Arigernus, Gudila et Bedeulfus sacramenta ei praestabunt.* Wie man sieht, wird dem Arigernus, da er *comes* und *vir illustris* ist, vorzugsweise diese römische Titulatur gegeben, aber dennoch zählt auch er zu den *maiores domus.* — Theodahathus an den Senat bei Cassiodor var. 10, 18 [§ 2]: *his* (den zur Vertheidigung Roms aufgebotenen Truppen) *praefecimus maiorem domus nostrae Vuaccenem.*

3) Wenigstens treten in den Acten der Synode von 501 drei *maiores domus* auf und es sieht nicht so aus, als ob sie die einzigen seien.

wird zurückgekehrt unter den *maiores domus* verwendet[1] und beräth den König in militärischen und civilen Sachen, namentlich auch bei der Ernennung der römischen Beamten[2], betheiligt sich weiter als Commandoführer (*inter duces*) sowohl an dem ersten Feldzug gegen die Franken 510 wie an einer späteren Expedition nach Gallien 523/4 und wird endlich nach Theoderichs Tode von Amalasuntha zum *patricius praesentaneus* und damit zum Senator ernannt (S. 448). — Dem Arigernus, der 'beinahe ein Römer' ist[3], wird geradezu das Regiment über die Stadt Rom anvertraut[4]; in dieser Stellung ist er thätig sowohl bei der Schlichtung des Schisma im J. 501 wie auch, nachdem er inzwischen den fränkischen Krieg mitgemacht hat, ein Decennium später während der Quästur Cassiodors; in den damals geschriebenen Briefen spielt er völlig die Rolle des Stadtpräfecten[5]. Ob diesen *maiores* eine Anzahl jüngerer in der königlichen Hausgemeinschaft sich vorschulender Adlicher geordnet zur Seite stand;
516 ob es bestimmt geschiedene Klassen innerhalb des gothischen Gefolges und eine feste Hofstellung für dieselben gegeben hat[6], ist nicht zu erkennen. Die gothischen *maiores domus regiae* aber füllen ungefähr die Stelle aus, welche in dem eigentlichen Kaiserregiment das Consistorium einnimmt. König Theoderich legte mancherlei

1) Nach var. 8, 10 [§ 5] vertraut Theoderich dem Tuluin nach dessen Rückkehr aus dem Felde sein Haus an: *vigorem illi regiae domus virtutis contemplatione commisit,* wo offenbar der technische Ausdruck in Cassiodors Manier umschrieben wird.

2) Var. 8, 9. 10. 11, besonders 10 [§ 5]: *ut quem ingeniosum bella probaverant, fortissimi regis consiliis misceretur ... cum ipso proelia, cum ipso negotiorum aequabilia disponebat* und in Tuluins eigenem Brief 11 [§ 3]: *saepe consules, saepe patricios, saepe praefectos habita intercessione promovi.*

3) Var. 4, 16 [§ 1]: *civem paene vestrum.*

4) Var. 4, 16 [§ 2] an den Senat bei dem Wiedereintritt des Arigernus in seine Stellung: *disciplinae se praefati viri Romanus ordo restituat ...* [§ 3] *pareatur ergo viro multis temporibus iam probato.* 4, 23: *quamvis oporteat commissam tibi disciplinam Romanae civitatis in omnibus custodiri.*

5) Sehr anschaulich tritt dies hervor in den königlichen Schreiben var. 3, 36. 45. 4, 16. 22. 23. 43. Er wird angewiesen in Rom zu führende Processe zu beaufsichtigen oder auch vornehme Römer zu veranlassen sich vor dem Königsgericht in Ravenna zu stellen; bei ihm werden die Juden von der römischen Kirche wegen entfremdeter Grundstücke verklagt und klagen die Juden wegen erlittener Vergewaltigung.

6) Was Prokop b. Goth. 3, 1 von dem Gothenkönig sagt: *ἀριστῶντα τὸν βασιλέα πολλούς τε ἄλλους καὶ τοὺς δορυφόρους παρίστασθαι νόμος*, gilt ebenfalls von jedem römischen höhern Militär; vgl. bell. Vand. 2, 28: *ἀρχόντων ἑστιωμένων ὄπισθεν ἑστάναι τοὺς δορυφόρους νόμος.* Ob Aetius und Belisar ihr Gefolge nach dem der Barbarenkönige geordnet oder diese als römische Feldherren sich jene Generale zum Muster genommen haben, ist hier zu untersuchen nicht der Ort; das Ergebniss ist in beiden Fällen dasselbe.

Angelegenheiten den Spitzen seiner Umgebung zur Erörterung vor[1]. Dass das eigentliche Consistorium, indem es die Gothen ausschloss, für diese Thätigkeit nicht geeignet war, ist schon (S. 422) auseinandergesetzt worden. Es blieb nichts übrig als neben dem durch die bestehende Verfassung gegebenen formalen Staatsrath einen effectiven von der Titulatur absehenden einzurichten, in welchem der König ohne Rücksicht auf Qualification fragte und beauftragte, wen er wollte und wie er wollte. Es können an diesen Sitzungen, namentlich wo es sich um nicht militärische Angelegenheiten handelte, auch Römer theilgenommen haben, namentlich die am Hof anwesenden hohen Beamten und allenfalls die *comites consistoriani;* vorwiegend waren darin ohne Zweifel die Gothen. Dass wir für deren derartige Functionen eine formulirte Ordnung nicht zu erkennen vermögen, ist schwerlich Schuld der Ueberlieferung. Der Organisation der römischen Bureaukratie, durch welche die principiell feststehende kaiserliche Vollgewalt praktisch begrenzt war, stand in dem Staate Theoderichs das aus eben jenem Vollgewaltsbegriff entwickelte Belieben des germanischen Königs ohne gleichartige formale Beschränkung gegenüber.

IX.

Die Gesetzgebung.

517

Die Gesetzgebung ist auch nach der Trennung des Gesammtreichs ebenso wie das Consulat den Theilen gemeinschaftlich geblieben. Wie bei diesem neben der im Rechtssinn gemeinschaftlichen Ernennung die von Rechtswegen getheilte Publication steht, konnte auch die Mittheilung des neuen Gesetzes an die beikommenden Oberbeamten, welches die regelmässige Form aller officiellen Publication war, nicht anders als durch die eigene Regierung erfolgen, der Kaiser des Ostens seine Verfügung dem Proconsul von

1) In den Schreiben, welche Theoderich in Veranlassung des Schisma an die römische Synode richtet, bemerkt er den Bischöfen mehrmals (p. 678. 680 Thiel [Cassiodorus var. ed. Mommsen p. 424. 425]), dass er mit seinen Berathern den ärgerlichen Handel selber hätte schlichten können, es aber — als Arianer — vorziehe die katholischen Bischöfe ihn selber erledigen zu lassen: *si nos de praesenti* (von Ravenna aus) *ante voluissemus iudicare negotium* [*negotio* Mommsen in s. Ausg.], *habito cum proceribus nostris de inquirenda veritate tractatu, viam .. potuissemus invenire iustitiae* und nachher: *causam, quae agitur, si mihi visum fuisset aut iustitiam habuisset, ut ego debuissem audire cum proceribus palatii mei, potueram tractare et iudicare, quomodo et deo placuisset et posteritati ingratum non fuisset.* Die Cassiodor geläufige Bezeichnung *proceres* schliesst die Römer wie die Gothen ein; vgl. u. A. 4, 3. 5, 6. 7. 8, 2. 15. 9, 7. 17. 21. 23. 24. Dahn 3, 36.

Africa unmittelbar nicht zur Kenntniss bringen[1]. Freilich ist das Institut der Publication als Bedingung der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Vorschrift im römischen Staat überhaupt schwach entwickelt; im gerichtlichen Verfahren wurde bei den kaiserlichen Erlassen wohl nach der Echtheit gefragt, aber nicht nach der ordnungsmässigen Publication. Insofern war es eine Neuerung, dass Theodosius II. im J. 429 vorschrieb die aus dem anderen Reichstheil herrührenden Erlasse nicht anders zur Anwendung zu bringen als nach Uebersendung derselben und Billigung durch die eigene Regierung[2], welcher das Recht solche Erlasse zu modificiren oder zu unterdrücken ausdrücklich gewahrt ward[3]. Es sind in Gemässheit dieser Anordnungen die von den oströmischen Herrschern Theodosius und Marcianus und selbst noch die von Leo 468 erlassenen Verordnungen nach Rom gesandt und dort veröffentlicht worden. Occidentalische Verordnungen aber scheinen in dieser Periode nicht nach Con-
518 stantinopel geschickt und also dort auch keine publicirt zu sein[4]; der Verfall der administrativen Ordnung macht wie bei dem Consulat so auch bei der Gesetzgebung früher im Westen sich geltend als im Osten.

Dass in Italien, nachdem dort das Regiment deutscher Heerfürsten an die Stelle desjenigen der Kaiser des Westens getreten war, die bis dahin von den Kaisern des Ostens wie des Westens erlassenen Gesetze in Kraft blieben, versteht sich von selbst und gilt in gleicher Weise auch für die ehemals zum Reiche gehörigen, aber damals bereits vollständig davon abgelösten Staaten. Es bleibt zu untersuchen einmal, ob die zu Odovacars und Theoderichs Zeit ergangenen oströmischen Gesetze auch auf Italien Anwendung gefunden haben, zweitens ob bei der Handhabung der Legislative

1) Diocletian freilich rescribirte an den Proconsul von Africa (meine Abhandlung über die Zeitfolge der Constitutionen Diocletians in den Schriften der Berliner Akademie 1860 S. 418 [Ges. Schr. 2 S. 264]; P. Krüger Gesch. der Rechtsquellen S. 283); aber aus späterer Zeit findet sich nichts Aehnliches.

2) C. Th. 1, 1, 5: *in futurum si quid promulgari placuerit, ita in ... parte alia valebit imperii, ut non fide dubia nec privata adsertione nitatur, sed ex qua parte fuerit constitutum, cum sacris transmittatur affatibus in alterius quoque recipiendum scriniis et cum edictorum sollemnitate vulgandum.* Wiederholt nov. Theod. 1, 5.

3) A. a. O.: *missum enim suscipi et indubitanter obtinere conveniet, emendandi vel revocandi potestate nostrae clementiae reservata.*

4) Darauf, dass die Gesetzsammlungen des Orients vom J. 438 ab keinen occidentalischen Erlass aufweisen, hat P. Krüger a. a. O. S. 292 aufmerksam gemacht. Es kann sich dies nur daraus erklären, dass einerseits nach dem eben angeführten in diesem Jahre ergangenen Gesetz in den Gerichten des Ostreichs ein nicht daselbst republicirter occidentalischer Erlass nicht berücksichtigt werden durfte, andererseits die von Theodosius angeordnete Uebersendung im Westreich unterblieb.

durch die Könige des Westens sich Rücksichtnahme auf das Ostreich zeigt.

Dass ein von der constantinopolitanischen Regierung in dieser Epoche erlassenes Gesetz in Italien publicirt worden ist, lässt sich nicht nachweisen, und wie, vielleicht mehr durch Nachlässigkeit als im Wege der Opposition, die im Osten creirten Consuln zur regelmässigen Publication im Westen nicht mehr gelangten, mag man auch die neuen Verordnungen des Ostens, wenn man sie überhaupt erhielt, dort ignorirt haben. Daher bestehen in dieser Epoche die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen den Ordnungen des Ostens und des Westens. Vor allem in dem Abgabensystem ist die schwere Besteuerung des Handelsverkehrs durch die Auflage des Vierundzwanzigstels von jeder Kaufsumme, welche im Westreich während der Agonie desselben eingeführt wurde, auf das Ostreich nicht erstreckt worden[1], ebenso die Beseitigung der Monopolien durch Leo und des Chrysargyrum durch Anastasius auf das Ostreich beschränkt geblieben, so dass dessen finanzielle Lage verglichen mit derjenigen des Occidents eine erträglichere gewesen sein muss. Aber dass die Gleichsetzung staatlicher Einrichtungen in den beiden Reichshälften sich auf die neu hinzutretenden erstrecken sollte, beweist die erst unter Anastasius eingerichtete und im Westen wie im Osten wenigstens gleich benannte *comitiva patrimonii* (S. 401).

Es bleibt zu untersuchen, in welchem Umfang die germanischen 519
Könige die Legislative in Anspruch genommen haben. Dass von der Mittheilung ihrer Erlasse an die Herrscher des Ostens keine Spur begegnet und dass in den oströmischen Rechtssammlungen dergleichen nicht anzutreffen sind, beweist nicht, dass nach byzantinischer Auffassung Odovacar und Theoderich das Recht Gesetze zu erlassen gefehlt hat; es kann dies nichts sein als die Fortsetzung des schon früher nachweisbaren negativen Verhaltens der Westregierung. Aber bei Prokopius erklären die Vertreter der Gothen bei der Rechtfertigung ihres Verhaltens gegen Byzanz dem Belisar, dass keiner der gothischen Könige jemals ein Gesetz erlassen habe[2]; nach diesem Zeugniss eines unparteiischen Zeitgenossen[3] ist auch

1) Die am Schluss der Novellen Theodosius II. stehende herrenlose Verordnung gehört sicher dem Westen [sie steht jetzt unter Valentinians III. Novellen n. XV, in Paul Meyers Ausgabe S. 99].

2) Bell. Goth. 2, 6: *Θευδερίχου μὲν ἢ ἄλλου ὁτουοῦν διαδεξαμένου τὸ Γότθων κράτος νόμος τὸ παράπαν οὐδεὶς οὐκ ἐν γράμμασιν, οὐκ ἄγραφός ἐστι.*

3) Prokopius steht nicht in derjenigen Achtung, auf die er gerechten Anspruch hat. Sprachlich und litterarisch wird ihn niemand vertheidigen wollen; aber er war wie wenige in der Lage wahrhaft zu berichten, und er hat dies

vom gothischen Standpunkt aus die Reichsgesetzgebung als Prärogative der Kaisergewalt aufgefasst worden.

Eben dahin führt die Betrachtung des gothischen Regiments sowohl von der formellen wie von der materiellen Seite. Die traditionelle Auffassung des grossen Gothenfürsten als des Begründers einer neuen germanisch-römischen Staatsordnung stimmt damit freilich nicht. Man kann es Gibbon verzeihen, dass er jenen Ausspruch auf die Gesetzgebung in gothischer Sprache beschränkt wissen wollte; die bessere Einsicht in die Verhältnisse hat Theoderichs Festhalten an dem einigen römischen Reiche längst anerkannt[1]. Aber dass dieser Germanenfürst hierin radical von den übrigen sich unterscheidet, dürfte in vollem Umfange noch nicht zur Geltung gelangt sein.

Von formaler Seite wird vor allen Dingen bei der Gesetzgebung
520 auf den Gebrauch des Wortes *lex* Gewicht zu legen sein[2]. Für diese Epoche, in der die Gesetzgebung principiell dem Kaiser zustand, ist die Verwendung jenes sacrosancten Wortes ein kaiserliches Reservatrecht; niemals wird die von einer anderen Stelle ausgehende Verfügung mit demselben bezeichnet. Dies gilt aber von sämmtlichen Erlassen Theoderichs. Nie findet sich dafür *lex edictalis* oder eine gleichwerthige Bezeichnung[3]; sie nennen sich ohne Ausnahme

gethan, so weit dies von zeitgenössischer Geschichtschreibung unter einem in jeder Beziehung erbärmlichen Regiment billiger Weise gefordert werden kann. Der postume Nachtrag, den ihm abzusprechen thöricht ist, verstösst allerdings in der Wiedergabe des Hofklatsches arg gegen die Würde der Geschichte und den guten Geschmack; aber Wahrhaftigkeit, so weit sie in solchen Dingen überhaupt möglich ist, herrscht auch in ihm und bestätigt er lediglich in weiterer Ausführung und in Anwendung auf die innere Verwaltung dasjenige vernichtende Urtheil über das damalige Missregiment, welches die vom Verfasser herausgegebenen Schriften nicht aussprechen, aber ergeben.

1) Brunner Rechtsgeschichte 1, 52. 53 [2. Aufl. 1 S. 66 f.] bezeichnet zutreffend als das politische Princip Theoderichs die Festhaltung der Reichseinheit und weist dafür namentlich hin auf die vom Kaiser Anastasius erbetene Anerkennung des von dem König ernannten Consuls.

2) Gaudenzi (*l'opera di Cassiodoro* p. 73 fg.) hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die ostgothischen Anordnungen niemals als *leges* auftreten, sondern als *edicta*, und dass diesen Königen die legislative Gewalt mangelt.

3) Die dem Schreiben Theoderichs an den Senat *Pervenit ad nos* (MG. LL. 5, 169 [jetzt in Mommsens Ausgabe der Variae Cassiodors S. 392]) vorgesetzte Ueberschrift *incipit praeceptum, immo lex data a gloriosissimo rege Theoderico* beweist nur, dass der Abschreiber an dem echten *praeceptum* Anstoss nahm. Die in einem Erlass Odovacars (Thiel ep. pontif. 1 p. 686) vorkommenden Worte: *omnia quae ad futuri antistitis electionem respiciunt religiosa moderatione servemus hanc legem specialiter praeferentes quam nobis heredibusque nostris Christianae mentes devotione sancimus* brauchen *lex* in dem Sinn, wie es auch jeder Private verwenden kann.

edictum[1]. Aber ein *edictum* kann jeder Beamte erlassen; nach der rein formalen Seite hin bestätigen also die Urkunden die Aeusserung Prokops. Den principiellen Gegensatz des theodericianischen Regiments zu dem der vom Ostreich unabhängigen Staaten, selbst des gleichzeitigen und ihm am nächsten stehenden burgundischen, bezeichnen, gegenüber den ostgothischen Edicten, des Königs Gundobad *mansurae in aevum leges*.

Wenn sich der Gegensatz zwischen dem den Osten regierenden Kaiser und dem Italien verwaltenden König darauf beschränkt hätte, dass der letztere seine Anordnungen nicht mit der Benennung *lex* versehen durfte, so wäre dies zwar nicht gleichgültig, da in politischen Fragen auch die Formalien eine reale Bedeutung haben, aber allerdings von untergeordnetem Belang. Unzweifelhaft nun hat Theoderich Gesetze erlassen, wenn man das Gesetz fasst als die generelle Verfügung im Gegensatz zu der auf der gleichen Machtvollkommenheit ruhenden Anordnung für den einzelnen Fall[2]. Bestimmungen wie die, dass alle für öffentliche Bauten brauchbaren unverwendeten 521
Werksteine dem Eigenthümer genommen werden können[3] oder dass gewisse Vergehen mit bestimmten Strafen geahndet werden sollen[4],

1) Es ist überflüssig Belege dafür anzuführen, dass *edictum* oder *edictale programma* die technische Bezeichnung für die Legislative des Gothenkönigs ist. Aber auch die an einzelne Beamte adressirten Schreiben werden oft in gleicher Weise bekannt gemacht worden sein; in dem Erlass an die Bewohner der Provinz Savia 5, 15 [§ 3] bezieht sich der König auf das zugleich an den dorthin gesandten Steuerrevisor gerichtete und zu publicirende Schreiben 5, 14 (*oracula nostra ... vulgata declarabunt*) und die *anteriora edicta* 5, 5 [§ 4] scheinen nichts zu sein als der an einen Saio gerichtete Erlass 4, 47.

2) Anders kann der Begriff nach der Verordnung Theodosius II. cod. Iust. 1, 14, 3 und überhaupt der Ueberlieferung nicht aufgefasst werden. Die als allgemein anwendbar vom Kaiser hingestellte Verfügung ist *lex generalis* oder *lex* schlechtweg; die im Senat verlesene oder durch kaiserliches Edict dem Publicum mitgetheilte Anordnung fällt nur darum nothwendig unter diesen Begriff, weil aus beiden Mittheilungsformen diese Absicht hervorgeht. Für die personale und die transitorische kaiserliche Verfügung giebt es einen technischen Ausdruck nicht, wenn nicht etwa die *pragmatica sanctio* in diesem Sinne zu fassen ist. Für diese Auffassung spricht insbesondere, dass Iustinian, indem er nov. 113 die Processe nach den allgemeinen Gesetzen und nicht nach den kaiserlichen Einzelentschliessungen entschieden wissen will, an die Spitze der letzteren den γενικοὶ νόμοι entgegengesetzten den πραγματικὸς τύπος stellt. Dass im Sprachgebrauch wie sachlich beide Kategorien in einander laufen, ist freilich unleugbar.

3) Var. 1, 28: *universis Gothis et Romanis.*

4) Var. 9, 2 [§ 2]: *edictali programmate definimus, ut si quis versatus fuerit in iniuria ... curialis vel aliquid ei praeterquam iussum fuerit a nobis vel ab aulicis quorum interest potestatibus imponere fortasse praesumpserit, aut decem librarum auri dispendio feriatur ... aut ... per fustuaria supplicia laceretur.*

würden, von einem Kaiser erlassen, zweifellos als Gesetze betrachtet worden sein, wie sie denn auch ausdrücklich *edicta generalia* genannt werden[1]. Auch in der Geltungszeit besteht kein Unterschied. Der für die republikanische Epoche und noch für die des Principats massgebende Gegensatz des ohne Zeitgrenze erlassenen Gesetzes und der auf die Amtsdauer des Magistrats erlassenen Verordnung ist dieser Epoche überhaupt fremd; die königlichen Edicte werden wie die Kaisergesetze auf alle Zeit erlassen[2] und diejenigen Theoderichs gelten von Rechtswegen auch unter seinen Nachfolgern[3]. Unbedenklich also kann dem Reichsverweser des Westens in diesem Sinn die Legislative beigelegt werden. Aber keineswegs ist die königliche Legislative qualitativ der kaiserlichen gleich. Freilich wird die principielle Grundlage der Staatsordnung dieser Zeit, der Satz, dass der Kaiser über dem Gesetz steht und seine Willensmeinung, generell geäussert schlechthin, speciell ausgesprochen für den einzelnen Fall massgebend ist, bei Cassiodor auch auf den König
522 bezogen[4]. Aber es verhält sich damit wie mit dem Augustustitel, den ihm einer seiner Grossen beilegt[5], während er selbst der Bezeichnungen Kaiser und kaiserlich (*sacer*[6]) sich enthält. Praktisch

1) Var. 9, 18: *provide decrevit antiquitas universitatem edictis generalibus admoneri.* Mit diesen Worten leitet Athalarich sein bekanntes grösseres Edict ein, von dem er in dem Begleitschreiben an den Senat [9, 19] sagt: *necessaria quaedam Romanae quieti edictali programmate duodecim capitibus, sicut ius civile legitur institutum, in aevum servanda conscripsimus.*

2) *in aevum servanda* (A. 1).

3) Var. 9, 14 [§ 6]: *edicta gloriosi domni avi nostri vel universa praecepta quae ad Siciliam pro commonendis universorum moribus destinavit ... volumus ... custodiri.* Aehnlich 9, 19 a. E.

4) Var. 6, 4 [§ 2]: *(leges) ab ipsis* (den Senatoren) *sciuntur posse* [die Mehrzahl der Hs. *potuisse*] *constitui: quae res pro parte nobis absolute communis est, sed hac sola ratione discreti* (besser *discretis*), *quod alteri subdi non possumus, qui iudices nos habemus.* Ebenso 8, 13 [§ 7] an den Quästor: *vox legum diceris, dum nos iura condamus.* 10, 4 [§ 4] schreibt Theodahathus: *non dubitavit* (Amalasuntha) *parentem prius iuri publico subdere, quem paulo post voluit ipsis quoque legibus anteferri* [die Hs. *anteferre*]. Schroffer ist die souveräne Gewalt von Gottes Gnaden wohl nie formulirt worden als von diesem Rhetor: *potestati nostrae*, heisst es 1, 12 [§ 1], *subiaceat omne quod volumus,* anderswo (10, 16 [§ 1]): *cum deo praestante possimus omnia, sola nobis credimus licere laudanda.* Auch das logische Corollar dieser Omnipotenz, das Eigenthumsrecht an allem innerhalb der Reichsgrenzen befindlichen Gut wird nicht vermisst (10, 5 [§ 2]: *domum exceptam non habet princeps, sed quicquid divino auxilio regimus nostrum proprie confitemur*), und *servire* oder *famulari* als Bezeichnung der öffentlichen Thätigkeit giebt dazu die geeignete Ergänzung. 5) C. I. L. X, 6850 [= Dessau 827].

6) Dahn 3, 236 behauptet das Gegentheil; und es finden sich allerdings einige entgegenstehende Stellen im Edict (c. 55: *sacer cognitor*) wie bei Cassiodor

hat er das Kaiserrecht der Gesetzgebung sich ebensowenig angeeignet wie das kaiserliche Münzrecht; seine Legislative ist die der hohen Beamten, welchen allen und insbesondere dem *praefectus praetorio* in dieser Zeit sowohl in der Theorie[1] wie in zahlreichen praktischen Anwendungen[2] eine eigene, aber der kaiserlichen nicht gleichstehende legislative Befugniss beigelegt wird. Es mag ein- 523
geräumt werden, dass zwischen der kaiserlichen und der magistratischen Legislative eine qualitative Verschiedenheit mit begrifflicher Schärfe nicht gefunden werden kann; wenn dem *praefectus praetorio* die Erlassung einer *forma generalis* insoweit eingeräumt wird, als diese den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderläuft (A. 1), so ist ein an den geltenden Ordnungen nichts änderndes Gesetz streng genommen ein Widerspruch im Beisatz. Aber praktisch ist der Gegensatz ebenso bedeutend wie zweifellos. Der Beamte kann mit seinen *edicta generalia* oder *formae generales* die bestehenden Ordnungen wohl in untergeordneten Punkten verschärfend oder

---

(*sacrae largitiones* häufig; *sacra vestis* 1, 2 [§ 1]. 6, 7 [§ 6]; *sacrum cubiculum* 8, 10 [§ 3]; *comitatus sacratissimus* 8, 32 [§ 1]), ja in einer Grabschrift vom J. 519 (Rossi n. 968 [C. I. L. VI, 32003]) *ex silentiario sacri palatii*. Aber es sind dies meistens ständige Formeln und die ausserordentliche Seltenheit des der späteren Kaiserterminologie so geläufigen Wortes in Beziehung auf den König bei einem Schriftsteller wie Cassiodor lehrt darum nicht weniger deutlich, dass der officielle Sprachgebrauch der germanischen Könige es ausschloss. Charakteristischer Weise wird es mehr von Athalarich gefunden als von Theoderich, eben wie auf den Münzen nur jener *dominus noster* genannt wird.

1) Schon Alexander rescribirt cod. Iust. 1, 26, 2: *formam a praefecto praetorio datam, etsi generalis sit, minime legibus vel constitutionibus contrariam, si nihil postea ex auctoritate mea innovatum est, servari aequum est.* Es ist hier deutlich gesagt, dass eine solche *forma* auch nach dem Rücktritt des erlassenden Präfecten und überhaupt, wie das Gesetz, bis zur Wiederaufhebung in Kraft bleibt. Wenn Cassiodor var. 6, 3 [§ 3] von dem *praefectus praetorio* sagt: *paene est, ut leges possit condere, quando ... sine appellatione potest negotia terminare,* so wird hier ganz richtig die Inappellabilität der von ihm im einzelnen Fall erlassenen Entscheidung und das Recht generelle Edicte zu erlassen mit der Machtvollkommenheit des Kaisers in Parallele gestellt.

2) So droht ein Stadtpräfect (C. I. L. VI, 1711) den Müllern: *deprehensus et multae subiaceat et fustiario supplicio noverit se esse subdendum.* Cassiodor erlässt als *pr. pr.* nicht blos für Kauf und Verkauf Maximaltarife (var. 11, 11. 12), sondern setzt auch auf deren Uebertretung Geld- oder Leibesstrafe [11, 11, 2]: *si quis vendentium non servaverit quae praesentis edicti tenor eloquitur, per singulos excessus sex solidorum multam a se noverit exigendam et fustuario posse subiacere supplicio.* Ebenso heisst es 12, 13 [§ 3] in Betreff der Subalternen, welche die Kirchen defraudiren: *edictali programmate definimus, ut qui in hac fuerit ulterius fraude versatus, et militia careat et compendium propriae facultatis amittat* und ruft er 12, 1 [§ 4] seinem Bureau zu: *edicta nostra tu primus observa.*

mildernd modificiren, nicht aber eigentlich neue Institutionen schaffen. Wie die Quasi-Legislative der *praefecti praetorio* durchaus in dieser Beschränkung gehandhabt worden ist, so haben auch die germanischen Könige Italiens sich in dieser Hinsicht in den Grenzen gehalten, in welchen die Legislative dem hohen römischen Beamten von Rechtswegen zukommt. Man braucht dafür nur die königlichen von Cassiodor concipirten Erlasse mit denen Cassiodors als *praefectus praetorio* (S. 463 A. 2) zu vergleichen; das Uebergreifen in die Legislative ist diesen wie jenen ebenso gemein wie die Beschränkung desselben auf eine frei schaltende Executive.

Nichts tritt überhaupt in Theoderichs Regiment deutlicher hervor als die Tendenz die bestehenden Ordnungen zu conserviren und der Neuerungen sich zu enthalten. Bei seinem Erscheinen in Rom gelobt er öffentlich das geltende Kaiserrecht unverbrüchlich zu halten[1]. Dasselbe hebt Prokopius an zwei Stellen von ihm hervor[2]. Aehnliche Wendungen sind Cassiodor geläufig[3]. Als Einschärfung der bestehenden Vorschriften und Bestärkung derselben durch die etwa angeordneten Modificationen kündigen die königlichen Erlasse regel-
524 mässig sich an und vor allem thut dies das dem Gesetzbuch sich nähernde selbständige Edict Theoderichs[4] sowie eine einigermassen ähnliche zusammenfassende Verordnung seines Nachfolgers[5]. Auch halten sie durchgängig was sie versprechen: zum weitaus grössten

---

1) Anon. Vales. 66: *ad Palmam populum adlocutus se omnia deo iuvante quod retro principes Romani ordinaverunt inviolabiliter servaturum promittit.* Der Eid, den Athalarich bei Antritt der Regierung in Rom leisten liess (var. 8, 2. 3), erstreckt sich auch hierauf (var. 9, 18 a. E.).

2) Bell. Goth. 1, 1: *τοὺς νόμους ἐν τῷ βεβαίῳ διεσώσατο.* 2, 6 erklären die Vertreter der Gothen dem Belisar: *παραλαβόντες τὴν τῆς Ἰταλίας ἀρχὴν τούς τε νόμους καὶ τὴν πολιτείαν διεσωσάμεθα τῶν πώποτε βεβασιλευκότων οὐδενὸς ἧσσον.*

3) Var. 11, 8 [§ 1]: *priscorum mos fuit nova iura decernere, ut succedenti populo aliquid quod omissum videbatur adiungerent; nunc autem sufficiens satis conscientiae veterum decreta servare.* 3, 43 [§ 1]: *delectamur iure Romano vivere quos armis cupimus vindicare.* 4, 22 [§ 3]: *nos qui nescimus a legibus discrepare.* Aehnliches oft (Dahn 2, 129). Beachtenswerth ist auch, dass Kaiser Anastasius den König oft ermahnte *leges principum amplecti* (1, 1 [§ 3]).

4) Dasselbe enthält nach dem Epilog *quae ex novellis legibus ac veteris iuris sanctimonia collegimus;* es wird dem Prolog zufolge erlassen *salva iuris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis.*

5) Var. 9, 18 [§ 12]: *sed ne pauca tangentes reliqua credamur noluisse servari omnia edicta tam nostra quam domni avi nostri . . . et usualia iura publica . . . censemus . . . custodiri . . . quid per multa discurrimus? legum usualis regula et praeceptorum nostrorum probitas ubique servetur.* Begleitschreiben dazu 9, 1 [§ 2]: *quae custodita residuum ius non debilitare, sed potius corroborare videantur*

Theil können noch wir die einzelnen Sätze dieser Erlasse in den uns vorliegenden älteren römischen Rechtsquellen nachweisen, und wo Neuerungen hinzutreten, tragen dieselben einen dem bestehenden Recht homogenen Charakter[1].

Somit hat König Theoderich nebst seinen Nachfolgern und ebenso vor ihm König Odovacar das formale Recht eine *lex* zu erlassen überhaupt nicht in Anspruch genommen, sondern dies als Reservatrecht des Reichsherrschers anerkannt, das Recht aber generelle und dauernde Verordnungen zu erlassen allerdings, aber nur in derjenigen secundären Geltung sich vindicirt, wie dasselbe auch anderen hohen Reichsbeamten, insbesondere dem *praefectus praetorio* nach römischer Ordnung zukommt.

X.

525

Die Rechtsstellung der Gothen in Italien.

Die Rechtsstellung der Gothen in Italien hängt ab von den allgemeinen Normen, welche der römische Staat für die Anwendung seiner Gesetze und Ordnungen aufstellt.

Seit früher Zeit, man möchte sagen von jeher besteht für die römischen Rechtsordnungen ein doppelter Kreis der Anwendbarkeit, unterscheiden sich die personale und die territoriale Satzung. Es genügt hier an bekannte Sätze zu erinnern. Die strafrechtlichen Bestimmungen gehören der Regel nach zu der zweiten Kategorie[2] und nicht minder die den Verkehr regelnden[3]; in der Epoche, welche uns hier beschäftigt, wird im Criminal- wie im Civilverfahren weder hinsichtlich des Rechtsschutzes noch hinsichtlich der Verantwortung nach dem Personalrecht der betreffenden Person gefragt und, mit Ausnahme der Angehörigen der mit Rom factisch im Kriege stehenden Staaten, auf alle innerhalb der römischen Grenzen verweilenden Ausländer die Verkehrsgemeinschaft erstreckt[4]. Zu der ersten

1) Vgl. besonders Dahn Könige der Germanen 4, 45 ff. und Bluhme MG. LL. 5, 148. Beispielsweise räth das Edict Theoderichs c. 51. 52 zwar des Beweises wegen Schriftlichkeit allgemein an, fordert aber die Urkunde nur bei Schenkung von Immobilien, welche Unterscheidung dem theodosischen Gesetzbuch geradezu wenigstens nicht entnommen werden konnte (Brunner zur Geschichte der Urkunde S. 129). Die meisten Abweichungen laufen hinaus auf Umwandlung der Strafen, zum Beispiel bei Schadenersatz auf Substituirung des Naturalersatzes für die Schätzung in Geld. Ebenso wird var. 3, 20 ein zu Unrecht entzogenes Grundstück *cum alio eiusdem meriti* restituirt.

2) Staatsrecht 3, 599 A. 1. 3) Daselbst 3, 605.

4) Der alte Satz, dass jeder mit Rom nicht im Vertrag stehende Staat mit ihm rechtlich im Kriegsverhältniss sich befinde, steht noch in Justinians Gesetz-

Kategorie dagegen gehören insbesondere diejenigen privatrechtlichen Institutionen, welche nicht dem eigentlichen Geschäftsverkehr dienen, namentlich das Ehe- und das Erbrecht. Wie in früherer Zeit, so noch im sechsten Jahrhundert können Eheschliessung[1] und Beerbung[2] nur stattfinden auf der Grundlage des römischen Personalrechts. Eine Verschiebung ist in dieser Hinsicht nur insofern eingetreten,
526 als das römische Personalrecht der republikanischen und der früheren Kaiserzeit nicht mit dem römischen Bürgerrecht zusammenfiel, sondern jedes dem römischen Staat incorporirte mehr oder minder autonome Gemeinwesen sein eigenes von dem eigentlich römischen verschiedenes, aber im römischen Staat ebenfalls anerkanntes Personalrecht besass; es konnte also der Athener und der Ephesier auch nach römischer Auffassung auf Grund seines Gemeinderechts eine gültige Ehe eingehen und die Erbfolge bei ihm eintreten[3]. Dagegen ist in der diocletianisch-constantinischen Rechtsordnung der Kreis des römischen Bürgerrechts so weit gezogen worden wie die Gemeindeangehörigkeit des Reiches; unter den Städten desselben werden nicht mehr wie früher bürgerliche und latinische oder peregrinische unterschieden, sondern wer einer städtisch geordneten Reichsgemeinde angehört, ist auch römischer Bürger[4]. Demzufolge gelten die römischen Gesetze über Ehe und Erbschaft jetzt für alle Reichsgemeinden und innerhalb dieses Kreises scheinen selbst die Ortsstatuten zwar nirgends

buch (a. a. O. S. 590 A. 2); aber die Freundschaftsverträge gingen ungefähr so weit wie der politische Horizont der Römer und die formale Ausnahme ist praktisch die Regel.

1) Iustinian inst. 1, 10 pr.: *iustas nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt.* Gaius 1, 55 = Dig. 1, 6, 4: *in potestate nostra sunt liberi nostri quos ex iustis nuptiis procreavimus, quod ius proprium civium Romanorum est.*

2) Ulpian Dig. 28, 5, 6, 2: *solemus dicere media tempora non nocere, ut puta civis Romanus heres scriptus vivo testatore factus peregrinus mox civitatem Romanam [recuperavit]: media tempora non nocent.*

3) Staatsrecht 3, 692. 745.

4) Wie auch die viel besprochenen Worte Ulpians Dig. 1, 5, 17: *in orbe Romano qui sunt, ex constitutione imp. Antonini cives Romani effecti sunt* ursprünglich gefasst und gedacht gewesen sein mögen (vgl. Staatsrecht 3, 699), als Bestandtheil der justinianischen Gesetzgebung sind sie sicher in dem oben bezeichneten Sinn auszulegen. [In einem Gießener Papyrus (n. 15), der demnächst von Paul M. Meyer im 2. Heft der Gießener Papyri veröffentlicht werden wird ist der Wortlaut der Constitutio Antoniniana erhalten (vgl. die Ergänzung Meyers in der Zeitschrift der Savignystiftung R. A. 1908 S. 473 f.: *δίδωμι τοῖ[ς σ]υναπᾶ[σιν τοῖς κατοικοῦσιν τὴ]ν οἰκουμέν[η]ν π[ολιτ]είαν Ῥωμαίων.*] Beachtenswerth ist daneben die Beseitigung der beiden des Bürgerrechts entbehrenden Kategorien der Freigelassenen lateinischen und dediticischen Rechts durch Justinian.

gefehlt, aber in das Personalrecht wenig eingegriffen zu haben[1]. — Indess ist der alte Begriff der reichsangehörigen Peregrinität auch in dieser Epoche keineswegs verschwunden, wenn gleich die Benennung gewechselt und der Kreis sich verengert hat. Die reichsangehörigen *barbari* oder *gentiles* einer Anzahl von Grenzdistricten sind wie die ehemaligen reichsangehörigen *peregrini* vom römischen Personalrecht ausgeschlossen und es gelten für sie die engeren für diesen Kreis von den Römern anerkannten Rechtsordnungen[2]. Wie 527
wenigstens späterhin in den aus dem römischen Reich entwickelten Staaten jede diesem Staate angehörige Person nach dem Recht eines bestimmten Stammes lebt, so verhält es sich auch in dem Staat der Römer; nur deshalb tritt diese Rechtsanschauung hier nicht so bestimmt hervor wie dort, weil die Mischung von Bürgern und Nichtbürgern in dem römischen Reich ebenso secundär ist wie primär in seinen Splittern.

Auch die Stellung der nicht reichsangehörigen innerhalb der römischen Grenzen verweilenden Personen hat sich nicht geändert. Es gelten für sie die Regeln des römischen Territorialrechts; das römische Personalrecht aber mangelt ihnen mit allen seinen rechtlichen Consequenzen, wie dies unsere Rechtsbücher in Betreff der Gefangenen und der Geiseln näher ausführen[3]. Eine Consequenz dieser Auffassung, dass das Vermögen des innerhalb der römischen Grenzen sterbenden Peregrinen als herrenloses Gut an den Staat fällt, spricht auch Cassiodor aus[4].

1) Das in Armenien geltende Vorzugsrecht der Söhne bei der Erbfolge schafft Justinian (edict. 3) ab als ein 'barbarisches' und für 'Römer' unschickliches Gesetz: *διὰ τοῦτο δὴ καὶ τοὺς ἡμετέρους ἐκεῖσε κατεπέμψαμεν νόμους, ἵνα εἰς αὐτοὺς ἀφορῶντες οὕτω πολιτεύοιντο.*

2) In einer merkwürdigen Ausführung aus der ersten Hälfte des 5. Jahrh. (Theodoret *Ἑλλ. παθημ. θεραπευτική* tract. 9 p. 337 ff. Gaisf. [p. 223 ed. Raeder]) wird die von den Römern im Allgemeinen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführte Rechtseinheit geschildert, insbesondere bemerkt, dass damals auch Athener und Lakedämonier nach römischen Gesetzen leben (*κατὰ τοὺς Ῥωμαίων πολιτεύονται νόμους*); aber eine Anzahl der Grenzvölker: die Aethiopen, die Saracenen, die Lazen, die Sanner, die Abasger (alle drei am Kaukasus), überhaupt die den Römern gehorchenden Barbaren 'machen ihre Verträge nicht nach römischem Recht' (*οὔτε γὰρ Αἰθίοπες οἱ Θηβῶν τῶν Αἰγυπτίων ὁμοτέρμονες, οὔτε τὰ πάμπολλα φῦλα τοῦ Ἰσμαήλ, οὐ Λάζοι, οὐ Σάννοι, οὐκ Ἀβασγοί, οὐχ οἱ ἄλλοι βάρβαροι ὅσοι τὴν Ῥωμαίων ἀσπάζονται δεσποτείαν κατὰ τοὺς Ῥωμαίων νόμους τὰ πρὸς ἀλλήλους ποιοῦνται ξυμβόλαια*). Aehnlich stellt Themistios im J. 383 (*χαριστήριον ὑπὲρ Σατορνίνου* p. 257 Dind.) die ehemals barbarischen Galater, welche jetzt nicht mehr Barbaren sind, sondern ganz Römer und denselben Gesetzen gehorchen, in Vergleich mit den eben eingewanderten Gothen, die bald auch mit den Römern steuern und dienen werden. 3) Staatsrecht 3, 605 A. 3.

4) Var. 9, 14 [§ 3] an den Comes von Syrakus: *quorundam etiam substantias mortuorum ... fisci nomine caduci te perhibent titulo vindicare, cum tibi hoc tantum*

Zu diesem Kreis gehören die im Ausland angeworbenen Soldaten. Die vordiocletianische Zeit hat solche nicht gekannt und die römischen Rechtsgelehrten also keine Veranlassung gehabt sich mit ihnen zu beschäftigen. Als dieselben dann zu einem mehr oder minder ständigen Bestandtheil der römischen Streitkräfte wurden, müssen sie unter die eben bezeichneten Normen gezogen worden sein[1]. Der persische Kaufmann, die sarmatische Geisel, der fränkische Söldner waren gleichmässig im römischen Reich verweilende und unter normalen Verhältnissen in die Heimath zurückkehrende Ausländer und
528 ihre Rechtsstellung principiell dadurch gegeben. Allerdings ist von dieser Rechtsconsequenz wohl häufig durch personale oder generelle Anordnung abgegangen worden. Wie derartiger Verfügungen zu Gunsten der Geiseln mehrfach gedacht wird, so sind wahrscheinlich auch zu Gunsten der angeworbenen Mannschaften Ausnahmebestimmungen ergangen; das Testirrecht des römischen Soldaten mag auf sie erstreckt, das subsidiare Intestaterbrecht der Truppenkörper eben mit Rücksicht auf sie von Constantius II. eingeführt worden sein[2].

Die Stellung der bei den Römern Dienst nehmenden Fremden verschob sich thatsächlich, als diese nicht mehr kamen, um wieder zu gehen, sondern ihr Dienstverhältniss bleibend und erblich wurde. In welchen Formen dies im Orient sich vollzogen hat, entzieht sich so gut wie ganz unserer Kunde und soll hier nicht erörtert werden. Dass im Occident dergleichen Ansiedlungen bereits im Anfang des fünften Jahrhunderts begegnen, ist schon dargelegt worden (S. 439); indess über die Rechtsstellung der Sarmaten der Notitia wissen wir ebenfalls nichts. Vielleicht sind sie als einquartierte Soldaten betrachtet und ist auf sie die römische Vorschrift angewendet worden, dass ein solcher Anspruch hat auf den dritten Theil der Behausung[3]. Zu Grundbesitzern aber hat erst Odovacar seine Mannschaften ge-

---

de peregrinis videatur esse commissum, quibus nullus heres aut testamentarius aut legitimus invenitur. Der Relativsatz kann nur die Rechtsstellung der Peregrinen überhaupt definiren, da ein Römer auch dieser Zeit nicht vom *heres testamentarius aut legitimus* eines Peregrinen sprechen kann, auch, wenn der Fall der Erblosigkeit (*bona vacantia*) bezeichnet werden sollte, dieser bei dem Bürger so gut wie bei dem Peregrinen eintreten konnte.

1) Der auswärtige Söldner steht strafrechtlich unter römischem Gesetz. Nach diesem wird ein Hunne in Belisars Heer wegen eines begangenen Todtschlags bestraft; vergeblich verlangen seine Kameraden, dass er nach seinem Landrecht gerichtet werde (Prokop b. Vand. 1, 12). Ebenso verfährt Narses gegen einen Eruler, der den römischen Bestimmungen zuwider das Recht seinen Sclaven zu tödten in Anspruch nimmt (Agathias 2, 7).

2) C. Th. 5, 4, 1.

3) C. Th. 7, 8, 5 = C. Iust. 12, 40, 2 und sonst. Vgl. Dahn 2, 43.

macht; darüber, dass die römischen Machthaber sich weigerten diese Forderung des germanischen Condottiere zu erfüllen, ist das Westreich zusammengebrochen; die Söldner setzten dann sich selber in Besitz. Theoderich hat im Wesentlichen nichts anderes gethan als an die Stelle der Leute Odovacars die seinigen gesetzt. Erst in Beziehung auf die letzteren kann die Frage, welche Rechtsstellung sie einnahmen, vielleicht eine Antwort finden.

Auch als ansässige und tributpflichtige Leute sind die Gothen, vom römischen Standpunkt aus betrachtet, Ausländer geblieben[1]. Selbst die Gewalt des italischen Königs war, wie es scheint, hierin der kaiserlichen ungleich und durch diese nationalen Schranken gebunden; weder konnte er den Römer zum Gothen noch den Gothen zum Römer machen, da auf diesem Gegensatz die gesammte Ordnung der Dinge in Italien beruhte[2]. Wie Alexanders Makedonier neben den Asiaten, wie die *cives Romani* in Cirta und Kyzikos neben den 529
Stadtbürgern, so stehen in Italien die *Gothi* neben den *Romani,* immer vor, aber vor allem immer neben diesen. Einen römisch gebildeten Gothen nennt König Theoderich in einem Schreiben an den Senat *civis paene vester* (S. 456 A. 2). Sie sind unfähig ein römisches bürgerliches Amt zu bekleiden und im römischen Senat zu sitzen. Sie gehören keiner Reichsgemeinde an; die *Gothi Dertonae consistentes* sind nicht *cives Dertonenses*[3] und nicht einmal *incolae*[4]; von den municipalen Aemtern sind sie nicht minder ausgeschlossen wie von denen des Staats. — Sie gelten ferner, auch als Angesiedelte, sämmtlich als Soldaten. Es liegt im Wesen der sesshaften Soldatesca, dass jeder Dienstfähige angesehen wird als dienend; aber auch auf Frauen, Kinder, Greise muss diese Auffassung sich erstreckt haben. — Von diesem Ausgangspunkt, dass sie sämmtlich Ausländer und sämmtlich Soldaten sind, sind die Fragen zu beantworten, welchen Gerichten sie unterworfen sind und welche Rechtsnormen für sie zur Anwendung kommen.

1) Die Gothen tragen Bedenken sich den Franken zu unterwerfen, weil sie fürchten alsdann ihr eigenes Recht (die *πάτρια νόμιμα*) zu verlieren (Agathias 1, 20).

2) Dies lehrt namentlich die Ertheilung des Consulats an Eutharich durch den Kaiser (oben S. 381). Als kaiserliche kommt die Verleihung eines römischen Amts an einen Ausländer, welche die des römischen Bürgerrechts voraussetzt oder einschliesst, häufig genug vor.

3) *Consistere* ist bekanntlich technisch für das blosse Domicil im Gegensatz zum Bürgerrecht [vgl. oben S. 156. 186] und steht bei Cassiodor meistens in diesem Sinn; incorrect 3, 9: *possessoribus defensoribus et curialibus Estunis* [‘vielleicht *Sestini*’ Mo. in s. Ausg.] *consistentibus.*

4) Der Incolat mit seinen Rechten und Pflichten (Staatsrecht 3, 803 ff.) forderte wahrscheinlich das Reichsbürgerrecht. Der in Capua wohnhafte Puteolaner ist *incola,* aber schwerlich der dort wohnhafte Perser.

Die Competenzfrage ist wesentlich entschieden durch die Soldatenqualität[1]. In dieser Epoche gilt für den Römerstaat die Regel, dass der Soldat sowohl im Criminal- wie im Civilverfahren nur vor das Militärgericht gestellt werden kann[2]; und diese liegt auch den Ordnungen Theoderichs zu Grunde. Indess sind dieselben insofern weiter gegangen, als danach alle zwischen einem Gothen und einem Römer geführten Processe, auch wenn jener Kläger ist, vor das Militärgericht gehörten, nur dass dem betreffenden Offizier die bei allen Civil- und Militärgerichten längst übliche Zuziehung eines rechtskundigen Römers für diese Fälle zur Pflicht gemacht wurde[3]. 530 Dies ist ein Uebergriff des Föderatenregiments und sicher mehr als jeder andere von den Römern als unbillig und gemeinschädlich empfunden worden; es hat denn auch Justinian nach der Eroberung sofort die Competenz der Militärgerichte wieder auf das alte relativ erträgliche Mass beschränkt[4]. — An welche Stellen hienach die Klagen zu bringen sind, ergiebt sich im Allgemeinen aus der früher über die Militärbehörden gegebenen Ausführung. In Italien ging ein solcher Prozess zunächst an den einzelnen Stadtcommandanten[5], in den Provinzen entweder an diesen oder an den dort den Befehl führenden Dux oder Comes[6]; in welchem Verhältniss in dem letzteren

1) Die hier versuchte Wiederaufnahme der bekannten Glödenschen Auffassung weicht von dieser darin wesentlich ab, dass die gothische Nationalität auch für den richtenden Offizier gefordert wird und dürfte damit den gegen diese mit Recht erhobenen Bedenken nicht ausgesetzt sein.

2) Theodosius II. nov. 4; Marcianus nov. 1, 7; Anastasius cod. Iust. 12, 35, 18 pr.

3) Var. 7, 3 [§ 1] in der Formel der *comitiva Gothorum per singulas civitates: (comes) secundum edicta nostra inter duos Gothos litem debeat amputare; si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano certamen possit aequabili ratione discingere: inter duos autem Romanos Romani audiant quos per provincias dirigimus cognitores.* 9, 14 [§ 7] an Gildila, den *comes Syracusanae civitatis: duorum negotia Romanorum etiam his invitis ad tuum diceris vocare iudicium; quae ... ulterius non praesumas, ne, dum vis iudicium incompetenter quaerere, reatum potius videaris invenire. Memor enim .. debes esse edicti ... Ordinariis iudicibus administrationum suarum potestas inlibata servetur.* Vgl. S. 443 A. 1. Mit vollem Recht hat Glöden in diesem *iuris prudens* den römischen Adsessor erkannt; die bei dem gothischen Comes eintretende Besonderheit besteht nur darin, dass der römische richtende Beamte diesen zuziehen kann, der gothische ihn zuziehen muss. Mehr als gutachtliche Autorität kommt auch hier ihm sicher nicht zu.

4) Iustinian pro pet. Vigilii 23: *lites inter duos procedentes Romanos vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles iudices exercere iubemus, cum talibus negotiis vel causis iudices militares immiscere se ordo non patitur.*

5) Auf diese bezieht sich die Formel 7, 3.

6) Dies zeigt namentlich der Erlass an den Statthalter von Sicilien 9. 14. Diejenigen an den Comes der Provinz Sirmium 3, 23. 24 beweisen wohl, dass

Falle die Militärgerichte zu einander standen, wissen wir nicht. Ebenso wenig lässt sich ermitteln, wie diese Militärgerichte geordnet waren und ob etwa der Umstand dabei mitgewirkt hat[1].

Es bleibt das Königsgericht. Dasselbe ruht in den Ordnungen Theoderichs völlig wie in den byzantinischen auf der formulirten personalen Allmacht des Herrschers; er kann jeden Prozess sowohl anstatt des competenten Gerichts wie unter Cassirung des von diesem gefällten Urtheils[2] an sich ziehen und entweder selber entscheiden[3] oder auch zur Entscheidung an beliebig von ihm ausgewählte Special- 531
delegirte weisen[4]. Eine Unterscheidung zwischen den vor die Militär- und den vor die Civilgerichte gehörenden Streitigkeiten oder, was dasselbe ist, zwischen Gothen und Römern ist theoretisch wie praktisch bei dem Königsgericht nicht wohl denkbar und es zeigt sich davon auch nirgends eine Spur: die eigenthümlichen Rücksichten, welche im Ostreich auf die Einschränkung des Kaisergerichts im Militärprocess hinwirkten[5], bestehen im italischen Westen nicht. Principiell fällt das theodericianische Königsgericht schlechthin mit dem römischen Kaisergericht zusammen und tritt nur, den engeren Verhält-

derselbe auch über Römer Jurisdiction hat, schliessen aber nicht aus, dass auch hier die Prozesse zwischen Römern an den Statthalter gingen.

1) Den *capillatorum conventus* erwähnt das Edict 145. Der König schreibt auch wohl vor, dass die Parteien sich über die Richter vereinbaren sollen (var. 4, 14. 46).

2) Var. 4, 46 cassirt der König den von einem Gothengrafen gefällten Spruch und ordnet abermalige Instruction der Sache an. Ob ein geordnetes Appellationsverfahren in den vor das Gothengericht gehörigen Sachen bestand, ist sehr zweifelhaft. Dass ein gothischer Dux angewiesen wird einen Gothen nicht zu Unrecht als unfrei zu behandeln (var. 5, 30), gehört kaum hieher. Dass in den Prozessen der Römer die Appellation namentlich an den *praef. praetorio* und den *praef. urbi* fortbestand, ist bekannt.

3) Var. 5, 15 [§ 1]: *cunctis laborantibus comitatus noster concedit iustitiam.* Dies ist *nostra audientia* (3, 37 [§ 2]), *nostra iudicia* (5, 40 [§ 4]), in welchen die dabei betheiligten jungen Männer für ihren künftigen richterlichen Beruf sich schulen. Die vorgeforderten Personen werden unter Umständen gebunden vor den König geführt (var. 3, 20 [§ 3]).

4) Ein solches Commissorium erhalten für einzelne Processe Sona und Theodahathus (var. 3, 15). Var. 3, 13 wird Sunhivadus *v. sp.* beauftragt, die in Samnium zwischen Gothen und Römern, wohl wegen der Bodentheilung, entstandenen Streitigkeiten zu schlichten. In anderen Fällen weist der König den beikommenden Richter an, seine Schuldigkeit zu thun (var. 8, 28).

5) Die S. 470 A. 2 angeführten Verordnungen von Theodosius II. und Marcianus beschränken die Berufung der Militärpersonen an das Kaisergericht mit Rücksicht theils auf die grossen Dimensionen des Reiches, theils wohl auch auf das unkriegerische Verhalten der Herrscher des Ostreichs. Bei Theoderich fielen beide Rücksichten weg.

nissen und der Individualität des Herrschers entsprechend, mit stärkerer Intensität auf.

In diese Verbindung gehört die Tuition. Nach den römischen Ordnungen des sinkenden Reiches kann, wer sich in seiner persönlichen Sicherheit bedroht fühlt, von dem Gericht besonderen Schutz erbitten und ihm einer der Officialen desselben zugewiesen werden mit dem Auftrag, dem Petenten Beistand zu gewähren[1]. Untersagt
532 ist die Zutheilung eines Soldaten anstatt des Apparitor[2]. Nach der rechtlichen Consequenz muss diese Befugniss wie jedem anderen Gericht so auch dem Kaiser zugestanden haben; indess findet sich unter den wenigen Nachrichten, die uns über die Tuition unter dem Kaiserregiment zugekommen sind, von Gewährung derselben durch die höchste Stelle kein Beleg. Umgekehrt erscheint dies Institut in den aus der theodericianischen Epoche vorliegenden Nachrichten nicht ausschliesslich[3], aber überwiegend als Königsschutz, regelmässig

---

1) Erwähnt wird die Tuition in Verordnungen von 393 C. Th. 1, 21, 1 (A. 2), von 412 C. Th. 13, 6, 36: *si quis cuiuslibet dignitatis iudicum vel militantum ... aditus negaverit petitum a se tuitionis praesidium* und von 413 cod. Iust. 1, 33, 3: *si quis iudicum vir illustris vel praefectus urbi cognitionem comitivae privatarum examini debitam sibimet vindicandam censuerit vel tuitionem contra eiusdem sedis statuta praestiterit;* vgl. auch C. Th. 4, 15, 1. Deutlicher als in den Gesetzen tritt uns das Institut entgegen bei Symmachus ep. 9, 24 [22]: *hominum tuorum cura summota est, quos et praesentia mea et iudiciaria tuitio defendit* und vor allem rel. 23. Hier erhält ein unbotmässiger Advocat des bei der Stadtpräfectur thätigen Barreaus gegen den *praefectus annonae,* dessen Officialen er in einer nach seiner Meinung berechtigten Weise abgewehrt hat, und gegen den Stadtpräfecten selbst, dem er parteiische Behandlung eines ihn persönlich berührenden Processes zur Last legt, Schutz von dem zweiten kaiserlichen Oberrichter in Rom, dem Vicarius (*tuitionem postulavit — auxilium impetravit*), worüber sich der Stadtpräfect namentlich insofern beschwert, als der Vicarius im Rang unter ihm steht. Nachher verlangt ein gewisser Felix, auf dessen Zeugniss es ankommt und der deswegen festgehalten wird, von dem Stadtpräfecten *tuitionis auxilium* und dieser giebt ihm einen seiner Nomenclatoren bei *ut in urbe pacata;* dennoch bemächtigen sich die Gegner seiner mit Gewalt und führen ihn in ein Privathaus ab.

2) C. Th. 1, 21, 1 = Iust. 1, 46, 1: *numquam omnino negotiis privatorum vel tuitio militis vel executio tribuatur.* Daher *civilis tuitio* var. 1, 36 [§ 2].

3) Der Senatsvorsteher wird aufgefordert einem von Rom Abwesenden Tuition zu gewähren (var. 1, 15), ebenso wahrscheinlich Provinzialstatthalter hülfsbedürftigen Personen (var. 1, 36. 2, 29). Nicht gleichartig ist, trotz des gleichen Ausdrucks, var. 4, 41 [§ 3]: *ne cuiusquam ... temeritas in te impetus reparare possit audaciae, patricii Albini ... tuitio te deputata communiet,* da Albinus Privater zu sein scheint; dies dürfte eher mit dem Patrocinium zusammenzustellen sein, das über die Grünen des Circus zu übernehmen der König zwei Patricier auffordert (1, 20 [§ 3]).

bewirkt durch Zuordnung eines der Agenten *in rebus*, respective eines Saio[1], welche, wie wir sahen (S. 410 A. 6), formell den civilen Officialen zuzuzählen sind. Principiell besteht kein Unterschied zwischen der Tuition unter Theodosius I. und derjenigen unter Theoderich; thatsächlich tritt das Selbstregiment des germanischen Fürsten hier, wie überhaupt in der Rechtspflege, mit einer Wuchtigkeit auf, zu welcher kein Kaiser, auch Justinian nicht die Parallele bietet und welche allerdings, geschichtlich betrachtet, als eine tiefgreifende Umgestaltung der Staatsordnung angesehen werden muss.

Die weitere Frage, welche Rechtsnormen auf die Gothen Anwendung finden, wird vom römischen Standpunkt aus dahin beantwortet werden müssen, dass darüber zunächst die ausgesprochene oder aus den Umständen hervorgehende Absicht des römischen 533
Gesetzgebers entscheidet, wo aber kein Specialgesetz vorliegt, alle territorialen Gesetzvorschriften, aber auch nur diese auf den Gothen Anwendung finden. Dem entspricht der Thatbestand. Die criminelle Legislation so wie die den Verkehr betreffende civile ist einheitlich und bleibt dies auch, nachdem die Germanen in Italien angesiedelt sind; an zahlreichen Stellen ist es bezeugt, dass die Kaisergesetze unter Theoderich ebenso für Gothen wie für Römer gelten und die Verfügungen des Königs selbst wenden sich gleichmässig an alle ihm zum Gehorsam Verpflichtete[2]. Auch konnte der Gothe, nachdem

1) Nach der *formula tuitionis* 7, 39 wird dieselbe gewährt durch eine doppelte *iussio*, die eine gegen die Gothen, die andere gegen die Römer gerichtet; es wird dies zu verstehen sein von der Beauftragung eines einzelnen Saio und eines einzelnen Agenten *in rebus* mit der entsprechenden Beschützung. Dass die Tuition in der Zuordnung eines speciell bezeichneten Apparitor (*auxilium suum* 4, 27 [§ 3]) besteht, in dem *defensionis praesentis commodum* (1, 36 [§ 2]) zeigt sich insonderheit 1, 37: *contra incivilium impetus Candacis* (vgl. Iordanes Get. 50, 265) *tibi tuitionem sub aequabili defensione praestamus, ut nec legibus te subtrahat nec eorum contra iura publica laborare permittat*, ferner 4, 27. 28. 7, 42 vgl. 5, 39 a. E. Merkwürdig ist die Gewährung des Königsschutzes an den Statthalter von Campanien gegen seinen Vorgesetzten, den *praefectus praetorio* (3, 27); doch kann hier freilich derselbe im allgemeineren Sinne verstanden sein, wie anderswo z. 37. 6, 13. 8, 1) sicher. Scharfe Abgrenzung dieser Form der Verwendung der Apparitoren gegenüber dem allgemeinen Königsmandat (S. 411) darf sachlich ebenso wenig erwartet werden, wie strenge Terminologie bei Cassiodor.

2) Var. 3, 13 [§ 2]: *nec permittimus discreto* (so, nicht *indiscreto* die Hs.) *iure vivere, quos uno voto volumus vindicare.* Wenn 8, 3 [§ 4] der König gelobt *iustitiam . . custodire et Gothis Romanisque apud nos ius esse commune*, so ist wohl gleiche Rechtigkeit, nicht gerade gleiches Recht gemeint. Theoderichs Edicte wenden sich bekanntlich bald ausdrücklich, bald stillschweigend immer an Gothen und Römer zugleich. Dass die Gothen sich der Rechtsgleichheit nicht immer

er römischer *possessor* geworden war und die römischen Grundabgaben entrichtete, unmöglich in diesen wesentlichen Beziehungen bei seinem nationalen Verkehrsrecht bleiben. Liesse es sich nachweisen, dass Theoderich gothische Rechtssätze in seine allgemeinen Erlasse aufgenommen hat, so wären diese Sätze eben dadurch zu römischen geworden. Aber schwerlich hat er in diesem Sinne verfügt; nicht bloss weil er überhaupt, wie bemerkt ward (S. 464), sich enthielt die bestehenden Rechtssätze zu ändern, sondern weil das römische Princip der Gleichförmigkeit des Territorialrechts ohne Zweifel auch von ihm aufgenommen und festgehalten ward. Jene Bestimmung hinsichtlich der nothwendigen Zuziehung eines des römischen Rechts kundigen Beiraths bei den Processen zwischen Gothen und Römern wird füglich dahin ausgelegt werden dürfen, dass der Militärrichter in diesem Fall gehalten war, nach römischem Rechte zu entscheiden. Wo dagegen bloss Gothen betheiligt waren, wird daraus, dass alsdann der gothische Richter einen römischen Juristen nicht zuzuziehen hatte, weiter gefolgert werden dürfen, dass er in solchen Fällen die heimischen Rechtsordnungen zur Anwendung bringen sollte. Dies ist die nothwendige Consequenz der Aufnahme ausländischer Stämme in den Territorialverband; es kann den Gothen des Westens nicht versagt worden sein, was der Osten den Lazen und den Saracenen gewährte (S. 467 A. 1). Einer Völkerschaft, die dem römischen Reich, aber nicht dem römischen Bürgerverband angehörte, konnte
534 man für den inneren Verkehr die herkömmlichen Geschäftsformen nicht füglich untersagen, am wenigsten wenn diese Völkerschaft mehr noch herrschte als diente.

In noch höherem Grade gilt dies von dem Personalrecht. Dem Ausländer ist dasselbe in seiner römischen Gestaltung principiell verschlossen; um es ihm in anderer Form zu ermöglichen, bedarf es vom römischen Standpunct aus eines legislatorischen Acts oder doch einer diesen vertretenden Observanz. Solche Acte oder solche Observanzen können hier nicht ausgeblieben sein. Es muss für die innerhalb der Reichsgrenzen angesiedelten gothischen Soldaten ein Ehe- und ein Erbrecht gegeben haben, also ihnen entweder ihr bisheriges Landrecht als römisches Statutarrecht geblieben oder ein solches neu verliehen sein. Wie weit dies sich erstreckt hat, bleibt unbestimmt[1] und selbst über Ehe und Erbschaft erfahren wir nich

willig unterwarfen, ist begreiflich; Wendungen wie var. 2, 29 [§ 2]: *a quoquo cuiuslibet nationis homine* und 5, 39 [§ 6]: *conductores domus regiae, quacumqu gente sint editi* sprechen deutlich.

1) Die civilrechtliche Majorennität ist wohl auch als Personalinstitution z

viel. Dass die Ehe zwischen einem Gothen und einer Gothin[1] in der gothischen Form abgeschlossen als gothische anzusehen ist und aus ihr rechte Erben nach gothischer Ordnung hervorgehen, versteht sich von selbst; ob die Form des Eheschlusses eine eigenthümliche war oder die römische Consensualehe auf die Föderaten erstreckt ward, wissen wir nicht. Nach Kaiserrecht war die Ehe sowohl des Römers mit einer Ausländerin wie des Ausländers mit einer Römerin nicht bloss nichtig, sondern auch criminell strafbar[2]; auch in dem Herrschaftsgebiet Theoderichs kann eine solche Verbindung nicht wohl rechtsgültig gewesen sein[3]. Hinsichtlich des Erbrechts hat Theoderich die Anwendbarkeit der römischen Bestimmungen über das Militärtestament auf die Gothen gemäss ihrer Soldatenstellung edictalisch festgestellt[4]. Nach welchen Regeln die 535
Intestaterbschaft des Gothen regulirt ward, erfahren wir nicht. Mag die königliche Legislative auch in dieser Hinsicht manche Verschiedenheiten zwischen Römern und Gothen ausgeglichen haben, andere liess sie sicher bestehen.

Während also der römische Bürger personell nach römischem, lebte der neben ihm wohnende italische Gothe nach seinem eigenen davon verschiedenen Personalrecht. Dafür gewährt eine zwar späte, aber schlagende Bestätigung ein im J. 769 in Brescia aufgenommener

---

betrachten und man kann aus var. 1, 38 [§ 2] herauslesen, dass die Waffenfähigkeit dem Gothen die *aetas legitima* giebt; aber es kann auch eine Vergünstigung für den einzelnen Fall gemeint sein. Bei der *formula aetatis veniae* 7, 41 scheint nur an Römer gedacht zu sein.

1) Aber nicht einmal unter den Gothen Theoderichs hat allgemein Connubium bestanden. Prokop b. G. 3, 2 (vgl. S. 479 A. 2).

2) Valentinian I. bedrohte dergleichen Mischehen mit Capitalstrafe (C. Th. 3, 14, 1). Der Gothe Fravitta erhielt von Theodosius I. ausnahmsweise Erlaubniss, eine solche Ehe einzugehen (Eunapius fr. 60: *γυναῖκα ἤτησε Ῥωμαίαν εὐθὺς .. καὶ ὁ βασιλεὺς ἐπέτρεψε τὸν γάμον*).

3) Die allerdings nicht klare Stelle var. 5, 14 [§ 6] (S. 440 A. 4) zeigt, dass für den *barbarus* wenigstens in Pannonien an die Heirath mit einer Römerin sich Rechtsnachtheile knüpften. Die aus einer derartigen Verbindung entsprossenen Kinder folgten nach römischer Ordnung dem Recht der Mutter. Ob aber in derjenigen Epoche, wo die Gothen mehr galten als die Römer, das von einer Gothin mit einem Römer erzeugte Kind als gothisch galt, ist mindestens zweifelhaft.

4) Edict 32: *barbari, quos certum est rei publicae militare, quomodo voluerint et potuerint faciendi damus licentiam testamenti, sive domi sive in castris fuerint constituti.* Auch dies ist nicht eigentlich Codification, sondern Interpretation, welche zugleich anerkennt, dass der Gothe auch nicht mobilisirt dennoch Soldat ist. Ein civilrechtliches Testament können nach demselben Edict 28 nur die errichten, *quos testari leges permittunt.*

Rechtsact eines *Stavila civis Brixianus vivens legem Gothorum*[1]. Die italischen Gothen sind durch Justinian wohl unterworfen, aber nicht ausgerottet worden; sie verloren die jährlichen Donative und ihren privilegirten Gerichtsstand, aber nicht ihren Grundbesitz. Wie Justinian in seinem Regulativ für die neue Präfectur die Verfügungen aller gothischen Könige mit Ausnahme derjenigen des 'Tyrannen' Totila bestätigte, so werden zahlreiche Gothen in ihrer alten Peregrinenstellung im Reich verblieben sein, und von dem Nachkommen eines derselben ist jene Urkunde ausgestellt worden.

536

XI.

Gesammtergebniss.

Fassen wir zusammen, was bisher im Einzelnen erörtert ward.

Die germanischen Könige, welche das Westreich verwalten, sind für ihre Person römische Bürger. Den kaiserlichen Geschlechtsnamen der Flavier[2] führen sowohl Odovacar[3] wie Theoderich[4] in

1) Cod. dipl. Langob. n. 38 col. 72, angeführt von Brunner Rechtsgeschichte 1, 271 [2. Aufl. S. 396]. Dass für das correcte *consistens Brixiae* hier *civis Brixianus* sich eingestellt hat, ist begreiflich. — Die *ecclesia legis Gothorum* und die ähnlichen Formeln der ravennatischen Urkunden beziehen sich auf die arianische Confession.

2) Bekanntlich ist Flavius der angeborene Geschlechtsname Constantius I., wozu er dann den seines Adoptivvaters Valerius fügte. Jener ging nicht blos auf seine gesammte Descendenz über, sondern auch nach deren Erlöschen auf die sämmtlichen späteren Kaiser (Eckhel 8, 500). Die Erbmonarchie ist zwar wie der vordiocletianischen (Staatsrecht 2, 1135), so auch der späteren Staatsordnung genau genommen fremd; wohl aber wird die Nachfolge immer als Erbfolge gedacht, ja diese Anschauung sogar auf die vordiocletianischen Herrscher übertragen (a. a. O. S. 1144[2]). Dass das *templum gentis Flaviae* auf dem Quirinal, eine Anlage Domitians (Becker Topogr. S. 586), von Claudius '*futurorum memor*' ausgebaut wird (vita 3, 6 vgl. trig. tyr. 33, 6), gehört zu dessen fictiver Verknüpfung mit dem constantischen Hause, die ihm auch in der gefälschten Urkunde vita Aurel. 17 den Namen *Flavius Claudius* verschafft hat. Die im 4. Jahrh. jenem Gebäude gegebene seltsame Bezeichnung *Flaviae gentes* wird auf die Hinzuziehung des constantischen Hauses zu dem vespasianischen bezogen werden dürfen. Von dem Flaviercult in Africa spricht Victor Caes. 40, 28, von dem in Italien die hispellatische Inschrift Henzen 5580 [C. I. L. XI, 5265 = Dessau 705; vgl. ebd. n. 5283 = Dessau 6623], bei deren Rettung, als diese noch nöthig war, ich in den Berichten der sächs. Gesellschaft 1850 S. 199 ff. weiteres über den Flaviercult zusammengestellt habe.

3) Auf den Münzen nennt er sich *Fl(avius) Odovac(ar)*. Rossi inscr. chr. 1 p. 390; Friedländer Münzen der Vandalen S. 58.

4) So nennt er sich in den Schreiben an die römische Synode Thiel epist. pontif. 1 p. 672. 678 [Cassiodorus ed. Mommsen p. 420. 424] und an den römischen Senat MG. LL. 5, 169. Cassiodor hat diese Benennung nicht, ohne Zweifel nur, weil er consequent die Einnamigkeit durchführt.

Folge der kaiserlichen Bürgerrechtsverleihung[1]. Sie sind befugt, die römische Tracht zu tragen, und wenigstens Theoderich hat dies 537
späterhin gethan (A. 2). Sie sind fähig, römische Aemter und Ehren zu empfangen, wie denn insbesondere Theoderich als *magister militum*, als Consul und als *patricius* fungirt hat. Ihre Stellung an der Spitze des Westens, so weit er damals noch zum Reiche gehörte, — Spanien ist, auch als es unter Theoderich stand, von ihm als selbständiges Königthum beherrscht worden (S. 378[2]) — setzt sich aus einem zwiefachen Element zusammen: sie sind einerseits römische Beamte, andererseits Stammfürsten der im römischen Reich angesiedelten, aber des römischen Bürgerrechts entbehrenden Barbaren.

Die erstere Stellung ist das *magisterium militum praesentale* mit erweiterter Competenz, insonderheit durch das schon dem Odovacar beigelegte Recht, die übrigen nach römischer Ordnung für das Westreich erforderlichen Beamten zu ernennen und durch die erst unter Theoderich hinzutretende Befugniss, das Purpurgewand[2] und was sonst die kaiserliche Hofhaltung von der privaten unterschied[3], gleich

1) Die seit dem 4. Jahrh. häufigen vornehmen Flavier werden zum kleineren Theil den auch in vordiocletianischer Zeit nicht seltenen Häusern dieses Namens oder einer der beiden flavischen Kaiserfamilien entsprossen sein; bei weitem die meisten werden denselben führen in Folge der Schenkung des Bürgerrechts an den Begründer des betreffenden Hauses in constantinischer oder nachconstantinischer Zeit. Nach dem früheren Herkommen (Staatsrecht 3, 64 A. 1) giebt diese dem Neubürger den kaiserlichen Geschlechtsnamen und wir haben keine Ursache, weder an der Fortdauer dieses Gebrauchs zu zweifeln, noch nach anderen Gründen zu suchen. Die von R. Schöll (bei Nöldeke die ghassanischen Fürsten S. 15) zweifelnd geäusserte Vermuthung, dass der Name den Patricier bezeichne, ist auf jeden Fall unstatthaft, da der Patriciat persönlich, der Name erblich ist. Es sind auch keineswegs gerade die vornehmsten Geschlechter, bei welchen der Flaviername sich einstellt, viel eher die fremden, wie zum Beispiel bei Stilicho und Merobaudes, ebenso den saracenischen Phylarchen und den germanischen Königen. Die massenhafte Einführung germanischen und überhaupt ausländischen Blutes in die römische Aristokratie, welche mit dem germanophilen Constantin beginnt, spiegelt sich in den vornehmen Flaviern dieser Jahrhunderte ebenso deutlich, wie die Einführung der inländischen Nichtrömer in den römischen Heerdienst in den Aeliern und Aureliern des zweiten und des dritten Jahrhunderts.

2) Cassiodor chron. zum J. 476: *nomen regis Odovacar adsumpsit, cum tamen nec purpura nec regalibus uteretur insignibus.* Anon. Vales. 53: *mittens legationem Theodericus . . . ad Zenonem imperatorem et ab eodem sperans vestem se induere regiam.* Iordanes Get. 57, 295: *Theodericus . . . Zenone imp. consulto privatum habitum suaeque gentis vestitum seponens insigne regio amictu quasi iam Gothorum Romanorumque regnator adsumit.* Dass er den Purpur trug wie der Kaiser, bestätigt Cassiodor var. 1, 2 [§ 2].

3) Die *regalia insignia*, auf welche Odovacar nicht Anspruch machte (A. 2)

dem Kaiser zu führen. Trotz dieser weitgehenden Befugniss blieben sie römische Beamte. Es ist nicht weit von Stilicho zu Odovacar
538 und Theoderich. Wären die Präliminarien zur Ausführung gelangt, welche zwischen den Abgesandten Justinians und dem Nachfolger Theoderichs vereinbart wurden und in denen dieser auf das Recht der Beamtenernennung und ohne Zweifel auch auf den Purpur verzichtete, so wäre zwischen dem also beschränkten Gothenkönig und dem römischen *magister militum* kaum eine Verschiedenheit übrig geblieben. Aber auch die volle Herrschergewalt, wie sie nach dem Abkommen mit Anastasius König Theoderich bis zu seinem Ableben unbestritten ausgeübt hat, ist die eines römischen Beamten. Er vermied freilich sich *magister militum* zu tituliren, da er mehr war, aber er nannte sich auch nicht *Augustus* und was ihn betraf war nicht *sacrum*; er besass das Münzrecht nicht oder doch nur in untergeordneter Weise; die Gesetzgebung übte er nur in der Beschränkung wie andere hohe Reichsbeamte auch; das Recht dem Nichtrömer das Bürgerrecht zu verleihen und also Gothen in die römischen Aemter und den römischen Senat zu bringen hat ihm ebenfalls gefehlt. Theoderich hat die weitgezogenen, aber dennoch seine Stellung von der der Könige der Burgunder und der Westgothen scharf scheidenden Schranken nach der formalen Seite hin streng eingehalten und nie aufgehört den Westen als Beamter des Kaisers zu regieren[1].

Daneben war der römische *magister militum* zugleich König derjenigen im römischen Reich angesiedelten, aber nicht zu den Reichsbürgern zählenden Germanen, denen er durch seine Geburt angehörte. Wie weit dieser Kreis zu ziehen ist, lässt sich direct aus den römischen Quellen nicht entscheiden; aber es wird kein Verständiger daran zweifeln, dass der Gothenkönig Theoderich zunächst nicht viel mehr gewesen ist als jene Könige der Alamannen, mit deren sieben Julian bei Strassburg schlug, dass er, wie es jetzt ausgedrückt zu werden pflegt, nicht als Volkskönig der Gothen seine Laufbahn begann, sondern einer ihrer Gaukönige war. Erweitert

und die *ornamenta palatii*, welche derselbe nach Constantinopel sandte und die dann Anastasius an Theoderich zurückschickte (anon. Vales. 64), fallen wesentlich zusammen; neben dem abstracten Recht, das rothe Gewand anzulegen, kam in Betracht die kaiserliche Garderobe selbst, das Diadem und die sonstigen Juwelen, das goldene Tafelgeschirr und was dessen mehr ist (Friedländer Sittengesch. 1^6, 168).

1) Die Aeusserung Prokops bell. Goth. 1, 1, dass er sich die Kaisergewalt angemasst und in der That als vortrefflicher Kaiser regiert habe *(λόγῳ μὲν τύραννος, ἔργῳ δὲ βασιλεὺς ἀληθὴς τῶν ἐν ταύτῃ τῇ τιμῇ ... ηὐδοκιμηκότων οὐδενὸς ἧσσον)*, ist natürlich politisch gemeint und insofern vollkommen richtig.

hat sich diese seine Hausmacht, so zu sagen, bei oder kurz nach der Eroberung Italiens dadurch, dass die daselbst ansässigen Germanen, soweit sie nicht von ihm ausgerottet oder ausgetrieben wurden, ihn sämmtlich als ihren Stammfürsten anerkannten[1], wie dies nachweislich die Rugen gethan haben[2]. Die 'Gothen', als deren 539
Fürst er seines römischen Amtes waltet, sind in der That eine durch Sammteid unter sich geeinigte und an ihn geknüpfte Conföderation germanischer selbst königloser Gaue[3]. Insofern wird man ihn allerdings als Volksfürsten auffassen müssen, nur dass seine Gothen mit dem ethnologisch also bezeichneten Kreis sich keineswegs decken. Von seiner germanischen Fürstenstellung entnimmt Theoderich seinen lateinischen, aber nicht römischen Amtstitel. Aber er nennt sich weder *rex Gothorum* noch *rex Romanorum* — jenes nicht, weil er damit seine Vorstandschaft über die Römer ausschliessen würde, dieses nicht, weil er es nicht ist und es überhaupt einen *rex Romanorum* nicht giebt. *Expressa nocent.* Er nennt sich *rex* schlechthin und überlässt es dem Publicum, in diese Benennung seine Doppelstellung hineinzulegen[4]. Mit dieser seiner Fürstenstellung ist das

1) Diesen Act hat der Chronist (anon. Vales. 57) im Sinn bei den Worten: *ut . . . occidit Odovacrem, Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem, non expectantes iussionem novi principis* (des Anastasius). Einerseits ist damit anerkannt, dass Theoderichs Königsstellung in Italien mit seinem angestammten Königthum nicht identificirt werden kann, andererseits, dass jene byzantinischer Genehmigung nicht unterlag. Bei den föderirten Königen kommt freilich römische Belehnung vor, aber keineswegs ist sie allen gemein, und dass sie auf die Gothenkönige niemals Anwendung gefunden hat, beweist unwiderleglich das Schweigen der Byzantiner.

2) Prokop b. G. 3, 2 nennt die Rugen einen früher unabhängigen gothischen Stamm (*ἔθνος*): *Θευδερίχου δὲ αὐτοὺς τὸ κατ' ἀρχὰς προσεταιρισαμένου ξὺν ἄλλοις τισὶν ἔθνεσιν ἔς τε τὸ γένος ἀποκέκριντο καὶ ξὺν αὐτοῖς ἐς τοὺς πολεμίους ἅπαντα ἔπρασσον· γυναιξὶ μέντοι ὡς ἥκιστα ἐπιμιγνύμενοι ἀλλοτρίαις ἀκραιφνέσι παίδων διαδοχαῖς τὸ τοῦ ἔθνους ὄνομα ἐν σφίσιν αὐτοῖς διεσώσαντο.*

3) Darum erfolgt die Kriegserklärung der Gothen *cum coniuratis nobis gentibus* 3, 2 [§ 3]; ebenso 3, 1 [§ 3]: *obiciamus cum nostris coniuratis* — vielmehr *coniuratas — eximias gentes*). Theoderichs Gothen sind also ein Bund mehrerer demselben König gehorchender Stämme, die ihre Sonderstellung bis zu einem gewissen Grade gewahrt haben. Durch die Gewinnung Spaniens tritt Ehegemeinschaft zwischen den dortigen und den italischen Gothen ein (Prokop b. G. 1, 12). Ungefähr nach demselben Schema entstand in Africa das Königthum der 'Vandalen und Alanen' nach der officiellen Bezeichnung (vgl. in diesem Archiv 8, 353 Ges. Schr. 4, 565]. 11, 630; Prokop b. Vand. 1, 24), während gewöhnlich, wie Prokop b. Vand. 1, 5 sagt, *τὰ τῶν Ἀλανῶν καὶ τῶν ἄλλων βαρβάρων ὀνόματα πλὴν Μαυρουσίων ἐς τὸ τῶν Βανδίλων ἅπαντα ἀπεκρίθη.*

4) Bei Prokop b. Pers. 2, 1; b. Vand. 1, 13 heissen er und seine Nachfolger

römische Magisterium nicht bloss personal verknüpft, sondern die Lebenslänglichkeit der ersteren ist auf das römische Amt übertragen. Selbst die Jahrzählung knüpft bei ihm nicht an das Amt an, sondern an das Gaukönigthum; die Tricennalien, welche Theoderich im J. 500 in Rom feierlich begeht, können nur auf das letztere bezogen werden[1]. Auch die Nachfolge ist principiell nicht magistratisch, sondern monarchisch gedacht und geordnet, aber merkwürdiger Weise monarchisch nicht im germanischen, sondern im byzantinischen Sinn. König Theoderich verfügt auf dem Todbette über seine Herrschaft zu Gunsten seiner Tochter und seines Tochtersohns; nach dessen Tode ernennt die Tochter den Theodahathus zum Mitherrscher; diesen setzen die Gothen ab und machen an seiner Stelle den Witiges zum König. Dies alles ist wenig germanisch, aber gut byzantinisch. In der Regel wird in der nachdiocletianischen Epoche die eigentliche Nachfolge im Regiment durch die Herbeiführung der Mitherrschaft vermieden; selbst bei getheiltem Reich geht die in der einen Reichshälfte erledigte Herrschaft von Rechtswegen auf den Herrscher der andern über. Aber das Kaiserthum dieser Epoche ist auch hinsichtlich der Nachfolge eine auf sich selbst gestellte Autokratie. Der Herrscher verfügt darüber nicht bloss durch einen bei seinen Lebzeiten in Kraft tretenden Act, wie die Ernennung zum mitherrschenden Augustus ist, sondern auch durch letztwillige Bestimmung, wie denn Constantin I. in dieser Weise die Nachfolge ordnete und Kaiser Arcadius testamentarisch den König der Perser zum Vormund seines unmündigen Sohnes bestellte. In Ermangelung einer derartigen Anordnung tritt nicht etwa Intestaterbfolge ein,

Könige der Gothen und der Italiker; auch dies ist nicht titular, sondern sachlich zu verstehen und insofern richtig.

1) Die Feier der Tricennalien Theoderichs erwähnt Anon. Vales. 67; sein Bericht kann nur auf das Jahr 500 bezogen werden und diese Datirung wird auch durch Marius von Aventicum gestützt, während die Kopenhagener Fortsetzung des Prosper die gleichen Vorgänge dem J. 504 zutheilt. Indem die Unvereinbarkeit der officiellen Zählung italischer Regierungsjahre Theoderichs mit dessen sonstigem Verhalten übersehen ward, versuchte man jene Angabe durch halsbrechende Emendation darauf zu beziehen. Der Beziehung der überlieferten Tricennalien auf das gothische Königthum steht kein wesentliches Hinderniss entgegen. Der Bericht des Iordanes, der einzige, der auf seinen Eintritt in dasselbe eingeht, führt allerdings ungefähr auf 474 statt auf 471: aber bei Iordanes Chronologie will eine Differenz dieser Art wenig bedeuten. — Damit besteht es, dass derselbe Annalist, der die Tricennalien erwähnt, dem König 33 Regierungsjahre beilegt (c. 58: *regnavit annos XXXIII*); in der Erzählung behandelt er ihn als das, was er war, als König von Italien und rechnet diese Herrschaft vom Tode Odovacars.

sondern besetzt den Thron die Gesammtheit der Offiziere, wie dies nach dem Tode Julians und Jovians geschehen ist; selbst die revolutionären militärischen Kaisercreationen werden nach dem Staatsrecht auch dieser Epoche, ebenso wie nach dem älteren, dadurch legitimirt, dass sie gelingen. Diesem Muster sind die Gothen gefolgt und zeigen sich damit recht deutlich als das, was sie sind, Soldaten und Offiziere des römischen Kaiserreichs[1]. Wenn Justinian den von Athalarich ernannten Consul ohne weiteres ebenso proclamirt wie die von Theoderich creirten und dann nach dem Siege alle Gothenkönige, auch den Witiges als legitime anerkennt und ihnen den 'Tyrannen' Baduila gegenüberstellt (S. 476), so hat freilich dabei die 541
Rücksicht auf die mit Witiges abgeschlossene Capitulation eingewirkt; aber er spricht damit doch nur aus, was dem bestehenden Staatsrecht entsprach. Allerdings aber offenbart sich hier ebenfalls, dass das mit der Einwilligung des Herrschers von Constantinopel eingerichtete germanische Königthum von Italien nicht als personale Massregel gedacht war, sondern als dauernde Reichsverweserschaft. Es ist das auch vollkommen begreiflich. Auf die effective Reichseinheit hatte man längst verzichtet und für den griechischen Kaiser war die Ersetzung des occidentalischen durch einen König-Reichsverweser eine Steigerung wenn nicht seiner Macht- doch seiner Ehrenstellung. Justinians Versuch die Reichseinheit zu erneuern hat nach ephemeren Erfolgen nur bewirkt, dass der Westen auf immer vom Reiche sich löste.

Trotz dieser Doppelstellung der germanischen Könige in Italien ist das Regiment derselben theoretisch wie praktisch wesentlich die Fortsetzung des bisherigen kaiserlichen: die Germanen derselben sind nichts als in römischen Dienst getretene ausländische Soldaten, Theoderichs Gewalt über dieselben nicht die des germanischen Königs über seine Waffengefährten, sondern die des römischen *magister militum* über seine *foederati*. Darum unterwarfen sich die Gothen dem römischen Feldherrn Belisar, als sie sich überzeugt hielten, dass er sich zum Kaiser des Occidents werde ausrufen lassen; sie würden, wäre dies geschehen, lediglich in ihrer bisherigen Stellung verblieben sein und nur den Commandoträger gewechselt haben.

Vielleicht werden die Mitforscher sich dieser Auffassung eher anschliessen, wenn eine derartige Doppelstellung in den römischen Grenzdistricten auch sonst nachgewiesen wird. In der That unter-

1) In scharfem Gegensatz dazu hat das Königthum der Vandalen, das als unabhängig von Zeno anerkannt ward (Prokop b. Vand. 1, 7), seine eigene nach germanischen Grundsätzen geregelte Erbfolgeordnung (a. a. O.).

scheiden sich die Gothen Theoderichs und Athalarichs von den ungefähr gleichzeitigen Saracenen Alhiraths und Almundhirs nur durch die grösseren Verhältnisse[1]. Auch diese Saracenen sind Flavier und Patricier. Auch sie gelten den byzantinischen Historikern als Könige, obwohl, da *βασιλεύς* nur dem Kaiser zukommt, in der officiellen griechischen Titulatur der dem *rex* entsprechende *φύλαρχος* eintritt. Auch sie sind über sämmtliche in der Provinz Arabien den Römern gehorchende arabische Stammfürsten gesetzt, eben wie Theoderich König ist nicht bloss über seinen Erbgau,
542 sondern auch über andere conföderirte germanische Haufen. Auch sie führen, gleichsam als Ober-Phylarchen, neben dem Civilstatthalter und dem römischen Befehlshaber (dem *dux*) ein wahrscheinlich von dem des letzteren örtlich abgegrenztes Commando, welches der Sache nach dem römischen Ducat ebenso entspricht wie das Commando Theoderichs dem des *magister militum*. Auch dieses Commando ist mit dem Stammfürstenthum so fest verknüpft, dass die Zeitbegrenzung der römischen Magistratur dabei cessirt und der Vater den Sohn ohne weiteres dem Kaiser als Nachfolger präsentirt. Diese Ordnungen sind in der Hauptsache nicht erst damals entstanden, sondern die althergebrachten der römischen Clientelstaaten; die für die zum Reiche gehörigen, aber 'barbarischen' Grenzdistricte ausgebildeten festen Formen haben mit geringen Modificationen auf die Germanen des Westreichs wie auf die römischen Grenzhüter der arabischen Wüste Anwendung gefunden.

Die Einsicht in die Stellung der Germanen in Italien giebt weiter den Schlüssel für die in Gallien, Spanien, Africa gebildeten Germanenreiche, überhaupt für die aus dem römischen Föderatenwesen hervorgegangenen Kleinstaaten, wie dies Sybel in seiner vortrefflichen Erörterung über das deutsche Königthum längst klar entwickelt hat. Dass Theoderichs römisches Regiment nicht das kaiserliche, sondern das des kaiserlichen Beamten, dass sein Vertrag mit Kaiser Anastasius staatsrechtlich vielmehr die Erwirkung seiner Anstellung als Vertreters des Kaisers im Westreich ist, dass ihm die Benennung des Herrschers ebenso mangelt wie die eigentlichen Prärogative des Herrscherthums, das Münzrecht und die Gesetz-

1) Alles was folgt ist ausgezogen aus der schönen Abhandlung Nöldekes über die ghassanischen Fürsten aus dem Hause Gafna's (Abhandlungen der Berliner Akademie 1887). Ich führe nur die beiden Inschriften an Waddington 2562c: *Φλ. Ἀλαμούνδαρ[ο]ς [ὁ] πανεύφημος πατρίκ(ιος) καὶ φύλαρχος* und 2110 vom J. 578: *ἐπὶ τοῦ πανευφ(ήμου) Ἀλαμουνδάρου πατρικίου ἐν ἔτι υογ΄ τῆς ἐπαρχ(είας) ἰνδ(ικτιῶνος) ια΄.*

gebung, dies unterscheidet ihn von den gleichzeitigen Königreichen der Burgunder, der Westgothen und der Vandalen, und nur um so schärfer, weil er eine Reihe von Jahren hindurch zugleich Italien als römischer Reichsverweser und Spanien als unabhängiger König regiert hat. Aber alle jene selbständigen Germanenstaaten haben dieselbe Vorstufe durchgemacht, auf welcher wir Italien unter Odovacar und Theoderich finden; ihre Stifter begannen alle als römische Generale germanischer Föderaten. Wenn die italischen Germanen über diese Stufe nicht hinausgelangt sind, so beruht dies theils darauf, dass das römische Element in Italien eine stärkere Widerstandskraft gegen die Fremden entwickelte als die romanisirten Provinzen, theils in zufälligen Umständen, Theoderichs Abgang ohne einen ebenbürtigen Nachfolger und die in treuloser Zeit dem Herrscher bewahrte Treue eines byzantinischen Generals. Man sollte diese Epoche nicht als die Bildung römisch-germanischer Königreiche bezeichnen, sondern als die Zersplitterung des römischen Reiches in Theilstaaten, als die 543
Vollendung derjenigen staatlichen Entwickelung, deren Vorfrühling das gallische Kaiserthum des Postumus und des Tetricus ist, die dann in dem Auseinanderfallen der lateinischen und der griechischen Reichshälfte principiell sich entscheidet und in der Zersplitterung des Westreichs in kleine Kaiserthümer ihren letzten Ausdruck findet. Allerdings führt dieselbe wohl im ersten Stadium nur zur territorialen Beschränkung der einzelnen Herrschaftsgebiete, aber im zweiten weiter zur Auflösung der politischen Institutionen Roms; und auch dafür ist die theodericianische Organisation lehrreich. Die römischen Einrichtungen, nicht bloss die bürgerlichen, sondern auch die militärischen stehen in ihrer ganzen völlig bureaukratischen, aber in ihrer Art bewundernswerthen Durchbildung noch wesentlich alle aufrecht; formell erscheint nichts verändert, als dass die militärischen Aemter mit den im Reiche angesiedelten Soldaten ausländischer Herkunft besetzt werden. Aber das königliche Selbstregiment greift in alle Zweige der staatlichen Thätigkeit mit einer Energie ein, wie sie in dem diocletianischen-constantinischen Regiment wohl principiell enthalten war, aber schon wegen der örtlichen Ausdehnung des Reiches praktisch nie mit einiger Dauer sich hat realisiren können; es ist ein Ausfluss dieses Selbstregiments, dass die amtlosen *maiores domus regiae* in königlichem Specialauftrag bei weitem stärker an den Regierungsgeschäften betheiligt sind, als die mit römischen Aemtern ausgestatteten Römer und Gothen. In der weiteren Entwickelung hätte dies nothwendig zu denselben Zuständen führen müssen, wie sie Provinzialstaaten des Westens sie aufweisen: neben desorganisirten

Resten der römischen Organisation, den *defensores*, den *cancellarii*, den *comites* eine aus dem absoluten Kaiserthum sich ableitende Herrschergewalt. Diese Bastardstaaten hatten denn auch, wie billig, kaum rechte Zukunft. Die Neubildung der germanischen Staaten hat sich nicht bei ihnen vollzogen, sondern bei den Langobarden und vor allem bei den Franken, die wohl auch mit den Resten der römischen Civilisation sich auseinanderzusetzen hatten, aber keineswegs als Trümmer des Kaiserreichs ihre neuen Bahnen begannen.

Nach Abschluss des Druckes geht mir von Herrn Augusto Gaudenzi, Professor der Rechte in Bologna, eine Schrift zu *sui rapporti tra l'Italia e l'impero d'Oriente fra gli anni* 476 *e* 554 *d. C.* (Bologna 1888. pp. 232). Dieselbe entwickelt zunächst mit Sachkunde und Scharfsinn, freilich zum Theil mit allzu starker Anwendung des conjecturalen Pragmatismus, die wechselnden politischen Verhältnisse zwischen Constantinopel und Ravenna, berührt aber, wie
544 selbstverständlich, vielfach die hier erörterten Verhältnisse und ich freue mich, in den meisten Fällen mit dem jungen viel versprechenden italienischen Gelehrten zusammenzutreffen. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Mitforscher prüfen. Hier nachträglich möchte ich nur zur Sprache bringen, dass Gaudenzi S. 152 die Einführung des *comes sacri patrimonii* durch Anastasius meines Erachtens mit Unrecht anficht. Indem ich im Uebrigen auf die oben S. 401 gegebene Ausführung verweisen kann, habe ich nur hinzuzufügen, dass die in der Verordnung des Glycerius vom J. 473 (Hänel corpus legum p. 260) vorkommenden Worte: *eiusdem . . anni quo sacerdos vocatur comes nostri patrimonii ecclesiasticae substantiae moderetur impensas* nichts hindert auf den *comes rerum privatarum* zu beziehen, da die *res privatae* oft genug *patrimonium* des Kaisers heissen und die Bezeichnung in der Verordnung weder titular noch gegensätzlich auftritt. Diese Stelle berechtigt also keineswegs, eine durch zwei von einander unabhängige byzantinische Quellen berichtete und durch die Beschaffenheit des entsprechenden Titels in Justinians Gesetzsammlung beglaubigte Nachricht für falsch zu erklären.

XXI.

Die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus.*)

Paulus Diaconus Geschichte Italiens von der Gründung Roms 53
bis zum Beginn der Karolingerzeit ist recht eigentlich der Schrittstein von der alten zu der modernen Cultur, die Wende bezeichnend und beide verbindend. Dass die Langobarden, den Spuren des grossen Theodorich folgend, bei ihrer Uebersiedelung nach Italien nicht blos die eigene Sprache verhältnissmässig rasch mit der der neuen Heimath vertauschten, sondern auch die Erinnerungen und die Vorgeschichte Roms, ohne die eigenen Ahnen fallen zu lassen, ebenfalls rückwärts adoptirten, das hat zum guten Theil die neue Welt in die Bahn gewiesen, in der sie heute noch sich bewegt; und keiner hat das lebendiger empfunden, keiner durch seine Schriften so viel dazu beigetragen römischer und germanischer Tradition zu gleichberechtigtem Besitzstand zu verhelfen wie dieser Benedictinermönch, als er nach dem Untergang seines Stammstaats dessen Geschichte als einen Theil der italischen schrieb. Dass dem Schriftsteller Paulus seiner Persönlichkeit nach ein Platz in erster Reihe zukomme, soll damit nicht behauptet werden. Es ist schwer über die geistige Begabung derjenigen Männer zu urtheilen, welche in den Incunabeln der Historie gearbeitet haben; so schwer, wie nach den Werken der primitiven Bildhauer und Maler über die künstlerische Befähigung des Meisters ein sicheres Urtheil zu fällen. Aber ohne Zweifel nimmt Paulus insofern eine litterarische Sonderstellung ein, als die römische Bildung bei ihm sich bis zu einem Grade verinnerlicht

*) [Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 5 (1880) S. 53—103 mit einer Karte (s. unten S. 527). — Vgl. Waitz ebenda S. 415 ff. P. del Giudice, Lo storico dei Langobardi e la critica moderna (Milano 1880). K. Neff, Neues Archiv 17 (1892) S. 204 ff.]

hatte, wie sie in dieser Epoche geradezu ohne Beispiel ist. Wohl schrieb er das Latein seiner Zeit und scheint auch, während seine Verse, namentlich die Hexameter und die Distichen, relativ correct sind, in der Prosa sich der damals üblichen unklassischen Redeformen, zum Beispiel des absoluten Accusativs und ganz vereinzelt des substantivirten Particips nicht durchaus enthalten zu haben. Aber wer auch nur einigermassen die stammelnden und stümperhaften Schriftstücke kennt, wie sie in jener Zeit verfertigt wurden[1],
54 der betrachtet mit Verwunderung und zuweilen mit Bewunderung dies durchaus klare, meistens bequeme Latein, diese verständige und doch aller Affectirung fern stehende Wortfügung, diese Fähigkeit zu gestalten und zu stilisiren. Ganz abgesehen von dem Inhalt seiner Mittheilungen ist es der Mühe werth sich zu vergegenwärtigen,

1) Ich kann es mir nicht versagen an einem Beispiel zu zeigen, wie hoch Paulus als Stilist sogar über dem ihm noch am nächsten kommenden, in anderer Hinsicht im Ganzen vorzüglicheren Gregor von Tours steht. Ich wähle den Bericht über die Schlacht zwischen den Franken und den Langobarden, den Paulus 3, 29 ausdrücklich aus der *Historia Francorum* anführt als *hisdem ipsis paene verbis exarata:*

Gregorius 9, 25:

(Childebertus) legationem ad imperatorem direxit, ut, quod prius non fecerat, nunc contra Langobardorum gentem debellans cum eius consilio eos ab Italia removeret [*removerit* Arndt in s. Ausg.]. *Nihilominus et exercitum suum ad regionem ipsam capessendam direxit. Commotis ducibus cum exercitu illuc* [*exercitum illic* Arndt] *abeuntibus confligunt pariter. Sed nostris valde caesis multi prostrati, nonnulli capti, plurimi etiam per fugam lapsi vix in patriam* [*patriae* Arndt] *redierunt; tantaque ibi fuit strages de Francorum exercitu, ut olim similis* [*simile* Arndt] *non recolatur.*

Paulus 3, 29:

(Childepertus) legationem ad imperatorem Mauricium direxit mandans ei, ut, quod prius non fecerat, nunc contra Langobardorum gentem bellum susciperet atque cum eius consilio eos ab Italia removeret. Qui nihil moratus exercitum suum ad Langobardorum debellationem in Italiam direxit. Cui Authari rex et Langobardorum acies non segniter obviam pergunt proque libertatis statu fortiter confligunt. In ea pugna Langobardi victoriam capiunt: Franci vehementer caesi, nonnulli capti, plurimi etiam per fugam elapsi vix ad patriam revertuntur, tantaque ibi strages facta est de Francorum exercitu, quanta usquam alibi non memoratur.

Man sieht, wie der Langobarde die Satzglieder, die dem Franken in der Fede stecken bleiben, durchgängig ergänzt und seine Quelle mit der vollen Ueberlegenheit des darstellenden Historikers über das geschichtliche Rohmaterial behandelt. Andrerseits versteht es sich von selbst, dass solche Ueberarbeitung recht gefährlich ist; die sachliche Forschung wird diese Uebertünchung der Ueberlieferung bei Paulus niemals aus den Augen verlieren dürfen.

wie er sein Geschichtswerk aus den disparatesten Quellen mit voller Herrschaft über den Stil zu formaler Einheit durchgebildet hat. Der Grundstock seiner Arbeit ist bekanntlich der knappe, in seiner Art elegante, von griechischer Bildung getragene Geschichtsabriss des Eutropius. Dass Paulus diesen sich überhaupt zum Muster genommen hat, ist augenscheinlich und zeugt für sein richtiges Gefühl; obwohl der Umstand, dass er an diesem, und nur an diesem, eigentlich kein Wort geändert hat, ohne Zweifel zunächst auf äussere Ursachen zurückgeht[1]. Aber es ist in der That merkwürdig, wie er den Kanzel- 55
stil des Orosius, die Anekdoten der Exempelbücher, die bald abgerissenen, bald wieder in weites Detail sich verlaufenden Nachrichten der römischen, langobardischen und fränkischen Annalen und Historien, die rohe Legende der langobardischen Origo leidlich zusammengeschmolzen und einigermassen auf die Weise des Eutropius herab oder hinaufgestimmt hat, von König Ianus dem ersten von Italien an, bis hinab auf König Luitprand. Dazu stimmt eine Kunde[2] und ein Interesse für die klassische Litteratur, wie sie in dieser Weite und Fülle vielleicht nicht vor den Humanisten wiederkehrt. Wenn es jetzt als erwiesen anzusehen ist, dass der Auszug des Festus unserm Paulus gehört, so ist dieses lateinische Wörterbuch der Inbegriff der schweren Sprach- und Sachgelehrsamkeit der augustischen Zeit und die Bearbeitung des Paulus geradezu ein Meisterstück von klarem Zweckbewusstsein und sicherer Handhabung der leidigen epitomatorischen Scheere. Diese Energie der klassisch-römischen Bildung vereinigt sich bei Paulus augenscheinlich mit einem lebhaften Nationalgefühl, das durch den Zusammenbruch des Langobardenstaates wohl eher noch gesteigert worden ist. Unter

1) Ich habe in der Droysenschen Ausgabe p. XXXVIII darauf hingewiesen, dass Paulus sein Werk, soweit der Eutrop reicht, nur in der Form von Zusätzen zu dessen Text geschrieben haben kann, und meine, dass jedem, der Gefühl für Stil und Individualität der Schriftsteller hat, diese Ansicht sich nicht blos als möglich, sondern als nothwendig erweisen wird. Hätte ein Schriftsteller, der die Sprache so wie Paulus beherrscht, es unternommen den Abriss der römischen Geschichte in gewöhnlicher Weise aus den verschiedenen Quellen zu redigiren, so war es eine psychologische Unmöglichkeit, dass er der einen mit sclavischer Treue folgte, die anderen alle nach freiem Belieben umschrieb. Darum ist auch auf meinen Rath die Hauptausgabe der *Historia Romana* so angeordnet worden, wie etwa das von Paulus mit seinen Zusätzen versehene Eutropexemplar ausgesehen haben mag.

2) Beiläufig: mögen die Philologen beachten, was bisher wohl nicht geschehen ist, dass Paulus den Anfang (1, 1 [?]) des uns unter dem Namen des Servius geläufigen Vergilcommentars 2, 23 unter dem Namen des Donatus anführt. Dieser stand sicher in der Handschrift, die Paulus benutzte.

diesen Eindrücken hat er geschrieben und noch heute tragen seine Blätter jene doppelte Signatur der klassischen Bildung und der nationalen Empfindung.

Es ist einigermassen schwer der Aufgabe gerecht zu werden, die Paulus Schriften an die Geschichtsforscher stellen. Die Geschichte Roms ist ziemlich früh in halbe Vergessenheit gerathen, zum Theil durch Zufälligkeiten, hauptsächlich aber dadurch, dass die Quellen dieser wenn auch an sich respectablen Compilation zum weitaus grössten Theil noch für uns fliessen und Paulus durch sie als Zeuge ungefähr so entbehrlich wird, wie es Livius da ist, wo wir seinen griechischen Gewährsmann besitzen. Auf die Langobardengeschichte haben sich natürlich umgekehrt die historischen Studien der Germanisten vorzugsweise gerichtet; aber was Paulus hier für die späte Kaiserzeit bringt, vor allen Dingen aber, was die Kenntniss des
56 ganzen Paulus auch denjenigen nützt, welche unmittelbar nur für seine germanischen Nachrichten ein Interesse haben, ist wenig zur Geltung gekommen. Jetzt wird dies hoffentlich anders werden. Die namentlich bei der Historia Romana für das kritische Studium geradezu unerlässliche Voraussetzung, die durchsichtige Auftrennung der Compilation in ihre einzelnen meist bis in das Satzglied hinein zu scheidenden Bestandtheile, ist durch die kritische Herausgabe der beiden Werke in den Monumenta Germaniae beschafft. Die beiderseits nicht unbegründeten Vorwürfe, dass wer die Historia Romana studirt, die Historia Langobardorum ignorirt und umgekehrt[1], lassen der gerechtfertigten Hoffnung Raum, dass diese Einseitigkeit nun ein Ende haben wird. Dazu soll diese kleine Arbeit einen Beitrag geben, indem ich versuche die bei der Historia Romana gewonnenen Ergebnisse auf das Zwillingswerk anzuwenden, und zwar hauptsächlich auf das erste und einen Theil des zweiten Buches, weil für die Methode der Behandlung die Erörterung dieser Abschnitte ausreicht und weil sich hier vorzugsweise diejenigen Nachrichten finden, welche meinem Arbeitsfeld angehören oder doch nahe stehen. Wo ich auf Dinge einzugehen veranlasst bin, die meinen eigenen Studien fern liegen, thue ich dies in der Ueberzeugung, dass gerade hier

1) Wie sehr die Bearbeiter der *Hist. Langob.* das andere Geschichtswerk vernachlässigt haben, zeigt recht deutlich, dass für die Angaben 1, 25: *Nam per Belisarium .... superavit,* die augenscheinlich ein Auszug aus der *Hist. Rom.* 16, 11—19 sind, Jacobi in seiner übrigens fleissigen und nützlichen Abhandlung 'die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus' (Halle 1877. 8.) S. 31 und ihm folgend Waitz in den Anmerkungen diese nicht, sondern ungehörige Autoren citiren.

nichts mehr geschadet hat als die banausische Beschränkung der Arbeit auf die nächsten Handwerksgenossen, und dass es besser ist, wenn ein Romanist auf germanistischem Gebiet einen Fehler macht, als wenn er es für sündhaft erachtet sich um dasselbe zu bekümmern.

Der Zusammensturz des römischen Weltreiches hatte zur nothwendigen Folge, dass in den verschiedenen politischen Machtgebieten die historische Litteratur sich auf sich selber stellte; bald bildeten sich drei Hauptmassen, die oströmische, die langobardische und die fränkische. Selbstverständlich stehen diese nicht abgeschlossen und unvermittelt neben einander; vielmehr hat natürlicher Weise Benutzung verschiedenartiger Quellen neben einander zu allen Zeiten stattgefunden. Aber kein Schriftsteller hat in so umfassender Weise im Anschluss an die Geschichte des ungetheilten Römerreichs diese drei Massen in einander gearbeitet, wie dies Paulus versucht hat. Hiedurch wird der Untersuchung die Richtung gegeben: diese drei Massen sind zunächst zu scheiden und eine jede auf ihre eigenen Quellen zurückzuführen.

Bei weitem am leichtesten ist dies für die fränkische Ueber- 57
lieferung, da Paulus hier für die ältere Zeit ausschliesslich Gregors von Tours uns erhaltene *Historia Francorum* gebraucht hat. Deren frühere Abschnitte lässt er bei Seite; aber von der Einwanderung der Langobarden in Italien an[1], welche diese zu Nachbaren der Franken macht, berücksichtigt er sie namentlich für die fränkisch-langobardischen Beziehungen, aber auch sonst durchgängig und schreibt sie vielfach, wie er selbst sagt (3, 29), *ipsis paene verbis* aus. Paulus drittes Buch besteht zum grösseren Theil aus solchen Excerpten aus Gregor. Dazu fügt er (3, 34) eine sicher von ihm im Frankenland vernommene Legende über den König Gunthramnus, weil diese, wie er sagt, in die *Historia Francorum* nicht aufgenommen sei. — Nach dem J. 591, wo Gregor abbricht, begegnen in Betreff des Frankenreichs nur dürftige Notizen, deren Herkunft und Verhältniss zu dem sogenannten Fredegar zu erörtern ausserhalb des Kreises dieser Untersuchung liegt.

Es bleiben also die langobardischen und römischen Abschnitte; und da jene in der *Historia Langobardorum* wie billig durchaus überwiegen, so wird es angemessen sein mit ihnen zu beginnen.

---

1) Zuerst 2, 6. Dass schon 2, 2 Gregor gebraucht sei, glaube ich nicht.

Wie Paulus in der römischen Geschichte anhebt mit der Einwanderung des Griechenkönigs Saturnus und sodann des troischen Aeneas nach Italien, so beginnt er auch seine Erzählung von den Langobarden mit der weisen Frau Gambara, der Mutter der Stammführer der Langobarden Ibor und Aio und deren Wanderungen von Scadinavia bis nach Italien. Bekanntermassen liegt diese Legende uns ausser bei Paulus auch in der *Origo gentis Langobardorum* vor, einem Schriftstück, welches in einigen Handschriften des Edicts des Königs Rothari demselben vorgesetzt ist und welches bereits Paulus an dieser Stelle gefunden und als dazu gehörig betrachtet hat[1]. Das
58 Verhältniss dieser Origo zu Paulus Langobardengeschichte ist für diese der nothwendige Ausgangspunkt der Kritik[2]. Waitz sieht in

---

1) In den beiden besten Handschriften von Madrid und la Cava folgt auf diese *Origo gentis Langobardorum* das Gesetzbuch des Königs Rothari mit dessen *prologus*, das heisst dem Promulgationspatent vom J. 643; in denen von Modena und Gotha ist die Folge zerrüttet, obwohl auch hier die Origo in Verbindung mit dem Edict auftritt. Paulus citirt den *prologus* zweimal, 4, 42 für das Jahr der Ankunft der Langobarden in Italien, *sicut idem rex (Rothari) in sui edicti testatus est prologo*, ferner 1, 21 zur Bekräftigung eines Sieges der Langobarden über die Suaven: *hoc si quis mendacium et non rei existimat veritatem, relegat prologum edicti, quem rex Rothari de Langobardorum legibus composuit, et paene in omnibus hoc codicibus sic, ut nos in hac historiola inseruimus, scriptum reperiet.* Jene Jahrzahl steht allerdings im Prolog, der Suavensieg aber in der Origo. So einleuchtend es nun ist, dass Paulus mit dem *prologus* an der zweiten Stelle diese meint, so kann ich doch nur mich der jetzt von den meisten Gelehrten befolgten Annahme anschliessen, dass die Origo nicht ein integrirender Theil des Edicts und überhaupt nicht officiell publicirt worden ist, wenn auch Paulus beides angenommen hat. Einerseits deutet derselbe verständlich genug an, dass schon damals nicht alle Handschriften des Edicts die Origo enthielten; andrerseits würde König Rothari, wenn er die Origo als einen Bestandtheil seines Prologs betrachtet hätte, nicht diesem selbst noch die Königsliste einverleibt haben, die, so weit sie reicht, sich mit der Origo deckt. Allerdings ist zu erwägen, dass Paulus die Origo in anderer Gestalt gelesen hat als wir und darin eine Aeusserung gefunden haben kann, die diese Arbeit mit dem Rechtsbuch in Beziehung setzte; aber wahrscheinlich ist diese Combination keineswegs. Vielmehr ist die Origo vermuthlich eine erst im J. 668, mit welchem die eine Recension derselben schliesst (die andere reicht bis zum J. 671), als Erläuterung der Königsliste des Prologs dem Edict vorgesetzte Privatarbeit. Uebrigens ist für die Frage, woher ihr Urheber seine Nachrichten nahm, die Controverse über ihr Abfassungsjahr und über ihren officiellen oder Privatcharakter gleichgültig.

2) An die Origo denkt Paulus ohne Zweifel auch bei den den Regierungsjahren des ersten Königs 1, 14 beigefügten Worten *sicut a maioribus traditur*. Dass in diesem Abschnitt Paulus in wesentlicheren Nachrichten mündlicher Ueberlieferung gefolgt ist, halte ich nicht für wahrscheinlich; da er mehrfach für recht geringe

der Origo, wie sie jetzt vorliegt, die von Paulus benutzte Quelle; nach meiner Ansicht hatte Paulus dieselbe in weit grösserer Ausführlichkeit vor sich und lässt sich aus dem stark verkürzten, aber sonst nicht arg verunstalteten Auszug und aus der paulinischen Uebersetzung der rohen Volkssage in gebildete Geschichtserzählung eine Recension combiniren, die dem Original näher steht als beide erhaltene Traditionen.*)

Aeusserlich zunächst macht diese Annahme keine Schwierigkeit. Schon zu Paulus Zeit gab es Handschriften des Langobardenrechts, welche die Origo nicht enthielten; von den zahlreichen auf uns gekommenen haben nur drei, alle saec. X. XI, die Origo und zwar in zwei verschiedenen, aber in beider Gestalt corrumpirten und interpolirten Recensionen; als dritte kommt dazu das sog. Chron. Gothanum, aus einer einzigen Handschrift ebenfalls des 11. Jahrh. bekannt, eine noch weiter abweichende Recension desselben Schriftstückes. Praktischen Werth hatte dasselbe nicht und gehörte wahrscheinlich formell dem Gesetzbuch nicht an. Es ist also an sich nichts weniger als unwahrscheinlich, dass diese geschichtliche Einleitung späterhin, 59
auch wo sie nicht ganz wegblieb, doch nur in verkürzter Form Aufnahme gefunden hat.

Dass Paulus mancherlei Quellenschriften gebraucht hat, die uns nicht oder nur verstümmelt vorliegen, steht fest. So hat er den vollständigen Festus *de significatione verborum* gehabt, den wir jetzt nur in Auszügen oder Bruchstücken besitzen. Aber es giebt noch eine näher liegende Analogie, welche, obwohl sie für diese Frage nicht gerade entscheidend ist, doch dabei mit erwogen zu werden verdient: ich meine die von mir im Hermes (12, 401 [= Ges. Schr. VII S. 434]) nachgewiesene Thatsache, dass dem Paulus die uns nur in kürzerer Form und mit Weglassung des Schlusses erhaltene Schrift *de origine gentis Romanae* in vollständigerer Gestalt zu Gebote gestanden hat. Beispielsweise führt hier der Sohn des Numitor, den sein Oheim König Amulius von Alba umbringen lässt, den Namen Sergestus, während er in unserer Origo g. R. sowohl wie in der sonstigen lateinischen Litteratur namenlos bleibt, bei mehreren griechischen Schriftstellern aber *Αἴγεστος* genannt wird. Die Verwandtschaft

Dinge sich auf Erzählungen beruft, zum Beispiel für den Ruhm der Waffenschmiede aus Alboins Zeit (1, 27), so würden dergleichen Andeutungen wohl in den grösseren Erzählungen nicht fehlen, wenn von diesen dasselbe gälte.

*) [Vgl. dazu die Gegenbemerkungen von Waitz, N. Archiv 5 (1880) S. 421 und ausserdem A. Vogeler, Paulus Diaconus und die Origo gentis Langobardorum (Progr. Hildesheim 1887); L. Schmidt, N. Archiv 13 (1888) S. 391 ff.]

beider Schriften reicht allerdings, so weit wir urtheilen können, nicht weiter als bis zu dem Titel und dem Gegenstand im Allgemeinen; aber auch dies Zusammentreffen kann kaum ein zufälliges sein. Der ursprüngliche Verfasser der langobardischen Origo mag jene Schrift spätester römischer Zeit, wenn nicht auch verfasst, so doch gekannt und im Anschluss an die *origo gentis Romanae* die *origo gentis Langobardorum* zusammengestellt haben; eben wie Paulus selbst seine Historia Romana und seine Historia Langobardorum als zusammengehörige Werke schrieb. Die Recension der *origo gentis Romanae,* welche Paulus vorlag, ist für uns verloren, da die erhaltene einem durchaus fremdartigen und Paulus unbekannt gebliebenen Geschichtswerk eingereiht ist; ist es unter diesen Umständen befremdend, dass wir die andere Origo nur verkürzt besitzen?

Eine wesentliche Unterstützung findet diese Vermuthung noch in dem Verhältniss der Origo zu der sogenannten Gothaer Chronik und beider zum Paulus. Beide sind, wie gesagt, verschiedene Redactionen desselben Schriftstücks, die Origo im Ganzen die reichere und reinere, die Gothaer Chronik vielfach getrübt und entstellt. Dennoch enthält die letztere mancherlei Angaben allein, die gewiss dem Original angehören und von denen einzelne auch bei Paulus sich finden. Wenn nach dem Gothaer Text die Langobarden vor ihrem Abzug aus Pannonien den Avaren ihr dortiges Gebiet überlassen, diese aber sich verpflichten es zu räumen, falls binnen der nächsten zweihundert Jahre die Langobarden wieder aus Italien ver-
60 drängt werden sollten, so kennt diesen Vertrag auch Paulus (1, 27. 2, 7), nur dass er von der Frist nicht spricht; in der Origo aber steht davon nichts. Hier ist eine andere Erklärung nicht möglich, als dass die letztere diese Erzählung weggelassen hat. Aehnliche Stellen begegnen mehrere; und es ist dies Verhältniss der beiden Texte schon von Jacobi (S. 7) richtig erkannt und die nothwendige Schlussfolgerung daraus gezogen worden. Doch soll nicht behauptet werden, dass alles, was die Gothaer Chronik mehr hat, aus der gemeinschaftlichen Quelle herrührt, vielmehr haben an anderen Stellen wahrscheinlich fremdartige Zusätze sich eingedrängt[1] und es ist in der Benutzung des wunderlichen, zum Theil kaum verständlichen Schriftstücks grosse Vorsicht geboten.

Ich wende mich zu der Einzelvergleichung der beiden Recensionen, wobei es namentlich darauf ankommt, festzustellen, was Paulus

1) Waitz in der Ausgabe p. 8, 14. 9, 21 urtheilt ebenso; anders Jacobi S. 13. 14.

bei seiner weitreichenden und schwer zu controlirenden Belesenheit anderswoher in die Origo eingelegt hat oder haben kann. Zur bequemeren Uebersicht stelle ich, soweit es angemessen scheint, den Text der Origo, wie wir sie haben, und die paulinische Redaction neben einander, indem ich bei der letzteren besserer Uebersicht wegen mir die Weglassung erwiesener Einlagen und einige Umstellungen erlaube, ohne sonst an der Fassung zu ändern.

ORIGO:	PAVLVS:
Est insula quae[1] *dicitur Scadanan*[2] *in partibus Aquilonis ubi multae gentes habitant.*	*Intra insulam Scadinaviam constituti populi dum in tantam multitudinem pullulassent, ut iam simul habitare non valerent, in tres omnem catervam partes dividentes,* 61 *quae ex illis pars patriam relinquere novasque deberet sedes exquirere, sorte perquirunt. Ea pars, cui sors dederat genitale solum excedere exteraque arva sectari,*
inter quos erat gens parva quae Winilis vocabatur.	*Winili erant, numero perexigui, quippe qui unius non nimiae amplitudinis insulae tertia solummodo particula fuerint. Sic ordinatis super se duobus ducibus,*

1) *id est consuli qui* hat die eine Recension (Handschrift von Madrid; *id est sub consule qui* die Handschrift von La Cava), *erat insula quae* die zweite (Handschrift von Modena). Waitz liest *est insula qui*, mit Unrecht, da das Masculinum durch die Verderbung von *insula* in *consuli* hervorgerufen ist. Uebrigens zeigt sich hier deutlich, was auch von den Herausgebern nicht verkannt worden ist, dass zwischen den beiden Recensionen die Wahl der Lesung frei ist und auch die zweite, obwohl etwas mehr entstellt als die erste, doch dieser gegenüber nicht selten das Richtige erhalten hat. So wird zum Beispiel der König, der bei Paulus heisst *Agilulf qui et Ago dictus est*, in der zweiten Recension richtig *Aggo*, in der ersten dagegen *Acquo* genannt, was offenbar nichts ist als Schreibfehler. Von der Verwechselung dagegen des Vaters Agilulf und des Sohnes Adelwald, welche in der zweiten Recension und noch mehr in der Gothaer Chronik herrscht, ist die erste Recension frei geblieben. Dass die erste Recension mit 671, die zweite mit 668 schliesst, also die letztere insofern der ursprünglichen Form näher steht, hat schon Waitz hervorgehoben.

2) *scadanan* 1, *scadan quod interpretatur excidia* 2; welche Form vorzuziehen sei, kann zweifelhaft sein, nicht aber, dass die nur in der zweiten Recension beigesetzte Interpretation späterer Zusatz und auszuwerfen ist.

et erat cum eis mulier nomine Gambara, quae habebat duos filios, nomen uni Ybor et nomen alteri Aio: ipsi cum matre sua principatum tenebant super Winilis.

Ibor scilicet et Aione[1]*, qui et germani erant et iuvenili aetate floridi et ceteris praestantiores, ad exquirendas quas possint incolere terras sedesque statuere valedicentes suis simul et patriae, iter arripiunt. Horum erat ducum mater nomine Gambara de cuius in rebus dubiis prudentia non minimum confidebant.*

Die Schrift, welche Paulus vorlag, setzte offenbar gleich unserer Origo mit der Nennung der Insel Scadinavia und der Erwähnung der vielen in ihr wohnenden Völkerschaften ein. Was bei Paulus voraufgeht, ist aus Isidor etym. 14, 4, 4 entnommen; es wird einerseits die *terra dives virorum ac populis numerosis et immanibus frequens* amplificirt, andererseits die Bemerkung über das obere und untere Germanien der römischen Zeit aus ihm übernommen. Auch die Ansetzung des Tanais als der Ostgrenze Germaniens, verkehrt wie sie ist, rührt daraus her, dass Isidor diesen Fluss als die Ostgrenze Europas bezeichnet und in seiner schwankenden Darstellung Germanien beinahe als Theil von Scythien erscheint: Isidors Worte: *(Scythiae) pars prima Alania est . . . post hanc Dacia, ubi et Gothia, deinde Germania* haben Paulus verführt zu schreiben, dass *non immerito universa illa regio Tanai tenus usque ad occiduum, licet et propriis loca in ea singula nuncupentur nominibus, generali tamen nomine Germania (vocitatur).* — Weiterhin sind die Bemerkungen über den Massenverkauf germanischer Sclaven in Italien und über
62 die Verwüstung des 'armen Italien' durch die deutschen Horden natürlich nicht auf geschriebene Zeugnisse zurückzuführen: die einzelnen Völker, die Paulus anführt als nach Italien gelangt, sind Anticipation der folgenden Erzählung, insonderheit die Ruger, Heruler und Turcilinger der Geschichte Odoacars (1, 19) entlehnt. — Sehr wahrscheinlich stand in der Origo des Paulus ungefähr dasselbe, was in unserer Recension überliefert ist, so dass er es ist, der die Insel 'im Norden' mit der Germania der Römer in Verbindung gebracht

1) Die massgebenden Handschriften des Paulus haben *Aionem.* Ob *Aio* oder *Agio* zu schreiben ist, lassen die Handschriften der Origo wie des Paulus unentschieden; doch scheint die letztere Schreibung vorzuherrschen, muss auch p. 54, 11, da hier aus dem Stillschweigen geschlossen werden darf, in A 1 stehen.

und ihren barbarischen Namen lateinisch umgeändert hat. Denn *Scadinavia*, wie Paulus ohne Zweifel schrieb[1], hat er nach seiner ausdrücklichen Angabe aus Plinius Naturgeschichte genommen, wo in der That diese Form sich findet[2]. Es ist bemerkenswerth, dass Paulus die Naturgeschichte (wie er sie nennt die Schrift *de natura rerum*) des Plinius, von einer Doppel-Anekdote abgesehen[3], nur benutzt hat für diese Nachricht über die Urheimath der Langobarden und für den Ursprung von Ticinum[4]; man sieht, dass ihm diese Gegenstände von hervorragender Wichtigkeit gewesen sind und dass 63
er seine ganze klassische Kunde aufgeboten hat, um für seine Heimath die Brücke von den römischen Zuständen zu denen der Gegenwart zu schlagen. In letzterer Hinsicht bringt er dann

1) Waitz hat mit Recht diese Form beide Male in den Text gesetzt; in seinen Varianten heisst es zu der ersten Stelle: *Scadinavia* A 3^{c}, D 1, *Scandinavia* A * 2, 2, 2a, 5, 6. B 1, 2 (in E F fehlen diese Worte), zu der zweiten *Scadinavia* F^{1}, G^{1} (corr. *Scad.*), alii; *Scadanavia* 43. 62; *Scandinavia* corr. *Scadan.* D 1. Da Waitz (p. 44) von drei Handschriften (A 1. 2 F 1) die Varianten vollständig giebt, also insoweit aus seinem Stillschweigen Schlüsse gezogen werden dürfen, so haben an der zweiten Stelle die zwei derselben, die sie enthalten (A 1 fehlt), und allem Anschein nach auch sonst die meisten bessern Handschriften *Scadinavia;* an der ersten dagegen versagen neben A^{1} auch F^{1} und G^{1} und ist die Ueberlieferung überhaupt wenig gesichert. Man wird aber unbedenklich nach der zweiten Stelle die erste constituieren dürfen; denn was Waitz meint: *fortasse Paulus ne in hoc quidem verbo scribendo sibi constans fuit,* ist nicht wahrscheinlich, da er das Wort an beiden Stellen offenbar aus gleicher Quelle nimmt oder vielmehr in der zweiten nur die erste wiederholt und es sich hier doch nicht um eine bloss orthographische Variante handelt. Diese seine Quelle aber ist Plinius, und dass dessen massgebende Handschriften ebenfalls die Form *Scadinavia* aufweisen, giebt für die Schreibung bei Paulus die schliessliche Bestätigung.

2) Bei Plinius 8, 15, 25 ohne wesentliche Variante; an der anderen Stelle 4, 13, 96, die Paulus wahrscheinlich meint, schwanken die massgebenden Handschriften zwischen *Scadinavia* und *Scatinavia;* für jenes spricht aber das Zeugniss Ticuils (7, 22 Parthey), das für sich allein, auch von dem des Paulus abgesehen, die Herausgeber hätte bestimmen sollen diese Form in den Text zu nehmen. *Scandinavia* findet sich nur in geringen Texten.

3) Zwei Berichte über wundersame Geburten bei Plin. 7, 3, 33. 35 sind wiederholt der erste in der *Hist. Lang.* 1, 15, der zweite in der *Hist. Rom.* (zu Eutrop 3, 27) p. 50, 6 Droysen. An der directen Entlehnung aus Plinius zu zweifeln, wie der Herausgeber der letzteren p. XL thut, war um so weniger Grund, da Paulus in dem andern Geschichtswerk den Plinius ausdrücklich anführt.

4) Paulus *H. R.* (zu Eutrop 4, 1) p. 65, 1. Dass Paulus durch nachlässige Benutzung seiner Quelle auf Pavia bezogen hat, was Plinius von Lodi berichtet, stellt die Herleitung der Angabe aus Plinius keineswegs in Frage.

noch eine Schilderung der Insel nach der Angabe von Augenzeugen bei.

Der Bericht von der Uebervölkerung der Insel, der Dreitheilung der Bewohner und dem Auszuge des einen Drittels findet sich nur bei Paulus, ist aber schon durch seine sagenhafte Form deutlich gekennzeichnet als der Origo entlehnt, in der freilich jetzt die unklaren und offenbar verkürzten Worte *inter quos erat* diese Nachrichten vertreten. Die Bemerkung des Paulus, dass ausser der Uebervölkerung *et aliae causae egressionis (Winilorum) asseverentur*, deutet darauf hin, dass die vollständige Origo noch Weiteres hinzufügte, etwa von Ueberschwemmungen oder Misswachs oder ähnlichen Bedrängnissen meldete. Auch die Art, wie im Chr. Goth. die Gambara auftritt, lässt wenigstens ahnen, dass in der ursprünglichen vollen Gestalt die Sage noch in ganz andern Farben leuchtete, als wir sie kennen. Dass die *gens parva* auch in Paulus Quelle stand, zeigen die (aus c. 7 herübergenommenen) Worte *numero perexigui — fuerint.* Das barbarische *Winilis* oder *Winnilis* — die zwei Recensionen der Origo so wie die besten Handschriften des Paulus schwanken zwischen beiden Formen — hat sowohl die geringere Recension der Origo wie auch Paulus in die zweite lateinische Declination übertragen; doch ist beachtenswerth, dass bei Paulus in der für die Schreibung (namentlich wo A 1 fehlt) in erster Reihe massgebenden Handschrift (F^1 St. Gallen saec. VIII/IX) 1, 10 *Winilis capiunt* sich gefunden hat. — Da die epitomirte Origo den Auszug weggelassen hat, so fehlt ihr auch die Ernennung der Führer. — Ob, was Paulus über die Weisheit der Mutter der Fürsten berichtet, geradezu in der Legende gestanden hat, in die es an sich gut passen würde, oder Paulus dies aus der weiteren Erzählung folgerte, ist ziemlich gleichgültig; ebenso ob die Legende die Mutter als neben den Söhnen herrschend hat bezeichnen wollen, was Paulus nicht thut und vielleicht auch der ungebildete Schreiber der Origo mit seiner Wendung *cum matre sua* nicht hat sagen wollen.

Die Auseinandersetzung über die Merkwürdigkeiten Germaniens, die Paulus selbst zu Anfang und am Schluss deutlich als Einlage bezeichnet, eine interessante Probe von der Art, wie derselbe selbst Gesehenes und mündlich Berichtetes mit seiner Bücherkunde zusammen arbeitet, hat mit der Origo augenscheinlich nichts zu schaffen. Was über die Scridifennen gesagt wird, gehört wenigstens zum grössere Theil zu dem aus Büchern Geschöpften und geht sicher auf eine un-
64 dieselbe Quelle zurück wie die bei Prokop b. Goth. 2, 15, Jordani Get. 3, geogr. Rav. besonders 4, 12 über sie gegebene Kunde. Welch

Verwandtschaft aber zwischen diesen Nachrichten obwaltet, ist eine sehr schwierige und wenn überhaupt, so gewiss nicht beiläufig zu erledigende Frage.

Es folgt die Erzählung von der Entstehung des Namens der Langobarden.

ORIGO:

Moverunt se ergo duces Wandalorum, id est Ambri et Assi cum exercitibus suis et dicebant ad Winniles: 'aut solvite nobis tributa aut praeparate vos ad pugnam et pugnate nobiscum'.

Tunc responderunt Ybor et Aio cum matre sua Gambara: 'melius est nobis pugnam praeparare quam Wandalis tributa persolvere'.

Tunc Ambri et Assi, hoc est duces Wandalorum, rogaverunt Godan, ut daret eis super Winniles victoriam. Respondit Godan dicens: 'quos sol surgente antea videro, ipsis dabo victoriam'.
Eo tempore Gambara cum duobus filiis suis, id est Ybor et Aio, qui principes erant super Winniles, rogaverunt Fream uxorem Godan, ut ad Winniles esset propitia.
Tunc Frea dedit consilium, ut sol surgente venirent Winniles et mulieres eorum crines solutae circa faciem in similitudinem barbae et cum viris suis venirent.

PAVLVS [1, 7—8]:

Sic in regionem quae appellatur Scoringa venientes per annos illic aliquot consederunt. Illo itaque tempore Ambri et Assi Wandalorum duces vicinas quasque provincias bello premebant. Hi iam multis elati victoriis nuntios ad Winilos mittunt, ut aut tributa Wandalis persolverent aut se ad belli certamina praepararent. Tunc Ibor et Aio adnitente matre Gambara deliberant melius esse armis libertatem tueri quam tributorum eandem solutione foedare. Mandant per legatos Wandalis pugnaturos se potius quam servituros.
Et accedentes Wandali ad Godan victoriam de Winilis postulaverunt illeque respondit se illis victoriam daturum, quos primum oriente sole conspexisset.

Tunc accessit Gambara

ad Fream uxorem Godan et Winnilis victoriam postulavit.
Freaque consilium dedit, ut Winilorum mulieres solutos crines erga faciem ad barbae similitudinem componerent maneque primo cum viris adessent, seseque Godan vi-

Tunc luciscente sol dum surgeret, giravit Frea uxor Godan lectum ubi recumbebat vir eius et fecit faciem eius contra orientem et excitavit eum.
Et ille aspiciens vidit Winniles et mulieres ipsorum habentes crines solutas circa faciem et ait: 'qui sunt isti longibarbae?' et dixit Frea ad Godan: 'sicut dedisti nomen, da illis et victoriam'; et dedit eis victoriam, ut ubi visum esset, vindicarent se et victoriam haberent. Ab illo tempore Winnilis Langobardi vocati sunt.

dendas pariter e regione, qua ille per fenestram orientem versus erat solitus aspicere, conlocarent, atque ita factum fuit.
Quas cum Godan oriente sole conspiceret, dixit: 'qui sunt isti longibarbi?' tunc Frea subiunxit, ut quibus nomen tribuerat victoriam condonaret. Sicque Winilis Godan victoriam concessit .... [c. 10] *Winili igitur qui et Langobardi commisso cum Wandalis proelio acriter, utpote pro libertatis gloria, decertantes victoriam capiunt.*

Die prächtige Legende über den Ursprung des späteren Namens der Winiler, des der Langobarden ist glücklicher Weise in beiden Recensionen so ausführlich überliefert, dass wir sie vollständig zu würdigen im Stande sind. Die Landschaft Scoringa, in welcher nach Verlassen der Insel Scadanan die Langobarden zuerst sassen und wo der eingewanderte kleine Stamm gegen die mächtigen Vandalen seine Freiheit zu vertheidigen hatte, nennt nur Paulus; in unserer Recension der Origo ist der Kampf ortlos. Dass dies auf Verkürzung beruht, zeigt deutlich die spätere Wendung: *et moverunt se exinde Langobardi et venerunt in Golaidam*, während vorher ausser der Insel Scadanan kein Ortsname genannt und *exinde* also beziehungslos ist. Die weitere Erzählung giebt das beste, vielleicht das einzige recht lebendige Beispiel dafür, wie Paulus die ihm schriftlich oder mündlich zugekommenen historischen Legenden behandelt hat. Die fast durchgängige Umsetzung der directen Rede in die indirecte, die Einführung des *armis libertatem tueri* und analoger klassischer Phrasen, die durchgeführte Stilisirung und Historisirung sprechen für sich selbst; aber doch konnte der Langobarde hier, wo es sich um den Ursprung des stolzen Namens handelte, sich nicht verleugnen und hat, auch wo die *ridicula fabula ab antiquitate relata* der Historisirung Trotz bot, sie dennoch nicht unterdrückt. Freilich hat er die lehrreiche Geschichte, warum man besser thut seine Sache auf die Frau als auf den Mann zu stellen, in einem Puncte verdorben oder vielmehr die vermuthlich mit der bei Niederschrift von Märchen üblichen Unklarheit aufgezeichnete Erzählung

missverstanden. Die Fabel muss darauf ruhen, dass Gott Wodan nach der Stellung seines Bettes beim Aufwachen nach Westen sah und dass von den beiden kampfbereit sich gegenüber stehenden Völkern die Vandalen westlich, die Winiler östlich lagerten. Der treuherzige Gott konnte dann seinen vandalischen Verehrern den Sieg wohl in dem Räthselworte versprechen, dass er denen zufallen 66
solle, auf die sein Auge am Morgen des Schlachttages zuerst fallen werde. Da aber seine listige Frau ihm das Bett umdrehte, so hatte er damit vielmehr sich und seine Begünstigten gefangen. Dies lässt sich aus der Origo recht wohl herauslesen, aber auch wohl begreifen, warum Paulus diese 'lächerliche und nichtsnutzige' (*ridicula et pro nihilo habenda*) Geschichte so verunstaltet hat, dass man sie ohne Hinzunahme jener Version nicht verstehen kann. Auch so noch kann man fragen, was die zum Bart coiffirten Frauenlocken mit Wodans Wahrspruch zu thun haben; doch scheint nichts zu fehlen, vielmehr die Sache so gedacht zu sein, dass damit das Erstaunen des Gottes markirt werden soll, als er statt der vorausgesetzten Vandalenschaar diese seltsamen Langbärte erblickt, vielleicht sogar, dass die listige Gattin dem Mann eine Aeusserung ablocken will, welche es ausser Zweifel stellt, dass an dem Morgen sein Blick in der That zuerst auf die Winiler gefallen ist.

Was Paulus weiter über die Ableitung des Wortes Langobarden von 'lang' und 'Bart' vorbringt, ist, wie Waitz bemerkt, aus Isidor 2, 2, 95 geschöpft. Die Identification des Wodan oder Godan mit dem Mercurius ist meines Erachtens entlehnt aus der vita Columbani c. 53: *illi aiunt deo suo Vodano, quem Mercurium vocant alii, se velle litare;* da Paulus des Columbanus 4, 41 gedenkt, so wird ihm dessen Biographie nicht unbekannt geblieben sein. Allein bei Paulus erhalten ist der Bericht über die Hungersnoth, welche die Langobarden aus Scoringa nach Mauringa führt, über den Widerstand, den die Assipitten ihnen entgegenstellen, die Geschichte von den mit den Langobarden verbündeten 'Hundsköpfen', wodurch sie die Assipitten überlisten, der Zweikampf des langobardischen Sclaven mit dem Vorkämpfer der Assipitten, die daran geknüpfte juristische Ursprungslegende der Freilassung durch den Pfeil, endlich die Einwanderung nach Mauringa. Anderweitige eine Controle gewährende Nachrichten sind für keine dieser Legenden weiter vorhanden; dass sie alle in die Origo vortrefflich passen, wird nicht bestritten werden. Insbesondere die Erzählung in Betreff der Freilassung durch den Pfeil schickt sich gut für eine mit dem Landrecht in Verbindung gesetzte geschichtliche Aufzeichnung,

wobei es gleichgültig ist, ob in diesem diese Freilassung vorkam oder fehlte.

Warum die Langobarden auch Mauringa wieder verliessen, giebt keine der beiden Ueberlieferungen an; mit der Einwanderung in Golanda treffen beide Recensionen wieder zusammen.

ORIGO:	PAVLVS [1, 13]:
Et moverunt se exinde Langobardi et venerunt in Golaida.	*Egressi itaque Langobardi de Mauringa applicuerunt in Golanda, ubi aliquanto tempore commorati dicuntur post haec Anthab et Banthaib, pari modo et Vurgundaib per annos aliquot possedisse, quae nos arbitrari possumus esse vocabula pagorum seu quorumcumque locorum.*
67 *et postea possiderunt aldonus Anthaib et Banaib seu et Burgundaib.*	

Hier tritt die Verkürzung der Origo deutlich hervor. Dass die vier ältesten Heimstätten der Langobarden Scadinavia, Scoringa, Mauringa, Golanda einer zusammenhängenden Legende angehören, wird schwerlich bestritten werden. Aber wie die Origo jetzt liegt, gelangen die Winiler von Scadanan nach Golanda und fehlen ihr von jenen Heimstätten die zweite und die dritte, obwohl in dem *exinde,* wie bemerkt, die Spur einer Zwischenstation sich erhalten hat. — Die juristische Legende über die Entstehung des Aldionats lag dem Paulus wesentlich in derjenigen Fassung vor, die in unserer Origo steht; die Worte, womit er die ihm selbst nicht mehr verständlichen Namen Anthaib, Banaib oder Bantaib, Burgundaib erklärt: es seien *vocabula pagorum,* beruhen darauf, dass seine Vorlage sie *aldonos* nannte. Ob man darunter abhängige Gaue oder was sonst zu verstehen hat, entzieht sich meiner Competenz; vergleichen kann man die spätere Erzählung (5, 29), dass der *dux* der Bulgaren Alzeco erklärt dem König der Langobarden dienstbar sein zu wollen (*ei se serviturum*) und dass er dann statt des Titels *dux* den des *gastaldius* annimmt.

Die Wahl des ersten Königs wird ebenfalls wesentlich gleichmässig berichtet:

ORIGO:	PAVLVS [1, 14]:
et dicitur, quia fecerunt sibi regem nomine Agilmund filium Aioni ex genere Gugingus.	*Mortuis interea Ibor et Aione ducibus, qui Langobardos a Scadinavia eduxerant et usque ad*

haec tempora rexerant, nolentes iam ultra Langobardi esse sub ducibus regem sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt. Regnavit igitur super eos primus Agelmund filius Aionis ex prosapia ducens originem Gungingorum, quae apud eos generosior habebatur.

Die Worte *et usque ad haec tempora rexerant* werden wohl mit Recht von Bethmann als Zusatz des Paulus betrachtet; aber er hat damit nur den Sinn der Legende richtig aufgefasst. Denn wenn der erste 68
König auch nach der Origo ein Sohn des einen der beiden Hegemonen war, so hat die Legende ohne Zweifel deren Regiment bis zur Königswahl erstreckt, wie dies ja auch nothwendig war, um die Continuität der Chronologie herzustellen. Geschichtlich wird freilich, auch wer in jener Wanderung einen wesentlich echten Kern anerkennt, doch die Anknüpfung der beiden Hegemonen an die Königsreihe als Fiction zu betrachten haben. Uebrigens liegt über die Dauer der Hegemonie keinerlei Andeutung vor und kann die Sage dafür ebenso gut Jahrhunderte wie Jahrzehnte in Rechnung gebracht haben.

Die Erzählung von der niederen Herkunft des zweiten Königs Lamissio, wie er bei Paulus und in der Königsliste des Rothari, Lamicho, wie er in unserer Origo heisst, des langobardischen Servius Tullius, fehlt in der Origo; aber nicht mit Recht sagt Bethmann bei Waitz, dass sie ihr widerspreche. Die Worte *ex genere Gugingus*, welche in der Origo wie bei Paulus dem ersten König beigesetzt werden, werden bei dem zweiten nur in der einen Recension der Origo wiederholt und sind eine handgreifliche Interpolation, da sonst keinem späteren König das Geschlecht beigesetzt wird und auch die Königsliste, die König Rothari seinem Promulgationspatent einverleibt hat, nur dem ersten einen solchen Beisatz giebt. Wenn Paulus den Namen davon herleitet, dass *lama (Langobardorum) lingua piscina dicitur*, so steht es philologisch längst fest — die Belege sind bei Forcellini, Ducange und Diez zu finden —, dass dies Wort kein deutsches ist, sondern ein lateinisches, das in den romanischen Sprachen fortlebt, wie denn Ducange es aus den Statuten von Modena in ganz gleichem Werthe anführt und noch Dante es also gebraucht hat. Wenn Paulus oder vielmehr dessen älterer Gewährsmann dasselbe für langobardisch hielt, so wird er dies nicht

deswegen gethan haben, weil es bei Festus vorkam, von dem Paulus doch wusste, dass dieser deutsche Wörter nicht verzeichnet, sondern weil es ein der lateinischen Gelehrsamkeit jener Zeit unbekanntes, aber in Norditalien gangbares Bauernwort war, an das ein alter lombardischer Märchenerfinder den heimischen Königsnamen füglich anknüpfen konnte. — Der Zweikampf des Lamissio vor seiner Thronbesteigung mit einer Amazone über den Durchgang durch deren Gebiet ist genau nach derselben Schablone gearbeitet wie der oben erwähnte der Langobarden und der Assipitten und muss aus derselben Quelle genommen sein. Paulus Kritik: *omnibus quibus veteres*
69 *historiae*[1] *notae sunt* — man hört den Kenner — *patet gentem Amazonum longe antea, quam haec fieri potuerint, esse deletam* beruht wieder auf Isidor etym. 9, 2, 64: *has iam non esse constat, quod . . . usque ad internicionem deletae sunt* (vgl. Justin 2, 4, 33). — Wohin die Langobarden von Golanda und unter König Agilmund gelangen, sagen weder Paulus noch die Origo[2]; jener berichtet nur, dass sie in der neuen Heimath von den Bulgaren überfallen worden seien und dabei König Agilmund sein Ende gefunden habe. Die Regierungsjahre des Agilmund sind nur bei Paulus angegeben.

Von dem Bulgarensieg des Lamissio berichtet ebenfalls nur Paulus. Die Regierungsjahre dieses Königs finden sich weder in der Origo noch bei Paulus.

---

1) Wie die *veteres historiae* hier Isidors *origines* sind, so citirt Paulus sie *H. L.* 2, 14 mit den Worten *in historiis legimus;* und nichts anderes ist auch die gleich darauf dort angeführte *historia Romana.* Bei Eutrop 3, 7, welche Stelle Waitz gemeint glaubt, steht nichts, woraus man schliessen könnte, dass Histrien einst weiter gereicht habe; aber aus der Isidorstelle 14, 4, 17, mit der sich Paulus eben hier beschäftigt, durfte allerdings gefolgert werden, dass Histrien ehemals bis zur Donau reichte. Uebrigens citirt er anderswo (2, 23) als *Romana historia* den Eutrop 2, 16, während 1, 15 die *historiae veterum* Plinius *naturalis historia* sind. Was Paulus *H. L.* 2, 14 aus den *annales libri* über Bergamo anführt, kehrt nach Waitz treffender Bemerkung wieder *H. R.* 15, 1 und ohne Zweifel bezeichnet er damit das Werk, dem er diese Nachricht entlehnt hat. Für die schwierige Untersuchung über die Quellen der letzten Bücher ist diese Ursprungsangabe nicht ohne Bedeutung.

2) Das *Chr. Goth.* nennt Pannonien, was aber mit der weiteren durch die Uebereinstimmung von Paulus und der Origo gesicherten Erzählung in Widerspruch steht. Auch ist diese Legende von den alten Heimstätten der Langobarden, Scadanan, Scoringa, Mauringa, Golanda, . . ., Rugilanda offenbar nationalen Ursprungs und kann das römische Pannonien in der Lücke nicht gestanden haben. Dies wird also zu den Interpolationen dieser Version gerechnet werden müssen.

Von den beiden folgenden Königen Lethuc und Hildeoc wissen beide Quellen nur die Namen und von dem ersteren die ungefähre Regierungszeit zu melden.

Unter der Regierung des Gudeoc berichten dann beide Quellen die Besiegung der Ruger durch Odoacar und die Uebersiedelung der Langobarden in das von diesen verlassene Gebiet, Paulus aber mit Aenderungen und Einlagen theils aus der vita Severini, theils aus Jordanes. Wenn es in der Origo heisst: *illo tempore exivit rex Audoachari de Ravenna cum exercitu Alanorum*, so hat Paulus einmal für jenen Namen seiner Gewohnheit nach die Form gesetzt, die er bei seinen römischen Gewährsmännern fand, ferner statt die Expedition zu bezeichnen als von Ravenna aus unternommen, vielmehr den Odoacar Herrscher von Italien genannt, was der Sache nach auf dasselbe hinauskommt und historisch leichter verständlich war. Die Alanen sodann, welche die römischen Quellen nicht mit Odoacar in Verbindung bringen und deren Einfügung an dieser Stelle ein Fehler der langobardischen Geschichtslegende zu sein scheint, 70
hat er beseitigt und als die Völker, die ihm in den Feldzug gegen die Ruger folgten, ausser den Italikern die Turcilinger, die Heruler und die schon früher ihm unterthänigen Ruger aufgeführt. Dies kommt her aus Jordanes, dem er einmal (Rom. p. 239 [§ 344]) heisst *genere Rugus, Torcilingorum, Scirorum Herulorumque turbis munitus*, anderswo (Get. c. 46 [§ 242]) *Torcilingorum rex, habens secum Sciros, Herulos diversarumque gentium auxiliarios* und wieder (Get. 57 [§ 291]) *rex Torcilingorum Rugorumque*, nur dass Paulus mit Rücksicht auf den eben gegen den Rugerkönig gerichteten Krieg nur einen Theil dieses Volkes zu den dem Odoaker botmässigen meinte zählen zu dürfen.

Weiter heisst es wesentlich übereinstimmend:

ORIGO:	PAVLVS [1, 19]:
et venit in Rugilanda, et impugnavit Rugos, et occidit Fewane[1] *regem Rugorum secumque multos captivos duxit in Italiam. Tunc exierunt Langobardi de suis regionibus et habitaverunt in Rugilanda annos aliquantos.*	*venit in Rugiland pugnavitque cum Rugis ultimaque eos clade conficiens Feletheum* (vorher *Feletheus qui et Feva dictus est*) *insuper eorum regem extincxit, vastataque omni provincia Italiam repetens copiosam secum captivorum multitudinem*

1) Die Handschriften der Origo haben *occidit Theuane*, aber das Chr. Goth., das hier einsetzt, richtig *Fewane*. Der Accusativ *Fewanem* ist regulär: für die eigenthümliche Flexion der unrömischen Mannsnamen auf *a* in *anis*, wie *Totilanis*, *Attilanis* finden sich inschriftliche Belege C. I. L. V, 6176. 7793 [vgl. W. Schulze, Zur Gesch. lateinischer Eigennamen (Berlin 1904) S. 40 A. 6].

abduxit. Tunc Langobardi de suis regionibus egressi venerunt in Rugiland, quae Latino eloquio Rugorum patria dicitur, atque in ea, quia erat solo fertilis, aliquantis commorati sunt annis.

Nur hat Paulus den zweiten Namen des Königs der Ruger und die Angaben über sein Verhältnis zu Severinus aus dem Eugippius abgeschrieben[1], den er für Odoacars Geschichte auch hist. Rom. 15, 8. 9 neben Jordanes benutzt.

Ich unterlasse die weitere Vergleichung, insofern sie lediglich entweder Uebereinstimmung in Namen und Zahlen zu constatiren hat oder auch das Fehlen einer Anzahl von Paulus berichteter Thatsachen in der Origo, die, wie es bei solchen Auszügen zu gehen pflegt, im Verlauf mehr und mehr sich verkürzt. Es wird genügen
71 diejenigen Punkte zu erörtern, bei welchen eine Vergleichung der sachlichen Angaben einigermassen möglich ist.

Die berühmte Erzählung von Rosamunda und Alboin bringt Paulus in aller Vollständigkeit, relativ ausführlich auch die Origo; doch tritt in dieser die Verkürzung wieder meines Erachtens deutlich zu Tage. Dass ein Erzähler, der mit so liebenswürdiger Weitläufigkeit berichtet, wie Frau Freia ihrem Wodan das Bett verrückt, bei der Rosamundengeschichte den Schädelbecher weggelassen haben soll; dass überhaupt ein so drastischer Zug aus der ersten recht früh erfolgten Niederschrift der Erzählung ausgefallen ist und erst Paulus, der den verhängnisvollen Becher in der Hand des Königs Ratchis sah, ihn wieder hergestellt hat, ist nicht gerade unmöglich, aber wenig glaublich. Bei Epitomatoren aber ist alles möglich, und nicht am wenigsten die Weglassung der Pointe. — Wie die Rollen in diesem Trauerspiel vertheilt werden, ist in beiden Erzählungen nicht recht klar; nach der Origo wird Alboin getödtet *ab Hilmichis et Rosemunda uxore sua per consilium Peritheo;* bei Paulus schafft Hilmichis, der Waffenträger des Königs, sich den tapferen Peredeo zum unfreiwilligen Genossen und es heisst dann: *iuxta consilium Peredeo Helmechis interfectorem omni bestia crudelior introduxit.* Es sieht das ganz so aus, als habe Paulus seine Vorlage nicht recht verstanden, woran sie allerdings wohl selber schuld war, und darum etwas hingeschrieben, was auch keinen klaren Sinn giebt.

1) c. 8. 46. Dass Noricum nördlich bis zur Donau reiche, ist der Chorographie Italiens entnommen (vgl. 3, 30 und unten S. 526).

In dem Bericht über die Strafgerichte, welche König Agilulf oder Ago über die aufständischen Grossen verhängte:

ORIGO:	PAVLVS:
Et exivit Aggo dux Turingus de Taurinis	3, 30 *Agilulf dux Taurinensium civitatis*
et iunxit se Theudelendae reginae et factus est rex Langobardorum	3, 35 *(Theudelinda) Agilulfum ... et sibi virum et Langobardorum genti regem elegit.*
et occidit duces rebelles suos, Zangrolf de Verona, Mimulf de Insula Sancti Iuliani et Gaidulf de Bergamum, et alios qui rebelles fuerunt	4, 3 *Agilulf rex occidit Mimulfum ducem de Insula Sancti Iuliani ... Gaidulfus ... Pergamensis dux ... rebellans ... in gratia receptus est.*
	4, 13: *Ago rex rebellantem sibi Zangrulfum Veronensium ducem extinxit. Gaidulfum quoque Pergamensem ducem, cui iam bis pepercerat, peremit. Pari etiam modo et Warnecautium apud Ticinum occidit.*
et genuit Aggo de Theudelenda filiam nomine Gunperga	vgl. 4, 47: *Gundipergam, Agilulfi et Theudelindae sibi filiam in matrimonium sociavit.*

tritt das Verhältniss der beiden Quellen recht deutlich zu Tage. 72
Einerseits zieht die Origo die gleichartigen, aber nicht der Zeit nach zusammengehörigen Vorgänge, wie die Hinrichtung des Herzogs der Isola San Giulio (im Lago di Orta) und die der Herzöge von Verona und Bergamo sind, zusammen und ersetzt den Warnecautius durch das unbestimmte *alii;* andrerseits aber hat sie, so kurz sie ist, einiges mehr, so die Angabe der Heimath des Agilulf, welche die Königsliste in Rotharis Prolog bestätigt, und die Geburt seiner Tochter, während Paulus diese Tochter wohl später erwähnt, hier aber nur die Geburt des Sohnes und Nachfolgers meldet.

Dies Verhältniss der beiden Quellen bleibt dasselbe bis zum Ende der Origo; der Bericht über die Eroberungen des Königs Rothari (4, 45) und sogar noch der kurze über den sicilischen Aufenthalt des byzantinischen Kaisers Constantinus (gewöhnlich bezeichnet als Constans II), mit dem sie schliesst, kehrt in viel grösserer Aus-

führlichkeit, aber so weit die Origo reicht fast übereinstimmend, bei Paulus wieder.

Wie stellt sich nun in Betreff dieser langobardischen Legenden und Geschichte die Quellenfrage?

Waitz nimmt für die langobardischen Abschnitte des Paulus eine dreifache Quelle an: einmal die Origo, zweitens eine *altera narratio, quae prorsus diversa de sedibus et migratione gentis illius tradidit,* welcher beiden Quellen Widersprüche Paulus entweder nicht bemerkt oder doch der Beachtung nicht werth gehalten habe, endlich die Schrift des Secundus *de Langobardorum gestis.* Dass jene ersten beiden Quellen vielmehr zusammenfallen, ist in der bisherigen Entwickelung gezeigt worden. Von Widersprüchen sehe ich nicht bloss nichts — denn was in dieser Hinsicht über die Herkunft des Lamissio und über die Ermordung Alboins bemerkt wird, beruht entweder auf irriger Textconstituirung oder auf irriger Interpretation —, sondern das Ineinanderfügen beider Recensionen erscheint mir leicht ausführbar und durch ihre Beschaffenheit geradezu geboten.

Anders verhält es sich nun freilich mit der Schrift des Secundus von Trient. Paulus erwähnt dieselbe zweimal (3, 29. 4, 40) und unter der gleichen Titelbezeichnung der *gesta Langobardorum;* es fragt sich, was er daraus genommen hat und wie sie sich zu der Origo stellt. Jene Frage lässt sich insoweit einigermaassen beantworten, als, obwohl eigentliche Anführungen daraus bei Paulus gar nicht vorkommen, doch eine Reihe von Nachrichten theils nach ihrer persönlichen, theils nach ihrer örtlichen Beziehung mit völliger Sicherheit auf diesen Gewährsmann zurückgeführt werden können, was auch schon oft, zuletzt in recht befriedigender Weise von Jacobi S. 65 ff. geschehen ist. Die hervorragendsten darunter sind die eben von diesem Secundus im J. 603 voll-
73 zogene Taufe des königlichen Prinzen (4, 27) und die Localnotizen über Trient und die Umgegend aus den J. 577 (3, 9), 590 (3, 3 vgl. 4, 1), wo die Aufzählung der *castra in territorio Tridentino* ein deutliches Ursprungszeugniss ist[1], 591 (4, 2), 595? (4, 10), wo der neuen *dux* von Trient gewiss nicht zufällig das Prädikat *vir bonus ac fide catholicus* beigesetzt ist. Für die Beschaffenheit des Werkes ist es ebenfalls beweisend, dass Paulus (3, 29) bei dem Secundus einen Bericht über den nach den fränkischen Annalen im J. 58 über die Franken erfochtenen Sieg der Langobarden zu finden e

1) Das *castrum Ferrugae* ist *Veruca* an der Etsch (Cassiodor var. 3, 4 das von den Trienter Gelehrten dicht bei Trient gesucht wird, ich weiss nicht ob mit Recht.

wartete und nicht fand. Endlich ist mit Recht hervorgehoben worden, dass Secundus nach Paulus (4, 40) die Thaten der Langobarden *usque ad sua tempora* beschrieben hat und im J. 612 gestorben ist und dass von da ab die bis dahin reichlich fliessende Erzählung versiegt, so dass zum Beispiel bei König Arioald (626—636) Paulus selber anmerkt (4, 41): *de cuius regis gestis ad nostram notitiam aliquid minime pervenit.* — Wenn hiernach längst und mit gutem Grund angenommen ist, dass die eigentlich historischen Nachrichten bei Paulus aus der Zeit vor 612, so weit sie aus einer langobardischen Quelle herrühren, auf Secundus zurückgehen, so erscheint es um so schwieriger das Verhältniss dieser Quelle zu der Origo zu bestimmen. Es ist reine Willkür, wie dies zum Beispiel Jacobi thut, die Nachrichten, welche einen sagenhaften Charakter tragen, der Origo, die als zeitgenössische Aufzeichnungen sich charakterisirenden dem Secundus zu vindiciren; es ist dies um so mehr Willkür, als es gerade eine Besonderheit der älteren Langobardengeschichte ist auch auf dem der eigentlichen Legende entrückten Gebiet in der ausgeführten und persönlich gehaltenen Erzählung, wie die von der Unthat der schönen Rosamunde und von Autharis Werbung um Theudelindens Liebe sind, Wahrheit und Dichtung zu einem unvergleichlichen Chiaroscuro zu mischen. Denn einerseits ist es ausser Zweifel, dass die Origo trotz ihres Titels auch die spätere Zeit umfasst hat, und da wir sie erwiesener Maassen nicht so vollständig lesen, wie sie Paulus vorlag, so ist jede Anwendung des argumentum a silentio nichts als Unkritik. Andrerseits spricht nicht blos der Titel der Schrift dagegen, dass Secundus nur die Geschichte seiner Epoche erzählt hat. Die farbenreiche Erzählung von dem Einfall der Avaren im J. 610 (4, 37) gehört sicher dem Secundus; aber sie ist die höhnische Erfüllung des bei der Auswanderung der Langobarden zwischen beiden Völkern geschlossenen Pacts[1], und wer jene niederschrieb, hat auch diesen berichtet. Vor 74
allen Dingen aber haben wir oben gesehen, dass auch bei den Vorgängen unter Agilulf (590—616), die recht eigentlich in die Epoche des Secundus fallen, die enge Verwandtschaft zwischen der Origo, so weit diese reicht, und Paulus keineswegs sich verleugnet. Ueberhaupt wird jedem mit solchen Forschungen Vertrauten sich die Wahrnehmung aufdrängen, dass die ältere langobardische Ueberlieferung bei Paulus einen homogenen Charakter an sich trägt und

1) 1, 27. 2, 7. Das ist der Sinn der Worte: *fallaciter tamen eis promittentes, quod eos, unde digressi fuerant, Pannoniae in finibus collocarent.* Vgl. S. 492.

innerhalb derselben kaum für mehr als einen Gewährsmann rechter Raum ist.

Es giebt nur einen Weg, der aus diesen Verlegenheiten ins Freie führt; aber diesen Weg hindert auch nichts zu beschreiten. Ist es nicht evident, dass die *origo gentis Langobardorum* nichts ist als ein mit einer kurzen Fortsetzung versehener Auszug aus der Schrift des Secundus von Trident? Dann erklärt sich alles sehr einfach. Die Origo ist dem Landrecht der Langobarden möglicher Weise gleich bei dessen Erlassung im J. 643, wahrscheinlich erst im J. 668 als geschichtliche Einleitung vorgesetzt worden. Wie sollte, wer dies that, dabei die bis gegen das J. 612 geführte Chronik des Secundus von Trident ignorirt haben? Nichts liegt näher, als dass man eben diese selbst dafür verwandte und sich darauf beschränkte sie so gut es ging bis auf die Gegenwart fortzuführen. Dass Paulus das Buch da, wo er sich gegen den Vorwurf der Geschichtsfälschung vertheidigen wollte, nach dessen officieller Stellung als *prologus edicti* des Königs Rothari citirte, sonst aber als des Secundus *gesta Langobardorum*, steht nicht entgegen; zugegeben einmal, dass das Geschichtswerk ein integrirender Theil des Rechtsbuches war, wofür wenigstens Paulus es gehalten hat, so konnte gegen beide Bezeichnungen nichts eingewendet werden[1]. Es verstärkt den Beweis nicht eben, verdient aber doch bemerkt zu werden, dass von jenem Langobardensieg im J. 588, den Paulus bei Secundus vergeblich suchte, auch in der Origo nichts zu finden ist. Ebenso erklärt es sich in diesem Fall einfach, woher Paulus die Nachricht von dem Tode des Secundus im J. 612 genommen hat; wer etwa
75 funfzig Jahre später dessen Werk fortführte, fing zweckmässiger Weise seine Aufzeichnungen mit dieser Nachricht an.

Wenn man aus der Langobardengeschichte des Paulus die Nachrichten etwa von 610 an so wie ferner die römisch-byzantinischen

1) Man kann diese Vermuthung auch dahin modificiren, dass die *Origo* bis zum J. 612 aus dem Secundus ausgezogen ist und dem Paulus sowohl diese Auszug wie der vollständige Secundus vorlag. Diese Combination bietet den Vortheil, dass die Anführung der Schrift unter verschiedener Bezeichnung sich also von selbst erklärt. Aber gegen sie würde man mit Recht geltend machen dass Paulus, der doch über das Verhältnis seiner beiden Quellen nicht füglich im Unklaren sein konnte, da wo er sich in ihren Schutz stellte, nicht den Auszug vor dem Rechtsbuch, sondern vielmehr den Secundus selbst citiren musste. Darum bleibe ich bei der einfachen Annahme stehen, dass das dem Edict vorgesetzte Geschichtswerk eben nichts war als das des Secundus mit entsprechender Fortsetzung bis zum J. 668 oder 671 und dass Paulus für die ältere Langobardengeschichte nur diese eine Quelle gehabt hat.

und die fränkischen Bestandtheile ausscheidet und mit dem Rest die Nachrichten der Origo und die hieher gehörigen des Chronicon Gothanum combinirt, stellt sich ein langobardisches Geschichtswerk von wesentlich einheitlichem und gleichartigem Charakter heraus, das dem wenig älteren fränkischen des Gregorius von Tours an die Seite tritt. Dasselbe näher zu charakterisiren ist nicht die Aufgabe dieser Untersuchung und kann auch nicht unternommen werden ohne sachliche und eingehende Prüfung sowohl der legendarischen wie der mehr oder minder historischen langobardischen Ueberlieferung, wozu mir die Voraussetzungen fehlen. Nur auf ein Moment möchte ich mir noch gestatten die Aufmerksamkeit der Mitforscher zu richten: es ist dies die auffallende Wechselbeziehung, in welchem dieses älteste langobardische Geschichtswerk zu den Historikern der Gothen, dem Jordanes und mittelbar also auch dem Cassiodor steht.

Die beiden correlaten Bücher des Jordanes tragen bekanntlich das eine den Titel *de summa temporum vel de origine actibusque gentis Romanorum*, das zweite den *de origine actibusque Getarum*. Wenn die oben ausgesprochenen Vermuthungen das Richtige treffen, so lagen dem Paulus vor theils die *origo gentis Romanae* eines unbekannten Verfassers, theils des Secundus *origo gentis Langobardorum*, wie die Schrift im Auszug betitelt ist, oder *gesta Langobardorum*, wie Paulus dieselbe bezeichnet. Der Analogie in der Gliederung und der Titulirung der Schriften thut es keinen Abbruch, dass Secundus die erstere Schrift wahrscheinlich nicht verfasst, sondern nur mit seiner eigenen zusammengestellt hat. Aber weit bemerkenswerther ist die innere Verwandtschaft der gothischen und der langobardischen Legende. Die Gothen wandern aus der *insula Scandia*[1], wo *multae et diversae manent nationes* (c. 3) und welche ist *quasi officina gentium aut certe velut vagina nationum*[2]. Von da schiffen sie auf drei Fahrzeugen unter ihrem König Berich nach dem Festland (c. 4. 17). Ihre Sitze sind nach einander die Landschaft Gothiscandia, das Gebiet der Ulmerugen, das Land Oium, das der Spaler und so weiter; die Erzählung dieser Fahrten spinnt sich an der Königsliste ab (vgl. besonders c. 24). Die erste Völkerschaft, mit der sie auf dem Festland handgemein werden, sind die Vandalen (c. 4). Weiterhin wird in die Erzählung die Fabel von den Amazonen hineingezogen, indem diese selbst als skythische Frauen für 76

1) *Scandza*, wie Jordanes schreibt, ist nur orthographische Variante.

2) Ob es zulässig ist die unter den Völkern von Scandia genannten Vinoviloth mit den Winiles in Verbindung zu bringen, werden die Germanisten entscheiden [vgl. Müllenhoff im Index der Mommsenschen Ausg. p. 166].

den gothischen Stamm in Anspruch genommen und ihre Siege den gothischen Heldenthaten zugezählt werden. Von Entlehnung der einzelnen Erzählungen kann gar keine Rede sein; aber ist es wirklich Zufall, dass das Schema der gothischen und der langobardischen Origo in dieser seltsamen Weise übereinstimmt? Cassiodors gothische Geschichte, Jordanes Auszug derselben können dem Tridentiner Geistlichen kaum unbekannt geblieben sein; die Aufzeichnung der Legenden muss einen wesentlichen Bestandtheil von jener ausgemacht haben und auch der Auszug hat davon manches bewahrt, wobei die Etymologie eine ganz ähnliche Rolle spielt wie bei der Langobardenlegende — man erinnere sich der Erzählung von der Entstehung des Namens der Gepiden[1]. Es kann ja sein, dass diese Erzählungen deshalb stimmen, weil sie beide Bruchstücke einer grossen germanischen Gesammtursprungslegende sind. Es kann aber auch sein, dass der gothische Märchenerzähler den langobardischen angeregt hat zu analoger Fabulirung. In der That sind die Amazonengeschichten, die, allerdings in wesentlich anderer Wendung, in beiden Wanderlegenden ihren Platz gefunden haben, der letzteren Auffassung bei weitem günstiger. In die gothische sind dieselben erwiesener Maassen lediglich auf gelehrtem Wege gelangt in Folge der Identificirung der Gothen mit den Skythen; sollte es danach nationale Heldensage sein, dass der Langobarde Lamissio um den Uebergang über den Fluss mit der Amazone im Zweikampf gestritten hat? — Wie die Langobarden in Italien politisch an den Platz der Gothen getreten sind, so mochten auch ihre Historiker wohl sich angeregt finden ihre Legende nach dem gothischen Muster auszugestalten. Auf jeden Fall wird es zweckmässig sein, wenn diejenigen welche berufen sind dergleichen Fragen nicht bloss aufzuwerfen sondern auch zu beantworten, die innere Verwandtschaft der beiden Erzählungen im Auge behalten wollen.

Ich wende mich zu dem anderen Abschnitt dieser Untersuchung der Ermittelung der römischen Quellen, welche Paulus neben den fränkischen und langobardischen benutzt hat. Es sind deren zwei eine Chronik und das Verzeichnis der Provinzen, in welche Italien als Diöcese des römischen Gesammtstaats zerfiel.

77 Gleich der fränkischen Chronik tritt auch die römische in die Historia Langobardorum vor der langobardischen Quelle zurück

---

1) Man möchte wohl etwas mehr wissen von den *fabulae aniles* über die Lösung der Gothen aus der britannischen Sclaverei um den Preis eines Rosses (c.

In den ersten vierundzwanzig Kapiteln des ersten Buches schöpft Paulus, von einzelnen früher erörterten Einlagen abgesehen, die Erzählung ausschliesslich aus der heimischen Quelle. Als er aber an die durch die Gothenkriege Justinians herbeigeführte und angeblich von dessen Feldherrn Narses veranlasste Einwanderung der Langobarden in Italien gelangt, giebt er offenbar aus andern Quellen Mittheilungen über Justinians Regiment. Bei diesen ist zunächst bemerkenswerth ihre Anknüpfung an den Schluss der *historia Romana*. Paulus führt diese bis zum Tode des Totilas 552 und schliesst sein sechszehntes Buch mit den Worten: *quia vero restant adhuc, quae de Iustiniani Augusti felicitate dicantur, in sequenti . . . libello promenda sunt.* Dieses 'folgende Buch' ist nicht vorhanden, aber an dessen Platz tritt die Langobardengeschichte. Denn in dem Bericht über Justinian werden zwar die Ereignisse, die in der römischen ausführlich erzählt sind, der persische Krieg von 530, die Eroberung Africas 534, die Ueberwindung der Gothen in Italien durch Belisar, in äusserster Kürze zusammengefasst, aber dann geht die Erzählung mit relativer Ausführlichkeit über auf Dinge, von denen in der *hist. Romana* nichts steht: die Besiegung des Maurenkönigs Antalas (wahrscheinlich 549), das grosse Legislationswerk, den Bau der Sophienkirche, und schliesst mit einem Gesammturtheil über den Kaiser. Im folgenden Buch sodann wird die Erzählung des Gothenkrieges eben an dem Punkte wieder aufgenommen, wo die *hist. Rom.* abbricht, das heisst mit dem Kampfe zwischen Narses und Butelinus im J. 553, nur dass die noch bei Totilas Lebzeiten erfolgte Entsendung der langobardischen Hülfstruppen zu der Armee des Narses voraufgeschickt wird. Also schliessen die Stücke so genau zusammen, wie es nur verlangt werden kann, und hat Paulus seine Geschichte Italiens in der Weise angelegt oder, wenn man will, seinen ursprünglichen Plan in der Weise modificirt[1], dass er die ersten sechszehn Bücher als *historia*

1) Dass die *historia Romana* vor 774 vollendet ist, steht fest, nachdem Ferd. Hirsch ('das Herzogthum Benevent' Leipzig 1871, S. 47) erwiesen hat, dass Arichis in diesem Jahre den Titel *dux* mit dem Titel *princeps* vertauschte. Andere beachtenswerthe Gründe für die gleiche Zeitbestimmung hat Dahn Paulus Diaconus 1875 1, 15) beigebracht. Die *historia Langobardorum* dagegen ist nach dem Zusammensturz des Langobardenreiches und dem dadurch veranlassten unfreiwilligen Aufenthalt des Paulus am fränkischen Hofe geschrieben. Es liegt also zwischen beiden eine geraume Zwischenzeit und eine Modification des ursprünglichen Planes kann um so weniger befremden. Dass Paulus selbst über das Verhältniss der späteren Schrift zu der früheren nichts sagt, erklärt sich wohl daraus, dass jene unvollendet blieb und also auch ohne Vorrede und Dedication ist. Auffallend bleibt es, dass die Gelehrten des fränkischen Hofes, deren Complimente sonst in der That nichts zu wünschen übrig lassen:

78 *Romana*, die letzten sechs als *historia Langobardorum* betitelte. Das letztere Werk ist unvollendet geblieben und damit die Antwort auf die naheliegende Frage abgeschnitten, wie Paulus, der dasselbe nach dem Sturze des Langobardenstaates schrieb, sich das Verhältniss seines Werkes zu der Gegenwart gedacht hat. An eine nationale Opposition des langobardischen Gelehrten gegen König Karl wird kein Verständiger denken; eher möchte man im Hinblick auf die Art, wie Paulus dem Frankenstaat seiner Zeit gegenübertritt (vgl. besonders 6, 16), vermuthen, dass Paulus als dritten Theil der Geschichte Italiens sich *gesta Francorum* gedacht hat.

Dies Verhältniss der beiden Werke des Paulus ist auch für die Quellenfrage wesentlich, insofern hienach die späteren Theile der *historia Romana* und die römischen Abschnitte der *historia Langobardorum* nothwendig in der Untersuchung zusammengefasst werden müssen. Da die Droysensche Einleitung nur auf jene eingegangen ist, so will ich hier versuchen kurz darzulegen, dass die dort gefundenen Resultate auch für diese zutreffen und ihnen in der That eine uns verlorene oder doch nur unvollständig erhaltene Chronik zu Grunde liegt.

Wenn wir aus den ersten vier Büchern — ich ziehe hier auch das dritte und vierte in den Kreis der Untersuchung hinein — alles ausscheiden, was mit Wahrscheinlichkeit entweder auf Gregorius von Tours und dessen Fortsetzer[1] oder auf Secundus von Trient und dessen Fortsetzer oder auch auf die dem Paulus bekannte nicht chronistische Litteratur zurückgeführt werden kann, so bleiben ungefähr folgende Stücke übrig:

1, 25. Es ist dies der so eben erörterte Abschnitt über Justinians Regiment im Allgemeinen. Was Paulus am Schlusse über die Schriftsteller Cassiodor, Dionysius Exiguus, Priscianus, Arator aussagt, ist nicht aus einer Chronik geschöpft, sondern aus den Titeln und den Vorreden ihrer Werke und bestätigt weiter seine ausgebreitete Litteraturkunde.

Graeca cerneris Homerus, Latina Virgilius,
in Hebraea quoque Philo, Tertullus (doch wohl Tertullian) *in artibus,*
Flaccus crederis in metris, Tibullus eloquio

von seiner historischen Schriftstellerei gar nichts zu wissen scheinen, während doch die *historia Romana* damals schon fertig war und wenigstens ihre Existenz jenen mit Paulus viel verkehrenden Gelehrten kaum unbekannt bleiben konnte.

1) Die Bekehrung der persischen Königin Cesara (4, 50) scheint fränkische Erzählungen entlehnt.

2, 1—5 (vgl. 3, 12) Geschichte des Narses und Einwanderung der Langobarden in Italien, nach Abzug dessen, was davon dem Secundus gehören kann.

2, 11 Narses Tod.

3, 11. 12. Iustinus II, Tiberius Constantinus, nach Abzug der grossen aus Gregor und dem Pontificalbuch genommenen Abschnitte.

15. 22 (?) Mauricius, nach Abzug dessen, was dem Gregor gehört.

4, 26. Mauricius. Focas.

29. Tod des Papstes Gregorius.

36. Focas. Heraclius.

49. Söhne des Heraclius. Constantinus (sog. Constans II).

Vergleichen wir mit diesen Nachrichten die uns anderweitig erhaltenen annalistischen, so kehren manche derselben darin in der Weise wieder, dass die Gemeinschaftlichkeit der Quelle ausser Zweifel steht. Solche Analogien bieten sich mehrfach zwischen Paulus einerseits, andererseits Isidor und der Kopenhagener Fortsetzung des Prosper. Vor allen Dingen aber zeigen sich ungemein enge Beziehungen dieser Abschnitte des Paulus zu der Chronik des Beda, sogar, was immer am sichersten führt, Uebereinstimmung im Falschen. Dahin gehört die Berechnung der Dauer des Vandalenreichs auf 96 Jahre, welche Paulus auch in seiner römischen Geschichte (16, 14) vorbringt. 95 Jahre rechnen dafür Iustinian selbst[1] und Prokop[2] und diese Ziffer ist die officielle und die richtige; daneben findet sich die Zahl 92 bei Marius von Avenches[3], die Zahl, die Paulus hat, ausserdem bei dem Byzantiner Marcellinus und bei Beda[4]. — Papst Gregor starb in der siebenten Indiction; Paulus wie Beda setzen seinen Tod in die achte. — Die beiden nach ein-

1) In der Verordnung C. Iust. 1, 27, 1. Ueberliefert ist hier *antea centum et quinque* (oder *quinquaginta*) *annos* und nicht mit Krüger *ante CV,* sondern mit Verwandlung von *A* in *X ante XCV annos* herzustellen. — In der unter die Anhänge zum Prosper gerathenen Notiz bei Roncalli 1 p. 703 [Chron. min. 3 S. 460] werden 93 J. 10 M. 11 Tage gerechnet.

2) Vand. II, 3 p. 423 Bonn [vol. I p. 432 (§ 26) Haury]. Die ihn ausschreibenden Griechen übergehe ich.

3) Ihn allein führen Jacobi (S. 85) und Waitz an, mit dem Bemerken, dass Paulus dieselben Fasten wie Marius brauche. Aber an Entlehnung kann doch selbst unter dieser Voraussetzung nicht gedacht werden, da die Summe nicht stimmt. Droysen nimmt Entlehnung aus Beda an, was wenigstens möglich ist.

4) Dazu kommt wohl noch die Ruinartsche Chronik Roncalli 2, 264 [aus Beda, vgl. Chron. min. 3 p. 232]; die Handschrift Brux. 1794 hat *anno vicesimo sexto,* und *XXVI* wird verdorben sein aus *XCVI.*

ander kurze Zeit regierenden Söhne des Heraklius, Constantinus und Herakleones, haben beide in der gleichen falschen Folge.

Zur Veranschaulichung dieser Beziehungen setze ich diejenige Stelle der Langobardengeschichte, an welcher dieselben im weitesten Umfang und in der grössten Bestimmtheit hervortreten, hier her mit den dazu gehörigen Parallelstellen:

80 Isidor chr. 119:*)	Contin. Havniensis:**)	Beda:***)	Paulus 4, 36:
Huius (Focae) tempore prasini et veneti per Orientem vel Aegyptum civile bellum faciunt ac sese mutua caede prosternunt.	*Prasini et veneti per Orientem vel Aegyptum civile bellum faciunt ac sese mutua caede prosternunt.*		*Huius (Focae) tempore prasini et veneti per Orientem et Aegyptum civile bellum faciunt ac sese mutua caede prosternunt.*
Proelia quoque Persarum gravissima adversus rem publicam excitantur: a quibus Romani fortiter debellati plurimas provincias ⟨usque ad Euphratem⟩ et ipsam ⟨ut dicunt⟩ Hierosolymam amiserunt.	*Haec dum interius in re publica aguntur, Persi adversum exterius eam excitantur, qui tam gravissime debellando accedunt, ut innumeras vicinas suo regno provincias ipsamque Aegyptum ac Iudaeam a Romano iure subtraherent et sibi tributarias facerent.*	*Persae adversus rem publicam gravissima bella gerentes multas Romanorum provincias et ipsam Hierosolimam auferunt.*	*Persae quoque adversus rem publicam gravissima bella gerentes multas Romanorum provincias et ipsam Hierosolimam auferunt.*
		et destruentes ecclesias sancta quaeque profanantes inter ornamenta locorum vel sanctorum vel com-	*et destruentes ecclesias, sancta quoque profanantes, inter ornamenta locorum sanctorum vel commu*

*) [Chron. min. ed. Mommsen vol. II p. 478; die in ⟨ ⟩ gesetzten Wort sind dort aus dem Text entfernt.]

) [Ebd. vol. I p. 338.] *) [Ebd. vol. III p. 310.]

munium quae abstulere etiam vexillum dominicae crucis abducunt.	*nium etiam vexillum dominicae crucis abducunt.*
	Contra hunc Focatem Eraclianus, qui Africam regebat, rebellavit atque cum exercitu veniens eum regno vitaque privavit, remque publicam Romanam Eraclius eiusdem filius regendam suscepit. 81

Bei dieser Lage der Sache hat der Herausgeber der Geschichte der Langobarden, und ähnlich der der römischen, sich dabei beruhigt, dass Paulus die Chronik des Isidor so wie die seines Zeitgenossen Beda ausgeschrieben habe. Es kann nicht meine Absicht sein die weit umfassende Frage in diesem Zusammenhang zu erledigen; nicht die Lösung selbst, aber den Weg derselben soll die folgende Darlegung aufzeigen.

Jene Verweisungen auf Isidor und Beda erwecken schon an sich mancherlei Bedenken. Wie seltsam ist es, wenn man zum Beispiel die oben abgedruckte Stelle betrachtet, dass Paulus aus Isidors Chronik nichts weiter in die Langobardengeschichte aufgenommen haben soll als die eine Notiz über den Streit der Grünen und Blauen[1]! Wie seltsam ferner, dass Paulus diese Nachricht und die bei Isidor folgende über die Einnahme Jerusalems durch die Perser zwar in derselben Folge giebt, wie Isidor sie hat, aber nur die erste in der Fassung Isidors, die zweite in wörtlicher Uebereinstimmung mit Beda! Es ist ja richtig, dass das compilatorische Verfahren der Schriftsteller der letzten römischen Zeit und des beginnenden Mittelalters seltsame Probleme zeigt; wer dem Orosius, dem Isidor und so weiter in der Genesis ihrer Schriftstellerei nachgegangen ist, der weiss es, wie wunderliche Fälle theils der sporadischen Quellenbenutzung, theils der Contamination — sehr häufig des

1) Jacobi a. a. O. S. 31. Dass 1, 25 nicht geradezu aus Isidor herrührt, wurde S. 488 Anm. bemerkt.

Grundwerks mit den daraus geflossenen Auszügen — bei ihnen begegnen, oft ohne allen ersichtlichen Zweck. Aber wenn man in dieser Hinsicht das Mögliche und vielleicht selbst das kaum Mögliche hinzunehmen bereit ist, so reichen die gangbaren Aufstellungen insofern auf keinen Fall aus, als in der Langobardengeschichte des Paulus eine Anzahl von Nachrichten übrig bleiben, welche augenscheinlich weder aus der langobardischen Quelle herrühren können noch bei Isidor oder Beda sich finden. Vielmehr hat Paulus, wie für die späteren Bücher der römischen Geschichte so auch für die langobardische, verlorene im byzantinischen Italien abgefasste Annalen benutzt und die oben (S. 512. 513) zusammengestellten Nachrichten diesen entnommen. Welcher Art diese Chronik gewesen und von
82 wem sie sonst ausgeschrieben ist, lässt sich einigermassen bestimmen; und unter dieser Voraussetzung erklärt sich einfach, was sonst grosse Schwierigkeit macht.

Die Vorgänge im Osten fehlten in der Chronik nicht völlig; es ist die Rede von dem Kampf der Grünen und der Blauen unter Focas. Aber diese Angaben sind dürftig und der Horizont des Verfassers ist nicht der von Constantinopel, sondern der von Rom oder Ravenna. Die Chronik führte, wie dies bekanntlich nach Hieronymus Vorgang in der gesammten dem römischen Kaiserreich angehörigen Annalistik geschieht, die Kaisernamen mit Ordnungszahlen auf — Tiberius Constantinus heisst bei Paulus *Romanorum regum quinquagesimus* (3, 12) — und setzte einem jeden die Regierungsdauer bei, ausserdem hie und da eine lakonische Aeusserung über Herkunft und frühere Lebensstellung: so bei Tiberius Constantinus 3, 11. 12 das Amt des *curapalati,* bei Mauricius 3, 15 *primus ex Graecorum genere.* — Was ihren sonstigen Inhalt anlangt, so wurde schon gesagt, dass wenigstens ein Theil der hier in Frage stehenden Nachrichten nicht füglich auf die langobardische Chronik zurückgeführt werden kann, andrerseits, dass es noch viel weniger möglich ist darin Auszüge aus uns erhaltenen Chroniken zu erkennen. Von Paulus zusammenfassender Auseinandersetzung über Justinian ist bereits (S. 511) gesprochen worden; wer sie im Zusammenhang prüft, wird nicht zweifeln, dass sie zu dieser Quellengruppe gehört und dennoch unmöglich auf die uns sonst daraus erhaltenen Stücke zurückgeführt werden kann. Den Maurenkönig Antalas kennen wir recht wohl aus der Johannis des Corippus und der Vandalengeschichte Prokops; aber ausser Paulus nennt seinen Namen keine occidentalische Quelle[1], und wie sollte er in die *gesta Langobardorum*

1) Es ist ein Irrthum Jacobis (S. 71), dass diese Angabe auch in Jordanes

des Secundus gerathen sein? Der merkwürdige Gesammtbericht über die Gesetzgebung Justinians wird, nach dem Zusammenhang, in welchem er auftritt, aus eben derselben Quelle herrühren, und es ist dies nicht ohne Bedeutung, da dies das einzig vorhandene Zeugniss ist für die Gesammtpublication der justinianischen Novellen[1]. Die den Narses betreffenden Berichte, insonderheit die über den Gothenkrieg des Butelinus und über die Ueberführung seiner Leiche 83
zur Bestattung nach Konstantinopel, werden in ihrer Gesammtheit nicht wohl dem Secundus beigelegt werden können; die Erzählung steht durchaus auf dem römischen Standpunct und die meisten hier berichteten Vorgänge gehen die Langobarden gar nichts an[2]. — Diesen oströmischen Annalen, nicht den langobardischen entnahm Paulus die Angabe über die Expedition des Heraklianus zum Sturz des Phokas, von welcher, so viel ich weiss, ausser ihm kein lateinischer Autor etwas meldet.

Aus dieser gemeinschaftlichen Quelle, nicht aber einer aus dem andern, haben Isidor, die Kopenhagener Fortsetzung des Prosper[3],

römischer Geschichte sich findet; dieser spricht wohl von dem Sieg des Johannes, aber den Antalas nennt er nicht.

1) Ich habe früher in dieser Zeitschrift ([N. Archiv] 3, 185 [= Ges. Schr. 2, S. 431]) darauf aufmerksam gemacht, dass er entweder aus Paulus eigener Kenntniss des Julian und der Vorrede des justinianischen Codex (schwerlich der Digesten) geflossen ist oder Paulus ihn einem ihm vorliegenden Geschichtswerk entlehnt hat. Ich dachte damals an das des Secundus, in welchem eine derartige Notiz füglich hat stehen können; aber nach der Umgebung, in der sie auftritt, zwischen dem Maurenkrieg des Antalas und der Erbauung der Sophienkirche, wird man sie vielmehr der römisch-byzantinischen Quelle zuzutheilen haben.

2) Dieser Art sind zum Beispiel die erlesenen Nachrichten über den Franken Amingus bei Paulus *H. L.* 2, 2, über den wir sonst nur durch den Byzantiner Menander (fr. 8 p. 204 Müller) Kunde haben. Allerdings wird es kaum möglich sein in Betreff dieser italischen Vorgänge die Grenze zwischen Secundus und den Annalen des Ostreichs mit einiger Sicherheit zu ziehen, da zumal letztere ja wahrscheinlich schon dem Secundus vorgelegen haben werden und sehr wohl von ihm für seine Langobardengeschichte verwerthet sein können. Ist die Nachricht des *Chr. Goth.* über das Verhältniss des Narses zur Kaiserin Sophia ein ursprünglicher Bestandtheil der Origo, so hat sie Secundus aus den oströmischen Annalen in seine Langobardengeschichte hineingesetzt; denn die Identität jener Notiz mit der isidorischen ist augenscheinlich und kann, wenn sie von Haus aus zur Origo gehört, nur dadurch erklärt werden, dass Isidor und Secundus aus derselben Quelle geschöpft haben. Aber für diese Aufstellung, so statthaft sie an sich ist, giebt eine der Interpolation mehr als verdächtige Quelle keinen ausreichenden Beweis; und ich erkenne darum in dieser Nachricht vielmehr mit Waitz (oben S. 492 A. 1) ein späteres Einschiebsel.

3) Es macht nichts aus, dass die Zählung der Kaiser hier mit der des Paulus nicht ganz stimmt: Tiberius ist dem Paulus der funfzigste, würde aber

Beda und Paulus geschöpft. Es ist bezeichnend, dass die wahrscheinlich falsche, aber von dem constantinopolitanischen Hofe entweder aufgebrachte oder doch nicht gemissbilligte Erzählung von der Berufung der Langobarden nach Italien durch Narses bei Isidor und bei Paulus gleichmässig auftritt. Dabei verzweigen diese Derivationen sich wieder in sich selbst: so ist die Nachricht über den Perserkrieg (S. 514) bei Isidor besser und vollständiger gefasst als bei Beda und Paulus, die am engsten zusammenstimmen und eine mehr entstellte Recension der gemeinschaftlichen Grundlage benutzt haben müssen als der ältere Compilator.

Eine Reihe anderer Fragen knüpfen hier an. Sehr wahrscheinlich ist das Pontificalbuch, welches ja ebenfalls dem byzantinischen Italien angehört, mit diesen oströmisch-italischen Annalen auf das engste verwandt; ja es kann die Frage aufgeworfen werden, ob die
84 zahl- und umfangreichen Stücke, die jetzt bei Beda wie bei Paulus als Excerpte aus dem Pontificalbuch gelten, nicht vielmehr mit diesen Annalen zugleich von ihnen übernommen worden sind. Leider ist bei dem fast unerträglichen Mangel einer kritischen Ausgabe des Pontificalbuchs*) und der Unsicherheit, in der wir uns jetzt gegenüber den weit aus einander gehenden Recensionen desselben befinden, diese Frage zur Zeit schwerlich zu entscheiden. — Die Verzweigung endlich dieser Chronik weiter hinauf mit den ravennatischen Aufzeichnungen aus der Zeit des Theodorich und mit den in Constantinopel selbst geschriebenen Annalen führt in einen ganz anderen Kreis der Untersuchung, in welchen hier einzutreten keine Veranlassung vorliegt.

Ganz anderer Art ist das Verzeichniss der italischen Provinzen, zu dessen Erörterung ich schliesslich übergehe.

Als Kaiser Diocletian die alte der Sache nach längst beseitigte Scheidung zwischen der regierenden Bürgerschaft und den regierten Unterthanen des Römerstaats auch dem Namen nach aufhob und auch nach dieser Seite die Einheit des Staatsgedankens zum vollen monarchischen Ausdruck brachte, hat er den Regierungsbezirk Italien, welchen er aus dem bisher befreiten Mutterland und den dazu geschlagenen alten Provinzialdistricten des bairisch-tirolischen Alpen

---

nach der Kopenhagener Chronik die Nummer 51 geführt haben. Uebrigens benutzt diese daneben auch wieder den Isidor.

*) [Diesem Mangel ist abgeholfen worden durch die ausgezeichneten Ausgaben von Duchesne (Paris 1886—1892) und von Mommsen selbst in den Monumenta Germaniae (Berlin 1898), wo in den Prolegomena p. XIX und CV f. über diese Fragen gesprochen ist.]

landes und der Inseln des tyrrhenischen Meeres bildete, wahrscheinlich in die folgenden zwölf Kreise getheilt[1]:

1. *Raetia.*
2. *Venetia et Histria.*
3. *Aemilia et Liguria.*
4. *Alpes Cottiae.*
5. *Flaminia et Picenum.*
6. *Tuscia et Umbria.*
7. *Campania et Samnium.*
8. *Apulia et Calabria.*
9. *Lucania et Bruttii.*
10. *Corsica.*
11. *Sardinia.*
12. *Sicilia.*

Diese Zahl ist vor dem Ablauf des vierten Jahrhunderts auf 85 sechzehn gestiegen durch Theilung der Provinzen 1 *(Raetiae duae)*, 3 *(Aemilia* und *Liguria)*, 5 *(Flaminia et Picenum annonarium* und *Picenum suburbicarium)* und 7 *(Campania* und *Samnium)*. Diese Ziffer nennt das älteste vollständige uns mit dem Kalender des Polemius Silvius erhaltene Verzeichniss der italischen Provinzen[2]. Noch vor dem Jahre 399 kam durch die Einrichtung der Provinz *Valeria* die Gesammtzahl auf siebzehn, und so viele nennt sowohl die Liste der *Notitia dignitatum* aus dem Anfang des 5. Jahrh.[3] wie auch ein Verzeichniss der gesammten römischen Provinzen, das sich in zwiefacher Ueberlieferung erhalten hat. Der eine Text gehört

1) Es würde hier zu weit führen die Einzelangaben zu begründen. Ich bemerke in dieser Hinsicht, dass in dem Veroneser Verzeichniss aus der Zeit Diocletians die Nummern 1. 2. 4. 5 (*Flaminia Picenum* ist zusammenzuziehen). 6. 8. 9. 10 aufgeführt werden und dass der zweifellos defecten Liste wahrscheinlich nicht mehr als vier Namen (3. 7. 11. 12) fehlen, da guter Grund vorhanden ist Samnium als anfänglich mit Campanien verbunden zu betrachten.

2) In meiner Ausgabe des Polemius Silvius (in den Schriften der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Bd. 3 S. 251 [= Ges. Schr. 7 S. 652 ff.; auch Chronica minora ed. Mommsen I p. 535 ff.]) und danach hinter Seecks *Not. dign.* p. 254. — Aus diesem Katalog ist dann wieder derjenige hergeleitet, der in manchen Handschriften der *Notitia provinciarum Galliae* mit dieser verbunden ist und in Folge dieser Verknüpfung fehlerhaft die gallische Provinz *Alpes Graiae* unter den italischen aufführt. Zu dieser Kategorie gehören die beiden von Schelestrate *antiq. eccl.* 2, 643 fg. abgedruckten Listen; andere sind von mir a. a. O. S. 247 und von Brambach im Rhein. Mus. 23, 263 verzeichnet. Ich erwähne diese Liste nur, weil sie in Folge jenes Fehlers ebenfalls siebzehn italische Provinzen namhaft macht und daher leicht mit der jüngeren verwechselt werden kann; in der That nennt sie nur sechzehn und fehlt ihr die *Valeria*.

3) Besonders Occ. c. 2.

zu den Stücken, welche der alte Speierer Codex der *Notitia dignitatum* angehängt hat[1]; der zweite findet sich in zwei Handschriften, die auch die Geschichtswerke des Paulus enthalten und auf deren Gesammtcharakter ich unten zurückkomme, der Bamberger III. E. 14 des 11. und der Oxforder Magd. Lat. 14 des 14. Jahrhunderts[2]. Dass der Speierer und der Bamberg-Oxforder Text wesentlich identisch sind, zeigt eine grosse Anzahl gleichmässig begegnender Verderb-
86 nisse[3] und Interpolationen[4]; übrigens sind beide selbständig und berichtigen einer den andern mehrfach[5]. — Dieses Verzeichniss der siebzehn italischen Provinzen ist das jüngste, das wir besitzen. Die Zahl der Provinzen ist späterhin wenigstens noch um eine vermehrt worden durch die vor 458 erfolgte Theilung Tusciens; aber Verzeichnisse dieser Art sind nicht auf uns gekommen[6] und damit auch für die Entstehungszeit des unsrigen eine feste Grenze gegeben.

Diese siebzehn Provinzen nun sind es, welche Paulus in seinem *catalogus provinciarum Italiae* fand. Wenn er achtzehn aufführt, so

1) In meiner Ausgabe des Polemius Silvius ist dies Verzeichniss S. 251 [= Ges. Schr. 7 S. 652] nach den massgebenden Handschriften abgedruckt [auch Chron. min. I p. 535]. Die Wiederholung hinter der Seeckschen Ausgabe der *Not. Dign.* p. 254 giebt von dieser jüngeren Recension kein treues Bild.

2) Das Provinzialverzeichniss der Bamberger Handschrift ist von Waitz im Archiv 9, 678 gedruckt; die Varianten der Oxforder theilt Pauli mit N. Arch. 1, 162 [vgl. Chron. min. 1 p. 524 f.]. Ich hatte von Waitzs Publication keine Kenntniss, als ich die Herleitung der Liste des Paulus früher erörterte und bin daher jetzt im Stande manches Einzelne schärfer als damals zu bestimmen.

3) Dahin gehört zum Beispiel, dass in Gallien die Provinz *Maxima Sequanorum* für zwei gezählt wird und ebenso in Spanien die Provinz *Tingitana trans fretum;* dass der sehr selten begegnende alte Name von Byzanz, Lygos (wohl nach Plinius h. n. 4, 11, 46) erwähnt wird; dass, um bei der Diöcese Illyricum stehen zu bleiben, die Namen *Valeria* in *Viridia, Praevalis* in *Siribalis* oder *Syrivalis, Mysia superior* in *Misia inferior, Haemimontus* in *Emanthus, Scythia* in *Scothia* oder *Scotta* gleichmässig verdorben sind.

4) Eine sichere Interpolation ist die Zufügung von *Alpes Apenninae* zu *Alpes Cottiae;* wahrscheinlich gehört hieher auch die britannische Provinz der Orcaden und anderes mehr.

5) So wird bei Spanien das sinnlose *transmittit* des Speierer Textes durch den Bamberger gebessert in *terras intrat;* umgekehrt bei Constantinopel das sinnlose *facta* des Oxforder, *facta IIII et* des Bamberger durch den Speierer in *prius;* so heisst die Provinz Augustamnia im Speierer Text *Augustalis,* im Bamberger *Tamnis.* Am bemerkenswerthesten ist, dass bei den beiden Moesien, wovon *superior* zu Illyricum, *inferior* zu Thrakien gehört, der Bamberger Text durch Schreibfehler beide Male *inferior* hat, der Speierer durch Schlimmbesserung desselben Fehlers Obermösien nach Thrakien, Untermösien nach Illyricum bringt.

6) Die confuse Liste beim Geogr. Rav. 4, 29 habe ich in den Leipz. Sitz.-Ber. 1851 S. 105 [= Ges. Schr. 5 S. 308] erörtert. Wenn hier unter Ausschluss der beiden Raetien und der drei Inseln statt der also übrig bleibenden zwölf achtzehn

beruht dies auf einem von ihm begangenen Fehler, dessen Auffindung und Beseitigung er indess selbst in seiner ehrlichen Weise an die Hand giebt. Die neunte Provinz sind ihm die *Apenninae Alpes*, welche nach ihm von den cottischen Alpen beginnen, zwischen Tuscia und Umbria einer- und der Aemilia und Flaminia andrerseits liegen und die Orte Bobbio, Verona, Frignano[1] bei Bologna, Monteveglio[2] bei Cesena und Urbino umfassen. Diese Provinz liegt 87
nun aber in der Luft. Von denjenigen Ortschaften, welche Paulus hier dieser neunten Provinz zuweist, setzt er anderswo Bobbio in die cottischen Alpen (2, 16. 4, 41), Verona nach Venetien (2, 14), Frignano und Monteveglio in die Aemilia (6, 49), widerlegt sich also selbst auf das Gründlichste, was übrigens nicht nöthig war. Denn die Landschaften, zwischen denen diese Provinz belegen ist, Tuscia, Umbria, Flaminia, Picenum, stossen bekanntlich zusammen und es ist zwischen ihnen gerade so viel Platz wie zwischen Brandenburg und Pommern[3]. Augenscheinlich denkt Paulus hier in der That an das Apenninengebirge und was er sagt, kommt ungefähr darauf hinaus, wie wenn jemand Tirol, Baiern, das Alpenland und die Schweiz als vier Landschaften neben einander zählte. Es ist also sehr begreiflich, dass ausser unserm Benedictiner kein Alter oder Neuer von dieser Provinz etwas gemeldet hat, und als Entschuldigung dieses für einen Langobarden fast unbegreiflichen Versehens kann höchstens geltend gemacht werden, dass der Sünder geständig ist. Denn er setzt ganz ehrlich hinzu: *sunt qui Alpes Cottias et Appenninas unam dicunt esse provinciam: sed hos Victoris revincit historia,*

provinciae famosissimae gezählt werden, so beruht dies wenigstens zum grössten Theil darauf, dass der mit römischem Material ganz unwissend operirende Verfasser jede doppelnamige Provinz für zwei zählt. Uebrigens ist das Verzeichniss so entstellt, dass eine befriedigende Erklärung mir wenigstens nicht gelungen ist. Dass auf die Gesammtzahl Paulus eingewirkt hat, ist möglich, da die Schrift, wie sie liegt, dem 9. Jahrh. angehört; auch werden die *Maurungani* des Ravennaten (1, 11) gewöhnlich mit Paulus *Mauringa* zusammengestellt und an Paulus erinnern ebenfalls des Chorographen *Uni qui et Avari*. Aber es genügt dies doch keineswegs, um die Benutzung des Paulus durch den Ravennaten sicher zu stellen; man sollte denken, dass in diesem Fall der letztere mehr aus jenem übernommen haben würde.

1) *Mons Ferronianus* oder *castrum Feronianum* (so Paulus 6, 49) haben die italienischen Gelehrten längst mit Recht auf die Landschaft Frignano zwischen Lucca und Bologna bezogen.

2) *Montembellium*, bei Paulus hier [2, 18] und 6, 49, ist nicht, wie Waitz erklärt, Montebello (welches?), sondern, wie schon Cluver p. 293 bemerkt hat, Monteveglio im Gebiet von Cesena.

3) Die beiliegende Karte [s. S. 527], die ich Kieperts freundschaftlicher Hülfe verdanke, zeigt dies *ad oculos*.

quae Alpes Cottias per se provinciam appellat. Also weil der buchgelehrte Mann in dem sogenannten epitomirten Victor c. 5 las, dass Nero die *Alpes Cottiae* zur Provinz gemacht habe, machte er, abweichend von seiner Vorlage, aus der Provinz *Alpes Cottiae et Apenninae* zwei und gab darum Italien eine Provinz mehr als ihm zukam. Streicht man diesen eingeschwärzten District, so entspricht die Liste des Paulus genau der oben erwähnten der siebzehn Provinzen.

Immer bleibt es wünschenswerth, theils an sich, theils zur Controle der Quellenbenutzung des Paulus, dass derjenige Katalog der italischen Provinzen nachgewiesen wird, welchen Paulus vor sich gehabt hat. In der That glaubt Waitz die Vorlage des Paulus in dem Provinzialverzeichniss der Madrider Handschrift A. 16 des 10. Jahrhunderts wieder aufgefunden zu haben und hat dieses daher seinen Ausgaben der Langobardengeschichte angefügt. Es ist dies aber ein Irrthum. Das Verhältniss der beiden Verzeichnisse ist das wortgetreuer Uebereinstimmung in der Fassung wie in der Reihenfolge, nur dass das Madrider sich auf die Nomenclatur der Provinzen nebst den Grenzbestimmungen und den wichtigsten Ortschaften beschränkt, während Paulus eine Anzahl von Ortschaften mehr nennt und gewisse antiquarische Bemerkungen giebt, auf die wir zurückkommen. Mehr
88 als Paulus hat der Madrider Katalog nur drei kleine Notizen über die italischen Inseln, welche alle drei wörtlich aus Isidor abgeschrieben sind[1]; ferner bei der Provinz, die dem heutigen Calabrien entspricht, die bei Paulus nicht genannte Ortschaft *Malvitus,* das ist der kleine Ort Malvito zwischen Cosenza und Castrovillari. Die einzige Abweichung der Texte besteht darin, dass Ligurien nach Paulus *usque ad Gallorum fines extenditur,* während der Verfasser des Katalogs für die Gallier die Langobarden nennt, wobei jener an das transalpinische Gallien dachte, dieser an den heutigen Namen der Lombardei. — Dieser Thatbestand würde nun der Annahme von Waitz nicht gerade widersprechen; die Zusätze des Madrider Verzeichnisses können später in den Text gekommen sein und das Fehlen alles antiquarischen Materials legt allerdings jene Annahme nahe. Aber bedenklich ist schon die sclavisch genaue Uebereinstimmung in der Fassung, welche ganz und gar nicht der Art gleicht mit der Paulus seine Quellen behandelt. Ferner sind die doppelnamigen Provinzen bei Paulus durchaus richtig benannt, während der Katalog incorrect nur Venetia ohne Histria aufführt. Die Einschiebung von Malvito sodann stammt vermuthlich aus Lando

1) Die Bemerkung über Syrakus steht bei Isidor 14, 6, 32, die *Corsica multis promunturiis angulosa* in demselben Capitel §. 42, die über die Gestalt Sardiniens daselbst §. 39. Bei Waitz ist nur die letzte Stelle nachgewiesen.

(p. 374, 5 Droysen: *civitatum Calabriae id est Regium Malvitum Consentiam*), in welchem Fall das Madrider Verzeichniss jünger sein würde als dieser. Aber es ist nicht nöthig über solche Nebenpuncte zu controvertiren, da die blosse Zählung die Frage erledigt. Paulus zählt, wie bemerkt, achtzehn Provinzen, der Katalog sechzehn, beide mit Einschluss der fictiven *Alpes Apenninae*. Der Unterschied beruht darauf, dass die beiden Raetien bei Paulus mitgezählt sind, wie sie ja notorisch zu der Diöcese Italien gehört haben, seit und so lange es eine solche gab, in dem Katalog dagegen diese zwar auch stehen, aber nicht gezählt werden. Dies erklärt sich einfach aus einem groben Missverständniss der Worte des Paulus, das der Schreiber des Madrider Katalogs sich hat zu Schulden kommen lassen. Paulus nennt als *secunda provincia* Ligurien, schliesst daran die *duae provinciae Raetia prima et Raetia secunda* und zählt dann als *quinta* die *Alpes Cottiae*[1]. Der Epitomator schreibt dies alles wörtlich ab, weil aber Paulus die dritte und vierte nicht, wie er sonst pflegt, als *tertia* und *quarta*, sondern nur als *duae provinciae* bezeichnet, so macht er mechanisch weiter numerirend die *quinta* des Paulus zur *tertia* und so weiter. Dieses alberne Versehen setzt es ausser Zweifel, dass der Madrider 89
Katalog nichts ist als ein schlechtes Excerpt aus unserm Paulus.

Aber wie diese Chorographie Italiens, die älteste mittelalterliche, die wir besitzen, auch für die römische Forschung ein werthvolles Document ist und seit Cluverius grundlegender Arbeit bei unseren Topographen stetige und gewissenhafte Berücksichtigung gefunden hat, so ist auch das demselben in der That zu Grunde liegende antike Provinzialverzeichniss von uns bereits nachgewiesen worden. In meinen Untersuchungen über die römischen Provinzialverzeichnisse*) habe ich schon vor mehr als zwanzig Jahren dargethan, dass der verloren gegebene *catalogus provinciarum Italiae* des Paulus kein anderer ist als der betreffende Abschnitt des oben (S. 519) erwähnten jüngeren Provinzialcatalogs. Es erscheint angemessen die italische Liste nach den beiden auf uns gekommenen Fassungen, der der Speierer Handschrift[2] so wie derjenigen von Bamberg und Oxford[3], hier neben einander zu stellen.

1) Hier sind also die Zahlen in bester Ordnung und Waitzs Bemerkung: *Paulus numerorum ordinem turbasse videtur* nicht am Platz.

*) [Abh. der Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Bd. 3 (1857) S. 249 f. = Ges. Schr. 7 S. 650 f.]

2) Diese selbst ist bekanntlich verloren, aber wird durch eine Anzahl zwar junger, aber treuer Abschriften ersetzt. Ich habe von diesen die Münchener 10291 zu Grunde gelegt; die Varianten der übrigen sind gleichgültig.

3) Ich folge der letzteren, die wenigstens hier den reinern Text giebt. Die Varianten der Bamberger mitzutheilen verlohnt der Mühe nicht.

90 Speierer Verzeichniss:

Provintiae Italiae sunt XVII.

Prima	*Campania, in qua est Capua.*
Secunda	*Tuscia cum Umbria, in qua est Roma.*
. . . . .	. . . . .
Quarta	*Nursia Valeria, in qua est Reate.*
Quinta	*Flammina, in qua est Ravenna.*
Sexta	*Picinum, in qua est Asculis.*
Septima	*Liguria, in qua est Mediolanum.*
Octava	*Venetia cum Histria, in quibus Aquileia.*
Nona	*Alpes Cotticae et Appenn̄, in quibus Genua.*
Decima	*Samnium, in qua est Beneventu.*
Undecima	*Apulia cum Calabria, in quibus Tarantum.*
Duodecima	*Britia cum Lucania, in quibus Regium.*
Tertia decima	*Retia prima.*
Quarta decima	*Retia secunda.*
Quinta decima	*Siciliae insula in mari Tyrrheno.*
Sexta decima	*Sardinia in mari Tyrrheno.*
Septima decima	*Corsica in mari Tyrrheno.*

Die ungemeine Aehnlichkeit dieses Verzeichnisses mit Paulus in der Grundlage sowohl wie in den Nebenbemerkungen, zum Beispiel in der Hervorhebung des tyrrhenischen Meeres bei den drei Inseln, springt in die Augen. Die Frage, ob Paulus Chorographie aus dem Provinzialkatalog geflossen ist oder vielmehr der Katalog aus Paulus, erledigt sich schon durch die einfache Erwägung, dass dieser Katalog ja nicht bloss Italien umfasst, sondern die sämmtlichen Provinzen des noch aufrecht stehenden römischen Reiches aufführt, überhaupt aber einem Corpus angehört, dessen Zusammenstellung weit über Paulus und vermuthlich bis in das fünfte Jahrhundert zurück reicht. Dies bestätigt sich auch vollständig bei genauer Vergleichung, indem der Katalog einerseits in Paulus Chorographie wohl mit der diesem eigenen schriftstellerischen Freiheit, aber sachlich vollständig reproducirt ist, andererseits durchaus den Schlüssel bietet für Paulus Zweifel und Versehen. Vor allem gilt dies von den leidigen *Alpes Apenninae.* Die ächte römische Ueberlieferung kennt in der Diöcese Italien keine Alpenprovinz als die *Alpes Cottiae;* Paulus aber fand, wie wir sahen, in seinem Verzeichniss diese Provinz als *Alpes Cottiae et Apenninae.* Eben diesen falschen Namen, dessen Verkehrtheit

Bamberger und Oxforder Verzeichniss: 91

Provinciae itaque Italiae sunt sedecim.

I. prima Campania, in qua est Capua.
II. Tuscia cum Umbria.

III. Emilia Nursia Valeria.
IV. Flaminia, in qua est Ravenna civitas.
V. Picenum.
VI. Liguria, in qua est Mediolanum.
VII. Venecia cum Histria, in qua est Aquileia urbs Venecie, Mantua. Que Gallia Cisalpina dicitur.
VIII. Alpes Coczie et Alpes Appennine.
IX. Samnium.
X. Apulia cum Calabria in qua est Tarantus.
XI. Brictia cum Lucania.
XII. Recia prima.
XIII. Recia secunda.
XIV. Sicilia insula in mari Tireno.
XV. Sardinia in mari Tyreno.
XVI. Cursia in mari Tyreno.

und dessen Entstehung ich anderweitig nachgewiesen habe[1], führt die Provinz in den beiden Fassungen; und auch die Consequenz dieses Fehlers, dass Genua zu der Alpenprovinz statt zu Ligurien gerechnet wird, hat Paulus übernommen. Ebenso passt auf dasselbe, was Paulus 2, 20 von der *Marsorum regio* sagt, dass sie *in catalogo provinciarum Italiae minime ab antiquis descripta est*, was er dann bedauert und weiterer Forschung vorbehält: *si quis autem hanc per se provinciam esse vera ratione comprobaverit, huius rationabilis sententia modis erit omnibus tenenda.* Endlich findet die Bemerkung 2, 18: *extiterunt quoque qui Aemiliam et Valeriam Nursiamque unam provinciam dicerent* offenbar ihre Erklärung in der Verwirrung, welche hier in beiden Verzeichnissen herrscht und offenbar aus der beiden zu Grunde liegenden Urhandschrift übernommen ist. Es muss heissen *tertia Aemilia: quarta Nursia Valeria*; in der Speierer Liste ist die erste Provinz ausgefallen, die Zahlen aber in Ordnung, in der Bamberger dagegen fehlt *quarta* und ist in Folge dessen die Zählung geändert. Was die Paulus vorliegende Handschrift gehabt hat,

1) C. I. L. V p. 810.

können wir nicht wissen; doch ist wahrscheinlich die Zahlenänderung, welche die Bamberger und die Oxforder aufweisen, erst auf deren Rechnung zu stellen[1] und dürfte Paulus gelesen haben *tertia Aemilia Nursia Valeria: quinta Flaminia* und so weiter, wo es dann begreiflich ist, dass er schwankte, ob *quarta* ausgefallen sei, was er freilich und mit Recht vorzog, oder aber die *Aemilia Nursia Valeria* eine
92 Provinz bilde und der Fehler in den folgenden Zahlen stecke. Die Thatsache, dass eben diese Form der italischen Provinzialliste Paulus vorgelegen hat, wird durch die bei beiden übereinstimmenden Fehler ausser Zweifel gestellt.

Sie ist insofern von einigem Belang, als sie uns den Schlüssel giebt für die paulinische Chorographie Italiens und zugleich einen genauen Einblick in Paulus Arbeitsweise gewährt, wie er sonst in den späteren Büchern der römischen und in der gesammten langobardischen Geschichte kaum uns verstattet ist. Es ist darum der Mühe werth die Untersuchung hier so weit zu führen, wie es uns möglich ist.

Die Zusätze des Paulus sind zwiefacher Art: theils geographische, theils etymologische. Jene ersteren bewegen sich wieder in doppelter Richtung: während der Katalog nur die Namen der Landschaften und einige der wichtigsten Städte nennt, giebt Paulus bei jenen regelmässig die Grenzen, oft mit Hinzufügung der Himmelsrichtung an und vermehrt die Zahl der Städtenamen ansehnlich. Diese Zusätze, zu welchen noch die gleichartige Angabe über Noricum 3, 30 hinzutritt, sind zum grossen Theil sicher nicht der persönlichen Kunde des Paulus entnommen, sondern schriftlichen Aufzeichnungen, allem Anschein nach einer Karte von Italien, wie sie die beiliegende Tafel zu reproduciren versucht; nur von einer solchen konnte alles dies füglich abgelesen werden. Bei der Aufstellung dieser Karte selbst ist sicher Plinius benutzt worden. Er allein unter den lateinischen Autoren bezeichnet den Silarus als Grenzfluss zwischen Campanien und Lucanien (3, 5, 71) und den Aternus (Pescara) als Grenzfluss zwischen Samnium und Picenum (3, 13, 110), welche letztere Ansetzung sogar verkehrt ist. Das seltsame 'linke Horn' (*sinistrum cornu*) Italiens von 50 Milien Länge, das 2, 21 in Verbindung mit Hydruntum genannt wird, beruht gewiss auf Plinius 3, 11, 101: *Brundisium L m. p. ab Hydrunte.* Auch die meisten übrigen Angaben, für die bei ihrer Allgemeinheit eine bestimmte Herleitung nicht erweislich ist, mögen wohl plinianisch sein, aber keineswegs

1) Auf die willkürliche Umgestaltung, welcher alle in diesen Handschriften enthaltenen Stücke unterlegen haben, komme ich weiterhin zurück.

DIE
PROVINZEN
von
ITALIEN
nach
Paulus Diaconus.
(Hist. Lang. II, 14-22.)
SVAVIA
ALAMANNIA
RETIA II.
RETIA I.
NORICVM
BAIOARIA
PANNONIA
LIGVRIA
VENETIA
HISTRIA
EMILIA
ALPES COTTIAE
GALLIA
TVSCIA
PICENVM
SAMNIVM
APVLIA-CALABRIA
LVCANIA-BRITTII
CORSICA
SARDINIA
SICILIA
MARE TYRRENVM
MARE HADRIATICVM
Roma
C. Klepert ges.
C. L. Ohmann lith

gehört ihm alles an, wie denn zum Beispiel *Aurelia* als Districtsbezeichnung überhaupt sehr selten (*vita Aureliani* 7) und bei Plinius nirgends gefunden wird[1]. Vor allen Dingen aber führen zwar die genannten Localitäten der grossen Mehrzahl nach die römischen
93 Namen[2], aber sowohl die Auswahl wie manche einzelne Angaben zeigen, dass die von Paulus benutzte Vorlage nicht gar lange vor ihm entstanden ist. Abgesehen von den der mittelalterlichen Entstellung durchgängig sich zuneigenden Namensformen wie *Isernia, Bergamum* u. a. m.[3] begegnen die neuen Namen neben den alten bei *Ticinum* = *Papia* und *Forum Cornelii* = *Imolas,* ferner die neuen Namen allein bei denjenigen Orten, die in römischer Zeit nicht oder doch ohne Stadtrecht gewesen sind[4]: *Cassianum* (Cassano) — *Furcona* (Civita di Bagno) — *Pescara* (Pescara, Stadt und Fluss) — *Saona* (Savona). In Beziehung auf diese ist die Chorographie von Wichtigkeit als das älteste Zeugniss ihrer städtischen Entwickelung.

In anderer Beziehung von Interesse sind die etymologischen und quasihistorischen Nachrichten, die Paulus dem Provinzialkatalog in ziemlich ausgedehntem Umfang eingefügt hat. Es wird zweckmässig sein, sie hier übersichtlich zusammenzustellen, mit Hinzufügung der Quelle, so weit dies möglich ist:

Bamb. zu 2, 22 (Arch. 9, 689): *dixerunt antiqui, ut rector istarum insularum* (wird hier bezogen auf Sardinien und Corsica) *fuisset Eolus et inde fuerunt*	Isidor 14, 6, 36: . . *Aeoliae insulae Siciliae appellatae ab Aeolo . . . . quem poetae finxerunt regem fuisse ventorum.*

1) Dass Paulus Venetia und Histria westlich bis zur Adda erstreckt, stimmt nicht zu Plinius, der vielmehr 3, 17, 124 Bergomum zur Transpadana rechnet; aber für diese Ansetzung beruft sich Paulus ausdrücklich auf die *annalium libri,* in denen Bergamo *civitas Venetiarum* heisse. Vgl. S. 502 A. 1.

2) Der *lacus Clitorius* ist wohl nichts als der umbrische Fluss *Clitumnus,* den auch Isidor 13, 13, 6 zum *lacus* macht. — Eine Stadt Samnium hat es nie gegeben; was Paulus über sie sagt, gehört in die etymologische Masse.

3) Zum Theil gehören freilich diese Abwandelungen bereits dem sinkenden Alterthume an. Bemerkenswerth ist in der Hinsicht der apulische Ort *Aceruntia;* neben dieser inschriftlich und sonst belegten Form der guten Zeit steht *Acerentini* in einer paestaner Inschrift (Henzen 5184 [C. I. L. X, 482 = Dessau 6449]) des dritten Jahrh., *Agerentia* oder vielmehr *Acerentia* bei Paulus 2, 21 und die heutige Schreibung Acerenza. Vgl. C. I. L. IX p. 47.

4) Von dem *monasterium Bobium* und den oben erörterten Namen *mons Ferronianus* und *Montembellium* sehe ich ab; sie stehen ohne Zweifel nur in der Reihe, weil sie entweder Paulus persönlich besonders interessirten oder später in der Erzählung wiederkehren.

dicte Eoliae, et ut novit bene de ventis, rustici nominabant eum esse regem ventorum.

2, 16 *Alpes Cottiae a Cottio rege, qui Neronis tempore fuit, appellatae sunt.*

Victor epit. 5 (oben S. 522).

18 *Alpes Appenninae dictae sunt a Punicis, hoc est Hannibale et eius exercitu, qui per easdem Romam tendentes transitum habuerunt.*

Isid. 14, 3, 13: *Apenninus mons appellatur quasi Alpes Poenicae, quia Hannibal veniens ad Italiam easdem Alpes aperuit.*

21 *Apulia a perditione nominatur: citius enim ibi solis fervoribus terrae virentia perduntur.* Der Bamberger Text setzt hinzu (Arch. 9, 689): *ibique nascitur animal simile lepori et dicitur per contrarietatem prosperum, et dicunt ut habeat quattuor pedes cum quibus currit, tres habet equales, unum minorem qui usque ad terram non pertinget.*

94

Bamb. zu 2, 20 (Archiv 9, 688): *Atella dicta est eo, quod atre, id est fusce, ficus ibi nascuntur.*

19 *Aureli(a) Aemili(a)que et Flamini(a) a constratis viis, quae ab urbe Roma veniunt, et ab eorum vocabulis, a quibus sunt constratae, talibus nominibus appella(ntur).*

Bamb. zu 2, 21 (Archiv 9, 688): *Barrium civitatem Italiae accepit nomen, quia homines, qui eam condiderunt, fuerunt eiecti de insula Barra, unde et nati fuerunt.*

Festus ep. p. 33: *Barium urbem Italiae appellarunt conditores eius expulsi ex insula Barra, quae non longe est a Brundisio.*

Bamb. zu 2, 20 (Archiv 9, 688): *Beneventum antea nominabatur colonia, Greci vero eam nominabant Maloeton: Diomedes*

Festus ep. p. 34: *Beneventum colonia cum deduceretur, appellari coeptum est melioris ominis causa: namque eam urbem antea*

autem Beneventum et Arpos condidit.

17 *Brittia ita a reginae quondam suae nomine appellata est.*

Bamb. zu 2, 21 (Archiv 9, 688): *Brundisium civitatem fecerunt Greci, et quia est facta quasi caput cervi, ideo eam nominaverunt Brundisium: Greca etenim lingua Brundisium caput cervi dicitur.*

17 *Campania appellata est propter uberrimam Capuae planitiem: ceterum ex maxima parte montuosa est.*

22 *Corsica a duce suo Corso nominatur.*

20 *Ab Etruscorum populo Etruria dicta est.*

14 *Forum Iulii dictum, quod Iulius Caesar negotiationis forum ibi statuerat.*

Bamb. zu 2, 23 (Arch. 9, 689): *Galli* (*galli enim,* nicht *gallieni* die Hschr.) *enim dicti sunt ab albedine corporis: gala enim Graece lac dicitur.*

14 *Histria ab Histro flumine cognominatur: quae secundum Romanam historiam amplior quam nunc est fuisse perhibetur.*

24 *Italia ab Italo Siculorum duce, qui eam antiquitus invasit, nomen accepit.*

Graeci incolentes Maloeton (so die Handschriften) *appellarunt.* — Das Folgende kann aus Servius zu Aen. 8, 9 geflossen sein, stand aber wahrscheinlich auch bei Festus.

Iordanes Get. 30 [§ 156]: *Bryttiorum regio . . . nomen quondam a Bryttia sortitus regina.*

Isidor 15, 1, 49: *Brundisium construxerunt Graeci. Brundisium autem dictum est Graece, quod brunda caput cervi dicatur.*

Isidor 15, 1, 54 *(Capua) a locis campestribus, in quibus sita est.* — Festus ep. p. 43: *Capuam . . . appellatam ferunt . . . a planitie regionis.*

Isidor 14, 6, 41: *(Corsicam appellant) a nomine ducis.*

Isidor 14, 4, 22: *Etruriam ab Etrusco principe (vocatam) putant.*

Festus ep. p. 84: *Forum Flaminium, forum Iulium ab eorum nominibus, qui ea fora constituenda curarunt.*

Isidor 9, 2, 104 = 14, 4, 25: *Galli a candore corporis nuncupati sunt: γάλα enim Graece lac dicitur.*

Isidor 14, 4, 17: *Istriam Ister amnis vocavit, qui eius terram influit: ipse est Danuvius.* Vgl. oben S. 502 [A. 1].

Isidor 14, 4, 18: *ab Italo Siculorum rege ibi regnante Italia nuncupata est.*

24 *Italia dicitur, quia magni in ea boves, hoc est itali, habentur . . . namque . . . italus . . . vitulus appellatur.*

Festus ep. p. 106: *Italia dicta, quod magnos italos, hoc est boves habeat; vituli etenim ab Italis itali sunt dicti.*

24 *Italia Ausonia dicitur ab Ausono, Ulixis filio: primitus tamen Beneventana regio hoc nomine appellata est: postea vero tota sic coepit Italia vocitari.*

Festus ep. p. 18: *Ausoniam appellavit Auson Ulixis . . . filius eam primam partem Italiae, in qua sunt urbes Beneventum et Cales, deinde paulatim tota quoque Italia, quae Apennino finitur, dicta est Ausonia.*

24 *Dicitur Latium Italia pro eo quod Saturnus Iovem suum filium fugiens intra eam invenisset latebram.*

Isidorus 14, 4, 13: *Italia Latium dicta eo quod . . Saturnius a Iove sedibus suis pulsus ibi latuerit.*

96

15 *Liguria a legendis, id est colligendis leguminibus, quorum satis ferax est.*

17 *Lucania nomen a quodam luco accepit.*

Festus ep. p. 119: *Lucani appellati dicuntur . . . quod primitus in luco consederunt.*

Isidor 15, 7: *Manto Tiresiae filia post interitum Thebanorum dicitur delata in Italiam Mantuam condidisse: est autem in Venetia.*

Bamb. zu 2, 14 (in der Ausgabe von Waitz mitgetheilt): *Mantua accepit nomen a filia Teresiae, que habuit nomen Mantua et fuit ex genere Thebanorum, et cum venisset ad Italiam, fecit civitatem in Venecia, quam de nomine suo Mantuam appellavit.*

19 *(Piceni) habitatores cum a Sabinis illuc properarent, in eorum vexillo picus consedit, atque hac de causa Picenus nomen accepit.*

Festus ep. p. 212: *Picena regio . . . dicta, quod, Sabini cum Asculum proficiscerentur, in vexillo eorum picus consederit.*

20 *Samnites nomen accepere olim ab hastis, quas ferre solebant quasque Graeci σαύνια appellant.*

Festus ep. p. 327: *Samnites ab hastis appellati sunt, quas Graeci σαύνια appellant; has enim ferre assueti erant.*

20 *(ab urbe antiquitate consumpta Samnio) tota provincia nominatur.*

Festus ep. p. 327: *Samnites appellati sunt . . . a colle Samnio,*

22 *Sardinia a Sarde Herculis filio nominatur.*

23 *Senogallia a Gallis Senonibus vocitata est.*

22 *Sicilia de Siculi ducis proprio nomine nuncupatur.*

Bamb. zu 2, 22 (Arch. 9, 689): *(Sicilia) ante a Sicano Sicania nominabatur: in ea est civitas Siracusana. Haec insula separavit mare ab Italia.*

Bamb. zu 2, 21 (Archiv 9, 689): *Tarentus ideo dicitur quia Taras filius Neptuni eam condidit.*

16 *Tuscia a ture, quod populus illius superstitiose in sacrificiis* 97 *deorum suorum incendere solebant.*

14 *Eneti licet apud Latinos una littera addatur, Graece laudabiles dicuntur.*

16 *Umbria dicta est, quod imbribus superfuerit, cum aquosa clades olim populos devastaret.*

ubi ex Sabinis adventantes consederunt.

Isid. 14, 6, 39: *Sardus Hercule procreatus ... Sardiniam occupavit.*

Isid. 14, 6, 32 *a Siculo Sicilia (cognominata).*

Isidor a. a. O.: *Sicilia a Sicano rege Sicania cognominata est, deinde a Siculo ... Sicilia ... Principem urbium Syracusas habet ... Italiae coniunctam fuisse Siciliam, sed medium spatium impetu maris divisum.*

Isidor 15, 1, 62: *Taras Neptuni filius fuit, a quo Tarentum civitas et condita et appellata est.*

Isid. 9, 2, 86 = 14, 4, 20 *Tusci Italiae gens est a frequentia sacrorum et turis vocata, id est ἀπὸ τοῦ θύειν.*

Iordanes Get. 29 [§ 148]: *possessores, ut tradunt maiores, enetii [αἰνετοί] id est laudabiles dicebantur.*

Isidor 9, 2, 87 = 14, 4, 21 *(Umbri) historiae perhibent quod tempore aquosae cladis imbribus superfuerint et ob hoc Ὀμβρίους Graece nominatos.*

Sehr deutlich erkennt man hier, in welchem Umfang Paulus über das klassische Quellenmaterial verfügte. Er hat die Etymologien der italischen Landschaften mit einer Vollständigkeit zusammengestellt, die für jene Epoche überrascht. Wichtiger ist es, dass unter diesen Notizen mehrere sind, die sonst nur bei Festus begegnen; mit vollem Recht hat Waitz hierin die Entscheidung der alten Controverse gefunden, ob der Paulus, der dem König Karl *cupiens aliquid vestris bibliothecis addere* den Auszug aus dem Festus widmete, unser Historiker oder ein anderer gleichnamiger Geistlicher

ist. Unter den charakteristischen Zügen des merkwürdigen Gelehrten ist es nicht der am wenigsten interessante, dass er wohl der einzige gewesen ist, der sich nicht bloss um die römischen Historiker, sondern auch um dies Reallexikon der sprachlichen und sachlichen Alterthümer Roms gekümmert hat. Man wird wohl noch einen Schritt weiter gehen und auch die oben aufgeführten Etymologien von *Apulia, Atella, Aurelia* und so weiter (vgl. *Forum Iulii*), *Liguria,* deren Quelle anderweitig nicht nachweisbar ist, auf den vollständigen Festus zurückführen dürfen. Selbst erfunden hat Paulus sie sicher nicht; sie fallen alle in die Abschnitte, die wir aus dem vollständigen Festus nicht mehr besitzen und passen gut in denselben hinein.

Es sind in die oben gegebene Uebersicht der von Paulus zu dem Provinzialverzeichniss gemachten Zusätze einige Stellen aufgenommen worden, welche in der uns vorliegenden Langobardengeschichte desselben sich nicht finden, sondern einem auf diesem fussenden Geschichtswerk entlehnt sind. Es schien angemessen die über dieses erforderliche Untersuchung von der voraufgehenden Erörterung zu trennen.

Die ebenso umfängliche wie schlechte Compilation, um die es sich hier handelt, ist, wie es scheint, in zwei verschiedenen Bearbeitungen erhalten, von denen die eine vertreten wird haupt- 98
sächlich durch die schon mehrfach erwähnte Bamberger Handschrift E. III. 14 des 11. Jahrh.[1], die andere durch die gleich alte vaticanische 1984[2]. Alle in diese Compilation aufgenommenen Bestandtheile sind darin geändert und stark verschlechtert; die vaticanische Recension geht in dieser Hinsicht noch beträchtlich weiter als die Bamberger, wie es scheint in Folge abermaliger willkürlicher Ueberarbeitung[3]; aber auch die relativ bessere ist eine freie Umschreibung der dem Schreiber vorliegenden Texte. Das ist auch nicht zu ver-

1) Sie ist musterhaft beschrieben von Waitz in dem älteren Archiv 9, 673—703; vgl. das. 6, 44—50. 7, 328—337. Umfängliche Proben aus der *Historia Romana* giebt Droysen p. 379—395 (vgl. p. XXXII). In Betreff einzelner Puncte hat mir Halm freundlich Auskunft gegeben. Gleichartig ist die Oxforder Magdal. Lat. 14 des 14. Jahrh., beschrieben von Pauli in diesem Archiv 1, 161—168. Ebenso gehört hierher Urbin. 961 (Droysen, Vorr. zum Eutrop p. XXXIII) [Chron. min. I p. 524 ff.].

2) Beschrieben von Pertz Archiv 5, 80 und von Papencordt, Vandalen S. 400; vergl. Waitz SS. Langob. p. 30. Droysen a. a. O. (vergl. p. XXXIII) giebt auch von dieser Recension umfassende Proben.

3) Das zeigt die Vergleichung der bei Droysen abgedruckten Stücke, zum Beispiel gleich zu Anfang die erst hier begegnende ganz alberne Identificirung der Stadt Saturnia in Etrurien mit Sutrium.

wundern, denn der Schreiber hat es sich zur Aufgabe gestellt ein eigenes Geschichtswerk herzustellen, für welches Paulus eigentlich nur eine der Quellen ist. Dies Werk setzt, nach der Einleitung der Bamberger Handschrift und den sonst vorliegenden Daten[1], sich zusammen aus einer geographischen Einleitung *de partibus mundi;* aus einer hauptsächlich dem Orosius entlehnten Zusammenstellung über die Urgeschichte (Assyrer, Amazonen, Skythen, Perser, Troia)[2]; aus der römischen Geschichte des Paulus; aus einem Auszug der *Gesta Francorum,* in der vaticanischen Recension als 17. Buch von Paulus römischer Geschichte bezeichnet; endlich aus dessen Langobardengeschichte, welche ja der Zeit nach sich an die römische anschliesst[3]. Dass diese unmöglich auf Paulus selbst zurückzuführen-
99 den Umarbeitungen seiner Bücher im 10. Jahrh. in oder bei Neapel entstanden sind, hat Waitz[4] sehr wahrscheinlich gemacht.

Die Compilation ist, wie man sieht, im Ganzen genommen schlechthin werthlos. Aber etwas mehr giebt sie dennoch als blosse Umschreibung sonst bekannter Texte. Die Bamberger Handschrift ist die älteste, welche die Widmung der römischen Geschichte des Paulus an die Adelberga aufbehalten hat; allerdings ist auch deren Fassung ganz verändert[5], aber da diese Vorrede in allen uns bekannten älteren Handschriften fehlt, so muss dem Schreiber des 10. Jahrhunderts nicht bloss eine sehr alte, sondern auch eine von

1) Archiv 9, 677. Danach und nach der Vergleichung der vaticanischen Recension scheint es mir nicht zweifelhaft, dass die Schriften des Jordanes, die Alexandergeschichte, die Epitome des sogen. Victor nicht zu dieser Compilation gehören, wenn auch die beiden letzteren in gleicher Art und vermuthlich von demselben Mann umgearbeitet worden sind.

2) Die Quelle hiefür ist, wie Bethmann (Archiv 12, 721) bemerkt, wahrscheinlich die Handschrift Laurent. 66, 40 aus dem 9. Jahrh.: *exordia Assiriorum,* beginnt *Ninus res — exordia Amazonum,* beginnt *apud Exitas* — zwei Abschnitte, beginnend *Darius rex* und *Bellum Iulii — de exordia Exitorum,* beg. *Exiti,* schliesst *Olymp. nuncupatur — storia Daretis — Excidium Troie* beg. *Thetis.* Die Herkunft der Handschrift aus Monte Cassino verdient Beachtung [Chron. min. II p. 308 ff.].

3) Die vaticanische Compilation scheint den Versuch gemacht zu haben eine Fortsetzung bis auf Karl den Grossen hinzuzufügen (S. 537 A. 3).

4) Archiv 9, 692; vgl. Bethmann Archiv 10, 313. Droysen zum Eutrop p. XXXIII hat Waitz's Ausführung übersehen. Sie bezieht sich zunächst auf das Alexanderbuch, dessen Abfassung in oder bei Neapel um das J. 942 danach ausser Zweifel scheint. Ungefähr aber muss Zeit und Ort auch für die sonstigen gleichartigen Umarbeitungen zutreffen, die der Bamberger Codex enthält. Zu beachten ist auch, dass die Bamberger und die Oxforder Handschriften bloss Abschriften sind, wonach allein schon die Entstehung des Originals wahrscheinlich dem 10. Jahrhundert zuzuweisen ist.

5) Abgedruckt bei Droysen p. 379.

unseren alten Texten sehr abweichende Handschrift des Paulus vorgelegen haben. Durch denselben Compilator ist, so viel ich weiss allein, das vorher erörterte von Paulus benutzte Verzeichniss der römischen Provinzen aufbewahrt worden; es bildet bei ihm den Schluss der geographischen Einleitung. Es liegt nahe auch dies darauf zurückzuführen, dass ihm ausser den beiden bekannten Geschichtswerken noch anderes Paulinische zugänglich gewesen ist. Hiezu kommt nun ein drittes. Bethmann (Archiv 7, 334) und besonders Waitz (Archiv 9, 688 flg.) theilen eine Anzahl von Stellen mit, welche die Umarbeitung vor der Langobardengeschichte voraus hat und die namentlich in das Provinzialverzeichniss treffen. Beide betrachten dieselben als Interpolationen; und so weit sie sich auf geläufige Quellen zurückführen lassen, wäre gegen diese Annahme nichts einzuwenden[1]. Aber drei derselben sind augenscheinlich entlehnt aus Festus. In dem Artikel *Beneventum* kehrt sogar dieselbe Corruptel von *Maleventum* wieder, die unsere Festushandschriften zeigen. Derjenige über Barium stimmt wörtlich mit Festus Auszug und steht sonst nirgends; selbst die Insel Barra wird nur hier genannt. Die Ableitung von Atella endlich ist sonst schlechterdings unbekannt, passt aber vortrefflich für Festus. Will man also nicht annehmen, dass dem Bearbeiter ebenfalls der vollständige Festus zur Verfügung stand, wozu schwerlich jemand geneigt sein wird, so muss ihm ein Exemplar der Langobardengeschichte des Paulus vorgelegen haben, welches nicht bloss die Dedication enthielt, sondern 100
auch entweder Nachträge des Verfassers oder, was vielleicht wahrscheinlicher ist, die für die Capitel über die italischen Provinzen von Paulus zusammengestellten Materialien.

Von solchen Materialien finden sich noch weitere Spuren. Wir besitzen eine Handschrift des echten Eutrop, die vaticanische 1860 aus dem J. 1313, welche nicht bloss in den Lesungen durchaus mit dem von Paulus benutzten Eutroptext übereinstimmt, sondern auch eine Reihe der von Paulus zum Eutrop gemachten Zusätze einreiht[2], während bei weitem die meisten fehlen. Wo Paulus dieser Einlagen wegen an dem Text des Eutrop Aenderungen vorgenommen hat, folgt die Handschrift in der Regel dem ursprünglichen Text; doch zeigt sich an einer Stelle, dass der Schreiber die Aenderung des Paulus

1) Die Angaben über die Masse Italiens und Sardiniens (Archiv 9, 689) sind theils aus Solinus 7, 23, theils aus Isidor 14, 6 genommen.

2) Sie sind zusammengestellt in Droysens Vorrede p. X; es sind darunter Entlehnungen aus Hieronymus, Orosius, Victor epit., Jordanes Rom., also aus sämmtlichen Hauptquellen des Paulus.

ebenfalls vor sich gehabt hat[1]. Endlich begegnen an zwei Stellen Zusätze, die denen des Paulus durchaus gleichartig sind, aber in der römischen Geschichte nicht erscheinen[2]. Offenbar ist, wie ich dies schon früher hervorgehoben habe, die Handschrift aus demjenigen Exemplar des Eutrop abgeschrieben, das Paulus benutzt und mit den Zusätzen versehen hatte, aus welchen dann weiterhin seine römische Geschichte erwachsen ist.

Daran knüpft wieder eine andere Frage an: ich meine die Herkunft derjenigen Erweiterung der römischen Geschichte, von welcher in der Handschrift Vatic. Palat. 909, geschrieben um das J. 1000, das Autograph vorliegt und die sich selber als 'fortgeführt durch Landolfus Sagax bis zum J. 806' (vielmehr bis 813) bezeichnet. Man hat bisher angenommen, dass der Schreiber oder, wenn man will, der Verfasser dieser Compilation, jener Landolfus, im Sinne und nach Art des Paulus dessen Arbeit fortgeführt hat und darauf die auffallende Gleichartigkeit der von Paulus selbst und der von seinem Fort-
101 setzer benutzten Quellen[3] zurückgeführt. Aber dass die verlorene *Origo gentis Romanae*, welche wir nur durch Paulus und durch Landolfus kennen, beiden fast zwei Jahrhunderte aus einander liegenden Schriftstellern vorgelegen haben soll, ist wenig wahrscheinlich[4]. Wenn Landolfus ein Exemplar der römischen Geschichte des Paulus benutzt hat, welches derselbe mit seinen Zusätzen versehen hatte, so konnte er auch auf diesem Wege seine Compilation herstellen[5]; und dafür

1) Es ist dies, wie ich schon bei Droysen a. a. O. nachgewiesen habe, 6, 24 p. 110, 9 Droysen, wo Paulus aus Eutrop: *Caesar Romam regressus* und Orosius: *quattuor triumphis urbem ingressus* in der Hist. R. gemacht hat: *Caesar Romam cum quattuor triumphis ingressus*, während die vaticanische Handschrift liest: *Caesar Romam quattuor triumphis ingressus regressus*, also dem Schreiber offenbar der eutropische Text mit den darüber geschriebenen Worten des Orosius vorlag. Dadurch ist auch Droysens an sich schon wenig befriedigende Annahme widerlegt, dass die Handschrift aus einer Abschrift des von Paulus gebrauchten Eutrop geflossen sei, in welche die paulinischen Zusätze aus Paulus oder Landolf hinein corrigirt worden seien.

2) Droysen a. a. O. führt sie auf; der erste ist aus Hieronymus entlehnt, wie Droysen dort nachweist, der zweite aus Jordanes Rom. 281. Auch das Auftreten dieser Zusätze schliesst die Annahme aus, dass die Handschrift späterhin aus Paulus interpolirt ist.

3) Sie sind verzeichnet bei Droysen p. LXV. Hinzu treten bei Landolf Nepotianus, Rufinus, die Tripartita und vor allem Anastasius.

4) Droysen p. X weist diese und noch eine andere weniger auffallende Uebereinstimmung der vaticanischen Glossen mit dem Text des Landolfus nach.

5) Natürlich soll nicht behauptet werden, dass Landolfus nur paulinische Materialien benutzt hat. Die den Paulus fortführenden Bücher 19—26 sind, abgesehen von einigen Excerpten der Langobardengeschichte und der — wahr-

sprechen noch andere Spuren. Einmal kehrt in der römischen Geschichte 9, 6 ein arger Schreibfehler, den Paulus Text vermeidet, aber dessen in die vaticanische Handschrift übergegangenen Notizen aufzeigen, *avarus* für *Maurus*, bei Landolf wieder; welches unverkennbar darauf hinweist, dass dieser nicht allein den uns vorliegenden Paulus, sondern daneben eben die Collectaneen benutzt hat, von denen einiges in jene Handschrift übergegangen ist. — Zweitens findet sich hier vielleicht die Auflösung der räthselhaften Thatsache, dass jene grossentheils auf dem Paulus beruhende Compilation, von der vorher die Rede war, in der einen der uns vorliegenden Formen genau dieselbe Ueberschrift trägt, welche Landolf seinem emendirten Paulus vorgesetzt hat[1]. Beide Werke gehen sich genau genommen nichts an. Das unter dem Namen des Landolfus bekannte beschränkt sich auf das römische Geschichtswerk des Paulus und giebt unter Beibehaltung der Fassung demselben nur Zusätze und keine Fortsetzung; das andere ist nach der Absicht des Verfassers ein grosses allgemeines Geschichtswerk, worin beide Werke des Paulus in durchaus veränderter Fassung Aufnahme gefunden haben, der zu Grunde liegende Text des römischen aber im Ganzen der gewöhnliche ist und von den zahlreichen Zusätzen der anderen Compilation nur geringe Spuren sich finden[2]. Dennoch berühren sich beide Werke 102
einmal darin, dass der langobardische Theil des ersteren und ebenso das zweite Benutzung der Collectaneen des Paulus zeigt, zweitens, wie es scheint, auch darin, dass beide Arbeiten bis zu dem gleichen Endtermin fortgeführt waren[3]. Gesetzt, die Bibliothek von Monte

scheinlich der um 825 geschriebenen *Continuatio Romana* derselben (p. 201 Waitz) entlehnten — Notiz über Adalgisus (p. 376, 35 Droysen), bekanntlich aus dem Anastasius einfach abgeschrieben und hören eben da auf, wo dieser endigt. Dass Paulus diesen auch nur gekannt hat, ist nicht wahrscheinlich und durchaus kein Grund vorhanden diesen Abschnitt ihm beizulegen. Ebenso mag auch ein Theil der Zusätze der ersten 18 den 16 des Paulus entsprechenden Büchern auf Landolfs eigene Thätigkeit zurückgehen.

1) p. 227. 380 der Droysenschen Ausgabe.

2) Doch kehrt wenigstens ein Zusatz des Landolfus p. 228, 21 Droysen: *a Pausanio rege Spartanorum* in der Bamberger Compilation p. 383, 21 Dr. wieder.

3) Allerdings ist, nach dem was mir über die Handschrift Vat. 1984 vorliegt, schwer zu sagen, wo nach der Absicht des Schreibers das Werk schliesst. Nach Bethmann (bei Waitz SS. Lang. p. 30) fehlt der Schluss der Langobardengeschichte und ist von späterer Hand nicht vollständig ergänzt. Nach Pertz (Archiv 5, 80) dagegen scheint der Schluss nur versetzt zu sein und auf das Ende der Langobardengeschichte des Paulus eine 'kurze Geschichte der Langobarden' zu folgen, welche mit Erwähnung von Stephan II (752—757) und Leo III (795—816) endigt. Wenn der Schreiber diese als integrirenden Theil des Werkes

Cassino bewahrte die autographen Exemplare der beiden Geschichtswerke des Paulus, das römische mit einer Anzahl von Nachträgen versehen, welche Paulus vielleicht bei einer Ueberarbeitung des Werkes zu benutzen gedachte[1], das langobardische zugleich die für den Abschnitt über die italischen Provinzen benutzten Collectaneen enthaltend, so konnte zwei Jahrhunderte später in demselben Kloster Landolfus der Kluge wohl jene beiden Arbeiten verfertigen, zuerst das allgemeinere Geschichtswerk unter Beiseitelassung der Randnoten der römischen Geschichte, späterhin eine neue vermehrte Auflage von dieser.

Wenn ich mit einem kurzen Wort über die Glaubwürdigkeit des Paulus schliesse, so geschieht es nur um zu erklären, dass, da ich in anderer Hinsicht vielfach von Waitz abweiche, ich mich um so mehr freue hier mit ihm im Wesentlichen zusammenzutreffen. Wenn er in der Vorrede zur Langobardengeschichte sein Urtheil dahin zusammenfasst: *eandem, qua in historia Romana res diversas inter se coniunctas videmus, levitatem hic deprehendimus* und ihm in den Anmerkungen mehrfach das nicht wohlklingende Wort *fingere* an-
103 hängt, so ist das letztere offenbar nicht im schlimmsten Sinn gemeint und wird das erstere im Ergebniss zugegeben werden müssen, wenn auch dem Paulus wohl nicht so sehr Leichtfertigkeit vorgeworfen werden kann als vielmehr eine allzu überlegte und daher leicht täuschende Quellenbenutzung. Ein nachdenklicher und gewandter Nacherzähler ist nicht gerade das Ideal der Geschichtsquelle; und wenn auch die heutige Forschung, die es in der Entwickelung der historischen Kritik ja erstaunlich weit gebracht hat, in dieser Hinsicht auf den Paulus herabsieht wie der Primaner auf den Quintaner, so bleibt jenes Lob dennoch relativ ein wohlverdientes. Aber eben wegen dieses Vorzugs haben wir uns wohl vorzusehen seinen Schluss aus den Quellen nicht für ein Zeugniss zu halten. Wenn beispiels-

---

betrachtete, so konnte seine Ueberschrift insoweit bestehen. — Sollte aber auch Droysen p. XXXIV mit Recht angenommen haben, dass diese Ueberschrift zu dem im Vat. 1984 erhaltenen Geschichtswerk in der That nicht gehört und mechanisch aus dem Werk des Landolfus übernommen ist, so würde auch dies immer einen Anhalt dafür geben, dass beide Arbeiten am gleichen Ort entstanden sind.

1) Daraus würde sich die verschiedene Behandlung der Auszüge bei Paulus und bei Landolfus erklären, die namentlich bei den Geticis des Jordanes sehr bestimmt hervortritt: Paulus giebt den Inhalt sehr frei wieder, Landolf ziemlich die Worte selbst. Das erklärt sich, wenn wir dort verarbeitete, hier unverarbeitete Collectaneen vor uns haben.

weise Paulus bei seinen Gewährsmännern findet oder zu finden meint, dass die beiden sich bekriegenden Könige Odoacar und Fewa beide über die Ruger herrschen, so gleicht er diesen Widerspruch damit aus, dass er jedem die Herrschaft über einen Theil des Volkes zuspricht (S. 503). Wo Paulus von der Wanderung der Gallier spricht (2, 23), entnimmt er die Gesammtzahl der dreimalhunderttausend dem Justin, ebenso die Wanderziele Italien, Delphi und Kleinasien; aber die Theilung in drei gleiche Massen berichtet Justin nicht, und wenn des Paulus Herausgeber anmerkt: *hos numeros Paulus sibi finxisse videtur,* so kann man darauf höchstens entgegnen, dass wer irgend einmal Geschichte erzählt hat ohne Noten zum Text zu schreiben, sich hüten wird wegen einer solchen 'Fiction' den Stein aufzuheben. In ähnlicher Weise setzt Paulus, wo er die von den Galliern in der Lombardei gegründeten Städte aufführt, den im Uebrigen aus Justinus (20, 5, 28) entnommenen Namen die Langobardenhauptstadt Ticinum von sich aus und in erster Stelle zu. Aber Justins Aufzählung ist doch nur Exemplification und legt sogar die Auffassung nahe, dass die meisten ansehnlichen Städte Oberitaliens den gleichen Ursprung gehabt haben. Schwerlich hat Paulus eine Nachricht hingeschrieben, die er nicht für wahr gehalten hat; aber zu dieser Ueberzeugung ist er allerdings häufig durch Schlüsse gekommen, die anfechtbar und bedenklich sind, und denen nachzukommen nicht immer leicht ist[1].

1) Dass die Transalpiner durch den Wein und die Früchte Italiens nach dem Süden gelockt worden seien, erzählt Paulus zweimal: einmal (2, 23) in Beziehung auf die Gallier und König Brennus, welche Erzählung, abgesehen von griechischen Autoren, nur bei Livius 5, 33 sich findet; anderswo (2, 5) bezogen auf die Langobarden und Narses. Plinius h. n. 12, 1, 5 hat eine dritte Personalbesetzung: hier ist es ein in Rom beschäftigt gewesener helvetischer Handwerker Helico, der bei der Heimkehr seinen Landsleuten Feigen, Trauben, Oel und Wein mitbringt. Wem Paulus hier folgt oder ob er hier sich freie Motivirung gestattet hat, wage ich nicht zu entscheiden. Dass er den Livius gekannt hat, ist sehr zweifelhaft; eher mag auch hier eine Nachricht des Festus benutzt sein.

XXII.

Christianity in the Roman empire.*)

1 Dear Sir,

You have asked my opinion about the relation between the Christian Church and the Roman government of the pagan epoch, and especially about the development of the hostility between the two powers — questions never out of debate, and recently treated carefully and skilfully by my friend Professor Ramsay in his interesting lectures on „the Church and Roman Empire before A. D. 170." I am well aware that neither in theory nor in arguments there is much to add by me to what I set forth in my paper „Religionsfrevel nach roemischem Recht", published two years ago,**) and agreeing in the main with Ramsay's views. Nevertheless it may not be amiss to sum up the case in the sense required by you, and to state some points where I am obliged to differ from him.

The intense hatred in which the Christians were held in the Roman empire is a fact so well established and so well known that it is not necessary to dwell upon it. Tacitus and Suetonius, Lucian and Aristides, are there to attest it, and still more fully the shout into which the mob translated their invectives: *Christianos ad leones.* It is a general feeling pervading the whole empire, the aristocracy and the populace, Italy alike and the Greek provinces of higher civilization. How early it developed itself is evident from the policy of Nero, who sought to avert from himself the fury of the rabble for a great disaster by offering up to it these unhappy sectaries. This popular hatred, bitter, universal, lasting — whence did it spring?

2 Certainly the Christians, as offspring of the Jews, came in for the same aversion which this race has always met with in the whole

*) [The Expositor, 4. ser. vol. 8 (1893) S. 1—7 (Brief Mommsens an den Herausgeber).]

**) [Historische Zeitschrift n. F. B. 28, 1890 S. 389 ff. = Ges. Schriften 3 S. 389 ff.]

Occident — an aversion which, though restrained by a higher standard of humanity, still to the present day dominates the *canaille*, titled or not titled. They came in for the ancient hatred, but not for the time-honoured position and secular privileges of the followers of Moses. The conviction that the Christian conventicles were orgies of lewdness and receptacles of every crime got hold on the popular mind with all the terrible vehemence of aversion that resists all argument and heeds not refutation. Two of the best Romans, Tacitus excusing the emperor, who condemned the Christians of the capital for false crimes by admitting their turpitudes not requiring to be proved, Pliny wondering at finding the Christian congregations innocent and moral, give us an idea what their contemporaries of inferior order thought of these sectaries.

But these are only the outworks. It must be acknowledged that the hatred against the Christian was better founded and better deserved than the repulsive feeling against the Jew. What I am about to say may be commonplace, but it cannot be omitted.

The political order of the ancient world, and especially of the Roman state, rested on the nationality of the religion. He who imagines that the gods of Rome did not survive to the imperial epoch, may as well say that the Roman *res publica* was not restored by Augustus. The spread of doubt and disbelief is, especially in a political view, not sufficient to abolish an established religion; the Roman paganism remained, to use Ramsay's (p. 324) words, the keystone of the imperial policy. As the *cives Romani* of the imperial epoch were a different institution from those who conquered Italy, so the Capitoline Jupiter was adored in a different way by those who carried the blocks for his temple up the Tarpeian mound, and by those who founded imitation capitols throughout the *orbis* 3
Romanus; but the national religion was the foundation as well of Latin Rome as of the *Roma communis omnium patria*, the spiritual symbol of the political union.

Now this foundation was sapped, this symbol rejected by the Christians, and by the Christians first and alone. The severing of the nationality from the creed, the basing the religion on humanity is the very essence of the Christian revolution. The mighty words, „there is no difference between Jew and Greek, between slave and freeman", are the political and the social negation of the established order; the Christian proselytism, extinct long ago in the Jews, a systematic warfare against it. War too has its laws and its outlaws. The Christian „atheism", the negation of the national gods, was, as

I have shown elsewhere,*) the contempt of the *dii publici populi Romani*, in itself high treason, or as the Christians express it (thoughts being free, but words not), the mere Christian Name, the „testimony“ of such atheism, constitutes a crime in the eye of the law. It is practically unwise to carry out this principle to its full consequences; good politics must not be too logical. But it has always to be borne in mind that every follower of Scaevola and Labeo must have ranged contempt of the public gods among the crimes deserving death, and that it was a sheer impossibility in principle for any Roman statesman to accord to those guilty of it even toleration. Christianity at this stage may well be compared with republican opinion in a monarchical country. There is nothing morally to blame in it; nothing inconsistent with the highest views of patriotism and public duty; nevertheless even the most liberal monarchy cannot acknowledge a republican party. Self-defence rules the world. As long as imperial Rome continued its stay in the eternal city and maintained the tradition of national government, it regarded the Christian creed rightly as its slayer.

4 This general, and in a certain sense lawful, base of the Christian persecutions by the Roman empire will, I should think, be admitted generally; certainly my friend Ramsay enters fully in these views. But the question at issue lies less in the principle than in the execution. The wishes of the great majority of the Roman public, to see worked out that persecution in full force, we have glanced at; how far the Roman government did or did not give way to them? I have stated in my paper that, admitting of course many deviations from the rule occasioned by local and individual influences, generally a system of toleration prevailed, the government neither risking direct opposition to the popular feeling nor giving way fully and completely to the logical hate or the unruly rage of the opposition party. Ramsay (p. 143) differs from this view. „When Mommsen implies that the emperors would gladly have tolerated Christianity, but were occasionally forced by popular feeling and popular clamour to depart from their proper policy and persecute Christianity, I cannot follow him.“ In the explanation that follows the author is not so much in variance with my statement as it seems here; still, I shall have to defend it.

In the first place what I have averred is, I should think, so necessary in itself that special pleading is almost superfluous. War fare against religious or political ideas, however implacable in theory

*) [Ges. Schr. 3 S. 395.]

is not easily put in practice. A thoroughbred monarchist, though desirous to hang every republican, if he has the power of the gallows, will find some difficulty in using his power. The most certain cure for antisemitism, though unhappily not of general application, is to name the „Jew-eater“ minister; his humanity will not be the better for it, but he cannot but understand the dangers of carrying his ill-will into execution. The same fact must have manifested itself in the government of the Roman empire; good rule and policy prevented even those magistrates, who shared the feeling of aversion against the Christians, from giving way to the passion of the mob. 5
This must have been the case especially in the government of the epoch treated by Ramsay. There never has been a fanatic at the head of the Roman empire. The rulers were not far-sighted nor did they aim at reforming their world; they were quite satisfied to let things go on as they had gone before, and to defend the actual state of society, ignoring its dangerous under-currents. It is true, that Christianity ruined the base of the existing society: but thence it does not follow that the statesmen of the epoch made war on it *à la russe*. Enough of cruelty was enacted to justify the complaints uttered in the Apocalypse; but still the strong wishes of the enemies of Christianity were not appeased, and on the whole the system of ignoring and of leniency dominated.

Full details alone could enlighten us about the balance held between the two scales, and reliable facts are scarce in the rubbish which has been handed down to us under the heading of history of imperial Rome. Augustus and Tiberius being out of the question, it is probable that the separation of Jews and Christians by the general public, and the rise of animosity against the latter took place under the second dynasty, as Nero's measures show it fully developed. The double foundation on which the persecution rested, the general contempt of the Roman gods and the belief in special crimes of lewdness and other misdemeanours attributed to their conventicles, the *nomen Christiani* and the *flagitia Christianorum*, without doubt sprang up together. I have already shown, that the first, innate and undeniable, was the necessary consequence of the juxtaposition of Christian Church and Roman State; I cannot understand how Ramsay (p. 243 n.), on arguments evidently unsolid, attributes this discovery to Vespasian. That practically in the administrative treatment of the new sectaries, the special crimes attributed to them were much more urged than their ideal disrespect to the Roman 6
divinities, is applicable to every stage of the persecution; and it is

not to be wondered at, that in the history of Nero's reign these crimes are dwelt upon, though Suetonius' sober statement shows that Nero's government did not confine itself in its measures of repression against the Christians to those accused of arson. We may safely assume that they began under Nero partly in defence of the public gods, partly against the excesses said (and probably not in all cases unjustly) to reign among them.

The huge proportions and the cruel features, which this repression assumed in the worst years of this reign, form an exception to the general preponderance of toleration or, what comes to the same, of moderate persecution, which confirms the rule. This in my opinion continued under the Flavian dynasty. There is, as Ramsay himself admits (p. 256), no trace of recrudescence under its first two emperors. If the political dissolution of the Jewish nation and the laying waste of its centre were aimed at the Christians too, as Ramsay is inclined to admit, following Bernays, the imperial government must have been extremely ill-informed on the real state of things; though the Jews thus lost the base of their social position, the Christians were the gainers by it, being freed finally from the national trammels of their origin. Be that as it may, Ramsay is wrong in regarding Vespasian as the true originator of the warfare against the Christian creed in itself; he was far too practical for such a crusade. Much better does it agree with the sombre but intelligent despotism of Domitianus; and the persecution attributed to him I think with Ramsay (p. 259) founded in fact, though the few details handed down to us point not so much to the abstract defence of the religion of the state as to the repression of Christian proselytism arriving at the ladies in court and the imperial family itself.

7 I have nothing more to add. For the reign of Trajan, Hadrian and Pius, Ramsay admits freely, that the system of toleration, in the sense determined above, prevailed; the evidence of their letters preserved to us is there to attest it. Marcus may have introduced harsher measures, especially the searching for believers in the Christian creed, though the tone in which his younger contemporary Tertullian speaks of him prevents us from stretching this repression too far. The scanty details known to us may be regarded in either sense, as rule or as exception; I pass over them the more readily as here I am happy not to be at variance with my friend and epigraphical collaborator.

Less still I dwell upon the later epoch, to which Ramsay's book does not extend. It shows us the Christians increasing in

number and influence, combated in literary discussion by pagan writers of high standing, and victorious in the end. The great final result of the Roman government, the union of all the widely different nations under it in a uniform body of *cives Romani*, required, in replacement of their different creeds, a religion adapted to the new order of things, to the united empire; and thus the Christian religion became the religion of civilized humanity, the slayer of the Roman religion its substitute and heir. But this great event does not enter into the present discussion, nor form a proper part of my already too lengthy answer on the question you proposed to me. The details will always remain disputable and disputed; but, on the main points, with a little common sense and a little good will, we need not despair of arriving at a general understanding.

XXIII.

Zu Apostelgeschichte 28, 16

(στρατοπεδάρχης = princeps peregrinorum).*)

495 Die stadtrömischen *castra peregrinorum* (so die Stadtbeschreibung, *peregrina* wohl incorrect bei Ammian; die Inschriften lassen beides zu) werden in der litterarischen Ueberlieferung erwähnt theils in der constantinischen Stadtbeschreibung (Jordan Top. 2, 573), theils bei Ammian zum J. 357 (16, 12, 66), sowie in den stadtrömischen Inschriften C. I. L. VI, 230. 231. 428; Dessau inscr. Lat. sel. n. 484**) und der ostiensischen C. XIV, 7. Dass sie auf dem Caelius lagen (Becker Top. S. 509; Preller Reg. S. 99 [Jordan-Hülsen Top. 1, 3 S. 234 ff.]), sagt Ammian, und wird bestätigt durch die Inschriftenfunde, von denen einer sogar einen *aedilis* (= Hausmeister) *castrorum* nennt (C. VI, 231); indess gab es auch in der Umgegend Roms zu dieser Truppe gehörige Posten (*stationes*), so an der Appia (C. VI, 230) und in Ostia (C. XIV, 7). Ausserhalb des hauptstädtischen Kreises begegnet nirgends eine gleichartige Einrichtung.

Das Commando in diesem Lager führt der *princeps castrorum peregrinorum,* wie er in der ältesten Inschrift (C. I. L. VI, 354) heisst,
496 sonst als *princeps peregrinorum* bezeichnet, welchen wir nur aus den Steinen kennen (C. I. L. II, 484. VI, 354. 1110. 3325. 3327. VIII, 7002 vergl. p. 1067; Dessau n. 484). Unter ihm steht der *subprinceps peregrinorum* (C. VI, 354. 1110. 3329. Orelli 6747 [C. I. L. XI 5215 vgl. 5216]), mit welchem der *vices agens principis peregrinorum* (C. VI, 428. 3326) vielleicht zusammenfällt. Auch ein *optio militum peregrinorum* (C. VI, 3328) oder *optio peregrinorum* (C. VI, 3324 [vgl. 32870]. VIII, 1322 [= 14854]) wird genannt.***)

Die diesen Offizieren unterstellten Mannschaften, in den angeführten Inschriften einmal als *milites peregrini,* gewöhnlich als *pere-*

*) [Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1895, S. 495 — 503.]

**) [Neue stadtrömische Texte Notizie degli scavi 1905 S. 13 und bei Domaszewski, Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jahrb. 117 (1908) S. 267.]

***) [Vgl. Domaszewski a. a. O. S. 28. 104.]

grini schlechtweg bezeichnet, treten unter diesem Namen sonst nirgends auf und es ist durch die schönen Untersuchungen Henzens (Bullett. dell' Instituto 1851, 113 fg. 1884, 21 fg.) vollständig erwiesen[1], dass sie das Commando führten über die hauptstädtischen *frumentarii*, wie denn jene *subprincipes, vices agentes* und *optiones* sich auch *centuriones frumentarii* (C. VI, 428. 3326. Orelli 6747 [C. I. L. XI 5215 vgl. 5216]) oder *exercitatores militum frumentariorum* (C. VIII, 1322 [= 14854]) nennen und dem *Genius castrorum peregrinorum* von den *frumentarii* Altäre gesetzt werden (C. VI, 230. C. XIV, 7).

Diese *frumentarii* sind bekanntlich die zur Vermittelung des Verkehrs zwischen den Legionen in den Provinzen und dem grossen Hauptquartier in der Hauptstadt in dieser stationirten Legionscenturionen; sie sind insoweit ständig, dass vielleicht die Personen wechseln, die Vertretung der Corps aber dauernd ist. Eingerichtet zunächst, wie der Name besagt, für das Verpflegungswesen sind sie darauf keineswegs beschränkt, sondern werden für Meldungen überhaupt und namentlich auch für Polizeizwecke verwendet[2]. Dass sie insbesondere bei dem Gefängnisswesen betheiligt waren, ist begreiflich und es finden sich dafür auch bestimmte Indicien; eine ephesische Inschrift (C. III, 433) nennt einen *frumentarius leg. I adiutricis agens curam carceris* und in den *castra peregrinorum* auf dem Caelius endigte nach Ammian a. a. O. unter Constantius der gefangene Alamannenkönig Chnodomarius sein Leben.

Wann diese Einrichtung aufgekommen ist, ist nicht überliefert, wie wir denn überhaupt von dieser Truppe nur beiläufig etwas erfahren. Unter den relativ zahlreichen datirten Inschriften, welche 497
sie nennen, ist die älteste (C. I. L. VI, 354) aus der Zeit des Severus, alle übrigen jünger; Preller (Regionen S. 99) hat die Bildung des Corps zurückgeführt auf die von diesem Kaiser vorgenommene umfassende Reorganisation der hauptstädtischen Garnison und man pflegt

1) Allerdings bemerkt Henzen selbst, dass die Inschrift C. VIII, 1322 [= 14854], indem sie von einem *optio peregrinorum et exercitator militum frumentariorum* spricht, einen gewissen Unterschied zwischen jenen und diesen anzudeuten scheint. Dieser könnte etwa darin bestanden haben, dass dem einzelnen Centurio einige Gemeine seiner Legion beigegeben waren und man also einen engeren Kreis der abcommandirten Centurionen und einen weiteren der abcommandirten Legionare überhaupt unterschied. Indess kann es auch sein, dass die Titulatur des *optio* und die des *exercitator* bloss usuell verschieden formulirt waren und hier in dieser usuellen Gestalt combinirt auftreten, ohne dass damit ein Gegensatz zwischen *peregrini* und *milites frumentarii* gemacht werden soll.

2) Marquardt Staatsverw. 2², 491 fg. [v. Domaszewski a. a. O. S. 34 f. 88; Paribeni, Röm. Mitt. 20 (1905) S. 310 ff.].

ihm jetzt darin zu folgen. Aber dies ist keineswegs gerechtfertigt. Ihren Anfängen nach muss die Einrichtung nothwendig zurückgehen auf die Organisation des stehenden Heeres an den Reichsgrenzen und des grossen Hauptquartiers in der Hauptstadt, das heisst auf Augustus. Wann die in Rom verweilenden Legionscenturionen ein eigenes Lager und einen eigenen Commandanten erhalten haben, ist damit allerdings nicht entschieden. Ihre Benennung *milites peregrini* kann, wie Henzen (Bullett. 1884 p. 24) richtig sah, nur davon entlehnt sein, dass diese Mannschaften eigentlich *peregre* stationirt und nach Rom nur abcommandirt waren; nach ihrer seltsamen Gestalt, welche zunächst auf eine Nichtbürgertruppe hinführt[1], ist sie sicher nicht officiellen Ursprungs, sondern im gemeinen Verkehr aufgekommen[2] und also wahrscheinlich sehr viel älter als ihre Einführung in die Geschäftssprache. Etwas Aehnliches gilt auch von der Benennung des Commandanten. *Princeps* ist eine für Offiziere sonst unerhörte Bezeichnung und muss es sein, da der *princeps,* wie zum Beispiel im Senat, den *primus inter pares,* den nicht befehlführenden Vormann bezeichnet. Unmöglich im Allgemeinen in der Militärhierarchie, passt sie auf diese Truppe vortrefflich, insofern jene Centurionen der verschiedenen Legionen ursprünglich wenigstens eine geschlossene Abtheilung nicht bilden konnten, wohl aber einer von ihnen nach dem Grade und bei gleichem Grade nach dem Dienstalter an der Spitze stand. Vermuthlich ist auch der *optio* in diesem Sinn zu fassen[3]. Wann die Truppe diejenige Formation er-
498 hielt, in welcher sie uns seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts entgegentritt, lässt sich nicht bestimmen; aber aller Wahrscheinlichkeit nach reicht diese Formation in die bessere Kaiserzeit zurück.

1) So hat Preller sie gefasst und eben darum ihre Einrichtung dem Severus beigelegt.

2) Ich erinnere an die aquileiensische Inschrift C. V, 923 eines Praetorianercenturionen, der seine Hoftruppe mit Stolz der *barbarica legio* gegenüberstellt, und an die *legiones militia provincialis* der Schrift über die Lagerschlagung (c. 2).

3) Vergl. über die *optiones* Cauer Eph. ep. 4 p. 441 fg. Die gewöhnliche Bedeutung des Stellvertreters eines Centurio oder eines Decurio passt hier nicht; man wird den *optio peregrinorum* zusammenzustellen haben mit dem *optio tribun[orum le]gionum quinque* der Inschrift C. I. L. X, 135 (Cauer a. a. O. p. 451, wo aber Orelli 3514 = C. I. L. VI, 2451* als gefälscht zu beseitigen ist). Es kann dies nur der durch Wahl oder auch durch Anciennetät berufene Vormann der die Detachements von fünf Legionen führenden Tribune sein. Gleichartig sind auch die *optiones* der *tabellarii* (C. VI, 9915; Eph. ep. 5 p. 113), wobei man sich der *castra tabellariorum* (Curiosum urb. Rom. p. 574 Jordan) zu erinnern haben wird. Vielleicht ist der *optio* der *peregrini* nicht mit dem *subprinceps* zu identificiren, sondern die ältere Benennung des *princeps;* es ist möglich die ihn nennenden Inschriften der Zeit vor Severus zuzuweisen.

Zu dieser Zusammenstellung bin ich veranlasst worden durch die oben [Sitz.-Ber.] S. 491 in ihren verschiedenen Gestalten abgedruckte Stelle der Apostelgeschichte über die Gefangenhaltung des Apostels Paulus in Rom, in welcher im griechischen Original der *στρατοπεδάρχης*, in der alten lateinischen Uebersetzung der *princeps peregrinorum* auftritt. Die erstere Bezeichnung auf den *praefectus praetorio* zu beziehen, ist sachlich wie sprachlich nicht möglich; sachlich nicht, weil dieser wohl die kaiserliche Criminaljustiz handhabt[1], aber hier nach dem ganzen Zusammenhang die für die Untersuchungshaft beikommende Stelle gemeint ist; sprachlich nicht, weil sowohl nach dem Wortsinn wie nach dem Sprachgebrauch[2] die fragliche Bezeichnung dem Gardecommandanten nicht zukommt. In der lateinischen Titulatur entspricht jener griechischen zunächst der *praefectus castrorum*, und in diesem Sinn finden wir das in titularem Werth nicht häufig begegnende Wort bei den Schriftstellern[3]

---

1) Wenn Traian (ep. Plin. 57 [65]) anordnet, dass ein zur Relegation verurtheilter, aber diesem Spruch zum Trotz in der Provinz sich aufhaltender Verbrecher gefesselt *ad praefectos praetorii mei* geschickt werden soll, so ist hier natürlich nicht die das Gefängniss beaufsichtigende, sondern die Spruchbehörde gemeint. — Gleichartig sind die Worte des Philipperbriefes 1, 12. 13: *γινώσκειν δὲ ὑμᾶς βούλομαι, ἀδελφοί, ὅτι τὰ κατ' ἐμὲ μᾶλλον εἰς προκοπὴν τοῦ εὐαγγελίου ἐλήλυθεν, ὥστε τοὺς δεσμούς μου φανερούς ἐν Χριστῷ γενέσθαι ἐν ὅλῳ τῷ πραιτωρίῳ καὶ τοῖς λοιποῖς πᾶσιν.* Als Paulus dies schreibt, sind die zwei Jahre, auf welche die Apostelgeschichte seine Internirung begrenzt, verstrichen. Die Einkerkerung ist eingetreten, der Prozess hat begonnen und Paulus schreibt nicht ohne Hoffnung auf Freisprechung, aber gefasst auf das Todesurtheil. Das Praetorium ist ohne Zweifel die richtende Behörde, die *praefecti praetorio* mit ihren zahlreichen Gehülfen und Subalternen, bei den 'übrigen allen' wird zunächst zu denken sein an den Umstand bei den öffentlichen Verhören. Dass Paulus auch in diesen Kreisen Sympathie fand, bestätigt der von ihm den makedonischen Christen am Schluss des Briefes übermittelte Gruss der Heiligen *ἐκ τῆς Καίσαρος οἰκίας*.

2) Die griechischen Bezeichnungen des *praefectus praetorio* sind Staatsrecht 2[3], 864 A. 2 zusammengestellt. Unter den nicht titularen haben die herodianische *ἔπαρχος τῶν στρατοπέδων* und die philostratische *ἡγεμὼν τῶν στρατοπέδων* mit der unsrigen wohl eine gewisse Verwandtschaft; und dasselbe gilt von dem bei Eusebius de mart. Pal. 9, 2 neben den *ἡγεμόνες*, den Provinzialstatthaltern, genannten *τῶν στρατοπέδων ἄρχειν ἐπιτεταγμένος*. Aber das Commando über die Lager schlechthin, welches dem Gardecommandanten als dem allgemeinen Vertreter des Kriegsherrn zukommt, ist doch wesentlich verschieden von dem Commando eines einzelnen *στρατόπεδον*, und nur dies kann unter dem *στρατοπεδάρχης* verstanden werden. Darum wird diese Bezeichnung auch regelmässig von Offizieren mittleren Ranges, nicht von den höchstcommandirenden gebraucht.

3) Sicher bei Josephus bell. 6, 4, 3, über welche Stelle Eph. ep. 4 p. 576 = C. I. L. III S. n. 6809 gesprochen ist, und in dem sog. philoxenischen lateinisch-

499 und vielleicht auch auf einer Inschrift[1] verwendet. Einen Offizier dieses Titels giebt es nun freilich in Rom nicht. Läge uns bloss der griechische Text vor, so würde man den dem Gefangenenwesen zunächst vorgesetzten Befehlshaber verstehen, wobei der *praefectus praetorio*, wie bemerkt, sprachlich wie sachlich ausgeschlossen ist, dagegen die Zusammenstellung mit dem Gemeinen und dem Centurio einen höher gestellten Offizier fordert. Dass der Verfasser eine bestimmte titulare Bezeichnung im Sinn gehabt hat, ist keineswegs erforderlich; recht wohl könnte, falls die Aufsicht über die Gefangenen

---

griechischen Glossar (corpus gl. Lat. vol. 2 p. 156). Wesentlich identisch ist bei Dio 78, 13 die dem Decius Triccianus beigelegte Bezeichnung *ὁ τοῦ Ἀλβανίου στρατοπέδου ἄρχων*, den der Biograph des Caracalla c. 6 (wie Henzen C. I. L. VI p. 792 sah) *praefectus legionis II Parthicae* nennt; für den Legionslegaten nicht senatorischen Ranges ist dies die correcte Titulatur. Wo das Wort sonst vorkommt, hat es keinen titularen Werth oder ist dieser mindestens zweifelhaft, sondern entspricht dasselbe ungefähr unserem Befehlshaber. So brauchen es z. B. Dionysius von Halikarnass ant. 10, 36 und Lucian *quomodo hist. conscr. sit* 22 (30). Sehr deutlich erscheint dieser Sprachgebrauch bei Eusebius hist. eccl. 9, 5, 2: *στρατοπεδάρχης, ὃν δοῦκα Ῥωμαῖοι προσαγορεύουσιν*; für den *dux* der diocletianischen Militärordnung giebt es einen entsprechenden griechischen Titel nicht. Ebenso kann bei Julian ep. 50 der *στρατοπεδάρχης* Theophilos nach dem Zusammenhang nur der *dux Thebaidos* sein. An einer anderen Stelle in der Chronik Abr. 2317 (die griechische Fassung ist bei Theophanes p. 8 de Boor erhalten) spricht Eusebius von einem *στρατοπεδάρχης* Diocletians Namens Veturius, und der mit gleicher Bezeichnung, aber ohne Namennennung bei demselben h. eccl. 8, 4 erwähnte Offizier ist derselbe, wie Tillemont (mém. pour l'hist. eccl. 5, 9) vermuthet und (nach Harnacks Mittheilung) die Glosse der Handschrift F^b *Οὐετόριος ὄνομα αὐτῷ* bestätigt hat. Hier sollte man allerdings die Bezeichnung einer bestimmten Charge vermuthen. Hieronymus Uebersetzung (der Armenier und Rufinus versagen) *magister militiae* zeigt wenigstens, dass er bei dem Worte nicht an den *praefectus praetorio* gedacht hat; aber der titulare Magister, griechisch *στρατηλάτης*, ist nachdiocletianisch. Es steht nichts in Wege den Titel hier ebenso zu verstehen, wie er bei Lucas gefasst werden muss, denn dass bei Verlegung der Residenz von Rom weg die *milites peregrini* den kaiserlichen Hofe gefolgt sind, lässt sich nicht bezweifeln. Aber zumal mit Rücksicht auf die Parallelstelle ist doch wohl auch hier das Wort nicht als technische Chargenbezeichnung zu fassen. Sicher gilt dies von einer zweiten Stelle des Theophanes p. 51, da die Stellung des Jovianus, von der er hier spricht, von Sokrates h. eccl. 3, 22 als Tribunat bezeichnet wird.

1) Die zweisprachige Inschrift von Amastris C. I. L. III, 6984 [= 13647 vgl. 14187[3]] scheint *praefectus castrorum legionis XIII geminae* in dem (noch ungedruckten [jetzt unter der angegebenen Nr. des Suppl.]) griechischen Text also zu übersetzen; doch ist die Lesung nicht sicher [sie ist es: [σ]τρατοπ[ε]δάρχη(ι); vgl. auch die ebenda gefundenen Inschriften desselben Offiziers n. 14187 (lat. = Dessau n. 4081) und 14187[5] (griech.)]. Andere griechische Inschriften kenne ich nicht.

mit dem Praetorianerlager in Beziehung stand[1], einer der Tribune des Praetorium hier gemeint sein[2]. — Nun aber tritt hier der lateinische Uebersetzer ein mit der dem *praefectus castrorum* gleich- 500
werthigen und der hauptstädtischen Truppenordnung zugehörigen Charge des *princeps* (*castrorum*) *peregrinorum*. Er kann allerdings damit eine Determinirung, die für seine Zeit passte, in das Original hineingetragen, aber auch dieses so verstanden haben, wie der Verfasser es verstanden wissen wollte. Für die letztere Annahme spricht einmal, dass der Uebersetzer kaum ein Jahrhundert später schrieb als der Verfasser; zweitens: die innere Wahrscheinlichkeit, wenn man die Dinge in ihrem Zusammenhang erwägt. Die inhaftirten in Rom zur Aburtheilung kommenden Personen waren entweder eben dort in Haft genommen oder aus den Provinzen dorthin geschickt worden. Ueber die Modalitäten der Haft der ersteren Kategorie verfügten ohne Zweifel der Regel nach die sie veranlassenden Beamten, also hauptsächlich die Consuln, der Stadtpraefect und der

1) Beweisen lässt sich dies allerdings nicht. Wenn unter den Subalternen des *praef. praet.* einer war *ab commentariis custodiarum*, was nach der Inschrift von Pesaro Orelli 3206 [C. I. L. XI 6343 = Dessau 2073] wahrscheinlich ist (Hirschfeld in diesen Sitzungsber. 1891 S. 859), so ist dieser wohl zunächst als Gehülfe bei dem Criminalprozesse zu fassen und folgt daraus auf keinen Fall die Unterstellung der Gefängnisse unmittelbar unter die Praefecten, auf welche sonst schlechthin keine Spur hinweist.

2) Das Lagercommando unmittelbar wird von diesen im Turnus geführt worden sein; gefehlt haben kann eine derartige Ordnung nicht, aber es wird nichts darüber gemeldet. An den *princeps castrorum* der atinatischen Inschrift vom Jahre 208 (C. X, 5064) wird nicht gedacht werden dürfen. Diese steht mit dieser Titulatur bis jetzt allein (C. VI, 216 ist spät und unklar [s. jetzt C. VI, 30718], und die beiden anderen Eph. 4 p. 241 von mir angeführten Inschriften sind von Bormann a. a. O. 5, 126 als nicht hierher gehörig nachgewiesen worden [neuerdings Inschrift bei Perusia gef. C. XI, 7093[a] = Not. d. sc. 1905 S. 196]), und ich muss, im Gegensatz gegen meine früheren Annahmen, bezweifeln, ob er auf das Praetorium sich bezieht, ja ob überhaupt damit eine bestimmte Charge gemeint ist [s. dagegen v. Domaszewski a. a. O. S. 101, der den Titel, wie Mommsen früher, auf das Praetorium bezieht]. Gesetzt ist der Stein einem Soldaten, der nach dem höchsten Praetorianercenturionat, dem Trecenariat (vergl. Eph. ep. 4 S. 242 [v. Domaszewski a. a. O. S. 99 f.]) Centurio in der 20. Legion und — ob zugleich oder nachher, lässt der Text offen — *princeps castrorum* geworden ist. Darauf lässt sich eine feste Militärstellung dieser Benennung nicht begründen, am wenigsten eine solche im Praetorium, die, wenn sie bestanden hätte, gewiss nicht hier allein vorkommen würde. Eher möchte der Geehrte bezeichnet werden als der angesehenste Centurio der für den britannischen Krieg, während dessen der Stein gesetzt ward und an dem die 20. Legion theilnahm, zusammengezogenen Armee. Dann erklärt sich auch für ihn die militärisch anomale Bezeichnung *princeps*. Das Commando im hauptstädtischen Praetorium ist sicher nie von einem blossen Centurio geführt worden.

Praefect der Vigiles, von welchen allen es sicher oder wahrscheinlich ist, dass ihnen besondere Gefängnisse unterstellt waren. Dass dagegen die durch Militärtransport aus den Provinzen eingelieferten Gefangenen, zu welchen Paulus gehört, zunächst bei der Militärstelle verblieben, welcher die Direction jener Transporte oblag, liegt wenigstens ausserordentlich nahe. Dabei ist nicht zu übersehen, dass, von den dem Stadtpraefecten unterstellten Truppen abgesehen, nicht bloss die praetorischen Cohorten, sondern die gesammte hauptstädtische Garnison in den *praefecti praetorio* ihre unmittelbaren Chefs hatte, also durch die Unterstellung der Inhaftirten unter die *frumentarii* sie keineswegs derjenigen unter die *praefecti praetorio* entzogen wurden.

Es kommt mir nicht zu, die Folgerungen zu ziehen, die für die Zeit- und Ortbestimmung der Apostelgeschichte selbst und ihrer lateinischen Uebersetzung hieraus etwa gezogen werden können; aber es ergiebt sich aus diesen Zeugnissen, falls sie vorher richtig gewürdigt worden sind, doch auch einiges für die *milites peregrini* und für die uns sehr wenig bekannten Ordnungen des Gefängnisswesens
501 in der römischen Kaiserzeit[1]. Ist die Erzählung, wie die Apostelgeschichte sie giebt — dass die ausführlichere Fassung von dem Verfasser selbst herrührt, scheint mir unzweifelhaft — in ihren Einzelheiten historisch, wie sie es recht wohl sein kann, so hat bereits in neronischer Zeit ein Sammtlager der nach der Hauptstadt deputirten Legionscenturionen und, was daraus nothwendig folgt, ein Befehlshaber desselben bestanden, und ich sehe nicht, dass dem ein Bedenken entgegenstände[2]. Auf jeden Fall gilt dies für die Zeit, wo die Apostelgeschichte geschrieben ward, und wenn sie auch eines der jüngsten Bücher des Kanons ist, wird sie doch wohl noch dem 1. Jahrhundert angehören[3]. Für die Benennung des Lagers als *castra peregrinorum* und dessen regelmässige Verwendung für die Untersuchungshaft[4] dürfte die lateinische Uebersetzung der *προάξεις*

1) Gehandelt hat darüber vor kurzem O. Hirschfeld, Sitzungsber. der Berl. Akad. 1891 S. 857 fg.

2) Dass neben dem grossen Praetorianerlager, den *castra* schlechthin, specielle *castra* für die Stadtcohorten, die *vigiles*, die Flottensoldaten, die *equites singulares* zum Theil schon früh angelegt worden sind, scheint mir zweifellos, wenn auch das Einzelne sich nicht verfolgen lässt.

3) Jülicher Einleitung in das N. T. S. 206 [vgl. jetzt Harnack, Apostelgeschichte (1908) S. 217 ff].

4) Die allem Anschein nach echten Worte *ἔξω τῆς παρεμβολῆς* können nur auf dies bezogen werden; Paulus erhält von dem in demselben den Befehl führenden Offizier die Erlaubniss nebst einem ihm beigegebenen Soldaten in der Stadt eine Miethwohnung (act. 28, 30: *ἐν ἰδίῳ μισθώματι*) zu beziehen. Vergl. Ulpian

das älteste und bestimmteste Zeugniss sein. Wenn die theologische Forschung diesen Text dem 2. Jahrhundert zuweist und seine Heimath in Rom sucht, so sind unsere Aufstellungen damit im besten Einklang; in der That dürfte ein in späterer Zeit oder ausserhalb Roms Lebender schwerlich im Stande gewesen sein den *στρατοπεδάρχης* der Urschrift so in sachgemässer Weise zu präcisiren. — Gern ginge man einen Schritt weiter. Nach unserem Bericht wird Paulus, nachdem ihn der Statthalter von Judaea in Haft genommen hat, zur Ueberführung nach Rom behufs der Aburtheilung vor dem Kaisergericht nebst anderen Gefangenen einem Centurio Iulius *ἐκ τῆς σπείρης Σεβαστῆς* (act. 27, 1) übergeben, dem einige Soldaten beigegeben sind (act. 27, 31. 42). Mit jener Cohorte ist nichts anzufangen[1]. Legionscohorten führen niemals eigene Beinamen. Auxiliar-

Dig. 48, 3, 1 pr.: *de custodia reorum proconsul aestimare solet, utrum in carcerem recipienda sit persona an militi tradenda vel fideiussoribus committenda vel etiam sibi.*

1) Was Schürer (Gesch. des jüdisch. Volkes I[3] S. 384) über die *σπεῖρα Σεβαστή* der Apostelgeschichte ausführt, erscheint mir in jeder Hinsicht verfehlt. Agrippas Truppen bestanden bei seinem Tode, nach Josephus ant. 19, 9, 2, aus einer Ala *τῶν Καισαρέων καὶ τῶν Σεβαστηνῶν* und fünf Cohorten; da er damals den gesammten Besitz des [Gross-]Vaters wieder vereinigt hatte, so sind diese Mannschaften ohne Zweifel in Palaestina überhaupt ausgehoben worden und werden die Caesareer und Sebastener hier, wie in ganz gleicher Weise ant. 20, 8, 7, nur genannt als die beiden wichtigsten Städte des Reiches. Da den Kern der Truppen die Sebastener bildeten (Josephus bell. 2, 3, 4: *τὸ πολεμικώτατον μέρος Σεβαστηνοὶ τριοχίλιοι*; 2, 4, 2: *τὸ μαχιμώτατον τῶν Σεβαστηνῶν*), so erklärt es sich leicht, dass seit der Uebernahme dieser Truppen in die römische Armee die Reitertruppe auftritt als *ala Sebastenorum* (Josephus ant. 20, 6, 1; bell. 2, 12, 5), später, nachdem Vespasian sie aus der Heimath weggenommen hatte (Josephus ant. 19, 9, 2), auf den mauretanischen Inschriften entweder mit gleicher Bezeichnung (Eph. ep. V p. 469 n. 1000 [C. I. L. VIII S. 21044]; *ala Sebastena Severiana* — also unter Alexander — auf einer neugefundenen Inschrift von Scherschel *Comptes rendus de l'acad. des inscr.* 1893 p. 401 [C. I. L. VIII S. 21039 vom J. 234]) oder als *ala gemina Sebastenorum* (C. I. L. VIII, 9358. 9359) oder *I Flavia Sabastenorum* (C. VIII S. 17900 = Eph. ep. V p. 390 n. 699). Auch unter jenen fünf Cohorten werden die Sebastener zahlreich vertreten gewesen sein, und sicher war eine von ihnen die *cohors I Sabastenorum* einer dalmatinischen Inschrift (C. III, 2916 = 9984). Aber von fünf Cohorten der Sebastener, wie sie nach anderen Gelehrten auch Schürer annimmt, wissen unsere Quellen nichts. Josephus ant. 20, 6, 1 sagt nur, dass Cumanus mit der Ala der Sebastener vier Infanterieabtheilungen (*πεζῶν τέσσαρα τάγματα*) ausrücken liess, und wenn er weiter, bell. 3, 4, 2, in der Schilderung des Zusammenziehens der vespasianischen Armee in Alexandria berichtet, dass zu den dort befindlichen drei Legionen und achtzehn Cohorten hinzukamen *ἀπὸ Καισαρείας* (*σπεῖραι*) *πέντε καὶ ἱππέων ἴλη μία, πέντε δ' ἕτεραι τῶν ἀπὸ Συρίας ἱππέων*, so meint er offenbar mit den aus Caesarea anlangenden Abtheilungen die insgesammt herangezogene Besatzung des benachbarten Palaestina, während aus dem entfernteren Syrien nur die Reiter

502 cohorten mit dem Beinamen *Augusta* giebt es zahlreich; aber soviel wir wissen, ist keine darunter, die in eminenter Weise diese bedeutsame Benennung als Hauptnamen geführt hätte[1]. Es befremdet weiter, dass ein solcher Centurio mit seinen Leuten nach Rom abgeht; im regelmässigen Verlauf werden die Auxiliarcohorten lediglich
503 in den Provinzen verwendet. Man erwartet hier einen zu den *frumentarii* gehörenden Legionscenturionen. Ausgeschlossen ist es nicht, dass der Verfasser der Apostelgeschichte, der von dem adriatischen Meere bei Kreta und von den Barbaren auf Malta redet,*) bei jener σπεῖρα Σεβαστή die zu einem Truppenkörper vereinigten hauptstädtischen Legionscenturionen im Sinne gehabt hat. Mit Sicherheit aber vermögen wir weder diese *cohors Augusta* noch die σπεῖρα Ἰταλική desselben Verfassers (act. 10, 2) zu identificiren.

---

einberufen wurden. 'Eine zweite dieser fünf Cohorten', schrieb ich im Hermes (19, 217 [oben S. 101]), 'wird die *I Ascalonitarum felix* sein, eine dritte vielleicht die *I Flavia Canathenorum*, obgleich Canatha zum Reich des (zweiten) Agrippa gehört'. Nach Schürer (a. a. O. S. 385 A. 51) ist diese Vermuthung unmöglich, weil jene fünf Cohorten zum grössten Theil aus Caesareern und Sebastenern bestanden; aber da die Truppen in ganz Palaestina ausgehoben wurden, können dieselben füglich von verschiedenen Städten der Provinz ihre Namen erhalten haben. — Noch weniger kann ich auf die Brücke treten, welche Schürer zwischen der Cohorte der Sebastener und der σπεῖρα Σεβαστή der Apostelgeschichte schlagen möchte. Jener Name ist örtlich von der samaritanischen Hauptstadt Neapolis Sebaste entlehnt, dieser einer der üblichen kaiserlichen Ehrenbeinamen. Eine Truppe aus Sebaste konnte ja freilich auch *Augusta* genannt werden, aber nicht mit anderem Recht als die Truppe aus jeder anderen Stadt. Will man einmal an eine Auxiliarcohorte denken, so sollte man sich doch eine solche aussuchen, für die die Benennung bezeugt ist, wie z. B. die *cohors I Augusta Ituraeorum*. Zu diesen und den oben angeführten Erwägungen kommt vielleicht noch eine weitere hinzu: dass allem Anschein nach die Benennung *Augusta*, wo sie einfach auftritt (nicht als *Flavia Augusta*, *Augusta Nerviana*), auf den ersten Träger dieses Namens sich bezieht und ihn als den Stifter der Truppe bezeichnet. Sollte dies sich also verhalten, was ich freilich durchaus nicht als sicher bezeichnen möchte, so kann es eine *cohors Augusta Sebastenorum* überhaupt nicht gegeben haben [vgl. jetzt gegen Mommsens Kritik Schürer I³ S. 461 ff.].

1) Sicher nur incorrect verkürzte Titulatur liegt vor bei der *cohors II Augusta* einer germanischen Inschrift (Brambach C. I. Rh. 1456 [C. I. L. XIII 7342: '*coh. II Aug. q(uingenaria)* vel potius *Q(urenaica)*' Domaszewski]) und der *cohors III Augusta* einer stadtrömischen (C. VI. 3508). Eher könnte die merkwürdige Inschrift Eph. ep. 4 p. 538 = C. I. L. III S. 6687 mit ihrer *cohors Augusta I* in Betracht kommen, besonders da sie aus augustischer Zeit ist und nach Syrien gehört; aber die Titulatur mit der wohl beispiellosen Stellung der Zahl hinter dem Beinamen ist, wie ich dort ausgeführt habe, bedenklich und wenn nicht verdorben, doch unverständlich. Zwei Räthsel neben einander sind keine Lösung.

*) [Vgl. jedoch Harnack Apostelgesch. S. 58 A. 3.]

XXIV.

Zweisprachige Inschrift aus Arykanda.*)

[*quamcumque munific*]*entiam vol*[*etis pro hoc vestro pio*] 93
[*proposito pet*]*ere iam nunc ho*[*c facere et accepisse*]
[*vos credere li*]*cet impetraturi e*[*am sine mora quae*]
[*in omne aevum t*]*am nostram iuxta deos i*[*mmortales pie-*]
[*tatem testabi*]*tur quam vero condigna prae*[*mia vos es-*]
[*se a nostra cl*]*ementia consecutos liberis ac po*[*steris*]**) 94
[*declarabit*]

[*Τοῖς σωτῆρσιν*] *παντὸς ἀνθρώπων ἔθνους καὶ γένους*
[*Σεβαστοῖς Καί*]*σαρσιν Γαλερ. Οὐαλερ. Μαξιμείνῳ καὶ* (leerer Raum)
[*Κωνσταντείνῳ*] *καὶ Οὐαλερ. Λικιννιανῷ Λικιννίῳ. Παρὰ τοῦ*
[*Λυκίων καὶ Π*]*αμφύλων ἔθνους δέησις καὶ ἱκεσία. Ἔργοις ἀπο-*
[*δεδωκότων τ*]*ῶν θεῶν τῶν ὁμογενῶν ὑμῶν φιλανθρωπίας*
[*πᾶσιν, ὦ θειό*]*τατοι βασιλεῖς, οἷς ἡ θρησκεία μεμελέτηται*
[*αὐτῶν ὑπὲρ τῆ*]*ς ὑμῶν τῶν πάντα νεικώντων δεσποτῶν*
[*αἰωνίου σω*]*τηρίας, καλῶς ἔχειν ἐδοκιμάσαμεν καταφυγεῖν*
[*πρὸς τὴν ἀθά*]*νατον βασιλείαν καὶ δεηθῆναι τοὺς πάλαι*

*) [Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich-Ungarn 16 (1893) S. 93—102 und Nachtrag S. 108. Die Inschrift — das Facsimile ist hier nicht wiedergegeben — jetzt im C. I. L. III S. 12132 vgl. 13625 b. — Vgl. 'Die Nation' 10, S. 364 f. (Zuschrift Mommsens an die Redaction): 'Vielleicht findet dieser kleine Beitrag zum Humor der Weltgeschichte auch ausserhalb des Gelehrtenkreises verständnissvolle Leser. Dass der schlechte Christ ein schlechter Staatsbürger und ein illoyaler Unterthan und bösartiger Atheist ist, das bekommen wir zur Zeit oft genug in wenig eleganter Mannigfaltigkeit zu hören und zu lesen. Hier kommt nun die Staatsreligion, welche durch die christliche verdrängt worden ist, und verfolgt eben diesen Christen als einen schlechten Bürger und illoyalen Unterthanen und vor allem als notorischen Atheisten. Die Hetze der damaligen Gläubigen bedient sich genau der gleichen Mittel gegen den neuernden Unglauben und ruft genau die gleiche Staatshilfe gegen denselben an, wie diese selben Ungläubigen, nach dem sie zur Staatskonfession geworden sind, jetzt ihren Widerpart verfolgen. So wechseln die Zeiten und ewig ist nichts als die Dummheit und die Bosheit.']

**) [Hinter *consecutos* ?ΛΙΛERI/ACR nach der Lesung von Szanto (C. I. L. III S. 13625 b).]

[μανικοὺς Χρι]στιανοὺς καὶ εἰς δεῦρο τὴν αὐτὴν νόσον
[διατηροῦντά]ς ποτε πεπαῦσθαι καὶ μηδεμιᾷ σκαιᾷ τινι καιν-
[νῇ θρησκείᾳ] τὴν τοῖς θεοῖς ὀφειλομένην παραβαίνειν.
[Τοῦτ' ἂν εἰς] ἔργον ἀφίκοιτο, εἰ ὑμετέρῳ θείῳ καὶ αἰωνίῳ
[νεύματι π]ᾶσιν κατασταίη ἀπειρῆσθαι μὲν καὶ κεκωλῦσθαι
[ἐξουσία]ν τῆς τῶν ἀθέων ἀπεχθοῦς ἐπ[ι]τηδεύσεως,
[πάντας δὲ τ]ῇ τῶν ὁμογενῶν ὑμῶν θεῶν θρησκείᾳ σχολά-
[ζειν ὑπὲρ] τῆς αἰωνίου καὶ ἀφθάρτου βασιλείας ὑμῶν, ὅπερ
[πλεῖστον συμ]φέρειν πᾶσιν τοῖς ὑμετέροις ἀνθρώποις πρόδηλόν
ἐστιν.†)

---

108 †) (Nachtrag der Redaction (S. 108). Zu der S. 93 f. von Th. Mommsen ergänzten und erläuterten Inschrift fügen wir mit seiner Einwilligung einen Ergänzungsversuch bei, der die nach unserer Ueberzeugung durch Z. 10. 16. 21 deutlich angezeigte grössere Zeilenlänge und die Disposition der Schrift verdeutlichen soll.

quamcumque munific entiam vo[ueritis pro hoc vestro religioso proposito pet]ere. Iam nunc ho[c facere atque accipere constituite, scili]cet impetraturi ea[m sine mora. Quae data vobis in aeternum t]am nostram iuxta deos i[mmortales religiosam pietatem testabi]tur quam vero condigna pra[emia vitae rationis vos a nostra cl]ementia consecutos liberis ac p[osteris vestris declarabit

Τοῖς σωτῆρσιν τοῦ σύμ[παντος ἀνθρώπων ἔθνους καὶ γένους Θεοῖς Σεβαστοῖς Καί]σαρσιν Γαλερ. Οὐαλερ. Μαξιμείνῳ καὶ Φλ. Οὐαλερ. Κωσταντείνῳ καὶ Οὐαλερ. Λικιννιανῷ Λικιννίῳ. Παρὰ τοῦ πιστοῦ Λυκίων καὶ Π[αμφύλων ἔθνους δέησις καὶ ἱκεσία. Ἔργοις ἀποδεδειγμένων ἀεὶ τ]ῶν θεῶν τῶν ὁμογενῶν ὑμῶν φιλανθρωπίας πᾶσιν, ὦ ἐπιφανέσ[τατοι βασιλεῖς, οἷς ἡ θρησκεία μεμελέτηται σπουδαίως ὑπὲρ τῆ]ς ὑμῶν τῶν πάντα νεικώντων δεσποτῶν ἡμῶν αἰωνίου σω[τηρίας, καλῶς ἔχειν ἐδοκιμάσαμεν καταφυγεῖν πρὸς τὴν ὑμῶν ἀθάν]ατον βασιλείαν καὶ δεηθῆναι τοὺς πάλαι στασιάζοντας Χρι[στιανοὺς καὶ εἰς δεῦρο τὴν αὐτὴν νόσον διαφυλάττοντά]ς ποτε πεπαῦσθαι καὶ μηδεμιᾷ σκαιᾷ τινι καινουργίᾳ τὴν τιμὴν [τὴν τοῖς θεοῖς ὀφειλομένην παραβαίνειν· δ δὴ ἂν μάλιστα εἰς ἔργον ἀφίκοιτο, εἰ ὑμετέρῳ θείῳ καὶ αἰωνίῳ νεύματι παντά]παsιν κατασταίη ἀπειρῆσθαι μὲν καὶ κεκωλῦσθαι τὴν κακουργία[ν τῆς τῶν ἀθέων ἀπεχθοῦς ἐπιτηδεύσεως, διατετάχθαι δὲ τ]ῇ τῶν ὁμογενῶν ὑμῶν θεῶν θρησκείᾳ σχολάζειν ἐμμενῶς ὑπὲρ τῆς αἰωνίου καὶ ἀφθάρτου βασιλείας ὑμῶν, ὅπερ πλεῖστον ὅσον συμ]φέρειν πᾶσιν τοῖς ὑμετέροις ἀνθρώποις πρόδηλόν ἐστιν.

Die merkwürdige Urkunde, welche bei der diesjährigen Benndorfschen Expedition nach Kleinasien aufgefunden und mir zur Veröffentlichung in dieser Zeitschrift übergeben worden ist, hat Herr Hula in der lykischen Stadt Arykanda abgeklatscht. Sie fand sich unterhalb des Stadiums auf einer innerhalb der Grundmauern eines unvollendet gebliebenen Gebäudes freiliegenden Platte von 0·55 *m.* Breite, 0·50 *m.* Höhe, 0·12 *m.* Dicke. Die Buchstaben, in denen Reste rother Farbe erkennbar waren, sind zwischen vorher gezogenen Zeilenlinien fein eingeritzt. Die Schrift, die lateinische wie die griechische, ist der Epoche, der die Inschrift angehört, entsprechend schlecht und hässlich, die Lesung aber, Dank den Bemühungen der Wiener Freunde, von einigen gebrochenen Buchstaben abgesehen, zweifellos festgestellt. Es fehlt der obere Theil und der linke Rand, so wie in den ersten sechs Zeilen auch der rechte. Die übrigen Zeilen sind am Schluss vollständig; unten fehlt nichts, schwerlich auch Fortsetzung auf einer anderen Platte.

Erhalten ist auf der Platte der Schluss eines kaiserlichen Rescripts in lateinischer und eine an die Kaiser gerichtete Supplication in griechischer Sprache. Jenes charakterisiert sich als kaiserlicher Erlass durch die Sprache sowohl wie durch die Worte Z. 4 *. . .am nostram;* schon der Stellung nach darf es angesehen werden als 95
Bescheid auf die ihm angehängte Eingabe, ähnlich wie wir beide in der Urkunde der Skaptoparener*) vereinigt finden. Im Uebrigen erschienen mir die Ueberreste so gering, dass ich davon absah eine conjecturale Ergänzung zu versuchen. Aber als ich dann die Urkunde Harnack vorlegte, machte dieser aufmerksam auf die auffallende Uebereinstimmung dieser lateinischen Reste mit den Schlussworten des weiterhin zu erwähnenden gleichartigen, von Eusebius in griechischer Uebersetzung (*ἀντίγραφον ἑρμηνείας* ist die Ueberschrift) aufbewahrten Erlasses an die Tyrier; und die durch Bormann vorgenommene abermalige Untersuchung des Abklatsches brachte es zur Gewissheit, dass diesem Erlass und dem unsrigen an die Provinz Lykien und Pamphylien die gleiche, nur unbedeutend modificierte Redaction zu Grunde liegt. Ich setze die Schlussworte her, wie sie bei der Vergleichung sich herausstellen, wobei ich bemerke, dass die lateinischen Ergänzungen den Raumverhältnissen in so weit angepasst sind, als dies der Sachlage angemessen ist. Wo, wie gewöhnlich und auch hier, die Ergänzungen den Wortlaut nicht im einzelnen herstellen können und sehr verschiedene Wendungen des-

*) [Jetzt C. I. L. III S. 12336; s. oben B. II S. 172 ff.]

selben Gedankens möglich sind, ist es angemessen sich auf ungefähre Lückenfüllung und möglichst einfache Herstellung des Gedankenzusammenhangs zu beschränken, zumal da wissenschaftlich meistens recht wenig darauf ankommt, ob diese oder jene der möglichen Fassungen den Vorzug verdient.

[vestrae devotioni permittimus]
ἐπιτρέπομεν τῇ ὑμετέρᾳ καθοσιώσει

[quamcumque munific]entiam vol[etis pro hoc vestro pio proposito pet]ere,
ὁποίαν δ' ἂν βουληθῆτε μεγαλοδωρεὰν ἀντὶ ταύτης ὑμῶν τῆς φιλοθέου προθέσεως αἰτῆσαι

iam nunc ho[c facere et accepisse vos credere li]cet,
καὶ ἤδη μὲν τοῦτο ποιεῖν καὶ λαβεῖν ἀξιώσατε·

impetraturi e[am sine mora]
τεύξεσθε γὰρ αὐτῆς χωρίς τινος ὑπερθέσεως

[quae]
ἥτις

fehlt
παρασχεθεῖσα τῇ ὑμετέρᾳ πόλει[1]

96 *[in omne aevum t]am nostram iuxta deos i[mmortales pietatem testabi]tur*
εἰς ἅπαντα τὸν αἰῶνα τῆς περὶ τοὺς ἀθανάτους θεοὺς φιλοθέου[2] *εὐσεβείας παρέξει μαρτυρίαν*

quam vero[3] *condigna prae[mia vos esse a nostra cl]ementia consecutos*
τὸ δὲ[4] *ὑμᾶς ἀξίων ἐπάθλων τετυχηκέναι παρὰ τῆς ἡμετέρας φιλαγαθίας*

1) Weggelassen, weil das Schreiben an die Provinz gerichtet ist.

2) Statt *φιλοθέου* erwartet man *ἡμετέρας*.

3) Diese bei *tam — quam* sprachlich mehr als bedenkliche Partikel wird man sich gefallen lassen müssen. Ein ebenso schlechtes *vero* bei Jordanes Get. 4, 26 gibt keine genügende Analogie. Dass der Erlass zunächst griechisch concipiert war und der officielle lateinische Text Kanzleiarbeit ist, kann wohl sein; aber schülerhafte Wiedergabe des griechischen *δὲ* durch *vero* wird man dem kaiserlichen Cabinet doch auch nicht zutrauen dürfen. Uebrigens ist auch der griechische Text hier nicht ohne Anstoss.

4) *τοῦ δὲ* die Handschriften, wozu Valesius bemerkt: *scribendum puto τοῦ τε supplendo μαρτυρίαν*. Eher hat wohl *τὸ δὲ* gestanden.

fehlt

ταύτης ὑμῶν ἕνεκεν τῆς τοῦ βίου προαιρέσεως

liberis ac po[steris declarabit].

υἱοῖς τε καὶ ἐκγόνοις ὑμετέροις ἐπιδειχθήσεται.

Die griechische Urkunde lässt sich, wenn auch keineswegs im Wortlaut, doch inhaltlich mit genügender Sicherheit ergänzen, und sie ist merkwürdig genug. Die Provinz Lykien und Pamphylien bittet den Kaiser Maximinus[1] und seine Mitregenten um Ausrottung der der bestehenden Religion gefährlichen und gottlosen Christen. Wir kennen den geschichtlichen Zusammenhang dieses Vorgangs.

---

1) Ich darf nicht verschweigen, dass in der arg zugerichteten Z. 9 der Inschrift auf dem Abklatsch zuerst MAΞIMIANΩ gelesen worden ist, während ich MAΞIMEINΩ erkenne; die Rundung des E scheint mir unzweifelhaft zu sein. Uebrigens würde jene Lesung, ganz abgesehen davon, dass in den früheren Stadien der diocletianischen Christenverfolgung von Petitionen um dieselbe nichts gemeldet wird, in die grössten Schwierigkeiten verwickeln. Nach den Berichten der zuverlässigsten Gewährsmänner (Schrift de mort. persec. 32; vgl. Eusebius h. eccl. 8, 13) hat Galerius Maximianus, der dann hier an erster Stelle stehen würde, den Caesar Maximinus zwar widerwillig, aber dennoch als Augustus anerkannt, und es ist nicht abzusehen, wie in einer unter seiner Botmässigkeit gesetzten Inschrift dieser sein Adoptivsohn hätte fehlen und neben ihm nur zwei Mitregenten, die doch nur Constantin und Licinius sein können, hätten genannt werden können. Authentische Belege für die Inscription der Kaisererlasse von dem Rücktritte Diocletians und seines Mitherrschers an bis zum Tode des Galerius besitzen wir nicht [vgl. oben S. 328 A. 4]. Die Inscription des Toleranzedicts des Galerius bei Eusebius h. eccl. 8, 17, das in diese Epoche fällt, wimmelt von Schreibfehlern und Verstössen aller Art und kann keinesfalls dafür geltend gemacht werden, dass im Jahre 311 Maximinus von seinem Vater weder als Augustus noch als Caesar anerkannt worden sei. Ich zweifle nicht, dass der Text, der griechische wie der lateinische, indem er an erster Stelle und vor Constantinus und Licinius den *Γαλέριος Οὐαλέριος Μαξιμῖνος* (so die Handschriften) oder den *Galerius Maximinus* (so ebenfalls die Handschriften) nennt, durch eine alte Schlimmbesserung entstellt worden ist, indem dies gesetzt ist an die Stelle des Galerius Valerius Maximianus und des Galerius Valerius Maximinus, worin der Diaskeuast eine Dittographie sah. Für die Kritik des unvergleichlich wichtigen Werkes ist diese vor der Arbeit des Rufinus liegende — meines Erachtens zweifellose und unmöglich dem Autor zuzutrauende — Verderbnis von Belang. Von der Inschrift von Sinope C. I. L. III S. 6979 [= Dessau 660], wenn sie überhaupt dem Galerius Maximianus gehört und nicht dem Galerius Maximinus, was nicht ausgemacht ist, ist der Text ebenowenig festgestellt. Es würde eine Thorheit sein auf dergleichen unsicher überlieferte Documente hin geschichtliche, gegen gute Ueberlieferungen und innere Wahrscheinlichkeit verstossende Combinationen aufzubauen.

Nachdem Galerius zu Gunsten der Christen das Toleranzedict erlassen hatte, wies sein Unterherrscher Maximinus auch seinerseits die Behörden an von der Verfolgung der Christen abzusehen. Aber als er nach dem Tode des Galerius sich zum Herrn von Kleinasien
97 bis zum Hellespont gemacht hatte und mit dem Machthaber im östlichen Europa Licinius auf einer Conferenz im Hellespont zu vertragsmässiger Einigung gelangt war, fühlte er sich sicher und wechselte sein Verhalten gegen die Christen. *Imprimis*, erzählt der zeitgenössische Verfasser der Schrift *de mortibus persecutorum* c. 36, *indulgentiam Christianis communi titulo (?) datam tollit subornatis legationibus civitatum, quae peterent, ne intra civitates suas Christianis conventicula extruere liceret, ut quasi coactus et impulsus facere videretur quod erat sponte facturus, quibus annuens* u. s. w. Uebereinstimmend berichtet Eusebius. Nachdem die höheren Beamten sich überzeugt hatten, wie der Kaiser in Wirklichkeit gegen die neue Religion gesinnt sei, veranlassten sie einen Petitionssturm um Wiederaufnahme der Christenhetze, welchem dann der Kaiser stattgab. *Πάντες*, sagt Eusebius h. eccl. 9, 4, *τῶν ἐν τέλει τὰς ὑπὸ τὴν αὐτὴν ἀρχὴν πόλεις οἰκοῦντες τὴν ὁμοίαν ὥρμῶντο ψῆφον ποιήσασθαι, προσφιλὲς δ' εἶναι τοῦτο βασιλεῖ τῶν κατ' ἐπαρχίαν ἡγεμόνων συνεωρακότων καὶ τοῦτ' αὐτὸ διαπράξασθαι τοῖς ὑπηκόοις ὑποβεβληκότων, ὧν δὴ καὶ αὐτῶν τοῖς ψηφίσμασι δι' ἀντιγραφῆς ἀσμενέστατα ἐπινεύσαντος τοῦ τυράννου αὖθις ἐξ ὑπαρχῆς ὁ καθ' ἡμῶν ἀνεφλέγετο διωγμός.* Weiter heisst es (9, 7): *ἀνὰ μέσας γέ τοι τὰς πόλεις, ὃ μηδὲ ἄλλοτέ ποτε, ψηφίσματα πόλεων καθ' ἡμῶν καὶ βασιλικῶν πρὸς ταῦτα διατάξεων ἀντιγραφαὶ στήλαις ἐντετυπωμένα χαλκαῖς ἀνωρθοῦντο,* und nachdem er als Beleg den von dem Kaiser an die Tyrier gerichteten Erlass beigebracht hat, schliesst er: *ταῦτα δὴ καθ' ἡμῶν κατὰ πᾶσαν ἐπαρχίαν ἀνεστηλίτευτο.* Dafür haben wir in diesem Document den urkundlichen Beleg.

98 Wesentlich dieser Petition analog werden die übrigen von der Regierung gleichmässig veranlassten gelautet haben; mit Recht macht Harnack geltend, dass der Gedankengang unseres Schriftstückes im allgemeinen übereinstimmt mit dem der tyrischen, so weit dieser aus der kaiserlichen Antwort sich erkennen lässt. 'Wie in dem tyrischen Schriftstück die Vortheile und Segnungen, welche der pünktliche und ungestörte Gottesdienst gewährt, in breiter Darstellung ausgeführt werden, beginnt eben damit die Eingabe der Lykier und hat wahrscheinlich auch damit geschlossen.'

Der Zeit nach fällt die Eingabe in das Jahr 311 oder wahrscheinlicher 312, wie die Vergleichung mit den beiden oben ange-

führten geschichtlichen Berichten ergibt. Als sie einlief, war Galerius todt, welcher im Jahre 311 bald nach Erlass des Toleranzedictes vom 30. April gestorben ist, und, wie die Adresse der Urkunde zeigt, die Einigung zwischen Maximinus, Licinius und Constantin, welche ohne Zweifel noch in demselben Jahre abgeschlossen ward, einerseits erfolgt, andererseits noch nicht gebrochen, welcher Bruch nach der Vermählung des Licinius mit der Schwester Constantins im Winter 312/13 eintrat. Dies führt auf die oben gegebene Ansetzung. Zwischen dem letzten, den Christen wiederum günstigen Religionsedict Maximins (Eusebius h. e. 9, 10), das seiner Katastrophe Ende 313 nicht lange vorhergegangen sein kann, und seinen gegen die Christen gerichteten Erlassen, welche durch diese und die analogen Eingaben hervorgerufen wurden, liegt nach Eusebius 9, 10, 12 weniger als ein Jahr: *αὗται τοῦ τυράννου φωναὶ οὐδ' ὅλον ἐνιαυτὸν τῶν κατὰ Χριστιανῶν ἐν στήλαις ἀνατεθειμένων αὐτῷ διαταγμάτων ὑστερήσασαι.* Diese Angabe ist nicht schlechthin unvereinbar mit der Ansetzung unserer Urkunde in 311, passt aber besser für das Folgejahr.

Die damals nach Galerius Tod regierenden Herrscher sind, wie schon aus dem Gesagten erhellt, Constantinus, Licinius und Maximinus. Dies war die von Galerius vorgeschriebene Reihenfolge (de mort. persec. 32. 43) und sie entspricht der Epoche der Ernennungen: Constantinus war schon 306 nach dem Tode des Vaters zum Augustus ausgerufen, neben ihm Licinius im Jahre 307 auf dem Congress in Carnuntum anerkannt worden, während Maximinus erst nach diesem Congress zuerst von seinen Truppen dazu gemacht, dann auch von Galerius als solcher anerkannt wurde (de mort. persec. 32). Aber zum Caesar war Maximinus allerdings schon im Jahre 305 ausgerufen worden (de mort. persec. 32: *praescriptione temporis pugnat se priorem esse debere qui prior sumpserit purpuram*), und daher nennt ihn auch ein in Aegypten, also in seinem alten Machtbereich gefundener Meilenstein (C. I. L. III S. 6633 [= Dessau 657]) als solchen vor Constantin. In der That setzte er in dem hellespontischen Vertrag 99
es durch, dass ihm unter den drei Herrschern die erste Stelle eingeräumt ward, wie dies sowohl die Schriftsteller berichten (de mort. persec. 44: *primi nominis titulum . . . sibi Maximinus vindicabat,* Eusebius h. eccl. 9, 10 [§ 1]: *κατὰ τῶν τῆς βασιλείας κοινωνῶν . . . . τολμᾶν ὥρμητο . . . πρῶτον ἑαυτὸν ταῖς τιμαῖς ἀναγορεύειν*), wie auch die Inschriften bestätigen, nicht bloss des Orients (Meilenstein von Elles C. I. L. III S. 7174), sondern auch des Occidents (Inschrift von Prutting in Noricum C. I. L. III 5565 [mit add. n. 11771 = Dessau 664], gesetzt zur Feier eines am 27. Juni 310 erfochtenen Sieges

nach Galerius Tod, wahrscheinlich im Jahre 311). Wenn also unsere Urkunde an erster Stelle ihn, an dritter den Licinius nennt, so ist dies hiemit in Einklang und kann der dazwischen fehlende Name nur derjenige Constantins sein.

Dass Z. 11 die petitionirende Provinz nicht bloss als pamphylische, sondern als lykische und pamphylische bezeichnet gewesen sein muss, folgt aus der Auffindung der Inschrift im Herzen der lykischen Landschaft. Damit stimmt überein (wie Marquardt Staatsverwaltung 1^2, 379 mit Recht bemerkt), dass die Veroneser Provinzialliste aus diocletianischer Zeit nur Pamphylien, nicht aber Lykien aufführt, und dass eine kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 313 (C. Th. 13, 10, 10 = C. Iust. 11, 49, 1) gerichtet ist *ad Eusebium v. p. praesidem Lyciae et Pamphyliae.*

Die Antisemiten — Christus war ja auch ein Semit — hatten es also vor anderthalb Jahrtausenden weiter gebracht als ihre heutigen Gesinnungsgenossen. Unsere offenbaren Antisemiten haben bis jetzt noch nicht erreicht, dass ihre Petitionen um Semitenhetze von Regierungswegen in jeder kleinen Landstadt öffentlich angeschlagen werden, und die hochgestellten Krypto-Antisemiten, die eigentlichen Schuldigen, stehen nicht minder weit zurück hinter der Leistung des Kaisers Maximinus. Einen Fortschritt der Cultur auf diesem Gebiet wird der Menschenfreund also gern registriren.

Im einzelnen finde ich zu dem Text noch folgendes zu bemerken.

Für die Bestimmung der Lückengrösse sind die beiden mit Sicherheit zu ergänzenden Zeilen 10 und 11 massgebend. In der ersten fehlt, da für den Geschlechtsnamen am Ende von Z. 9 Raum gelassen ist (s. unten), das Wort *Κω(ν)σταντ(ε)ίνῳ*. In der zweiten lässt sich die Ergänzung *Λυκίων καὶ Π* ebenfalls nicht verlängern, denn die administrativ fest combinierten Landschaften werden, ihrer inneren Selbständigkeit unbeschadet, immer als einfacher Verwaltungsbezirk, *provincia* oder *ἔθνος* gefasst; es gibt nur eine *provincia Ponti et Bithyniae* (C. V 5262, IX 4965, XIV 2925), *ἐπαρχεία Πόν-*
100 *του καὶ Βιθυνίας* (C. I. G. 1813 *b*), nicht *provinciae* oder *ἐπαρχεῖαι*. Man kann also nicht etwa nach *καὶ* noch *τοῦ* einschieben. Ebenso hindert, wie Benndorf mit Recht erinnert, der Sprachgebrauch das Einschalten des Artikels vor den beiden Völkernamen. Also fehlen in Z. 10 zehn bis zwölf, in Z. 11 zehn Buchstaben, wovon indessen da der Bruch nicht ganz gleichmässig verläuft, in Z. 21—25 einige

abgehen. Danach müssen die übrigen der Fassung nach unsicheren Ergänzungen sich richten. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die also gebotene Kürze mehrfach zu Härten führt; die in Vorschlag gebrachten Ergänzungen Z. 7 [*vestris declarabit*] — Z. 8 [*τοῖς σωτῆρσιν τοῦ σύμ*]*παντος ἀνθρώπων ἔθνους καὶ γένους* ('nach Analogie von Reisen II n. 78. 79 und einer neuen Inschrift von Andraki' Benndorf) — Z. 16 [*πρὸς τὴν ὑμῶν ἀθά*]*νατον βασιλείαν* — Z. 21 *αἰωνίῳ* [*νεύματι παντάπ*]*ασιν* sind ohne Frage an sich besser als was oben gesetzt ist; aber ich kann dieser Glätte eine jene sicheren Ergänzungen überwiegende Beweiskraft nicht zugestehen. Dass bei Annahme dieser Lückengrösse das in der Schlusszeile freigestellte Wort nicht genau in die Mitte zu stehen kommt, wie es bei sorgfältiger Schreibung erfordert würde, kann bei einem Document dieser Art nicht entscheiden. Genaue Raumberechnung ist bei der Beschaffenheit der Schrift überhaupt ausgeschlossen.

9. Nach ΚΑΙ ist auf dem Stein, wie die Zeichnung es zeigt, ein leerer zur Aufnahme von 5 bis 6 Buchstaben genügender Raum. Ich hatte denselben auf dem mir eingesandten Abklatsch für Rasur gehalten; allein ich habe mich in dieser Annahme geirrt. 'Wir haben,' schreibt mir Benndorf, 'alle drei Abklatsche genau geprüft; der 'Sachverhalt kann nicht zweifelhaft sein. Der Name Maximins hat 'eine Reihe kleiner Verletzungen erlitten, die ihn undeutlich machen, 'aber es sind solche, die anderwärts in der Inschrift auch, namentlich in der ersten griechischen Zeile vorkommen, ohne irgend den 'Eindruck von Absichtlichkeit zu geben. Die auf ihn folgende leere 'Stelle am Ende der zweiten griechischen Zeile ist dagegen gänzlich 'unverletzt und glatt: läge hier eine Rasur vor, so würde sich nicht 'nur die vollkommene Glätte nicht erklären, sondern auch unbegreiflich bleiben, dass diese Fläche sich jetzt über die begrenzenden 'Linien, welche ganz intact sind, als Relief erhebt.' Ich habe geglaubt dies wiedergeben zu sollen; denn die Annahme einer Namenstilgung liegt nicht bloss äusserlich nahe, sondern es würde sich auch die Ausmeisselung des Namens des Constantinus bei unverletztem Licinius geschichtlich wohl rechtfertigen lassen. Da nun aber an diesen Ausweg nicht gedacht werden kann, so lässt sich das Fehlen von ΦΛΑΟΥ oder auch ΦΛ ΟΥΑΛ, für welches der Platz vollständig ausreichte, meines Erachtens nur darauf zurückführen, dass der Concipient wohl 101
die Namen des östlichen Kaisers so wie die seines nächsten Nachbars kannte, nicht aber diejenigen Constantins; wer sich an die unglaubliche Verwirrung erinnert, in welcher die innerasiatischen Denkmäler des 3. und 4. Jahrh. uns die Kaisernamen vorführen, wird

diesen Ausweg, meines Erachtens den einzigen offenen, nicht als unzulässig ansehen.*)

11—15 (wo der Stein ΤΗΡΙΑC hat) nach den Vorschlägen von Wilamowitz. Die Motive gehen vorher: 'die Götter haben bewiesen, dass sie diejenigen segnen, welche ihnen im Interesse des Reiches huldigen.' Diese Wendung hat hier ihre besonderen Gründe; auch in dem Erlass Maximins an die Tyrier, den in griechischer Uebersetzung Eusebius h. eccl. 9, 7 aufbewahrt hat, wird der Segen im Ackerbau und sonst weitläufig ausgeführt. *Ὁμογενεῖς* heissen die Götter eben dieser Kaiser als der *Iovii* und *Herculii* oder nach den Inschriften mit einer — allerdings schon bei Seneca (consol. ad Marc. 15, 1) begegnenden Phrase — *diis geniti et deorum creatores* (C. I. L. III 710; Staatsrecht 2^3, 760). Die Götter muss man ehren, weil die Kaiser ja auch Götter sind, was allerdings die Christen bestreiten (Tertullian ad Scap. 2: *colimus . . . . imperatorem . . . ut hominem a deo secundum . . . et solo deo minorem*). Die Loyalität geht stark mit der Frömmigkeit durch. *Maiore formidine,* sagt mit Recht Tertullian (apol. 28), *et callidiore timiditate Caesarem observatis quam ipsum de Olympo Iovem.*

15. Aehnlich Maximinus in dem tyrischen Edict c. 6: *ἡ ὑμετέρα πόλις . . . ὅτε πάλιν ἤσθετο τοὺς τῆς ἐπαράτου ματαιότητος γεγονότας ἔρπειν ἄρχεσθαι, . . . εὐθέως πρὸς τὴν ἡμετέραν εὐσέβειαν . . . . κατέφυγεν.*

16 eher ⌊ΙΑΤΟΝ als ⌋ΤΑΤΟΝ; ergänzt nach den Vorschlägen von Harnack und S. Reinach. Jener vergleicht aus unserer Inschrift Z. 24: *τῆς αἰωνίου καὶ ἀφθάρτου βασιλείας,* weiter für den Gebrauch von *ἀθάνατος* concil. Calched. p. 1537 C Colet.: *ἡ θεία καὶ ἀθάνατος κορυφή* (vom Kaiser gesagt) und daselbst p. 828 A: *ὀφείλομεν γὰρ τῇ ἀθανάτῳ πόλει νέμειν ἐν πᾶσι τὰ πρωτεῖα* (ähnlich Dionys. ant. R. 1, 69 am Ende).

17 *μανικούς* nach dem Vorschlag Gebhardts, um schon in diesem ersten Glied auf das folgende *νόσος* vorzubereiten. Auch die Tyrier erbitten vom Kaiser *ἴασίν τινα καὶ βοήθειαν* (Euseb. 9, 7, 6). 'Die Unterscheidung,' bemerkt Harnack, 'von *πάλαι — εἰς δεῦρο* spielt in den Toleranz- resp. Verfolgungsedicten jener Jahre überhaupt eine Rolle.'

18. 20 sind die Ergänzungen zum Theil nach den Vorschlägen von Harnack und Gebhardt gestaltet.

102 19. Aehnlich werden in dem Erlass an die Tyrier c. 7 dieselben gelobt, weil sie sich entschlossen haben *μετὰ τοῦ ὀφειλομένου*

*) [S. jedoch die oben S. 556 abgedruckte Restitution.]

σεβάσματος τῇ θρησκείᾳ καὶ ταῖς ἱεροθρησκείαις τῶν ἀθανάτων θεῶν προσιέναι, und c. 12 die Hoffnung ausgesprochen, dass nach Austreibung der Christen die Stadt μετὰ τοῦ ὀφειλομένου σεβάσματος ταῖς τῶν ἀθανάτων θεῶν ἱερουργίαις sich widmen werde. Auch in dem Schreiben des praef. praetorio an die Statthalter (Euseb. 9, 1, 3) wird die Fürsorge der Kaiser gepriesen dafür, dass καὶ οἱ ἀλλοτρίᾳ Ῥωμαίων συνηθείᾳ ἀκολουθεῖν δοκοῦντες τὰς ὀφειλομένας θρησκείας τοῖς ἀθανάτοις θεοῖς ἐπιτελοῖεν.

22. 'Es handelt sich um die Zurücknahme der den Christen gewährten Erlaubnis zu freiem Gottesdienst. Die letztere wird in dem Toleranzedict des Galerius zweimal (Euseb. 8, 17, 9. 10) mit συγχώρησις bezeichnet, in dem constantinischen mehrmals (das. 10, 5, 2. 3. 7. 8) mit ἐξουσία. Das letztere von Gebhardt vorgeschlagene kürzere Wort dürfte hier gestanden haben.' Harnack. — Dass die Christen den Gegnern ständig als ἄθεοι gelten, ist bekannt (vgl. meine Ausführung in Sybels histor. Zeitschrift Bd. 64 (1890) S. 407 [Ges. Schr. 3 S. 404]). Eusebius 9, 10, 12: παρ' ᾧ γε (bei Maximinus) μικρῷ πρόσθεν δυσσεβεῖς ἐδοκοῦμεν καὶ ἄθεοι καὶ παντὸς ὄλεθροι τοῦ βίου.

23. 24 nach dem Vorschlag von Wilamowitz. Die Hinweisung auf den obligatorischen Kaisercultus ist deutlich.

25. συμφέρειν nach Harnacks Vorschlag. Vgl. Maximinus bei Eusebius 9, 10, 9: διστάζειν τοὺς ἡμετέρους ἀνθρώπους περὶ τὰ προστάγματα τὰ ἡμέτερα.

XXV.

Papianisches.*)

156 Zu Corssens belehrender Untersuchung über den Verfasser des vierten Evangeliums (in dieser Zeitschrift 2, 202 fg.) gestatte ich mir einige Bemerkungen vorzutragen.

Der Sitz der Johannes-Controverse ist Eusebius Bericht über den Papias, hist. eccl. 3, 39. Derselbe setzt ein mit einem Citat aus Irenaeus, welcher den Papias als *Ἰωάννου ἀκουστής* bezeichnet, ohne Zweifel dabei an den Zebedaiden denkend. Dies widerlegt in seiner gründlichen Weise Eusebius, indem er aus der Vorrede des Papias dessen Quellenangaben beibringt. Danach verschmäht es Papias nach Büchern (*ἐκ τῶν βίβλων*) zu berichten und erklärt sich auf Mitteilungen zu beschränken, welche ihm aus mündlicher Mitteilung (*παρὰ ζώσης φωνῆς*) zugekommen seien. Diese zerfallen in zwei Gruppen.

1. Äusserungen der Apostel, welche die Schüler und Nachfolger derselben, die kleinasiatischen *πρεσβύτεροι* der Epoche des Papias (schrieb um 140—160) im Gedächtnis behalten und Papias aus dem Munde ihrer Begleiter vernommen und als Collectaneen für sein Werk aufgezeichnet hat. Es scheint in denselben jedesmal der Apostel namhaft gemacht zu sein, der die Äusserung gethan habe, und, wie bei einer kleinasiatischen Arbeit begreiflich, Johannes stark überwogen zu haben. Der Presbyter, dem der Apostel sie mitgeteilt hat, und ebenso dessen Begleiter, dem Papias sie entnahm, werden nicht mit Namen genannt, wohl aber dies gesamte Material den *πρεσβύτεροι* beigelegt. Gewiss mit Recht hat Harnack die unter

*) [Zeitschrift f. d. neutest. Wissenschaft 3 (1902) S. 156—159. — Dagegen Corssen das. S. 242—244. Vergl. auch Schwartz über den Tod der Söhne Zebedaei, ein Beitrag zur Geschichte des Johannesevangeliums (Abh. der Gött. Gesellsch. d. Wiss. VII 5, 1904) S. 9 und in seiner Ausgabe von Eusebius Kirchengeschichte Einl. (Th. 3) S. CXIX.]

solcher allgemeinen Bezeichnung von Irenaeus mitgeteilten Äusserungen des Apostels Johannes auf diese Collectaneen und die Schrift des Papias zurückgeführt.

2. Mündliche Mitteilungen des Aristion und des Presbyters Johannes, von denen jene die Reden Christi erläutern, dieser unter anderem über die Entstehung der beiden ersten Evangelien sich 157
äussert. Beide Personen sind nicht Referenten apostolischer Worte, sondern selbständige christliche Autoritäten. Wie der zweite im Gegensatz zu dem vorher genannten Apostel Johannes *πρεσβύτερος* heisst, so dürfte auch Aristion die gleiche Stellung eingenommen haben, wie denn auch der Presbyter Aristion in einer armenischen Notiz (Harnack, Chronol. S. 697) wohl mit ihm zu identificieren sein wird.

Mit dieser Darlegung beabsichtigt Eusebius, wie gesagt, den Nachweis zu führen, dass Papias nicht, wie Irenaeus angegeben hatte, unmittelbar von den Aposteln abhange (*ἀκροατὴν μὲν καὶ αὐτόπτην οὐδαμῶς ἑαυτὸν γενέσθαι τῶν ἱερῶν ἀποστόλων ἐμφαίνει*). Hinsichtlich der den Aposteln zugeschriebenen Äusserungen geschieht dies in völlig befriedigender Weise. Aber wie reimt sich damit, dass Papias bei der secundären Quelle Aristion und den Presbyter Johannes bezeichnet als *οἱ τοῦ κυρίου μαθηταί*, nachdem er unmittelbar vorher gesagt hat, dass die Äusserungen von sieben namentlich aufgeführten Aposteln *ἤ τις ἕτερος τῶν τοῦ κυρίου μαθητῶν* auf indirectem Weg ihm zugekommen seien? Harnacks Versuch (Chronol. S. 660), der Bezeichnung des Herrnschülers einen doppelten Wert beizulegen, ist sicher verfehlt; sie kommt nur den unmittelbaren Jüngern Jesu zu und kann am wenigsten in derselben Periode in doppeltem, ja entgegengesetztem Wert aufgefasst werden. Es kommt hinzu, dass Eusebius weiterhin ausdrücklich sagt, dass Papias die apostolischen Äusserungen auf indirectem Wege erhalten (*Παπίας τοὺς μὲν τῶν ἀποστόλων λόγους παρὰ τῶν αὐτοῖς παρηκολουθηκότων ὁμολογεῖ παρειληφέναι*), dagegen die des Aristion und des Presbyter Johannes, die er häufig namentlich anführte, selber gehört habe (*Ἀριστίωνος δὲ καὶ τοῦ πρεσβυτέρου Ἰωάννου αὐτήκοον ἑαυτόν φησι γενέσθαι· ὀνομαστὶ γοῦν πολλάκις αὐτῶν μνημονεύσας ἐν τοῖς αὐτοῦ συγγράμμασι, τίθησιν αὐτῶν παραδόσεις*). Dies ist schlechthin unvereinbar mit der Bezeichnung dieser Männer als *οἱ τοῦ κυρίου μαθηταί*. Auch Corssen ist diese Unvereinbarkeit klar geworden; aber seine Aushilfe ist mehr als unbefriedigend. „Wenn Eusebius sagt," heisst es S. 208, „Papias behaupte Aristion und den Presbyter Johannes selbst gehört zu haben, so meint er dies doch nicht so, als wenn

Papias dies irgendwo ausdrücklich erkläre, sondern er schliesst es nur daraus, dass er diese beiden oft namentlich nennt". Einem Schriftsteller wie Eusebius wird man es eben glauben müssen, dass die Mitteilungen des Aristion und des Johannes Presbyter der Art der Anführung nach von Papias selbst gehört waren. Und wenn diese Mitteilungen mündliche waren, wie Papias ausdrücklich sagt,
158 so ist damit gegeben, dass er sie gehört hat. Es ist nicht anders; die fraglichen Worte sind interpoliert. Der griechische Text zeigt keine Variante; die lateinische Wiedergabe bei Hieronymus (v. ill. 18) stimmt mit demselben überein. Rufinus giebt die fragliche Stelle also wieder: *quid Iohannes aut quid Matthaeus vel alius quis ex discipulis domini, quaeve Aristion vel Iohannes presbyter ceterique discipuli dicebant,* wo offenbar die *ceteri discipuli* auf dieselbe Textlesung zurückgehen. Dagegen ist es von Gewicht, dass die fraglichen Worte in dem uralten syrischen Text fehlen. Preuschen (Antilegomena p. 55) hat weiter darauf aufmerksam gemacht, dass auch Nicephorus Callisti 2, 46 sie ignoriert. Indess nicht diese Weglassungen der fraglichen Worte sind entscheidend, sondern die absolute auch von neueren Gelehrten[1] mehrfach anerkannte Unmöglichkeit, dieselben mit der klaren Erörterung des Eusebius in Einklang zu bringen, die jedem einigermassen nachdenkenden Abschreiber oder Epitomator sich aufdrängen musste und die auch den Syrer und den Griechen zur Weglassung bestimmt haben kann. Lässt man diese Worte weg, so kommt der ganze Bericht in Ordnung.

1. Bei der Quellenangabe werden die beiden Glieder, das primäre der apostolischen Äusserungen und das secundäre der nicht auf die Apostel zurückgehenden scharf und klar geschieden.

2. Eusebius' Auseinandersetzung über die doppelte Nennung des Johannes bekommt durch diese Bereicherung erst Sinn und Halt. An erster Stelle bei der Nennung der sieben Apostel, sagt er, kann nur der Zebedaide gemeint sein; für die zweite gilt dies nicht, da hier der Johannes *παρὰ τὸν τῶν ἀποστόλων ἀριθμόν* steht, also an jeden beliebigen Mann des Namens gedacht werden kann. Nie hätte er so schreiben können, wenn diesem zweiten das Prädicat *τοῦ κυρίου μαθητής* beigesetzt gewesen wäre; mindestens hätte er sich über dasselbe äussern müssen. Es dürfen daher diese Worte auch nicht geändert, sondern sie müssen gestrichen werden.

---

1) Harnack schreibt mir: „Renan schlug schon im J. 1873 (l'Antichrist p. 345) vor: *οἱ τοῦ κυρίου* [*μαθητῶν*] *μαθηταί.* Abbot 1895 (Expositor p. 333 fg.), ohne Renans Vorschlag zu kennen: *οἱ τῶν τοῦ κυρίου* [*μαθητῶν*] *μαθηταί;* Bacon 1899 (Journal of biblical literature p. 176) *οἱ τούτων μαθηταί*".

3. Dass zwei sonst gänzlich unbekannte Persönlichkeiten, von denen die eine Christi Reden, die andere die Entstehung der beiden ersten Evangelien erörtert hat, hier als Christusjünger figurieren, ist an sich widersinnig.

4. Dass Papias den Johannes gehört hat, sagen einstimmig die beiden besten Zeugen, die wir über ihn besitzen, Irenaeus und 159
Eusebius. Der erstere bezieht dies auf den Apostel, der zweite auf den Presbyter Johannes; dennoch stützen beide Meldungen sich gegenseitig in der Weise, dass Irenaeus nicht in der Angabe selbst irrt, sondern nur sie falsch bezieht.

Wenn diese Athetese das richtige trifft, so ist das wichtigste Ergebnis der Nachweis von schweren in Eusebius Kirchengeschichte schon in vorhieronymischer Zeit eingedrungenen Interpolationen, oder, da für eine Fälschung hier kein rechter Anlass vorliegt, mindestens von uralten argen Schreibfehlern in unserem Text.

XXVI.

Die römischen Bischöfe Liberius und Felix II.*)

167 Zu den schwierigsten Fragen der Kirchengeschichte des 4. Jahrhunderts gehört das sogenannte Schisma der römischen Bischöfe Liberius und Felix II. So oft sie auch verhandelt ist, scheint eine weitere Erörterung nicht überflüssig.

Das officielle Verzeichnis der römischen Bischöfe kennt keine Schismen. Gestaltet nach dem Muster der Kaiserliste, ist ununterbrochene monarchische Succession sein Wesen und wohl auch sein Zweck. Bei faktisch eintretender Spaltung, wie bei den Gegenwahlen von Damasus und Ursicinus, von Symmachus und Laurentius, wird späterhin nur der obsiegende Konkurrent in der Liste geführt. Das von einem Gegner des Symmachus geschriebene Papstbuch, dessen Schluss eine Veroneser Handschrift aufbewahrt hat, kennt den Laurentius nur in der Erzählung und führt den Symmachus auf als zweiundfünfzigsten römischen Bischof.

Dass Felix II. nicht Prätendent auf den römischen Bischofssitz, sondern legitimer Bischof gewesen ist, beweist in erster Reihe seine Aufführung im Pontificalbuch, das in dieser Hinsicht geradezu als officielle Urkunde angesehen werden darf[1]. Bekanntlich erscheint, und zwar schon in der älteren Recension, Felix darin zwiefach: einmal als Coepiscopus des Liberius, der nach Liberius eintritt und vor
168 Liberius stirbt, in Folge dessen *omnes anni Felicis in huius* (des Liberius) *ordine dinumerantur*, zweitens als Nachfolger des Liberius mit der üblichen Sedisvakanz nach seinem Märtyrertod. Der zweite Bericht trägt den Stempel der Fälschung an der Stirn; aber auch nach dem anderen ist Felix ebenso rechtmässiger Bischof wie Liberius.

*) [Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. I (1896/7) S. 167—179. — Vergl. über die Liberius-Frage überhaupt jetzt Duchesne *Libère et Fortunatien*, in den Mélanges de l'Ecole française de Rome 28, 1908 S. 31 ff.]

1) Dass die Bilderreihe auf der Südseite von St. Paul den Felix an seiner Stelle aufführt, kommt allerdings nicht weiter in Betracht, da sie dem Papstbuch entnommen ist.

Mit dem ersteren Bericht stimmt vollständig das alte Bischofsverzeichnis überein, das zu den Quellen des Pontificalbuches gehört und nachweislich bis in die ersten Decennien des 6. Jahrhunderts zurückreicht, wahrscheinlich beträchtlich älter ist, vielleicht schon für das 4. Jahrhundert auf gleichzeitiger Fortführung beruht. In allen uns erhaltenen Exemplaren erscheint Felix nach Liberius[1], aber in allen irgend in Betracht kommenden ohne Zeitangabe; womit offenbar dasselbe ausgedrückt werden soll, was in den oben angeführten Worten das Pontificalbuch aussagt: er galt dem Schreiber als Kollege des Liberius, nicht als Nachfolger, und das Spatium bei ihm hätte die Folgerechnung nur verwirrt.

Dieselbe Auffassung tritt weiter hervor in der im Jahre 518 abgefassten Chronik Marcellins. Anschliessend an Hieronymus, der den letzten von ihm genannten römischen Bischof, Damasus als den 35. bezeichnet, sagt er von diesem: *Damasus Romanae ecclesiae exceptis Liberio et Felice tricesimus quintus episcopus anno pontificatus sui octavo decimo in domino requievit.* Die Worte *exceptis Liberio et Felice* sind nicht korrekt, da Liberius unmöglich von der Zählung ausgeschlossen werden kann, lassen aber doch deutlich erkennen, dass nach Marcellinus der von Hieronymus bei Liberius genannte Felix mit gleichem Recht wie Liberius in dieselbe eingezogen werden kann. Ihm oder seinem Gewährsmann lag offenbar diejenige Auffassung vor, die das Pontificalbuch vorträgt und welche die Ausschliessung des Felix aus der Reihe der Spatien, aber nicht der Namen motiviert.

Wenn an der Einreihung Felix II. unter die späterhin als legitim betrachteten römischen Bischöfe meines Erachtens nicht gezweifelt werden kann, so ist damit freilich noch nicht erwiesen, dass ihm diese Stellung auch in Wirklichkeit zukam. Sehr wahrscheinlich hat es einen älteren, von dem Bischof verschiedenen, als Märtyrer 169
verehrten Felix gegeben und ist dieser späterhin mit dem Bischof confundiert worden. Dass diese Confusion früh genug stattgefunden hat, um in die Papstliste des 4. Jahrhunderts einen falschen Namen einzuschwärzen, einen Prätendenten zum legitimen Bischof umzuwandeln, ist recht unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich. Die Prüfung der über Felix II. vorliegenden Berichte wird zeigen, dass er unter den römischen Bischöfen zu Recht aufgeführt wird.

Der dogmatische Streit über die Göttlichkeit oder die blosse Gottähnlichkeit Christi war unter Constantin I. auf dem Concil von

1) Dasjenige der Handschrift von Laon (Duchesne n. 5) gehört zu dieser Reihe nicht, sondern scheint griechischen Ursprungs.

Nicäa zu Gunsten der ersteren Auffassung entschieden worden. Unter seinen Söhnen entbrannte der Streit aufs neue und nahm insofern einen politischen Charakter an, als die über das Heidentum siegreiche Kirche damals dazu vorschritt, der Staatsgewalt selbstherrlich gegenüber zu treten, und mit Athanasius von Alexandrien der erste Streiter für das Erdenreich der Diener Gottes auf den Kampfplatz trat. Constantius konnte nicht vergessen, dass die Kriegsdrohungen des Bruders ihn gezwungen hatten, den abgesetzten Prälaten zurückzurufen. Als er einige Jahre später durch unerhörte Waffenerfolge das gesammte Reich in seine Gewalt gebracht hatte, trat das alte Zerwürfnis wieder hervor in der Form, dass der Kaiser ein von dem nicänischen abweichendes Glaubensbekenntnis aufstellte und dessen Anerkennung von den Bischöfen des Reiches forderte, was die Absetzung der an der nicänischen Formel festhaltenden in sich schloss und insofern gegen Athanasius gerichtet war. Dieser Akt, der für den Occident auf dem Concil von Mailand im Jahre 355 vollzogen ward, fand allgemeine Missbilligung[1], wie denn die Umgestaltung der officiellen Orthodoxie durch die Regierung nicht anders aufgenommen werden konnte, Widerstand aber bei den Bischöfen selbst nur ausnahmsweise. Unter den wenigen, die die Annahme der neuen Formel und das Abbrechen der Gemeinschaft mit Athanasius verweigerten, befand sich der Bischof Liberius von Rom. Vergeblich
170 entsandte der Kaiser einen Vertrauten an ihn, um ihn umzustimmen: schroff abgewiesen und erzürnt kehrte derselbe nach Mailand zurück. Es folgte die Vorladung vor das kaiserliche Gericht. Liberius leistete ihr Folge; dass die Verbannung seiner warte, verstand sich von selbst und somit auch, dass die römische Gemeinde demnächst veranlasst werden würde, einen andern Bischof zu wählen. Im Hinblick darauf schwuren sämtliche Geistliche Roms vor versammelter Gemeinde bei Lebzeiten des Liberius keinen anderen Bischof anerkennen zu wollen als diesen Gottesmann[2].

---

1) Der unparteiische Ammian 15, 7, 10 bezeugt es, dass in diesen Händeln die öffentliche Meinung entschieden dem Kaiser entgegen war: die Bevölkerung der Hauptstadt, sagt er, nahm leidenschaftlich Partei für Liberius (*eius amore flagrabat*); und das bestätigt die weitere Entwicklung durchaus.

2) Der wohl noch dem 4. Jahrhundert angehörige Verfasser der Einleitung zu der Eingabe der Presbyter Marcellinus und Faustinus sagt c. 2: *eo die, quo Liberius ad exilium proficiscebatur* (vermutlich nicht an dem Tage, an welchem er Mailand verliess, sondern an dem, an welchem er von Rom weggebracht wurde — *cum magna difficultate noctis medio,* sagt Ammian), *clerus omnis, id est presbyteri et archidiaconus Felix et ipse Damasus diaconus et cuncta ecclesiae officia omnes pariter praesente populo Romano sub iureiurando firmarunt, se vivente*

Die vorhergesehenen Folgen traten ein. Liberius blieb fest und wurde als Häretiker vom Kaiser in der Stadt Beroe in Thrakien interniert. Seitdem das Christentum im römischen Reich anerkannt worden war, ist die Orthodoxie ein staatlicher Begriff: „was ich will, ist kanonisch", hatte Constantius in Mailand den Opponenten erwidert, und er hatte nicht bloss die Macht, sondern auch das Recht dies zu sagen. Geradezu absetzen konnte der Kaiser den häretischen Bischof allerdings nicht, und auch die römische Gemeinde war dazu nicht befugt, um so weniger, als sie in Voraussicht dieser Complication sich eidlich anheischig gemacht hatte, dem Liberius, so lange er lebe, Treue zu halten. Aber der Klerus erfüllte nicht, was er seinem Oberhaupt zugesagt hatte; die Wahl eines andern Bischofs wurde trotz jenes Schwurs von den Agenten des Kaisers durchgedrückt. Da gegen diese Neuwahl keine anderen rechtlichen Bedenken geltend gemacht, sondern die Gegner des römischen Klerus nur des Eidbruchs wegen getadelt werden[1], so muss diese in regulärer Weise vollzogen worden sein. Sie fiel auf den angesehensten der Diakonen, Felix[2]. Auch für die Weihung, welche mit Rücksicht 171
auf die Stimmung der Menge nicht in einer Kirche, sondern im kaiserlichen Palast vor wenigen Anwesenden vollzogen ward, fanden sich die erforderlichen drei Bischöfe[3].

Aber zur Ruhe kamen die Zustände in Rom nicht. Die Gemeinde hielt von dem neu gewählten Vorsteher sich zurück und als der Kaiser am 28. April 357 in Rom erschien, bat eine Abordnung von vornehmen Damen um die Rücksendung des geliebten Bischofs[4]. Auch aus der Menge empfing den Kaiser der Ruf um Wiedereinsetzung des Liberius. Der Kaiser schlug die Bitte nicht gerade ab; Liberius, antwortete er, werde gebessert zurückkommen[5]. Er hatte

Liberio pontificem alterum nullatenus habituros. Ebenso der Zeitgenosse Hieronymus chr. Abr. 2366: *clerici iuraverunt, ut nullum alium acciperent.*

1) Angeführte Einleitung 2: *clerus ... cum summo periurii scelere Felicem archidiaconum ordinatum in loco Liberii episcopum susceperunt.*

2) *Diaconus* heisst er bei Rufinus 10, 23, *archidiaconus* (diese Bezeichnung begegnet hier zuerst) bei dem Verfasser jener Einleitung; im Papstbuch irrig *presbyter.*

3) Athanasius hist. Arianorum ad monachos c. 75: *ἠνάγκασε τρεῖς κακοήθεις κατασκόπους (οὐ γὰρ ἄν τις ἐπισκόπους εἴποι) καταστῆσαι δῆθεν ἐπίσκοπον ἐν τῷ παλατίῳ Φήλικά τινα ἄξιον ἑαυτῶν.* Hieronymus v. ill. 98: *Acacius ... Caesariensis ecclesiae in Palaestina episcopus ... in tantum ... sub Constantio imperatore claruit, ut in Liberii locum Romae Felicem episcopum constitueret.*

4) Theodoret h. e. 2, 17.

5) Einleitung zum *libellus precum: annuens ait: habetis* (wohl *habebitis*) *Liberium, qui qualis a vobis profectus est melior revertetur.* Aehnlich Sozomenos

die Verhandlungen im Sinne, welche mit dem Verbannten fortgeführt wurden. Aber den Bischof Felix liess er darum nicht fallen; ein kaiserlicher Erlass aus Mailand vom 6. December 357 ist an ihn und an ihn allein gerichtet[1].

Die Verhandlungen führten zum Ziel. Liberius fügte sich; wie
172 weit und in welcher Form, ist hier nicht zu untersuchen[2]. In Folge dessen wurde ihm nach dreijähriger Verbannung die Rückkehr nach Rom und der Wiedereintritt in sein Amt mit der Massgabe gestattet, dass er Felix als gleichberechtigten Kollegen anzuerkennen habe[3].

Dadurch ward die Sachlage eine andere. Felix war nicänisch und anti-arianisch gesinnt wie der ganze übrige römische Klerus; es ist dies ebenso selbstverständlich wie bestimmt bezeugt[4]. Es ist sogar glaublich, wenn auch nur durch geringe Autorität beglaubigt, dass er nach der Verbannung des Liberius auf einer römischen Synode entschlossen für die bisherige Orthodoxie eintrat[5]; wodurch

---

4, 11. Nach Theodoret a. a. O. antwortete der Kaiser den Damen zunächst, dass Felix dem Amt genüge; als ihm erwidert wird, dass die Gemeinde zu diesem nicht gehe, meint er, dass beide gemeinschaftlich fungieren könnten.

1) Cod. Theod. 16, 2, 14: *Felici episcopo.* Es kann nicht wohl ein anderer gemeint sein.

2) Dass Liberius in den Verhandlungen mit Constantius von der nicänischen Orthodoxie abfiel, steht durch die Zeugnisse der Zeitgenossen, auch der ihm geneigten, des Athanasius und des Hieronymus unbedingt fest; wie weit seine *haeretica pravitas* (Hieronymus) gegangen sei, ist hier nicht zu untersuchen. Die Schrift von C. de Feis (storia di Liberio papa, Rom 1894) hat zunächst den Zweck, den Liberius von dem Vorwurf der Heterodoxie rein zu waschen.

3) Ausdrücklich sagen dies Theodoret a. a. O. und Sozomenos h. eccl. 4, 15; die übrigen Berichte schweigen, ohne zu widersprechen. Es wird dies Ergebnis auch durch die Sachlage fast notwendig gefordert. Nach Philostorgios 4, 3 wird Liberius wieder eingesetzt: *Φῆλιξ ὁ ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπος κατασταὶς εἰς ἑαυτὸν ἀπήει, τὸ μὲν ἀξίωμα τῆς ἐπισκοπῆς φέρων, οὐ μὴν γέ τινος ἐκκλησίας προιστάμενος.*

4) Theodoret h. e. 2, 17: *καὶ γὰρ ἐκεχειροτόνητο μετὰ τὸν μέγαν Λιβέριον τῶν διακόνων τις τῶν ἐκείνου, Φῆλιξ ἦν ὄνομα τούτῳ, ὃς τὴν μὲν ἐκτιθεῖσαν ἐν Νικαίᾳ πίστιν ἄσυλον διεφύλαττε.* Sozomenos 4, 11: *ὃν* (den Felix) *ὁμόφρονα φασὶ διαμεῖναι κατὰ τὴν πίστιν τοῖς ἐν Νικαίᾳ συνελθοῦσιν καὶ παντελῶς θρησκείας ἕνεκα ἀνέγκλητον.* Rufinus 10, 23 und nach ihm Sokrates h. eccl. 2, 37 machen zwar den Felix zum Arianer, setzen aber hinzu, jener: *(Felix) non tam sectae diversitate quam communionis et ordinationis coniventia maculatur;* dieser: *εἰσὶ δὲ οἱ λέγοντες ὅτι οὐ προσέθετο μὲν τῇ Ἀρειανῇ δόξῃ, βίᾳ δὲ καὶ ἀνάγκῃ κεχειροτόνητο.*

5) Papstbuch [I p. 77 ed. M.]: *fecit concilium Felix et invenit duos presbyteros consentientes Constantio Augusto Ariano nomine Ursacium et Valentem et exegit* (= *damnavit*) *eos in concilio XLVIII episcoporum.* Die führenden Hofbischöfe sind hier durch die Unwissenheit des Schreibers zu Presbytern geworden. Dadurch soll der Kaiser zur Rückberufung des Liberius bestimmt worden sein.

freilich nicht ausgeschlossen wird, dass er die religiöse Gemeinschaft mit den Anhängern der Hofbischöfe nicht abbrach und dass die eigentlichen Intransigenten ihn darum mieden[1]. Nun aber war Liberius in dieser Nachgiebigkeit sehr viel weiter gegangen als Felix. Jeder der beiden Bischöfe war vom orthodoxen Standpunkt aus mit 173
einer Makel behaftet: Felix hatte die Würde erlangt unter Verletzung des von ihm selbst mit geleisteten Eides durch ihn wie durch seine Wähler und der Regierung gegenüber sich nachgiebig verhalten, Liberius die nicänische Formel mehr oder minder aufgegeben. — Die Legitimitätsfrage kam hinzu. Nach der officiellen Anordnung stand die römische Christengemeinde unter einem Doppelregiment, das dem monarchischen Wesen des Episkopats zuwider lief; als der kaiserliche Erlass im Circus verlesen ward, antwortete ihm der Ruf der Menge: ein Gott, ein Kaiser, ein Bischof[2]! Aber wer von den beiden war der rechte Bischof? Felix war durch einen Wahlakt in sein Amt eingesetzt worden, der kanonisch anfechtbar, aber von der Regierung veranlasst und von dem römischen Klerus in üblicher Form vollzogen worden war; wenn dieser Akt als rechtbeständig angesehen ward, so hatte Liberius damit sein Amt verloren und beruhte sein Wiedereintritt in dasselbe lediglich auf dem kaiserlichen Machtwort. Zunächst scheint dies thatsächlich durchgedrungen zu sein; aber es führte notwendigerweise zum Schisma. Die Gemeinde muss sich gespalten haben. Die strengere Partei hat sich wahrscheinlich an Felix angeschlossen, dessen Eifer für die alte Orthodoxie der aufgedrungene heterodoxe Kollege nicht gemindert haben wird. Dass die Regierung auf Seite des Liberius stand, folgt daraus von selbst, dass dieser in dem konfessionellen Streit ihr zu Willen gewesen und daraufhin von ihr in sein Amt eingesetzt worden war. Dies wird entschieden haben. Nachdem es zwischen den beiden Kollegen — den nächsten Anlass erfahren wir nicht — zum offenen Bruch gekommen war, wurde Felix vom Senat, das heisst von den Behörden, aus der Stadt ausgewiesen[3]. Daraus entwickelte sich ein Aufstand:

1) Theodoret fährt nach den S. 574 A. 4 angeführten Worten fort: *τοῖς δέ γε διαφθείρουσι ταύτην* (die nicänische Orthodoxie) *ἀδεῶς ἐκοινώνει* und fügt hinzu, dass darum niemand zu ihm in die Kirche gegangen sei. Ebenso Sozomenos a. a. O.: *τουτὶ δὲ μόνον ἐγκαλεῖσθαι, ὅτι γε πρὸ χειροτονίας καὶ κοινωνίας ἑτεροδόξων ἀνδρῶν ἠνέσχετο.* Dies ist die *communionis conventia* bei Rufinus (S. 574 A. 4).

2) Theodoret a. a. O.

3) Nach der Einleitung zum *libellus precum* wird Felix exiliert *a senatu vel populo.* Hieronymus in der Chronik: *plurimi peieraverunt et post annum* (ungenau) *cum Felice electi sunt.* Auch das Papstbuch sagt: *(Constantius) eregit*

die Anhänger des Felix versuchen, ihn mit Gewalt wieder in sein Amt einzusetzen, unterliegen aber schliesslich, und Felix wird aber-
174 mals entfernt. Die Märtyrerakten des Presbyters Eusebius[1] und das Papstbuch knüpfen hieran eine schlimme Christenverfolgung; die Einzelheiten sind alle fraglich und zum Teil sicher irrig, aber die Grundlage dieser wenig beglaubigten Berichte ist geschichtlich.

Wie bei den weiteren Vorgängen sich der römische Klerus verhalten hat, erfahren wir nicht. Die grosse Versammlung der occidentalischen Bischöfe in Ariminum im Jahre 359 entschied sich für die nicänische Orthodoxie. Ihre Abgesandten aber liessen durch die persönliche Einwirkung des Kaisers sich umstimmen; die Arianer gewannen die Oberhand und nutzten ihren Sieg in schroffster Weise aus. Liberius, welcher damals allein als Bischof in Rom fungierte, hat sich allem Anschein nach aktiv an diesen Vorgängen nicht beteiligt; er wird weder unter den Vertretern der nicänischen Orthodoxie genannt, noch unter den Verfechtern des kaiserlichen Bekenntnisses. Der Nachfolger des Liberius sagt nur, dass weder der römische Bischof, auf dessen Ansicht es doch vor allem angekommen sei, noch Vincentius von Capua noch andere occidentalische Bischöfe den aus den ariminensischen Verhandlungen hervorgegangenen Abänderungen des nicänischen Glaubensbekenntnisses zugestimmt hätten[2]. Dies konnte gesagt werden, auch wenn Liberius dem Concil fern geblieben war und dem Kaiser nicht ausdrücklich Opposition gemacht hatte. Allem Anschein nach hat er es verstanden, ohne geradezu mit den Nicänern zu brechen, sich einer abermaligen Verbannung zu entziehen, zumal da Constantius bald darauf (3. November 361) starb.

Mit Constantius Tode war der Sturz der kaiserlichen Orthodoxie von selber gegeben. Als unter Julian zunächst der Glaube freigegeben ward und die aus religiösen Gründen verbannten Bischöfe zurückkehrten, hat dies auf Felix sich nicht erstreckt, vielleicht weil er als Unruhestifter aus der Stadt gewiesen war; er ist in der

---

Felicem de episcopatu, qui erat catholicus. Die Verbannung ist wohl so zu verstehen wie in den ähnlichen bei Sulpicius Severus hist. eccl. [gemeint sind wohl die chronica] 2, 47 und const. Sirm. 2 = C. Th. 16, 2, 35 erwähnten Fällen, Ausweisung aus Rom und dem Umkreis bis zum 100. Meilenstein.

1) Bei Baluze misc. 2 (1679) p. 141. Die Erzählung lautet im ganzen recht glaublich. Felix, der *episcopus catholicus,* durch Liberius vertrieben, *in praediolo suo orationibus vacat.* Wenn indes Constantius bei diesem Prozess redend eingeführt wird, so geht das nicht an, da er nach 355 nicht nach Rom zurückgekommen ist. Ebenso irrt das Papstbuch.

2) Damasus bei Theodoret h. e. 2, 22.

Verbannung am 22. November 365 gestorben[1]. Liberius ist faktisch im Alleinbesitz des bischöflichen Stuhles geblieben. Zweifellos hat 175
er die ihm aufgedrungene Heterodoxie mit dem Wegfall des Zwangs sofort fallen lassen und fortan, da es keine Gefahr mehr hatte und die öffentliche Meinung entschieden für die alte Orthodoxie war, sich als Nicäner bekannt[2]. Zu den intransigenten Eiferern hat er nicht gehört, vielmehr versucht, die bestehenden Gegensätze zu beschwichtigen, insbesondere versucht, nach Felix Tode die diesem treu gebliebenen Kleriker durch Rückgabe ihrer Pfründen zu gewinnen[3]. Aber der Gegensatz der strengen Orthodoxen, der Luciferianer, wie sie jetzt genannt werden, zu den lauen führte bei seinem Tode zu einem wirklichen Schisma: jene wählten den Ursicinus zum Nachfolger, diese den Damasus[4], und die letztere Partei, die wohl die Regierung für sich haben mochte, hat schliesslich die Oberhand behalten. Dem Liberius aber ist in Anbetracht der Orthodoxie seiner letzten Jahre der Abfall vom rechten Glauben nicht bloss verziehen und überschwiegen worden, sondern der fromme Geschichtsverbesserer Rufinus[5] hat seinen Widerstand gegen den Kaiser und seine Verbannung nach Thrakien aus dem Jahre 355 in 176
die Zeit nach dem ariminensischen Concil versetzt, wo sie zwar nicht stattgefunden hatten, aber hätten stattfinden sollen. Dazu

1) Einleitung zum *libellus precum* 3.

2) Sokrates h. e. 4, 12.

3) Einleitung zum *libellus precum* c. 4: *Liberius misericordiam fecit in clericos qui peieraverant eosque locis propriis suscepit.*

4) Die nicänischen Intransigenten, die Luciferianer, sind eigentlich keine Häretiker, sondern nur durch die schroffe Ablehnung jeder religiösen Gemeinschaft mit den vom Arianismus berührten Personen faktisch zur Sekte geworden. Anhänger dieser Partei sind die Verfasser des *libellus precum* Marcellinus und Faustinus, und die vorgesetzte Einleitung ist zwar wohl nicht von diesen geschrieben, gehört aber durchaus dazu. Dass sie zu Felix hielten, ist wahrscheinlich, sicher aber, dass sie Gegner des Liberius und vor allem des Damasus waren. Der letztere ist der Hauptvertreter der lauen Orthodoxie, und wie gegen diese selbst die Schrift sich richtet, so die Einleitung gegen deren führenden Bischof. Jene Verfasser, die zwar in Constantinopel, aber lateinisch schrieben, gehören, wie die Einleitung sagt, zu den infolge der Wahl des Damasus und der dadurch hervorgerufenen Unruhen ausgewiesenen Geistlichen *(exinde presbyteri diversis modis afflicti per exilia et peregrina loca dispersi sunt)*. Warum Günther (Avellana-Studien 1, 8) diesem Zeugnis des offenbar der Zeit nicht fern stehenden Verfassers der Einleitung und dem bestätigenden des Gennadius (c. 16) den Glauben versagt, sehe ich nicht ein.

5) A. a. O. Ihm folgt Sokrates a. a. O.; diesen Irrtum seines Vorgängers hat er nicht berichtigt. Rufinus Bemerkung, dass er über diese Dinge wenig unterrichtet sei (10, 28) zeigt vielleicht, dass er recht gut wusste, was er that.

passt es denn, dass der Bischof Liberius als Verfechter des reinen Glaubens in ehrendem Andenken geblieben ist und an seinem Todestag die Kirche sein Gedächtnis feiert[1].

Diese Ausführung kann nicht abgeschlossen werden ohne Berücksichtigung der von G. B. de Rossi aus einer Petersburger Handschrift ans Licht gezogenen, infolge des verstümmelten Anhangs anonymen Papstgrabschrift, welche Rossi dem Papst Liberius beigelegt hat[2]. Die in den vielen und schlechten Versen enthaltenen thatsächlichen Momente, aus denen die Zugehörigkeit zu entnehmen ist, sind die folgenden:

1. Der Verstorbene hat die Laufbahn des Klerikers durchmessen, vom Kindesalter an der Kirche gedient als Lector und sodann als Diakon (5—21), schliesslich als Bischof (*summus sacerdos:* 25; *papa:* 26).

2. Der Verstorbene hat auf einer Synode das nicänische Bekenntnis vertreten (30. 31: *in synodo cunctis superatis victor insignis sacrilegis Nicaena fides electa triumphat*), mit beharrlicher Festigkeit (36: *mentis constantia firma*) als einzelner gegen die vielen kämpfend für den katholischen Glauben (32. 33: *contra quam plures certamen sumpseris unus, catholica praecincte fide possederis* [?] *omnes*).

3. Der Verstorbene, geschlagen und gehetzt und ausgetrieben (37: *discerptus tractusque profugatusque*) und von vielen Leiden heimgesucht (41: *en tibi discrimen vehemens non sufficit unum*)[3], hat schliesslich in der Verbannung sein Leben beschlossen (42: *insuper exilio decedis*). Wegen dieser für den Glauben erduldeten Leiden heisst er *confessor* (2) und *martyr* (42).

177 Wer ist gemeint?

Dass der Bischof ein römischer gewesen sei, wird nicht ausdrücklich gesagt, aber kann nach der Umgebung, in der die Grabschrift auftritt, nicht füglich bezweifelt werden. Die vorconstantinischen Bischöfe schliesst die *fides Nicaena* aus. Von den nachconstantinischen sind drei ins Exil gegangen: Liberius, Felix II. und

1) Die kirchliche Feier seines Todestages zeigt das Martyrol. Hieron. VIIII k. Sept.: *depositio Liberii episcopi* oder nach anderen Handschriften *sancti Liberii episcopi.* Dieselbe Angabe wiederholt sich XVI k. Iun. = 17. Mai, welches, wie Duchesne préf. I p. CCL mit Wahrscheinlichkeit vermutet, wohl der Ordinationstag des Bischofs ist.

2) Bullettino di arch. crist. 1883, p. 5—52; inscr. vol. 2, p. 83 n. 26 = p. 85 n. 31a [jetzt auch Bücheler carm. epigr. n. 787]; Duchesne (I p. 209 [und neuerdings *Mélanges de l'école Fr. de Rome* 28, 1908 S. 74]) und C. de Feis (S. 40) haben ihm zugestimmt.

3) Ueberliefert ist *annum; annus* unmöglich.

Martin I. (649—653); einem von diesen dreien muss die Grabschrift gesetzt sein[1].

Liberius ist wohl in die Verbannung geschickt worden, aber nicht im Exil gestorben. Rossis Versuch, ihm dennoch die Grabschrift beizulegen, hat deshalb Friedrich[2] mit Recht als schlechthin unmöglich bezeichnet.

Martin I. ist von Funk[3] in Vorschlag gebracht worden. Aber schon Rossi hat in befriedigender Weise entwickelt, dass die Vorgeschichte des Todten und die Sprache der Inschrift auf das 7. Jahrhundert nicht passen und dass die *Nicaena fides* ebenfalls nicht auf die monotheletischen Händel dieser Epoche, sondern auf die Glaubensstreitigkeiten des 4. Jahrhunderts hinweist. Auch könnte, da Martin in Cherson starb, ein Hinweis auf den Tod fern von Rom in einer ihm gesetzten Grabschrift nicht wohl fehlen.

Es bleibt Felix II. Prüfen wir, inwiefern die bezeichneten Momente auf ihn passen.

1. Felix ist vom römischen Diakon zum römischen Bischof aufgestiegen; die klerikale Laufbahn ist bezeugt.

2. Das Bild, welches man sich von Felix zu machen pflegt, passt allerdings ganz und gar nicht zu dem Epitaphium. „Dass Felix," sagt Döllinger[4], „kein rechtmässiger römischer Bischof ge„wesen, sondern ein Werkzeug der Arianer und ein von dem Volk „zurückgestossener Eindringling, haben alle besseren Kirchenhistoriker „erkannt". Aehnlich Duchesne[5]: *De Félix, le populaire ne pouvait avoir conservé qu'un mauvais souvenir; tous les partis intransigeants ... l'avaient unanimement en horreur ... Le populaire orthodoxe,* 178 *rallié autour de Damase, avait gardé son enthousiasme pour Libère et réprouvé énergiquement l'attitude de Félix.* Auch Rossi[6] betrachtet, wenngleich vorsichtiger, den Felix als Creatur des Constantius und wenigstens nicht offenen Gegner der Arianer, der unmöglich das habe ausführen können, was das Epitaphium aussagt. — Wie wenig diese Aufstellungen begründet sind, haben wir gesehen. Dass Felix als legitimer römischer Bischof betrachtet und stets in der officiellen Liste geführt worden ist, steht fest. Creatur des Constantius war er freilich und so lange Liberius fest blieb, seiner Gemeinde durchaus

1) Vigilius ist wohl fern von Rom, aber nicht in der Verbannung gestorben. Auch sonst passen die Thatsachen auf ihn in keiner Weise.

2) Zu Döllingers Papstfabeln, 2. Ausg., S. 126.

3) Historisches Jahrbuch 5 (München 1884) S. 424—36 [s. jetzt auch seine Kirchengesch. Abhandlungen 1, 1897 S. 415 ff.].

4) A. a. O. S. 145. 5) I p. CXXIII. 6) A. a. O. S. 34.

nicht genehm; aber darum war er keineswegs Arianer. Bei der Parteistellung des römischen Klerus konnte die Neuwahl nach Liberius Verbannung gar auf einen solchen nicht fallen; so nahe die Umstände es legten, ihn zum Gesinnungsgenossen der Hofbischöfe zu machen, sagen doch die Zeugen entweder das Gegenteil oder äussern sich, wo die Rücksicht auf Liberius dies verbietet, wenigstens schwankend. Die von Felix' Anhängern herrührenden Darstellungen, die Akten des Presbyters Eusebius und das Pontificalbuch, sind freilich legendarisch gefärbt, aber es ist doch von Gewicht, dass sie ihn als entschiedenen Gegner der Arianer behandeln, und vielleicht von noch grösserem Gewicht, dass auch von den Gegnern weder seine Rechtgläubigkeit noch sein Charakter bemängelt werden. Denn die Aeusserung des Athanasius, dass Felix nicht besser gewesen sei als seine Ordinatoren, will nicht viel bedeuten. Wenn das Epitaphium von einer Synode spricht, auf der der fragliche Bischof die nicänische Orthodoxie vertreten habe, so kann nicht bestritten werden, dass während Liberius' Verbannung der römische Klerus, wenn er auch in der Bischofswahl sich gefügt hatte, recht wohl einen solchen Beschluss hat fassen können; und auch wenn kein anderes Zeugnis darüber vorläge, würde dies nicht berechtigen, die Grabschrift dem Felix abzusprechen. Ein solches Zeugnis liegt aber, wie wir sahen, vor in dem Papstbuch. Gewiss macht dies keinen vollgültigen Beweis; aber unleugbar hat dessen Verfasser im Leben des Liberius eine gute historische Quelle, nach meiner Ansicht die italische Chronik,*) benutzt und wie vieles auch im einzelnen entstellt und verdorben ist, der ganze Bericht ist keineswegs Erfindung.

179 3. Der Tod des Felix im Exil, *in praediolo suo,* wie die Akten des Eusebius und das Papstbuch sagen, stimmt mit der Grabschrift überein. Auch die vorher erduldeten Leiden passen dazu, wenn wir auch von den Umständen, die seiner doppelten Ausweisung aus der Stadt vorangingen, nicht genug erfahren, um sie im einzelnen belegen zu können. Vielleicht sind die Worte 23 fg.: *dignus qui ... inlibatus iure perennis ... immaculatus papa sederes* geradezu darauf zu beziehen, dass ihm die bischöfliche Gewalt nicht dauernd verblieb. Wie er späterhin zu der Gemeinde gestanden und wie sein Andenken sich gestaltet hat, bleibt fraglich. Der Enthusiasmus für Liberius müsste sehr sonderbarer Art gewesen sein, wenn er nach dessen Abfall von der Orthodoxie unvermindert fortbestanden hätte; und die Auflehnung des Felix giebt dazu den

*) [Vgl. oben S. 518.]

Commentar. Es mag sein, dass die Intransigenten vom reinen Wasser von beiden nichts wissen wollten; aber dass Felix seinen Anhang behielt, zeigt der Versuch desselben, ihn in gewaltsamer Weise zurückzuführen, und nicht minder das Bestreben des Liberius, nach Felix' Tode sich mit dessen Anhängern zu verständigen. Sein Todestag ist begreiflicherweise nicht kirchlich gefeiert worden[1]; aber seinen Anhängern musste er als *confessor* und *martyr* gelten, und aus diesem Kreise ist die Grabschrift hervorgegangen. Aus der Bischofsliste hat ihn auch weder der Gegner noch dessen Nachfolger gestrichen.

1) Unter den verschiedenen Daten, welche das Pontificalbuch als Todes- oder Begräbnistage Felix' II. nennt, befindet der wirkliche Todestag (22. Nov.) sich nicht. Diese Tage, sowie die Erzählung von der Hinrichtung des Felix, die das Pontificalbuch neben der mehr historischen gibt, gehören, wie schon gesagt ward, einem gleichnamigen Märtyrer, mit dem der Bischof späterhin mmengeworfen wurde.

XXVII.

Die Synode von Turin.*)

187 Bei Untersuchung der Handschriften der Notitia Galliarum hat sich ergeben, dass die Metropole der Lugdunensis tertia, das heutige Tours, in allen massgebenden Handschriften bezeichnet ist als *civitas Torinorum*. So lesen die alte Handschrift Sirmonds aus dem 6. Jahrh. (Paris. 12097) und die vortreffliche Veroneser 58 aus dem 8., ungefähr ebenso die der Sirmondschen gleichzeitige Kölner 212 *(torenorum)*, die Berliner Phillipps 1745 aus dem 7. Jahrh. *(corinorum)*, die den verlorenen Spirensis aus dem 9. vertretenden Abschriften *(tyrenorum)*. Dazu kommt weiter theils die Schreibung *Turinorum* bei Ammian 15, 11, 12, welcher hier ein unserer Notitia Galliarum ähnliches, aber etwas älteres Verzeichnis ausgeschrieben hat, theils in Prospers Chronik unter dem J. 381 die Stelle *Martinus episcopus Turinorum Galliae civitatis*, wo diese in den Ausgaben beseitigte Form ebenfalls in allen massgebenden Handschriften sich findet.

Dass die correcte Schreibung *Turoni* oder *Turones* ist, bedarf der Belege nicht; es zeugen dafür sowohl Inschriften (Boissieu inscr. de Lyon p. 267 [= C. I. L. XIII, 1703; ausserdem C. XIII, 3076]) wie auch die Handschriften einerseits von Caesar, Plinius, Tacitus, andererseits von Gregor und von Paulus, wie denn auch sowohl in der Notitia wie bei Prosper die geringeren Handschriften die geläufige Form zurückgeführt haben.**) Aber jene drei Zeugnisse aus dem Ende des 4. oder dem Anfang des 5. Jahrh. stellen nichts desto weniger fest, dass damals auch *Turini* gesagt ward; und das erklärt sich. 'Für älteres *Túroni*', schreibt mir auf meine Anfrage mein Freund Tobler, 'zeugt der Name der Provinz, der altfranzösisch

*) [Neues Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde 17 (1892) S. 187—188.]

**) [Die verschiedenen Namensformen sind zusammengestellt C. I. L. XIII 1 p. 475.]

Toróigne (im Reim zu besoigne) oder Toróine, auch Turúine (im Reim zu patremúine, Gascúine) lautet, somit nur aus Turónia entstanden sein kann, wo das ó als betontes sich behauptet. Ebenso kann nur auf Turónia die provenzalische Form Toróinna beruhen. So im 12. Jahrh. Wenn im 13. auch Touragne (im Reim zu Aquitagne) erscheint, so ist dies an Bretagne, Allemagne angebildet. Turinia hätte Toureigne gegeben, wie tinea teigne, und dies kommt nicht vor. Aber der Name der Stadt war proparoxyton und wurde in Gallien vulgär *Turni,* Acc. *Turnos,* Abl. *Turnis;* und daraus ist 188
Tours geworden, wie aus furnos fours, aus diurnos jours'. Sprach man *Turni,* so ist die Nebenform *Turini* begreiflich, wenn auch ohne Zweifel fehlerhaft.

Sollte aber dieser Fehler nicht in Betracht zu ziehen sein für die sogenannte Turiner Synode?

Wir besitzen die Acten einer zwischen 400 und 418 abgehaltenen Synode (concil. Gall. a. 1789 p. 302), welche sich folgendermassen einleiten: *sancta synodus quae convenit in urbe Taurinatium die X k. Oct. fratribus dilectissimis per Gallias et quinque provincias constitutis.* In einem Schreiben des Papstes Zosimus (das. p. 341, c. 3) ist ebenfalls die Rede von den *in Taurinensi concilio* gefassten Beschlüssen, und das Concil von Riez vom J. 439 (das. p. 441) bezieht sich auf die *saluberrima Taurinatis synodi definitio.*

Bessere Beglaubigung für den Ort ist schwer zu finden; aber ist er möglich? Die Synode ist notorisch gallicanisch: schon die Ueberschrift zeigt es; der Eingang lautet: *cum ad postulationem provinciarum Galliae sacerdotum convenissemus ad Taurinatium civitatem;* die erhaltenen Beschlüsse betreffen die Streitigkeiten um die Metropolitanrechte der Bischöfe von Arles, Vienne und Marseille; nach dem oben angeführten Schreiben des Zosimus wurde auf dieser Versammlung die Sache des Briccius verhandelt, welcher Bischof von Tours war. Konnte eine derartige Versammlung auf italischem Boden stattfinden?

Sollte diese Frage von den beikommenden Forschern verneint werden, wie ich es für wahrscheinlich halte, so findet die Versetzung der Synode nach Turin vielleicht eine Erklärung in dem oben gegebenen Nachweis, dass um das J. 400 in Gallien für Tours neben *Toroni* auch *Torini* und *Turini* im Gebrauch war. Wenn die Synode in Tours abgehalten ward und diese Stadt in dem Präscript ebenso bezeichnet war wie in den oben angeführten ungefähr gleichzeitigen Zeugnissen, so wird es begreiflich, dass die ursprüngliche, etwa dem 5. oder 6. Jahrh. angehörige Redaction der gallischen Concilien, von

welcher die uns erhaltenen Collectaneen abhängig sind, dieses Concil nach Turin verlegte statt nach Tours. Das Schreiben des Zosimus stammt allerdings aus den von jener Conciliensammlung nicht abhängigen Acten der Kirche von Arles; aber wir kennen es nur aus Handschriften des 9. Jahrh., deren Zusammensteller ohne Zweifel die Acten der Synode *in urbe Taurinatium* bereits in derselben Gestalt las, wie sie uns vorliegen. An einfachen Schreibfehler kann selbstverständlich nicht gedacht werden; trifft die Combination zu, so zeigt sie uns eine lange Kette weit zurückreichender und eine an die andere anknüpfender Interpolationen.

XXVIII.

Thessalonikische Kaisererlasse.*)

'So wie sie liegen, sind beide Stücke formell unmöglich. Sie 357
verstossen gegen die oberste Regel der formalen Gemeinschaftlichkeit 358
der Gesetzgebung in den beiden Reichshälften. Sollte der Erlass über die illyrischen Kirchenverhältnisse, den Theodosius II. unter seinem und seines Mitherrschers Honorius Namen am 14. Juli 421 publiciert hatte (C. Th. 16, 2, 45 = C. Iust. 1, 2, 6), ausser Kraft gesetzt werden, so konnte dies nur geschehen durch eine ebenfalls unter beider Kaiser Namen erlassene Verordnung, nicht aber durch Publication eines Schreibens des Honorius an Theodosius, das die Aufhebung beantragt, und eines anderen des Theodosius an Honorius, das diesem Ersuchen stattgiebt. Die Correspondenz zwischen den Kaisern erscheint in unseren Rechtsquellen nicht, weil sie ausserhalb der Legislatur liegt: die vielleicht einzige, leicht erklärliche Ausnahme ist das Schreiben Theodosius II. an Valentinian III., worin er ihn um Publication eines für den Orient ergangenen Erlasses im Occident ersucht (nov. Theod. II. 2, 1); dagegen trägt selbst die Verordnung Valentinians III., worin er seine Beamten anweist die im Ostreich erlassenen Verordnungen gleichfalls im Westreich zu publicieren (nov. Val. III. 25), im Präscript die Namen beider Kaiser. Hätte also Honorius ein derartiges Schreiben nach Constantinopel gerichtet, so durfte dies nimmermehr publiciert werden; wäre Theodosius darauf eingegangen, so war die Bescheidung nicht an den Collegen zu richten, sondern sie hätte durch Edict des Kaisers selbst oder eines geeigneten Beamten legalisiert und dem Publicum zur Kenntnis gebracht werden müssen. Von allen anderen Gründen

*) [Neues Archiv 18, 1893 S. 357—358: Brief Mommsens an die Redaktion über die Unechtheit der beiden allein in der sog. Sammlung der Kirche von Thessalonich vorkommenden Kaisererlasse (in Haenels corpus legum p. 240).]

abgesehen würden diese Erlasse nach ihrer formalen Beschaffenheit allein hinreichen, um die hier begangene Fälschung ausser Zweifel zu setzen. Schwerlich kann ihr Urheber bezweckt haben damit der in dem justinianischen Codex wiederholten Publication des Erlasses vom 14. Juli 421 entgegenzutreten, da diese ihn entweder Lügen strafte oder als Beseitigung der angeblichen Aufhebung aufgefasst werden musste. Vielmehr gehört die Fälschung wohl einer Epoche an, wo der justinianische Codex noch nicht in Italien publiciert oder noch nicht durchgedrungen war, obgleich man allerdings Mühe hat, ein so durchsichtiges Fabrikat auch nur der justinianischen Epoche zuzuschreiben'.

XXVIII[a].

Eine Erwiederung.*)

433 Ueber die beiden nur in der sogenannten Sammlung der Kirche von Thessalonich erhaltenen Kaisererlasse (Hänel, corpus legum p. 240):

Exemplar epistolae piissimi imp. Honorii ad Theodosium Aug. Omnibus quidem causis —

Rescriptum Theodosii Aug. ad Honorium Aug. Omni supplicantium episcoporum per Illyricum subreptione remota —

habe ich in diesem Archiv 18, 357 [oben S. 585] im Anschluss an eine von Friedrich**) über jene Sammlung geführte Untersuchung bemerkt und kurz begründet, dass sie untergeschoben sein müssen. Diese Aufstellung hat Duchesne in der byzantinischen Zeitschrift 1, 541 zurückgewiesen, und es veranlasst mich dies, auf die Sache zurückzukommen. '*M. Mommsen*', sagt er, '*juge avec raison, que ces textes n'ont pas les formules usitées dans les actes législatifs et que pour avoir forme de loi, ils devraient porter en tête les noms des deux Augustes.*' Darauf antwortet er dann wie folgt:

a. *que personne ne sait ce que ces pièces portaient en tête, vu que leurs suscriptions originales ne nous sont pas connues. Le recueil omet ces suscriptions et les remplace par des rubriques qui sont évidemment du collecteur lui même.*

---

*) [Neues Archiv 19 (1894) S. 433—435.]

**) [Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1891, S. 771 ff.]

Gewiss; aber wer nicht bloss die Ueberschriften angesehen, sondern den Text selbst durchgelesen hat, kann nicht behaupten, dass in der Ueberschrift beide Kaiser genannt gewesen sind. Denn wenn Kaiser Honorius schreibt: 'wo immer ich darum ersucht werde, bringe ich die mir vorgetragene Sache an Dich (*apud aures clementiae tuae*), und ich ersuche Deine Majestät, die alte Ordnung in Illyricum aufrecht zu erhalten (*maiestas tua antiquum ordinem praecipiat custodiri*)'; wenn dann der College aus dem Ostreich antwortet: 'Deinem Schreiben entsprechend (*secundum oraculum perennitatis tuae*) habe 434
ich die *praefecti praetorio* von Illyricum beschieden', so ist es zwar sicher genug, dass die Inscription nicht so gelautet hat, wie sie in der Hs. steht, aber nicht minder sicher, dass der erste Brief nur den Namen des Honorius, der zweite nur den des Theodosius an der Spitze getragen haben kann.

b. *Les lettres en question ne sont nullement données dans le recueil comme des actes législatifs, mais simplement comme exprimant les déterminations des deux empereurs.*

Indem Duchesne hier anerkennt, was er eben vorher bestritten hat, dass die Briefe nur als personale der einzelnen Kaiser einen Sinn haben, vergisst er anzugeben, was, wenn sie publicierte kaiserliche Erlasse nicht sind, sie überhaupt sein sollen, und wie sie dann dazu kommen in einer derartigen Sammlung officieller Actenstücke zu figurieren. Wenn ein Kaiser den andern zu Tisch einlud oder ihm sonstige persönliche Mittheilungen machte, werden diese Briefe, wie jede andere Privatcorrespondenz, personale Inscriptionen getragen haben; aber die Gemeinschaftlichkeit nicht bloss der Gesetzgebung, sondern sämmtlicher Regierungserlasse ist bekanntermaassen das Fundament der trotz der factischen Trennung der *partes Orientis* und der *partes Occidentis* festgehaltenen formalen Reichseinheit. Der Verstoss hiergegen ist es, weshalb meines Erachtens kein Sachkundiger an der Unechtheit der Schriftstücke zweifeln sollte; er wird hier noch erhöht durch die Unschicklichkeit, dass ein College den andern öffentlich zur Vornahme eines Regierungsacts ermahnt und dieser der Ermahnung ebenfalls öffentlich Folge giebt. Unter den zahllosen analogen Acten ist mir nie etwas Aehnliches vorgekommen, und wenn Duchesne dafür Belege hat, so waren diese vorzulegen.

c. *Un acte législatif est annoncé dans le rescrit de Théodose: mais cet acte n'est pas dans le recueil. C'est à lui qu'il faudrait demander les solennités que M. Mommsen s'étonne de ne pas trouver dans notre rescrit.*

Von fehlenden Sollemnitäten habe ich nicht gesprochen; das aber ist richtig, dass, wenn eine derartige Verwendung des Kaisers Honorius bei dem Collegen stattgefunden und dieser ihr Folge gegeben hat, was ja an sich denkbar ist, dann nicht jene dem Princip des Zusammenhandelns der Theilherrscher geradezu ins Gesicht
435 schlagenden Vorverhandlungen vor die Oeffentlichkeit gehörten, sondern der von Honorius erbetene und von Theodosius zugestandene Erlass an die Behörde von Illyricum.

Uebrigens erkenne ich bereitwillig an, dass die sehr schwierige Frage über die Sammlung von Thessalonich damit, dass sie zwei vielleicht sehr früh gefälschte Kaisererlasse enthält, auch mir keineswegs als erledigt erscheint.

XXIX.

Zeitzer Ostertafel vom Jahre 447.*)

. . . . Geschrieben ist also die Tafel im Jahre 447 n. Chr.[1]. Be- 551
kanntlich wurden in dieser Zeit, zunächst in Folge der abweichenden Ansetzung des Osterfestes 444, die verschiedenartigen Systeme, wonach das Osterfest im griechischen Osten und im lateinischen Westen gefunden ward, hüben und drüben lebhaft erörtert. Zu den zahlreichen Schriften, die in diesen Jahren Geistliche in der fraglichen Angelegenheit veröffentlichten, gehört auch die unsrige.**) Gerichtet ist sie augenscheinlich an den damaligen Bischof von Rom Leo I. oder den Grossen (440—461), der in dieser Osterfrage sehr thätig war, und rührt sicher von einem occidentalischen Verfasser, vermuthlich einem italienischen Geistlichen her. — Der Zweck des unbekannten Verfassers stimmt aufs genaueste überein mit demjenigen des fast gleichzeitigen Victorius von Aquitanien. Theils der Wunsch das Hauptfest der Christenheit überall an dem gleichen Tage gefeiert

*) [Philol. und historische Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem J. 1862 S. 539—566. — Da Mommsen 30 Jahre später die Zeitzer Ostertafel zum zweiten Mal in seinen Chronica minora I p. 501—510 herausgegeben hat, ist es überflüssig den Text und die auf die einzige Handschrift bezüglichen Bemerkungen an dieser Stelle zu wiederholen, desgleichen die in der neuen Ausgabe S. 506 im wesentlichen wiedergegebenen Ausführungen über die Consulliste der Tafel (S. 555). Hingegen schien es erforderlich die Bemerkungen über die eigentliche Ostertafel, wenn sie auch durch die unten angeführten Schriften von Krusch und von Schwartz, sowie durch Mommsens eigene Bemerkungen in den Chronica minora überholt sind, hier zum Abdruck zu bringen.]

1) Dass diese Ostertafel auch den orientalischen Consul Artabures nennt, beweist doch wohl, was Rossi *inscr. Christ. U. R.* I. p. 321 in Zweifel zieht, dass er, wenn auch erst gegen Ende des Jahres, im Occident proclamirt ward. [S. jetzt die Zusammenstellungen von Mommsen chron. min. III p. 531.]

**) [Zum Folgenden vergl. B. Krusch, Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie S. 116 ff.; E. Schwartz christliche und jüdische Ostertafeln S. 70 ff.]

zu wissen, theils die Rücksicht auf das Concil von Nicaea, das hinsichtlich der Osterfrage ausdrücklich auf den Bischof von Alexandrien hingewiesen hatte, theils endlich die unleugbare Vorzüglichkeit und Festigkeit der alexandrinischen Osterberechnung, riefen in der occi-
552 dentalischen Geistlichkeit das Bestreben hervor auf eine Verbesserung des occidentalischen Systems mittelst des alexandrinischen und auf die möglichste Ausgleichung der beiderseitigen Ostersatzungen hinzuarbeiten[1]. Ueber die Veränderungen, die zu diesem von ihm selber in der Vorrede ausgesprochenen Zweck der Verfasser des Zeitzer Fragments an der 84jährigen Ostertafel der lateinischen Kirche vorgenommen hat, ist vor kurzem von Rossi[2] gehandelt worden; mit Benutzung dieser mit gewohntem Scharfsinn und gewohnter Klarheit, aber doch nur beiläufig geführten Untersuchung soll darüber das Erforderliche hier kürzlich dargelegt werden.

Das von dem Ungenannten befolgte System stellt, so weit es vorliegt, die folgende Tafel übersichtlich dar und mit dem des gewöhnlichen Kanon von 84 Jahren[3] zusammen.*)

556 Wichtiger ist die eigentliche Paschaltafel, hinsichtlich deren folgendes zu bemerken ist.

1. Im Allgemeinen liegt das lateinische vierundachtzigjährige, nicht das alexandrinische neunzehn- oder fünfundneunzigjährige Schema der Tafel zu Grunde. Auch im Übrigen schliesst sie sich im Ganzen genommen, so viel wir sehen, der lateinischen Observanz an und giebt, wo Divergenzen namhaft gemacht werden, derselben die erste Stelle.

2. Eine Ausnahme macht das Mondalter des 1. Januar oder die Epakte. Die unvollkommene Anlage des 84jährigen Cyclus hatte

1) So äussert sich Leo selbst (ep. 121 [auch bei Krusch S. 258]): *studuere sancti patres occasionem huius erroris auferre omnem hanc curam Alexandrino episcopo delegantes, quoniam apud Aegyptios huius supputationis antiquitus tradita esse videbatur peritia, per quam qui annis singulis dies praedictae sollemnitatis eveniret, sedi apostolicae indicaretur, cuius scriptis ad longinquiores ecclesias indicium generale percurreret.* [Ps.-] Cyrillus [vgl. S. 591 A. 1] prol. (p. 481 Buch. [Krusch S. 338]): *sanctorum totius orbis synodi consensione decretum est, ut, quoniam apud Alexandriam talis esset reperta ecclesia, quae in huius scientia clareret, quot kalendarum vel iduum, quota luna pascha debeat celebrari, per singulos anno Romanae ecclesiae litteris intimaret, unde apostolica auctoritate universalis ecclesia per totum orbem definitum paschae diem sine ulla disceptatione cognosceret.*

2) *Inscr. Christ. urbis Romae* I p. XCI—XCIII; vgl. p. LIX. LX.

3) Für diesen ist die Tafel Idelers 2, 249 zu Grunde gelegt worden.

*) [Die Tafel, die hier weggelassen ist, ist durch Krusch S. 121—123 ersetzt s. auch Schwartz S. 71.]

es mit sich gebracht, dass derselbe sich allmählich verschob und, während zu Anfang des mit 382 beginnenden Cyclus die Lateiner das richtige Mondalter in Übereinstimmung mit den Alexandrinern gehabt hatten, sie seit 394 meistens ein oder zwei Tage mehr zählten, wie dies auch Cyrillus und Victorius ausdrücklich angeben[1], und namentlich um 447 eine um zwei Tage zu hohe Epakte ansetzten. Es ist begreiflich, dass in dieser Frage, die eine rein astronomische und bei der die Verkehrtheit der occidentalischen Ansetzung für jeden Sachkundigen ausser Zweifel war, der Verfertiger unserer Ostertafel sich den Alexandrinern anschloss. Indess that er dies in einer sehr ungenügenden Weise; denn indem er nur die aufgelaufene Differenz beseitigte, den Cyclus selbst aber nicht modificirte, musste binnen sehr kurzer Zeit derselbe wiederum von der Epakte abkommen. Dass in der Vorrede ein Vorschlag gemacht worden ist die Operation hinsichtlich der Monddaten in gewissen Fristen zu wiederholen und dadurch dem Grundfehler des 84jährigen Cyclus, dass 84 julianische Jahre um $1\frac{1}{4}$ Tag kürzer sind als die inzwischen eintreffenden 1039 synodischen Monate, dauernd abzuhelfen, ist nicht wahrscheinlich; denn damit hätte der Cyclus aufgehört ein Cyclus 557
zu sein. Auch sonst ist der Urheber dieser Tafel von dem Tadel der Oberflächlichkeit nicht freizusprechen. So hat er sich damit begnügt in dem ihm vorliegenden Schema die Epakte um zwei, resp. drei oder einen Tag zurück- und demnach den Osterneumond um ebenso viele Tage vorzuschieben, ohne auf die chronologischen Motive der Ansetzung weiter Rücksicht zu nehmen, und hat deswegen mehrfach geirrt. Beispielsweise hat er bei dem J. 379, wo nach dem älteren Schema Osterneumond auf den 2. April gelegt war, in Folge der Substituirung der Epakte 26 für 28 dafür den 4. April angesetzt, ohne zu bedenken, worauf jener Ansatz beruht. In dem älteren Schema kamen die Neumonde auf März 4. April 2 und musste, da der Osterneumond nicht über den 5. März zurückweichen durfte, der zweite gewählt werden, während das neuere Schema, in dem die Neumonde auf März 6. April 4 sich stellten, keine Ursache

1) Cyrillus (437) prol. [dieser 'Prologus Cyrilli' nach Krusch S. 89 ff. eine Fälschung, wohl des 7. Jahrhunderts] p. 483 Bucher [S. 340 Krusch]: *Lunam quam illi tertiam .... nuncupant, hanc sanctus Theophilus primam ... caelo demonstrante confirmat.* Victorius p. 5 Buch. (mit Benutzung der Leydener Handschrift, s. meine Ausg. der Chronik Cassiodors S. 678 A. [s. jetzt chron. min. I p. 680, 11—13]): *in lunae dinumeratione variatur, cumque Aegyptii XV in die paschae verbi gratia numerant, nostri eandem XVI vel XVII calculantur.* Das Nähere bei van der Hagen *observ. in prologos pasch.* p. 79 sq.; Ideler 2, 240. 277.

hatte von dem ersten abzugehen und demnach Ostern auf den 24. März hätte ansetzen müssen. — Von den Differenzen im Ostertag selbst, zu denen diese Veränderung der Epakte gegenüber dem älteren Schema führte, wird es genügen einige Beispiele zu geben. Im Jahre 387 führte der Osterneumond des älteren Cyclus 6. März auf Sonnabend den 20. März als Ostergrenze und den 21. als Ostersonntag, dagegen der Osterneumond unserer Tafel 8. März auf Montag den 22. März als Ostergrenze und demnach den 28. als Ostersonntag. Im Jahre 448 ergab der Osterneumond des älteren Cyclus 20. März als Ostergrenze Sonnabend den 3. und als Ostersonntag den 4. April, dagegen der Osterneumond unserer Tafel 22. März als Ostergrenze Montag den 5. und als Ostersonntag den 11. April.

3. Die eben erörterte Änderung der Epakte griff insofern tief in das Wesen des 84jährigen Cyclus ein, als derselbe, geordnet um eine bestimmte Zahl Sonnenjahre und Mondmonate zu gleichen, mit einem Tage beginnen musste, in welchem Neujahr und Neumond so wie ausserdem der Anfangstag der jüdischen Woche zusammentrafen[1]; eben wegen dieser Eigenschaften hatte man den Anfang des Cyclus auf die Jahre 298 und 382 fixirt. Mit der Änderung der Epakte hörten die Neujahrstage dieser Jahre auf als Neumonde zu figuriren;
558 es war also ferner keine Ursache vorhanden vorzugsweise mit ihnen, aber freilich auch keine Möglichkeit überhaupt mit einem Neumondtag den Cyclus anzuheben. Nach den Aufstellungen unserer Tafel beginnt der modificirte 84jährige Cyclus zwar auch wie der ältere mit einem Sonnabend, lunarisch aber mit dem 21. Tage des Mondmonats, was allerdings mit dem Wesen dieses lunisolaren Cyclus in üblem Missverhältniss steht. Statt des unfindbaren astronomisch passenden hat der Verfasser dieses Paschale wenigstens einen historisch angemessenen Ausgangspunkt gewählt, das Jahr der Kreuzigung und Auferstehung Christi.*) Dasselbe thut, wie dies bereits Rossi hervorgehoben hat, die der Chronographie von 354 anhangende Ravennatische Chronik in der jüngeren Recension[2], welche das Ende der sechs 84jährigen Cyclen bei den Consulaten 117. 197. 280. 370. 448. 532 verzeichnet, also, von untergeordneten Fehlern abgesehen,

1) Ideler 2, 240. Rossi l. c. p. LXXXIII.

*) [Vergl. Krusch S. 120.]

2) [Den 'Fasti Vindobonenses posteriores', chron. min. I p. 263.] Vgl. meine Ausgabe der Chronographie S. 656 [s. jetzt chron. min. I p. 256. 285. 287. 289. 295. 301. 332].

in der Hauptsache, dem Ausgange vom Jahr der Kreuzigung mit der Zeitzer Tafel übereinstimmt.

4. Der 84jährige Cyclus wurde hinsichtlich der *saltus lunae*, deren sechs darin anzunehmen waren, in zweifacher Weise construirt: es wurde entweder nach je zwölf Jahren unter Weglassung des Schlussjahres, also nach J. 12. 24. 36. 48. 60. 72 oder nach je vierzehn Jahren, also nach J. 14. 28. 42. 56. 70. 84 in der lunaren Computation ein Tag zugelegt. Unsere Tafel folgt unstreitig jenem System; denn sie zählt vom 11. zum 13. Jahre — die zwischenliegende Epakte ist unsicher*) — nicht 22, sondern 23 Tage. Dies steht nicht im Einklang mit der seit van der Hagen[1] gangbar gewordenen, auch von Ideler[2] und Rossi[3] gebilligten Annahme, dass der 84jährige Cyclus im fünften Jahrhundert nicht mit jenem ursprünglichen zwölfjährigen, sondern mit dem vierzehnjährigen *saltus* 559
lunae zur Anwendung gekommen sei; denn wie wäre in diesem Fall der Verfasser unserer Ostertafel zu jener Construction gekommen? In der That wird diese Annahme wohl jetzt aufgegeben werden müssen. Es giebt über die vierzehnjährige Mondschaltung nur zwei ausdrückliche Zeugnisse, des Victorius und des Cyrillus:**) jener[4]

*) [Hier war auf die mit der Tafel S. 553—555 (s. oben S. 590 A. *) weggefallene Anmerkung S. 554 (zu J. 12. 24 des Cyclus) verwiesen; sie lautet, so weit hierher gehörig: 'Bringt man in unserer Tafel den *saltus lunae*, wie im gewöhnlichen Cyclus, in Rechnung vom je zwölften zum folgenden Jahr, so bekommt J. 12 die Epakte XXII ..... Springt man vom elften auf das je zwölfte Jahr, so bekommt J. 12 die Epakte XXIII ..... In der Handschrift, wo die J. 12 und 24 zweimal vorkommen, hat sich vom ersten nur an einer jetzt unlesbaren Stelle nach Hänels Angabe die Epakte XXIII erhalten .....'.]

1) *Observ. in chron. Prosp.* p. 216 sq.

2) Handb. 2, 270.

3) *Inscr. Christ.* I p. XC. Als neues Argument für van der Hagens Hypothese bringt Rossi die Inschrift 638 bei, die ohne Angabe des Jahres den 10. Mai als einen Donnerstag und *luna* XV bezeichnet, welches, wenn das fragliche Jahr ein gemeines ist, für dessen 1. Januar Montag und *luna* IV, wenn ein Schaltjahr, Sonntag und *luna* III fordert; eine solche Combination aber bietet weder die gewöhnliche noch die Zeitzer Ostertafel, wogegen der 84jährige Cyclus mit 14jährigem *saltus lunae* sie im J. 423 aufzeigt. Allein Rossi selbst widerlegt dies Argument, indem er p. 274 sq. nachweist, dass die fragliche Inschrift nach ihrer gesammten sonstigen Beschaffenheit beträchtlich älter sein muss als 423 und wahrscheinlich bei ihr ein Schreib- oder Rechenfehler untergelaufen ist.

**) [Vergl. S. 591 A. 1.]

4) p. 3 Buch. [chron. min. I p. 679, 3—6]: *Ii qui cyclum annorum LXXXIV ediderunt, XII peractis annis lunam unam ... adiciendam legitimo cursui esse praecipiunt. Item sunt qui hanc eandem XV demum incipiente anno magis adnumerari definiunt.*

stellt sie bestimmt hin als die Sondermeinung einzelner Bearbeiter des 84jährigen Cyclus, während er die zwölfjährige auch noch für seine Zeit als die reguläre voraussetzt; und wenn der Alexandriner Cyrillus[1] die letztere nicht kennt und jene als die allgemein gültige behandelt, so wird dies sich dadurch erklären, dass er den 84jährigen Cyclus zufällig in einer Tafel vor sich hatte, die nach jenem abweichenden System construirt war. In der That ist es sehr begreiflich, dass, da in $84 = 7 \times 12 = 6 \times 14$ Jahren sechs *saltus lunae* gemacht werden sollten, die Modification vorgeschlagen ward nicht zwölfjährig unter Weglassung des letzten Sprunges, sondern vierzehnjährig zu springen und so grössere mathematische Congruenz in das Verfahren zu bringen[2]. Dass aber die zwölfjährige Schaltung noch in der Mitte des fünften Jahrhunderts im allgemeinen Gebrauch die Oberhand gehabt hat, wird nach Auffindung der Zeitzer Tafel nicht füglich mehr bestritten werden können.

5. Das Hauptmotiv, das van der Hagen bewogen hat für die Mitte des fünften Jahrhunderts den 84jährigen Cyclus mit vierzehnjähriger Mondschaltung der älteren Form mit zwölfjähriger zu substituiren, war die Wahrnehmung, dass von den Osterfesten der römischen Kirche, deren Daten durch unmittelbares Zeugniss feststehen, verschiedene mit dem 84jährigen Cyclus, wie er gewöhnlich construirt wird, nicht übereinstimmen. Er gab in sehr geschickter Weise die Erklärung der Differenz mittelst der Hypothese, dass hier ein modificirter Cyclus mit vierzehnjähriger Mondschaltung zu Grunde liege. Indess nachdem die Ostertafel von 447 zum Vorschein gekommen ist und uns eine auf einem andern Princip ruhende Modification des 84jährigen Cyclus kennen gelehrt hat, wird vor allem zu untersuchen sein, ob nicht vielmehr diese zu jenen Abweichungen den Schlüssel
560 bietet. Das scheint in der That der Fall. Versuchen wir zu ermitteln, ob und welche historisch beglaubigte Mond- und Osterdaten[3] der römischen Kirche auf den modificirten 84jährigen Cyclus der Zeitzer Tafel zurückgehen.

a. Das Osterfest 387 ward von den Lateinern am 21. März, von den Alexandrinern am 25. April begangen[4]. Nach der Zeitzer Tafel hätte dasselbe am 28. März gefeiert werden müssen, da Osterneumond in diesem Schema nicht wie in dem älteren den 6., sondern den 8. März fällt; der Urheber desselben begleitet seinen Ansatz mit der folgenden Randbemerkung: *Theophilus pascha in* XIIII *kal. Mai.*

1) Prol. p. 481. 483 Buch. [bei Krusch S. 337. 340]. Ideler 2, 272.
2) Ideler 2, 271 [Schwartz Ostertafeln S. 43. 89 ff.].
3) *Obss. in Prosp.* p. 217 sq. 4) Ideler 2, 254 fg.

(18. April) *pronuntiavit, quod forte sit* (schr. *est*) *melius; tantum ut* XII *kal. Apriles* (21. März), *quod Latini elegerant, refutetur.* Er will also das Fest am 28. März gefeiert wissen, lässt sich aber auch den 18. April gefallen, während er den 21. März unbedingt verwirft. Was hier über Theophilus gesagt wird, ist nicht richtig;*) denn er wollte Ostern nicht am 18. April gefeiert wissen, sondern warnt vor diesem Irrthum und fordert die Verschiebung der Feier auf den 25.[1]; aber da der letztere Tag den Occidentalen, die Ostern ein für allemal nicht nach dem 21. April gefeiert wissen wollten, verwerflich erschien, so scheint unser Verfasser als das nach alexandrinischen Voraussetzungen allein annehmbare Datum den 18. April betrachtet zu haben. Die Feier des Osterfestes am 21. März verwirft der Verfasser unseres Paschalbuches wohl nicht desshalb so entschieden, weil nach den Regeln nicht seiner, sondern der alexandrinischen Kirche das Osterfest frühestens am 22. März gefeiert werden kann[2], sondern weil nach seiner Ansetzung des Osterneumonds der 21. März *luna* XIV ist. Bestimmt ergiebt sich aber hieraus, dass die in der Zeitzer Tafel nachträglich für 387 geforderte Ordnung in diesem Jahre für die lateinische Kirche noch nicht bestand.

b. Eine Inschrift vom J. 397[3] bezeichnet den 25. Febr. als *luna* XII, was mit dem älteren Schema stimmt; nach der Zeitzer Tafel wäre dieser Tag als *luna* X zu bezeichnen gewesen.

c. Papst Innocenz I. setzte das Osterfest 414 auf den 22. März 561
luna XVI[4]. Dies stimmt mit dem ursprünglichen 84jährigen Cyclus, wogegen nach der Zeitzer Tafel der 22. März auf *luna* XV und Ostersonntag, da Osterneumond nach ihr den 8. März fällt, auf den 29. März *luna* XXII sich verschiebt. In diesem Jahr war also unwidersprechlich noch die ältere Tafel in Geltung.

d. Für das Osterfest 417 führen die beiden lateinischen Tafeln zu demselben Datum des 25. März, das Paschasinus[5] als das der lateinischen Feier bezeugt, während die alexandrinische Rechnung in diesem Jahr auf den 22. April kam.

e. Die Paschaltafel des *cod. Vat. Reg.* 2077 [chron. min. I p. 741], die nach Rossis[6] Beobachtung ursprünglich 427 aufgesetzt ist, folgt

---

*) [Vergl. Krusch S. 111; Mommsen chron. min. I p. 505; Schwartz S. 54.]

1) Van der Hagen *obss. in. prol.* p. 9.

2) Diese Regel der Alexandriner (Ideler 2, 199. 247. 259) fand freilich auch früh im Occident Eingang (Ideler 2, 245).

3) Rossi *inscr. chr.* I n. 443. 4) Ideler 2, 258.

5) p. 76 Bucher [Krusch S. 249]. Vgl. Ideler 2, 247.

6) p. LVIII. LIX. XC [Krusch S. 46].

dem älteren System. Dasselbe setzt Cyrillus in seinem 437 geschriebenen Paschalbrief voraus als das damalige der lateinischen Kirche (S. 591 A. 1).

f. Das Osterfest 444 sollte nach den Regeln der lateinischen Kirche, den Angaben des Cyrillus und des Paschasinus[1] zufolge, am 26. März gefeiert werden; Leo indess liess sich durch die Vorstellungen der genannten Bischöfe bestimmen es nach alexandrinischer Berechnung auf den 23. April anzusetzen. Der ursprüngliche 84jährige Cyclus ergiebt, da darin Osterneumond auf den 4. März gesetzt ist, als Ostergrenze Sonnabend den 18. und als Ostersonntag den 19. März; nach den Ansetzungen der Zeitzer Tafel dagegen kam Osterneumond auf den 6., die Ostergrenze auf Montag den 20., Ostersonntag auf den 26. März. Demnach scheint hier das letztere System zu Grunde zu liegen.*)

g. Die Osterfeste der drei Jahre 453. 454. 455 sollten nach den Regeln der lateinischen Kirche, dem Zeugniss des Papstes Leo und des Chronisten Prosper zufolge, auf die Tage April 12. 4. 17 fallen[2]. Für das erste Jahr stimmen alle Ansetzungen überein. Für 454 ergiebt das ältere Schema des 84jährigen Cyclus Osterneumond 13. März, Ostergrenze Sonnabend 27. März, Ostersonntag 28. März,
562 dagegen das der Zeitzer Tafel Osterneumond 16. März, Ostergrenze Dienstag 30. März, Ostersonntag 4. April; hier also stimmt die Praxis der römischen Kirche mit dem letzteren überein. Für 455 führt das ältere Schema auf den 17. April; das des Zeitzer Fragments dagegen würde wie das alexandrinische den 24. ergeben, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden dürfte, dass das in der lateinischen Kirche unverbrüchlich festgehaltene Gesetz das Osterfest nicht später als am 21. April zu feiern, hier den Verfertiger derselben genöthigt hat eine Abweichung von seinem System zuzulassen.

Da es nun einerseits feststeht, dass der ursprüngliche 84jährige Cyclus die effectiven Osteransetzungen der lateinischen Kirche um die Mitte des fünften Jahrhunderts, namentlich diejenigen der Jahre 444 und 454, nicht erklärt, dass uns dagegen in den Zeitzer Blättern das Bruchstück einer 447 geschriebenen und dem römischen Bischof zugeeigneten modificirten Ostertafel vorliegt, welche jenen Anforderungen genügt und insbesondere die Ostertage 444 und 454 befriedigend erklärt, so wird man in derselben nicht mehr eine ephemere

1) p. 72. 75 Bucher [Krusch S. 248].

*) [Vergl. jetzt Mommsen chron. min. 1 p. 505 A. 2.]

2) p. 78 sq. Bucher [Krusch S. 258 ff.]. Prosp. chron. bei dem J. 455 [chron. min. I p. 484].

und zu keiner weiteren Verbreitung gelangte, sondern die officielle Ostertafel der römischen Kirche um die Zeit Leos des Grossen zu erblicken haben[1]. Damit soll natürlich nicht behauptet werden, dass diese Modification des 84jährigen Cyclus zuerst durch unsere Tafel 447 eingeführt worden ist; vielmehr ergiebt sich aus dem Gesagten, dass die römische Kirche diese Modification zwischen 437 und 444, also vor Abfassung unserer Tafel, vielleicht eben in Folge des cyrillischen Paschalbriefs vom J. 437*) recipirt hat. Allerdings ist dies nicht in absoluter Weise geschehen, sondern es stellten, wie die Vorreden unseres so wie des victorischen Paschale[2] ergeben, die gebräuchlichen Tafeln in zweifelhaften Fällen neben dem vorzugs- 563
weise gebilligten Datum der eigenen Kirche noch in Anmerkungen die Ansetzung der andern auf und überliessen die Entscheidung in dem gegebenen Fall der beikommenden geistlichen Oberbehörde, die darüber durch Erlass an die von ihr abhängigen Geistlichen endgültig entschied. Von diesen oft willkürlichen Ansetzungen des Osterfestes in dem Sprengel des römischen Bischofs hat aus älterer Zeit die der Chronographie von 354 einverleibte Tafel nicht wenige Spuren bewahrt und noch Leo I. hat also die Osterfeste 444. 455 nicht nach dem von seiner Kirche recipirten Paschale, sondern nach alexandrinischer Regel angesetzt. Wie weit das Recht und die Macht des römischen Bischofs in dieser Hinsicht in früherer Zeit gereicht hat, mögen Sachkundige ausmachen; die Annahme, dass seine Be-

1) Rossi l. c. p. XCII weist diese Möglichkeit ab, weil aus der Controverse über die Osterfeier 455 hervorgehe, dass damals die Römer und Alexandriner in der Ansetzung des Mondalters um zwei Tage differirt hätten. Allein dies ist wohl für 437, aber nicht für 455 bezeugt (vgl. S. 591 A. 1); denn dass Victorius im J. 457 im Allgemeinen die verschiedene Ansetzung des Mondalters als eine der Differenzen zwischen Lateinern und Griechen bezeichnet, kann um so weniger in Betracht kommen, als ja der modificirte Cyclus selbst die Differenz nur für den Augenblick, nicht dauernd beseitigte (S. 591). [Auch nach Krusch S. 129 war die Zeitzer Tafel eine Zeitlang 'die officielle Ostertafel der römischen Kirche': andrer Ansicht war später Mommsen selbst, chron. min. I p. 505, und Schwartz Ostertafeln S. 72.]

*) [S. jedoch S. 591 A. 1.]

2) Victorius p. 9 [chron. min. I p. 684]: *propter diversorum paschalium conditores ubi in hoc eodem cyclo dies paschae geminata designatione positus invenitur ... non meo iudicio aliquid definitum, sed pro ecclesiarum pace apostolicae pontificis electioni servatum, quatenus nec ego quod ad meum pertinebat officium praeterirem et in eius constitueretur arbitrium qui universali ecclesiae praesideret, quaenam potissimum dies in tali condicione sollemnitati praecipuae deputetur.* Freilich liegt der Verdacht nahe, dass auch diese Worte durch die im Interesse der katholischen Kirche vorgenommene Interpolation gelitten haben; doch möchte ich sie für echt halten.

fugniss das Osterfest für die gesammte Christenheit anzusagen bereits vom Concil von Nicaea datire, wird übrigens wohl sehr grosser Beschränkung bedürfen. Hier soll nur noch die Frage erörtert werden, wie lange der 84jährige Cyclus Bestand gehabt hat und wann er im Gebrauch der römischen Kirche durch einen auf alexandrinische Regeln fussenden ersetzt worden ist. Gewöhnlich wird angenommen, dass das Paschale des Victorius bald nach seiner Abfassung 457 die ältere Tafel verdrängt habe; und dies würde sicher sein, wenn die stadtrömische Inschrift vom J. 463, die nach Rossi[1] den Gebrauch des victorischen Schemas voraussetzt, in der That so verstanden werden müsste. Allein die Beweiskraft dieser Inschrift ist im Voraus schon durch das früher Gesagte beseitigt. Denn der darin vorausgesetzte Ostertag stimmt sowohl mit dem 84jährigen Cyclus (und zwar nicht minder nach dem älteren als nach dem Zeitzer Schema) wie mit dem victorischen, dagegen nicht mit dem von van der Hagen supponirten und dem Prosper zugeschriebenen; nachdem nun aber gezeigt ist, dass der letztere überhaupt nie existirt hat, ist keine Ursache mehr vorhanden diese Ostersetzung auf Victorius und nicht vielmehr auf den 84jährigen Cyclus zu beziehen, dessen Geltung in Rom noch im J. 455 ausser Zweifel steht. Dass der Papst Hilarus
564 (461—468) die Tafel des Victorius in den officiellen Gebrauch der römischen Kirche eingeführt habe, wird man nicht mehr sagen dürfen, seitdem Jaffé[2] die Unechtheit der beiden dem Prolog vorgesetzten Briefe des Hilarus an den Victorius und des Victorius an den Hilarus erwiesen hat;*) obwohl allerdings die Fälschung sehr alt sein muss und bereits dem Gennadius vorgelegen hat[3]. Auf Gallien, wo der Verfasser dieses Paschale zu Hause gehört, führen auch die frühesten Spuren seines Gebrauches; schon eine Inschrift von Vaison vom J. 470 [C. I. L. XII 1497] scheint nur nach dem

1) p. XCIII und zu der Inschrift n. 810 p. 353 sq.

2) In meiner Ausgabe der Chronik Cassiodors S. 678 A. Rossi l. c. p. XCII lässt dieselben noch als echt gelten, vgl. p. 356.

*) [Die Briefe sind echt, s. Krusch, Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde, 4, 1879 S. 169 ff., dem Mommsen chron. min. I p. 675 zustimmt.]

3) Jaffé meint, dass vielmehr Gennadius Worte: '*invitatus a sancto Hilaro urbis Romae episcopo*' die Fälschung veranlasst hätten, und dass Gennadius selbst beim Lesen des Prologs, der am Schluss der römischen Curie die letzte Entscheidung überweist, durch eine verfehlte Berechnung auf Hilarus statt auf Leo gekommen sei. Allein das giebt statt eines Beschuldigten deren zwei. Mir scheint es keineswegs unglaublich, dass man dem Paschale des Victorius sehr früh jene falschen Briefe vorgesetzt hat, um dasselbe damit unter die Aegide der römischen Curie zu stellen.

victorischen Kanon erklärt werden zu können[1]; ebendahin führt die Erwähnung bei Gennadius von Marseille und bei mehreren Späteren[2]; hier sind auch die Handschriften zu Hause. Was Italien anlangt, so scheint von dem Gebrauch des victorischen Paschale für das fünfte Jahrhundert kein stichhaltiger Beweis vorzuliegen; für das sechste dagegen ist der Gebrauch des victorischen Paschale daselbst ausser Zweifel. Cassiodorus hat dasselbe seiner 519 bekannt gemachten Chronik zu Grunde gelegt. Bischof Victor von Capua stellt in einem Briefe von 550 der Ansetzung des damals neu eingeführten dionysischen Cyclus die des victorischen gegenüber[3]. Endlich die in Campanien geschriebene Paschaltafel 464—614 [chron. min. I p. 745 ff.] beruht, wie Rossi[4] gezeigt hat, wesentlich auf derjenigen des Victorius. Allerdings sind also die auf den 84jährigen Cyclus basirten Tafeln auch in Italien durch die victorische verdrängt worden, bevor diese selber der dionysischen wich; indess ist dabei ein wichtiger Umstand nicht zu übersehen. Die victorische wie die dionysische Tafel ruhten zwar beide, mathematisch betrachtet, wesentlich auf dem alexandrinischen Schema; aber die letztere allein führt dasselbe als ausschliesslich normirendes durch, während die victorische in 565
vielen, wenn nicht in allen Fällen, wo die beiden Systeme auf verschiedene Ansetzungen führten, doppelte Ostertage angab und die Entscheidung der geistlichen Autorität anheimstellte. Wir sind freilich über diese victorischen Geminationen nur unvollkommen unterrichtet[5]; nach der ausdrücklichen Angabe des Victor von Capua aber hatte

1) S. die schöne Erklärung derselben bei Rossi p. XCIV.
2) Vgl. Ideler 2, 294. 3) Ideler 2, 293.
4) p. XCV, vgl. p. LXIV.
5) Die aus Victorius geflossene Neapolitaner Paschaltafel (Roncalli chron. I p. 721 sq. [chron. min. I p. 745 seq.]) überliefert eine beträchtliche Anzahl solcher Doppeldaten, obwohl zum Theil in sehr verdorbener Gestalt. Auch die in dem Consularverzeichniss der J. 456 fg. der Handschrift Leid. Scal. 28 sporadisch aufgeführten Ostertage (abgedruckt in meiner Ausgabe der Chronik Cassiodors S. 690 sq. [chron. min. I p. 722—730, vergl. p. 672]) zeigen sich bei genauer Betrachtung als solche, wo Victorius das Osterfest als einer zwiefachen Ansetzung fähig bezeichnet hatte und der Excerpent desshalb sich die vorangestellten Ansetzungen anmerkte. Eine Reihe anderer victorischer Geminationen ergeben sich durch die Vergleichung der beiden Handschriften, aus denen wir das victorische Schema kennen, der von Bucherius benutzten und Leid. Scal. 28, indem diese bei mehreren Jahren im Ostertag abweichen; diese sind zusammengestellt in meinem Cassiodor S. 692. — Die in den Tafeln Buchers angemerkten Geminationen sind seiner eignen Aussage (p. 13) zufolge nach den Angaben des Prologs von ihm restituirt. Eine Sammlung und Sichtung jener überlieferten Geminationen wäre zu wünschen. [S. jetzt Schwartz S. 75 ff.]

Victorius bei dem J. 550 in erster Linie den Ostertag nach dem 84jährigen Cyclus (17. Apr.) verzeichnet und den alexandrinischen (24. Apr.) nur in der Anmerkung erwähnt[1] und was wir sonst von seinen Doppeldaten erfahren, stimmt hiemit wesentlich überein. Folglich lag in der Einführung des victorischen Paschale noch keineswegs die Einführung des alexandrinischen Systems, sondern eher das Festhalten, wenigstens in einer Reihe von Differenzfällen, an dem lateinischen; und eben dieser Umstand, dass Victorius den im Occident recipirten Daten im Ganzen die erste Stelle einräumte, daneben aber die orientalischen durchgängig berücksichtigte, mag seinem Werke so rasche und grosse Verbreitung verschafft haben. Dass die römische Kirche bis weit in das sechste Jahrhundert hinein in der Regel nicht nach der alexandrinischen, sondern nach der eigenen Norm, also materiell nach dem 84jährigen Cyclus Ostern angesetzt hat, zeigt ausser einer Anzahl einzeln überlieferter Osteransetzungen[2] besonders die Neapolitaner Paschaltafel, welche Doppeltage der Osterfeste nicht bloss bis zu dieser Zeit — zuletzt 550 — aufführt, sondern auch diese in der Art bezeichnet, dass das alexandrinische Osterdatum den *Graeci*, das andere den *Latini* oder *Romani* (so bei
566 dem J. 501) beigelegt wird. Es kann dies, zumal bei einer entschieden auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgehenden Tafel, füglich nur dahin verstanden werden, dass noch um diese Zeit die römische Kirche der eigenen Norm gefolgt ist[3].

Weiter zu kommen und den Verfasser der Zeitzer Paschaltafel zu bestimmen wird für jetzt wenigstens schwerlich gelingen. Schon van der Hagen hat die Modification des 84jährigen Cyclus, die unter Leo I. in Geltung war, auf Prosper von Aquitanien zurückgeführt, dessen verlorener Ostertafel Gennadius und Isidorus gedenken[4]. Es liegt nahe in unserem Bruchstücke einen Überrest derselben zu erblicken, wozu die Abfassungszeit sehr wohl passt. Aber wer theils die gräulich entstellte Consularliste der Chronik Prospers mit der des Zeitzer Fragments, theils die in beiden nach einem gänzlich verschiedenen Princip angesetzten 84jährigen Cyclen vergleicht, wird sich leicht überzeugen, dass beide Schriften unmöglich von demselben Verfasser herrühren können. Bemerkenswerth bleibt es indess, dass

1) Ideler 2, 293.

2) Ideler 2, 285.

3) Rossi p. XCV stellt eine künstliche und meines Erachtens nicht haltbare Erklärung hiervon auf.

4) Ideler 2, 273.

die Ravennatische Chronik, die besonders in ihrer jüngeren Recension mit der Zeitzer Tafel sich in wesentlichen Punkten berührt, in eben dieser Recension bei dem J. 378 den Zusatz hat: *his conss. Horosius* (vielmehr *Hieronymus*) *et Prosper fecerunt cronicas*[1], also der Vermuthung Raum giebt, dass dem Schreiber eine von den uns unter Prospers Namen überlieferten Recensionen wesentlich verschiedene und unserm Paschale sich annähernde vorgelegen hat. Eine gründliche Untersuchung der verschiedenen Umgestaltungen der Chronik Prospers, die in so vieler Hinsicht zu wünschen ist, wird vielleicht auch hierüber mit der Zeit Licht verbreiten.

1) S. meine Ausgabe der Chronographie S. 656. 665 [chron. min. I p. 296].

XXX.

Das Nonnenalter.*)

545 Das christliche Gelübde der Ehe zu entsagen[1] ist seit seinem Aufkommen im 2. Jh. n. Chr. vom sittlichen und religiösen Standpunkt aus selbstverständlich stets als unwiderruflich angesehen worden. Ebenso selbstverständlich aber ist die priesterliche Zulassung, welche zur Ablegung eines solchen Gelübdes durchaus erfordert wird, an die Altersreife geknüpft worden, wobei späterhin zuweilen zwischen dem Eintritt in das Kloster und der Annahme des Schleiers unterschieden und erst die letztere als bindendes Gelübde angesehen wird[2]. Eine rechtlich feste Altersgrenze für das Gelübde hat in der frühesten Zeit des Nonnenthums nicht bestanden; die priesterliche Gestattung wird abhängig gemacht von der Individualität des einzelnen Falles[3]. Allein die Gefährlichkeit eines derartigen discretionären Verfahrens führte nach verschiedenen mehr localen An-

---

*) [Neues Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde 22 (1897) S. 545—547.]

1) Ich folge in dieser Darlegung der Erörterung von Edwin Hatch in Smith und Cheethams dictionary of christian antiquities Bd. 2 S. 2021.

2) Mabillon ann. S. Benedicti l. VIII c. 47 [I p. 232 ed. Paris. 1703]: *velatio sanctimonialium non in ipsa religiosa professione statim fiebat, sed post multos probatae vitae annos, quod etiam nunc Venetiis observatum vidimus.*

3) Basilius in dem Brief an Amphilochius vom J. 373 (ep. 199 = 2) gestattet den Eintritt in das Kloster schon mit dem sechzehnten oder siebzehnten Jahre, ohne Zweifel nach besonderer Prüfung. *Τὰς ὁμολογίας (= professiones) τότε ἐγκρίνομεν, ἀφ' οὗπερ ἀνὴ ἡλικία τὴν τοῦ λόγου συμπλήρωσιν ἔχῃ · οὐδὲ γὰρ τὰς παιδικὰς φωνὰς πάντως κυρίας ἐπὶ τῶν τοιούτων ἡγεῖσθαι προσῆκεν, ἀλλὰ τὴν ὑπὲρ τὰ δέκα ἓξ ἢ δέκα καὶ ἑπτὰ γενομένην ἔτη κυρίαν οὖσαν τῶν λογισμῶν.* Ambrosius (de virg. 7) wendet auf diesen Eintritt den Spruch Christi an, dass den Kindern nicht gewehrt werden dürfe zu ihm zu kommen, freilich mit dem Beisatz *sacerdotalis cautionis esse debere, ut non temere puella veletur.*

ordnungen[1] zu der Festsetzung durch Kaisergesetz vom J. 458[2], 546
dass der Schleier nicht vor dem vollendeten vierzigsten Lebensjahre genommen werden darf. Die römische Aristokratie dieser Epoche schickte die Töchter häufig ins Kloster, um das Hausvermögen zusammenzuhalten und die Regierung suchte der in den vornehmen Kreisen überhand nehmenden Ehelosigkeit und der dadurch dem Gemeinwesen bereiteten Schädigung zu steuern[3].

Diese reichsgesetzliche Anordnung, welche auf einem gallischen Concil im J. 506 wiederholt ward[4], findet sich auch in dem Pontificalbuch unter Papst Leo I. (440—461) in folgender Form: *hic constituit monacha non acciperet velaminis capitis benedictionem, nisi probata fuerit in virginitate LX annorum.* Dass die angebliche päpstliche Constitution nichts ist als eben jenes Kaisergesetz, dem sie auch im Wortlaut nahe steht, geht aus der Gleichzeitigkeit beider Anordnungen hervor. Um so auffallender ist die Abweichung in der Altersgrenze. Aber hier geben die Handschriften Hülfe. Die Cononische Epitome der älteren Recension, welche auch sonst gegenüber gemeinschaftlichen Interpolationen der felicianischen und der jüngeren Recension mehrfach die ursprüngliche Form bewahrt hat,*) liest *XL* für *LX*, und es kann nicht bezweifelt werden, dass dies die ursprüngliche Lesung ist.

---

1) Spanische Synode von Caesaraugusta im J. 380 (Mansi 3, 635) can. 8: *non velandas esse virgines quae se deo voverint nisi quadraginta annorum probata aetate, quam sacerdos comprobaverit.* Karthagische Synode vom J. 397 (Mansi 3, 919) can. 1: *ut ante XXV aetatis annos nec clerici ordinentur nec virgines consecrentur.* Karthagische Synode vom J. 418 (Mansi 3, 822 = 4, 508) can. 126: *ut quicumque episcoporum necessitate periclitantis pudicitiae virginalis ... velaverit virginem seu velavit intra viginti quinque annos aetatis, non ei obsit concilium, quod de isto annorum numero constitutum est.*

2) Maiorian nov. 6 [c. 1]: *edictali lege sancimus filias, quas pater materve ... Christianae fidei servire praeceptis continuata virginitate censuerint, in beatae vitae proposito permanentes non ante suscepto honorati capitis velamine consecrari quam quadraginta annos aetatis emensae talibus infulis ... meruerint ... decorari.* Es folgen Strafbestimmungen gegen die Aeltern, resp. die älternlosen Jungfrauen, sowie gegen die Geistlichen, welche gegen dies Gesetz eine Weihung bewirken oder zulassen, sowie Bestimmungen zum Schutz derjenigen Jungfrauen, die vor dem vierzigsten Jahre aus dem Kloster austreten und heirathen.

3) Dies spricht schon Basilius a. a. O. aus und bestimmter noch Maiorianus in der angeführten Verordnung.

4) Concil von Agde (Mansi 8, 328) can. 19: *sanctimoniales quamlibet vita earum et mores probati sint, ante annum aetatis suae XL non velentur.* Auf dieselbe Bestimmung ist späterhin das Tridentinische Concil zurückgekommen.

*) [Vgl. Mommsen in den Prolegomena zu seiner Ausgabe des Lib. pontif. p. CXII ff.]

Aber ein Schreibfehler ist dies nicht. Vielmehr haben in Betreff des Nonnenalters in den pontificalen Documenten zwei bemerkenswerthe Interpolationen stattgefunden.

Der clericale Fälscher, welcher das angeblich von Papst Silvester abgehaltene Concil angefertigt hat, fordert für die Braut Christi und die Anlegung dieses Brautschleiers das zweiundsiebzigste Lebens-
547 jahr[1]. Dies ist weiter nichts als der Einfall eines Geistlichen des sechsten Jahrhunderts, dem die weltliche Anordnung nicht genügte und bei dem die Frömmigkeit für den Menschenverstand eintrat.

Das Pontificalbuch, das sonst von dieser Fälschung vielfach abhängt, hat diese Absurdität auch in der zweiten Bearbeitung nicht wiederholt, sondern, wie bemerkt, in dieser für den Schleier das sechzigste Lebensjahr gefordert. Wahrscheinlich ist dies geschehen im Anschluss an einen Brief Gregors I.[2], in dem es heisst: *iuvenculas fieri abbatissas vehementissime prohibemus; nullum igitur episcopum fraternitas tua nisi sexagenariam virginem, cuius vita hoc atque mores exegerint, velare permittat.* Freilich hat Gregor wohl nur sagen wollen, dass die Aebtissin dies Alter haben müsse und dass, wenn sie den Schleier nicht früher genommen habe, sie ihn jetzt zu nehmen habe. Aber wenn er dies gemeint hat, so ist die Fassung wenig präcis und es konnte aus den Worten heraus oder in sie hineingelesen werden, dass der Schleier überhaupt nicht vor dem sechzigsten Jahre genommen werden dürfe. In diesem Sinne scheint das Pontificalbuch interpoliert worden zu sein. Es begegnen auch sonst Spuren, dass dessen Verfasser die Gregorbriefe lange vor ihrer Publication gekannt und benutzt hat.

---

1) Constitutum Silvestri c. 10 can. 14: *nullus etiam episcoporum virginem sacratam maritali consortio* (mit Christus) *expeteret benedici, nisi eam probaverit LXXII annorum esse constitutam; ibi probabitur iudicium* (= *iudicio*) *pudicitia vera, ut in LXXII annos* (schr. *anno*) *requirens virum Christum pudicitia custodita uncta vertice introducatur ad nuptias Christi, velamen capitis ferens, non cordis.*

2) 4, 11 vom J. 593. Gregor selbst hat sich dabei leiten lassen durch die Analogie des ersten Timotheusbriefes: *vidua eligatur non minus sexaginta annorum, quae fuerit unius mariti uxor.*

XXXI.

Ueber die Acten zum Schisma des Jahres 530.*)

Ueber die neuerdings aufgefundenen das Schisma vom J. 530 581
betreffenden Acten möchte ich zu den Bemerkungen Ewalds in dieser Zeitschrift [Neues Archiv 10, 1885] S. 412 einiges nachtragen.

Materiell wie formell ist insbesondere das zweite Actenstück über das Eingreifen des Senats in die Wirren dieser Papstwahl von erheblichem Interesse.

Ueber die Sache selbst sollen hier nur wenige Worte gesagt werden. Der Senatsbeschluss, von welchem das bezeichnete Actenstück spricht, ist allerdings, wie Ewald bemerkt, derselbe, den, als zur Zeit des Papstes Bonifatius (20. Sept. 530 — 17. Oct. 532) gefasst, das Schreiben des Königs Athalarich († 2. Oct. 534) an Papst Johannes (seit 31. Dec. 532) bei Cassiodorius**) Var. 9, 15 [§ 3] und das dazu gehörige an den Stadtpräfecten Salventius das. 9, 16 erwähnen. Nur möchte ich nicht mit Ewald annehmen, dass dieser Beschluss noch vor dem Antritt des Bonifatius in der letzten Zeit seines Vorgängers Felix IV. erging. Wenn Felix kurz vor seinem Tode seinen Nachfolger bestellte, im Gegensatz gegen das Herkommen wie gegen die Ordnungen der Kirche, so hat der Senat diesen Missbrauch gar wohl erst nach dem Tode des Felix und nach der Erhebung des Bonifatius verbieten und gleichzeitig dennoch den zu Unrecht bestellten Papst Bonifatius anerkennen können. Sowohl hierin wie in dem zweiten Theil jener Senatsbeschlüsse, welchen Athalarich allein erwähnt, in der Untersagung der Geldgeschenke zum Zweck der Papstwahl, scheint mir von grosser Politik gar nichts zu stecken. Es sind dies lediglich Verfügungen der obersten Auf-

*) [Neues Archiv 10 (1885) S. 581—585.]

**) [Besser Cassiodorus, welche Form Mommsen selbst später (Prooemium z. s. Ausg. der *Variae* p. VII n. 2) als die wahrscheinlich allein richtige erwiesen hat.]

sichtsbehörde, welche durch die bei der Papstwahl im Herbst 530 vorgekommenen Aergernisse hervorgerufen wurden und notorische Uebelstände für die Zukunft abstellen sollten; weshalb denn auch König Athalarich in Folge der ebenfalls durch Simonie befleckten Wahl des Papstes Johannes II. Ende 532 wenigstens die zweite dieser Verordnungen einschärfte. — Wenn hiernach das zweite Acten-
582 stück unter Bonifatius fällt, so ist es allerdings wahrscheinlich in den Anfang seines Regiments zu setzen, theils weil das Einschreiten gegen die bei seiner Einsetzung vorgekommenen Unrechtlichkeiten auf diese selbst bald gefolgt sein wird, theils weil die drei Actenstücke allem Anschein nach in chronologischer Folge stehen und das unsrige den Platz einnimmt zwischen dem Schreiben des sterbenden Papstes Felix IV. vom September 530[1] und der Retractation der Anhänger des Dioscorus vom 27. December desselben Jahres.

Materiell bemerkenswerth ist das Actenstück für die Competenz des Senats der Reichshauptstädte. In dieser Epoche erscheint in unseren Rechtsbüchern der Senat mit der Gesetzgebung nur insoweit befasst, dass die allgemeinen kaiserlichen Gesetze auch jetzt noch sehr häufig gefasst werden als schriftlich an den Senat gebrachte Erlasse[2]; ausserdem wird der Senat zuweilen vorher befragt wegen zu erlassender Gesetze[3]. Dass das Senatsconsult als solches Gesetzeskraft hat, wird für diese Epoche wohl allgemein hingestellt[4]; aber ich wüsste dafür keinen zweiten Beleg als eben diese Verfügungen, welche, wie wir jetzt ersehen, dem Contravenienten den Verlust des halben Vermögens androhen[5] und deren formale Gültigkeit eben dadurch auf das Bestimmteste anerkannt wird, dass einige Jahre

1) Ewald a. a. O. S. 415.

2) V. O. von 386 (C. Th. 12, 11, 2): *oratio ad senatum missa.*

3) V. O. von 445 (C. Iust. 1, 14, 8). Einen Fall der Art, wo es sich allerdings zunächst um den Senat selbst betreffende Festsetzungen handelt, berichtet Symmachus rel. 8.

4) V. O. von 384 (C. Iust. 1, 16, 1): *quamvis consultum senatus perpetuam per se obtineat firmitatem, tamen etiam nostris legibus idem prosequimur adicientes* u. s. w. Cassiodor Var. 6, 4 [§ 2] rühmt von den Senatoren, dass sie willig dem Präfecten Recht nehmen nach den Gesetzen, die sie selbst zu erlassen befugt sind (*ut optent se legibus teneri, quae ab ipsis sciuntur potuisse constitui*) so dass sie dem keinen Richter über sich erkennenden Herrscher wohl in erstere aber nicht in letzterer Hinsicht nachstehen. Erst Leo der Weise um das J. 90 hob dies auf und schrieb vor (nov. 78) *τὴν σύγκλητον τῆς ἐν τοῖς νόμοις συμπολιτείας διακρίνεσθαι.*

5) Cassiodorius 9, 16 [§ 1] sagt nur: *dudum .. senatus amplissimus .. constituit, ut in beatissimi papae consecratione nullus se abominabili cupiditate pollueret, poena etiam constituta qui talia praesumere temptavisset.*

nachher König Athalarich sie mit einem eigenen einschärfenden Erlass zugleich an der Peterskirche aufzustellen befahl[1]. Wenn man sich erinnert, dass das Recht der Gesetzgebung in dieser Epoche auch den *praefecti praetorio* zusteht, natürlich aber einem jeden derselben nur innerhalb seines Sprengels, und sich ferner erinnert, dass die beiden Reichshauptstädte selbständig neben den Verwaltungsbezirken jener Präfecten stehen, so wird man für die spätere Reichs- 583
verfassung daraus ableiten dürfen, dass auch den Beamten und den Senaten der beiden Reichshauptstädte, ebenfalls für ihre Sprengel, das Recht der Gesetzgebung zugestanden hat. Es ist nur folgerichtig, dass die für die einzelnen Reichstheile, die Sprengel wie die Städte, erlassenen Gesetze der allgemeinen Reichsgesetzgebung nicht zugezählt und von ihr ignoriert werden.

Formell macht das Actenstück grössere Schwierigkeit. Ein Senatsbeschluss ist es nicht und will es nicht sein, sondern eine *contestatio senatus,* wie die Unterschrift lautet, also eine Ansprache, oder nach der Ueberschrift *senatus amplissimus presbyteris et diaconis et universo clero,* ein offener Brief an die Geistlichkeit Roms. Dem entsprechend ist das Actenstück den Adressaten zur Kenntnis gebracht worden durch öffentlichen Anschlag[2], und zwar wahrscheinlich, wie der in der Handschrift voraufgehende Erlass des Papstes, durch Anschlag an die Thüren der sämmtlichen Parochialkirchen Roms[3]. Damit steht es in vollem Einklang, dass die Urheber dieses Actenstückes den Adressaten mittheilen, was der Senat beschlossen

---

1) a. a. O. [§ 3]: *tam definita nostra quam senatus consulta tabulis marmoreis praecipimus decenter incidi et ante atrium beati Petri apostoli in testimonium publicum collocari.*

2) *Senatus talia proposuit.* Ewald verwirft diese deutliche und durchaus zuverlässige Angabe und denkt an die Republication dieser Beschlüsse durch König Athalarich. Aber der Senat muss doch dieselben den Betheiligten schon vorher zur Kenntnis gebracht haben, und für unser Actenstück kommt nur diese erste Publication in Frage.

3) *Hoc per omnes propositum est titulos* (nach dem bekannten Sprachgebrauch, zum Beispiel *lector tituli Fasciolae* Rossi inscr. chr. 1 n. 262) *Romanos iubente papa beato Felice.* Dieser Anschlag an die Kirchthüren bei der Publication steht im deutlichen Gegensatz zu der Republication auf der Marmortafel in S. Peter. Wenn Ewald (S. 421) meint, dass, wofern das cassiodorische Decret eben das unsrige sei, das letztere nicht volle drei Jahre zuvor bereits an allen Kirchen Roms habe angeschlagen sein können, so meine ich im Gegentheil, dass jene Republication eine frühere Publication mit Nothwendigkeit fordert und der Anschlag an die Kirchthüren zu der dauernden Aufstellung den richtigen Gegensatz bildet.

habe[1]; und wenn dasselbe andrerseits in wenigstens formalem Widerspruch hiermit sich in der Intitulation als ein Schreiben des *senatus amplissimus* bezeichnet, so zeigt auch hier die Hinzufügung des Ehrenprädicats, welches der Senat sich nie selber giebt, dass auch hier dritte Personen für den Senat sprechen. Es hat also eine, sei es nun arbiträre, sei es irgendwie zu rechtfertigende Verschiebung in der Ueberschriftsformel stattgefunden, die uns allerdings der unmittelbaren Antwort auf die Frage beraubt hat, wer der wirkliche Aussteller dieser Urkunde ist.

In gewissem Sinn ist die Antwort dennoch leicht und sicher. Der Senat ediciert und correspondiert überall nicht; insofern seine
584 Beschlüsse dritten Personen mitzutheilen sind, geschieht dies durch diejenigen Magistrate, welche sie bewirkt haben. Es gilt dies so gut von dem ältesten bekannten Senatsconsult über die Bacchanalien wie von allen übrigen und also auch von diesem jüngsten: wie in jenem die Consuln den Vorstehern der einzelnen italischen Gemeinden mittheilen, was dieselben nach dem unter ihrem Vorsitz gefassten Beschluss des Senats vorzunehmen haben; wie nach der kürzlich gefundenen Urkunde von Oropos*) aus der ciceronischen Zeit die Consuln den Behörden dieser Stadt das sie angehende Senatsconsult in Abschrift übersenden, so haben ohne Zweifel auch diesen Beschluss dem römischen Clerus eben diejenigen mitgetheilt, welche ihn herbeigeführt haben. Auf die weitere Frage freilich, welche dies gewesen sind, lässt sich schwerlich eine allgemein gültige Antwort geben[2]; wenigstens kenne ich keine allgemeine unzweideutige Angabe über den Vorsitz in dem Senat dieser Zeit[3]. Indess giebt das meines Wissens einzige Actenstück über eine Senatsverhandlung dieser Epoche, das Protokoll vom J. 438 über die Einführung des theodosischen Gesetzbuches[4], wenigstens einen Fingerzeig. Als anwesend in dieser Sitzung werden namentlich aufgeführt der *praef. praetorio* und *consul ordinarius* Faustus, der Stadtpräfect Paulus und

1) *in sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse.*

*) [Ges. Schr. V S. 495 ff.]

2) Zachariae von Lingenthal macht mich auf die ἐπαρχικά bei Harmenopulus lib. II aufmerksam, Baupolizeiverordnungen für Konstantinopel, die offenbar dem ἔπαρχος τῆς πόλεως zuzuschreiben seien.

3) Dass der Stadtpräfect als das eigentliche Haupt des Senats gilt und zuerst abstimmt (Cassiodor var. 6, 4 [§ 3]: *sententiam primus dicis;* Iustinian nov. 62: *sancimus praesulem . . . amplissimi senatus . . . urbicariam esse praefecturam et primam sedem ei dedicari* [vgl. oben S. 430 A. 4]), entscheidet hierüber nicht.

4) Bekanntlich diesem vorgesetzt.

der Vicarius von Rom Publianus, ferner ohne Nennung der Namen *proceres amplissimusque senatus*. Die Verhandlung leitet der zuerst Genannte, in dessen Hause sie auch stattfindet; er ist es, welcher die Anträge stellt und er wird auch in dem Editionsvermerk als *consulens* bezeichnet[1]. Es liegt nahe, diesen Vorsitz auf das Consulat zu beziehen; aber dem steht entgegen theils, dass Faustus damals als solcher schwerlich noch in Function war[2], theils dass 585
nach dem, was wir sonst wissen, es kaum möglich ist den herabgekommenen, aber nicht verschwundenen *consules suffecti* den gleichen Vorsitz einzuräumen. Wahrscheinlicher dünkt es mir, dass der Vorsitz durch die Rangfolge bestimmt ward, das heisst der unter den anwesenden fungierenden Beamten jedesmal höchst stehende den Vortrag hatte und die Umfrage stellte, in diesem Falle also der *praefectus praetorio Italiae, Africae et Inlyrici*[3], während der Regel nach dieser Platz wohl dem Stadtpräfecten zukam.*) Dadurch erklärt sich auch die Fassung der Ueberschrift unserer *contestatio*, die bei dem sonst durchaus authentischen Charakter des Actenstückes nicht füglich mit Ewald auf Schreiberverderbnis zurückgeführt werden kann. Wenn der Vorsitz in der bezeichneten Weise geordnet war, also zufällig wechselte, so würden die durch Senatsbeschluss hervorgerufenen Ausfertigungen, auf den Namen des jedesmal Vorsitzenden gestellt, sicherlich Irrungen hervorgerufen haben: die Empfänger hätten den Wechsel der Intitulation oftmals nicht verstanden. So mag es gekommen sein, dass an deren Stelle die Formel *amplissimus senatus* trat, die man also sich etwa zu paraphrasieren haben wird mit den Worten: *amplissimum senatum qui consuluit.*

1) Dieser lautet: *et alia manu: Fl. Laurentius exceptor amplissimi senatus edidi sub d. VIII k. Ian. . . . . quantum consulente v. inl. Fausto praef. praetorio nominibus nostris subdita senatus amplissimi gesta testantur*, wobei angenommen werden muss, dass in der Abschrift selbst diese Beglaubigung auf dem Vorblatt stand, nicht, wie in unserem Text, am Schluss. — Beiläufig mag erwähnt werden, was meines Wissens noch nicht bemerkt ist, dass von dem im Schlussvermerk erwähnten Senatsschreiber, welcher den Constitutionarien die Abschrift dieses Protokolls aushändigt und sie beglaubigt, die Grabschrift gefunden ist (Rossi, Bull. crist. 1869 p. 18 [C. I. L. VI 33721]): *Hic quiescit in pace Laurentius [s]criba senatus dep(ositus) die IIII iduum Mart. Adelfio v. c. cons.* Er wurde also am 12. März 451 beerdigt. Hieraus ergiebt sich weiter, dass die Bezeichnungen *scriba senatus* und *exceptor senatus* [ein solcher C. I. L. XV 7174] nicht verschieden sind, wie Rossi meint (Bull. crist. 1874, p. 50), sondern sich decken.

2) Die Verhandlung ist ohne Datum, aber die Edition der Gesta erfolgt am 25. December.

3) So heisst er in der Inschrift von Aricia Bull. dell' Inst. 1857 p. 37 [C. I. L. XIV 2165]. *) [Vgl. oben S. 430 A. 4.]

XXXII.

Über einen neu aufgefundenen Reisebericht nach dem gelobten Lande.*)

357 Die Pilgerfahrten, welche eine dem südlichen Frankreich angehörende vornehme Dame, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, von Jerusalem aus in Palaestina und nach dem Sinai unternahm und in einem von Constantinopel an ihre Klosterschwestern daheim gerichteten buchartigen Brief ausführlich schilderte, waren bisher nur bekannt in den dürftigen Auszügen, welche Petrus Diaconus, der die Handschrift in der Bibliothek seines Klosters von Monte Cassino benutzte, seiner Schrift *de locis sanctis* daraus einfügte; sie liessen weder die Quelle noch den Werth derselben erkennen. Der Bibliothekar von Arezzo, Hr. Fr. Gamurrini, hat seinen zahlreichen Verdiensten um die Wissenschaft und insbesondere die Epigraphik eine neue ungemein werthvolle Leistung hinzugefügt durch die Auffindung und die Veröffentlichung der Überreste der durch wunderliche Zufälle in jene Stadtbibliothek verschlagenen Handschrift[1]. Es wird dem neuen Funde, der auch ungedruckte Stücke von Hilarius enthält, an Herolden und Weiterverkündern nicht fehlen. Ich beabsichtige nur kurz mitzutheilen, was speciell für die Topographie der Sinaigegend und des angrenzenden Gebietes von Aegypten sich aus diesem Reisebericht ergiebt.

Die pilgernde Dame, nach des Herausgebers Vermuthung Silvia aus Aquitanien,**) ging von Jerusalem nach dem Sinai und auf demselben Wege wieder zurück. Erhalten ist uns von ihrem Bericht

*) [Sitzungsberichte der Berl. Akad. 1887, S. 357—364. — Vgl. K. Meister 'De itinerario Aetheriae abbatissae perperam nomini s. Silviae addicto', Rhein. Mus. f. Philol. N. F. 64 (1909) S. 337—392.]

1) S. Hilarii tractatus de mysteriis et hymni et S. Silviae Aquitanae peregrinatio ad loca sancta. Quae inedita ex codice Arretino deprompsit Ioh. Franc. Gamurrini. Rom 1887 (Biblioteca dell' Accademia storico-giuridica vol. quarto). [Vgl. jetzt die Ausgabe von P. Geyer in *Corp. scr. eccl. Lat.* vol. 39 (Wien 1898) p. 35—101.]

**) [Es ist vielmehr, wie Meister a. a. O. nachgewiesen hat, der zwischen 533—540 abgefaßte Reisebericht der Aebtissin Aetheria aus der Narbonensis.

der Schluss der Hinreise von Pharan zum Sinai, die Beschreibung der dortigen heiligen Stätten und die ganze Rückreise vom Sinai nach Suez und weiter nach Pelusion, dann von da zu Lande nach Jerusalem. Neben manchem anderen interessanten Detail sind von 358
hervorragender Wichtigkeit die Angaben über die Strecke von Suez nordwärts, wo die Pilgerin, die überhaupt nur bei heiligen Stätten verweilt, die in den Büchern Moses erwähnten Orte besucht hat und in ihrer Weise beschreibt. Selbstverständlich gehe ich nicht darauf ein die Angaben der französischen Dame mit der mosaischen Erzählung und den aegyptischen Monumenten in Einklang zu bringen; immer wird auch für diese in Betracht kommen, wie etwa in der Zeit des ersten Theodosius die Einheimischen die biblischen Namen sei es traditionell, sei es conjectural fixirt hatten.

Von Pharan aus gelangte die Dame auf der Rückreise am zweiten Tag an das rothe Meer und dann am Strande hin nach Klysma. [C. 6:] *Ac sic ergo cum pervenissemus Faran, quod sunt a monte dei milia triginta et quinque, necesse nos fuit ibi ad resumendum biduo immorari. Ac tertia die inde maturantes venimus denuo ad mansionem, id est in desertum Faran, ubi et euntes manseramus, sicut et superius dixi. Inde denuo alia die facientes aquam et euntes adhuc aliquantulum inter montes pervenimus ad mansionem, quae erat iam super mare, id est in eo loco, ubi iam de inter montes exitur, et incipitur denuo totum iam iuxta mare ambulari, sic tamen iuxta mare, ut subito fluctus animalibus pedes cedat* [schr. *caedat*], *subito etiam et in centum et in ducentos passus, aliquotiens etiam et plus quam quingentos passus de mari per heremum ambuletur: via enim illic penitus non est, sed totum heremi sunt arenosae. Faranite autem, qui ibi consueverunt ambulare cum camelis suis, signa sibi locis et locis ponent; ad quae signa se tendent, et sic ambulant per diem, nocte autem signa cameli attendunt. Et quid plura? diligentius et securius iam in eo loco ex consuetudine Faranitae ambulant nocte, quam aliqui hominum ambulare potest in his locis, ubi via aperta est. In eo ergo loco de inter montes exivimus redeuntes, in quo loco et euntes inter montes intraveramus: ac sic ergo denuo plicavimus nos ad mare. Filii etiam Israel revertentes ad montem dei Syna usque ad eum locum, reversi sunt per iter quod ierant: id est usque ad eum locum, ubi de inter montes exivimus, et iunximus nos denuo ad mare rubrum, et inde nos iam iter nostrum, quo veneramus, reversi sumus: filii autem Israel de eodem loco, sicut scriptum est in libris sancti Moysi, ambulaverunt iter suum. Nos autem eodem itinere et eisdem mansionibus, quibus ieramus, reversi sumus in Clesma.* Die in der Hinreise gegebenen

ausführlicheren Nachrichten über Klysma hat Petrus Diaconus*) aufbehalten: *Antequam vero pervenias at montem sanctum Sina, occurrit castrum Clesma super mare rubrum, ubi filii Israel sicco pede transierunt mare. Vestigia autem currus Pharaonis in mediis arenis parent usque*
359 *in sempiternum. Rotae autem ipsae inter se multo plus habent, quam currus temporis nostri, qui nunc in Romano imperio fiunt. Nam inter rotam et rotam viginti et quatuor pedes et eo amplius fuerunt: orbitae autem ipsae habent binos pedes in lato. Vestigia vero currus Pharaonis usque ad mare accedunt, ubi autem ingressus est in mare, dum vult filios Israel comprehendere. In eo autem loco, in quo ingressi sunt filii Israel in mare, id est, quo usque Pharaonis orbitae parent, in hodie duo signa posita sunt, unum in dextro et aliud in sinistro, idem ac si columellae factae sunt. Locus autem ipse non longe a castro est, id est de Clesma. Clesma autem ipsa in ripa est, id est super mare: nam portus est ibi clausus, [qui intro castro ingreditur mare,] qui portus mittit ad Indiam vel excipit venientes naves de India: alibi enim nusquam in Romano solo accessum habent naves de India nisi ibi. Naves autem ibi et multae et ingentes sunt: quare portus famosus est pro advenientibus ibi mercatoribus de India. Nam et ille agens in rebus, quem Logothetem*[1] *appellant, id est qui singulis annis legatus ad Indiam vadit iussu imperatoris Romani, ibi ergo sedes habet et naves ipsius ibi stant. Hic est locus, ubi pervenerunt filii Israel fugientes a Faraone, quando de Egypto profecti sunt: hoc autem castrum postmodum ibi positum est pro defensione et disciplina pro incursione Saracenorum. Locus autem ipse talis est, ubi totum heremi sint, id est campi arenosi, excepto monte illo uno, qui incumbit in mari, in cuius montis latere ex adverso colligitur marmor porphyreticum: nam ex eo dicitur appellari mare rubrum, quod hic mons, qui per spatium grande super mare rubrum iacet, rosseum lapidem habeat vel porphyreticum: nam et ipse mons quasi rosseo colore est. Qui tamen mons fuit in dextro filiis Israel fugientibus de Aegypto, ubi tamen coeperunt se ad mare appropinquare: nam venientibus de Aegypto ad dexteram partem ipse mons est erectus valde et excelsus satis, ac si paries, quem putes manu hominum excisum esse. Ipse autem mons aridus est penitus, ita ut nec fruticem in se habeat. Filii autem Israel exeuntes de Ramesse primum per medias harenas errando ambulaverunt: cum vero ad mare rubrum appropriaverunt, tunc mons de dextro illis qui apparebat, in proximo factus est, et iungentes se ipsi monti perveniunt ad mare: latus autem montis illius excelsi de dextro illis veniebat et*

*) [Pag. 115 ed. Geyer a. a. O.]

1) Die Handschrift hat *logotetema.*

mare de sinistro. Tunc subito euntibus eis ante ipsos apparuit locus ipse, ubi mons in mare iungebat, immo ingrediebatur, ut promontoria faciunt. Campus autem ipse, ubi filii Israel nocte illa manserunt cum Moyse, infinitus est et planities eius ingens. Distat vero locus, ubi incumbit mons in mare, a castro Clesma passus quingentos. Inter 360
castrum autem et ipsum montem medius est locus a promontorio montis, ubi ingressi sunt filii Israel in mare et Pharao post eos. Traiectus autem, ubi transierunt sicco pede mare rubrum, habet octo milia passus in lato.

Wenn die Identification von Klysma mit dem heutigen Suez oder vielmehr mit dem 500 Schritt nördlich davon liegenden Qulzum der Araber[1] noch einer Bestätigung bedürfte, so würde dieser Bericht sie geben. Merkwürdig aber sind die Angaben über die Organisation des späteren römisch-indischen Handelsverkehrs, welche jetzt sich erweisen als aufgezeichnet nicht im zwölften, sondern im vierten oder fünften Jahrhundert.*) Dass in dieser Zeit in den wichtigsten Exporthäfen kaiserliche der *schola agentium in rebus* entnommene Controleure stationirt waren und griechisch *λογοθέται* genannt wurden, ist meines Wissens sonst nicht überliefert, passt aber wohl zu unserer anderweitigen Kunde.**) Die strenge Überwachung des Exports an den Reichsgrenzen ist bekannt; zum Beispiel ordnet ein Erlass vom Jahre 420 für jedes in das Ausland fahrende Schiff vorher eine regulirte Ausclarirung an[2]. Eine Verordnung vom Jahre 395 ferner unterstellt das Postwesen in jeder Provinz einem *agens in rebus* und weist diesen zugleich an die Schiffahrt nicht widerrechtlich zu belästigen[3]. Diesem Oberpostmeister der Provinz ist der bei den späteren Byzantinern mehrfach genannte *λογοθέτης τοῦ δρόμου*[4] sicher verwandt, vermuthlich der den provinzialen vorgesetzte Generalpost-

1) Dillmann in diesen Sitzungsberichten 1885 S. 895 fg.

*) [Vgl. Meister a. a. O. (Rh. Mus. 1909) S. 359.]

**) [Vgl. O. Hirschfeld, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1893 S. 436 ff.]

2) C. Th. 7, 16, 3: *decrevimus, ne merces illicitae ad nationes barbaras deferantur et quaecumque naves ex quolibet portu seu litore dimittuntur, nullam concussionem vel damna sustineant.* Es sollen darum vor der Abfahrt der revidirende Militär (*protector seu ducianus qui dispositus est*) und der Capitän vor der Ortsobrigkeit zu Protokoll erklären, wohin das Schiff fahre und dass die Revision ordnungsmässig vollzogen sei, von welcher Erklärung der Capitän die Ausfertigung bekommt, die Ortsobrigkeit den Entwurf behält.

3) C. Th. 6, 29, 8 = C. Iust. 12, 22, 4: *agentes in rebus singulos per singulas provincias mittendos esse censemus, quibus etiam inspiciendarum erectionum tantum debeat cura mandari .... nec naves debebunt illicita concussione vexare.*

4) Z. B. bei Theophanes unter dem J. d. W. 6251 und in anderen in de Boors Index S. 661 aufgeführten Stellen.

meister des Reiches. Weder mit jenem noch viel weniger mit diesem wird der locale Logothet von Klysma identificirt werden dürfen; aber nicht zufällig ist auch er, wie der Provinzialpostmeister, *agens in rebus* und nicht zufällig theilt er den griechischen Namen mit dem Reichspostmeister; er ist ein Glied desselben Administrativsystems. Von der Anordnung, dass der römische Controleur selbst jährlich nach Indien fährt, vermuthlich also die römischen Indienfahrer Jahr für Jahr zur Flotte vereinigt, wie dies in der That schon der Monsun fordert, ist meines Wissens sonst nichts überliefert.
361 Zu Justinians Zeit hat der directe Handelsverkehr zwischen Rom und Indien aufgehört; die Seide, welche die Römer damals aus dem Osten bezogen, kauften sie bei den Aethiopiern, welchen durch diesen Zwischenverkehr grosser Gewinn erwuchs[1].

Klysma, das heutige Suez, erscheint hier als der Ort, wo die Israeliten das rothe Meer durchschritten und es ist die Legende in alle Einzelheiten ausgemalt bis auf die Maasse der Spur- und der Radweite von Pharaos Wagen.

Von Klysma nimmt die Dame nicht den geraden Weg nach Pelusion, sondern wendet sich links, um die bei dem Auszug der Juden aus Aegypten genannten Örtlichkeiten in Augenschein zu nehmen und, wie es ihre Gewohnheit ist, an jedem derselben nach Verlesung des betreffenden Abschnitts der Bibel ihre Andacht zu verrichten. Als das Ziel dieses Abstechers bezeichnet sie mehrfach die *civitas* oder *mansio Arabia*, welche ihr gilt als die *terra Gesse*, das Land Gosen der Genesis. *Desiderii ergo fuit*, sagt sie [c. 7], *ut de Clesma ad terram Gesse exiremus, id est ad civitatem, quae appellatur Arabia, quae civitas in terra Gesse est: nam inde ipsum territorium sic appellatur, id est terra Arabiae, terra Iesse, quae tamen terra Egypti pars est, sed melior satis quam omnis Egyptus est. Sunt ergo a Clesma, id est a mare rubro, usque ad Arabiam civitatem mansiones quattuor per heremo; sic tamen per heremum, ut cata mansiones monasteria sint cum militibus et praepositis, qui nos deducebant semper de castro ad castrum. In eo ergo itinere sancti, qui nobiscum erant, hoc est clerici vel monachi, ostendebant nobis singula loca, quae semper ego iuxta scripturas requirebam. Nam alia in sinistro, alia in dextro de itinere nobis erant, alia etiam longius de via, alia in proximo.* Und weiter nach einer Erklärung der Kreuz- und Querfahrten der Israeliten: *Nam et Epauleum ostensum est nobis, de contra tamen, et Magdalum fuimus. Nam castrum est ibi nunc habens praepositum*

1) Procopius bell. Pers. 1, 20.

cum milite, qui ibi nunc praesidet pro disciplina Romana. Nam et nos iuxta consuetudinem deduxerunt inde usque ad aliud castrum, et Ioebelsephon[1] *ostensum est nobis: immo in eo loco fuimus. Nam ipse est campus supra mare rubrum, iuxta latus montis, quem superius dixi, ubi filii Israel, cum vidissent Egyptios post se venientes, exclamaverunt. Oton etiam ostensum est nobis, quod est iuxta deserta loca, sicut scriptum est: nec non etiam et Socchoth. Socchoth autem est clivus modicus in media valle, iuxta quem colliculum fixerunt castra filii Israel: nam hic est locus, ubi accepta est lex paschae. Pithona etiam* 362
civitas, quam aedificaverunt filii Israel, ostensa est nobis in ipso itinere: in eo tamen loco ubi iam fines Egypti intravimus, relinquentes iam terras Saracenorum: nam et ipsud nunc Phitona castrum est. Heroum autem civitas, quae fuit illo tempore, id est ubi occurrit Ioseph patri suo Iacob venienti, sicut scriptum est in libro Genesis, nunc est come, sed grandis, quod nos dicimus vicus. Nam ipse vicus ecclesiam habet et martyria et monasteria plurima sanctorum monachorum: ad quae singula videnda necesse nos fuit ibi descendere iuxta consuetudinem, quam tenebamus. Nam ipse vicus nunc appellatur Hero: quae tamen Hero a terra Iesse miliario iam sextodecimo est, nam in finibus Egypti est: locus autem ipse satis gratus est, nam et pars quaedam fluminis Nili ibi currit. Ac sic ergo exeuntes de Hero pervenimus ad civitatem, quae appellatur Arabia, quae est civitas in terra Iesse. Unde scriptum est dixisse Pharaonem ad Ioseph: »In meliori terra Egypti colloca patrem tuum et fratres in terra Iessen, in terra Arabiae«. [8] De Arabia autem civitate quattuor milia passus sunt Ramessen. Nos autem, ut veniremus ad mansionem Arabiae, per media Ramesse transivimus: quae Ramessen civitas nunc campus est, ita ut nec unam habitationem habeat.

Nach den Angaben der Pilgerin, dass Taphnis[2] zwei, Klysma vier Tagereisen von der Stadt Arabia, ferner Hero, zwischen Klysma und Arabia gelegen, 16 Milien von diesem entfernt sei, kann über die Lage von Arabia kein Zweifel sein: es ist der Ort, welcher in den officiellen römischen Documenten Thou genannt wird, vermuthlich das Thuku der Hieroglyphen[3], nach dem Reisebuch von Taph-

1) Vielmehr *et inde Belsephon* [*locus Belsefon* Geyer; *i. e. Belsephon* Purser].

2) Im Auszug des Petrus p. 134 [p. 114 Geyer] *Taphnis*, im Itinerar [c. 9] p. 50 *Tathnis*, *Tatnis*. 'Gemeint ist das bei den hebräischen Propheten als Pharao-'Residenz vorkommende Tachphnes, *Τάφνη* der LXX, *Daphno* im Antoninischen 'Itinerar p. 162, jetzt Ruinen Tell Defenne. Die Lage entspricht der directen Strassen-'richtung nach Pelusion.' Kiepert. Gamurrini sieht darin aus Versehen Tanis.

3) Nach Naville (the store-city of Pithom p. 5) wird in den hieroglyphischen

nis 32, von Klysma 92, von Hero 24 Milien entfernt[1]. Dass es in der Provinz Augustamnica eine Stadt gegeben hat, welche in justinianischer Zeit den Namen Arabia trug, wussten wir aus dem Städteverzeichniss des Hierokles und anderen Documenten[2], und mit Recht
363 hat Wesseling darauf den aegyptischen *νομὸς Ἀραβίας* bezogen[3]. Die Identification der nach Angabe unserer Pilgerin volkreichen Stadt mit dem als Kreuzpunkt zweier Reichsstrassen und Garnison eines Reiterregiments bekannten Thou ergiebt sich erst jetzt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auf diese Umnennung, die nur in Dokumenten christlicher Zeit begegnet, die Worte der Genesis 46, 34 in der griechischen Fassung: *ἐν γῇ Γέσεμ Ἀραβίας* eingewirkt haben; wenn Thou einmal galt als Hauptstadt des Landes Gosen, konnte ihr wohl nach jener Bibelstelle der Name Arabia gegeben werden. Aber die Bezeichnung Arabia kennt für diese Gegend schon Herodot[4], welcher das Wasser des Nil in den grossen Kanal eintreten lässt *κατύπερθε ὀλίγον Βουβάστιος πόλιος παρὰ Πάτουμον τὴν Ἀραβίην πόλιν*. Denn die hier bezeichnete Localität in der Nähe von Bubastis trifft zu auf Thou oder Arabia und die bisher wohl ziemlich allgemein angenommene Identification von Patumon mit Pithom wird, wie so manche ähnliche auf Gleichklang gebaute, aufgegeben werden müssen.

Namenlisten dem achten Nomos von Niederaegypten als Hauptstadt gegeben bald Pi Tun, bald Thuku oder Thuket, also entweder Pithom bei Hero oder Thou.

1) Itin. Ant. p. 170: *Clysmo* — L — *Serapiu* — XVIII — *Hero* — XXIIII — *Thou* — XII — *vico Iudaeorum* XII — *scenas veteranorum*; ferner p. 163: *Tacasarta* — XIIII — *Thou* — XXVI — *scenas veteranorum*. Not. dign. p. 60 Seeck: *cohors I Augusta Pannoniorum Tohu*.

2) Hierokles p. 728 Wess. neben *Κλύσμα κάστρον*. Sie wird auch in derselben Provinz, freilich verdorben in *Ἀναβίους*, in dem Bisthümerverzeichniss p. 81, 728 Parthey aufgeführt, sowie in dem Städteverzeichniss des Julius Honorius an der Spitze der Städte des *oceanus meridianus* als *Arabia* (*nitiobres* setzen die schlechteren Handschriften ein) *oppidum* neben *Fossa Traiani*. Der neueste Herausgeber des Honorius Kubitschek p. 22, 34 hat nicht wohlgethan die Stadt Arabia für 'ganz unmöglich' zu erklären.

3) Ptolemaeus 4, 5, 53 [24 Müll.]: *Ἀραβίας νομὸς καὶ μητρόπολις Φακοῦσσα* (vergl. Strabon 17, 1, 26 p. 805); Plinius h. n. 5, 9, 49. Vergl. Wesseling zum Hierokles a. a. O. Auch bei Plinius 6, 29, 165 ist wohl herzustellen: *sinus quem Arabiae seu An vocant*; die Handschriften haben *arabiaesean D, arabiaesaean F, arabesean R, arabesaeant E*; und in dem letzten Wort haben die Aegyptologen die hieroglyphische Bezeichnung 'Herr von An' erkannt (Naville p. 8).

4) 2, 158. Die sprachlich wie sachlich unzulässige Emendation Navilles hat Dillmann a. a. O. S. 891 mit Recht abgewiesen, aber nicht mit Recht bestritten, dass Herodot den fraglichen Ort in die Nähe von Bubastis setzt. Er sagt keineswegs, was Dillmann ihn sagen lässt, dass der Kanal an Patumos vorbeiführt, sondern dass bei Patumos das Nilwasser in den Kanal eintritt.

Die biblischen Namen der Orte, welche die Dame, von Klysma kommend, besucht, sind das sogenannte Epauleon neben der Strasse[1], auf dieser selbst Magdalon und Belsephon[2], neben ihr Oton[3], auf ihr Socchoth, Pithom, Heroonpolis, Ramesse, worauf dann die *terra Gesse* oder die Stadt Arabia folgt. Von diesen ist Heroonpolis bekanntlich wenigstens der ungefähren Lage nach festgelegt durch Navilles Entdeckungen, einen wahrscheinlich von einem Soldaten in flüchtig eingekratzter Schrift mit *Ero castro* bezeichneten Stein[4] und den neunten Wegstein der Strasse *ab Ero in Clusma* mit den Namen 364
der Kaiser Diocletian und Maximian[5]. Beide sind in Tell-el-Maschuta gefunden worden, der letztere in den Ruinen des römischen Castrum, also nicht am alten Platz; wenn diese Steine an sich nur nöthigen die alte Stadt ungefähr in diese Gegend zu versetzen, so ist die Thatsache, dass Hero, auch nach dem Zeugniss der Pilgerin, ein ansehnlicher Ort war und in dieser Gegend bedeutende römische Ruinen allein bei Tell-el-Maschuta gefunden sind, für die Ansetzung eben an dieser Stelle entscheidend. Der Reisebericht stimmt damit insofern überein, als er die Entfernung der Stadt Hero von Klysma auf vier Tagereisen weniger 16 Milien ansetzt, also die dafür im Itinerar angesetzten 68 Milien durchaus bestätigt. Pithom setzt die Pilgerin zwischen Klysma und Hero als letzte Station vor Hero, Ramesse 12 Milien von Hero, 4 von Arabia. Die erste dieser An-

1) Exod. 14, 2: *ἀπέναντι τῆς ἐπαύλεως ἀνὰ μέσον Μαγδώλου καὶ ἀνὰ μέσον τῆς θαλάσσης.*

2) Exod. 14, 9: *ἀπέναντι τῆς ἐπαύλεως ἐξεναντίας Βεελσεπφών.*

3) Exod. 13, 20: *ἐξάραντες δὲ οἱ υἱοὶ Ἰσραὴλ ἐκ Σοκχὼθ ἐστρατοπέδευσαν ἐν Ὀθὼμ παρὰ τὴν ἔρημον.*

4) Eph. epigr. V n. 14 [C. I. L. III S. 6624 vgl. 14146], im Stich bei Naville Taf. 11 vergl. p. 6. Die ersten beiden Zeilen, von zwei verschiedenen Händen eingekratzt, scheinen *lo(cus) Ero|polis* bedeuten zu sollen; *olis* hat vervollständigend die zweite Hand hinzugefügt, von der auch die folgenden Zeilen herrühren.

5) Eph. epigr. V. n. 18 = 1327 [C. I. L. III S. 6633]. Dass die hier von mir vorgeschlagene Interpretation der Schlussformel *ab Ero in Clusma mi(lia) VIIII* verfehlt ist, habe ich schon früher bei Dillmann a. a. O. S. 898 angedeutet. Es ist allerdings wohl ohne Beispiel, dass auf den Meilensteinen ausser dem Ausgangsort auch das Endziel des Weges angegeben wird, und ich habe mich dadurch verleiten lassen, der Formel einen anderen Sinn unterzulegen. Aber wie *ab Ero m. p. VIIII* zu verstehen ist als *ab Ero eunti hoc loco fiunt m. p. VIIII*, so wird auch, wo das Ziel hinzutritt, die Phrase gefasst werden müssen als *eunti Clusma*. Damit fällt, was über die Existenz eines zweiten Klysma bei Isma'îliija am Timsahsee von Naville und von mir vermuthet worden ist und ebenso die von dem französischen Gelehrten (p. 19) vorgeschlagene Correctur des Itinerars, dessen Ziffern vielmehr jetzt ihre volle Bestätigung finden.

setzungen stimmt insofern mit dem Resultat der Navilleschen Ausgrabungen überein, als Pithom nach diesem Zeugniss zwar nicht, wie Naville dies thut, geradezu mit Hero identificirt wird, aber sehr wohl in dessen nächster Nachbarschaft in der Richtung auf Suez angesetzt werden kann. Die Ansetzung von Ramesse ist neu und verdient die Prüfung der beikommenden Forscher. Aufmerksamkeit verdient auch das Bildwerk, das die Pilgerin in Ramesse sah, *unus lapis ingens Thebaeus, in quo sunt duae statuae exclusae ingentes, quas dicunt esse . . . Moysi et Aaron.* Endlich ist zu beachten die Angabe, dass die Reisenden bei Pithom in die *fines Aegypti* eintraten, *relinquentes terras Saracenorum.* Also war damals die wüste Strecke von Suez bis zum Kanal in der Hand der Saracenen; die römische Herrschaft beschränkte sich, wie unsere Pilgerin sagt, auf eine Kette von Posten und Klöstern *per heremum, ut cata mansiones monasteria sint cum militibus et praepositis.*

XXXIII.

Die Papstbriefe bei Beda.*)

Beda berichtet in der Vorrede zu seiner Geschichte der englischen 387
Kirche über die von ihm benutzten Quellen. Die allgemein zugänglichen macht er nicht weiter namhaft; unter den besonderen Gewährsmännern nennt er in erster Reihe den Albinus, Abt von St. Peter in Canterbury, welcher, was ihm über den Sprengel von Kent und die benachbarten auf schriftlichem oder mündlichem Wege zur Kenntnis gekommen war *(quae vel monumentis litterarum vel seniorum traditione cognoverat)*, ihm durch Nothelms Vermittelung mitgetheilt habe *(ea sive litteris mandata sive ipsius Nothelmi viva voce referenda transmisit)*. Daneben hebt er mit Nachdruck die aus dem päpstlichen Archiv mitgetheilten Urkunden hervor. Auch sie verdankt er demselben Nothelmus, der, als Beda schrieb (731), Presbyter des Londoner Sprengels war, bald nachher (736) Erzbischof von Canterbury wurde (Mon. hist. Brit. 1 p. 328. 542) und in dieser Stellung am 17. Oct. 741 starb (a. a. O. p. 329. 542). *Nothelmus Romam veniens nonnullas ibi beati Gregorii papae, simul et aliorum pontificum epistulas perscrutato eiusdem sanctae ecclesiae Romanae scrinio permissu eius qui nunc ipsi ecclesiae praeest Gregorii pontificis invenit reversusque nobis nostrae historiae inserendas cum consilio . . . . Albini . . . . attulit.* Wenn dies gewöhnlich auf Gregor III. bezogen wird, der am 18. März 731 den päpstlichen Stuhl bestieg, so ist es nicht bloss zweifelhaft, ob Beda, als er diese Vorrede schrieb, bereits von dessen Antritt Kunde gehabt hat, sondern es muss dessen Vorgänger Gregor II. gemeint sein, der vom 17. Mai 715 bis zum 11. Febr. 731 den römischen Bischofsstuhl einnahm. Die Vergleichung von Bedas grösserer Chronik mit der Kirchengeschichte zeigt mit Evidenz, dass Beda schon, als er jene schrieb, im Besitz dieser Papstbriefe war[1], und jene Chronik ist im

*) [Neues Archiv 17 (1892) S. 387—396.]

1) Von einem dieser Schreiben h. eccl. 1, 29 giebt die Chronik (a. m. 4557 [chron. min. ed. Momms. III p. 309]) sogar die verkürzte Subscription.

J. 725 abgeschlossen. Wenn ferner aus Bedas Worten hervorgeht, dass Nothelm diese Urkunden wohl durch den Papst Gregor, aber vor
388 dessen Erhebung zur Papstwürde kennen lernte, so findet sich dafür kein Anhalt, dass der spätere Gregor III. unter Gregor II. eine dazu geeignete Stellung eingenommen hat; Gregor dem Zweiten dagegen wurde nach Angabe seines Biographen *bibliothecae cura* anvertraut, bevor die Wahl zum Bischof auf ihn fiel. Nothelm hat demnach jene Auszüge vor dem J. 715 gemacht.

Die von Beda in der Vorrede angekündigten päpstlichen Schreiben finden sich in dem Werke selbst an den folgenden Stellen, wobei die nur im Auszug mitgetheilten durch vorgesetzten Stern bezeichnet sind.

Gregorius	(epp. 6, 51 [6, 50a ed. Hartmann MGH.])	*servis domini nostri* (an die zur Bekehrung der Angeln abgesandten Kleriker) 1, 23
„	(epp. 6, 52 [6, 50 H.])	*Aetherio coepiscopo* (von Lyon) 1, 24
„	(epp. 11, 64 [11, 56a H.])	**Augustino episcopo Cantuariorum*[1] 1, 27
„	(epp. 11, 68 [11, 45 H.])	*Vergilio coepiscopo* (von Arles) 1, 28
„	(epp. 11, 65 [11, 39 H.])	*Augustino coepiscopo* (von Canterbury) 1, 29
„	(epp. 11, 76 [11, 56 H.])	*Mellito abbati* (einem der zur Bekehrung der Angeln Abgesandten) 1, 30
„	(epp. 11, 28 [11, 36 H.])	**Augustino* (Bischof von Canterbury) 1, 31
„	(epp. 11, 66 [11, 37 H.])	*Aedilberto regi Anglorum* 1, 32
Bonifatius V.		*Iusto* (Bischof von Rochester) 2, 8
„		*Aeduino regi Anglorum* 2, 10
„		*Aedilbergae reginae Aeduini regis* 2, 11
Honorius		*Aeduino regi Anglorum* 2, 17
„		*Honorio* (Bischof von Canterbury) 2, 18
„		**genti Scottorum* 2, 19
Iohannes IV. (electus)		**Tomiano cet.* (an den irischen Klerus) 2, 19
Vitalianus		*Osvio regi Saxonum* 3, 29

1) Dieser Brief (die *interrogationes Augustini*) wird nur im Auszug gegeben, ist aber ohne Zweifel zugleich mit dem folgenden an Vergilius gerichteten abgeschickt worden, da in dem ersten c. 7 auf diesen verwiesen wird.

Diesem Thatbestand gegenüber hat Ewald in seinen Studien über das Register Gregors des Grossen (in diesem Archiv 3, 438. 542) die Behauptung aufgestellt, dass Beda 'nicht Abschriften aus dem Lateran-'archiv, sondern, soweit es Gregor betrifft, Copien der in England vor-'handenen Originalbriefe aufgenommen hat'.

Leichtfertiger ist gute Ueberlieferung selten misshandelt worden. 389

Zunächst und vor allem ist Beda ein rechtschaffener Mann und ein glaubwürdiger Zeuge. Einen *verax historicus* nennt er sich selbst (Hist. eccl. 3, 17) und er hat ein Recht dazu; wer ihm nachgegangen ist, wird ihm bezeugen, dass wenige Schriftsteller in thatsächlichen Berichten mit gleicher oft peinlicher Genauigkeit verfahren. Was er über Nothelm und dessen Arbeiten im päpstlichen Archiv berichtet, ist so einfach und schlicht, dass es sich durch sich selber schützt. Es kommt hinzu, dass für eine bewusste Unwahrheit — und anders kann die Anschuldigung nicht aufgefasst werden — doch irgend eine Absicht erfordert wird, eine solche aber in diesem Fall schlechterdings unerfindlich ist, wie denn Ewald darüber nicht einmal eine Vermuthung zu äussern gewagt hat. Aber weiter spricht der Thatbestand an und für sich so deutlich, dass, auch wenn wir Bedas Vorrede nicht hätten, die Herkunft jener Schriftstücke aus dem päpstlichen Archiv nicht minder gewiss wäre. Es sind sämmtlich päpstliche Schreiben, die Adressaten aber die verschiedensten: Könige und Königinnen verschiedener englischer Staaten, Bischöfe und Kleriker verschiedener englischer und irischer Sprengel, Bischöfe von Lyon und Arles. Diese Mannichfaltigkeit wird etwas gemindert, wenn man mit Ewald die Schreiben der späteren Päpste bei Seite schiebt und sich nur auf die gregorischen beschränkt; aber wie kann das, was für die *alii pontifices* gelten soll, für Gregor nicht gelten? und selbst in der Beschränkung auf Gregor sind die Adressaten verschiedenartig genug. Alle diese Schreiben müssen in der römischen Kanzlei sich befunden haben, können aber nie in irgend einem englischen Archiv vereinigt gewesen sein. Die Verlegenheitshypothesen Ewalds (S. 543), dass der an den Bischof Aetherius von Lyon gerichtete Brief wegen ungenügender Ortsangabe in den Händen des Augustinus geblieben sei[1] und dass derselbe von dem Schreiben, das

1) Beda oder vielleicht schon Nothelm hat diesen dem Augustinus mitgegebenen Empfehlungsbrief, der in der Adresse nur den Namen des Empfängers, nicht den Ort nennt, aus Versehen bezeichnet als gerichtet *ad Aetherium Arelatensem episcopum*. Ewalds Annahme (S. 543), dass die päpstliche Kanzlei den Brief falsch also adressiert habe, Augustinus ihn deshalb nicht habe abgeben können und er darum in dessen Händen geblieben sei, supponiert nicht bloss

ihn bei dem Bischof Vergilius von Arles einführte, ja Abschrift
390 genommen haben könne, zeigen die Verkehrtheit jener Annahme in ihrer ganzen Nacktheit; und auch wenn man von diesen zwei Briefen absehen könnte, bleibt die Zurückführung der übrigen auf die 'in England vorhandenen Originale', eine Unmöglichkeit.

Wenn Ewald weiter geltend macht, dass zwei andere Briefe Gregors, der an Candidus gerichtete *presbytero eunti in patrimonio Galliis* (6, 7 [6, 10 H.]) und der an den Eulogius, Bischof von Alexandrien (8, 30 [8, 29 H.]) ebenfalls Nachrichten über die britannischen Missionen enthalten und aus ihrer Nichtberücksichtigung bei Beda folgert, dass das päpstliche Archiv für ihn nicht durchgesehen worden sei, so genügt die blosse Relation dieses Arguments für dessen Widerlegung. Begreiflicher Weise sah Nothelm wesentlich auf die Adressen und die der bezeichneten Briefe, in denen nur beiläufig oder indirect auf Missionen Bezug genommen wird, liessen dies von vornherein nicht vermuthen.

Etwas anders verhält es sich mit dem Schreiben Beda 1, 27 = Greg. 11, 64 [11, 56a H.], einer ausführlichen Instruction des Papstes an den englischen Missionar über eine Reihe ihm von diesem vorgelegter theologisch zweifelhafter Fragen. Dieses Schreiben liess wenige Jahre nach dem Erscheinen von Bedas Kirchengeschichte der Erzbischof von Mainz Bonifatius im römischen Archiv vergeblich suchen: *in scrinio Romanae ecclesiae, ut adfirmant scriniarii, cum ceteris exemplaribus supra dicti pontificis quaesita non inveniebatur*[1]. Daraus haben schon die englischen Herausgeber der Schriften Bedas gefolgert, dass er dieses Schreiben nicht dem päpstlichen Archiv entnommen habe; und da es in der That eine kleine theologische Abhandlung darstellt, so wäre seine Verbreitung in Buchform an sich wohl möglich. Aber wahrscheinlich ist der Sachverhalt auch hier ein anderer. Beda theilt aus diesem Schreiben nur Auszüge mit und giebt die Subscription desselben nicht an; die Aufgabe dasselbe ausfindig zu machen war also schwierig, und wenn die päpstlichen Archivvorsteher es vergeblich suchten, so darf daraus nicht mit

---

höchst unwahrscheinliche Dinge — die Namen der Bischöfe von Arles und Lyon können dem Augustinus doch nicht unbekannt gewesen sein —, sondern verstösst auch gegen die Thatsache, dass die Adresse ganz richtig ist und nur den Ort nicht nennt, was für Augustinus nicht nöthig war, den Nothelm aber leicht täuschen konnte.

1) Jaffé Bibl. 3, 96 [Bonif. ep. 33 ed. Dümmler MGH. Ep. III p. 284]. Die Datierung auf das J. 735 ist wohl nicht ganz sicher; auf jeden Fall ist es vor 741 geschrieben, in dem Nothelmus starb.

Sicherheit gefolgert werden, dass es nicht zu den von Nothelm in diesem Archiv abgeschriebenen gehört hat. Bonifatius selbst war offenbar der entgegengesetzten Ansicht. Veranlasst war seine Anfrage ohne Zweifel durch Bedas Werk; wenn er das fragliche dort unvollständig mitgeteilte Schreiben zunächst in Rom suchen liess und, als er es von dort nicht erhielt, sich deswegen in dem Schreiben, dem jene Worte entnommen sind, an den inzwischen zum Erzbischof von Canterbury erhobenen Nothelm wandte, dessen Betheiligung an 391
Bedas Werk Bonifatius aus dessen Vorrede kennen musste[1], so liegt darin deutlich genug die Voraussetzung, dass dieser, dem Beda jene Urkunden verdankte, wohl im Stande sein werde, die von ihm genommene vollständige Abschrift dem Stifter der deutschen Kirche mitzutheilen.

Ewald schliesst seine Beweisführung mit den Worten: 'Dass das 'lateranensische Register Beda nicht seine Briefe lieferte, lässt sich 'endlich durch die durchgreifenden Unterschiede zwischen Original-'brief und Copie im Lateran, Unterschiede, die ebenso zwischen 'der Bedaschen Form und der der Briefe unserer Sammlungen 'bestehen, bis zur Gewissheit nachweisen'. Dies ist einfach ein Zirkelschluss. Beda ist der einzige Gewährsmann, welcher uns über die Beschaffenheit des päpstlichen Archivs in vorkarolingischer Zeit Auskunft giebt; und diese Auskunft giebt er dahin, dass die damals im päpstlichen Archiv aufbewahrten Papstbriefe den Originalen völlig entsprachen, insonderheit die Inscriptionen und die Subscriptionen ebenso vollständig enthielten wie die Ausfertigungen selbst. Ob man sie als die Concepte anzusehen hat, die in der Kanzlei zurückblieben, oder als Abschriften der Reinschrift, ist eine andere Frage; wahrscheinlich ist die letztere Auffassung die richtige, da die nach Ewalds (S. 544) richtiger Bemerkung eigenhändig von dem Briefsteller hinzugefügte Schluss-

1) Dies lehrt die zugleich von Bonifatius [ep. 33 D. a. E.] an Nothelm gerichtete Frage, *in quoto anno ab incarnatione Christi praedicatores primi missi a sancto Gregorio ad gentem Anglorum venissent.* Uebersendung der Schriften Bedas erbittet Bonifatius mehrfach von seinen englischen Correspondenten, dem Erzbischof Ecberth von York und dem Abt Huetbertus von Wearmouth (ep. 61 p. 178; ep. 62 p. 180; ep. 100 p. 249 Jaffé [ep. 75 p. 347; ep. 76 p. 348; ep. 91 p. 376 Dümmler]). Wie früh Handschriften der Kirchengeschichte nach dem Continent gelangten, beweist die weitaus beste Cambridger Handschrift; sie ist nach Henry Bradshaws sachkundigen Ausführungen (zu den Tafeln 139. 140 der Londoner paleographical society) von demselben Schreiber wie das *martyrologium Willbrordi* (Paris 10837) auf dem Continent, vielleicht in Epternach im J. 737 geschrieben.

formel *deus te incolumem custodiat* in den von Beda vollständig mitgetheilten Schreiben sich ebenfalls vorfindet. Diese muss in den Concepten gefehlt haben, ging aber natürlich in die Abschriften über.

Unter dieser Voraussetzung erklären sich auch in befriedigender Weise die bei Johannes Diaconus, dem Biographen Gregors über dessen Correspondenz sich findenden Angaben. Derselbe kannte bekanntlich sowohl die in Jahrbänden zusammengestellten Gregorbriefe des päpstlichen Archivs wie auch den unter Papst Hadrian davon angefertigten und in zwei Bänden veröffentlichten Auszug.
392 Nach diesem arbeitete er; aber wenn er angiebt, dass Gregor in den Ueberschriften seiner Briefe sich ständig bezeichnet habe als *servus servorum dei* (2, 1) und dem Adressaten die ehrenden Bezeichnungen *dilectissimus filius*, resp. *dominus* und *domina* beigelegt habe (4, 58), so entspricht beides dem Auszug nicht, wohl aber den auf uns gekommenen Originalbriefen (Ewald S. 544 fg.). Dass Johannes diese Angaben den im Lateran aufbewahrten Briefbänden entnahm, ist nicht gerade nothwendig, aber in hohem Grade wahrscheinlich, nachdem erwiesen ist, dass diese Kanzleicopien hierin den Originalen entsprachen; wenigstens findet sich nirgends bei Johannes eine Hindeutung auf eine andere Quelle, und wenn ihm auch der freie Gebrauch der vollständigen Sammlung nicht gestattet ward, so genügte hiefür die allgemeine Kenntnis derselben, wie er sie zeigt. Auch die Art, wie Johannes über das Verhältnis der im Archiv aufbewahrten Gregorbriefe zu dessen Schriftstellerei sich äussert (4, 71), ist dieser Annahme günstig. *Licet Langobardorum perfidia saeviente,* heisst es bei ihm, *post Ezechielis tractatus ab expositione librorum destiterit, ab exponendis tamen epistulis quamdiu vivere potuit numquam omnino cessavit, quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit.* Hierin muss doch etwas mehr ausgesprochen sein, als dass Gregor seine Correspondenz bis zu seinem Tode fortgeführt hat; vermuthlich haben jene Copialbücher keineswegs jedes von dem Papst ausgehende Schreiben aufgenommen, sondern sind in dieselben nur diejenigen eingezeichnet worden, die zu bleibendem Gedächtnis aufbewahrt werden sollten und durfte insofern die Hingabe der Erlasse zur Eintragung in dieselben einigermassen auf die gleiche Linie gestellt werden mit der Schriftstellerei. Wenn Johannes diese Briefe nachher bezeichnet als *decretales,* so ist dies vermuthlich in demselben Sinne zu verstehen, als Gegensatz zu derjenigen ephemeren Correspondenz, wie sie auch in dem amtlichen Verkehr nothwendig vorkommt. Schwerlich ist Gregor der erste römische Bischof gewesen, welcher solche Copialbücher ange-

legt hat[1], wenngleich Nothelm, da es sich nur um die englische Kirche handelte, seine Durchsicht derselben selbstverständlich mit Gregor begann; dass die folgenden Päpste in gleicher Weise fortfuhren, zeigen die bei Beda erhaltenen Erlasse seiner Nachfolger.

Nachdem die Vollständigkeit der In- und Subscriptionen dieser päpstlichen Copialbücher dargelegt worden ist, bleibt noch übrig 393
auf deren Behandlung in den auf uns gekommenen Auszügen einen Blick zu werfen; genaueres Eingehen auf die Einzelheiten ist dabei nicht beabsichtigt und auch für den Zweck dieser Notiz nicht erforderlich.

In sehr befriedigender Weise hat Ewald gezeigt, dass, von vereinzelten Stücken abgesehen, unsere Kunde der Gregorbriefe auf drei verschiedenen Excerptenmassen beruht, von welchen die erste (Paulus bei Ewald) 53, die zweite (C. bei Ewald) 200, die dritte (*registrum* bei Ewald) 686 Nummern umfasst. Die älteste Erwähnung dieser Briefsammlungen hat er aber übersehen. Bonifatius von Mainz († 755) schreibt an den Erzbischof von York Ecberth (ep. 61 p. 180 Jaffé, nach dessen Ansetzungen zwischen 744 und 747 [ep. 75 p. 347 D.]): *fraternitati tuae direxi exemplaria epistularum sancti Gregorii, quas de scrinio Romanae ecclesiae excepi, quae non rebar ad Britanniam venisse: et plura iterum, si mandaveris, remittam, quia multas inde excepi.* Dies ist ohne Zweifel dieselbe Sammlung, in der Alcuin um das J. 798 (ep. 93 p. 391 Jaffé [ep. 137 p. 215 Dümmler]) den Brief 1, 41 (= 43 Maur.) vergeblich suchte: *epistolam, quam beati Gregorii de simpla mersione dicunt esse conscriptam, in epistolari suo libro, qui de Roma nobis adlatus est, non invenimus. alias vero omnes perspeximus in eo libro, quem ad occidentalium partium ecclesias, pontifices vel reges scripserat;* denn jener Brief fehlt, wie Ewald S. 442 bemerkt, sowohl in der Sammlung der 200 wie in derjenigen der 53 Briefe. Die Angabe, dass die gregorischen Schreiben an Bischöfe und Könige des Occidents gerichtet seien, passt allerdings genau auf keine von beiden; aber jede enthält derartige Schreiben in ziemlicher Anzahl und da diese beiden Sammlungen auch in den ältesten Alcuin gleichzeitigen Handschriften vereinigt auftreten, so wird auch er wohl eine derartige beide Sammlungen umschliessende Handschrift vor sich gehabt haben.

1) Vgl. Gregorius ep. 11, 56 [11, 40 H.]: *de eo quod ecclesiae vestrae ex antiqua consuetudine concedendum deposcitis, requiri in scrinio fecimus et nihil inventum est. unde ipsas nobis epistulas, quas vos dicitis habere, transmittite, ut ex eis quod concedendum est colligamus.*

Auf die Sammlung von 686 Nummern, welcher die in der Biographie des Johannes zahlreich vorkommenden Briefauszüge entnommen sind, bezieht sich dessen Angabe: *ex quorum multitudine* (d. h. der in den vierzehn Jahrbänden des Archivs enthaltenen Gesammtmasse der Briefe) *primi Hadriani papae temporibus* (772—795) *quaedam epistulae decretales per singulas indictiones excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae.* In welchem Verhältnis die drei Sammlungen zu einander stehen, wissen wir nicht; auch die beiden erstgenannten scheinen wenig älter und überhaupt die Gregorbriefe erst in den letzten Decennien des 8. Jahrhunderts in einer ohne Zweifel controlierten Auswahl zu allgemeiner Kenntnis gelangt zu sein.

Gemeinsam ist den drei Auszügen die Abkürzung der Inscrip-
394 tionen durch Weglassung des *servus servorum dei* bei dem Namen des Papstes und des *dilectissimus filius* oder *dominus* bei dem des Adressaten. Eine Instanz gegen die Zurückführung der drei Auszüge auf eine und dieselbe mit vollständigen Inscriptionen versehene Sammlung wird hierin keiner finden, der die im Mittelalter ständige Verkürzung der Inscriptionen in den Sammlungen von Erlassen und Briefen auch nur einigermassen kennt.

Wichtiger ist die Frage, wie die Epitomatoren die chronologischen Angaben behandelt haben. Das Archivexemplar war chronologisch geordnet und jeder Jahrband ohne Zweifel am Anfang mit der Bezeichnung der Indiction versehen; weiter war, wie die gleich darzulegende Beschaffenheit der Auszüge zeigt, jeder Jahrgang in Monatsabschnitte mit entsprechenden Ueberschriften getheilt. Ausserdem hat ein jeder Brief seine Subscription, das heisst, es findet sich, wie dies namentlich Bedas Excerpte zeigen, am Schluss das Wort *data* mit folgendem Tagesdatum nach dem römischen Kalender und der Jahresangabe nach dem kürzlich in diesem Archiv (16, 54) [oben S. 346] von mir erörterten justinianischen Schema, das heisst nach dem Jahr des regierenden Kaisers, nach dem consularischen und nach der Indiction. In den Auszügen ist diese Datierung in verschiedenartiger Weise verkürzt.

In dem Registrum ist die Eintheilung der Briefe nach Indictionen, wie die Bände des Originals sie darstellten, in der Weise beibehalten, dass zu Anfang einer jeden Indiction dieselbe als Praescript steht. Die dreifache Jahresangabe am Schluss wurde dadurch überflüssig und ist weggelassen, während das Tagdatum bleibt. Ausserdem aber zerfällt hier jede Indiction nach den Monaten in zwölf durch die vorgesetzten Monatsnamen bezeichnete Abschnitte, welche, wie

schon gesagt ward, allem Anschein nach in dem Archivexemplar ebenfalls sich befanden.

In der Sammlung der 200 Briefe sind die chronologischen Angaben, sowohl die vorgesetzten Indictionen und Monate wie auch die Schlussdaten sämmtlich beseitigt mit der einen Ausnahme, dass vor 10, 44 [9, 143 H.] die Worte *mense Maii indictione II* stehengeblieben sind (Ewald S. 578), also eine einzelne der Monatsüberschriften.

Eigenthümlich sind die Daten behandelt in der kleinen Paulus-Sammlung (Ewald S. 580). In der einen Gruppe derselben steht am Schluss des Briefes das Tagdatum (meistens mit Durchzählung der Monatstage) und die Indiction; in der anderen Gruppe finden sich die gleichen Angaben am Anfang der Briefe. Jenes erste Verfahren erklärt sich von selbst; das zweite hängt wohl zusammen mit der Vorsetzung der Monatsabschnitte im Original.

Dass in diesen Auszügen bei den chronologischen Vermerken 395
häufig Verwirrung eingetreten ist, namentlich da, wo auf das Schlussdatum eines Briefes das Praescript des folgenden Monats folgt, ist begreiflich; aber dass, wie Ewald (S. 572. 595) meint, ausser dem Datum des Briefes selbst auch noch das der Eintragung in das Copialbuch in dem Archivexemplar gestanden haben soll, dafür sehe ich auch nicht den Schatten eines Beweises und halte überhaupt in Beziehung auf Gregor das sogenannte Eintragungsdatum für eine derjenigen Hallucinationen, welche die im Uebrigen so dankenswerthe und so aufklärende Untersuchung Ewalds über diese wichtige Sammlung mehrfach verunstalten.

Nachdem die vorstehende Notiz abgeschlossen war, ist mir aus Ewalds Nachlass durch Hrn. L. Hartmann über die sogenannten *interrogationes Augustini* (S. 620) eine Mittheilung zugekommen, die mit der hier erörterten Frage in Zusammenhang steht und deren mir gestattete Veröffentlichung ich nicht unterlassen will.

Dass in der bekannten Handschrift Lucca n. 490 (Ende 8. Jahrh.) am Schluss der Historia ecclesiastica des Eusebius-Rufinus der zunächst leer gebliebene Raum mit dem fraglichen Schreiben (11, 64 der Ausg. [11, 56a ed. Hartmann MGH.]) ausgefüllt worden ist, hat Duchesne in der sorgfältigen Beschreibung der Handschrift (lib. pontif. 1 p. CLXV) anzugeben nicht unterlassen. Aber es wird erst jetzt bekannt, dass in diesem Text die bei Beda fehlende Einleitung erhalten ist. Dieser Eingang lautet:

Responsum beati Gregorii ad Augustinum ep(iscopu)m, quem Saxonie in predicatione direxerat; inter cetera et ad locum. Per dilectissimos meos filios Laurentium (Laurentius Hs.*) pr(es)b(yte)r(um) et Petrum monachum fraternitatis (fraternitati* Hs.*) tuae scripta suscepi, in quibus me de multis capitulis requirere curasti. sed quia praedicti filii podagrae me invenerunt doloribus adflictum et cum urguerent citius se dimitti, ita relaxati sunt, ut in eadem me doloris adflictione (eodem me dolores adflictionem* Hs.*) relinquerent; singulis quibusque capitulis, ut debui, latius respondere non valui.*

Dann folgt *I cap̄. de episcopis qualiter* und weiter der Text, wie er bei Beda steht, nur dass die *interrogationes* und *responsiones V. VI. VII* fehlen. Dass dieser Eingang auch Beda vorgelegen hat, ergiebt sich aus der gleichartigen Nennung der beiden Sendboten. Gregor entschuldigt sich hier, dass in Folge seiner Krankheit und der beschleunigten Abreise der Sendboten er sich kürzer als er gesollt habe fassen müssen. Adresse und Unterschrift fehlen und
396 auch die Einleitung scheint als unvollständig bezeichnet zu werden; denn die Formel *inter cetera et ad locum,* die in der *Consultatio veteris iuris consulti* (5, 6. 6, 12. 16. 17. 18. 19. 9, 7. 13. 18 Krüger) und in den alten Excerpten aus der römischen Synode von 502 (Maassen, Quellen des kanon. Rechts S. 583. 589) sowie auch sonst nicht selten in den Sammlungen dieser Epoche gefunden wird, bezeichnet technisch die Aushebung eines Abschnittes aus einem längeren Schriftstück.

Dass diese Interrogationen nichts sind als ein Schreiben des Papstes an den Missionar, wird durch den jetzt bekannt werdenden Eingang bestätigt. Die Aufnahme der kurzen schriftlich dem Papst vorgelegten Fragen in das Antwortschreiben selbst bedarf keiner Rechtfertigung; die Fassung der Antworten, von denen die eine (7) auf ein anderes Schreiben des Papstes Bezug nimmt, ist durchaus die in den Briefen übliche.

Die Frage, ob dieser Brief von Gregor selbständig publiciert worden ist oder wir ihn nur durch das Lateranische Copialbuch kennen, wird durch diesen Fund nicht entschieden. Dem Schreiber unserer Handschrift, einem Zeitgenossen Papst Hadrians I., kann das Copialbuch des Lateran ebenso zugänglich gemacht worden sein wie einige Decennien früher dem Nothelm, und mir scheint diese Annahme die einfachste und nächstliegende zu sein, obwohl ich nicht behaupten will, dass sie die ausschliesslich mögliche ist.

XXXIV.

Bemerkungen zu den Papstbriefen der Britischen Sammlung.*)

Jaffé-K. 631; Löwenfeld, Epp. Pont. Rom. S. 2 n. 3; Ewald, 187
Neues Archiv V, 509 n. 3. In dem Adressaten Probus hat Ewald mit Recht den *episcopus Carmeianensis* erkannt, der an den römischen Synoden 501. 502 theilnahm. Gemeint ist der District, welcher in der Not. dignitat. occ. c. 12, 18 also aufgeführt wird: *procurator rei privatae per Apuliam et Calabriam sive saltus Carminianensis*, auch in der interpolirten Fassung des *liber coloniarum* (grom. p. 261) in der Form, dass zu dem *ager Collatinus*, den der bessere Text zwischen *Arpanus* und *Sipontinus* verzeichnet, hier zugeschrieben ist: *qui et Carmeianus*. Der Ort ist wahrscheinlich Carmignano in (dem ehemaligen) Calabrien zwischen Lecce und Nardò. Dass die Oertlichkeit als kaiserliche Domäne ausserhalb der municipalen Organisation stand, zeigt die Notitia; darauf kann der *conductor domus regie* bezogen werden, obwohl dessen Pachtbezirk nicht nothwendig in der Diöcese des Probus gesucht werden muss.

Jaffé-K. 648; Löwenfeld a. a. O. S. 4 n. 7; Ewald a. a. O. S. 513 n. 12. Der *episcopus Valvensis* ist derjenige des alten Corfinium, dessen Sprengel zu Gelasius Zeit schwerlich schon mit dem von Sulmo vereinigt war; Salerno bei Ewald muss Schreibfehler sein. Ob das in dem Briefe erwähnte Potentia die lucanische Stadt ist (Potenza) oder die picenische (bei Recanati), ist nicht auszumachen; beide liegen von Corfinium weit ab.

Jaffé-K. 705 (vgl. 663); Löwenfeld a. a. O. S. 9 n. 17; Ewald a. a. O. S. 517 n. 30. Den *vicus Cluentinus* nennt die Inschrift C. I. L. IX, 5804 [*Cluentensis*], gefunden in Civitanuova in Picenum zwischen Osimo und Fermo; ob derselbe mit der in älterer Zeit mehrfach genannten Ortschaft Cluana zu identificiren ist, steht dahin.

*) [Neues Archiv 15 (1890) S. 187—188.]

Jaffé-K. 713; Löwenfeld a. a. O. S. 9 n. 18; Ewald a. a. O. S. 519 n. 38. Der aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem anconitanischen grenzende Bisthumssprengel der *ecclesia Camiscana* kann
188 wohl kein anderer sein als der des südlich nächst angrenzenden Territoriums von Numana, obwohl die Aenderung ziemlich weit abliegt.

Jaffé-K. 981; Löwenfeld a. a. O. S. 14 n. 25; Ewald a. a. O. S. 540 n. 9. Auf Grund des schon früher bekannten Fragments dieses Briefes (Mansi, Coll. concil. IX, 734) haben die Neapolitaner Topographen (zuletzt Corcia, Storia delle due Sicilie II, 97) den nur hier genannten *vicus Fenicolensis* mit dem *vico di Pantano,* südöstlich von Castel Volturno in Campanien identificirt. Jetzt, wo das Schreiben vollständig vorliegt, sehen wir, dass es von zwei benachbarten Sprengeln handelt, der *ecclesia Vulturnina vel vici Feniculensis* und der *ecclesia Pariensis* (wofür bei Mansi *Parisiensis* gedruckt ist). Bei der letzteren kann wohl nur gedacht werden an das alte Liternum, jetzt Torre di Patria; ob die handschriftliche Ueberlieferung danach zu ändern oder Patria aus Paria verdorben ist, weiss ich nicht zu entscheiden. Der *vicus Fenicolensis* muss in oder bei Castel Volturno gesucht werden; vielleicht hat die jetzt gangbare Identificirung hier einmal das Richtige getroffen.

Jaffé-K. 966; Löwenfeld a. a. O. S. 20 n. 39; Ewald a. a. O. S. 561 n. 70. 71. Der *presbyter Turinatis ecclesiae,* welche zur Diöcese von Spoleto gehört, kann unmöglich ein Priester von Todi sein, das eine eigene Diöcese bildet. Aber nachzuweisen weiss ich jene Ortschaft nicht.

XXXV.

Die Historia Brittonum und König Lucius von Britannien.*)

Zu den Verdiensten, die der geschichtlichen Forschung durch 285
mich erwachsen sind, werde ich immer dasjenige zählen, dass Heinrich Zimmers 'Nennius vindicatus' (Berlin 1893) vielleicht nicht erschienen wäre, wenn nicht meine durch die Arbeiten für die Monumenta Germaniae historica veranlassten Anfragen und Wünsche diesem Werke zum Hebel geworden wären. Mag man mit den darin enthaltenen Ausführungen mehr oder minder einverstanden sein, mag man die Behandlungsweise derjenigen Männer, für die irische und kymrische Texte dermassen ein siebenfach versiegeltes Buch gewesen sind, dass sie dazwischen keinen Unterschied fanden, vielleicht im Bewusstsein eigener Unvollkommenheit etwas gemildert wünschen, darüber wird kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen, dass das Buch uns den geschichtlichen Horizont erweitert und in dem Kreis derjenigen Forschung, die von dem untergehenden Römerstaat zu den Anfängen der Neuzeit die Brücke finden möchte, die Zweige des Keltenstamms zu rechter Geltung gebracht hat. Aber dies weiter und eingehender auszuführen, der merkwürdigen Spätzeitigkeit des Urahnen Paddys, des h. Patricius und allerlei anderen nützlichen und gelegentlich scherzhaften Dingen auf Zimmers Spuren nachzugehen, ist nicht die Absicht dieser kurzen Notiz; meinem Arbeitsfelde liegen diese Untersuchungen meistentheils nur insoweit nahe, dass ich daraus belehrt worden bin, und an Aus- und Gegenschreibern wird es Zimmer nicht fehlen. Ich beabsichtige nur über eine Hs. der Historia Brittonum, deren Collation Zimmer (S. 201) aus dem von mir für die MG. beschafften Apparat vorgelegen, die er aber nach meiner Meinung nicht so, wie sie es verdient, gewürdigt

*) [Neues Archiv 19 (1894) S. 283—293.]

hat, einiges nachzuholen und über eine der wichtigsten Controversen, die an die alte Brittengeschichte sich knüpfen, die Genesis des ersten christlichen Brittenkönigs Lucius eine kurze Bemerkung anzuschliessen.

Es handelt sich um die Handschrift von Chartres n. 98, saec. IX/X, kurz beschrieben in dem vortrefflichen Katalog der französi-
286 schen Departemental-Bibliotheken Bd. 11 S. 51 und für mich, nachdem die Hs. nach Paris gesandt war, dort von meinem Freunde Girard verglichen. Hauptsächlich enthält sie Schriften von Isidor, Rabanus, Augustinus; die Brittengeschichte ist auf, wie es scheint, früher freigelassenen Blättern f. 2′. 5′. 167 hinzugeschrieben; der Text läuft auf diesen fort, bricht aber ab in c. 37 unserer Ausgaben in den Worten *a me quod postulas,* abgeschrieben anscheinend aus einem defecten Original, da darunter der Plan einer Kirche gezeichnet ist und die Hs. selber vollständig zu sein scheint.*)

Die bisher bekannten Texte der Brittengeschichte reichen in ihren verschiedenen Klassen nicht weit zurück. Der ebenso älteste wie vollständigste Text ist vertreten durch den Londoner Harleianus 3859, saec. X, der demselben keinen Autornamen vorsetzt. Nicht aus diesem selbst, aber aus derselben Vorlage stammt die sehr zahlreiche Klasse der diese Schrift dem Gildas beilegenden Hss., welche zwar nicht alles im Harleianus Enthaltene bieten, aber so weit sie reichen, wesentlich mit demselben übereinstimmen. Dass dasselbe auch von den Texten gilt, welche die Brittengeschichte mit dem Namen des Nennius verknüpfen, sowohl den lateinischen wie der kymrischen Uebersetzung, werde ich seiner Zeit rechtfertigen. Endlich der Text, der die Brittengeschichte unter dem Namen des Marcus anachoreta überliefert (hauptsächlich Vaticanus reginae 1964, saec. XI), bietet manche selbständige und werthvolle Lesung, ist aber augenscheinlich umgestaltet und nur durch schwer begreifliche Missschätzung über den Harleianus gesetzt worden, mit dem er übrigens, von der Variation der Wörter und der Phrasen abgesehen, im Grossen und Ganzen übereinstimmt.

Allen diesen Texten gegenüber tritt der der Hs. von Chartres nicht bloss als unter den erhaltenen wo nicht der älteste, doch dem sonst ältesten Harleianischen gleichzeitig, sondern auch als unabhängig und selbständig.

In der germanischen Völkertafel (c. 17) fehlt in der guten Ueberlieferung dem dritten Sohn des Alanus, dem Negue, der vierte Sohn, der Toringus der deutschen Ueberlieferung, während bei der Angabe

*) [Vgl. Mommsen, Chron. min. III p. 119.]

der von dem Negue abstammenden Völker auch im brittischen Text die Taringi sich finden, wegen welcher dann späte Texte der Brittengeschichte einen vierten Sohn Targus hinzusetzen. In der Hs. von Chartres fehlt der vierte Sohn des Negue auch, aber die von Negue abstammenden vier Völkerschaften heissen Bogari, Vandali, Saxones et Turingi. Hier hat die Hs. von Chartres allein die zweifellos echte 287
Ueberlieferung bewahrt.

Die viel besprochene Stelle c. 31 über die Ankunft der Sachsen in Britannien, welche im Harleianus also und ähnlich in den Marcus-Hss. lautet:

regnante Gratiano secundo Equantio Saxones a Guorthigerno susceptí sunt anno CCCXLVII post passionem Christi,

woraus die interpolierten Gildas-Hss. gemacht haben, offenbar mit Rücksicht auf Beda h. eccl. 1, 15. 5, 24:

regnante Martiano secundo, quando Saxones a Guorthigerno susceptí sunt anno CCCCXLVII post passionem Christi,

ist in der Hs. von Chartres, ähnlich wie im kymrischen Nennius (Zimmer S. 191 f.), also gefasst:

regnante Grano (so) *secundo cum Equicio Saxones a Guorthigirno suscepti sunt anno CCCXLVII post passionem Christi.*

Wie man immer über die Angabe selbst urtheilen mag, dass die Datierung anschliesst an die Tafel des Victorius Aquitanus (chron. min. 1 p. 716): *anno CCCXLVII (a passione) Gratiano III. et Equitio* oder an dessen Ausschreiber Prosper (a. a. O. S. 459), und dass dieser Quelle die Hs. von Chartres am nächsten kommt, ist augenfällig.

Die Beschaffenheit einer Hs. dieser Art verdient nähere Prüfung.

Der Titel lautet: *incipiunt Exberta fu Urbacen de libro sancti Germani inventa et origines et genelogia* (so) *Britonum.* Derselbe steht unter den Hss. des Werkes ganz allein, wenn man davon absieht, dass sie alle (die unsrige reicht nicht so weit) c. 47 nach Abschluss des Berichts über den Guorthigirn bemerken: *hic est finis Guortigirni, ut in libro beati Germani repperi.* Ob *exberta* aus *excerpta* entstellt ist oder zum Autornamen gehört, weiss ich nicht; den letzteren — Urbacen kommt als kymrischer Personenname auch sonst vor — können nur *Celtice docti* behandeln.

Ihrer Stellung nach zu den übrigen Hss. zeigt die unsrige in einer Reihe einzelner Lesungen wie auch namentlich in der ziemlich wörtlichen Aufnahme des Aeneas-Stammbaumes (*de Romanis et Grecis trahunt ethimologiam* u. s. w., San Marte zu c. 10 und Gunn in der

Marcus-Ausgabe) sich der Marcus-Familie verwandt, während zwar an Willkürlichkeiten und Corruptelen auch in ihr kein Mangel ist, aber sie doch keineswegs in dem Grade wie diese sich als Um-
288 schreibung des überlieferten Textes darstellt. Bei genauer Prüfung, die hier vorzulegen nicht erforderlich ist, habe ich gefunden, dass der Marcustext aus dem von Chartres und einem interpolierten Gildas-Exemplar contaminiert ist und also da, wo der erstere fehlt, denselben keineswegs ersetzt.

Dem Inhalt nach zeigt der Text von Chartres, so weit er reicht, von dem der übrigen im wesentlichen mit einander übereinstimmenden die folgenden Abweichungen:

1) Der chronologische Anfangsabschnitt ist vorhanden, aber von c. 3 (San Marte) springt er auf c. 5 und zeigt, dass die Ansetzung des Harleianus, wonach von Christi Geburt bis auf die Abfassung des Werkes 831 Jahre verstrichen sind, sowie alle ähnlichen der geringeren Recensionen den verschiedenen Schreibern gehören und die älteste Fassung ein Abfassungsjahr nicht angab.

2) Die Historia Brittonum selbst ist folgendermassen geordnet:
p. 31, c. 3. *Britannia insula* . . . . p. 32, c. 9 a. E. *Britones olisti* (schr. *olim*) *impleverunt Britanniam a mari usque ad mare.*

De genelogia Britonum. De origine Britonum de Romanis et Grecis . . . . *surrexerunt* (im Allgemeinen, wie gesagt, entsprechend der Marcus-Recension).

Casabellaunus rex Britannicus . . . . *a quo tenuerunt Saxones Britanniam usque ad annum supradictum.*

Britones a Bruto dicti . . . . *filius dei vivi altissimi* (entspricht wesentlich dem c. 18, p. 40 Z. 6—15).

Quando regnabat Brito . . . . *regnabat apud Latinos* (c. 11, p. 31 Z. 8—10).

p. 39, 4. *Tres filii Noe diviserunt orbem* . . . p. 40, 3 *filii Adam filii dei vivi.*

(p. 40, 6—15 steht oben.)

p. 40, 17. *Romani autem cum accepissent* . . . p. 41, 14. *ab initio mundi* $\bar{V}CCXV$.

(p. 41, 15 *Iulius igitur* . . . p. 46, 8 *interfectus est in Gallia* fehlen in dem Chartres-Text).

p. 46, 9. *Tribus vicibus* und so weiter bis zum Schluss ohne grössere Abweichung.

Der Abschnitt c. 12 *post intervallum* — 17 *libris veterum nostrorum*, die merkwürdigen irischen Wandersagen enthaltend, fehlt.

3) Von den hiernach im Chartres-Text zwischen p. 32 und 39 289
des unsrigen auftretenden Stücken ist das dritte c. 18 (*Brittones a Bruto — filii Lamech*, welcher Stammbaum hier bis auf Adam und den *deus vivus altissimus* verlängert ist) in unserem Text auch vorhanden, aber an anderer Stelle. Augenscheinlich stand dieses Stück in dem ältesten Text am Rande; hier haben wir dafür den unmittelbaren Beleg, da es in die beiden Hss.-Klassen zwar gleichmässig übergegangen ist, aber an verschiedenen Stellen steht, welche, wenn man die den beiden Texten zu Grunde liegende Ur-Hs. ins Auge fasst, nahe zusammen rücken.

4) Dasselbe gilt von dem kurzen vierten Stück; auch dies ist beiden Klassen gemein, aber an verschiedenen Stellen eingelegt und offenbar ebenfalls vom Rande in den Text gekommen.

5) Für den Abschnitt unseres Textes, der die fabelhafte Vorgeschichte des Stammvaters der Britten Brutus erzählend ihn zum Enkel des Aeneas und zum Tödter seines Vaters macht (p. 32 a. E. *Aeneas post Troianum* .... p. 34, 8 *cuius frater erat Bruto*), bietet die Chartres-Hs. einen Ersatz an derselben Stelle (nach c. 9) in dem auch in der Marcus-Recension befindlichen diesen Brutus ebenfalls an Aeneas anknüpfenden Stammbaum. Er trägt die Sonderüberschrift *de genelogia* (so) *Britonum*, welche, wie wir sahen, im Haupttitel wiederkehrt. Danach stammen von des Aeneas Sohn Silvius und seiner Gattin Labina (Lavinia), der Tochter des Latinus, drei Brüder ab: Remus, Romulus und Brutus (dieser dritte Bruder ist in der Marcus-Recension gestrichen), Kinder der Prinzessin und Nonne Rea (*filii reginae sanctimonialis Reae*): *Brutus consul fuit in Roma epiromanus* (so Chartres und Marcus) *quando expugnavit Hispaniam*. Der ursprüngliche Text kennt wohl den *Brutus consul Romanus* als Stammvater der Britten, aber knüpft denselben weder an Aeneas noch an den Eroberer Spaniens D. Brutus Callaicus, wobei die Hieronymus-Notiz a. Abr. 1875 unter der Rubrik *consulum Romanorum: Brutus Hiberiam usque ad oceanum subigit* als Quelle gedient hat.

6) Für das ebenfalls dem Chartres-Text fehlende grosse Stück
c. 20 *Iulius* — 29, welches im Wesentlichen einen Auszug aus 290

der römischen Kaisergeschichte von Caesar bis auf Gratian darstellt, giebt die zweite jener vier Einlagen der Chartres-Hs. auch eine Art Ersatz. Unmittelbar anschliessend an die eben erwähnte Aeneas-Brutus-Fabel folgt ein sonst unbekannter Abschnitt, anhebend *Casabellaunus rex Britannicus et ipse fuit in obviam Gai Iulii Cesaris regis Rome,* dann eine Aufzählung der sieben römischen Kaiser, die nach Britannien gekommen sind, sachlich übereinstimmend mit dem Bericht in der Brittengeschichte c. 27 und offenbar die dort angezogene *vetus traditio seniorum nostrorum*, wonach sieben römische Kaiser nach Britannien gekommen sind; von dem achten und neunten, die der bisher bekannte Text hinzufügt: *Romani autem dicunt novem fuisse,* weiss der Chartres-Text nichts.

Offenbar liegt uns in diesem Text die älteste Fassung der Brittengeschichte vor: die Interpolationen c. 11 und 18 sind da, aber noch nicht eingereiht; die Aeneas-Brutus-Verklitterung und die sieben Kaiserfahrten von Rom nach Britannien sind auch da, aber anders und noch etwas toller als in dem späteren Text gestaltet und ebenfalls nicht eingereiht. Wirft man diese vier im Chartres-Text zusammenstehenden Stücke, sowie die in demselben ohne Ersatz fehlenden heraus, wie es offenbar geschehen muss, um den ursprünglichen Text herzustellen, so schliessen das Ende von c. 9 und der Anfang von c. 17 aneinander; und dass dies ursprünglich der Fall war, dass die Uebergangsworte c. 10 z. A.: *si quis scire voluerit, quo tempore post diluvium habitata est haec insula, hoc experimentum bifarie inveni* und c. 17 z. A.: *aliud experimentum inveni de isto Britto ex veteribus libris veterum nostrorum* nur eingesetzt sind, um den langen Einschub c. 10—16 zu decken, hat schon Häger (die Trojanersage der Britten. München 1886) unter Zustimmung Zimmers S. 55 mit richtigem Blick erkannt. Also ist in der Chartres-Hs., soweit sie reicht, eine ältere Recension der Brittengeschichte erhalten. Hägers weiterer Vermuthung, dass die älteste Fassung nur den germanischen, nicht den römischen Stammvater der Britten gekannt hat, entspricht diese ältere Recension nicht völlig, da der *Brutus consul Romanus* auch in ihr auftritt, aber er spielt hier eine so untergeordnete Rolle, dass auch diese Annahme im Wesentlichen bestätigt wird.

291 Ich knüpfe daran einige Bemerkungen über die Fabel von dem ersten christlichen Könige Britanniens Lucius und deren Entstehung, im Anschluss an Zimmers Ausführungen S. 140. Es liegen uns darüber

drei Berichte vor, und es ist von Wichtigkeit, deren Verhältnis zu einander zu bestimmen.*)

Liber pontif. 1 p. 136 Duch. [1 p. 17 Mo.]: *Eleuther . . . sedit ann. XV. . . . . fuit autem temporibus Antonini et Commodi [a Severo et Herenniano* (nach Chr. 171)] *usque ad Paterno et Bradua* (nach Chr. 185). *hic accepit epistula a Lucio Brittanio rege, ut Christianus efficeretur per eius mandatum.* Die handschriftliche Ueberlieferung, die bis in das Ende des 7. Jahrh. zurückreicht, ist fest.

Hist. Britt. c. 22: *post CLXVII annos post adventum Christi Lucius Brittannicus rex cum omnibus regulis totius Brittanicae gentis baptismum suscepit missa legatione ab imperatore Romanorum et a papa Romano Eucharisto.* Diese Nachricht gehört zu der oben erwähnten Kaisergeschichte und findet sich nicht in der kurzen von dem Chartres-Text dafür substituierten Fassung. So wie angegeben, steht sie in der besten Klasse, den anonymen Handschriften (nur dass diese zwischen *imperatore* und *imperatoribus* schwanken), und selbst in der besten gildanischen (Cotton Calig. A VIII); andere gildanische und der Marcus-Text haben *Euc(h)aristo* durch *Euaristo*, noch andere durch *Eleutherio* ersetzt. Diese beiden Lesungen sind deutlich Emendationen, die erste an die Wortform sich anlehnend ohne Rücksicht auf die recipierte Chronologie, die zweite dem Papstbuch folgend.

Beda hist. eccl. 5, 14 (vgl. 1, 15): *anno incarnationis dominicae CLXVII Eleuther Romae praesul factus quindecim annos ecclesiam gloriosissime rexit, cui litteras rex Brittaniae mittens ut Christianus efficeretur impetravit.*

Ist diese Fabel — denn mehr ist es sicher nicht — von Rom nach Britannien gelangt, wie man bisher allgemein angenommen hat, oder, wie jetzt Zimmer aufstellt, von Britannien nach Rom? Man wird ihm einräumen müssen, dass an sich die eine Annahme ebenso möglich ist wie die andere, und er hat beachtenswerthe Argumente

*) [Die Frage ist neuerdings behandelt worden von A. Harnack, Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1904 S. 909 ff. Er kommt (S. 911) zu folgendem Ergebnis: 'Begegnet uns irgendwo und irgendwann eine Nachricht, am Ende des 2. Jahrhunderts und zur Zeit des römischen Bischofs Eleutherus habe sich ein König dem Christenthum genähert, so haben wir in erster Linie an den König Abgar IX. von Edessa zu denken. — Abgar IX. von Edessa hiess aber nicht nur Abgar bar Ma'nu, sondern sein voller Name lautete: Lucius Aelius Septimius Megas Abgarus IX. . . . Er ist der einzige Abgar, der den Namen Lucius geführt hat. Damit haben wir den »König Lucius«, den wir brauchen.']

dafür beigebracht, dass die Legende überhaupt nicht allzu hoch hinaufreicht. Aber bei unbefangener Erwägung wird man doch nicht umhin können, an der jetzt gangbaren Ansicht festzuhalten und den Bericht in der Brittengeschichte anzusehen als abgeleitet aus dem
292 Papstbuch. Ich will dafür nicht geltend machen, dass jener Bericht zu den in der ältesten Fassung der Brittengeschichte fehlenden Abschnitten gehört; ebenso wenig, dass die uns vorliegenden Hss. des Papstbuches mit dem Ende des 7., die der Brittengeschichte mit dem 10. Jahrh. beginnen; beides ist nicht entscheidend. Aber entscheidend ist das Verhältniss der beiden ältesten Berichte zu einander. Wenn dem Redacteur der Papstbiographie die Brittengeschichte vorlag, so konnte er freilich den darin genannten Papstnamen nicht aufnehmen, mochte dieser Eucharistus lauten oder (was sehr unwahrscheinlich ist) Euaristus; denn einen Papst Eucharistus giebt es nicht und den Papst Euaristus setzt die überlieferte Chronologie unter Nerva und Trajan 96—108. Aber wenn er den Papstnamen änderte, so hätte er, da der Kaiser in dem englischen Bericht nicht genannt ist, durch das J. 167 auf Soter kommen müssen; warum er den Eucharistus des Jahres 167 zum Eleutherius der Jahre 171—185 umwandelte, ist unverständlich und schliesst die Ableitung des römischen Berichts aus dem brittischen aus. Umgekehrt ist die brittische Kaisergeschichte, zu welcher dieses Stück gehört, allem Anschein nach eine an römische Quellen sich anlehnende, aber von Fehlern aller Art erfüllte, wahrscheinlich aus dem Gedächtnis gemachte Aufzeichnung; wer den Carausius zum Caritius oder Carutius (*Curacius* in der Hs. von Chartres, *Carinus* bei Marcus), den Maximus zum Maximianus, den Vater Constantins Constantius zu dessen Sohn machte, kann füglich auch den Eleutherius des Pontificalbuches in einen Eucharistus verwandelt haben. Wir werden also den Ursprung dieser Erzählung nicht bei den Britten, sondern in dem Kreise der römischen Päpste zu suchen haben.

Dass Beda in diesem Berichte hauptsächlich dem auch sonst stetig von ihm benutzten Pontificalbuche folgt, ist evident. Aber die Jahrzahl 167 steht nicht bloss in diesem nicht, sondern sie ist mit demselben in Widerspruch und das Zusammentreffen mit der Brittengeschichte kann nicht zufällig sein. Da in dieser, wie dies auch Zimmer anerkennt, von Benutzung Bedas schlechthin keine Spur sich findet, vielmehr derjenige Redacteur, von dem die harleianische Recension herrührt, diesen sicher nicht gekannt hat, so bleibt nichts anderes übrig als die Annahme, dass Beda unsere Brittengeschichte vorgelegen hat. Zimmer lehnt dies freilich ab, aber

meines Erachtens mit Unrecht. Auch die Namen Vortigernus, Hors, Hengistus treten bei beiden in solcher Gleichmässigkeit auf, dass unabhängige populäre Tradition bei beiden schwerlich zu Grunde 293
liegt, vielmehr die eine Quelle aus der andern geschöpft haben muss. Dass der gelehrte Verfasser der sächsischen Kirchengeschichte eine so untergeordnete und vermuthlich ihm anonym vorliegende Quelle, wenn auch benutzt, so doch nicht genannt hat, scheint mir sehr begreiflich. Ist dies richtig, so ist die Brittengeschichte, und zwar nicht in der ältesten Form, wie sie aus der Hs. von Chartres erschlossen werden kann, sondern derjenigen, welche der Harleianus bietet, genähert, wenn auch sicher mit dieser nicht identisch, vor dem Jahre 731 abgefasst und wird die älteste Fassung mit ziemlicher Sicherheit dem 7. Jahrh. zugeschrieben werden dürfen. Diese Zeitbestimmung stimmt auch mit Zimmers weiteren belehrenden Ausführungen im Allgemeinen überein.

XXXVI.

Zu den Annales Vedastini.*)

430 In den Bibliotheken von Hamburg (n. 269)[1] und von Kopenhagen (n. 2088) finden sich von Lindenbrogs Hand zwei Abschriften einer Handschrift angeblich des Victor Tonnonensis, deren Aufbewahrungsort er nicht angiebt und die seitdem verschollen ist; dass es Abschrift ist und nicht etwa eine moderne Compilation, wird schon dadurch ausser Zweifel gestellt, dass bei der Notiz unter dem 7. Jahre Alexanders der Schreiber zu den Worten *celebrant simum doctorem* das Zeichen der Corruptel setzt und am Rande *celeberrimum* verbessert. Es ist in dem älteren Archiv (6, 239. 10, 160) von diesem Stück die Rede gewesen, aber in ungenügender Weise; zwar nicht für die ältere Zeit, aber wohl litterargeschichtlich für die spätere verdient die Handschrift eine gewisse Beachtung.

Die Hamburger Abschrift ist betitelt: *D. Victoris episcopi Tonnensis chronica: liber unus* (auf dem Vorsetzblatt steht von späterer Hand *chronicon Victoris episcopi Turonensis cum continuatione*) und beginnt mit den Worten: *anno XLII Octaviani Augusti Caesaris, ex quo ante Aegyptus in provinciam redacta est et Cleopatra cum Antonio victa, XXVIII anno, ab urbe vero condita XLII* [sic], *Olympiadis CXCIII anno dominus noster Iesus Christus in Betlehem Iudae nascitur transactis ab initio mundi secundum Hebraicam veritatem annis* IIIDCCCCLVI, *secundum LXX interpretes* V̄CXCVIIII. Gleichmässig gehen die Nachrichten fort bis zum Tode Justinus II.; dann folgen unter der Ueberschrift: *nunc continuator Victoris* Notizen

*) [Neues Archiv 16 (1891) S. 430—431. — Vgl. Mommsen, Chron. min. II p. 175.]

1) In demselben Band, aber wie es scheint nur durch Anweisung an den Buchbinder mit der anderen Chronik vereinigt, findet sich eine Abschrift des sog. Barbarus Scaligeri mit der Ueberschrift: *chronicon Georgii Ambianensis episcopi vel sicut alii dicunt Victoris Turonensis episcopi.*

aus den Regierungen von Tiberius II., Mauricius, Phocas, Heraclius, dessen Regierungsjahre angegeben werden mit *XXVI, alibi XXVII*; die Notizen reichen nur bis zu seinem 6. Jahr: *Euduinus rex Anglorum efficitur,* worauf als Unterschrift folgt: *Hucusque chronicon Isidori Hispaliensis episcopi.*

Als Quellen haben für diese Compilation gedient hauptsächlich Hieronymus, in dessen Weise die Notizen nach Kaiserjahren geordnet sind, und Beda, aus dem zum Beispiel die beiden oben angeführten Notizen, die erste wie die letzte, genommen sind. Ausserdem finden 431
sich bei ihm eine Reihe der auf den ostgothischen Theoderich bezüglichen Angaben, welche aus Cassiodors Chronik in die jetzt als *chronicon Suebicum universale* bezeichnete und aus dieser in die Hermanns von Reichenau und in andere spätere übergegangen sind. Benutzt ist ferner Isidors Chronik, welcher zum Beispiel die im Archiv X, 160 bezeichnete Notiz über die Ueberführung der Gebeine des heiligen Antonius nach Alexandreia entlehnt ist. Isidors Chronik nennt auch die Schlussnotiz. Der Victor Tonnonensis dagegen und die Fortsetzung des Johannes Biclariensis ist diesem Compilator so wenig zugänglich gewesen wie den übrigen Chronisten des Mittelalters; wenn er den letzten auf Justin II. folgenden Abschnitt bezeichnet als entlehnt dem *continuator Victoris*, so beruht dies lediglich auf der Vorrede Isidors, nach welchem Victor seine Chronik *usque ad consulatum Iustini iunioris* geführt hat. Wenn der Verfasser der Chronik daraus schloss, dass, was Isidor für die späteren Regierungen beibringt, dem *continuator Victoris* entlehnt sei, so hat der Urheber der Ueberschrift, vielleicht Lindenbrog, daraus weiter gefolgert, dass, was vor dieser Notiz steht, dem Victor Tonnonensis gehört, den er mit einer Anzahl von Isidorhandschriften *Tonnensis*, der Schreiber des Vorsetzblattes mit anderen geringeren Isidorhandschriften *Turonensis* nennt.

Eigenthümlich sind dieser Compilation, wenn ich nichts übersehen habe, lediglich zwei Angaben:

am Schluss Justins I.: *horum regum, videlicet Anastasii et Iustini, tempore sanctus Remigius Remensis episcopus celeberrimus praedicatur;*

zum 8. Jahr Justins II.: *Vedastus obiit.*

Aber sie beweisen zur Genüge, dass diese Compilation gallischen Ursprungs ist, und machen es wenigstens wahrscheinlich, dass sie in dem Kloster St. Vaast bei Arras entstanden ist.

Dies wird weiter bestätigt durch das Verhältnis dieser Compilation zu derjenigen, welche Waitz (SS. VIII, 674 sq.) aus einer Handschrift

von Douay als *chronicon Vedastinum* herausgegeben hat. Dieser allerdings viel weiter ausgedehnten Bearbeitung scheint unsere Compilation zu Grunde zu liegen und mag dieselbe vielleicht insofern einer weiteren Durchsicht werth sein, welche meinem Arbeitskreis fern liegt.

Aufmerksam machen möchte ich aber noch darauf, dass vielleicht auch Otto von Freising diese Compilation gebraucht hat. Die Bemerkungen 5, 4 fin. 5 am Schluss von Justinian I.: *hucusque Victor Turonum episcopus chronicas suas perduxit* und § 9 bei Heraclius: *hucusque Isidorus episcopus historiam suam perduxit* stimmen so auffallend überein, dass, obwohl sich ja auch anderswo Aehnliches findet, hier vielleicht directe Entlehnung stattgefunden hat.

XXXVII.

Zur Weltchronik vom J. 741.*)

Obwohl die an Bedas Schrift *de temporibus* sich anlehnende mit 548
dem J. 741 schliessende Weltchronik, deren späteren Teil Waitz zu Anfang des 13. Bandes der MG. SS. herausgegeben hat und aus deren früheren Abschnitten von Diocletian an eine Uebersicht in meinen Chronica minora Bd. 3, S. 336 mitgetheilt ist, einen selbständigen Werth als Geschichtsquelle nicht hat, so ist sie doch für die Entwickelung der Historiographie nicht unberücksichtigt zu lassen, wie denn alles, was wir der Art aus der in dieser Hinsicht so dürftig vertretenen vorkarolingischen Epoche besitzen, schon seines Alters wegen Aufmerksamkeit verdient. Aber eben die Altersfrage ist nicht ausser Zweifel. Die nächstliegende Annahme, dass das Schlussjahr die Epoche der Abfassung bestimmt, habe ich a. a. O. S. 239 vertheidigt und wiederhole die dort vorgetragenen weiteren Argumente hier nicht. Dem entgegen hat Waitz die Abfassung in das J. 800/1 gesetzt, weil die Schrift die in Bedas vorgenanntem Werk begegnenden, von diesem auf das Abfassungsjahr 725 gestellten Beispiele für die Jahrberechnungen auf die genannten beiden Jahre umschreibt. Dies geschieht in der Leydener Hs. Scal. 28, welche hiefür Waitz allein zu Gebote stand, da die Münchener diese Abschnitte weggelassen hat. Seitdem ist eine zweite vollständige Hs. zum Vorschein gekommen, früher im Besitz von Lord Ashburnham, jetzt in der Pariser Bibliothek (nouv. acq. lat. 1615), gleich der Leydener aus dem Anfang des 9. Jh. (Chr. min. 3, 237); es soll hier angegeben werden, wie sie sich hinsichtlich dieser Computationen zu Beda und zu der Leydener Schwesterhandschrift verhält. Die Pariser Lesungen hat mir Hr. Vidier mitgetheilt, die Leydener, in Ergänzung dessen, was Jaffé zu meiner Ausgabe der Chronik Cassiodors aus dieser Hs.

*) [Neues Archiv 22 (1897) S. 548—553.]

abgedruckt hatte, Herr Dr. S. G. de Vries. Ich gebe die Texte nach Beda, indem ich die von den Ausschreibern geänderten Stellen in ⟨ ⟩
549 einschliesse, und setze die abgeänderten Zahlen der beiden Hss. daneben; beide stimmen, von diesen abgesehen, bis auf geringfügige Varianten mit dem Text Bedas überein.

Beda c. 49.	Leydener Hs.	Pariser Hs.[3]
Argumentum inveniendi, quota sit indictio.		
Hoc autem argumento, quota sit, anno quocumque computare volueris, indictio, repperies. sume annos ab incarnatione domini quotquot fuerint, in praesenti verbi gratia ⟨DCCXXV⟩: adde semper III, quia quarta indictione secundum Dionysium natus est dominus, fiunt ⟨DCCXXVIII⟩: haec partire per XV, ⟨quindecies quadrageni sexcenti, quindecies octoni centum viginti[1]*: remanent octo⟩: octava est indictio . si vero nihil remanserit, quinta decima est.*	*DCCC*	*DCCCXXV,* geändert in *DCCXXV*
	DCCCIII quindecies quinquageni DCCL, quinquies noveni[2]*, remanent VIII.*	*DCC*^{C}*XXVIII*[4] *quindecies ⟨quinquageni DCCL, quinquies noveni*[5]*: remanent⟩ octo* (was in ⟨ ⟩ eingeschlossen, steht auf Rasur).
Beda c. 52.		
Argumentum, quot sint epactae lunares.		
Si autem vis cognoscere per annos singulos, quot sint epactae, sume annos		

1) Die Ausgaben Bedas und wohl auch die Hss. haben sinnlos *centumnies.*
2) *XLV* fehlt in der Hs.
3) Die ersten zwei Zeilen stehen von erster Hand auf Rasur: der Schreiber scheint mit der Ueberschrift sich versehen und darum diese Tilgung vorgenommen zu haben.
4) *C* übergeschrieben und später getilgt. 5) *XLV* fehlt auch hier.

Beda c. 52.	Leydener Hs.	Pariser Hs.
domini quot fuerint, utputa in praesenti ⟨octava indictione DCCXXV:⟩ hos partire per XVIIII, ⟨decies novies triceni DLXX, decies novies octoni cen quinquais dipondius[1]*: remanent III⟩: hos . item multiplica per XI, fiunt XXXIII: tolle XXX, remanent III . tres sunt epactae, id est adiectiones lunares.*	*VIIII indictione DCCCI decies novies quadrigeni DCCLX, decies novies bini XXXVIII, remanent tres.*	*VIIII*[3] *indictione DCCCXXV decies novies quadrageni DCCLX, decies novies octoni cen* (so) *quinquais* (so) *| dispandius* (so) *|, remanent III.*
Beda c. 54.		
Argumentum, quot sint epactae solis et quando bissexti annus.		
Quoniam vero communis atque indiscretus epactarum, id est adiectionum solis cum bissexto cursus est, amborum pariter qui sit status, argumento condisce. si ergo vis scire, quando bissextus dies sit, sume annos domini ⟨DCCXXV⟩: partire hos per quattuor et si nil remanserit, bissextus est, si vero unum aut duo vel tria remanent, primus aut secundus aut tertius est annus a bissexto . utputa quater centum CCCC, ⟨quater octogeni CCCXX, quater assem IIII[2]*, re-*	*DCCC*	*DCCCXXV*
	quinquies octogeni CCCC, faciunt	*quinquies octogeni CCCC, faciunt*

1) So die Ausgaben; gemeint ist *CLII.*

2) Das muss Beda geschrieben haben; die Ausgaben *quater asse* (Giles hat gar *esse*) *quarta.* 3) Geändert [*VIII*?] in *VIIII.*

Beda c. 54.	Leydener Hs.	Pariser Hs.
manet unum quia primus est annus a bissexto.⟩ si	*DCCC, partire per quartum, tolle DCCC, nihil remanet, quia bissextus est.*	*DCCC, partire per quartam, tolle DCCC, nil remanent*[3]*, quia bissextus est.*
551 *vis nosse adiectiones solis, id est concurrentes septimanae dies, sume annos ab incarnatione domini quot fuerint, utputa ⟨DCCXXV⟩ per indictionem octavam et annorum qui fuerint quartam partem semper adice, id est nunc ⟨CLXXXI, qui fiunt simul DCCCCVI: his adde IIII, fiunt DCCCCX⟩. hos partire per VII, septies centeni DCC, septies triceni CCX*[1]*, et non remanet aliquid, quia septem sunt epactae solis, id est concurrentes septimanae dies.*	*DCCC*	*DCCCXXV*
	CC qui fiunt mille: his adde IIII, fiunt mille[2]*.*	*CCLXXXI* (getilgt und nicht gebessert[4]) *qui fiunt simul mille, his adde III, fiunt mille*[5]*.*
Beda c. 58.		
Argumentum quotus sit annus cycli lunaris vel decemnovennalis.		
Ipse autem cyclus lunae si vis nosse quotum agat annum, sume annos domini, utputa ⟨DCCXXV⟩, et subtrahe semper duo: remanent	*DCCCI*	*DCCCI*

1) Die Worte *septies centeni DCC septies triceni CCX* kehren wieder in der Leydener Hs., und auch in der Pariser Hs. hat wahrscheinlich der Schreiber dasselbe setzen wollen; nach Vidier steht hier mit Dittographie *septies centeni da* (ein Buchstabe getilgt) *septies centeni da.*

2) *IIII* fehlt.

3) [So die Vorlage.]

4) Das heisst nicht von alter Hand; ein später Corrector hat hier wie oft die bedanische Lesung hergestellt.

5) Auch hier fehlt *IIII.*

Beda c. 58.	Leydener Hs.	Pariser Hs.
⟨*DCCXXIII*⟩. *hos partire per X et VIIII; remanet unum: primus annus est cycli lunaris . quoties autem nihil remanet, nonus decimus est . et quia decemnovennalis circulus communem cum lunari viam quamvis ocior currit, si vis scire et eius quotus sit annus, sume annos domini utputa* ⟨*DCCXXV*⟩ *et unum semper adice: sunt* ⟨*DCCXXVI*⟩. *hos partire per X et VIIII; remanent* ⟨*IIII: quartus*⟩ *est annus cycli decemnovennalis . quod si nihil remanserit, ultimus est.*	*DCCXCVIIII*	*DCCXCVIII*
		552
	DCCC	*DCCCXXX* corrigirt in *DCCCXXV*
	DCCCI	*DCCCXXVI*
	III, tertius	wie Beda

Das Verhältnis des Leydener Textes zu dem Original ist, wie es vor Jahren Jaffé dargelegt, einfach das der Umsetzung des Textes vom J. 725 auf das J. 800 oder 801; mit beiden wechselt der Schreiber, wie es scheint, um dadurch sich näher an Bedas Fassung halten zu können. An zwei Stellen hat er Zahlen hinzuzufügen vergessen und den Schluss von c. 54 aus Versehen ungeändert übernommen; im Ganzen aber ist seine Procedur klar.

Aber der Pariser Text ist ein seltsamer Wechselbalg. An zahlreichen Stellen zeigt er die ursprüngliche Lesung Bedas, zuweilen rein, zuweilen wenigstens annähernd, so gleich zu Anfang statt Bedas *DCCXXV* und des *DCCC* der Leydener *DCCCXXV*. Also ist er nicht aus der Leydener abgeschrieben, da in dieser der ursprüngliche Text so gut wie ganz beseitigt ist.

Andrerseits aber stimmt der Pariser Text wieder vielfach mit dem Leydener überein; in c. 52 zum Beispiel ist die erste Hälfte $19 \times 40 = 760$ dem Leydener Text entnommen, während die folgenden Ansätze wörtlich mit Beda stimmen. Selbst die vergessenen Zahlen sind beiden gemein; wo Beda schreibt: *fiunt DCCCCVI, his adde IIII, fiunt DCCCCX,* heisst es in den beiden abgeleiteten übereinstimmend *fiunt mille, his adde IIII, fiunt mille.*

Dafür giebt es nur eine Erklärung. Beide Hss. sind ab-
553 geschrieben aus demselben Original, in dem der reine Bedatext so durchcorrigiert war, dass er auf das J. 800/1 passte. Der Leydener Schreiber hat dies begriffen und ist im Wesentlichen der Correctur gefolgt; der Pariser hat beide Fassungen durch einander geworfen und so alles verwirrt. Wenn in der Hs. stand *DCC$\overset{c}{X}$XV* mit zugefügtem *C* und getilgtem *XXV,* so schrieb jener $\overline{DCCC}$, dieser *DCCCXXV.*

Durch diese Wahrnehmung steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Umschreibung der Beda-Zahlen auf das J. 800/1 nicht von dem Compilator der Weltchronik von 741 herrührt, sondern von einem späteren Abschreiber. Unmöglich ist es allerdings nicht, dass die Hs., aus welcher unsere beiden geflossen sind, das Autograph des Compilators war und dieser selbst nachträglich die Ziffern geändert hat; aber da auch sonst alle Anzeichen für ein höheres Alter der Compilation sprechen, ist für eine derartige gewagte Hypothese schwerlich Raum.

Für die verwickelte und historisch bedeutsame Geschichte des Pontificalbuchs ist die Feststellung der Abfassungszeit des Chronicon universale nicht ohne Belang. Duchesne hat gezeigt, dass dessen Schreiber die cononische Epitome des Pontificalbuches ausgeschrieben hat; für deren Abfassungszeit ist somit ein Termin ante quem gewonnen. Wenn ferner das Pontificalbuch im fränkischen Reich später gebraucht worden ist als in Italien und in England, so ist die Weltchronik, die sicher im fränkischen Reich verfasst ist, für diesen Gebrauch der älteste und wie es scheint aus vorkarolingischer Zeit der einzige sichere Beleg.

XXXVIII.

Brief des Bischofs Theonas.*)

Die Organisation des Hofes wird ziemlich deutlich [in dem 109
Briefe] dargelegt. An der Spitze steht der *praepositus cubiculariorum* (c. 3: *diversis officiis estis adscripti, et omnium tu, Luciane, praepositus diceris, quos omnes . . . potens es et regulare et instruere;* cf. c. 5: *principis aut praepositi sui* von dem Garderobenverwalter), der die Bittsteller zur Audienz zulässt (c. 2 init.). Unter diesem stehen

(1) der Kassierer der *privatae pecuniae principis* (c. 4),
(2) der Garderobenmeister (*qui vestes et imperialia detinet ornamenta,* c. 5),
(3) der Verwalter des kaiserlichen Tafelgeschirrs (c. 6),
(4) der Hausverwalter (*alia supellex,* c. 3),
(5) die Leibdiener (*qui corpus principis curare habent,* c. 8),
(6) der Bibliothekar (c. 7).

Diese Hausordnung ist in schroffem Widerspruch mit derjenigen der späteren römischen Kaiserzeit. Dass der *praepositus s. c.* die 110
Audienzen vermittelt, stimmt, und ebenso die Unterordnung der Leibdiener, alles übrige ist geradezu pervers.

Der *praepositus sacri cubiculi* — so lautet der Titel — steht allerdings schon unter Constantius II., vielleicht auch schon früher unter den Beamten der ersten Rangklasse; aber nach der bestimmten Angabe der Notitia dignitatum ist ausser dem cubiculum ihm nur das kaiserliche Gestüt in Cappadocien unterstellt, und ist es schlechthin unzulässig, ihn als das Haupt der Hofhaltung zu be-

*) [Brief Mommsens an Harnack vom 30. April 1894, gedruckt in Harnacks Abhandlung über „den gefälschten Brief des Bischofs Theonas an den Oberkammerherrn Lucian" (Texte und Untersuchungen zur Gesch. d. altchristl. Literatur N. F. Bd. IX Heft 3, 1903) S. 109—113. Der Brief des Theonas, zuerst gedruckt im J. 1675, ist von Harnack a. a. O., nach dem Vorgange Battifols, als eine Fälschung des 17. Jahrhunderts erwiesen worden.]

zeichnen, welche Stellung eher dem *magister officiorum* zukommen würde.

Die kaiserliche Kasse steht unter den beiden Hofbeamten für die Finanzen, dem *comes sacrarum largitionum* und dem *comes rerum privatarum*, welche niemals dem *praepositus s. c.* unterstellt gewesen sind, ja noch unter Gratian (Cod. Theod. 7, 8, 3) ihm vorangingen. Eine kaiserliche Privatschatulle, wie sie hier vorausgesetzt wird, kennt die römische Verwaltung nicht.

Die kaiserliche Garderobe steht unter einem dem *comes sacrarum largitionum* unterstellten Bureau (*scrinium vestiarii sacri*).

Die *vasa argentea, aurea, chrystallina vel murrhina, escaria vel potoria* werden in derselben Folge in den Digesten (33, 10, 3) aufgezählt; in der Hausverwaltung sind sie nicht in dieser Weise combiniert. Wir kennen nur ein *officium ab auro potorio* (C. I. L. VI, 8733 [= Dessau 1812], 8969 [= Dessau 1829]) aus besserer Kaiserzeit,*) späterhin verschiedene Bureaus für das Gold und andere für das Silber.

Die Hausverwaltung wird im 4. Jahrhundert der *castrensis sacri palatii* gehabt haben, ein Beamter der zweiten Rangklasse, aber dem *praepositus s. cub.* nicht unterstellt.

Am längsten verweilt der Briefschreiber bei dem kaiserlichen Privatbibliothekar, und in dieser Beziehung ist auch neuerdings das Schreiben von Birt (das antike Buchwesen S. 113), allerdings nicht ohne Bedenken, benutzt worden. Es wird nicht überflüssig sein, den Gegenstand etwas eingehender zu erörtern.

Hinsichtlich der öffentlichen Bibliotheken, deren es in Rom im Anfang des 4. Jahrhunderts 28 gab, kann ich auf Hirschfeld (Verwaltungsgesch. I S. 186ff. [2. Aufl. S. 298 ff.]) verweisen. Nach diesem Muster richtete Constantius II. in Konstantinopel eine öffentliche Bibliothek ein (Themistius Orat. 4 p. 71 Dind.), welcher Julian seine sämtlichen Bücher schenkte (Zosim. 3, 11 [§ 3]). Auf sie
111 bezieht sich die Verordnung des Kaisers Valens vom Jahre 372 (Cod. Theod. 14, 9, 2), wonach dabei vier griechische und drei lateinische Abschreiber (*antiquarii*), sowie ausserdem das nötige Hilfspersonal angestellt werden sollten. Einen zunächst wohl nur finanziellen Oberbeamten der kaiserlichen Bibliotheken in Rom kennen wir in der Mitte des 3. Jahrhunderts (C. I. L. VI, 2132 [= Dessau 4928], s. Hirschfeld S. 190 [2. Aufl. S. 304]). In der nachdiokletianischen Zeit wird ein entsprechendes Amt nicht genannt; indes kann es

*) [Außerdem ein solches *ab auro gemmato* aus Traianischer Zeit (C. I. L. VI, 33764) BANG.]

nicht zweifelhaft sein, dass das Bibliothekswesen der beiden Hauptstädte in letzter Stelle unter deren *praefecti urbi* gestanden hat, wie denn auch die Verordnung vom J. 372 an einen solchen gerichtet ist. Privatbibliotheken werden in keinem grösseren Haushalt gefehlt haben; aber unter den privaten Offizialen, welche namentlich die Inschriften in reicher Fülle uns nennen, finden sich Privatbibliothekare m. W. nicht. Es kann dies wohl nicht anders erklärt werden, als durch die Annahme, dass diese Thätigkeit in der römischen Hausordnung der Regel nach nicht gesondert auftrat. Die *librarii*, die Schreiber, wie z. B. *Nico servus librarius* des bekannten Grammatikers aus hadrianischer Zeit L. Julius Vestinus (C. I. L. VI, 9520), dürften diese Geschäfte mit besorgt haben und das Bibliothekariat daher nicht nominell hervortreten. Bei der Entwickelung des Episkopats haben die dazu gehörigen Bibliotheken grössere Bedeutung und späterhin auch eigene Vorstände erhalten, wie denn aus Rom und Konstantinopel von den bischöflichen Bibliotheken später öfter die Rede ist, indes gehört dies einer späteren Zeit an.

Das unter dem kaiserlichen Personal auftretende Bibliothekspersonal bezieht sich, soweit die Stellung näher determiniert wird, auf die Verwaltung der öffentlichen Bibliotheken, und, wo die Determinierung fehlt, wird im allgemeinen dasselbe gelten (der oft angeführte *magister a bybliotheca Latina Apollinis*, C. I. L. VI, 963*, ist gefälscht). Die einzige mir bekannte sichere Ausnahme macht das Verzeichnis des kaiserlichen Gesindes von Antium (C. I. L. X, 6638) aus claudischer Zeit, welches zwei Freigelassene und zwei Unfreie mit dem Prädikat *a bybliotheca* anführt. Das auffallende Versagen gleichartiger Zeugnisse aus späterer Zeit hängt wahrscheinlich zusammen mit dem seit Claudius nachweisbaren und vielleicht von ihm eingerichteten Hofamt *a studiis*. Die Verwaltung der kaiserlichen Privatbibliothek, welche materiell nicht gefehlt haben kann, lässt sich von diesem nicht wohl trennen, und es ist wiederum wohl 112
möglich, dass in diesem Bureau die Bibliothekar- und die übrigen Geschäfte nicht scharf genug geschieden waren, um Sonderbenennungen anzunehmen. Allerdings sind auch kaiserliche *librarii* nur sparsam zu finden, und wo sie begegnen, meistens verschieden bezogen, wie z. B. der kaiserliche Freigelassene *a libris sacerdotalibus* (C. I. L. VI, 8878 [= Dessau 1685]) sicher nicht hierher gehört. — Das Hofamt *a studiis* hat nachweislich noch unter Constantin bestanden (l. c. VI, 1704 [= Dessau 1214]); späterhin wird es nicht mehr erwähnt, ist aber schwerlich untergegangen, sondern kehrt wieder als das Hofamt *a memoria*. Allerdings tritt das letztere in

Grabschriften und bei Schriftstellern schon seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts auf; aber es ist nichts im Wege, entweder darin die usuelle Bezeichnung neben der legitimen *a studiis* zu erkennen, oder auch anzunehmen, dass beide Officien ursprünglich analog gewesen und späterhin zusammengeflossen sind. Die Annahme Friedländers (Sittengesch. I^6 S. 190) und Hirschfelds, dass das Amt *a studiis* einfach verschwunden sei, ist wenig wahrscheinlich, da das Bedürfnis mindestens in gleichem Masse fortbestand. Auch die *magistri studiorum,* welche eine Verordnung von 338 (Cod. Theod. 12, 1, 26) nennt, dürften nicht durch gewaltsame Emendation zu beseitigen, sondern von den drei Scrinien *epistularum, libellorum* und *a memoria* zu verstehen sein, welche füglich unter dieser Bezeichnung zusammengefasst werden konnten. Bestätigend tritt hinzu die Anordnung Leos (Cod. Iust. 12, 19, 10), dass in dem Bureau *a memoria* vier *antiquarii* sein sollten; denn obwohl diese Bezeichnung auch allgemein von den Schönschreibern gebraucht wurde, so bezeichnet *antiquarius* technisch, wie bekannt, den für die Bibliothek thätigen Kopisten älterer Schriften, und so dürfte es auch hier auf die kaiserliche Privatbibliothek sich beziehen. Geradezu aber geschieht dieser in zuverlässigen Quellen nirgends Erwähnung.

Demnach scheint mir das Urteil über das fragliche Schriftstück festgestellt zu sein. Es wird darin alles, was wir vom kaiserlichen Haushalt wissen, auf den Kopf gestellt. Dagegen passt alles recht wohl, wenn man für den Kaiser Constantin Franz II.*) oder Ludwig XIV. an die Stelle setzt. Der *grand chambellan* ist der richtige Vorgesetzte der Garderobe, des Silberzeugs, der Bibliothek u. s. w. im kaiserlichen Hofhalt. Ob das noch genauer sich durchführen lässt,
113 *videant rerum periti*! Römisch oder römisch-griechisch ist es nicht. Die Albernheit der Instruktionen selbst, der Anweisung an den Kassierer, über Ausgabe und Einnahme getrennt Buch zu führen, an den Garderobier, die Kleider ohne und mit Flecken sorgfältig aufzuzeichnen, an den Bibliothekar, teure Schrift nur auf besonderen Befehl des Herrschers anzuwenden, ist vielleicht an sich kein Grund, an der Echtheit zu zweifeln, passt aber doch sehr übel für die hohe Stellung der betreffenden Beamten.

*) [Gemeint scheint Franz I.]

XXXIX.

Rezensionen.*)

1.

Gerlach, F. D. und J. J. Bachofen: Die Geschichte der Römer, Band I, 1. Basel 1851.

Wir bedauern es unumwunden aussprechen zu müssen, dass dieses Unter- 138
nehmen sich von vorn herein als gänzlich verfehlt ankündigt. Die Verf. (da es aus dem Buche selbst nicht zu ersehen ist, was jeder der beiden auf dem Titel Genannten beisteuert, scheinen sie solidarisch haften zu wollen; wenn gleich nach manchen Andeutungen wenigstens der grössere Theil dieses Heftes von Hrn. Bachofen herzurühren scheint) tadeln in der Vorrede Niebuhrs „geist- 139
reichen Skepticismus," als ob nicht gerade Niebuhrs eigenster Beruf die geniale Combination gewesen wäre und nur die flachste Auffassung ihn zum Nachfolger Beauforts machte! Sie selbst machen sich allerdings dieses Vorwurfs nicht schuldig, denn skeptisch sind sie nicht und wahrhaftig auch nicht geistreich. Man höre: „Virgils Aufgabe gestattete freier Erfindung keinen Raum" (S. 173); „kein Ereigniss späterer Zeit kann mehr Glauben verdienen als das albanische Bündniss" (S. 229) oder gar: „das Königsgeschlecht der Silvier ist historisch gewiss; es wird verbürgt durch eine Bemerkung der Pontificalbücher." Nämlich durch ein Citat der *annales pontificum* bei dem *auctor de origine gentis Romanae*, von dem es historisch gewiss ist, dass er eine späte und schlechte mit lauter falschen Citaten aufgestutzte Compilation eines historischen Romans ist. Man wird sich hiernach denken können, wie in der gegenwärtigen Schrift Aboriginer und Siculer, lydische Etrusker und städtebauende Pelasger ihr Wesen treiben. Viel Neues ist uns dabei nicht vorgekommen; eine Sichtung des Altnationalen von den späteren Zusätzen, ein Zurückgehen auf das was wir in Sprache, Sitte, Religion und Staat wirklich vom ältesten Rom wissen können, ist nirgends mit Erfolg versucht, nirgends mit historischem Tact das spätere Schul- und Poetengeschwätz von der einfältigen Sage gesondert. Der Stil bewegt sich in dem unerträglichen Mittelzustand zwischen einfachem Schreiten und poetischem Flug,

*) [Zarnckes Literarisches Centralblatt 1850 Sp. 138 fg. und 1851 Sp. 786 (Jacobs n. 139. 190; vergl. Mommsens Brief an Zangemeister aus dem Jahre 1889, bei Jacobs S. VII: 'Wenn ich Bachofen im C.-Bl. angezeigt habe, was ich nicht mehr weiss, so wird das kein Beitrag zum Complimentirbuch sein'). — Diese beiden, anonym erschienenen Besprechungen Mommsens bringe ich hier zum Abdruck, da sie für seine Stellung zu der altrömischen Tradition, bereits vor Abfassung seiner Römischen Geschichte, von Interesse sind. Die sonstigen, in derselben Zeitschrift oder anderswo erschienenen meist kurzen historischen Rezensionen — die juristischen sind im 3. Bande der Juristischen Schriften S. 469—578, die Anzeige der Biographie Lachmanns von M. Hertz ist in den Philologischen Schriften S. 814 fg. abgedruckt — hier wieder zum Abdruck zu bringen schien nicht erforderlich. Dieselben stammen sämmtlich aus den Jahren 1851—1854, vgl. Jacobs S. 17 ff.].

wobei gelegentlich ein ästhetisches oder logisches Fiasco nicht ausbleibt, z. B.: „schon mit Ende Maimonats stehen Heu u. Weizen in Reife da“ oder auch: „Eichen, Eschen, Ulmen drängen sich Stamm an Stamm gleich den Nadeln eines Stachelschweins.“ — Dies erste Heft führt die römische Geschichte bis nahe an die Entstehung Roms; auf wie viele Bände das Werk berechnet ist, erfahren wir nicht.

2.

Gerlach, F. D. und J. J. Bachofen: Die Geschichte der Römer, Band I, 2. Basel 1851.

786 Die vorliegende Abtheilung umfasst die Königszeit. Herr Gerlach erzählt uns zuerst noch einmal die Geschichtchen von den sieben Königen und erreicht seine Absicht, sich von allen Ergebnissen der neueren Forschung fernzuhalten, mit seltener Vollkommenheit. Es ist der reine Livius, auf den wir hier zurückkommen, abgesehen von Kleinigkeiten, z. B. dass Livius bedeutend kürzer und besser schreibt als Herr Gerlach und keineswegs hinter jedem Königsleben über den „Unverstand und Aberwitz“ irgend eines seiner Collegen (diesmal besonders des Hrn. K. W. Nitzsch) Standgericht hält. Wir wollen Frieden schliessen mit Hrn. Gerlach; uns kommt es freilich lustig vor, wenn Hr. Gerlach weiss, dass Romulus durch einen Steinwurf am Kopfe verwundet ward, oder wenn er Betrachtungen anstellt über die Wandelbarkeit des Glückes in Servius Tullius langem Lebenslaufe, aber wer da glaubt, dem ist nicht zu helfen und eben so wenig dem, der da nicht glaubt. — Von besserer Art ist der Abschnitt: „die Grundlagen des römischen Staatsrechts“ von Hrn. Bachofen; hier ist mindestens wissenschaftliche Forschung und ein Versuch aus den wirklichen Quellen zu schöpfen. Doch ist auch hier der Wahn, als ruhe die römische Verfassung auf einer wesentlich theokratischen Grundlage, mit einer Hartnäckigkeit durchgeführt, als gälte es das *regium imperium* mit dem Papstthum zu identificiren. „Die Souveränität, sagt der Verf., ruht in der Gottheit, nicht im Volke“; und Anathema, wer es nicht glaubt! Sollten wirklich auch in der römischen Geschichte sich die Lager nach der Tagespolitik scheiden?

Nachträge.

Bd. IV S. 484 Z. 13 v. u. lies: Martius Verus statt: Martius Crispus.

Bd. V S. 352. Vergl. Th. Burckhardt-Biedermann, Römische Kastelle am Oberrhein aus der Zeit Diocletians (Westdeutsche Zeitschrift 25, 1906 S. 129 ff.).

Bd. V S. 366, 1. Vergl. Burckhardt-Biedermann a. a. O. S. 174 ff.

Bd. V S. 561. Prof. Czwalina macht brieflich darauf aufmerksam, dass schon die beiden Ballerini in der Ausgabe der Werke Leos d. Gr. (Venedig t. 2, 1756, S. 1015 f.) das Verzeichniss eingehend behandelt haben.

Inhaltsverzeichniß zu Band IV—VI.

I. Sach- und Namenregister.

Abbaitae (*Ἀββαιεῖται*) IV 75, 4
Abella, Colonie V 206
Abellinum, Colonie V 206. 226. 229; Magistrate: praetores duoviri V 208
Ablabius, praefectus praetorio V 546 ff.
Abundantius, magister militum IV 520. 555, 6
Acerrae, Stadtrecht V 219
Achaia, durch Cäsar von Makedonien getrennt IV 173
Acilius Rufus, Consulatsjahr IV, 383
Acro, König von Caenina IV 23. 33, 3
actor, privater V 608
Acutius Nerva, Consulat IV 426, 1
Administrativprocess V 505 f.
Adoption
  Namenwechsel IV 397 f. 401. 467 f.; V 350
  testamentarische IV 398 f. 402 ff. 408, 2
  durch Frauen IV 399 f.
  rechtliches Verhältnis zur Adoptivmutter IV 468
  veränderter Charakter in der Kaiserzeit IV 400 ff.
  Heimatberechtigung IV 402, 1
adsertor libertatis IV 347 ff.
adsessor VI 442 f.
Advokatur, angesehener und einträglicher Beruf V 615 f.
Aedilen, Amtsantritt IV 101, 23
  Gleichstellung der plebejischen mit den curulischen IV 101, 23
  Leitung des Frohndenbaus V 63, 1
[Aedilen]
  ceriales, Einsetzung IV 196
  municipale, den curulischen nachgebildet IV 101, 23
Aefulae (in Latium) V 72, 2
Aegyptus, römische Herrschaft als Fortsetzung der ptolemäischen empfunden VI 102
  Aushebung, Besatzung VI 24. 102. 151
  in der Provinzialeinteilung des 4. Jahrhunderts VI 565. 571
  aegyptisches Kaiserjahr VI 345. 348 f.
  aegyptische Königstafel VI 333
Aemilia, als Bezeichnung für die Landschaft V 274
Aemilii Lepidi, Praenomina IV 56
M. Aemilius Lepidus, Triumvir IV 162. 261
L. Aemilius Papus, Prätor von Sicilien IV 56
L. Aemilius L. f. Paulus cos. 572. 586
  Praetor im jenseitigen Spanien IV 57
    hispanisches Dekret IV 56 ff.
  auf dem Fabier-Bogen in Rom V 48
  Zahl seiner Triumphe V 50 f.
L. Aemilius Paullus cos. 704 IV 134. 178
L. Aemilius Regillus, Prätor IV 56
L. Aemilius Scaurus IV 56
aera: Herleitung des Wortes VI 361
  consulum VI 359 ff.
  kleinasiatische, aktische V 529
  diocletianische VI 349.
  vandalische VI 355. 358

Aesernia, Municipium V 220
Aesolani = Aefulani V 72
Aesulum (= Aesis) V 72, 3
Aethiopier, Seidenhandel VI 614
Aëtius IV 531 ff.
  Bedeutung IV 531 f. 557
  Laufbahn IV 532 ff.
  Beziehungen zu den Hunnen IV 533. 537
  hunnische Söldner IV 535
  Gefolge IV 536; VI 456, 6
  Streit mit Bonifatius IV 536
  Kämpfe in Gallien IV 535. 538
  gegen Attila IV 542 f.
  Tod IV 544
Ätolischer Bund IV 50 f.
Cn. Afranius Dexter, Consulat IV 379. 382
  Tod IV 387
Africa, Latifundien V 145
  militärische Ausnahmestellung VI 61 f.
  militärische Organisation der Grenzdistrikte VI 257
  dioecesis Africae V 585 f.
Africanus, Quelle des Eusebius IV 498 ff.
Agelaos, Aetoler IV 51
agens vices praefecti praetorio in Rom (im 5. u. 6. Jahrh.) VI 398. 431
agens in rebus = λογοθέτης, in Suez VI 612 f.
agentes in rebus (der Gothenzeit) = comitiaci VI 408 f. 413 f. 425
ager, Kategorien V 88 f.
  arcifinius V 89. 92 ff.; arcifinius vectigalis V 91, 1. 94 f. 104 f.
  civitati adsignatus V 89. 93 f.
  divisus adsignatus V 89 ff.
    Ausdehnung V 153 f.
  immunis V 91, 1
  occupatorius V 92
  privatus V 89
  quaestorius V 153
  stipendiarius V 93
  tributarius V 93
  agrorum adsignatio V 86. 89
    ausschliessliche Grundlage des Privatbodeneigentums V 116. 153
    durch den auctor nach verschiedenen Limitationsformen V 178, 1
[ager: agrorum adsignatio]
    nicht notwendig bei Verwandlung eines Municipiums in Colonie V 116
  agrorum divisio V 86
    s. auch Bodenkategorien, Bodenrecht
Agricola, Laufbahn IV 414, 7
Agrippa, auf ihn zurückgehende Angaben der Peutingerschen Tafel IV 87
Agrippina (die ältere), Geburtszeit IV 272
  Schwangerschaft IV 283 ff.
Agrippina (die jüngere), Geburtsjahr IV 280 f.
ala, Stärke VI 262
  seit Diocletian VI 217 ff.
  Vocontiorum VI 62
  alae Phrygum VI 61
Alamannen, Eindringen in die Schweiz V 365 ff.
Alanen, Einfall in Gallien VI 169
  Ansiedelung bei Orléans IV 538. 543
Alarich, Einfall in Illyricum IV 519. 523
  Abmachung mit Stilicho IV 523 f.
  Einfälle in Italien IV 525 ff.
Alba Longa V 71, 5. 75
Albanus mons, Opfer der latinischen Städte V 75. 79
Alexandrea, Besatzung VI 178
Alimenta, Aufsicht durch die curatores viarum und procuratores alimentorum V 184
  schon auf Nerva zurückgehend IV 435
Alimentationsspende des Plinius IV 435
Aliso, Lage IV 203, 1
  Räumung IV 204, 3
Allifae V 206. 217
Alpendistricte, militärische Organisation VI 256 f.
Alpenstrassen in der Schweiz V 380. 382
Ambitarvius vicus IV 278, 2. 279
Ameria, Municipium V 220
amici, in technischem Sinne IV 318 ff.
  kaiserliche IV 320 ff.
  Verleihung eines Siegelrings durch Claudius IV 320, 2
  cohors amicorum, Loslösung von der cohors praetoria VI 3 ff.
    s. comites

Amitinum, kein Stadtrecht V 71
Amphiaraos, Göttlichkeit V 504 f.
Amtjahr, Verlegung des Beginnes auf den 1. Januar IV 101; Zweck der Verlegung IV 113 f.
Ämterlaufbahn, Altersbestimmungen der Kaiserzeit IV 414 ff.; Intervalle IV 417
Amulius, König von Alba Longa IV 20 f.
Anastasius (Kaiser) [vergl. auch VII 726 ff.], Abkommen mit Theoderich VI 478
Anauni, Hauptort IV 293; Lage IV 303
Ancona, Colonie V 212
Angrivarier, Kampf mit Bructerern IV 374
C. Annaeus C. f., Senator V 507
Annales Vedastini, Quellen, Ursprung VI 640 f.
vielleicht von Otto von Freising benutzt VI 642
Annalisten der sullanischen Epoche IV 43
Annius Gallus, Heerführer Othos IV 356
Antemnae, Krieg mit Romulus IV 23. 25. 27 f.
albanische Colonie IV 54, 3
Verlust des Stadtrechtes V 69
Anthemius, weströmischer Kaiser, vorher patricius IV 537, 6
ἀντιγραφεῖς = referendarii VI 421
Antiochos (I) von Kommagene IV 84 ff.; Grabmal IV 256
Antiochos (IV) Epiphanes, letzter König von Kommagene IV 88
Antipolis = Ianiculum V 82
antiquarii VI 650. 652
Antium IV 54, 2
C. Antius A. Iulius A. f. Quadratus, Name IV 408. 411, 2
Antonianer, vielleicht an Assignationen nach Actium beteiligt V 214, 1
Antonini, Geistlosigkeit des Zeitalters IV 469
Antoninus Pius, verleiht als Privatmann Gelder zu niedrigem Zins V 612
ephesischer Volksbeschluss zu seinen Ehren V 532
Brief an Fronto IV 474
Antoninswall V 449. 462
Antonii, Patronat von Bononia V 214
L. Antonius, Beiname IV 176, 1
C. Antonius M. f. cos. 691 IV 177
M. Antonius, Verwandtschaft mit Juliern IV 178
Verhalten gegen Cäsarmörder IV 170
beantragt Verlängerung der Statthalterschaften im J. 710 IV 111. 130
im mutinensischen Krieg IV 263 f.
Antonius Primus, Kampf gegen die Vitellianer IV 362 ff.
L. Antonius Saturninus, Aufstand IV 450 f.
apamenische Münzen mit Aufschrift κοινὸν Φρυγίας IV 67
Apolaustus, Schauspieler, Freigelassener des Verus IV 484
Appianus, Quellen der Libyca IV 43; für den Bürgerkrieg des J. 711/43 IV 161
Briefwechsel mit Fronto IV 472
L. Appius [Lappius?] Maximus Norbanus, Besieger des Saturninus IV 451 (mit Anm.)
Apulum, canabae VI 183; Stadtrecht VI 200
Aquae (bei Zürich), nicht Lagerstadt von Vindonissa VI 182, 2
Aquileia, Stadtrecht V 236
Manius Aquillius IV 66
Aquincum, canabae VI 184; Stadtrecht VI 200
Aquinum V 217. 234
Arabia, Provinz, im 4. Jahrhundert V 573
Arabia, Stadt VI 614 ff.
Arabio, numidischer Prinz V 472
Aratos (von Sikyon) IV 52
Arausio, Flurkarte V 108 ff.
Arbogastes IV 546, 6. 555 f.; V 367
Arcadia, Provinz V 572
Arcadius, Konflikte mit Westrom IV 516 ff.
Einfluss der Reichspräfektur VI 297 f.
Perserkönig Vormund seines Sohnes VI 480
architectus publicorum VI 432
Archivwesen V 339 ff.
Ardea, Colonie V 206 f.
Argentoratum, canabae VI 184

Aricia, Municipium V 73. 215 f.
Arigernus, vornehmer Ostgothe VI 456
Ariminum, Münzen mit Keltendarstellungen V 370. 386 ff.
als Bürgercolonie V 212. 226
Ariobarzanes, König von Kappadokien IV 74 f.
Ariogaesus, Quadenkönig IV 495
Aristokratie, römische, in der ersten Kaiserzeit V 591 f.
standesgemäße Liberalität V 591
Aristonikos, Erhebung in Asien IV 64
ἀριθμός = numerus (militärisch) VI 208
Armenia, maior und minor, prima und secunda V 575 f.
Hilfskontingent VI 150
Arretium, Colonie V 207. 220
Arrius Antoninus, zweites Consulat IV 380
L. Arruntius, Consul im J. 6 n. Chr., Adoptivvater des Camillus Scribonianus IV 466 f.
L. Arruntius Camillus Scribonianus, s. Camillus Scribonianus
L. Arruntius Stella, Consulatsjahr IV 455 ff.
Arsinoitischer Nomos, Verzeichnis der πρεσβύτεροι καὶ ἀρχέφοδοι eines Dorfes V 493 f.
Q. Articuleius Paetinus, Consulate IV 380, 4
Asculum Picenum, Colonie V 234
Asetium, angebliche Triumviral-Colonie V 217
Asia, Einrichtung der Provinz IV 64 f.
politische Organisation IV 65 f.
Besteuerung IV 65 ff.
Asianer conspirieren gegen Rom IV 65
Einführung eines neuen Kalenders V 518 ff.
C. Asinius Gallus, Proconsul von Asia IV 184 f. 187. 192.
M. Asinius Marcellus, Konsulatsjahr IV 459 ff.
C. Asinius Pollio, spanisches Commando IV 162
restauriert das Atrium Libertatis V 61
Quelle Appians IV 161
Aspar, byzantinischer Feldherr IV 534
Assignation siehe ager
Asturica, canabae VI 182, 2. 186; Stadtrecht VI 201, 2
Atella, Stadtrecht V 220
Aternum, kein Stadtrecht V 220
Ateste, Colonie V 213. 229, 3.
Athalarich, Consulernennung VI 335
Untüchtigkeit VI 447
Schreiben an Papst Johannes VI 605 f.
Athanaricus, Gothenkönig VI 304 ff.
T. Atilius Sabinus V 327
Attalus III, Senatsbeschluss über sein Vermächtnis IV 63 ff.
Attalus, von Pompeius in Paphlagonien eingesetzt IV 78
Attila, Reich und Hof IV 538 ff.
Einfälle in Gallien und Italien IV 542 ff.
titulares Heermeisteramt IV 548, 4
Sex. Attius Suburanus, Consulatsjahr IV 459 ff.
M. Aufidius Fronto, Enkel des Fronto IV 480
C. Aufidius Victorinus, Schwiegersohn des Fronto, Chattenkrieg IV 480 f.
Augusta Praetoria, Colonie V 214. 226
Gründungsort VI 177
Augusta Rauricorum, Gründung V 356
Zerstörung, Anlage des castrum Rauracense V 366
Inschriften V 372
Amphitheater V 373
Stadtrecht V 377 f.
Augusta Taurinorum V 222. 226
Augusta Vindelicorum V 356. 363
Augustini interrogationes VI 627 f.
Augustodunum, Universität IV 334
Augustus, siehe Heer, monumentum Ancyranum
Adoption IV 399, 1
Vaterbezeichnung IV 401
Daten der Gefechte bei Mutina IV 263 f.
Imperatortitel IV 263 f.
sicilischer Krieg IV 261
Beginn des Principats IV 266
Rücksicht auf die öffentliche Meinung IV 166
Sparsamkeit IV 159
Streben nach der Erbmonarchie IV 187 f.

[Augustus]
Verhältnis zu Tiberius IV 188. 288
beeinflusst durch ägyptische Einrichtungen VI 79
Bestimmung über die Statthalterschaften IV 169
Provinzialautonomie V 553
Abneigung gegen die Frumentationen VI 79
formelle Abschaffung der Gemeindesouveränität IV 60
Colonien V 213 ff. 226 ff.
Heeresorganisation IV 158 ff. VI 6 ff. 20 ff.
Rechenschaftsberichte IV 251
göttliche Verehrung bei Lebzeiten IV 267 ff.
Augustuskult, Verknüpfung mit dem municipalen Pontificat IV 270
Aurelianus, Einsetzung der correctores V 185
Aurelianus, Praefectus praetorio, Consul im J. 400 n. Chr. VI 293 ff.
M. Aurelius (Cotta) cos. 680 V 507
M. Aurelius, Kaiser, Charakter IV 490 f.
Selbstermahnungen IV 490
Familie IV 475 ff.
Briefwechsel mit Fronto IV 479 ff.
Imperatortitel IV 493 ff.
Marcomanenkrieg IV 489 ff. 500 ff.
Regenwunder IV 498 ff.
Partherkrieg s. Verus
Einsetzung der iuridici V 181 f.
Stadtrechtverleihung VI 200
Christenpolitik VI 544
Aushebung, vgl. auxilia, cohortes praetoriae, Flottensoldaten, Legionen
leitende Gedanken der augustischen Ordnung VI 70
Recht des Princeps VI 72 f.
Aushebungsbeamte VI 72
örtliche Aushebung VI 39. 58. 102 f.
legionare in den Senatsprovinzen VI 66 f.
nach der Rechtstellung der Individuen und Gemeinden VI 75 ff.
auxiliare und legionare in Gallien und Germanien VI 82 ff.
in Noricum VI 86
[Aushebung]
für die germanischen Legionen VI 71
Ausonius = Auxonius VI 290 4
Auspication, des Romulus und Remus IV 9 ff.
Autonomie der griechischen Städte Asiens IV 65. 67 f.
auxilia, von Augustus geschaffen VI 20 f.; IV 165, 1
Verwendung in und ausserhalb der Heimat VI 94 ff.; der aegyptischen VI 102; britannischen VI 99; dacischen VI 101; dalmatischen VI 100; germanischen VI 97 ff.; mösischen VI 100 f.; palaestinensischen VI 101 f.; pannonischen VI 100; rätischen VI 99; sardinischen VI 97; der Seealpen VI 99
africanische VI 61 f.
Benennung nach Völkerschaften VI 57
seit Diocletian VI 215 ff.
zu den palatini gehörend VI 235. 239 ff.
Stärke VI 261
Auxiliarsoldaten, Namensform VI 86 f.
Heimatbezeichnung VI 43 ff.; mit städtischer Heimat VI 76
mit dem Bürgerrecht VI 75
Nationalität VI 57
nur aus kaiserlichen Provinzen VI 61 ff.
Auxiliaraushebung in Spanien VI 63 f.; Gallien VI 64; Belgica und Germanien VI 64; Britannien VI 66; Illyricum VI 64; Syrien VI 65; procuratorischen Distrikten VI 65; Mauretanien VI 66
Aventicum V 365 f. 377. 422
Aventin, Auspicationsort des Romulus oder Remus IV 14 f.
Avidius Cassius IV 484. 496
Q. Axius M. f. V 507 f.

Bäckerzunft in Rom VI 431, 2
Baduila s. Totila
Baebius Macer, Consulat IV 380
Baebius Massa, Process IV 376
Bäcula, Schlacht VI 140
Baiae, Saison IV 294. 297
Baleares, Provinz V 585

Balbi expositio et ratio omnium formarum V 146ff.
Entstehungszeit V 147
mutmasslicher Verfasser u. Adressat V 148
wahrscheinlich Einleitung zu den sogenannten libri coloniarum V 172f.
Balbus de asse wahrscheinlich ein Fragment der expositio V 150f.
Ballomarius, Marcomanenkönig IV 492, 1
Banadaspus, Jazygenkönig IV 495
Banquiers, obligatorischer Grundbesitz in Italien V 595
Barenau s. Varusschlacht
Basiliscus, Erhebung zum Kaiser IV 563
Bauto, magister militum IV 555
Beamtenlaufbahn, Zugang in der Kaiserzeit erleichtert V 616f.
Beda, Papstbriefe in der Kirchengeschichte VI 619ff.
Zuverlässigkeit VI 621
Benutzung der historia Brittonum VI 638f.
Verhältniss z. Langobardengeschichte des Paulus Diaconus VI 513ff.
Belgica, verhältnismässig starke Aushebung VI 22
Belisar, Gefolgsleute VI 243ff. 456, 6
Aussicht auf das weströmische Kaisertum VI 481
Treue VI 483
Benevent V 212. 217. 222
Grundbesitzverteilung V 128ff.
Bergalei, Streitigkeiten m. Comum IV 294
Berufe, angesehene V 614
Berufszwang, erblicher VI 255f.
Besoldung, staatliche V 614f.
Bessus in Heimatangaben VI 51
Betriacum, Namensform IV 356, 1
Lage IV 356f.
Truppenbewegungen vor der ersten Schlacht IV 358ff.
zweite Schlacht IV 362ff.
Bibliothek, v. Plinius Comum geschenkt IV 434
öffentliche in Konstantinopel VI 650
private, bischöfliche VI 651
Personal VI 651f.
Bithynien-Pontus, wechselnd senatorische u. kaiserl. Provinz IV 430f.
Bittius (nicht Vettius) Proculus IV 373, 5
Zeit der praefectura aerarii IV 424
Bleda, Bruder des Attila IV 538
Bocchus, König von Mauretanien V 472
Bodeneigentum, Tendenz z. Individualisierung V 118
Bodenkategorien Frontins V 85ff.
Bodennutzung V 603
Bodenrecht, römisches V 85ff.
Bodensee, politische Zugehörigkeit der Ufer V 433
Bodenwirtschaft der Kaiserzeit s. Grundbesitz, Domänen, Wirtschaft
Boethius, Consulat VI 382
Boii, stipendiarii der Häduer IV 61, 2
Bonifatius, Statthalter von Africa IV 536. 557
Bonifatius, Papst VI 605
Bonifatius, Erzbischof von Mainz VI 622f.
Bononia, Colonie V 214. 229, 3
Bovianum Undecimanorum, Stadtrecht V 232, 1. 234
Bovianum vetus, Colonie V 234
Bovillae, Municipium V 216
Brigetio, canabae VI 184; Stadtrecht VI 200
Brittonum historia, Wert der Handschrift von Chartres VI 631ff. 636
Angabe über Ankunft d. Sachsen VI 633
Inhalt VI 634ff.
Brixellum, Stadtrecht V 235
Brixia, Colonie V 226
Bructeri, Teilnahme am Aufstand, Vernichtung IV 209. 374. 449
bucellarii VI 241ff.
Bürgerkrieg i. J. 43/42, Veranlassung IV 172f.
Bürgerrecht, der Italiker V 262ff.
der Libertinen V 263f.
Verleihung wegen des Legionsdienstes VI 21f. 74
durch den Feldherrn VI 30f.
Verbreitung in den Provinzen VI 78
Umfang der Verleihung durch Caracalla V 418. VI 466, 6

[Bürgerrecht]
seit Diocletian VI 466f.
Verleihung an Ausländer in spätrömischer Zeit VI 248

Cabenses, latinische Gemeinde V 77
Caecilius Balbus IV 412, 2
Q. Caecil. Bassus, Militärrevolte IV 162f.
L. Caecilius L. f. Cilo, Vater d. jüngeren Plinius IV 394
Caecilius Classicus, Process IV 376f.
M. (Caecilius) Metellus, Consul i. J. 639, Statthalter von Sardinien V 328ff.
Q. (Caecilius) Metellus, Consul i. J. 674 V 508
Q. Caecilius Metellus Creticus, Inschrift V 349ff.
Caecilius Secundus nicht = Plinius IV 413, 4
(Cn.) Caecilius Simplex, Proconsul von Sardinien V 327. 329f. 335
C. Caecilius Strabo, cos. des. IV 380
Caecina Alienus, Führer der obergermanischen Truppen i. J. 69 IV 354ff.
Caenina albanische Colonie, von Romulus bekriegt IV 23. 25. 27. 54, 3
Caepio Hispo, Consulat IV 380
Caesar erlässt als Consul im J. 695 eine lex agraria V 200. 210
unterwirft die Helvetier V 375. 392
in Conflict mit dem Senat IV 92ff.
hebt Truppen in Transpadana aus VI 32
sendet Trebonius nach Spanien IV 174
in Africa V 472
Ordnung der Statthalterschaften IV 169ff.
Ordnung des Heerwesens IV 160ff. VI 32
Municipalgesetz V 64
plant Erweiterung des Forums V 61
ludi Victoriae Caesaris IV 180
gründet Militärcolonien in den Provinzen V 210
veranlasst Senatsbeschluss über die Juden IV 146ff.
verleiht dem P. Sittius das Gebiet von Cirta V 472. 492
Consecration IV 181

[Caesar]
Besonderheiten seiner Commentarien V 391
Irrtum über den Oberlauf des Rheins V 390
Cäsarmörder, Beratung i. Antium IV 171f.
C. u. L. Caesar, Münzbildnisse IV 184. 188
Caesarius, praefectus praetorio VI 296f.
Caesennius Paetus, Partherkrieg IV 329
Caiatia, campan. Gemeinde V 245, 1
Calatia, Colonie, geht in Capua auf V 210. 245, 1
Calestrius Tiro, Freund des Plinius IV 370f. 385. 388. 419f.
Callaecia, Provinz V 585
C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius P. f. Pomp. Festus, Name IV 407. 409
Calpurnius Fabatus, Verwandter des Plinius IV 371. 391; Inschrift IV 446
Calpurnius Macer, Statthalter v. Untermösien IV 390
C. Calpurnius Piso, Freigebigkeit V 591
Cn. Calpurnius Piso, Catilinarier V 470f.
L. Calpurnius Piso, Statthalter v. Makedonien IV 137, 126
Camerium, kein Stadtrecht V 70
Camillus Scribonianus (L. Arruntius), Name und Adoption IV 465ff.
Camiscana ecclesia VI 630
Campania, zur urbica dioecesis gehörig V 183. 186. 283
feriale domnorum V 553, 2
Camunni, italische Gemeinde mit latinischem Recht V 415
Camurius Statutus IV 294. 301
canaba, Form, Vorkommen, Entstehung und Bedeutung des Wortes VI 180ff.
canabae legionis VI 181ff.
canabenses VI 191
cancellarius VI 417ff.
Candidus, Heerführer unt. Pius IV 492, 1
C. Caninius Rebilus, cos. 709 IV 171
Capitulum, Stadtrecht V 216
Cappadocia, Provinz V 574. 577
Capua, sullan. Assignationen V 177. 216
conventus VI 196, 2
Colonie V 210. 212. 222. 226

caput oder prior senatus (der Spätzeit) VI 428 ff.
cardinales (Unterbeamte) VI 410
Carmeianensis episcopus VI 629
Carni, von Tergeste abhängig IV 61
Carnuntum, Stadtrecht VI 200
Carpilio, Sohn des Aëtius IV 534
A. Cascelius A. f., Senator V 508
Casilinum, Colonie V 210
Casinum, keine Colonie V 260 f.
Cassiodor [vergl. VII 668], Gesinnung V 60
Briefsammlung VI 390 ff.
C. Cassius, Statthalterschaft IV 170 ff.
Cassius Dio, Benutzung der späteren Annalisten IV 43
Schwächen seiner Geschichtschreibung IV 269, 1. 283, 1
C. Cas(s)ius L. f. Longinus, Senator V 508
M. Cas(s)ius M. f., Senator V 508
Castellum Mattiacorum VI 202
Castra = Castra Hannibalis V 254 f.
Castra Regina, kein Stadtrecht VI 201, 1
Castra Vetera, später Traiana, Lagerstadt VI 182
castrensis sacri palatii VI 453. 650
Castrimoenium, Municipium V 78, 2. 216
Castrum novum in Picenum, Colonie V 220
Castrum novum in Etrurien, Colonie V 222
Catali, von Tergeste abhängige Völkerschaft IV 61
Catilinarier, Rüstungen V 470 f.
Catonianer, Politik gegen Cäsar IV 132. 138. 141 ff.
Censorinus, Datierung nach Regierungsjahren VI 349
Census, des Augustus V 169 f.
allgemeiner des Titus und Vespasian V 276
von den Municipien vorgenommen V 277 f.
centuria, das mensorische Quadrat V 86. 97 ff.
Cermalus mons, in falscher Etymologie = germanus IV 7
Ceutrones, gallische Völkerschaft V 357
Chalons, Schlacht IV 543
Chamaven, Vernichtung der Bructerer IV 374
chartarii VI 454
Chatten, schwerlich am Aufstand gegen Varus beteiligt IV 209; gegen sie der obergermanische Limes V 452
Chlodovech, Consulat VI 425, 7
Christen [vergl. auch III 393 ff.], Hass und Vorurteile des Volkes VI 540 f.
Gegensatz zur Staatsreligion und zum Staatsgedanken VI 541 f.
Toleranzpolitik der Regierung VI 542 ff.
christenfeindliche Petition VI 555 ff.
Cicero [vergl. auch III 217], Mitglied eines senatorischen consiliums im J. 681 V 510
Verhalten vor dem Bürgerkrieg IV 128. 139. 141
geplante Reactivierung seines Imperiums i. J. 705/49 IV 124, 92
pünktliches Verlassen Ciliciens IV 115, 63. 138, 130
Brief an Trebonius IV 174 ff.
Porträtkopf auf Münze von Magnesia IV 184
Cicero, der Sohn, Proconsul von Asien IV 184
Cirta, Ansiedlung der Sittianer V 472 f.
Geschichte und Namen V 474 f.
Duovirn V 475 f.; 4 Cirtensische Colonien V 477 ff.; tresviri V 479; praefectus iure dicundo V 480 ff. 486 ff.; Auflösung des Gemeindeverbandes V 486; pagi V 488 f.; Ädilität V 490 f.; Gesamtbild der Gemeindeordnung V 491 f.
Cispadanus, ungebräuchliche Bezeichnung V 273
Civilämter unter gothischer Herrschaft VI 394 ff.
civis in Heimatangaben VI 43. 53
civitas, keltische V 394. 430
Gegensatz zu städtischen Gemeinden hinsichtlich der Aushebung VI 81 ff.
civitates attributae IV 304 f.
Clarissimat VI 423 f.
Clastidium, Zugehörigkeit zu Placentia V 321 ff.

Claudian, als Quelle für die Geschichte Stilichos IV 516, 2 ff.
Claudius, Kaiser, Charakter IV 298 f. 321
verleiht Vorrecht, Siegelring mit Kaiserbild zu tragen IV 320, 2
Rechtsverleihungen VI 93 f.
Bürgerrecht der Anauner IV 291 ff.
verbietet Peregrinen Romanisierung des Namens IV 306
Vermehrung der cohortes praetoriae VI 8 ff.
L. Claudius L. f., Senator V 508
M. Claudius Fronto, fällt im Jazygenkrieg IV 495
C. Claudius C. f. Glaber, Senator V 508
Claudius Iulianus, Proconsul von Asien IV 476
C. Claudius Marcellus cos. 704 IV 178
M. Claudius Marcellus cos. 703 IV 138
M. Claudius M. f. Marcellus, Senator im J. 681 V 508
Ti. Claudius Pompeianus, Schwiegersohn des Marcus IV 489
Ti. Claudius Sacerdos, Consulat IV 425
Clientelstaaten, Truppenstellung VI 65
nördlich der Donau IV 491. 496
Clinias vielleicht = Kallias IV 4, 2
L. Clodius Macer, Legat von Africa, Eintreten für die Republik IV 339. 345 f.
Cloio, Frankenfürst IV 535
Cluentinus vicus VI 629
codex ansatus V 340
Coelius Antipater, benutzt Aufzeichnungen karthagischer Offiziere IV 42. 43, 4
cognitio extraordinaria V 337
praetoria V 337, 2
cognomina s. Namen
cohors, Stärke VI 262
cohortes, seit Diocletian VI 215 f. 219
batavische VI 59. IV 343, 5
Sebastenorum VI 553, 1
orae maritimae VI 153 f.
cohors praetoria, Einrichtung durch Africanus minor VI 2 ff.; der Provinzialstatthalter VI, 4; unter Cäsar und dem Triumvirat VI 5 f.
cohortes praetoriae, Reorganisation durch Augustus VI 6 ff.
Vermehrung unter Claudius VI 8 ff.
Neubildung durch Vitellius VI 8; V 407, 1
seit Diocletian VI 234 f.
Feldzeichen VI 136
Heimat der Soldaten IV 309 f. VI 68 ff.
Heimatangaben VI 41 f.
cohortes urbanae, Einrichtung VI 7; Zahl und Numerierung VI 8 ff.; in Puteoli, Ostia, Lugdunum VI 14 ff.
Collatia, Verlust des Stadtrechtes V 69
Colonat V 142, 2. VI 36
Coloniae, albanische V 82 ff.
italische Bürgercolonien Sullas V 205 ff.; Caesars V 210 f.; der Triumvirn V 211 ff. 224 f.; coloniae Antoniae V 229, 1; des Augustus V 213 ff.; nach dem liber coloniarum I V 215 ff.; coloniae Iuliae V 222 ff.; coloniae Augustae V 225 ff.; 28 Colonien des Augustus V 227 ff.; Verzeichnis des Plinius V 230 ff.; Übersichtstabelle bis Vespasian V 251 ff.
Unterschied vom municipium V 113 ff.
Zahl der Bürger- und latinischen Colonien bis 540 IV 53 f.
Deduction von Freigelassenen IV 53
militärischer Zweck IV 54, 5. VI 177
Grösse des Einzelloses bei der Gründung V 87
Namengebung V 255 f.
Beinamen nach Göttern V 206
in den Provinzen, latinisches Recht V 415 ff. VI 87 ff.
häufige Verleihung des Titels in der Verfallzeit V 217
Columella V 141, 4. 598
Comenses, Streitigkeiten mit den Bergaleern IV 294
comites, der Statthalter in republikanischer Zeit IV 311 ff.
Augusti der früheren Kaiserzeit IV 315 ff.; des Tiberius IV 312 f.
comes als Rangtitel IV 318. 546 f. VI 451 f.
— domesticorum VI 403 f.

[comites]
comes domesticorum et curator palatii IV 533, 6
— formarum VI 432
— sacrarum largitionum VI 388 f. 400 f. 650
— sacri patrimonii VI 388 f. 401 f. 484
— Portus urbis Romae VI 432
— Ravennae VI 433
— rerum privatarum VI 388 f. 401. 650
— urbis Romae VI 432
s. Offiziere
comitiaci VI 407 ff.
Commodus, Annahme des Cognomen Felix IV 514
Concordia, Colonie V 223
condoma, gothische Hufe VI 437
Consecration, verdrängt irdische Titel IV 504
Consentia, Stadtrecht V 220
consiliarius VI 415 f.
consilium des Statthalters V 337 f.
de consilii sententia V 511 ff.
consistere, technischer Ausdruck VI 156 ff. 186 f.
consistorium, Zusammensetzung VI 389. 419 f.
Bedeutungslosigkeit im Gothenreich VI 420 f.
consortes, Samtbesitzer einer Centuria V 86. 88
Constantin I., Consulernennungen von 306—311 VI 324 ff.
Jahr des Kampfes mit Licinius VI 342
erstes Herrscherjahr VI 338 f.
Einrichtung der quaestura palatii VI 387 f.
des magisterium militiae IV 547
des Patriciats VI 422
einer Curia in Byzanz VI 428
Ordnung der Nachfolge VI 480
s. Heerwesen
Constantin II., als Prinz VI 341
Beiname Alamannicus V 548
Verschwinden des Namens in Rechtssammlungen VI 313
Constantinus, Usurpator in Britannien IV 527
Constantius II., Kirchenpolitik VI 341. 572 ff.
Einrichtung einer Bibliothek in Konstantinopel VI 650
Constantius, Schwager des Honorius IV 531, 7. 557
Constantius, Schreiber des Attila IV 540
Consulare des Jahres 710 d. St. IV 176 ff.
adlectio inter consulares VI 424
consularis als Rang- und Amtstitel V 186. 191 f. VI 424 f.
Consulat, Intervall zwischen zwei C. IV 125 94
verkürzte Dauer in der Kaiserzeit IV 425, 5
ordentliches, zur Belohnung grosser Dienstleistungen VI 341
Übernahme durch Augusti und Caesares VI 324; durch Kaiser nach Justinian VI 347;
durch Justinian zu Grunde gerichtet VI 347
Postconsulate VI 347 f.
Consuln, der Jahre 69 V 331 — 307 VI 324 ff. — 308 VI 330 — 323 VI 331 f.
Jurisdiction IV 96
Abgang in die Provinz während des Consulats IV 119
Entziehung des militärischen Imperium IV 118 ff.
commentarii V 506 f.
Designation in der Kaiserzeit IV 426 ff.
Renuntiation IV 429
sämtlich candidati principis IV 428
Ernennung nach der Reichsteilung VI 363 ff.; durch germanische Herrscher Italiens VI 334 ff. 379 ff.
paarweise und successive Publication VI 365 ff.
suffecti, in später Zeit VI 609
Consul-Datierung, Namen bei förmlicher IV 409, 1. 411, 4, 5
allein nach dem kaiserlichen Consul V 331 f.
nach den eponymen, nicht den gerade fungierenden Consuln V 332
des geteilten Reiches VI 363 ff.
Reihenfolge VI 336. 370 f.

[Consul-Datierung]
nach designierten Consuln VI 340 f.
nach einem Consul VI 336 f.
Dauer VI 347
conventus civium Romanorum, corporative Organisation VI 196 ff.
in der Schweiz V 420 f.
in Asien IV 68, 1
Cora, latinische Colonie IV 54, 2
L. Cornelius Cinna, Eintreten für Gleichberechtigung der Neubürger V 263
P. Cornelius Dolabella cos. 710 IV 171. 182
testamentarische Adoption IV 399, 2
Cornelius Gallicanus, Alimentaramt IV 456 f.
Cornelius Nepos, Heimat IV 396, 6
P. Cornelius Scipio Africanus maior, africanischer Feldzug IV 42 ff.
Schlachtordnung am Ebro VI 140 ff.
P. Cornelius Scipio Africanus minor, Inschrift am fornix Fabianus V 48
cohors praetoria VI 2
P. Cornelius Scipio Nasica, Gesandtschaft nach Asien IV 64
L. Cornelius Sulla, Beiname Epaphroditus V 509
Friede von Dardanos IV 78
Einrichtungen in Asien IV 68. 75. V 514 ff. 524
Staatsordnung IV 121 f.
Verhalten gegen die Italiker V 263 f.
italische Colonien V 205 ff. 215 f.
Zerstörung latinischer Gemeinden V 71 ff.
Tempelstiftungen V 177. 501
Tempel des kapitolinischen Juppiter IV 75
Cornelius Tacitus s. Tacitus
Q. Cornificius, Statthalter von Africa IV 173
Cornutus Tertullus, curator viae Aemiliae als Consular IV 382; College des Plinius IV 423 ff.
Statthalterschaft von Bithynien IV 431, 2
Inschrift IV 446
correctores V 185. 190 ff.; ausseritalische V 185, 4
Cosa, Münzen V 231, 1; Colonie V 236 f.
Cremona, Anschluss an Vitellius IV 355, 3
Colonie V 212
L. Crepereius Madalianus, Inschrift, Laufbahn V 194, 5
Crispus, Sohn Constantins VI 341
Crustumerium, von Romulus bekriegt IV 23. 25. 27 f. 54, 3
cubicularii VI 453
Cumae, Stadtrecht V 220. 223
Cupra, Stadtrecht V 220
cura alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis IV 382. 430
a cura amicorum IV 319
cura aquarum IV 430
viarum, ausnahmsweise von einem Consular verwaltet IV 382
curator frumenti = praefectus frumenti dandi IV 193 ff.
viarum et alimentorum V 184 f.
civium Romanorum conventus Helvetici V 377
municipaler VI 433 f.
Cures, sabinische Hauptstadt IV 24 ff. 32
curiales VI 433
Curien, nach Sabinerinnen benannt IV 24. 34.
Curio (C. Scribonius), Eintreten für Caesar IV 142
custos portarum VI 435
Cusuetani, latinische Gemeinde V 81, 1

Dacia, im 4. Jahrh. V 579
Dardania, Provinz V 579
Dardanos, Friede IV 75. 78
dasumisches Senatsconsult, Zeit IV 380, 4
Dasumius, Testament IV 386. 437
decimani, Teilungslinien V 96
decretales VI 624
dediticii VI 168 f. 208, 4. 257 f.
defensor, städtischer Beamter VI 433 f.
Delos, Abhängigkeit von Athen V 503
Demetrios von Pharos IV 52. 55
dendrophori = hastiferi VI 162
Dertona, Colonie V 223
Diana Tifatina, Schenkung Sullas V 177. 501
Dictatoren, in Fidenae V 73

Diocletianus, Zählung sein. Regierungsjahre in Aegypten VI 332
übern. das Consulat für 308 VI 330
Dioeceseneinteilung V 586
diocletianisch-constantinische Verfassung V 361
diocletianisch-constantinische Heeresordnung IV 160. VI 206ff.
Thermen, Inschrift V 57ff.
Dioecesen, Einteilung V 565ff.
Dioecesis Africae V 585; Asiana V 577f.; Britanniarum V 581; Galliarum V 581f.; Hispaniarum V 585; Italiciana V 584; Moesiarum V 578ff.; Orientis V 571ff.; Pannoniarum V 580; Pontica V 574ff.; Thraciae V 578; Viennensis V 582f. s. Italien
Dion Chrysostomos, 48. Rede IV 383, 3
Entfernung aus Rom IV 419, 2
Diospontus, westlicher Teil von Pontus V 575. 587
Domänen, Entstehung V 594
vorwiegend in den Provinzen V 596; bes. in Africa V 599. 140, 1
in Italien V 596. 1
Verwaltung VI 402f.
süditalische Domäne VI 629
domestici der goth. comites VI 443f.
domicilium VI 187
Domitia P. f. Lucilla, Mutter d. Marcus IV 478f.
Domitianus, praetor urbanus consulari potestate IV 432, 3
Kriege, Chatten V 449
suebisch-sarmatischer IV 447
gegen Antonius Saturninus IV 451
Schreckensherrschaft seiner letzten Jahre IV 418ff.
Auflösung grösserer Commandos IV 164
Assignationen in Italien V 601
Christenpolitik [vergl. auch Ges. Schr. III 405] VI 544
Domitianus (mensis) VI 119
L. Domitius Ahenobarbus cos. 700 V 509
Domitius Apollinaris, Consulat IV 372, 4
Domitius Celsus, praefectus praetorio VI 300
Domitius Corbulo, Partherkrieg IV 328ff. Räumung d. rechten Rheinufers V 448
T. Domitius Decidius, Name IV 405
domo in Heimatangaben VI 43. 52. 90
Doppelgemeinde IV 24. 31
Doppelkönigtum in der Legende von Amulius und Numitor IV 20f.
Drachme, Verhältnis der ägyptischen zum Denar VI 124f.
Drusilla s. Iulia Drusilla
Drusus, Sohn d. Tiberius, Geburtszeit IV 262
Drusus, zweiter Sohn des Germanicus, Geburtszeit IV 273
Drususaltar IV 241, 1
Durostorum, Stadtrecht VI 200
Duumvirn und Quinquennalen unter der gothischen Herrschaft VI 433

Eburacum, Stadtrecht VI 201
Ecetra, apokryphe Colonie IV 54, 3
edictum principis, Formalien und Anwendung IV 297f.
Eleutherius, Papst VI 637f.
Ephesus, Dedikationsinschrift nach dem ersten Mithridatischen Krieg IV 73
Ehrendekr. f. Antoninus Pius V 532ff.
Behörden V 533f.
Epinikos, Inschrift IV 561f.
Laufbahn IV 562ff.
Equestris, colonia Iulia (Nyon) V 375. 382. 428, 2
Equitius, magister utriusque militiae IV 550, 3
Erdkarten V 303ff.
erogator opsoniorum VI 431
Etruria, sacralrechtliches Fortbestehen der Conföderation V 269. 553
als Provinz V 193f. 285
Etrusker, alpine V 368f.
Eucharistus(?), Papst VI 637f.
Eucherius, Sohn des Stilicho IV 529
Eudoxia, Gemahlin des Arcadius IV 520
Euganeae gentes, südalpine Völkerschaften latinischen Rechtes IV 305
Eugenius, Kaiser IV 519. 551, 2. 555
Eugenius (Flavius), Günstling des Constans VI 292, 3
Eusebius, Zuverlässigkeit IV 512, 1

[Eusebius]
Chronik, Datierung n. Kaiserjahren VI 358
Eutharicus, Consulat VI 379. 381. 469, 2
Eutropius, Minister des Arcadius IV 520, 3. 524. VI 295
Eutropius, Quelle und Muster des Paulus Diaconus VI 487
Exarchat, Entstehung VI 445 ff.
Export, Überwachung VI 613
extra clusa V 90

Africanus Fabius Maximus, Proconsul von Africa IV 184. 187
Paullus Fabius Maximus, Proconsul von Asien, sein Bild auf Münzen IV 184. 187
Schreiben über die Einführung des asianischen Kalenders V 519 ff.
Q. Fabius Maximus Allobrogicus, wahrscheinlich Erbauer des fornix Fabianus V 48 ff.
Q. Fabius Q. f. Maxsumus, Inschrift auf dem fornix Fabianus V 47 ff.
Fabius Rusticus, im Testament des Dasumius IV 386, 2
Fabius Valens, Führer der untergermanischen Truppen i. J. 69 IV 354
Faesulae, Colonie V 207 f.
Falerii, Municipium V 217. 237
Falerio, Colonie V 215. 229, 3. 237
Fanum, Colonie V 223
Fausta, Gemahlin Constantins VI 326
Faustina, Gemahlin des M. Aurelius IV 474 f.
Verleihung des Titels mater castrorum IV 503 ff.
Faustus, praefectus praetorio im J. 438 VI 430, 4. 608 f.
Felix, weströmischer magister militum IV 534 ff. 557
Felix II, römischer Bischof VI 570 ff.
Felix III, Papst VI 334
Felix IV, Papst VI 605
Fenicolensis vicus (in Campanien) VI 630
Ferentinum, Patronatsdekret IV 455 f.
Feroniae lucus V 223
Fertor Resius IV 15
Festverzeichnis von Cumae IV 259 ff.
Ficulea, latinische Gemeinde V 77
ficus ruminalis IV 2, 1. 16
Fidenae, entbehrt des Stadtrechts V 69 72 f.
Fidenas, als Cognomen V 72
Firmum, Colonie V 212. 218
fiscus, nuntiatio ad f. IV 301. 306
barbaricus oder τὸ Γοτθικόν VI 440
Flaminia, Landschaft V 274
Flavia Caesariensis, britannische Provinz V 586
Flavianus, praef. urb. V 12
Flavius, kaiserlicher Geschlechtsname VI 476 f.
Flavius Cassius Herculanus, Gatte der Iusta Grata Honoria IV 542, 1
L. Flavius Silva Nonius Bassus, Name IV 409
Flavius Syntrophus, Testament IV 437
Florentia, Colonie V 218
Flotte, nach Diocletian VI 218
Flottensoldaten, ursprünglich zur kaiserlichen familia V 407. VI 47, 1
militärische Organisation durch Claudius V 408
Reorganisation vielleicht durch Hadrian V 408
Heimat V 408 f. VI 63; Heimatangaben VI 49 f.
Namensform V 409 f. VI 35
civitas bei der missio V 410 f.
latinisches Recht V 411 f.
Sklaven ausgeschlossen VI 36
Rekrutierung aus den coloni VI 36
foedus VI 226
civitas foederata V 422
foederati VI 225 ff.; zu Cäsars Zeit V 391 ff.
= bucellarii VI 242 f.
= Privattruppen VI 208, 4
Folterung der Freigelassenen eines Ermordeten IV 387
Fonteius Capito, Legat von Germania inferior IV 339. 346
formae, in technisch gromatischem Sinne V 151 f.
Formiae, Colonie V 218. 227
Forum Vibii, Gründung V 323 f.
Franken, von Attila angegriffen IV 542

Fravitta, Ehe mit einer Römerin VI 168
Freigelassene, staatsrechtliche Stellung in Griechenland und Rom IV 52 f.
Beteiligung an der Colonisation IV 53 f.
Bürgerrecht V 263 f.
im Heerdienst VI 35
Fronto, Familienverhältnisse IV 479 f.
Alter IV 486
Briefsammlung, Anordnung der Bücher IV 469 ff.
Reihenfolge der Briefe IV 472 f.
Empfehlungsschreiben IV 473
Briefwechsel mit Marc Aurel IV 481 ff.
Briefe an Verus IV 483 ff.
Briefe an Beamte Cirtas V 485
Frumentationen, wirtschaftlicher Fehler V 603
Fundi, Municipium V 220
fundus, Definition V 124
fundi lati V 136
L. Funisulanus Vettonianus, Septemvirat IV 379, 6
cura viarum IV 382, 3
M. Furius P. f. P. n. Camillus, leiblicher Vater des Camillus Scribonianus IV 466
Furius Victorinus, Niederlage IV 492
Furtius, Quadenkönig IV 495

Gabii, Schwinden der Bürgerschaft V 73. 79, 2
Municipium V 216
Gainas, Ermordung des Rufinus IV 521
Unruhen VI 293 ff.
Gaius, fünfter Sohn des Germanicus, Liebling des Augustus, Geburtszeit, IV 274
Gaius (Kaiser), Geburtsort IV 274 f.
Wiedereinsetzung von Dynastien IV 88
comites IV 315, 2
Galater, Verfassung V 438 ff.
Gaunamen V 441, 3
Galatia, Provinz V 575
Galba, Adoption IV 399, 3. 406
Anschluss an den Aufstand IV 336 ff.; Erhebung zum Kaiser IV 338. 344 ff.; V 61. 403. 429
Galerius, Inschrift der Diocletiansthermen V 58
Consulatspolitik 306—311 VI 324 ff.
Anerkennung Constantins VI 340
Kaiserjahre VI 332
Plan einer Besteuerung Italiens V 187
Galillenses, sardinische Gemeinde V 328
Galla Placidia, Schwester des Honorius IV 529. 534. 536. 541, 3
Gallaecia s. Callaecia
Gallia Cisalpina, durch Augustus von Besatzung befreit IV 166; wird Binnenprovinz IV 167
Gallia Transpadana, Bestehen der keltischen Gemeindeverfassung V 426 f.; Durchführung der italischen Stadtverfassung V 428. IV 304 f.
regio Transpadana V 274. 180 f.
Galliae, Organisation IV 333 ff.
römisch-keltische Mischbildung IV 334
Aufstände IV 335 ff.
Verleihung von Privilegien durch Galba IV 346
Bürgerrecht V 414. 428
keltische Gemeindeorganisation V 428
Provinziallandtag bei Lugdunum V 360
ein Steuerbezirk V 359 f.
Diöcesen V 570
ager Gallicus V 273
gallische Waffen, auf Denar zu Ehren Cäsars V 388 f.
Garderobe, kaiserliche VI 650
Gaudentius, Vater des Aëtius IV 532
Gaudentius, Sohn des Aëtius IV 544
Gefolgsleute der byzantinischen Offiziere VI 243, des Gothenkönigs 454 ff.
Geilamir, Vandalenkönig IV 565
Geiseln, ihre Rechtsstellung VI 467
Geiserich, Gliederung seines Heeres VI 261. 438, 2
Datierung VI 355. 358
Geldsteuer, an Stelle der Rekrutenstellung VI 254 f.
Geldwirtschaft der Kaiserzeit, grosse Vermögen V 589; ihre periodische Zerschlagung V 593

[Geldwirtschaft]
gewerbsmässiges Geldverleihen V 611 f.
Speculantengeschäfte V 612
Gemeinden, Abhängigkeitsverhältnisse IV 61
Gemeindeverfassung, städtisches Domicil V 424
Gemellus, vicarius praefectorum für Gallien VI 395, 5
Genetiva (colonia Iulia, Urso), [vergl. Ges. Schr. I 194 ff.] Bürgerwehr VI 154
Genf, zur narbonensischen Provinz gehörend V 357. 374
gens, ausländische Völkerschaft VI 166. 226
gentiles, Angehörige einer solchen VI 166 ff. 226. 259 f. 467
Gentilitätsrecht, Zurücktreten in der Kaiserzeit IV 400 ff.
Genuatischer Schiedsspruch IV 61. 304, 4
Germanenstaaten im römischen Reich, Eigenart VI 482 ff.
Germani cives Tuihanti cunei Frisiorum VI 115 f. 171
Germaniae, Titel des Legaten V 358, 1
Gemeindeorganisation V 429
Verlegung der Legion von Köln nach Bonn VI 179
Einverleibung des rechten Rheinufers V 449
obergermanisch-raetische Grenze V 433 ff.
Germanicus, Familie IV 271 ff.
Geburtsdatum IV 271
Zeit der Vermählung IV 272
Dauer des rheinischen Commandos IV 275, 2
Verhalten bei Soldatenunruhen i. J. 14 IV 281 f.
Feldzug i. J. 16 IV 211, 2. 239. 241, 1
Germanicus als Cognomen und Pränomen IV 287 ff.
germanischer Krieg unter Alexander VI 171 f.
Geschworenendekurien, Aufnahme von Provincialen IV 308
Gewerbe, kapitalistischer Sklavenbetrieb V 613
[Gewerbe]
unfreie Berufe V 613 f.
Gildo, Statthalter von Africa IV 524. 551, 4. 553, 1. 558
Gladiatoren, militärisch verwendet V 489
Q. Glitius Atilius Agricola, zweites Konsulat IV 460 f.
Goldausfuhr, Gegenmassregeln V 381, 1
Gosen (terra Gesse), Lage VI 614
Gothen = foederati VI 227. 230
Grabschrift, Entwicklung ihrer Formen IV 248 ff.
Grabstein, sakrale Auffassung IV 249, 1
Gratilla, von Domitian verbannt IV 418, 4
Graviscae, Colonie V 221
Gregor von Tours, Stil VI 486, 1
Gregor II, Papst VI 619 f.
Gregor III, Papst VI 619 f.
Grenzbefestigung in der Dobrudscha V 447. 449
Grenzprovinzen, Landwehrorganisation VI 150 f.
Grenzschutz V 445. 460. VI 150. 225
Grenzsperrung V 446
Grenzsteine, Bezeichnung V 98 ff.
Gromatik, als staatlicher Beruf V 168 f.
Grumentum, Colonie V 208
Grundbesitz, Entwicklungstendenz vom Klein- zum Grossbesitz V 592 f.
Verhältnis von Gross- und Kleinbesitz V 602 f.
Besitzwechsel nicht beschränkt V 593. 600
obligatorischer der Senatoren und Banquiers V 595
Grossgrundbesitz, Wirtschaftsbetrieb V 138 ff.
Kleinpächter anstatt der Kleinbauern V 144 f.
kulturell nivellierende Wirkung V 598
Rekrutenstellung VI 253 ff.
Grundstücksbenennung V 123 ff.
Grundstückscomplexe, Benennung V 126 f.
Gründungssage Roms um die Zeit der Samnitenkriege in Grundzügen fertig IV 2
griechische Versionen IV 5, 1

Hadria, Colonie V 235
Hadrian, Anfang seiner Laufbahn IV 413, 1; erstes Consulat IV 381, 5. 386
führt als Kaiser die örtliche Aushebung ein VI 39
setzt iuridici ein V 181
verleiht Stadtrechte an Lagerstädte VI 200
über Municipium und Colonie V 115
Denkschrift im Pantheion zu Athen IV 254
Hadrianswall V 446 f. 449. 460
Hadrumetum, Münzrecht IV 190
Haedui, Abhängigkeitsverhältnis der Boier IV 61, 2
Bürgerrecht V 429
Haltern, Münzfunde IV 244, 1
Hannibal, Feldzug in Africa IV 41 ff.
Hasta regia, Abhängigkeitsverhältnis der Lascutaner V 60 ff.
hastiferi civitatis Mattiacorum VI 155 ff.
Hebewesen V 610 f.
Heer, vergl. ala, Aushebung, auxilia, cohortes, Flottensoldaten, foederati, Legionen, numeri, Officiere, Provinzialmilizen, Veteranen
antesignani VI 139
ausländische Heerkörper VI 20, 2
Auszeichnungen, von Kameraden verliehen VI 145, 1. 152
barbarische Truppenkörper im spätrömischen Heere VI 276 ff.
Berufssoldaten, von Augustus geschaffen IV 159 f.
brevia VI 118 ff.
bucellarii VI 241 ff.
candidati, spätrömische Heeresabteilung VI 231, 1
castellani oder castriciani VI 210 f.
centurio, im spätrömischen Heer VI 276
civium Romanorum cohortes und alae, Bürgerrecht V 406, 1
comitatenses VI 236 ff.
cornicularius in einem numerus VI 164 f.
cunei VI 115 ff. 217 f.
decurio, im spätrömischen Heer VI 276
Dienstpflicht, allgemeine VI 251. 253
der Soldatensöhne VI 255
[Heer]
Dienstzeit, Abrundung IV 105 ff.
Einreihung ägyptischer und galatischer Truppen VI 67
equites, Heeresabteilung VI 217 f.
equites singulares V 402 ff. 411 f.
evocati IV 167, 1
excubitores VI 233
exploratio VI 174
exploratores VI 109. 169 f. 174 f.
extraordinarii, bundesgenössische Abteilung VI 1 f.
Feldheer, von Cäsar geplant IV 167 f. von Constantin geschaffen VI 236 f.
Feldzeichen VI 135 ff.
Freigelassene, im Heerdienst VI 35
Freiwillige VI 74
frumentarii VI 547 f.
Gaesaten V 352, 1
Provinzialmilizen VI 107. 147. 151 f.
Grenzbesatzungen VI 209 ff. 219 f.
Heimatangaben der Soldaten VI 41 ff.
κατάλογος = numerus VI 208
Kriegsdienst, Rechtsgründe seit Diocletian VI 247 ff.
Zulassung von Sklaven VI 250 f.
Lagerkinder IV 208, 3. VI 29 f.
lanciarii VI 234, 4
Leibwächter (corporis custodes), germanische VI 17 ff. 47 f. V 403
milites limitanei VI 209 ff.
Manipelstellung VI 138
Militärgerichtsbarkeit nach Diocletian VI 265
Militärgerichte, Instanzen VI 470 f.
Militärjahr, Beginn IV 103
Nichtbürger, privilegierte Stellung VI 249
officiales VI 170 f.
optio VI 548
palatini VI 234 ff.
peculium castrense VI 127
peregrinorum castra VI 546. 552 f.
optio VI 546
princeps VI 546 ff.
principales VI 405
privilegia militaria, Originalurkunden V 38

[Heer]
Reiterei seit Diocletian VI 211 f. 217 f. 239
Übergewicht in der justinianischen Zeit VI 244
Rekrutenjahr IV 109
Rekrutenstellung der Grossgrundbesitzer VI 253 ff.
auf Grund eines Untertänigkeitsvertrages VI 256
milites ripenses oder riparienses VI 209 ff.
scholae VI 208. 230 ff.
Semesterstipendium IV 105 ff.
Soldaten, Rechtstellung VI 470
Soldatensöhne, Soldzahlung, Dienstpflicht VI 255
Soldberechnung und Soldzahlung an ägyptische Legionare unter Domitian VI 122 ff.
Söldner, ausländische, Rechtstellung VI 468 f.
σπεῖρα, Bedeutung bei Polybius VI 141
Stärke bei Cäsars Tode IV 161 ff.
unter Augustus IV 165
nach Diocletian VI 263
jährlicher Rekrutenbedarf in der Kaiserzeit VI 22
stehendes Heer, Entwicklung IV 157 ff.
stehende Lager, erst mit dem stehenden Heer VI 177
nicht in oder bei Colonien VI 178 f.
στρατοπεδάρχης = princeps peregrinorum VI 546 ff.
= praefectus castrorum VI 549 f.
symmacharii VI 107 f. 149
System, Cäsars IV 157 ff.
Einfluss des republikanischen IV 158 f.
Gegensatz des augustischen und diokletianischen IV 160. VI 206 f.
Truppenkörper, Stärke seit Diocletian VI 260 ff.
Truppenverteilung, bei Cäsars Tode IV 161 ff.
unter Augustus IV 164 f.
veredarii VI 171
vexillatio VI 104. 135
Werbung VI 252 f.
Hegesianax von Troas, behandelt Roms Ursprungssage IV 5, 1
Helenopontus, Teil von Pontus V 575. 587
Helvetier, pagi V 441
Schwächung durch Cäsar V 375
foedus V 378, 1. 391 ff.
colonia foederata V 422
Rechtstellung V 378, 1. 420 ff. VI 89
conventus VI 196 f.
Gemeindeverfassung V 424
curatores V 424
Truppenstellung V 380
helvetische Wüste, Landstrich auf dem rechten Rheinufer V 375
L. Helvius Agrippa, Proconsul von Sardinien V 326 f. 330. 335
Heraclius, Oberkämmerer IV 544
Herennius Senecio, unter Domitian hingerichtet IV 418 f.
Hermunduren IV 491. V 452
Heroonpolis, Lage VI 615. 617
Hersilia, Gattin des Romulus IV 24
Heruler, im Heere Iustinians IV 566
Hippo Regius, ursprünglich Sitz eines Landeskönigs IV 60
Hispellum, Colonie V 223
Hissarlik (Niedermösien), Castell, vielleicht Cius VI 303
Histria, nicht zur Transpadana gerechnet V 274
Hof, Organisation des byzantinischen VI 649 ff.
honorati (in den Municipien der Spätzeit) VI 433
Honorias, Provinz V 575. 588
Honorius, Verhältnis zu Stilicho IV 516 f.
Vermählungen IV 524. 529
Sklavenbewaffnung VI 168 f.
angeblicher Brief an Theodosius II ('thessalonikische Kaisererlasse') VI 585
Hostius Hostilius IV 23
Hunerich, Sohn des Geiserich IV 531, 5
Hunnen (Chunen), Ausdehnung unter Attila IV 539
Hyrkanos II, Hohepriester IV 146. 149 f.

Illus der Isaurier IV 563
Illyricum, Loslösung von Gallia Cisalpina IV 173
oppida civium Romanorum VI 197
orientalisches und occidentalisches V 568 f.
das östliche Streitobjekt zwischen Ost- und Westrom IV 517 ff.
Ausdehnung des illyrischen Steuerbezirks V 360
imperium, theoretisch ohne Competenzabgrenzung IV 92 f.
seine spätere Spaltung in Spezialcompetenzen IV 96 f.
für italisch-bürgerliche Tätigkeit entbehrlich IV 99 f.; Prorogation IV 117; Trennung des bürgerlichen vom militärischen IV 122
Scheinimperium IV 124
incola, in technischem Sinne VI 187
indischer Handelsverkehr VI 612. 614
Interamna, municipium V 218. 260 f.
Interamnia Praetuttiorum, Stadtrecht V 208
Isca, canabae VI 186
Isidor von Sevilla, Verhältnis zur Langobardengeschichte des Paulus Diaconus VI 513 ff.
Italica, Streben nach dem Colonialtitel V 115
Italien, Auflösung der landschaftlichen Verbände V 269 f.
geographische Verwendung der Stammesnamen V 270 f.
Landschaften nach Strabo und Ptolemäus V 271 f.
Einteilung in Regionen durch Augustus V 275 f.; deren Zweck V 179. 276 ff.
Regionen nach Plinius V 278 f.
regiones annonariae und suburbicariae V 186 ff.
Grenzen Italiens V 278, 4
Entwicklung fester Verwaltungsbezirke V 279 ff. 179 ff.
Diöceseneinteilung V 189 f.
urbica dioecesis V 183. 186. 281 ff.
Provinzeneinteilung V 166 f. 190 ff. 285. VI 518 ff.
[Italien]
byzantinische Provinz VI 395
Marcomaneninvasion IV 494
militärische Erschöpfung unter Augustus VI 80
Truppenstellung VI 56 f.
Ausschliessung von der legionaren Aushebung IV 159. 310. VI 36 f.
s. Ostgothenreich

Jahr, siehe Amtsjahr, Militärjahr
makedonisches V 527 f.
Herrscherjahr, Abrundung VI 343 ff.
tribunicische Zählung VI 345 f.
Kaiserjahr VI 346 ff. 331 f.
Königsjahr, römisch-germanisches VI 355 ff.
M. Jallius Bassus, Statthalter von Pannonien IV 492, 1
Javolenus Priscus IV 367, 3
Jazygen, Krieg gegen Domitian IV 447 ff.
gegen Marcus IV 491 ff.
Contingent VI 113. 168
Johannes, weströmischer Kaiser IV 533 f.
Johannes II., Papst VI 605 f.
Johannes Chrysostomus VI 294
Johannes-Evangelium VI 566 ff.
Josephus, Datierungen VI 349
Jovianus, Kaiser IV 555, 1
Jovianus, patricius IV 537, 6
Jovinus, comes IV 532, 5
Jovius, praefectus praetorio von Illyricum IV 526, 4
Juba, König von Numidien V 472
Juden, Bündnisse mit Rom IV 146 ff.
Gesandtschaften nach Rom IV 147 f.
Rechtstellung nach 70 [vergl. auch III 418 ff.] VI 168
Julia Drusilla, zweite Tochter des Germanicus, Geburtszeit und -ort IV 277 ff.
Julia Livilla, dritte Tochter des Germanicus, Geburtszeit IV 280
Julia Mamaea, Schreibung des Namens und Titulatur VI 173
Julianus, Oberbefehl in Gallien IV 549, 3
Verwendung germanischer dediticii VI 168

[Julianus]
Gleichstellung des byzantinischen und römischen Senats VI 428
Bücherschenkung an die Bibliothek in Konstantinopel VI 650
Julius, magister equitum et peditum IV 550, 3
C. Julius Masinissae filius IV 37, 4
Julius Amantius, cos. 345 VI 333 f.
C. Julius C. f. Antiochus Philopappus cos. aus dem kgl. Hause von Kommagene IV 89
C. Julius Bassus, Process IV 376. 379 f.
C. Julius Caesar, s. Caesar
Ti. Julius Candidus, Name IV 409
Ti. Julius Ferox, curator alvei Tiberis IV 383, 1. 429
Consulat IV 426, 1
Sex. Julius Frontinus, Abfassungszeit einzelner Schriften IV 379, 8
Consulate IV 375, 2. 454
Tod IV 379
Julius Julianus, praefectus praetorio VI 300 f.
P. Julius Lupus, Consulat IV 373, 5
L. Julius Marinus, Name IV 410
Consulat IV 455
Julius Planta, amicus et comes Claudii IV 294. 301
M. Julius Romulus, legatus pro praetore des Proconsuls von Sardinien V 327. 334, 2
L. Julius Ursus Servianus, Statthalterschaften IV 449 f. 461
L. Julius Vestinus, Grammatiker VI 651
Gaius Julius Vindex, Persönlichkeit IV 335
Programm IV 336. 350; Aufstand IV 336 ff.
Ehrung durch Galba IV 346
Junia Silani filia V 350
Junius Avitus, Tod IV 386
D. Junius Brutus, Statthalter von Gallia Cisalpina IV 162
M. Junius Brutus, Provinzenfrage i. J. 44 IV 170 ff.
Münzen IV 186
Junius Mauricus, Exil IV 372
Junius Silanus, Adoptivvater des Q. Metellus, Consul 7 n. Chr. (?) V 351
L. (Junius) Silanus IV 372
Jupiter Poeninus, Inschriften auf dem Grossen St. Bernhard V 382
Juridici, Sprengel und Functionen V 181 ff. 280 ff.
Jurisdiction, Collision municipaler mit militärischer vermieden VI 179
Justa Grata Honoria, Schwester Valentinians III. IV 541 f.
Justinian, Reichsdatierung VI 346
Schwächung des Consulats VI 347
Heeresstärke VI 264 f.
Zurücksetzung der Grenztruppen VI 210
Tribut an die Perser VI 229 f.
Anerkennung der Gothenkönige VI 481
Juthungen, von Aetius bekriegt IV 535
Juventius Celsus, Prätur IV 384
M. Juventius Rixa, Procurator von Sardinien V 326. 329. 335.

Kaiser und Kaisertum
Erbfolge VI 480 f.
Minderjährigkeit IV 516, 2
Samtregiment VI 286. 308 ff.
gemeinsame Nennung in der officiellen Titulatur VI 310 ff.
Titel der abgedankten Augusti V 58 f.
Gesetzgebung in Form von Erlassen an den Senat VI 606
oberste Militärinstanz VI 266
Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden V 336
Schutz des Privateigentums V 601
Recht der natalium restitutio VI 35
s. Principat
Kaiserkult IV 267 ff.
kaiserliche Kasse VI 650
Kalender von Amiternum IV 261
Kalenderreform, in Asien V 519 ff.
in Ägypten V 528
in Syrien V 528
Schaltungsfehler unter Augustus V 527
Kallias, syracusanischer Geschichtsschreiber IV 3 ff.
kardines V 96
Kelten, Charakteristik V 369 ff.

[Kelten]
besetzen nur Ebenen V 368
Stammkönigtum V 442
Kephalos von Gergis behandelt Roms Ursprungssage IV 5, 1
Kibyra, Distrikt IV 68
Kinderrecht IV 414 f.
kleinasiatische Provinzen, beschränkte auxiliare Aushebung VI 23
Gendarmerie der Städte VI 154
Kleinpacht V 141; durch einen colonus oder einen vilicus V 141 f.
Klysma = Suez VI 612 f. 617,5
Köln, Name IV 277, 5
legionare Aushebung VI 85
Rechtstellung VI 85. 92 f.; erhält Stadtrecht und verliert Besatzung VI 179
κοινά V 553
κοινὸν τῶν Ταρμιανῶν V 516 f.
Komet nach Cäsars Tod IV 180 ff.
Kommagene, Dynastie IV 81 ff.
Stammtafel IV 91
Verwandtschaft mit Seleukiden IV 83 ff.
Kosmographie, ravennatische, Vergleich mit der tabula Peutingeriana V 286 ff.
die zu Grunde liegende Erdkarte V 300 ff.
andere Quellen und Nachrichten V 307 ff.
Entstehung V 312 ff.
Kreta, als besondere Provinz Brutus übertragen IV 172
Kriegsgefangene, Einreihung in das Heer VI 252
Krinagoras von Mytilene, Epigramme auf die Varusschlacht IV 245 f.
Kypros, Verwaltung IV 431, 3
Kyrene, als besondere Provinz Cassius übertragen IV 172

L, spitzwinkliges IV 56
M'. Laberius Maximus, sein zweites Konsulat IV 459 ff.
Labici, latinische Gemeinde IV 54, 3. V 69. 73. 245, 1
laeti VI 171. 258 f.
Lagerstädte, Entstehung VI 180 ff.
[Lagerstädte]
canabae und Corporationen VI 181 ff.
communale Bezeichnung VI 189 f.
Bedingungen für die Zugehörigkeit VI 190 f.
Stamm von Veteranen gebildet VI 191 ff.
ältere militärische Organisation VI 193 ff.
jüngere bürgerliche VI 198 f.
Verleihung des Stadtrechts VI 199 ff.
Lambaesis, Stadtrecht VI 201
Landanweisungen in Italien V 601
in den Provinzen V 601 f.
an Municipien V 153 f.
Langobarden, frühere Sitze IV 492, 1
Langobardengeschichte, s. Paulus Diaconus
Lanuvium, Municipalrecht V 73
Laodicea, Ehreninschrift IV 72
Laokoongruppe V 511 ff.
Larisa, Abhängigkeitsverhältnis zu Makedonien IV 49
Bürgerrechtserteilung an Metöken IV 50
Parteiverhältnisse IV 50
L. Lartius L. f., Senator V 509
Lascutaner, Abhängigkeitsverhältnis zu Hasta regia IV 60 ff.
laterculum maius und minus VI 392
Latium, plinianisches Verzeichnis der untergegangenen Ortschaften V 69 ff.
Liste der Gemeinden combiniert mit dem dionysischen Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeinden V 75 ff.
Liste der Städte combiniert mit dem Verzeichnis der albanischen Colonien V 81 ff.
antiquum und adiectum V 74. 80
verschwindet als Landschaftsname V 283
latinischer Bund, Normalzahl V 80 f.
latinische Colonien, Colonietitel V 115
latinisches Fest, teilnehmende Gemeinden V 75 ff.
prisci Latini V 82
ius Latii in der Kaiserzeit [vergl. auch I 295 ff. III 33 ff.] VI 93 f.
Latinus Silvius V 82

Lauriacum, Stadtrecht VI 201, 1
Lazen, Clientelstaat VI 225 f.
legati pro praetore der senatorischen Statthalter V 338
legatus pro praetore consulari potestate (Plinius) IV 432
Legionen
Zusammensetzung VI 20 ff.
in der letzten Zeit der Republik VI 30 ff.
in der ersten Kaiserzeit VI 21 ff.
unter Augustus VI 33 f.
seit Vespasian VI 36 ff.
seit Hadrian VI 39 f.
der orientalischen VI 23 ff. 40
Ausschliessung der Italiker IV 310. VI 36 f.; Gründe dafür IV 159
legiones vernaculae VI 31 f.
legio barbarica VI 79
Rekrutierung aus den Städten VI 41 ff. 79 f.
Alaudarum VI 32, 3
Cyrenaica VI 61, 2
Deiotariana VI 32, 3
Martia VI 32, 3
I adiutrix IV 451 f. VI 37. 209, 1; II adiutrix IV 448; VII gemina IV 451; XI (Claudia) VI 37; XII fulminata IV 511 f.; XIII gemina IV 448; XIV (gemina) IV 343, 5; XXI rapax VI 33, 1
Feldzeichen VI 135 ff.
zu Neuformationen Genehmigung des Senats erforderlich VI 73
Vermehrung durch Diocletian VI 219 ff.
palatinae und comitatenses VI 220. 238
pseudocomitatenses VI 219 f.
Auflösung in Detachements VI 222 f. 238. 260 f.
Verzeichnis der notitia dignitatum VI 212 ff.
Legionare, ohne Geschlechtsnamen VI 33, 1
Heimatangaben VI 34. 41 ff.
freie Geburt VI 35 f.
Bürgerrechtsverleihung an Rekruten VI 78 f.
Legionscohorte, als ausserordentliche Formation vor Marius VI 140 f.
[Legionscohorte]
der Auxiliarcohorte der Republik gleichartig VI 143 f.
kein Feldzeichen VI 135
Legionsreiterei VI 144, 2. 239 s. Reiterei
Leibarzt der Gothenkönige VI 454
Lemuria, fälschlich von Remus abgeleitet IV 7
Cn. Lentulus Augur, Reichtum V 589
Leugenrechnung V 359. 433
Λεύκιος ὕπατος IV 147
lex Gabinia bereitet das proconsularische Imperium des Principats vor IV 100
Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia wahrscheinlich identisch mit der lex Iulia agraria und der lex Mamilia V 200 ff.
Pompeia 665/87 über Rechtsverhältnisse des transpadanischen Galliens IV 304
Pompeia über einjährige Dauer der Statthalterschaft IV 115
Pompeia über fünfjähriges Intervall zwischen Magistratur und Promagistratur IV 132 f. 138. 169
Pompeia Licinia über Verlängerung der Statthalterschaft IV 127. 138; Clausel IV 139
Roscia, Bürgerrecht der Transpadaner VI 32
Vatinia, Endtermin von Caesars Gallischer Statthalterschaft IV 127
Liberius, praefectus praetorio von Gallien VI 447 f.
Liberius, römischer Bischof VI 570 ff.
librarii VI 651
libri coloniarum, die verschiedenen Redaktionen V 155 ff.
Verhältniss zur expositio des Balbus V 172 f.
Interpolationen und Fälschungen V 173 ff.
bedingter Wert V 203
Verzeichnis der Colonien Sullas, der Triumvirn und des Augustus V 215 ff.
Licinius, Jahr der Creierung zum Augustus VI 329. 340
Jahr des letzten Krieges mit Constantin VI 331

[Licinius]
Nennung in Verordnungensammlungen VI 310 ff.
M. Licinius Crassus, Reichtum V 589
L. Licinius Lucullus, cos. 680 V 509
Mithridatischer Krieg IV 324 ff.
L. Licinius Murena, Statthalter von Asien IV 68, 1
L. Licinius Murena, Legat des Lucullus IV 330 f.
Licinius Nepos, Prätor IV 378, 7
C. Licinius C. f. Sacerdos, Senator V 509
Ligures Baebiani, Alimentartafel V 129 ff. 218
limes, gromatische Bedeutung V 96. 444. 456 ff.
Anwendung auf den Reichsgrenzstreifen V 446. 456 ff.
germanisch-raetischer V 447 ff. 462
procurator tractus translimitani s. Sumelocenna
limites Gracchani, Juliani, Augustei V 178, 1
Limitation V 96 ff. 115 f. 456. 458
Liternum, Colonie V 221
Litorius, Unterfeldherr des Aetius IV 535, 8. 538
Livia, ihr Name nach Augustus Tod IV 401
Livius, Benutzung des Polybius IV 42. 43, 2
Abhängigkeit von Statthalterberichten an den Senat IV 57
lixae VI 180 f.
λογοθέτης = agens in rebus VI 612 f.
τοῦ δρόμου VI 613
Lohnarbeiter, freigeborene V 607
Losentscheidung unter Collegen IV 12, 1
Luca, Conferenz IV 127; Colonie V 212
Luceres, abgeleitet von Lucumo IV 35, 2
Luceria, Stadtrecht V 235
Luciferianer VI 577, 4
Lucillianus, magister equitum et peditum IV 555, 1
Lucius, sagenhafter christlicher König von Britannien VI 636 ff.
Lugdunensis, Provinz, Teilung im 4. Jahrhundert V 582
Lugudunum, Gründung V 356, 1
volles Bürgerrecht V 428
[Lugudunum]
bevorzugte Stellung IV 334. 336
Züchtigung durch Galba IV 347, 1
canabae VI 181, 2
Collegien VI 158 ff.
cohors urbana VI 12 ff. 178
Luna, Colonie V 218
Luxusanlagen auf dem Lande V 609
Lycaonia, Provinz V 577 f.
Lycia und Pamphylia, von Hadrian dem Senat abgetreten IV 431, 2
christenfeindliche Petition VI 555 ff.
Lykiarchie V 537 ff.
Lykier, Stammverwandtschaft mit Römern IV 73
Dedikationsinschriften in Rom IV 72 ff.; Zeit IV 75
Lygii, germanische Völkerschaft IV 447
Lykophron behandelt römische Ursprungssage dichterisch IV 5, 1
Lykoreus, Asylgottheit IV 33

Macrinius Vindex, Praefectus praetorio IV 494
Macrinus (Kaiser), beschränkt die Competenzen der Juridici V 183
T. Maenius T. f., Senator V 510
magister, zur Bezeichnung von Priestern VI 198 f.
magister census VI 432
officiorum, Commando über die scholae IV 547. VI 208. 233. 399
Haupt der Hofhaltung VI 650
Rang VI 388 f. 453
Mitglied des Consistorium VI 389
Vorsteher der unmittelbar kaiserlichen Subalternbeamten VI 406
scrinii VI 389. 405
studiorum VI 652
magistri militum IV 545 ff. VI 266 ff.
Rangklasse IV 545. VI 267
Bezeichnungen IV 546
Einsetzung IV 547. VI 266
magister peditum IV 548 f.
equitum IV 549
per Gallias IV 549 ff. 520
equitum et peditum oder utriusque militiae IV 529. 550. VI 267
provinciale Competenzen IV 552

[magistri militum]
Entwicklung zum Reichsgeneralissimat IV 553 f.
Anteil an Officiersernennungen VI 392 f.
Theoderich magister militum VI 444 f.
Magistrate, jährliche Zahl in der Kaiserzeit IV 418
kaiserliche suffragatio IV 427 f.
Majestätsplural VI 320 ff.
maiores domus regiae VI 455. 483
L. Mamilius Limetanus, lex Mamilia V 202
Marcellus, magister equitum IV 549, 3. 550, 2
Marcianus, oströmischer Kaiser IV 542
Q. Marcius Crispus, Heerführer unter Cäsar IV 163
L. Marcius Philippus, Consular IV 178 f.
L. Marcius Philippus, Münze V 40
Q. Marcius Rex, Statue V 40 f.
Cn. Marcius Rufinus, Grossgrundbesitzer bei Benevent V 131
Marcomanen IV 447
Krieg s. M. Aurelius
Marcus Aurelius, Kaiser, s. M. Aurelius
Margensis, Bezeichnung für Obermösien V 580
Maria, Tochter des Stilicho IV 520 524. 529
C. Marius, Bürgerrechtserteilungen VI 30.
C. Marius Marcellus Octavius Publius Cluvius Rufus, Name IV 407, 1
L. Marius Maximus Perpetuus Aurelianus, Historiker V 542, 1
Marius Perpetuus, cos. 237 V 542
Marius Priscus, Process IV 374. 376. 379
Marspiter, Inschrift IV 15
Martialis, Abfassungszeit des 10.—12. Buches IV 452 ff.
Todesjahr IV 458. 378
Martius Verus, Partherkrieg IV 484 vergl. VI 654
Masinissa, persönliche Mitteilungen, von Polybius benutzt IV 42
Masinissa, numidischer Fürst zu Caesars Zeit V 472
Matidia, die jüngere IV 479
Mattiaci, communale Organisation VI 160 ff.
Matuta, Heiligtum V 81
Mauretania, Colonien VI 92, vergl. V 586
Maxentius, Empörung V 187
Consulatspolitik i. J. 307 VI 325
Maxima Sequanorum, Provinz V 432
Maximianus (Kaiser), belegt Italien mit Lieferungen (annonae) V 186
erbaut die Diocletiansthermen in Rom V 58
9tes Consulat VI 326
Verhältnis zu Constantin VI 326 f.
Zählung der Regierungsjahre in Aegypten VI 332
Maximinus Daia, als Caesar V 58 f. VI 324 ff.
Christenpolitik VI 560 f.
Verhältnis zu den Mitregenten VI 561
Maximus, Patricier und Consular unter Theodahathus VI 448 f.
Medullina, Braut des Kaisers Claudius IV 466, 8
Meilensteine V 66 ff.
Mela, Quelle V 242
a memoria VI 651 f.
Menestheus, mythischer Gründer von Scylacium V 256
Merobaudes, Lobgedicht auf Aetius IV 531, 5
M. Messius Rusticus Aemilius Papus Arrius Proculus Julius Celsus = M. Cutius M. f. Gal. Priscus Messius etc., Name IV 406*
M. Metellus s. Caecilius
Mettius Curtius, Führer der Sabiner IV 23
Militärämter unter ostgothischer Herrschaft VI 435 ff.
Militärgewalt, Trennung von der Civilgewalt VI 221
Militärrevolte des J. 14 IV 281
C. Minicius Fundanus, Consulatsjahr IV 381
L. Minicius Natalis, curator alvei Tiberis IV 429
Q. Minucius Q. f. Thermus, Senator V 510
Minturnae, Colonie V 215
Mithradates Ktistes (des pontischen Reichs) IV 76

Mithradates V Euergetes, Vater des Eupator IV 66. 70
Mithradates Eupator IV 77 ff.
Mithradates Chrestos, Bruder des Eupator IV 79
Mithradates Philopator Philadelphus IV 69 ff.; Metradati f. IV 71; vielleicht von Sulla als König von Paphlagonien eingesetzt IV 78; vielleicht Sohn des Eupator IV 79
Mithradates, König von Armenien IV 324
Mithradates (II) von Kommagene, Parteigänger des Antonius IV 87
Mithradatischer Krieg, erster IV 75
Mogontiacum, canabae VI 185
Stadtrecht VI 202
Moles Martis, supplicatio IV 264 f.
monumentum Ancyranum, keine Grabschrift IV 247 ff.
kein politisches Testament IV 251
politischer Rechenschaftsbericht IV 251
index rerum a se gestarum IV 252 f.
ohne Beziehung zum Kaiserkult IV 254 f.
Ausdruck monarchischen Selbstgefühls IV 256
Verschweigung der Varusschlacht IV 257 f.
Moorbrücken IV 205 f. 241, 2. 242
Q. Mucius Scaevola, Statthalter von Asien IV 65, 1
L. Munatius Plancus, Befehlshaber der gallisch-germanischen Legionen IV 162
gründet Lugudunum u. Raurica V 356, 1
Municipalamt in abhängigen Gemeinden mit römischem Bürgerrecht vereinbar V 523, 1
municipaler Sicherheitsdienst VI 154
Municipalgendarmen, militärisch verwendet IV 489
Municipalwesen der gothischen Epoche VI 433 f.
Municipium, Unterschied von der Colonie V 113 ff.
Municipien der Kaiserzeit, Streben nach Colonialrecht V 115
Misswirtschaft V 536 f.
Münzen, Präge- und Bildnissrecht IV 191
Reichsmünzstätte in Lugudunum IV 334
Mursa, Schlacht IV 550, 2. 547, 1
Mutina, Colonie IV 55, 1

Namen, römische, dem Nichtbürger verboten IV 306
römische auswärtiger Dynasten IV 90
verändert und gehäuft durch Adoptionen IV 399 ff.
vielstellige, abgekürzt IV 409 f.
unrömische in den Alpengegenden IV 306 f.
der Kinder des Germanicus IV 288 f.
selbstgewählte Beinamen in den Fasten unberücksichtigt IV 175 f.
Cognomina lokaler Herleitung nur von Namen unselbständiger Gemeinden abgeleitet V 70
Nantuates, Wohnsitz V 374
Naraggara, Namensform IV 45, 4; Lage 47 f.
Narbonensis, prima und secunda V 583
Narcissus, Reichtum V 589
Nationalität, rechtliche und faktische VI 54 f.
natione in Heimatangaben VI 51 f.
[Nemanes Nemanei f.] = *Ναιμάνης τοῦ Ναιμάνους* pontischer Gesandter IV 71
Nemausus, civitates attributae V 556
Nepet, municipium V 218
L. Neratius Marcellus, Statthalter von Britannien IV 377, verschieden von Marcellus, Consul i. J. 104 IV 462
Grossgrundbesitzer bei Benevent V 131
L. Neratius Priscus, Jurist IV 374
Nero, Sohn des Germanicus, Geburtszeit IV 273
Nero, Kaiser, Namen IV 467 f.
Designation zum Consulat für 55 IV 429, 2
Sturz IV 333 ff.
Landanweisungen in Italien V 601
Christenpolitik VI 543
Nerva, tribunicische Jahrzählung VI 345
Anlass zum Titel Germanicus IV 449
suebischer Krieg IV 448 ff.

[Nerva]
Begründer der Alimentationen IV 435 f.
Erwähnungen bei Martial IV 453 ff.
Neujahr, vom 1. März auf den 1. Januar verlegt IV 102.
asianisches V 528 f.
Niebuhrs Geschichtschreibung VI 653
Nikomedes von Bithynien IV 77
Nikopolis (bei Actium), Ort der Anlage VI 176 f.
Nola V 226
Nomentum V 73
Nonnenalter VI 602 ff.
nach dem Pontificalbuch unter Leo I VI 603 f.
Norba V 71. 74
Noricum, Truppenstellung VI 68
notarii VI 405. 420. 435
Nothelmus, Erzbischof von Canterbury VI 619 f.
notitia dignitatum, Abfassungszeit IV 558 ff. V 588
Legionenverzeichnis VI 212 ff.
Angaben über Britannien VI 117
Novae, Stadtrecht VI 200
Nuceria V 212 f. 221
numeri (militärisch), technische Bedeutung VI 103 ff. 207 f.
nationaler Charakter VI 106 ff.
Organisation VI 111 ff.
erstes Auftreten VI 112 f.
teilweise Verwandlung in cunei VI 114
Aufgehen in den späteren Auxilien VI 217
mit doppeltem Ortsnamen VI 109. 175, 1
vergl. Provinzialmilizen
numerus Palmyrenorum VI 153
Numidia, unter Cäsars Diktatur vorübergehend Provinz IV 173
Cirtensis und Tripolitana V 586
Numitor, König von Alba Longa IV 21
Numpidius (Nymphidius) Sabinus, praefectus praetorio IV 344

Obier = Avionen? IV 492, 1
Odovacar, Geschlechtsname VI 476
Stellung VI 477 ff.
ernennt Civilbeamte VI 492; Consuln VI 334. 383
[Odovacar]
Unterschrift VI 394, 2
Landanweisungen VI 468 f.
officia (Subalternbeamte) VI 404 ff.; Entstehung VI 404 f.
in byz. Zeit zur 'legio I adiutrix' VI 209, 1
'officium nostrum' (des Gothenkönigs) VI 406 f.
der gothischen comites VI 443
ab auro potorio VI 650
officiales, s. Heer
Officiere, Ernennung VI 392 f.
Organisation des Commandos seit Diocletian VI 221 ff. 266 ff.
comes limitis oder rei militaris VI 272
excubitorum VI 233
gothischer Befehlshaber VI 438. 441
dux, technische Bedeutung VI 204 f.
limitis V 366. VI 221. 272 f.
gothischer Befehlshaber VI 441
legatus legionis VI 222
praefectus, seit Diocletian VI 275
civitatis, gentis VI 256 f.
legionis VI 222 ff.
limitis VI 257
praepositus VI 152. 275. 307
tribuni militum honores petituri IV 413
Tribunat, ausgewirkt und auf einen andern übertragen IV 377
tribunus (spätrömisch) VI 274 f. 307
legionis VI 224 f.
scholarum VI 233
vergl. magistri militum, praefectus
Cn. und Q. Ogulnius, curulische Ädilen, stellen Erzbild der Wölfin auf IV 2
Oktober, Benennung nach Domitian VI 119
Olympiodorus, Geschichtsschreiber IV 517, 4
Olympius, Prätorianerpräfekt IV 527
L. Opimius cos. 633, Erbauer des Concordiatempels IV 152 ff.
Opitergium, Zerstörung IV 494
Opramoasdenkmal V 535 ff.
origo, in technischem Sinne VI 187
origo gentis Langobardorum, Verhältnis zu Secundus de Langobardorum gestis VI 508 ff.

[origo]
de origine gentis Romanae V 82 f. VI 491
Orkistos, Stadtrecht V 540 ff.
administrative Zugehörigkeit V 549
von dort ausgehende Strassen V 549 f.
Oropos, Rechtsstreit mit den publicani V 495 ff.
Rechtsverhältnis zu Athen V 503
Orosius, Erdbeschreibung V 302, 1
Ostercyclus, victorischer VI 598 ff.; dionysischer VI 599 f.
Ostertafel vom J. 447, Zeitzer VI 589 ff.; Veranlassung VI 589 f.; Modificierung des lateinischen Ostercyclus VI 590 ff.; darauf zurückzuführende Osterdaten VI 594 ff.; officielle Verwendung durch die römische Kirche um die Zeit Leos I. VI 596 f.; Prosper nicht der Verfasser VI 600 f.
Ostgothen, Ansiedelung VI 436
Donativum VI 436
Rechtstellung VI 465 ff. 481 ff.
Aufnahme in die römischen Rangklassen VI 450
Ostgothenreich, Civilverwaltung VI 394 ff.
Municipalwesen VI 433 ff.
militärische Organisation VI 437 ff.
ausseritalische Truppen VI 440 f.
Grenztruppen VI 441
Provinzen VI 442
Gesetzgebung VI 457 ff.
Verfassung VI 479 f.
Erbfolge VI 480
Königsgericht VI 471
königliches Selbstregiment VI 483
Hofdienerschaft VI 452 ff.
ostgothische Könige, Consulernennung VI 379 ff.
Ostrom, Jahrestribut an Attila IV 539, 4
Decentralisation des Oberbefehls VI 270 f.
Verhältnis zu Westrom bezüglich der Gesetzgebung VI 457 ff.
Otho, fällt von Nero ab IV 339; Niederlage bei Betriacum IV 358 f.
Consulat V 331
Othonianer, Kämpfe IV 355 ff.

P. Pactumeius Clemens, Patron der Cirtensischen Colonien V 485
Paestum, Colonie V 208
pagina V 339, 2
pagus V 394 f. 430. 438 ff.
pagi der Helvetier, Fortleben in der Kaiserzeit V 395 ff.
Palaestina, militärische Verhältnisse VI 101 f.
Palantini (spanische Gemeinde), Bodeneigentum V 93
diva Palatua IV 16
Pannonia, von den Hunnen occupiert IV 534, 7
Paphlagonia, politische Zugehörigkeit IV 76 ff.
Provinz V 575. 577
Papias VI 566 ff.
Sex. Papinius C. f. Allenius IV 405 f.
Päpste, Ausdehnung des Metropolitanrechts V 188
Briefe in Bedas Kirchengeschichte VI 619 ff.
der britischen Sammlung VI 629 f.
Datierung der Urkunden VI 347. 371 f.
Archiv VI 619. 622 ff. 626
Papyrus Berolinensis vom J. 158 V 493 f.
Papyrusurkunden aus dem 4ten Jahrhundert; Datierung VI 330 ff.
parare inter se, technisch IV 10 f. 12, 1
Parentium, Colonie V 223
Parma, Colonie V 223. 226
Partherfeldzüge, des Lucullus IV 330 f.
des Corbulo IV 328 ff.
des Caesennius Paetus IV 329 f.
Patriciat (der Spätzeit) IV 537, 6. 547. VI 422 f.
Patulcenses, sardinische Gemeinde V 328
Paulinus, der letzte von gothischen Herrschern ernannte Consul VI 335
Paulus, Consul, bei Martialis 10, 10 IV 454, 5
s. auch L. Aemilius Paulus
Paulus, praefectus urbi im J. 438 VI 608
Paulus Diaconus, Charakteristik VI 485 ff.
Glaubwürdigkeit VI 538 f.
Langobardengeschichte, Verhältnis zu Eutropius VI 487

[Paulus Diaconus]
Benutzung des Gregor von Tours VI 486, 1. 489
Verhältnis zur Origo gentis Langobardorum VI 490 ff.
Benutzung des Secundus de Langobardorum gestis VI 506 ff.
Zusammenhang mit der historia Romana VI 511 f.
Benutzung oströmisch-italischer Annalen VI 511 ff.
Verhältnis zu Beda und Isidor VI 513 ff.
Verzeichnis der italischen Provinzen und dessen Quelle VI 518 ff.
Verfasser des Auszugs aus Festus de significatione verborum VI 532 f.
Bearbeitung des Landolf VI 533 ff.
Cn. Pedanius Fuscus Salinator, Ehe IV 385, 1
Pedum, Verschwinden des Gemeinwesens V 73
Pelagia, Gemahlin des Bonifatius IV 536 f.
Peregrinität VI 467
Perennis bei Galen IV 514 f.
Perfectissimat IV 560, 1
Pergamon, Senatsbeschluss IV 63 ff.
Personalrecht VI 168
Perusia, comitium daselbst (?) V 1, 1
Pest, während des Marcomanenkrieges IV 488. 493
Petronius Annianus, praefectus praetorio VI 300 f.
Petronius Maximus, Patriciat IV 537, 6. 544
C. Petronius Pontius Nigrinus, Name IV 406
Petronius Turpilianus, Neronischer Truppenführer i. J. 68 IV 343, 4
Petulantes, Truppe des 4. Jahrhunderts VI 240, 6
Peutingersche Tafel, Route von Zama regia IV 39 ff.
auf Agrippa zurückgehende Angabe IV 87
Bezeichnung Tigranokertas IV 325
Landschaftsnamen V 283, 3
Verhältnis zur Ravennatischen Kosmographie V 286 ff.
Pferdeausfuhr, nach Gallien untersagt V 381, 2
Pharnakes I. von Pontus IV 70
Philadelphus, König von Paphlagonien IV 78, 4
Philipp V., Briefe an die Larisäer IV 49 ff.
Einfluss auf Thessalien IV 49 f.
auswärtige Politik IV 51
Anschauungen über römische Zustände IV 51 ff.
Philosophen, Ausweisung aus Rom unter Domitian IV 418 f.
Phlegon, Benutzung einer mit Plinius gemeinsamen Quelle V 276, 2, 3
Phrygia, Autonomie IV 67
prima und secunda V 577
Grossphrygien vorübergehend an Pontus abgetreten IV 66
alae Phrygum VI 61
φύλαρχος VI 482
Pinarius Apollinaris, Commissar in Comum unter Tiberius IV 294. 299. 301
Gnaeus Pinarius Cornelius Clemens, Legat von Obergermanien V 357
Pisae, Colonie V 223
Pisaurum, Colonie V 213. 223
Pithom, Lage VI 615. 617 f.
Placentia, Ausdehnung des Territoriums V 321 ff.
Colonie IV 53, 4. 54. V 132. 235
für Alimente den Veleiaten verpfändete Liegenschaften V 132 ff.
Placidus, cos. 343 V 566 f.
Placidus Valentinianus s. Valentinianus III.
Plautianus, als *comes* des Severus und Caracalla IV 316
M. Plautius Silvanus, Proconsul von Asien; Münze mit seinem Bildnis IV 184
C. Plinius Secundus (der ältere), als Geschichtsschreiber IV 274, 1. 275, 1 285
Colonienverzeichnis V 230 ff. VI 91
Quellen V 84. 239 ff. 276, 2
C. Plinius Secundus (der jüngere),
Name IV 394 f. 397. 404 ff.
Heimat IV 395 f.
Geburtszeit IV 412
Adoption IV 397 ff.

[C. Plinius Secundus (der jüngere)]
Heiraten IV 370; Dreikinderrecht IV 370, 2
Laufbahn bis zur Prätur IV 412 ff.
Verhalten in den ersten Rangstufen IV 421 ff.
praefectura aerarii militaris IV 423, aerarii Saturni IV 423 ff.
Consulat IV 425 ff., Dankrede IV 375
Augurat IV 379. 429
cura alvei Tiberis IV 429 f.
bithynische Legation IV 430 ff. 390 ff.
municipales Priestertum IV 434
municipale Zuwendungen IV 434 ff.
Testament IV 436 f.
Tod IV 433
Advocatur IV 437 f.
Processe IV 438. 376
Reihenfolge der Briefe IV 366 ff.
Briefwechsel mit Traian, Zeitfolge IV 388 ff.
Recitation und Herausgabe der Reden IV 438 f.
als Dichter IV 439 f.
Beziehungen zu Tacitus IV 440 f.
Inschriften IV 442 f.
Plutarch, unzuverl. im Detail IV 117, 65 benutzt für Lucullus vortreffliche Quelle IV 330
Poeninus, Form und Ableitung V 356, 2
Poetovio, erhält Stadtrecht und verliert Besatzung VI 178
Poimanenon, Ehrenbeschluss IV 65
Pola, Colonie V 223
Polemius Silvius, Verzeichnis der Provinzen V 565 ff. 587 [vergl. VII 633 ff.]
politische Nachrichten, brieflicher Austausch IV 174
Politorium, Poletaurini V 81
Pollentia, Schlacht IV 525
Polybius, Quellen IV 42
Pometia, latinische Colonie (?) V 74
Pompeii, Colonie V 208 f.
Pflasterung der Strasse vor dem stabischen Thor V 66
Cn. Pompeius, Verhalten in Cäsars Conflikt mit dem Senat IV 132 ff.
Bürgerrechtsverleihung in Spanien VI 30, 1
[Cn. Pompeius]
kleinasiatische Einrichtungen IV 76. 78. V 440 f.
Anstiftung zur Ermordung Pisos V 471
spanische Statthalterschaft IV 127
Sextus Pompeius, sicilischer Krieg IV 261
Q. Pompeius Falco, Name IV 410
Laufbahn IV 386
Pompeius Planta, Präfekt von Ägypten IV 389
Q. Pompeius Q. f. Rufus, Senator V 510
Q. Pompeius Senecio Sosius Priscus, Name IV 410
L. Pompeius Vopiscus C. Arruntius Catellius Celer Aquila, Name IV 407, 1
T. Pomponius Bassus, Zeit und Art seines Alimentaramtes IV 456 f.
Pontica dioecesis V 574 f.
C. Popillius C. f., praetor IV 63 f.
M. Poplicius M. f. Scaeva, Senator V 510
populus senatusque Romanus IV 57 f.
M. Porcius Cato, basilica Porcia V 11 f.
M. Porcius Cato (Uticensis), cäsarfeindliche Politik IV 132 ff.
porta praetoria VI 132 f.
portorium V 445
portus V 445
possessores VI 433
kaiserl. Post, von Plinius' Frau benutzt IV 391
Postverwaltung in den Provinzen VI 613 f.
Postumus, gallisches Kaiserthum VI 483
Potaissa, Stadtrecht VI 200
praedium V 124
praefectus aerarii militaris IV 423
annonae IV 197. VI 431, 2
classis Ravennatium cum curis eiusdem civitatis VI 432
fabrum, consularis und praetorius V 484 f.
frumenti dandi 1) ordentliche Magistratur unter Augustus IV 195 ff. = curator frumenti IV 196 ersetzt durch den praefectus annonae IV 197 2) ausserordentliche Magistratur IV 193 ff. 198
praefecti praetorio, Vorgesetzte der hauptstädtischen Garnison VI 552

[praefecti praetorio]
Zusammenwirken VI 284 f.
Zeichnung präfektorischer Edikte VI 285
Verwaltungsteilung VI 285 ff. 290
Drei- und Vierzahl VI 288 f.
Ausdruck der Sprengelteilung in der Titulatur VI 291 f.
Einfluss auf den Kaiser VI 297 f.
Rang VI 301
Competenz VI 301 f.
Gesetzgebung VI 607
gemeinschaftliche Erlasse VI 302
Immediatbezirke V 566 f.
Beamtenernennung VI 393
Militärgewalt VI 266
deren Verlust IV 547
unter gothischer Herrschaft VI 398 f. 463 f.
arca VI 400
praefectus urbi, häufig als amicus Augusti bezeichnet IV 321
Amtsbezirk V 270
Vorsitz im Senat VI 608 f.
Aufsicht über die Bibliotheken VI 651
unter der gothischen Herrschaft VI 393. 397. 431 f.
praefectus vigilum VI 431
vigilum urbis Ravennatis VI 433
vergl. Officiere
Praeneste, Colonial- und Municipalrecht V 115. 209. 215, 2
praepositus calcis der Stadt Rom, in der Gothenzeit VI 432
sacri cubiculi IV 559. VI 452 f. 649 f.
Prätorianer, Eintreten für Galba IV 344
s. cohortes praetoriae
praetorium, Statthalter-Residenz VI 128 ff.
Landhaus IV 297, 4. VI 128
Praetur, Amtsantritt IV 101, 23
Competenzen IV 96 f.
Verteilung der prätorischen Provinzen IV 136
urbana consulari potestate IV 432, 3
Vertretung des Consuls IV 151
für Tutelen und Fideicommisse V 183
Altersbestimmungen in der Kaiserzeit IV 414
[Praetur]
seit Diocletian VI 430
Lictoren des praetor urbanus IV 96, 15
praetores duoviri V 208 f.
precarium IV 62
Priestertümer, bald nach dem Consulat verliehen IV 379
primiceriatus qui et domesticatus nominatur VI 448 f.
primicerius VI 412 f. 444
notariorum VI 392. 427
sacri cubiculi VI 400 f. 453
princeps senatus VI 428
principes officiorum IV 552. VI 412 ff.
princeps cardinalis VI 409
Principat, Unverantwortlichkeit IV 251, 3
beeinflusst durch die monarchischen Institutionen des Orients IV 256
Proca, König von Alba Longa IV 20
Processjahr, Anfang IV 110 ff.
Proconsulat, von Cäsar auf zwei Jahre festgesetzt IV 169
Antrittstermin in der Kaiserzeit IV 415
Proconsuln, consularische und praetorische IV 186 f.
Bildnisse auf Münzen augustischer Zeit IV 183 ff.
Namen auf Münzen IV 187, 1
citra sortem IV 431
proconsularisches Imperium, rechtlich ohne lokale Beschränkung IV 121. 123
Procopius, Unparteilichkeit VI 459, 3
procurator, privater V 608
Promagistraturen, Einrichtung IV 99
Endtermin IV 116. 124
Promotus, magister equitum IV 551, 2. VI 341
provincia IV 92 ff.; abgesteckte Imperiencompetenz IV 93 f; Etymologie IV 93 f.; nur auf Geschäftsteilung der Consuln und Prätoren angewendet IV 95; Grundsätze für die Verteilung durch den Senat IV 97; Beschränkung des Begriffes auf ausseritalische Commandos IV 99 f.
provinciae legatoriae IV 171
quaestoriae IV 95

[provinciae]
Zahl unter Cäsar IV 169 ff.
neugeschaffene IV 171
Scheidung militärisch besetzter und unbesetzter IV 163. VI 39
Truppenstellung der kaiserlichen VI 63 ff., der senatorischen VI 66 f.
Veroneser Verzeichnis V 561 ff.
Provinzialmilizen VI 145 ff.; beschränkt besonders auf Grenzprovinzen und von den Kaisern erworbene Landschaften VI 150 f.; Dienstdauer und Besoldung VI 151; Organisation VI 152; Verwendung für den Reichsdienst VI 153; vergl. numeri
Ptolemäus, ethnographische Gesichtspunkte V 270
Fehler seiner Karten IV 327
Publianus, vicarius von Rom VI 609
publicani, Rechtsstreit mit Oropos V 495 ff.
Beseitigung V 610
Publicius Certus, von Plinius im Senat angegriffen IV 372
Zeit seiner praefectura aerarii IV 424
puerperium IV 285
Weihungen ob puerperium IV 278, 1
Puteoli, Colonie V 221
Ableitung des Namens V 255
Pylaemenes, Thronprätendent von Paphlagonien IV 77
Pylaemeniden, paphlagonische Dynastie IV 77. 78, 4
Pyrgi, Bürgercolonie IV 54, 1, 4

Quaden, Marcomanenkrieg IV 491 ff.
Quaestoren, Verhältnis zu den Consuln und Praetoren IV 95. 114
quaestor imperatoris IV 421 f.
Altersbestimmung in der Kaiserzeit IV 414
Antrittstermin IV 415 ff.
Designation IV 382
in der Spätzeit VI 387, 2. 424. 430
quaestor palatii VI 387 ff.
wahrscheinlich identisch mit dem vicarius a consiliis sacris VI 388
Rang VI 388 f.
Functionen VI 389 ff.
[quaestor palatii: Functionen]
Ausfertigung der Bestallungen VI 390 ff.
Officiersernennungen im Orient VI 392 f.
P. Quinctilius Varus, Münze von Achulla IV 200
Ehreninschrift von Pergamon IV 201
Proconsul von Africa IV 184. 187
Denkmal auf dem Schlachtfeld IV 241, 1
s. Varusschlacht
S. Quintilius Condianus IV 496
S. Quintilius Maximus IV 496
T. Quinctius Flamininus, Tätigkeit in Thessalien IV 50
Quirites, von Cures abgeleitet IV 24

Radagaisus IV 526, 2. 528, 6
Raetia, Truppenstellung VI 68
Provinzialmilizen VI 151
Verwaltung V 357
prima und secunda V 584
Ramesse, Lage VI 615. 618
Q. Rancius Q. f., Senator V 510
Rangklassen im Ostgothenreich VI 449 ff.
Rauriker V 374 f. VI 89, 2
Ravenna, Verwaltung VI 432 f.
Recht, personales und territoriales VI 465 ff.
referendarii VI 421
Regenwunder s. M. Aurelius
regio, Bedeutung IV 300, 1. V 277
regiones s. Italien
Regium, bleibt Municipium V 211
M. Regulus, Kollege und Feind des Plinius IV 367, 3. 370
Reisebericht von Jerusalem nach dem Sinai VI 610 ff.
relegatio V 270
Remer, Rechtsgemeinschaft mit Suessionen V 443
Remōna für Remuria IV 16
Remureina, Göttin IV 15 f.
Rĕmūria, zweiter Gründungsort der Legende IV 15
Remurinus ager IV 8, 3. 15 f.
Remus, Mindestalter der Legende IV 2 ff.

[Remus]
haftet weder in der sacralen IV 6 f. noch in der topographischen Legende IV 7 f.
Name IV 8
Auspication IV 9 ff., Auspicationsort IV 14 f.
bei Dichtern IV 7, 1. 18
Mitregierung IV 18
symbolische Bedeutung seiner Tötung IV 19
staatsrechtliche Tendenz der Legende IV 20
Remushügel IV 16
Republik, i. J. 68 proklamiert IV 336 ff.
res publica, als Bezeichnung für die canabae VI 189 f.
res sacrae, als staatliches Eigentum geltend V 152
Rheinbefestigungen V 446
— brücken V 363 f.
— brücke bei Coblenz IV 278
— hafen, für Flotte V 467 ff.
Richomer, magister utriusque militiae IV 551, 2
Ricimer, patricius IV 537, 6
römisches Reich, Städtezahl V 559 f.
Einheit formal festgehalten VI 308 ff.; besonders in der Gesetzgebung VI 309 f. 315. 585
Rom
Alcibiades-Statue V 9. 15
Apollotempel, im Flaminischen Circus, auch Latonaheiligtum V 57
aqua Marcia V 40 f.
ara Consi V 57
argentarii, Platz auf dem Forum V 11 f.
Argiletum V 27 ff.
atrium Libertatis, zur Curie gehöriger Saalraum V 60 ff.
Atti Navi statua V 14
templum divi Augusti V 44 ff.
basilica Aemilia V 9. 12
basilica Opimia IV 153 f. V 5 ff.
basilica Porcia V 11 f. 16. 505
Brücke (Caligulas) zwischen Palatium und Capitol V 45 f.
Capitol, Statuen und Tempel V 40 ff.
[Rom]
Capitolium in engerem Sinn (= Jupitertempel) V 43 f.
carcer Mamertinus V 12 f.
Castortempel V 16
Chalcidicum = Graecostasis ? V 19
Circus (?) corniscarum V 57
clivus Capitolinus, Pflasterung V 63 ff.
cloaca maxima V 47. 52
Cluacinae sacrum V 14. 16
Comitium, Lage V 1 ff.
Concordiatempel IV 151 ff. V 5 ff.
curia Domitiani V 19 f.
curia Hostilia V 3. 9
curia Iulia V 9. 17 ff.
Diokletiansthermen, Inschrift V 57 ff.
Felicitastempel V 10. 54 ff.
ficus Ruminalis V 15
fornix Fabianus V 47 ff.
forum Iulium V 29 ff.
forum piscatorium V 12. 16.
forum transitorium = Nervae V 30
Forum Romanum, Ausdehnung V 3 f.
Monumente zu Ehren Cäsars IV 182
Genius P. R., Heiligtum V 54
Graecostasis V 3. 5 ff. 18 f.
Janustempel V 21 ff.
Juno regina, Tempel V 57
Jupitertempel, Häufung auf dem Capitol V 55
Jupiter Stator, Tempel IV 33. V 57
lacus Servilius V 16 f.
Lautumiae V 12 f.
Minervatempel V 31. 45 f.
Ops, Tempel V 55
pomerium V 57
porta Ianualis V 25 f.
porticus Octaviae, umschliesst Doppeltempel des Jupiter Stator und der Juno regina V 57
puteal V 1 f. 14
Pythagoras-Statue V 9. 15
rostra V 13
secretarium senatus V 12
senaculum V 3. 5 f.
stationes municipiorum V 32
Strassenpflasterung V 63 ff.
Velabrum V 16
Veteres (curiae) V 16

[Rom]
Vortumnus, Statue V 56
Vulcanal V 3. 6 ff.
Verwaltung VI 430 ff.
Wagenverkehr V 64
Ῥώμη, Troianerin, Gattin des Latinus IV 3 ff.
Ῥῶμος, Sohn des Latinus und der Rhome IV 3 ff.
Romulus, Sohn des Latinus IV 3 ff.
in der topographischen Legende IV 7
frühe Namenbildung IV 8
Auspication IV 9 ff.
L. Roscius Aelianus, Name IV 409. 425
rotarium, Chausseegeld V 479, 1
Rotes Meer, Strandreise VI 611
Wagenspur des Pharao VI 612
Rua, Hunnenkönig IV 537 f.
Rubrius Gallus, Consulat IV 380
rubrianisches Senatsconsult IV 380, 4
Rufinus, praefectus praetorio IV 519, 3. 520 f.
Rufius Albinus, cos. 345 VI 333 f.
Rufus (Rufius) Festus, Verzeichnis der Provinzen V 587
Rusellae, Colonie V 236
T. Rustius Nummius Gallus, Name IV 406
Rutilius Lupus, Grossgrundbesitzer bei Benevent V 131
Rutuler V 74

Sabiner, Ausdehnung IV 27 f.
Bürgerrecht IV 32
Bezeichnung für Bürger von Cures IV 29
foedus Sabinum IV 30, 1. 32
Sabinerinnen, Zahl der geraubten IV 26, 4
Saena, Colonie V 223. 229
Saepinum, Stadtrecht V 177
saio, gothischer Subalternbeamter VI 410 ff. 473
Sallustius, Präfekt von Gallien IV 549, 3. VI 298
Salmanticenses, Bodeneigentum V 93
salutatio IV 319 f.
Salventius, Stadtpräfekt VI 605
Saraceni, als foederati VI 225 ff. 230. 482
am Roten Meer VI 612. 618
Sardinia, Verwaltung V 334
militärisch als kaiserliche Provinz behandelt VI 63
Sarmaten, in Italien angesiedelt VI 259, 6. 439. 468
s. Jazygen
Satricum V 70, 74, 81
Saturnia urbs V 24 ff. 82
Saturninus, Freund des Plinius: sein Testament IV 434, 6
Saturnkult, bei den Anaunern IV 293 f.
Saul, Führer bei Pollentia IV 528, 6
Scaptia, verschollene latinische Gemeinde V 81 f.
Schauspielernamen IV 484
Schisma der Jahre 355—365 VI 570 ff.
des J. 530 VI 605 ff.
scholae (Saaltruppen) VI 230 ff.
scholares unter der Gothenherrschaft VI 403
Schrift, Abkürzungen V 342 f.
Schweiz, Eroberung V 355
administrative Zugehörigkeit der einzelnen Teile V 356 ff.
politische Einteilung seit Diocletian V 362
Besatzung bis Vespasian V 363 ff.; später ohne Besatzung V 365
Grenzverteidigung seit Probus V 366
am Bodensee V 431
Romanisierung V 372 f.
keltische civitates und pagi V 374 ff.
Stadtrechtsverleihung V 377
Rekrutierung für die auxilia V 379 f.
Handelsartikel V 383
Weinbau am Genfer See V 383, 2
Münzfunde V 366, 1. 367, 1. 381 f.
s. Helvetier
sclis, Nebenform von stlis (lis) IV 194, 3
Scolacium Minervium = Scylacium V 254 ff.
Scribonius Curio, s. Curio
scrinium memoriae VI 392
vestiarii sacri VI 650
Romanae ecclesiae VI 622 f.
σπεῖρα Σεβαστή VI 553
Sebastianus, magister militum IV 537
secretum VI 417
seditio V 347 f.

Seduni V 374
C. Sempronius Gracchus, sardinische Quästur IV 117, 65
senaculum IV 153 f.
Senat
steht im officiellen Sprachgebrauch der Republik dem populus nach IV 59; meist vor populus IV 57 ff.
Machterweiterung durch Sulla IV 122
formale Souveränität unter Augustus IV 186
in der Spätzeit VI 428
senatus amplissimus VI 608
Befugnis von den Gesetzen zu entbinden IV 120
Senatusconsulta ersetzen leges IV 60
Recht der Gesetzgebung für den Sprengel der Hauptstadt VI 606
verfügt über die Statthalterschaften IV 131
verfassungsmässiger Anteil an der Heeresergänzung VI 73 ff.
Verhandlungen über Caesars Nachfolge in Gallien IV 138 ff.
im Januar 705 (49) IV 120
erkennt Galba an IV 345
erlässt Bestimmungen über die Papstwahl VI 605 ff.
Zusammensetzung (in der Spätzeit) VI 424 ff.
Stimmordnung VI 425 ff.
Vorsitz VI 430. 608 ff.
Ausschüsse V 507
ex senatus consulto IV 194 f. 198 f.
Mitteilung der Senatsbeschlüsse VI 608
contestatio senatus VI 607
Senatsbeschluss über die Bacchanalien VI 608
über ein Bündnis mit den Juden IV 146 ff.
über Oropos V 495 ff.
über Pergamon IV 63 ff.
über Phrygien IV 66
über Tabae V 514 ff.
senatusconsultum Articuleianum, Dasumianum, Rubrianum IV 380, 4
Seneca, Reichtum V 589
theoretisch Gegner der Latifundien V 597
[Seneca]
Wucherzinsen V 612
Finanzoperation nach Eroberung Britanniens V 612
Septimius Severus, Vermehrung der Domänen V 597. 599
Reorganisation der hauptstädtischen Garnison VI 547 f.
Stadtrechtsverleihungen VI 200
Sequaner, Ausdehnung V 374
Beteiligung am Aufstande i. J. 68 IV 336. 340
Serena, Nichte des Theodosius, Gemahlin des Stilicho IV 517
Sermoneta V 72, 1
Sertorius, Gebietsabtretung an Mithradates IV 78
Servilia, Mutter des M. Brutus IV 172
P. Servilius, Dauer des Proconsulats IV 117, 65
P. Servilius Calvus, Statthalter von Bithynien IV 431, 1
Servilius Pudens, Legat IV 431, 3
servus actor V 140
Setia, Municipium V 218
Severus, Kaiser, s. Septimius Severus
Severus, Cäsar VI 324 ff.
Severus, magister militum IV 548, 2
T. Sextius, afrikanischer Statthalter 44 v. Chr. IV 162. 173
Sicilia, keine Truppenstellung VI 67
gothische Besatzung VI 442
Siculus Flaccus, Zeit V 185, 3
Sidonius, Unzuverlässigkeit IV 441, 5
signatores V 344 f.
Signia, Municipium V 218
silentiarius VI 417
C. Silius P. f. P. n. A. Caecina Largus, Name IV 405 f. 407, 1
Silius Italicus, Tod IV 378
Silvius s. Polemius Silvius
Sinduni, norditalische Grenzgemeinde IV 294. 303 f.
Singidunum, Stadtrecht VI 200
P. Sittius, Begründer der Colonie Cirta V 471 ff.
Sklaven, militärische Verwendung VI 168 f. 171. 250
Bezeichnung der Nationalität VI 53

Socialkrieg, Parteistellung der italischen Städte V 262. 265 f.
sodales Titii IV 34
Sonnenfinsternis i. J. 202 v. Chr. IV 45, 5
Sophanene, keine Provinz V 574
Sora, Colonie V 213. 224
Q. Sosius Senecio, Statthalterschaft IV 381
Spanien, Bürgerrecht V 414
Gemeinden der Tarraconensis V 555 f.
Küstenschutz VI 153
spatharius, Schwertträger VI 453 f.
Städtegründung an der Stelle von Lagern VI 176 f.
Städteverbände der Kaiserzeit V 553 ff.
Stadtrechtbrief, von Orkistos V 540 ff., von Tymandos V 550 f.
statio Maiensis, Lage der Zollstation V 436
L. Statius Murcus, unter Cäsar Befehlshaber der syrischen Legionen IV 163
Statius Priscus, Feldherr unter Verus IV 484
Statthalter, decreta nicht ohne Mitwirkung des consilium V 337
Controle der Gemeinden und Städtebünde V 534 ff.
Schiedsrichter bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden V 336 f.
Dauer der Statthalterschaften IV 115 ff.
Stilicho, Politik gegen Ostrom und Alarich IV 516 ff.; Charakteristik IV 527 ff.
magister utriusque militiae IV 555 f.
stipendiarii, abhängige Gemeinden IV 61 f.
Strabo, für kleinasiatische Dinge zuverlässig V 440, 6
überwiegend physikalischer und historischer Standpunkt V 270
Strasse Mailand-Chur-Rhein V 359
Strassenwesen V 63 ff.
στρατηλάτης = magister militum IV 546, 2
Stratonikeia, abgabepflichtige Gemeinden V 515 f.
Studierende in Rom VI 429
a studiis VI 651 f.
sublimis vir VI 455
subsiciva, unvollständige Centurien V 90. 269, 3
Sueben, Kriege unter Domitian und Nerva IV 447 ff.
Suessa, Colonie V 224
Suessa Pometia, untergegangene latinische Colonie IV 54, 2, 3
Suessula, Colonie V 216
Suetonius Tranquillus, Geburtszeit und Beziehungen zu Plinius IV 377 f.
Gründlichkeit IV 274
beschönigende Darstellung des augustischen Kaiserkults IV 269, 1
Sulmo, latinische Colonie V 71 f. 74
P. Sulpicius, Eintreten für die Italiker V 263
Q. Sulpicius Camerinus, cons. suff. des J. 46 IV 294. 296 f.
P. Sulpicius Quirinius, Name IV 405 f.
Ser. Sulpicius Rufus, Statthalter von Griechenland IV 173
Sumelocenna V 466. 467, 2
procurator tractus Sumelocennensis et tractus translimitani V 465 ff.
Sutrium, Colonie V 224
Symmachus, Consul im J. 485 n. Chr. VI 382
Symmachus, Consul mit Boethius, unter Theoderich hingerichtet VI 382
Synesius Schrift 'der Ägypter' VI 292 ff.
Synode von Tours (nicht Turin)? VI 582 ff.
Syphax, africanischer Krieg IV 42 ff.
Syria, Jahresrechnung VI 345. 348 f.
σύστημα Χρυσαορικόν, karischer Gemeindebund V 515 f.

Tabae V 515 ff. Ταβηνοί IV 72
tabula V 340
Tacitus (Cornelius), Laufbahn IV 421 f.
Beziehungen zu Plinius IV 440 f.
als Redner IV 441
Entstehungszeit des Agricola IV 440; der Historien IV 441
benutzt Senatsbeschlüsse [vergl. auch VII S. 253 ff.] VI 74
Datierung nach Regierungsjahren VI 350

[Tacitus]
Mängel seiner Geschichtsschreibung [vergl. auch VII 224 ff.] IV 276, 2. 281, 4. 283, 1. 328. 330. 358 ff.
tadelt Augustus wegen göttlicher Verehrung IV 268, 2. 269, 1
Tacitus (Kaiser), Vermögen V 589
Tarentum, Neptunia V 254
Tarpeia, Lokalisierung der Sage V 17. 25 f.
Tarraconensis s. Spanien.
Tatiuslegende, geschlossene Composition IV 22 f.
Grundzüge alt IV 26
Entstehungszeit IV 32
widerspruchsvoll IV 31
Tendenz IV 27
Tauraunitium regio, in Armenien IV 329
Taurus, Präfectus prätorio, Consul ord. im J. 361 VI 293, 3. 341
Vater des Aurelianus, Consul im J. 400 VI 293
Teanum Sidicinum, Colonie V 177. 221. 236
Tektosagen, Könige V 439, 2
Telegonus, dritter Sohn des Latinus und der Rhome IV 4
Telesia, Colonie V 209. 218
Tellena, untergegangene latinische Gemeinde V 81 f.
Tempelgruppen einer Gottheit V 55 f.
M. Terentius M. f. Varro Lucullus, Senator V 510
Tergeste, Colonie V 213; abhängige Gemeinden IV 61. 304 f.
Termination V 456. 458. 463 f.
Tertullian, Zählung der Kaiserjahre VI 350, 2
Tetrarchie, keltisches Institut V 438 ff.
in Kleinasien V 440 ff.
in Syrien V 441
in Thessalien V 440, 3
Tetricus, gallisches Kaisertum VI 483
Teutoburger Wald IV 205. 241
vergl. Varusschlacht
Theodahathus, Unterwerfungsvertrag VI 228
Verzicht auf Ämterverleihung VI 394
Verleihung des Primiceriats an Maximus VI 448 f.
[Theodahathus]
Ein- und Absetzung VI 480
Theoderich, Geschlechtsname VI 476
römische Ämter, Tracht VI 477 f.
magister militum IV 557. VI 444 ff.
als Gothenkönig VI 478 ff.
Vorträge der referendarii VI 421
als Gesetzgeber VI 460 ff.
Regierungstendenz VI 464 f.
Selbstregiment VI 473
Consulernennung, Verhältnis zu Ostrom VI 335. 379 ff.
Wiederherstellung des gallischen Vicariats VI 397
Herstellung des römischen Forums V 61
Theodoridus (Theoderich), Westgothenkönig IV 543
Theodosius I., Umgestaltung des magisterium militum IV 550 f.
Arbogastes' Ernennung zum Heermeister IV 555
Verleihung des ordentlichen Consulats VI 341
Heeresstärke VI 264
Reichsteilung IV 516 f.
Theodosius II., Feigheit gegenüber den Hunnen IV 540 ff.
Behandlung weströmischer Erlasse VI 458
thessalonikische Kaisererlasse VI 585
Erdkarte V 304
Theonas, gefälschter Brief des Bischofs, Angaben über die Organisation des Hofes VI 649 ff.; Zeit der Fälschung VI 652
Thermantia, Tochter des Stilicho IV 529
Thermen, von Plinius für Comum gestiftet IV 436
s. auch Diocletianisthermen
Thessalonikische Kaisererlasse, Fälschung VI 585 ff.
Thronwechsel, Beamtenbestätigung IV 424
Tiberius, Verhältnis zu Augustus IV 288
absolutistischer Einfluss IV 188
Einschränkung des Kaiserkults IV 269
„apsentia pertinax" IV 294

[Tiberius]
Verwandlung von Lehnstaaten in Provinzen IV 88
Domanialpolitik V 596, 1
erbaut die Praetorianerkaserne in Rom VI 178
Tiberius, dritter Sohn des Germanicus, Geburtszeit IV 273
Tifata V 83, 2
Tifernum, Tempel von Plinius gestiftet IV 437
Tigellinus, Verhalten im J. 68 IV 344, 1
Tigorini V 394 ff.
fälschlich auf Zürich bezogen V 397
Tigranes, Grosskönig von Armenien IV 324 f. 330 f.
Tigranes, römischer Lehnkönig von Armenien IV 329
Tigranokerta, Lage IV 323 ff.
Geschichte IV 324 f.
Zeugnisse über die Lage IV 325 ff.
in den Partherkriegen IV 328 ff.
Timasius, magister equitum IV 551, 2
ordentliches Consulat VI 341
Tiridates, König von Armenien IV 324 f.
Titinius Capito, Laufbahn IV 372, 5
setzt dem L. Silanus eine Statue IV 372
sucht Plinius zur Geschichtsschreibung anzuregen IV 439. 441
togati, zur Bezeichnung des Civilpersonals V 169, 1
Totila, von Byzanz nicht anerkannt VI 476. 481
Vorhaltungen an die Römer VI 395, 3, 4
Tours, alte Namensformen VI 582 f.
Traian, germanische Expedition unter Domitian IV 450 ff.
Legat von Germania superior IV 375
Zählung der Regierungsjahre IV 457, 1. 459 ff.
Consulate IV 429, 2, 3. 459
konsularische Akte i. J. 100 IV 428
Beinamen IV 391; Anlass zum Titel Germanicus IV 449
Zeit des ersten dacischen Krieges IV 462
Wegebauten in Germanien V 449
Hafenbauten IV 384
[Traian]
Verleihung des Colonierechts an Lagerstädte VI 199 f.
gegen Verwendung von Soldaten im Municipaldienst VI 154, 4
Erwähnungen bei Martial IV 453 ff.
Traiana, ursprünglich Lagerstadt zu Castra vetera VI 182
Colonierecht VI 199 f.
Trebatius Priscus, Consulat IV 381, 5. 386
L. Trebellius, mit Beinamen Fides IV 176, 1
Tribigildus, aufständischer Föderatenführer VI 294
C. Trebonius, cos. 709 IV 171. 174
Trebonius Garutianus, Procurator von Africa i. J. 68 IV 346
Tribunat, im Cursus honorum der Kaiserzeit der Ädilität gleichgestellt IV 414
tribunicische Intercession gegen Senatsbeschlüsse über consularische Provinzen ausgeschlossen IV 137 f.
tribunus et notarius praetorianus IV 533, 3
tribunus provinciae (der Gothenzeit) VI 435
voluptatum VI 430. 434 f.
Tribus, patricische IV 34 f.
im Namen IV 150 f.
auf Inschriften des dritten Jahrhunderts V 419
durch Adoption bestimmt IV 397, 1
Palatina IV 397, 1
Quirina IV 32. V 418, 3
Sergia V 266
Einteilung nach dem marsischen Krieg V 262 ff.
Tridentum, zu Italien gehörig, erst municipium, dann Colonie IV 302 f.
Zugehörigkeit der Anauni, Tulliasses, Sinduni IV 294 ff.
Trier, Rechtstellung VI 85
Triumvirn, Colonien V 211 ff. 601
Troesmis, canabae VI 183 f. Stadtrecht VI 200
Truentum, Municipium V 221
Tuder, Colonie V 219. 224

Tuition (Königsschutz bei den Gothen) VI 472
Tulliasses, norditalische Grenzgemeinde IV 294. 303 f.
M. Tullius Cicero s. Cicero
Tuluin, gothischer Patricius VI 403, 5. 447 f. 455 f.
Turicensis statio (Zürich) V 397
Turinas ecclesia VI 630
Turpillio, magister utriusque militiae IV 557, 2
Tuscia et Umbria, Provinz V 193 f.
Tusculum, municipium V 216

Ulfila, magister equitum per Gallias IV 557, 3
Ulpianus, von Alexander als amicus bezeichnet IV 320
Ulubrae, Colonie? V 219
Umbria, Fest in Hispellum V 269, 2
s. Tuscia et Umbria
C. Ummidius C. f. Durmius Quadratus, Name IV 406
Urbana, sullanische Colonie V 210
Ursicinus, magister militum IV 548, 2
Urso, s. Genetiva (colonia)
Utica, Streben nach Colonierecht V 115

Vaballathus, dux Romanorum VI 205
Valens (Kaiser), Gothenkrieg 367—369 VI 304 ff.
Verordnung über Bibliothekspersonal VI 650
Valens, magister militum IV 557, 2
Valentia, Provinz V 581
Valentinian I., Reichsteilung IV 516
Befestigungsanlagen am Neckar V 467 ff.
Heeresverstärkungen VI 264
Valentinian II. IV 555
Valentinian III. (Placidus Valentinianus) IV 534. 540 f. 544
Valeria, Provinz V 580 f. 586
Valerianus und Gallienus: Kompetenz der iuridici unter ihrer Regierung V 184
L. Valerius L. f. praetor IV 146
Valerius Antias, Benutzung durch Livius u. a. IV 43
M. Valerius Messalla cos. 701/53 IV 177
vallis (Poenina), besondere Provinz V 356 f.
procurator Alpium Atractianarum et Poeninarum V 357
Romanisierung V 372
Valvensis episcopus VI 629
Vandalen, Einfall in Gallien VI 169
Unabhängigkeit von Ostrom VI 481, 1
Vannius, Marcomanenfürst IV 447 f.
Varanes, magister peditum? IV 557, 2
Varenus Rufus, Process IV 376. 383 ff.
Varro, Quelle des Festus IV 4, 2
Quelle des Plinius für die Küstenbeschreibung V 239 ff.
Varro Murena, Sieg über die Salasser VI 177
Varusschlacht, Örtlichkeit IV 200 ff. 240
Jahreszeit IV 204
Verlauf der Kämpfe IV 243 f.
Adler IV 209, 3. 235, 1. 245 f.
Münzfunde in und um Barenau IV 212 ff.; ihre Beziehung zur Schlacht IV 234 ff.
P. Vatinius, Quästor IV 176
Statthalter von Illyricum IV 162
Veii, Municipium V 219
Veleia, Alimentartafeln IV 456, 2. V 131 ff.
Velitrae, latinische Colonie IV 54, 2, 3
Venafrum, Colonie V 224. 215, 2. 226
P. Ventidius, cos. 711/43, cognomina IV 175
L. Venuleius Apronianus, Proconsul von Asia V 532 f.
Venus genetrix, Fest IV 181
Venusia, Colonie V 213
Veragri V 374
Vereinswesen VI 163
L. Verginius Rufus, unfreiwilliger Kampf gegen Vindex IV 339 ff.
Ablehnung der Kaiserwürde IV 341. 346
Votivinschrift IV 353
Tod IV 373; Grabschrift IV 351; Grabmal IV 384
Gedächtnisrede des Tacitus IV 441
Verina, Gemahlin des Kaisers Leo IV 562 ff.

Verona, colonia Gallieniana V 227
Verus, Partherkrieg IV 483 f.
Tod IV 489
Vesontio, Schlacht i. J. 68 IV 340
Vespasian, adsertor libertatis IV 352
wahrt Autorität gegenüber dem Militär VI 38
vermindert die Prätorianercohorten VI 12. 16
beseitigt nationalen Charakter der belgisch-germanischen Auxilien VI 59. 98 f.
legt Legionen nach Cappadocien IV 166
Census V 276
Landanweisungen in Italien V 601
Christenpolitik VI 544
Vestricius Cottius, Nachruf des Plinius IV 439, 3
Vestricius Spurinna, Kämpfe bei Placentia IV 355 f.
gegen die Brukterer IV 374 f. 449
Veteranen, in den canabae VI 191 ff.; sub vexillo VI 192; Gemeindezugehörigkeit VI 192; Stocken der Deduction VI 193; Organisation VI 193 ff.; curator veteranorum et civium Romanorum VI 193 ff.; quaestor veteranorum VI 196
von Augustus anfangs durch Grundbesitz, dann durch Capital versorgt V 602
C. Vettennius Severus, Consulatsjahr IV 381. 384
via, in technischem Sinne Fahrstrasse V 63
via Postumia IV 356 f.
Vibius Crispus, Reichtum V 589
Vibius Pansa, Eintreten für Cäsar IV 142
Vibo, Municipium V 211
vicarius Galliarum VI 395. 397
Italiae V 166. 189 f. VI 396
Orientis = comes Orientis V 567
Portus VI 432
principis agentium in rebus VI 408. 431
urbis Romae V 166 f. 189 f. VI 395. 397 f. 427. 431
Victoria Caesaris, Spiele IV 180
vicus, in technischem Sinne VI 189 f.
[vicus]
vici, von Hauptgemeinden abhängig und minderen Rechtes V 419
Vienna, Anschluss an Vindex IV 336. 346, 4
Viennensis, Provinz V 583
Viminacium, Stadtrecht VI 200
Vindex, Heerführer unter Pius IV 492, 1
Vindex, C. Julius, s. Julius
Vindication V 346 f.
Vindobona, Stadtrecht VI 200
Vindolici, Grenzen am Bodensee V 435
Vindonissa, strategische Bedeutung V 363
Virites Quirini IV 265
C. Visellius C. f. Varro, Senator V 511
Vitellia, apokryphe Colonie IV 54, 3
Vitellianer, Kämpfe bei Betriacum IV 354 ff.; auf dem Kapitol V 44
Vitellius, Umgestaltung der cohortes praetoriae u. urbanae VI 8. 12. 16
Vocontier, politische Organisation VI 82 f.
Volaterrae, Colonie? V 207. 219
L. Volcacius Tullus, Freund des Properz, γραμματεύς in Asien (?) V 522 f.
Volcientes, Volcentani V 239, 2
Volksnamen zur Bezeichnung der gallischen Gemeinde V 422
Volturnum, Colonie V 221
L. Voluscius L. f., Senator V 511
Volusius Maecianus, Lehrer des Marcus IV 320
L. Volusius Saturninus, Proconsul von Africa IV 184. 187
Vulturnina ecclesia VI 630

Waffenfabriken, Leitung VI 399
Wein, Ausfuhrzoll V 445
Anbau am Genfer See V 383, 2
Weltchronik vom J. 741, Abfassungszeit VI 643 ff.
Westgothen, Einfälle in Illyricum IV 519 ff.
Westrom, Centralisation des Oberbefehls VI 269 f.
Verhältnis zu Ostrom bezüglich der Gesetzgebung VI 459

Wirtschaft, Selbstwirtschaft mit Hilfe des vilicus oder actor V 604 f.; Rückgang V 140; Verpachtung an einen colonus oder vilicus V 606
Kleinwirtschaft ersetzt nicht Kleinbesitz V 608
Witiges, Einsetzung VI 480 f.
säugende Wölfin als Erzbild u. auf Silbermünze IV 2 f. V 15

Zama, Ost- und West- IV 36 ff.
Zama regia = West-Zama IV 37 f. 41. 60
[Zama]
Ort der Hannibalschlacht IV 41 ff.
Zanticus, Jazygenfürst IV 496
Zeno, Palastrevolution IV 563
Abmachungen mit Odovacar und Theoderich VI 334. 383. 386
Soldzahlung an Gothen VI 440
Zeugitana, afrikanische Provinz V 585
kaiserliche Ziegeleien V 597
Zollstationen an der Grenze Galliens V 359 ff.
Zürich, alter Name V 397

II. Verzeichnis der behandelten Stellen.

Ammianus
21, 8, 1 — VI 298

Apostelgeschichte
27, 1 — VI 553
28, 16 — VI 546 ff.

Appianus
bell. civ. 4, 3 — V 212 f.
Lib. 36 — IV 45, 2

Arrianus
ἔκταξις κατ' Ἀλανῶν c. 7 — VI 148, 2

Asconius
zu Cic. in Pison. p. 3. Or. — IV 53, 4

Caesar
b. Alex. 53 — VI 31, 3
b. G. 3, 1 — V 390
4, 10 — V 390 f.

Cassiodorus
var. 8, 12 — VI 403, 5

Cicero
ad Att. IV, 16 — V 31
ad fam. 8, 8, 5 — IV 139, 137
8, 11, 3 — IV 140, 138. 142, 142
12, 2 — IV 176 ff.
15, 20 — IV 174 ff.
Phil. 3, 10 — IV 170, 1
Vatin. 11, 28 — V 49

Dio Cassius
56, 21 — IV 243, 1
57, 5 — IV 283, 1

Dionysius
1, 72 — IV 3

Eusebius
hist. eccles. 3, 39 — VI 567 ff.

Festus
p. 56 v. clipeum — IV 30, 1
p. 269 v. Romam — IV 4

Gromatici
Frontinus
passim — V 120 ff.
Hyginus
p. 171 ff. — V 100 ff.
p. 194 ff. — V 100 ff.
p. 204 ff. — V 104 ff
Siculus Flaccus
p. 161 — V 143, 1

Herodotus
2, 158 — VI 616, 4

historia Brittonum
c. 31 — VI 633

Hyginus
de castram. c. 2. 19. 29. 30. 43 — VI 106 f.

Josephus
ant. 14, 8, 5 IV 146 ff.
Livius
9, 28 V 260 f.
28, 11 V 70
41, 27 V 63 ff.
Philipperbrief
1, 12, 13 VI 549, 1
Plinius, der ältere
h. n. 3, 5, 68. 69 V 69 ff.
3, 111 V 232, 2
7, 13, 57 IV 277, 1
7, 60 V 10
33, 3, 41 IV 320, 2
36, 5, 37 V 511 f.
Plinius, der jüngere
ep. 5, 7 IV 434, 6
ad Trai. 29. 30 VI 32, 3
Plutarchus
Rom. 9 IV 16, 3
Scriptores historiae Augustae
Gallien. 19, 4 V 51
Seneca
dial. 10, 12, 2 V 138, 4
Suetonius
Gaius 7 IV 273 f. 279, 5
8 IV 274, 1
Symmachus
or. II 28 V 469, 1
Tacitus
ann. 1, 37 IV 281, 4
1, 40. 44 IV 281 ff.
2, 5 IV 275, 2
2, 26 IV 276, 2
6, 17 V 595, 2
12, 27 IV 277, 5
15, 5 IV 325, 2
Germ. 28 IV 277, 5
Velleius
1, 15 V 254 f.
Vitruvius
8, 3, 24 IV 37, 4

Aeg. Urkunden aus den K. Museen zu Berlin, Griech. Urk. I n. 6 V 493 f.

Inschriften.

Ancyranum 5, 36 f. V 227, 2
Bücheler, carm. epigr. n. 787 VI 578 ff.
Corpus inscr. Latinarum
vol. I
ed. I n. 203 (s. c. de Asclepiade) IV 58 ff.
ed. I n. 606. 607 = ed. 2 p. 198 V 47 ff.
ed. I p. 310 = ed. 2 p. 229 (feriale Cuman.) IV 259 ff.
vol. II
5041 IV 56 ff.
vol. III
4855 VI 204 f.
5565 VI 237, 1
6159 = 7494 VI 303 ff.
7000 V 540 ff.
12 132 VI 555 ff.
Corpus inscr. Latinarum
vol. III
12 240 V 518 ff. 529 ff.
13 374 VI 300 ff.
vol. V
5050 IV 294 ff.
5069 IV 293.
5262 IV 430. 444 ff.
5279 IV 394
5702 IV 353
6416 IV 274, 1
7357 V 320 ff.
7832 V 323
vol. VI
889 IV 274
890 IV 274

Corpus inscr. Latinarum

vol. VI

1130 V 57 ff.
1501 IV 198 f.
30 920—30 927 IV 71 ff.
32 347 IV 271, 3. 279, 4

vol. VIII

7986 V 484 f.
8210 V 486
17 412 IV 565 f.

vol. X

103 V 256 ff.
211 IV 194, 3
1249 IV 194, 3
6440 V 71, 3
7581 V 349 ff.
7852 V 325 ff.

vol. XII

1244, vergl. Add. p. 824 Flurkarte von Arausio) V 108 ff.
2327 V 222

vol. XIII

1041 VI 145, 1
3255 VI 316, 1†)
5076 V 395 ff.

Corpus inscr. Latinarum

vol. XIII

5190 V 432
5203 V 431 f.
5205 V 432
5256 V 431
6592 VI 166 ff.
7250 VI 163 f.
7301 VI 161 f.
7317 VI 156 ff.
7439 VI 171
7495 VI 173 ff.

Dessau, inscr. sel. 8855 V 465 ff.

Dittenberger, Orient. inscr.

405. 406 IV 81 ff.
409—413 IV 89 ff.
435 IV 63 ff.
438 IV 65
441 V 514 ff.
442 V 515 ff.
458 V 518 ff.
493 V 532 ff.

Sylloge ed. 2 n. 238. 239 IV 49 ff.
n. 334 V 495 ff.

Eph. ep. VII 1040. 1041 VI 116 f.

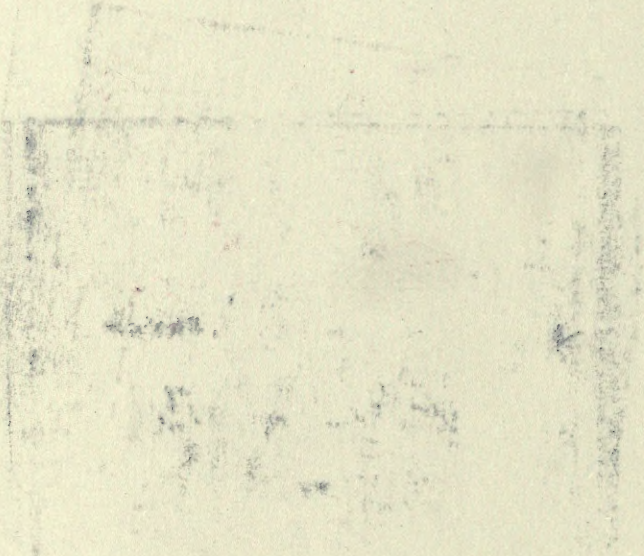

BINDING SECT. JUN 4 1973

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DG
15
M64
Bd.6

Mommsen, Theodor
Gesammelte Schriften